SAMMLUNG SAMMTLICHER GESETZE, VERORDNUNGEN, ...

Philipp Carl Baur von Eiseneck

Digitized by Google

A 584281

PRESENTED BY JOHN MAY, C. E. HORTON
AND
W. CHARLES
TO THE
Buffalo Historical Society
1913

Rec'd Nov. 18, 1913
Cat. Nov. 18, 1913
Shelved Nov. 18, 1913

614.0943
B13
B35

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

sämmtlicher

Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen,

welche

in dem Großherzogthume Baden

über Gegenstände der Gesundheits-Polizei

seit dem Jahre 1830 bis zum Jahre 1837 erschienen sind,

nebst

denen für die Sanitätspersonen wissenswerthen Verordnungen über die Staatsdiener-Verhältnisse, die Wittwencasse und die Besoldungen.

Herausgegeben

mit Genehmigung des Großh. Ministerii des Innern

von

Philipp Carl Baur von Eiseneck,

Großherz. Badischem Geheimem Rathe zweiter Klasse, Kammerherr, Ritter des k. russischen St. Annenordens zweiter Klasse.

Zweiter Theil.

Carlsruhe und Baden,

Verlag der D. R. Marr'schen Buch- und Kunsthandlung. 1838.

Digitized by Google

Gedruckt von Scotzniovsky
in Baden.

Digitized by Google

Sanitäts-Commission.

Carlsruhe, den 25. Januar 1837.

Nro. 326.

Eingabe des Geheimen-Raths von Baur vom 18. d. M., die Fortsetzung der von ihm im Jahr 1830 herausgegebenen Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen ꝛc. über Gegenstände der Gesundheits-Polizei.

Beschluß.

Dem Geheimen-Rath von Baur wird erwiedert: Man werde diese Fortsetzung gerne sehen, und habe die dießseitige Registratur angewiesen, die Generalacten, so weit in denselben Materialien vorhanden sind, zur Einsicht zu verabfolgen.

Besondere Wünsche in Bezug auf Form ꝛc. haben wir keine zu machen, da wir voraussetzen, daß bei dieser Fortsetzung das Inhalts-Verzeichniß sogleich mit ausgegeben wird.

J. E. e. D.

Dr. Teuffel.

Wolff.

8-7-34. M.E.W.

Digitized by Google

Digitized by Google

GIFT
MRS. GUY L. KIEFER
2-16-32

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Seite

Gesetze, Verordnungen, Belehrungen und Entscheidungen, welche organische Bestimmungen enthalten über Gesundheitspolizei, über Gesundheitspolizeibehörden, und über die Behandlung dieses Zweigs der Staatsverwaltung, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Sanitätsbeamten, und derjenigen Personen, welche sich die Ausübung der Heilkunde zum Lebensberufe wählen (Nro. 27 bis 40) . . . . . 1 — 12

Zweite Abtheilung.

Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen über die Vorbereitung, Befähigung und Prüfung derjenigen Personen, welche sich dem Studio irgend eines Zweigs der Heilkunde widmen wollen (Nro. 24 — 32) 13 — 27

Dritte Abtheilung.

Verordnungen, Instructionen, Belehrungen, Entscheidungen und Bestimmungen über das Verhalten derjenigen Personen, welche sich die Ausübung der Heilkunde innerer menschlicher Krankheiten zum Lebensberuf gewählt haben, besonders über die Amtsführung der Bezirks-Staatsärzte und alle in deren Amtsberuf einschlagende Gegenstände (Physicats-Ordnung);

Digitized by Google

Seite.

Lit. A. Allgemeine Dienerpflichten (Zu §. 1 der Physicats-Ordnung) 42

Lit. B. Urlaub der Sanitätsbeamten. Anzeige bei bedeutenden Krankheiten (Zu §. 5 d. Ph.-Ord., N. 190 — 194) 42 — 45

Lit. C. Verhalten gegen Mitbeamte (Zu §. 6 der Ph.-Ord., Nro. 195 u. 196) . . . . . 45 — 47

Lit. D. Verhalten der Bezirksärzte gegen die Administrativstellen, Auskunftsertheilung an dieselben; gemeinschaftliche Berichte (Zu §. 7. d. Ph.-Ord., N. 197 u. 198) 48 — 49

Lit. E. Die periodischen Berichte der Physicate und anderer Gesundheitsbeamten betr. (Zu §. 8 d. Ph.-Ord., Nro. 199 bis 206) . . . . . 50 — 57

Lit. F. zu §. 9. Was bei Einsendung der Kostenzettel zu beobachten ist 58

Lit. G. Physicatsregistratur, Geschäftscontrole, Bureaukosten, Briefträgerlohn, Anzeigeblätter (Zu §. 11 der Ph.-Ord., Nro. 207 — 210) . . . . . 58 — 59

Lit. H. Berichte über den Zustand des Medicinalwesens. Tabellen über die Sanitätsbeamten (N. 211) 60 — 61

Lit. I. Aufsicht auf Personen, welche ohne Staatserlaubniß Theile der Heilkunde im Lande ausüben, oder Heilmittel feilbieten. Quacksalber, Hühneraugen-Schneider, herumziehende Zahnbrecher, Fußärzte ꝛc. (Zu §. 38 der Ph.-Ord., Nro. 212 — 214) . . 62 — 63

Lit. K. Benehmen bei Legalfällen (Zur Ph.-Ord. §. 39, Nro. 215 — 225. . . . . 64 — 75

Lit. L. Rettungsversuche und Rettungsanstalten bei Unglücksfällen. Nothkisten. (Zu §. 40 u. 42 der Ph.-Ord., Nro. 226) 76

Lit. M. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen zur Verhütung und Abwendung schädlicher Einflüsse auf Leben und Gesundheit betr. (Zur Ph.-Ord. §. 43, Nro. 227 — 261) . . . . . 77 — 129

Lit. N. Von dem Verhalten der Bezirksärzte beim Ausbruch von Epidemien und Endemien (Zu §§. 45, 46 und 47 der Ph.-Ord., Nro. 262 — 275 bb) 129 — 233

Lit. O. Verhalten des Bezirksarzts beim Ausbruch der natürlichen Blattern, und von dessen Pflichten zur Besorgung der Impfung der Schutzblattern (Zu §. 48 der Ph.-Ord., Nro. 276 — 313 f) . . . . . 233 — 284

Digitized by Google

Seite.

Lit. P. Von den Pflichten des Bezirksarzts in Bezug auf die Kranken seines Bezirks. Behandlung armer Kranker und Vergütung dafür (Zu §. 51, 52 und 53 der Ph.-Ordnung, Nro. 313 — 321) . . . 285 — 294

Lit. Q. Aufsicht der Bezirksärzte auf die Gefangenen und auf die Gefängnisse (Zu §. 54 der Ph.-Ord., Nro. 322) . . . . . 295 — 304

Lit. R. Umritte der Bezirksärzte in ihren Bezirken (Zu §. 57 der Ph.-Ord.) 304

Lit. S. Die medicinischen Topographien betreffend (Zu §. 58 und §. 59 der Ph.-Ord.) 304

Lit. T. Anzeige einflußreicher Naturerscheinungen bei großh. Sanitätscommission (Zu §. 60 der Ph.-Ord.) . 304

Lit. U. Anhang. Von den Pflichten der Bezirksärzte bei der Vollziehung der Conscription (Anhang zur Ph.-Ord., Nro. 323 — 327) . . . . . 305 — 314

Vierte Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen über das Verhalten derjenigen Personen, welche sich die Ausübung der Wundarzneikunde zum Lebens-Beruf gewählt haben, und über die Amtsführung der Bezirkswundärzte, als Landchirurgen, Amtschirurgen und Staabschirurgen (Nro. 17 bis 41) . . . . . 315 — 342

Fünfte Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Instructionen und Belehrungen über die Pflichten und Befugnisse derjenigen, welche sich die Ausübung der Geburtshülfe zum Lebensberuf gewählt haben, oder welche diese Kunst ausüben, nebst den polizeilichen Anordnungen und Vorkehrungen zur Vorsorge für Schwangere, Gebärende, Kindbetterinnen und Neugeborne (Nro. 44 bis 70) . 343 — 372

Sechste Abtheilung.

Apotheker- und Apotheken-Ordnung und Apotheken-Visitation (Nro. 42 bis 68) . . . . . 373 — 408

Digitized by Google

Seite.

Siebente Abtheilung.

Gesundheitspolizeiliche Anordnungen und Vorkehrungen über die Behandlung der Gestorbenen und die mit diesem Gegenstand zusammnhängenden Beziehungen (Leichenschau-Ordnung, Nro. 12 — 42) . . . 409 — 435

Achte Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Instructionen und Belehrungen, welche die Erhaltung des Gesundheitszustandes der Thiere überhaupt, und die Heilung erkrankter Thiere insbesondere zum Zweck haben (Veterinärpolizei, Nro. 48 — 84) . . . . . 436 — 491

Neunte Abtheilung.

Medicinal-Tax-Ordnung, enthaltend die Bestimmung der Gebuhren, Diäten, Reisekosten, Versäumniß-Gebühren und sonstige Aufrechnungen sämmtlicher Sanitätspersonen in Dienstgeschäften und in der Privat-Praxis (Nro 1 bis 39) . . . . . 492 — 566

Zehnte Abtheilung.

Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen und Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener und deren Besoldungen im Allgemeinen, insbesondere über die der Sanitätsdiener und Sanitätspersonen (Nro. 1 — 30) . . . . . 567 — 639

Eilfte Abtheilung.

Gesetze, Verordnungen und Belehrungen, welche die Versorgung der Wittwen und Waisen der Civil-Staatsdiener betreffen (Civil-Staatsdiener-Wittwen-Casse, Nro. 1 — 11) . . . . . 640 — 684

Anhang.

I. Das Armenbad oder Freibad in Baden (Nro. 1 bis 19) . . . . . 688 — 709
II. Irren-Anstalt (Nro. 1 bis 4) . . . . . 709 — 715
III. Das Taubstummen-Institut zu Pforzheim (Nro. 1 bis 12) . . . . . 716 — 729
IV. Das Blinden-Institut (Nro. 1 bis 5) . . 729 — 734

I. Abtheilung.

Gesetze, Verordnungen, Belehrungen u. Entscheidungen,

welche

Organische Bestimmungen

enthalten

über Gesundheitspolizei, über Gesundheitspolizeibehörden, und über die Behandlung dieses Zweigs der Staatsverwaltung, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Sanitätsbeamten, und derjenigen Personen, welche sich die Ausübung der Heilkunde zum Lebensberufe wählen.

Die meisten der in dieser Abtheilung nachstehenden Verordnungen u. s. w. konnten in dem einmal dieser Sammlung zum Grund gelegten System an keine andere Stelle aufgenommen werden, und man mußte der Rubric desselben die oben ausgesprochene weitere Ausdehnung geben. Bei der Zusammenstellung des ersten Theils lagen keine Materialien vor, welche die oben gewählte Bezeichnung erfordert hätten. Uebrigens würden die Bestimmungen über Besoldungen, Diäten, Rittlohn und Gebühren ꝛc. der Sanitätspersonen in dieser Abtheilung ebenfalls ihre Stelle gefunden haben, wenn die neu erschienene Medicinal-Tax-Ordnung vom 7. April 1836 nicht die Anleitung gegeben hätte, alle diese Gegenstände als Nachträge zur Medizinal-Tax-Ordnung dort einzureihen.

Inhalt.

(In dem Inhaltsverzeichniß der I. Abtheilung des I. Theils ist ein Unterlassungsfehler, indem die im Text Nro. 5, 15 und 24 stehenden Verordnungen im Inhaltsverzeichniß ausgelassen sind. Die letzte Nummer jenes Verzeichnisses ist also Nro. 26, und das Verzeichniß der Verordnungen, die in der I. Abtheilung dieses II. Theils enthalten sind, fängt mit Nro. 27) an.

Nro. 27. Bekanntmachung vom 3. Februar 1810, Rang und Dienstverhältnisse wirklich angestellter Thierärzte betreffend.

Nro. 28. Verfügung vom 7. April 1825, die Anciennität der Assistenzärzte betreffend.

Nro. 29. Rescript vom 28. August 1826, die Characterisirung der Sanitätsdiener betreffend.

Nro. 20. Entscheidung vom 10. Juli 1827, das Heirathen der practischen, nicht angestellten Aerzten, Wundärzten und Hebärzten betreffend.

Nro. 31. Belehrung vom 14. September 1827, das Heirathen der practizirenden Aerzten, Wundärzten und Hebärzten betreffend.

Nro. 32. Bekanntmachung vom 7. Jänner 1831, den Rang der General-Staabsärzte betreffend.

Nro. 33. Verfügung vom 10. August 1832, den Wohnsitz practizirender Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend.

Nro. 34. Entscheidung vom 28. Dezember 1832, Strafpolizeigewalt der Sanitätscommission über die Sanitätspersonen betreffend.

Nro. 35. Entscheidung vom 6. November 1832, die Competenz der Bezirksämter und Bürgermeister in Verwaltung der Orts-Gesundheitspolizei betreffend.

Nro. 36. Verordnung vom 22. August 1834, den Wohnsitz practizirender Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend.

Nro. 37. Belehrung vom 29. April 1835, die Befugniß der großh. Sanitätscommission, Ordnungsstrafen zu verhängen, betreffend.

Nro. 38. Verfügung vom 30. November 1835, die Ernennung der Staabsärzten und Staabschirurgen zu Amtsärzten und Staabschirurgen betreffend.

Nro 39. Höchste Resolution vom 14. Jänner 1836, die Erhebung der Staabsphysicate und Staabschirurgate zu Amtsphisicaten und Amtschirurgaten betreffend.

Nro. 40. Entscheidung vom 19. September 1836, die Stellung der Physicate in Dienstverhältnissen bezüglich auf die Bürgermeister betreffend.

Nro. 27.

Bekanntmachung der großh. Sanitätscommission vom 3. Febr. 1810, im Regierungsblatt von 1810 Nro. VII.

Den Rang und die Dienstverhältnisse der wirklich angestellten Thierärzte betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle wirklich angestellten Thierärzte in Rücksicht der Kleider-Auszeichnung, der Taxordnung und der Diätenordnung *1) den Wundärzten zweiter Klasse gleich gestellt worden sind.

Nro. 28.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 7. April 1825, Nro. 3505.

Die Anciennität der Assistenzärzte betreffend.

S. K. H. haben zur Nachachtung in künftigen Fällen den Grundsatz auszusprechen geruht, daß selbst patentisirte Assistenzärzte als solche mit den practischen, nicht angestellten Aerzten in der Anciennität rouliren, und diese ihnen verliehenen Assistenzstellen denselben keinen Vorzug bei Bewerbung um ein Physicat gegen andere practische Aerzte, die zugleich Mitbewerber sind, einräumen **2).

Nro. 29.

Rescript des großh. Ministerii des Innern vom 28. August 1826.

Die Characterisirung der Sanitätsdiener betreffend.

S. K. H. haben durch höchste Entschließung aus dem großh. geheimen Cabinet vom 16. August 1824, Nro. 2135, gnädigst zu befehlen geruht, daß keine andere Anträge auf Characterisirungen zu stellen seyen, als auf solche, welche durch den Dienst selbst bezeichnet sind, indem alle weitere

---

*1) Was Taxen und Gebühren betrifft, beziebt man sich auf die Abtheilung IX.

**2) Ueber den Wirkungskreis der Assistenzärzte und der Instruction derselben siehe Abtheilung III Lit. C.

Characterisirungen, nur allein von der höchsten Person des Regenten ausgehend, als Gnadensachen zu betrachten sind*1).

Nro. 30.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 10. Juli 1827, Nro. 7062.

Das Heirathen der nicht angestellten practischen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend**2).

Die Verordnung vom 18. Sept. 1818, im Regierungsblatt Nro. 20, Seite 133, welche den Grundsatz aufstellt, daß Amtsactuarien, Scribenten, Theilungscommissaire, Practicanten und dergleichen, nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehörigen Personen die Heirathserlaubniß nur dann erhalten können, wenn sie neben ihrer bürgerlichen Aufnahme in einem Orte, zugleich ein Vermögen von wenigstens 8000 Gulden nachgewiesen haben, hat vielfach die irrige Ansicht veranlaßt, daß die Bewilligung der Heirathsgesuche practischer Aerzte, Wundärzte und Hebärzte der nämlichen Bedingung unterliegen. Da aber diese Verordnung hauptsächlich den Zweck hatte, den möglichen Nachtheilen vorzubeugen, welche ein allzugeringer Vermögensstand den dort genannten Personen als künftigen Staatsdienern sowohl für sie selbst und ihre Familien, als insbesondere für den Staatsdienst, leicht haben könnte; jedoch die practischen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte, zwar als Aspiranten zum Staatsdienst, aber auch als Personen, die ein höheres kunstmäßiges Gewerbe treiben, betrachtet werden können, und somit bei ihnen eine Gefährdung des Staatsdienstes durch unbedingte Heirathsbewilligung nicht zu besorgen ist; da ferner das auf wissenschaftliche Ausbildung gegründete Gewerbe derselben ihnen im Allgemeinen ein hinlängliches Auskommen sichert, und da endlich der ledige Stand derselben auf das Zutrauen der

---

*1) Den Einfluß der Characterisirung auf Diätenbezug siehe Abtheilung IX.

**2) Die Verordnungen über die Erwerbung der bürgerlichen Gewerbe, welche Wundärzte gewöhnlich ausüben, z. B. Rasiren, sind in der Abtheilung IV, Wundärzte betreffend, aufgeführt.

Patienten, und insbeſondere des weiblichen Geſchlechts, unbezweifelt nachtheilig wirkt, und dadurch die Praxis nebſt dem Erwerb dieſer Aerzte beſchränkt, ſo ergibt es ſich hieraus, daß die genannte Verordnung auf die Aerzte, Wund- und Hebärzte nicht angewendet werden darf, und daß ſomit die Erlaubniß zur Verehelichung derſelben nur von dem allgemeinen Erforderniß abhängig gemacht werden kann, daß ſie ſich über ihre und ihrer Braut bürgerliche Annahme an einem Orte des Großherzogthums genügend ausweiſen. Hiernach haben ſich die Kreisdirectorien in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Nro. 31.

Belehrung von Seiten großherzogl. Miniſteriums des Innern an ſämmtliche Kreisdirectorien vom 14. September 1827, Nro. 9203.

Erlaubniß zur Verehelichung nicht angeſtellter practiſcher Aerzte betreffend.

Obgleich die dießſeitige Verfügung vom 10. Juli 1827, Nr. 7062, erklärt, daß die practiſchen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte zur Erwirkung der Heirathserlaubniß ſich allein über ihre und ihrer Braut bürgerliche Annahme in einem Orte des Großherzogthums genügend auszuweiſen haben, ohne daß noch über dieß eine beſtimmte Summe des Einbringens der Braut erfordert würde, ſo kommt dennoch die Ertheilung einer ſolchen Heirathserlaubniß weder dem Amt noch dem Kreisdirectorium, ſondern der dießſeitigen Stelle, zu, und die Kreisdirectorien haben dergleichen Geſuche mit Bericht anher vorzulegen.

Nro. 32.

Bekanntmachung des großherzogl. Kriegsminiſterii vom 7. Jänner 1831, Regierungsblatt von 1831, Nro 2.

Den Rang der General-Staabsärzte betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, zufolge höchſter Entſchließung vom 4. d. M., allergnädigſt zu befehlen geruht, daß der General-Staabsarzt gleichen Rang

mit den geheimen Kriegsräthen in der dritten Klaſſe haben ſoll, was andurch bekannt gemacht wird*1).

Nro. 33.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreiſes vom 10. Auguſt 1832, Nro. 11693, im Anzeigeblatt Nro. 1832, Nro. 66.

Den Wohnſitz practicirender Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend.

Man ſieht ſich veranlaß, die längſt beſtehende Vorſchrift**2) zu erneuern, wornach Aerzte, Heb- und Wundärzte, wenn ſie in einem Phyſicatsbezirke ihre Praxis eröffnen, oder in einen andern Bezirk zu gleichem Zweck überziehen, den betreffenden Phyſicaten hiervon ſchriftliche Anzeige zu machen haben, damit ſolche jederzeit in genauer Kenntniß über das in ihrem Bezirk ausübende Sanitätsperſonal bleiben.

Nro. 34.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 28. Dez. 1832, Nro. 16426.

Die Straf-Polizeigewalt der großherzogl. Sanitätscommiſſion über Sanitätsbeamte betreffend.

Der Sanitätscommiſſion wird auf den Vortrag vom 12. d. M., Nro. 3116, die Dienſt- und Strafpolizei bei dem Sanitätsperſonal betreffend, erwiedert:

Durch das großherzogl. Reſcript vom 6. Mai 1819 (Regierungsblatt von 1819, Nro. 17***3) iſt der Geſchäftskreis der Sanitätscommiſſion auf das Artiſtiſche beſchränkt worden, wozu die Dienſt- und Strafpolizei über das Perſonal der Aerzte an ſich *nicht* gehört.

Dagegen wurde dieſe Polizei durch die großherzogl. Verordnung vom 8. Juli 1819 (Regblt. 21, Lit. B V****4) ausdrücklich den Kreisdirectorien zugewieſen.

---

*1) S. auch Abtheilung IX, Diäten betreffend

**2) Dieſe Vorſchrift iſt in den einzelnen Lizenzſcheinen enthalten. S. auch Nro. 36 in dieſer Abtheilung.

***3) In dieſer Sammlung Th. I, Nro. 19, Seite 58.

****4) In dieſer Sammlung Th. I, Nro. 21, Seite 60.

Diesen bestimmten höchsten Vorschriften wollte und konnte die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Okt. 1824, Nro. 12586, nicht derogiren, und auch die Entschließung aus dem großherzogl. Staatsministerium vom 21. Juli 1825, Nro. 1187 *1) hat diese damals bestehende Verordnung nicht geändert.

So wohl gemeint daher die Absichten sind, aus welchen die Sanitätscommission gegen Aerzte, die mit ihren Semmestralberichten im Rückstand bleiben, durch Androhung und Anwendung von Strafen, selbst zu Werke gieng, so ist es, in Gemäßheit des Vorerwähnten, dennoch nöthig, diese dienstpolizeilichen Handlungen in Zukunft den Kreisregierungen zu überlassen, in die man auch das Vertrauen setzen darf, daß sie dem Ansinnen der Sanitätscommission mit Bereitwilligkeit und Nachdruck entsprechen werden **2).

Nro. 35.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 6. November 1832, Nro. 14516.

Die Competenz der Bezirksämter und der Bürgermeister in Verwaltung der Ortspolizei, insbesondere der Gesundheitspolizei, betreffend ***3).

Die durch die neue Gemeindeordnung den Bürgermeistern übertragene Verwaltung der Ortspolizei, wozu nach dem §. 48 auch die Gesundheitspolizei gehört, steht, nach dem §. 151 ****4), unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

---

*1) Sammlung Th. I, Nro 24, Seite 63.

*2) Siehe in der Abtheilung III besonders Lit. E, und in der Abtheilung IX viele Verordnungen, und in dieser Abtheilung noch Nro 37.

*3) Steht im Anzeigeblatt des Unterrheinkreises von 1832 Nr. 99, des Oberrheinkreises Nro. 98, des Mittelrheinkreises Nro 97. Siehe auch die Entscheidung Nro. 40 in dieser Abtheilung.

*4) Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31 Dezember 1831 (Regierungsblatt von 1832, Nro. 8) verfügt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 6. Jede Gemeinde hat das Recht, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen . . . . . .

Der Bürgermeister kann daher auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu der einen oder andern Verrichtung durch das Bezirksamt eben so angewiesen werden, wie eine solche Weisung der Kreisregierung gegen das Bezirksamt zusteht. Was nun

1) die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften, die in einer Gemeinde fortwährend beobachtet werden müssen, betrifft, so ist es die Pflicht des Bürgermeisters, daß er auf die Vollziehung derselben wache, und das Erforderliche dazu jeweils fürkehre, das Bezirksamt hat dabei aufzusehen, daß der Bürgermeister diese seine Pflicht erfülle, und ihn nach Erforderniß dazu anzuweisen.

2) Gleiche Rechte und Verbindlichkeiten liegen dem Bürgermeister, und beziehungsweise dem Bezirksamt, ob, bei dem Vollzuge besonderer sanitätspolizeilicher Anordnungen, welche aus Anlaß besonderer Vorfälle gegeben worden sind, und was

3) die Erlassung solcher Anordnungen selbst betrifft, so kann dieselbe, wo sie nur in einer einzelnen Gemeinde nöthig wird,

---

Es wird ihr ferner die Ortspolizei im Umfange des Orts und der Gemarkung übertragen, so weit nicht ausnahmsweise einzelne Zweige derselben einer besondern, vom Staat aufgestellten Polizeistelle zugewiesen werden.

Die Verwaltung der Gemeinden unterliegt dem Aufsichtsrechte des Staats, nach Maaßgabe des gegenwärtigen oder künftiger Gesetze.

Titel III.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

1. Kapitel. Von den Amtsbefugnissen des Bürgermeisters.

§. 11. Der Bürgermeister verwaltet die Ortspolizei selbst da, wo die Staatsverwaltungsstelle ihren Sitz hat, so weit nicht der §. 6 bemerkte Fall eintritt.

4. Kapitel. Von der Verwaltung der Ortspolizei.

§. 48. Zur Ortspolizei gehören: die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Mark-, niedere, Gewerbs-, weltliche, Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht auf Maaß und Gewicht.

Titel V.

Von der Aufsicht des Staats über die Gemeindeverwaltung.

§. 151. Die Verwaltung der Ortspolizei steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Staats.

auch vom Bürgermeister, eben so aber in allen Fällen auch vom Bezirksamt, unmittelbar ausgeben. In eilenden Fällen hat aber immerhin der Bürgermeister provisorisch das Erforderliche vorzukehren.

4) Die Uebertretung sanitätspolizeilicher Vorschriften kann, wenn die darauf zu erkennende Strafe das im §. 51 der Gemeindeordnung festgesetzte Maaß nicht übersteigt, vom Bürgermeister bestraft werden.

Hat eine höhere Strafe einzutreten, so ist die Sache dem Bezirksamt zur Erkenntniß vorzulegen.

5) Das Physicat und sonstige Sanitätspersonal hat nach diesen Bestimmungen in einzelnen Fällen zu ermessen, ob es der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache, so wie der erforderlichen Eile nach, seine Anträge auf sanitätspolizeiliche Anordnungen, auf Bestrafung u. s. w., unmittelbar bei dem Bezirksamt, oder nur bei dem Bürgermeisteramt, zu stellen habe. Jedenfalls hat dasselbe aber da, wo der Bürgermeister seine Pflichten in Sanitätssachen versäumt, dem Bezirksamt hiervon die Anzeige zu machen.

Nro. 36.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Ober-Rheinkreises vom 22. August 1834, Nro 14698 (im Anzeigeblatt von 1834, Nro. 72).

Den Wohnsitz der practischen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betreffend *1).

Es ist nothwendig, daß sowohl die großherzogl. Sanitätscommission, als auch die dießseitige Stelle, hinsichtlich sämmtlicher practischer Aerzte, Wund- und Hebärzte dieses Kreises, jederzeit weiß, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Es besteht zwar schon längst die Vorschrift **2), daß, sobald sich ein Arzt, Wundarzt oder Hebarzt in einem Amtsbezirke niederläßt, er dem Physicat, unter Vorlage seines Lizenzscheins, die Anzeige zu machen, und dieses der großherzogl.

---

*1) Verordnung gleichen Inhalts, erlassen von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises dd. 4. August 1834, Nro. 17469.

*2) Enthalten in den einzelnen Lizenzscheinen.

Sanitätscommiſſion hiervon die weitere Nachricht zu geben habe.

Dieſe Vorſchrift wird aber nicht befolgt, und man ſieht ſich daher, auf den Erlaß der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vom 30. v. M., Nr. 3187, veranlaßt, andurch das ſämmtliche betreffende Sanitätsperſonal an die genaue Beobachtung der eben gedachten Vorſchrift zu erinnern, und zugleich die Phyſicate anzuweiſen, von ihren deßfallſigen Anzeigen an die großherzogliche Sanitätscommiſſion zugleich auch hierher Nachricht zu geben.

Nro. 37.

Belehrung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 29. April 1835, Nro. 11704.

Die Befugniß der großherzogl. Sanitätscommiſſion, Ordnungsſtrafen verhängen zu dürfen, betreffend *1).

Der Sanitätscommiſſion wird auf ihren Vortrag vom 23. d. M., Nro. 4001, erwiedert: wenn in der dießſeitigen Verfügung vom 9. Dez. d. J., Nro. 10915 ausgeſprochen wurde, daß es der Sanitätscommiſſion unbenommen bleibe, zur Erhaltung der Ordnung in dem Geſchäftsgange gegen diejenigen Phyſicate, die ſich in Einreichung ihrer Koſtenverzeichniſſe ſaumſelig zeigen, und den hierzu anberaumten Termin nicht einhalten, mit Ordnungsſtrafen vorzufahren, ſo hatte man dießſeits nicht die Abſicht, der Sanitätscommiſſion, im Widerſpruch mit der früheren Verordnung vom 28. Dez. 1832, Nro. 16426, die Strafpolizei über das Sanitätsperſonale wieder zuzuweiſen, vielmehr iſt die erſtgedachte Beſtimmung dahin auszulegen, daß die Sanitätscommiſſion in ſolchen Fällen, wo ein Sanitätsbeamter in Einſendung ſeiner Koſtenverzeichniſſe ſäumig iſt, die betreffende Kreisregierung um Erkennung der geeigneten Ordnungsſtrafe gegen den Säumigen anzugehen hat.

---

*1) S. Nro. 34 in dieſer Abtheilung. Einſchlagendes iſt auch nachzuſehen in Abtheilung III, Nro. 266, die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe betreffend.

Nro. 38.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 30. Nov. 1835 an die großherzogl. Sanitäts-commission.

Die Ernennung der Staabsärzte und Staabschirurgen zu Amtsärzten und Amtschirurgen betreffend.

Durch erfolgte höchste Genehmigung des neuen Budgets ist beschlossen, daß der Unterschied zwischen Staabsärzten und Amtsärzten, zwischen Staabschirurgen und Amtschirurgen, der nirgends in dem Geschäftskreis, sondern bloß in dem Titel und in der Besoldung besteht, aufgehoben, und beiden Klassen von Aerzten die höhere Besoldung und gleiche Entschädigung für Dienstlasten (Reisekostenaversen) ausgeworfen werden solle *1).

Nro. 39.

Höchste Resolution seiner königl. Hoheit des Großherzogs, verkündet aus großherzogl. Staatsministerio am 14. Jänner 1836.

Erhebung der Staabsphysicate und Staabschirurgate zu Amtsphysicaten und Amtschirurgaten betreffend.

S. K. H. der Großherzog haben, nach dem Antrag des Ministeriums des Innern vom 23. v. M., die Erhebung sämmtlicher noch bestehender Staabsphysicate zu Amtsphisicaten, und sämmtlicher Staabschirurgate zu Amtschirurgaten zu genehmigen geruht *2).

---

*1) Siehe die nachfolgende Nummer.

*2) Schon früher war durch höchste Resolution vom 6. März 1834 das bisherige Staabschirurgat Jestetten, und unter dem 21. Mai 1835 das bisherige Staabschirurgat Grafenhausen (zu Birkendorf) zu Landchirurgaten erhoben worden.

Siehe die vorhergehende Nummer.

Diese Verordnungen ändern jene vom 26. Jänner 1805 (in der Sammlung Th. I, Seite 29) und vom 15. November 1810 (in der Sammlung Th. I, Seite 51) ab, und ergänzen dieselben.

Nro. 40.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 19. September 1836.

Die Stellung der Phyſicate in Dienſtverhältniſſen bezüglich auf die Bürgermeiſter.

Die Phyſicate, als bloß techniſche Behörden, können keineswegs als den Bürgermeiſtern vorgeſetzte Behörden angeſehen werden, und haben ſich daher, ſofern eine unmittelbare Communication mit den Bürgermeiſterämtern in einzelnen Fällen nöthig werden ſollte, der Form von Requiſitionen zu bedienen *).

---

*1) Siehe Nro. 35 in dieſem Theil der Sammlung.

III. Abtheilung.

Geſetze, Verordnungen, Verfügungen und Belehrungen

über die

Vorbereitung, Befähigung u. Prüfung

derjenigen Perſonen,

welche ſich dem Studio irgend eines Zweigs der Heilkunde widmen wollen.

Anmerkungen.

1. Die Verordnungen, welche die Bildung der Apotheker und Wundarzneidiener, ſo wie der Hebammen, betreffen, ſind in den Abtheilungen IV, V und VI nachzuſehen.

2. Die Verordnungen über die Begründung und Einrichtungen der Thierarzneiſchule und die Bildung der Thierärzte ſtehen in der Abtheilung VIII, von der Veterinair-Polizei.

Inhalt.

(Im erſten Theil ſind 23 Nummern enthalten.)

Nro. 24. Verordnung vom 14. Juli 1828, die Befähigung zum Antritt des Univerſitäts-Studiums betreffend.

Nro. 25. Verkündigung vom 7. September 1830, die ärztlichen Prüfungen betreffend.

Nro. 26. Entſcheidung vom 29. März 1832, die Zulaſſung zu einer dritten Prüfung ſolcher Candidaten, die in einer zweiten Prüfung durchgefallen ſind, betreffend.

Nro. 27. Verordnung vom 4. März 1833, die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nro. 28. Verordnung vom 14. Juni 1833, den Beſuch der Vorleſungen über thierärztliche Gegenſtände auf den beiden Landes-Univerſitäten betreffend.

Nro. 29. Belehrung vom 26. Juli 1833, die Zulassung der limitirt immatriculirten Akademiker zur nachträglichen Gymnasialprüfung betreffend.
Nro. 30. Verkündigung vom 21. August 1833, die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betr.
Nro. 31. Verkündigung vom 11. November 1835, die Prüfung derjenigen, welche das akademische Studium beginnen wollen.
Nro. 32. Verfügung des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 16. Februar 1836, die Befähigung der Chirurgen zum Studio der höheren Chirurgie betreffend.

Nro. 24.

Verfügung des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 14. Juli 1828, Nro. 7305.

Die Befähigung zum Antritt des Universitäts-Studiums betreffend.

Alle studierende Inländer, welche sich zur Aufnahme auf die Universität melden, und die in dem Gesetz vom 23. Mai 1822, §. 3, und der Verordnung vom 10. Mai 1823 vorgeschriebenen Zeugnisse über Vollendung der Studien auf Mittelschulen, oder Falls sie Privatunterricht genossen hätten, über die genügend erstandene Prüfung bei einer inländischen mittlern Lehranstalt nicht beibringen können, dessen ungeachtet aber die Aufnahme unter dem Vorgeben verlangen, daß sie auf künftige Staatsdienste keine Ansprüche machen, in der That aber um nur die Prüfung zu umgehen, sind über die gesetzlichen Folgen, in Bezug auf den Staatsdienst, und rücksichtlich des Ausschlusses von der Staatsprüfung und von Staatsdiensten durch das Universitätsamt zu belehren. Hierüber ist sodann jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, durch die Betheiligten unterschreiben zu lassen, und den letztern insbesondere noch zu eröffnen: daß diese ihre Verzichtleistung dem dießseitigen Ministerio werde angezeigt werden, um jene Stelle davon zu benachrichtigen, welche die Prüfung in dem von ihnen gewählten Fache vorzunehmen hat.

Nro. 25.

Verkündung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 7. September 1830 (Regierungsblatt von 1830, Nro. 11).

Die ärztlichen Prüfungen betreffend.

Da häufig von Candidaten der Medicin Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei der Sanitätscommission einkommen, ohne daß denselben weder das nach dem Studiengesetze vorgeschriebene Zeugniß über bestandene Gymnasialprüfung*1) und darauf hin erhaltene Erlaubniß zum Uebertritt auf die hohe Schule, noch die erforderlichen Studien- und Sittenzeugnisse*2) beiliegen, dadurch aber bei der gedachten Stelle eine unnöthige Geschäftsvermehrung veranlaßt wird, so wird hiermit zur Nachricht für die Candidaten der Medicin bekannt gemacht, daß in Zukunft nur auf diejenigen Gesuche Rücksicht genommen werde, welchen die vorgeschriebenen Zeugnisse beiliegen, und daß alle jene, bei welchen das eine oder das andere Zeugniß fehlt, lediglich zu den Acten gelegt werden müssen.

Hiebei bringt man die unterm 5. August 1828, in dem Regierungsblatt Nro. XVI, erschienene Bekanntmachung wegen Beobachtung der zum Anmelden zur Prüfung bestimmten Zeit wiederholt in Erinnerung*3).

Nro. 26.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 29. März 1832, Nro. 7343.

Die Zulassung solcher Candidaten der Medicin, die in einer zweiten Prüfung durchgefallen sind, zu einer dritten Prüfung betreffend.

Der Sanitätscommission wird auf ihren Vortrag ..... erwiedert: daß man solche Candidaten, welche bei der zweiten Prüfung nicht bestanden sind, gestatten wolle, sich nach

---

*1) Siehe aus dem I. Theil dieser Sammlung Abth. II, Nro. 14, §. 3, Seite 81, Nro. 15, Seite 84.

*2) Siehe I. Theil, Abth. II, Nro. 15, §. 2, Seite 85.

*3) Siehe Theil I, Abth. II. Nro. 20, Seite 97.

einem angemessenen Zwischenraum, und unter Beibringung legaler Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Fortbildung auf einer Universität, einer dritten und letzten Prüfung zu unterziehen, wobei denselben jedoch nach dem zweiten Examen ausdrücklich zu eröffnen ist, welches Schicksal sie nach einem abermaligen ungünstigen Erfolg zu gewärtigen haben.

Nro. 27.

Verordnung der großherzogl. Sanitätscommission vom 4. März 1833*1).

Die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Da die von dießseitiger Stelle im Regierungsblatt von 1827, Nro. 12*2) verkündete Bestimmung, den Anmeldungstermin zu den Prüfungen der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend, bisher vielseitig nicht beachtet worden ist, so bringt man dieselbe mit dem Bemerken in Erinnerung, daß

1) der Anmeldungstermin für die in den nächstkünftigen Monaten April und Mai Statt findenden Prüfungen ausnahmsweise bis zum 25. d. M. (März 33) verlängert wird; daß

2) den schriftlichen Gesuchen um Zulassung zu demselben nicht nur das academische Studien- und Sittenzeugniß, sondern auch ein Zeugniß über die, durch das Studiengesetz vorgeschriebenen, bei einem großherzoglichen Lyceum oder Gymnasium hinreichend nachgewiesenen Vorkenntnisse, beigefügt werden muß*3), daß

3) eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften unnachsichtlich die Verweisung auf den künftigen Prüfungstermin zur Folge haben, und daß man endlich

---

*1) Verkündet in allen Anzeigeblättern vom Jahr 1833. Mittelrhein Nro. 20, Oberrhein Nro. 20

*2) Sammlung Theil I, Seite 96.

*3) Nach Verordnung vom 13. Mai 1823, in dieser Sammlung 1. Theil, Seite 84.

4) für die Zukunft nur diejenigen Anmeldungen berücksichtigen wird, welche in der ersten Hälfte der Monate März und August einkommen, und welchen die genannten Zeugnisse beigelegt sind*1).

Nro. 28.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 14. Juni 1833, im Regierungsblatt von 1833, Nro. 26.

Den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den beiden Landesuniversitäten betreffend*2).

Da von jedem Physicus, nach der Medicinalordnung, Kenntnisse in der Thierarzneikunde verlangt werden, und das, was von einem Physicus gefordert wird, auch zur Vollständigkeit des medicinischen Studiums gehört, so findet man sich veranlaßt, zu verordnen: daß alle diejenigen Candidaten der Medicin, welche späterhin Ansprüche auf Staatsanstellung machen wollen, gehalten seyn sollen, sich vor ihrer Zulassung zur Staatsprüfung mit Zeugnissen darüber auszuweisen, daß sie Vorlesungen über die Lehre von Seuchen und Contagionen der größern Hausthiere, über gerichtliche Thierheilkunde und über thierärztliche Polizei besucht haben, und sich selbst einer Prüfung in diesen Fächern unterworfen.

Nro. 29.

Belehrung des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 26. Juli 1833. An die gr. Sanitätscommission.

Der großherzogl. Sanitätscommission wird auf den Bericht vom 15. Mai d. J., Nro. 1792,

---

*1) Siehe noch die Belehrung vom 26. Juli 1833 in diesem Theil und Abtheilung der Sammlung Nro. 28.

2*) Ueber die Einrichtung der Thierarzneischule in Carlsruhe sind mehrere Bekanntmachungen, und über die Bildung der Zöglinge in jener Anstalt sind unterschiedliche Verordnungen ergangen. Man findet dieselbe in der Abtheilung Nro. VIII, von der Veterinairpolizei.

Die Zulassung der limitirt immatriculirten Academiker *1) zur nachträglichen Gymnasialprüfung betreffend.

erwiedert, der §. 3 des Studiengesetzes *2) bestimmt klar und deutlich, daß jeder Inländer, der sich das Recht zur Staatsprüfung und zu den Mitteln der practischen Befähigung erwerben will, sich, ehe er zum academischen Bürgerrecht zugelassen wird, über seine gehörige vorbereitende Befähigung auszuweisen hat. In Gemäßheit dieses Gesetzes bestimmt die Vollzugsverordnung vom 13. Mai 1823 *3) im §. 5, daß Jeder, der sich nach Vollendung seiner academischen Studien für seine Anstellbarkeit in Diensten des Staats prüfen lassen will, gehalten seyn soll, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse, daß er vor dem Bezug einer Universität bei einer Mittelschule des Landes geprüft und zur Beziehung der hohen Schule tüchtig befunden wurde, vorzulegen.

Eine Dispensation ist im §. 6 der Vollzugsverordnung nur für Diejenigen vorbehalten, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität zu beziehen wünschen, und welche, vermöge solcher Dispensation, zur Nachprüfung zugelassen werden.

Die Abiturienten erhalten nun nach den bestehenden Vorschriften

I. entweder unbedingte Abgangszeugnisse, welche ihnen den unmittelbaren Uebertritt zu den Facultätsstudien gestatten,

II. oder Abgangszeugnisse, welche ihnen zwar den Bezug der Universität gestatten, jedoch mit der Auflage, vor dem Uebertritt zu der Facultät einen zweijährigen philosophischen Curs zu absolviren, welcher (wie sich von selbst versteht) nicht in die, durch die bestehenden Verordnungen für das Fachstudium bestimmte Studienzeit eingerechnet wird,

---

*1) Man beliebe zu vergleichen Academisch. Gesetze vom 14. Mai 1832, §. 2, Nro. 3; der Auszug der betreffenden Stelle steht in dieser Sammlung Th. I, Seite 99.

*2) Siehe Sammlung Th. I, Seite 81.

*3) Steht in der Sammlung Thl. I, Seite 84. Vergleiche auch Nro. 30 in diesem Theil vom 11. November 1835.

ſondern eine Verlängerung der Univerſitätsſtudien um zwei Jahre mit ſich bringt *1).

Jene unbedingten Abgangszeugniſſe

ad I können nur ſolchen jungen Leuten ausgeſtellt werden, welche die höchſten Klaſſen der Lycäen mit Erfolg abſolvirt haben, oder ſich in einer beſondern Prüfung über den Beſitz der Lycäumkenntniſſe ausweiſen.

Ad II. Die Entlaſſung, unter Vorbehalt der Abſolvirung eines zweijährigen philoſophiſchen Curſes, erfolgt bei den Gymnaſien denen, welchen die zwei letzten Jahrescurſe fehlten.

Durch dießſeitige Verfügung vom 7. Auguſt v. J., Nro. 10643, wurde vorgeſchrieben, daß in den Abgangszeugniſſen beſtimmt und klar auszudrücken ſey, daß der Abgehende vor dem Uebertritt zu den Fachſtudien den zweijährigen philoſophiſchen Curs zu abſolviren habe, und daß dieſe zwei Jahre (wie ſich übrigens dieß von ſelbſt verſteht) nicht in die für das Facultätsſtudium beſtimmte Zeit einzurechnen ſeyen. Auch wurden die academiſchen Behörden durch dießſeitige Verfügung vom 21. September 1832, Nro. 12644, hiervon benachrichtigt, um ihrer Seits darauf zu wachen, daß dieſe Studirenden nicht früher zu den Fachſtudien übergehen, als bis ſie ſich über die erfüllte Bedingung ihrer Entlaſſung (Abſolvirung des zweijährigen philoſophiſchen Curſes) durch ein Zeugniß der philoſophiſchen Facultät ausgewieſen haben.

In Betrachtung der beſondern Einrichtung der Gymnaſien zu Heidelberg und Wertheim, welchen, in Vergleichung mit den Lycäen, nur einige Lehrgegenſtände fehlen, deren Nachholung keinen zweijährigen Curſus erfordert, iſt jedoch

III. durch Verfügung vom 28. Okt. 1832 feſtgeſetzt worden, daß den von dieſen beiden Anſtalten mit dem Zeugniß der Reife Abgehenden, in dem Abgangszeugniß jene fehlenden Schulfächer ausdrücklich bezeichnet, und darin aufgelegt werde, vor dem Uebertritt zu den Fachſtudien das Mangelnde nachzuholen.

---

*1) Dieſe und die übrigen im Text dieſer Belehrung angezeigten Verfügungen ſind allgemeine, alle Studenten der Berufsfächer berührende Verfügungen, die man, weil ihr Inhalt im obigen Text erſchöpft iſt, zur Erſparung des Raums nicht aufgenommen hat.

IV. Diejenigen aber, welche gegen die Vorschriften des Studiengesetzes oder der allegirten Vollzugsverordnung die Universität ohne Abgangszeugniß beziehen, und den herkömmlichen Verzicht leisten (§. 2 der academischen Gesetze), können zum Staatseramen gar nicht zugelassen werden, und findet eine Dispensation zur nachträglichen Erstehung einer nachträglichen Extraprüfung nur im Fall des §. 6 der allgemeinen Verordnung Statt, nämlich für den Fall, wo der zur Prüfung sich Meldende von einem entlegenen Orte im Ausland, wo er öffentlichen oder Privatunterricht erhalten hat, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität bezogen hat *1).

Nro. 30.

Verkündung der großherzogl. Sanitätscommission vom 21. August 1833, Nro. 2944, an den Verkündigungstafeln auf den beiden Landesuniversitäten angeschlagen.

Die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend *2).

Die unterzeichnete oberste Medicinalbehörde findet sich veranlaßt, diejenigen Candidaten, welche sich zur Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe bei ihr melden wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß auf ihr Gesuch nur dann Rücksicht genommen werden könne, wenn von den betreffenden academischen Directorien das Studien- und Sittenzeugniß an sie, als examinirde Behörde, eingesendet worden ist. Sie haben daher wenigstens vier Wochen vor der zur Anmeldung bestimmten Zeit die Frequenzscheine ihrer Lehrer dem academischen Directorium vorzulegen, und sich von demselben die Ausfertigung des Studien- und Sittenzeugnisses und dessen Einsendung an dießseitige Stelle zu er-

*1) Ein Auszug dieser Belehrung ist verkündet von großherzogl. Regierung des See-Kreises unterm 17. Sept 1833, Nro. 15102 (im Anzeigeblatt von 1833, Nro. 78). Ebenfalls von großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises unterm 20. Okt. 1833 Nro. 19924 (Anzeigeblatt 1833, Nro. 85). Vergleiche auch die folgende Nummer.

**2) Bezüglich auf vorhergehende Nummer und die dort zu lesende Note.

bitten, oder, wenn dieses nicht geschieht, zu gewärtigen, daß sie bis zur nächsten Concursprüfung zurückgewiesen werden.

Nro. 31.

Verordnung des großherzogl. Staatsministerii vom 11. November 1835, Nro. 2039.

Die Prüfungen derjenigen, die das academische Studium beginnen wollen, betreffend *1).

Dem Ministerium des Innern wird auf seinen Vortrag vom 7. September d. J., Nro. 7864, rescribirt:

Es wird nach dessen Antrag genehmigt:

1) daß diejenigen Studirenden, welche in früheren Jahren ohne Erlaubniß der Kirchensectionen die Universität bezogen haben, aber, gleichwohl gegen die Vorschrift der großherzogl. Verordnung von 1823, nach erfolgter nachträglicher Prüfung in den Lycäal- oder Gymnasialkenntnissen nachträgliche Abgangszeugnisse erhalten haben, noch zur Staatsprüfung in ihrem Berufsfache zugelassen werden sollen.

2) Denjenigen, welche die Schulprüfung ebenfalls bereits erstanden, aber wegen des, nach §. 2 der academischen Gesetze, ausgestellten Reverses die Abgangszeugnisse nicht erhalten haben, diese Zeugnisse nach dem Erfund der bereits vorgenommenen Prüfung mit gleicher Wirkung ertheilt werden sollen;

3) daß zu einer nachträglichen strengen Prüfung in den Schulkenntnissen ausnahmsweise noch jene limitirt Immatriculirten zugelassen werden sollen, welche die Universität vor dem Wintersemester 1834 bezogen haben, und sich innerhalb

---

*1) In genauer Beziehung mit dieser Verordnung stehen

a) das Gesetz über die Studienfreiheit vom 23. Mai 1822. Sammlung Th. I, Seite 14.

b) Verordnung vom 13. Mai 1823, über die Vorbereitung zu höheren Studien. Sammlung Th. I, Seite 84.

c) Verordnung in dieser Sammlung Seite 98, vom 16. August 1828.

d) Der Passus der academischen Gesetze vom 14. Mai 1829, §. 2, in dieser Sammlung Th. I, Seite 99.

e) Und in diesem II. Theil der Sammlung die vorhergehenden Nummern.

zwei Jahren, oder längstens bis zum Spätjahr 1837, dazu melden;

4) daß diese Prüfung alle in dem Abschnitt 4 der Verordnung vom 13. Mai 1823, §. 4, bezeichneten Sprachen und Wissenschaften (in der Philosophie wenigstens Psychologie und Logik) umfassen, und dabei, nach Grad und Umfang der Kenntnisse, die gleiche Forderung wie an die mit dem Zeugniß der Reife von den Lycäen abgehenden Studirenden gemacht werden soll.

5) Denjenigen, welchen diese Forderungen nicht Genüge leisten, soll überlassen werden, entweder durch den Besuch eines Lycäums sich vollständig zu befähigen, oder in einer zu bestimmenden Frist sich zu einer zweiten Prüfung zu melden, wenn sie aber in dieser nicht bestehen, zu einer dritten nicht zugelassen werden.

6) Die Studienbehörde (beider Kirchensectionen) soll diese Prüfung dem Lehrer der obersten Klassen des hiesigen Lycäums, oder, wenn sie es für angemessen erachten, einigen dieser Lehrer und einem oder zweien hierher zu berufenden Professoren des Lyceums zu Rastadt, auftragen, und zwei Mitglieder (die Respicienten der gelehrten Schulen in beiden Sectionen) als Ministerialcommissarien zu ernennen, welche der Prüfung beizuwohnen haben.

7) Diejenigen, welche nach dem Sommersemester 1834 die Universität ohne Erlaubniß der Ober-Studienbehörde bezogen haben oder künftig beziehen, sollen strenge nach der Verordnung vom 13. Mai 1823 behandelt und zu einer nachträglichen Prüfung nicht zugelassen werden, ihnen jedoch freistehen, eine Mittelschule zu besuchen, um nach ordentlich bestandener Endprüfung ein Abgangszeugniß zu erlangen.

8) Der Studienbehörde wird aufgegeben, diejenigen, welche keine inländischen Mittelschulen besuchten, sondern von einer ausländischen gelehrten Schule oder aus Privatunterricht an eine inländische oder ausländische Universität übergehen wollen, und sich zu diesem Behufe, nach §. 3 der Verordnung von 1823, drei Monate vor dem Bezug der Universität, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, zur Prüfung zu melden

haben, von einer, auf die unter Nro. 6 bezeichnete Weise hier zu bestellenden Commission prüfen zu lassen, und ihnen, wenn sie den unter §. 4 der Verordnung gemachten Forderungen vollständig Genüge leisten, Abgangszeugnisse zu ertheilen, wobei nur in Beziehung auf die Philosophie eine Nachsicht eintreten kann, unter der Bedingung, daß der Studirende diesen Unterricht noch auf der Universität nachhole, und hiefür eine angemessene Verlängerung seiner akademischen Studienzeit bestimmt werde, und unter der Voraussetzung, daß derselbe in den übrigen Fächern und in gleicher Maaße wie die aus den obersten Abtheilungen der Lycäen Abgehenden befähigt gefunden worden ist.

9) Schlüßlich wird noch insbesondere genehmigt und verfügt, daß sämmtliche Prüfungsbehörden (das Justizministerium, das Finanzministerium, das Ministerium des Innern, die kirchlichen Examinationsbehörden und die Sanitätscommission) veranlaßt werden sollen, darauf zu wachen, daß Keiner, der nicht von einem Lycäum unbedingt zur Universität entlassen worden ist, zur Staatsprüfung zugelassen werde, welcher sich nicht ausweist, daß er nebst der für die Fachstudien (Jurisprudenz, Kameralwissenschaft, Theologie, Medicin) vorgeschriebene Studienzeit auch die zur Vervollständigung seiner Vorbildung bestimmte Zeit zugebracht habe, welche für Alle, die zur Absolvirung des philosophischen Cursus entlassen wurden, in zwei Jahren in allen anderen Fällen, wo einem Abiturienten nur einzelne Fächer fehlten, in der im Abgangszeugniß ausgedrückten Anzahl Semester besteht.

Auf dieser Nachweisung über die Studienzeit ist auch in diesem Fall zu bestehen, da die Prüfungsbehörde sich nach Umständen bewogen findet, dem Candidaten den Mangel der Frequenzscheine über die eine oder andere Vorlesung nachzusehen.

Diese hohe Verordnung wurde von großherzogl. Ministerio des Innern unter dem 11. Jänner 1836, Nro. 223, der großherzogl. Sanitätscommission mitgetheilt, mit dem Auftrag, die darin ertheilten Vorschriften, so weit es sie angeht, zu beobachten, und besonders den Abschnitt I der an die Kirchen-

section ergangenen Instruction zu befolgen. Folgendes ist der Abdruck dieses Theils der Instruction:

I. In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die Prüfung der Candidaten . . ist darauf zu wachen, daß kein Candidat zu den Prüfungen künftig zugelassen werde, der sich nicht darüber ausweiset, daß er

1) nach Absatz 7 der höchsten Verordnung, vor dem Bezug der Universität eine Maturitätsprüfung erstanden, und ein Zeugniß der Reife erhalten hat.

2) Nach Absatz 9 dieser Verordnung, daß er die für sein Fachstudium bestimmte Zeit, und wenn er nicht von einem Lycäum nach erstandener Endprüfung unbedingt zur Universität entlassen worden ist, überdieß die zur Vervollständigung seiner Vorbildung bestimmte Zeit, nämlich

a) in Fällen der Entlassung zur Absolvirung des philosophischen Cursus zwei Jahre, und

b) in andern Fällen, wo dem Abiturienten nur einzelne Fächer fehlten, die in den Abgangszeugnissen bestimmte Anzahl von Semestern, für seine academischen Studien verwendet hat.

Eine Nachsicht wegen des vor Erstehung einer Maturitätsprüfung erfolgten Universitätsbesuchs soll nur eintreten

α) für diejenigen, welche bereits vor der höchsten Verfügung vom 11. November 1835 zu einer Nachprüfung zugelassen, und darin als befähigt befunden worden sind (1 und 2 der höchsten Staats-Ministerialverfügung);

β) Für diejenigen, welche vor dem Wintersemester 1834 die Universität bezogen, und bis jetzt noch keine Maturitätsprüfung erstanden haben, in so fern sie sich darüber ausweisen, daß sie längstens bis zum Spätjahr 1837 zur Nachprüfung gemeldet, und in der, nach Absatz 4 der höchsten Verordnung, bezeichneten Prüfung befähigt gefunden worden sind.

Die nach dem Sommersemester ohne Erlaubniß der Studienbehörde zur Universität Abgegangenen sollen aber strenge nach der Verordnung vom 13. Mai 1823 behandelt werden. Hat ein solcher die Universität verlassen, eine Mittelschule besucht, die Endprüfung erstanden und ein Abgangszeugniß erhalten,

so wird er, ohne alle Rücksicht auf seinen früheren Aufenthalt, auf der Universität, gleich anderen Abiturienten, nach den allgemeinen Vorschriften behandelt, indem jene Endprüfung keineswegs als Nachprüfung gilt, und er daher dafür angesehen wird, daß er erst nach Absolvirung der Mittelschule die Erlaubniß zum Beginnen seiner akademischen Studien erhalten habe.

Nro. 32.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern an die großherzogl. Sanitätscommission vom 16. Febr. 1836, Nro. 1430.

Die Befähigung der Chirurgen zum Studium der höheren Chirurgie betreffend.

Der S.-C. wird auf ihren Vortrag vom 11. November v. J., Nro. 3697, die Bitte des A. S. in C. um Erlaubniß zum Studium der höheren Chirurgie, insbesondere um Zulassung zur Vorprüfung . . . . ., erwiedert:

Wenn dieselbe von den Candidaten der Chirurgie einerseits akademische Studien, auf der andern Seite dagegen nur sehr beschränkte Schulkenntnisse verlangt, so steht dieß mit den Vorschriften der höchsten Verordnungen vom 13. Mai 1823 in Widerspruch, da nach dieser Verordnung Jeder, welcher eine Universität beziehen will, die Kenntnisse, welche in den gelehrten Schulen gelehrt werden, vollständig besitzen soll.

Da aber die Canditaten der Chirurgie in der That keine vollständige gelehrte Vorbildung bedürfen, und sie nach der Verordnung vom 27. Juni 1825*1) zum Staatsdienste nicht berufen werden können, so passen die Vorschriften der höchsten Verordnung vom 13. Mai 1823 allerdings nicht auf diese Klasse von Studirenden.

Hiernach dürfen ihnen aber von der Studienbehörde keine Abgangszeugnisse ausgefertigt werden.

Es bleibt daher der Sanitätscommission vorbehalten, in allen Fällen die Erlaubniß zur Erlernung der Chirurgie zu

---

*1) Sammlung Th. I, Seite 558, §. 5.

ertheilen, nachdem die jungen Leute, welche darum nachsuchen, sich über den Besitz der nöthigen Vorkenntnisse (nach bisheriger Uebung *1) deutscher und lateinischer Sprache, Geschichte, Anfangsgründe der Physik ausgewiesen, oder, auf Requisition der Sanitätscommission an die Studienbehörde, darin bei einer Mittelschule geprüft worden sind. Die Prüfungsbehörde hätte sodann, ohne dem Examinirten ein Zeugniß auszufertigen, lediglich das Prüfungs-Resultat mit ihrem Urtheil darüber der Studienbehörde vorzulegen, die dasselbe

---

*1) Diese bisherige Uebung hat großherzogliche Sanitätscommission in einem an großherzogl. Ministerium des Innern unter dem 9. Dec. 1835 erstatteten Bericht (dem zugleich Vorschläge über die Feststellung zweckmäßiger Grundsätze beigefügt sind) dargestellt. Die betreffende Stelle lautet also:

„Eine bestimmte Vorschrift über die Vorkenntnisse Derjenigen, welche „sich dem Studium der Chirurgie widmen wollen, bestand bisher „nicht, wohl aber eine Observanz, nach welchen sich dieselben über die „nöthigen Vorkenntnisse in der deutschen und lateinischen Sprache, „in der Geschichte und Physik auszuweisen, beziehungsweise eine Vor„prüfung darin zu ersteben haben. (Vergleiche die Gesellschaftsordnung der Wundärzte Th. I, Seite 534, dieser Sammlung, und die Physicatsordnung Th. I dieser Sammlung, Seite 150, und in diesem II. Theil der Belehrung vom 25 Jänner 1837 in der IV. Alltheilung.) „Diese Vorkenntnisse halten wir zum Studium der „Chirurgie unumgänglich nothwendig, und wir müssen wünschen, „daß hierin keine Abänderung erfolgen möge.“

Was die Fächer betrifft, in welchen dieselben eine Staatsprüfung zu bestehen haben, so sind diese:

„Anatomie, Physiologie, medicinische und operative Chirurgie, materia chirurgica, Instrumenten- und Bandagenlehre, Clinik.“

Auch hierüber, daß die Candidaten der Chirurgie auf der hohen Schule in diesen Fächern Vorlesungen zu hören haben, besteht eben so wenig eine allgemeine Verordnung, als die Zeit, wie lange diese Candidaten auf der Universität zu bleiben haben, gesetzlich bestimmt ist. Indessen haben wir bisher strenge darauf gesehen, daß kein Candidat zur Staatsprüfung in der Chirurgie zugelassen worden ist, der sich nicht durch ein Studien- und Sittenzeugniß des akademischen Directorii über die Frequentation der Vorlesungen aus obigen Fächern gehörig ausgewiesen, und die 3 Jahre auf der Hochschule zugebracht hatte.

der Sanitätscomiſſion mittheilt, von welcher ſofort die Erlaubniß zum Studium der Chirurgie zu ertheilen, oder bei mangelhafter Vorbildung zu verweigern iſt.

Die Aufnahme der Chirurgen zum Studium der Chirurgie und Geburtshülfe auf den Landes-Univerſitäten werden nur auf den, von der Sanitätscommiſſion ausgeſtellten Erlaubnißſchein erfolgen.

III. Abtheilung.

Verordnungen, Instructionen, Belehrungen, Entscheidungen und Bestimmungen über das Verhalten derjenigen Personen, welche sich die Ausübung der Heilkunde innerer menschlicher Krankheiten zum Lebensberuf gewählt haben, besonders

über die

Amtsführung der Bezirks-Staatsärzte

und alle in deren Amtsberuf einschlagende Gegenstände

(Physicats-Ordnung).

Inhalt.

I. Licenzschein für practische Aerzte.

(Zu demselben sind keine Abänderungen erschienen. — Die näheren Bestimmungen, welche über die Pflichten der practischen Aerzte (nicht angestellte practicirende Aerzte) von Zeit zu Zeit erschienen sind, hat man bei dem betreffenden Gegenstand, unter den Nachträgen zur Physicats-Ordnung, mit welcher sie im genauesten Zusammenhang stehen, aufgenommen.)

II. Physicats-Ordnung.

(Was seit deren Erscheinung Ergänzendes, näher Bestimmendes und Abänderndes erschienen ist, steht unter den Nachträgen.)

III. Nachträge zur Physikats-Ordnung.

(Im ersten Band dieser Sammlung stehen 189 Artikel.)

Lit. A. Allgemeine Dienerpflichten. Zu §. 1 der Physicats-Ordnung.

(Diejenigen Verordnungen, welche man hier suchen könnte, sind bei dem, nun etwas erweiterten Plan dieser Sammlung, in der 10. Abtheilung, von den Pflichten und Rechtsverhältnissen der Staatsdiener, enthalten.)

Lit. B. Urlaub der Sanitätsbeamten. Zu §. 5 der Physicats-Ordnung.

Nro 190. Verfügung vom 13. September 1825, Anzeige vom Erkranken der Amtsärzte.

Nro. 191. Verkündung vom 12. Juli 1830, Ertheilung des Urlaubs an Staatsdiener betreffend.

Nro. 192. Entscheidung vom 30. Juni 1832, Stempelpapier zu Urlaubsgesuchen, Heirathserlaubniß und anderen Privatangelegenheiten der Staatsdiener betreffend.

Nro. 193. Verordnung vom 19. Oktober 1832, Einreichung der Urlaubsgesuche betreffend.

Nro. 194. Verfügung vom 9. August 1836, Urlaub der Sanitätsbeamten betreffend.

Lit. C. Verhalten gegen Mitbeamte. Zu §. 6 der Physicats-Ordnung.

Nro. 195. Belehrung vom 5. Mai 1826, Wirkungskreis der Assistenzärzte betreffend.

Nro. 196. Verordnung vom 28. April 1835, Instruction für die Assistenzärzte betreffend.

(Das Verhältniß der Physicate zu den Bürgermeistern. Siehe 1. Abtheilung Nro. 35, 40.)

Lit. D. Allgemeines Dienstverhalten der Physicate zu den Administrativstellen. Zu §. 7 der Physicats-Ordnung.

Nro. 197. Verfügung vom 30. November 1832, die Gesundheitszeugnisse der Sträflinge, die in Strafanstalten abgeliefert werden, betreffend.

Nro. 198. Verkündigung vom 19. Dezember 1832, die Gesundheitszeugnisse von Sträflingen, die in die Strafanstalten abgeliefert werden, betreffend.

Lit. E. Die periodischen Berichte der Physicate, der übrigen Sanitätsbeamten und Aerzte, betreffend. Zu §. 8 der Physicats-Ordnung.

Nro. 199. Verfügung vom 7. Oktober 1834, die zu erstattenden Semestralberichte der practischen Aerzte betreffend.

Nro. 200. Verfügung vom 31. Dezember 1834, die Semestralberichte der Aerzte, insbesondere die Strafen wegen unterlassener Einsendung derselben, betreffend.

Nro. 201. Verfügung vom 2. Januar 1835, die Semestralberichte, insbesondere die Strafen gegen deren unterbleibende Einsendung betreffend.

Nro. 202. Verordnung vom 23. Januar 1835, die Erstattung der Semestralberichte der Aerzte betreffend.

Nro. 203. Verordnung vom 25. März 1835, die von den Physicaten und von den practischen (practicirenden) Aerzten, Wundärzten (erster Klasse) und Thierärzten zu erstattenden Berichte betr.
Nro. 204. Erlaß vom 20. Mai 1835, die periodischen Jahresberichte der Sanitätspersonen betreffend.
Nro. 205. Verordnung vom 5. Juni 1835, die periodischen Berichte der Sanitätsdiener und anderer Sanitätspersonen betreffend.
Nro. 206. Entscheidung vom 29. Juli 1835. die periodischen Berichte der Sanitätspersonen betreffend.

Lit. F. Was bei Einsendung der Kostenzettel zu beobachten ist. Zu §. 9 der Physicats-Ordnung.

Lit. G. Physicats-Registratur, Geschäfts-Controle und Bureaukosten. Zu §. 11 der Physicats-Ordnung.

Nro. 207. Verordnung vom 18. Jänner 1833, die Mittheilung der Anzeigeblätter an die Sanitätsdiener betreffend.
Nro. 208. Verordnung vom 9. Mai 1834, die Anschaffung der Anzeigeblätter für die Physicate betreffend.
Nro. 209. Verfügung vom 20. Mai 1834, den Briefträgerlohn für Dienstschreiben an die Physicate betreffend.
Nro. 210. Verordnung vom 16. Oktober 1835, die Bureaukosten der Physicate betreffend.

Lit. H. Berichte über den Zustand des Medicinalwesens. Tabellen über die Sanitätspersonen.

Nro. 211. Verkündung vom 2. November 1836, Einführung einer neuen Tabellenform zum Verzeichniß des Sanitätspersonals.

Lit. I. Aufsicht auf Personen, welche ohne Staatserlaubniß Theile der Heilkunde im Lande ausüben, Heilmittel ausbieten. (Quacksalber, Hühneraugenschneider, herumziehende Zahnärzte, Bruchschneider. Specifische Heilmittel, Zahnarzneien, Haaröle, Waschwasser, Balsame u. s. w.)

Nro. 212. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 8. Juli 1828, Verbot der Anzeige geheimer Mittel.
Nro. 213. Verfügung vom 31. März 1833, die unerlaubten Ankündigungen innerlicher und äußerlicher Heilmittel betreffend.
Nro. 214. Verkündigung vom 17. November (23. Nov.) 1835, die herumziehenden Hühneraugenschneider betreffend.

Lit. K. Benehmen bei Legalfällen. Zu Physicats-Ordnung §. 39 *).

Nro. 215. Vorordnung vom 16. Mai 1826, die Zahlung der Kosten für Unterhalt, Heilung und Verpflegung verwundeter Personen in Untersuchungssachen betreffend.

Nro. 216. Verordnung vom 17. Dezember 1828, die Führung der Diarien bei Behandlung der Kranken und Verwundeten in Legalfällen betreffend.

Nro. 217. Verkündigung vom 3. Juni 1831, die von den Gerichtsärzten in Fällen der Tödtung abzugebenden Gutachten betr.

Nro. 218. Verordnung vom 17. Juli 1832, die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte auf besonderes Verlangen der Betheiligten betreffend.

Nro. 219. Verfügung vom 29. April 1834, die Erstattung der Physicatsgutachten in Legalfällen betreffend.

Nro. 220. Verfügung vom 20. Juni 1834. die Führung der in der Legalinspection vorgeschriebenen Diarii betreffend.

Nro. 221. Verordnung vom 24. Juni 1835, das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulassung chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, betreffend.

Nro. 222. Verordnung vom 22. Juni 1836, das Verfahren bei Untersuchungen gewaltsamer Todesfälle betreffend.

Nro. 223. Belehrung vom 18. September 1836, die Beiziehung eines dritten Staatsarztes in Legalfällen, wenn Physicus und Amtschirurg verschiedener Meinung sind, betreffend.

Nro. 224. Verordnung vom 24. September 1836, die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen betr.

Nro. 225. Entscheidung vom 7. November 1836, die Frage: ob Sanitätsbeamte in Untersuchungssachen, die in einem andern als ihrem Amtsbezirk anhängig sind, für erforderte Gutachten eine Gebühr anrechnen können, betreffend.

Lit L. Rettungsversuche bei Unglücksfällen, Rettungsanstalten, Rothkisten. Zu §. 40 und 42 der Physicats-Ordnung.

Nro. 226. Verordnung vom 1. Dezember 1829, die Einrichtung der Rothkisten betreffend.

Lit. M. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen zu Verhütung und Abwendung schädlicher Einflüsse auf Leben und Gesundheit. Zur Physicats-Ordnung §. 43.

*) Man sehe auch in dieser Abtheilung die Gruppe Lit. O nach, dort finden sich namentlich im I. Theil mehrere Verordnungen, welche hierher Bezug haben, z. B. Nro. 164, Seite 460.

Lit. M. a. Vorsichten bei Anwendung des Gifts zu Vertilgung schädlicher Thiere.

Lit. M. b. Vorsichten und Warnungen gegen den Genuß und den ökonomischen Gebrauch an sich schädlicher Pflanzen und Samen.

Nro. 227. Verkündigung vom 19. November 1830, Vergiftung durch Tabak betreffend.

Nro. 228. Verordnung vom ..... 1835. Die Anpflanzung und Hegung der Giftpflanzen betreffend.

M. c. Vorsichten bei Färbung der Conditoreiwaaren und der Kinderspielsachen.

Nro. 229. Verordnung vom 13. Dezember 1831, das Färben der Zuckerbäckerwaaren betreffend.

M. d. Vorsichten gegen Anwendung schädlicher Wag- und Maaßgebühren betreffend.

Nro. 230. Verordnung vom 23. November 1830, die Oelmaaße mit Controlblättchen von Messing betreffend.

Nro. 231. Verordnung vom 3. Dezember 1830, die Oelmaaße mit messingenen Controlblättchen betreffend.

M. e. Vorsichten bei dem häuslichen, ökonomischen und technischen Gebrauch solcher Geräthschaften, welche aus Stoffen gefertigt sind, die auf die Gesundheit nachtheilig wirken können.

Nro. 232. Verordnung vom 27. Mai 1834, den Gebrauch zinnener Geschirre zur Bereitung saurer Speisen und Getränke betr.

Nro. 233. Verordnung vom 30. Mai 1835, den Verkauf der aus Pack-fong oder Neusilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betreffend.

Nro. 234. Verordnung vom 13. Jänner 1836, den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Pack-fong) betreffend.

Nro. 235. Verordnung vom 11. Februar 1836, den Verkauf der Geschirre aus Pack-fong oder Neusilber betreffend.

Nro. 236. Bekanntmachung vom 19. August 1836, die Anwendung des Zincks zu Geräthschaften bei der Zuckerfabrication betr.

M. f. Verordnungen und Belehrungen, die Hundswuth betr. Wüthende Füchse, wüthende Katzen.

Nro. 237. Vortrag der großherzoglichen Sanitätscommission vom 2. Dezember 1829, die Wuthkrankheit unter den Füchsen betreffend.

Nro. 238. Verordnung vom 8. Mai 1830, den von einem der verdächtigen Füchse gebissenen Knaben in Ettlingen betr.
Nro. 239. Verfügung vom 30. Mai 1830, Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr, welche das Erscheinen eines der Wuth verdächtigen Hundes bringt.
Nro. 240. Höchstes Rescript vom 2. September 1830, die Jagd auf wuthverdächtige Füchse betreffend.
Nro. 241. Verordnung vom 16. November 1830, das Jagen auf wuthverdächtige Füchse betreffend.
Nro. 242. Belehrung vom 19. Januar 1831, die Behandlung eines von einer wuthverdächtigen Katze gebissenen Menschen betr.
Nro. 243. Erlaß vom 19. März 1833, Vorsichtsmaaßregeln in einem Fall, da ein der Wuth verdächtiger Hund Menschen und Hunde gebissen hatte.
Nro. 244. Vortrag vom 30. Dezember 1833, die Vorsichtsmaaßregeln in einem Fall, da eine Kuh und ein Hammel von einem wüthenden Hund gebissen waren, und die Milch der gebissenen Kuh von Menschen genossen ward.
Nro. 245. Entscheidung vom 20. Mai 1834, die Entschädigung der Eigenthümer von Hunden, die, als wuthverdächtig, aus medicinisch-polizeilichen Gründen getödtet werden müssen, betr.
Nro. 246. Belehrung vom 5. November 1834, die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der Menschen, die von wuthverdächtigen Thieren gebissen sind.
Nro. 247. Verfügung vom 17. Dezember 1834, Belehrung über die Ergreifung der Vorsichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere
Nro. 248. Belehrung vom 11. Februar 1835, das Heilverfahren und die Vorsichtsmaaßregeln, welche zu ergreifen sind, wenn Menschen von wuthverdächtigen Thieren gebissen werden. Ersparung unnöthiger Kosten dabei.
Nro. 249. Erlaß vom 15. April 1835, die Ergreifung der Vorsichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betreffend.
Nro. 250. Belehrung vom 3. Juni 1835, Anwendung der Belladonna bei Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebissenen Menschen betreffend.

M. g. Maaßregeln zur Verhütung des Nachtheils, welcher aus Benutzung der Theile kranker Thiere oder verdorbener thierischer Producte entsteht.

Nro. 251. Verordnung vom 6. März 1832, den Verkauf von geschlachtetem Vieh, das mit der sogenannten Perlenkrankheit behaftet gefunden wird, betreffend.

M. h. Vorſchriften, wie ſich bei Behandlung der geſtorbenen Thiere und bei Benutzung der Theile derſelben zu benehmen ſey. Waſenmeiſter, Abdecker.

Nro. 252. Belehrung vom 28. Februar 1828, die Errichtung von Waſenmeiſtereien betreffend.

Nro. 253. Verordnung vom 27. Juli 1829, die künftige Behandlung der Waſenmeiſtereien als Gemeindsdienſte betreffend.

Nro. 254. Verordnung vom 13. April 1830, was waſenmäßiges Vieh ſey.

M. i. Vorſichten bei dem Gebrauch der religiöſen Bäder der iſraelitiſchen Frauen betreffend.

(Es ſind keine neuen Verordnungen in dieſem Betreff ergangen.)

M. k. Vorſichten bei dem Beziehen neu erbauter oder ſonſt naß gewordener Gebäude betreffend.

Nro. 255. Verordnung vom 15. Februar 1817, das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuſer in der Reſidenzſtadt Carlsruhe betreffend.

Nro. 256. Verordnung vom 18. März 1836, das zu frühe Beziehen neuer Häuſer betreffend.

M. l. Verordnungen, welche den Zweck haben, Pflanzen, die in der Reihe der Arzneimittel, oder ſonſt in Bezug auf die Geſundheit nützlich ſind, zu hegen und zu ſchonen.

(Neu eingeſchaltet.)

Nro. 257. Verordnung vom 17. Mai 1823, die Hegung und Anpflanzung des Sauerbeer-Strauchs (Berberis vulgaris L.)

Lit. M. m. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen über ſchädliche Einflüſſe im Allgemeinen, Vorſichtsmaaßregeln, welche deßhalb nöthig ſind, und Belehrungen über Verbeſſerung unvollkommener Nahrungsmittel.

(Neu eingeſchaltet.)

Nro. 258. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1831, Vorſichtsmaaßregeln bei dem Genuß der Victualien aus überſchwemmten Feldern betreffend.

Nro. 259. Verfügung des großherzoglichen Miniſterii des Innern vom 7. März 1835, allgemeine Maaßregeln zu Erhaltung der Geſundheit betreffend.

Nro. 260. Verkündigung vom 20. Novemb. 1834, die Verbreitung ſchlechter Kartoffeln zu einem minder ſchädlichen Nahrungsmittel betreffend.

Nro. 261. Belehrung vom 8. September 1835, die Maaßregeln gegen die der Gesundheit und dem Leben der Menschen schädlichen Einwirkungen des kohlensauern Gases, das sich bei der Weingährung entwickelt, betreffend.

Lit. N. Verhalten der Bezirksärzte beim Ausbruch der Epidemien und Endemien; Kosten aus diesen Veranlassungen. Zur Physicats-Ordnung §. 45, 46 und 47.

Nro. 262. Verordnung vom 22. Februar 1825, die Kosten der Sanitätsbeamten beim Ausbruch von Endemien, Epidemien und Epizootien betreffend.

Nro. 263. Verfügung vom 15. November 1825, die gemeinschaftliche Erstattung der Berichte über ausgebrochene ansteckende Krankheiten durch die Bezirksbeamten und Physicate betreffend.

Nro. 264. Verfügung vom 21. März 1826, die von den Kreisdirectoren gleichzeitig zu machende Anzeige vom Ausbruch ansteckender Krankheiten bei großherzoglichem Ministerio des Innern und der Sanitätscommission.

Nro. 265. Verfügung vom 16. Jänner 1827, die Kosten bei Epidemien und Epizootien betreffend.

Nro. 266. Erlaß der großherzoglichen Sanitätscomission vom 23. Juli 1828, die Einsendung der Kostenverzeichnisse der Staatsärzte betreffend.

Nro. 267. Entscheidung vom 21. August 1829, die Bezahlung der Kosten für die Officialbesuche der Staatsärzte oder ihrer Stellvertreter bei Epidemien betreffend.

Nro. 268. Verordnung vom 30. November 1832, den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder daran gestorben sind, betreffend.

Nro. 269. Verfügung vom 3. September 1833, die Einsendung der Kostenverzeichnisse nach Beendigung einer Epidemie oder sonstigen herrschenden Krankheit betreffend.

Nro. 270. Verfügung vom 22. Oktober 1833, die Maaßregeln bei ausbrechenden Epidemien und Epizootien betreffend.

Nro. 271. Belehrung vom 15. November 1834, die bei ansteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machenden Besuche der Bezirksärzte betreffend.

Nro. 272. Erlaß großh. Sanitätscommission vom 31. Dezember 1834, das Verfahren in Fällen, wo sanitätspolizeiliche Maaßregeln nöthig sind, welche Kosten für die Amtscassen veranlassen, betreffend.

Nro. 273. Verfügung vom 28. Dezember 1835, Einsendung der Kostenverzeichnisse der Staatsärzte betreffend.

Nro. 274. Die Krätze-Krankheit betreffend *). Von Nro. 274 a bis Nro. 274 e.

Nro. 274 a. Verordnung vom 1. März 1830, polizeiliche Vorkehrungen bei Verbreitung der Krätzekrankheit betreffend.

Nro. 274 b. Verordnung vom 1. Juni 1830, die Krätzekrankheit betreffend.

Nro. 274 c. Verfügung vom 28. September 1830, die Behandlung der Krätzekranken betreffend.

Nro. 274 d. Verkündigung vom 5. November 1830, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Nro. 274 e. Verordnung vom 24. Juni 1834, die Behandlung der Krätze durch sogenannte Schmierseife betreffend.

Nro. 275. Die Cholera betreffend. Von Nro. 275 a bis Nro. 275 hh.

Nro. 275 a. Verordnung vom 18. Juli 1831, Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere Absperrung und Hemmung des Verkehrs betreffend.

Nro. 275 b. Verfügung vom 27. Juli 1831, Maaßregeln gegen die asiatische Brechruhr, insbesondere Sperranstalten betreffend.

Nro. 275 c. Verordnung vom 12. August 1831, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera, besonders Waarentransport betreffend.

Nro. 275 d. Verordnung vom 23. August 1831, Maaßregeln gegen Verbreitung der Cholera, insbesondere die Handwerkspursche betreffend.

Nro. 275 e. Verordnung vom 31. August 1831, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend. Absonderung der Personen, der Waaren und Schutzmittel.

Nro. 275 f. Verordnung vom 6. September 1831, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.

Nro. 275 g. Verordnung vom 8. September 1831, die Errichtung einer Immediat-Commission zur Anordnung der Maaßregeln gegen die Cholera betreffend.

Nro. 275 h. Verordnung vom 18. September 1831, Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend, mit besonderer Ausstellung der Gesundheits- und Reinheitsscheine

---

*) Man hat die ergangenen polizeilichen Maaßregeln und die Belehrungen in diesem Betreff, und in Betreff der Cholera, in eine eigene Gruppe zusammengestellt, um die Uebersicht der gegen diese Krankheiten ergriffenen Maaßregeln zu erleichtern, und die Uebersicht über andere Gegenstände weniger zu stören.

Nro. 275 i. Verordnung vom 26. September 1831, die morgenländische Brechruhr betreffend, Einrichtung der Verwaltungsbehörden, der Orts-, Bezirks-, Kreiscommissionen u. s. w. Instructionen für dieselben; Kennzeichen der Cholera; augenblickliche Hülfe.

Nro. 275 k. Verordnung vom 14. Oktober 1831, Maaßregeln gegen Verbreitung der Cholera, insbesondere gegen Einschleppung derselben durch Handwerkspursche betreffend.

Nro. 275 l. Verordnung vom 17. Oktober 1831, die Verbreitung der Cholera in Oestreich, Baiern und Hamburg betreffend.

Nro. 275 m. Verordnung vom 7. November 1831, Verbreitung der Cholera betreffend, bairischer Militair-Cordon.

Nro. 275 n. Verordnung vom 17. November 1831, die morgenländische Brechruhr betreffend. Speziellere Vorschriften über das Benehmen der Behörden bei dem wirklichen Erscheinen der Cholera (bezüglich auf die Verordnung vom 26. September 1831, Nro. 1).

Nro. 275 o. Verordnung vom 27. Oktober 1831, Behandlung derjenigen Reisenden, die schon Garantaine gehalten haben.

Nro. 275 p. Verordnung vom 20. Jänner 1832, morgenländische Brechruhr betreffend; die Contumaz betreffend.

Nro. 275 q. Verordnung vom 7. April 1832, morgenländische Brechruhr betreffend; Maaßregeln in Betreff Reisender mit Waaren.

Nro. 275 r. Verkündigung vom 13. April 1832, die Kreiscommissionen betreffend.

Nro. 275 s. Verkündigung vom 14. April 1832, die Cholera betreffend; Reinlichkeit in Häusern, Höfen, Straßen ꝛc.

Nro. 275 t. Verordnung vom 25. April 1832, Ausbruch der Cholera in Frankreich.

Nro. 275 u. Verordnung vom 26. April 1832, Ausmittelung der Häuser zu Cholera-Spitälern betreffend.

Nro. 275 v. Verordnung vom 8. Mai 1832, Maaßregeln gegen Reisende aus Frankreich betreffend.

Nro 175 w. Verordnung vom 12. Juni 1832, die Choleraspitäler betr.

Nro. 275 x. Verordnung vom 27. Juni 1832, Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend.

Nro. 275 y. Verordnung vom 5. September 1832, Eindringen der Cholera in Holland; Maaßregeln in Betreff der Personen und Waaren, welche von daher eingehen.

Nro. 275 z. Verordnung vom 25. September 1832, Verbreitung der Cholera in Rhein-Preußen.

Nro. 275 aa. Verkündigung vom 18. Dezember 1832, Aufhebung der Maaßregeln an den Grenzen.

Nro. 275 bb. Verordnung vom 29. Mai 1833, Aufhebung der Immediat-Commission.

Lit. O. Verhalten der Bezirksärzte bei dem Ausbruch der natürlichen Blattern, und von deſſen Pflichten zur Beſorgung der Impfung der Schutzblattern. Zur Phyſicats-Ordnung § 48.

Nro. 276. Verfügung vom 26. Juni 1827, die Blattern-Epidemie betreffend.

Nro. 277. Entſcheidung vom 11. November 1829, die Befugniß, Schutzblattern impfen zu dürfen, betreffend.

Nro. 278. Erlaß großherzoglicher Sanitätscommiſſion vom 29. Dez. 1830, die Vaccination der Recruten betreffend.

Nro. 279. Entſcheidung vom 6. Mai 1831, die Belohnung der Aerzte für Impfungen auf einzelnen Höfen betreffend.

Nro 280. Verordnung vom 17. Mai 1831, die Bezahlung der Impftaxen betreffend.

Nro. 281. Entſcheidung vom 1. Juni 1831, ob es erlaubt ſey, amtlichen Zwang gegen Perſonen anzuwenden, welche ſich weigern, ihre geimpfte Kinder zu dem Zwecke zu ſtellen, damit von ihnen Impfſtoff genommen werde.

Nro. 282. Verfügung vom 14. Juni 1831, die Impfung der Dienſtboten und Handwerksgeſellen betreffend.

Nro. 283. Entſcheidung vom 24. Juni 1831, die Impftaxen betr.

Nro. 284. Entſcheidung vom 1. Juli 1831, ob Wundärzte II. Klaſſe Schutzblattern impfen dürfen.

Nro. 285. Verordnung vom 23. Auguſt 1831, die Zahlung für Impfung der Schutzblattern betreffend.

Nro. 286. Erläuterung vom 14. September 1831, das Impfen kränklicher Kinder betreffend.

Nro. 287. Verordnung vom 21. April 1832, die Aufnahme der nicht mit Impfſcheinen verſehenen Dienſtboten im Dienſte betr.

Nro. 288. Verordnung vom 5. Juni 1832, die Verheimlichung des Ausbruchs der Blattern betreffend.

Nro. 289. Verfügung vom 22. Juni 1832, die Verfaſſung der Geburtsliſten zum Behuf der Vaccinationstabellen betreffend.

Nro. 290. Verordnung vom 6. Juli 1832, den Ausbruch der natürlichen Blattern betreffend.

Nro. 291. Verordnung der großherzoglichen Regierung des Oberrheins vom 20. Juli 1832, die Beförderung der Schutzblatternimpfung betreffend.

Nro. 292. Verfügung vom 7. September 1832, den Ausbruch der Blattern und ſonſtiger anſteckender Krankheiten, insbeſondere die Bezahlung der Koſten für die Häuſerſperre betreffend.

Nro. 293. Verordnung vom 19. Oktober 1832, die Beſeitigung der Hinderniſſe, welche der Schutzpockenimpfung entgegen ſtehen.

Nro. 294. Entſcheidung der großh Sanitätscommiſſion vom 7. Nov. 1832, die Gebühren für die wiederholten Impfungen betreffend.

Nro. 295. Verordnung vom 23. November 1832, die Einsendung der Geburtslisten zum Behuf der Vaccination betreffend.
Nro. 296. Verkündigung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 9. Jänner 1833, die Schutzblattern und die Variolen betreffend.
Nro. 297. Entscheidung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 20. Mai 1833, die Ertheilung der Impfscheine an Milizpflichtige, und die Gebühren für Impfscheine betreffend.
Nro. 298. Verordnung vom 3. Juli 1833, die Anlegung der Haus- und Zimmersperre bei Ausbruch der Variolen betreffend.
Nro. 299. Entscheidung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 1. Oktober 1833, die Belohnung des Impfarzts in Fällen, da Nachimpfungen durch Unfolgsamkeit nötbig werden, betreffend.
Nro. 300. Entscheidung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 16. Oktober 1833, wer befugt sey, zu impfen.
Nro. 301. Entscheidung vom 10. Jänner 1834, die Anschaffung der Impressen zu den Vaccinationstabellen betreffend.
Nro. 302. Verfügung vom 29. Juli 1834, die Vaccination der Recruten betreffend.
Nro. 303. Bekanntmachung vom 30. Juli 1834, die Behandlung der Blatternkranken am Ende der Krankheit vor Aufhebung der Sperre betreffend.
Nro. 304. Belehrung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 10. Dezember 1834, die Impfungen von Arm zu Arm betreffend; ob Zwang dabei Statt findet.
Nro. 305. Belehrung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 29. April 1835, über die Frage: ob ein practischer Arzt nicht wenigstens in den Häusern, wo er die Praxis hat, die Kinder impfen dürfe, betreffend.
Nro. 306. Verordnungen vom 8. Mai, 22. Mai und 26. Mai 1835 der Kreisregierungen, die Vaccination der aus fremden Bezirken einwandernden Kinder betreffend.
Nro. 307. Entscheidung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 27. Mai 1835, die Frage: ob in kleinen Ortschaften nur einmal im Jahr geimpft werden solle, betreffend.
Nro. 308. Belehrung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 7. September 1836 über mehrere Anfragen und Zweifel, die halbjährigen Impfungen betreffend.
Nro. 309. Erlaß großherzoglicher Sanitätscommission vom 28. September 1836, die richtige Verfassung der Vaccinationstabellen betreffend.
Nro. 310. Verordnung vom 31. Oktober 1836, die richtige Verfassung der Vaccinationstabellen betreffend.
Nro. 311. Entscheidung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 1. Februar 1837, die Bedeutung der Verantwortlichkeit

der Bezirksärzte für die Impfungen, die sie von andern Aerzten verrichten lassen.
Nro. 312. Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Mai 1837, die Aufstellung von Impfärzten in der Residenz.
Nro. 313. Uebersichtstabelle über die Resultate der Schutzpockenimpfung vom Jahr 1828 bis zum Jahr 1834 einschließlich. Beilagen zur Erläuterung derselben.
Nro. 313 a. Verkündigung vom 29. März 1831, die Schutzpockenimpfung in den Jahren 1828 und 1829 betreffend.
Nro. 313 b. Verkündigung vom 14. August 1832, die Schutzpockenimpfung im Jahr 1830 betreffend.
Nro. 313 c. Verkündigung vom 9. Juli 1833, die Schutzpockenimpfung im Jahr 1831 betreffend.
Nro. 313 d. Verkündigung vom 8. Juli 1834, die Schutzpockenimpfung von 1832 betreffend.
Nro. 313 e. Verkündigung vom 28. Juni 1836, die Schutzpockenimpfung vom Jahr 1833 betreffend.
Nro. 313 f. Verkündigung vom 1. November 1836, die Schutzpockenimpfung vom Jahr 1834 betreffend.

Lit. P. Von den Pflichten des Bezirksarzts in Beziehung auf die Kranken seines Bezirks. Behandlung armer Kranker; Vergütung der Kosten dafür. Zu §. 51, 52 und 53 der Physicats-Ordnung.

Nro. 313. Verkündigung vom 24. Juli 1830, das Verhalten der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bei Krankheiten, deren Kosten öffentliche Cassen zu tragen haben, betreffend.
Nro. 314. Aufforderung vom 13. Dezember 1831, die Bildung von Krankenwärtern betreffend.
Nro. 315. Verkündigung vom 8. Juni 1832, die Kosten für Heilung armer Kranken betreffend.
Nro 316. Belehrung vom 4. Juli 1832, die Kurkosten für Behandlung armer Kranken betreffend.
Nro. 317. Verfügung vom 6. Juli 1832, Decretur der ärztlichen Deserviten auf öffentliche Cassen betreffend.
Nro. 318. Verordnung vom 14. Jänner 1833, die ärztliche Behandlung der Gensdarmen betreffend.
Nro. 319. Entscheidung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 6. März 1833, die ärztliche Behandlung armer Kranken und die Zahlung der Kostendecretur betreffend.
Nro. 320. Verordnung vom 10. Juni 1834, die Behandlung armer Kranken betreffend.
Nro. 321. Entscheidung der gr. Sanitätscommiss. v. 12. Aug. 1835, Bezahlung gelegenheitlicher Besuche bei armen Kranken betr.

Lit. Q. Aufsicht der Bezirksärzte auf die Gefangenen und Gefängnisse. Zu §. 54 der Physicats-Ordnung.

Nro. 322. Verordnung vom 10. Februar 1830, Dienstweisung für die Gefangenwärter.

Lit. R. Umritte der Bezirksärzte in ihren Bezirken. Zu §. 57 der Physicats-Ordnung.

(Ueber diesen Gegenstand sind keine neueren Verordnungen erschienen.)

Lit. S. Die medicinischen Topographien betreffend. Zu § 57 der Physicats-Ordnung.

(Ueber diesen Gegenstand sind keine neueren Verordnungen seit jenen, die im ersten Theil stehen, erschienen.)

Lit. T. Anzeige einflußreicher Naturerscheinungen an großh. Sanitätscommission. Zu §. 60 der Physicats-Ordnung.

(Ueber diesen Gegenstand liegen ausser denen, im I. Theil angezeigten Verordnungen keine neueren vor.)

Lit. U. Von den Pflichten der Bezirksärzte bei der Vollziehung der Conscription. Anhang zur Medicinal-Ordnung.

Nro. 323. Gesetz vom 14. Mai 1828, Modification des Conscriptionsgesetzes betreffend.

Nro. 324. Erläuterung vom 21. April 1829, das Messen und Visitiren der Conscribirten betreffend.

Nro. 325. Gesetz vom 26. Oktober 1823, das Maaß der Recruten betreffend.

Nro. 326. Entscheidung vom 8. Oktober 1834, die Competenz der gemischten Commission zur Entscheidung in zweifelhaften Fällen über Tauglichkeit der Conscribirten.

Nro. 327. Gesetz vom 26. Mai 1835 über die Tauglichkeit der Conscribirten.

Lit. A. Allgemeine Dienerpflichten.

(Zu §. 1 der Phisicats-Ordnung.)

Diejenigen Verordnungen, welche man hier suchen könnte, sind bei dem etwas erweiterten Plan zu dieser Sammlung in der X. Abtheilung, von den Pflichten und Rechten der Staatsdiener, enthalten.

Lit. B. Urlaub der Sanitätsbeamten. Anzeige bei bedeutenden Krankheiten.

(Zu §. 5 der Phisicats-Ordnung.)

Nro. 190.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 13. September 1825.

Anzeige vom Erkranken der Amtsärzte betr. *1)

Das Kreisdirectorium hat sämmtlichen Aemtern in seinem Kreise die Weisung zu ertheilen: In Krankheits- oder andern Fällen, wo der Physicus abgehalten wird, längere Zeit seinen Dienstobliegenheiten gar nicht, oder nicht vollkommen Genüge leisten zu können, sowohl dem Kreisdirectorium, als auch der Sanitätscommission, davon die unverzügliche Anzeige zu machen,

*1) Mit Beziehung auf die Physicatsordnung §. 5. Was vom Urlaub der Bezirksärzte gilt, gilt auch vom Urlaub der übrigen signaturmäßig angestellten Sanitätsbeamten. Die im ersten Band dieser Sammlung hierher bezüglichen Verordnungen sind in der Note auf Seite 136 angezeigt.

um in Zeiten wegen interimistischer Versehung des Physicats die nöthige Fürsorge zu treffen.

Nro. 191.

Verkündigung des großherz. Ministerii des Innern vom 12. Juli 1830, Nro. 6612.

Die Ertheilung des Urlaubs an Staatsdiener betr.

Nach einer höchsten Entschließung S. K. H. des Großherzogs vom 17. Juni 1830, Nro. 855, haben Höchstdieselben gnädigst genehmigt, daß künftig jeder Chef einer Stelle, sowohl den Collegialgliedern als auch den Subalternen, einen Urlaub von vier Wochen für Inland und Ausland ertheilen dürfe, so wie ferner, daß alle Centralstellen, so wie die Kreisdirectorien und Hofgerichte, den ihnen untergebenen Beamten einen gleichen Urlaub von 4 Wochen, sowohl in das Inland, als in das Ausland, zu ertheilen die Befugniß haben, und daß nur die Urlaubsgesuche für längere Zeit, und die der Mitglieder des Staatsministerii, Höchstdenselben zur Entschließung vorgelegt werden sollen.

Nro. 192.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 30. Juni 1832, Nro. 8800.

Stempelpapier zu Urlaubsgesuchen, Heirathserlaubniß ꝛc. betreffend.

Jede Eingabe eines Staatsdieners, in welcher er um Urlaubsbewilligung, Heirathserlaubniß, oder um irgend eine andere Sache in seinen Privatangelegenheiten nachsuchet, muß, der Tax- und Stempelordnung gemäß, auf Stempelpapier geschrieben seyn, und eben so müssen für eine hierauf ergehende Verfügung die geordneten Sporteln angesetzt werden.

Nro. 193.

Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheinkreises v. 19. Okt. 1832, N. 17721, im Anzeigeblatt N. 85.

Die Einreichung der Urlaubsgesuche betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, zur Einhaltung der gehörigen Dienstordnung zu verfügen:

1) Bei jedem an dießseitige Stelle gerichteten Urlaubsgesuch ist nicht nur der Zeitraum des nachgesuchten Urlaubs, sondern auch, ob er für das Inland oder Ausland beabsichtigt werde, anzugeben, und endlich, in welcher Weise der Dienst während der Dauer desselben besorgt werden wird.

2) Bei Ober- und Bezirksämtern, welche mit mehreren Beamten versehen sind, haben die nachgesetzten Beamten ihre Gesuche dem Amtsvorstand zur Einbegleitung vorzulegen, damit derselbe etwaige Anstände bei der Einsendung anzeigen, oder im entgegen gesetzten Falle sein Vidit beisetzen kann.

3) Die Urlaubsgesuche der besoldeten Assistenzärzte, der Land- und Staabschirurgen sind dem Physicat vorzulegen, welches die Einsendung wie unter Nro. 2 zu bewirken hat. Eben so sollen

4) die Urlaubsgesuche der Pfarrer und Schullehrer durch die landesherrlichen Decanate hierher gelangen.

Hiernach ist sich um so mehr zu achten, als man alle Urlaubsgesuche, bei welchen jene Vorschriften nicht beobachtet sind, unberücksichtigt lassen wird.

Zugleich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Staatsdiener, welche von einer andern Verwaltungsbehörde den Urlaub einzuholen haben, aber entweder der dießseitigen Stelle untergeordnete Nebendienste besorgen, namentlich die Amtscasse- und Jurisdictions-Gefällcasse-Verrechner, oder welche in gewisser Beziehung der dießseitigen Stelle ebenfalls untergeordnet sind, wie die Bezirksbaumeister, Straßen- und Flußbauinspectoren, von dem erhaltenen Urlaub hierher Anzeige zu machen haben.

Nro. 194.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 9. August 1836, Nro. 9189, an sämmtliche Kreisregierungen.

Urlaub der Sanitätsbeamten betreffend.

Die Regierung wird beauftragt, von den dortseitigen Urlaubsbewilligungen an Sanitätsbeamte und den in Folge derselben angeordnet werdenden Dienstversehungen jeweils die Sanitäts-

commission unverweilt in Kenntniß zu setzen, auch hinsichtlich der letztern stets den dortseitigen Medicinalreferenten zu hören, ob der zur Dienstversehung Vorgeschlagene hierzu tauglich sey.

Lit. C. Verhalten gegen Mitbeamte*1).

(Zu §. 6 der Physicats-Ordnung.)

Nro. 195.

Belehrung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 5. Mai 1826, Nro. 895.

Den Wirkungskreis der Assistenzärzte betreffend.

Dem Physicat N. N. — zu erwiedern:

Es liege allerdings in der Tendenz der Regierung, und bezwecke die Anstellung der Assistenzärzte auch gar nichts Anderes, als daß diese den Physicus in seinem Dienst zu unterstützen, und in Verhinderungsfällen des Physicus die Dienstgeschäfte des letzteren zu besorgen haben; jedoch habe diese Dienstführung immer unter der nöthigen Anleitung und Verantwortlichkeit des Physicus zu geschehen.

Daher habe der Assistenzarzt dem Physicus über die Namens seiner besorgten Physicatsgeschäfte, hauptsächlich in epidemischen Krankheiten, jederzeit Bericht zu erstatten, und der Physicus diesen Bericht, so lange die Besorgung der Physicatsgeschäfte dem Assistenzarzt durch dießseitige Verfügung nicht unbedingt übertragen sind, mit seinen eigenen Bemerkungen anher einzusenden*2).

Nro. 196.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 28. April 1835, Nro. 3949, an sämmtliche Kreisregierungen.

Instruction für die Assistenzärzte betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommission vom 22. d. M., Nro. 1562, wird der Regierung des N-Kreises die Abschrift

*1) Ueber das Verhältniß der Physicate zu den Ortsbürgermeistern siehe Abtheitung I, Nro. 35 u. 40.

*2) Diese Belehrung ist von großherzogl. Ministerium des Innern unter dem 5. September 1826, Nro. 10694, als auf angenommenen Grundsätzen beruhend, erkläret worden.

einer Instruction, die Pflichten und Dienstobliegenheiten der Assistenzärzte betreffend, mit dem Auftrag zugesendet, diese Instruction denjenigen Physicaten, in welchen Assistenzärzte angestellt sind, so wie diesen Assistenzärzten selbst, zur pünctlichen Befolgung mitzutheilen*1).

Verordnung.

Die Pflichten und die Dienstobliegenheiten der Assistenzärzte betreffend.

Da über das Verhältniß der Assistenzärzte zu den Physicis, welchen sie beigegeben sind, und über ihre Dienstobliegenheiten keine maaßgebende Verfügung besteht, so sieht man sich veranlaßt, in dieser Hinsicht Folgendes zu verordnen:

1) Der Assistenzarzt ist dem Bezirksphysicus, welchem er amtlich beigegeben worden, untergeordnet; er hat ihm in Allem, was die öffentliche Gesundheitspflege betrifft, pünctlich Folge zu leisten.

2) Wenn der Physicus durch Krankheit oder auf irgend eine andere legale Weise verhindert ist, sein Amt zu versehen, so hat der Assistenzarzt die zeitliche Verwaltung des Physicats sogleich zu übernehmen, und sowohl dem Bezirksamt, als der Sanitätscommission und der Kreisregierung, die Anzeige davon zu machen, auch das Gleiche zu beobachten, wenn der Physicus sein Amt wieder anzutreten im Stande ist.

3) Wenn Seuchen im Physicatsbezirke herrschen, und der Physicus dieselben in ärztlich polizeilicher Hinsicht nicht allein besorgen kann, so hat der Assistenzarzt ihn so viel als möglich zu unterstützen, die Kranken in denen ihm angewiesenen Ortschaften in Behandlung zu nehmen, die sanitätspolizeilichen Maaßregeln vorzuschlagen, darüber zu wachen, daß dieselben gehörig befolgt werden, und die vorgeschriebenen Berichte an die Sanitätscommission und an die Kreisregierung zu erstatten, über alles aber sich mit dem Physicus von Zeit zu Zeit zu berathen und im Einverständniß mit demselben zu handeln; ihm auch

---

*1) Die Anciennetät der Assistenzärzte siehe Abtheilung I, Nro. 28.

nach Beendigung der Epidemie die Acten zur Aufbewahrung in der Registratur zu übergeben.

4) Kommen zu gleicher Zeit in mehreren Orten des Bezirks gerichtliche Untersuchungen, Legalinspectionen oder Sectionen vor, oder kann sich der Physicus wegen Krankheit oder legaler Abwesenheit denselben nicht selbst unterziehen, so ist der Assistenzarzt sein amtlicher Stellvertreter. Im Protocoll muß jedesmal bemerkt werden, wodurch der Physicus abgehalten worden sey, selbst zu functioniren.

5) Der Assistenzarzt darf eben so wenig als der Physicus einem Kranken seines Bezirks, zu dem er, sey es bei Tag oder bei Nacht, gerufen wird, seine Hülfe versagen, und hat jeder an ihn ergehenden Aufforderung so schnell als möglich zu entsprechen.

6) Der Assistenzarzt ist verpflichtet, entweder die Aufsicht über das Vaccinations- oder über das Leichenschauwesen, je nachdem ihm das Eine oder das Andere von dem Physicus übertragen wird, und die vorgeschriebene Berichtserstattung darüber an die Sanitätscommission und an die Kreisregierung zu übernehmen, und hat den Physicus von Zeit zu Zeit vom Gang des Geschäfts in Kenntniß zu setzen.

7) Sollte der Physicus je zuweilen mit Dienst- und Berufsgeschäften so überhäuft seyn, daß es ihm unmöglich würde, die periodischen oder laufenden Berichte an die verschiedenen Behörden zur bestimmten Zeit zu fertigen, so erwartet man von dem Assistenzart, daß er dem an ihn ergangenen billigen Ansinnen um Aushülfe bereitwillig entsprechen werde.

Lit. D. Verhalten der Bezirksärzte gegen die Administrativstellen, Auskunftsertheilung an dieselben; gemeinschaftliche Berichte *1).

(Zu §. 7 der Physicats-Ordnung.)

Nro. 197.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises vom 30. November 1832.

Die Gesundheitszeugnisse der Sträflinge, welche in Strafanstalten abgeliefert werden.

In Gemäßheit Erlasses des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 2. November 1832 werden die Ober- und Bezirksämter dieses Kreises, in Bezug auf die schon früher ergangenen Verfügungen *2), wiederholt beauftragt, dafür zu

---

*1) In der Physicatsordnung selbst kommt von gemeinschaftlich mit anderen Behörden, namentlich mit dem Bezirksamt, zu erstattenden Berichten zwar nichts vor, allein in verschiedenen Verfügungen, die aus speciellen Veranlassungen ergangen sind, ist deren erwähnt. Veranlassungen zu diesen gemeinschaftlichen Berichten sind solche Fälle, die mit den nothwendigen sanitätspolizeilichen Maaßregeln zugleich allgemeine landespolizeiliche oder localpolizeiliche Vorkehrungen zu treffen sind. Die Verordnungen, in welchen von diesen gemeinschaftlichen Berichten die Rede ist, finden sich in den Rubriken: Epidemien, Endemien, Epizootien, Hundswuth, in welchen man nachzusehen bittet.

2) Nach dem der Physicatsordnung gewählten System gehören hierher auch die Verordnungen über die Zeugnisse, welche von den Physicaten zu ertheilen sind, für solche Personen, die in ein Irrenhaus, Blindenanstalt, Taubstummeninstitut, oder in das Armenbad in Baden aufgenommen werden sollen. Da man der Ansicht ist, daß es für die Physicate wünschenswerth seyn dürfte, über diese Institute und deren Einrichtung, so weit es für ihren Wirkungskreis nöthig scheint, zuverläßige Notizen zu erhalten, so hat man solche erhoben, und da man dem bei der Medicinalordnung gewählten System so viel thunlich in der Zusammenstellung dieser Sammlung zu folgen suchte, in jenem System aber keine recht passende Stelle für diese Notizen finden konnte, so hat man dieselbe in einen Anhang gebracht, denselben aber die ergangenen bezüglichen Verordnungen beigesetzt.

Es schlagen auch die Zeugnisse hier ein, welche die Aerzte in Strafsachen zu ertheilen haben. Ueber diese s. Legalinspection.

*2) Diese Verfügungen sind vom 12. Mai 1810 und vom 9. Dez. 1814. Letztere steht im Regierungsblatt von 1814, Nro. 22, und lautet also:

Zeugen, daß ihre Gutsherrschaft in das allgemeine Verbrechen abgeführt worden, bevor noch das Preußische Heer vernichtet, und ein Theil Preußens, auf der sie ihren Reichthum besitzen ist, entrissen war. Ich will hiervon handeln an Zeugen, daß meine Zeugniß der Arbeitsunfähigkeitserklärung übereinstimmt werden.

Nro. 198.

Verfassungsurkunde für die Provinz Posen.

Vom 19. Dezember 1832.

Die Verfassungsurkunde vom Gründung, ist in die Gesetzsammlung unter Nro. 1832 eingetragen worden.

Durch hohen Erlaß vom 30. November 1830 wurden durch genehmigt Zusicherungsakten, mit Einverständniß der Stände, Ministern des Innern, Justizes, und einer besonderen Justizorganisationskommission vom 5. Juni 1831, die wichtigste Mittheilung, daß seine Gründungen in die Provinzialstaaten eingeführt werden sollten, damit auch das Recht der Bitte entstehen, und ein Zeugniß darüber, daß sie auf meine Kenntniß bekannt sind, ausgestellt sei, und daß meine Zeugniß der betreffenden Verwaltung übersendet werde. Dieses wird erreicht zum Klassen Maschinen von Departements beauftragt sind den Provinzen ertheilt.

Die die Ungarn gestellten in der Verordnung vom 15. Mai 1830, und welcher

1) zum Zeitung über über unsere Gründung, wo in das Gesetz- und Verordnungsblatt gedruckt wird, und einen bestimmten Preis-Zeugniß über unsere Gesetzbestimmungen, und

2) mit einem amtlichen Siegel über neue Verwaltungsstellen versehen, bleiben

3) mit einander Meinung, in Gemäßheit der Verordnung vom 19. November 1830 (Gesetzsammlung Nro. 1830 S. 265) beim Gesetzes abgeändert werden sollen, und bleibt werde, in seinen einzelnen Bestimmungen in der Natur nachweise in jene Bestimmung ausdrücklich angeführt.

11. Die preußischen Verträge der Weltkrieg, u. andere Reichsverfassungsgesetze.

Textausgabe mit Einleitungen und Anmerkungen. Von Dr. Ernst Rudolf Huber, Professor an der Universität Kiel. 2. Auflage. Berlin, Heymanns Verlag, 1932. 8°. 1 Bl., 208 S. Kart. RM 6.—

Die drei Verträge, die Preußen 1919 mit den Ländern Hessen, Baden und Württemberg-Hohenzollern abschloß, sind aus mehreren Gründen von besonderer Bedeutung für das Verfassungsrecht.

Sie sind nicht nur Verträge zwischen Preußen und den genannten Staaten, sondern Verträge mit dem Deutschen Reich, da sie Gebietsänderungen zum Gegenstand haben, die nach Art. 18 der Reichsverfassung nur durch Reichsgesetz vorgenommen werden können. Sie sind ferner Verträge, die Preußen mit Staaten abschließt, die nicht Mitglieder des Reichs sind, und

Nro. 200.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 31. Dez. 1834, Nro. 13623.

Die Semestralberichte der Aerzte, insbesondere die Strafen wegen Unterlassung der Einsendung derselben, betreffend.

Der Antrag der Regierung . . . . ., zu verfügen, daß diejenigen practischen Aerzte, welche in Erstattung ihrer Semestralberichte einen beharrlichen Ungehorsam zeigen, ihre Lizenz auf eine bestimmte Zeit entzogen, und solches unter Anführung der Ursache öffentlich bekannt gemacht werden darf, halten wir, im Interesse des Publicums, weder für zweckmäßig, noch für unumgänglich nothwendig.

Waren die bisherigen Einschreitungen und Geldstrafen **nicht** zureichend, so sind dieselben gegen die Säumigen zu verstärken.

Aus dieser Anzeige, daß manche practische Aerzte die vorschriftsmäßigen Semestralberichte äußerst nachläßig, und nur auf vielfältige Erinnerungen und Strafverfällungen erstatten, findet man sich veranlaßt, zu der dießseitigen Verfügung vom 26. Oktober 1824*[1]), Nro. 12586, die nachträgliche Verordnng zu erlassen, daß diejenigen practischen Aerzte und Wundärzte, die künftighin durch mehrfache Strafen zu Erfüllung ihrer Obliegenheit gezwungen werden müssen, bei ihrer etwaigen Bewerbung um Anstellung im Staatsdienst unberücksichtigt gelassen werden sollen.

Die Kreisregierung hat dieß zur Kenntniß der in ihrem Kreis befindlichen practischen Aerzte und Wundärzte zu bringen.

Nro. 201.

Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheinkreises v. 2. Jänner 1835, im Anzblt. v. 1835, Nro. 5.

Die Semestralberichte der Sanitätsbeamten betreffend.

. . . . Zugleich sieht man sich, bei der bisher gemachten Erfahrung und wiederholten Beschwerde der großh. Sanitäts-

---

1) Th. I, Seite 211.

commission, daß die Semestralberichte häufig verspätet werden, veranlaßt, hiermit auszusprechen, daß man künftig nach einmaliger, hierwegen erlassener Aufforderung im Anzeigeblatt, die rückständig bleibenden Berichte durch Boten bei den Säumigen auf deren Kosten abholen lassen werde*1).

Nro. 202.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises vom 23. Jänner 1835, Nro. 1965.

Die Erstattung der Semestralberichte der Aerzte betr.

Nach der Verordnung vom 26. Okt. 1824*2) haben sämmtliche practische Aerzte, Wundärzte erster und zweiter Klasse, Heb- und Thierärzte, sie mögen Rang und Character haben, welchen sie wollen, angestellt seyn oder nicht, Anfangs Jänner und Anfangs Juli jeden Jahres die vorgeschriebenen Semestralberichte an die großherzogl. Sanitätscommission zu erstatten, und durch das Physicat, in dessen Bezirk sie practiciren, einzusenden*3).

Nur die bei Hofe angestellten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte sind von Erstattung der Semestralberichte ausgenommen.

Den practischen Aerzten ist gestattet, dieselben versiegelt, an die großherzogliche Sanitätscommission adressirt, dem betreffenden Physicus zu übergeben*4).

---

*1) Die Semestralberichte sind zwar in Jahresberichte verwandelt' siehe Nro. 202, die Strafe der Versäumung aber nicht geändert, siehe auch Note zu Nro. 199. Die Abholung ward jedoch, einen oder zwei Fälle abgerechnet, nicht nöthig.

*2) Th. 1, Seite 211.

*3) Nun werden diese Berichte nur einmal im Jahr erstattet. S Nro. 202 in dieser Sammlung. Die übrigen Verfügungen in dieser Verordnung sind nicht geändert.

*4) Die Verordnung vom 1. Februar 1816 (Sammlung Th. 1, Seite 205 — 206) sagt, daß diese Berichte unmittelbar an die großherzogliche Sanitätscommission eingesendet werden. Dieß scheint daher ein Irrthum zu seyn, indem durch die Verordnung vom 14. Juli 1819 (Nro. 18) verfügt wird, daß solche zwar verschlossen und an großherzogliche Sanitätscommission adressirt, aber durch das Physicat eingesendet werden dürfen. Die Verordnung vom 25. März 1835 setzt dieß ausser Zweifel.

Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit ihre Berichte hiernach nicht zusenden, sollen von diesem schriftlich, unter Anberaumung einer Frist von 8 Tagen, ermahnt, und daß dieses geschehen, von ihnen eigenhändig bezeuget, die eingekommenen und eingesammelten Semestralberichte aber vom Physicat längstens am Ende Januar und Juli an die großherzogliche Sanitätscommission eingesendet, und statt der nicht eingekommenen, die schriftlichen Beweise der geschehenen Mahnung beigelegt werden, und sodann ohne weitere Erinnerung die gesetzliche Strafe erfolgen*1).

Auf die Anzeige, daß manche practische Aerzte diese Semestralberichte äußerst nachläßig, und nur auf vielfältige Erinnerungen und Strafverfällungen erstatten, hat das großherzogl. Ministerium des Innern unterm 31. Dez. v. J. sich veranlaßt gesehen, nicht nur den Kreisregierungen die Schärfung der Einschreitungen und der Geldstrafen gegen die Säumigen aufzutragen, sondern auch zu obiger Verordnung vom 26. Oktober 1824 die weitere nachträgliche Warnung zu erlassen, daß diejenigen practischen Aerzte und Wundärzte, die künftighin durch mehrfache Strafen zu Erfüllung ihrer Obliegenheit gezwungen werden müssen, bei ihrer etwaigen Bewerbung um Staatsdienste unberücksichtigt gelassen werden sollen*2).

Sämmtliche Physicate des Regierungsbezirks werden beauftragt, ferner die practischen Aerzte und Wundärzte zur Warnung in Kenntniß zu setzen.

---

*1) Obwohl die Semestralberichte in Jahresberichte umgestaltet sind, so ist doch die hier ausgesprochene Drohung nicht aufgehoben.

*2) Diese Ministerial-Verordnung steht in Nro. 199 dieser Abtheilung.

Nro. 203.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 25. März 1835.

Die von den Physicaten, von den practischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und Thierärzten zu erstattenden Berichte betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitätscommission, die Erstattung der Hauptjahrsberichte von den Physicaten und der Semestralberichte von den practischen Aerzten betreffend, findet man sich bewogen, Folgendes zu verordnen:

I. In Bezug auf die Hauptjahrsberichte, welche von den Physicaten zu erstatten sind.

Sämmtliche Physicate haben die in dem §. 8 der Instruction für die Bezirksärzte *2) vorgeschriebenen Hauptjahrsberichte jährlich im Laufe des Monats Januar für das vergangene Jahr an die ihnen vorgesetzten Kreisregierungen zu erstatten.

Jeder Physicus, welcher von dem ersten Februar diesen Bericht nicht einsendet, oder eine Frist zu dessen späterer Einsendung nicht nachsucht und nicht erhält, verfällt dadurch von selbst. n eine Geldstrafe von drei Reichsthalern, welche ihm ohne alle weitere Erinnerung angesetzt, und ohne alle Nachsicht von ihm erhoben wird.

Kömmt der Bericht in dem Termin, welcher mit dem Strafansatze zur Einsendung desselben anberaumt wird, nicht

---

*1) Diese Berichte sollen genau so eingerichtet werden, wie solches in der Verfügung großherzoglicher Sanitätscommission vom 4. März 1817 (in dieser Sammlung Th. I, Seite 208), unter Beilegung des von großherzoglicher Sanitätscommission unterm 9. Jänner 1817 (siehe in dieser Sammlung Th. I, Seite 207) vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses der behandelten Kranken.

Verordnung großherzoglicher Regierung des Mittelrheins vom 2. Juni 1835, im Anzeigeblatt von 1835, Nro. 47.

*2) Siehe Sammlung Th. I, Seite 138, der Physicatsordnung §. 8. Die Form dieser neuen Jahresberichte und deren Inhalt ist bezeichnet in den gleich folgenden beiden Verordnungen Nro. 204 und Nro. 205.

ein, so wird diese Geldstrafe doppelt, und wenn auch der mit diesem Strafansatze anberaumte weitere Termin fruchtlos verstreicht, solche dreifach angesetzt. Ist auch diese Ahndung ohne den beabsichtigten Erfolg, so wird das Betragen des Physicus dem dießseitigen Ministerium zur weitern Maaßnahme angezeigt.

II. In Beziehung auf die artistischen Jahrsberichte, welche die Physici, practischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und die Thierärzte zu erstatten haben.

Die bisher bestandene Anordnung, wornach jeder im Großherzogthum practicirende Arzt schuldig und verbunden ist, halbjährige Berichte zu erstatten, wird hiermit aufgehoben.

Dagegen wird denselben, so wie den Wundärzten erster Klasse und den Thierärzten, andurch zur Obliegenheit gemacht, künftig statt dieser halbjährigen (Semestralberichte) Berichte über ihr ärztliches Wirken und wissenschaftliches Fortschreiten, Jahresberichte, unter der Benennung „artistische Jahresberichte der Aerzte", unmittelbar an die Sanitätscommission zu erstatten. Die Wundärzte zweiter Klasse aber sind gehalten, die bisher an die Sanitätscommission erstatteten halbjährigen Berichte in Zukunft in gleicher Form, Art und Zeit, an die betreffenden Physicate zu erstatten.

Gegen diejenigen Physici, practischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Thierärzte, deren artistische Jahrsberichte von dem 1. Februar jeden Jahrs, als dem zu deren Einsendung bestimmten äußersten und unerstrecklichen Termin, bei der Sanitätscommission nicht eingekommen sind, findet ganz dasselbe Strafverfahren Statt, welches oben gegen die mit ihren Hauptjahrsberichten im Rückstand gebliebenen Bezirksärzte vorgeschrieben ist.

Zum Behufe der Festsetzung der Strafen und der weiter zu ergreifenden Maaßregeln übersendet die Sanitätscommission jeder Kreisregierung in der zweiten Hälfte des Monats Februar jeden Jahrs ein Namensverzeichniß derjenigen Bezirks-Staatsärzte, practischen Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Thierärzte, welche ihre artistischen Jahrsberichte in dem oben anberaumten Termin nicht eingesendet haben.

Die Kreisregierungen haben hierauf die geordneten Strafen zu erkennen, und die hierauf gefaßten Beschlüsse gehen, in so fern sie nicht den Physicus selbst betreffen, an die einschlagenden Bezirksämter, welche sie dem betheiligten Arzte urkundlich insinuiren zu lassen, und den Schein darüber an die Kreisregierung einzusenden haben. Die auf diesem Wege von den säumigen Bezirksärzten, practischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und Thierärzten erhoben werdenden artistischen Jahresberichte werden von diesen nicht unmittelbar an die Sanitätscommission, sondern, der Controle wegen, an die Kreisregierung, zur weitern Beförderung an erstere, eingesendet.

Diejenigen Physici, practischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche durch mehrfache Strafen zur Erfüllung ihrer Obliegenheit angehalten werden müssen, haben zu erwarten, bei ihren etwaigen Bewerbungen um Anstellung im Staatsdienste, oder um Beförderung oder Besserstellung, unberücksichtigt gelassen zu werden.

Carlsruhe den 25. März 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Nro. 204.

Erlaß der großherzoglichen Sanitätscommission vom 20. Mai 1835, Nro. 1908, an sämmtliche großherzogliche Regierungen des Landes.

Die periodischen Jahresberichte der Sanitätspersonen betr.

Da dahier die Anfrage geschehen ist, in welcher Form künftig die, durch hohe Ministerialentschließung vom 25. März d. J., Nro. 2719*1), statt der bisherigen Erstattung der Semestralberichte, angeordnete Einsendung von artistischen Jahresberichten von den Bezirkärzten, practischen Aerzten, Wundärzten erster Klasse und Thierärzten zu geschehen haben,

---

*1) Siehe vorhergehende Nummer 203.

ersuchen wir großherzogliche Regierung, nachträglich durch das Kreisanzeigeblatt bekannt zu machen, daß diese artistischen Jahresberichte ganz nach der von der dießseitigen Stelle unter dem 14. März 1817 ergangenen Anleitung (Vid. Baur v. Eisenecks Sammlung pag. 208), unter Beilage der durch weitere dießseitige Verfügung vom 9. Januar 1817 (siehe obige Sammlung pag. 207) vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses der im Laufe des Jahrs behandelten Kranken zu bearbeiten und einzusenden*1).

Nro. 205.

Verordnung der großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises vom 5. Juni 1835, Nro. 10626, im Anzeigeblatt des Oberrheinkreises von 1835.

Die periodischen Berichte der Sanitätsdiener und anderer Sanitätspersonen betreffend.

Unter Bezug auf die hohe Verordnung vom 2. Mai v. J. (Regierungsblatt Nro. 20*2) in obigem Betreff, wird hiermit bekannt gemacht, daß die artistischen Jahresberichte ganz nach der von großherzoglicher Sanitätscommission unterm 4. Mai 1817 gegebenen Anleitung (in Baur v. Eisenecks Sammlung sämmtlicher sanitätspolizeilicher Verordnungen Seite 208), unter Beilage des durch weitere Verfügung vom 9. Jänner 1817 (vid. obige Sammlung Seite 108) vorgeschriebenen summarischen Verzeichnisses der im Laufe des Jahrs behandelten Kranken zu bearbeiten und einzusenden sind.

Nro. 206.

Entscheidung der großherzoglichen Sanitätscommission vom 29. Juli 1835, Nro. 2724.

Die periodischen Berichte der Sanitätspersonen betreffend.

Dem Phhsicat E . . . . ist auf seinen Antragsbericht vom 20. d. M., Nro. 134, zu erwiedern: die Land- und Staabs-

---

*1) Diesem Ansinnen entsprechend, hat großh. Regierung des Oberrheins eine Verordnung vom 5. Juni 1835, Nro. 10626, erlassen, welche dem vorstehenden Ansuchen großh. Sanitätscommission entspricht Publicirt im Anzeigeblatt des Oberrhein-Kreises von 1835, Nro.

*2) Siehe oben Nro. 203.

chirurgen haben nach wie vor ihre artistischen Jahresberichte dem Physicat zur Einsendung zu übergeben. Die Berichte der Wundärzte zweiter Klasse haben in der Physicatsregistratur zu verbleiben, und sind nur dann vorzulegen, wenn das Physicat besondere Bemerkungen hierbei zu machen hat.

Lit. F. zu §. 9. Was bei Einsendung der Kostenzettel zu beobachten ist*1)

Lit. G. Physicats-Registratur, Geschäfts-Controle, Bureau-Kosten, Briefträger-Lohn, Anzeige-Blätter.

(Zu §. 11 der Physicatsordnung.)

Nro. 207.

Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 18. Jänner 1833.

Die Mittheilung der Anzeigeblätter an die Sanitätsdiener betreffend.

Sämmtlichen großherzoglichen Ober- und Bezirksämtern des Regierungsbezirks wird aufgegeben, wenn es nicht bisher schon beobachtet seyn sollte, künftig diejenigen Anzeigeblätter, in welchen entweder die Sanitätsdiener oder das

*1) Diese Rubric wird nicht fortgesetzt, weil die Belehrungen, in welchen von den Kostenverzeichnissen gehandelt wird, meistens und hauptsächlich sich auf das Materielle des Geschäftsgegenstandes, vorzüglich Epidemien, Endemien, Epizotien, Hundswuth, Blattern ꝛc., beziehen, und in die Abschnitte eingereiht werden mußten. Diejenigen Verordnungen, in welchen es sich allein um das Quantitative der Diäten- und Reisekosten handelt, hat man in die Abtheilung Nro. IX, Medicinal-Taxordnung, gereiht, da diese Verordnung die Diäten, Reisekosten und Gebühren umfaßt. Es sind auch die älteren Verordnungen, wenn solche auch durch die neue Taxordnung aufgehoben zu seyn schienen, aufgenommen, theils ihres historischen Werthes halber, theils weil es bei einigen doch nicht so ganz klar ist, ob sie nicht neben der Taxordnung noch fortbestehen, was anzudeuten nicht in der Befugniß des Sammlers lag.

Sanitätswesen betreffende Verfügungen erscheinen, den Physicaten von Dienstes wegen jedesmal zur Einsicht mitzutheilen*1).

Nro. 208.

Verordnung des großherzogl Ministerii des Innern vom 9. Mai 1834, Nro. 4564.

Die Anschaffung der Anzeigeblätter für die Physicate betreffend.

Künftig sollen sämmtliche Physicate jedes Kreises das Kreisanzeigeblatt, als zum Dienst gehörig, durch die Redaction desselben erhalten.

Nro. 209.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 20. Mai 1834*2).

Den berechtigten Lohn für Dienstschreiben an die Physicate betreffend.

Die Dienstbriefe, welche für die Physicate auf der Post ankommen, sollen durch die Amtsdiener gleichzeitig mit jenen Schreiben, welche für die Aemter einlaufen, jeweils abgeholt und den Physicaten unverweilt zugestellt werden. Sollte sich ein Amtsdiener eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, so hat das Physicat davon dem Amt sogleich die Anzeige zu machen, und dasselbe um Abhülfe anzugehen, welch letzteres unverzüglich einzuschreiten hat.

Nro. 210.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 16. Oktober 1835, Nro. 8982.

Die Bureau-Kosten der Physicate betreffend.

Man findet sich bewogen, das jährliche Bureau-Aversum der Physicate von bisherigen vier Gulden, vom Anfang des laufenden Rechnungsjahres an, auf acht Gulden zu erhöhen.

---

*1) Die Physicate erhalten nun Frei-Exemplare. Siehe folgende Nummer.

*2) Steht im Anzeigeblatt von 1835 des Mittelrheinkreises Nro. 47, des Seekreises Nro. 95.

Lit. H. Berichte über den Zustand des Medicinalwesens. Tabellen über die Sanitätsbeamten.

Nro. 211.

Verfügung großherzoglicher Sanitätscommission vom 2. November 1836, Nro. 3973.

Die Einführung einer neuen Tabellenform zur Redaction des Sanitätsdiener-Verzeichnisses *1).

An sämmtliche Physicate.

Das Physicat N. N. erhält in der Anlage, Behufs der Anfertigung der Dienertabelle pro 1836, eine Mustertabelle mit dem Auftrag, die Tabelle pro 1836, nach Maaßgabe der in der Mustertabelle aufgestellten persönlichen und dienstlichen Verhältnisse genau zu fertigen, und solche längstens bis Ende Dezember d. J. anher einzusenden.

Hierbei wird dem Physicate bemerkt, daß die Buchdruckerei Bauerkeller und Gutsch dahier eine Anzahl der Impressen zu dieser Tabelle gedruckt vorräthig haben wird, um solche den Physicaten auf Verlangen das Buch zu 36 kr. abzugeben. Allenfallsige Bestellungen auf solche Impressen sind, der Kostenersparniß wegen, bei der dießseitigen Expeditur zu machen, von wo aus sodann auch die Versendung Statt finden wird.

Die Schreiben hierwegen an die dießseitige Expeditur sind mit der Aufschrift „Dienstsache" zu bezeichnen.

---

*1) In Beziehung auf die Verordnung vom 21. April 1810, in der Sammlung Th. I, Seite 218, und der Verordnung vom 8. Mai 1818, in der Sammlnng Th. I, Seite 220, wird obiges Tabellenformat für jetzt eingeführt, statt des Seite 219 stehenden.

Nr.	Name	Typ	Bauart	Baujahr	Betriebsnummern Verbleib	Betriebsnummern Verbleib	Betriebsnummern Verbleib	Betriebsnummern Verbleib	Betriebsnummern Verbleib	Betriebsnummern Verbleib	Betriebsnummern Verbleib	Bemerkungen
1		1'B1' n2t	Borsig	1906	1906 Borsig Fabr.-Nr. 6	1906 bis 1920 Bln 1	1920 bis 1925 Bln 1	1925 bis 1926 Bln 1	1926 bis 1928 Bln 1	1928 bis 1929 Bln 1	1929 bis 1930 Bln 1	
2		1'B1' n2t	Borsig	1906	1906 Borsig Fabr.-Nr. 7	1906 bis 1920 Bln 2	1920 bis 1925 Bln 2	1925 bis 1926 Bln 2	1926 bis 1928 Bln 2	1928 bis 1929 Bln 2	1929 bis 1930 Bln 2	
3		1'B1' n2t	Hanomag	1906	1906 Hanomag Fabr.-Nr. 3	1906 bis 1920 Bln 3	1920 bis 1925 Bln 3	1925 bis 1926 Bln 3	1926 bis 1928 Bln 3	1928 bis 1929 Bln 3	1929 bis 1930 Bln 3	
4		1'B1' n2t	Hanomag	1906	1906 Hanomag Fabr.-Nr. 4	1906 bis 1920 Bln 4	1920 bis 1925 Bln 4	1925 bis 1926 Bln 4	1926 bis 1928 Bln 4	1928 bis 1929 Bln 4	1929 bis 1930 Bln 4	
5		1'B1' n2t	Hanomag	1906	1906 Hanomag Fabr.-Nr. 5	1906 bis 1920 Bln 5	1920 bis 1925 Bln 5	1925 bis 1926 Bln 5	1926 bis 1928 Bln 5	1928 bis 1929 Bln 5	1929 bis 1930 Bln 5	
6		1'B1' n2t	Hanomag	1906	1906 Hanomag Fabr.-Nr. 6	1906 bis 1920 Bln 6	1920 bis 1925 Bln 6	1925 bis 1926 Bln 6	1926 bis 1928 Bln 6	1928 bis 1929 Bln 6	1929 bis 1930 Bln 6	
7		1'B1' n2t	Hanomag	1906	1906 Hanomag Fabr.-Nr. 7	1906 bis 1920 Bln 7	1920 bis 1925 Bln 7	1925 bis 1926 Bln 7	1926 bis 1928 Bln 7	1928 bis 1929 Bln 7	1929 bis 1930 Bln 7	
8		1'B1' n2t	Hanomag	1906	1906 Hanomag Fabr.-Nr. 8	1906 bis 1920 Bln 8	1920 bis 1925 Bln 8	1925 bis 1926 Bln 8	1926 bis 1928 Bln 8	1928 bis 1929 Bln 8	1929 bis 1930 Bln 8	
9		1'B1' n2t	Hanomag	1906	1906 Hanomag Fabr.-Nr. 9	1906 bis 1920 Bln 9	1920 bis 1925 Bln 9	1925 bis 1926 Bln 9	1926 bis 1928 Bln 9	1928 bis 1929 Bln 9	1929 bis 1930 Bln 9	
10		1'B1' n2t	Hanomag	1906	1906 Hanomag Fabr.-Nr. 10	1906 bis 1920 Bln 10	1920 bis 1925 Bln 10	1925 bis 1926 Bln 10	1926 bis 1928 Bln 10	1928 bis 1929 Bln 10	1929 bis 1930 Bln 10	

Bauart 1'B1' n2t von Borsig und Hanomag

Bestandsliste Blatt 1

Lit. I. Aufsicht auf Personen, welche ohne Staatserlaubniß Theile der Heilkunde im Lande ausüben, oder Heilmittel feilbieten. Quacksalber, Hühneraugen-Schneider, herumziehende Zahnbrecher, Fußärzte ꝛc.

(Zu §. 38 der Physicats-Ordnung).

Nro. 212.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 8. Juli 1828, an die Redactionen der Staatszeitung, der Mannheimer Zeitung, der Freiburger Zeitung, des Badener Badeblattes.

Verbot der Anzeige geheimer Mittel betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitätscommission vom 25. Juni 1828 findet man sich veranlaßt, die Redaction wiederholt anzuweisen, künftig durchaus keine Ankündigungen von geheimen Mitteln, von Bandagen, Maschinen, überhaupt von allem, was auf innerliche oder äußerliche Menschen- oder Thierheilkunde Bezug hat, ohne spezielle Erlaubniß der Sanitätscommission, aufzunehmen.

Nro. 213.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 31. Mai 1831 an die großherzoglichen Regierungen.

Die unerlaubten Ankündigungen über innerliche und äußerliche Menschen- und Thierheilkunde in öffentlichen Blättern betreffend.

Das längst bestehende Verbot, daß durchaus keine Ankündigungen von Geheimmitteln, von Bandagen u. s. w., überhaupt von allem, was auf die innerliche oder äußerliche Menschen- oder Thierheilkunde Bezug hat, ohne spezielle Erlaubniß der großherzogl. Sanitätscommission, in öffentliche Blätter aufgenommen werden soll, wird von den Redactionen solcher Blätter nicht immer beobachtet, und erst kürzlich sind in der Carlsruher Zeitung Nro. 141 und in

verschiedenen Nummern des hiesigen Intelligenz- und Tageblattes wieder derartige Ankündigungen ohne Vorwissen und Genehmigung großherzoglicher Sanitätscommission erschienen.

Ein Gleiches soll auch bei den übrigen des Landes der Fall seyn.

Man beauftragt daher die Kreisregierungen, die unterm 21. November 1816 von dem damaligen gr. Ministerium des Innern (Sanitätscommission) verkündete Verordnung mit dem Bemerken zu republiciren, daß jeder einzelne Uebertretungsfall mit 5 Gulden bestraft werden soll. Auf deren Befolgung ist streng zu wachen, und namentlich sämmtliche Redactionen der in dem Kreisbezirk erscheinenden öffentlichen Blätter speziell zur Nachachtung aufzufordern.

Nro. 214.

Verkündigung dreier gr. Regierungen, und zwar: der gr. Regierung des Oberrheins vom 17. Nov. 1835, Nro. 200047 (Anzeigeblatt 1835, Nro. 102), der gr. Regierung des Mittelrheins vom 17. Nov. 1835, Nro. 24871 (Anzeigeblatt Nro. 94), der gr. Regierung des Unterrheins vom 17. Nov. 1835, Nro. 22163 (Anzeigeblatt 1835, Nro. 94), großherzoglicher Regierung des See-Kreises vom 23. Nov. 1835, Nro. 16713 (Anzeigeblatt 1835, Nro. 95).

Die Hühneraugenschneider betreffend.

Durch die hohe Ministerialverordnung vom 14. März 1821 *1) ist vorgeschrieben, daß die Aemter und Physicate keinem, gewöhnlich unter der Benennung „Fußarzt“ herumziehenden Hühneraugenschneider die Erlaubniß zur Ausübung ihrer angeblichen Kunst zu ertheilen haben, indem jeder Chirurg die Fertigkeit, Hühneraugen zu schneiden, besitze, somit die inländischen Chirurgen durch derartige ausländische Hühneraugenschneider ihr Verdienst geschmälert, und das Publicum meist nur hintergangen werde.

*1) Sammlung Th. 1, Seite 222.

Da von einzelnen Physicaten darüber Klagen geführt, auch selbst schon wahrgenommen wurde, daß diese Verordnung nicht überall gehörig in Vollzug erhalten werde, so wird dieselbe hiermit republicirt, und die sämmtlichen Bezirksämter und Physicate des Oberrhein-Kreises werden zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

Lit. K. Benehmen bei Legalfällen.

(Zur Physicats-Ordnung §. 39).

Nro. 215.

Höchste Verordnung Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. Mai 1826 (Regierungsblatt von 1826, Nro. 12.)

Die Zahlung der Kosten für Unterhalt, Heilung und Verpflegung verwundeter Personen in Untersuchungssachen betreffend.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, über die Grundsätze, die bisher rücksichtlich der Kosten für die Heilung, den Unterhalt und die Verpflegung verwundeter Personen in denjenigen zur Untersuchung gekommenen Fällen zur Anwendung kamen, in welchen der Thäter nicht ausgemittelt werden konnte, oder in welchen die von den Gerichten in die Kosten verurtheilten Individuen kein Vermögen besaßen.

Und in Erwägung der häufigen Beschwerden, welche die Anwendung dieser Grundsätze von Seite schuldloser Verwundeter, auf welchen jene Kosten liegen blieben, so wie von Seiten der Gemeinde, zur Folge hatte, denen dieselbe wegen Unvermöglichkeit der Beschädigten zugewiesen wurden, haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Die Untersuchungskosten bleiben in allen, zur gerichtlichen Untersuchung gekommenen Fällen körperlicher Verletzungen, wo kein Thäter ausgemittelt wurde, oder so weit das Vermögen derjenigen, die durch richterlichen Spruch in die Kosten verfällt wurden, nicht reicht, wie bisher, auf der

Amtscasse haften, vorbehaltlich der Ersatzansprüche, welche etwa aus L.R.S. 1383 und 84 gegen dritte Personen begründet werden können.

II. Zu den Untersuchungskosten werden unbedingt die Kosten der Legalinspection und des ersten Verbands gerechnet.

III. Die Kosten der Verrichtungen des Physicus und Staatswundarzts, welche die Heilung der Verwundeten und die im Interesse der Strafgerechtigkeit ihnen obliegenden Beobachtungen zum Gegenstand haben, werden, in so weit sie nicht durch das Vermögen des in die Kosten Verurtheilten gedeckt sind, in der Art zwischen dem schuldlosen Verwundeten und der Amtscasse getheilt, daß ersterer ein Dritttheil und letztere zwei Dritttheile zu übernehmen hat. Sollte jedoch, nach dem pflichtmäßigen Gutachten des Kreis-Medicinalreferenten, die Beschädigung von der Beschaffenheit seyn, daß der Staatschirurg, vermöge seiner Licenzbefugnisse, die Heilung allein übernehmen dürfte, und die Zuziehung des Physicus nur im Interesse der Strafgerechtigkeitspflege erforderlich wird, so sollen die Kosten, welche diese Zuziehung veranlaßt, ausschließlich nebst den zwei Dritttheilen der Kosten der chirurgischen Behandlung, bei Vermögenslosigkeit des in die Kosten Verurtheilten, oder bei mangelnder Ausmittelung des Thäters, auf die Amtscasse fallen.

Im Falle der Vermögenslosigkeit des Verwundeten hat dessen Heimathsgemeinde den ihn treffenden Kostenantheil zu übernehmen, in so fern der Aufwand nicht aus hiezu bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der Beschädigte vereigenschaftet ist, bestritten werden kann.

IV. Die von den Amtscassen oder Gemeinden zu übernehmenden Kosten können nur in den wirklichen Auslagen und Diäten bei auswärtigen Verrichtungen bestehen. Wenn der Verwundete, oder der in die Kosten verfällte Schuldige unvermögend sind, die tarordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten, so fallen diese Anrechnungen hinweg, indem die Staats-Sanitätsbeamten Vermögenslosen unentgeldliche Hülfe schuldig sind.

V. Wenn ein Verwundeter sich zu seiner Heilung einen andern, zu der Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst licenzirten Arzt oder Wundarzt, als den Physicus oder Landchirurgus auf seine Kosten wählt (vorbehaltlich seiner etwaigen Entschädigungsansprüche an den Thäter, wenn er damit auszureichen glaubt), so sind die Kosten, welche die gerichtliche Aufsicht auf den Gang der Heilung durch die Staatsärzte erfordert, in so fern sie nicht aus dem Vermögen des in die Kosten Verfällten gedeckt sind, ganz auf die Amtscasse zu übernehmen *1).

VI. Die Kosten für Arzneimittel, Pflege, Wartung und für die etwaigen Hülfsleistungen der Ortschirurgen, bleiben auf dem Verwundeten liegen, wenn der ersatzpflichtige Thäter unvermögend ist; wenn aber der Verwundete selbst kein Vermögen besitzt, so sind dieselben von den, zu diesem Zweck bestimmten milden Stiftungen, zu deren Genuß der letztere vereigenschaftet ist, und in deren Ermanglung, von der Heimathsgemeinde desselben zu tragen. Doch hat in diesen letzterwähnten Fällen die Amtscasse ein Dritttheil der Kosten für Arzneimittel, jedoch nur für diese, zu übernehmen.

VII. Ist der Beschädigte ein vermögensloser Ausländer, und können die Kosten von dem Ersatzflichtigen nicht beigebracht werden, so sind sie auf die Amtscasse zu übernehmen.

VIII. Diese Verordnung ist auch auf noch nicht erledigte einzelne Fälle, in welchen durch Anwendung der bisher bestandenen Normen entweder Gemeinden oder körperliche Verletzte zu sehr benachtheiligt würden, auszudehnen.

---

*1) S. die Verordnung vom 17. Juli 1832, ferner Verordnung vom 24. Juni 1835, und vom 18. September 1836.

Nro. 216.

Verordnung des großherzoglichen Hofgerichts des Mittelrheins vom 17. Dezember 1828, Nro. 7275, an sämmtliche Physicate seines Bezirks.

Die Führung der Diarien bei Behandlung der Kranken und Verwundeten in Legalfällen betreffend *1).

Für die Zukunft ist in Verwundungsfällen ein genaues Diarium zu führen, worin der Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen krankhaften Erscheinungen, und die dagegen angewendeten Heilmittel bei jedem Besuche genau eingetragen seyn müssen, welches sodann am Ende der Kur den Acten beizulegen ist; im Unterlassungsfall aber sich die Physicate selber zuzuschreiben haben, wenn man sonst von den ärztlichen Besuchen, aus Mangel der Belege, erachtet, daß sie überflüssig gewesen seyen, und daß dieselben daher in den Deservitorien ausgestrichen und nicht decretirt werden.

Auf Ersuchen der großherzogl. Sanitätscommission vom 8. März 1829, Nro. 896, hat großherzogl. Justizministerium unter dem 20. März 1829, Nro. 1333, die großherzoglichen Hofgerichte zu Meersburg, Freiburg und Mannheim beauftragt, gleiche Verfügung in ihren Bezirken zu erlassen.

Nro. 217.

Verkündigung des großherzoglichen Hofgerichts des Niederrheins vom 3. Juni 1831.

Die von den Gerichtsärzten abzugebenden Gutachten in Fällen der Tödtung betreffend.

Man hat seit einiger Zeit mehrhaft wahrgenommen, daß die Gerichtsärzte in ihren Gutachten über die Tödtlichkeit der Wunden *2), statt der gesetzlichen, sich oft willkührlicher,

*1) Siehe die weitere Verordnung vom 20. Juni 1834, in dieser Abtheilung Nro. 220, und vom 24. September 1836, Nro. 224 in dieser Abtheilung.

*2) Ueber die Phbsicatsgutachten in obigem Betreff sind folgende Verordnungen ergangen:

Legal-Inspections-Ordnung §. 11, Seite 229, im 1. Theil dieser Sammlung. Dort sind in der Note 3 die übrigen, in jenem Theil stehenden Verordnungen genannt.

In diesem 2. Theil der Sammlung kommt, ausser einer Verordnung vom 29. April 1834, Nro. 219, keine Verordnung vor.

doctrineller Unterscheidungen und Ausdrücke bedienen. Man sieht sich daher veranlaßt, die Physicate des dießseitigen Bezirks anzuweisen, künftig in vorkommenden Fällen sich genau an die Bestimmungen die Satz 72 des VIII. Organisationsedicts, und die dort gebrauchten Ausdrücke zu halten.

Nro. 218.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 17. Juli 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 41.

Die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte, auf besonderes Verlangen der Betheiligten, betreffend.

In Bezug auf §. 5 der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1826 (Regierungsblatt Nro. XII*1) sehen Wir Uns, in Uebereinstimmung mit großherzoglichem Justizministerium, veranlaßt, über die Art, in welcher die Staatsärzte die pflichtmäßige Aufsicht über das Verfahren von Privatärzten in Legalfällen zu führen haben, wo letztere, auf Verlangen des Beschädigten, zur Heilung herbei gerufen werden, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) Wenn ein Verletzter, welcher Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung ist, aus Mangel an Vertrauen zu dem Amtsarzte oder Amtswundarzte, auf seine eigenen Kosten einen mit unbeschränkter Licenz versehenen inländischen Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung wählen will, so darf ihm dieses nicht verweigert werden; es ist aber weder die Amts-, noch die Gemeindscasse, noch der Thäter, verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten zu bezahlen, Falls der Verletzte ohne Vermögen seyn sollte.

2) Der behandelnde practische Arzt oder Wundarzt hat ein möglichst genaues und ausführliches Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art seiner Behandlung zu

---

*1) Diese Verordnung vom 16. Mai 1826 steht in dieser Abtheilung Nro. 215, eine weitere Bezug habende ist vom 24. Juni 1835, Nro. 221, in dieser Abtheilung. Siehe auch Verordnung vom 18. September 1836, Nro. 223 dieser Abtheilung.

führen, und daſſelbe in Abſchrift dem Amtsarzt von 3 zu 3 Tagen vorzulegen.

3) Der Amtsarzt oder Amtswundarzt hat den Verletzten, ſo oft er es nach der Gefährlichkeit der Verletzung für nothwendig findet, gemeinſchaftlich mit dem behandelnden Arzte oder Wundarzte zu beſuchen, demſelben, wenn er mit der eingeſchlagenen Behandlung nicht einverſtanden ſeyn ſollte, ſeine Bemerkungen darüber zu machen, und ihm den aus ſeiner Anſicht hervorgehenden Rath zu ertheilen. Will er dieſen nicht befolgen, und glaubt er, nach ſeinem eigenen Heilplane auch fernerhin handeln zu müſſen, ſo bleibt ihm dieſes unbenommen, er muß aber ein von dem Amtsarzt oder Amtswundarzt abzufaſſendes Protocoll, in welchem letzterer ſeine abweichende Anſicht über die Behandlung des Kranken und die geſchehene Eröffnung derſelben an den behandelnden Arzt oder Wundarzt niedergelegt, unterzeichnen, was eben ſo oft wieder zu geſchehen hat, als bei einem ferneren gemeinſchaftlichen Beſuche dieſes wiederholt wird.

4) Iſt der Verletzte geſtorben, oder iſt in Folge der Verletzung ein bleibender Schaden entſtanden, und glaubt der Amtsarzt oder Amtswundarzt, daß entweder der Tod oder die nachtheilige Folge der Verletzung hätte verhütet werden können, wenn ſein Rath befolgt worden wäre, ſo iſt dieſes in dem zu erſtattenden Endgutachten, unter ausführlicher Auseinanderſetzung der Gründe, und unter Beilegung der beiderſeitigen Tagebücher, zu bemerken, und die Acten ſind von dem betreffenden Hofgerichte, mit dem Vortrage ſeines Medicinalreferenten, dieſer mag mit dem Phyſicate, welches theilweiſe als Parthie in der Sache zu betrachten iſt, einverſtanden ſeyn oder nicht, der Sanitätscommiſſion mitzutheilen, welche ſodann ihr Superarbitrium darüber abzugeben hat, ob und in wie fern der behandelnde Arzt oder Wundarzt den Verletzten nicht nach den Regeln der Kunſt, oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerkſamkeit behandelt habe, in wie fern daher der erfolgte Tod oder der bleibende Schaden mehr der unzweckmäßigen oder nachläßigen Behandlung, als der Verletzung ſelbſt, zuzuſchreiben ſey,

damit der Richter ein, den Thäter auf keine Weise beeinträchtigendes Urtheil fällen kann.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Nro. 219.

Verfügung des großherzoglichen Hofgerichts des Unterrheins vom 29. April 1834.

Die Erstattung der Physicatsgutachten in Legalfällen betreffend.

Da man seit einiger Zeit öftere Meinungsverschiedenheiten zwischen den, den Untersuchungsrichter berathenden Aerzten und den dießseitigen Medicinalreferenten, hinsichtlich der Gefährlichkeit einer Verwundung, wahrgenommen hat, so werden, zur möglichsten Vermeidung solcher verschiedener Begutachtungen, sämmtliche Physicate angewiesen, ihre Ansicht, ob eine Verwundung gleich anfänglich lebensgefährlich gewesen ist, oder nicht, wiederholt in dem Endgutachten auszusprechen *1).

Nro. 220.

Verfügung des großherzoglichen Hofgerichts am Mittelrhein vom 20. Juni 1834 *2).

Die in der Legal-Inspectionsordnung vorgeschriebene Führung eines Diariums betreffend.

Man hat öfters zu bemerken gehabt, daß bei Legalfällen das im §. 28, Lit. c der Legal-Inspectionsordnung erwähnte Tagebuch über den Verlauf der Krankheit und die angewendeten Heilmittel nicht zu den Acten gebracht wird.

Da nun dieses Diarium zur Beurtheilung des materiellen Gehalts der Sache unentbehrlich ist, und durch Nachtragung des Fehlenden der Arrest des Inculpaten zur Ungebühr verlängert, und das Erkenntniß verzögert wird, so werden die

---

*1) Siehe die Anmerkung zur Verordnung vom 3. Juni 1831, Nro. 217 dieser Sammlung.

*2) Steht im Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises v. 1834, Nro. 53. Siehe übrigens Verordnung vom 17. Dezember 1828, Nro. 216, und vom 24. September 1836, Nro. 224 in dieser Abtheilung.

dem dießseitigen Gerichtshofe untergeordneten Bezirksämter und Physicate angewiesen, pflichtmäßig darauf zu achten, daß in allen jenen Legalfällen, welche eine peinliche Untersuchung zur Folge haben, und sich zur obergerichtlichen Cognition eignen, das erwähnte Tagebuch über die Behandlung des Verwundeten jedesmal zu den Untersuchungsacten vor deren Einsendung gelegt werde.

Nro. 221.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 24. Juni 1835 (Regierungsblatt von 1835, Nro. 30).

Ueber das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen *1).

Wir sehen Uns veranlaßt, im Einverständniß mit dem großherzoglichen Justizministerium, über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, Folgendes zu verordnen:

1) Wenn in einem Legalfalle der Verwundete nach der Verordnung vom 17. Juli 1832 (Regierungsblatt Nro. 41 *2) einen andern, als den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt zu seiner Behandlung gewählt hat, so können die gerichtlichen Aerzte, welche den Verwundeten, gemäß dem §. 3 jener Verordnung, gleichwohl noch selbst besuchen, ohne Zustimmung des behandelnden Arztes oder Wundarztes, an demselben keine chirurgische Operation vornehmen.

2) Ueberläßt sich der Verwundete der Behandlung der gerichtlichen Aerzte, so dürfen diese dennoch gegen seinen Willen, oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger, keine chirurgische Operation an ihm vornehmen.

---

*1) Man vergleiche die Verordnungen vom 16. Mai 1826, Nro. 215, vom 17. Juli 1832, Nro. 218, vom 18. September 1836, Nro. 223 in dieser Abtheilung.

*2) Steht Nro. 218 in dieser Abtheilung.

3) Sind die im §. 1 und 2 erwähnten Hinderniſſe nicht vorhanden, der Phyſicus und der Landchirurg aber hinſichtlich der Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit einer chirurgiſchen Operation verſchiedener Meinung, ſo iſt, wo es ohne nachtheiligen Verzug geſchehen kann, der nächſt wohnende Phyſicus, oder wenn dieſer keine chirurgiſche Licenz hat, der nächſt wohnende Landchirurg, zur Entſcheidung beizuziehen.

4) Iſt ein ſolcher Verzug nach der Anſicht Desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zuläßig, ſo entſcheidet die Stimme des Phyſicus, wenn dieſer zugleich chirurgiſche Licenz hat, andern Falls jene des Landchirurgen.

Sollte hiernach die Operation unterbleiben, ſo iſt gleichwohl der nächſt wohnende Phyſicus, beziehungsweiſe Landchirurg, noch beizuziehen, und nachträglich, ſo weit es nach den Umſtänden noch geſchehen kann, erſt die definitive Entſcheidung zu geben.

5) In allen Fällen hat Derjenige, welcher für die Vornahme der Operation ſtimmt, beziehungsweiſe einer von den dafür ſtimmenden, dieſelbe ſelbſt vorzunehmen, wenn ſie ſich nicht dazu vereinigen, daß der andere, der darin etwa mehr Fertigkeit beſitzt, ſie dennoch vornehme.

6) Die Verhandlungen, welche in ſolchen Fällen über die Vornahme der chirurgiſchen Operation unter den verſchiedenen Aerzten und Wundärzten Statt haben, ſind von jedem derſelben in ſeinem Tagebuch ausführlich zu bemerken, ſofort die Folgen der Operation oder der Unterlaſſung derſelben in dem zu erſtattenden Endgutachten umſtändlich zu erörtern.

Nro. 222.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 22. Juni 1836, im Regierungsblatt von 1836, Nro. 35.

Das Verfahren bei Unterſuchung von gewaltſamen Todesfällen betreffend.

Zur Ergänzung der dießſeitigen Verordnung vom 19. Oktober 1808 (Regierungsblatt Nro. 34), und vom 20. De-

zember 1810 (Regierungsblatt 52), das Verfahren bei Unglücksfällen betreffend, wird, mit Beziehung auf die Legal-Inspectionsordnung vom 18. September 1803 (Regierungsblatt Nro. 15 und 17), im Einverständniß mit großherzogl. Justizministerio, Nachstehendes verfügt *1):

§. 1. In allen Fällen, wo Jemand eines gewaltsamen Todes gestorben ist, muß die Legalinspection und Section des Leichnams vorgenommen werden. Sie darf nur dann unterbleiben, wenn sofort erhellet, daß der Tod die Wirkung eines reinen Unglücksfalles war.

Auch in solchen Ausnahmsfällen muß jedoch die im §. 5 der dießseitigen Verordnung vom 19. Oktober 1808 vorgeschriebene ärztliche Besichtigung des Leichnams Statt finden; nebst dem hat das Amt jederzeit im Weg polizeilicher Untersuchung die Umstände des Ereignisses zu constatiren, und die persönlichen Verhältnisse des Verunglückten zu erheben.

§. 2. Erscheint ein gewaltsamer Todesfall als Selbstmord, so ist stets Legalinspection und Section vorzunehmen, auch von Seiten des Amts jeder auf die That bezügliche Umstand sorgfältig zu ermitteln.

§. 3. War der Tod ein reiner Unglücksfall, oder läßt sich die Todesursache gar nicht bestimmen, so legt das Amt seine Acten der betreffenden Kreisregierung, unter Beifügung der Bemerkungen, die sich etwa in polizeilicher Hinsicht ergeben, zur Einsicht und Kostendecretur vor.

In allen andern Fällen gewaltsamen Todes müssen alle Acten zunächst an das Hofgericht, und erst dann, wenn die etwa von diesem getroffenen Verfügungen erledigt sind, oder wenn das Hofgericht nichts zu erinnern gefunden hat, nachträglich an die Kreisregierung eingesendet werden.

---

*1) Die oben angeführten Verordnungen stehen im I. Theil dieser Sammlung; Verordnung vom 19. Oktober 1808, Seite 248, vom 20. Dezember 1810, Seite 252, Legal-Inspectionsordnung Seite 224.

Nro. 223.

Belehrung von Seiten der großherzogl. Sanitäts-Commission an das Physicat S . . . ., vom 18. September 1836, Nro. 3618.

Die Beiziehung eines dritten Staatsarztes in Legalfällen, wenn Physicus und Amtschirurg verschiedener Meinung sind.

Dem Bezirksphysicus N. N. ist auf seinen Bericht vom 27. v. M., das Verfahren bei Legalfällen, bei welchen der Physicus und der Amtschirurg hinsichtlich der Zuläßigkeit einer chirurgischen Operation verschiedener Ansicht sind, betreffend, zu erwiedern: Nach den bestehenden Verordnungen muß bei Legalfällen, bei welchen der Amtsarzt und Amtswundarzt hinsichtlich der Nothwendigkeit oder Zuläßigkeit chirurgischer Operationen verschiedener Ansichten sind, allerdings ein benachbarter Physicus, der chirurgische Licenz hat, oder ein Amtschirurg, beigezogen werden *1).

Nro. 224.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises vom 24. September 1836, Nro. 22244 im Anzeigeblatt

Die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen durch die Sanitätsbeamten betreffend *2).

Sämmtliche Sanitätsbeamte des dießseitigen Regierungsbezirks werden auf die längst bestehende Verordnung aufmerksam gemacht, wornach sie ein genaues Diarium bei ärztlichen, und resp. wundärztlichen Legalfällen zu führen, und darin den Verlauf der Kur, die dabei vorgekommenen

---

*1) Siehe auch Verordnung vom 16. Mai 1826, Nro. 215, und Verordnung vom 17. Juli 1832, Nro. 218, Verordnung vom 24. Juni 1835, Nro. 221 in dieser Abtheilung.

*2) Gleiche Verordnung der großherzoglichen Regierung des Oberrheins vom 4. Oktober 1836, Nro. 17850.

Siehe übrigens die Verordnung vom 17. Dezember 1828, Nro. 216, vom 20. Juni 1834, Nro. 220 in dieser Abtheilung.

krankhaften Erscheinungen, und die dagegen angeordneten Heilmittel bei jedem Besuch genau einzutragen haben, welches sodann am Ende der Kur den Acten beizulegen ist. Im Unterlassungsfall haben sich die Sanitätsbeamten selbst zuzuschreiben, wenn von den ärztlichen Besuchen, aus Mangel der Bescheinigung, welche für überflüssig erachtet, und von den Deservitorien gestrichen werden.

Nro. 225.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 7. November 1836, Nro. 12549.

Die Frage: ob Sanitätsbeamte für Gutachten in Untersuchungssachen, die in einem andern als ihrem Amtsbezirk anhängig sind, eine Gebühr fordern können

Der Regierung des N-Kreises wird auf ihren Bericht vom 21. v. M. erwiedert: daß, da die Sanitätsbeamten nur für den Zeitaufwand, den sie in Diensten des Staats und innerhalb ihres Dienstbezirks verwenden, besoldet, im Uebrigen aber auf den Ertrag ihrer Praxis verwiesen sind, der Physicus N. für den vorliegenden Fall*1) nicht durch seine Besoldung bezahlt, somit für das in dieser Untersuchung abgegebene schriftliche Gutachten eine Gebühr zu fordern berechtigt ist.

---

*1) Der Fall war: das großherzogliche Hofgericht ordnete wegen einer zwischen dem Physicus und Landchirurg des Bezirks, in welchem eine Verwundungssache zur Untersuchung kam, eintretenden Meinungsverschiedenheit an, daß ein auswärtiger Physicus ein Gutachten abgeben solle. Die Kosten der Untersuchung fielen auf die Amtscasse.

Lit. L Rettungsversuche und Rettungsanstalten bei Unglücksfällen. Rothkisten.

(Zu § 40 und 42 der Polizeis-Ordnung.)

Nro. 226.

Verordnung des großherzogl. See-Kreisdirectorii vom 1. Dezember 1829 (Anzeigeblatt 1829, Nro 99).

Die Einrichtung der Rothkisten betreffend.

(Indem das großherzogliche See-Kreisdirectorium die Ministerialverordnung vom 5. August 1828*1) zur Vollziehung bringt, trifft dasselbe noch einige weitere Anordnungen, die, mit Weglassung des ersten Theils der Verkündigung, welche ein Duplicat der obgedachten Ministerialverfügung ist, noch die nachstehenden weiteren Anordnungen).

1) ꝛc.

2) Diese Rothkisten müssen mit einem doppelten, jedoch gleichen Schlüssel, verwahrt seyn, wovon die im Ort wohnende Sanitätsperson den einen, der Ortsvorstand den andern Schlüssel zu verwahren hat. Bei der Ermanglung einer Sanitätsperson ist dessen Schlüssel dem Ortsgeistlichen, und wenn keiner vorhanden ist, dem Schullehrer oder jüngsten Gerichtsmann zu übergeben.

3) Die Rothkisten müssen an solchen Orten verwahrt werden, wo regelmäßig immer Jemand zu Hause ist, folglich in den Canzleigebäuden oder in den Pfarrhäusern. Wo eine Apotheke besteht, ist die Rothkiste vorzugsweise in derselben unterzubringen. Würde es an allen solchen Verwahrungsgelegenheiten ermangeln, so ist die Rothkiste den Ortsvorstehern anzuvertrauen.

4) Die Staatsärzte und Staatswundärzte sind verbunden, wenn sie gelegenheitlich anderer Verrichtungen in die Orte kommen, in welchen sich Rothkisten befinden, dieselben zu zu untersuchen, und sich die Ueberzeugung von ihrem guten Zustand zu verschaffen.

5) Die sämmtlichen Pfarrer, in deren Orte sich Rothkisten befinden, haben darüber zu wachen, daß dieselben sich

*1) In dieser Sammlung Th. I. S. 283.

in vollständiger Ordnung befinden, und bei einem Abgange dafür zu sorgen, daß durch den Ortsvorstand die unverzügliche Anzeige an das Amt und Physicat erstattet werde.

Lit. M. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen zur Verhütung und Abwendung schädlicher Einflüsse auf Leben und Gesundheit betreffend.

(Zur Physicats-Ordnung §. 43.)

(Man hat in diese Rubrik nur diejenigen Anordnungen aufgenommen, durch welche bestimmte, entweder nur durch die Heilkund- zu erkennen und zu bessern, mögliche schädliche Wirkungen entfernt werden sollen, und solche, bei welchen die Thatigkeit des Arzts, auch als Naturforscher und Naturkundiger, in Anwendung kommen muß. Man hat im Sinn der Physicats-Ordnung §. 43 alle jene Unglucksfälle und darauf Bezug habenden polizeilichen Anordnungen ausgeschlossen, welche, wie sich die Physicats-Ordnung ausdruckt, entweder durch gewisse Mängel in der Polizeiverwaltung, oder durch Vorurtheile oder Unkenntniß, herbeigeführt werden. Der Umstand, daß von Zeit zu Zeit neue Veranlassungen zu Verfugungen und Belehrungen entstehen, hat es nöthig gemacht, den einzelnen Rubriken hie und da eine größere Ausdehnung zu geben, und man hat durch Zufügung einiger neuer Rubriken dem System nachzuhelfen gesucht.)

Lit. M. a. Vorsichten bei Anwendung des Gifts zur Vertilgung schädlicher Thiere.

(Ausser den wegen dem Verkauf des Ratten- und Mäuse-Gifts ergangenen Verkündigungen, die in der VI. Abtheilung der Apotherordnung stehen, sind keine hierher bezüglichen Verordnungen ꝛc. erschienen.)

Lit. M.b. Vorsichten und Warnungen gegen den Genuß und öconomischen Gebrauch an sich schädlicher Pflanzen und Saamen.

Nro. 227.

Verkündigung des gr. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii vom 19. November 1830, im Anzeigeblatt des Murg-Kreises 1830, Nro. 96.

Vergiftung durch Tabak betreffend.

In einer Oberamts-Stadt des Murg- und Pfinz-Kreises erkrankten am 20. September 1830 in einem Privathaus

zugleich 7 Personen alsbald auf den Genuß neu eingemachten Sauerkrauts. Es zeigte sich bei diesen Kranken leichenblasses Aussehen, Zittern, Schwindel, Betäubung, Verdunkelung des Gesichts, Erweiterung der Pupillen, Kälte der Extremitäten, Neigung zum Erbrechen und bei zweien wirkliche Ohnmachten. Uebrigens klagte keines der Kranken über besonderen Schmerz im Magen oder Unterleib.

Auf den schleunigsten Gebrauch zweckdienlicher Mittel waren sämmtliche Erkrankte am Abend wieder ausser Gefahr.

Bei näherer Untersuchung über die Ursache dieser Erscheinung ergab es sich, daß der Deckel, womit das Sauerkraut nach dem Einmachen bedeckt und beschwert worden war, vorher auf einem Schnupftabaksfasse gewesen war, und einen starken Tabaksgeruch hatte.

Man findet sich veranlaßt, diese Art von Vergiftung zu Jedermanns Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Nro. 228.

Verordnung der sämmmtlichen großherzoglichen Regierungen*1).

Die Anpflanzung und Hegung der Giftpflanzen betr.*2)

Zu den Giftpflanzen, welche hie und da in den Gärten der Landleute und anderer Privaten theils angebaut werden, theils wild wachsend vorkommen, sich daselbst mehr oder minder verbreiten, und deren Anbau daher, wegen dem schädlichen und selbst lebensgefährlichen Mißbrauch, welcher mit denselben getrieben werden kann, verboten werden sollte, gehören, nach dem Gutachten der gr. Sanitätscommission, folgende Pflanzen:

---

*1) Und zwar: des Mittelrheins d.d. 3. April 1835, Nro. 7864 (Anzeigeblatt Nro. 29), des Oberrhein-Kreises d.d. 31. März 1835, Nro 5336 (Anzeigeblatt Nro. 32), des See-Kreises d.d. 3. April 1835, Nro. 5040 (Anzeigeblatt Nro. 30), des Unter-Rheinkreises d.d. 6. April 1835, Nro. 7479 (Anzeigeblatt Nro. 38).

*2) Die Hegung, besonders für die Heilkunde und den Gebrauch bei Kranken, nützlicher Gewächse. Siehe unter Lit. MI. Nro. 257 dieser Abtheilung, im 1. Theil dieser Sammlung Seite 287, 288.

1) Bilsen, Bilsenkraut, Bilsensaamen, Hühnertodt, Hexenkraut, Schlafkraut, Tollkraut, Teufelsauge, Zigeunerkraut, Hyosciamus niger. L.

2) Bocksbeer, Einbeer, Wolfsbeer, Pariskraut, Paris quatrifolia. L.

3) Brennkraut, aufrechtes, Clematis everta. L.

4) Springkraut, Springkornerkraut, Purgirkörnerkraut, Euphorbia Latyris.

5) Dornapfel, Stechapfel, Igelskolben, Rauchapfel, Tollkraut, Datura Stramonium. L.

6) Eisenhütlein, blauer Eisenhut, Aconitum Napellus. L.

7) Eselskukummern, Eselskürbis, Verirkürbis, Momordica Elaterium. L.

8) Eselsmilch, gemeine Wolfsmilch, Teufelsmilch, Euphorbia Cyparissias, und andere Arten von Euphorbia.

9) Fingerhut, großer purpurrother Fingerhut, Digitalis purpurea. L., nebst dem großen gelben Fingerhut, Digitalis ambiqua. L.

10) Gleisse, Hundspeterling, Katzenpeterling, Katzenpetersilien, Aethusa Cynapium.

11) Gnadenkraut, Gottesgnade, Purgirkraut, wilder Aurin, Gratiola officialis. L.

12) Hahnenfuß, Gifthahnenfuß, Wasserhahnenfuß, Ranunculus sceleratus. L, und andere Arten von Ranunkeln.

13) Haselwurz, wilder Nord, Asarum europæum. L.

14) Giftiger Körbel, gefleckter Körbel, Taumelkörbel, Chærophyllum temulum. L.

15) Küchenschelle, große Küchenschelle, Anemone Pulsatilla. L.

16) Betäubender Lattig, Lactuca virosa. L.

17) Lolch, Lulch, Sommerlolch, Schwindelhaber, Dort, Täumel, Treffzen, Twalch, Tobkraut, Toberich, Tollkorn, Schlafwaitzen, Lolium temulentum. L.

18) Nackte Jungfer, Nackte Hure, Zeitlose, Herbstzeitlose, Herbstblume, Kuhdutten, Colchicum autumnale. L.

19) Nieswurz, stinkend Läusekraut, Helleborus fœdidus. L.

20) Schierling, Erdschierling, gefleckter Schierling, Tollkörbel, Wüterich, Conium maculatum. L.

21) Seidelbast, Kellerhals, Zeylau, Brennwurz, Daphne Mezereum. L.

22) Savenbaum, Soribaum, Sadebaum, Juniperus Sabina. L.

23) Tollbeere, Tollkraut, Teufelsbeere, Wolfskirsche, Wolfsbeere, Waldnachtschatten, Miethbeere, Atropa Belladonna. L.

24) Wunderbaum, gemeiner Wunderbaum, Ricinus communis. L.

Diese Giftpflanzen gehören aus den Gärten der Landleute und anderer Privaten mit aller Umsicht ausgeschlossen, um fernerem Nachtheil, der daraus entstehen könnte, bestens zu begegnen.

Da die meisten dieser Giftpflanzen und deren Theile, von den Aerzten in kleinen Gaben gereicht, unter die vorzüglichsten Heilpflanzen gehören, so ist es Sache der Materialisten und Apotheker, dieselben in ihren dazu geeigneten, wohl verschlossenen Gärten zu pflanzen, so wie solche auch in den öffentlichen Universitäts-, Lycäums- und Gymnasial-Gärten mit aller Vorsicht angebaut werden können, da auch hier die angestellten, auf die Gärten die Aufsicht führenden Lehrer jedem etwaigen Mißbrauch und den dadurch entstehenden übeln Folgen vorzubeugen Gelegenheit und Pflicht haben.

Man will daher jede andere Privatperson vor dem Anbau dieser Giftpflanzen warnen, indem damit Mißbrauch und Unglück entstehen kann.

Lit. M. c. Vorsichten bei Färbung der Conditoreiwaaren und der Kinder-Spielsachen.

Nro. 229.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 13. Dezember 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 31.

Das Färben der Zuckerbäckerwaaren betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. 20 vom Jahr 1821 enthaltene Verordnung vom 5. Dezember desselben Jahrs, die Anwendung von schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen*1) zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derselben betreffend, zur allgemeinen Nachachtung zu erneuern, zugleich aber folgende weitere Vorschriften zur genauen Befolgung für die Zuckerbäcker zu ertheilen:

1) Die Zuckerbäcker sollen in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, dieselbe an einem besondern Orte aufstellen, und mit der Aufschrift „Nichteßbar" bezeichnen;

2) jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufschrift „Nichteßbar" (entweder auf der Rückseite oder am Boden desselben) ankleben.

3) Bei dem Verkaufe dieser nicht eßbaren Tragantwaaren sollen sie die Leute, und besonders die Kinder, auf die schädlichen Folgen aufmerksam machen, welche durch das Ablecken dieser Waaren entstehen können, da dergleichen aus dem Ausland bezogenen Spiel- und Ziersachen nicht immer, wie es geschehen sollte, und wie es, in Bezug auf die im Inland gefertigt werdenden derartigen Waaren, hiermit ausdrücklich vorgeschrieben wird, mit einem im Munde unauflöslichen Firniß überzogen sind.

---

*1) Die Hegung und Anpflanzung des Sauerbeerstrauchs (Berberis vulgaris) ist in dieser Beziehung empfohlen durch Verordnung vom 17. Mai 1828.

4) Endlich werden die Zuckerbäcker hierdurch angewiesen, die in der eben angeführten Verordnung vom Jahr 1821 vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig zu haben, und sie, wenn sie dieselben zum Färben oder Bemalen gebrauchen, mit Eiweißschaum und Zucker angemacht, in hölzernen Schüsseln hergerichtet, bei der Visitation um Weihnachten und Ostern jedesmal vorzuzeigen.

Lit. M. d. Vorsichten gegen Anwendung schädlicher Maaß- und Waggeschirre.

Nro. 230.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 23. November 1830.

Die Oelmaaße mit Controlblättchen von Messing betr.

Man findet sich in sanitätspolizeilicher Hinsicht bewogen, folgende Anordnung zu erlassen:

1) Die Handelsleute dürfen sich zum Verkauf der Oele zwar ferner derjenigen neuen Maaße bedienen, deren Aufschrift nebst dem Eichzeichen auf einem angelötheten messingenen Blättchen angebracht ist. Diese Maaße dürfen aber nicht in den Oelgefäßen belassen, sondern müssen nach jedem Gebrauch sorgfältig auf der Aussenseite gereinigt, und ausser dem Oelgefäße aufbewahrt werden.

Die Uebertretung dieser Anordnung unterliegt einer Strafe von 3 Gulden.

2) Handelsleute, welche Oele verkaufen, haben sich künftig nur solche Maaße anzuschaffen, an welchen ein Blättchen von Zinn mit der vorgeschriebenen den Gehalt angebenden Aufschrift und dem Controlzeichen angelöthet ist. Bei dieser Art von Maaßen steht dem Handelsmann frei, dieselben in den Oelgefäßen hängen zu lassen.

Die sämmtlichen Ortsvorgesetzten haben sogleich die in ihren Gemeinden befindlichen, mit dem Oelhandel sich befassenden Gewerbsleute von dieser Verordnung in Kenntniß

zu setzen, und über die Befolgung zu wachen. Zugleich ist auch den Blechnern hievon Kenntniß zu geben.

Nro. 231.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 3. Dezember 1830 (Anzeigeblatt des Seekreises 1830, Nro. 102, des Dreisamkreises 1831, Nro. 6, des Neckarkreises 1831, Seite 30).

Die Oelmaaße mit messingenen Controlblättchen betr.

Nachträglich zu der Verordnung vom 23. November 1830 wird verfügt:

1) Den Handelsleuten, welche sich mit zum Eintauchen bestimmten Maaßgefäßen versehen haben, die mit Blättchen von Messing versehen sind, ist gestattet, dieses angelöthete Blättchen abzulösen, und ohne dasselbe sich der Gefäße zu dienen, in so fern das Eichzeichen unverändert bleibt.

2) Den sämmtlichen Eichämterm wird verboten, künftighin die zum Gebrauch durch Eintauchen bestimmten Gefäße zu eichen, wenn sie mit Messingblättchen versehen sind.

Hiervon sind die Handelsleute sowohl, als die Eichämter, durch die Ortsvorgesetzten in Kenntniß zu setzen.

Lit. M. c. Vorsichten bei dem Gebrauch nachtheiliger Geräthschaften zum Brandweinbrennen, so wie solcher schädlicher Geräthschaften zum technischen und öconomischen Hausgebrauch und das Verbot des Handelns mit solchen Geräthschaften betreffend.

Nro. 232.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 27. Mai 1834 (Reggsblt. von 1834, Nro. 23).

Den der Gesundheit nachtheiligen Gebrauch der Zinngeschirre zu Bereitung saurer Speisen und Getränke betreffend.

Es ist der dießseitigen Stelle von der großherzoglichen Sanitätscommission die Anzeige gemacht worden, daß auch

in den besten Zinngeschirren, wenn mit denselben vegetabilische Säuren, als: Zitronensaft, starker Essig, saure Früchte und Beeren oder deren ausgepreßte Säfte mehrere Stunden lang oder noch längere Zeit in Berührung waren, sich pflanzensaure Zinnsalze bilden, wodurch die damit bereiteten Speisen und Getränke mehr oder weniger den Umständen nach für die Gesundheit schädlich werden, und Uebelkeiten, Erbrechen und Durchfälle erregen können, weßhalb man sich veranlaßt sieht, zu verordnen wie folgt:

Den Restaurateurs, Gast- und Caffeewirthen, auch Zuckerbäckern, ist bei Strafe von fünf Gulden im ersten, und von 10 fl. im wiederholten Uebertretungsfalle, untersagt, sich der Zinngeschirre zu sauern Speisen und Getränken zu bedienen, darin Zitronensaft oder andere saure Säfte abzuklären, Gefrorenes, Limonade- oder Punschsyrup, überhaupt Erfrischungen, wozu Zitronensaft, saure Früchte oder deren Säfte verwendet werden, in solchen zu bereiten.

Statt derselben sind Gefäße von sogenannten Biscuit (unglasirtem starkem Porzellan) oder von Steingut zu gebrauchen.

Um sich zu überzeugen, ob diese Verordnung gehörig befolgt wird, hat sich das Physicat jedes Bezirks nicht nur die Gefäße von genanntem Material von Zeit zu Zeit vorzeigen zu lassen, sondern auch durch chemische Prüfung auszumitteln, ob der vorräthige Zitronensaft, Punsch- und Limonadesyrup, so wie das mit säuerlichen Früchten, besonders aber mit Zitronensaft bereitete Gefrorne, keine Metalltheile aufgelöst enthalte, und Diejenigen, welche dagegen handeln, zur Anzeige zu bringen.

Nro. 233.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 30. Mai 1835, im Regierungsblatt von 1835, Nro. 26.

Den Verkauf der aus Pack-fong oder Neusilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre betreffend *1).

In Erwägung, daß die unter dem Namen Pack-fong oder Neusilber bekannte Metallcomposition von salzigen und sauren Speisen und Speise-Ingredenzien, als: Essig, Zitronensaft, Kochsalz u. dgl., angegriffen und zum Theil aufgelöst wird; und in weiterer Erwägung, daß die Bestandtheile derselben Kupfer, Zink und Nickel, bisweilen auch Arsenik, höchst nachtheilig auf die Gesundheit wirken, finden wir uns aufgefordert, den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, welche aus Pack-fong oder Neusilber verfertigt sind, unbedingt zu verbieten. Wer dagegen handelt, verfällt das erstemal in eine Strafe von fünf Gulden, welche Strafe sich in jedem weiteren Betretungsfall um fünf Gulden erhöht.

Nro. 234.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 13. Jänner 1836 (Regierungsblatt von 1836, Nro. 11).

Den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Pack-fong) betreffend *2).

Nachdem man sich durch wiederholte chemische Untersuchung des Neusilbers die Ueberzeugung verschafft hat, daß diese Metallcomposition keinen Arsenik enthalte, so wird der Handel mit demselben im Großherzogthum unter der Bedingung jedoch wieder gestattet, daß die daraus verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirre mit einem, den Namen- und Wohnort des Fabricanten bezeichnenden Stempel versehen seyn müssen.

---

*1) Vergleiche die beiden nachfolgenden Artikel, aus welchen eine Modification dieses Verbots hervorgeht.

*2) Siehe die vorhergehende und nachfolgende Verordnung.

Zur Belehrung wird jedoch angefügt, daß derartiges Geschirr gehörig rein zu halten ist, und mit sauren und salzigen Speisen und Getränken nicht in dauernde Berührung gebracht werden darf, weil es im andern Fall der Gesundheit nachtheilig werden könnte.

Nro. 235.

Verfügung des gr. Ministerii des Innern an sämmtliche Regierungen vom 11. Feb. 1836, N. 1281.

Den Verkauf der Geschirre aus Pack-fong oder Neusilber betreffend *1).

Bei der wiederholt vorgenommenen chemischen Prüfung des Neusilbers hat sich zwar ergeben, daß diese Composition keinen Arsenik enthalte, indessen gebietet doch die Vorsicht, auf die Befolgung der in der Verordnung gemachten Bedingungen zu halten, um, wenn je darin Arsenik gefunden wird, sogleich gegen den Fabricanten einschreiten, und die geeigneten polizeilichen Maaßregeln überhaupt ergreifen zu können.

Die Kreisregierung hat nun die ihr untergebenen Polizeibehörden anzuweisen, darauf zu wachen, daß keine Koch-, Eß- und Trinkgeschirre, welche mit dem vorgeschriebenen Stempel nicht versehen sind, in den Handel kommen. Auch ist den Physicaten aufzugeben, solche Geschirre von Zeit zu Zeit chemisch zu untersuchen, und das Ergebniß der Untersuchung sowohl der Kreisregierung, als der Sanitätscomission anzuzeigen, welch letztere, im Fall in solchem Arsenik gefunden werden sollte, sogleich das Geeignete zu verfügen hat.

Nro. 236.

Bekanntmachung des gr. Ministerii des Innern vom 19. August 1836, im Reggsblt. von 1836, N. 42.

Die Anwendung des Zinks zu Geräthschaften bei der Zuckerfabrication betreffend.

Nachdem durch technische Untersuchungen die Schädlichkeit der Anwendung des Zinks zu den Geräthen der Zucker-

---

*1) Siehe die beiden vorherstehenden Artikel.

fabrication wegen seiner leichten Auflösbarkeit in schwachen Säuren nachgewiesen ist, so wird die Anwendung dieses Metalls zu Geräthen jeder Art bei der Zuckerfabrication gänzlich untersagt. Dagegen bleibt die Benutzung kupferner Geräthe in den Zuckersiedereien gestattet, jedoch mit Ausnahme kupferner Zuckerhutformen, deren Gebrauch ebenfalls untersagt wird.

Die Polizeibehörden haben über den genauen Vollzug dieser Verordnung zu wachen, und im Uebertretungsfalle derartige, gegen diese Verordnung gefertigte Geräthschaften wegzunehmen.

Lit. M. f. Verordnungen und Belehrungen, die Hundswuth betreffend*1).

(Zu Physicats-Ordnung §. 43, wüthende Füchse, wüthende Katzen.)

Nro. 237.

Vortrag der großherzogl. Sanitätscommission an das großherzogl. Ministerium des Innern vom 2. Dez. 1829, Nro. 3591.

Die Wuthkrankheit unter den Füchsen betreffend.

Seit einigen Jahren ist in mehreren Gegenden des Großherzogthums, namentlich am Bodensee, auf dem Scharzwalde,

*1) 1) Die Verordnungen, Belehrungen und Entscheidungen, welche über diesen Gegenstand in nachfolgender Folge enthalten sind, wurden meist bei einzelnen Fällen, die bei großh. Sanitätscommission vorvorgekommen sind, an einzelne Physicate, oder durch die Landes-Polizeistellen, auf Veranlassung großh. Sanitätscommission, erlassen. Die einzelnen Verfügungen betreffen daher nicht immer nur die Hundswuth, sondern verbreiten sich gar oft über das Benehmen der Physicate bei Epidemien und Epizotien überhaupt, besonders was den Kostenpunct betrifft und die nöthigen Officialbesuche. Man hat zwar bei der Aufnahme solcher einzelner Verfügungen in die Sammlung sich Mühe gegeben, dieselbe nach ihrem Hauptcharacter einzureihen, und in die andere Gruppe, welche sie auch betrafen, Nachweisungen zu bringen. Bei der Verschiedenheit der möglichen Ansichten über die Frage nach dem Hauptcharacter einer Verfügung ist dieß vielleicht nicht jedesmal gelungen, weßhalb man um Nachsicht bittet.

2) Die Verkündigungen über die Kennzeichen der Hundswuth stehen in der VIII. Abtheilung, von der Veterinairpolizei.

und neuerlich auch im Bezirksamt Pforzheim, unter den Füchsen eine besondere Krankheit häufig beobachtet worden, welche mit der sogenannten Wuth der Hunde viele Aehnlichkeit zu haben scheint, indem die davon ergriffenen Thiere unter andern Erscheinungen auch eine große Neigung zeigen, nach allem zu beissen, was ihnen in den Weg kommt*1), wobei dieselben nicht selten in einzeln stehende Höfe, ja selbst in größere Dörfer, am hellen Tage eindringen, und, trotz entgegen gesetzter Wehr, Menschen und Thiere anfallen. Es sind bisher noch keine constatirte Fälle bekannt geworden, daß Menschen oder Thiere, welche von solchen kranken Füchsen gebissen wurden, von der wirklichen Wasserscheue oder der Wuth befallen worden sind, und man hat daher auch die fragliche Krankheit der Füchse mit dem Namen der Beissesucht belegt. Ueber die eigentliche Natur und das Wesen dieser Krankheit haben uns die bisher darüber angestellten Beobachtungen und Untersuchungen noch keine genügende Aufschlüsse gegeben, obgleich man bei allen mit derselben behaftet gewesenen und getödtet wordenen Füchsen stets eine krankhafte Beschaffenheit der Leber als das Hervorstehendste gefunden hat, wie dieß durch zahlreiche Sectionen solcher Thiere nachgewiesen worden ist.

Da jedoch die sogenannte Beissesucht der Füchse in mancher Beziehung mit der eigentlichen Wuthkrankheit der Thiere ähnlich, und es zur Zeit noch unentschieden ist, ob dieselbe unter gewissen Umständen und Bedingungen nicht auch in die wirkliche Wuth übergehen, und daher der Biß von solchen kranken Füchsen bei andern Thieren diese letztere Krankheit, und bei den Menschen die Wasserscheu erzeugen könne,

---

3) Die Verordnung über die Entschädigung der Eigenthümer solcher Hunde, welche wegen Verdachts der Wuth auf polizeiliche Anordnung getödtet worden sind, stehen ebenfalls in der VIII. Abtheilung.

*1) Nach einem bei den Acten liegenden officiellen Bericht hat man am 7. August 1830 einen von dieser Krankheit befallenen Fuchs auf einem Kirchhof geschossen, nachdem er dort ein neues hölzernes Kreuz auseinander gerissen, und an mehreren Stellen zerbissen hatte

so erheischt dieselbe auf jeden Fall die größte Aufmerksamkeit, und es sind, Vorsichts halber, Menschen und Thiere, welche von einem beissesüchtigen Fuchs gebissen worden sind, in ärztlicher und mediciniſchpolizeilicher Hinsicht eben so zu behandeln, als wären sie von einem, der Wuth verdächtigen oder wirklich wüthenden Thiere gebissen worden. Von dieser Ansicht geleitet, hat die dießseitige Stelle bisher auch in allen zu ihrer Kenntniß gekommenen derartigen Fällen die geeigneten Maaßregeln wie gegen die Wuth und Wasserscheu zur strengsten Befolgung angeordnet, und wird so lange noch bei diesen getroffenen Anordnungen bleiben, bis eine nähere Kenntniß des Wesens dieser Krankheit eine Aenderung derselben gestatten oder erheischen wird. Auch haben wir über das so häufige Vorkommen dieser Krankheit unter den Füchsen und die Art und Weise, wie sie ihrer Natur nach näher zu erforschen ist, unterm 23. Juli 1828, Nro. 2098, einen ausführlichen Vortrag erstattet*1).

Was nun insbesondere diejenigen kranken und verdächtigen Füchse betrifft, welche sich kürzlich in mehreren Ortschaften des Oberamtsbezirks Pforzheim gezeigt haben, von denen auch einige verletzt und secirt worden sind, so läßt sich nun freilich nicht mit Gewißheit angeben, ob dieselben nur mit der Beissesucht oder aber mit der eigentlichen Wuth behaftet gewesen sind. Von jenem Fuchse aber, welcher am 15. Aug. dieses Jahrs (1829) im Walde bei Neuhausen zwei Knaben gebissen hat, ist es wenigstens wahrscheinlich, daß er wüthend gewesen seyn müsse, weil einer jener Knaben, in Folge der von ihm erhaltenen Bißwunde, von der wirklichen Wasserscheu befallen wurde, und, trotz der dagegen angewendeten Mittel, an dieser fürchterlichen Krankheit gestorben ist.

Der Sicherheit wegen sind jedoch wegen dem Vorkommen dieser kranken gefährlichen Thiere und gegen die Folgen des durch die bewirkten Bisses die erforderlichen Anordnungen ergangen, und es ist namentlich durch Verfügung der großh.

---

*1) Steht im ersten Theil dieser Sammlung Seite 308 seqq. in der Note.

Ober-Forstcommission veranlaßt worden, daß in dem betreffenden, so wie auch in den benachbarten Amtsbezirken, auf die Füchse und Feldkatzen allgemein Jagd gemacht, und diese Thiere möglichst hinweg geschossen werden.

Hinsichtlich der bei Hunden und Katzen nicht selten vorkommenden Wuth, und der Wasserscheu bei Menschen, sind bereits schon im Jahr 1822, theils von dem hohen Ministerium des Innern allgemeine Verordnungen, theils auch von dießseitiger Stelle Belehrungen an sämmtliche Kreisdirectorien ergangen und durch die Anzeigeblätter öffentlich bekannt gemacht worden, worin die Kennzeichen, Vorbeugungsmittel und die Behandlungsweise dieser Krankheit bei Menschen und Thieren, so wie auch das dabei erforderliche medicinisch-polizeiliche Verfahren, ausführlich beschrieben worden ist. Diese Verordnungen dürften auch dermalen im Allgemeinen noch ganz genügend seyn, zumal, da ohnehin für jeden vorkommenden speciellen Fall, welcher stets unverweilt zur Kenntniß dießseitiger Stelle kommen muß, nach Erforderniß der Umstände auch besondere Verfügungen getroffen werden.

Da diese allgemeinen Verordnungen gegen die Wuth und Wasserscheu auch auf die Beissesucht der Füchse anwendbar sind, so dürfte, zur möglichsten Vermeidung solcher Unglücksfälle, wie sie durch den Biß solcher Thiere erzeugt werden können, nur noch die Anordnung zu treffen seyn, dieselbe durch allgemeine Jagden im ganzen Lande von Zeit zu Zeit thunlichst zu vermindern.

Nach neueren, zuverläßigen und zahlreichen Beobachtungen ist es erwiesen, daß die Scheue vor dem Wasser kein wesentliches oder constantes Kennzeichen der Hundswuth ist, indem beinahe alle wuthkranken Hunde nicht nur keine Furcht oder Scheu vor dem Wasser zeigen, sondern dasselbe auch in jeder Periode der Krankheit meistens noch lecken und saufen. Eben so gehört auch das Schäumen vor dem Maul und das Einziehen des Schwanzes zwischen die Hinderfüße nicht zu den characteristischen Symtomen der Hundswuth. Dagegen ein wesentliches und dieser Krankheit ganz eigenthümliches Kennzeichen, welches nie mangelt, bisher aber meistens nicht be-

achtet worden ist, nämlich eine besondere Veränderung der Stimme und der Art des Bellens. Die Töne sind nämlich bald höher, bald tiefer als im gesunden Zustand des Hundes, und dabei immer etwas heißer und rauh. Das Bellen geschieht nicht, wie sonst bei gesunden Hunden, in einzeln, kurz aufeinander folgenden Lauten, sondern der erste Laut oder Anschlag geht immer in ein kurzes Geheul über, so daß das Ganze ein Mittelding zwischen Bellen und Heulen ist.

Da die characteristischen Kennzeichen der Wuthkrankheit höchst wichtig sind, so mögte die öffentliche Bekanntmachung derselben sehr nützlich und wünschenswerth, und daher das Vorstehende als eine Ergänzung und Berichtigung der früher ergangenen Belehrung noch aufzunehmen seyn.

(Hierauf erfolgte die Belehrung vom 5. Januer 1830, im Regsblt. v. 1830, Nro. 4, im I. Theil dieser Sammlung Seite 992.)

Nro. 238.

Verordnung des großherzoglichen Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii vom 8. Mai 1830, Nro. 6461.

Den von einem der Wuth verdächtigen Fuchse gebissenen Knaben in Ettlingen betreffend.

Am letzten Montag den 3. d. M. wurde der genannte sechsjährige Knabe eine halbe Stunde von Wohlfahrtsweier, nicht weit von der Landstraße nach Ettlingen, im Walde von einem Fuchs an mehreren Stellen im Gesicht stark gebissen, und befindet sich in ärztlicher Behandlung.

Tags darauf wurde eine Ehefrau von Wohlfarthsweiher, als sie eine Viertelstunde von da an dem Graben der Landstraße nach Ettlingen grasete, unversehens von einem Fuchse angefallen, der wahrscheinlich mit dem obgenannten der nämliche ist. Derselbe wurde aber von ihr durch mehrere Hiebe mit der Sichel getödtet.

Nach dem Resultat der vorgenommenen Section ist es sehr wahrscheinlich, daß dieser Fuchs wüthend war.

Noch eine andere Person der dortigen Gegend hat sich auf dem Felde gegen Anfälle eines Fuchses zu wehren gehabt, und es soll ein solcher auch durch das Ort Grünwettersbach gelaufen seyn.

Indem man nun dieſes zur allgemeinen Warnung bekannt macht, und für ſchleuniges Jagen auf Füchſe geſorgt hat, wird zugleich Folgendes verordnet:

1) Wenn eine Vermehrung der Füchſekrankheit bemerkt wird, oder wenn Jemand von einem Fuchſe gebiſſen wird, ſo iſt hiervon ſogleich dem Ortsvorgeſetzten, und von dieſem, bei Vermeidung ernſtlicher Strafe, dem Amt und Phyſicat auf das ſchleunigſte Anzeige zu erſtatten.

2) Das Mitnehmen der Hunde auf das Feld iſt in den Ortſchaften zur Zeit auf das Strengſte zu unterſagen.

3) Wenn ein Fuchs getödtet wird, ſo iſt er nach ſchleunigſt erſtatteter Anzeige bis auf weitere Anordnung des Arztes unberührt aufzubewahren, auch darf ohne ärztliche Erlaubniß derſelbe zur Zeit nicht abgebalgt und die Haut nicht an den Kürſchner abgegeben werden.

4) Ein von einem Fuchs gebiſſener Hund, Katze oder ſonſtiges Thier muß, nach der bereits beſtehenden Verordnung vom 5. Auguſt 1828, Nro. 8341 *1), bei dem Waſenmeiſter in einen eigenen Zwinger aufbewahrt, und hier müſſen die bei dieſem Thiere ſich ergebenden Krankheitsſymtome von dem Phyſicat genau, beobachtet und erſt wenn ſich das Phyſicat von dem wirklichen Daſeyn der Waſſerſcheue Ueberzeugung verſchafft hat, muß die Tödtung und tiefe Verlochung des gebiſſenen Thiers mit aller Vorſicht angeordnet werden.

5) Die Pfarrämter, Schullehrer und Eltern werden aufgefordert, die Kinder vor jeder Berührung mit Füchſen zu warnen, und dafür zu ſorgen, daß ſie zur Zeit ſo wenig als möglich aufs Feld, in den Wald und nicht ohne Aufſicht gelaſſen werden.

Dieſe Verordnung gilt auch in alle Zukunft allgemein, ſo oft ſich Spuren einer wiederkehrenden Füchſekrankheit zeigen *2).

---

*1) Siehe im erſten Theil dieſer Sammlung Seite 308.

*2) Dieſe Vorkehrungen ſind von großh. Miniſterio des Innern durch Reſolution vom 14. Mai 1830, Nro. 4278, vollkommen gebilligt worden.

Nro. 239.

Verfügung des großherzoglichen Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii vom 30. Mai 1830, Nro. 7592, an sämmtliche Aemter des Kreises.

Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr, welche das Erscheinen eines der Wuth verdächtigen Hundes bringt, enthaltend.

Nach so eben erhaltener Anzeige ist ein dem Anschein nach wüthender Hund gestern in der Stadt Bruchsal gesehen worden, welcher auch mehrere Kinder und Hunde gebissen haben soll. Nach weiterer Anzeige des Ortsvorstandes von Odenheim ist auch dort vorgestern Abends ein solcher Hund, und zwar wahrscheinlich derselbe, der in Bruchsal war, gesehen worden, und hat ein Kind und einen Hund gebissen. Er soll von mittlerer Größe ꝛc. (folgt die Beschreibung) seyn.

Angesichts dieses sind hiervon die Ortsvorstände und das Polizeipersonal zu benachrichtigen, damit allgemeine Warnung erfolge, auf diesen Hund gestreift und gefahndet, und jede geeignete Maaßregel ergriffen werde, um die Gefahr zu beseitigen. Zugleich ist zu verkünden, daß jede Berührung der Wunden eines wuthverdächtigen Hundes als sehr gefährlich zu vermeiden, und Kinder so wenig wie möglich im Freien zu belassen seyen, daß aber Derjenige, der diesen Hund beibringt oder erlegt, dafür eine angemessene Belohnung zu erwarten habe.

Alle Eigenthümer von Hunden sind bei Strafvermeidung anzuweisen, ihre Hunde bis auf weitere Verfügung nicht mehr frei herumlaufen zu lassen, sondern zu Hause zu behalten oder wenigstens an Stricken zu führen.

Von der etwa erfolgten Einfangung oder Erlegung dieses oder eines anderen wuthverdächtigen Hundes, oder von entdeckter Spur desselben, oder von erfolgtem Biß eines solchen, ist schleunigste Anzeige von dem Vorgesetzten dem Amt und Physicat, und von diesem sowohl hierher, als von letzterem der großherzoglichen Sanitätscommission zu machen, inzwischen aber das eingefangene oder erlegte Thier vorsichtig aufzubewahren, bis dasselbe von Arzt oder

Thierarzt secirt, und sodann weitere Verfügung gegeben ist.*1).

Nro. 240.

Höchstes Rescript aus dem großherzoglichen Staats-Ministerium vom 2. Sept. 1830, Nro. 1403.

Die Jagd auf wuthverdächtige Füchse betreffend.

Auf die von dem Ministerium des Innern gemachte Anzeige, daß kürzlich zu Neuhausen im Oberamt Pforzheim und zu Ettlingen Knaben von wüthenden Füchsen gebissen worden, und an der Wasserscheu gestorben sind, beauftragen S. K. Hoheit das Finanzministerium, der Ober-Forstcommission aufzugeben, das Jagdpersonale anzuweisen, alle sich zeigenden Füchse zu jeder Jahrszeit niederzuschießen, und denselben zu diesem Behuf ein angemessenes Schußgeld für jeden Fuchs zu verwilligen*2).

---

*1) Das großherzogliche Ministerium des Innern hat unter dem 4. Juni 1830, Nro. 5011, auf diese Verfügung erwiedert:

Man hat die von dem Kreisdirectorium zur Verhütung weiterer Unglücksfälle getroffenen Maaßregeln im Allgemeinen zweckmäßig befunden; jedoch hält man es für geeignet, daß noch Folgendes vorgeschrieben, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde:

Jeder Hund, welcher in einem Orte, wo ein der Wuth verdächtiger Hund gesehen worden ist, oder wo Thiere oder Menschen gebissen worden sind, frei herum lauft, soll auf Betreten sogleich vom Nachrichter oder durch das Polizeipersonal getödet werden.

Jeder Hundseigenthümer, der seinen Hund vermißt, soll bei Strafvermeidung hiervon dem Ortsvorstande alsbalden die Anzeige machen, welcher letztere ungesäumt das Nöthige zu verkündigen hat.

Dabei wird dem Kreisdirectorium empfohlen, die Verfügungen des dießseitigen Generale vom 13. Juli 1824, Nro. 8399, zur genauen Beobachtung, namentlich durch das Einrücken in das Anzeigeblatt, wieder zu verkündigen.

*2) Diese höchste, nur temporair beabsichtigte Verordnung ist unter dem 14. Juni 1832, Nro. 1839, durch Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium, wieder zurückgenommen worden.

Nro. 241.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern an sämmtliche Kreisdirectorien vom 16. November 1830, Nro. 11507.

Das Jagen auf wüthende Füchse und Katzen betreffend *1).

Auf den Erlaß der Ober-Forstcommission vom 19. v. M., Nro. 10314, das Jagen auf wüthende Füchse und Katzen und die hiezu erforderlichen Treiber betreffend, wird dem Kreisdirectorium zu erkennen gegeben, daß, wenn von der Forstbehörde ein Treibjagen auf wüthende Füchse oder Katzen angeordnet wird, die Gemeinden zur Stellung der erforderlichen Zahl von Treibern jedenfalls verpflichtet seyen, selbst wenn sie eine Befreiung von Jagdfrohnden überhaupt nachzuweisen vermögen, da es sich hier nicht von eigentlichen Jagddiensten, sondern von solchen Diensten handelt, die zu einem besonderen polizeilichen Zwecke geleistet werden, und die in der allgemeinen Unterthanenpflicht gegründet sind.

Nro. 242.

Belehrung der großh. Sanitätscommission an das Physicat N. vom 19. Jänner 1831, Nro. 145.

Die Behandlung eines von einer der Wuth verdächtigen Katze gebissenen Menschen, insbesondere auch der Kosten wegen, betreffend.

Dem Physicat zu erwiedern: nach dem Resultat der Section der geschossenen Katze gebiete es die Vorsicht, daß die Bißwunde des B. B. noch längere Zeit in Eiterung erhalten, und in die nächsten Umgebungen derselben Merkurialsalbe eingerieben werde. Landchirurg N. hat deßhalb die Verwandten des Gebissenen zu instruiren, wie der Verband täglich zu geschehen hat, und sich nur dann von 8 Tagen zu 8 Tagen selbst nach H. zu begeben, und nachzusehen, wie die Anordnungen befolgt werden, und sich von dem Befinden des Kranken zu überzeugen. Hiebei sind die Leute anzuweisen, wenn sich bei dem Verletzten Gefahr drohende Erscheinungen einstellen sollten,

---

*1) Siehe im I. Theil dieser Sammlung Seite 302 bis 310.

dem Physicus sogleich durch Expressen die Anzeige davon zu machen. Innerlich ist dem Verletzten die Belladonnawurzel nach Münch's Vorschrift zu reichen, und demselben ein diaphoretisches Verhalten zu empfehlen.

Nach jedem Officialbesuch hat der Landchirurg über das Befinden des Gebissenen dem Physicat zu rapportiren, und dieses dann, wenn besondere Umstände eine frühere Berichtserstattung nicht nothwendig machen sollten, von 8 zu 8 Tagen weitere Anzeige an dießseitige Stelle zu machen.

Unter dem 14. August 1833, Nro. 2867, äußerte sich die großherzogl. Sanitätscommission über das Kostenverzeichniß, das ihr erst damals vorgelegt ward, dahin:

Was die Forderung des Physicus N. betrifft, so eignen sich nur die Kosten für den ersten Besuch, wo derselbe nach den vorliegenden Acten den Verwundeten besuchte und der Section der wuthverdächtigen Katze beiwohnte, auf die Amtscasse; die Nothwenigkeit zum zweiten Besuch ist mit nichts nachgewiesen, da Landchirurg S. den Auftrag hatte, den B. nach Anleitung des Physicats zu behandeln, und anzuzeigen, wenn gefährliche Zufälle sich bei demselben einstelleten, welche die Anwesenheit des Bezirksarzts nothwendig machen sollten, was aber nicht der Fall war. Die Kosten für diesen Besuch sind:

	fl.	kr.
½ Diät . . .	2	—
Bedienung . . .	—	24
Pferdefutter und Trinkgeld	—	18
Summa	2	42

Eben so können bei dem Kostenverzeichniß der Landchirurgen nicht alle Besuche als in medicinisch-polizeilicher Hinsicht nothwendig betrachtet werden, und es würde genügt haben, so wie dieß auch durch dießseitige Verfügung vom 19. Jänner 1831 vorgeschrieben ist, wenn der Landchirurg die Verwandten des Verwundeten angewiesen hätte, wie sie den täglichen Verband zu besorgen haben, und sich nur von Zeit zu Zeit dahin begeben hätte, um nachzusehen. Da indessen der Landchirurg seine Besuche aus Auftrag des Phy-

sicats gemacht hat, so kann wohl gegen deren Uebernahme auf die Amtscasse nichts Erhebliches eingewendet werden.

Nro. 243.

Erlaß der großh. Sanitätscommission an das Physicat N. vom 19. März 1833, Nro. 990.

Vorsichtsmaaßregeln in einem Fall, da ein der Wuth höchst verdächtiger Hund Menschen und andere Hunde gebissen hatte, betreffend.

Dem Physicat zu erwiedern: Es ist kaum zu bezweifeln, daß der fragliche Hund wüthend gewesen *1).

Man genehmigt deßhalb die bereits getroffenen Anordnungen *2), und fügt denselben noch bei:

1) Die Bißwunden sind 6 bis 8 Wochen lang, nöthigen Falls mit Beisatz von Butyrum antimon. zu der bis jetzt angewendeten Salbe in Eiterung zu erhalten.

2) Die Belladonna ist in steigender Dosis, etwa nach Münch's Vorschrift, anzuwenden.

---

*1) Folgendes ist der Sectionsbefund, welcher diesem Urtheil zur Basis diente:

1) Bei Durchschneidung des Rachens erschien die Zunge, vorzüglich im hintern Theil derselben, entzündet.

2) Der Luftröhrenknopf, welcher ebenfalls entzündet war, enthielt eine schleimige Masse.

3) Die Luftröhre war zum Theil entzündet.

4) Eben so der Schlund.

5) Beide Lungelflügel etwas entzündet und mürbe.

6) Der Magen enthielt eine beträchtliche Menge Stroh und gedörrtes Gras, die innere Haut und der Darmkanal waren entzündet.

7) Die Leber größer als gewöhnlich und ihre Substanz mürbe, die Gallenblase war mit brauner Galle gefüllt, und enthielt deren ohngefähr 4 Eßlöffel voll.

*2) Nach dem Physicatsbericht sind dieß folgende Maaßregeln gewesen:

Die Wunde befand sich am Hinterbacken. Der Biß, der die wollenen Hosen und leinenen Unterhosen des Verwundeten durchdrungen, hatte die Gestalt eines V.

Es wurde die Wunde mit Weinessig ausgewaschen, und in selbige spanische Fliegen-Tinctur eingetröpfelt, sodann mit Unquent. Basil.,

3) Der Gebissene ist Morgens länger als gewöhnlich im Bette zu halten, und demselben einige Gläser Sassaparill-Decoct zur Beförderung der Transpiration trinken zu lassen.

4) Der Verband der Bißwunde ist durch den Ortswundarzt besorgen zu lassen, welcher über das Befinden des Gebissenen dem Physicat von Zeit zu Zeit zu rapportiren hat.

5) Ist beim Amt darauf anzutragen, daß einer der Hunde, mit welchem der verdächtige am meisten gerauft hat, oder bei welchem irgend eine Verletzung wahrgenommen wird, dem Wasenmeister zur Einsperrung in den Zwinger an der Kette und zur sorgfältigen Beobachtung auf Kosten der Amtscasse übergeben, die andern zwei aber todtgeschlagen und verlocht werden.

6) Daß die Kleidungsstücke der Personen, welche von dem Hund angefallen worden sind, und welche mit dem Geifer desselben befleckt seyn können, gegen Entschädigung aus der Amtscasse urkundlich verbrannt werden.

7) Daß alle Hunde in den Orten, in welchen der verdächtige Hund wahrgenommen worden ist, bis auf weitere Anordnung an die Kette gelegt oder wenigstens eingesperrt, zugleich aber auch durch einen licencirten Thierarzt untersucht werden, ob eine Verletzung an einem oder dem andern warzunehmen ist, daß endlich

8) nicht nur die Vorgesetzten sämmtlicher Orte im Bezirksamt E . . ., sondern auch die benachbarten Bezirksämter, von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt werden, damit allen Eigenthümern von Hunden die möglichste Vorsicht und sorgfältigste Beobachtung ihrer Thiere anempfohlen werde.

Besuche des Physicats sind, wenn sich nichts Besonderes bei dem Gebissenen ereignet, vorerst nicht nöthig.

---

welchem spanisches Fliegenpulver beigemischt war, verbunden, in die Gegend der Wunde Merkurialsalbe eingerieben, sodann die Stelle mit einem erweichenden Cataplasma belegt.

Innerlich erhielt der Verwundete 8 Gran von den Blättern der Belladonna in Pulvern, und zum Getränke Biereſſig mit Wasser.

Die gebissenen Hunde wurden dem Wasenmeister übergeben, um sie an Ketten gelegt im Zwinger einzusperren und genau zu beobachten.

Nro. 244.

Vortrag der großherzol. Sanitätscommission an großherzogl. Ministerium des Innern vom 30. Dez. 1833, Nro. 4340.

Die Vorsichtsmaaßregeln bei einem Fall, da eine Kuh und ein Hammel von einem wüthenden Hund gebissen, und die Milch von der gebissenen Kuh von Menschen genossen worden ist.

Dem hohen Ministerium des Innern tragen wir vor:

Den 17. v. M. machte das Physicat N. die berichtliche Anzeige, daß bei G . . . ein der Wuth sehr verdächtiger Hund erschossen worden sey, welcher in der Gegend von S . . . . . einen Hammel und zwei Hunde gebissen habe. Da die sanitätspolizeilichen Maaßregeln, welche in solchen Fällen zu ergreifen sind, nicht erwähnt waren, so forderten wir weiteren Bericht hierüber, und erfuhren, daß vom Amte und Physicate E . . . . alles Erforderliche angeordnet worden, die polizeilichen Vorkehrungen wegen den gebissenen Thieren dem Amt und Physicat S . . . . . ., in deren Bezirk S . . . . gehört, zustehen.

Das Physicat S . . . . zur Verantwortung darüber gezogen, warum es dießseitige Stelle nicht sogleich von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt habe*1), bestätigte unter unstatthaften Entschuldigungsgründen hinsichtlich der unterlassenen Anzeige die Angaben des Physicats E . . . ., und bemerkte, die gebissenen Thiere, ein Schaaf und ein anderer Hund, seyen sogleich todt geschossen worden, ohne zu erwähnen, daß auch eine Kuh gebissen worden sey.

Gleich nachdem diese Berichte eingekommen waren, verfügten wir das Erforderliche in extenso an das Physicat, erhielten aber schon den Tag darauf von demselben die berichtliche Anzeige, die Kuh und das Schaaf seyen von der Wuth befallen, und unverzüglich getödtet und secirt worden.

---

*1) Siehe auch die Verordnung vom 31. Dezember 1834, Nro. 272 in dieser Abtheilung.

Der Erfund der Section ſetzte uns auſſer allem Zweifel, daß dieſe Thiere wirklich wuthkrank geweſen ſind*1).

Auf einen weiteren Bericht, worin die Anfrage gemacht ward, welche Vorkehrungen hinſichtlich der Perſonen zu treffen ſeyen, welche die Milch von der wüthend gewordenen Kuh genoſſen, verfügten wir, es ſeyen dieſelben aufmerkſam, jedoch im Stillen

---

*1) Aus dem Erfundsbericht des Phyſicats S .... ziehen wir folgende Relation wörtlich aus:

Nachdem die Anzeige geſchehen, daß die vor 5 Wochen und 4 Tagen von einem der Wuth verdächtigen Hunde auf der Weide gebiſſene und ſeither unter polizeilicher Aufſicht geſtandene Kuh des N. N. Wuthanfälle äußere, begaben wir uns ſogleich an Ort und Stelle mit dem Thierarzt N. N., und fanden die Anzeige beſtätigt.

Bei dieſer Gelegenheit verſäumten wir nicht, den gebiſſenen Hund und den gebiſſenen Hammel zu unterſuchen, und fanden letzteren (den Hammel) ebenfalls der Wuth verdächtig.

A. Erfund bei der Kuh.

I. Aeußerer Befund (im lebenden Zuſtand).

Bei unſerer Ankunft fanden wir die fragliche Kuh im Stalle liegend, mit zurückgebeugtem verdrehtem Kopf. Bei Berührung desſelben gab ſie ein eigenes heiſeres Gebrüll von ſich. Bei näherer Unterſuchung zeigten ſich die Augen etwas verdreht, die Hornhaut trüb, die Bindehaut ſtark geröthet. Die Naſenhäute waren trocken und gleichfalls geröthet, das Maul mit zähem Schleim angefüllt, der in Fäden ziehender Form herausfloß, über dem ganzen Körper bemerkte man leichte Zuckungen. Beim Wuthanfall biß ſie in den Trog und ſtieß den Kopf an die Wand, ſo, daß ſie dadurch ein Horn verlor; im Uebrigen hatte ſie weder Luſt zum Freſſen noch zum Saufen.

II. Section (nach deren Tödtung).

Bei Eröffnung des Hinterleibs zeigte ſich das Netz geröthet, die Adern mit Blut angefüllt; der erſte und zweite Magen waren im natürlichen Zuſtand, im Blättermagen fand man das Futter aufgetrocknet, der vierte Magen enthielt eine ſchwärzliche Flüſſigkeit von widerlichem Geruch, die Gedärme hatten ein livides Anſehen, waren ſtellenweis geröthet, die Adern mit etwas Blut angefüllt, der Inhalt der Gedärme beſtund in einer der Galle ähnlichen Flüſſigkeit, die dicken Gedärme waren zuſammen gefallen, von Futter leer, in der übrigen Beſchaffenheit gleich den übrigen Gedärmen, die Leber äußerlich mehr dunkel, gefärbt und innen mürbe, ſonſt von natürlicher Größe, die Gallenblaſe ſtark mit Galle angefüllt, deren Gehalt ein theerartiges Anſehen hatte, die Milz war natürlicher Beſchaffenheit, die

zu beobachten, um, wenn sich wider Verhoffen Krankheitserscheinungen bei ihnen einstellen sollten, sogleich die erforderlichen Anordnungen treffen zu können.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß weder der Genuß des Fleisches wuthkranker Thiere, noch der Genuß der Milch von solchen, die Wuth erzeuge; da man, gesetzt es wäre dieses,

---

Nieren stark entzündet, im Innern zeigten sich brandige Spuren, die Urinblase zur Hälfte angefüllt.

Bei Eröffnung der Brusthöhle fand man in den vorderen Lungenlappen alte Verhärtungen mit Eitergeschwüren, in den hinteren Lungenlappen etwas stockendes Blut, das Herz welk, blutleer, im Uebrigen normal, die größeren Gefäße blutleer.

Die Zunge angeschwollen, die Luftröhre trocken, theilweise geröthet und entzündet, die Speicheldrüße angelaufen, der Schlund am oberen Theil wenig entzündet, mit zähem Schleim angefüllt, die Schleimhaut der Nase trocken, stark geröthet, entzündet.

Das Gehirn weich, die Hirnhäute entzündet und strotzend mit Blut gefüllt; eben so verhielt es sich mit dem Rückenmark. Im Uebrigen hat man nichts Abnormes bemerkt.

B. Erfund bei dem Hammel.

I. Aeußerer Erfund des Hammels im lebenden Zustand.

Bei genauer Beobachtung fand man den Blick des Thiers etwas stier, die Bindehaut des Auges geröthet, die Nasenhöhle trocken, das Maul schleimig, den Leib zusammen gefallen; das Thier schnaubte öfters gegen die Luft, hatte keine Freßlust und zeigte bei jeder Annäherung eine Stoßlust.

II. Erfund nach der Tödtung. Sections-Erfund des Hammels.

Bei Eröffnung des Hinterleibs ergab sich: das Netz theilweise geröthet und entzündet, die Adern angefüllt, der erste und zweite Magen normal, im Blättermagen das Futter vertrocknet, der vierte Magen enthielt eine Gallen ähnliche Flüssigkeit, die Gedärme, bezüglich ihrer Farbe, natürlich, nicht aufgeblähet, ein wenig geröthet und m Innern mit einer Gallen ähnlichen Flüssigkeit angefüllt, die Leber livid gefärbt, innerlich mürbe, die Gallenblase groß und mit schwärzlicher Galle angefüllt.

Die Milz natürlich.

Die Nieren ein wenig entzündet ohne brandige Flecken.

Bei Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich die Lungen theilweise entzündet, im Uebrigen normal; das Herz und die größeren Blutgefäße welk und blutleer, die Luftröhre mit kleinen, gerötheten und entzündeten Stellen übersäet, der Schlund mit etwas Schleim angefüllt, die Speicheldrüßen angelaufen, die Zunge gegen den Hintergrund angeschwollen, die innere Fläche des Mauls schleimig, die

kein Prophilacticum kennt, wohl aber durch Vorkehrungen, welche man bei den betreffenden Personen anordnet, Furcht und Angst erregt, und dadurch erst Veranlassung zur Entstehung der Wasserscheu gegeben werden kann, so mußten wir uns hierauf beschränken, indem wir zugleich alle sonstigen, in derartigen Fällen durch die Erfahrung als nützlich und nothwendig erprobten Maaßregeln verfügt hatten.

Nro. 245.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 20. Mai 1834, Nro. 5015.

Die Entschädigung der Eigenthümer von Hunden, die aus medicinisch-polizeilichen Rücksichten getödtet werden müssen, betreffend *1).

Die Vorschriften in den Verordnungen vom 4. Juli 1816 (Regierungsblatt 21), und vom 11. Mai 1819 *2) (Regblt.

Schleimhaut der Nase trocken und etwas entzündet, das Gehirn und seine Häute entzündet, die Adern mit Blut strotzend angefüllt, Rückenmark weich und theilweise mit entzündlichen Spuren.

Im Uebrigen fand man nichts Abweichendes; beide Thiere wurden vorschriftsmäßig tief verlocht.

In einem nachträglichen Bericht referirt das Physicat, daß dasselbe erfahren habe, daß der Eigenthümer der befragten Kuh und einige Familienglieder desselben von der Milch der Kuh genossen hatten. Das Physicat erkundigte sich auf der Stelle nach dem näheren Verhalten der Sache, und erfuhr, nach Rücksprache mit dem Eigenthümer selbst, daß derselbe, nachdem er am 9. und 10. Tage keine Krankheitsspur an der Kuh entdecken konnte, die Milch zu seinem Gebrauch genommen habe. Aber schon mehrere Tage vor dem Ausbruch der Wuth sey die Milch versiegt und keine mehr genossen worden. Obschon alle Individuen, die davon genossen haben, sich gesund befinden, so wollen wir doch nicht unterlassen ꝛc.

*1) Diese Verordnung gehört eigentlich in die IX. Abtheilung, Veterinairpolizei, zu denen Verordnungen, welche die Grundsätze festsetzen, nach welchen die Eigenthümer von solchen Thieren, die aus Rücksichten der Gesundheitspolizei auf obrigkeitliche Anordnungen getödtet werden. Man hat dieselbe aber hierher eingereiht, weil zu vermuthen steht, daß man sie hier eher suchen wird, als dort. Dort ist hierher nachgewiesen.

*2) Siehe Th. 1 Seite 857 und 869.

19), die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten, insbesondere die Entschädigung der Eigenthümer solcher kranker Thiere, die auf polizeiliche Anordnung getödtet wurden, betreffend, sind allerdings auch auf die Eigenthümer von Hunden, die von wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, und darum getödtet werden mußten, anwendbar, jedoch mit der Beschränkung, daß die dort bestimmte Entschädigung nur für solche Hunde gegeben werden darf, die der Eigenthümer vermöge seines Dienstes oder Gewerbes halten mußte.

Nro. 246.

Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 5. November 1834, Nro. 4287.

Die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der Menschen, die von wuthverdächtigen Thieren gebissen sind, und Vorsichtsmaaßregeln gegen die Folgen der Verletzungen betreffend.

Dem Physicat E . . . ist auf den Bericht vom 3. d. M., die Verletzung zweier Kinder durch einen wuthverdächtigen Hund betreffend, zu eröffnen: Nach den Erscheinungen bei der Section des fraglichen Hundes, in Verbindung mit der an Tag gelegten Lust zum Beissen, hat es die größte Wahrscheinlichkeit, daß dieser Hund wüthend gewesen. Die getroffenen Anordnungen werden daher genehmigt, und hätte man nur gewünscht, daß die Belladonna nicht ganz bei Seite gesetzt worden wäre *1).

Wenn auch dieses Arzneimittel gleich allen Narcoticis augenblicklich einige nachtheilige Wirkungen auf den Organismus äußern sollte, so sind diese doch, wenn dasselbe

---

*1) Das Physicat berichtet bei Aufzählung der angeordneten prophylactischen Mittel, daß es innere Arzneien um deßwillen nicht gegeben habe, weil die Verletzungen ganz unbedeutend gewesen, und es geschienen habe, daß die Anwendung der äußeren Mittel hinlänglich seyen, und weil man die Gesundheit der Kinder nicht unnöthiger Weise der Einwirkung so angreifender Mittel, wie Belladonna und Calomel sind, bloßstellen wollte.

nicht in allzugroßen Dosen und nicht anhaltend gegeben werde, nie bleibend; die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß die Belladonna, in Verbindung mit der äußerlichen Behandlung, in solchen Fällen stets einen wohlthätigen Einfluß als Präservativ gegen den Ausbruch der Wuth bei den von wüthenden Thieren gebissenen Menschen gehabt habe. Man trägt daher dem Physicat auf, den gebissenen Kindern die Belladonna in geeigneten Dosen innerlich zu verordnen, und die Bißwunden wenigstens 8 Wochen in Eiterung zu erhalten. Der Gebrauch des Calomels mag unterbleiben. Der Verband der gebissenen Kinder kann von den Eltern oder Verwandten nach vorheriger Belehrung besorgt werden, und hat der Landchirurg nur von 8 zu 8 Tagen nachzusehen, wie dieses und ob dasselbe in Ordnung geschieht. Zugleich sind die Eltern dringend anzuweisen, wenn sich nur das geringste Uebelbefinden bei den Kindern einstellt, alsogleich dem Bürgermeister Anzeige zu machen, wo dann dieser in instanti das Amt und Physicat davon zu benachrichtigen hat. In diesem Fall hat das Physicat sich wieder selbst dahin zu begeben, die nöthigen Untersuchungen anzustellen und ohne Verzug weiter zu berichten.

Auch hat das Physicat zu veranlassen, daß sowohl im Amtsbezirk E . . ., als in den benachbarten Aemtern, genau nachgeforscht werde, ob nicht andere Hunde mit dem in Frage stehenden, der Wuth verdächtigen, in Berührung gekommen oder gebissen worden sind, damit in diesem Falle das Geeignete in medicinisch-polizeilicher Hinsicht angeordnet werden könne.

Binnen 8 Tagen ist weiter zu berichten und damit bis zur Beendigung der prophylactischen Behandlung fortzufahren.

Auf einen weiteren Bericht des nämlichen Physicats vom 14. Nov. 1834, in welchem angezeigt wird, daß der befragte wuthverdächtige Hund, wie man erst jetzt erfahren, noch mit drei andern Hunden gerauft und ein Schwein gebissen habe, und daß man die befragten drei Hunde und das Schwein eingesperrt, und alle unter genaue Aufsicht habe stellen lassen, erwiedert gr. Sanitätscommission unter dem 19. Nov. 1834, Nro. 4463:

Die Vorsicht gebietet, daß das von dem der Wuth verdächtigen Hunde gebissene Schwein, so wie die übrigen gebissenen Hunde, bis auf einen, der im Zwinger des Wasenmeisters 8 Wochen lang eingesperrt zu halten und zu beobachten ist, getödtet werden*1).

Nach Umfluß von 8 Wochen, und wenn sich in der Zwischenzeit bei dem eingesperrten Hunde keine Krankheitszufälle äußern, ist dann auch dieser tödten zu lassen.

Das Physicat hat darnach das Weitere hiernach anordnen zu lassen, und verweist man dasselbe hinsichtlich der von dem Eigenthümer der getödteten Thiere allenfalls zu machenden Entschädigungsansprüche an die Amtscasse, auf die hohe Ministerialverfügung vom 20. Mai d. J., Nro. 5015*2).

Ueber das Befinden der gebissenen Kinder, so wie darüber, wie obige Anordnung in Vollzug gesetzt worden ist, erwartet man weiteren Bericht.

Nro. 247.

Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 17. Dez. 1834, Nrö. 4809.

Belehrung über die Ergreifung der Vorsichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betreffend.

Nach dem Resultat der Section hat es die größte Wahrscheinlichkeit, daß der fragliche Fuchs wirklich wüthend gewesen sey. Die Anordnungen des Physicats werden daher gut geheisen.

Uebrigens hätte man gewünscht, daß dasselbe nicht bloß im Allgemeinen in seinem Bericht angegeben, „das Amt sey zur Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln von diesem Vorfall benachrichtigt worden", sondern daß von demselben sich

---

*1) Das Schwein wurde nicht getödtet. Aber am 11. Feb. 1835 brach bei demselben die Wuth wirklich aus, und dasselbe mußte, auf Ansuchen des Eigenthümers selbst, getödtet werden. Es ward 7 Fuß tief verlocht.

*2) Steht in dieser Abtheilung unter vorhergehender Nummer.

insbesondere darüber ausgesprochen worden wäre, welche Vorsichtsmaaßregeln von ihm in Vorschlag gebracht worden sind.

Man setze voraus, daß hierunter eine Benachrichtigung der benachbarten Aemter und Forstbehörden begriffen sey, damit von letzteren auf die Füchse Jagd gemacht, und von ersteren die Hundeeigenthümer zu einer genauen Aufsicht auf ihre Hunde angewiesen, und den Bürgermeistern aufgetragen werde, genaue Erkundigung darüber einzuziehen, ob dieser Fuchs nicht in einem oder dem andern Orte gesehen, und etwa Menschen, oder Hunde, oder andere Thiere von demselben gebissen worden sind, in welchem Fall allsogleich Anzeige zu machen wäre.

Nro. 248.

Belehrung der großherzogl. Sanitätscommission vom 11. Februar 1835, Nro. 508, an das Physicat N. N.

Das Heilverfahren und die Vorsichtsmaaßregeln, welche zu ergreifen sind, wenn Menschen von wuthverdächtigen Thieren gebissen sind, und die Ersparung unnöthiger Kosten bei Anordnung dieser Maaßregeln betreffend.

Die Bißwunden des M. zu B. im Bezirkramt E. sind wenigstens 8 Wochen in Eiterung zu erhalten, und eben so ist auch mit dem innerlichen Gebrauch der Belladonna in geeigneten Dosen fortzufahren.

Der Verband desselben kann von dessen nächster Umgebung, nach vorheriger Belehrung, besorgt werden, und hat der Landchirurg nur von 8 zu 8 Tagen nachzusehen, wie dieses und ob dasselbe in Ordnung geschehe.

Zugleich ist anzuordnen, daß, wenn sich nur das geringste Uebelbefinden bei diesem Manne einstellt, allsogleich die Anzeige dem Bürgermeister gemacht werde, wo dann dieser in insanti dem Amt und Physicat hiervon Nachricht zu geben hat. In diesem Fall hat sich das Physicat wieder selbst nach B . . . zu begeben, die nöthige Untersuchung anzustellen, das Geeignete anzuordnen und ohne Verzug weiter hierher zu berichten.

Auch hat das Physicat zu veranlassen, daß sowohl in dem Amtsbezirk E . . ., als in den benachbarten Aemtern genau

nachgeforscht werde, ob nicht andere Menschen oder Thiere mit dem fraglichen, der Wuth verdächtigen Hund in Berührung gekommen und gebissen worden sind, damit in diesem Falle das Geeignete in medicinisch-polizeilicher Hinsicht angeordnet werden kann.

Wenn nicht besondere Umstände eine frühere Berichtserstattung nöthig machen, so ist von 8 zu 8 Tagen sowohl über das Befinden des gebissenen Mannes, als der eingesperrten, von dem wuthverdächtigen Hunde angefallenen 3 Hunde weiter zu berichten.

Nro. 249.

Erlaß der großh. Sanitätscommission an großh. Regierung des Mittelrheins dd. 15. April 1835, Nro. 1459.

Die Ergreifung der Vorsichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betreffend.

Großh. Regierung haben wir auf gefälligen Erlaß vom 21. v. M., Nro. 6855, das Erscheinen eines wüthenden Fuchses in M. betreffend, zu erwiedern die Ehre:

Wenn wir gleich die getroffenen Anordnungen als sachgemäß anerkennen, hätten wir doch gewünscht, daß von dem Amt auch das Physicat, so wie es Vorschrift ist, von diesem Vorfall in Kenntniß gesetzt worden wäre, zur Beobachtung dieser Vorschrift in künftigen Fällen dürfte das Amt angewiesen, so wie nachträglich noch zu verfügen seyn, daß auch der von dem obigen wuthverdächtigen Fuchs angefallene Hund des Pfarrers, selbst wenn sich keine Bißwunde an demselben gezeigt, und kein bedenklicher Zufall bei demselben bemerkt worden wäre, der Vorsicht wegen getödtet werde.

Nro. 250.

Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 3. Juni 1835, Nro. 2123, an das Physicat S . . . .

Die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der von Wuth verdächtigen Thieren gebissenen Menschen betr.

Dem Physicat S. zu erwiedern: Man hätte gewünscht, daß die Belladonna bei der innerlichen Behandlung dieser von einem der Wuth verdächtigen Hund gebissenen Person nicht ganz bei Seite gesetzt worden wäre. Wenn auch dieses Arzneimittel, gleich allen andern narkotischen, augenblicklich einige nachtheilige Wirkungen auf den Organismus äußern sollte, so seyen diese doch, wenn dieselben nicht in zu großen Dosen und nicht zu lange anhaltend gegeben werden, nie bleibend; die Erfahrung habe vielmehr gezeigt, daß die Belladonna, in Verbindung mit der örtlichen Behandlung, in solchen Fällen stets einen wohlthätigen Einfluß als Präservativ gegen den Ausbruch der Wuth bei den von wüthenden Thieren gebissenen Menschen gehabt hat. Man wolle das Physicat veranlassen, der gebissenen Person Belladonna in geeigneten kleinen Dosen innerlich zu verordnen, und den Gebrauch des Calomels ganz zu unterlassen.

Lit. M. g. Maaßregeln zur Verhütung des Nachtheils, welcher aus Benutzung der Theile kranker Thiere oder verdorbener thierischer Producte entsteht*1).

Nro. 251.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern v. 6. März 1832 (Regblt. von 1832, Nro. 20).

Den Verkauf von geschlachtetem, mit der sogenannten Drehkrankheit behaftetem Schlachtvieh betreffend *2).

Nach Vernehmung der Sanitätscommission sehen Wir uns

*1) 1) Ueber den Genuß des Fleisches und der Milch von Thieren, die der Wuth verdächtig sind, siehe das Fragment v. 30. Dez. 1833, Nro. 244 in dieser Abtheilung.

2) Was wasenmäßiges Vieh sey, dessen Genuß also polizeilich nicht zulässig ist, s. Verordn. v. 13. April 1830, Nro. 254 in dieser Abth.

*2) Siehe im ersten Theil Seite 310.

veranlaßt, hinsichtlich des Verkaufs von geschlachtetem, mit der sogenannten Perlenkrankheit behaftetem Schlachtvieh Folgendes zu verordnen:

1) Wenn bei geschlachtetem Rindvieh am Rippen-, Bauch- oder Zwerchfell, auf der Oberfläche der Leber, der Nieren, des Netzes oder Gekröses diejenigen Aftergewächse gefunden werden, welche man mit dem Namen Perlen belegt, wenn dasselbe aber fett und wohlgenährt ist und alle Eingeweide von vollkommen gesunder Beschaffenheit sind, so darf das Fleisch, nach Beseitigung der Theile, auf welchen die Perlen sitzen, auf der gewöhnlichen Bank ohne Preisverminderung verkauft werden.

2) Wenn bei vorhandenen Perlen auf der Oberfläche der genannten Theile auch solche in der Substanz der Lungen, der Leber oder der Nieren selbst vorkommen, oder wenn diese Eingeweide überhaupt nicht von ganz gesunder Beschaffenheit sind, das Fleisch aber ein vollkommen gutes Aussehen hat, so darf letzteres nur auf der Freibank um verminderten Preis ausgehauen, erstere aber müssen unter polizeilicher Aufsicht verlocht werden.

3) Wenn neben vorhandenen Perlen und nicht gesunder Beschaffenheit der Eingeweide, der Brust- und Bauchhöhle das Fleisch welk und mißfarbig ist, so ist der Verkauf und Genuß desselben von Polzei wegen ganz zu untersagen.

Die Kreisdirectorien und Bezirksämter werden darauf wachen, daß diese Verordnung gehörig beobachtet wird.

Lit. M. h. Vorschriften, wie sich bei Behandlung der gestorbenen Thiere und bei Benutzung der Theile derselben zu benehmen ist *1).

(Wasenmeister, Wasenmeisterei, Abdecker.)

Nro. 252.

Belehrung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 28. Februar 1828.

Die Errichtung der Wasenmeistereien betreffend.

Es besteht der Grundsatz, daß die Wasenmeistereien lediglich als eine gemeindspolizeiliche Anstalt zu betrachten und zu behandeln seyen, in der Art, daß entweder eine Gemeinde für sich allein, oder, nach den besondern Localverhältnissen, mehrere zusammen, eine solche Wasenmeisterei errichten können.

Nro. 253.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 27. Juli 1829, Nro. 8058.

Die künftige Behandlung der Wasenmeistereien als Gemeindsdienste betreffend *2).

Durch frühere Verfügungen ist bereits ausgesprochen worden, daß die Wasenmeistereien künftig als Dienste der Gemeinden behandelt werden sollen, mithin bei eintretenden Erledigungen von solchen wieder zu besetzen sind; dagegen fallen alle aus Staatsmitteln von den bisherigen Inhabern genossenen fixen Gehalte, Wartgelder, Benutzungen an Gütern, so wie an Wohnungen, mit dem Abgang vom Dienst der Amtscasse zurück.

Hiervon sind nur die in Erblehen weise vergebenen Wasenmeistereidienste ausgenommen, hinsichtlich welcher bis zur Auflösung des Lehensvertrags durch Heimfall, Allodification oder Caductionserkenntniß dieser Vertrag, jedoch untergeordnet

---

*1) Man vergleiche in obigem Betreff mehrere Nummern im IX. Abschnitt, von der Veterinairpolizei.

*2) Siehe im ersten Theil Seite 314 — 319.

unter polizeilichen Vorschriften, maaßgebend bleibt. Da man aber ersehen hat, daß jene erstere Bestimmung in Betreff der Vergebung der Wasenmeistereidienste die bisher vorgekommenen Erledigungen zum Theil auf eine Weise in Anwendung gebracht werden wollte, welche dem polizeilichen Zweck jener Dienste geradezu entgegen, und selbst dem Interesse der Gemeinden nachtheilig ist, so findet man sich veranlaßt, hinsichtlich der Wiederbesetzung derselben durch die Gemeinden Folgendes zu verordnen:

§. 1. Bei jeder Erledigung soll zuvorderst darauf gesehen werden, daß nur Orte eines und desselben Amtsbezirks bei einer Wasenmeisterei bleiben, und sodann, daß mehrere in einem Amtsbezirk befindliche nach und nach, wo es nicht schon geschehen, vereinigt werden. Als Regel gilt hier, daß, so ferne kein Ort zum Sitz des Wasens über zwei Stunden entfernt ist, nur eine Wasenmeisterei im Amte beibehalten werde, wo aber die Entfernung größer, eine schickliche Abtheilung zu einer weitern eintreten solle. Der Sitz der Wasenmeisterei ist ein- für allemal zu fixiren.

§. 2. Jeder erledigte Wasenmeisterdienst ist von dem betreffenden Amte öffentlich auszuschreiben, mit dem Anhange, daß die Competenten bei demselben sich innerhalb 6 Wochen schriftlich, unter Beibringung der Beurkundung über Alter, Vermögensverhältnisse, angeborne bürgerliche oder schutzbürgerliche Rechte in einem inländischen Ort und über die Befähigung zu einem solchen Dienste, namentlich die Licenz, als Thierarzt oder Kurschmied auftreten zu dürfen, anzumelden haben.

§. 3. Nach Ablauf dieser Frist hat das Amt den versammelten Vorgesetzten der Orte, für welche zusammen der Wasenmeistereidienst bestellt werden soll, sämmtliche Anmeldungen bekannt zu machen; Diejenigen, welche wegen Mangel der erforderlichen Nachweisungen zu einer Berücksichtigung sich nicht eignen, auszuscheiden, unter den übrigen aber nach Stimmenmehrheit die Wahl vornehmen zu lassen.

Sind Söhne des verstorbenen Wasenmeisters vorhanden, welche hinlänglich befähigt wären, so soll solchen oder einem

derselben der Vorzug gegeben werden, wenn der Vater eine eigenthümliche Einrichtung für den Betrieb der Wasenmeisterei zurück gelassen hat, die an dem fixirten Sitze sich befindet.

§. 4. Competenten, welche als Thierärzte oder Kurschmiede nicht licenzirt sind, deren Befähigung also nur darauf beschränkt ist, daß sie bei einem Wasenmeister gelernt und als Knechte gedient haben, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn sich keine licencirten gemeldet haben, oder solche nicht die sonstigen Erfordernisse nachgewiesen hatten.

§. 5. Das Amt hat die nach Stimmenmehrheit ausgefallene Wahl zu bestätigen, sofort den Gewählten in seinem Dienst mit geeigneter Instruction nach erfolgter Verpflichtung einzuweisen.

§. 6. Der Bezug der Gebühren für das gefallene Vieh, von welchem, nach der etwa im Bezirke bestandenen Uebung, ihm die Haut nicht zukommt, wird von dem Amte für den ganzen Bezirk regulirt. Eben so wird von diesem das Nöthige wegen der Wohnung, des Wasens und der Hütte, nach Anhörung der Ortsvorgesetzten, bestimmt. Jede Nebenbedingung einer einzelnen Gemeinde ist untersagt und nichtig.

§. 7. Gegen die Resultate dieser Wahl können nur Gemeinden recurriren, in so fern sie einen Mangel an den Erfordernissen des Gewählten behaupten. Gegen einen Ausschluß von der Wahl kann ein Competent seine Beschwerde bei dem Kreisdirectorium anbringen. Ein und das Andere muß aber innerhalb 4 Wochen, von dem Tag der Eröffnung der Wahlverhandlungen an, geschehen, auch die Beschwerde in derselben Frist gerechtfertiget seyn, widrigen Falls der Gewählte definitiv in den Dienst eingewiesen werden soll.

Nro. 254.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 13. April 1830.

Wasenmäßiges Vieh betreffend.

Durch die Verordnung vom 27. März 1818, §. 4 (Regierungsblatt Nro. VII), ist befohlen, daß Niemand wasen-

mäßiges Vieh aufkaufen darf, um es nachher selbst zu tödten oder abzuziehen. Es sind nun darüber Zweifel entstanden, was unter dem Ausdruck „wasenmäßiges Vieh“ zu verstehen sey. Man findet sich daher veranlaßt, folgende nähere Erläuterung hierüber zu ertheilen:

Wasenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht seuchenartige Krankheit oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt ist, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat; daß Rind-, Ziegen-, Schwein- und Schaafvieh aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenißbar sind, worüber jedoch ein licencirter Thierarzt jedesmal gutächtlich sich zu äußern hat.

Was Thiere, welche an Epizootien und Hauptmängel erkrankt sind, betrifft, so geben wegen deren Verkauf, dem Gebrauch der Häute und dem Genuß des Fleisches, auch ihrer Wasenmäßigkeit, die bereits bestehenden Verordnungen die bestimmten Vorschriften.

Lit. M. i. Vorsichten bei dem Gebrauch der religiösen Bäder der israelitischen Frauen betreffend.

(Es sind keine neueren Verordnungen in diesem Betreff ergangen.)

Lit. M. k. Vorsichten beim Beziehen neu erbauter oder sonst naß gewordener Gebäude betreffend.

Nro. 255.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 15. Februar 1817, im Regierungsblatt 1817, Nro. 8.

Das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuser in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend *1).

Da man wiederholt bemerken mußte, daß bei der Erwei-

*1) Obwohl obige Verordnung nur eine Localverordnung ist, und deßhalb im ersten Theil dieser Sammlung nicht aufgenommen ward,

terung der hiesigen Residenz durch Aufführung neuer Häuser die Wohnungen allzufrüh, bevor sie gehörig austrocknen konnten, von den Eigenthümern bezogen oder vermiethet werden, wodurch, den unwiderlegbarsten Beweisen zu Folge, die Gesundheit der Bewohner in hohem Grunde gefährdet, der Grund zu mancherlei langwierigen Uebeln gelegt, und in einigen Fällen selbst ein frühezeitiger Tod herbei geführt ward, so findet man sich veranlaßt, nachstehende, von Sr. königl. Hoheit vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. gnädigst genehmigte Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen:

1) In den neu erbauten Häusern, neu aufgesetzten Stockwerken oder Anbauen dürfen die Wohnungen, die Wirthschaftszimmer und kaufmännischen Gewölbe nicht eher von den Eigenthümern bezogen oder vermiethet werden, bis sie von einer polizeiamtlichen Commission, mit Zuziehung des Polizeiarztes, für genugsam ausgetrocknet und für gesundheitsgemäß erklärt sind.

2) Die Bauführer haben daher, sobald das neue Haus oder der neue Bau so weit gediehen ist, daß die Maurerarbeiten in dem Innern der Wohnungen vollendet sind, einen Beglaubigungsschein hierüber von dem Baumeister sich ausstellen zu lassen.

3) Von diesem Zeitpuncte an müssen die Wohnungen für die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April, sechs Monate, und vom Monat April an bis Ende Septembers, während 4 Monate, unbewohnt stehen bleiben, um gehörig austrocknen zu können.

4) Nach Verlauf dieses Zeitraums ist die Anzeige bei dem Polizeiamte zu machen, damit die anbefohlene sanitätspolizeiliche Untersuchung der Wohnung vorgenommen werde, worauf erst, wenn die Commission die Wohnung für gesund-

---

so ist doch ihr materieller Inhalt und das Prinzip von allgemeinem Interesse, kam auch seither in vielen Berichten und Discussionen zur Sprache, so, daß man sich veranlaßt fand, ihr hier einen Platz zu geben.

heitsgemäß erklärt hat, die Erlaubniß, das Haus selbst zu bewohnen oder zu vermiethen, durch einen besondern Schein, ohne welchen keine Miethanzeige in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden darf, ertheilt werden kann.

5) Die Uebertreter dieser Verordnung sollen ausser dem Verlust des unerlaubten Miethzinses mit einer weitern Geldbuße, und wenn sie selbst oder ihre Angehörigen die Bewohner sind, in gleichem Verhältnisse gestraft werden.

Carlsruhe den 15. Februar 1817.

Nro. 256.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 18. März 1836, Nro. 3849, im Anzeigeblatt des Seekreises von 1836, Nro. 28.

Das zu frühe Beziehen neuer Häuser betreffend.

Da neuerlich wieder Fälle vorgekommen sind, welche die großen Nachtheile des zu frühen Bewohnens neuer, nicht gehörig ausgetrockneter Häuser für die Gesundheit der Bewohner dargethan haben, so sieht man sich veranlaßt, die bereits unterm 18. August 1804 ergangene Verkündigung der großherzogl. Sanitätscommission hierunter wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, indem man Allen, welche neu erbaute Häuser beziehen, die Anwendung der angegebenen Maaßregeln empfiehlt, damit sie sich vor den gefährdenden Folgen wahren mögen. Dabei werden übrigens sämmtliche Bürgermeister angewiesen, von jedem neu erbauten Hause, bevor es bezogen wird, Einsicht zu nehmen, und so fern ihnen die Zeit seit der Zeit der Erbauung bis zur Zeit der beabsichtigten Bewohnung zu kurz, oder überhaupt das Beziehen des Hauses wegen noch nicht erfolgter Austrockenung der Gesundheit gefährdend erscheint, das Einziehen in das Haus einstweilen zu untersagen, und sogleich dem Bezirksamte die Anzeige zu erstatten, welches gemeinschaftlich mit dem Physicat auszusprechen hat, ob und wann das Haus bezogen werden darf, und was etwa vorher noch zur Abwendung möglicher Nachtheile für die Gesundheit der Bewohner vorzukehren ist.

Da sich übrigens in einem vorgekommenen Fall die gefährdenden Folgen selbst des nur vorübergehenden Aufenthalts in einem neu gebauten Hause auch so schnell äußerten, daß die bloß zur inneren Einrichtung und Herstellung darin beschäftigten Gewerbsleute davon betroffen wurden, so verbindet man zugleich die weitere Vorschrift damit, daß die Handwerksleute in den Zimmern solcher neuer Häuser nicht anders als bei offenen Fenstern arbeiten sollen, worauf von den Werkmeistern und Localpolizeibehörden gehörig zu achten ist.

(Es folgt der Abdruck der Verordnung großherzoglicher Sanitätscommission vom 28 August 1804 (Regierungsblatt von 1804), welche in dieser Sammlung 1. Theil, Seite 293, abgedruckt ist.)

Lit. M. l. Verordnungen, welche den Zweck haben, Pflanzen, die in der Reihe der Arzneimittel, oder sonst in Bezug auf die Gesundheit nützlich sind, zu hegen und zu schonen.

(Nachgetragen, mit Beziehung auf Theil I, Seite 288 und dortige Note. Die Giftpflanzen siehe in dieser Abtheilung Nro. 228, und im I. Theil Abtheilung III M. b., Nro. 55, 56.)

Nro. 257.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 17. Mai 1828, Nro. 6286, an sämmtliche Kreisdirectorien.

Hegung und Anpflanzung der Sauerbeerstauden betr.

Man hat wahrgenommen, daß in der neuesten Zeit die Sauerbeerstauden (Berberis vulgaris), deren Saft man so nothwendig in den Apotheken und Conditoreien zur Verfertigung mancher Arznei und der s. g. Sauerzeltlein für Patienten und Kinder gebraucht, beinahe überall ausgerottet werden, und daß dadurch geschehe, daß, in Ermanglung jenes edeln Safts, diese Conditoreiwaaren auf andere schädliche Art gefärbt werden, und bei Verkauf derselben, besonders auf Messen und Jahrmärkten, wo eine polizeiliche Untersuchung in dieser Hinsicht nicht Statt findet, manche für die Gesundheit nachtheiligen Unterschleife geschehen. Um nun der so sehr

überhand nehmenden nachtheiligen Ausrottung dieser so nützlichen Sauerbeerstaude zu begegnen, findet man sich veranlasset, die Kreisdirectorien zu beauftragen, durch zweckmäßige Maaßregeln dahin zu wirken, daß diese so nützliche Pflanzen geschont, und dieselben an dazu geeigneten Orten in Gegenden bestens und schnell gemehrt werden, welches auf die leichteste Art durch Saamen, Stecklinge und Wurzelausläufer geschehen kann, insbesondere aber die Kreisdirecorien beauftragt, die Plantageninspectoren anzuweisen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Sauerbeerstauden, welche neben ihrer Nützlichkeit in den Apothken und Conditoreien auch eine vorzügliche Zierde in Gärten, Zäunen und englischen Anlagen sind, bestens dazu benützt werden.

Lit. M. m. Verordnungen, Warnungen und Belehrungen über schädliche Einflüsse im Allgemeinen; Vorsichtsmaaßregeln gegen die Nachtheile, welche vom Genuß unvollkommener Nahrungsmittel entstehen *).

Nro. 258.

Bekanntmachung der großh. Kreis-Sanitätscommission des Oberrheinkreises vom 29. Oktober 1831, Nro. 86.

Vorsichtsmaaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überschwemmten Feldern betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, folgende Vorsichtsmaaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überschwemmten Fel-

*1) 1) Sollte ganz vornen unter oder statt Lit. M. a. stehen. Indem man diesen Verstoß gegen die systematische Ordnung bekennt, entschuldigt man denselben damit, daß damals keine Materialien vorlagen, wie z. B. die nachfolgende Nro. vom 7. September 1835 und einige der andern in dieser Gruppe stehenden Auszüge, welche diese Absonderung nöthig gemacht hatten. Es sind übrigens im 1. Theil dieser Sammlung verschiedene Artikel enthalten, welche hierher Be-

dern und anderer verdorbener Nahrungsstoffe bekannt zu machen.

Erdäpfel (Kartoffeln, Grundbirn), welche längere Zeit unter Wasser gestanden und zum Theil verfault sind, können weder den Menschen noch den Thieren zur Nahrung dienen.

Sind Erdäpfel, welche schon reif waren, nur kürzere Zeit unter Wasser gesetzt gewesen, so wird zu ihrer Conservirung Folgendes empfohlen:

1) Sie müssen von dem anhängenden Grund gereinigt werden;

2) An luftigen Orten, Speichern u. s. w., keineswegs in Kellern oder andern feuchten Orten, aufbewahrt werden;

3) Oefters umgewendet und die schadhaften ausgelesen und weggeworfen werden.

4) Es erheischt die Vorsicht, daß diese vor den übrigen nicht überschwemmten zuerst genossen werden.

Diejenigen Kartoffeln, welche zur Zeit der Ueberschwemmung noch unreif waren, können, wenn sie auch beim Eintritt des Wassers sogleich heraus genommen wurden, von Menschen nicht ohne große Nachtheile für die Gesundheit genossen werden, indem sie die Verdauungswerkzeuge belästigen, Kopfschmerzen, Durchfälle, Neigung zum Erbrechen und wirkliches Erbrechen hervorbringen, und also Erscheinungen erzeugen, die mit der so sehr gefürchteten Cholera Aehnlichkeit haben. Man warnt daher sehr ernstlich vor dem Genusse unreifer Kartoffeln, und gibt dem Aufsichtspersonale bei Märkten die Weisung, strenge darauf zu halten, daß keine unreifen Kartoffeln verkauft werden.

---

zug haben, z. B. Abth. III, Nro. 65, 66, 67, 69. Viele der Verordnungen, die in der Abtheilung III Lit. N. von Epidemien (sowohl im I. als im II. Theil) stehen, haben die nämliche Beziehung; überhaupt bietet die Verschiedenartigkeit des Inhalts der einzelnen Belehrungen und Verordnungen eine fast unüberwindliche Schwierigkeit dar, dieselben, ohne sie zu zerstückeln, streng systematisch zu ordnen. Beim Lichte besehen ist dieß nun vielleicht auch kein großes Uebel!

2) Was die Verbesserung der Nahrungsmittel für das Vieh betrifft, so bezieht man sich auf die in der IX. Abtheilung, Veterinair-Polizei, enthaltenen Artikel.

Es ist zu wünschen, daß die unreifen Erdäpfel auch nicht als Viehfutter benützt werden; sollte dieß aber wegen Dürftigkeit oder Mangel nicht überall ausführbar seyn, so sind wenigstens folgende Vorsichtsmaaßregeln bei dem Gebrauche derselben nothwendig:

Man reinige sie gut, und bewahre sie unter öfterem Umrühren an einem luftigen Orte; man füttere nie zu viel auf einmal und immer gekocht; man setze jedesmal etwas Kochsalz bei, und, nach Verschiedenheit des Viehes, etwas zu Hexel geschnittenes Heu, oder Stroh, oder Raumehl, oder Kleie.

Rüben und Kraut sind im fauligen Zustande weder für Menschen noch für das Vieh genießbar. Die nur zum Theil angesteckten Stücke sind vor dem Gebrauch sorgfältig von den faulen zu reinigen, von dem Staub und von dem Schlamme zu befreien, gut zu trocknen und mit den bei den unreifen Kartoffeln angegebenen Zusätzen schnell wegzufüttern.

In Hinsicht des Getreides, das auf feuchtem Boden stand, wird vorzüglich auf das in manchen Kornfeldern häufig vorgekommene Mutterkorn aufmerksam gemacht. Diese Entartung des Korns, die sogenannten Kornzapfen, vermag ebenfalls Krankheitszufälle zu erzeugen, welche manchmal den Zufällen, welche die Cholera begleiten, mehr oder weniger ähnlich sind. Es wird übrigens in dieser Beziehung auf Dasjenige aufmerksam gemacht, was im Anzeigeblatt bekannt gemacht wurde*1).

Sollten Personen genöthigt seyn, keine ganz guten Nahrungsmittel zu sich zu nehmen, so werden sie ermahnt, dieses mit der Vorsicht zu thun, daß sie nur wenig davon essen, die Speisen gut salzen, und wo möglich mit dem weniger Zuträglichen ein ganz gutes Nahrungsmittel zugleich zu genießen.

So ist es auch räthlich, wenn Erbrechen, Durchfälle, Ruhren oder auch Nervenfieber in einem Orte herrschen, die Nahrungsweise so einzurichten, daß man verschiedenartige Nah-

---

*1) Siehe die Verordnung im 1. Theil Seite 294.

rungsmittel mit einander verbindet, und namentlich von solchen Speisen, in welchen die verborgene Gelegenheitsursache der Krankheit liegen könnte, wie dieses unter andern auch bei den Mehlspeisen und bei dem Brode möglich ist, keine zu große Portion auf einmal zu sich nimmt. Es muß hier übrigens erwähnt werden, daß jene epidemischen Krankheiten eben so wohl in der Luft und in andern Ursachen, als in den Nahrungsmitteln ihren Grund haben können.

Hinsichtlich des Heues oder Grases, welches durch Ueberschwemmung verschlemmt und zum Theil in einen fauligen Zustand versetzt wurde, bringt man folgende, früher schon empfohlene Maaßregeln in Erinnerung:

1) Man treibe das Vieh nicht eher auf die überschwemmt gewesenen Wiesen, bis der Boden vollkommen aufgetrocknet ist, und das darauf befindliche Gras wieder eine frische grüne Farbe angenommen hat. Um dieses zu befördern, suche man das Wasser durch Anbringung kleiner Abzugsgräben abzuleiten.

2) Man gebe dem Vieh jedesmal des Abends und des Morgens einen Eßlöffel voll Salz im Wasser, das ihm zum Saufen vorgesetzt wird.

3) Das verschlemmt gewesene Heu, auf überschwemmt gewesenen Wiesen gemäht, breite man vor der Fütterung in der Scheuer oder auf einem Bretterboden dünn aus, dresche es so lange, bis kein Staub mehr aus demselben fährt, schüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieser Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenster, damit die anhangenden fremden Stoffe von der Zugluft weggenommen werden. Das so verarbeitete Heu oder Oehmt vermische man mit gutem Stroh, schneide es dann zu Hexel und mische demselben etwas Salz und Kartoffeln oder Rüben bei.

Es wird besonders den Aerzten, aber auch den Geistlichen, den Beamten und Ortsvorgesetzten, zur Pflicht gemacht, bei Epidemien und Epizootien, vorzüglich wenn die Unterleibsorgane den Sitz der Krankheit bilden, aufs Genaueste nachzuforschen, ob nicht in den vorhandenen Nahrungsmitteln, namentlich in entartetem Getreide, verdorbenem Mehl, un-

reifen Kartoffeln u. s. w., die Gelegenheitsursache der Krankheit aufgefunden werden könne. Wird eine solche in den Nahrungsmitteln liegende Krankheitsursache entdeckt, so sind die Einwohner des betreffenden Orts oder Gegend hiervon in Kenntniß zu setzen, und die nöthig erscheinenden Maaßregeln in Anwendung zu bringen. Dieses wird ꝛc.

Nro. 259.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern an sämmtliche Kreisregierungen vom 7. Sept. 1835, Nro. 7856.

Allgemeine Maaßregeln zur Erhaltung der Gesundheit betreffend.

Es ist unsere Pflicht, Alles zu beseitigen, was einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen äußert, so weit es vernünftiger Weise von uns geschehen kann. Die dieserhalb erschienenen polizeilichen Verordnungen geben hierin Maaß und Ziel. Wenn wir nun gleich keine Ursache haben, an Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften zu zweifeln, so bringt es doch gewiß keinen Nachtheil, sondern es kann vielmehr von großem Nutzen seyn, wenn solche erneuert und auf deren pünctliche Beobachtung, besonders in der Jahrszeit, in der wir sind, und in der sich gewöhnlich hie und da bösartige Krankheiten einstellen, gehalten wird.

Der Kreisregierung wird daher aufgegeben, die ihr untergeordneten Aemter anzuweisen, darauf zu wachen, daß auf Reinlichkeit in Häusern und Straßen gehalten, daß stehendem Wasser, zumal in und in der Nähe von Ortschaften, Abfluß verschafft, und daß überhaupt die dieserhalb bestehenden Vorschriften genau befolgt werden.

Die Aemter sind zugleich auf die im Jahr 1828 im Druck erschienene „Polizei-Gesetzgebung von Rettig", worin diese polizeilichen Vorschriften näher bezeichnet sind, in der Voraussetzung, daß jedes Amt ein Exemplar derselben besitzen wird, aufmerksam zu machen, und solche dabei anzuweisen, dafür zu sorgen, daß keine unreifen Früchte auf Wochenmärkten oder sonst feil geboten werden.

Sollte der Ausführung dieser polizeilichen Vorschriften hie und da Hindernisse in den Weg gelegt werden, so sind solche sogleich zu beseitigen, und dieserhalb alle den Aemtern zu Gebot stehenden Mittel mit Kraft und Engerie in Anwendung zu bringen. Hiernach ist eine angemessene Verfügung in den Anzeigeblättern zu erlassen.

Nro. 260.

Verkündigung der großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises vom 20. November 1834, Nro. 25524, im Anzeigeblatt des Kreises von 1834, Nro. 95.

Die Vorbereitung schlechter Kartoffeln zu einem minder schädlichen Nahrungsmittel.

Wir haben uns bei der öfteren Wahrnehmung, daß die in diesem Jahr erwachsenen Kartoffeln, namentlich diejenigen, welche vor dem eintretenden Regen eingeheimst wurden, nicht überall denjenigen Grad der vollkommenen Zeitigung, welcher zu einer ganz gesunden Nahrung für Menschen erfordert wird, erreicht haben, und daß durch deren häufigen Genuß ein nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit der Menschen zu befürchten ist, veranlaßt gefunden, mit großherzoglicher Sanitätscommission wegen zweckmäßiger Aufbewahrung und Bereitung der Kartoffeln zum Genuß in Communication zu treten.

Dieselbe hat sich nun dahin geäußert, daß eine theilweise Verbesserung der Kartoffeln dadurch eintreten könne,

1) wenn dieselben in guten Kellern, nicht zu dicht und auf trockenen Stellen oder auf Brettern aufgeschüttet werden. Wenigstens dürften dieselben dadurch vor früherem Verderben geschützt werden.

2) Eine besondere Vorsicht sey darauf zu richten, daß der Vorrath der dießjährigen schlechten Kartoffeln nicht mit den besseren oder gut gerathenen vermischt, sondern zu besonderem Behufe aufbewahrt werde, weil sonst die besseren mit den schlechteren verdorben werden.

3) Um indessen den nachtheiligen Wirkungen, welche der Genuß der mißrathenen, von der ärmeren Volksklasse aus Noth immerhin genossen werdenden Kartoffeln auf die Gesundheit der Menschen haben könne, möglichst zu begegnen, oder doch zu vermindern, sey es räthlich, daß die Kartoffeln sammt der Schaale nur mit wenigem Wasser und der Topf wohl bedeckt also abgekocht werden, daß das Wasser dieselben mehr in Dampfform als in heißem Wasser durchdringet und gar macht, wodurch wenigstens ein Theil des Narcoticums sich verflüchtigt und die Kartoffel selbst weniger wässerig erscheinet. Wird dann beim Absieden noch etwas Salz und Kümmel zugesetzt, so verbessert dieß auch ihren Geschmack. Doch kann auch dieses bei den schlechten Sorten nicht genügen.

Auf Erfahrung gegründet, können diese ohne Nachtheil für die Gesundheit nur dann genossen werden, wenn solche auf einem Reibeisen gerieben und zwischen einem reinen doppelten Zwilchtuch von dem in dem Safte befindlichen, mit Apfelsäuere verbundenen Narcoticum befreit werden. Das Ausdrücken muß aber so geschehen, daß das Stärkemehl mit dem Faserstoff im Tuche zurück bleibt.

Die im Tuche verbliebene, von ihren nachtheiligen wässerigen Mischungstheilen befreite Kartoffelmasse kann nun entweder an und für sich mit Wasser oder Fleischbrühe zur Suppe und Gemüs, oder mit Milch zu Brei gekocht, eben so aber auch mit Butter oder anderem Schmalz gebacken und verspeist werden.

Diese Belehrung wird hiermit zur Beobachtung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich ein Auszug aus dem Vortrag des Referenten bei großherzogl. Sanitätscommission hier beigefügt, um daraus zu ersehen, wie das Kartoffelmark noch feucht, so wie es gewonnen worden, mit Mehl vermischt, zu Brod verbacken und die Kartoffelnmasse der schlechteren Sorte aufbewahrt werden kann, um für die Menschen, so wie das Vieh, ein gesundes Nahrungsmittel abzugeben.

Auszug.

Daß das im Großen aus sonst in Verderben übergehenden schlechten, wässerigen Kartoffeln bereitete Kartoffelmark durch hölzerne Pressen, Kelter, von seinem Wassergehalte durch Auspressen in Zwilchsäcken befreit werden, und zu Brod geformt in Backöfen so rösch wie möglich ausgetrocknet werden könne, ist wohl Jedermann einleuchtend, wie auch, daß es in solchem Zustande, ohne wie die Kartoffel der Verderbniß ausgesetzt zu seyn, in Fässern, Stübigen, Körben u. s. w., an trockenen Orten, z. B. auf Speichern, aufbewahrt werden könne.

Noch können auf zwei andere Arten die weniger schlechten, der Gesundheit bei der gewöhnlichen Bereitung jedoch auch nur minder schädlichen Kartoffeln benützt und vor der Verderbniß geschützt aufbewahrt werden.

Diese beiden Arten sind in der Oeconomie bekannt. Die eine besteht darin, die Kartoffeln abzukochen und geschält auf dem Reibeisen zu zerreiben, dann auf Horden im Trockenofen getrocknet, aufzubewahren, solche zu Suppen und anderen Speisen, oder auch zu Mehl gemahlen, unter Getreidemehl gemischt, als Brod zu verbacken. Referent glaubt aber, daß durch diese Art der Zubereitung das Narcotum (das Solanin), das nicht flüchtiger Natur ist, nicht entfernt wird, was sich auch dadurch schon ergibt, daß schlechte wässerige Kartoffeln auf diese Art zubereitet als trockenes Mehl einen scharfen widerlichen Geruch und Geschmack haben und leicht schimmeln. Die andere Art besteht in Zerschneiden der rohen Kartoffeln zu Würfeln und Trocknen auf Horden oder in Backöfen. Diese Verfahrungsart ist bei schlechten Kartoffeln, die viel Narcotum haben, noch weniger rathsam, weil der Saft mit der Masse eintrocknet. Dabei sind die schwer zu trocknenden Würfel dem Schimmel sehr leicht unterworfen, und sind schwierig als Speise zu bereiten. Als Viehfutter taugen solche mehr, wenn sie mit Wasser erweicht werden, doch nur dann, wenn solche nicht, wie schon bemerkt, viel Narcotum enthalten, sonst sind sie auch dem Vieh schädlich. Dagegen das oben angegebene Verfahren der

Zubereitung des frischen Kartoffelmarks aus schlechten und an sich schädlichen Kartoffeln eine für die Menschen, eben so wie für das Vieh, gesunde Nahrung abgeben kann.

Sollte aber das Kartoffelmark im Großen bereitet auf lange Zeit aufbewahrt werden, so muß dasselbe in Säcken aus dichtem Zwilch, die kein Stärkmehl durchlassen, mit frischem Wasser zweimal gereinigt und wieder ausgepreßt, möglichst schnell getrocknet, oder in Backöfen zu Brod geformt, wie Zwiback gebacken werden.

Nro. 261.

Belehrung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 8. September 1835, verkündet von sämmtlichen großherzogl. Kreisregierungen in dem Anzeigeblatt von 1835, und zwar: von der großherzogl. Regierung des See-Kreises d.d. 25. September 1835, Nro. 13945 (Anzeigeblatt Nro. 79), von großherzogl. Regierung des Oberrheins d.d. 29. September 1835, Nro. 17134 (Anzeigeblatt 1835, Nro. 85), von großherzogl. Regierung des Mittelrheins d.d. 25. September 1835, Nro. 20886 (Anzeigeblatt Nro. 79), von großherzogl. Regierung des Niederrheins d.d. 24. September 1835, Nro. 18312 (Anzeigeblatt Nro. 80).

Die Maaßregeln gegen die der Gesundheit und dem Leben der Menschen schädliche Einwirkung des kohlensauren Gases, das sich bei der Weingährung des Traubenmostes entwickelt.

Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch die Entwickelung von kohlensaurem Gas bei der Gährung des Traubenmostes verursacht werden können, und die, wie bereits schon wiederholte traurige Beispiele an mehreren Orten gezeigt haben, in dem gegenwärtigen so reich gesegneten Weinjahre weit häufiger als gewöhnlich zu besorgen sind, werden folgende, zum Theil schon früher in einzelnen Localblättern

des Landes erschienenen Vorsichtsmaaßregeln und Rettungsmittel hiermit öffentlich bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen:

1) In den Kellern und an andern Orten, worin Most zum Behuf der Weingährung aufbewahrt wird, soll für freien Zutritt und Durchzug der atmosphärischen Luft durch das Offenhalten der Fensterläden und Thüren möglichst gesorgt werden. Zu diesem Ende sind in größeren tief liegenden Kellern öfters kleine Flammenfeuer mit aller Vorsicht zu unterhalten, wodurch die Luft nicht nur gereinigt und der Wechsel derselben befördert wird, sondern auch bei verminderter Lebhaftigkeit oder dem Erlöschen der Flamme die Gefahr wegen vorhandener, der Gesundheit schädlicher firer Luft erkannt werden kann.

2) Als besondere Vorbeugungsmittel gegen die nachtheilige Einwirkung dieser Gasart kann, erfahrungsgemäß, folgende Vorrichtung empfohlen werden: In die Spundöffnung des den gährenden Most enthaltenden Fasses wird in Form eines Weinhebers oder in zwei rechte Winkel gebogene blecherne oder hölzerne Röhre mit dem einen kegelförmigen Ende genau eingepaßt, und das andere Ende derselben in ein auf oder neben dem Faß stehendes Gefäß geleitet, welches mit frischem Wasser, oder besser noch mit sogenannter Kalkmilch angefüllt ist, von dem das ausströmende kohlensaure Gas aufgenommen und unschädlich gemacht wird. Nach der Größe des Weinfasses muß auch das neben stehende Wassergefäß mehr oder weniger geräumig seyn, und es kann hierzu entweder ein gewöhnlicher Wasserkübel, oder ein, eine halbe bis ganze Ohm haltendes aufrecht stehendes Faß mit weggenommenem Boden verwendet werden. Jeden Falls aber ist es nothwendig, daß die in demselben enthaltene Kalkmilch oder Wasser, je nach der größeren oder geringeren Menge des Mostes und dem Grad der Gährung, täglich ein- bis zweimal erneuert werde, weil diese Flüssigkeit, von dem kohlensauren Gas einmal gesättigt, keine Sicherheit mehr gewähren kann, sondern letzteres daraus wieder entweicht und in den Keller ausströmt. Die zu diesem Behuf anzuwendende Röhre kann

ein, zwei bis drei Zoll im Durchmesser haben, ihre Länge und Biegung richtet sich nach der Größe des Weinfasses und der Entfernung und Form des neben stehenden Wassergefäßes. Der in letzteres gehende Arm dieser Ableitungsröhre soll tief in die Flüssigkeit hineinreichen und einige Zolle oberhalb seiner Mündung mit mehreren kleinen Oeffnungen zum besseren Ausströmen des Gases versehen seyn. Ein hohes und enges Gefäß ist hierzu zweckmäßiger als ein niederes und breites. Die Kalkmilch vermag eine größere Menge kohlensaures Gas aufzunehmen als das bloße Wasser, und ihre Anwendung ist daher sehr zu empfehlen. Sie wird leicht und schnell durch Mischung von frisch gebranntem Kalk mit Wasser, etwa im Verhältniß von 5 bis 6 Pfund, jenes zu einer Ohm des letztern, bereitet.

3) Sollte ein solcher Röhrenapparat nicht angeschafft werden können oder wollen, so dürfte es zum Behuf der Unschädlichmachung des Gährgases meist schon größtentheils hinreichend seyn, frisch bereitete Kalkmilch in mehreren flachen Gefäßen in den Keller zu stellen, und bei etwa schon eingetretenen Unglücksfällen diese Flüssigkeit in großer Menge durch die Kellerfenster oder Thüren einzuspritzen.

Noch viel wirksamer und daher nützlicher zu diesem Zwecke kann die Kalkmilch durch Zusatz von Salmiac gemacht werden, wodurch sich viel Amoniac-Gas entwickelt, welches schnell und sicher das kohlensaure Gas bindet und unschädlich macht.

In Nothfällen dieser Art ist es daher sehr rathsam, solche mit Salmiac gemischte Kalkmilch in passenden Gefäßen mittelst einem Seile schnell durch die schicklichste Kelleröffnung in den Keller herab zu lassen oder auch wohl hinunter zu gießen und nach Erforderniß zu wiederholen. Auf einen Kübel voll Kalkmilch ist etwa ein halbes bis ganzes Pfund Salmiac (gestoßener) erforderlich.

4) Eine andere, jedoch weniger zuverläßige Weise, diese Luftart unschädlich zu machen, besteht darin, daß dieselbe mittelst eines in dem Spundloch des Weinfasses genau befestigten leinenen oder ledernen Schlauchs durch eine Oeffnung des nächsten Kellerfensters hinaus geleitet werden.

5) Ohngeachtet dieser Sicherheitsvorkehrungen soll doch Niemand einen solchen Keller ohne Vorsicht besuchen. Insbesondere soll Kindern der Zutritt in dieselben nicht gestattet, oder ihnen gar ein Geschäft darin angewiesen werden. Ein mit Essig und Wasser, besser aber noch mit verdünntem Salmiacgeist befeuchtetes, vor Mund und Nase gehaltenes Tuch gewährt hierbei, aber nur auf ganz kurze Zeit, einigen Schutz.

Wenn jedoch die Flamme eines mitgenommenen Lichts nur mehr matt brennt oder gar erlischt, wenn der Besuchende Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel, Beängstigung, erschwertes Athmen u dgl. empfindet, so soll er unverweilt wieder zurückkehren, um sich nicht der drohenden Erstickungsgefahr auszusetzen.

b) Wenn Jemand hiebei aber wegen erfolgter Betäubung nicht wieder zurückkehren könnte, so ist der Verunglückte in möglichster Bälde aus dem mit gedachter schädlicher Gasart angefüllten Orte heraus zu holen und schnell in frische atmosphärische Luft zu bringen. Ehe jedoch dieses bewerkstelliget worden ist, das sonst übliche Anbringen von Flammenfeuer im Keller, das Hineinschießen mit Feuergewehr, wodurch nur Rauch und Dampf erzeugt wird, als nutzlos und selbst schädlich zu unterlassen, hingegen das öftere Hineingießen frischen Wassers durch die vorhandenen Kellerlöcher und Thüren zu empfehlen, wodurch innerlich auch viel kohlensaures Gas aufgezogen, und somit die Gefahr vermindert wird. Nicht selten wird es hiebei aber nothwendig, die Decke des Kellers, sofern dieser nicht gewölbt, sondern nur ein Balkenkeller ist, wo thunlich schnell aufzubrechen, um der atmosphärischen Luft stärkeren Zutritt zu verschaffen, welches Mittel sich schon wiederholt als sehr wirksam und hülfereich erwiesen hat.

7) Bei den aus dem gefährlichen Ort entfernten Individuen sind sodann schleunigst alle erforderlichen Rettungsmittel anzuwenden. Hierher gehört vor Allem die Eröffnung einer Ader am Arm, wenn der Verunglückte sonst gesund und robust ist, sich noch Lebenswärme an ihm wahrnehmen läßt, und die Zeichen starker Blutanhäufung im Gehirn und den

Lungen, bei bläulicher Färbung des aufgetriebenen Gesichts u. dgl., vorhanden sind, so wie das Einblasen atmosphärischer Luft bei mangelnder Respiration*1), das fleissige Besprengen mit kaltem Wasser und Ueberschläge desselben über den Kopf, sodann das Reiben der Gliedmaßen und der Brust mit Bürsten, Waschen des Körpers mit Essig, Anwendung von Senfteig und Essigklystieren, Vorhalten von Salmiac- oder Hirschhorngeist, und wenn möglich auch das Einflößen mehrerer Tropfen solcher Flüssigkeit mit etwas Zuckerwasser, Camillenthee oder Münzthee, das Reizen des Schlundes mit einer in Oel getauchten Federfahne u. a. m. Die weitere Behandlung eines solchen Verunglückten soll von einem inzwischen herbei zu rufenden Arzt angeordnet werden.

Lit. N. Von dem Verhalten der Bezirksärzte beim Ausbruch von Epidemien und Endemien*2).

(Zu §§. 45, 46 und 47 der Physicats-Ordnung.)

Nro. 262.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 22. Februar 1825.

Die Kosten der Sanitätsbeamten bei Ausbruch von Epidemien, Epizootien ꝛc. betreffend*3).

Man hat neuerlich mehrfältig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß in den Zeiten, wo die Hundswuth vorkommt,

---

*1) Nicht, wie im Anzeigeblatt des See-Kreises erratim steht: „Resignation".

*2) Die über die Krätzekrankheit und über die Cholerakrankheit ergangenen Verfügungen sind zusammen gedruckt, und unter zwei Nummern, Nro. 274 a bis Nro. 275 a bis bb gereiht worden. Die Verordnungen und Belehrungen von Nro. 262 bis Nro. 273 betreffen meistens die Kosten und Kostenverzeichnisse. Uebrigens sind noch die Verordnungen über die Hundswuth und die Abtheilung IX, Diäten ꝛc, nachzusehen. Manche Verfügungen, die unter der Rubrik III. Abtheilung Lit. O, die Blattern Epidemie betreffend, liegen, enthalten auch hierher gehörige Anordnungen.

*3) Im ersten Theil dieser Sammlung siehe die Seiten 168, 346, 347, 412, 467. Sodann in diesem zweiten Theil Abtheilung III

wo Epidemien, Epizootien herrschen, und es sich um Anordnung anhaltender allgemeiner polizeilicher Maaßregeln handelte, den Amts-, Gemeinds- oder Privatcassen nicht selten unverhältnißmäßig große, ja übertriebene Kosten verursacht worden sind.

Um diesem Mißbrauch für die Zukunft vorzubeugen und alle Willkühr möglichst zu beseitigen, ohne jedoch den Nachdruck der in den vorkommenden Fällen von den Physicaten getroffenen sachdienlichen Vorkehrungen zu hemmen, wird hiermit verordnet, daß das Physicat in jedem Falle, wo allgemeine polizeiliche Maaßregeln nothwendig erachtet werden, solche schleunig anordnen, und seine Besuche so oft, als es die bestehenden Verhältnisse dringend erfordern, fortsetze, wie geschehen aber der großherzogl. Sanitätscommission die Anzeige machen soll.

Von dieser Stelle hat dasselbe sodann die weitere nöthige Weisung zu gewärtigen, ob und wie lang jene Maaßregeln fortzubestehen, wie viele Besuche etwa noch zu machen, und was überhaupt zu geschehen habe.

Es werden dann in der Folge nur diejenigen ärztlichen Diäten und Gebühren, welche mit Wissen und auf eine derartige Anordnung der Sanitätscommission verursacht worden sind, zur Zahlung übernommen und decretirt, alle anderen aber als ungeeignet dem betreffenden Sanitätsbeamten zur Selbstzahlung zugewiesen werden*1).

Lit. M. f., Nro 242. Alle nachfolgenden Nummern nach gegenwärtiger, Nro. 262 bis Auch in der IX. Abtheilung, Taxordnung und Diätenreglement betreffend, sind mehrere, hier einschlagende Verordnungen.

*1) Diese Verfügung ist vielfältig wiederholt worden, wie aus den gleich nachfolgenden Nummern dieser Gruppe entnommen werden wolle. Man vergleiche auch aus dem I. Theil die Seite 347 (nicht wie jene Seite fehlerhaft bezeichnet ist 280) stehende Verordnung Nro. 104 vom 14. August 1827.

Nro. 263.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 15. November 1825, Nro. 12683, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die gemeinſchaftliche Erſtattung der Berichte über ausgebrochene anſteckende Krankheiten durch die Bezirksämter und Phyſicate.

Dem Kreisdirectorium wird zur Herſtellung einer geregelten Geſchäftsordnung zwiſchen den amtlichen und Phyſicatsbehörden in Erſtattung gemeinſchaftlicher Berichte*1) bei ausbrechender Hundswuth, bei Seuchen und in anderen Vorfällen, in welchen die Vorſchläge zu den zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen gemeinſchaftlich zu machen ſind, aufgegeben, die ihm untergebenen Aemter und Phyſicate anzuweiſen, daß dieſelben in den aufgeführten Fällen ihre Berichte an das Kreisdirectorium entwerfen und unterzeichnen ſollen, wobei es jedem Theil frei ſteht, ſeine allenfalls abweichende Anſicht beſonders auszuführen.

Nro. 264.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 21. März 1826, Nro. 3003.

Die gleichzeitig zu machende Anzeige vom Ausbruch der Epidemien bei großherzoglichem Miniſterio des Innern und bei der großherzogl. Sanitätscommiſſion betreffend*2).

Dem N. Kreisdirectorio wird auf ſeinen Bericht vom 14.

---

*1) Von gemeinſchaftlichen Berichten iſt zwar in der Phyſicats-Inſtruction ſpeciell nichts geſagt. Man hat aber an die geeignete Stelle Nachweiſungen hierher gemacht. S. Abth. III Lit. D. Es iſt auch in dieſer Beziehung die Gruppe M. f. dieſer Abth., von der Hundswuth, und die Abth. VIII, von der Veterinairpolizei, zu vergleichen. S. auch nachſtehende Nummer.

Uebrigens iſt auch in der Gruppe III O die Verfügung vom 26. Juni 1827, Nro. 276, zu vergleichen, nach welcher bei dem Erſcheinen der Blatternepidemie nicht das Bezirksamt und das Phyſicat ſich zur Unterſuchung der Sache mit einander an Ort und Stelle begeben ſollen, ſondern das Phyſicat allein, daß aber der Bericht darüber doch gemeinſchaftlich zu erſtatten ſey.

*2) Siehe vorhergehende Nummer und die Note zu derſelben.

d., Nro. 4209, die Scharlachepidemie in N. betreffend, hierdurch aufgegeben, künftighin von einem jeden Ausbruch einer epidemisch scheinenden Krankheit auch hierher Anzeige mit dem Bemerken zu erstatten, daß zugleich auch die Anzeige an die Sanitätscommission geschehen sey.

Nro. 265.

Verfügung des großherzogl. Dreisam-Kreisdirectorii vom 16. Jänner 1827 an sämmtliche Aemter und Physicate des Kreises.

Die Kosten bei Epidemien und Epizootien betreffend.

Da sich seit einiger Zeit die Kosten bei ausgebrochenen Menschen- und Thierseuchen für die Amtscassen auf eine auffallende Weise vermehren, indem willkührlich die Besuche der Sanitätsbeamten vermehrt werden, so hat man sich überzeugt, wie nothwendig es ist, daß die hohe Ministerialverfügung vom 22. Februar 1825*1) strenge befolgt, somit in solchen Fällen jedesmal sogleich die Anzeige an die großherzogliche Sanitätscommission gemacht werde, damit von dieser die nöthigen Besuche den Medicinalbeamten bestimmt werden.

Die Physicate werden hiemit, unter Androhung der Heimweisung der Kosten, angewiesen, jener hohen Verfügung nach zu leben, und den Aemtern wird, unter Hinweisung auf obige hohe Verordnung, aufgetragen, nicht zu willkührliche Anordnungen von Besuchen die Amtscassen unnöthiger Weise zu belästigen.

---

*1) Die erste Nummer dieser Gruppe Nro. 262 und die in der Note allegirten Stellen dieser Sammlung.

Nro. 266.

Erlaß der großherzogl. Sanitätscommission vom 23. Juli 1828 an sämmtliche Kreisdirectorien, wiederholt zur Befolgung eingeschärft von den großherzogl. Regierungen des Mittelrheins 17. Juli 1833, des Seekreises 19. Juli 1833, des Unterrheinkreises 30. Juli 1833.

Die Einsendung der Kostenverzeichnisse der Staatsärzte betreffend.

Es sind uns schon Fälle vorgekommen, daß von den Physicaten ihre Kostenverzeichnisse für die ex officio gemachten Besuche bei Epidemien ꝛc. erst mehrere Jahre nach Beendigung der Krankheit zur Decretur auf die Amtscasse eingeschickt worden sind.

Da nun dieses gegen alle Ordnung ist und nur den Geschäftsgang erschwert, so ersuchen wir großherzogl. N-Kreisdirectorium, sämmtliche Physicate des Kreises anzuweisen, daß sie jedesmal längstens binnen 4 Wochen nach Beendigung einer Epidemie oder sonstigen Krankheit wo Besuche ex officio angeordnet worden sind und die Kosten hiefür aus der Amtscasse bezahlt werden, die Kostenverzeichnisse zur Decretur einzureichen haben *1).

---

*1) In dem Erlaß war das Präjudiz ausgesprochen, daß im Fall des Versäumens dieser Frist die Gebührenforderung zurück gewiesen werden sollen. Das großherzogliche Ministerium des Innern nahm aber dieses Präjudiz zurück, und erläuterte, daß dagegen der großherzoglichen Sanitätscommission unbenommen bleibe, zur Erhaltung der Ordnung in dem Geschäftsgang Ordnungsstrafen gegen die säumigen Sanitätsbeamten in der Weise hervorzurufen, daß dieselbe das betreffende Kreisdirectorium um Erkennung der geeigneten Strafe gegen die Säumigen angehe.

(Entscheidung des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 9. Dezember 1835, Nro. 10915. Man vergleiche I. Abtheilung Nro. 37.)

Nro. 267.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 21. August 1829, Nro. 8831.

Die Bezahlung der Kosten für die Officialbesuche der Staatsärzte oder ihrer Stellvertreter bei Epidemien betreffend *1).

Dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium wird auf seinen Bericht . . . erwiedert:

Da derartige Officialbesuche sowohl der Physici bei den Epidemien, als jene der Thierärzte bei ansteckenden Viehkrankheiten, nicht sowohl zum Besten der einzelnen Gemeinden, in welchen die Krankheit herrscht, geschehen müssen, sondern vielmehr als eine allgemeine, die sanitätspolizeiliche Sicherheit eines ganzen Districts bezweckende Vorkehrung zu betrachten sind, so müssen die hiefür erwachsenden Kosten allerdings aus der Amtscasse bestritten werden.

Nro. 268.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 30. November 1832 (Regierungsblatt v. 1832, Nro. 66.)

Den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, oder daran gestorben sind, betreffend *2).

In Erwägung, daß, der Erfahrung zufolge, gewisse Krankheiten durch einen Ansteckungsstoff verbreitet werden, welchem

---

*1) Siehe im I. Theil Seite 168 seq. S. 346, S. 347, S. 412, S. 467. Sodann in diesem Band Abtheilung III, Nro. 242.

*2) Dieser in medicinisch-polizeilicher Hinsicht allerdings sehr wichtige Gegenstand kam zum Erstenmal im Jahr 1811 durch eine Anzeige, die Φιλανθρωπος unterzeichnet war, zur Sprache, und das damalige Landespolizeidepartement des großherzogl. Ministerii des Innern entwarf, nach vorheriger Communication mit großherzoglicher Sanitätscommission, unter dem 15. Juni 1811, eine Verordnung.

Auf Vorlage derselben entschied aber das großherzogliche General-Directorium des großherzogl. Ministerii des Innern unter dem 16. September 1811, Nro. 5454:

vorzüglich gebrauchte Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften als Träger dienen, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wenn ein Kranker an der Luftröhren- oder Lungenschwindsucht gestorben ist, so hat der behandelnde Arzt die Verwandten, die Erben oder die nächsten Umgebungen desselben über die große Gefahr zu belehren, welcher sie sich oder Andere aussetzen, wenn sie die während der Krankheit von dem Verstorbenen gebrauchten Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften entweder selbst fortgebrauchen, oder sie, sey es an Privatpersonen oder an Trödler, verkaufen, ohne sie vorher gereinigt zu haben; er hat sie ferner, nach Inhalt der von der Sanitätscommission hierüber besonders ergehenden Bekanntmachung über die Art, wie eine solche Reinigung vorzunehmen ist, zu unterrichten, und sofort die Local-Polizeibehörde von einem solchen Todesfall sowohl, als von der geschehenen Belehrung und Ermahnung, schriftlich in Kenntniß zu setzen. War der Verstorbene nicht in ärztlicher Be-

---

"Daß mit Umgehung der vorgeschlagenen Verordnung das Depar-"tement die Sanitätscommission zu veranlassen habe, künftig in die "Kalender deßfallsige zweckmäßige Ermahnungen einrücken zu lassen, "auch die Aerzte und Chirurgen aufmerksam zu machen, bei ein-"tretenden Sterbfällen dienliche Erinnerung zu thun."

Die Polizeidirection der Residenz machte unter dem 2. März 1812 das Landespolizeidepartement auf den Handel mit ausländischen Bettfedern aufmerksam, besonders auf den, welchen auswärtige Gängler in der Weise der Hausirer treiben (als Beispiel ist erwiesen, daß ein, mit etlichen Säcken voll Federn aus Böhmen abgereister Gängler bei der Visitation in Carlsruhe 1812 mehr, aber schlechte Bettfedern bei sich führte, als er deren, nach seinem Paß, aus Böhmen mitgenommen hatte), die sehr oft aufgekaufte alte Bettfedern verpacken, und solche, als ob es frisches Gut wäre, verkaufen.

Auch dieses hatte keinen Erfolg. Bei dem Erscheinen der Kräze kam die Sache abermals im Jahr 1830 durch das großherzogliche Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium zur Sprache, und obige Verordnung wurde verkündigt.

handlung, so hat der betreffende Leichenschauer das Nämliche zu thun, was hier als Obliegenheit des behandelnden Arztes bezeichnet ist.

§. 2. Der Ortspolizei wird zur Pflicht gemacht, sich von der ungesäumten Anwendung dieser durch den Arzt, oder in dessen Ermangelung, von dem Leichenschauer als nothwendig erklärten Vorschriften zu versichern, für deren Vollzug eine kurze Frist zu bestimmen, und nach deren fruchtlosem Ablauf denselben auf Kosten des Nachläßigen, von Dienstwegen, vornehmen zu lassen.

§. 3. Wenn eine Person von einem, nach dem Ausspruch des Physicats, erwiesener Maaßen wüthenden oder der Wuth wenigstens sehr verdächtigen Thiere, besonders von einem Hunde, einer Katze oder einem Fuchse, gebissen wird, so sind die Kleidungsstücke, durch welche der Biß gegangen, oder welche mit dem Geifer eines solchen Thieres beschmutzt werden, nach vorheriger Abschätzung, gegen Ersatz des Werths aus der Amtscasse, unter polizeilicher Aufsicht zu verbrennen.

Die Kreisregierungen haben für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen.

Belehrung, welche die gr. Sanitätscommission in Bezug auf vorstehende Verordnung entworfen, und den Regierungen zur Verkündung in den Anzeigeblättern mitgetheilt hat.

Die mit Federn oder Flaum gefüllten Bettstücke werden aufgemacht, die Federn oder Flaum werden herausgenommen, mit warmem Wasser gewaschen und getrocknet. Die Ueberzüge werden mit Aschenlauge zuerst, und dann mit Seifenwasser, oder, wenn die Farbe desselben das Waschen mit Aschenlauge nicht gestatten sollte, mit Seifenwasser allein gewaschen und getrocknet.

Im ersten Fall ist das Waschen zweimal, im lrtzten dreimal zu wiederholen.

Das Roßhaar in den Matrazen wird herausgenommen, gekocht, dann mit kaltem Wasser ausgewaschen und getrocknet. Die Ueberzüge werden behandelt wie die Bettüberzüge. Sind sie statt mit Roßhaar mit s. g. See- oder Waldgras, Heu

oder Ohmed gefüllt, so sind diese Füllungen zu verbrennen. Das Nämliche hat bei den s. g. Strohsäcken zu geschehen.

Die Leintücher, die Ueberzüge von Leinwand und die Couverten werden dreimal mit Aschenlauge, und dann mit Seifenwasser gewaschen, zwischen jedem Waschen werden sie jedesmal wenigstens 4 Tage lang aufgehängt und der Luft ausgesetzt.

Hemden, Strümpfe, Mützen, Halstücher, Nastücher und Kleider von ungefärbter Leinwand oder Baumwolle werden auf die nämliche Weise behandelt. Eben so wollene Strümpfe und Kleidungsstücke von Flanell.

Kleider, welche wegen zu befürchtender Veränderung oder Zerstörung ihrer Farbe nicht gewaschen werden können, sind in einer Stube oder Kammer, in welcher ein fortwährender Luftzug unterhalten werden kann, auf darin gespannte Stricke ausgebreitet, aufzuhängen, und zwar in der Art, daß sie der Luft so viel Berührungspuncte, als möglich, darbieten. Sie sind täglich umzuwenden, und wenigstens einmal in der Woche auszuklopfen. Dieses Verfahren ist 6 Wochen lang fortzusetzen, und dann erst dürfen die Kleider gebraucht oder verkauft werden.

Schuhe und Stiefel sind mit einem in Essig getauchten warmen Schwamm auf der einen Seite 6 Tage lang täglich zweimal abzuwaschen und jedesmal zu trocknen. Schuhe, die mit Schafleder, Flanell, Leinwand ꝛc. gefüttert sind, müssen, nachdem das alte herausgenommen, mit anderem Futter versehen werden. Hüte und Mützen von Tuch oder Leder sind, nachdem sie 8 Tage gehörig ausgelüftet worden, auf der innern Seite frisch zu besetzen.

Nro. 269.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises vom 3. September 1833, im Anzeigeblatt von 1833, Nro. 74.

Die Einsendung der Kostenverzeichnisse nach Beendigung einer Epidemie oder sonstigen Krankheit betr.

Da die Anordnung der großherzogl. Sanitätscommission vom 23. Juli 1828 (eröffnet durch Beschluß vom 1. April ejus. anni), wodurch sämmtliche Physicate des Kreises angewiesen wurden, jedesmal längstens binnen 4 Wochen nach Beendigung einer Epidemie oder sonstigen Krankheit, wo Besuche ex officio angeordnet worden sind, und die Kosten hiefür aus der Amtscasse bezahlt werden, die Kostenverzeichnisse zur Decretur einzusenden, von den wenigsten Physicaten beobachtet wird, so machen wir dieselbe nochmals mit dem Anhange bekannt, daß wir, zur Erhaltung der Ordnung im Geschäftsgang, uns genöthigt sehen werden, wegen verspäteter Einsendung der Kostenzettel geeignete Strafe zu erkennen.

Nro. 270.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 22. Oktober 1833, Nro. 11552.

Die Maaßregeln beim Ausbruch von Epidemien, Contagionen und Epizootien betreffend.

Man hat wahrgenommen, daß die Verfügung vom 22. Februar 1825*1) nicht genau gehandhabt wird, und macht daher zur allgemeinen Nachachtung Folgendes bekannt:

Sobald ein Physicat von dem Ausbruch einer Epidemie, Contagion oder Epizootie*2) auf officiellem Weg in Kenntniß gesetzt wird, hat sich dasselbe sogleich an Ort und Stelle zu begeben, und das Nöthige nach Vorschrift anzuordnen.

Gleich nach dem ersten Besuch hat dasselbe sodann eine ausführliche Krankheitsbeschreibung nach allen Momenten,

---

*1) Siehe oben in dieser Gruppe Nro. 262.

*2) Im Umfang seines Dienstbezirks, versteht sich von selbst.

mit Anzeige deſſen, was von ihm ſowohl in prophylactiſcher und therapeutiſcher, als auch mediciniſch-polizeilicher Hinſicht angeordnet worden, an die großherzogl. Sanitätscommiſſion einzuſenden, ſich über die Entſtehungsurſachen der Krankheit auszuſprechen, dabei die Zahl der Erkrankten anzugeben, und unter Anführung der Motive zu bemerken, ob und wie viel weitere Officialbeſuche es bis zu Einlangung ihrer deßfallſigen Verfügung zu machen für nöthig finde. Hierbei hat das Phyſicat darauf Rückſicht zu nehmen, daß nur ſo viele Officialbeſuche gemacht werden dürfen, als Phyſicus qua Staatsarzt im geſundheitspolizeilichen Intereſſe für nothwendig findet, indem diejenigen Beſuche, welche die ärztliche Behandlung der einzelnen Kranken erforderlich macht, und die dem Ermeſſen des behandelnden Arztes, der ſich nach dem Wunſche und dem Zuſtande des Kranken ſelbſt zu richten hat, anheim geſtellt bleiben, und dem Kranken ſelbſt, oder im Fall ihrer Armuth, von der Gemeindscaſſe dem Arzt vergütet werden müſſen.

Jene Officialbeſuche hat dann das Phyſicat bis zur Einlangung weiterer Verfügung der großherzogl. Sanitätscommiſſion fortzuſetzen. So wie dieſe aber einkömmt, iſt ſich genau nach der Vorſchrift dieſer Stelle zu richten, und dann während dem Verlaufe der Krankheit, nach jedem Officialbeſuche über den Krankenſtand, unter Anzeige der Zahl der Geneſenen, Geſtorbenen, Reconvalescenten und noch Erkrankten, an dieſelbe zu berichten.

Es werden deßhalb für die Zukunft auch nur ſolche Koſten für Officialbeſuche auf die Amtscaſſe zur Zahlung angewieſen werden, über welche das Phyſicat an die großherzogl. Sanitätscommiſſion jedesmal nach obiger Anleitung berichtet hat. Eben ſo werden diejenigen Phyſicate, welche nicht ſogleich nach dem Ausbruch einer Epidemie, Contagion oder Epizootie, ſomit ohnfehlbar den Tag nach dem erſten Beſuch, an die großherzogl. Sanitätscommiſſion berichten, auſſer dem Informationsbeſuch keine weitere, in der Zwiſchenzeit vor dem Ausbruch der Krankheit bis zur Berichtserſtattung, über gemachte Officialbeſuche, aus der Amtscaſſe vergütet, vielmehr die Koſten zur Selbſttragung ihnen lediglich heimgewieſen.

Nro. 271.

Belehrung der großherzogl. Regierung des Niederrheinkreises vom 15. Nov. 1834*1).

Die bei ansteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machenden Besuche der Bezirksärzte betr.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß Bezirksärzte die Besuche, welche bei ansteckenden Krankheiten oder Epidemien ex officio zu machen sind, von den rein ärztlichen Besuchen nicht recht zu unterscheiden wissen, wodurch leicht der Fall eintreten könnte, daß einzelne Kranke, besonders Arme, die der ärztlichen Hülfe mehr bedürfen, als ihnen bei den Officialbesuchen geleistet werden kann, derselben entbehren müssen.

So wie nun die großherzogl. Sanitätscommission bei Bestimmung der Officialbesuche allein das Medicinischpolizeiliche und was in dieser Beziehung im Allgemeinen bei der Krankheit oder Epidemie zu beobachten ist, im Auge hat, und so weit für die Besuche die Kosten aus der Amtscasse bezahlt werden, so ist es nicht minder der Wille der Regierung und Pflicht des Bezirksarztes, dafür zu sorgen, daß, wenn einzelne Kranke wegen Gefährlichkeit mehr ärztliche Besuche bedürfen oder verlangen, diese solche erhalten, und zwar die Armen unter Beobachtung der hierwegen bestehenden Verordnungen.

Für diese rein ärztlichen Besuche bei einzelnen Individuen kann aber die Amtscasse die Kosten nicht übernehmen, sondern die betreffenden Kranken haben solche, im Fall sie vermöglich sind, selbst zu bezahlen, oder die Gemeindscasse hat, bei nachgewiesener Unvermöglichkeit, die Zahlung zu übernehmen. Immerhin haben aber sowohl die vermöglichen Kranken, als die Gemeindscasse, hierbei die Erleichterung,

---

*1) Veranlaßt durch einen Erlaß großherzogl. Sanitätscommission vom 29. Oktober 1834, Nro. 4252, verkündet von den übrigen großherzogl. Regierungen des Mittelrheinkreises am 11. November 1834 (Anzeigeblatt Nro. 93), des Seekreises am 11. November 1834 (Anzeigeblatt 1834, Nro. 93), des Unterrheins am 15. November 1834 (Anzeigeblatt 1834, Nro. 94), des Oberrheins am 4. September 1835, Nro. 74 (aus Versehen liegen geblieben).

daß sie an den Tagen, wo der Bezirksarzt ex officio in die Orte zu gehen hat, und von ihm sämmtliche Kranke von Dienstes wegen besucht werden müssen, für diese Besuche keine Diäten und Voiture-Kosten, sondern nur die gewöhnlichen Gebühren für Besuche im Wohnorte des practischen Arztes, bezahlt werden dürfen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei insbesondere noch den Bezirksärzten aufgetragen, sich hiernach genau zu richten, und wenn bei einer ansteckenden Krankheit oder Epidemie einzelne Kranke wegen Gefährlichkeit der Krankheit mehr ärztliche Hülfe bedürfen, als der Bezirksarzt officielle Besuche zu machen hat, jedesmal in den an die großherzogl. Sanitätscommission zu erstattenden Berichten anzugeben, daß und wie denselben die ärztliche Hülfe zu Theil wird.

Nro. 272.

Erlaß der großherzoglichen Sanitätscommission an die großherzogliche Regierung zu Freiburg d.d. 31. Dezember 1834, Nro. 4945.

Belehrung des Physicats N., das Verfahren in Fällen, wo sanitätspolizeiliche Maaßregeln nöthig sind, welche Kosten für die Amtscassen veranlassen, betreffend.

So wie das Physicat N. bei Behandlung des Falles, da der von einem der Wuth verdächtigen Hund des N. N. zu N. gebissen worden ist, nicht allein darin gegen die Verordnung gehandelt hat, daß es nicht sogleich*1) von diesem Vorfall Anzeige an dießseitige Stelle machte, so hat dasselbe auch darin gefehlt, daß es zur Beaufsichtigung des gebissenen Hundes zwei Thierärzte aufstellte, und somit durch die Aufstellung des zweiten Thierarztes der Amtscasse ganz unnöthige Kosten verursacht hat. Es hätte genugt, wenn diese Beaufsichtigung dem älteren erfahrneren Thierarzt G. allein übertragen worden wäre. Sache des jüngeren Thierarztes wäre

---

*1) Siehe auch eine Verordnung vom 30. Dezember 1833, Nro 244 in dieser Abtheilung.

es gewesen, aus eigenem Antrieb den Beobachtungen und Untersuchungen an dem fraglichen Hunde beizuwohnen. Wir können daher die von dem Physicat abgegebene Rechtfertigung nicht als genügend ansehen, und daher auch nur darauf antragen, daß nur die Kosten des Thierarztes G .... auf die Amtscasse angewiesen werden.

..... Hätte das Physicat die Anzeige hierher gemacht, so wäre es deßfalls gehörig belehrt worden. Zu dieser Anzeige war das Physicat verpflichtet, da in allen Fällen, wo medicinisch-polizeiliche Maaßregeln nothwendig erscheinen, und wodurch Kosten auf die Amtscasse erwachsen, der Vorschrift gemäß, Bericht hierher zu erstatten ist.

Nro. 273.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 28. Dezember 1835, im Anzeigeblatt des Seekreises Nro. 2.

Einsendung der Kostenverzeichnisse der Staatsärzte betr.

Man findet sich veranlaßt, zu verfügen, daß in Zukunft die Vorlagen der an die dießseitige Stelle gerichteten Gesuche der Physicate und Landchirurgen um Decretur der Kostenverzeichnisse nicht mehr unmittelbar, sondern durch die Bezirksämter, zu geschehen habe.

Auch sind den Kostenverzeichnissen jeweils Duplicate beizulegen.

Hiernach haben sich die Aemter und Physicate des Seekreises zu richten.

Nr. 274. a.

Kräzkrankheit und die zu deren Heilart angeordneten Verfahren und der Maaßregeln gegen deren Verbreitung betr.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. März 1830, Nro. 1958.

Polizeiliche Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Kräze-Krankheit betreffend *1).

Man hat wahrgenommen, daß der Ansteckungsstoff der Kräze in der letzten Zeit auf eine auffallende Weise zugenommen hat. Dieß mag hauptsächlich der Unbekanntschaft mit den verderblichen, oft unheilbaren Folgen dieser ansteckenden Krankheit, dem daraus entspringenden Leichtsinn in Hülfesuchung gegen dieselbe, endlich der gewissenlosen Gleichgültigkeit gegen die Ansteckungsgefahr der Gesunden zugeschrieben werden.

Dieß hat bereits mehrere benachbarte Regierungen, namentlich das königl. Würtemberg'sche Gouvernement (Regierungsblatt von 1829, Nro. 40), veranlaßt, hiergegen durch Verordnungen einzuschreiten.

Ueberzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, will man daher auch dießorts suchen, diesem Uebel möglichst zu steuern, theils durch eine allgemeine Belehrung des Volks über die Bewährungsmittel gegen den Ansteckungsstoff und über das Verhalten der bereits Angesteckten, welche nachfolgen wird *2), theils durch nachstehende Instruction, welche das enthält, was dem Sanitätspersonale, den Beamten und Ortsvorgesetzten in dieser Beziehung zu thun obliegt.

§. 1.

Obliegenheiten des Sanitäts-Personals.

Die Amtsphysici werden auf die große Verbreitung der Kräzkrankheit, ihre Zunahme in dem letzten Jahrzehend, die Leichtigkeit, womit sich dieselbe sogar durch die leiseste Be-

(1) Ueber diesen Gegenstand sind im 1. Theil dieser Sammlung keine Verordnungen. Hier sind deren 5. Sie stehen Nro. 265, Nro. 266, Nro. 267, Nro. 268 und Nro. 299 in dieser Abtheilung

*2) Sie steht in der folgenden Nummer.

rührung eines Krätzekranken oder eines zuvor von ihm berührten Gegenstandes fortpflanzt, aufgefordert, sogleich bei dem Entstehen dieser Krankheit die geeigneten wirksamen Mittel anzuwenden, und sich des ausschließlichen Gebrauchs äußerlicher Mittel, wodurch dieselbe zwar geschwind, aber nur äußerlich beseitigt wird, und innerlich um so verderblicher wirkt, zu enthalten.

Zu möglichster Vermeidung der Kosten hat jedoch das Physicat an solchen Orten, wo lizencirte Aerzte wohnen, diesen, eben so den Wundärzten, die dasselbe hierzu tauglich findet, das Heilungsgeschäft mit Instructions-Ertheilung überlassen.

Die Heilung in Orten, wo weder Aerzte noch taugliche Wundärzte wohnen, hat der Landchirurg nach Anleitung des Physicus zu besorgen.

Insbesondere haben die Physici und Landchirurgen genau darüber zu wachen, daß durchaus keine unbefugten Personen sich mit Heilung der Krätze abgeben und sogenannte Hausmittel oder geheime Mittel abgeben und austheilen. Die Apotheker werden aufs Ernstliche angewiesen, keine Mittel gegen die Krätze ohne schriftliche Verordnung des Arztes zu verabreichen, vielmehr von solchem Verlangen dem Amtschirurgen Anzeige zu machen.

§. 2.

Obliegenheiten der Beamten.

1) In Beziehung auf Gefangene.

So oft Jemand wegen einer Untersuchung oder zum Strafvollzug verhaftet, oder so oft ein Verhafteter auf den Transport gesetzt, oder ein vom Ausland kommender Gefangene zum Weitertransport übernommen wird, so hat der Beamte, falls er nicht über die Gesundheitsumstände des Verhafteten anderweit beruhigt ist, oder falls er sich die Erscheinung oder der mindeste Verdacht eines verderblichen Hautausschlags herausstellete, eine ärztliche Besichtigung dieses Individuums durch den Amtsphysicus oder Landchirurgen zu veranlassen. Wird der zum Behuf einer Untersuchung oder zur Erstehung

einer Strafe in Amts-Gefängniß Verhaftete bei dieser Besichtigung für krätzig erklärt, so hat der Beamte, je nach dem Grad dieses Uebels, der Dauer des Verhaftes und den Anständen, die einer einstweiligen Freilassung entgegen stehen, zu beurtheilen, ob derselbe bis zu seiner Herstellung auf freien Fuß gesetzt, oder im Gefängniß belassen werden könne.

Im letzten Fall ist auf die Trennung der krätzigen Gefangenen von den übrigen Bedacht zu nehmen, und für Erhaltung der größt möglichsten Reinlichkeit, besonders durch vollständige Reinigung der Geräthschaften und Teppiche, die ein Krätzkranker gebraucht, und fleißiges Wechseln der letzteren Sorge zu tragen.

Hiervon haben sich die Beamten bei den Gefängniß-Visitationen zu überzeugen.

Wird dagegen ein Transportat für krätzig erkannt, so ist, falls er zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport gesetzt ist, solcher in keinem Fall um des vorhandenen Krätz-Uebels, aufzuschieben. Wenn es sich aber um die Einlieferung eines krätzigen Gefangenen in eine Straf-Anstalt handelt, so ist hierwegen an die höhere Behörde zu berichten, damit diese ermesse, ob derselbe nicht in einer Localkranken-Anstalt, die zugleich den Zweck der Verwahrung erfüllt, vorderſamst zweckmäßig untergebracht werden könne.

Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener als krätzig erkannt, so ist dessen unerachtet dessen Uebernahme, wenn er ein Inländer ist, in keinem Fall, bei einem Ausländer aber nur dann zu verweigern, wenn dieser nicht zum Behufe einer Untersuchung oder eines Strafvollzugs, sondern aus bloß polizeilichen Gründen in seine Heimath transportirt werden soll.

In dem Transportschein ist es ausdrücklich zu bemerken, wenn der Gefangene als krätzig erkannt worden ist.

2) In Beziehung auf wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbs-Leute.

Keinem Handwerks-Gehülfen darf ein Wanderbuch ausgestellt, oder beim Eintritt in das Großherzogthum visirt,

oder an den Orten, wo er länger als 4 Wochen in Arbeit gestanden hat, beurkundet werden; Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treibt, kann ein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe er durch ein schriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen, oder durch eine, von dem Amts-Physicus, Landchirurgen oder sonst lizencirten Arzt vorgenommene Besichtigung erhoben ist, daß das fragliche Individuum nicht mit der Krätze behaftet ist. Der beauftragte Arzt hat sich hierüber stets schriftlich auszusprechen *1).

Ist hiernach die befragte Person für krätzfrei erklärt worden, so ist solches von dem Amte in dem Wanderbuch oder Paßbüchlein ausdrücklich zu bemerken. Das ärztliche Zeugniß hierüber ist in amtlicher Verwahrung zu behalten.

Ist im Gegentheil das Daseyn der Krätze außer Zweifel gesetzt, so sind Handwerks-Pursche und Landfahrer, die unmittelbar vom Auslande kommen, wofern sie sich nicht als dießseitige Staatsangehörige ausweisen, über die Grenze zurück zu weisen *2). Kommen sie nicht unmittelbar vom Auslande, oder sind sie als dießseitige Staats-Angehörige anerkannt worden, so ist solchen die Ausstellung und respective Visirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins so lange zu verweigern, bis sie von der Krätze vollkommen geheilt sind.

---

*1) Die deßfallsigen Atteſtate sind gratis zu ertheilen, und zwar sowohl von den angestellten Sanitäts-Personen als von den practizierenden Sanitäts-Personen.

(Bekanntmachung des großherzogl. Seekreis-Director. vom 21. Mai 1830, im Anz. Bl. Nro. 42.)

*2) Durch gegenseitige Uebereinkunft der großherzogl. badischen Regierung mit den der meisten Nachbarstaaten ist festgesetzt worden, daß dergleichen krätzkranke Handwerks-Pursche nicht ausgewiesen, sondern an dem Ort, wo sie entdeckt worden sind, oder wo sie angesteckt wurden, und in Ermanglung ähnlicher Gelegenheit zu deren Behandlung im Amts-Orte geheilt werden sollen.

Da diese Conventionen den Staats-Arzt aber wenig interessiren, so hat man die darauf Bezug habenden Bekanntmachungen nicht aufgenommen.

Unbemittelte Kranke dieser Art, die von ihrem Heimaths-Ort nicht allzuweit entfernt sind, sind dahin zur Heilung zu weisen, andernfalls in demjenigen Orte, wo sie sich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu nehmen. Die Kosten der Heilung sind im Falle eintretender Vermögenslosigkeit bei Inländern aus den Heimaths-Gemeinden, bei Ausländern aus den hierzu gestimmten Local- oder Districts-Fonds, in deren Ermangelung von der Gemeinde, wo dieselben zum Zweck ärztlicher Behandlung zurück gehalten wurden, falls solche durch Duldung während längerer Zeit sich desfalls eine Verpflichtung auferlegt hat, andernfalls von der Amts-Casse zu übernehmen.

Der Erfolg der Heilung ist von dem Arzte, der den Kranken behandelte, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs oder Paßbüchleins, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Beurkundung, zu vollziehen.

Sollte sich irgendwo herausstellen, daß diese Vorschriften nicht beobachtet sind, so müssen sie da, wo diese Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nachgeholt werden; die Schuldhaften aber haben zu gewärtigen, daß sie wegen des durch ihre Nachlässigkeit verursachten Aufwandes in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Die Beamten haben die Ortsvorgesetzten und das ihnen untergebene Polizei-Personal anzuweisen, zur Erreichung des Zwecks der obigen Anordnungen auf geeignete Weise mit zu wirken. Insbesondere soll darauf geachtet werden, daß jedes krätzige Individuum sich des Umgangs mit den gesunden so viel als möglich enthalte, daß keine Dienstherrschaft krätziges Gesinde annehme, und in den Schulanstalten keine mit Krätze behafteten Kinder zugelassen werden.

Auch sind die Gastwirthe und Besitzer von Herbergen strenge anzuweisen, den Gästen niemals ein Bett abzugeben, das nicht frisch mit reiner Leinwand überzogen ist, für diejenigen, die solches nicht bezahlen können oder wollen, ist,

wo möglich in einem abgesonderten Gemach, eine Streue mit Stroh-Kissen, beides mit Wachs-Leinwand überzogen, anzuweisen. Jeder Wirth, der dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. Ueberdieß haben die Gastwirthe und Inhaber der Zunftherbergen der Orts-Obrigkeit unverweilt Anzeige zu machen, wenn ein Krätzkranker sich bei ihnen einfindet. Diese hat sofort nach Vorstehendem einzuschreiten.

Nro. 274 b.

Verkündigung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. Juni 1830.

Die Krätze-Krankheit betreffend.

Die Krätze, eine der ältesten und größten Plagen der Menschen, hat sich seit einiger Zeit, vorzüglich auf dem Lande und unter der ärmeren gewerbtreibenden Volks-Klasse, so auffallend verbreitet, daß es von großer Wichtigkeit ist, dem Uebel auf alle mögliche Weise zu steuern, und seiner Weiterverbreitung Grenzen zu setzen.

Die großherzogliche Regierung hat bereits, gleich mehreren benachbarten Regierungen, zweckmäßige polizeiliche Maaßregeln angeordnet, sowohl um das Einschleppen dieser ansteckenden Krankheit aus dem Auslande durch herumziehende Handwerksgesellen und Gewerbsleute, und die Verbreitung derselben im Lande zu beschränken und zu verhüten, als auch um den bereits angesteckten die Heilung so viel wie möglich zu erleichtern. Da aber Unwissenheit hinsichtlich der Natur und Folgen dieser Krankheit und daher rührende Gleichgültigkeit gegen dieselbe eben sowohl als Unbekanntschaft mit den Mitteln, um sich vor derselben zu schützen, und sie, wenn man von ihr befallen zu seyn das Unglück hat, auf die sicherste Art, und ohne nachtheilige Folgen zu heilen, mit zu den wirksamsten Ursachen der großen Verbreitung derselben gehören; so ist es nothwendig, diejenigen, die hierüber noch nicht gehörig unterrichtet sind, zu belehren, und hierzu mögen folgende Bemerkungen dienen:

Die Krätze ist ein Ausschlag, welcher in der Gestalt kleiner, weiser, hirsenartiger, mit einem röthlichen, oft etwas harten Rande umgebener Bläschen, oder auch größerer, mit einer scharfen Materie gefüllter Pusteln, zuerst und am häufigsten an den Handgelenken und zwischen den Fingern, überhaupt an den Biegungen der Gelenken erscheint, und von da sich weiter, oft über den ganzen Körper, höchst selten aber über das Gesicht, verbreitet. Es ist der Krätze eigenthümlich, daß sie ein anhaltendes arges Jucken erregt, welches während des Reibens und Kratzens sich in einen angenehmen Kitzel, nachher aber in ein lästiges Brennen verwandelt.

Die Krankheit ist sehr ansteckend, denn die leiseste Berührung eines Krätzkranken oder auch eines Gegenstandes, der vorher von ihm berührt wurde, ist hinreichend zur Ansteckung. Eine gewisse Empfänglichkeit für das Krätzgift gehört allerdings dazu, um von ihm angesteckt zu werden; allein dem größten Theile der Menschen geht leider diese Empfänglichkeit nicht ab, und zu dem kann sie noch erworben und gesteigert werden, durch mancherlei äusserliche Verhältnisse, z. B. durch veränderte Lebensart, durch wärmere Jahrszeit, durch anhaltende Beschäftigung mit Wolle und Baumwolle, und vor allem durch Mangel an gehöriger Reinlichkeit. Wer daher auch einmal oder öfter sogar der Krätzansteckung sich ungestraft aussetzte, der rechne darauf, daß er nicht immer so glücklich seyn wird.

Daß die Krätze eine sehr lästige, unangenehme und eckelhafte Krankheit ist, weis wohl Jedermann, aber nicht Jedermann kennt die nachtheiligen, oft unheilbaren Folgen derselben, welche bei vernachlässigter oder ungeeigneter Behandlung derselben so oft entstehen.

So wenig auch eine frisch durch Ansteckung entstandene Krätze, bei einem sonst gesunden Menschen, an und für sich zu bedeuten hat, so sicher und schnell sie hier durch Anwendung geeigneter äusserlicher Mittel geheilt werden kann, so gefährlich und Unheil bringend kann sie durch sehr lange Dauer und allgemeine Verbreitung, vorzüglich bei Menschen,

die ohnehin nicht ganz gesund sind, und bei schneller Unterdrückung (z. B. durch ungeeignete schädliche Mittel, Erkältung, heftig wirkende Larirmittel) — werden. Wahnsinn, Fallsucht, Lähmungen, Nervenkrankheiten aller Art, Lähmung, Engbrüstigkeit, Wassersucht, hauptsächlich aber Brustkrankheiten aller Art, und Schwindsuchten waren schon sehr oft die traurigen Folgen hiervon. Zum Unglück haben die verderblichen Folgen der Krätze noch die Eigenheit, daß sie sich nur allmählig, oft erst lange nach dem Verschwinden des Ausschlags, zeigen, woher es dann kommt, daß sie häufig verkannt, und auf Rechnung anderer Ursachen geschrieben werden.

Um sich vor der Krätze zu schützen ist es vor allem nothwendig, daß man auf das sorgfältigste jede Gelegenheit zur Ansteckung durch näheren Umgang mit Krätzkranken, oder Berührung solcher Gegenstände, deren sie sich kurz zuvor bedient haben, vermeide. Wird daher in irgend einer Familie ein Mitglied von der Krankheit befallen, so sorge man dafür, daß es so viel wie möglich ausser aller Berührung mit den übrigen Familiengliedern bleibe, daß es sich seines eigenen Geschirrs, seines eigenen Bettes, Handtuches, seiner eigenen Kleidung u. s. w. bediene; daß überdieß Schlösser, Klinken, Handgriffe im Hause täglich mit Seifenlauge gut abgewaschen, überhaupt aber die größte Reinlichkeit beobachtet werde. Wer neues Gesinde, neue Handwerks-Gehülfen oder neue Arbeiter in Fabriken einzustellen Willens ist, überzeuge sich zuvor genau, ob sie nicht von der Krätze angesteckt sind, verweigere ihnen in diesem Fall die Aufnahme, und zeige sie der geeigneten Behörde an, die sofort für Heilung derselben an geeignetem Orte Sorge tragen wird. Auf der Reise und beim Uebernachten in allgemeiner Herberge sey man vorsichtig, und versage sich im Nothfall lieber etwas an Speise und Trank, als daß man sich in ein Bette nieder legt, das nicht mit frisch gewaschener Leinwand überzogen ist.

Wer genöthigt ist, schon verfertigte und von Andern getragene Kleidungsstücke zum eigenen Gebrauch sich anzuschaffen, der räuchere sie, wenn sie nicht gewaschen werden

können, vorerst mit Schwefeldampf etliche mal tüchtig durch und lasse sie einige Zeit im Luftzug hangen. Wer endlich nothgedrungen mit Krätzigen zusammen wohnen muß, oder auf irgend eine Art Ansteckung zu befürchten hat, der wasche sich fleißig mit Seifenwasser oder mit einer gesättigten Auflösung Kochsalzes in Wasser.

Um sich gegen Krätze zu schützen ist es ferner nothwendig, daß man Alles vermeide, was erfahrungsmäßig die Empfänglichkeit für das Krätzgift erhöht, und daher nicht nur die Ansteckung begünstigt, sondern auch oft ohne dieselbe und für sich selbst die Krankheit hervor zu bringen im Stande ist. Hierher gehört der Aufenthalt in feuchten, zu warmen, unsauberen Wohnungen, dann der häufige Genuß von stark gesalzenen, fetten, scharfen, schwer verdaulichen Speisen, bei gleichzeitigem Mißbrauch geistiger Getränke, und namentlich des verderblichen Branntweines, vor allem aber die Unreinlichkeit, die Vernachlässigung des Waschens und Badens, der Mangel an frischer Leibwasche, das lang anhaltende Tragen rauher wollener Zeuge auf der Haut.

So schwer es auch manchmal fallen mag, diesen Forderungen hinsichtlich der Wohnung und Nahrung zu entsprechen, so unerläßlich bleibt es für jedermann, auch für den Aermsten, sich der Reinlichkeit zu befleißigen, denn es ist nicht wohl einzusehen, daß es irgend Jemand gänzlich an den Bedingungen hierzu fehlen sollte.

Was endlich die Heilung der Krankheit betrifft, so ist Folgendes wohl zu beherzigen: Wer den mindesten Verdacht hegt, daß er selbst oder Jemand von den Seinigen von der Krätze befallen seye, der säume nicht, sogleich um geeignete Hülfe sich umzusehen. Jetzt ist das Uebel noch sicher und in kurzer Zeit und ohne Nachtheil zu beseitigen, was um so weniger der Fall ist, je länger mit der Hülfe gezögert wird. Was jetzt noch ohne Kostenaufwand, ohne Umstände in einer Woche gethan werden kann, das ist bei jahrelanger Vernachlässigung oft in Monaten nicht zu bewerkstelligen; jeder Aufschub in dieser Hinsicht ist um so unverzeihlicher, da

liche, unentgeltliche Heilung auch der ärmsten
n geſorgt iſt.

e und ſichere Hülfe kann der Krätzkranke nur
n und geordneten Arzte finden. Nur dieſer
heilen, welche Mittel für den Kranken, je nach
deſſen ... rbeſchaffenheit, der bei demſelben vorwaltenden Krankheitsanlagen, je nach dem Alter und der Ausbreitung der Krankheit, die angemeſſenſten ſind, um ihn ſchnell aber ohne Gefahr übler Folgen zu heilen. Kein Krätzkranker wird zwar in Verlegenheit ſeyn, auch ohne den geprüften Arzt irgend ein ſicheres Mittel gegen ſeine Krankheit aufzutreiben, denn jeder geſchäftige Pfuſcher kann ihm zur Genüge damit dienen, allein er hüte ſich, von ſolchen Mitteln Gebrauch zu machen, die nur in glücklichen Fällen ihm keinen Schaden bringen, und bedenke wohl, daß es ein Anderes iſt „die Krätze vertreiben“, ein Anderes „Krätze heilen“. Vorzüglich muß man aber vor fetten Salben und heftig wirkenden Larir-Mitteln warnen, die ſo häufig den Unwiſſenden empfohlen werden, und nicht ſelten großen Schaden ſtiften.

Auch zur Heilung der Krätze iſt die Beobachtung der größten Reinlichkeit unerläßliche Bedingung. Es ſcheint ſogar, als wenn die Krankheit in manchen Fällen bloß durch fleißiges Waſchen und Baden ganz allein geheilt werden könne, gewiß iſt es aber, daß ſie nie vollkommen geheilt werden kann, wo es an Reinlichkeit fehlt.

Daß endlich die Pflichten gegen ſich ſelbſt und gegen Andere jeden Krätzkranken dringend dazu auffordern, ſich von dieſer Krankheit ſo bald wie möglich zu befreien, und während er davon befallen iſt, allen näheren Umgang mit Geſunden zu vermeiden ſuchen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt, denn es iſt unrecht, ſeine eigene Geſundheit zu vernachläſſigen, und gewiſſenlos, die ſeines Nebenmenſchen gefliſſentlich in Gefahr zu ſetzen.

Nro. 274 c.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 28. September 1830.

Die Behandlung der Krätz-Kranken betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 22. d. M. Nro. 2195 werden folgende Modificationen der Verordnung vom 1. März 1830 in obigem Betreff zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

1) Alle aufgegriffenen, mit complicirter Krätze behafteten inländischen Handwerks-Pursche sind ohne Verzug, und zwar auf dem Schub, nach ihrem Heimathsort zurück zu schicken, und die Reise so einzurichten, daß die Kranken wo möglich nur an solchen Orten übernachten, wo ein für solche oder andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist.

2) Die mit frisch entstandener, nicht complicirter Krätze behafteten Individuen sollen in dem Amts-Orte, wo sie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise mehr als 5 Tage nothwendig haben. Ueber die Verpflegung ist aber mit den Herbergswirthen ein Accord, nach dem Gutachten des Bezirks-Arzts, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuschließen, und den betreffenden Kosten-Zetteln beizulegen.

Nro. 274 d.

Verkündigung des großherzogl. Seekreis-Directorii vom 5. November 1830, Nro. 18,442, im Anz. Bl. von 1830, Nro 90.

Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätze betreffend.

Nachträglich zu der Verkündigung vom 20. März d. J. Nro. 4529, durch das Anzeige-Blatt No. 25, wird nachstehende hohe Ministerial-Verfügung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

1) Alle aufgegriffenen, mit complicirter Krätze behafteten inländischen Handwerks-Pursche und Landfahrer

sind ohne Verzug, und zwar auf dem Schub, nach ihrem Heimaths-Ort zurück zu schicken, und die Reise so einzurichten, daß die Kranken wo möglich nur an solchen Orten übernachten, wo ein für solche oder andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist.

2) Die mit frisch entstandener, nicht complicirter Krätze behafteten Individuen sollen in dem Amts-Ort, wo sie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise mehr als 5 Tage nothwendig haben.

Ueber die Verpflegung ist mit den Herbergswirthen ein Accord, nach dem Gutachten des Bezirksarzts, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuschließen, und den betreffenden Kosten-Zetteln beizuschließen.

Nro. 274 c.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 24. Juni 1834, Nro. 6387. Steht im Anz. Bl. von 1834 des Mittel-Rheinkreises Nro. 58, des Seekreises Nro. 55, des Ober-Rheinkreises Nro. 59.

Die Behandlung der Krätze durch Schmierseife betreffend *1).

Da die vielen Versuche, welche mit der Behandlung der Krätze durch Schmierseife in verschiedenen Hospitälern des Großherzogthums, so wie in denen anderer Staaten, angestellt worden sind, das Resultat geliefert haben, daß dadurch eine bedeutende Ersparniß an Zeit und Kosten bezweckt werde, und daß dieselbe niemals von irgend einer nachtheiligen Folge für die Gesundheit der behandelten Krätzkranken seye, so findet man sich veranlaßt, zu verordnen, daß allen krätzkranken Individuen, welche in öffentlichen Krankenanstalten oder in ihrer Wohnung auf Kosten öffentlicher Fonds geheilt werden, mit Schmierseife behandelt werden sollen.

---

*1) Die übrigen Verordnungen sind vom 1. März 1830, vom 1. Juni 1830, vom 28. Sepember 1830, vom 5. November 1830.

Es geschieht dieß auf folgende Weise: „Der Kranke wird 7 Tage lang, Morgens und Abends, am ganzen Körper, mit Ausnahme des Kopfes, des Gesichts und der Geschlechtstheile, mit der grünen Seife überschmirt. Man nimmt nach dem Alter und der Größe des Kranken zu den ersten zwei Einreibungen 3 bis 6 Unzen, zu der 2., 3. und 4. Einreibung 1½ bis 3 Unzen, zu den letzten ½ bis 1 Unze. Am 8. Tag erhält der Kranke ein lauwarmes Seifenbad. Hierauf wird die Leibwäsche und das Bettzeug gewechselt, und die Kleidungsstücke, welche der Kranke während der Krankheit und ihrer Behandlung getragen hat, durch Waschen, Aussetzen einem freien Luftzug, wo es thunlich ist durch Chlorgas, sorgfältigt gereinigt."

Wo übrigens in einem einzelnen Fall die Individualität eines Kranken nach dem Ermessen des behandelnden Arzts die Anwendung dieser Kurmethode nicht räthlich erscheinen läßt, da mag auch eine andere Heilart ausnahmsweise versucht werden.

Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betreffend.

Nro. 275 a.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 18. Juli 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 14.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend *1).

Die morgenländische Brechruhr (Cholera), welche von Ostindien aus nach Rußland und später nach Polen ver-

*1) Man hat Anfangs gezweifelt, ob man die Verordnungen über die gegen die Cholera zu ergreifenden Maaßregeln in diese Sammlung aufnehmen solle, weil, nach den neuesten, in Bayern über deren Behandlung gemachte Beobachtungen, in diesem Zweig der Sani-

pflanzt wurde, ist nun auch in einem Theile der königlich preußischen Staaten, namentlich in Danzig und in der Umgegend, ferner in Gallizien und Ungarn ausgebrochen. Obschon die Regierungen dieser Staaten die zweckmäßigsten Maaßregeln zur Verhinderung der weitern Verbreitung dieser Krankheit getroffen haben, und obschon auch bereits in den Königreichen Bayern und Würtemberg die erforderlichen Anordnungen zu gleichem Zwecke erlassen worden sind, so findet man sich dennoch, in Erwägung, daß nur durch vielseitige Aufsicht und Wachsamkeit auf die Gegenstände, durch welche jene verheerende Krankheit weitere Fortschritte machen kann, die Abhaltung derselben möglich ist, nach Rücksprache mit dem großherzoglichen Finanzministerium, bewogen, in besonderer Rücksichtsnahme auf die in den Königreichen Würtemberg und Bayern getroffenen Vorkehrungen, Folgendes zu verordnen:

1) Reisende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden königlich preußischen Staaten, so wie auch aus Danzig und aus seiner Umgebung kommen, sey es zu Wasser oder zu Lande, sollen nur alsdann in das Großherzogthum ein- oder durchgelassen werden, wenn durch schriftliche Ausfertigung irgend einer zwischenliegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan ist, daß dieselbe entweder eine Quarantaine an der Grenze der genannten Länder gehalten, oder daß seit ihrem Austritt aus einem derselben bis zur Ankunft an der dießseitigen Grenze wenigstens dreißig Tage abgelaufen sind.

---

täts-Polizei ein anderes Grund-Prinzip befolgt werden wird, wodurch diese Verordnungen meist ihren practischen Werth verlieren. Allein die Betrachtung, daß gegenwärtige Sammlung nicht auf die geltenden Verordnungen und Bestimmungen beschränkt seyn kann, sondern daß man in derselben auch Materialien zur Geschichte der Sanitäts-Polizei liefern wollte; und daß viele, ja alle Verordnungen, die sich auf den Stand der Wissenschaft gründen, bei neuen Entdeckungen, Berichtigungen und überhaupt bei Veränderungen in der Doctrin selbst dem Schicksal alles Vergänglichen unterliegen, hat man die ergangenen Verordnungen in rubricirtem Betreff aufnehmen müssen.

Hinsichtlich solcher Waaren, die besonders Träger des Ansteckungsstoffes seyn können, wozu namentlich gehören: rohe Wolle oder Wollenwaaren, Flachs und Hanf, oder das daraus bereitete Garn oder Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. dgl., wird insbesondere vorgeschrieben, daß dieselben nur ein- oder durchgehen können, wenn durch die glaubhafte Ausfertigung einer solchen zwischenliegenden Behörde erwiesen ist, daß sie bei oder nach dem Uebergang aus genannten Ländern der vorschriftsmäßigen Reinigung (Desinfection) unterworfen worden sind.

2) Reisende, Vieh und Waaren, welche zwar nicht aus Gallizien oder Ungarn, aber aus andern Bezirken der kaiserlich österreichischen Staaten, namentlich aus den österreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus österreichisch Schlesien, oder aus preußisch Schlesien kommen, dürfen nur alsdann in das Großherzogthum eingelassen werden, wenn die Personen mit guten Pässen und glaubhaften Gesundheitsscheinen versehen, das Vieh und die Waaren aber mit solchen Gesundheitsscheinen und mit gültigen Ursprungsscheinen begleitet sind, welche die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten ꝛc. nebst den äußern Kennzeichen so genau als möglich angeben. Dergleichen Gesundheitsscheine können nur alsdann als gültig betrachtet werden, wenn sie von der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ort gehört, von welchen die Personen, Waaren oder Thiere kommen, ausgestellt und besiegelt, und zugleich von dem betreffenden öffentlichen Arzte beglaubigt und mit dessen Siegel bekräftiget sind.

3) Um so viel als möglich Gewißheit über die Herkunft der Reisenden zu erhalten, wird vorgeschrieben, daß in Zukunft bis auf erfolgende Abänderung jeder von Norden oder Osten kommende Reisende mit einem gültigen, obrigkeitlich ausgefertigten und besiegelten Passe versehen seyn muß, widrigenfalls demselben der Eintritt in das Land versagt wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Personen, a) welche in denen der Grenze zunächst gelegenen

Ortschaften benachbarter Staaten wohnen; hinsichtlich dieser genügt es, wenn sie bloß mit ortsgerichtlichen Ausweisen über ihre Herkunft versehen sind; ferner b) solche Personen, welche unzweifelhaft aus keinem der unter 1 und 2 genannten Länder kommen.

4) Sollten Personen, Thiere oder Waaren ankommen, bei welchen das in §. 1 und 2 Verordnete durch glaubwürdige Urkunden nicht dargethan werden kann, so sind dieselben, wenn dieses wegen der Nähe der Grenze noch ausführbar ist, geradezu zurückzuweisen, andernfalls aber, wenn die Grenze entfernter ist, und die Rückreise oder Rückverbringung durch inländische Ortschaften geschehen müßte, in strenge abgesonderte Verwahrung zu bringen.

Sofort hat die betreffende, von diesem Vorgang sogleich zu benachrichtigende Behörde bei der Sanitäts-Commission die nöthigen Verhaltungsmaaßregeln ohne Verzug sich zu erbitten, und solche, wenn sie eingetroffen seyn werden, sogleich zu vollziehen. Inzwischen wird die Bezirks-Polizeibehörde, unter Zurathziehung des Bezirksarztes, nach Gestalt der Umstände, zur Verhütung jeder Ansteckung das Geeignete verfügen.

5) Personen, Waaren und Effecten, welche mit der fahrenden Post ein- und durchgehen, unterliegen der nämlichen Untersuchung und Aufsicht, wie es in den vorhergehenden §§. angeordnet worden.

6) Die Polizeibehörde, die Grenzzollämter, die Gendarmerie und das Zollaufsichtspersonal sind mit der Handhabung und Beaufsichtigung dieser Verordnung beauftragt.*1).

---

*1) Die Verordnungen und Verkündigungen in Betreff der Cholera stehen in folgenden Stellen dieser Abtheilung:

Obige Verordnung Nro. 269, dann ferner, Nro. 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 293, 294, 296 u. 297.

Nro. 275 b.

Verfügung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 27. Juli 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 15.

Den Vollzug der Art. 1, 2, 3 der Verordnung vom 18. Juli d. J. über die Maasregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend.

Die dießſeitige Verordnung vom 18. d. M., die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend, macht durch ihre Beſtimmungen im Art. 1, 2 und 3 eine genaue Nachforſchung nach den daſelbſt vorgeſchriebenen verſchiedenartigen Urkunden und deren ſtrenge Prüfung unumgänglich nothwendig. Man ſieht ſich daher veranlaßt, zu dieſem Zweck folgende nähere Vorſchriften zu ertheilen:

1) Die an den Haupteingängen in das Großherzogthum von Norden und Oſten her bereits aufgeſtellten Gendarmerie-Commando haben ſich mit der Nachforſchung nach dieſen Urkunden und mit deren genauen Prüfung zu befaſſen, und zwar, ſo viel die Reiſenden und Waaren betrifft, ohne Unterſchied, ob dieſelben auf der Poſt oder mit anderer Gelegenheit ankommen.

2) Zunächſt iſt darauf zu ſehen, ob der Fall des erſten Artikels vorhanden iſt, ob nämlich die Reiſenden, Thiere oder Waaren aus den dort genannten wirklich angeſteckten Ländern kommen, oder dieſelbe überhaupt paſſirt haben. Iſt dieſes der Fall, ſo iſt weiter darauf zu achten, ob eine glaubhafte, von einer obrigkeitlichen Behörde ausgeſtellte Beſcheinigung über die vorgeſchriebene, an der Grenze des angeſteckten Landes zu haltenden Quarantaine vorhanden iſt, oder ob im äußerſten Fall aus den vorlegten Päſſen oder aus ſonſtigen Urkunden auf eine glaubhafte Art hervorgeht, daß ſeit dem Austritt aus dem angeſteckten Lande bis zur Ankunft an der badiſchen Grenze wenigſtens 30 Tage verfloſſen ſind. Handelt es ſich aber von ſolchen Waaren, die im erſten Artikel als beſondere Träger des Anſteckungsſtoffes

genannt sind, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob gehörig bescheinigt sey, daß die vorschriftsmäßige Reinigung (Desinfection) geschehen ist.

Kann in Bezug auf die aus solchen Ländern kommenden Reisenden, Thiere und auf die nicht besonders in jenem Artikel genannten Waaren weder die Haltung der Quarantaine noch der Ablauf von 30 Tagen nachgewiesen, und kann, so viel die im Artikel namentlich aufgeführten Waaren betrifft, die vorschriftsmäßige Reinigung nicht dargethan werden, so hat das Gendarmerie-Commando in Gemäßheit des 4. Art. zu verfahren, also die Rückweisung der Reisenden ꝛc. zu vollziehen. Diese Rückweisung ist, unter Anführung ihres Grundes, auf der mangelhaft befundenen Urkunde dem Reisenden oder dem Führer der Thiere und Waaren besonders zu bescheinigen, zugleich aber auch dem Vorstande des nächstgelegenen ausländischen Grenzortes von der geschehenen Rückweisung Nachricht zu geben. Findet das Gendarmerie-Commando Alles in gehöriger Ordnung, so hat dasselbe die Richtigkeit unter die Urkunde mit Beidrückung des Dienstsiegels zu bemerken, und diese Beglaubigung ist allerwärts gehörig zu beachten.

3) Zeigt es sich, daß der im ersten Artikel berührte Fall nicht vorhanden ist, daß also die Reisenden ꝛc. nicht aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden königlich preußischen Staaten, und eben so wenig aus Danzig und seiner Umgebung, kommen, so ist darauf zu sehen, ob dieselben aus den im 2. Artikel genannten Ländern, also aus den österreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus österreichisch Schlesien, oder aus preußisch Schlesien kommen. In diesem Fall hat das Commando hauptsächlich den vorgeschriebenen Gesundheits- und Ursprungsscheinen nachzuforschen. Zeigt sich darin ein wesentlicher Mangel, so ist eben so genau mit der Rückweisung der Reisenden ꝛc. zu verfahren, wie oben unter 2 vorgeschrieben ist, andernfalls aber eben so zu beglaubigen, daß Alles in gehöriger Ordnung befunden worden sey.

4) Es versteht sich von selbst, daß zur genauen Handhabung des oben unter 1 und 2 Vorgeschriebenen von dem Gendarmerie-Commando vor Allem die Pässe der Reisenden strenge untersucht und mit der Person derselben genau verglichen werden müssen. — Insonderheit wird demselben eingeschärft, auf die Untersuchung der Wanderbücher, Wander-Pässe oder Kundschaften der Handwerks-Pursche allen Fleiß zu verwenden. Kann der Reisende gar keinen Paß vorzeigen, so hat das Commando, nach Artikel 3 der Verordnung vom 18. d. M., unter Berücksichtigung der dort bemerkten Ausnahmen, den Reisenden ohne weiters zurückzuweisen. Einem solchen zurückgewiesenen Reisenden ist auf Verlangen eine mit Siegel versehene Bescheinigung darüber auszustellen.

Richtig befundene Pässe ꝛc. sind mit Beidrückung des Siegels gehörig zu visiren.

5) Reisende, Thiere und Waaren, woher sie immer kommen mögen, sind ohne alles Hinderniß alsdann passiren zu lassen, wenn hinsichtlich ihrer durch eine königlich baierische oder königlich würtembergische Polizei-Behörde, wozu auch im Baierischen die dortigen Gendarmerie-Commandos zu zählen sind, gehörig beurkundet ist, daß sie auf vorherige Untersuchung als durchaus unverdächtig erkannt worden sind.

6) Der Polizei-Direction der Residenz und allen Ober- und Bezirks-Aemtern wird empfohlen, den Orts-Vorstehern und Polizei-Dienern überhaupt, besonders aber den an der Grenze wohnhaften oder stationirten, aufzutragen, daß sie ein genaues Augenmerk auf die Reisenden, die aus Norden und Osten kommen, zumal auf die Handwerks-Pursche, richten, und wenn sie in dieser Hinsicht irgend etwas Verdächtiges wahrnehmen würden, auf eine, den Umständen angemessene Art einschreiten und von dem Erfolg Anzeige machen sollen.

Die Kreis-Directionen werden ihrer Seits die genaue Befolgung dieser Vorschriften beaufsichtigen, und sie auch durch die Kreis-Anzeige- und Local-Blätter bekannt machen lassen.

Nro. 275 c.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 12. Auguſt 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 16.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend.

Man hat ſeit der dießſeitigen Verordnung vom 18. v. M. (Regierungsblatt Nro. XIV.) in obigem Betreff in Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2 daſelbſt genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Trieſt und deſſen Umgebung von zwiſchenliegenden Staaten, als der Anſteckung verdächtig behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maaßregeln in den holländiſchen und deutſchen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden ſind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt ſeyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit ſolchen aus verdächtigen vermiſcht, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden ſind.

In Erwägung dieſer Umſtände, und in Anbetracht, daß inzwiſchen in den meiſten, gegen Norden und Oſten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waarentransporte durchgreifende Vorkehr getroffen, und namentlich beſtimmt worden iſt, daß alle aus denſelben abgeſchickten Waaren mit Urſprungs- und Geſundheitsſcheinen verſehen ſeyn müſſen, ſieht man ſich veranlaßt, zur Verſtärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel, weiter zu verordnen:

1) Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn ſie nicht mit Urſprungs- und Geſundheitsſcheinen verſehen ſind, dürfen im Großherzogthum weder ausgeladen, noch abgeſtoßen werden, und ſind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4. der Verordnung gegebenen Vorſchrift zu behandeln:

a) Alle Waaren, welche überhaupt von Norden oder Oſten kommen.

Ausgenommen hievon ſind die aus den Königreichen Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Heſſen kommenden

Waaren. In Ansehung dieser genügt es, entweder an gültigen Ursprungsscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b) Jene, welche aus Tyrol und dem Voralbergischen kommen.

c) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Vorarlbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.

2) Da, wo die Vorzeigung von Ursprungsscheinen in einzelnen Fällen, z. B. beim Transport von Kolonialwaaren, unmöglich ist, müssen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Fall müssen die Gesundheitsscheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3) Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitsscheinen stets durch gültige Quarantaine- oder Desinfectionsscheine ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1) So viel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungsstoffes sind, als „rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Flachs und Hanf, daraus bereitetes Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u dgl.“, sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung.

2) Hinsichtlich anderer Waaren aber mit dem ersten des kommenden Monats September.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirks-Aemter, und durch diese die Polizei-Behörden, anweisen, und für Aufstellung der weiters erforderlichen Grenzposten in geeigneter Weise Sorge tragen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Nro. 275 d.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 23. August 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 17.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.

Aus öffentlichen Blättern ist zu entnehmen, daß in Wien, aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, sämmtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind.

Diese Menschen, deren größter Theil ganz unvermögend ist, suchen sich nun mit Betteln durchzuhelfen, und anderwärts eine Unterkunft zu verschaffen.

Es ist zu besorgen, daß sich ein Theil derselben, namentlich durch Tyrol und das Voralbergische, gegen das Großherzogthum wenden, und sich Eingang in dasselbe zu verschaffen suchen wird, welches ohnedem seit einiger Zeit von solchen arbeitslosen Handwerkern in weit größerem Maaße als früher, und außer allem Verhältniß mit der Zahl der dießseitigen Staatsangehörigen, welche im Auslande wandern, heimgesucht wird. Da diese Menschen bei ihrem unsteten Leben, bei dem Genuß von schlechten Nahrungsmitteln u. s. w. gegründete Besorgniß wegen Verbreitung des Krankheitsstoffes erregen, und da dieselben bei ihrer Mittellosigkeit zugleich die öffentliche Sicherheit gefährden würden, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerkspursche sind der Regel nach bei ihrem Erscheinen an der Grenze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen.

2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Handwerksgenossen,

a. welche badische Unterthanen sind;

b. welche, um in ihre Heimath zu gelangen, nothwendig durch das Großherzogthum ihren Weg nehmen müssen.

3) Jedoch findet die Zulassung dieser unter Nro. 2 a und b genannten Personen, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, nur alsdann Statt, wenn sie gültige Gesundheits-

scheine aufweisen, oder, in Ermanglung solcher, glaubhaft darthun können, entweder daß sie gehörige Quarantaine gehalten haben, oder daß seit ihrem Austritte aus den kaiserlich österreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verflossen sind.

In Ermanglung solcher Nachweisung sind die unter a genannten Inländer an der Grenze in die vorgeschriebene sorgfältige Verwahrung zu bringen, die unter b genannten Ausländer aber standhaft zurückzuweisen.

4) Den Ausländern, welche ihren Weg durch das Großherzogthum nehmen müssen, und den unter Nro. 3 vorgeschriebenen Ausweis liefern können, ist die Richtung der Durchreise vorzuschreiben, und dabei ihnen aufzugeben, daß sie bei Strafe dieselbe gehörig einhalten, und im Lande nicht ohne Noth verweilen sollen; im Wanderbuche muß hierüber das Erforderliche bemerkt werden.

Die Kreisdirectorien, das Commando der Gendarmerie und die Polizeidirection der Residenz werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser, in die Anzeige- und Localblätter aufzunehmenden Verordnung das weiters Erforderliche zu verfügen.

Nro. 275 e.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 31. August 1831, in Regierungsblatt von 1831, Nro. 18.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.

Die zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen schreiben in gewissen Fällen die sorgfältige Verwahrung von Personen und Waaren vor, mit dem Beisatze, daß sich die betreffende Behörde von der Sanitätscommission die dadurch nöthig werdenden Verhaltungsmaaßregeln zu erbitten habe.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges in diesem wichtigen Betreffe und zur Erzielung einer gleichförmigen, dem Zwecke genugsam entsprechenden Behandlungsweise, sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen darüber zu geben:

A. In Bezug auf Personen, welche in strenge, abgesonderte Verwahrung genommen werden müssen:

1) Zur Verwahrung von Personen ist, wo möglich, ein Haus zu wählen, welches entweder gar nicht, oder nur von wenigen Personen bewohnt wird. Auf jeden Fall muß das dazu bestimmte Zimmer von denen der Bewohner des Hauses etwas entfernt seyn.

2) Gleich nach dem Eintritt solcher Personen in das Verwahrungshaus hat der Bezirksarzt die Gesundheit derselben zu untersuchen; wenn diese gestört seyn sollte, das Nöthige zu verordnen, und besonders wenn Symptome vorhanden seyn sollten, welche als Vorboten der Cholera zu betrachten sind, unverweilt Alles in Anwendung zu bringen, was den Ausbruch derselben und die weitere Uebertragung verhindern kann, auch der Sanitätscommission unverzüglichen Bericht darüber zu erstatten. Auf jeden Fall ist unverweilt Reinigung der Kleider und Effecten durch Chlorgas und des ganzen Körpers durch Waschen mit einer lauwarmen Lösung des Chlorkalkes (6 bis 8 Gran in einer Unze Wasser) unter Leitung des Bezirksarztes vornehmen zu lassen. Sollte Letzteres, etwa wegen Unpäßlichkeit der in Verwahrung gebrachten Person, nicht möglich seyn, so ist statt dessen ein warmes Seifenbad nehmen zu lassen. Daß die vom Bezirksarzt derselben vorzuschreibende Diät und sonstige Lebensordnung pünctlich befolgt werde, dafür hat der ihr beigegebene Wärter Sorge zu tragen.

Sachen, welche ihrer Natur nach, ohne ihnen zu schaden, mit Chlorgas nicht gereinigt werden können, sind auszulüften, oder mit Lauge, Seifenwasser u. dgl. zu waschen.

3) Derjenige, welcher einer solchen Person zur Wartung beigegeben ist, hat auch die Reinigung zu besorgen. Durch öfteres Waschen der Hände mit Chlorkalklösung und Räuchern mit Chlorgas soll sich dieser selbst von Zeit zu Zeit reinigen, sich während seiner Dienstleistung von andern Personen entfernt halten, und den ihm vom Bezirksarzte ertheilten diätetischen und andern Vorschriften, die zur Erhaltung seiner eigenen Gesundheit dienen sollen, pünctlich nachleben.

4) Die Verwahrungszeit solcher Personen wird, wenn sie aus wirklich angesteckten Gegenden kommen, auf 30 Tage; und auf 20 Tage, wenn sie aus verdächtigen Gegenden anlangen, festgesetzt; beides jedoch in der Art, daß diejenige Zeit, welche sie zuletzt in einer gesunden Gegend zugebracht haben, davon in Abzug zu bringen ist. Daher dauert z. B. die Verwahrungszeit einer Person, die aus einer verdächtigen Gegend kommt, wenn 15 Tage seit ihrem Austritt aus derselben verflossen sind, nur noch 5 Tage.

Vor der Entlassung hat der Bezirkarzt noch eine Untersuchung des Verwahrten vorzunehmen, um sich zu überzeugen, daß er vollkommen gesund sey.

5) Personen, welche angesteckte Gegenden zwar schon vor 30 Tagen verlassen, aber nicht Quarantaine gehalten haben, sind anzuhalten, sich vor der Weiterreise von der Grenze aus der Reinigung ihrer Kleider und Effecten durch Chlorgas oder durch Waschen mit Lauge oder Seifenwasser, und ihres ganzen Körpers mit Chlörkalklösung zu unterziehen.

6) Das Zimmer, die Betten und andere Geräthschaften müssen nach der Entlassung solcher Personen theils durch Waschen, theils durch Räuchern mit Chlorgas, gereinigt werden.

Diesem wird noch beigefügt, daß die aus angesteckten oder verdächtigen Ländern kommenden Personen, welche durch ihre Pässe, Wanderbücher ꝛc. ihre Eigenschaft als Inländer auszuweisen, aber nicht zugleich auch einen Quarantaine- oder Gesundheitsschein oder eine Beurkundung über einen 30-, resp. 20tägigen Zeitraum seit dem Austritt aus solchen Ländern vorzuzeigen vermögen, an der Grenze niemals zurückzuweisen sind, sondern stets in sorgfältige Verwahrung genommen, und auf die oben angegebene Art behandelt werden sollen.

B. In Bezug auf Waaren, die in strenge, abgesonderte Verwahrung genommen werden müssen:

1) Waaren, welche aus inficirten oder verdächtigen Gegenden kommen, aber nach Maaßgabe der genannten Verordnung nicht zurückgewiesen werden können, sind in einem

dazu sich eignenden, möglichst abgesonderten Local, in welchem ein bedeutender Luftzug bewirkt werden kann, unterzubringen, dort gehörig auseinander zu legen, und, je nachdem es ihre Beschaffenheit gestattet, durch Auslüften, wobei sie täglich einigemal umzuwenden sind: oder durch Waschen mit Lauge oder Seifenwasser, oder durch Räuchern mit Chlorgas gehörig zu reinigen.

2) Waaren, welche als Träger des Ansteckungsstoffes bezeichnet sind, zu welchem auch Baumwolle oder daraus verfertigte Stoffe gehören, sind, wenn die Reinigung nur durch Auslüften oder Abwaschen geschehen kann, wenigstens 10 Tage lang, wenn aber Chlorgasräucherungen anwendbar sind, nur 6 Tage lang zu verwahren, und dann frei zu geben. — Zu dem Verwahrungslocal ist nur solchen Personen der Zutritt zu gestatten, welche mit der Reinigung beauftragt sind; diese haben sich, so lange sie dieselben besorgen, von andern Personen entfernt zu halten, nach Vorschrift des Bezirksarztes die gehörige Diät zu beobachten, und sich selbst nach beendigtem Geschäfte, wie im §. 3 angegeben, zu reinigen.

Belehrung über die Schutzmittel gegen die asiatische Cholera.

Gegen das Eindringen der asiatischen Cholera oder Brechruhr sind von den meisten europäischen Regierungen, und so auch von der unsrigen, nach der Lage der verschiedenen Länder, angemessene Vorkehrungen getroffen worden, so daß wir uns einigermaaßen der Hoffnung hingeben dürfen, solche werde nicht bis zu uns vordringen.

Indessen wollen wir nicht verhehlen, daß sich die Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung derselben, sogar bis zu uns, nicht läugnen läßt.

Diese Krankheit ist allerdings höchst gefährlich, sie ist mit besonderen Beschwerlichkeiten verbunden, und sie kann leicht und in sehr kurzer Zeit tödtlich werden. Indessen gibt es dagegen ziemlich sichere und einfache Verwahrungs- oder Schutzmittel, und die Krankheit ist, wenn man, sobald die

Vorboten derselben eintreten, sogleich die erforderlichen Mittel anwendet, und eine starke Transpiration bewirken kann, leicht heilbar.

Auch stelle man sich die Zahl derer, die davon befallen werden, nicht so groß vor, und lasse sich durch die Angaben der öffentlichen Blätter von der Menge der an solcher Erkrankten nicht täuschen.

Es ist in solchen meistens von großen Städten von 60—80—100 und mehr tausend Seelen die Rede, und wenn man in denselben die Zahl der an der Cholera Erkrankten mit der Zahl der Einwohner vergleicht, so wird man die erstere nicht so außerordentlich finden.

Ein öffentliches Blatt, das gut unterrichtet scheint, hat berechnet, daß in den europäischen Ländern, in welche diese Krankheit eingedrungen ist, von hundert Menschen, sobald nur die gehörige Vorsorge von der Gesundheits-Polizei getroffen war, kaum zwei oder drei von derselben befallen worden sind, und oft von zwei hundert kaum eben so viel.

Wenn nun diese Krankheit in das südliche Deutschland sich verbreiten sollte, in welchem gute Gesundheitsanstalten, größere Reinlichkeit des Volks, vielartige Nahrungsmittel, viele und großen Theils gründlich gebildete Aerzte vorhanden sind, so darf man mit Zuversicht erwarten, daß solche sich minder ausbreiten, und weniger gefährlich seyn werde, besonders da man seither viele Erfahrungen über deren Heilart gesammelt hat, mit welchen die Aerzte im Voraus sich vertraut machen werden.

Noch Viele werden sich erinnern, daß, als vor 20 und mehr Jahren die rothe Ruhr noch häufig grassirte, in oft nicht sehr bedeutenden Landgemeinden 40, 50 und mehr Menschen davon befallen wurden, von volkreichen Städten nicht zu reden; das Nämliche war während des letzten Kriegs mit dem ansteckenden Nervenfieber der Fall, auch haben das Scharlachfieber und die Masern in eben solchen Landgemeinden eine übergroße Zahl von Kindern und Erwachsenen auf das Krankenlager geworfen.

Es dürfte sich vielleicht fragen, ob mehrere der letztgenannten Krankheiten, gegen welche man wenige oder keine Schutzmittel hat, nicht mehr Menschen weggerafft haben, als es je die Cholera thun wird, gegen welche sich leichter verwahren läßt.

Indessen ist es immer eine höchst gefährliche Krankheit, und es wird Pflicht eines jeden Menschen, dem seine und der Seinigen Gesundheit und Leben lieb ist, so weit er es vermag, nachfolgende Vorschriften zu beobachten und beobachten zu lassen, welche Vernunft und Erfahrung an die Hand geben, um die allenfalls bestehende, in der Beschaffenheit des Körpers begründete, Empfänglichkeit für diese Krankheit zu tilgen, oder wenigstens zu mindern, und, wenn sie nicht vorhanden ist, Alles zu entfernen, was den Körper für solche empfänglich machen kann.

1) Das erste und wesentliche Schutzmittel besteht in der Verwahrung gegen Kälte und Feuchtigkeit.

Zu diesem Zwecke halte man die Füße durch wollene Strümpfe, gute Schuhe, und bei feuchter Witterung noch überdieß, wo möglich, durch Ueberschuhe, sodann den Magen und Unterleib durch wollene und flanellene Tücher oder Binden warm, und wechsle die Strümpfe oder Binden, so oft man in der Lage ist, es thun zu können, besonders wenn diese Kleidungsstücke von Schweiß oder sonst feucht geworden sind.

2) Das zweite Hauptschutzmittel ist Mäßigkeit in aller und jeder Beziehung.

Man esse mäßig, trinke wenig, aber guten Wein, noch weniger Branntwein, oder vermeide solchen gänzlich. Auch gutes, hopfenreiches Bier kann in geringer Maaße getrunken werden.

Den Säufern und Trunkenbolden ist diese Krankheit besonders gefährlich.

Wem seine Vermögensumstände eine Auswahl der Speisen gestatten, genieße wenig, wo möglich kein Gemüs, besonders keine grünen Gemüser, vor allem keinen Salat, kein rohes Obst, überhaupt keine rohen Nahrungsmittel; er vermeide

alle fetten Speisen, daher alles Backwerk von Butter, alle schwer verdaulichen Fische, das Schweinefleisch, und alle säuerlichen und wässerigen Speisen, die leicht in Gährung übergehen.

Wen seine Vermögenslage zu dem Genuß schwer verdaulicher Speisen nöthiget, der setze solchen ein wenig Pfeffer, Ingwer, Kümmel oder ein ähnliches Gewürz bei.

Ferner wird Jeder vor dem Genuß solcher Speisen und Getränke sich in Acht nehmen, von welchen er weiß, daß sie ihm Durchfall oder Uebelkeit verursachen.

Diejenigen endlich, die an Schwäche der Verdauungsorgane leiden, werden wohlthun, sich von ihrem Arzt die erforderlichen Mittel zur Stärkung dieser Organe verordnen zu lassen.

3) Das dritte Hauptschutzmittel ist Reinlichkeit an seinem Körper, in seiner Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug.

Man nehme von Zeit zu Zeit ein laues Bad, oder wasche den Körper mit lauwarmem Seifenwasser, hüte sich aber dabei vor Erkältung; wechsle die Leibwäsche und das Bettzeug fleißig, lüfte seine Kleider aus, öffne die Fenster mehreremal des Tages, vermeide aber den Durchzug, und entferne aus den Zimmern Alles, was die Luft verunreinigen kann; eben so sind die Treppen, Fußböden, Hausgänge, Abtritte u. s. w. sauber und rein zu halten.

Dieses sind die Hauptverwahrungsmittel gegen die Cholera, die aber gleichzeitig angewendet werden müssen.

Nach allen erhobenen Nachrichten und nach der Natur der Krankheit, sind sie die zweckmäßigsten, die viele Tausende vor allen Anfällen bewahrt haben.

Wir müssen daher vor allen anderen Mitteln, namentlich vor dem Gebrauch der Tincturen, Essenzen, Elixire und anderen ähnlichen, die als Vorbauungsmittel angeboten werden, und welche meistens nur erhitzen, oder auch oft zweckwidrig abführen, so wie vor den voreiligen Räucherungen mit Chlorgas, vor Dämpfen mit Pestessig u. s. w., ernstlich warnen.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß Bewegung in freier Luft, die in der Regel auf jeden Menschen wohlthätig wirkt, zu empfehlen, übermäßige Körper- und Geistesanstrengungen aber, so wie alle heftigen Gemüthsbewegungen, zu vermeiden sind.

Es gibt endlich noch ein weiteres wesentliches Verwahrungsmittel, das sich freilich leichter empfehlen als befolgen läßt, nämlich Entfernung aller Furcht vor dieser Krankheit. Starken und muthigen Seelen hat es die Natur bereits verliehen, schwache und furchtsame werden es sich trotz aller Empfehlung schwerlich zu eigen machen. Indessen läßt sich doch auch diese Furcht mindern, wenn man es nur über sich zu gewinnen vermag, nicht jeder Nachricht über die Größe und Nähe der Gefahr Glauben zu schenken, sondern — gestützt auf die alte Erfahrung, daß jedes Gerücht, so wie es sich weiter verbreitet, immer größer wird — dem Zweifel an der Wahrheit Raum zu geben, und erst die gewissere Auskunft abzuwarten, die gewöhnlich ein ganz verschiedenes Ergebniß liefert.

Wer auf diese Weise zu Erhaltung und Bewahrung seiner Gesundheit das Seinige gethan, und sich zugleich des Glückes theilhaftig gemacht hat, in der Religion Beruhigung und Trost zu finden, der vertraue auf Gott und seine allwaltende Vorsehung, und ergebe sich in seinen heiligen Willen. Er wird Alles zum Besten lenken.

Sollte diese Krankheit wider Vermuthen näher rücken, so werden wir auf gleiche Weise die Kennzeichen derselben, und die Heilmittel, die Jeder, der davon befallen wird, sogleich und ehe noch ärztliche Hülfe eintreten kann, anzuwenden hat, öffentlich bekannt machen.

Wir werden das Letztere um so sicherer können, als die großherzogliche Regierung zwei gründlich und wissenschaftlich gebildete Aerzte in die Gegend, in welcher die Cholera herrscht, abgesendet hat, um sich durch Beobachtung einer großen Zahl von Cholerakranken von der Natur der Krankheit und ihrer Behandlung genaue Kenntniß zu verschaffen und solche von Zeit zu Zeit mitzutheilen.

Ferner ersuchen wir alle wohlhabenden Einwohner, sich mit Reiß, Gerste, Sago, Habergrütze, vor Allem mit Kamillen, sowohl für sich zu versehen, als auch um davon an arme Familien in Krankheitsfällen austheilen zu können.

Wir geben schließlich die Versicherung, daß die großherzogliche Regierung diese Angelegenheit zum Gegenstand ihrer größten und fortdauernden Sorge gemacht, daß sie Alles gethan hat, und Alles thun wird, was die Cholera von unsern Grenzen abzuhalten vermag, daß außer dem, was zu diesem Zweck zur öffentlichen Kenntniß gekommen, noch Vieles im Stillen geschehen ist, was öffentlich zu verkünden nicht nöthig war, und daß endlich, wenn solche sich nähern und wenn es der Vorsehung gefallen sollte, auch uns mit dieser Krankheit heimzusuchen, die Regierung nicht einen Augenblick säumen werde, alle Einrichtungen im Voraus zu treffen und fortdauernd zu unterhalten, welche nach erprobten Erfahrungen die Ausbreitung hemmen und die Gefahr vermindern können, und da, wo Gefahr ist, allen Einwohnern, vorzüglich aber denen, die es am meisten bedürfen, nämlich den ärmeren, mit Rath und That zu Hulfe zu kommen.

Wir glauben uns daher zu dem Wunsch und der Bitte berechtiget, daß Alle und Jeder zu dem guten Willen der Regierung, so wie zu ihrer Thätigkeit, fernerhin volles Vertrauen haben mögen.

Diese Belehrung ist in allen öffentlichen Blättern des Landes aufzunehmen.

Nro. 275 f.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 6. September 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 18.

Die Maasregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.

Da diese Krankheit, zufolge zuverlässiger Nachrichten, in Preußisch-Polen und in einigen Städten an der Oder, und, nach einer officiellen Bekanntmachung der königlich preußi-

schen Gesundheits-Commission für Berlin, auch in dieser Residenzstadt ausgebrochen ist, so wird verfügt:

1) Die Residenzstadt Berlin und die rückwärts gelegenen königlich preußischen Länder sind als von jener Krankheit angesteckt zu behandeln, und es sollen daher in Bezug auf Reisende, Thiere und Waaren, welche daher kommen, die Bestimmungen der dießseitigen Verordnung vom 18. Juli d. J. Art. 1 in Anwendung gebracht werden.

2) Die dießseits Berlin liegenden Bezirke bis auf Entfernung von 20 Stunden davon werden als der Krankheit verdächtig erklärt, und es finden daher in Bezug auf Reisende, Thiere und Waaren, welche von dort kommen, die Bestimmungen jener Verordnung Art. 2 ihre Anwendung.

Ferner findet man sich in Bezug auf die k. k. österreichische Staaten bewogen, zu verordnen, sämmtliche k. k. österreichische Staaten, die nicht schon als wirklich angesteckt erklärt sind (s. den Art. 1 der gedachten Verordnung vom 18. Juli), und zwar mit Inbegriff des venetianisch-lombardischen Königreichs, sollen in Bezug auf Reisende, Waaren und Thiere als der Ansteckung verdächtig, mithin nach den Bestimmungen des zweiten Artikels der oft erwähnten Verordnung vom 18. Juli behandelt werden.

Uebrigens versteht es sich, in Folge unserer Verordnung vom 31. August litt. A. Nro. 6, von selbst, daß die aus oben genannten Ländern kommenden Reisenden, welche dem dießseitigen Großherzogthum angehören, in Ermanglung der vorgeschriebenen Erfordernisse, an der Grenze nicht zurückzuweisen sind, sondern in Verwahrung gebracht und nach den in jener Verordnung vom 31. August enthaltenen Bestimmungen behandelt werden müssen.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter und durch diese die Ortspolizei-Behörden anweisen. Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Nro. 275. g.

Verordnung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 8. September 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 19.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere die dießfällige Ernennung einer Immediat-Commission betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, zur Verhütung des Eindringens der morgenländischen Brechruhr (Cholera morbus), und zur Anordnung derjenigen Maaßregeln, welche auf den möglichen Fall des Eindringens derselben jetzt schon vorsorglich zu treffen sind, und endlich zu Bestimmung der Vorkehrungen, welche im Fall des wirklichen Ausbruchs nöthig erachtet werden, eine, Unserem Staats-Ministerium untergeordnete Immediat-Commission niederzusetzen, an welche sich alle Behörden in allen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Angelegenheiten zu wenden und von solcher Entschließung auf ihre Berichte und Anfragen zu erwarten haben.

Wir ernennen, unter dem Vorsitz Unseres Staatsraths Winter, Chef des Ministerii des Innern, zu Mitgliedern dieser Commission:

von Seiten des Ministerii des Innern: den geheimen Referendär Beeck;

von Seiten des Finanz-Ministerii: den Ministerialrath Goßweiler;

von Seiten der Sanitäts-Commission: den geheimen Rath und Director derselben Dr. Maler; den geheimen Hofrath Dr. Teufel;

von Seiten des Militärs: den Oberst-Lieutenant und Commandanten der Gendarmerie, von Beust, und

von Seiten des Handelsstands: den Handelsmann Christian Griesbach in Carlsruhe.

Wir befehlen allen Unseren Behörden, dieser Immediat-Commission auf das Pünctlichste Folge zu leisten und mit Eifer dahin zu wirken, daß deren Zweck möglichst erreicht werde.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 8. September 1831.

Leopold.

Winter.

Nro. 275. h.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, vom 18. September 1831, im Regierungsblatt 1831, Nro. 20.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere die Ausstellung der Gesundheits- und Reinheits-Scheine betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, in Ansehung der Gesundheits- und Reinheits-Scheine, mit welchen nach Anordnung der meisten Nachbarstaaten Reisende, Thiere und Waaren versehen seyn müssen, um ungehindert eingehen zu können, Folgendes zu bestimmen:

Dergleichen Gesundheitszeugnisse für Menschen und Thiere, und Reinheitsscheine für Waaren, sind unter Beidrückung des Dienstsiegels von dem Ortsvorstande auszustellen, und von dem Bezirksarzte und dem Bezirksamte zu beglaubigen.

In Städten, wo besondere Polizeibeamte sind, geschieht die Ausstellung von diesen, unter Beizug des Stadtphysikus.

Die fraglichen Urkunden müssen, je nach Verschiedenheit des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen (Reisende, Thiere, Waaren), besonders ausgefertigt werden, und zwar durchaus sportel- und stempelfrei.

Es soll darin der Ort des Abgangs und der Ort der Bestimmung der Reisenden, Thiere und Waaren, und die Bemerkung enthalten seyn, daß an dem Orte der Ausstellung weder eine epidemische noch eine contagiöse Krankheit, namentlich nicht die Cholera, herrsche. Ferner ist die Anweisung beizusetzen, daß das Zeugniß in den Zwischenorten auf der Reise visiren zu lassen seye.

Die Gesundheitsscheine für Reisende müssen besonders enthalten:

Den Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort desselben, die Beschreibung seiner Person, welche Effecten und ob er ein Fuhrwerk bei sich habe, mit wie viel Pferden ꝛc. letzteres bespannt, von welchem Geschlecht und von welcher Farbe diese sind.

In den Gesundheitsscheinen für Thiere, welche transportirt werden, ist namentlich auch die Gattung derselben, die Anzahl einer jeden Gattung, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke, anzugeben.

In den Reinheitsscheinen für Waaren ist die Gattung und Quantität derselben, die Zahl der Colli, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände, endlich die Art der Verpackung zu bemerken.

Jeder inländische Ortsvorgesetzte oder Polizeibeamte, welcher ein solches Zeugniß an einem Zwischenort visirt, hat zugleich beizusetzen, daß dieser Zwischenort gesund sey.

Die Kreisdirectorien haben nun das Weitere anzuordnen, und man überläßt denselben, hiernach Formularien drucken und an die Bezirksämter nach Bedarf vertheilen zu lassen, auch in dem Falle, wenn von den Regierungen einzelner Staaten noch ein Weiteres, als oben angegeben ist, zur Gültigkeit der Zeugnisse verlangt werden sollte, in den Formularien das Erforderliche beizusetzen.

Diese Verordnung ist in die Kreis-, Anzeige- und Local-Blätter aufzunehmen.

Nro. 275. i.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Vorkehrung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, vom 26. September 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 21.

Die morgenländische Brechruhr betreffend.

Die Hoffnung, daß das Großherzogthum von dieser Krankheit befreit bleiben werde, mindert sich leider täglich, da dieselbe immer weitere Fortschritte macht, und erst kürzlich in Wien, also hinter dem aufgestellten Gesundheits-Cordon, mit großer Heftigkeit sich gezeigt hat.

Um nun auf den unglücklichen Fall des Ausbruchs derselben in dem Großherzogthum gehörig vorbereitet zu seyn, findet man sich veranlaßt, folgende Maaßregeln anzuordnen:

Orts-Commission.

In jedem Orte soll eine eigene Commission zum Vollzug der polizeilichen Anordnungen gegen jene Krankheit errichtet werden; Mitglieder dieser Commission sind: die Ortsgeistlichen, der erste Ortsvorgesetzte (in Städten der erste Bürgermeister), ferner diejenigen Ortseinwohner, welche vom Gemeinderath und Bürgerausschuß durch Stimmenmehrheit gewählt werden, wobei auch die Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses selbst wählbar sind. Die Zahl dieser, durch Wahl zu ernennenden, Mitglieder bestimmt das Bezirksamt. Endlich ist jeder Orts-Commission noch ein Arzt oder Oberwundarzt beizugeben.

Bei der Orts-Commission eines Amtssitzes vertritt stets der Amtschirurg diese Stelle.

Wo aus Mangel an Aerzten oder Wundärzten nicht einer jeden Orts-Commission ein besonderer Arzt oder Oberwundartz beigegeben werden kann, da hat das Bezirksamt einen solchen für mehrere Orte dergestalt zu ernennen, daß derselbe in einem Tage füglich in allen herumkommen kann. In denjenigen Orten, wo eine Garnison sich befindet, ist der Orts-Commission noch ein Offizier als Mitglied zuzutheilen, welchen der Stadt-Commandant zu ernennen hat. Kleinere Gemeinden können den Orts-Commissionen größerer, nahe gelegener Gemeinden beigeschlagen werden.

Wenn die Orts-Commission sich gebildet hat, erwählt dieselbe nach Stimmenmehrheit ein Glied aus ihrer Mitte zu ihrem Vorstand und ein anderes zum Verrechner.

In den Städten Carlsruhe und Mannheim hat der Stadt-Director den Vorsitzt bei der Orts-Commission; Mitglieder derselben sind der Polizei-Amtmann, der Stadt-Physicus und in hiesiger Residenz zugleich auch der Polizeiarzt.

Der Polizeiamtmann zu Freiburg ist Mitglied der dortigen Orts-Commission; Mitglieder der Orts-Commissionen in

Heidelberg und Bruchsal sind die dortigen Polizei-Commissäre. Zu Freiburg und Heidelberg tritt zugleich auch ein Mitglied der Universität als Mitglied in die Orts-Commission.

Der Geschäftskreis der Orts-Commission überhaupt ist in der Anlage Litt. A. bezeichnet.

Bezirks-Commission.

Diese Orts-Commissionen stehen unter der Aufsicht von Bezirks-Commissionen, mit alleiniger Ausnahme der Städte Carlsruhe und Mannheim, welche keinen Bezirks-Commissionen zugetheilt sind, indem jede für sich einen besondern Amtsbezirk bildet.

Die Orts-Commission in der Residenz steht unmittelbar unter der Immediat-Commission, jene zu Mannheim unter der Kreis-Commission daselbst.

Jene Bezirks-Commissionen werden gebildet vom ersten Beamten als Vorstand, vom Physikus des Bezirks (in Kreisstädten, wo der Kreis-Medizinal-Referent zugleich Physikus ist, von einem Assistenz- oder einem practischen Arzte), vom Amtsrevisor und von einigen Einwohnern des Amtssitzes, welch letztere von oben genannten drei Mitgliedern, nach Vernehmung des Gemeinderathes, im Amtssitze gewählt werden.

Die Zahl derselben wird vom Bezirksamte bestimmt.

Geschäft der Bezirks-Commissionen.

Diese Bezirks-Commission überwacht die Geschäftsbesorgung der einzelnen Orts-Commissionen.

Dieselbe hat die Pflicht, alle sanitäts-polizeilichen Anordnungen, in dem Umfang des Bezirks, besonders die Sperranstalten in demselben, nach den darüber noch ergehenden nähern Verfügungen, genau zur Ausführung zu bringen: für gewissenhafte Vertheilung der ihr zugewiesenen Unterstützungsgelder unter die einzelnen Orts-Commissionen zu sorgen, ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der von der Cholera heimgesuchte Theil ihres Bezirks nach allen Beziehungen, zunächst die nöthige Hülfe zumal an Aerzten und Arzneimitteln erhalte; endlich soll sich dieselbe nach Umständen

mit andern Bezirks-Commissionen in's Benehmen setzen, auch ihre Vorschläge und Anträge, so wie den Bericht über alle merkwürdigen Ereignisse, namentlich von Zeit zu Zeit über den Stand der Kranken, der Kreis-Commission vorlegen.

Kreis-Commission.

Für jeden Kreis soll eine Kreis-Commission errichtet werden. Diese besteht unter dem Vorsitze des Kreisdirectors, oder seines Stellvertreters, aus einem Kreisrath, den der Kreisdirector zu wählen hat, aus dem Medizinal-Referenten, ferner aus dem Divisions-Commandanten der Gendarmerie, und noch aus zwei bis vier weitern Mitgliedern aus der Zahl der Einwohner des Kreissitzes.

Die Ernennung dieser weitern Mitglieder geschieht in der Art, daß die vier erstgenannten Mitglieder doppelt so viel, als nöthig sind, der Immediat-Commission vorschlagen, und sodann von dieser die erforderliche Anzahl gewählt wird.

Befindet sich an dem Sitze des Kreisdirectoriums eine Garnison, so tritt auch noch der Stadt-Commandant als Mitglied in die Kreis-Commission ein, und hilft mit den vier erstgenannten Gliedern die übrigen vorschlagen.

Geschäft der Kreis-Commissionen.

Die Kreis-Commission überwacht den Gesundheitszustand des ganzen Kreises, sorgt im Allgemeinen für Handhabung der sanitäts-polizeilichen Anordnungen in demselben, und dafür, daß er stets mit den nothwendigsten Lebensmitteln versehen sey, jedoch ohne eine Verkehrssperre anzulegen, wozu stets höhere Genehmigung erfordert wird; sie empfängt die Berichte der Bezirks-Commissionen, vertheilt die ihr zugewiesenen Unterstützungssummen auf die einzelnen Bezirke nach dem wahren Bedarf, und erstattet über alle merkwürdigen Fälle, ferner von Zeit zu Zeit über den Stand der Krankheit, Bericht an die Immediat-Commission.

Ein Hauptgegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit bildet die Handhabung der angeordneten Gesundheitssperre, als worüber noch nähere Verfügung ergehen wird, und die Bedachtnahme

darauf, daß dem von der Seuche wirklich angegriffenen Bezirke schleunigst, wenn daran einiger Mangel erscheint, die nöthigen Hülfsmittel, namentlich Aerzte und Arzneistoffe, zugetheilt werden.

Die Kreisdirectorien und die Polizeidirection der Residenz haben nun schleunigst zur Bildung dieser Commissionen das weiter Erforderliche anzuordnen, und über den Vollzug sobald als möglich zu berichten.

Man ist dahier überzeugt, daß diejenigen Personen, welche zu Mitgliedern solcher Commissionen berufen werden, dieses Geschäft nicht ablehnen, vielmehr mit freudiger Bereitwilligkeit die Gelegenheit ergreifen werden, in der allgemein drohenden Gefahr ächten Bürgersinn zu bewähren und wahre Menschenliebe zu bethätigen.

Zu den verschiedenen Commissionen hegt man das Vertrauen, daß sie mit Umsicht, Eifer, und da in dieser wichtigen Angelegenheit oft Alles vom Augenblick abhängt, stets zu rechter Zeit einschreiten, auch daß sie die zum Handeln erforderliche Zeit nicht durch unnöthige Schreibereien verlieren werden.

Man erwartet daher von denselben nur solche Berichtserstattungen, die schlechterdings nicht umgangen werden können, und Anfragen nur in solchen Fällen, wo es ihnen zur Beförderung des Gemeinwohls durchaus nöthig scheint, oder sie glauben, in irgend einen Kreis wohl erworbener Befugnisse eingreifen zu müssen.

Die Kreisdirectorien und die hiesige Polizeidirection, überhaupt sämmtliche Polizeibehörden, werden darauf wachen, daß die schon früher bestehende Verordnung, wornach jeder Apotheker die von licenzirten Aerzten für Arme verschriebenen Recepte unweigerlich fertigen muß, allenthalben gehörig befolgt werde, indem die Zahlung denselben jedenfalls gewährleistet wird.

Kein Arzt, wer er immer sey, wird dadurch, daß er Mitglied einer der oben genannten drei Commissionen ist, von der Pflicht der Krankenbehandlung befreit.

Bis auf Weiteres ſind die Koſten für an Arme verabreichte Arzneien, Lebensmittel, Kleidungsſtücke und für Behandlung armer Kranken nach den bisherigen Grundſätzen zu beſtreiten, nämlich aus Collecten, Gemeinds- und Stiftungsmitteln, und in Ermanglung alles Gemeinds- und Stiftungsvermögens, und wenn auch wegen Armuth der Gemeinde keine Umlagen oder Beiſteuern Statt finden können, aus Staatsmitteln. Die Koſten für Errichtung von Spitälern und für die dazu gehörigen Einrichtungen ſind jedenfalls aus Gemeindsmitteln zu beſtreiten.

Die bereits beſtehende weitere Verordnung, wornach von jedem Krankheitsfalle epidemiſcher oder contagiöſer Art ohne Verzug der Polizeibehörde Nachricht gegeben werden muß, wird in Bezug auf die Cholera dahin zur pünctlichen Befolgung in Erinnerung gebracht, daß ein Jeder, in deſſen Wohnung eine Erkrankung unter choleraähnlichen Symptomen vorfällt, überhaupt ein Jeder, der von einer ſolchen Erkrankung Kenntniß erhält, dieſelbe ohne allen Verzug, bei Vermeidung einer Geld- oder Gefängnißſtrafe von 10 bis 30 Gulden oder von 10 bis 30 Tagen, der Orts-Commiſſion anzeigen ſoll. Dieſe hat von dem erſten, zu ihrer Kenntniß gekommenen Falle des Ausbruchs der Cholera, in ſo fern derſelbe vom Phyſicus oder einem practiſchen Arzte erhoben iſt, durch einen Eilboten der betreffenden Bezirks-Commiſſion die Anzeige zu machen, welche der Kreis-Commiſſion durch einen Reitenden unverweilt Meldung davon zu machen hat. Die Kreis-Commiſſion erſtattet dann darüber ſogleich durch Stafette Bericht an die Immediat-Commiſſion.

Zu dieſem Ende folgt in der weitern Anlage Lit. B. eine Belehrung über die Kennzeichen jener Krankheit, wobei zugleich auch die Behandlung des Erkrankten bis zur Ankunft des Arztes angegeben iſt.

Carlsruhe, den 26. September 1831.

Großherzogl. badiſche Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Beilage Lit. A. *1)

zur Verordnung der Immediat-Commission vom 26. September über die Vorbereitungs-Maaßregeln gegen die Cholera.

Der Geschäftskreis der Orts-Commissionen besteht, neben der allgemeinen Verbindlichkeit zur genauen Handhabung aller sanitäts-polizeilichen Anordnungen, zumal der angelegten, ihren Ort treffenden Sperren, hauptsächlich in Folgendem:

Dieselbe hat nämlich zu sorgen:

a) Für die Reinlichkeit in den öffentlichen Straßen und auf den öffentlichen Plätzen, in den Häusern und Hofräumen, Gräben, Kanälen und an den Brunnen, ferner für die Aufsicht auf den Gesundheitszustand im Orte, und für die Erhaltung desselben.

b) Daß es in der Gemeinde nicht an den nothwendigsten Nahrungsmitteln gebreche, und daß Letztere unverdorben und reinlich seyen.

c) Daß für die Armen ein entsprechender Vorrath von denjenigen Heilmitteln angeschafft werde, welche sogleich bei dem ersten Anfalle der Krankheit bis zur Erscheinung des Arztes gebraucht werden. Diese Mittel, wozu auch das nöthige Räucherungs-Material gehört, sollen dem Ortsgeistlichen oder einem zuverlässigen Ortseinwohner in Verwahrung gegeben werden.

Die fraglichen Mittel sind:

Gemeine Chamillenblumen,
Pfeffermünzkraut,
Melissenkraut,
Baldrianwurzel,
Schwefeläther,
Cajeputöl,
Camillenöl,
Opiumtinctur,
Campher,
Camphergeist,
Salmiakgeist,
Spanischfliegenpflaster,
Spanischfliegentinctur,
Guter Weinessig,
Senfmehl,
Chlorkalk,
Vitriolöl,
Braunstein,
Aromatische Species.

*1) Steht im Anz. Bl. vom 1831, des Seekreises Nro. 80, des Neckarkreises Nro. 80, des Dreisamkreises Nro. 79.

(Extra Beilage Seite 897, Nro. 904).

Sie sollen nie in großer Quantität angeschafft werden, weil man das Fehlende aus der Bezirksapotheke sogleich wieder ergänzen kann.

d) Dieselbe hat da, wo es nöthig werden könnte, geeignete Gebäude zur Aufnahme von Cholerakranken, nämlich von kranken Dienstboten, und solchen, welche die Aufnahme nachsuchen, auszumitteln, in so fern es auf eine, von dem Ministerium des Innern bereits früher ergangene Weisung noch nicht geschehen seyn sollte; ferner anzuordnen, daß dieselbe mit den nöthigen Geräthschaften versehen werden.

Zu Letzteren gehören namentlich: Bettstellen mit Spreuersack, wollenen Decken, Leintüchern und Kopfkissen, letztere am besten keilförmig, mit Pferdehaar, Seegras oder Heu gefüllt; — Nachtstühle, Bettschüsseln, Wärmflaschen, Trockenkorb, Rauchpfannen, Holzkohlen, Schwämme, Sägespäne, Schaufel, Kehrbesen, Wachholderbeeren, Chlorkalk und Vitriolöl zum Räuchern, Badewannen, ein großer Kessel zum Erwärmen des Wassers für die Bäder, Flanell zum Reiben der Kranken und Bürsten zum nämlichen Zweck; ein zum Transportiren der Kranken bestimmter, aus Weiden geflochtener Korb, etwa $6\frac{1}{4}$ Fuß lang und $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, über dessen Boden hin oben, mitten und unten 3 starke Gurten nach den Seiten hin durch 2, ebenfalls aus Weiden geflochtene Schleifen laufen, welche oben umgeschlagen werden, und so eine Schleife bilden, durch welche man die Tragstangen steckt. Die Bestimmung der Zahl dieser Geräthschaften steht dem Physicus zu.

Man bemerkt hierbei, daß, der Erfahrung zufolge, es besser seye, mehrere kleine Spitäler anzulegen, als nur ein großes oder einige große.

e) Von der Orts-Commission sind vorerst diejenigen Personen auszuersehen und zu bezeichnen, welche:

als Krankenwärter und Krankenwärterinnen,
" Reinungsdiener,
" Schutzdiener,
" Leichendiener

verwendet werden sollen.

Die Reinigungsdiener sind bestimmt, die nöthigen Räucherungen in den Spitälern, Krankenstuben ꝛc. ꝛc., und die Reinigung der Zimmer, wo Cholerakranke gelegen, zu besorgen; die Schutzdiener haben die Arzneien und Verpflegungsmittel an die Wohnungen der Kranken zu bringen, so daß sie mit diesen in keine Berührung kommen; den Leichendienern endlich werden die Leichname der an der Cholera gestorbenen Personen zur weitern Besorgung übergeben und dieselbe können zugleich auch als Todtengräber verwendet werden.

f) Sie hat dafür zu sorgen, daß, wo dürftige Personen in engen, niedern, überhaupt ungesunden Räumen beisammen wohnen, und letztere überfüllen, ein Theil davon in minder besetzte, hinlänglichen Raum darbietende Häuser untergebracht werde. Die dürftigen Personen sind zugleich mit Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und Holz zu versehen.

g) Ihr liegt ob, durch eines ihrer Mitglieder, ein Verzeichniß über die an der Cholera Erkrankten, Gestorbenen und davon wieder Genesenen zu führen, nach einem Formular, das noch mitgetheilt werden wird.

h) Sie hat die Mildthätigkeit der vermöglichern Ortseinwohner um Gaben in Geld, Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken zu Unterstützung der ärmern Klasse der Einwohner anzurufen, und dießfalls eine Sammlung zu veranstalten.

i) Sie hat die Verbindlichkeit, für gewissenhafte Vertheilung der den Armen zugewiesenen Unterstützungen, mögen diese aus öffentlichen — oder Privatmitteln gereicht werden; zu diesem Ende ist eine vollständige Liste über die Dürftigen des Ortes mit Bemerkung der Familienzahl und des Grads der Dürftigkeit mit Genauigkeit aufzunehmen und fortzusetzen. Da, wo bereits besondere Armen-Commissionen bestehen, haben solche auch in Bezug auf diesen Gegenstand das Geschäft der Armenunterstützung zu besorgen, in der Art, daß ihnen von der Orts-Commission die dieses Gegenstandes wegen zufließenden Unterstützungsmittel zugewiesen werden, welche sie sodann unter der Aufsicht der Orts-Commission zu verwalten haben.

k) Soll dieselbe die Fremden-Polizei in Bezug auf die Gefahr der Ansteckung sorgfältig handhaben, namentlich darauf achten, daß jeder Reisende, der die vorgeschriebene Gesundheits-, Quarantaine- oder Desinfections-Zeugnisse nicht vorzeigen kann, zurückgewiesen, oder, wenn dieß ohne Gefahr für andere Orte nicht geschehen kann, angehalten, und in abgesonderte Verwahrung gebracht, auch hierüber sogleich bei der Bezirks-Commission die nöthige Anzeige gemacht werde. Ein Gleiches ist in Bezug auf Thiere und Waaren, die nicht mit den nöthigen Scheinen versehen sind, zu beobachten. Zur genauen Handhabung der Fremden-Polizei hat die Commission durch eines ihrer Mitglieder die Gasthöfe gehörig beaufsichtigen zu lassen.

Endlich

l) in großen volkreichen Ortschaften, besonders in den Haupt- und größeren Städten des Landes, hat die Orts-Commission zur Erleichterung der Uebersicht eine schickliche Unterabtheilung in Quartiere oder Districte zu bewirken. Jede Abtheilung kann zunächst einem besonderen Vorstande, unter der obern Leitung und Aufsicht der Orts-Commission, zur Besorgung der unmittelbaren Beaufsichtigung und der vorbereitenden Geschäfte zugewiesen werden.

Für jeden District soll alsdann, wenn immer möglich, ein besonderer Arzt ernannt werden, der die sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu leiten und zu controliren hat, und dem zugleich auch obliegt, den an der Cholera Erkrankten schleunigst beizuspringen.

Dem Ermessen der Letztern bleibt jedoch, wie es sich von selbst versteht, ganz anheimgestellt, welchen Arzt sie selbst wollen herbeirufen lassen.

Gut wird es seyn, wenn an solchen größeren Orten, zu aller Vorsorge, mehrere in bestimmten Entfernungen von einander gelegene Zimmer gemiethet, und mit den nöthigen, oben Lit. c. d. bemerkten Einrichtungen und Heilmitteln versehen werden; um in dieselben die plötzlich von der Cholera Befallenen, deren Verbringung in ihre Wohnungen, wegen

deren weiter Entlegenheit, nachtheilig seyn würde, aufnehmen zu können.

In einem jeden solchen Locale muß ein Arzt oder Wundarzt zur augenblicklichen Hülfeleistung stets in Bereitschaft seyn.

Beilage Lit. B. *1)

Belehrung über die Kennzeichen der morgenländischen Brechruhr (Cholera), und über die Hülfe, welche man den von ihr befallenen Personen bis zur Ankunft des Arztes leisten kann.

Die morgenländische Brechruhr, welche sich in kurzer Zeit über einen großen Theil Europa's verbreitet hat, unterscheidet sich von der, bei uns fast alljährlich in den heißen Sommermonaten, vorzüglich im Spätsommer, vorkommenden Brechruhr besonders dadurch, daß sie einen raschern Verlauf macht, daß sie mit mehr Gefahr verbunden ist, daß bei ihr eine weißliche oder aschgraue wäßrige Flüssigkeit, bei der gewöhnlichen hingegen grau oder gelb gefärbte Stoffe nach oben und unten ausgeleert werden; daß sie endlich bedingt ansteckend ist, das heißt, daß nur diejenigen Personen, welche für die Ansteckung empfänglich sind, davon ergriffen werden; diese Empfänglichkeit mangelt jedoch glücklicher Weise dem bei weitem größeren Theil der Menschen, und kann da, wo sie vorhanden ist, durch eine zweckmäßige Diät und Lebensordnung gemindert werden.

Die morgenländische Brechruhr bricht meistens plözlich aus, zuweilen hat sie aber auch folgende Vorboten:

Außerordentliche Mattigkeit, Schlaflosigkeit, düstere Gemüthsstimmung, Schwindel, Betäubung, beschwerliches, mit Angstgefühl verbundenes, Athmen, Druck in der Brust, flüchtige Stiche in der Lebergegend, Brennen in der Herzgrube und in der Nabelgegend, fader Geschmack im Munde, Aufgetriebenseyn des Unterleibs und Kollern in demselben, flüssiger Stuhlgang ohne Drängen und Schmerzen, Stumpf-

*1) Abgedruckt im Anz. Bl. des Dreisamkreises v. 1832, Nro. 33. Beilage. (Ohne die Beilage A., die aber im Anz. Bl. von 1831, Nro. 79 steht.)

werden der äußern Sinne, besonders Abnahme des Sehevermögens, trockene Haut, und ein eigenthümliches Gefühl in derselben, als hätte sie einen kalten Ueberzug. — Diese Vorboten dauern nur wenige Stunden.

Tritt die Krankheit mit oder ohne dieselben ein, so nehmen die bereits erwähnten Erscheinungen an Heftigkeit zu, dem Schwindel gesellen sich Ohnmachten bei; es erfolgt Erbrechen einer weißlichen oder aschgrauen Flüssigkeit, die Aehnlichkeit mit Molken oder Reiswasser, worin geronnenes Eiweis schwimmt, und einen Eckel erregenden, eigenthümlichen faden Geruch hat. Gleichzeitig mit dem Erbrechen erfolgt ein sich oft wiederholender Durchfall, wodurch eine Flüssigkeit von gleicher Beschaffenheit ausgeleert wird; diese Ausleerungen werden immer häufiger und kehren fast alle 2 bis 3 Minuten wieder. — Die Urinabsonderung ist unterdrückt, der Durst kaum zu löschen, das Verlangen nach kaltem Wasser fast unwiderstehlich; die Physiognomie des Kranken verändert sich auffallend; die Haut wird marmorkalt und runzlich, es stellen sich heftige Krämpfe in den Gliedmaßen, besonders in den Waden, ein.

Andere Erscheinungen, die sich im Verlaufe der Krankheit einstellen, übergehen wir, da diese Belehrung nur den Zweck hat, das Publicum in den Stand zu setzen, dieselbe gleich bei ihrem Eintreten zu erkennen, ärztliche Hülfe zu suchen, und bis zur Ankunft des Arztes diejenige Hülfe zu leisten, durch welche, der Erfahrung zufolge, ehe die Krankheit ihren höchsten Grad erreicht hat, in den meisten Fällen noch Abwendung der drohenden Lebensgefahr bewirkt werden kann.

Es geschieht dieses auf folgende Art: Sobald sich mehrere der oben angegebenen Zufälle zugleich einstellen, lege sich der Kranke sogleich zu Bette, in welchem man ihn mit erwärmten wollenen Decken oder andern Bettstücken wohl zudeckt. Man reiche ihm dann eine Tasse starken, warmen Thee von Melissen- oder Pfeffermünzenkraut, oder von gemeinen Chamillenblumen und wiederhole dieses alle ¼ Stunden. Man bereite sogleich einen Senfteig aus Senfmehl mit siedend heißem Essig, und lege denselben, auf ein Stück alte

Leinwand, in der Größe eines Quartblattes, gestrichen, auf die Magen- und Nabelgegend. Ist nicht gleich Senfmehl bei der Hand, so kann man statt desselben geriebenen Meerrettig mit heißem Essig anwenden. Man reibe ferner den ganzen Körper, besonders die obern und untern Gliedmaßen, anhaltend mit erwärmtem Flanell; reibe warmen Campher- und Melissengeist zu gleichen Theilen, oder, in Ermanglung desselben, warmen starken Branntwein, ein; lege, nachdem das Senfpflaster die Haut gehörig geröthet hat, und weggenommen worden, sehr warme Tücher, die oft gewechselt werden, auf den Unterleib, und lasse sofort den Kranken ein Dampfbad auf folgende Weise nehmen: Man setzt ihn ganz entkleidet auf einen Rohrstuhl, umgibt ihn bis dicht um den Hals mit wollenen Decken, die ringsum bis auf den Fußboden herabreichen müssen, stellt unter den Stuhl ein hinreichend großes Gefäß, mit einem siedend heißen Aufguß von aromatischen Kräutern oder von gemeinen Chamillenblumen gefüllt, läßt die aufsteigenden Dämpfe ¼ Stunde lang an den ganzen Körper gehen, trocknet ihn sorgfältig ab, legt ihn in das durchaus wohl erwärmte Bett, und setzt das Reiben und Bürsten, so wie auch den Gebrauch des Thees, auf die oben angegebene Weise fort. Indessen kann man auch ein warmes Bad von 30 bis 32° Reaumur, oder so warm, als es der Kranke ertragen kann, bereiten; man löst in demselben 6 % Kochsalz auf, oder schüttet 3 bis 4 Maaß gewöhnliche Aschenlauge hinein. Wenn die zuerst angewendeten Mittel keine merkliche Erleichterung bewirkt haben, so setze man ihn in dieses, lege ihn, nachdem er etwa ½ Stunde lang darin verweilt, wieder zu Bette, und behandle ihn wie nach dem Dampfbade. Bis zur Ankunft des Arztes setze man das Reiben, Bürsten und Erwärmen des Körpers und den Gebrauch des Thees fort, enthalte sich aber der Anwendung anderer Mittel, die, je nach den verschiedenen Verhältnissen, ebenfalls verschieden seyn müssen.

Nro. 275 k.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 14. October 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 23.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera, insbesondere gegen deren Einschleppen durch reisende Handwerkspursche betreffend.

Auf die der dießseitigen Stelle gemachte Anzeige, daß sich seit einiger Zeit ein außerordentlicher Andrang von herumziehenden arbeitslosen Handwerkspurschen gezeigt habe, wahrscheinlich weil in den benachbarten Staaten, aus Besorgniß wegen Einschleppung der Cholera durch diese Leute, verschärfte Maaßregeln getroffen worden sind, haben wir unterm 2. v. M. Nro. 9668, sämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, durch die Ober- und Bezirksämter die Ortsvorgesetzten und das Ortspolizei-Aufsichtspersonale anweisen zu lassen, zur Abhaltung der hieraus für das Inland zu befürchtenden Gefahr, mit Strenge auf die genaue Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten, wonach

1) jeder in das Land eintretende Handwerkspursche 4 fl. Reisegeld haben,

2) sein Wanderbuch oder Paß von 8 zu 8 Tagen visirt seyn, und zugleich

3) jeder Handwerkspursche je über 4 Wochen einen Arbeits-Ausweis oder wenigstens ein Zeugniß besitzen muß, daß er Arbeit gesucht habe, widrigenfalls die Zurückweisung ohne Nachsicht zu verfügen ist.

In Bezug auf diese General-Verfügung und bei dem immer mehr überhand nehmenden Zudrange von Handwerkspurschen aus den benachbarten Staatsgebieten, so wie mit Hinsicht auf die in den Königreichen Würtemberg und Baiern getroffenen strengen Maaßregeln, finden wir uns veranlaßt, nachträglich weiter provisorisch zu verordnen, daß jeder in das Großherzogthum eintretende ausländische Handwerkspursche mit einem Reisegeld von wenigstens acht Gulden versehen seyn müsse.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Nr. 275 l.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 17. October 1831 (Regierungsblatt von 1831, Nro. 23, Anzeigeblatt von 1831, des Seekreises Nro. 87, des Neckarkreises Nro. 87, Dreisamkreis Nro. 86).

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

Nachdem die asiatische Cholera nunmehr von Wien bis nahe an die königlich baierische Grenze vorgedrungen und in Hamburg ausgebrochen ist, auch die Elbe überschritten hat, so wird das ganze Erzherzogthum Oestreich, das Salsburgische, Mähren, das Gebiet der freien Stadt Hamburg und der ganze östlich gelegene Theil des Königreichs Preußen für angesteckt erklärt, und es finden daher auf den Verkehr mit diesen Ländern alle jene Vorschriften Anwendung, welche rücksichtlich wirklich angesteckter Länder in den früheren Verordnungen ertheilt worden sind.

Carlsruhe, den 17. October 1831.

Nro. 275 m.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 7. November 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 25.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.

In Erwägung, daß die königlich baierische Regierung durch Aufstellung eines Militair-Cordons und andere damit in Verbindung stehende umfassende Maaßregeln an der östlichen und nördlichen Grenze des Königreichs, sowohl das eigene Gebiet, als die rückwärts liegenden Staaten, möglichst gegen das Eindringen der asiatischen Cholera über jene Grenzen gesichert hat, und mit Rücksicht auf die auf amtlichem Wege

erhaltene Nachricht von der Aufstellung eines Sanitäts-Cordons durch die kaiserlich königlich österreichische Regierung, vermittelst welchem die k. k. Küstenländer, das lombardisch-venetianische Königreich, Tyrol und Vorarlberg genügenden Schutz gegen das Vordringen jener Krankheit aus den angesteckten österreichischen Provinzen erhalten haben, wird hiermit verordnet:

1) Menschen und Thiere aus Baiern, Würtemberg, der Schweiz, Tyrol, Vorarlberg, den österreichischen Küstenländern und Italien, welche in das Großherzogthum gelangen, bedürfen, um in demselben zugelassen zu werden, keiner anderen Ausweise, als jene, welche die allgemeinen polizeilichen und Zollvorschriften verlangen.

Gleiches gilt von den Effecten, welche die Reisenden mit sich führen.

2) Waaren, welche aus den bezeichneten k. k. österreichischen Provinzen und der Schweiz in das Großherzogthum gelangen, sind wie die aus Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen kommenden zu behandeln, worüber die näheren Vorschriften in der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. August d. J., Regierungsblatt Nro. 16, gegeben sind.

3) Die Erleichterungen für den Grenzverkehr mit dem Königreich Würtemberg, nach Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. September d. J., finden auch auf den Grenzverkehr mit dem Königreich Baiern, dem Großherzogthum Hessen, der Schweiz und mit Vorarlberg Anwendung.

Nro. 275 n.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 17. November 1831, im Regierungsblatt von 1831, Nro. 27.

Die morgenländische Brechruhr betreffend.

In Erwägung, daß die Ansichten der Sachverständigen über die Ansteckungsfähigkeit der Cholera immer noch sehr getheilt sind, daß viele kenntnißreiche, ruhig und unbefangen prüfende Aerzte aller Länder und Gegenden, durch eigene Erfahrungen geleitet, eine, wiewohl sehr bedingte und beschränkte Ansteckungsfähigkeit derselben behaupten, und daß es unter solchen Umständen unerläßliche Pflicht einer jeden Regierung ist, bei Berechnung ihrer Maaßregeln die Möglichkeit der Verbreitung durch Ansteckung nicht unbeachtet zu lassen, findet man sich bewogen, nachdem durch die Verordnung vom 26. September d. J. die gehörigen Vorbereitungsmaaßregeln angeordnet worden sind, nunmehr auch über dasjenige Verfahren die geeigneten Vorschriften zu ertheilen, welches zu beobachten ist, wenn wirklich die Cholera im Großherzogthum bereits ausgebrochen seyn wird.

In dieser Beziehung wird demnach, mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verbreitung jener Krankheit durch Ansteckung, Nachfolgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

§. 1. Die genannte Verordnung vom 26. September bezeichnet als ersten Gegenstand des Wirkens der Ortscommissionen die Ausführung der Sperranstalten.

In dieser Hinsicht findet man sich bewogen, vorerst alle Häuser- und Straßensperre wegen der großen, zumal auch in Bezug auf Ernährung und Verpflegung der Gesunden und Kranken daraus hervorgehenden Nachtheile, für unstatthaft zu erklären. Es sollen nur als zulässig in Anwendung kommen dürfen:

Zimmer-, Wohnungs- und Ortssperre,

und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 2. Die Zimmer- oder Wohnungssperren werden versuchsweise überall angelegt, wo die Cholera in einem Orte

zum Ausbruch kommt. Wenn aber die Krankheit gleich Anfangs und gleichzeitig in einem Orte von weniger als 100 Häusern in mehr als 3 derselben, in einem Orte von 100 bis 200 einschließlich in mehr als 4, von 201—400 einschließlich in mehr als 6, von 601—800 einschließlich in mehr als 8, von 801 und darüber in mehr als 10 Häusern ausgebrochen ist, so soll in einem solchen Orte gleich Anfangs schon von Anlegung der Zimmer- und Wohnungssperre ganz Umgang genommen werden.

Dafür ist alsdann an jedem Haupteingange des Orts eine Säule oder ein Pfahl mit einer Tafel aufzustellen, worauf das Wort „Cholera" deutlich zu lesen ist; auch an den Häusern, in welchen sich Cholerakranke befinden, sind ähnliche Tafeln aufzuhängen, auf welchen ausser dem Worte „Cholera" auch das von ihnen bewohnte Stockwerk, wenn das betreffende Haus deren noch mehrere hat, bezeichnet werden muß.

Eignet sich aber der Fall zur Anlegung der Zimmer- oder Wohnungssperre, so ist das oben Gesagte zu unterlassen, und hinsichtlich jener Sperranlegung selbst Folgendes zu beobachten:

Bloße Zimmersperre ist in denjenigen Fällen anzulegen, wo der Kranke mit seinen Wärtern allein ist, und wo die von ihm bewohnten Zimmer einen besondern Eingang haben; die Wohnungssperre aber tritt ein, wenn man nur durch andere Zimmer, welche von noch gesunden Personen bewohnt werden, in diese gelangen kann, oder wenn sich die beisammen wohnenden Familienglieder von dem Kranken nicht trennen lassen wollen, in welcher Weise die Wohnungs- oder Zimmersperre ausgeführt werden soll, hat für jeden einzelnen Fall die Ortscommission besonders zu bestimmen.

§. 3. Zum Vollzug der Zimmer- oder der Wohnungssperre wird am geeignetsten Orte ein Wächter aufgestellt, welcher ausser dem Arzte, Wundarzte, Geistlichen, oder demjenigen, der einen Eintrittserlaubnißschein, von dem Vorstande und dem Arzte der Commission unterzeichnet, vorweisen kann, Niemand den Eintritt gestatten darf. Zur Bewachung werden entweder zuverlässige Ortsbürger oder

Gendarmeriemannschaft, welche durch die Bezirkscommission von dem betreffenden Divisionscommandanten requirirt wird, verwendet.

§. 4. Die Bedürfnisse des Kranken und seiner Familie werden durch einen Schutzdiener herbeigeschafft, welcher dieselbe vor der Thüre des Krankenzimmers oder der Wohnung abstellt, dieser hat dabei jede Berührung mit dem Kranken und seiner Umgebung sorgfältig zu vermeiden.

Die Ortscommission hat dafür zu sorgen, daß während der Abwesenheit des einen Schutzdieners und bis zur Rückkehr desselben ein anderer zur Besorgung seiner Geschäfte bereit stehe. Zieht die Familie vor, einen ihrer Angehörigen, oder einen Dienstboten, welche sonst in keine Berührung mit ihr kommen, hiezu zu verwenden, so kann dieses ebenfalls gestattet werden.

§. 5. Je nach der innern Einrichtung des Hauses, in welchem Zimmer- oder Wohnungssperre angelegt ist, hat die Ortscommission die sachgemäße Anordnung zu treffen, daß die Bewohner der nicht abgesperrten Theile desselben mit denen der abgesperrten Zimmer oder der abgesperrten Wohnung in keine Berührung kommen können, eben so ist auch der Wächter gehörig zu instruiren, wie er diese auf jeden Fall vermeiden könne.

§. 6. Ist der Kranke gestorben, so kann die Ortscommission den Personen, welche mit ihm in Berührung gekommen sind, erst 3 Tage nach seiner Beerdigung erlauben, mit Anderen wieder umzugehen.

Während dieser Zeit müssen die Zimmer, Kleider und andere Effecten nach der in den §§. 40, 41 und 42 enthaltenen Vorschrift, die Personen selbst aber durch Waschen mit Chlorkalklösung gehörig gereinigt werden.

§. 7. Ist der Kranke von seinem Arzte für hergestellt erklärt worden, so ist er, wenn es thunlich, in ein anderes Zimmer zu bringen, in welchem er sich durch Waschen des ganzen Körpers mit Chlorkalklösung zu reinigen hat. Ist kein anderes Zimmer vorhanden, so muß diese Reinigung im Krankenzimmer geschehen.

Nach Verfluß von 3 Tagen kann ihm sodann der unbedingte Umgang mit gesunden Personen gestattet werden. Hinsichtlich seiner Kleider, Effecten und seiner Umgebung während der Krankheit ist das Nämliche zu beobachten, was im vorhergehenden Paragraph angegeben worden.

In beiden Fällen ist die Zimmer- oder Wohnungssperre erst dann aufzuheben, wenn die dreitägige Contumazzeit vorüber ist.

§. 8. Ist eine an der Cholera erkrankte Person in das Spital verbracht worden, so muß das Zimmer, in dem sie gelegen, die Effecten und Personen, welche mit ihr in unmittelbare Berührung gekommen, auf die nämliche Weise gereiniget werden, die Contumazzeit dauert aber nur 24 Stunden, welche zur gehörigen Reinigung erforderlich sind.

§. 9. Die Anlegung von Zimmer- oder Wohnungssperre dauert nur so lange, als die Seuche sich nicht über eine gewisse Zahl von Häusern verbreitet hat. Diese Sperren sind aber wieder aufzuheben, wenn die Krankheit bereits in der Ausdehnung um sich gegriffen hat, welche im §. 2 angegeben ist, und nach demselben gleich Anfangs eine gänzliche Unterlassung der Zimmer- oder Wohnungssperre begründen soll.

Gleich nach Aufhebung der Sperranstalten ist alsdann genau Dasselbe zu beobachten, was im §. 2 wegen Ausstellung und Aushängung von Warnungstafeln für den Fall, daß gleich Anfangs die Zimmer- oder Wohnungssperre unterbleibt, vorgeschrieben ist.

§. 10. Ob bei dem ersten Erscheinen der Cholera im Großherzogthume die gänzliche Absperrung eines Ortes, in welchem sie ausgebrochen, verfügt werden solle, darüber hat, nach eingeholtem Gutachten der Bezirkscommission, die Kreiscommission zu entscheiden.

Da der Zweck einer solchen Maaßregel, die Verhinderung der weitern Verbreitung der Seuche nämlich, nur dann möglicher Weise erreicht werden kann, wenn ihrer Ausführbarkeit keine örtlichen oder andern Verhältnisse hindernd entgegenstehen, wenn sie in kürzester Frist und längstens

binnen 3 Tage bewerkstelligt werden kann, und wenn die Seuche in der Gegend, etwa in einem Umkreise von 10 Stunden, noch nicht verbreitet ist, so ist hierauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Von der Anlegung einer Ortssperre hat die Kreiscommission der Immediatcommission sogleich berichtliche Anzeige zu machen, indem dieselbe sich die etwa nöthig findende weitere Verfügung auf jeden Fall vorbehält.

§. 11. Was die Ausführung der Ortssperre betrifft, so hat die Kreiscommission dazu von der nächsten Garnison die erforderliche Mannschaft zu requiriren, einstweilen aber, bis diese eintreffen und den Dienst übernehmen kann, die Absperrung so gut als möglich durch taugliche Mannschaft aus den benachbarten Gemeinden, unter Zuzug der zunächst stationirten Gendarmerie, zu bewerkstelligen. Ueber die Art der Aufstellung des Cordons, über die Erbauung von Hütten für die Mannschaft, über die Verpflegung derselben, überhaupt über Alles, was zur Erreichung des Zweckes der Absperrung erforderlich ist, entscheidet der commandirende Offizier, ein Mitglied der Kreiscommission, und ein solches der Bezirkscommission, welche Letztere sich sogleich an den betreffenden Ort zu begeben haben, gemeinschaftlich mit der Ortscommission.

§. 12. Ohne dringende Noth darf den abgesperrten Ort Niemand verlassen. Daß diese vorhanden seye, muß bei der Ortscommission genügend nachgewiesen werden, welche dann einen Erlaubnißschein dazu ertheilen kann, wenn zugleich erwiesen ist, daß die betreffende Person mit Cholerakranken, ihren Wärtern und Angehörigen wenigstens seit 5 Tagen durchaus in keine Berührung gekommen, daß sie selbst ausserdem kurz vor dem Abgang gehörig gereinigt worden und vollkommen gesund seye. Vor der Abreise muß sie sich mit Chlorkalklösung über den ganzen Körper waschen, und ihre Kleider und Effecten müssen unter Aufsicht des, der Ortscommission sogleich beizugebenden, Arztes mittelst Chlorgases sorgfältig gereinigt werden.

§. 13. Arzneien und andere Bedürfnisse, die nicht im Orte selbst zu haben sind, werden durch Personen, welche, ehe sie denselben verlassen, die im vorhergehenden Paragraph angegebenen Bedingungen erfüllen müssen, im nächsten Orte, in welchem diese zu bekommen sind, eingekauft, und dann ohne Preiserhöhung den betreffenden Personen wieder abgegeben. Solche, in deren Häusern Cholerakranke sich befinden, lassen die Arzneien und sonstigen Bedürfnisse durch einen Schutzdiener abholen. Den Boten wird ein billiger Tagelohn aus der Gemeindscasse bezahlt.

Daß solche Absendungen nur dann geschehen, wann es dringend nothwendig ist, dafür, und überhaupt für pünctliche Vollziehung aller vorgeschriebenen Maaßregeln, hat die Ortscommission zu sorgen.

Der der Ortscommission beigegebene Arzt hat die Kranken in ihren Wohnungen sowohl, als im Spital zu behandeln, und darf den Ort, so lange die Sperre dauert, nicht verlassen.

§. 14. Sollte durch die Absperrung eines Ortes der weitern Verbreitung der Cholera Einhalt gethan worden seyn, so hat dieselbe so lange fortzubestehen, bis der Bezirksphysicus erklärt, daß der letzte Kranke im Orte als hergestellt zu betrachten seye; hiernach, und wenn Krankenzimmer, Personen, Kleider, Betten, überhaupt Alles, womit die Kranken in Berührung gekommen, gehörig gereinigt sind, wozu in der Regel 3 Tage erfordert werden, kann die Sperre aufgehoben und der freie Verkehr wieder hergestellt werden.

§. 15. Ist hingegen der Versuch, die Seuche in ihren Fortschritten zu hemmen, mißglückt, ist dieselbe in einem Umkreise von 10 Stunden in mehreren Ortschaften, ausser der abgesperrten, ausgebrochen, so ist der Cordon sogleich aufzuheben, und nur die Zimmer- oder Wohnungssperre fortbestehen zu lassen.

§. 16. Vom Ausbruch der Cholera sowohl, als von Aufhebung der Zimmer-, Wohnungs- oder Ortssperren, in Folge ihrer weitern Verbreitung, hat die betreffende Ortscommission die benachbarten Ortscommissionen in einem

Umkreise von 4 Stunden sogleich in Kenntniß zu setzen, so wie man auch von Seiten der Immediat-Commission durch die öffentlichen Blätter von Zeit zu Zeit bekannt machen wird, in welchen Orten des Großherzogthums dieselbe ausgebrochen seye, oder aufgehört habe.

§. 17. Man glaubt mit Recht erwarten zu dürfen, daß, nach Aufhebung der Zimmer-, Wohnungs- oder Ortssperren in einem Orte, Alle, welche Cholerakranke warten und pflegen, oder sonst mit ihnen in Berührung kommen, eingedenk der Pflichten gegen ihren Nebenmenschen, sich von öffentlichen Orten so viel möglich entfernt halten, auf jeden Fall aber, ehe sie in Berührung mit Gesunden treten, sich jedesmal durch Räuchern ihrer Kleider mit Chlorgas, und durch Waschen der Hände mit Chlorkalklösung gehörig reinigen werden.

§. 18. Will ein noch gesunder Ort sich gegen benachbarte Orte, in welchen die Cholera herrscht, durch Bürgerschutzwachen absperren, so darf dieses nicht verweigert werden; auf jeden Fall aber muß es im Einverständniß der Orts- mit der Bezirks-Commission und mit Genehmigung der Kreis-Commission in der Art geschehen, daß dadurch, besonders wenn eine Hauptstraße durch denselben führt, der allgemeine Verkehr und der öffentliche Dienst nicht gestört wird.

Es ist deßhalb für Fuhrwerke und Reisende zu Fuß und zu Pferde eine brauchbare Nebenstraße zu bestimmen, und nicht nur hievon die Umgegend gehörig zu benachrichtigen, sondern auch da, wo jene Nebenstraße von der Hauptstraße ausmündet, ein Stock oder eine Säule mit der geeigneten, auf eine haltbare und in die Augen fallende Art anzubringenden, Bekanntmachung zu errichten.

§. 19. Hinsichtlich der Contumazanstalten für Reisende, Thiere und Waaren, welche aus und durch angesteckte Gegenden kommen, und des in dieser Hinsicht zu beobachtenden Verfahrens, wird auf den Fall, daß sich die Seuche unseren Grenzen nähern, oder innerhalb des Großherzogthums ausbrechen sollte, die erforderliche Verfügung besonders ergehen.

§. 20. Es ist strengstens untersagt, für Menschen, Thiere und Waaren aus angesteckten Orten Gesundheitspässe oder Reinheitsscheine auszustellen. Personen, Thiere und Waaren aus wirklich angesteckten, niemals abgesperrt gewesenen oder nicht mehr abgesperrten Orten dürfen in gesunde Gegenden des Landes nur dann reisen, respective transportirt werden, wenn sie mit einem besondern, von der Orts-Commission ausgestellten Scheine versehen sind, daß sie wenigstens fünf Tage lang weder mit einem Cholerakranken, noch mit seiner Umgebung in Berührung waren, oder daß dieselben, wenn dieß der Fall war, vor ihrem Abgange gehörig gereinigt worden seyen.

Wie es mit den, aus wirklich noch abgesperrten angesteckten Orten kommenden Personen ꝛc. zu halten seye, darüber ist bereits im §. 12 das Nöthige bemerkt.

§. 21. Personen, Thiere und Waaren, die aus einem Orte kommen, der zwar nicht selbst angesteckt ist, der aber von einem wirklich angesteckten nicht weiter als zehn Stunden entfernt liegt, müssen, um selbst im Inlande passiren zu können, mit Gesundheitspässen und Reinheitsscheinen versehen seyn, welche in der bereits für das Ausland vorgeschriebenen Art zu verfassen sind.

§. 22. Die Reinigung von Gräben und Canälen, aus denen sich schädliche Dünste entwickeln, soll, wenn es immer ausführbar ist, sogleich bewerkstelligt, und so schnell als möglich beendiget werden; der ausgeworfene Schlamm ist an einen, von dem Orte hinreichend entfernten Platz zu führen. Es geschieht dieses nach Anordnung und unter Aufsicht der Mitglieder der Orts-Commission, welche auch abwechselnd sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen haben, ob in den Häusern und Hofräumen die zur Erhaltung der Gesundheit so nöthige Reinlichkeit herrsche.

Wo diese mangelt, hat die Orts-Commission die Betreffenden zuerst durch Ermahnung und Warnung, und wenn diese fruchtlos sind, durch Zwangsmittel zu ihrer Herstellung anzuhalten.

§. 23. Eben so hat die Orts-Commission darüber zu wachen, daß kein schlechtes, saures Bier ausgeschenkt, kein saures, schlecht gebackenes Brod, kein altes stinkendes Fleisch, verdorbene, sauere Würste u. dgl. verkauft werden; daß besonders bei den Metzgern und Bäckern die größte Reinlichkeit herrsche.

§. 24. Von den bei dem Geistlichen oder bei einem andern Ortseinwohner aufgestellten Arzneien dürfen ohne Verordnung des Arztes nur Chamillenblumen, Pfeffermünze- oder Melißenkraut, Senfmehl, Weinessig, aromatische Species und Camphergeist, welche nach der, in der Beilage B zu der Verordnung vom 26. September l. J. enthaltenen Belehrung bis zur Ankunft des Arztes gebraucht werden können, abgegeben werden. Es ist ein Verzeichniß über die Quantität dieser Mittel und über die Namen der Kranken, an welche sie abgegeben worden, zu führen, in welches dann der Arzt auch diejenigen, welche er selbst aus diesem Vorrath bezieht, auf die nämliche Weise einzutragen hat.

§. 25. In den zur Aufnahme von Cholerakranken, in Folge einer, an sämmtliche Kreisdirectorien schon unterm 18. Juli 1831, Nro. 7996, ergangenen Ministerial-Verordnung bereits ausgemittelten Gebäuden sollen alle, nicht dringend nothwendige Reparaturen und Aenderungen möglichst vermieden, und vorzüglich nur darauf gesehen werden, daß Thüren und Fenster gut schließen, und die Zimmer gehörig gereinigt werden.

§. 26. Da ausser Dienstboten und heimathlosen Personen nur solche, welche es selbst wünschen, in die Choleraspitäler aufgenommen werden; da man auch gerne gestatten wird, daß die Dienstherrschaften ihre cholerakranken Dienstboten bei sich behalten und verflegen lassen, wenn der Orts-Commissionsarzt durch eine, an Ort und Stelle vorgenommene Untersuchung sich überzeugt hat, daß ihnen ein dazu geeignetes Zimmer eingeräumt werden kann, und wenn sie sich den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen unterwerfen wollen, so wird es, zumal bei dem raschen Verlaufe der Krankheit, hinreichend seyn, wenn auf dem Lande je auf 1000 Seelen

3 bis 4, in Städten aber, wegen der größeren Zahl von Dienstboten, 4 bis 5 Betten darin aufgestellt werden.

§. 27. Zur Verbringung der Kranken in die Spitäler werden die zum Krankenwartdienst bestimmten oder als Krankenträger besonders aufgestellten Personen verwendet, welche sich nach beendigtem Geschäfte mit Chlorgas zu räuchern, und die Hände mit Chlorkalklösung zu waschen haben.

Was sie bei dem Transporte beobachten sollen, darüber sind sie von dem betreffenden Arzte zu belehren. Es ist die Einleitung zu treffen, daß einem solchen Krankentransport ein Gendarme oder Polizeidiener vorausgehe, um die auf der Straße befindlichen Personen zu ermahnen, sich abseits zu begeben. Der Tragkorb muß mit einem hohlen Deckel versehen seyn, der mit Flanell ausgefüttert wird, und soll einen Strohsack, ein Kopfpolster, zwei große wollene Decken und eine blecherne Wärmflasche enthalten.

§. 28. Die ärztliche Besorgung des Cholerahospitals ist in der Regel Obliegenheit des Amtsphysicus. Sollte jedoch in vielen Orten seines Bezirks zugleich die Cholera ausbrechen, oder sollten dieselben zu weit von seinem Wohnsitz entfernt seyn, so wird diese dem, der Orts-Commission beigegebenen Arzte, jedoch unter Aufsicht des Physicus, welcher sich wöchentlich wenigstens zweimal von amtswegen dahin zu begeben hat, übertragen. Wenn es immer möglich ist, soll sowohl bei Tag als bei Nacht ein Wundarzt in jedem Spitale anwesend seyn, welcher in Abwesenheit des Arztes die augenblickliche Hülfe leisten kann. Am Eingange desselben ist eine Tafel mit der Aufschrift „Choleraspital" aufzuhängen, und vor dasselbe eine Wache zu stellen, welche ausser den Aerzten und Wundärzten Niemand den Eintritt oder Austritt gestattet, es seye denn mit einer gültigen Legitimationskarte, vom Vorstande des Spitals ausgestellt, versehen.

§. 29. Zu Krankenwärtern und Wärterinnen sind, wenn es immer möglich, Leute zu wählen, welche kräftig und gesund sind, und einen sittlichen, nüchternen Lebenswandel führen. Der Physicus hat denselben einen kurzen, leichtfaßlichen Unterricht über ihre Pflichten und Obliegenheiten

zu ertheilen. Ueber die Belohnung, welche sie anzusprechen haben, hat die Orts-Commission eine Uebereinkunft mit ihnen zu treffen; diese hat auch die Zahl derselben zu bestimmen, und ihre Namen und Wohnungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 30. Als Reinigungs-, Schutz- und Leichendiener sind ebenfalls gesunde, kräftige und unbescholtene Männer zu bestellen, welche der Physicus über die ihnen obliegende Geschäfte, und über die Art, wie sie sich vor dem Erkranken schützen können, zu belehren hat. Die Zahl derselben wird von der Orts-Commission bestimmt.

§. 31. Da ein geräumiges, nicht zu niederes Krankenzimmer und eine sorgfältige Wartung und Pflege Hauptbedingungen zur Wiederherstellung von der Cholera sind, so hat der behandelnde Arzt die Kranken, welche deren ermangeln, darüber gehörig zu belehren, um sie zu vermögen, sich in das Spital verbringen zu lassen. Wird dieses verweigert, so hat die Orts-Commission zu trachten, im Hause selbst oder in einem Nachbarhause ein besseres Zimmer auszumitteln.

§. 32. Befinden sich in einem Orte, in welchem die Cholera ausgebrochen, öffentliche Anstalten, z. B. Zucht-, Corrections-, Arbeits-, Siechen- oder Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummen-Institute, so ist unverweilt die Einrichtung zu treffen, daß Niemand mehr der Eintritt in dieselben gestattet wird, er habe denn einen Erlaubnißschein von dem Vorstande und dem Arzte des Hauses aufzuweisen. Dieser darf nur dann ertheilt werden, wenn man Gewißheit darüber hat, daß in den Wohnhäusern der betreffenden Personen keine Cholerakranke sich befinden, und daß dieselben mit solchen in keine Berührung gekommen seyen.

Zugleich sind die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln anzuordnen, um zu verhindern, daß durch die Personen, welche die Lebensmittel und andere Bedürfnisse für die Anstalt herbeizuschaffen haben, der Ansteckungsstoff nicht eingeschleppt werde. Vor ein solches Haus ist eine gehörig zu instruirende Wache zu stellen.

Hinsichtlich der Casernen und der militärischen Anstalten überhaupt wird besondere Verfügung ergehen.

§. 33. Sollte sich dieser Vorkehrungen ungeachtet ein Cholera-Erkrankungsfall in einer solchen Anstalt ergeben, so ist der Kranke sogleich in das allgemeine Choleraspital zu verbringen. Hinsichtlich der Mittragung der Kosten haben sich die betreffenden Vorstände und Verwaltungen mit der Orts-Commission zu benehmen. Das Nämliche muß geschehen, wenn in einem gewöhnlichen Spitale, oder in den klinischen Anstalten zu Heidelberg und Freiburg ein solcher Fall vorkommt.

Da es jedoch leicht möglich wäre, daß der Raum im Choleraspitale nicht mehr hinreichte, um solche Kranke aufzunehmen, so ist auf diesen Fall hin fürsorglich Bedacht zu nehmen, daß solche Kranken mit möglichster Vermeidung der Gefahr für die Gesunden in einem der Anstalt nahe gelegenen, besondern Gebäude untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden könnten.

§. 34. Die an der Cholera verstorbenen Personen können auf den gewöhnlichen Gottesäckern, wenn dieselben am Ende oder außerhalb des Orts sich befinden, beerdiget werden. Sind sie innerhalb desselben angelegt und ringsum mit Wohnhäusern umgeben, so muß ein besonderer Begräbnißplatz in einiger Entfernung vom Orte, und von gangbaren Fahr- und Fußwegen, möglichst entfernt, ausgesucht und gehörig umzäunt werden. Vor seinem Gebrauche ist derselbe nach der Religionssitte einzuweihen. Auch in Filialorten, welche keinen besondern Begräbnißplatz haben, und ihre Todte oft sehr weit führen müssen, um auf den des Pfarrortes zu gelangen, eben so bei Judengemeinden, welchen ein solcher in der Nähe ihres Wohnorts abgeht, ist die nämliche Anordnung zu treffen.

§. 35. Vor der gewöhnlichen Zeit dürfen solche Leichen nur dann beerdigt werden, wenn der Orts-Commissionsarzt nach der ihm darüber vom Leichenschauer gemachten Meldung die Leiche vorerst besichtigt, und gefunden hat, daß bereits Fäulniß einzutreten anfange. — Das gebräuchliche Rasiren,

Waschen und Ankleiden derselben ist streng untersagt; dagegen sollen sie in ein großes Betttuch, welches in Chlorkalklösung getaucht ist, und alle 3 Stunden bis zur Beerdigung damit besprengt wird, gewickelt, so bis dahin auf dem gewöhnlichen Lager belassen, und kurz zuvor in dieser Umhüllung in den Sarg, dessen Fugen im Innern gut zu verpichen sind, durch die Krankenwärter gelegt werden.

§. 36. Die Leichen müssen auf den Begräbnißplatz gefahren werden; das Tragen derselben darf nicht Statt finden. Es sind dazu in der Regel die frühen Morgen- und späten Abendstunden zu bestimmen, wenn nicht schneller Uebergang in Fäulniß eine Ausnahme nöthig macht.

Die Leichenbegleitung darf außer dem Geistlichen nur 3, höchstens 4 Personen betragen; die mit dem Verstorbenen abgesperrten Personen sind wegen der zu haltenden Contumaz davon ausgeschlossen. Sie folgt dem Leichenwagen in einer Entfernung von 8 bis 10 Schritten; eben so weit voraus geht ein Leichendiener, welcher die auf der Straße befindlichen Personen ermahnt, bei Seite zu gehen. Das Sterb- und Todtengeläute ist, so lange die Seuche dauert, durchaus verboten.

§. 37. Der Sarg darf auf dem Begräbnißplatze in keinem Fall mehr geöffnet werden; er wird von den Leichendienern, welche ihn auf den Wagen gehoben, davon abgenommen, und ist gleich nach Beendigung des religiösen Acts, welcher möglichst abzukürzen ist, in das Grab zu senken.

§. 38. Das Grab muß in der Regel 7 Fuß tief seyn; wo es die Beschaffenheit des Bodens nicht gestattet, so tief zu graben, muß der Sarg mit gebranntem Kalke bedeckt, und ein, wenigstens ½ Fuß hoher, Erdhügel über dem Grabe aufgeworfen werden.

§. 39. Den Reinigungs- und Leichendienern, so wie auch den Todtengräbern, sind auf Kosten der Gemeindscasse Ueberröcke von Canevas anzuschaffen, welche sie bei ihrem Geschäfte über die andere Kleider anziehen, nach Beendigung desselben aber wieder ausziehen: diese sowohl, als die übrigen Kleider, welche sie tragen, müssen sie jedesmal sorgfältig

reinigen; es ist ihnen zudem bei einer namhaften polizeilichen Strafe zu untersagen, so lange die Seuche dauert, Wirthshäuser oder andere öffentliche Orte zu besuchen.

In die nämliche Strafe verfallen die Wirthe, welche dieselben in ihren Gastzimmern dulden.

§. 40. Die Reinigung von Personen, welche mit Cholerakranken oder Leichen in Berührung gekommen, geschieht

a) durch Waschen der Hände mit einer Lösung des Chlornatrons oder des Chlorkalkes (1 Loth in 4 Pfund Wasser);

b) durch Waschen des Gesichtes mit einer Mischung von einem Theile guten Weinessig und 2 Theilen Wasser;

c) durch Waschen des ganzen Körpers mit der Chlorkalklösung.

§. 41. Die Reinigung der Kleider und Effecten geschieht

a) durch Räuchern mit Chlorgas, welches entweder aus Chlorkalk, den man mit gleichen Theilen Essig und Wasser, oder mit 1 Theile Schwefelsäure und 4 Theilen Wasser befeuchtet und umrührt, oder aus einer Mischung von 9 Theilen gepulvertem Kochsalz und 8 Theilen gepulvertem Braunstein mittelst Aufgießen von 16 bis 18 Theilen concentrirter Schwefelsäure, die mit eben so vielem Wasser verdünnt ist, entwickelt wird.

Dieser Reinigung sind nur solche Sachen zu unterwerfen, deren Farben durch das Chlorgas nicht zerstört werden, oder welche dadurch sonst keinen Schaden erleiden.

b) Dadurch, daß man die betreffenden Gegenstände längere oder kürzere Zeit einer freien Zugluft aussetzt.

c) Daß man sie mit Aschenlauge oder mit einer schwachen Chlorkalklösung und hernach mit Seifenwasser wascht.

Es gehören hierzu besonders die Betten mit Bettzeug, Matrazen, wollene Decken, und die Kleidungsstücke der an der Cholera verstorbenen, oder von derselben wieder genesenen Personen, überhaupt Alles, was zu ihrem Gebrauche gedient hat, eben so die Kleidungsstücke und andere Effecten derjenigen, welche mit ihnen abgesperrt oder in Berührung gewesen. Die Reinigung dieser Sachen darf nur von den

dazu aufgestellten Reinigungsdienern, nach Anleitung des Orts-Commissionsarztes und unter Aufsicht desselben, geschehen.

§. 42. Die Zimmer, in welchen Cholerakranke verstorben, oder bis zu ihrer Wiedergenesung verpflegt worden sind, werden 24 Stunden lang bei verschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas durchräuchert, diese dann geöffnet und dadurch eben so lange ein freier Luftzug unterhalten. Hiernach werden die Thüren, Fenster und Fußböden, überhaupt alles Holzwerk, mit scharfer Lauge abgewaschen. Damit dieses pünctlich geschehe, sind nur die Reinigungsdiener dazu zu verwenden.

§. 43. So lange Cholerakranke in einem Zimmer liegen, ist in demselben entweder mit Chlorgas, das aus Chlorkalk, mit 1 Theile Essig und 3 Theilen Wasser von Zeit zu Zeit angefeuchtet, entwickelt wird, oder mit salpetersauren Dämpfen, aus gleichen Theilen Salpeter und Schwefelsäure bereitet, zu räuchern. Das Nämliche muß in den Hausgängen geschehen. Sollte weder das Eine, noch das Andere wegen nachtheiliger Einwirkung auf die Lungen und Erregung von Husten ertragen werden können, so ist guter Weinessig oder aromatischer Essig in einer porcellanenen Schaale, die auf glühende Kohlen gestellt wird, zu verdampfen.

§. 44. Die Ausleerungen der Kranken nach oben und unten sind in den Bettschüsseln und Nachtstühlen mit Chlorkalklösung zu übergießen, und dann in den Abtritt zu schütten.

Damit die Betten nicht dadurch verunreinigt werden, ist, wo möglich, ein hinreichend großes Stück Wachsleinwand unterzulegen.

Ist der Fußboden damit beschmutzt worden, so ist sogleich Sägmehl darauf zu streuen, das Ganze mittelst einer Schaufel zu entfernen, und dann Chlorkalklösung auf die Stelle des Fußbodens zu gießen.

§. 45. Kirchen, Schulen und Theater dürfen an Orten, wo die Cholera herrscht, in der Regel nicht geschlossen, sollen jedoch täglich sorgfältig gereinigt, und, wenn sie menschenleer sind, Thüren und Fenster zur Bewirkung eines Luftzugs darin geöffnet werden.

Nur dann ist den Kindern der Besuch der Schule zu untersagen, wenn in dem Hause, welches ihre Eltern oder Pflegeltern bewohnen, sich Cholerakranke befinden.

§. 46. Sollte die Kreis-Commission auf den Antrag der Orts- und Bezirks-Commission eine solche Maaßregel dennoch für dringend nothwendig erachten, so hat sie einen hinreichend motivirten Bericht darüber an die Immediat-Commission zu erstatten und deren Entschließung abzuwarten.

§. 47. In Städten oder Marktflecken, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, darf kein Jahrmarkt gehalten werden; es steht jedoch der Ortsbehörde frei, denselben auf den Zeitpunct zu verlegen, wo die Seuche wieder aufgehört hat.

Die Wochenmärkte dürfen unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaaßregeln, welche der Orts- und Bezirks-Commission nöthig scheinen, fortgehalten werden.

§. 48. Hunde und Katzen aus Häusern, in welchen Cholerakranke sich befinden, dürfen nicht auf die Straße gelassen, müssen vielmehr in denselben in gehörige Verwahrung gebracht werden.

Die Nichtachtung dieses Verbots ist mit angemessener polizeilicher Strafe zu rügen.

§. 49. Die Briefe, welche aus Orten, in welchen die Cholera herrscht, abgehen, werden in diesen selbst durch einen Reinigungsdiener mittelst Chlorgases äußerlich desinficirt, bei dem Postamte aber durchstochen und nochmals durch Chlorgas gereinigt.

Das dabei zu beobachtende Verfahren wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

§. 50. Jeder licenzirte Arzt, er mag angestellt seyn oder nicht, ist verpflichtet, nicht nur die Cholerakranke, welche ihm ihr Vertrauen schenken, in Behandlung zu nehmen, sondern auch auf die, an ihn von der Bezirks-, Kreis- oder Immediat-Commission ergangene Aufforderung, sich unverweilt zur temporären Dienstleistung in diejenigen Orte oder Gegenden zu begeben, welche ihm von diesen Behörden bezeichnet werden.

Wer sich dessen wider Vermuthen weigern sollte, wird unnachsichtlich mit dem Verlust der ihm ertheilten Licenz auf immer bestraft. Dagegen haben, nach allerhöchster Entschließung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 7. October 1831, diejenigen practischen Aerzte, welche sich durch ihre Hülfeleistung bei der Cholera besonders auszeichnen, eine verhältnißmäßige Remuneration und Berücksichtigung bei Anstellungen; die Relicten solcher aber, welche ein Opfer derselben werden, eine gehörige Unterstützung anzusprechen.

§. 51. Sämmtliche practische Aerzte haben, so lange die Cholera in ihrer Gegend herrscht, beständig ein Etui mit den, zur augenblicklichen Hülfeleistung bei Cholerakranken dienenden Arzneimitteln, namentlich mit ätherischen Oelen, Naphten, Opiumtinctur, Camphergeist und Salmiakgeist, bei sich zu tragen.

§. 52. Findet der Arzt bei armen Kranken, die in seiner Behandlung sind, eine Unterstützung mit Nahrungsmitteln oder andern Bedürfnissen für nothwendig, so hat er der betreffenden Orts-Commission die Anzeige davon zu machen, welche unverweilt für die Anschaffung derselben zu sorgen verpflichtet ist.

§. 53. Ist ein Arzt mehreren Orts-Commissionen zugleich beigegeben, und ist er genöthigt, am nämlichen Tage in mehreren Orten Cholerakranke zu besuchen, so muß auf Kosten derselben, bei Tag sowohl als bei Nacht, eine Chaise für ihn bereit stehen, mittelst welcher er schnell dahin kommen kann, wo seine Hülfe nothwendig ist.

§. 54. Man ist überzeugt, daß jeder Arzt die dienlichsten Mittel kennt, um sich selbst und Andere, mit denen er in Berührung kommt, vor Ansteckung zu sichern; man erwartet daher auch, daß er, seinen Pflichten getreu, nicht unterlassen werde, dieselben, so weit es immer möglich ist, in Anwendung zu bringen.

§. 55. Von 3 zu 3 Tagen hat jeder practische Arzt, welcher Cholerakranke in Privatwohnungen oder in Spitälern zu behandeln hat, der betreffenden Orts-Commission ein

summarisches Verzeichniß derselben, nach dem in der Beilage unter Nro. 1 gegebenen Formulare, zu übersenden. Diese fertigt hiernach, und nach der über die Erkrankungsfälle bei ihr gemachten Anzeigen, unter gleichzeitiger Benutzung der bei den Pfarrämtern einkommenden Sterbscheine, als theilweise Controle, ein ähnliches Verzeichniß über sämmtliche Kranke im Orte, und übersendet dasselbe ebenfalls von 3 zu 3 Tagen der Bezirks-Commission. Von dieser wird am Ende jeder Woche ein Verzeichniß über sämmtliche Kranke im ganzen Bezirke für die Kreis-Commission gefertigt, welche letztere sodann über den Krankenstand im ganzen Kreis einen Bericht in der nämlichen Form an die Immediat-Commission zu erstatten hat.

Jedem dieser summarischen Verzeichnisse ist eine Krankenliste nach dem Formulare Nro. 2 beizulegen.

§. 56. Der Physicus hat diejenigen Orte seines Bezirks, deren Gesundheits-Commission ein anderer Arzt beigegeben ist, von Zeit zu Zeit zu besuchen, und nachzusehen, ob alle sanitäts-polizeilichen Anordnungen pünctlich befolgt werden, und dann den bestehenden Mängeln, so weit es in seiner Befugniß steht, entweder auf der Stelle abzuhelfen oder Bericht darüber an die Bezirks-Commission zu erstatten.

§. 57. Es steht ihm das Recht zu, in Ermanglung einer hinreichende Zahl practischer Aerzte, die Oberwundärzte, sie mögen beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst haben oder nicht, unter seiner Aufsicht und Leitung, zur Behandlung von Cholerakranken da, wo er es nöthig findet, zu verwenden, und diese haben den ihnen ertheilten Aufträgen unverweigerlich nachzukommen.

§. 58. Wenn er selbst oder die practischen Aerzte seines Bezirks interessante Beobachtungen über die Natur und die Behandlung der Cholera machen sollten, so sind dieselben sogleich der Immediat-Commission berichtlich mitzutheilen.

§. 59. Die Bezirks-Commission kann die in ihrem Bezirke ansäßigen practischen Aerzte in diejenigen Orte desselben absenden, in welchen ständige ärztliche Hülfeleistung nothwendig ist; befindet sich keine solche, oder nicht in hinreichender

Zahl, in ihrem Bezirke, so wird die Kreis-Commission auf den ihr darüber erstatteten Bericht einen oder mehrere Aerzte aus andern Bezirken ihres Kreises dahin abordnen; sollten auch in diesen keine entbehrlich seyn, so ist der Immediat-Commission berichtliche Anzeige davon zu machen, welche dem bestehenden Mangel durch Abordnung von Aerzten aus andern Kreisen dahin abhelfen wird.

§. 60. Die Kreis-Commission kann, so oft es ihr nöthig scheint, eines ihrer Mitglieder in die Bezirke, in welchen die Cholera herrscht, absenden, um sich zu überzeugen, ob alle getroffenen Anordnungen befolgt werden, und um dasjenige weiter anordnen zu können, was zur schnellern Beendigung der Seuche, zur besseren Verpflegung der Kranken u. dgl., beitragen kann.

§. 61. Die Mitglieder der Kreis- und Bezirks-Commissionen haben über die, bei ihren Dienstreisen gemachten Auslagen ein specificirtes Verzeichniß zu fertigen und der Immediat-Commission vorzulegen.

Die Bezirksärzte haben für ihre Amtsreisen bei herrschender Cholera das Nämliche, wie bei andern Seuchen, in Anrechnung zu bringen. Ueber die Entschädigung derjenigen Aerzte, welche ihren Wohnsitz verlassen, und sich an einen andern Ort zur Aushülfe begeben müssen, werden die erforderlichen Bestimmungen nachfolgen.

Diese Verordnung ist auch in die Local- und Anzeige-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 17. November 1831.

Großherzogl. badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Nro. I.

Summarisches Verzeichniß der an der Cholera Erkrankten im (Kreis) (Bezirk) (Ort) (behandelt von N. N.)

vom ten bis zum ten 183

Kreis.	Bezirk.	Ort.	Den . . ten . . . sind krank verblieben.	Vom . ten . bis . ten neu erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Noch krank.	Davon befinden sich		Zahl der abgesperrten Wohnungen u. Zimmer.	Totalsumme der Erkrankten vom Anfang der Seuche
								in ihren Wohnung.	in Spitälern.		

Nro. II.

Specielles Verzeichniß der in (Ort) an der Cholera erkrankten (von N. behandelten) Personen.
Zum summarischen Verzeichniß vom (Tag, Monat, Jahr.)

Kreis.	Bezirk.	Ort.	Fortlaufende Nummer.	Name.	Stand.	Alter.	Tag des Erkrankens.	Tag der Genesung.	Tag des Todes	In eigener Wohnung.	Im Spital.	Bemerkungen.

Bemerkungen.

1) Die Aerzte haben für jeden Ort, in welchem sie Cholerakranke behandlen, besondere Verzeichnisse zu fertigen.

2) Die Kranken werden in das specielle Verzeichniß erst dann eingetragen, wenn sie genesen oder gestorben sind.

3) Bei den summarischen Verzeichnissen der verschiedenen Commissionen bleiben die Worte „behandelt von N.“ und bei den speciellen die Worte „von N. behandelten“ weg.

Nro. 275 o.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Ergreifung der Maaßregeln gegen die Cholera vom 27. October 1831, Nro. 284, Anz. Bl. von 1831, Seekreis Nro. 90.

Der Behandlung solcher Reisenden, die in angrenzenden Staaten Quarantaine gehalten haben, betreffend.

Diejenigen Personen, welche aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und den k. k. östreichischen Staaten in das dießseitige Gebiet kommen, und durch amtlich beglaubigte Urkunden sich ausweisen, daß sie im Königreich Baiern oder Würtemberg die dort vorgeschriebene Quarantaine-Zeit ausgehalten haben, sollen keine weitere Quarantaine in dießseitigen Landen zu halten haben, und können ihre Reise ungehindert fortsetzen.

Nro. 275 p.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 20. Jenner 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 5.

Die morgenländische Brechruhr betreffend.

In Anbetracht, daß von der königlich sächsischen, königlich baierischen, kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Regierung eine Herabsetzung der Contumaz-Zeit für Personen und Waaren, welche aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, bereits ausgesprochen wurde, und in Uebereinstimmung mit diesen Regierungen, findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern v. 27. Juli. v. J., und der weiteren Bekanntmachung dieser Stelle vom 12. August v. J., zu verfügen:

1) Die Contumaz-Zeit für Personen, welche aus angesteckten Gegenden kommen, wird auf zehn Tage festgesetzt.

Gleicher Contumaz-Zeit haben Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, und zugleich vorzügliche Träger des Contagiums sind, zu unterliegen.

Für Personen hingegen, die aus verdächtigen Gegenden kommen, findet nur eine fünftägige Contumaz-Zeit Statt, eben so wie für Waaren, die keine Träger des Contagiums sind, mögen sie aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch durchgehends unter Anwendung der erforderlichen Desinfection.

2) Ungehindert sollen in das Großherzogthum eingehen dürfen: Personen, Thiere und Waaren, welche zwar aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch mit einer von einer königlich baierischen, sächsischen oder würtembergischen, oder von einer kurfürstl. hessischen oder großherzoglich hessischen competenten Behörde ausgefertigten, gehörig beglaubigten Urkunde darüber belegt werden können, daß dieselben der vorgeschriebenen Contumaz-Zeit und der Desinfection unterworfen waren.

Die Kreisdirectorien haben nach dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung, die Vorgesetzten der Grenzortschaften und das betreffende Polizeiaufsichtspersonale anweisen zu lassen.

Das Commando der Gendarmerie erhält den Befehl, in Gemäßheit des Inhalts derselben, die unterhabende Mannschaft zu instruiren.

Winter.

Vdt. Wolff.

Nro. 275. q.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 7. April 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 20.

Die morgenländische Brechruhr betreffend.

Da die morgenländische Brechruhr nunmehr auch in Frankreich herrscht, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Die Stadt Paris ist als von der Cholera angesteckt, die Umgegend derselben aber bis auf eine Entfernung von zwanzig Stunden als derselben verdächtig zu behandeln.

2) Alle aus Frankreich überhaupt kommende Reisende und Thiere müssen mit Pässen, beziehungsweise Ursprungsscheinen, versehen seyn, ohne welche dieselben nicht zugelassen werden können, ausgenommen hiervon sind diejenigen Reisenden und Thiere, welche unzweifelhaft aus den nächstgelegenen Gegenden, in Betreibung des Grenzverkehrs, das Großherzogthum betreten.

3) Als Eingangspuncte für Reisende und Thiere aus den weiter entlegenen Departements werden bestimmt:

Kehl, Breisach.

An keinem andern Puncte können solche Personen und Thiere, selbst wenn sie mit Pässen, beziehungsweise Ursprungsscheinen, versehen sind, zugelassen werden.

4) Der Grenzverkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen soll jedenfalls ganz ungehindert und ohne alle Beschränkung und Bedingung aller Orten Statt finden.

5) Reisende und Thiere, welche, nach Ausweis ihrer Pässe, beziehungsweise Ursprungsscheine, aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend Frankreichs kommen, werden nur zugelassen, wenn dargethan werden kann, daß sie seit dem Austritt aus derselben wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

Ausgenommen sind Staatscuriere, jedoch müssen sich solche einer Desinfection am Eingangspuncte unterziehen, wenn

ihre Reise in gesunden Gegenden nicht wenigstens fünf Tage gedauert hat.

6) Alle Kleider und verpackten Effecten der unter Art. 5 genannten Reisenden müssen an den Eingangspuncten jedenfalls einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, wenn ein solches erweislichermaaßen nicht schon früher an einem unverdächtigen Orte Statt gehabt hat.

7) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufacturen, gebrauchte Kleidungsstücke, in so fern sie nicht, nach Art. 6, von einem Reisenden als die seinigen mitgeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer solchen angesteckten oder verdächtigen Gegend sich befunden haben.

8) Neugefertigte, ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle oder Baumwolle aus solchen Gegenden dürfen überhaupt nur an den oben bestimmten Eingangspuncten zugelassen werden. Sind sie für das Inland bestimmt, so werden dieselben gehörig gereinigt; die ins Ausland bestimmten bleiben in ihrer Verpackung, und nur letztere wird einem Reinigungsverfahren unterworfen.

9) In jeder andern Beziehung soll der Waarentransport, woher er immer komme, ungehindert und unbedingt Statt finden, und in Bezug auf den Eingang von Briefen und Paqueten überhaupt keine besonderen Maaßregeln eintreten.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter und durch diese die Ortspolizeibehörden anweisen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Nro. 275 r.

Verkündigung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 13. April 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 22.

Die der Cholera wegen errichteten Kreis-Commissionen betreffend.

Durch die Aufhebung der Kreis-Directorien in Offenburg, Durlach und Wertheim hören auch die der Cholera wegen an diesen Orten errichteten Kreis-Commissionen auf, und geht die Besorgung ihrer Geschäfte, vom ersten Mai d. J. anfangend, nach Maaßgabe der neuen Kreis-Regierungs-Bezirke, an die in Rastadt neu zu bildende Kreis-Commission, und an die Kreis-Commission in Mannheim und Freiburg über; was zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Nro. 275 s.

Verkündigung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 14. April 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 22.

Die asiatische Brechruhr — Cholera — betreffend.

So wie eine regelmäßige Lebensart, Reinlichkeit am Körper, in der Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug jedem Einzelnen als das beste Mittel zur Erhaltung der Gesundheit angerathen werden kann, so ist auch die Entfernung aller auf die Erhaltung und Beförderung des Gesundheitszustandes einzelner Orte im Allgemeinen schädlich einwirkenden, durch Local-Einflüsse bedingten Uebelstände, durch welche, abgesehen von den in der Atmosphäre liegenden epidemischen Einflüssen, Krankheiten erzeugt werden, ein dringendes Bedürfniß.

Wenn es daher schon im Interesse der allgemeinen Medizinal-Polizei liegt, daß die Local-Behörden, um der

Erzeugung von Epidemien vorzubeugen, auf die Entfernung dieser Local-Schädlichkeiten alle mögliche Sorgfalt verwenden, so ist es jetzt, wo die asiatische Brechruhr (Cholera) auch das Großherzogthum heimsuchen kann, die doppelte Pflicht dieser Behörden, nichts zu versäumen, was in dieser Hinsicht zur Erhaltung und Beförderung des Gesundheitszustandes beitragen kann.

Hierzu gehört besonders:

Abwendung der schädlichen Ausdünstungen der stillstehenden, in Fäulniß übergehenden Wasser, durch Anlegung von Abzugs-Gräben;

Reinigung der schon bestehenden Abzugs-Gräben;

Austrocknung der sumpfigen Gegenden;

Wegschaffung der noch hie und da in einzelnen Orten vor den Häusern befindlichen Dunghaufen, und der dadurch entstehenden stagnirenden Sumpfwasser, und Anlegung ordentlicher Dunggruben;

Reinhaltung der Hofräume und Wegschaffung des darin befindlichen Düngers und Unraths, so wie das Reinigen der Abzugs-Gräben durch frisches Wasser. Den Local-Polizeibehörden wird zu diesem Ende anempfohlen, da, wo sie es nöthig finden, Wohnungen und Hofräume zu visitiren, auch die Visitationen von Zeit zu Zeit zu wiederholen, um zu sehen, ob die getroffenen Anordnungen fortdauernd befolgt werden.

Es wurde zwar durch dießseitige Verordnung vom 17. November v. J. (Regierungsblatt Nro. XXVII, §. 22) bereits die nöthige Weisung hierwegen ertheilt; man sieht sich jedoch veranlaßt, dieselbe hiermit in Erinnerung zu bringen, und die besondere Aufmerksamkeit der Orts-, Bezirks- und Kreis-Commissionen auf die Abwendung dieser Unreinlichkeiten und schädlichen Einflüsse, in so weit dieses immer geschehen kann, zu leiten.

Diese Bekanntmachung ist auch in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmen.

Nro. 275 t.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 25. April 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 23.

Die morgenländische Brechruhr, insbesondere deren Ausbruch in Frankreich betreffend.

Durch die ungewöhnlich raschen Fortschritte der Cholera in Frankreich nach allen Richtungen dieses Königreichs hin, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1) Ganz Frankreich, mit Ausnahme des ober- und niederrheinischen Departements, ist als der Cholera verdächtig anzusehen und zu behandeln.

2) Allen Reisenden und Thieren, welche aus irgend einem andern Departement, als aus den vorgedachten des Ober- und Niederrheines kommen, ist der Eintritt in das Großherzogthum nur dann gestattet, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrem Eintritt wenigstens fünf Tage in den Departements des Ober- oder Niederrheins zugebracht haben.

3) Als Eingangspuncte für jene Reisende und Thiere, welche aus den, den letztgedachten Departements rückwärts liegenden Gegenden kommen, bleiben, nach der Verordnung vom 7. d. M., Kehl und Breisach bestimmt.

4) Der Grenzverkehr zwischen den beiderseitigen Landesbewohnern, also zwischen den ober- und niederrheinischen Departements und dem Großherzogthum, bleibt frei.

5) Jeder Schiffer, er mag ein inländischer oder ausländischer seyn, der, ausser bei Breisach, einen Fremden, welcher weiter her, als aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins kommt, über den Rhein führt, wird in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, welche das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurses, zu erkennen hat.

Der Schiffer mag sich vor der Ueberfahrt vergewissern, daß der Fremde nicht weiter rückwärts her, als aus diesen Departements kommt. Bei Kehl hat Jeder, der auf das dießseitige Ufer herüber will, die dortige Rheinbrücke zu passiren

6) Die zum Zweck des Grenzverkehrs gestatteten Ueberfahrten dürfen nur von Morgens fünf Uhr bis Abends acht Uhr geschehen.

Schiffer, inländische wie ausländische, welche früher oder später beim Uebersetzen betroffen werden, sind von dem Bezirksamt in eine Strafe von 5 bis 10 fl. zu verfällen, vorbehaltlich des Recurses.

Die Kreisdirectorien und das Commando der Gendarmerie werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser, in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung das weiter Erforderliche zu verfügen *1).

Nro. 275 u.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 26. April 1832, Nro. 638.

Die Ausmittelung von Häusern zu Cholera-Spitälern betreffend.

Wegen Ausmittelung von Häusern zur Aufnahme von Cholerakranken haben Sr. K. H., nach höchstem Rescript aus großherzogl. Staats-Ministerio vom 22. September 1831, Nro. 1635, gnädigst genehmigt, daß:

1) da, wo es nöthig und keine öffentliche Gebäude vorhanden sind, taugliche Privathäuser ausgesucht, und mit den Besitzern, wenn sie solche freiwillig zu Spitälern abtreten wollen, über den Hauszins überein gekommen, der Bestand des Hauses vor der Uebernahme beschrieben, und ihnen solches nach beendigtem Gebrauch gereiniget, geweiset und im vorigen Stand zurück gegeben werden solle.

2) Da, wo kein solches Haus freiwillig erhalten werden kann, ein solches aber durchaus nöthig ist, ein ordentliches

---

*1) Eine speziellere, auf die Local-Grenzverhältnisse bezügliche Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission steht im Anz. Bl. des Seekreises von 1832, Nro. 40.

Verfahren unter der Leitung des Bezirksamts von dem Gemeinderath über ein geeignetes Haus Statt finden, und jeder Fall, wo eine zwangsweise Abtretung nöthig wird, unmittelbar von dem Bezirksamt an des großherzogl. Staats-Ministerium zur höchsten Entschließung berichtet werden soll.

Der Kreis-Commission wird hiervon zur Eröffnung an die Bezirks- und Orts-Commission, mit dem Bemerken Nachricht gegeben, daß das unter Ziffer 2 angedeutete Verfahren nur im äußersten, und in dem Falle in Anwendung gebracht werden solle, wenn in einem Orte kein Schulhaus oder sonst kein öffentliches oder der Gemeinde gehöriges Gebäude vorhanden ist.

Sollten solche Fälle vorkommen, so muß die höchste Entschließung, ehe sie zum Vollzug kommen kann, öffentlich bekannt gemacht werden.

Nro. 275 v.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 8. Mai 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 25.

Die in Frankreich ausgebrochene Cholera betreffend.

In Bezug auf die Verordnung vom 25. April d. J. findet man sich veranlaßt, hinsichtlich des Grenzverkehrs mit Frankreich zur genauen Beobachtung vorzuschreiben:

1) Auch die Bewohner der bis jetzt noch als unverdächtig zu betrachtenden beiden Departements des Ober- und Niederrheins sollen ferner nicht mehr unbedingt, sondern nur alsdann in das Großherzogthum eingelassen werden, wenn sie mit einem Ausweise über ihren Wohnort versehen sind, in welchem bezeugt ist, daß sie in den unmittelbar vorher abgelaufenen 5 Tagen in keinem andern Departement, als entweder im ober- oder niederrheinischen gewesen sind.

2) Es genügt jedoch, wenn diese Ausweise nur von dem Maire des betreffenden Ortes, jedoch unter Beidrückung des Dienstsiegels, ausgestellt sind.

3) Ein solcher Ausweis muß, nebst Vor- und Zunamen und nebst dem Tag der Ausstellung, zugleich auch die Beschreibung der Person enthalten, namentlich:

Die Größe,
Das Alter derselben,
Farbe der Haare,
" der Augenbraunen,
" der Augen,
" und Gestalt des Gesichts,
Form der Nase,
" des Mundes,
" des Kinns.

4) Es ist nicht nöthig, daß sich die Bewohner der beiden Departements für eine jede Reise in das dießseitige Gebiet stets mit einem neu ausgefertigten Ausweise versehen, sondern ein nach obigen Erfordernissen ausgefertigter Ausweis ist auch für wiederholte Reisen in das Großherzogthum gültig, wenn nur jedesmal durch die darauf gesetzte Bescheinigung des Maire des Wohnorts, oder, Falls der Inhaber des Ausweises in der letzten Zeit an andern Orten in einem jener Departements sich aufgehalten haben sollte, durch das Zeugniß der betreffenden Maires eines dieser Orte, unzweifelhaft gemacht wird, daß derselbe in den letzten fünf Tagen in keinem andern Departement von Frankreich gewesen ist.

Dergleichen Bescheinigungen und Visirungen auf dem Ausweise müssen jedoch mit dem Dienstsiegel der Maires versehen seyn.

5) Es sollen, vom 20. d. M. an, auf der ganzen Linie von Au, Lauterburg gegenüber, bis an das Gebiet des Cantons Basel, bis auf weitere Verfügung, nur folgende Ueberfahrten, des Grenzverkehrs wegen, bestehen bleiben, mithin, in Bezug auf den 6. Artikel der Verordnung vom 25. April, als erlaubt angesehen werden:

a) die zu Au, Steinmauern, Iffezheim, Söllingen, Greffern, Diersheim, Kehl, Marlen, Kappel, Sasbach

(an der Limburg), Sponeck, Breisach, Neuenburg und Rheinweiler;

b) jene, welche von der Kreisregierung zu Rastatt, oder von der Kreisregierung zu Freiburg, ausserdem noch mit Rücksicht auf das nothwendigste Bedürfniß, als zulässig werden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Jeder in- und ausländische Schiffer, welcher an einem andern, als an den hiernach für zulässig erklärten Stellen eine Person aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins übersetzen wird, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl., welche das Bezirksamt, vorbehaltlich des Recurses, zu erkennen hat.

7) Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. April, namentlich bei dem 5. und 6. Artikel, sein Bewenden.

8) Die betreffenden Kreisregierungen, die Bezirks-Polizeibehörden, die Gendarmerie werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieser Verordnung zu sorgen, auch sollen hiernach die an den Ueberfahrten aufgestellten Posten und die Mannschaft des längs dem Rhein auf dem dießseitigen Gebiete aufgestellten und bereits in Thätigkeit gesetzten Beobachtungs-Cordons unverzüglich instruirt werden.

Nro. 275 w.

Entscheidung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 12. Juni 1832, Nro. 824.

Die Cholera-Spitäler betreffend.

Die von mehreren Orts-Commissionen abgegebene Erklärung, daß es, weil auf den Fall des Ausbruchs der Cholera für die Unterbringung der Cholerakranken in ihren Wohnungen hinlänglich gesorgt sey, der Ausmittelung engerer Gebäuden zur Aufnahme von Cholerakranken nicht bedürfe, kann nicht für genügend angesehen werden, da es sich auf

den Fall des Ausbruchs der Cholera nicht allein um die Unterbringung der von der Seuche befallenen Ortsangehörigen handelt, sondern auch dafür gesorgt seyn muß, daß Fremde, zufällig Anwesende benachbarter Gemeinden und Gewerbsleute, die in den Ort kommen oder durchreisen und schnell von dieser Krankheit befallen werden, zur Sicherheit der Ortsbewohner selbst, sogleich in einem besonderen, hierzu geeigneten Local untergebracht werden können. Die Bezirks-Commissionen haben daher darauf zu bestehen, daß in allen Gemeinden derartige Häuser, oder in kleineren von der Straße entfernteren Orten auch nur ein geraumiges Zimmer, versehen mit den für Cholerakranke nöthigen und vorgeschriebenen Requisiten, die zwar nicht sogleich angeschafft werden dürfen, sondern nur in der Art in Accord zu geben sind, daß sie im Fall der Noth augenblicklich herbei geschafft werden können, und gleich ausgesucht werden.

Gleiche Fürsorge ist hinsichtlich derjenigen Heilmittel zu treffen, welche sogleich bei dem ersten Anfall der Cholera bis zum Erscheinen des Arzts gebraucht werden sollen. Auch hinsichtlich dieser bedarf es nicht, wie hierwegen schon früher Verfügung ergangen, der alsogleichen Anschaffung, sondern es ist nur darauf zu sehen, daß in den Bezirks-Apotheken ein hinlänglicher Vorrath derselben vorhanden ist, damit die Gemeinden die Gewißheit haben, daß sie auf den Fall der Noth den benöthigten Bedarf sogleich erhalten können.

Sollten einzelne Gemeinden durchaus keine Mittel zur Anschaffung der auf den Fall des Ausbruchs der Cholera zur Einrichtung der Cholera-Spitäler oder nur einzelne Zimmer und der vorgeschriebenen Requisiten, so wie der für die Armen benöthigten Heil- und Nahrungsmittel besitzen, so ist dießfalls nähere Verläßigung einzuziehen und bei dem Weitervordringen der Seuche wegen Unterstützung solcher Gemeinden und des unumgänglichen Bedarfs weiterer Bericht zu erstatten, deshalb hat aber die alsogleiche Abschließung des Accords über die Lieferung dieser Requisiten nicht zu unterbleiben.

Nr. 275 x.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 27. Juni 1832, im Regierungsblatt von 1832, Nro. 38, Anz. Bl. von 1832 des Oberrheinkreises Nro. 53, des Niederrheinkreises Nro. 53, des Mittelrheins, Nro. 53.

Die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend.

Zu Vervollständigung der dießseitigen Verordnungen vom 25. April und 8. Mai d. J., Regierungsblatt Nro. XXIII und XXV, die Vorsichtsmaaßregeln gegen das Eindringen der Cholera aus Frankreich betreffend, wird weiter verfügt:

1) Kein Schiff darf an dem dießseitigen Rheinufer unterhalb Aue, Lauterburg gegenüber, Personen, welche aus Frankreich kommen, ans Land setzen, ausgenommen in den Häfen von Schröck und Mannheim.

2) Solche Personen dürfen daselbst nur zugelassen werden, wenn sie sich als Bewohner der Departements des Ober- oder Niederrheins über die Erfüllung der in der oben bezeichneten Verordnung, Regierungsblatt Nro. XXV, festgesetzten Bedingungen, ausgewiesen haben.

3) Für Personen, welche aus dem Innern Frankreichs kommen, bleibt auch fernerhin der Zutritt nur bei Altbreisach und Kehl gestattet.

4) Schiffer, welche gegen diese Vorschriften sich verfehlen, sollen mit der im Art. 6 der letzgedachten Verordnung angedrohten Strafe belegt werden.

Nro. 275 y.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 5. September 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 48, in dem Anz. Bl. von 1832 des Unterrheinkreises Nro. 73.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera-Krankheit betreffend.

Die Gefahren, womit das in Holland verbreitete Cholera-übel auch die höher liegenden Rheinufer-Länder bedroht, machen folgende, am 10. des laufenden Monats in Wirksamkeit tretende Bestimmungen nöthig:

§. 1. Sämmtliche Schiffe, welche, zu Berg fahrend, auf dem Rhein an der Grenze des Großherzogthums eintreffen, sind rücksichtlich des auf denselben herrschenden Gesundheitszustandes einer besondern Visitation unterworfen.

Diese erfolgt nicht eher als bei Mannheim, bis zu welchem Puncte den Fluß-Fahrzeugen jedes Landen an badischem Boden, und jede Berührung mit dessen Bewohnern untersagt ist.

§. 2. Ergibt sich aus glaubhaften Urkunden, daß das Schiff, sammt den darauf befindlichen Personen, Effecten und Waaren, aus einer von der Cholera-Krankheit weder angesteckten noch dessen verdächtigen Gegend kommen, so erhält der Führer des Fahrzeuges hierüber einen Schein, wornach dem Schiff und den Personen die unbeschränkte Fortsetzung der Reise gestattet, auch die Ladung dem Verkehr frei gegeben ist.

Dasselbe findet Statt, wenn Schiff, Personen oder Ladung zwar aus einer angesteckten oder verdächtigen Gegend kommen, oder selbst von der Cholera ergriffen waren, aber vor dem Betreten der badischen Grenze erwiesenermaaßen nach Vorschrift vollständig gereiniget worden sind, und befriedigende Quarantaine gehalten haben; jedoch erst nachdem sämmtliche auf dem Schiffe befindlichen Individuen von dem Amtsarzt untersucht und vollkommen gesund erkannt seyn werden.

§. 3. Als angesteckt, im Sinne des vorhergehenden Satzes, gelten nicht nur die Orte, welche von der Cholera selbst ergriffen, sondern auch jene, die von ihr noch keine zehn Tage wieder befreit sind; als verdächtig aber alle Puncte, welche in der Nähe eines solchen Ortes, nämlich nur zehn Stunden, oder weniger, davon entfernt liegen, oder welche von der Krankheit noch nicht seit zwanzig Tagen wieder verlassen sind; oder endlich in welchen binnen den letzten zehn Tagen schnell tödtliche, in ihrer Beschaffenheit noch nicht bestimmt erkannte Krankheitsfälle vorgekommen sind.

Unter den Rheinufer-Gegenden müssen zur Zeit als angesteckt oder verdächtig alle Länder unterhalb den preußischen Grenzen betrachtet werden.

§. 4. Fehlt es an den in dem ersten Absatz des §. 2 vorgeschriebenen Nachweisungen, so unterliegt das Fahrzeug einer Quarantaine von 5 Tagen, an welchen jedoch für Personen die Zeit abgezogen wird, welche sie, nach Inhalt ihrer Urkunde, in Gegenden zugebracht haben, die als völlig gesund anerkannt sind.

Jedenfalls bleibt das Schiff auf dem Rhein isolirt; die Polizei trägt Sorge, daß es auf demselben an dem Nothwendigen nicht gebreche; und in Betreff der Mannschaft, so wie ihrer Effecten, tritt das in den §§. 40 und 41 der Verordnung vom 17. November 1831, Regierungsblatt Nro. 27, vorgeschriebene Reinigungsverfahren ein.

Bleiben während der Quarantainezeit die Personen, nach den Beobachtungen des betreffenden Amtsarztes, vollkommen gesund, so erhalten sie den Entlassungsschein.

§. 5. Was aber, in den Fällen des vorhergehenden Satzes, die Waaren angeht, so erfolgt deren Reinigung erst an ihrem Ausladungsplatze. Die Art des Verfahrens im Einzelnen ist dabei zwar dem Ermessen der Orts-Commission überlassen; als Regel gilt aber, daß an verpackten Waaren die Desinfection nur in verpacktem Zustande vorgenommen werden darf; und daß bei Artikeln, die als vorzügliche Träger des Ansteckungsstoffes bekannt sind, das Räuchern mit Chlorgas und ein zweimal vierundzwanzigstündiges Aussetzen in der

Zugluft angewendet wird, während bei andern, je nach ihrer Beschaffenheit, entweder das Waschen mit Chlorkalkablösung oder das Räuchern mit Chlorgas hinreicht.

Nach dieser Behandlung werden, in Gemäßheit des auszustellenden Scheins, die Waaren dem Verkehr frei gegeben

§. 6. Als Ausladplätze für Fahrzeuge, die zu Berg gehen, werden, ausser Mannheim,

a) auf dem Rheine nur die Häfen von Schröckh und Neufreistedt,

b) auf dem Neckar aber Heidelberg erklärt.

An diesen Plätzen muß nun mit den gedachten Waaren, für welche demnach die in dem ersten Absatz des §. 2 bemerkten Nachweisungen nicht vorliegen, gleichfalls verfahren werden, wie in den §§. 4 und 5 festgesetzt ist. Das Schiff selbst ist, nach geschehener Ausladung, vorerst mit gewöhnlichem Wasser wiederholt und zuletzt mit Chlorkalkablösung abzuwaschen.

Auf andern Puncten ist die Ausladung von der Polizei nur alsdann zu gestatten, wenn sofort bewiesen werden kann, daß die ganze Ladung an einem innerhalb der badischen Grenze befindlichen Orte eingenommen worden ist.

§. 7. Hätte sich kürzlich an Bord eines bei Mannheim ankommenden Schiffes erwiesener- oder eingestandenermaaßen die Cholera befunden, und würde der im zweiten Absatz des §. 2 gemeldete Beweis der darauf gefolgten vollständigen Reinigung und Quarantaine-Haltung nicht geführt; oder der Gesundheitszustand auf demselben von dem Amtsarzt nicht befriedigend erfunden; oder herrscht diese Krankheit noch im Augenblick auf dem Fahrzeug; oder zeigt sich dieselbe im Laufe der fünftägigen Beobachtungs-Quarantaine; so ist das Schiff sammt Allem, was sich darin befindet, auf dem Rhein streng zu isoliren, von der Polizei, unter Beobachtung aller Vorsichten, mit dem Nothwendigen zu versehen, unter genaue Observation zu stellen; für die Absonderung der Kranken von den Gesunden auf demselben so gut als möglich zu sorgen, und das ärztliche Heilungsverfahren anzuwenden.

Die Freilassung des Schiffes, sammt der Mannschaft und deren Effecten, erfolgt erst dann, wenn der Krankheitszustand daselbst gehoben, und hiernach die im §. 4 bestimmte Beobachtungs-Quarantaine von 5 Tagen völlig befriedigend abgelaufen ist; worüber ein Schein ausgefertigt werden muß.

§. 8. Rücksichtlich der Waaren gilt für die in dem vorstehenden Satze gedachten Fälle Alles, was in den §§. 5 und 6 bestimmt wurde; mit dem Unterschied, daß jenes Reinigungsverfahren im doppelten Maaße vorgenommen wird. Es versteht sich, daß der Entlassungsschein auch dieses beurkunden müsse.

Hier, wie in den Fällen der §§. 2, 4, 5, 6, 7, geschieht die Ausstellung der Scheine kostenfrei durch die Ortspolizei, auf die pflichtmäßige Erklärung des Amtsarztes oder seines Stellvertreters.

§. 9. Sollte, aufwärts von Mannheim, an Bord eines Fahrzeugs die Cholera erscheinen, so wäre es auf der Stelle zu isoliren, und damit nach Maaßgabe der §§. 7 und 8 zu verfahren.

§. 10. Von dem Verbot des Landens der von einem Puncte unterhalb der badischen Grenze herkommenden Fahrzeuge auf andern als den im §. 1 und §. 6 genannten Plätzen ist eine Ausnahme nur in Nothfällen zulässig, die als solche von der nächsten Orts-Polizeibehörde erkannt seyn müssen, und nur unter Anwendung der Vorsichten, welche durch die Kreis-Sanitätscommission für solche Fälle näher zu bestimmen sind.

§. 11. Den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften sind auch die Dampfschiffe unterworfen; nur hat die Polizei darauf Bedacht zu nehmen, daß diese zu einer schnellen Reise vorzugsweise bestimmten Fahrzeuge, bei übrigens gleichen Umständen, vor andern abgefertigt werden.

§. 12. Die Kreisregierungen und das Commando der Gendarmerie werden beziehungsweise mit der Sorge für den Vollzug dieser Maaßregel und mit der Aufsicht auf denselben beauftragt. Insbesondere haben die betreffenden Kreisregierungen, unter Benehmen mit der Kreis-Sanitäts-Com-

miſſion und dem Commandanten der Gendarmerie-Diviſion, nach Anhörung der Polizei- und Sanitäts-Behörde des Orts, die Wahl und Einrichtung der zur Viſitation und zur Quarantaine-Haltung geeigneten, von dem Uferverkehr abgeſonderten, Plätze zu treffen; auch die ſtrenge Bewachung ſowohl der Durchfahrten von Schiffen überhaupt, als der erwähnten Abſonderung, zu veranſtalten.

Nro. 275 z.

Verordnung der großherzogl. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera vom 25. September 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 55, in dem Anz. Bl. von 1832 des Mittelrheins Nro. 81.

Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera-Krankheit betreffend.

Da, nach officiellen, in den öffentlichen Blättern erſchienenen Nachrichten, die Cholera ſich auch in einzelnen zur königl. preußiſchen Rheinprovinz gehörigen Ortſchaften, und insbeſondere an der Ruhr, gezeigt hat, ſo wird verfügt, daß nunmehr alle Rheinufer-Gegenden unterhalb Kölln, Kölln ausgenommen, als von der Cholera angeſteckt oder verdächtig zu betrachten, und daher, bezüglich auf alle aus jenen Gegenden kommende Fahrzeuge, diejenigen Maaßregeln in Vollzug zu ſetzen ſind, die in der dießſeitigen Verordnung vom 5. d. M., Regierungsblatt Nro. XLVIII, für alle aus angeſteckten oder verdächtigen Gegenden zu Berg anlangenden Schiffe vorgeſchrieben wurden.

Die Kreisregierungen und das Commando der Gendarmerie werden, beziehungsweiſe, mit der Sorge für den Vollzug dieſer Verordnung und mit der Aufſicht auf denſelben beauftragt.

Carlsruhe, den 25. September 1832.

Großherzogl. bad. Immediat-Commiſſion zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

In Abweſenheit des Präſidenten. Maler.

Vdt. Wolff.

Nro. 275 aa.

Verkündigung der großherzogl. Immediat-Commission zur Ergreifung der Maaßregeln gegen die Cholera vom 18. December 1832, Nro. 1065,

nach welcher die bisher zur Sicherheit des Landes gegen die Einschleppung der Cholera-Krankheit an den Grenzen in Beziehung auf Menschen, Waare und Thiere angeordneten dießseitigen Maaßregeln vom 1 Jenner 1833 an einstweilen und bis auf weitere Verfügung sämmtlich zu sistiren sind, hierbei aber bestimmt wird, daß alle Anstalten im Inland, welche für den Fall des Ausbruchs der Cholera im Großherzogthum getroffen wurden, noch fernerhin bestehen sollen.

Nro. 275 bb.

Verordnung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs vom 29. Mai 1833, im Regierungsblatt von 1833 Nro. 25.

Die Auflösung der gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr angeordneten Immediat-Commission betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, in Erwägung, daß die Cholera in den meisten europäischen Staaten gänzlich erloschen ist, die durch Unsere Verordnung vom 8. September 1831 (Regierungsblatt Nro. XIX) niedergesetzte Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Seuche aufzulösen.

Wir geben den Mitgliedern dieser Immediat-Commission Unsere höchste Zufriedenheit mit der Unsern Erwartungen völlig entsprechenden Vollziehung des Zwecks ihrer Wirksamkeit zu erkennen, und überlassen ihnen, das hinsichtlich der Kreis-,

Bezirks- und Orts-Commissionen weiter Erforderliche zu verfügen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 29. Mai 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Lit. O. Verhalten des Bezirks-Arzts beim Ausbruch der natürlichen Blattern, und von dessen Pflichten zur Besorgung der Impfung der Schutzblattern.

(Zu §. 48 der Physicats-Ordnung.)

Nro. 276.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 26. Juni 1827, am sämmtl. Kreisdirectorien.

Die Blattern-Epidemie betreffend.

Durch die unter dem 3. April v. J. ergangene dießseitige Verfügung*1) wurde sämmtlichen Kreisdirectorien aufgetragen, die Aemter und Physicate anzuweisen, in jedem einzelnen Falle eines Blattern-Ausbruchs, mögen es nun ächte oder nur Varioliden seyn, zu erforschen:

1) auf welche Art die Ansteckung des erkrankten Individuums erfolgt ist, und

2) ob der Angesteckte wirklich mit den Schutzpocken geimpft worden ist, und welchen Verlauf diese Impfung gehabt habe.

Diese Verfügung scheint nun hie und da mißverstanden worden zu seyn, indem man schon zu verschiedenen Malen Gelegenheit gehabt hat, die Beobachtung zu machen, daß bei dem Blattern-Ausbruch in einem Ort das Amt und das

*1) Steht im I. Theil S. 405.

Physicat sich gemeinschaftlich dahin begeben, und den näheren Verhalt der Sache untersucht haben, statt daß das Physicat allein sich diesem Geschäft unterzogen, über die Entstehung der Krankheit sich informirt und dann gemeinschaftlichen Bericht *1) mit dem Amte an das betreffende Kreisdirectorium, besonderen Bericht aber an die Sanitäts-Commission, erstattet hätte.

Da ein solches Verfahren durchaus nicht in dem Sinne der erlassenen obigen Verfügung liegt, indem dadurch nur überflüssige Kosten für die Amts-Casse entstehen und unter den Leuten unnöthige Furcht erweckt wird, so hat das Kreisdirectorium den Aemtern und Physicaten seines Bezirks die geeignete Belehrung darüber zu geben und für die Zukunft diesem hie und da eingerissenen Mißbrauch abzuhelfen.

Nro. 277.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 11. November 1829, Nro. 3411.

Die Befugniß, die Schutzblattern impfen zu dürfen, betreffend.

Dem Physicat N. zu erwiedern:

Die Impfung seye nach vorliegender Verordnung alleinige Sache des Physicats *2), und nur in den Fällen, wo der Bezirksarzt an deren Selbstbesorgung gehindert ist, oder wegen Größe des Bezirks solche nicht allein besorgen kann' seye erlaubt, daß ein Theil derselben unter Aufsicht des Physicats an den Land- oder Staabs-Chirurgen übertragen

---

*1) Ueber gemeinschaftliche Berichte, s. Nro. 262 in dieser Abtheilung.

*2) S. im 1. Theil S. 394. Der Hausarzt darf jedoch in den Familien, die er besorgt, impfen, Verordnung vom 29. April 1835, Nro. 305 dieses Theils der Sammlung, und Nro. 312. S. die Note zu Nro. 284 dieses Theils zur Verordnung vom 1. Juli 1831.

werde *1), die Uebertragung der Vaccination an einen practischen Arzt seye verordnungswidrig, und dürfe ohne höhere Erlaubniß und ohne Daseyn ganz besonderer Umstände nicht Statt finden. Zu dieser Bestimmung habe jedoch der Umstand, daß die Impfung eine wundärztliche Verrichtung sey, durchaus nichts beigetragen.

Nro. 278.

Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commission an sämmtliche Kreisdirectorien vom 29. December 1830, Nro. 2985 *2).

Die Vaccination der Recruten betreffend.

Schon mehrere Mal machte das großherzogl. Kriegsministerium der dießseitigen Stelle die Anzeige, daß unter den abgelieferten Recruten stets sich viele befänden, welche über ihre Schutzpocken-Impfung sich nicht ausweisen könnten, und daher bei den Regimentern nachgeimpft werden müssen, wodurch nachtheiliger Aufenthalt bei dem Exerziren entstehe. Dem Wunsch, die Ursachen und Gründe auch jedes Mal beizusetzen, aus welchen die Militärärzte eine solche Vaccination für nothwendig halten, entsprach dieses Jahr das großherrzogl. Kriegsministerium, indem auf dessen Anord-

---

*1) Dieser Grundsatz ist in vielen nachfolgenden Verfügungen fortwährend ausgesprochen worden, S. Nro. 284, 285, 300, 305 dieses Theils der Sammlung.

Was unter dem Ausdruck: „unter Aufsicht des Physicats“ verstanden werde, entscheidet die Belehrung vom 7. September 1836 und vom 1. Februar 1837.

*2) Die Kreisdirectorien haben hiernach in Scriptis Verfügungen an die Physicate erlassen, und zwar das großherzogl. Kinzigkreisdirectorium unter dem 5. Jenner 1831 Nro. 55, das großherzogl. Murg- und Pfinzkreisdirectorium unter dem 4. Jenner 1831 Nro. 36, das großherzogl. Main- und Tauberkreisdirectorium unter dem 7. Jenner 1831 Nro. 221, das großherzogl. Neckarkreisdirectorium unter dem 15. Jenner 1831 Nro. 714, das großherzogl. Dreisamkreisdirectorium unter dem 7. Jenner 1831 Nro. 147

nung bei jedem der 140 namentlich aufgeführten Recruten aus allen Kreisen und bei allen Corps die Ursachen, weshalb sie wieder geimpft wurden, bei ihrem Eintritt in die Garnison beigefügt wurden. Diese bestunden theils in Mangel an Impfscheinen, theils in Mangel an karakteristischen Narben und Zeichen der gehabten natürlichen Blattern, oder karakteristischen Armzeichen von ächt überstandener Impfung. Der Erfolg hat gezeigt, daß diese Nachimpfung nöthig gewesen ist, weil viele derselben vollkommen ausgebildete Schutzpocken erhielten, zum Beweis, daß solche vorher weder natürlich geblattert hatten, noch vaccinirt waren.

Hieraus zeigt sich abermals, wie dieß schon öfters von uns mußte bemerkt werden, daß die im Jahr 1825 anbefohlene, mit so bedeutenden Kosten verbunden gewesene Revision der Schutzpocken-Impfung von vielen Physicaten nicht mit der erforderlichen Genauigkeit geschehen ist, und die zweifelhaft Geimpften nicht, wie es vorgeschrieben war, noch einmal geimpft worden sind. Um nun künftig diesem Uebelstande zu begegnen, schlagen wir vor, den Physicaten aufzutragen, bei Assentirung der Recruten zum Militärdienst jeden einzelnen Mann im Beiseyn des Militärarzts genau zu visitiren, ob derselbe die natürlichen Blattern gehabt hat, oder ächt geimpft ist, und im zweifelhaften Falle die Impfung sogleich nach der Assentirung vorzunehmen, damit solche noch vor der Einberufung des Recruten zu seinem Corps beendigt, und das Physicat im Stande ist, dem Geimpften einen Impfschein über den Verlauf der Vaccination mit zu geben *1).

---

*1) Siehe noch die Verordnung vom 20. Mai 1833, Nro. 297, der Kreisregierungen vom 29. Juli 1834, Nro. 302.

Nro. 279.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 6. Mai 1831, Nro. 4873.

Die Belohnung der Aerzte für Impfungen auf einzelnen Höfen betreffend.

In allen jenen Fällen, in welchen die Sanitäts-Beamten zum Ansatz der Diät, oder eines Theils derselben, berechtigt sind, dürfen sie auch die Bedienung mit 48 kr. in Aufrechnung bringen.

Ausgenommen hiervon sind also jene Fälle, in welchen nach der Verordnung vom 29. August 1829, Regierungsblatt 1829, Nro. 17, verglichen mit jener vom 9. November 1830, Regierungsblatt 1830 Nro. 19, eine billige Entschädigung anstatt der Diät eintritt.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten *1).

Nro. 280.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 17. Mai 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 10.

Die Bezahlung der Impftaxen betreffend *2).

Um die vielen Schwierigkeiten zu beseitigen, die durch die bisherige Bestimmung und Erhebung der Impftaxe dem

---

*1) Diese Entscheidung findet nun keine Anwendung mehr, nachdem die Bezirksärzte für jede Impfung einzeln bezahlt werden, jedes Jahr nur 2 Impfungen Statt finden, die Kinder aus einzelnen Weilern und Höfen an einen Ort zusammen gebracht werden dürfen, und der Physicus das Impfen in einem Theil seines Bezirks dem Landchirurgen, einem practischen Arzt oder einem Oberwundarzt übertragen kann. S. die Verordnungen vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 23. August 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. Sept. 1836 Nro. 308.

*2) S. in dieser Abtheilung die Verordnung vom 6. Mai 1831 Nro. 279, vom 24. Juni 1831, Nro. 283, vom 23. August 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 20. März 1833 Nro. 297, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. September 1836 Nro. 308.

guten Fortgange des Impfgeschäfts entgegen stunden, und um eine volle Gleichheit der Unterthanen in Bezahlung dieser Gebühr, deren Größe bisher nach der Entfernung von dem Physicatsbesitze sich bemaß, zu bezwecken, sieht man sich veranlaßt, für die Zukunft folgende Bestimmung zu erlassen:

Für alle Kinder vermöglicher Eltern, sie mögen in dem Orte des Impfarztes wohnen oder nicht, die Entfernung der Orte mag seyn, so weit sie will, ist eine Impftaxe von 24 kr., und für die Impfung der Kinder unvermöglicher Eltern eine aus der Gemeindscasse zu bezahlende Gebühr von 12 kr. zu entrichten.

Nro. 281.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 1. Juni 1831, Nro. 1437.

Der Frage, ob es erlaubt sey: amtlichen Zwang gegen Personen anzuwenden, welche sich weigern, ihre geimpften Kinder zu dem Zwecke zu stellen, damit von ihnen Impfstoff genommen werden könne.

Zwangsmittel anzuwenden, sey in solchen Fällen durch kein Gesetz gestattet, und der Impfarzt müsse somit durch vernünftige Vorstellungen die Eltern zu vermögen suchen, daß sie von ihren geimpften Kindern Impfstoff zum Weiter-Vacciniren nehmen lassen, was dann bei den meisten derselben nicht ohne Erfolg seyn werde *1).

---

*1) S. auch die Entscheidung großherzogl. Sanitäts-Commission vom 10. December 1834, Nro. 304 dieser Abtheilung. Zu vergleichen im I. Theil dieser Sammlung die Verfügungen S. 390, S. 399.

Nro. 282.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 14. Juni 1831, Nro. 6447.

Die Beobachtung der Vorschriften für die Impfung der Dienstboten und Handwerksgesellen betr.

Da man wahrgenommen hat, daß die dießseitigen Verfügungen vom 11. April und 2. Mai 1826 *1), welche die Vorschriften für die Impfung der Dienstboten und Handwerksgesellen enthalten, nicht überall im Lande genau beobachtet wird, und namentlich in einigen Amtsbezirken sowohl ausländische als inländische Handwerkspursche zugelassen werden, ohngeachtet sie mit den vorgeschriebenen Impfzeugnissen nicht versehen sind, so sieht man sich veranlaßt, das Kreisdirectorium anzuweisen, seinen untergebenen Aemtern und namentlich denen an der Grenze die strenge Befolgung der gedachten Verordnungen, zumal in Bezug auf ausländische Handwerksgesellen, ernstlich aufzugeben, da sonst der Zweck, das Einschleppen und Verbreiten der Menschenpocken möglichst zu verhindern, nicht erreicht werden könnte.

Nro. 283.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 24. Juni 1831.

Die neu regulirten Impftaxen betreffend.

Dem Physicat N. zu erwiedern:

Eine etwaige Reclamation gegen die wegen Herabsetzung der Impftaxe ergangene höchste Verfügung *2) könne nicht berücksichtigt werden, indem den Physicis in den Fällen,

---

*1) S. Sammlung Th. I. S. 402, und ferner in diesem II. Theil Verordnung vom 21. April 1832, Nro. 287, und vom 22. Mai 1835, Nro. 306.

*2) S. die Verordnungen vom 6. Mai 1831 Nro. 279, vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 23. August 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 20. Merz 1833 Nro. 297, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. September 1836 Nro. 308.

wenn sie in den von ihrem Wohnort zu weit entlegenen Orten die Impfung nicht vornehmen wollen, überlassen ist, solche einem zunächst wohnenden Arzt oder Wundarzt, unter seiner Verantwortlichkeit, zu übertragen.

Nro. 284.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 1. Juli 1831, Nro. 1435.

Die Bitte des Wundarzts II. Klasse N. N. um Ertheilung der Erlaubniß, Impfen zu dürfen, betreffend.

Da das Impfgeschäft bis daher nur dem Physicus und den Land- oder Staabs-Chirurgen zustehe, von Wundärzten 2. Classe aber nicht besorgt werden dürfe *1), so könne sein Gesuch nicht Statt finden.

Nro. 285.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 23. August 1831, Nro. 9269.

Die Zahlung für Impfung der Schutzblattern betreffend *2).

Um alle weitere Reclamationen der Physicate zu vermeiden, sieht man sich veranlaßt, nachträglich zu der im

---

*1) S Sammlung Th. I. S. 375, S. 379, S. 393, S. 394, S. 525, S. 531.

Siehe in diesem 2. Theil die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 16. October 1833 Nro. 300, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 7. September 1836 Nro. 308, vom 1. Febr. 1837 Nro. 311.

*2) S. in dieser Abtheilung vom 6. Mai 1831 Nro. 279. Verordnung vom 17. Mai 1831 Nro. 280. Entscheidung vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 20. März 1833 Nro. 297, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. Septb. 1836 Nro. 308.

Regierungsblatt Nro. 10 erschienenen dießseitigen Verordnung vom 17. Mai d. J., die Bezahlung der Impftaxen betreffend, zu verfügen: daß, wenn in größeren Physicats-Districten der Physicus oder Landchirurg wegen zu großer Entfernung der Orte vom Amtssitz das Impfgeschäft um die neue bestimmte Taxe nicht besorgen kann oder will, er befugt ist, dasselbe unter seiner Aufsicht und Leitung den im Physicatsbezirk wohnenden practischen Aerzten und Oberwundärzten in der Art zu übertragen, daß dieselbe dann gehalten sind, in der vorgeschriebenen Zeit die Impflisten dem Physicat einzusenden.

Nro. 286.

Erläuterung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 14. September 1831, Nro. 2271, an das großherzogl. Murg- und Pfinzkreisdirectorium.

Das Impfen kränklicher Kinder betreffend.

Großherzogl. Murg- und Pfinzkreisdirectorio ist zu erwiedern: durch die hohe Verordnung vom 13. Jenner 1829, Regierungsblatt von 1829 Nro. 3 [1*]), seye bestimmt, daß die General-Impfung künftig zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai und September, vorgenommen, und daß hierbei die in den umflossenen 6 Monaten gebornen, selbst die schwächlichen und an chronischen Uebeln leidenden Kinder geimpft werden sollen, da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit der Kinder äußern kann. Nur die Impfung solcher Kinder, die an fieberhaften Krankheiten leiden, soll bis zur gänzlichen Genesung derselben unterbleiben. Dadurch habe nun allerdings der §. 4 der Instruction vom 2. August 1815 [*2]) eine Abänderung erlitten, und dürfte dem Bezirksamt ꝛc. dieses mit

---

*1) Sammlung Th. I. S. 415.

*2) Sammlung Th. I. S. 377.

dem Bemerken zu eröffnen seyn, daß es jene Verordnung vom 13. Jenner 1829 (Regierungsblatt 1829 Nro. 3) als maaßgebende Norm zu betrachten habe, und daher diejenigen Eltern und Pfleger, welche, der an sie ergehenden Aufforderung zu Folge, ihre Kinder bei der in den Monaten Mai und September Statt findenden General-Impfung nicht zur Impfung bringen und sich wegen ihrem Ausbleiben nicht genügend entschuldigen können, nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen habe.

Nro. 287.

Verordnungen des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 21. April 1832, Nro. 6731, im Anz. Bl. des Seekreises von 1832, Nro. 35.

Die Aufnahme der nicht mit Impfscheinen aufgenommenen Dienstboten betreffend.

Wir haben unter dem 22. April 1826, Nro. 7961, durch das Anzeigeblatt Nro. 33, die Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern *1) verkündet; wornach weder fremde noch inländische Dienstboten angenommen werden dürfen, welche sich nicht auszuweisen vermögen, daß sie entweder die natürlichen Blattern gehabt oder mit Erfolg geimpft worden seyen.

Diese Kundmachung wird mit der Aufforderung an die Bezirksämter und Physicate erneuert, sich von deren Befolgung die Ueberzeugung zu verschaffen. Zur Erleichterung der Uebersicht wird zugleich verfügt, daß bei der künftigen Aufnahme von fremden Dienstboten das Impfungszeugniß jedes Mäl mit dem Heimathsscheine an das Bezirksamt eingesendet werden soll, bei welchem dieselben nach vorläufiger Ausfertigung des Aufenthaltsscheines aufzubewahren, sofort dem aus dem Dienst austretenden Dienstboten, gegen Zurücknahme des Aufenthaltsscheines, wieder zurück zu stellen sind.

---

*1) S. im 1. Theil dieser Sammlung Seite 400, 402 und andere Stellen, und im 2. Theil Nro. 282 und 306.

Nro. 288.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises vom 5. Juni 1832 Nro. 10662, im Anz. Bl. des Oberrheinkreises *1) von 1832 Nro. 49.

Die Verheimlichung des Ausbruchs der Blattern betreffend.

Es sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß Leute die Blatternverheimlichung mit Unwissenheit der desfalls bestehenden Verordnungen, daß nämlich hiervon sogleich die Anzeige gemacht werden soll, entschuldigen.

Um diesen Entschuldigungen zu begegnen, wird auf die hierüber bestehenden Verordnungen vom 22. December 1808 §. 4, und 2. August 1815 §. 16, und vom 21. Februar 1826 (Vid. von Baur's Sammlung der Medicinalgesetze S. 363, 383 und 398) zur genanen Nachachtung verwiesen, und darauf aufmerksam gemacht, daß wenn bei einem Kinde oder einem Erwachsenen nach vorhergegangenen Fiberanfällen, als: Frost, Hitze, Kopf- und Gliederschmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durste und dergleichen, am dritten oder längstens vierten Tage zuerst im Gesichte, dann an den Händen und am Leibe und zuletzt an den unteren Gliedmaßen kleine, rothe, den Flohstichen ähnliche Flecken zum Vorschein kommen, man diese Erscheinung als Vorboten der Blattern anzusehen habe, welche sich nach und nach völlig ausbilden.

Die Aemter haben demnach dafür zu sorgen, daß die Republication der obgedachten Verordnungen und die Ertheilung der vorbemerkten Belehrung durch die Ortsvorgesetzten in Vollzug gesetzt werde.

---

*1) Aehnliche Verkündigungen sind ergangen von großherzogl. Regierung des Seekreises vom 1. Jenner 1832, im Anz. Bl. von 1832 Nro. 45 und 54; von großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises vom 2. Juni 1832, im Anz. Bl. von 1832 Nro. 49.

S. auch die Verfügung Nro. 290 in diesem Abschnitt.

Nro. 289.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittelrheins vom 22. Juni 1832, Nro. 6552.

Die Verfassung der Geburtslisten zum Behuf der Vaccinations-Tabellen betreffend.

Man findet sich veranlaßt zu erinnern, daß die für die Physicaten nöthigen Geburtslisten von den Pfarrämtern nicht, wie mehrfach geschehen ist, von einem willkührlichen Zeitpunct an, sondern, nach der im Regierungsblatt erschienenen Verordnung des großherzogl. Ministerium des Innern vom 13. Jenner 1829, Nro. 359 *1), von 6 Monaten zu 6 Monaten, und zwar längstens am 1. Februar und 1. August, eingesendet, und daß dieselben nach der Reihenfolge der Tage, und nicht nach alphabetischem Namensverzeichniß, verfertigt werden müssen, worauf daher sämmtliche betreffende Pfarrämter aufmerksam gemacht werden. Zugleich wird den Physicaten bemerkt, daß zur Vermeidung jeder Verwechslung und unrichtigem Eintrage in der letzten Hauptrubric der Physicats-Tabelle, welche die Zahl und des Alter der noch nicht geimpften Kinder betrifft, künftig die 3 Unterabtheilungen in der Art abzuändern sind, daß bei der erstern statt: bis zu 2 Jahren, gesetzt wird: „vom verflossenen ersten Jahre.“ Und bei der zweiten statt: bis zu 3 Jahren, vielmehr: „von 1 bis 3 Jahren.“

---

*1) Den Pfarrämtern ist die Einsendung der Geburtslisten schon durch Verfügung vom 7. August 1812, und dann hauptsächlich durch die Impfinstruction vom 2. August 1815 aufgetragen. Diese Verordnungen stehen I. Theil S. 372 und 377, die im Text allegirten Verordnungen stehen daselbst S. 415 und 416; dann kommt eine weitere Verordnung von S. 393, alles im I. Theil dieser Sammlung. In diesem I. Theil siehe die Verordn. vom 23. November 1832 Nro. 295 dieser Abtheilung, sodann noch die Nro. 295, 301, 305, 309 und 310.

Nro. 290.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises vom 6. Juli 1832, Nro. 5770 *1).

Den Ausbruch der natürlichen Blattern betr.

Durch die im Anzeigeblatt vom 18. April 1828 Nro. 32 erschienene Bekanntmachung hat man die Staatsangehörigen bereits wiederholt auf die gefährlichen Folgen aufmerksam gemacht, welchen sich diejenigen aussetzen, die die natürlichen Blattern nicht gehabt und sich der Vaccination entzogen haben, oder aber welche sich auf legale Art über die geschehene Impfung nicht auszuweisen vermögen, und diese Individuen angewiesen, sich innerhalb drei Monaten bei ihren vorgesetzten Physicaten auf ihre eigene Kosten um so mehr impfen zu lassen, als jedes Individuum, das die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, und dem nach obiger Frist nachgewiesen werden kann, daß es nicht vaccinirt ist, in die gesetzliche Strafe verfällt werden soll. — Da dieser Verordnung bisher nicht gehörig nachgekommen worden ist, so hatte dieses zur Folge, daß an mehreren Orten sich die Blattern-Epidemie gezeigt hat, und bald in vielen Gegenden des Kreises bei gar nicht oder nur mit zweifelhaftem Erfolg Geimpften wiederum zum Vorschein kommen. Es ist daher nothwendig, daß nicht nur obige Verordnung gehörig befolgt wird, und die Unfolgsamen unnachsichtlich zur Strafe gezogen, sondern von sämmtlichen Physicaten die vorgeschriebenen Jahres-Impfungen der Neugebornen, wenn solche noch nicht geschehen ist, in sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke sogleich vorgenommen, und so bald möglich beendigt werde.

---

*1) Verordnung gleichen Inhalts hat erlassen:

Die großherzogl. Regierung des Seekreises am 10. Juli 1832, Nro. 4564; die großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises am 10. Juli 1832, Nro. 8642 in Scriptis; die großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises am 20. Juli 1832, Nro. 14161.

Die oben allegirte Verordnung steht im I. Theil dieser Sammlung S. 413. S. auch die Verordnung Nro. 280 in diesem Abschnitt.

Die Aemter und Physicate haben die Amtsuntergebenen an die genaue Befolgung obiger Verordnung zu erinnern, auch dieselbe auf die Gefahr der Ansteckung nochmals aufmerksam zu machen, welcher sich dieselbe durch die nicht geschehene Impfung aussetzen, sondern auch auf den Schaden und Nachtheil hin zu weisen, den dieselbe, wenn sie von den Blattern befallen würden, durch die Anordnung der medicinisch polizeilichen Maaßregeln in ihren häuslichen Verrichtungen zu befürchten haben *1).

Hierbei wird sämmtlichen Aemtern aufgetragen, diejenigen erwachsenen Individuen, welche von den Blattern befallen werden, und denen nachgewiesen werden kann, daß sie nicht vaccinirt waren, unnachsichtlich zu bestrafen.

Es dürfte interressant seyn, das Einzelne der Gründe zu kennen, welche die in obiger Verordnung vorgeschriebenen Maaßregeln nothwendig machen, deßhalb folgt hier der Erlaß großherzogl. Sanitäts-Commission vom 27. Juni 1832, Nro. 1629, an sämmtliche Regierungen.

Auf dießseitigen Vortrag vom 26. März 1828, hat das großherzogl. Ministerium des Innern unter dem 1. April 1828, Nro. 3293 per generale an sämmtliche großherzogl. Kreisdirectorien verfügt, die Unterthanen nochmals auf die gefährlichen Folgen aufmerksam zu machen, welchen sich diejenigen aussetzen, die die naturlichen Blattern nicht gehabt und sich der Vaccination entzogen haben, oder aber welche sich auf legale Art über die geschehene Impfung nicht auszuweisen vermögen, und diese Individuen anweisen zu lassen, sich innerhalb drei Monaten bei ihren vorgesetzten Physicaten auf ihre eigene Kosten um so gewisser impfen zu lassen,

---

*1) Von der Sperre handeln folgende Verordnungen und Verfügungen:

Im I. Theil dieser Sammlung die Verordnungen Seite 362, 363, 384, 398, 412 und 422.

Im II. Theil die Verordnungen vom 7. September 1832 Nro. 292, vom 9. Jenner 1833 Nro. 296, vom 3. Juli 1833 Nro. 298, vom 12. August 1834 Nro. 303.

als jeder Unterthan, der die natürlichen Blattern nicht gehabt hat, und dem nach obiger Frist nachgewiesen werden kann, daß er nicht vaccinirt ist, in die unnachsichtlichste Strafe verfällt wird.

Daß dieser Verordnung bisher die gehörige Folge nicht geleistet worden ist beweiset zur Genüge die in den letzten Monaten in dem Oberamtsbezirk Offenburg geherrscht habende Blattern-Epidemie, wo allein von 285 von den Blattern befallenen Personen 198 nicht geimpfte sich befunden, von welchen letztern 18 gestorben sind. Aehnliche Fälle, daß erwachsene, nicht geimpfte Individuen von den Blattern befallen wurden, kommen auch in andern Aemtern, als in Ettlingen und Oberkirch, vor.

Da nun gegenwärtig bald in allen Gegenden des Landes die Blattern wieder zum Vorschein kommen, so ist es dringend nothwendig, nicht nur daß obige Verordnung gehörig befolgt wird, und die Unfolgsamen unnachsichtlich zur Strafe gezogen, sondern daß auch die sämmtlichen Physicate beauftragt werden, mit der vorgeschriebenen Jahres-Impfung der Neugebornen, wenn solche noch nicht vorgenommen worden ist, in sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke sogleich zu beginnen und solche so bald wie möglich beendigen.

Wir ersuchen daher die großherzogl. Regierungen, durch das Anzeigeblatt hierwegen allgemeine Verfügung an sämmtliche Aemter und Physicate ergehen, und die Unterthanen an die genaue Befolgung obiger Verordnung erinnern, auch dieselbe nicht nur auf die Gefahr der Ansteckung nochmal aufmerksam zu machen, welche sich dieselbe durch nicht geschehene Impfung, in welcher allein das beste Schutzmittel gegen die Ansteckung der Blattern zu finden ist, aussetzen, sondern auch auf den Schaden und Nachtheil hinzuweisen, den dieselben, wenn sie von natürlichen Blattern befallen werden, durch die Anordnung der medicinisch polizeilichen Maaßregeln in ihren häuslichen Verrichtungen zu befürchten haben. Nebenbei wolle den sämmtlichen Aemtern aufgetragen werden, diejenigen Erwachsenen, welche von den Blattern

befallen werden, und denen nachgewiesen werden kann, daß sie nicht vaccinirt waren, unnachsichtlich zu bestrafen.

Nro. 291.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises vom 20. Juli 1832, Nro. 14161, im Anz. Bl. des Oberrheinkreises von 1832, Nro. 61.

Die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend.

Da in vielen Orten des Landes die natürlichen Blattern wieder ausgebrochen sind, so findet man sich veranlaßt, die frühere hohe Verfügung großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. April 1828 neuerlich bekannt zu machen, des Inhalts:

(S. diese Sammlung Th. 1 S. 413.)

Sämmtliche Aemter werden neuerlich aufgefordert, hiernach genau sich zu benehmen, und sämmtliche Physicate werden angewiesen, die vorgeschriebene Jahres-Impfung der Neugebornen, in so fern sie noch nicht geschehen ist, sogleich zu beginnen *1).

---

*1) Aehnliche Verordnung hat erlassen die großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises vom 6. Juli 1832, Anz. Bl. Nro. 56.

Nro. 292.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 7. September 1832, Nro. 11922.

Den Ausbruch der Blattern und sonstigen ansteckenden Krankheiten, insbesondere die Bezahlung der Kosten für die Häuser-Sperre betreffend *1).

Die Anlegung der Sperre einzelner Häuser in einer Gemeinde zur Abwendung der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit ist als eine localpolizeiliche Maaßregel zu betrachten, da sie zunächst im Interesse dieser Gemeinde liegt, die Kosten, welche hierdurch und durch die, unter Beobachtung allgemeiner sanitätspolizeilicher Vorschriften erfolgende Wiederaufhebung einer solchen Häuser-Sperre veranlaßt werden, können aber gegen ihren Willen weder den Bewohnern der abgesperrten Häuser aufgebürdet werden, noch weniger aber den Amtscassen zur Last fallen. Ersteren nicht, weil die Zulassung jener Maaßregel nicht von ihnen abhängt, letztern nicht, weil der Aufwand, so lang es sich nur um die Absperrung einzelner Häuser handelt, nicht für einen größeren Staatsbezirk, sondern zunächst für den Krankheits-Ort selbst gemacht wird; Kosten für die Vorkehrungen in einzelnen Gemeinden aber von den Amtscassen nicht zu tragen sind, sondern auf die Gemeindscassen fallen, denen überhaupt die Bestreitung des Aufwands, welcher aus der Handhabung der Ortspolizei entspringt, obliegt.

Unter Beziehung auf die bereits früher hierüber erschienenen Verordnungen und namentlich auf die Verordnung vom 20. November 1827, Regierungsblatt 28, wird dieses zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

---

*1) Von den Sperr-Anstalten s. im I. Theil S. 363, 364, 384, 398, 412 und 422, im II. Theil Verordnung vom 3. Juli 1833, Nro. 297. Die in diesem Theil befindlichen Stellen sind in den Verordnungen vom 9. Jenner 1833 Nro. 296, vom 3. Juli 1833 Nro. 298, und vom 12. August 1834 Nro. 303.

Nro. 293.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheins vom 19. October 1832, im Anz. Bl. von 1832, Nro. 85.

Die Beseitigung der Hindernisse, welche der Schutzpocken-Impfung entgegen stehen, betreffend.

Auf die gemachten Anzeigen, daß dieses Jahr von mehreren Seiten mancherlei Schwierigkeiten der Vornahme des Impfgeschäfts entgegen gestellt wurden, sieht man sich veranlaßt, wiederholt bekannt zu machen *1):

1) Die Bürgermeister, und nöthigen Falls die Aemter, haben dafür zu sorgen, daß die Impflinge zur bestimmten Zeit dem Impfarzte vorgeführt werden.

2) Der Impfung hat jedesmal der Bürgermeister, oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderaths beizuwohnen.

3) Kinder, bei welchen die Impfung nach dem Urtheile der Impfärzte nicht den regelmäßigen Verlauf gehabt hat, müssen bei der nächsten General-Impfung nochmals vaccinirt werden.

4) Sollten wider Vermuthen Eltern oder Vormünder dem allgemein als sehr wohlthätig erkannten Impfen ihrer Kinder sich widersetzen, und von dem betreffenden Arzt sich nicht eines Besseren belehren lassen, so haben die Ortsvorgesetzten und erforderlichen Falls die Aemter unnachsichtlich die vorgeschriebenen Zwangsmittel gegen die Widerspänstigen anzuwenden *2).

Zugleich macht man die Aemter und Vorgesetzten auf die genaue Befolgung der Verordnungen im Regierungsblatt 1815 Nro. 6 und 3 aufmerksam, und empfiehlt ihnen eifrige und strenge Mitwirkung, damit die Blattern-Krankheit, welche dieses Jahr nicht gehörig geimpfte Personen befallen und zum Theil hinweg gerafft hat, keine weitere Ausbreitung finde.

---

*1) Man vergleiche die Impf-Instruction vom 2. August 1815, im I. Theil S. 377, und die weitere Verordnung vom 13. Jenner 1829 S. 415, welche durch obige Verordnung theils näher bestimmt werden.

*2) S. die Verordnung vom 17. April 1815, im I. Theil S. 376.

Nro. 294.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 7. November 1832, Nro. 2828.

Die Gebühren für die wiederholte Impfung betr.

Dem Physicus N. N. ist zu eröffnen: sein Vorgänger Physicus N. habe im Monat Juni 1827 gleiche Anfrage gestellt, und es ist demselben unter dem 20. Juni 1827 Nro. 1525 erwiedert worden [1*]):

„für die wiederholte Impfung findet keine weitere Gebühren-Anrechnung Statt."

Dieser Beschluß wird sich in dortseitiger Registratur finden, und das Physicat hat sich darnach zu achten.

Nro. 295.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises vom 23. November 1832 Nro. 20612, im Anz. Bl. von 1832, Nro. 96 [*2]).

Die Einsendung der Geburtslisten zum Behuf der Vaccination betreffend.

Man hat zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß manche Pfarrämter des Großherzogthums die Geburtslisten, welche sie

---

*1) Dieser Beschluß lautet:

1) Bei denjenigen, bei denen der Erfolg der 1. und 2. Impfung unächt war, muß die dritte Impfung noch Statt finden.

2) Bei denjenigen, bei welchen sich die Aechtheit der früheren Impfung dem Arzte durch characteristische Zeichen beurkundet, bedarf es keiner wiederholten oder Probe-Impfung mehr.

3) Für die wiederholte Impfung findet keine Gebühren-Anrechnung Statt.

S. übrigens Verordn. vom 6. Mai 1831 Nro. 297, vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 23. August 1831 Nro. 285, vom 20. März 1833 Nro. 297, vom 9. October 1833 Nro. 299, vom 7. September 1836 Nro. 308.

*2) Veranlaßt durch Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 15. November 1832 Nro. 2878, an sämmtliche Kreisdirectorien.

Verordnungen gleichen wesentlichen Inhalts sind erlassen:

nach der Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 13. Jenner 1829 *1) halbjährlich, und zwar vom 1. Jenner bis letzten Juni, in der Mitte des Monats Juli, längstens den 1. August, und vom 1. Juli bis letzten December, längstens den 1. Februar, den Physicaten zusenden sollen, bisher nicht so pünctlich und so vollständig eingereicht haben, wie dieses der Dienst erfordert, und auf diese Weise öfters Kinder unvaccinirt geblieben, und, als nicht geschützt, von den natürlichen Blattern befallen worden sind, und dadurch zugleich Gelegenheit zur Verbreitung dieser Krankheit gegeben worden ist.

Sämmtliche großherzogl. Ober- und Aemter dieses Regierungsbezirks werden daher beauftragt, die Pfarrämter anzuweisen, künftig diese Geburtslisten den Physicaten zur gehörigen Zeit einzusenden, in dieselben sämmtliche Gebornen aufzunehmen, und diejenigen zu bezeichnen, welche mit Tod abgegangen sind.

Nro. 296.

Verkündigung der großherzogl. badischen Sanitäts-Commission an sämmtliche Physicate vom 9. Januar 1833, Nro. 100.

Die Schutzblattern und die Variolen betreffend.

Die dermalen im Lande hin und wieder vorkommenden Blattern, theils Variolen, theils Varioloiden, und die gemachte Bemerkung, daß nicht immer von den Physicaten die zur Verhinderung ihrer weitern Verbreitung jeweils

---

Von großherzogl. Regierung des Unterrheins am 30. November 1832 Nro. 17231 in Scriptis; von großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises am 20. November 1832 Nro. 22496 in Scriptis; von großherzogl. Regierung des Seekreises am 30. November 1832 Nro. 12847 in Scriptis.

*1) S. Sammlung I. Th. S. 415, 416 und in der Instruction I. Theil S. 377 und 393. Auch in diesem Theil oben Nro. 289 ist eine einschlagende Verordnung und die übrigen stehen Nro. 301, 305, 309 und 310.

ergangenen Verordnungen gehörig befolgt werden, machen es nothwendig, nachstehende Belehrung dießfalls zu ertheilen:

Sobald in einem Orte die Blattern ausbrechen, und die Anzeige davon gemacht wird, hat sich das Physicat an Ort und Stelle zu begeben, den Kranken zu besuchen, sich von dem Character der Krankheit zu überzeugen, und wenn es die natürlichen Blattern (Variolen) oder die modifizirten Blattern (Varioloiden) sind, sogleich die Hausperre, nach Maaßgabe des §. 17 der Instruction vom 2. Mai, beziehungsweise 2. August 1815, den Vollzug der Verordnung vom 17. April 1815, die gesetzliche Einführung der Kuhpocken betreffend *1) (vid. von Baur's Sammlung der Medizinal Gesetze pag. 384)., anlegen zu lassen. Diese Hausperre hat in allen derartigen Fällen ohne Ausnahme zu geschehen, wo nicht der Kranke in einem abgesonderten Theile des Hauses, der seinen eigenen Eingang hat, und wo durchaus keine Gemeinschaft der übrigen Hausbewohner mit dem Blatternkranken Statt finden kann, sich befindet.

Vor das Haus oder die betreffende Abtheilung des Hauses ist eine sichere Person, die schon die natürlichen Blattern gehabt hat, als Wächter aufzustellen, und derselben zur genauen Befolgung der medizinisch polizeilichen Vorschrift die erforderliche Anweisung zu ertheilen. Sollte der Kranke in ein Spital, oder in eine gehörig isolirte Wohnung gebracht werden können, so ist dafür zu sorgen, daß dieses mit der gehörigen Vorsicht geschieht, und die Wohnung, worin der Kranke war, nebst den Hausbewohnern und Effecten müssen sogleich gereinigt und mit Chlorgaß geräuchert werden.

Die nächste Sorge des Physicats ist sodann:

1) die nöthige Erkundigung einzuziehen, auf welche Art die Ansteckung erfolgt ist, und ob der Angesteckte wirklich mit den Schutzblattern geimpft worden ist, und welchen Verlauf diese Impfung gehabt hat.

---

*1) Und die weitere Instruction vom 13. Jenner 1829, Sammlung I. Theil S. 415.

2) Ob alle in dem Hause befindlichen Personen die natürlichen Blattern gehabt haben, oder mit Erfolg geimpft sind.

3) Den benachbarten Physicaten von dem Ausbruch der Blattern Nachricht zu geben.

Sind einzelne der Hausbewohner, welche die natürlichen Blattern nicht gehabt haben, entweder gar nicht, oder nur zweifelhaft geimpft, so hat das Physicat für deren allsogleiche Impfung zu sorgen, auch die Anstalt zu treffen, daß alle noch nicht vaccinirte neugeborne Kinder im Orte geimpft werden. Hievon sind die schwächlichen und die an chronischen Uebeln leidenden Kinder nicht auszunehmen, da die Vaccination niemals eine nachtheilige Wirkung auf die Gesundheit der Kinder geäußert hat. Nur bei solchen Kindern, die an fieberhaften Krankheiten leiden, hat die Impfung bis zur gänzlichen Genesung derselben zu unterbleiben.

Mit dieser Impfung ist dann auch in den übrigen Amtsorten ohne Verzug zu beginnen. Zu dem Ende hat sich das Physicat von den Pfarrämtern die Geburtslisten einhändigen zu lassen.

Nicht minder hat das Physicat durch das Bezirksamt die hohe Ministerial-Verfügung vom 1. April 1828 (vid. von Baur's Sammlung pag. 413) in dem Amtsbezirke republiciren, die Amts-Untergebenen, welche die natürlichen Blattern nicht gehabt und sich der Vaccination entzogen haben, oder aber welche sich über die geschehene Impfung zuverlässig nicht auszuweisen vermögen, nochmals zur Impfung auffordern, und solche hierüber nicht nur auf die gesetzliche Strafe, welcher sich diejenigen aussetzen, die die natürlichen Blattern nicht gehabt, und denen nachgewiesen werden kann, daß sie nicht vaccinirt sind, sondern auch auf die Gefahr der Ansteckung und auf die ihnen durch die Anordnung der medizinisch polizeilichen Anordnungen in ihren häuslichen Verrichtungen zugehenden Nachtheile aufmerksam machen zu lassen.

Eben so hat das Physicat die Amtsuntergebenen durch das Bezirksamt, nach Maaßgabe der hohen Ministerial-Verfügung vom 21. Februar 1826 (vid. von Baur's Sammlung

pag. 397), nochmalen mit folgenden Vorboten der Krankheit bekannt zu machen:

Es kommen nach vorhergegangenen fieberhaften Zufällen, als Frost, Hitze, Kopf- und Gliederschmerzen, Ziehen im Nacken und im Rücken, heftigem Durst und dgl., am dritten oder längstens am 4. Tage zuerst im Gesicht, dann an den Händen und am Leibe, und zuletzt an den untern Gliedmaßen, kleine rothe, den Flohstichen ähnliche Flecken zum Vorschein, welche sich bald zu förmlichen Blattern ausbilden.

Zugleich sind sie erinnern zu lassen, daß sie, sobald sich solche Erscheinungen einstellen, unverzüglich dem Bürgermeister die Anzeige zu machen haben, welcher dann weitern Bericht an das Amt und Physicat erstatten wird.

Kommen dem Physicate Fälle vor, wo einzelne Individuen von den Blattern befallen werden, die sich geflissentlich der Impfung entzogen haben, oder wo die Krankheit von den betreffenden Personen verheimlicht wurde, oder wo dem Bürgermeister eine Verheimlichung der in seiner Gemeinde ausgebrochenen Blatternkrankheit, oder eine Nachlässigkeit in Vollziehung der angeordneten polizeilichen Vorkehrungen erwiesen werden kann, so ist dem Bezirksamte die Anzeige davon zu machen, damit in ersterem Fall die Betreffenden nach hoher Ministerial-Verfügung vom 1. April 1828, im 2. und 3. Fall aber die Schuldigen nach der hohen Ministerial-Verfügung vom 21. Februar 1826 bestraft werden.

Die Sperre bei solchen Personen, die von den natürlichen Blattern (Variolen) befallen werden, hat, von dem Erscheinen der ersten Symptome der Krankheit an gerechnet, 6 Wochen lang fortzubestehen, wogegen dieselbe bei denen, die an modifizirten Blattern (Varioloiden) erkranken, schon dann aufgehoben werden kann, wenn die Krankheit ihren ganzen Verlauf gemacht hat, und die Schorfen sämmtlich abgefallen sind. Vor Aufhebung der Sperre hat jedoch immer in Beiseyn des Physicats die vorschriftsmäßige Reinigung und Räucherung mit Chlorgaß zu geschehen.

Wenn der Kranke keiner ärztlichen Hülfe bedarf, so sind auch keine weiteren Besuche von Seiten des Physicats noth-

wendig, die Handhabung der medizinisch polizeilichen Maaßregeln ist dem Bürgermeister zu überlassen. Nur in dem Fall, wenn der Kranke die ärztliche Hülfe nöthig hat, soll sich das Physicat in der Woche 1 bis 2 Mal ex officio an Ort und Stelle begeben und den Kranken besuchen, und sich bei dieser Gelegenheit zu versichern, wie die getroffenen polizeilichen Anordnungen befolgt werden. Erfordert die Gefährlichkeit der Krankheit mehr Besuche, und wählt sich der Kranke nicht anderweitige ärztliche Hülfe, so hat das Physicat diese Mehrbesuche zwar zu machen, doch sich seiner Kosten wegen an die einzelnen Patienten selbst, oder bei deren Unvermöglichkeit an die Gemeindscasse zu halten.

Hiernach hat sich das Physicat zu benehmen, und in jedem Fall eines Blattern-Ausbruchs sogleich nach dem ersten Besuch über all das, was hierwegen vorgeschrieben, und von dem Physicat selbst angeordnet, oder zur Anordnung in Antrag gebracht worden ist, ausführlichen Bericht zu erstatten *1).

Maier.

Vdt. Wolff.

Nro. 297.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 20. März 1833, Nro. 1025,

Die Ertheilung der Impfscheine an Militzpflichtige, und die Gebühren für Impfscheine betr.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat der Sanitäts-Beamte für die Vornahme der ersten Impfung vermöglicher Individuen 24 kr. zu fordern. Eine weitere Anrechnung für die Ausstellung des Impfscheines findet hierbei nicht

---

*1) Verkündet im Anz. Bl. des Seekreises von 1833 Nro. 55. Von den Sperren handeln folgende Stellen: im I. Theil der Sammlung S. 362, 363, 384, 398, 412 und 422. Im 2. Theil die Verordnungen vom 7. September 1832 Nro. 292, vom 3. Juli 1833, vom 12. August 1834.

Statt. Wenn jedoch Eltern diesen Impfschein verlieren und von dem Sanitäts-Beamten später eine urkundliche Beglaubigung der früher geschehenen Vaccination verlangt wird, so haben diese allerdings für die Ausstellung dieses neuen Impfscheines die Gebühr mit 15. kr. von den Vermöglichen anzusprechen, bei Unvermöglichen aber nicht zu fordern.

Hiernach hat sich das Physicat auch bei Milizpflichtigen zu benehmen *1).

Nro. 298.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises vom 3. Juli 1833, Anz. Bl. Nro. 55, Anz. Bl. des Unterrheinkreises Nro. 57, Anz. Bl. des Oberrheinkreises Nro. 59, Anz. Bl. des Seekreises Nro. 55.

Die Anlegung der Haus- und Zimmersperre beim Ausbruch der Variolen betreffend *2).

Sämmtliche Physicate des Kreises werden beauftragt, beim Ausbruch der Variolen nur in den Nothfällen, wo der Kranke in keinem abgesonderten Raum eines Hauses untergebracht, wo somit durchaus die Gemeinschaft mit den übrigen Hausbewohnern nicht vermieden werden kann, die förmliche Hausperre zu veranlassen, sonst aber nur auf Anlegung einer Zimmersperre unter Beigebung eines Wächters anzutragen.

---

*1) Ganz in der nämlichen Weise hat großherzogl. Sanitäts-Commission eine andere ihr vorgelegte Anfrage im nämlichen Betreff am 8. Jenner 1834 Nro. 115 entschieden.

S. in dieser Abtheilung Verordnung vom 6. Mai 1831 Nro. 279, vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 23. August 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 9. October 1833 Nro. 299. Vom Impfen der Recruten handeln die Nro. 278 und 302 in dieser Abtheilung.

*2) S. im I. Theil S. 362, 363, 364, 384, 398, 412 und 422, und in diesem Theil die Verordnung vom 7. September 1832 Nro. 292, vom 9. Jenner 1833 Nro. 296, vom 12. August 1834 Nro. 303.

Nro. 299.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 9. October 1833 Nro. 3546.

Die Belohnung des Impfarzts in Fällen, da Nachimpfungen durch Unfolgsamkeit nöthig werden, betreffend.

Dem Physicat N. zu erwiedern: In dem Fall wenn einzelne Eltern, auf die an sie geschehene Aufforderung, ihre Kinder zur allgemeinen Impfung nicht stellen, und damit durch ihre Widerspänstigkeit allein besondere Besuche des Physicats wegen nachträglicher Impfung der Kinder veranlassen, versteht es sich von selbst, daß sie auch die Kosten für diese besondere Besuche, und zwar die taxordnungsmäßigen Diäten, zu bezahlen, wegen deren Beitreibung sich das Physicat an das Amt zu wenden hat *1).

Nro. 300.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 16. October 1833, Nro. 3601.

Wer befugt sey zu impfen *2).

Dem Physicat N. ist auf Bericht vom 9. d. M., die Vaccination betreffend, zu erwiedern: Nach der Verordnung steht die Besorgung des Impfgeschäfts dem Bezirksarzt allein zu, und nur mit dessen Einwilligung und unter seiner Auf-

---

*1) S. übrigens in diesem Theil der Sammlung Nro. 279, Verordnung vom 6. Mai 1831; Nro. 280, vom 17. Mai 1831; Nro. 283, vom 24. Juni 1831; Nro. 285, vom 23. August 1831; Nro. 294, Entscheidung vom 7. November 1832; Nro. 297, vom 20. März 1833; Nro. 299, vom 9. October 1833; Nro. 308, Belehrung vom 7. September 1836.

*2) S. im I. Theil dieser Sammlung S. 394, und in diesem II. Theil die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 1. Juli 1831 Nro. 284, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 27. Mai 1835 Nro. 307, vom 1. Februar 1837 Nro. 311, vom 7. September 1836 Nro. 308.

ſicht und Leitung kann ein Theil deſſelben an den Landchirurgen oder einen ſonſtigen practiſchen Arzt *1), übertragen werden.

In dieſen Fällen ſind dieſe letzteren gehalten, dem Phyſicat in der vorgeſchriebenen Zeit die Impfliſten und reſpective die Orts-Vaccinations-Tabellen einzuſenden.

Hieraus hat das Phyſicat die Bezirks-Vaccinations-Tabellen zu fertigen. Dieſes gehört zu den Dienſtgeſchäften des Phyſicats allein und kann weder dem Landchirurgen noch einem practiſchen Arzte deren Beſorgung zugemuthet werden.

Nro. 301.

Entſcheidung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 10. Jenner 1834, Nro. 185.

Die Anſchaffung der Impreſſen zu den Vaccinations-Tabellen betreffend.

Der Sanitäts-Commiſſion wird auf ihren Vortrag vom 31. October v. J. Nro. 2747 erwiedert: daß man auf ihren Antrag, die nöthigen Impreſſen zu den Bezirks- und Orts-Vaccinations-Tabellen den Phyſicaten auf Koſten der Amtscaſſen anzuſchaffen, um ſo weniger eingehen könne, als die Phyſicate für das ganze Impfgeſchäft und die damit verbundenen Auslagen nicht unbedeutende Gebühren beziehen, mit welchen ſie auch die nöthigen Impreſſen anzuſchaffen haben.

---

*1) In dieſer Beziehung ſ. die Entſcheidung vom 11. November 1829, Nro. 277 dieſer Abtheilung.

Nro. 302.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises vom 29. Juli 1834 Nro. 17348, im Anz. Bl. von 1834, Nro. 62 *1).

Die Vaccination der Recruten betreffend.

Sämmtliche Physicate des Regierungsbezirks werden wiederholt aufgefordert, bei jeder Assentirung der Recruten zum Militairdienst jeden einzelnen Mann im Beiseyn des Militairarzts genau zu visitiren, ob derselbe die natürlichen Blattern gehabt hat oder ächt geimpft ist, und in jedem irgend zweifelhaften Fall die Impfung sogleich nach der Assentirung vorzunehmen *2).

Nro. 303.

Bekanntmachung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 30. Juli 1834, Nro. 3099, an die sämmtlichen großherzogl. Regierungen.

Die Räucherungen, die bei Aufhebung der Sperre gegen Blatternkrankheit angewendet werden sollen, betreffend.

Die dießseitige General-Verfügung vom 9. Jenner 1833 Nro. 100 schreibt dem Physicat vor, bei Blatternkranken am Ende der Krankheit und vor Aufhebung der Sperre die Reinigung und Räucherung in ihrer Gegenwart und

---

*1) Veranlaßt durch Erlaß großherzoglichen Kriegs-Ministerii vom 15. Juli 1834 an die großherzogl. Sanitäts-Commission, und deren Rundschreiben an die großherzogl. Regierungen vom 23. Juli 1834 Nro. 3043; die übrigen großherzogl. Regierungen haben Verordnungen erlassen gleiches wesentlichen Inhalts, und zwar: großherzogl. Regierung des Oberrheins am 22. Juli 1834 Nro. 14692, großherzogl. Regierung des Seekreises am 29. Juli 1834 Nro. 11898, Anz. Bl. Nro. 63; großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises am 30. Juli 1834 Nro. 16416 in Scriptis an die Physicate.

*2) S. Erlaß vom 29. December 1830 Nro. 278, die Entscheidung vom 20. Mai 1833 Nro. 297.

Digitized by Google

nach ihrer Anleitung vornehmen zu lassen. Wir haben uns aber überzeugt, daß diese Anordnung der Amtscasse nicht unbedeutende Kosten verursachen würde, und ersuchen deßhalb, da der beabsichtigte Zweck eben so gut durch practische Aerzte erreicht werden kann, großherzogl. Kreisdirectorium, in das Kreisanzeigeblatt, als Modification jener Verfügung, zur Nachricht und Nachachtung für die Sanitäts-Beamten einrücken zu lassen:

„Daß in dem Fall, wenn ein practischer Arzt in dem „Orte des Blatternkranken oder diesem näher wohnt wie „der Bezirksarzt, der practische Arzt die Aufhebung der „Sperre aus Auftrag des Physicats zu besorgen, somit die „Reinigung und Räucherung vorzunehmen hat, in loco „gegen Bezug einer Gebühr von 1 fl., extra locum gegen „Bezug der tarordnungsmäßigen Gebühren und Diäten."

Nur dann, wenn die Kosten des Bezirksarztes weniger ausmachen als die des zunächst wohnenden practischen Arztes betragen würden, hat diese Dienstverrichtung noch künftig vom Bezirksarzt zu geschehen *1).

Diese Verkündigung hat auch in den Kreisanzeigeblättern Statt gefunden.

---

*1) Von der Sperre handeln folgende Stellen dieser Sammlung: Im I. Theil S. 362, 363, 384, 398, 412 und 422. Im II. Theil die Verordnungen vom 7. September 1832 Nro. 292, vom 9. Jenner 1833 Nro. 296, vom 3. Juli 1833 Nro. 298.

Digitized by Google

Nro. 304.

Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 10. December 1834, Nro. 4775.

Das Impfen von Arm zu Arm, und ob Zwang gegen solche Statt findet, welche von den Blattern ihrer Kinder keine Lymphe nehmen lassen wollen.

Großherzogl. Regierung... haben wir... zu erwiedern die Ehre: Allerdings kann, wie das Amt... richtig bemerkt, von einem Zwang der Eltern, von ihren geimpften Kindern Impfstoff nehmen zu lassen, keine Rede seyn. Dieser sey weder durch eine gesetzliche Bestimmung angeordnet, noch wäre derselbe zu rechtfertigen. Wenn übrigens das Physicat jedesmal den Tag, an welchem es die Impfung in den einzelnen Orten vornehmen will, den betreffenden Bürgermeistern vorher bekannt macht, und deren Mitwirkung in Anspruch nimmt, damit einzelne Eltern durch geeigneten Zuspruch dazu gebracht werden, von ihren geimpften Kindern Impfstoff nehmen zu lassen, wenn dann das Physicat selbst durch ein geeignetes Benehmen dahin zu wirken sucht, daß sich die Leute hierzu bereitwillig erklären, so werden auch solche Zwangsmaaßregeln nicht nothwendig erscheinen, sondern, so wie in anderen Physicaten, auch in N..., dem Physicus die Gelegenheit gegeben seyn, die Impfung fortsetzen zu können *1).

---

*1) S. auch die Entscheidung großherzogl. Sanitäts-Commission vom 1. Juni 1831, Nro. 281 dieser Abtheilung. Auch ist zu vergleichen die Verordnung S. 387 im I. Theil, das Oeffnen der Impfpusteln betr., und S. 390 seqq., S. 399.

Nro. 305.

Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 29. April 1835, Nro. 1723.

Ueber die Frage: ob ein practischer Arzt nicht wenigstens in den Häusern, wo er die Praxis hat, die Kinder impfen dürfe.

Da nach der hohen Ministerial-Verfügung vom 9. August 1825 *1) gestattet ist, daß in größeren Städten neben dem Physicus und dem Landchirurgen auch den practischen Aerzten erlaubt ist, sich mit der Vaccination zu befassen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, ihre Vaccinations-Tabellen mit größter Pünctlichkeit zu fertigen und Ende jeden Jahres dem Physicat zu übergeben, so hat das Physicat N. den practischen Arzt N. hiernach zu verbescheiden, und sich selbst hiernach zu achten.

Nro. 306.

Verordnung der großherzogl. Regierungen des Oberrheins vom 8. Mai 1835 Nro. 7913 in Scriptis an alle Aemter, des Mittelrheinkreises vom 8. Mai 1836 Nro. 10877, Anz. Bl. 1835 Nro. 38, des Seekreises vom 22. Mai 1835 Nro. 7415, Anz. Bl. Nro. 42, des Unterrheinkreises vom 26. Mai 1835, Anz. Bl. 1835 Nro. 45.

Die Vaccination der aus fremden Bezirken eingewanderten Kinder betreffend *2).

Es hat sich schon öfters zugetragen, daß Eltern mit ihren noch nicht geimpften Kindern, besonders ledige Mütter mit

---

*1) Sammlung Th. I. S. 394. Sammlung Th. II. die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 16. October 1833 Nro. 300, vom 1. Juli 1831 Nro. 284, vom 27. Mai 1835 Nro. 307, vom 1. Februar 1837 Nro. 460, vom 7. September 1836 Nro. 308, s. auch Nro. 312.

*2) Veranlaßt durch Erlaß großherzogl. Sanitäts-Commission vom 29. April 1835 Nro. 1680. S. auch im I. Theil S. 400, 401, 402, und im II. Theil die Verordnungen vom 14. Juni 1831 Nro. 282, und vom 21. April 1832 Nro. 287.

ihren unehelichen Kindern, in andere Bezirke gezogen, und letztere, weil sie der Impfung entzogen wurden, und das Physicat, in dessen Bezirk sie gekommen, von der Niederlassung der Eltern keine Nachricht hatte, von den Blattern befallen worden sind. Durch diese Sorglosigkeit der Eltern wird nun nicht allein das Leben ihrer Kinder öfters gefährdet, sondern es wird auch zur Verbreitung der Blatternkrankheit selbst Anlaß gegeben. Es werden daher, im Einverständniß mit der großherzogl. Sanitäts-Commission, die Bezirksämter beauftragt, die Bürgermeister anzuweisen, in solchen Fällen vorschriftmäßig dem Physicate jedesmal die Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken, ob die Eltern Impfscheine ihrer Kinder besitzen, oder nicht, in welch letzterem Fall dann das Physicat für die gleichbaldige Impfung zu sorgen hat.

Nro. 307.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 27. Mai 1835 Nro. 2086.

Die Frage: ob in kleinen Ortschaften nur einmal im Jahr geimpft werden solle.

Der großherzogl. Regierung — — — zu erwiedern: die Bemerkungen des Physicats N. scheinen uns nicht von der Art zu seyn, daß solche als Beweggrund anzusehen wären, von der Verordnung Regierungsblatt Nro. 3 *1) vom Jahr 1829 — wornach eine zweimalige Impfung der Neugebornen im Jahr vorgeschrieben ist — eine Ausnahme zu machen.

Solcher Amtsbezirke wie N. gibt es noch mehrere, selbst größere und beschwerlichere. Es ist ja den Physicaten erlaubt, in Orten, welche von ihren Sitzen zu weit entfernt liegen, die Vaccination, wenn sie selbst solche nicht vornehmen können oder wollen, von einem näher wohnenden

---

*1) Steht im I. Theil S. 415. Confer. in diesem Theil die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 1. Juli 1831 Nro. 281, vom 16. October 1833 Nro. 300, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 1. Februar 1837 Nro. 311 dieser Abtheilung.

practischen Arzt oder Oberwundarzt vornehmen zu lassen. Zu dem kann auch das Physicat die Einleitung treffen, daß die Kinder mehrerer solcher kleinen Orte in einen Ort zusammen gebracht und an einem Tag die Impfung derselben vorgenommen werde.

Es kann daher eine Ausnahme von dieser allgemeinen Verordnung um so weniger erlaubt werden, als bei einer einmaligen Impfung im Jahr so viele Kinder ungeimpft bleiben würden, daß bei dem Erscheinen der Blattern in jenen Gegenden größere Gefahr der Verbreitung derselben zu fürchten wäre.

Nro. 308.

Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 7. September 1836, Nro. 3429.

Ueber mehrere Anfragen und Zweifel bei der Ausführung der halbjährigen Impfung der Neugebornen betreffend *1).

Dem Physicat N. ist auf den Bericht vom 28. August d. J. Nro. 1246, die Schutzpocken-Impfung betreffend, zu erwiedern:

Amtsbezirke wie N. N. giebt es im Lande noch mehrere, selbst größere und beschwerlichere Amtsbezirke, ohne daß die Amtsärzte sich über die Impfgebühren beschweren. Sind einzelne Orte zu weit vom Amtssitze entfernt, so daß das Physicat die Impfung nicht selbst vornehmen will, so ist es demselben erlaubt, solche durch die Amtschirurgen oder einen näher wohnenden practischen Arzt oder Oberwundarzt vornehmen zu lassen. Bei Blatterkranken hat das Physicat ohnehin jedesmal Official-Besuche zu machen, und kann

---

*1) Die hier zu vergleichenden Verordnungen sind aus dieser Abtheilung vom 17. Mai 1831 Nro. 280, vom 24. Juni 1831 Nro. 283, vom 23. August 1831 Nro. 285, vom 7. November 1832 Nro. 294, vom 9 October 1833 Nro. 299, vom 16. October 1833 Nro 300, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 1. Februar 1837 Nro 311.

daher auch hierbei die Einrichtung treffen, daß die in solchen Fällen nothwendig sogleich zu geschehen habende Impfung der Neugebornen entweder an diesen Tagen von ihm vorgenommen wird, oder es bleibt ihm auch hier der Ausweg offen, die Impfung durch den Amtschirurgen oder den näher wohnenden practischen Arzt oder Wundarzt, gegen Bezug der gesetzlichen Impftaxe, vornehmen zu lassen. Eine besondere Diäten-Aufrechnung für die Amtscasse kann in solchen Fällen nicht Statt haben.

Dieses vorausgesetzt, werden dem Physicat nun seine Anfragen in der Art beantwortet:

ad. a. *1) Die Besorgung des Impfgeschäfts gehört vorzugsweise zu den Dienst-Obliegenheiten des vom Staate angestellten und besoldeten Bezirksarzts. — Dieser muß, so lange er diese Dienstfunction begleitet, die Aufsicht darüber führen, und dafür sorgen, daß das Impfgeschäft nach den darüber bestehenden Verordnungen vorgenommen wird.

Ad. b. *2) Die Aufsicht des Physicats in Fällen, wo es das Impfgeschäft theilweise an Stellvertreter überläßt, besteht, so wie sich auch die Verordnungen aussprechen, darin, daß dasselbe darauf sieht, daß die Impflisten zu gehöriger Zeit ihm zugesendet werden, und daß es diese Impflisten mit den ihm zukommenden Geburtslisten gehörig vergleicht.

---

*1) Diese Anfrage lautete also:

Wie hat man sich zu benehmen oder was ist zu thun, wenn der Physicus und Landchirurg für die bestimmten Taxen das Impfgeschäft nicht besorgen können und wollen, und dieses auch der eine und andere im Bezirk wohnende Sanitätsdiener, dem solches übertragen werden will, ablehnet?

*2) Diese Frage lautete:

Worin besteht die dem Physicate bei Uebertragung des Impfgeschäfts an einen Stellvertreter auferlegte Aufsicht und Verantwortlichkeit?

S. auch Entscheidung vom 1. Februar 1837, Nro. 311 in dieser Abtheilung.

Ad. c. *1) Alle vor der Zeit aufgedrückte oder aufgeriebene Impfpusteln sind als nicht schützend anzusehen und muß eine nochmalige Vaccination geschehen. — Kann hierbei nachgewiesen werden, daß diese Aufdrückung oder Aufreibung lediglich durch die nachlässige Aufsicht der Eltern herbei geführt wurden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese die nochmalige Impftaxe zu zahlen haben.

Ad. d. *2) Es steht dem Physicus frei, die Kinder einzelner kleiner Orte, Höfen und Weiler in die benachbarten größeren Orte zur Impfung verbringen zu lassen.

Hierwegen hat sich der Physicus mit dem betreffenden Bürgermeister zur gehörigen Zeit stets in das Benehmen zu setzen.

---

*1) Diese Frage lautet:

Ist eine zweite Besichtigung oder Nachschau der Geimpften nothwendig und geboten? oder nicht? und im bejahenden Fall, ist bei jenen Impflingen, wo bei der ersten Besichtigung am 7. oder 8. Tage die Pustel ein ganz normales Ansehen hat und bis dahin die Vaccination einen völlig regelmäßigen Verlauf hatte, der Schorf aber bei der zweiten Nachschau abgerieben ist oder nicht ganz normal beschaffen aussieht, die Impfung für schützend anzusehen, gleich wie bei jenen, wo die Schutzpocken ganz ungewöhnlich schnell oder langsam verlaufen, die Pusteln und Schorfen jedoch ein ganz normales Aussehen haben und der Verlauf nicht vollkommen regelmäßig ist, und genügt es, die eine und andere Abweichung in den Bemerkungen der Orts-Vaccinations-Tabellen einzuführen, oder ist in dem einen wie in dem anderen Falle die Impfung nicht ächt, nicht schützend, und deren Wiederholung nothwendig?

*2) Diese Frage war:

Sollen einige wenige Kinder auf Weilern und Höfen die ¾ Stunde und darüber vom nächsten Orte entfernt sind, an Ort und Stelle auf Kosten der Amtscasse, nach §. 9 und 15 der hohen Ministerial-Verordnung vom 18. October 1822, geimpft, oder darf deren Impfung (wie vor dem) gelegenheitlich, zu welcher Zeit immer und ohne bestimmte Nachschau mit erhöhter Impfgebühr vorgenommen werden, oder darf man diese Impflinge in den nächsten Impfort bestellen?

Ad. e. *1) Erledigt sich durch obige Belehrung.

Ad. f. *2) Diese Anfrage erhält ihre Erledigung durch die im Eingang dieses Beschlusses im Allgemeinen gegebene Erwiederung.

ad. g. *3) Erledigt durch das ad. c. Gesagte.

Nro. 309.

Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commission an die sämmtlichen großherzogl. Kreisregierungen vom 28. September 1836, Nro. 3624 und 3625.

Die richtige Verfassung der Vaccinations-Tabellen betreffend.

Die Materialien, welche uns zur Erstattung des Haupt-Jahres-Berichts über den Fortgang der Schutzpocken-Impfung in dem Großherzogthum pro 1834 zugekommen, sind äußerst mangelhaft, und hat sich früher eine solche Abweichung in den Zahlenverhältnissen der einzelnen Rubriken der General-Tabelle nie dargeboten. Wenn man auch früher in der Aufstellung der Zahlen in dem General-Berichte der Wahrheit vielleicht immer bloß nahe gekommen, so ist in dem fraglichen Jahre selbst dieses nicht zu erreichen. — —

---

*1) Diese Frage war:

Muß die Impfung in jeder einzelnen Gemeinde besorgt werden, oder darf man die Impflinge in ganz kleinen Gemeinden an einen gemeinschaftlichen Ort versammeln?

*2) Die Frage f. lautete:

Ist das für Impfung und Nachschau bestimmte Aversum von 24 kr. und respective 12 kr. nicht ausschließlich für die General-Impfung bestimmt, und fallen die Kosten, Diät und Reisekosten für Impfungen auf Weilern und Höfen und für die außerordentliche Vaccination beim Ausbruch natürlicher Blattern — — fortan auf die Amtscassen?

*3) Die Frage ad. g. ist:

Ist es für den nicht selten vorkommenden Fall, wo lediglich wegen mangelnder Aufsicht — — der normale Verlauf der Impfung — — gestört worden, die nochmalige Entrichtnng der Impfgebühr nicht zulässig.....?

Damit sich dieser Uebelstand nicht ferner wiederhole, und man einerseits die Erfolge der Impfung recht genau kennen lerne, so wie anderseits die Zahl der Impflinge mit den Neugebornen nach Abzug des Ausfalls der letzteren durch Krankheit, Tod, Wegzug u. s. w. gehörig controliren könne, ersuchen wir die großherzogl. Kreisregierung, sämmtlichen Physicaten aufzugeben:

1) In die Rubric Impflinge **nur** jene Kinder einzuziehen, welche wirklich paccinirt worden sind.

2) In den Berichten mit Genauigkeit anzugeben, wie viele Impflinge jeweils vom verflossenen Jahr zurück geblieben sind; wie viele deren im laufenden Jahre zurück blieben; wie viele Neugeborne von der Impfung durch Krankheit, Tod oder Ortsveränderung abgezogen, und also von der gegebenen Summa derselben abzuziehen sind.

Wird dieser Vorsicht Folge geleistet, so kann der Haupt-Jahres-Bericht, was er doch soll, treu und genau seine Aufgabe lösen, und es wird auch nicht schwer fallen, wenn eine Differenz sich irgendwo ergeben sollte, die Ursache derselben aufzufinden und zu heben *1).

Nro. 310.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 31. October 1836, Nro. 16534, an sämmtliche Physicate.

Die richtige Verfassung der Vaccinations-Tabellen betreffend *2).

Sämmtliche Physicate werden beauftragt:

1) In die Rubric Impflinge nur jene Kinder einzutragen, welche wirklich vaccinirt worden sind.

---

*1) Die übrigen Verordnungen stehen in dieser Abtheilung Nro. 289, 295, 301, 305, 310.

*2) Verordnung gleichen Inhalts hat erlassen:

Großherzogl. Regierung des Oberrheins vom 28. October 1836 Nro. 19422. Im Anz. Bl. von 1836.

Die übrigen Verordnungen stehen in dieser Sammlung Nro. 289, 295, 301, 305 und 309.

2) In den Berichten ist mit Genauigkeit anzugeben, wie viele Impflinge jeweils vom verflossenen Jahr zurück geblieben sind; wie viele davon im laufenden Jahr zurück geblieben; wie viele Neugeborne vor der Impfung durch Tod, Krankheit oder Ortsveränderung abgegangen, und also von der angegebenen Summa abzuziehen sind.

3) Auch in den Geburtslisten, auf deren vorschriftmäßige Einsendung durch die Pfarrämter die Physicate strenge zu wachen haben, der besseren Controle wegen, die nöthige Vormerkung zu machen, namentlich den Tag der Impfung neben den Namen eines jeden Impflings zu bezeichnen.

Nro. 311.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 1. Februar 1837, Nro. 460.

Die Bedeutung der Verantwortlichkeit der Bezirksärzte für die Impfungen, die sie von andern Aerzten verrichten lassen, betreffend.

Dem Physicat N. zu rescribiren: Unter der Aufsicht, welche nach der Verordnung den Amtsärzten in Beziehung auf das Impfgeschäft obliegt, wird verstanden:

1) Daß die Amtsärzte darauf sehen, daß die Impf-Tabellen von den einzelnen Sanitäts-Personen, denen zu impfen erlaubt ist, zur gehörigen Zeit und nach Vorschrift verfertigt, einkommen.

2) Daß die Amtsärzte die Vaccinations-Listen mit den Geburts-Listen vergleichen, und sich dadurch die Ueberzeugung verschaffen, daß keines der neugebornen Kinder umgangen worden ist *1).

---

*1) S. in diesem Theil die Verordnungen vom 11. November 1829 Nro. 277, vom 1. Juli 1831 Nro. 284, vom 16. October 1833 Nro. 300, vom 29. April 1835 Nro. 305, vom 27. Mai 1835 Nro. 307, vom 7. September 1836 Nro. 308.

Nro. 312.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 9. Mai 1837, Nro. 4507.

Die Aufstellung zweier Impfärzte für die Residenzstadt Carlsruhe betreffend *1).

Um versichert zu seyn, daß alle Kinder zur vorgeschriebenen Zeit geimpft werden, und um zu verhüten, daß keines derselben der Impfung entzogen werden könne, findet man sich veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

1) Alle Kinder müssen vor Ablauf des 1. Lebensjahrs geimpft werden.

2) Es werden zu diesem Ende zwei Impfärzte aufgestellt, und zwar der Amtschirurg, practische Arzt Dr. Wolff für den östlichen Theil der Stadt von der Schloßstraße bis zum Durlacherthor, und der practische Arzt Dr. m. Seubert für den westlichen Theil von der Schloßstraße bis zum Mühlburgerthor.

3) Diesen Impfärzten ist für die Impfung, die Nachschau und den Impfschein die tarordnungsmäßige Gebühr von 24 kr. für jedes Kind zu entrichten.

Sind die Eltern notorisch arm, so haben die Impfärzte aus der Armencasse eine Gebühr von 12 kr. zu beziehen.

4) Eltern oder Familien, welche bestimmte Hausärzte haben, ist es gestattet, ihre Kinder durch diese in der vorgeschriebenen Zeit impfen zu lassen, sie haben sich aber sogleich nach beendigtem Verlaufe der Schutzpocken von ihrem Hausarzte einen Impfschein ausstellen zu lassen, und diesen dem Impfarzte des Bezirks, in welchem sie wohnen, zuzustellen, welcher die Impfung in seine Liste einzutragen, und, daß dieß geschehen, auf dem Impfschein zu bemerken hat.

---

*1) Obgleich der Ueberschrift nach nur Localverordnung, enthält sie doch Verfügungen, welche frühere Bestimmungen, z. B. Nro. 305 und der in der Note allgirten Stellen, bestätigen. Es dürften auch in anderen Bezirken, bei gleichen bestehenden Verhältnissen, ähnliche Einrichtungen getroffen werden.

5) Sollte die Impfung das erstemal nicht gefaßt haben, oder der Verlauf der Schutzpocken nicht regelmäßig seyn, so muß sie ein- oder zweimal wiederholt werden; die Impfärzte beziehen jedoch hiefür keine weitere Gebühr.

6) Wer sein Kind nicht vor Ablauf des ersten Lebensjahrs durch den betreffenden Impfarzt impfen läßt, oder diesem in der nämlichen Zeit den vom Hausarzte ausgestellten Impfschein zur Eintragung in die Liste nicht zusendet, wird vom Polizeiamte unter Anberaumung eines Termins von 4 Wochen daran erinnert, und, wenn er binnen desselben nicht Folge leistete, in die gesetzliche Strafe verfällt.

Nro. 313.

Uebersichts-Tabellen

über die

Resultaten der Schutzpocken-Impfung vom Jahr 1828 bis zum Jahr 1834 einschließlich, mit den Verkündigungen Lit. a. b. c. d. e. und f. zu deren Erläuterung.

Jahrgänge und Kreise.	Impflinge.			Erfolge.		
	Mannl.	Weibl.	Summa	Aecht.	Unächt.	Nicht-erfaßt.
1828. S. Nro. 311 a.						
Seekreis	—	—	4531	—	—	—
Dreisamkreis . .	—	—	8327	—	—	—
Kinzigkreis . . .	—	—	9712	—	—	—
Murg- und Pfinzkreis.	—	—	5961	—	—	—
Neckarkreis . . .	—	—	5761	—	—	—
Main- u. Tauberkreis.	—	—	2448	—	—	—
Residenz Carlsruhe	—	—	456	—	—	—
	18637	18559	37196	35515	1681	
1829. S. Nro. 311 a.						
Seekreis	—	—	5467	—	—	—
Dreisamkreis . .	—	—	8767	—	—	—
Kinzigkreis . . .	—	—	6754	—	—	—
Murg- und Pfinzkreis.	—	—	6875	—	—	—
Neckarkreis . . .	—	—	6102	—	—	—
Main- u. Tauberkreis.	—	—	2767	—	—	—
Residenz Carlsruhe.	—	—	430	—	—	—
	18470	18692	37162	35386	1776	
1830. S. Nro. 311 b.						
Seekreis	—	—	4204	3857	—	—
Dreisamkreis . .	—	—	9268	8376	—	—
Kinzigkreis . . .	—	—	10549	8032	—	—
Murg- und Pfinzkreis	—	—	6491	6347	—	—
Neckarkreis . . .	—	—	5562	5446	—	—
Main- u. Tauberkreis.	—	—	2458	2358	—	—
Residenz Carlsruhe.	—	—	363	—	—	—
	19269	19626	38895	32733	6162	
1831. S. Nro 311 c.						
Seekreis	—	—	4375	—	—	—
Oberrheinkreis . .	—	—	7269	—	—	—
Mittelrheinkreis .	—	—	13072	—	—	—
Unterrheinkreis . .	—	—	8575	—	—	—
	16774	16916	33690	33569	98	
1832. S. Nro. 311 d.						
Seekreis	—	—	8651	—	—	—
Oberrheinkreis . .	—	—	13517	—	—	—
Mittelrheinkreis .	—	—	8125	—	—	—
Unterrheinkreis . .	—	—	4578	—	—	—
	17611	17260	34871	33849	1022	
1833. S. Nro. 311 e.						
Seekreis	—	—	4055	—	—	—
Oberrheinkreis . .	—	—	7969	—	—	—
Mittelrheinkreis .	—	—	12960	—	—	—
Unterrheinkreis . .	—	—	7906	—	—	—
	16062	16828	32890	32094	250	546
1834. S. Nro. 311 f.						
Seekreis	—	—	4534	—	—	—
Oberrheinkreis . .	—	—	9015	—	—	—
Mittelrheinkreis .	—	—	14636	—	—	—
Unterrheinkreis . .	—	—	8701	—	—	—
	18754	18132	36886	—	318	483

An natürlichen Blattern		Während dem Impf-Verlauf gestorben.	Bemerkungen.
erkrankt	gestorben.		
—	—	—	1) Unter den Geimpften 37196 befinden sich 489, welche über 4 Jahre alt waren.
—	—	—	2) Diejenigen Erwachsenen, welche sich freiwillig einer nochmaligen Impfung Unterworfen, sind in obiger Zahl nicht mitbegriffen.
—	—	—	3) Die Zahl der während der Impfverlauf Gestorbenen ist in den Jahren 1828 und 1829 zusammen zu 66 angegeben, ohne auszudrücken, wie viel in jedem Jahr. Man hat also für jedes Jahr die Häfte mit 33 eingetragen.
—	—	—	
—	—	—	
170	38	33	
—	—	—	1) Unter den Geimpften 37162 befinden sich 463, welche über 4 Jahre alt sind.
—	—	—	2) Diejenigen Erwachsenen, die sich freiwillig noch einmal impfen ließen, sind nicht unter obiger Zahl.
—	—	—	3) S. obige Bemerkung Nro. 3.
—	—	—	
—	—	—	
202	32	33	
—	—	—	Diese Berechnung ist nicht richtig, denn die Rubric der ächten Blattern mit denen die unächt verlaufen sind, oder nicht gefaßt haben, macht mehr aus als die Zahl der Impflinge. Der Irrthum scheint durch die Zusammenstellung des Kinzigkreises geschehen zu seyn.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
115	23	29	
—	—	—	Von den Geimpften waren 160 über drei Jahre alt.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
54	keiner.	23	
—	—	—	Von den Geimpften waren 522 mehr als 3 Jahre.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	100	
—	—	—	Von den Geimpften waren 429 über drei Jahre alt.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
185	22	257	
—	—	—	Von den Geimpften waren 576 über drei Jahre alt.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
107	25	250	

Digitized by Google

Nro 313 a.

Verkündigung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 29. März 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 7.

Die Schutzpocken-Impfung in den Jahren 1828 und 1829 betreffend.

In sämmtlichen Kreisen des Großherzogthums wurden im Jahr 1828: 37196; und im Jahr 1829: 37162 Personen mit Schutzpocken geimpft, von jenen waren: 18637 männlichen und 18559 weiblichen, von diesen aber 18470 männlichen und 18692 weiblichen Geschlechts. Es betraf die Impfung in den beiden Jahren:

		1828.		1829.	
für den	Seekreis	4531	und	5467	Individuen.
" "	Dreisamkreis	8327	und	8767	"
" "	Kinzigkreis	9712	und	6754	"
" "	Murg- und Pfinzkreis	5961	und	6875	"
" "	Neckarkreis	5761	und	6002	"
" "	Main- u. Tauberkreis	2448	und	2767	"
" die	St.-Direct. Carlsruhe	456	und	430	"

Von allen diesen Geimpften war der Verlauf der Vaccination ächt und daher schützend bei 35515 im Jahr 1828, und bei 35386 im Jahr 1829; bei den übrigen, wo die Impfung nicht den regelmäßigen Verlauf hatte, oder gar nicht faßte, wurde die nochmalige Vaccination auf das folgende Jahr vorbehalten. Unter allen Geimpften beider Jahre fanden sich im ersten 489, und im zweiten 463 Individuen, welche über 4 Jahre alt waren. Diejenigen Erwachsenen, welche freiwillig eine nochmalige Impfung bei sich vornehmen ließen, sind unter der oben angegebene Zahl von Geimpften nicht mitbegriffen. Es starben zwar in beiden Jahren zusammen 66 Kinder während der Vaccinations-Periode, bei keinem derselben aber konnte ein nachtheiliger Einfluß der Impfung dabei erwiesen werden, und es ergab sich, daß hinzugetretene epidemische Kinderkrankheiten mit ihren Folgen, Zahnzufälle und Convulsionen die Veranlassung zu ihrem Tod gaben.

Auch die natürlichen Blattern, so wie die modifizirten oder Varioloiden, erschienen wieder in beiden Jahren, an erstern starben von 170 Befallenen im Jahr 1828: 38, und 1829 von 202: 32.

Bei allen diesen war weder ein Beweis vorhanden, daß sie natürlich geblattert hatten, noch daß sie früher vaccinirt worden seyen. Aber auch viele, den Impflisten und den Narben nach, ächt Geimpfte, besonders über 10 Jahre alte Personen, wurden von den Varioloiden befallen, und wenn auch der größte Theil derselben solche leicht überstanden, so erkrankten doch auch mehrere bedeutender, doch verlor Niemand das Leben.

Dieser Umstand gab Veranlassung zu der Idee, daß die Vaccinie nur auf gewisse Jahre ihre Schutzkraft behalte, und damit auch bei Manchen zu dem Entschluß, eine abermalige Impfung vornehmen zu lassen. Ohne daß nun hierüber eine gesetzliche Anbefehlung Statt fand, so glaubte man doch eine solche Revaccination öffentlich anpreisen zu dürfen, als dadurch für die Aengstlichen eine Beruhigung verschafft würde, und eine zweite Impfung selten bei ächt Geimpften anschlägt oder doch nur unbedeutende Local-Affectionen hervorzubringen pflegt, wie denn z. B. in der Stadt Freiburg von 136 aus dieser Ursache revaccinirter älterer Personen die Impfung an 89 gar nicht gefaßt hatte, bei 38 aber einen ganz unregelmäßigen, sehr abgekürzten Verlauf machte.

Das Impfinstitut in Freiburg zeigte sich im Jahr 1828 vorzüglich thätig, indem es allein in demselben 917 impfte, und allenthalben reichlich guten Impfstoff vertheilte.

Aussergewöhnliche und bemerkenswerthe Erscheinungen haben sich in diesen beiden Jahren, hinsichtlich der Vaccination, nicht ergeben; es zeigte sich aber auch hier wieder, daß die im Jahr 1826 allgemein befohlene und durchaus vorgenommene Revision aller über 10 Jahre Geimpfter nicht mit der erforderlichen Genauigkeit allenthalben sey ausgeführt worden, weil sonst nicht wohl so ungeimpfte oder noch nicht normal vaccinirte Personen von natürlichen Blattern würden angesteckt worden seyn.

Nro. 313 b.

Bekanntmachung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 14. August 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 47.

Den Fortgang der Schutzpocken-Impfung in dem Großherzogthum für das Jahr 1830 betreffend.

Die, Gesammtzahl der mit Schutzpocken geimpften Personen in dem Jahr 1830 betrug 38895, und zwar 19269 männlichen und 19626 weiblichen Geschlechts, übersteigt daher die im vorhergehenden Jahr um 1699 Individuen. Bei 32733 war der Verlauf der Vaccination ächt und normal, bei den übrigen aber zweifelhaft, oder die Lymphe hatte gar nicht gefaßt. Es kommen von diesen Geimpften auf den Seekreis 4204, mit 3857 ächt vaccinirten; auf den ehemaligen Dreisamkreis 9268, mit 8376 ächten; auf den Kinzigkreis 10549, mit 8032 gut vaccinirten. Bei dem letzteren Kreise scheint aber ein bedeutender Irrthum, durch ein zufälliges Ereigniß veranlaßt, vorgewaltet zu haben. Der Murg- und Pfinzkreis lieferte 6491 Geimpfte, mit 6347 von ächtem Verlauf; der Neckarkreis 5562, wovon 5446 normal vaccinirt hatten, der Main- und Tauberkreis 2458 Impflinge, mit 2358 von ächtem Erfolg, endlich die Stadtdirection Carlsruhe 363, deren Zahl jedoch ungleich höher sich belaufen würde, wenn von allen Aerzten, welche die Erlaubniß haben, in Familien, wo sie gewöhnliche Hausärzte sind, auch die Impfung vorzunehmen, ihre deßfallsigen Tabellen eingesendet worden wären. Unter den Geimpften waren 267 von einem höheren Alter als 3 Jahren.

Die erwachsenen Revaccinirten sind jedoch nicht unter diesen begriffen; sie betrugen in dem Bezirksamte Kenzingen 910, in Freiburg 61, und das Physicat Gerlachsheim revaccinirte 89 solcher erwachsener in frühern Jahren geimpfter Personen unentgeldlich, von denen 27 normale Schutzblattern, 19 nur unvollkommen ausgebildete Pusteln erhielten, bei den übrigen aber die Impfung gar keine Erscheinung lieferte.

Während der Vaccinations-Periode starben 29 Kinder an zufälligen, mit der Impfung in keiner Berührung stehenden Krankheiten.

Auch 115 Personen wurden von wahren und modificirten Pocken befallen, wovon 23 gar nicht, oder nur zweifelhaft ächt geimpft, ein Opfer wurden.

Die Impf-Institute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim waren sehr thätig, sowohl in ununterbrochenen Impfungen von Arm zu Arm, als in steter Ansammlung, Aufbewahrung und Abgabe frischer Impf-Lymphe an in- und ausländische Impf-Aerzte. So wurden im Impf-Institut zu Meersburg 165, alle mit ächtem Verlauf, geimpft und 45 Portionen Impfstoff versendet; zu Freiburg 237 ächt geimpft und 133 Portionen abgegeben; in Mannheim aber 350 vaccinirt, wovon nur 12 einen zweifelhaften Verlauf hatten, und 45 Portionen vertheilt.

Noch immer hat sich die Vaccination als das geeignete Schutzmittel gegen die wahren Menschenpocken erwiesen, in so fern nur dieselbe mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wurde, und ihr Verlauf ganz normal war; dazu ist aber sorgfältige Nachsicht während ihres Verlaufs erforderlich, und leider war dieses in den früheren Jahren weniger der Fall, wo jedes Erscheinen der Impf-Pusteln oft schon für ächte Schutzblattern galt, und daher nun bei so vielen Geimpften ächte Blattern und Varioliden wieder zum Vorschein kommen; erstere sind jedoch bei ächt Vaccinirten nur sehr selten, und letztere nicht leicht gefährlich und tödtlich.

Nro. 313 c.

Bekanntmachung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 9. Juli 1833, im Regierungsblatt von 1833 Nro. 29.

Die Impfung im Großherzogthum in dem Jahre 1831 betreffend.

Bei der im Jahr 1831 im Früh- und Spätjahr in allen Amtsbezirken des Großherzogthums vorgenommenen Vaccination wurden 33,690 Kinder geimpft, von welchen 16,774 dem männlichen, und 16,916 dem weiblichen Geschlecht angehörten; 98 von ihnen erhielten entweder gar keine Impfpusteln, oder solche waren von der Art, daß sie als unächt oder zweifelhaft erkannt und daher zur nochmaligen nächsten Impfung bezeichnet wurden.

Von den Geimpften waren 160 über drei Jahre alt, und 23 von allen starben während des Verlaufs der Vaccini an zufälligen Krankheiten, meistens an Keuchhusten und Exanthemen. Natürliche und modificirte Blattern zeigten sich nur in dem ehemaligen Murg- und Pfinzkreis, wo 36, und in dem Bezirk des vormaligen Neckarkreises, wo 18 Personen damit befallen wurden. Alle sind aber ohne Nachtheil davon genesen. Es kommen von der oben angegebenen Gesammtzahl 4375 auf den Seekreis, 7269 auf den Oberrheinkreis, 13,072 auf den Mittelrheinkreis, und 8575 auf den Unterrheinkreis.

Als besondere Erscheinung kann hier bemerkt werden, daß zu Maulburg, im Bezirksamt Schopfheim, sich eine Kuh mit Kuhblattern vorfand, aus deren Lymphe zwei Kinder geimpft wurden, ganz normale Schutzblattern mit ächtem Verlauf erhielten, von denen wieder mehrere Andere mit gleich gutem Erfolg vaccinirt wurden.

Die Impfinstitute haben auch in diesem Jahr in allen Monaten die Impfung von Arm zu Arm gehörig fortgesetzt, und es lieferte das Institut zu Mannheim 327, zu Freiburg 268 und zu Meersburg 173 Vaccinationen, die beinahe sämmtlich ächten Verlauf hatten, auch versendete ersteres 32, das zweite 79 und letzteres 12 Portionen Impflymphe an auswärtige Impfärzte.

Nro. 313 d.

Bekanntmachung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 8. Juli 1834, im Regierungsblatt von 1834 Nro. 32.

Uebersicht der im Jahr 1832 in dem Großherzogthum geschehenen Schutzpocken-Impfung betr.

Im Jahr 1832 wurden im ganzen Großherzogthum 34,871 Personen vaccinirt, wovon 17,611 männlichen, 17,260 weiblichen Geschlechtes. Diese Zahl, welche den Betrag des letzten Jahrs um 1181 übersteigt, würde noch größer ausgefallen seyn, wenn nicht hie und da Krankheiten der Impflinge hindernd eingewirkt hätten.

Von der ganzen Summe der Geimpften war bei 302 der Erfolg zweifelhaft, und die erschienenen Pusteln mußten für unächte erklärt werden, bei 720 hatte die Impfung gar nicht gefaßt, bei allen übrigen hatte die Vaccination ihren regelmäßigen Erfolg. Während und bald nach dem Verlauf der Impfung starben, jedoch an zufälligen Krankheiten, 100 Kinder, an deren Tod die Vaccination keine Schuld trug.

522 von allen Geimpften zählten mehr als 3 Jahre, alle übrigen waren jünger. Revaccinirt wurden 69 Personen, bei 10 derselben war der Verlauf der Impfung regelmäßig, unächte Pusteln erschienen bei 7, und in 54 Fällen faßte die Impfung gar nicht.

Die Zahl der Vaccinirten vertheilt sich auf die einzelnen Kreise in folgenden Zahlen:

1) im Oberrheinkreis	8651
2) „ Mittelrheinkreis	13517
2) „ Unterrheinkreis	8125
4) „ Sekreis	4578

Die drei Impfanstalten vaccinirten in diesem Jahr 743 Kinder, mit dem vollständigsten Erfolg, indem nur bei 25 die Impfung nicht faßte. Von dieser Zahl kommen:

1) auf die Anstalt in Mannheim . .	271
2) „ „ „ „ Freiburg . . .	284
3) „ „ „ „ Meersburg . .	208.

Von sämmtlichen Anstalten wurde an 127 Impfärzte, auf deren Verlangen, Lymphe abgegeben.

Nro. 313 c.

Bekanntmachung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 28. Juni 1836, im Regierungsblatt von 1836 Nro. 35.

Resultate der Vaccination im Jahr 1833 betr.

Im Jahr 1833 wurden im ganzen Großherzogthum zusammen 32,890 Individuen vaccinirt, von welchen 16,062 dem männlichen, und 16,828 dem weiblichen Geschlechte angehören. Diese Gesammtzahl der Geimpften ist um 1981 geringer, als in dem vorangegangenen Jahre; die größte Schuld liegt in Krankheiten der Impflinge, welche die Impfärzte bestimmten, die Vactination auf das nächste Jahr zu verschieben.

Zweifelhaft war der Erfolg von der ganzen Summe aller Vaccinirten bei 250, indem die erschienenen Pusteln nicht als ächt anerkannt werden durften, und bei 546 hat die Impfung gar nicht gefaßt. Die übrige Summe der Vaccinirten kann als mit schützendem Erfolge geimpft betrachtet werden. Von den Vaccinirten waren 429 über drei Jahre alt; während oder doch bald nach der Impfung starben, jedoch an zufälligen Krankheiten, nur 257 Kinder. Die Vaccination steht mit dem Tode in keinem ursächlichen Verhältnisse.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 185 Personen, von welchen 22 gestorben, die übrigen aber wieder genesen sind.

Es vertheilt sich die ganze Summe der Vaccinirten auf die einzelnen Regierungsbezirke auf folgende Weise:

Es wurden nämlich

im Seekreise	4,055,
im Oberrheinkreise	7,969,
im Mittelrheinkreise	12,960, und
im Unterrheinkreise	7,906
Individuen geimpft.	12,890

Die Impf-Institute zu Meersburg, Freiburg und Mannheim wiesen in den jeweils eingesendeten Tabellen die Zahl von 582 Impfungen nach, von welchen nicht eine einzige

nicht gefaßt hatte, und wobei nur viermal unächte Pusteln erschienen. Von ihnen dürfen 578 als vollkommen schützend angerechnet werden.

Auf die einzelnen Institute vertheilt sich die ganze Summe in folgender Art:

in Meersburg wurden	. . . . .	131,
in Freiburg "	. . . . .	287, und
in Mannheim "	. . . . .	164 Kinder

vaccinirt.

Revaccinirt wurden in Allem nur 14 Individuen; in fünf dieser Fälle war der Verlauf der erschienenen Pusteln ganz regelmäßig, zweimal traten unächte Pusteln auf, und in sieben Fällen hat die wiederholte Vaccination gar nicht gefaßt.

Die einzelnen Institute versandten 339 Portionen Lymphe an Impfärzte, sowohl des In- als des Auslandes.

Auch in diesem Jahre wurde frische, aus England bezogene Lymphe zu den Impfungen verwendet.

Nro. 313 f.

Bekanntmachung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. November 1836, im Regierungsblatt von 1836 Nro. 53.

Die Resultate der Vaccination im Jahr 1834 betr.

Im Jahr 1834 wurden in dem ganzen Großherzogthum 36886 Impflinge in die Register verzeichnet, von welchen 18754 dem männlichen, und 18132 dem weiblichen Geschlechte angehören; die Gesammtzahl übertrifft jene des unmittelbar vorangegangenen Jahres um 3996, ein Verhältniß, das in der bedeutenden Zahl von den jenem Jahre, als nicht vaccinirt, übrig gebliebenen Kindern seinen vorzüglichsten Grund hat.

Von dieser ganzen Summe war der Erfolg der Impfung zweifelhaft in 318 Fällen, weil die erschienenen Pusteln sich nicht auf die gehörige Weise entwickelten; in 483 Fällen hat die gemachte Impfung gar nicht gefaßt.

Von der Summe aller Vaccinirten waren 576 über 3 Jahre alt; während oder bald nach der Impfung starben 250 Kinder; die Krankheiten, welche den Tod brachten, waren inzwischen zufällig, und die Impfung hatte nirgends darauf einen nachtheiligen Einfluß ausgeübt.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten 107 Personen, von diesen starben 25, die übrigen genasen.

Auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt sich die Summe der Geimpften auf folgende Weise:

Es wurden nämlich im Seekreise 4534
im Oberrheinkreise . . 9015
im Mittelrheinkreise . . 14636
im Unterrheinkreise . . 8701

Individuen geimpft.

Die 3 Impfinstitute des Landes vaccinirten im Laufe des Jahrs, zufolge den jeweils eingesendeten Tabellen, 806 Kinder, welche, mit Ausnahme von 8, bei welchen die Impfung nicht gefaßt hat, als mit schützendem Erfolge vaccinirt betrachtet werden können.

Auf die einzelnen Institute kommen von obiger Zahl, und zwar auf das

in Meersburg . . . 189
in Freiburg . . . 322
in Mannheim . . . 495

Impfungen.

Revaccinirt wurden im Ganzen 32 Individuen, in 7 Fällen war der Verlauf der wiederholten Impfung ganz regelmäßig, in 10 Fällen kamen unächte Pusteln zum Vorschein, und in 15 Fällen hat die Revaccination nicht gefaßt.

Sämmtliche Institute versandten an 194 Impfärzte im In- und Auslande Lymphe.

In diesem Jahre wurden frische Lymphe, wie solche aus dem Lande von einer an Pocken erkrankten Kuh sich ergeben, zu den Impfungen mit dem besten Erfolg verwendet.

Lit. P. Von den Pflichten des Bezirksarzts in Bezug auf die Kranken seines Bezirks. Behandlung armer Kranker, und Vergütung dafür [1*]).

(Zu §. 51, 52 und 53 der Physicats-Ordnung).

Nro. 313.

Verkündigung des großherzogl. Neckarkreisdirectorii [*2]) vom 24. Juli 1830 Nro. 9860, an sämmtliche Physicate des Kreises.

Das Verhalten der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bei Krankheiten, deren Kosten öffentliche Cassen zu tragen haben *3).

Aus Anlaß der Durchsicht einer bedeutenden Apothekerrechnung hat sich großherzogl. Sanitäts-Commission bewogen gefunden, folgende Bestimmungen theils in Erinnerung zu bringen, theils neu zu treffen, denen das Physicat künftig nicht nur nachkommen, sondern von welchen dasselbe auch das sämmtliche betreffende Sanitäts-Personal seines Bezirks in Kenntniß setzen wird.

---

*1) 1) Verwandt mit dieser Rubric ist die Rubric Lit. F. dieser Abtheilung, vom Benehmen der Staatsärzte in Legalfällen. Die Hauptverordnung über die Grundsätze steht in dem Edict über die Organisation des Sanitätswesens, vom 26. Jenner 1805 Nro. 5. Im I. Theil S. 33, und die bei der Physicats-Ordnung §. 51 S. 173 und 174 stehende allegirte.

2) Eine Verordnung der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises vom 21 März 1835 befiehlt, daß die Arzneien für Arme und die sogenannten Nothtropfen für Hebammen nicht in ausländischen Apotheken genommen werden sollen. S. Abth. VI N. 63.

*2) Auf ähnliche Weise hat das großherzogl. Murg- und Pfinzkreisdirectorium unter dem 27. Juli 1830 Nro. 11329 an die Aemter und Physicate seines Kreises verfügt.

Gleichergestalten das großherzogl. Seekreisdirectorium unter dem 30. Juli 1830 Nro. 12797.

Eben so verkündet von großherzogl. Dreisamkreisdirectorium vom 30. Juli 1830 Nro. 10666.

*3) S. auch in dieser Abtheilung die Verordn. vom 8. Juni 1832 Nro. 315, so wie die meisten Artikel dieser Gruppe Lit. P.

1) Bei Krankheitsfällen, deren Kosten öffentliche Cassen zu tragen haben, haben die Aerzte bei gleicher Wirksamkeit stets das wohlfeilere Arzneimittel dem theureren, und das Hausmittel dem förmlichen Arzneimittel vorzuziehen, und sich zu ihrem Benehmen dabei der Pharmacopea Hamburgensis pro Pauperibus zu bedienen.

2) Eben so soll künftig die Aufrechnung repetirter Arzneimittel durch die Apotheker mehr einer Controle unterworfen werden, wenn öffentliche Cassen zu zahlen haben, und es sollen deshalb künftig

a) die Repetitionen des Rezepts von dem betreffenden Arzte stets auf der ersten Signatur oder durch ein besonderes geschriebenes Rezept verordnet werden.

b) Wo dieß nicht geschehen ist, den Apothekern in ihren Rechnungen solche Repetitions-Ansätze nicht passirt werden.

c) Bei Vermeidung der Vermuthung zu ihrem Nachtheile, die Apotheker auf jedem Rezept besonders bemerken, ob ein neues Gefäß dazu genommen worden, oder nicht.

3) Alle Kosten für einfache Verbände, d. h. für solche, wo es dem kunstgerechten und unbefangenen Urtheil des Arzts oder Wundarzts nicht entgehen konnte, daß solche, etwa nach vorausgeschickter Belehrung, die Verwandten oder Wärter des Verwundeten füglich selbst hätten besorgen können, werden nicht passirt, sondern geeigneten Falls dem Sanitäts-Beamten, der sie unnöthiger Weise mit mehr Förmlichkeit angeordnet hat, zur Selbsttragung zugewiesen.

Nro. 314.

Aufforderung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 13. December 1831, Nro. 13738.

Die Bildung von Krankenwärtern betreffend.

Schon vielfach und namentlich bei dem Herannahen der Cholera hat ſich das Bedürfniß ausgeſprochen, daß die Leute, welche ſich der Pflege und Wartung der Kranken unterziehen *1), durch einen geeigneten ärztlichen Unterricht für dieſen Beruf gehörig vorbereitet werden; wobei man ſowohl den Nutzen, welchen ſolche unterrichtete Wärter für die Kranken als auch für deren Angehörige und Umgebung und für den Arzt ſelbſt gewähren, in Betrachtung gezogen hat.

Vor mehreren Jahren wurde in den Hoſpitälern zu Carlsruhe und Mannheim ein ſolcher Krankenwärter-Unterricht von einzelnen Aerzten mit gutem Erfolg theoretiſch und practiſch ertheilt, und dadurch ſehr viele gute Wärter beiderlei Geſchlechts gebildet. Dieſe lobenswerthe Unternehmungen kommen aber theils durch den Tod, theils durch andere Hinderniſſe allmählig ins Stocken und unterblieben zuletzt gänzlich.

Der Wunſch, daß ſolche gemeinnützige Inſtitute bald wieder ins Leben treten möchten, veranlaßte nun neuerlich den Hofrath Schuler zu Mannheim, in dem dortigen katholiſchen Bürgerhoſpital einen unentgeldlichen Lehrcurs für Krankenpflege zu eröffnen, welcher, wie der nach dem Schluß des Unterrichts hierüber erſtattete Bericht ausweiſet, bei dem Publicum dieſer Stadt eine erfreuliche Theilnahme und in Hinſicht auf die denſelben beſuchenden Schüler und Schülerinnen einen ſehr günſtigen Erfolg gezeigt hat *2).

---

*1) Die Wundarzneidiener ſollen ſich zu Krankenwärter gebrauchen laſſen. S. deren Lizenzſchein im I. Band §. 3 S. 530.

*2) Als Leitfaden des Unterrichts diente eine kleine populäre Schrift des Hofraths Dr. Schuler in Mannheim, unter dem Titel: Lehrſätze einer Vernünftigen Krankenpflege. Mannheim, in der Buchdruckerei des katholiſchen Bürger-Hoſpitals. 1831. 8. 32 Seiten.

Es ist nun sehr zu wünschen, daß auch in andern Städten des Großherzogthums, in welchen sich Hospitäler befinden, von dortigen Aerzten ein solcher öffentlicher, jedoch unentgeldlicher Unterricht ertheilt werde, und man erwartet von den Kreisdirectorien, daß sie zu diesem Zwecke durch Aufforderungen an die Aerzte auf geeignete Art mitwirken werden. Zugleich bemerkt man hiebei, daß sie den Sanitäts-Beamten, welche den Unterricht in der Krankenpflege selbst ertheilen wollen, die in diesem Jahr in der Buchdruckerei des katholischen Bürgerhospitals zu Mannheim erschienene, nur wenige Bogen starke Schrift „Lehrsätze zu einer vernünftigen Krankenpflege“ als Leitfaden zum Unterricht, nebst Anhang über die vorärztliche Behandlung der Cholera-Kranken, zur Benutzung empfehlen möchten [1*]).

Nro. 315.

Verkündigung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises [*2]) vom 8. Juni 1832, im Anz. Bl. des Mittelrheinkreises 1832, Nro. 51.

Die Kosten für Heilung armer Kranker betr.

Um die Gemeinde- und andere öffentlichen Cassen, welche die Kur und Verpflegungskosten armer Kranker zu übernehmen haben, so viel möglich gegen Unterschleife zu sichern,

---

*1) Hierauf hat sich in Freiburg eine solche Anstalt gebildet, unter Leitung der Hofräthe Professoren Dr. Beck, Baumgärtner und Dr. Schwörer. Anz. Bl. des Dreisamkreis von 1832 Nro. 22.

*2) Veranlaßt durch Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 30. Jenner 1832 Nro. 340.

Gleichlautend verkündet unterm 8. Februar 1833, im Anz. Bl. Nro. 15; von großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises unter dem 26. Februar 1833; von großherzogl. Regierung des Seekreises

Die frühere Verordnung steht im I. Theil S. 461, und mehrere nachfolgende in dieser Gruppe halten diese ausgesprochene Grundsätze fest. S. auch die Verkündigung Nro. 312 in dieser Gruppe.

bestanden seither folgende Verordnungen, welche hierdurch wiederholt öffentlich bekannt gemacht werden, nämlich:

a) daß alle jene Kranke, welche ihre Kurkosten nicht selbst übernehmen können, von den practischen Aerzten und auswärtigen Bezirksärzten gleich bei dem ersten Besuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt ihres Bezirks zu weisen sind, indem nur diesen für die Behandlung armer Kranken, so fern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Cassen Statt findet, eine solche zu fordern zusteht, alle andere practische Aerzte und Wundärzte aber damit abgewiesen werden, wenn die Verrichtung dieser Geschäfte nicht mit Vorwissen und aus Auftrag des Physicats geschehen ist *1).

b) Daß in Krankheitsfällen von Wichtigkeit oder von längerer Dauer, wo die Kurkosten einem öffentlichen Fonds heimfallen, es dem Amt und Physicat zur Pflicht gemacht ist, für die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung des armen Kranken sogleich zu sorgen, über erstere Puncte möglichst genaue Accorde abzuschließen, und solche der Regierung zur Bestätigung vorzulegen.

c) Daß bei Krankheitsfällen, deren Kosten öffentliche Cassen zu tragen haben, die Aerzte bei gleicher Wirksamkeit stets das wohlfeilere Arzneimittel vorzuziehen haben, daß die Repetitionen des Rezeptes von dem Arzt stets auf das erste Rezept bemerkt werden, bei Vermeidung der Heimweisung der Kostenförderungen für diese Repetitionen, und daß die Apotheker auf jedem Rezepte zu bemerken haben, ob ein neues Gefäß dazu genommen worden ist, oder nicht.

Diesem wird beigefügt:

d) Daß die Medicamenten-Abgabe an notorisch arme Personen, nur aus solchen Apotheken gestattet wird, welche sich in dem Ort oder in dem Amtsbezirk, wo der Arme diese Unterstützung aus der Gemeindscasse oder einem milden Fond erhält, befinden, mit alleiniger Ausnahme der ersten Ordination oder ganz dringenden Fällen, wo die nächste Apotheke in Anspruch genommen werden muß, und daß jedes

*1) Confer. die Verordnungen I. Theil S. 461.

Rezept mit dem Vidit das betreffenden Physicats oder Landchirurgen, in wie fern der letztere unbeschränkte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunde hat, oder es sich um einen wundärztlichen Fall handelt, versehen werde, wovon gleichfalls nur die erste Ordination und dringende Fälle ausgenommen sind.

Dieses wird zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und sind die Ober- und Bezirksämter und Physicate zugleich beauftragt, die Apotheker ihrer Bezirke hiernach zu instruiren.

Nro. 316.

Belehrung von Seiten der großherzogl. Sanitäts-Commission ergangen an des Physicat N. vom 4. Juli 1832, Nro. 1692.

Die Kurkosten für Behandlung armer Kranker betreffend.

Dem Physicat N. ist auf den Bericht vom — — die unentgeldliche Behandlung armer Kranken betreffend — — — zu eröffnen:

Die Verordnungen schreiben vor, daß alle jene Kranken, welche ihre Kurkosten nicht selbst übernehmen können, von den practischen Aerzten oder Wundärzten gleich bei dem ersten Besuch an den Bezirksarzt oder Wundarzt des Bezirks zu weisen sind, indem nur diesen für die Behandlung armer Kranker, so fern eine Vergütung hiefür aus öffentlichen Cassen Statt findet, eine solche zu fordern zusteht; alle andere practische Aerzte und Wundärzte aber damit abgewiesen werden, wenn die Verrichtung dieser Geschäfte nicht mit Vorwissen und aus Auftrag des Physicats geschehen ist; ferner, daß in Krankheitsfällen von Wichtigkeit oder von längerer Dauer, wo die Kurkosten einem öffentlichen Fond heimfallen, es dem Amt und Physicat zur Pflicht gemacht ist, für die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung der armen Kranken täglich zu sorgen, über

erstere beide Puncte möglichst genaue Accorde abzuschließen, und solche der Regierung zur Bestätigung vorzulegen *1).

Nro. 317.

Verfügung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises vom 6. Juli 1832.

Decretur der ärztlichen Deservitorien auf öffentliche Cassen betreffend.

Die Physicate des Kreises haben sämmtlichen practischen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten des dießseitigen Regierungsbezirks zu ihrer Nachachtung zu eröffnen: daß sie bei der Eingabe ihrer Deservitorien zur Decretur auf öffentliche Cassen jedesmal die Entfernung des Orts, wo ihre Hülfe geleistet worden ist, von ihrem Wohnorte genau angeben, so wie, daß die Wundärzte noch insbesondere den Grad ihrer Lizenz zu bemerken haben, um bei der Decretur den nöthigen Bedacht darauf nehmen zu können.

Nro. 318.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 14. Jenner 1833.

Die ärztliche Behandlung der Gendarmen betr.

Wenn ein Gendarme, vom Wachtmeister abwärts, im Dienst verwundet wird, so hat nach §. 17 der Damnificat, und bei dessen Unvermögenheit die betreffende Amtscasse, die Kurkosten zu bezahlen; in allen übrigen Fällen aber hat der Gendarme die Arznei- und Kurkosten aus seinem Tractament zu bezahlen.

---

*1) Siehe die vorherstehende Verordnung, so wie fast alle Verordnungen, die in dieser Gruppe Lit. P stehen.

Hiernach wurden die Gendarmen in vorkommenden Fällen auch behandelt, und man hat nur analog die Ausdehnung eintreten lassen, dem Gendarmen auch in Krankheiten, die er sich offenbar durch seine Dienstverrichtungen zugezogen hat, auch wenn keine Verwundung Statt gefunden hat, die Kurkosten zu zahlen.

Damit ist aber keineswegs ausgesprochen, daß die Amts-Physici und Chirurgen nicht die Verbindlichkeit hätten, die vermögenslosen kranken Gendarmen in loco unentgeltlich zu behandeln.

Nro. 319.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 6 März 1833, Nro. 828.

Die ärztliche Behandlung armer Kranken und die Zahlung der Kosten dafür.

Dem Physicat...., ist auf den Bericht vom 27. v. M. zu eröffnen: Wenn die ärztliche Behandlung armer Kranken von einem mit beschränkter Lizenz versehenen Land- oder Staabs-Chirurgen unter Verantwortlichkeit, mit Vorwissen und aus Auftrag des Physicats geschieht, so haben dieselben, laut der Verfügung großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9. October 1827, allerdings bei Besuchen außer ihrem Wohnort die tarordnungsmäßigen Diäten an die öffentlichen Cassen zu fordern. Als besoldete Wundärzte haben sie jedoch für Kunstverrichtungen, gleich den Physicis, nichts in Anrechnung zu bringen.

Nro. 320.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 10. Juni 1834, Nro. 5806.

Die Behandlung armer Kranken betreffend.

Um in Behandlung der armen Kranken den Betheiligten ohne allzugroße Belastung der öffentlichen Cassen die möglichste Freiheit zu gestatten, wird hiermit, auf den Vortrag der Sanitäts-Commission, folgende Vorschrift ertheilt:

1) Der Physicus und der Land- oder Amtschirurg sind nach den bestehenden Gesetzen verbunden, die armen Kranken ohne Anrechnung von Gebühren für ihre Kunstverrichtungen zu besorgen, und haben nur bei Besuchen außerhalb ihres Wohnworts die tarordnungsmäßigen Diäten und Auslagen auf Rechnung der dazu geeigneten öffentlichen Cassen zu fordern.

2) Wenn sich an einem Orte, wo kein amtlicher Arzt oder Wundarzt angestellt ist, ein anderer Arzt oder Wundarzt aufhält, so ist dieser zur unentgeltlichen Besorgung der armen Kranken in diesem Orte verpflichtet.

Auch in andern Orten kann sich der arme Kranke durch einen lizenzirten, nicht angestellten Arzt oder Wundarzt gegen die bloße Zahlung der tarordnungsmäßigen Diäten und Auslagen behandeln lassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch auf die öffentlichen Cassen nie mehr Kosten fallen, als wenn er sich des Amtsarzts oder Wundarzts bedient hätte.

3) Derjenige Arzt oder Wundarzt, welcher außerhalb seines Wohnsitzes einen armen Kranken behandelt, hat über seine Besuche und über den Verlauf der Krankheit ein ordentliches Diarium zu führen, um solches zur Begründung seines Kostenverzeichnisses, so oft es gefordert wird, vorlegen zu können.

4) Die Gemeinden oder die Vertreter der Fonds, aus welchen die Kosten armer Kranker bezahlt werden, können mit Aerzten oder Wundärzten, unter Genehmigung der Stelle, unter welcher der Fond steht, den Regierungen oder den Kirchensectionen, Verträge über ein für Behandlung der armen Kranken zu bezahlendes jährliches Aversum

abschließen. In diesem Fall kann sich der arme Kranke keines anderen Arzts oder Wundarzts auf Rechnung der Fonds bedienen.

Nro. 321.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 12. August 1835, Nro. 2923.

Bezahlung gelegenheitlicher Besuche des Staatsarzts bei einem armen Kranken *1).

Dem Physicat N. ist auf seine Anfrage vom 5. v. M., Nro. 902 zu erwiedern: Wenn ein Arzt oder Wundarzt bei auswärtigen Krankenbesuchen, für welche er honorirt wird, gelegenheitlich seines Aufenthaltes in einem solchen Ort, zu armen Kranken gerufen wird, so hat derselbe für die Besorgung des Armen nichts zu fordern, denn er handelt hier wie ein practischer Arzt oder Wundarzt in seinem Wohnorte.

1*) Die Anfrage lautet kurz also:

Es wird hiermit die gehorsamste Anfrage gemacht: ob ein zu einem auswärtigen zahlungsfähigen Kranken gerufener Arzt oder Wundarzt für Besorgung armer Kranker, zu denen er gelegenheitlich, während des Aufenthalts an dem auswärtigen Orte, — verlangt wird, für Bemühung und Kunstverrichtung taxordnungsmäßig bestimmte Gebühren auszusprechen berechtigt sey.

S. übrigens in der Medicinal-Taxordnung von 1836 §. 10 und 11 und die dort in der Note allegirten Texte.

Lit. Q. Aufsicht der Bezirksärzte auf die Gefangenen und auf die Gefängnisse.

(Zu §. 54 der Physicats-Ordnung.)

Nro. 322.

Verordnung des großherzogl. Justiz-Ministerii vom 10. Februar 1830, im Regierungsblatt von 1830, Nro. 5.

Dienstweisung für die Gefangenwärter betr.

Da es bisher an einer bestimmten und gleichförmigen Instruction für den Dienst der Gefangenwärter durchaus gemangelt hat, so findet man sich bewogen, in Einverständniß mit dem großherzogl. Ministerii des Innern und auf Genehmigung des großherzogl. Staats-Ministerii vom 20. Jenner 1830 Nro. 91, nachstehende allgemeine Dienstweisung für Gefangenwärter zur genauen Nachachtung zu ertheilen, dabei aber den Aemtern zu gestatten, die nach den besonderen Ortsverhältnissen etwa nothwendigen weitern Bestimmungen, mit Genehmigung der Kreisdirectorien, den bestehenden Gesetzen gemäß, hinzu zu fügen; zugleich werden die Aemter angewiesen, die Gefangenwärter auf diese Instruction, nach der am Schluß derselben enthaltenen Formel, gehörig zu verpflichten, dieselben zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehörig anzuhalten und die Gefängnisse öfters, wenigstens jeden Monat einmal, unvermuthet zu besuchen.

Dienstweisung für die Gefangenwärter.

Jeder Gefangenwärter hat den ihm übertragenen Dienst nach folgenden allgemeinen Vorschriften und nach den ihm besonders ertheilten Weisungen seines vorgesetzten Amtes zu verrichten, oder — in so weit es von solchem gestattet wird — durch seine Leute unter eigener Verantwortlichkeit verrichten zu lassen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Im Allgemeinen hat er dafür zu sorgen, daß die Amts-Gefängnisse nebst den dazu gehörigen Requisiten in gutem Zustande erhalten, die Gefangenen selbst aber sicher verwahrt, gehörig verpflegt und vorschriftmäßig behandelt werden.

§. 2. Er muß jede Person, die ihm von seinem vorgesetzten Amte zur Verhaftung bezeichnet wird, in das Gefängniß aufnehmen, und so lange, jedoch nicht länger, darin verwahren, als durch richterliches Urtheil bestimmt oder vom Amte verordnet wird.

§. 3. Er darf aber auch, ohne besondere Weisung eines ihm vorgesetzten Beamten, keinen Angeschuldigten in gefängliche Verwahrung nehmen, den Fall ausgenommen, wenn die Einlieferung desselben zur Nachtzeit durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, durch die Gendarmerie oder durch eine Militärwache geschieht.

§. 4. Er hat jedoch hiervon dem Amtsvorstande bei dem täglichen Rapport über den Zuwachs und Abgang der Gefangenen in der ersten Frühstunde des folgenden Tages sogleich die Anzeige zu machen, und weitere Verhaltungsbefehle einzuholen, wenn nicht der Gefangene, dessen Einlieferung ohne besondern Verhaftsbefehl geschah, sogleich vor den Beamten geführt zu werden verlangt.

§. 5. Der Gefangenwärter hat über alle ihm anvertrauten Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen, welches, in fortlaufender Reihe, Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand oder Gewerbe, Tag und Stunde der Einlieferung und Wiederentlassung, so wie die Verhörstage und Verhaftskosten jedes Gefangenen, auch ein Feld zu sonstigen Bemerkungen über dieselben, enthalten muß.

§. 6. In der Regel ist jeder Verhaftete vor seiner Abführung in das Gefängniß genau zu visitiren. Insbesondere aber müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder, Vagabunden und Jauner ganz entkleidet, und so genau durchsucht werden, daß bei ihnen nichts heimlich verborgen bleiben kann.

Bei Mannspersonen hat der Gefangenwärter diese Visitation selbst vorzunehmen, bei Weibspersonen aber durch seine Frau, oder eine andere vertraute weibliche Person in seiner Gegenwart bewirken zu lassen.

§. 7. Einem Gefangenen muß alles Entbehrliche, insbesondere dasjenige, abgenommen werden, was ihm als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, namentlich: Geld, Waffen, Messer, Feilen, Scheeren, Nägel, Augengläser, Schnüre und dgl.; auch darf ihm ohne besondere Erlaubniß des Beamten kein Buch, Schreibmaterial, oder sonst ein Mittel gelassen werden, wodurch er sich mit Andern in ein heimliches Verständniß setzen könnte.

§. 8. Ueber die einem Gefangenen abgenommenen Gegenstände müssen von einem Actuar zwei gleichlautende Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl vom Arrestanten, als dem Gefangenwärter unterzeichnet werden. Das Eine dieser Verzeichnisse erhält der Gefangenwärter, das Andere wird zu den Acten genommen. Sodann müssen jene Gegenstände sorgfältig aufbewahrt, und, wenn nicht fremdes Eigenthum oder sonst etwas Verdächtiges darunter befindlich ist, dem Gefangenen bei seiner Entlassung zurückgegeben, oder nach amtlicher Weisung zur Zahlung der durch ihn veranlaßten Kosten verwendet werden.

B. Verwahrung der Gefangenen.

§. 9. Ausser den im §. 6 bezeichneten Verbrechern dürfen keinem Gefangenen, der noch zur Untersuchung verhaftet ist, wider seinen Willen besonders ausgezeichnete Gefängnißkleider angelegt werden. Auch darf kein solcher Gefangener in ein für Strafgefangene bestimmtes Zimmer gebracht, und, so weit der Raum der Gefängnisse es gestattet, nicht zu einem andern Untersuchungsgefangenen eingesperrt werden. Bei mehrern Theilnehmern eines Verbrechens ist insbesondere dafür zu sorgen, daß diese von einander so getrennt werden, damit sie sich auf keine Weise mit einander verständigen können.

§. 10. Dasjenige Zimmer, welches für Personen eingerichtet ist, die nur bürgerliche Arreststrafe zu erstehen haben, soll niemals andern Gefangenen eingeräumt werden, die wegen peinlicher Verbrechen zur Untersuchung oder Strafe verhaftet sind.

§. 11. Von der Anordnung des Beamten hängt es ab, in welches Verwahrungszimmer ein Untersuchungsgefangener gebracht, ob und wie er gefesselt oder angeschlossen, und welche sonstige Sicherheits-Maaßregeln gegen ihn angewendet werden darf. Es soll aber der Gefangene niemals mit unnöthigen Sicherheits-Maaßregeln belästigt, sondern mit aller zuläßigen Schonung menschlich behandelt werden.

§. 12. Der Gefangenwärter hat zwar die angeordneten Sicherheits-Maaßregeln pünctlich in Vollzug zu setzen, sobald sie aber theilweise entbehrlich, oder der Gesundheit des Gefangenen nachtheilig werden, hat er hievon dem Beamten die Anzeige zu machen, und zu einer etwa nöthigen Abänderung dessen Erlaubniß einzuholen.

§. 13. Für jedes Gefängniß sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen; den einen hat der erste Beamte aufzubewahren, damit bei Ereignissen, welche eine schnelle Oeffnung der Gefängnisse erfordern, z. B. Feuersgefahr, das Schicksal der Insitzenden nicht von der Anwesenheit oder Entfernung des Gefangenwärters abhänge.

Letzterer muß seine Schlüssel zu den Gefängnissen unter seiner eigenen Verwahrung halten, immer nur selbst davon Gebrauch machen, oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und insbesondere jeden Abend vor Schlafengehen sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge der Gefängnisse wohl verwahrt sind.

§. 14. Kein einzelnes Gefängnißzimmer ist zu öffnen, ehe vorher das andere wieder geschlossen ist. Jedes bewohnte Zimmer muß täglich dreimal, des Morgens, Mittags und Abends, öfters auch in der Nacht, einmal visitirt, und dabei genau untersucht werden, ob die Gefangenen keine Anstalten oder Versuche zur Entweichung machen.

§. 15. Insbesondere sollen gefährliche Gefangene öfters, allemal aber unter Begleitung einer Wache, und mit solcher Vorsicht besucht werden, daß ihr Entkommen auch im Fall eines persönlichen Angriffs auf den Wärter dennoch verhindert werden kann.

Den Beamten ist gestattet, dem Gefangenwärter Bürgerwachen, jedoch ohne Kosten für die Amtscasse, beizugeben.

§. 16. Wenn irgend eine Verbindung der Gefangenen unter sich oder mit Personen ausserhalb der Gefängnisse entdeckt, und irgend eine vorbereitende Anstalt zum Entweichen eines Gefangenen bemerkt wird, so hat der Gefangenwärter sogleich dem Beamten die Anzeige hiervon zu machen.

§. 17. Sollte ein Gefangener wirklich auszubrechen versuchen, so hat der Gefangenwärter sich aller in seiner Macht stehenden Mittel zu bedienen, um dessen Flucht zu verhindern, oder den bereits flüchtig Gewordenen wieder beizufangen.

§. 18. Er darf hierzu insbesondere seinen Hund gebrauchen, die nächste Wache oder andere sichere Personen zu Hülfe rufen, eines mit den kleinsten Schroten geladenen Schießgewehrs aber nur in dem Fall, wenn ein gefährlicher Mensch auf andere Weise nicht mehr zur Haft gebracht werden könnte, und in der Art sich bedienen, daß auf vorgängiges fruchtloses Anrufen nur nach dem untern Theil des Körpers geschossen wird.

C. Behandlung der Gefangenen.

§. 19. Es darf in keinem Gefängniß ein Licht gebrannt, auch nicht Tabak geraucht werden, wenn nicht Eines oder das Andere von dem Beamten aus besondern Gründen gestattet wird. Der Genuß der Schnupftabacks ist aber jedem Gefangenen erlaubt.

§. 20. In der Regel soll kein Gefängniß ohne Beiseyn des Gefangenwärters geöffnet, und Niemand gestattet werden, mit einem Gefangenen zu sprechen, er habe denn hierzu die besondere Erlaubniß des Beamten erhalten. Nur die verpflichteten Aerzte oder Geistlichen dürfen in Ausübung ihres

Berufs einen Gefangenen besuchen, wenn dem Beamten zuvor die Anzeige davon gemacht worden ist.

§. 21. Sowohl der Gefangenwärter selbst, als dessen Familie und Dienstboten, haben sich aller Vertraulichkeiten und unnöthigen Gespräche mit den Gefangenen, insbesondere jeder unvorsichtigen Mittheilung an dieselben, so wie aller zudringlichen Ausforschungen über ihre Vergehen und ihre Lebensverhältnisse, zu enthalten.

§. 22. Bei schwerer Strafe ist dem Gefangenwärter verboten, einen Gefangenen durch Versprechungen oder Drohungen, oder durch irgend ein anderes Mittel, zu unfreiwilligem Geständniß zu bringen. Was jedoch ein Gefangener von freien Stücken erzählt und Erhebliches angibt, ist sogleich dem Beamten zu hinterbringen.

§. 23. An die Gefangenen eigenmächtig Hand anzulegen, und sie zu schlagen, darf sich der Gefangenwärter, ausser in dem Fall, daß er angegriffen wurde, und also aus Nothwehr, unter keinerlei Umständen erlauben. Vielmehr hat er, wenn ein Gefangener sich unanständig oder widerspenstig benimmt, davon dem Beamten alsbald die Anzeige zu machen, und zu erwarten, was derselbe wegen der Zurechtweisung des Gefangenen verfügt.

§. 24. Der Gefangenwärter hat auch jedes Anliegen eines Gefangenen willig anzuhören, und nach Erfordern, oder wenn derselbe den Beamten zu sprechen verlangt, dieses Letzterem auf der Stelle zu melden.

Eben so hat er alsbald nachzusehen, was vorgefallen ist, wenn der Gefangene zu ungewöhnlicher Zeit durch Klopfen oder Rufen seine Gegenwart verlangt.

§. 25. Beim Vor- und Rückführen eines Gefangenen zum Verhör hat der Gefangenwärter aller Vorsicht anzuwenden, daß der Gefangene nicht entweichen, und sich mit andern Leuten nicht verständigen kann.

Gleiche Vorsicht hat er zu gebrauchen, wenn ihm erlaubt wird, einen Gefangenen in die freie Luft zu bringen, oder sich im Gefängnißhofe bewegen zu lassen.

Sollte derselbe in einem oder dem andern Falle geschlossen werden müssen, so wird solches von dem Beamten angeordnet.

§. 26. An jedem Sträfling ist das Urtheil nach seinem vollen Inhalt und der von dem Amte zu gebenden besonderen Weisung zu vollziehen.

Die körperlichen Züchtigungen dürfen aber stets nur in Gegenwart einer Amtsperson vorschriftmäßig geschehen. Auch muß der Sträfling vor dem Vollzuge genau untersucht, und wenn er seine Strafe erstanden hat, dem Beamten nochmals vorgeführt werden.

D. Wartung und Verpflegung der Gefangenen.

§. 27. Wird ein Gefangener krank, so hat der Gefangenwärter auf der Stelle zur Tages- oder Nachtzeit einen gerichtlichen Arzt oder Wundarzt herbeizurufen, für die Beiholung der verordneten Arzneimittel zu sorgen, und auf die Befolgung aller ärztlichen Vorschriften genau zu sehen.

§. 28. Die Zimmer der Gefangenen müssen stets reinlich, frei von Rauch und Ungeziefer, gehalten, täglich ausgekehrt und gelüftet, öfters aufgewaschen, und jedes Jahr wenigstens einmal frisch geweißelt werden.

Niemals soll ein Gefangener in ein noch ungereinigtes Zimmer gebracht, und mit unsauberen Geräthschaften versehen werden.

§. 29. Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen, und der Gefangenwärter hat darauf zu sehen, daß die Gefangenen sich auch selbst reinigen, des Morgens bei der Visitation Gesicht und Hände waschen, und wöchentlich einmal Hemden und Strümpfe wechseln, das abgelegte Weißzeug aber jedesmal zurückzunehmen.

Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, in so fern dieses nicht wegen zu befürchtender Gefahr unterlassen werden muß.

§. 30. Den noch in Untersuchung stehenden Gefangenen ist der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere

Wechsel des Leib- und Bettweißzeugs, so wie die häufigere Abnahme des Barts und der Kopfhaare, auch der Gebrauch anderer, mit der Sicherheit verträglicher Bequemlichkeiten gestattet, wenn sie den deßfallsigen Mehraufwand aus eigenen Mitteln bestreiten können.

§. 31. In der Regel müssen die Gefängnisse von der Mitte Octobers bis Mitte Aprils, bei aussergewöhnlicher kalter Witterung aber auch sonst nach Bedürfniß, und für Kranke, wie es der Arzt verordnet, zu rechter Zeit mäßig geheizt werden.

§. 32. Die leeren Gefängnisse sollen immer verschlossen gehalten, jedoch von Zeit zu Zeit ausgelüftet, und zu keinem andern Gebrauch, am wenigsten zu Aufbewahrung von Lebensmitteln, Stroh und dgl. benutzt, sondern für jeden Augenblick in brauchbarem Stande erhalten werden.

§. 33. Jedem Gefangenen muß täglich des Morgens und Mittags ein Krug mit frischem und reinem Wasser ins Zimmer gesetzt werden; andere Getränke, als: Wein, Bier, Branntwein, dürfen ohne besondere Erlaubniß des Beamten oder des Arztes keinem Gefangenen gereicht werden.

§. 34. Der Gefangenwärter hat auf die gute gesunde Beschaffenheit aller Nahrungsmittel der Gefangenen, besonders des Brodes, zu sehen, ihnen die Speisen selbst zu überreichen, und sie vorher genau zu untersuchen, auch die Geschirre jedesmal wieder mitzunehmen, übrigens den Gefangenen keine andern als die erlaubten Speisen und Getränke zukommen zu lassen.

§. 35. Da jeder Gefangene, gegen den noch kein peinliches Erkenntniß gefällt ist, die seinem Stand und dem Bedürfniß angemessene Kost von seinen Verwandten, und, wenn er vermöglich ist, aus Gasthöfen sich bringen lassen kann, so hat der Gefangenwärter alsdann nur diese Gegenstände selbst in Empfang zu nehmen, und nach vorgängiger Untersuchung dem Gefangenen zuzustellen, auch, wenn er darin etwas Verbotenes findet, sogleich hiervon die Anzeige zu machen.

§. 36. Er hat gleiche Vorsicht anzuwenden, wenn einem Untersuchungs-Gefangenen überhaupt gestattet wird, eine andere als die vorgeschriebene Gefängnißkost zu genießen, und sich diese auf eigene Kosten zutragen zu lassen.

§. 37. Er darf ferner den Gefangenen weder selbst, noch durch die Seinigen, etwas von ihren Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken abkaufen, oder gestatten, daß solche an Andere verkauft werden, keine Geschenke von ihnen oder ihren Freunden annehmen, auch ihnen kein Geld leihen, noch dieselben für sich arbeiten lassen.

§. 38. Wegen der Versehung der Gefängnisse mit Lagerstätten, Betten und andern nöthigen Geräthschaften, ferner wegen der Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen im kranken und gesunden Zustande, so wie hinsichtlich der dem Gefangenwärter für seine Bemühungen und Auslagen gebührenden Vergütung, ist sich nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen, und nach den von dem großherzogl. Ministerium des Innern deßhalb noch zu ergehenden besondern Vorschriften zu achten.

§. 39. Sobald ein Gefangener entlassen wird, hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichniß, nebst den dazu erforderlichen Belegen, dem Amte zur Decretur und Zahlungsanweisung zu übergeben.

Für Gefangene, die sich längere Zeit im Untersuchungsverhaft befinden, sind die Kostenverzeichnisse vierteljährig einzureichen.

E. Schluß- und Verpflichtungsformel.

§. 40. Der Gefangenwärter hat nicht nur alle in vorstehender Dienstweisung enthaltenen Vorschriften, sondern auch die ihm noch ertheilt werdenden besonderen Befehle des Amts, genau und willig zu befolgen, seinen Vorgesetzten schuldigen Gehorsam zu leisten, sich eines sittlichen und nüchternen Wandels zu befleißigen, keine Ueberforderung oder Unterschleife zur Schuld kommen zu lassen, und sich überhaupt in seinem Dienst treu, fleißig und unverdrossen zu bezeigen, oder bei Uebertretungen zu gewärtigen, daß er in leichtern

Fällen durch ein- bis dreitägige Arreststrafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, und in wiederholten oder schwereren Fällen seines Dienstes entlassen und nach den bestehenden Gesetzen bestraft werde.

Lit. R. Umritte der Bezirksärzte in ihren Bezirken.

(Zu §. 57 der Physicats-Ordnung.)

(Ueber diesen Gegenstand sind keine neuere Verordnungen seit jenen, die im ersten Theil stehen, erschienen.)

Lit. S. Die medicinischen Topographien betreffend.

(Zu §. 58 und §. 59 der Physicats-Ordnung.)

(Ueber diesen Gegenstand sind keine neuere Verordnungen, als die im 1. Theil stehenden, erschienen.)

Lit. T. Anzeige einflußreicher Naturerscheinungen bei großherzogl. Sanitäts-Commission.

(Zu §. 60 der Physicats-Ordnung.)

(Ueber diesen Gegenstand liegen, ausser denen im 1. Theil angezeigten Verordnungen, keine neuere vor.)

Lit. U. Anhang. Von den Pflichten der Bezirksärzte bei der Vollziehung der Conscription.

(Anhang zur Physicats-Ordnung.)

Nro. 323.

Gesetz vom 14. Mai 1828, im Regierungsblatt von 1828 Nro. 1 (S. 82.)

Modification des Conscriptions-Gesetzes von 1825 betreffend *1).

Wir Ludwig ꝛc.

haben, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die §§. 16 Nro. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32 und 33 des Conscriptions-Gesetzes vom 14. Mai 1825 sind außer Wirksamkeit gesetzt *2).

Art. 2.

Die Aushebungs-Behörde soll bestehen von Seiten des Militairs:

1) Aus einem Cantons-Staabs-Officier.

2) Aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militairarzt.

Von Seiten der Civilbehörde:

1) Aus dem ersten Bezirks-Beamten oder dessen Stellvertreter.

2) Aus dem Physicus eines andern als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Behörde entscheidet über Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit.

---

*1) Ueber die Impfung der Recruten s. in dieser Abtheilung (Lit. O.) die Verordnungen vom 29. December 1830 Nro. 278, vom 20. Mai 1833 Nro. 297, vom 29. Juli 1834 Nro. 302.

*2) Steht im 1. Theil dieser Sammlung S. 482.

Als Urkunds-Personen sind die ersten Orts-Vorsteher oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen, zum Conscriptionsbezirk gehörenden Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Orts-Vorsteher der gesammte Gemeinde-Rath, und sind Landgemeinden mit den Städten in Verband, so treten deren erste Orts-Vorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Physicus und der Bezirks-Wundarzt des Conscriptionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amts zu ertheilen, sie haben daher nur berathende Stimme.

Art. 3.

Sämmtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maaß zu stellen. Sodann ist die zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden und zu visitiren.

Der Anfang wird bei der niedersten Nummer gemacht und hinauf gestiegen, also jedoch, daß die nach Art. 4 dieses Gesetzes von dem Ministerium des Innern Dienstfreigesprochenen, so wie die, welche das Maaß nicht haben, übergangen werden.

Die Untersuchung der Gebrechen hat in einem abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungs-Aerzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkunds-Personen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bei dem Kriegsministerium oder bei dem Kreis-

directorium, je nachdem der Beklagte ein Militair- oder Civilangestellter ist, soll der Schuldigerfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichthaler, oder mit 14tägiger bis 4 Wochen ansteigendem Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkunds-Personen haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Aushebungs-Beamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die im §. 19 des Conscriptions-Gesetzes vom 14. Mai 1825 festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil nach Vernehmung der Staabsärzte ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der, dem Conscriptions-Gesetz beiliegenden und in der seither erschienenen Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn nicht alle Interessenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen. Zeugen, auf welche sich dabei bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter deßfalls schon bei der Loosung eine allgemeine mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet und bis zum Conscriptions-Geschäft vorbereitet werden können.

Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

Art. 4.

In höchstdringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilligt werden. Dazu wird erfordert:

1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen.

2) Daß zugleich durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte unentbehrliche und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbs entgehen würde, und

3) daß Eines und das Andere von der Ziehungs-Behörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchem Fall entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaft, anerkannt worden sey.

Eltern oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienst befreit worden ist, können nie wegen veränderter Umstände die Befreiung eines zweiten verlangen, ausser wenn sie den erstern durch den Tod verloren haben.

Art. 5.

Die Aushebung geschieht in der Regel in dem Hauptort des Bezirks. Für Conscriptionsbezirke, welche eine Bevölkerung von 10 tausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch im nächstgelegenen Bezirke bestimmt werden; jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6, wornach die Aemter über 5000 Seelen eigene Conscriptionsbezirke bilden. Bei der Aushebung haben die im Art. 2 dieses Gesetzes genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtige, die gelooſt haben, zu erscheinen. Es wird ein von allen Mitgliedern die Commission und von den Urkunds-Personen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Act geführt.

Nro. 324.

Erläuterung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 21. April 1829 Nro. 4162, an sämmtliche Kreisdirectorien.

Das Visitiren und Messen der Conscribirten betr.

Nach den Bestimmungen und dem Geiste des Conscriptions-Gesetzes kann jeder Dienstpflichtige nur von der Aushebungs-Behörde seines Conscriptionsbezirks gemessen und visitirt, und nur von dieser kann in Gegenwart der Urkunds-Personen des Bezirks über seine Tauglichkeit oder Untauglichkeit erkannt werden. Ausgenommen sind nur die Fälle, wenn ein Pflichtiger wegen nachgewiesener Krankheit oder Hindernisse (§. 35) nicht erscheinen konnte, oder wenn ein solcher erst später nachlooſen mußte (§. 19); endlich wenn ein Pflichtiger ungehorsam ausblieb, für welche Fälle hinsichtlich der Visitation und Erkenntniß über Dienstauglichkeit das Gesetz besonders verfügt hat.

Hierbei wird noch angemerkt, daß alle in den bemerkten Ausnahmen nicht begriffene Abweichungen oder einseitige, ohne versammelte competente Aushebungs-Behörde Statt gehabte Visitationen und Erkenntnisse als nicht ergangen anzusehen sind.

Nro. 325.

Gesetz vom 26. October 1833, im Regierungsblatt von 1833, Nro. 38.

Die Festsetzung des geringsten Maaßes der Recruten betreffend *1).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, ꝛc.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der §. 14 des Conscriptions-Gesetzes vom 14. Mai 1825 ist aufgehoben.

Art. 2.

Das Maaß der zum Kriegsdienst pflichtigen jungen Leute wird auf 5 Schuh zwei und einen halben Zoll neu badischen Maaßes festgesetzt. Die Militairbehörde ist nicht schuldig, unter diesem Maaße einen Pflichtigen anzunehmen

---

Nro. 326.

Entscheidung des großherzogl. Staats-Ministerii vom 8. October 1834.

Die Competenz der gemischten Commissionen zur Entscheidung in zweifelhaften Fällen über körperliche Beschaffenheit der Conscriptionspflichtigen betreffend.

Da die dem Conscriptions-Gesetz vom 14. Mai 1825 beigefügte Instruction für die gemischte Commission zur Ent-

---

*1) Unter dem 14. Juni 1832 wurde ein provisorisches Gesetz in obigem Betreff erlassen. Dasselbe ist motivirt: „In Erwägung, daß das Conscriptions-Gesetz vom 14. Mai 1825 §. 14 die Größe der Kriegsdienstpflichtigen auf 5 Schuh 1 Zoll rheinisch bestimmt, daß diese Größe nach dem neu badischen Maaße 5 Schuhe 3 Zolle und $1^{8070}/_{10000}$ Linien beträgt, daß aber die Bruchtheile zu nutzlosen Erörterungen führt ꝛc. —"

Das Maaß ward in jenem provisorischen Gesetz auf 5 Schuh 3 Zoll neu badischen Maaßes festgesetzt.

Das mit den Landständen discutirte Gesetz nimmt einen halben Zoll davon weg.

scheidung der zweifelhaften Fälle der körperlichen Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Milizpflichtigen die Frage nicht entschieden hat, ob diese gemischte Commission, welche die Ausschlags-Stimme zu geben hat, ihr Urtheil auf die Gebrechen, welche dem Urtheile der Aushebungs-Behörde zu Grunde gelegen sind, beschränken müsse, oder ob sie befugt sey, auch ein anderes Gebrechen ihrem Urtheil zu unterlegen, so wird ausdrücklich festgesetzt: daß, in Erwägung des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Art. 3 und des Gesetzes vom 14. Juni 1834 §. 1, jene gemischte Commission zwar, da ihr bloß das Superarbitrium über das bei der Aushebung Zweifelhaftgebliebene zusteht, nicht befugt ist, ein noch nicht zur Untersuchung gekommenes Gebrechen ihrem allgemeinen Urtheile über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu Grunde zu legen, daß ihr aber die Befugniß zustehe, und selbst ihr die Pflicht obliegt, die Militairbehörde auf ein Gebrechen eines Conscribirten, welches sie jetzt erst wahrnimmt, aufmerksam zu machen. Diese wird sodann veranlassen, daß diejenige Stelle, welche über Untauglichkeit der Conscribirten zu entscheiden hat, eine nochmalige Untersuchung vornehme. Wird der Conscribirte von dieser Behörde für untauglich erkannt, so ist er wie jeder Untaugliche, den die Aushebungs-Behörde aus Versehen für tauglich erkannt hat, zu behandeln.

Nro. 327.

Gesetz vom 26. Mai 1835, im Regierungsblatt von 1835 Nro. 26.

Ueber Tauglichkeit und Untauglichkeit der Conscribirten zum Kriegsdienste betr. *1).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

---

*1) Das über diesen Gegenstand gegebene provisorische Gesetz vom 14. Juni 1834 steht im Regierungsblatt von 1834 Nro. 35.

§. 1. Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten so unvollständig sey, daß sie darauf keine Entscheidung gründen können; so vervollständigt der Beamte die Untersuchung und legt sofort die Acten der im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Kreisrecrutirungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten entscheidet.

§. 2. Gleiches findet Statt in den Fällen:

1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes — den Conscriptionspflichtigen zum Militairdienst untauglich machendes Gebrechen hervorgehen werde;

2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35, Absatz 2 des Conscriptions-Gesetzes von 1825).

§. 3. In den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die competente Behörde als diensttauglich erkannt ist.

Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34 des Conscriptions-Gesetzes für Denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt derselbe ein, der Nachmann wird sogleich entlassen und tritt in die Recrutenreserve zurück.

§. 4. Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 zu entscheiden hat, besteht aus

dem Recrutirungs-Officier,

einem Mitgliede der Kreisregierung,

dem Militärarzt, welcher für den Recrutirungsbezirk ernannt ist,

dem Medizinal-Referenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte constituirt wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Recrutirungs-Officiers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Commission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptions-Gesetzes bestimmte Central-Recrutirungsbehörde.

Tritt bei letzterer abermals Stimmengleichheit ein, so wird Tauglichkeit angenommen.

§. 5. Die Kreisrecrutirungsbehörde hat auch statt der im §. 19 und 58 des Conscriptions-Gesetzes genannten Behörden über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden und Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6. Gegen den Ausspruch der Kreis-Recrutirungsbehörde findet kein Recurs Statt.

Nur den Ungehorsamen steht der Recurs an die im §. 19 des Conscriptions-Gesetzes genannte Central-Recrutirungsbehörde zu.

§. 7. Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden,

nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er, nach dem Ermessen des Bezirksamts, in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8. Der Beamte, welcher aus Verschulden die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht, oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine, von der Kreisregierung zu erkennenden Geldstrafe, welche vierzig Gulden nicht übersteigen darf.

§. 9. Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen ebenfalls Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26. Mai 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. K. H. des Großherzogs:

Büchler.

IV. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen über des Verhalten derjenigen Personen, welche sich die Ausübung der Wundarzneikunde zum Lebens-Beruf gewählt haben,

und über die

Amtsführung der Bezirkswundärzte,

als Landchirurgen, Amtschirurgen und Staabschirurgen *1).

Inhalt.

I. Licenzschein für Oberwundärzte.
(1. Theil S. 501.)
(Hat, ausser den in den einzelnen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen, keine Aenderungen erhalten.)

*1) 1) Der Titel Staabschirurgen hat aufgehört. Alle, welche diesen Titel führten, haben die Benennung Amtschirurgen erhalten.
2) Ueber die bürgerliche Niederlassung, Heirathe-Erlaubniß, Wahl des Wohnorts practischer Wundärzte stehen Verordnungen in der Abtheilung I. in diesem Theil Nro. 30, 31, 33 und 36.
3) Eine Belehrung über Vorbildung der Chirurgen zu höheren Studien s. Abtheilung II. Nro. 32.

II. Instruction für Bezirkswundärzte.

(Hat, ausser den in den einzelnen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen, keine Aenderung erlitten.)

III. Licenzschein für Unterwundärzte.

(Werden künftig nicht mehr ertheilt, da künftig nur Wundärzte oder Wundarzneidiener aufgenommen werden.)

IV. Licenzschein für Wundarztneidiener.

(Hat, ausser den Bestimmungen, die in den Nachträgen enthalten sind, keine Abänderung erhalten.)

V. Gesellschafts-Ordnung für Wundärzte.

(Hat keine Nachträge erhalten).

VI. Nachträge einzelner Verordnungen, Instructionen und Entscheidungen.

(In dem ersten Theil sind 16 Nachträge enthalten.)

Nro. 17. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 27. September 1820, die Anschaffung der nöthigsten Instrumenten von Seiten der Chirurgen betreffend.

Nro. 18. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 28. Jenner 1825, das Barbier-Gewerbe betreffend.

Nro. 19. Rescript des großherzogl. Ministerii des Innern vom 11. Mai 1829, die Errichtung von Barbierstuben betreffend.

Nro. 20. Rescript des großherzogl. Ministerii des Innern vom 12. Mai 1829, das Rasiren betreffend.

Nro. 21. Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 10. Juni 1829, über die Befugniß, Rasierstuben zu errichten, und das Bader-Gewerbe zu treiben.

---

4) Bei Behandlung armer Kranker, deren Kurkosten auf öffentliche Cassen fallen, sollen die Wundärzte ganz einfache Verbande den Verwandten, nach vorheriger Unterweisung, überlassen und dafür keine Gebühr rechnen. S. Verordnung vom 24. Juli 1830 in der Abtheilung III. Lit. P. Nro. 313, die Kosten für Heilung armer Kranken betreffend.

5) Ueber die Vorbereitung des Chirurgen und Pharmazeuten zu den höheren Studien s. Verordnung vom 16. Februar 1836 in der Abtheilung VI. Nro. 67, und die II. Abtheilung, von Vorbereitung der Sanitäts-Personen.

6) Es ist nicht überflüssig, zu bemerken, daß die genaue Befolgung der Verordnungen über die Leichenschau eine untrügliche Controle gegen die medicinische Pfuscherei gewähret. S. besonders Verordn. vom 11. Jenner 1832 Abth. VII. Nro. 20.

Nro. 22. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 16. Juni 1829, die Beschränkung der Wundärzte in der Ausübung der inneren Heilkunde betreffend.

Nro. 23. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. September 1829, die Abgabe der Medicamente auf Verordnung der Wund- und Hebärzte in Nothfällen betreffend.

Nro. 24. Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 5. Mai 1830, die Beschränkung der Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde betreffend.

Nro. 25. Bekanntmachung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 18. August 1830, die Licenz der Wundärzte zum Verordnen innerlicher Mittel bei chirurgischen Krankheiten betr.

Nro. 26. Belehrung des großherzogl. Neckarkreisdirectorii vom 17. September 1830, die Beschränkung der Wundärzte in der innerlichen Heilkunde betreffend.

Nro. 27. Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 17. November 1830, über die Frage, welche Verrichtungen wundärztliche seyen.

Nro. 28. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 22. Mai 1832, die von den Wundärzten anzuschaffenden Instrumente betreffend.

Nro. 29. Vortrag der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 29. December 1832, das Aderlassen ohne ärztliche Ordination betr.

Nro. 30. Verordnung vom 27. Mai 1834, die Bestimmung, wer die Wundarzneidiener lehren könne und dürfe, betreffend.

Nro. 31. Erläuterung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 2. April 1833, die von den Wundärzten anzuschaffenden Instrumente betreffend.

Nro. 32. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. September 1834, die Befugniß zum Rasiren betreffend.

Nro. 33. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 10. October 1834, die Reparaturen der auf Staatskosten angeschafften chirurgischen Instrumenten-Apparaten betreffend.

Nro. 34. Instructionen für diejenigen Staatsärzte, in deren Wohnorten chirurgische Instrumenten-Depots auf Staatskosten aufgestellt worden sind, und für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche dieselben benützen.

Nro. 35. Belehrung der großherzogl. Regierung des Niederrheins vom 12. December 1834, die Errichtung von Barbierstuben betreffend.

Nro. 36. Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 31. December 1834, die Frage: ob Wundarzneidiener befugt sind, das Zungenbändchen bei Neugebornen zu lösen, betr.

Nro. 37. Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 20. Mai 1835, die Behandlung innerer Krankheiten durch Wundärzte betreffend.
Nro. 38. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 5. April 1836, die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amtswundärzte und Wundärzte I. Classe betreffend.
Nro. 39. Höchste Entschließung vom 13. Mai 1836, Prämien zur Emporbringung der Blutigelzucht.
Nro. 40. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 21. September 1836, die Bekanntmachung der Licenzirung der Wundarzneidiener betreffend.
Nro. 41 Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 25. Jenner 1837, die Lehrzeit der Wundarzneidiener betr.

Nro. 17.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 27. September 1820.

Die Anschaffung der nöthigsten Instrumenten von Seiten der Chirurgen betreffend.

Das Kreisdirectorium hat durch die betreffenden Physicate sämmtlichen, in seinem Kreise domicilirten Chirurgen aufzugeben, daß jeder derselben sich wenigstens ein vollständiges Bindezeug anzuschaffen habe.

Daß dieß von den Chirurgen befolgt werde, davon hat sich das Physicat selbst zu überzeugen, und von Zeit zu Zeit nachzusehen und den Befund in dem Haupt-Jahresbericht jedesmal anzuzeigen *1).

*1) Weitere, diesen Gegenstand betreffende Verordnungen sind vom 22. Mai 1832 Nro. 28, vom 2. April 1833 Nro. 31 in dieser Sammlung. Die Notizen über die auf Staatskosten angeschafften Instrumente finden sich im I. Theil S. 651, und die Instruction über die Aufbewahrung und Benutzung derselben steht in diesem II. Theil Nro. 34.

Nro. 18.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 28. Jenner 1828, an das Seekreisdirectorium.

Das Barbier-Gewerbe betreffend *1).

Dem Seekreisdirectorium wird, auf seinen Bericht vom 18. Dez. v. J., die Beschwerde des Unterwundarzts S. H. von S. wegen der dem Perückenmacher W. G. ertheilten Erlaubniß zu Errichtung einer Barbierstube daselbst betr., erwiedert:

Daß es zwar bei der dem Perückenmacher W. G. ertheilten Bewilligung, eine Barbierstube errichten zu dürfen, sein Bewenden behalte, daß aber die Ansicht der großherzogl. Sanitäts-Commission, wornach die Errichtung der Barbierstuben, bestehenden Grundsätzen zu Folge, als ein ausschließliches Prärogativ der recipirten Chirurgen zu betrachten ist, allerdings gegründet sey, und sich das Kreisdirectorium hiernach in künftigen Fällen zu benehmen habe.

Nro. 19.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 11. Mai 1829, an die Stadtdirection zu Carlsruhe.

Die Errichtung von Barbierstuben betreffend *2).

Besondere Concessionen zu Errichtung von Barbierstuben in der hiesigen Residenz finden nicht mehr Statt, sondern es

---

*1) Aus dem I. Theil dieser Sammlung schlägt ein die Verordnung S. 544 und S. 545. In gegenwärtigem II. Theil stehen folgende Verordnungen über diesen Gegenstand: vom 11. Mai 1829 Nro. 19, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 1. September 1834 Nro. 32, vom 12. December 1834 Nro. 35.

*2) Aus dem I. Th. ist zu vergleichen S. 544, 545. Im II. Th. die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 1. September 1834 Nro. 32, vom 12. December 1834 Nro. 35.

ist nur die Aufnahme unter die Wundärzte wenigstens dritter Klasse, und bürgerliche Eigenschaft in dem Ort, wo dieses Gewerbe getrieben werden soll, erforderlich. Es kann daher dem als hiesigen Schutzbürger aufgenommenen B. W., da er bereits als Wundarzneidiener recipirt ist, nicht verwehrt werden, sowohl sich selbst mit Barbiren zu beschäftigen, als für dieses Geschäft und zu seiner Unterstützung in der wundarzneilichen Praxis, so weit ihm diese nach bestehender Vorschrift gestattet ist, Gehülfen zu halten.

Nro. 20.

Rescript des großherzogl. Ministerii des Innern vom 12. Mai 1829, an das Dreisamkreisdirectorium.

Das Rasiren betreffend *1).

Dem Dreisamkreisdirectorium wird rescribirt: Es ist die Errichtung von Barbierstuben, den bestehenden Grundsätzen zu Folge, als ein ausschließliches Prärogativ der rezipirten Chirurgen zu betrachten, wornach sich das Kreisdirectorium in künftigen Fällen zu benehmen hat.

Nro. 21.

Belehrung, welche großherzogl. Sanitäts-Commission unter dem 10. Juni 1829 an das großherzogl. Neckarkreisdirectorium erlassen hat.

Ueber die Befugniß, Rasierstuben zu errichten und das Bader-Gewerbe zu treiben *2).

Das Rasiren gehört zu den niedrigsten Verrichtungen in der Chirurgie, und ist ein bloßes bürgerliches Gewerbe, das

---

*1) Vergleiche Theil I. S. 544 und 545. In diesem Theil die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 11. Mai 1829 Nro. 19, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 1. September 1834 Nro. 32, vom 12. December 1834 Nro. 35.

*2) Vergleiche im I. Theil S. 544 und 545. In diesem II. Theil die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 11. Mai 1829 Nro. 19, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 1. September 1834 Nro. 32, vom 12. December 1834 Nro. 35.

den Unterchirurgen und den Wundarzneidienern, die keine höhere chirurgische Geschäfte übernehmen dürfen, nebst dem Aderlassen, Klystiren, Schröpfen ꝛc., allein zusteht, und für einen angestellten Staatsdiener, wie Landchirurgen und Staabschirurgen sind, weder schicklich noch billig ist, indem dadurch den erstern ihre einzige Nahrungsquelle entweder geschmälert oder entzogen wird. Das hohe Ministerium des Innern hat sich auch gelegenheitlich anderer Anlässe dafür ausgesprochen, daß das Barbiren als ein ausschließliches Prärogativ der recipirten Chirurgen oder Wundarzneidiener zu betrachten sey, und erst kürzlich — — entschieden, daß besondere Concession zu Errichtung einer Barbierstube nicht mehr Statt finden solle, sondern daß es nur der Aufnahme unter die Chirurgen oder Wundarzneidiener und der bürgerlichen Annahme in dem Ort bedürfe, wo sie dieses Gewerb betreiben wollen. Wir glauben daher, daß den angestellten Land- und Staabschirurgen in den Orten, wo Chirurgen oder Wundarzneidiener sind, die Betreibung dieses Gewerbs untersagt und solches letzteren überlassen werden solle. Von einem Recht, das den Land- oder Staabschirurgen zustehen sollte, in jedem Ort ihrer Anstellung eine Barbierstube errichten zu können, ist der dießseitigen Stelle nichts bekannt.

Nro. 22.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern an sämmtliche Kreisdirectorien vom 16. Juni 1829, Nro. 6495.

Die Beschränkung der Wundärzte in der Ausübung der inneren Heilkunde betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 3. d. M., die Beschränkung der Wundärzte in der Ausübung der inneren Heilkunde betreffend, werden sämmtliche Kreisdirectorien in Beziehung auf die dießseitige General-Verfügung

vom 26. April 1820 Nro. 4450 *1) beauftragt, die ihnen untergebenen Physicate neuerdings anzuweisen, ein Verzeichniß der in ihrem Physicats-Bezirk domicilirenden Wundärzte zu fertigen, und darinn diejenigen, welche noch beschränkte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunst haben, und welche dazu nicht befugt sind, genau zu bezeichnen.

Diese Verzeichnisse sind sodann nicht nur den in dem Bezirk befindlichen Apothekern zur Nachricht zuzustellen, sondern es ist auch in den Kreisanzeigeblättern öffentlich bekannt zu machen, welche Wundärzte beschränkte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunde haben, welche nicht, Nebst diesem ist den Apothekern; bei Vermeidung der früher angedrohten Strafe von fünf Reichsthalern, die Fertigung der Rezepte derjenigen Wundärzte, welche zur Ausübung der inneren Heilkunst, nach den erhaltenen Verzeichnissen, keine Erlaubniß haben, wiederholt auf das strengste zu untersagen, und denselben dabei zur besonderen Pflicht zu machen, jedes derartige Rezept sogleich dem betreffenden Physicate einzuliefern, welches dann hierwegen Klage bei dem Bezirksamte zu führen und auf Untersuchung und Bestrafung des Wundarztes anzutragen hat.

---

*1) S. Sammlung Th. I. S. 553. — Die Verordnungen, durch welche die Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde beschränkt werden, sind ausser dem Licenzschein S. 501, der Instruction für Bezirkswundärzte S. 511, des Licenzscheins für Unterwundärzte S. 520, der Licenz der Wundarzneidiener S. 529, auf nachstehenden Seiten des ersten Theils dieser Sammlung zu finden: S. 548, 552, 553 und 554. In diesem II. Theil gehören dahin die Verordnungen vom 16. Juni 1829 Nro. 22, vom 1. September 1829 Nro. 23, vom 5. Mai 1830 Nro. 24, vom 18. August 1830 Nro. 25, vom 17. September 1830 Nro. 26, vom 20. Mai 1835 Nro. 37, vom 5. April 1836 Nro. 38.

Nro. 23.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. September 1829, Nro. 9206.

Die Abgabe der Medicamenten auf Verordnungen der Wund- und Hebärzte in Nothfällen betreffend.

Nach der Medicinal-Ordnung steht es den Wund- und Hebärzten zu, in Nothfällen, das ist in solchen wund- und hebärztlichen Fällen, wo der Gebrauch innerlicher Arzneimittel augenblicklich erforderliche, ärztliche Hülfe aber nicht sogleich zu haben ist, solche Medicamente zu verschreiben.

Nun sind aber schon mehrere Fälle vorgekommen, daß Wund- und Hebärzte, welche wegen Ausübung der innern Heilkunde der Licenzüberschreitung beschuldigt wurden, sich damit entschuldigen, daß es Nothfälle gewesen seyen, in welchen sie innerliche Arzneimittel verschrieben haben, und sich auf die Berechtigung berufen, welche ihnen die Medicinal-Ordnung in solchen Fällen zusichert *1).

Da aber der Beweis, daß ein solcher Nothfall nicht vorhanden gewesen sey, schwer zu führen ist, so werden gewöhnlich derlei Untersuchungen niedergeschlagen.

Um diesem Unfug für die Zukunft zu begegnen, und den Wund- und Hebärzten dieses allgemeine Auskunftsmittel wenigstens einigermaßen zu erschweren, dann aber auch den Apothekern einen sicheren Weg zu zeigen, in welchen Fällen sie auf Rezepte der Wund- und Hebärzte innerliche Arzneien abgeben dürfen, wird andurch verfügt: daß diejenigen Wund- und Hebärzte, welche keine beschränkte Licenz zur Ausübung der innerlichen Heilkunde besitzen, und jeden Falls, wo sie innerliche Arzneimittel nach den bestehenden Gesetzen verschrieben dürfen, auf das Rezept

„wundärztlicher (oder hebärztlicher) Nothfall"

zu setzen haben, und daß die Apotheker nur dann berechtigt

---

*1) Zwar nicht im Licenzschein, wohl aber in nachfolgenden Verfügungen, z. B. vom 27. September 1820 §. 2. Th. 1. S. 555, vom 26. April 1820 S. 553.

sind, solche Rezepte der Wund- und Hebärzte zu fertigen, wenn dieselbe auf solche Art bezeichnet sind.

Hierbei sind die Apotheker noch überdem anzuweisen, auf den §. 44 der Apotheker-Ordnung genau zu achten, sofort diejenigen von Wund- und Hebärzten verschriebenen Rezepte, welche entweder in Worten oder Zeichen unleserlich geschrieben sind, und nicht verstanden werden können, oder bei welchen der Apotheker Grund hat, zu vermuthen, es möge die Gabe unrichtig verschrieben oder sonst ein Fehler im Rezept unterlaufen seyn, nicht zu fertigen, sondern solche vorerst dem Physicus vorzulegen und wegen ihres Verhaltens weitere Weisung einzuholen *1).

Nro. 24.

Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commission an sämmtliche großherzogliche Kreisdirectorien vom 5. Mai 1830, Nro. 1077 *2).

Die Beschränkung der Wundärzte in Ausübung der innerlichen Heilkunde betreffend *3).

Das Stadt-Physicat Carlsruhe hat in seinem Haupt-Jahresbericht von $^{1828}/_{1829}$ in Bezug auf die Apotheken den Vorschlag gemacht, daß jedesmal im Anfang des Jahres ein von dem Physicus gefertigtes und unterzeichnetes Namensverzeichniß aller zur Ausübung der inneren Heilkunde berechtigten Aerzten und Wundärzten den Apothe-

*1) Von diesen wundärztlichen Nothfällen sprechen noch die Verordnungen vom 18. August 1830 Nro. 25, vom 17. September 1830 Nro. 26, vom 5. April 1836 Nro. 38.

*2) Von großherzogl. Sanitäts-Commission unter dem 29. April 1835 Nro. 1700 zur Befolgung in Erinnerung gebracht.

Von der großherzogl. Regierung des Oberrheins wieder verkündigt unterm 7. Juli 1835 Nro. 12393.

*3) Die Beschränkungen der Wundärzte in Betreff der Ausübung der inneren Heilkunde sind aufgezeichnet in der Note zu Nro. 22 dieser Abtheilung.

kern zugestellt, in welchen dann auch die im Laufe des Jahres sich ergebenden Veränderungen immer nachträglich bemerkt werden müßten. Die Apotheker wären sofort dafür verantwortlich zu machen, nur solche Rezepte zu fertigen, die von den im officiellen Verzeichniß aufgeführten Medicinal-Personen herrühren.

Da wir diesen Vorschlag ganz sachgemäß finden, indem dadurch nicht allein öfteren Irrungen vorgebeugt, sondern auch den Pfuschereien kräftig entgegen gewirkt werden kann, so ersuchen wir großherzogl. Kreisdirectoriem hierwegen an sämmtliche Physicate geeignete Verfügungen zu erlassen.

Die großherzogl. Kreisdirectorien haben diesem Ansinnen entsprechende Verfügungen in Scriptis erlassen, und zwar:

Das großherzogl. Neckarkreisdirectorium vom 15. Mai 1830 Nro. 5907.

" " Seekreisdirectorium vom 21. Mai 1830 Nro. 5383.

" " Kinzigkreisdirectorium vom 19. Mai 1830 Nro. 6578.

" " Main- und Tauberkreisdirectorium vom 21. Mai 1830 Nro. 5346.

" " Dreisamkreisdirectorium vom 18. Mai 1830 Nro. 6562.

Diese Verfügung ist auf Ansuchen der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 13. April 1831 Nro. 1057, von sämmtlichen Kreisdirectorien dahin ausgedehnt worden, daß sämmtliche Physicate ihrem Haupt-Jahresbericht ein Verzeichniß sämmtlicher, in seinem Bezirk wohnenden Aerzte und Wundärzte beizulegen, und dabei zu bemerken haben, in welcher Weise jedem derselben ein Recht zur Ausübung der innerlichen Heilkunde zustehe. Und dieses Verzeichniß soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Verfügungen

des großherzogl. Neckarkreisdirectorium vom 26. März 1831 Nro. 4481 (war die Initiative zu dieser Einrichtung).

" " Kinzigkreisdirectorium vom 27. April 1831 Nro. 6059.

" " Murg- und Pfinzkreisdirectorium vom 6. Mai 1831 Nro. 6844.

" " Dreisamkreisdirectorium vom 26. April 1831 Nro. 5758.

" " Main- und Tauberkreisdirectorium vom 30. April 1831 Nro. 4571.

" " Seekreisdirectorium vom 6 Mai 1831 Nro. 7594.

Nro. 25.

Bekanntmachung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 18. August 1830.

Der Licenz der Wundärzte zum Verordnen innerlicher Mittel bei chirurgischen Krankheiten betreffend.

Den Amtschirurgen und Chirurgen 1. Klasse, welche keine limitirte Licenz zur Ausübung der inneren Heilkunde haben, ist nach der Medicinal-Ordnung und nach der Ministerial-Verfügung vom 27. Juni 1825 *1) allerdings erlaubt, in rein chirurgischen Fällen, bei deren Behandlung solche, jedoch durchaus keine Gefahr drohenden Zufälle eintreten, welche die Verschreibung innerer Heilmittel erfordern, dieses zu thun; dagegen ist es ihnen strenge untersagt, in den Fällen, wo Gefahr drohende Zufälle sich einstellen (ausgenommen Fall der Noth und wo kein ordentlicher Arzt zu haben ist, worüber die hohe Ministerial-Verfügung vom

---

*1) Im ersten Theil dieser Sammlung Nro. 558.

1. September 1829 *1) die näheren Vorschriften gibt), innerliche Heilmittel zu verschreiben, sondern in diesen Gefahr drohenden Fällen sind sie gehalten, die innerliche Behandlung des Kranken dem Physicus oder einem practischen Arzt allein zu überlassen.

Die Hebärzte werden in dieser Hinsicht auf §. 9 der *2) Bestimmungen der Licenz für Hebärzte, welcher sich hierüber bestimmt ausspricht, verwiesen.

Hiernach haben die Physicate die ihnen untergeordneten Amts- und übrigen Chirurgen zu verständigen, und genau darauf zu wachen, daß sich nach diesen Vorschriften in vorkommenden Fällen geachtet werde.

Nro. 26.

Belehrung, welche großherzogl. Directorium des Neckarkreises unter dem 17. September 1830 Nro. 12652 durch das Anzeigeblatt von 1830 Nro. 77 verkündet hat.

Die Beschränkung der Wundärzte in Ausübung der innerlichen Heilkunde.

Obgleich früher erlassene Verordnungen sich bereits darüber ausgesprochen haben, welche Befugnisse den nicht mit beschränkter Licenz versehenen Wundärzten, so wie den Hebärzten, zu Verordnung innerlicher Heilmittel zustehen, so sind doch neuerdings wiederholte Anfragen darüber bei großherzogl. Sanitäts-Commission geschehen. Es wird deßhalb Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Die Hauptverordnung hierüber ist die im Regierungsblatt vom 1818 Nro. 26 befindliche *3), woselbst sich auch auf die §§. der Medicinal-Ordnung *4) bezogen ist.

---

*1) Steht in gegenwärtigen Nachträgen Nro. 29. Die übrigen Verordnungen über „Nothfälle" sind in der Anmerkung zu Nro. 22 angezogen.

*2) S. S. 573 des ersten Theils dieser Sammlung.

*3) Dieselbe ist vom 24. November 1818 und steht in dieser Sammlung Th. I. S. 548.

*4) Es sind die Titel VII. VIII. IX. und X. der Medicinal-Ordnung, welche in dieser Sammlung Th. I. Abtheilung III. IV. V. und VI. stehen.

Nachdem aber, einer Verordnung großherzogl. Sanitäts-Commission vom 2. März 1819 zu Folge *1), die Grade der Befugniß zu Behandlung innerlicher Krankheiten überhaupt nicht mehr an die chirurgischen Licenz-Grade, sondern von einem eigenes darüber zu erstehenden Examen abhängen sollten, diese chirurgischen Grade aber nach dem Regierungsblatt von 1825 Nro. 15 *2) eine Aenderung erlitten hatten, so waren jetzt alle Chirurgen, welche kein besonderes Examen über Befähigung zur Behandlung innerer Krankheiten erstanden hatten, in diesem Bezug wie die ehemaligen Chirurgen 2. Klasse zu betrachten, und es stand diesen sämmtlichen nur diejenige Licenz zu, welche der §. 3 der früheren Verordnung im Regierungsblatt von 1818 Nro. 26 *3), wodurch bereits §. 5 der Instruction für die Unterwundärzte *4) aufgehoben worden war, den Chirurgen 2. Klasse eingeräumt hatte. Für Hebärzte war der §. 9 der Bestimmungen über die Licenz derselben entscheidend *5).

Neuerliche Anordnungen haben nunmehr bestimmt verfügt, daß den Apothekern ein Verzeichniß über die in ihrem Physicats-Bezirk wohnenden, sowohl beschränkt licenzirten als auch nicht licenzirten Wundärzten zugestellt, und denselben zugleich verboten werde, innerliche Heilmittel, welche von nicht licenzirten Chirurgen oder Hebärzten verschrieben werden, abzugeben, Nothfälle ausgenommen, in welchen aber, nach Verfügung großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. September 1829 Nro. 9206 *6), auf dem Rezept stets bemerkt seyn muß:

„Wundärztlicher (Hebärztlicher) Nothfall.“

Wornach sich also das Gebiet der Licenz für beide von selbst ergibt.

---

*1) Steht in dieser Sammlung Th. I. S. 552.

*2) Das ist die Verordnung vom 27. Juni 1825, welche in der Sammlung Th. I. S. 558 steht.

*3) Diese Verordnung ist die vom 24. November 1818 und steht in dieser Sammlung Th. I. S. 548.

*4) S. Sammlung Th. I. S. 521.

*5) S. Sammlung Th. I. S. 573.

*6) S. Sammlung II. Th. Abth. Nro. 23.

Anmerkung.

Diese Verordnung ist veranlaßt durch einen Erlaß der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 18. August 1830 Nro. 1854, in welchem die Anfrage eines Landchirurgen, ob ihm erlaubt sey, bei chirurgischen Krankheiten die nöthigen innerlichen Mittel zu verordnen, dahin beantwortet ward:

Die hohe Ministerial-Verfügung vom 27. Juni 1825 sagte ausdrücklich, daß die Amts-Chirurgen und Chirurgen 1. Klasse, welche keine limitirte Licenz zur inneren Heilkunde haben, sich hinsichtlich der Ordination innerlicher Heilmittel genau an die in der Medicinal-Ordnung darüber gegebenen Bestimmungen zu halten haben. Hiernach seye denselben nun allerdings erlaubt, in rein chirurgischen Fällen, bei deren Behandlung solche, jedoch durchaus keine Gefahr drohende Zufälle eintreten, welche die Verschreibung innerlicher Heilmittel erfordern, dieses zu thun; wo ihnen hingegen strenge untersagt ist, in den Fällen, wo gefahrdrohende Zufälle sich einstellen (ausgenommen in Fällen der Noth, und kein ordentlicher Arzt zu haben ist, worüber die hohe Ministerial-Verfügung vom 1. September 1829 Nro. 9206 die nähere Vorschrift gibt), innerliche Heilmittel zu verschreiben, sondern gehalten sind, die innerliche Behandlung des Kranken allein dem ordentlichen Arzt zu überlassen.

Da verschiedene Landchirurgen und Wundärzte dieselben Anfragen gestellt hatten, ersuchte großherzogl. Sanitäts-Commission die großherzogl. Kreisdirectorien, eine in dieser Hinsicht erläuternde Verfügung an sämmtliche Aemter und Physicate zur Eröffnung an die Landchirurgen und Wundärzte ergehen zu lassen.

Diesem Ansuchen entsprechend haben die großherzogl. Kreisdirectorien Verfügungen erlassen, unter denen die des großherzogl. Neckarkreisdirectorii als die ausführlichste oben abgedruckt ist. Die Verfügungen der übrigen großherzogl. Kreisdirectorien sind folgende:

Großherzogl. Main- und Tauberkreisdirectorium vom 4. September 1830 Nro. 9946.

" Kinzigkreisdirectorium vom 1. September 1830 Nro. 11900 (Impressum).

" Dreisamkreisdirectorium vom 7. September 1830 Nro. 12752.

" Seekreisdirectorium vom 3. September 1830 Nro. 14960.

" Murg- und Pfinzkreisdirectorium vom 1. October 1830 Nro. 14721.

" Neckarkreisdirectorium vom 17. September 1830 Nro. 12652, Anz. Bl. Nro. 77.

Nro. 27.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 17. November 1830.

Ueber die Frage: welche Verrichtung «wundärztliche» seyen.

Die Frage:
welche Verrichtungen eigentlich unter der Benennung "wundärztliche Verrichtungen" verstanden werden,
ist dahin erläutert: daß unter jener Benennung nicht allein chirurgische Operationen, sondern alle äußerliche Krankheiten oder alle in die äußerliche Heilkunde einschlagenden Verrichtungen gehören, welche im §. 3 der Licenz für Wundärzte *1) größten Theils angeführt sind.

---

*1) In 1. Theil S. 502 und 521.

Nro. 28.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 22. Mai 1832 Nro. 6977, an sämmtliche Regierungen.

Die von den Wundärzten anzuschaffenden Instrumente betreffend.

Durch die mit höchster Genehmigung getroffene Anordnung, daß eine Anzahl vollständiger Apparate von chirurgischen Amputations- und Trepanations-Instrumenten auf Staatskosten angeschafft und zur Benutzung der Wundärzte im Lande aufgestellt sind, hat man dem Bedürfnisse in so weit entsprochen, als dergleichen Instrumente, deren Anschaffung ihrer Kostspieligkeit wegen den Wundärzten nicht zugemuthet werden kann, für größere Operationen, zumal bei Legal- und sonstigen Unglücksfällen, erforderlich sind *1).

Die Anschaffung der minder kostspieligen Instrumente, deren Anwendung oft ohne allen Verzug nöthig wird, hat man dagegen den Wundärzten schon darum überlassen, weil sie ohne diese Werkzeuge ihre Kunst meistens gar nicht ausüben können, und weil deren Anschaffung als die Bedingung der ertheilten Licenz betrachtet werden muß.

Man ist daher überzeugt, daß in der Regel jeder pflichtliebende practische Wundarzt mit diesen nöthigen Instrumenten stets versehen seyn werde; jedoch ist neuerlich auch der Fall vorgekommen, daß einem Kranken die verlangte wundärztliche Hülfe wegen Mangels des erforderlichen chirurgischen Werkzeugs nicht sogleich geleistet werden konnte, und hiefür ein auswärtiger Wundarzt herbei gerufen wurde.

Um ähnlichen Fällen vorzubeugen, sieht man sich veranlaßt, die Vorschrift zu erneuern, daß jedem practischen Wundarzt zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, sich folgende Gegenstände auf eigene Kosten anzuschaffen und stets vorräthig zu haben:

---

*1) S. Theil I. S. 681. Man vergleiche in dieser Abtheilung die Nummern Nro. 17 und 31.

1) Ein vollständiges chirurgisches Taschen-Etui, enthaltend: einige Bistouries, Scheere, Pincetten, Kornzange, einfache, gefurchte und geröhrte Sonden, Nadeln, Lanzetten, Spateln, Höllenstein-Büchsen, Zollstab u. s. w.

2) Mehrere Katheter, sowohl männliche als weibliche.

3) Zwei Troickarts, einen geraden und einen gekrümmten.

4) Eine Schlundzange.

5) Einen elastischen Schlundstößer.

Die Kreisregierung hat zu diesem Behuf die Physicate anzuweisen, von halb Jahr zu halb Jahr, gelegentlich in den Orten ihres Bezirks, in welchen practische Wundärzte wohnen, sich davon zu überzeugen, ob letztere in dem Besitze der vorgeschriebenen Instrumente sind, und über den Befund an die großherzogl. Sanitäts-Commission, unter Beilegung einer namentlichen Liste der Wundärzte, zu berichten. Auch wird man der letztgenannten Stelle den Auftrag geben, jeweils mit der Ausstellung der Licenzscheine die Erfüllung dieser Vorschriften als ausdrückliche Bedingung zu verbinden.

Der zuwiderhandelnde Wundarzt wird von der Kreisregierung mit der Entziehung des Licenz auf so lange bestraft werden, bis er sich über die Anschaffung und den Besitz der fraglichen Instrumente ausgewiesen haben wird.

Nro. 29.

Vortrag der großherzogl. Sanitäts-Commission an das großherzogl. Ministerium des Innern vom 29. December 1832, Nro. 3198.

Das Aderlassen ohne ärztliche Ordination betr. *1).

Schon oft kamen uns Fälle vor, wodurch das unzeitige und zu häufige Aderlassen der Wundärzte und auf eigenes

*1) Wenn auch dieser Vortrag noch zur Zeit keine Verordnung herbei geführt hat, so ist es doch denjenigen, welche sich für die höhere Gesundheits-Polizei interessiren, gewiß erwünscht, die Ansicht der höchsten medicinisch-polizeilichen Centralstelle über ein diätisches Verhalten zu vernehmen, das so lange her von Aberglauben, Vorurtheilen und Quacksalberei beherrscht war, und seit Jahrhunderten als Kalendermännchen figurirt hat. Im I. Theil dieser Sammlung S. 550 ist dieser Gegenstand zur Sprache gebracht.

Ermessen hin oder auf den Rath sonstiger unberechtigter Personen, als Hebammen ꝛc., die nachtheiligsten Folgen für die Patienten entstanden sind. Erst kürzlich wurde uns von dem Physicat M. wieder angezeigt, daß einer Frau, die bald nach der Entbindung an Convulsionen in Folge der Entkräftung gestorben ist, ohne ärztlichen Rath während der Schwangerschaft zehnmal zur Ader gelassen worden ist!

Es ist nun schon lange in allen speziellen Zunftartikeln, und namentlich in der Baden-Durlachischen Barbierordnung von 1719, den niederen Chirurgen und den Badern zur Pflicht gemacht, das Aderlassen, wenn sie dazu nicht durch die Verordnung eines licenzirten Arztes oder Oberwundarzts autorisirt sind, nur mit größter Vorsicht, und auf eigene Verantwortung hin, bei kranken oder schwangeren Personen „nie“ vorzunehmen.

Ein Gleiches besagt auch die Baden-Badische Barbier-Ordnung.

In diesem Sinne haben wir uns auch in unserem Vortrag vom 24 März 1818 Nro. 413 der Beschränkung der Wundärzte in die innere Heilkunde, auf welche die hohe Verordnung vom 24. November 1818, Regierungsblatt 1818 Nro. 26, erfolgte, ausgesprochen.

In diesem Antrag ist geschrieben:

Daß endlich die Wundarzneidiener auf den bloßen Krankendienst einzig und allein zu beschränken sind, außer dem Bader-Gewerbe zustehenden Verrichtungen und den einfachen Verbänden und Aufschlägen des verordneten Aderlassens, Schröpfens u. s. w. sich nicht Anderem unterziehen dürfen.

Durch das in diesem Vortrag mit dem Worte „Aderlassen“ in Verbindung gebrachte Wort „verordnete“ wollten wir somit bezeichnen, daß dem Aderlassen der Wundärzte immer eine ärztliche Ordination voraus zu gehen hat.

Daß diese von uns angetragene Fassung nicht in den Text der Verordnung aufgenommen worden ist, scheint einem Versehen zuzuschreiben zu seyn.

Ein weiterer, von uns unter dem 26. Jenner 1822 an sämmtliche Physicate im Betreff des zum Auffassen das Bluts beim Aderlassen bestimmten, das Maaß angebenden Gefäßen erlassene Verfügung spricht sich zwar hierüber deutlicher aus, indem es dort heißt:

„Man hat schon häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß Chirurgen auf ärztliche Verordnung kranken Individuen Blut ablassen, ohne dessen Quantität genau ermessen zu können, weil solche nicht mit Geschirren oder Blechen versehen sind.“

Da jedoch eine bestimmte Verordnung, wornach allen Wundärzten 2. Klasse und Wundarzneidiener wirklich verboten ist, ohne ärztliche Ordination in keinem Fall zur Ader zu lassen, bisher nicht bestanden hat, so tragen wir darauf an, — in Anbetracht der nachtheiligen Folgen, welche durch den Mißbrauch des Aderlassens veranlaßt werden können, durch eine Verordnung auszusprechen, daß nur auf Ordination eines licenzirten Arzts oder Ober-Wundarztes zur Ader gelassen, und daß eine Ausnahme hievon nur in Nothfällen, das ist in solchen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, und die Berathung eines ordentlichen Arztes oder Oberwundarztes nicht geschehen kann, Statt finden darf.

Nro. 30.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 27. Mai 1834 Nro. 5334.

Die Bestimmung der Lehrer der Wundarzneidiener.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 23. April 1834 Nro. 1854, die Prüfung der Wundarzneidiener betr., findet man sich bewogen, die frühere Anordnung, nach welcher diejenigen Individuen, die zur Prüfung als Wundarzneidiener oder Gehülfen zugelassen werden wollten, sich darüber auszuweisen hatten, daß sie bei einem Wundarzt 2. Klasse in der Lehre gestanden sind, dahin abzuändern,

daß diese Leute sich künftig nur über die bei einem recipirten Wundarzneidiener erstandene Lehrzeit auszuweisen haben *1).

Nro. 31.

Erläuterung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 2. April 1833 Nro. 3731.

Die von den Wundärzten anzuschaffende Instrumente betr.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 27. v. M. Nro. 1170, die von den Wundärzten anzuschaffenden Instrumenten betr., wird der Regierung eröffnet: daß die Anschaffung darin dem dießseitigen Erlaß vom 22. Mai v. J. Nro. 6977 bezeichneten chirurgischen Instrumente *2) nur von den Wundärzten 1. Klasse verlangt wird, da Wundärzte 2. Klasse und Wundarzneidiener, vermöge ihrer Licenz, sich wichtigen chirurgischen Verrichtungen und Operationen, zu welchen allein diese Instrumente nothwendig sind, nicht unterziehen dürfen, sondern allein auf die gewöhnlichen wundärztliche hülfliche Verrichtungen beschränkt sind, für welche letztere es daher genügt, wenn sie mit einem einfachen Bindzeug, worin ein Scalpel, eine Lancette, eine Scheere und mehrere Sonden sich befinden, dann mit einem Aderlaß-Schnepper versehen sind.

---

*1) Die oben angedeutete Verordnung ist in der Gesellschaftsordnung der Wundärzte §. 2 enthalten. S. Sammlung Th. I. Abth. IV. Rub. V. §. 2. S. 536.

*2) S. Nro. 17 und 28 dieser Abtheilung.

Nro. 32.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. September 1834 Nro. 8725.

Die Befugniß zum Rasiren betreffend *1).

Der Regierung des Mittelrheins wird — erwiedert: daß in Zukunft das Rasiren nur den recipirten Wundärzten und Wundarzneidienern zu gestatten seye. Ausnahmsweise ist aber diese Befugniß auch solchen Personen, welche nicht zu dieser Cathegorie gehören, zu gestatten, wenn an Orten, wo sie sich befinden, keine Chirurgen wohnen. Auch sind Personen, welche sich schon im Besitz eines solchen Geschäfts befinden, wenn sie auch nicht zu den Wundärzten oder Wundarzneidienern gehören, in dem Besitz zu belassen.

Nro. 33.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 10. October 1834.

Die Reparaturen der auf Staatskosten angeschafften chirurgischen Instrumenten-Apparate betreffend.

Die chirurgischen Instrumenten-Apparate, welche auf Kosten der Amtscassen angeschafft worden sind, und Theile des Inventariums bilden, sind auch auf Kosten der Amtscassen zu unterhalten, sofern die nöthigen Reparaturen in der Natur der Sache liegen, und nicht durch Jemandes Nachlässigkeit veranlaßt worden sind.

---

*1) Vergl. Th. I. S. 544 und 545, und in diesem Theil die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 11. Mai 1829 Nro 19, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 12. December 1834 Nro. 35.

Nro. 34.

Instruction für diejenigen Staatsärzte, in deren Wohnorten chirurgische Instrumenten-Depots auf Staatskosten aufgestellt worden sind, und für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche dieselben benutzen dürfen *1).

§. 1. Die auf Staatskosten angeschafften chirurgischen Instrumenten-Apparate sind vorzugsweise zur Besorgung von Legalfällen und Unglücksfällen, welche oft schnelle Hülfsleistung erfordern, bestimmt, und werden zu diesem Behufe an den Orten, wo ein Amtsarzt seinen Wohnsitz hat, in Verwahrung gegeben.

§. 2. Diese Instrumenten-Apparate dürfen jedoch auch bei vorkommenden wichtigen Fällen von andern im Bezirk wohnenden Aerzten oder Wundärzten benutzt werden, wozu sie von dem betreffenden Amts-Physicus durch mündliches oder schriftliches Ansuchen besonders verlangt, dafür ein Empfangs-Schein ausgestellt und für die baldige Rückgabe derselben in unbeschädigtem Zustande gehaftet werden muß.

§. 3. Genannte Instrumenten-Apparate werden in der Wohnung des Amtsarztes in einem trockenen Zimmer aufbewahrt, und ein doppeltes namentliches Verzeichniß über alle darin enthaltenen Werkzeuge, eines zur Aufbewahrung in der Physicats-Registratur und eines zur Einsendung an die großherzogl. Sanitäts-Commission darüber gefertigt. Alle 4 Wochen müssen dieselben genau untersucht, und nachgesehen werden, ob sie sich in unverdorbenem und brauchbarem Zustand befinden, oder ob nicht ein oder ander Instrument rostig oder sonst schadhaft geworden sey, in welchem Falle sogleich die nöthige Anzeige dem großherzogl. Kreisdirectorium zu machen, und um die Erlaubniß der Repara-

*1) In Beziehung auf die Notizen Th. I. S. 651, zu S. 563, Statt Möskirch ist Stockach der Aufbewahrungsort des Apparats für die Aemter Stockach, Möskirch, Pfullendorf und Stetten am k. M.

tion bei dem zunächstwohnenden Instrumentenmacher Hölzlin oder Hausmann in Freiburg oder Görk in Heidelberg nachzusuchen ist. Die dadurch veranlaßten Kosten werden aus der betreffenden Amtscasse bestritten, weshalb auch der Kostenzettel über die geschehene Reparation von dem Physicus an das großherzogl. Kreisdirectorium einzusenden ist.

§. 4. Bei der alljährlich Statt findenden Apotheken-Visitation müssen diese Instrumenten-Apparate nebst dem schriftlichen Inhalts-Verzeichniß von dem Physicus dem Visitator vorgelegt, und von letzterem über den Zustand derselben an das großherzogl. Kreisdirectorium berichtet werden.

Nro. 35.

Belehrung der großherzogl. Regierung des Niederrheins vom 12. December 1834, Anz. Bl. v. 1834 Nro. 102.

Die Errichtung von Barbierstuben betr. *1).

Bei mehreren Anlässen nahm man wahr, daß die Gesuche um Errichtung von Barbierstuben von den Aemtern sehr verschieden behandelt werden. Man sieht sich deßhalb zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt:

1) Das Rasiren gehört zu den niedrigsten Verrichtungen der Chirurgie, und ist ein bürgerliches Gewerbe, das den Wundarzneidienern, die keine höhere chirurgische Verrichtungen übernehmen dürfen, nebst dem Aderlassen, Schröpfen, Chlystiren u. s. w. allein zusteht.

Zur Errichtung einer Barbierstube ist mithin keine besondere Concession erforderlich, sondern nur Reception als Wundarzneidiener und bürgerliche Annahme an dem Orte, wo das Gewerbe betrieben werden soll.

---

*1) Aus dem I. Theil dieser Sammlung ist zu vergleichen die Verordnung S. 544 und S. 545. In diesem II. Theil handeln von diesem Gegenstand die Verordnungen vom 28. Jenner 1828 Nro. 18, vom 11. Mai 1829 Nro. 19, vom 12. Mai 1829 Nro. 20, vom 10. Juni 1829 Nro. 21, vom 1. September 1834 Nro. 32.

2) Den Land- und Staabschirurgen an den Orten, wo Wundarzneidiener sich aufhalten, und zu Errichtung von Barbierstuben qualificirt und erbötig sind, ist die Betreibung dieses Geschäfts nicht zuzulassen.

Nro. 36.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 31. December 1834, Nro. 4970.

Die Frage, ob Wundarzneidiener befugt sind, das Zungenbändchen bei Neugebornen zu lösen, betreffend.

Dem Physicat N. N. wird auf den Anfrage-Bericht vom 26. d. M. Nro. 956 erwiedert: den Wundarzneidienern stehe die Erlaubniß *nicht* zu, das Zungenbändchen bei Neugebornen zu lösen.

Nro. 37.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 20. Mai 1835, Nro. 1929.

Die Behandlung innerer Krankheiten durch Wundärzte betreffend *1).

Das Physicat S. hat dem Landchirurgen K. auf seine Anfrage zu eröffnen: der §. 4 der Instruction für die Bezirkswundärzte bezeichnen ihm die Grenze genau, wie weit er bei Ausübung der inneren Praxis gehen dürfe. Wenn nun einzelne Personen in solchen Fällen, wo er vermöge seiner beschränkten Licenz die alleinige innerliche Behandlung nicht fortsetzen darf, auf seine deßfallsige Bemerkung und seinen Rath, einen weiteren unbeschränkt licenzirten Arzt zur gemeinschaftlichen Behandlung beizuziehen, nicht eingehen wollen, so bleibe ihm nichts anders übrig, als zu erklären, daß er seine alleinigen Besuche zur Fortbehandlung nicht mehr fort-

---

*1) S. die Note zu Nro. 22, in welcher die Verordnungen alle, welche diesen Gegenstand betreffen, allegirt sind.

ſetzen dürfe und daher wegbleiben müſſe. Hiervon habe er dem Phyſicat jedesmal ſogleich Anzeige zu machen, damit dieſes nach Umſtänden das Weitere beſorgen und anordnen könne.

Nro. 38.

Verordnung des großherzogl. Miniſterii des Innern vom 5. April 1836, im Regierungsblatt von 1836 Nro. 23.

Die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amtswundärzte und Wundärzte erſter Klaſſe betreffend.

Um die Mißverſtändniſſe, zu welchen der §. 4 der höchſten Verordnung vom 27. Juni 1825 (Regierungsblatt Nro. XV) *1), das Studium der Wundarzneikunſt und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde betreffend, — hier und da Veranlaſſung gegeben hat, zu beſeitigen, findet man ſich zu folgender näheren Beſtimmung veranlaßt:

Die Amtswundärzte und Wundärzte erſter Klaſſe, welche vor dem 1. April 1827 die angeordnete Prüfung für beſchränkte Licenz zur Behandlung innerlicher Krankheiten nicht erſtanden, oder nach einer ſolchen Prüfung dieſelbe wegen Mangel an der erforderlichen Befähigung nicht erlangt haben, dürfen zwar bei Fällen, welche in das Gebiet der Wundarzneikunſt gehören, die nöthigen Heilmittel zum innern Gebrauch ohne Zuziehung eines practiſchen Arztes verordnen; innerliche Krankheiten aber dürfen ſie nicht in Behandlung nehmen, es ſey denn, daß Gefahr auf dem Verzug haftet und nicht ſchnell genug ein practiſcher Arzt herbeigerufen werden kann, in welchem Falle ſie die nöthige Verordnung bis zur Ankunft eines ſolchen zu machen befugt ſind, das Recept aber mit der Bemerkung „mediciniſcher Nothfall“ zu bezeichnen haben.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

*1) Im I. Theil dieſer Sammlung S. 558.

Nro. 39.

Höchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vom 13. Mai 1836, Nro. 779.

Prämien zur Emporbringung der Blutigelzucht betreffend.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog genehmigen, nach dem Antrag des Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nro. 4115, zur Emporbringung der Blutigelzucht, daß vorerst eine Anzahl von acht Prämien, jede zu vierzig Gulden, zu diesem Behufe verwendet und der Betrag mit 320 Gulden auf das Extraordinarium des Ministerii übernommen werde*1).

Nro. 40.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 21. September 1836 Nro. 10547, an sämmtliche Kreisregierungen.

Bekanntmachung der Licenzirung der Wundarzneidiener betreffend.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 14. Dez. Nro. 3475 wird der Regierung des Neckarkreises aufgetragen, dafür zu sorgen, daß die Licenzirung der Wundarzneidiener künftig jedesmal in dem Kreisanzeigeblatt öffentlich bekannt gemacht werde.

---

*1) Am meisten hat sich der Thierarzt Seilnach zu Oppenau ausgezeichnet, indem derselbe innerhalb zwei Jahren zwei Teiche zur Zucht der Blutigel angelegt, und es dahin gebracht hat, daß er großherzogl. Sanitäts-Commission im Jahr 1836 vorjährige in denselben gezogene Blutigel vorlegte. Die Thiere in den Teichen befanden sich im besten Zustand und vermehrten sich stark. Thierarzt Seilnach erhielt, theils zur Aufmunterung, theils zur Erweiterung seiner Anstalt, eine Unterstützung von 150 fl.

Nro. 41.

Belehrung von Seiten großherzogl. Sanitäts-Commission vom 25. Jenner 1837 Nro. 317.

Die Lehrzeit der Wundarzneidiener betreffend.

Dem Physicat N. ist auf den Bericht vom 20. d. M. Nro. 114 zu erwiedern:

Ueber die Dauer der Lehrzeit eines Wundarzneidieners bestehe keine nähere Bestimmung, gewöhnlich werde aber solche zu 3 Jahren angenommen. Nach Umfluß der Lehrzeit hat sich das betreffende Individuum wegen Zulassung zur Prüfung bei großherzogl. Kreisregierung zu melden. Von dieser Stelle wird einem Physicat zur Vornahme der Prüfung Auftrag ertheilt, daß das Rasiren als eine ausschließliche Befugniß der recipirten Chirurgen oder Wundarzneidiener zu betrachten sey, dafür hat sich großherzogl. Ministerium des Innern gelegenheitlich anderer Anlässe ausgesprochen *1).

---

*1) Wer die Wundärzte lehren darf, s. Nro. 30 in dieser Abtheilung, in dieser Abtheilung stehen auch die Verordnungen über das Rasiren, Bader-Gewerbe u. s. w. mehrere.

V. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Instructionen und Belehrungen über die Pflichten und Befugnisse derjenigen, welche sich

die

Ausübung der Geburtshülfe,

zum Lebensberuf gewählt haben, oder welche diese Kunst ausüben, nebst den polizeilichen Anordnungen und Vorkehrungen zur Vorsorge für Schwangere, Gebärende, Kindbetterinnen und Neugeborne.

Inhalt.

I. Bedingung der Licenz für Hebärzte.

(Ausser den Bestimmungen, welche in den Nachträgen, die im ersten Theil dieser Sammlung stehen, und welche hier folgen, sind keine ändernde Verfügungen erfolgt.)

II. Instruction für Oberhebärzte.

(Auch diese besteht noch in ihrer vorigen Gestalt, vorbehaltlich derer in den Nachträgen enthaltenen besonderen Bestimmungen.)

III. Hebammen-Ordnung.

(Auch diese hat keine allgemeine Abänderung erlitten.)

IV. Nachträge zu allen dreien vorstehenden Instructionen.

(Im I. Band stehen deren 43.)

Nro. 44. Erklärung der großherzogl. katholischen Kirchen-Section vom 23. April 1825, die Haustaufen betreffend.

Nro. 45. Verfügung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 20. November 1827, die Anschaffung von Nothtropfen für die Hebammen zur weiteren Abgabe an arme Wöchnerinnen betreffend.

Nro. 46. Bekanntmachung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 5. März 1830, die Einführung eines neuen Lehrbuchs für die Hebammen betreffend.

Nro. 47. Erlaß des großherzogl. Ministerii des Innern vom 13. August 1830, die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Entbindungs-Anstalten betreffend.

Nro. 48. Verkündigung des großherzogl. Dreisamkreisdirectorii vom 24. Mai 1831, die Behandlung der verstorbenen Hochschwangeren betreffend.

Nro. 49. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 8. November 1831, die Bezahlung der Hebammen betreffend.

Nro. 50. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 31. December 1831, die Frohndfreiheit der Hebammen betr.

Nro. 51. Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 27. März 1832, über die Frage, ob die Beiziehung der Orts-Hebamme zur Entbindung nothwendig sey.

Nro. 52. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 6. November 1832, die Ausübung der Hebammenkunst betr.

Nro. 53. Erläuterung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 22. November 1832, die Ausübung der Hebammenkunst durch die zur Ruhe gesetzten Hebammen betreffend.

Nro. 54. Verordnung des großherzogl. Staatsministerii vom 9. Jenner 1833, die Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst betreffend.

Nro. 55. Verkündigung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 23. Jenner 1833, daß der Hebammenunterricht künftig in den Gebäranstalten des Landes ertheilt werden solle.

Nro. 56. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 23. April 1833, den Hebammen-Unterricht in der Entbindungsanstalt zu Donaueschingen betreffend.

Nro. 57. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 20. August 1833, die Belohnung der Hebammen für Besorgung armer Kreisender betreffend.

Nro. 58. Belehrung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 22. November 1833, die Ausübung der Geburtshülfe durch zur Ruhe gesetzte Hebammen betreffend.

Nro. 59. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 14. Februar 1834, die Frohndfreiheit der Ehemänner der Ortshebammen betreffend.

Nro. 60. Verfügung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 9. Juli 1834, an die Direction der Entbindungsanstalt zu Freiburg, die Arzneien betreffend, die sich die Hebammen halten dürfen.

Nro. 61. Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 9. Juli 1834, die Zuziehung auswärtiger Hebammen zu Niederkünften und den Bezug der Gebühren dafür betreffend.

Nro. 62. Inhalt einer Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 9. Juli 1834, die Prüfung der Hebammen betr.

Nro. 63. Verordnung vom 28. Juli 1834, über das bei erfolgtem Ableben Kreisender zu beobachtende Verfahren.

Nro. 64. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 30. December 1834, die Taxen für Leistungen der Hebammen betreffend.

Nro. 65. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 28. April 1835, das Honorar für den Hebammen-Unterricht betreffend.

Nro. 66. Verkündigung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 4. December 1835, die Anschaffung der Nothtropfen für die Hebammen betreffend.

Nro. 67. Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheins vom 1. Mai 1836, die Kindtaufen betreffend.

Nro. 68. Verordnung der großherzogl. Regierung des Unterrheins vom 1. September 1836, die Kindtaufen betreffend.

Nro. 69. Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom December 1836, die Frage, ob Zangengeburten und Wendungen zu den hochwichtigen Haupt-Operationen gehören, betreffend.

Nro. 70. Verfügung vom 14 Februar 1837, die Büreaukosten der Kreis-Oberhebärzter betreffend.

Nro. 44.

Erklärung der großherzogl. katholischen Kirchensection vom 23. April 1825.

Die Haustaufen betreffend.

Sowohl nach den bestehenden hohen Plenar-Entschließungen vom 16. September 1816 Nro. 7356, als hauptsächlich nach einer mit dem landesherrlichen Placet erlassenen ausführlichen bischöfflichen Verordnung vom 20. April 1806 sind die Seelsorger angewiesen, die Taufe der Neugebornen bei

rauher Witterung, besonders zur kalten Jahrszeit oder bei augenscheinlicher Schwäche des Kindes, und vorzüglich in den Filialen und entfernten Höfen, so oft es von den Eltern verlangt wird, im Geburtshause vorzunehmen *1).

Nro. 45.

Verfügung des großherzogl. Seekreisdirectorii an sämmtliche Bezirksämter des Seekreises vom 20. November 1827, Anz. Bl. von 1827 Nro. 96.

Die Anschaffung von Nothtropfen für die Hebammen zur weiteren Abgabe an arme Wöchnerinnen betreffend *2).

Die wiederholt vorgekommenen Beschwerden der Hebammen, wegen der Abgabe von Nothtropfen an arme Wöchnerinnen, wofür sie keine Entschädigung erhalten, hat uns, in Einverständniß mit großherzogl. Sanitäts-Commission, veranlaßt, über diesen Gegenstand Folgendes zu verfügen:

1) Vom 1. Jenner 1828 an hat jede angestellte Hebamme als Entschädigung für die an arme Wöchnerinnen unentgeldlich abzugebenden Nothtropfen von der Gemeinds-

---

*1) S. im I. Theil in dieser Abtheilung die Nro. 1 S. 594 und die Note bei dieser Nummer, sodann die weiteren Verordnungen vom 15. Juli 1809 Nro. 10 S. 601, und von 16. September 1816 Nro. 17 S. 605. In diesem II. Theil handelt von Kindtaufen die Verordnung vom 1. März 1836, in dieser Abtheilung Nro. 67, und vom 1. September 1836 Nro. 68.

*2) Hier ist zum ersten Mal in der Medicinal-Ordnung und in allen nachfolgenden Verfügungen von diesen Nothtropfen die Rede. Nach einer Verkündigung vom 9. Juli 1834 sind diese Nothtropfen nichts anderes als: Hofmannische Tropfen, Zimmet-Tinctur, Salmial-Geist, Liquor cornu cervi succinatus. Opium ist ausgeschlossen.

Zu vergleichen ist noch Verkündigung vom 9. Juli 1834 Nro. 60, vom 4. December 1835 Nro. 66 in dieser Abtheilung.

Das Wort „Nothtropfen," erinnert an die hebärztlichen Nothfälle, von welchen, gleich den wundärztlichen Nothfällen, Abtheilung IV. Nro. 23, 25, 26, 38 und 77.

casse eine jährliche Entschädigung zu empfangen, deren geringster Betrag 40 kr., der höchste Betrag 1 fl. 30 kr. ist.

2) Die Aemter und Physicate haben nach diesem Maaßstab für jede einzelne Gemeinde den bestimmten Betrag, dem Zwecke dieser Anordnung gemäß, auszumitteln, und die Gemeindsverrechnung zur Bezahlung anzuweisen, auch die Hebammen hiervon zu verständigen.

3) Die Hebammen sind anzuweisen und zu verhalten, ihre Vorräthe von Nothtropfen nur aus den Bezirks-Apotheken sich zu verschaffen.

Nro. 46.

Bekanntmachung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 5. März 1830 Nro. 3645.

Die Einführung eines neuen Lehrbuchs für Hebammen betreffend *1).

Das großherzogl. Ministerium des Innern hat inhaltlich des hohen Beschlusses vom 15. Februar 1830 Nro. 1424, die Einführung des von dem großherzogl. Geheimerath Dr. Nägele zu Heidelberg verfaßten, und in Verlag gegebenen Lehrbuches für die Hebammen, um den geminderten Preis von 1 fl. 48 kr. für jeden Abdruck genehmigt.

Indem man bemerkt, daß die Medicinal-Referenten und Kreis-Oberhebärzte unentgeldliche Abdrücke, welche bei den Dienstacten zu verwahren sind, erhalten werden, werden

---

*1) Die übrigen, den Unterricht der Hebammen betreffenden Verordnungen stehen im I. Theil dieser Sammlung.

Instruction für den Oberhebarzt §. 9. S. 581, Verordnung vom 15. Juli 1809, Lehrbuch für Hebammen betreffend, S. 600.

Verordnung vom 3. April 1822, Diäten der Hebammen während dem Unterricht S. 611.

Im II. Theil sind es, ausser obiger Verordnung in dieser Abtheilung, Nro 47 vom 13. August 1830, Nro. 55 vom 23. Jenner 1833, Nro. 56 vom 23. April 1833, Nro. 65 vom 28. April 1835.

Eine Skizze der Einrichtung der Gebäranstalt in Heidelberg am Ende dieser Abtheilung.

die sämmtlichen Aemter und Physicate des Kreises beauftragt, innerhalb 10 Tagen das Verzeichniß über den Bedarf für die Gemeinden des Bezirks anhero einzusenden, und nach dem Empfang der Abdrücke für die richtige Zahlung zu sorgen.

Nro. 47.

Erlaß des großherzogl. Ministerii des Innern vom 13. August 1830 Nro. 8052.

Die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Entbindungs-Anstalten betreffend *1).

Entschließung aus dem höchstpreisl. Staatsministerium vom 29. Juli 1830 Nro. 1180, wornach S. K. H. der Großherzog gnädigst genehmigt haben, daß in Zukunft, und zwar von der nächsten Budgets-Periode an, der Hebammen-Unterricht allein in den Entbindungs-Anstalten zu Heidelberg, Freiburg und Donaueschingen ertheilt werden solle.

Nro. 48.

Verkündigung des großherzogl. Dreisamkreisdirectorii vom 24. Mai 1831, Anz. Bl. des Dreisamkreis 1831 Nro. 48.

Die Behandlung der verstorbenen Hochschwangeren betreffend *2).

Durch die Medicinal-Ordnung Nro. XIII. §. 6 ist in der Instruction gegen das Lebendigbegraben verordnet *3):

---

*1) Die übrigen Verordnungen in diesem Betreff sind allegirt bei vorstehender Verordnung Nro. 46, vom 5. März 1830 in dieser Abtheilung.

*2) Man sehe Physicats-Instruction §. 41 (im I. Theil S. 164), Licenzschein für Hebärzte §. 6 (I. Theil S. 571). In der Abth. Nro. V. unter den Nachträgen kommen verschiedene Verordnungen in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand vor, von welchen die Nro. 25, 26, 27 und 23 durch spätere Verfügungen, namentlich durch die Nro. 38, S. 617 stehende abgeändert sind; die Nro. 12 und 13 S. 602 und 603 stehenden Verordnung sind noch gültig; allein die Nro. 38 S. 617 stehende Verordnung ist abgeändert durch die in gegenwärtigem II. Theil Nro. 63 stehende Verordnung vom 28. Juli 1834.

*3) Diese Stelle steht in der älteren Leichenschau-Ordnung, die zur Medicinal-Ordnung gehört, die oben in dieser Sammlung nicht abgedruckt ist.

Wenn die Leiche eine hochschwangere oder während dem Gebären leblos gewordene Person ist, so muß ohne weiteren Zeitverlust augenblicklich, wofern es nicht schon von den Verwandten besorgt worden ist, und, wenn allenfalls diese es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen, für schleunige Herbeischaffung eines Accoucheurs gesorgt werden, damit dieser die zur etwaigen Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

Diese Verordnung sieht man sich veranlaßt, andurch wieder zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung zu republiciren, und hierauf nicht nur die Verwandten einer solchen Verstorbenen, sondern auch insbesondere die Geistlichen, Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen, welche zu derartigen Sterbenden gerufen werden, so wie die Leichenschauer zu ihrem Benehmen in vorkommenden Fällen, aufmerksam zu machen.

Nro. 49.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 8. November 1831 Nro. 12268.

Die Bezahlung der Hebammen betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission — — wird zu erkennen gegeben:

---

*) Ueber die Gehalte der Hebammen und das ihnen ausgeworfene sogenannte Wartgeld, so wie über die Gebühren, die sie bei einzelnen Entbindungen anzusprechen haben, bestehen nachverzeichnete Verordnungen:

Im I. Th. vom 7. Jenner 1803 Nro. 7 S. 598, vom 1. Februar 1811 Nro. 11. S. 601, vom 20. August 1827 Nro. 40 S. 620. Im II. Theil, ausser obiger Verordnung noch die vom 20. August 1833 Nro. 57 und die vom 30. December 1834 Nro. 64. Die Taxordnung vom Jahr 1836 spricht §. 28 von den Taxen der Hebammen.

Obige Verordnung scheint mit jenen vom 20. August 1833 Nro. 57 in Widerspruch zu stehen, dieß ist jedoch nicht der Fall, denn in obiger Verordnung vom 8. November 1831 ist der Fall unterstellt, daß die Gemeinds-Hebamme nicht auf das Wartgeld der 8 fl.

Diejenigen Hebammen, welche aus der Gemeindscasse einen Jahrlohn beziehen, haben, gleich den andern besoldeten Sanitäts-Beamten, die ganz armen Wöchnerinnen unentgeldlich zu behandeln.

Nro. 50.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 31. December 1831 Nro. 14402, an sämmtliche Kreisdirectorien.

Die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend *1).

Da man aus eingegangenen Berichten der Kreisdirectorien ersehen hat, daß hinsichtlich der Frohndfreiheit der Hebammen von den Herrenfrohnden eine verschiedene Uebung besteht, so sieht man sich veranlaßt, zu verfügen:

1) Die Hebammen, ihre Ehemänner und Familien-Glieder sind von allen Staatsfrohnden, diese im weitesten Sinne des Wortes genommen, und von den Gemeindsfrohnden unbedingt frei zu lassen; sogar in dem Fall, wenn statt der Naturalfrohnden dafür ein Surrogat in Geld geleistet würde.

2) Diese Frohndfreiheit erstreckt sich aber keineswegs auch auf die Herrenfrohnden, wenn sie nicht bereits zum Vortheil der Hebammen, ihrer Ehemänner und ihrer Familien-Glieder hergebracht ist, oder ausdrücklich verliehen wurde.

---

beschränkt ist, sondern daß die Gemeinde mit derselben über einen Jahreslohn übereingekommen ist, während die Verordnung vom 20. August 1833 den Fall unterstellt, daß die Hebamme nur das Wartgeld bezieht.

*1) Ueber die Frohndfreiheit der Hebammen und deren Männern sind folgende Verordnungen in dieser Sammlung zu finden. Im I. Theil die Verordnungen vom 14. November 1806 Nro. 6 S. 598, vom 1. Februar 1811 Nro. 11 S. 601, vom 17. September 1824 Nro. 31 S. 613, vom 23. December 1825 Nro. 36 S. 615, vom 4. März 1828 Nro. 42 S. 621. Im II. Theil, ausser obiger Verordnung, noch eine vom 14. Februar 1834 Nro. 59; auch die Verordnungen über die Besoldungen der Hebammen schlagen ein.

Jedoch wäre zu wünschen, daß, in Ermanglung eines solchen Herkommens oder einer solchen Verleihung überall, wo Herrenfrohnden bestehen, die Gemeinde für die Leistung der Hebammen und ihrer Familie einstehe, und beziehungsweise für den Geldbetrag deren Betreffniß aus der Gemeindscasse leisten lasse, indem den Frohndberechtigten eine solche Freilassung der Hebammen und ihrer Angehörigen nicht zum Nachtheil gereichen darf.

Nro. 51.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 27. März 1832 Nro. 4282.

Ueber die Frage, ob die Beiziehung der Orts-Hebammen zur Entbindung nothwendig ist.

Der Sanitäts-Commission ist auf ihren Vortrag vom 21. d. M. Nro. 873 — — zu erkennen zu geben:

Es kann einer Frau nicht versagt werden, eine auswärtige Hebamme, zu welcher sie das Zutrauen hat, zur Vornahme der Entbindung rufen zu lassen. Diese (die auswärtige Hebamme) darf sich aber zu diesem Behufe nur dann aus ihrem Wohnort entfernen, wenn in solchem keine Frau sich befindet, welche der Entbindung nahe ist.

Ist nun eine solche *nicht* vorhanden, so darf sie sich allerdings in einen andern Ort begeben, allein in diesem Fall hat die *auswärtige*, und keineswegs die Orts-Hebamme, die Gebühr von Einem Gulden zu fordern *1).

---

*1) Conform mit dieser Verordnung hat die großherzogl. Sanitäts-Commission eine an sie gerichtete Anfrage des Physicats W. unter dem 24. Aug. 1836 N. 3265 beantwortet. Man vergleiche übrigens aus dem I. Th. die Verordnung Nro. 40 S. 620. Im dem II. Theil sind folgende Verordnungen einschlagend: vom 6. November 1832 Nro. 52, vom 22. November 1832 Nro. 53, vom 9. Jenner 1833 Nro. 54, vom 22. November 1833 Nro. 58, vom 9. Juli 1834 Nro. 61 in dieser Abtheilung.

Nro. 52.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 6. November 1832.

Die Ausübung der Hebammenkunst betreffend.

Denjenigen Frauens-Personen, welche die Hebammenkunst erlernt, und die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben, ist die Erlaubniß zur Ausübung dieser Kunst nicht zu versagen *1).

Nro. 53.

Erläuterung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 22. November 1832.

Die Ausübung der Hebammenkunst durch die zur Ruhe gesetzten Hebammen betreffend *2).

Es ist zur dießseitigen Kenntniß gekommen, daß die in Ruhestand versetzten Gemeinds-Hebammen, durch eine unrichtige Erklärung der Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 6. November 1832, sich für befugt erachten, gegen die bestehende Vorschrift, der Besorgung der Gebärenden sich unterziehen. Einverständlich mit der großherzogl. Sanitäts-Commission wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwar diejenigen Frauens-Personen, welche die Hebammenkunst erlernt und die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden müssen; daß diese Vorschrift aber nicht auf die zur Ruhe gesetzten Hebammen anwendbar sey, sondern diese nur von den wirklichen Hebammen bei schwierigen Geburtsfällen beigezogen werden dürfen. Die Aemter und Physicate haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung den Hebammen durch die Bürgermeister eröffnet werde, und über den Vollzug zu wachen.

---

*1) S. ferner in dieser Abtheilung die Verordn. v. 9. Jenner 1833 Nro. 54, und die Verordn. vom 22. November 1833 Nro. 58 in dieser Abtheilung, und die Nro. 43 im I. Theil S. 622.

*2) Vergleiche die Verordnung vom 11. November 1828 Nro. 43, im I. Theil dieser Sammlung S. 622.

Nro. 54.

Verordnung des großherzogl. Staatsministerii vom 9. Jänner 1833, Nro. 69.

Die Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst betreffend.

Durch höchste Entschließung des großh. h. Staatsministeriums vom 9. Jänner 1833, Nro. 69, ist verordnet worden:

1) Die Zulassung zum Unterricht in der Hebammenkunst hat auch künftig nicht ohne Erlaubniß der competenten Behörde zu geschehen.

2) Frauenspersonen, welche sich dem Studium der Geburtshülfe auf irgend einer ausländischen Universität gewidmet haben, können nur, wenn sie in der, von der großh. Sanitäts-Commission mit ihnen vorzunehmenden Prüfung wohl bestanden sind, zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden *1).

Nro. 55.

Verkündung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 23. Jänner 1833, Nro. 621.

Die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Gebäranstalten betr. *2)

Nach der durch höchsten Staats-Ministerialerlaß vom 29. Juli 1830, Nro. 1180, festgesetzten Eintheilung, soll der Hebammen-Unterricht zu Donauöschingen für die fürstlich fürstenbergischen Amtsbezirke des Seekreises; zu Freiburg, für die landesherrlichen Aemter des Seekreises, des gesammten Dreisamkreises, und in den Aemtern Ettenheim, Lahr, Haslach, Wolfach, Triberg, Hornberg, Seelbach und Gengenbach des Kinzigkreises; zu Heidelberg für die Hebammen, in den

---

*1) S. die Verordnungen vom 6. November 1832, Nro. 52, vom 22. November 1833, in diesem II. Theil und im I. Theil der Verordnung, Nro. 43, Seite 622.

*2) Die übrigen Verordnungen über diesen Gegenstand sind allegirt in der Note zu der Verordnung Nro. 46 vom 5. März 1830 in dieser Abtheilung.

übrigen Amtsbezirken des Kreises, nämlich: Offenburg, Oberkirch, Achern, Bühl, Bischofsheim und Kork, so wie für die Hebammen des gesammten Murg- und Pfinzkreises, des Neckarkreises und des Main- und Tauberkreises, ertheilt werden.

Nro. 56.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 23. April 1833, Nro. 4563.

Den Hebammen-Unterricht in dem Entbindungshaus zu Donaueschingen betreffend *1).

Da nach der Aeußerung des Hofraths Dr. Rehmann das Karls-Krankenhaus in Donaueschingen für den theoretischen und practischen Unterricht der Hebammen sämmtlicher fürstlich fürstenbergischen Aemter im Großherzogthum zur projectirten erweiterten Einrichtung der Anstalt hinlänglichen Raum, so wie auch der für diesen Zweck allein bestimmte Fond die nöthigen Mittel darbietet, dagegen aber, wenn die Hebammen der rein landesherrlichen Aemter des Seekreises daselbst ihren Unterricht erhalten sollen, nicht allein ein neues Local hergerichtet, sondern auch die Anzahl der aufzunehmenden Schwangeren auf mehr als das Doppelte festgesetzt werden müßte, welches nur durch Bewilligung der nöthigen Fonds aus Staatsmitteln ausführbar wäre, so findet man sich bewogen, nach dem Antrag der Sanitätscommission zu verfügen, daß

1) die Hebammen der landesherrlichen Aemter des Seekreises ihren Unterricht in der Gebäranstalt zu Freiburg zu suchen haben, zu deren erweiterter Einrichtung bereits von dem Staat die erforderlichen Mittel angewiesen sind.

2) Die Hebammen der fürstlich fürstenbergischen, zur Regierung des Mittel-Rheinkreises gehörigen Aemter Wolfach

---

*1) Die übrigen Verordnungen über diesen Gegenstand sind allegirt in der Note zu der Verordnung vom 5. März 1830, in dieser Abtheilung Nro. 46.

und Haslach der Unterrichts-Anstalt zu Donaueschingen, auf welche sie nach der Stiftung Anspruch haben, zugewiesen werden, dagegen die bisher nach Donaueschingen verwiesenen Aemter Hornberg und Triberg künftig den Hebammen-Unterricht in Freiburg zu erhalten haben.

Nro. 57.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 20. August 1833, Nro. 9500.

Die Belohnung der Hebammen für Besorgung der armen Kreisenden betreffend*1).

Die Hebammen, welche in der Regel nur ein geringes Wartgeld von 8 Gulden aus den Gemeindscassen beziehen, sind nicht verpflichtet, arme Kreisende oder Wöchnerinnen umsonst zu besorgen, sondern es soll ihnen dafür die taxmäßige Belohnung aus der Gemeindscasse bezahlt werden, in so fern als die Besorgten vom Pfarramt oder Bürgermeisteramt als in die Klasse der Armen gehörig anerkannt werden.

Es ist aber sehr zu wünschen, daß jede Gemeinde sich mit ihrer Hebamme über ein jährliches Aversum für die Dienste, die sie notorisch armen Kreisenden und Wöchnerinnen zu leisten haben, aus der Gemeindscasse im Weg eines stets widerruflichen Vertrags verständigen mögen.

Nro. 58.

Belehrung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 22. Nov. 1833, Nro. 18481, im Anzblt. des Seekreises von 1833, Nro. 96.

Die Ausübung der Geburtshülfe durch zur Ruhe gesetzte Hebammen betreffend*2).

Es ist zur dießseitigen Kenntniß gekommen, daß die in Ruhestand versetzten Hebammen durch eine unrichtige Erklärung

---

*1) S. auch die Note zu der Verordnung vom 8. Nov. 1831, Nro. 49, dieser Abtheilung.

*2) Ferner die Verordnung vom 6. November 1832, Nro. 52, u. die Verordnung vom 9. Jänner 1833, Nro. 54, so wie die Verordnung vom 11. November 1828, im I. Theil Seite 622.

der Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 6. Nov. 1832 sich für befugt erachten, gegen die bestehende Vorschrift, der Besorgung der Gebärenden sich zu unterziehen.

Einverständlich mit der großherzogl. Sanitätscommission wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwar diejenigen Frauenzimmer, welche die Hebammenkunst erlernt, und die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, zur Ausübung der Hebammenkunst zugelassen werden müssen, daß diese Vorschrift aber nicht auf die zur Ruhe gesetzten Hebammen anwendbar sey, sondern diese nur von den wirklichen Hebammen bei schwierigen Geburtsfällen zur Unterstützung beigezogen werden dürfen.

Nro. 59.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 14. Februar 1834 an die Regierung des Seekreises und an die übrigen Regierungen.

Die Frohndfreiheit der Ehemänner der Orts-Hebammen betreffend *2).

Der Regierung des Seekreises wird auf ihren Bericht vom 28. v. M., Nro. 1418, die Frohndfreiheit der Hebammen und deren Ehemänner betr., erwiedert:

Die Herrenfrohnden und deren Surrogate sind, so wie die Staatsfrohnden, aufgehoben, hinsichtlich ihrer kann also eine Beiziehung der Ehemänner der Hebammen nicht mehr eintreten. Was aber die Gemeindsfrohnden betrifft, so sind, wo solche nach §. 62, 64 und 67 der Gemeinde-Ordnung noch Statt finden, die Ehemänner der Hebammen, nach §. 46 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindsbürger von der Natural-Leistung frei; sie haben aber nach §. 47 desselben Gesetzes, so wie nach §. 66, §. 68 und §. 69 der Gemeindsordnung, zu den etwaigen Zahlungen der Gemeinde-

*2) Die über die Frohndfreiheit der Hebammen in dieser Sammlung stehenden Verordnungen sind in der Note zu der Verordnung vom 31. Dezember 1831, in dieser Abtheilung Nro. 50, allegirt.

dienste gemachten Umlagen wie Andere beizutragen, wenn nicht bei den bloß für solche Dienste gemachten Umlagen, nach §. 47 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger, der Gemeinde-Rath und Ausschuß ihnen die Freiheit von diesen Beiträgen bewilligen.

Da jedoch die Bestimmung der Hebammen-Gehalte mit Rücksicht auf die frühere unbedingte Frohndfreiheit derselben so nieder geschah, diese Freiheit ihnen also gewissermaaßen einen Theil ihres Gehalts ausmacht, so ist billig, das ihnen der Gehalt auf andere Weise aufgebessert werde.

Diese Entscheidung ist von sämmtlichen Regierungen bekannt gemacht, und dabei verordnet worden:

Die Gemeinde-Räthe sind aufzufordern:

a. Entweder, nach Maaßgabe des §. 47 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindsbürger, die Ehemänner der Hebammen von der für etwaige Zahlung der Gemeindsdienste gemachten Umlagen frei zu lassen,

b. oder aber sich mit den Hebammen über eine Aufbesserung ihres fixen Gehalts als Entschädigung für die Aufhebung der Betragsfreiheit zu jenen Frohnddiensten zu vereinbaren.

c. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so ist die Umlage für solche Gemeindsdienste nach §. 47 des Bürgergesetzes zwar auf die Ehemänner der Hebammen auszudehnen, das Betreffniß derselben aber zu ihrer Entschädigung für die ihnen als Besoldungstheil bewilligte Frohndfreiheit auf die Gemeindscasse zu übernehmen.

Verkündet von großh. Regg. des Oberrheinkreises d. d. 23. Dezember 1834, Anzblt. 1835, Nro. 3; von großh. Regg. des Seekreises, d. d. 19. Dezember 1834, Anzblt. 1835, Nro. 1; von großh. Regg. des Mittelrheinkreises, d. d. 23. Dezember 1834, Anzblt. 1835, N. 1; von gr. Regg. des Unterrheinkreises, d. d. 22. Dezember 1834, Anzblt. 1835, Nro. 1.

Nro. 60.

Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 9. Juli 1834, Nro. 2852.

An die Direction der Entbindungsanstalt in Freiburg, die Arzneien betreffend, die sich die Hebammen halten dürfen.

Nach der von dem ehemaligen großh. Dreisamkreisdirectorium auf dießseitigen Erlaß unterm 17. April 1827, Nro. 5068, an sämmtliche Aemter und Physicate ergangene Verfügung ist es den Hebammen erlaubt, Hofmännische Tropfen, Zimmet-Tinctur, Salmiac-Geist, Liquor cornu cervi succinati, Chamillenblumen zu halten, und solche in Nothfällen zu gebrauchen*1).

Aus einem dahier vorgelegenen, von der Direction der Entbindungsanstalt ausgestellten Entlassungsschein für eine Hebamme aus dem Unterricht haben wir aber ersehen, daß dieser Kreisdirectorial-Verfügung eine größere Ausdehnung und zwar in der Art gegeben worden ist, daß den Hebammen erlaubt wird, auch Opium-Tinctur zu halten.

Da diese Bewilligung leicht Anlaß zu Mißbräuchen geben kann, so wird die Direction der Entbindungsanstalt in Freiburg veranlaßt, hierwegen Abänderung in ihren Entlassungsscheinen zu machen, und darin nur diejenigen Nothtropfen anzuführen, welche oben erwähnt, und den Hebammen zu halten erlaubt sind.

Nro. 61.

Entscheidung der großh. Sanitätscommission vom 9. Juli 1834, Nro. 2852.

Die Zuziehung auswärtiger Hebammen zu Niederkunften betreffend.

Wenn eine auswärtige Hebamme in einen andern Ort zu einer Kreisenden gerufen wird, so hat diese, und keineswegs

---

*1) Von diesen Nothtropfen s. Nro. 45 vom 20. November 1827, und die Note zu dieser Nummer.

die Ortshebamme, die Gebühr mit einem Gulden zu fordern. Die Entfernung aus dem Wohnorte darf aber von einer Hebamme nur dann geschehen, wenn in solchem keine Frau sich befindet, welche der Entbindung nahe ist*1)

Nro. 62.

Inhalt einer Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 9. Juli 1834, Nro. 2852.

Die Prüfung der Hebammen betreffend.

Der §. 32 der Instruction für die Bezirksärzte (Physicatsordnung) „Prüfung der angehenden Hebammen“ ist nicht aufgehoben, und die in den Instituten zu Heidelberg, Freiburg und Donaueschingen unterrichteten Hebammen sind, wie bisher, von dem betreffenden Physicat zu prüfen, ehe sie in ihren Dienst eingewiesen werden.

Nro. 63.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 28. Juli 1834, Regblt. 1834, Nro. 35.

Ueber das bei erfolgtem Ableben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren*2).

Man sieht sich veranlaßt, die Verordnung vom 20. April 1827, Regierungsblatt Nro. 11., das bei erfolgtem Ableben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren betreffend, aufzuheben, und dafür folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) Die Inspection und Section des Leichnams einer während ihrer Entbindung oder innerhalb der darauf folgenden

---

*1) Siehe die Belehrung im I. Theil, Nro. 40, Seite 620, welche durch obige Entscheidung und die Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 27. März 1832, Nro. 51 dieser Abtheilung aufgehoben ist.

*2) Vergleiche die Anmerkung zu der Verordnung vom 24. Mai 1831, in dieser Abtheilung Nro. 48.

drei Tage verstorbenen Person in der für Legalfälle vorgeschriebenen Form ist im polizeilichen Wege nur alsdann vorzunehmen, wenn die Angehörigen der Verstorbenen eine deßfallsige Untersuchung verlangen, vorbehaltlich der Fälle, in welchen besondere gesetzliche Gründe zur Vornahme einer Untersuchung von Richteramtswegen vorhanden sind.

2) Wurde jedoch bei der Entbindung kein Arzt oder Hebarzt zugezogen, sondern der Person, welche während ihrer Entbindung oder innerhalb der ersten drei Tage darauf mit Tod abgieng, nur von einer Hebamme Hülfe geleistet, so ist sowohl von dieser selbst, als von dem Leichenschauer dem Bürgermeisteramte und durch dieses dem Physicate unverzüglich von dem Vorgange die Anzeige zu machen.

3) Das Physicat begibt sich auf diese Anzeige sogleich an Ort und Stelle, besichtigt den Leichnam, vernimmt die Hebamme und andere bei der Entbindung zugegen gewesene Personen über den Hergang während der Entbindung und bis zum erfolgten Tode.

Ergibt sich hiedurch ein Verdacht, daß die Hebamme wegen Anwendung einer ihr nicht zustehenden Kunsthülfe, wegen Unterlassung der Beiziehung eines Arztes oder Hebarztes, oder überhaupt wegen Nachlässigkeit, wegen rohen Benehmens und dergleichen sich strafbar gemacht habe, so macht das Physicat dem Bezirksamte davon die Anzeige, welch' Letzteres sofort die Untersuchung, und, wo gesetzliche Gründe dazu vorhanden sind, die Legal-Inspection und Section vornimmt.

4) Eben dieses Verfahren (§. 3.) tritt auch, wo ein Arzt oder Hebarzt bei der Entbindung Hülfe leistete, alsdann ein, wenn dem Physicate oder dem Bezirksamte besondere Anzeigen zukommen, daß sich der beigezogene Arzt oder Hebarzt einer strafbaren Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung schuldig gemacht habe.

Nro. 64.

Entscheidung des großherzogl Ministerii des Innern vom 30. Dezember 1834, Nro. 13342.

Die Taxe für Leistungen der Hebammen betreffend.

Man kann noch zur Zeit nicht darauf eingehen, weder daß das s. g. Wartgeld der Hebammen, oder den eigentlichen Gehalt derselben, noch auch darauf, daß die für jeden einzelnen Geburtsfall auf 1 fl. bestimmte Taxe für ihre Hülfsleistung erhöht werde.

Es ist vielmehr lediglich bei der bisherigen Uebung hinsichtlich dieser Bezüge zu belassen*1).

Nro. 65.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 28. April 1835, Nro. 3944, an sämmtliche Kreisregierungen.

Das Honorar für den Hebammenunterricht betreffend*2).

Auf den Vortrag der Sanitätscommission vom 8. d. M., Nro. 1388 findet man sich bewogen, die bisher für den Unterricht einer Hebamme von dem Director des Hebammen-Instituts bezogene Gebühr von 5 fl. auf 10 fl. zu erhöhen, und davon die Regierung des N. Kreises mit dem Auftrag in Kenntniß zu setzen, hiernach das Weitere zu verfügen.

---

*1) Siehe die Note zu der Verordnung vom 8. November 1831, Nro. 49 dieser Abtheilung.

*2) Die übrigen Verordnungen, die sich auf den Hebammenunterricht beziehen, sind angezogen in der Note zu der Verordnung Nro. 46, vom 5. März 1830 in dieser Abtheilung.

Nro. 66.

Verkündigung der großherzogl. Regierung des Seekreises vom 4. Dezember 1835, Anzeigeblatt des Seekreises 1835, Nro. 102.

Die Anschaffung der Nothtropfen für die Hebammen betreffend *1).

In den meisten Amtsbezirken haben bisher die Hebammen zur Anschaffung der so genannten Nothtropfen jährlich eine bestimmte Summe Geldes aus der Gemeindscasse bezogen. Da man das Verfahren nicht für zweckmäßig hält, indem eine Entschädigung dieser Art nicht immer dem Bedarf fraglicher Medicamente entsprechen kann, findet man sich veranlaßt zu verordnen, daß in Zukunft die Physicate die erwähnten Nothtropfen in Form von Recepten verschreiben, welche dann von den Apothekern dem Amte und Physicate zur Prüfung und Zahlungsanweisung zu übergeben sind, wobei letzteres noch insbesondere aufgefordert wird, auf allenfallsigen Mißbrauch dieser Arznei zu wachen.

Nro. 67.

Verordnung der großherzogl. Regierung des Oberrheinkreises vom 1. März 1836, im Anzblt. des Oberrheinkreises von 1836.

Die Kindtaufen betreffend.

Es geschieht zuweilen, daß nach abgehaltener Taufhandlung die neugebornen Kinder aus der Kirche in das Wirthshaus gebracht werden, und dort so lange liegen bleiben, bis die sämmtlichen Taufgäste nach Hause zurückkehren *2).

---

*1) Von diesen Nothtropfen handelt Nro. 45 vom 20. November 1827 dieser Abtheilung, und Nro. 62 vom 9. Juli 1834. S. auch in der Abtheilung VI. die Verordnung Nro. 63.

*2) Ein großh. Physicat trug der großh. Sanitätscommission die Beobachtung vor, daß da, wo der obgedachte üble Gebrauch herrscht, oder wo die Wohnungen sehr weit von der Pfarrkirche entfernt sind, die

Da dieß nach der Aussprache der großh. Sanitätsbehörde für den Täufling schädlich, und schon in den ersten Tagen seine Gesundheit für das ganze Leben zerstören kann, so verordnen wir andurch, daß derselbe sogleich nach der Taufhandlung nach Hause zurückgebracht werden soll. Die Hebamme ist hiefür verantwortlich, und muß sich mit dem Täufling nach Hause begeben, und wird, wenn dieß nicht geschieht, mit einer Strafe von 1 fl. 30 bis 5 fl. belegt.

Die Bezirksämter und Ortsvorgesetzten werden für den Vollzug dieser Verordnung Sorge tragen.

Nro. 68.

Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins vom 1. September 1836, im Anzblt. von 1836.

Die Kindtaufen betreffend.

Wo noch der Mißbrauch bestehen sollte, daß nach dem Taufen die Kinder in Wirthshäuser oder anderwärtshin gebracht werden, während die Eltern, Gevatterleute und andere Gäste bei Zechen und Gelagen verweilen, haben die Pfarrämter und Physicate durch Zuspruch und Belehrung auf Abstellung dieses, für die Gesundheit der Kinder nachtheiligen und überhaupt unschicklichen Gebrauchs hinzuwirken *1).

Sterblichkeit unter den Neugebornen ungemein groß sey. Es ergab sich aus einer 5jährigen Durchschnittsrechnung daß im Ort Oberg.. von 8 Neugeborenen, 6 starben, im Ort N. gleiches Verhältniß, im Ort N. von 4 Neugebornen starben 2, in O. von 100 Neugebornen starben 40. In O . . . in demselben Physicatsbezirk wurde ein neugebornes Kind vom Filial-Orte im Dezember 1834 nach der Pfarrkirche gebracht, getauft, und konnte kaum lebend nach Hause gebracht werden, wo es sogleich starb.

Vergleiche die Verordnungen vom 23. April 1825 Nro. 44, und die Anmerkung bei derselben, in diesem Theil der Sammlung vom 1. September 1836, Nro. 68.

*1) Auf ähnliche Weise hat die großh. Regierung des Seekreises unter dem 23. August 1836 schriftlich an die Aemter und Physicate des Kreises verfügt.

S. übrigens in diesem II. Theil die Verordnungen vom 23. April 1825, Nro. 44, und vom 1. März 1836, Nro. 67 in dieser Abth.

Nro. 69.

Entscheidung der großherzogl. Sanitätscommission vom Dezember 1836, Nro. 4362.

Die Frage, ob Wendungen und Zangengeburten zu hochwichtigen Hauptoperationen gehören, betreffend.

Dem Physicat N. ist zu eröffnen:

Der unter dem 17. Dezember 1824, Nro. 1392 an das Physicat N. erlassenen dießseitigen Verfügung, wornach auch Wendungen und Zangengeburten den in Nro. VI. §. 4 der Medicinal-Ordnung*1) bezeichneten Haupt-Operationen beigezählet wurden, welche von den Geburtshelfern nur unter Beiziehung des Oberhebarztes oder des Physicus vorgenommen werden sollen, haben eigenthümliche, damals bestehende Verhältnisse zum Grunde gelegen, die ja auch nicht generalisirt worden sey, nicht anderwärts gelten, man könne und wolle die Wirksamkeit der Lizenzirten nicht zu sehr beschränken, weil durch den Zeitverlust, welcher durch das Herbeirufen des Physicus oder des Oberhebarztes zu den genannten Operationen auf dem Lande entstehen müßte, nachtheilige Folgen für die Kreisenden viel zu oft entstehen müßten.

Nro. 70.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 14. Februar 1837, Nro. 1540.

Die Bureau-Kosten der Kreis-Oberhebärzten betreffend.

Der Antrag der Sanitätscommission vom 8. Februar d. J., Nro. 556,

„daß jeder Kreis-Oberhebarzt, gleich den Amtsärzten, zur „Bestreitung der Kosten für Schreibmaterialien künftig „ein jährliches Bureau-Aversum von 8 Gulden aus der „Amtscasse zu beziehen habe,"

wird genehmigt.

---

*1) Der Lizenzschein für Hebärzte. Im I. Theil, s. 569.

Nro. 71.

Skizze der Einrichtung der Gebäranstalt und der Hebammenschule zu Heidelberg.

Aus einer authentischen Darstellung des Directors dieser Anstalt, die sich 1834 bei den Acten befindet.

Das Gebäude, welches nicht für seine gegenwärtige Verwendung neu erbaut, sondern, bereits stehend, zu seinem gegenwärtigen Zweck eingerichtet werden mußte, gewährt nicht diejenigen Vortheile, welche man hätte erreichen können, wenn es eigends zu seiner jetzigen Bestimmung erbaut worden wäre. Es ist aber bei der Herstellung desselben für seine gegenwärtige Bestimmung, so weit es Localität und Fonds erlaubten, der zweckmäßen Einrichtung sich zu nähern gesucht worden.

Das Gebärhaus ist nicht allein ein Zufluchtsort für Schwangere, in welchem dieselben bis zu ihrer Genesung Unterkunft und Pflege finden, sondern es ist darneben und hauptsächlich dazu bestimmt, daß diejenigen Studirenden, welche sich der Entbindungskunst widmen, in demselben practischen Unterricht in dieser Kunst erhalten, und daß die für einen Theil des Großherzogthums nöthige Zahl Hebammen in diesem Institut theoretisch und practisch gebildet werden.

Diese beiden letzteren Zwecke haben aber auf die Behandlung der Schwangeren und Gebärenden keinen Einfluß.

Die Schwangeren und Gebärenden werden so behandelt, als wenn das Haus bloß eine Wohlthätigkeits-Anstalt, nur ein Asyl für Hülfsbedürftige wäre. Man ist weit entfernt, das Weib im Moment des Gebärens, indem man die Schüler in den geburtshülflichen Operationen unterrichtet, als Fantom zu benützen. — Das würde man für eine unverantwortliche Grausamkeit halten.

Das Haus, das ein längliches Viereck bildet, dessen Hauptfaçade nach Osten und Westen gerichtet sind, hat ausser dem Erdgeschoß noch zwei Etagen. Das Erdgeschoß (zu ebener Erde) enthält die Oeconomie, die Wohnung der Weiszeugverwalterin, das Sectionszimmer und die Wasch-

küche. In der ersten Etage (eine Treppe hoch) befindet sich 1) ein großer Saal, in welchem die Schwangeren schlafen, und diejenigen darunter, die nicht außer dem Hause arbeiten, bei Tage arbeiten. 2) Ein Zimmer für erkrankte Schwangere. 3) Das Auditorium. 4) Ein Zimmer für die Sammlung der Instrumente und Präparate. 5) Ein Zimmer für den zweiten Assistenten. 6) Ein Reserve-Zimmer. 7) Drei kleine Zimmer für Schwangere, welche die Kosten ihres Aufenthalts zahlen. In der zweiten Etage (zwei Treppen hoch), befindet sich 1) eine Küche. 2) Ein Wohnzimmer für die Hausshebamme. 3) Ein Saal, worin die Schüler sich versammeln, und wenn Geburten vorfallen, sich aufhalten. In diesem Versammlungssaal stehen 2 Geburtsbetten. 4) Ein Zimmer, das an gedachten Saal stößt, in welchem sich die Kreisenden so lange befinden, bis die Niederkunft nahe bevorsteht, wo sie alsdann in den Versammlungssaal gebracht werden. An dieses eben erwähnte Zimmer gränzt 5) ein Saal für die Kindbetterinnen, in welchem dieselbe so lange verbleiben, bis ihre Zahl sieben übersteigt, wo dann die zuerst niedergekommene Kindbetterin in den zweiten Kindbetterin-Saal Nro. 6 gebracht wird, welcher geräumig genug ist, daß 9 bis 10 Kindbetterinnen ohne Nachtheil ihn bewohnen können. 7) Ein Krankenzimmer.

Alle diese Zimmer gehen nach Osten. Der westlichen Façade entlang geht ein Gang, auf welchen die Thüren der Zimmer und Säle ausgehen.

Auf dem Speicher ist ein geräumiges großes Gemach eingerichtet, in welchem die Hebammenschülerinnen während der Dauer des Unterrichts schlafen und wohnen.

Die Luftreinigung geschieht durch Oeffnungen an den höchsten Scheiben der Fenster, die mit Schiebern versehen sind.

Die Fußböden in allen Zimmern sind gediehlt und werden täglich gereinigt.

Die Wände in den Kindbetterin-Zimmern sind grünlich, in den andern Zimmern weiß getüncht, und werden alle Jahre frisch angestrichen.

Das Personal des Instituts besteht aus folgenden Personen:

1) Der Director. Der jedesmalige Professor der Geburtshülfe an der Universität. Derselbe ertheilt auch den Hebammen den Unterricht.

2) Zwei Assistenten.

a. Der erste Assistent repetirt den Unterricht mit den Hebammen, supplirt den Director bei dessen Verhinderung, besorgt die Comptabiliät der Anstalt. Er wohnt nicht im Hause.

b. Der zweite Assistent wird aus den Schülern gewählt, wohnt im Hause, assistirt dem Director bei den Krankenbesuchen, ist bei allen Geburten gegenwärtig, und führt das Journal der Anstalt.

3) Die Haushebamme.

4) Eine Verwalterin, deren Magd und Ehemann. Der letztere verrichtet als Hausknecht die gröberen Dienste, und hat bei Tag und Nacht die Schüler zu rufen, so oft Geburten vorfallen.

Rücksichtlich der Aufnahme in die Anstalt, besteht der Grundsatz:

alle Schwangere ohne Unterschied, verehelicht oder nicht verehelicht, Inländerinnen oder Ausländerinnen, werden aufgenommen, unter der Bedingung, daß sie eine Beurkundung des Heimats-Rechts für sich und ihr Kind mitbringen.

Die sich zur Aufnahme meldenden Personen erhalten von dem Director einen Aufnahmsschein. Diesen präsentiren sie der Polizei, und legen derselben zugleich ihren Heimathsschein vor. Die Polizei gibt ihnen einen Schein, daß sie sich bis zur Beendigung ihres Wochenbettes in der Stadt aufhalten dürfen. — Die Personen werden zu jeder Zeit ihrer Schwangerschaft aufgenommen, und bei ihrer Aufnahme werden sie über ihren ganzen Zustand befragt und untersucht, und es wird das alles in das Tagebuch sogleich eingetragen. Sind die Aufgenommenen aus weiter Entfernung, und haben dieselben noch längere Zeit zu gehen, so finden sie zur Ver-

richtung häuslicher Arbeiten leicht eine Unterkunft in der Stadt Heidelberg oder auf den nahe gelegenen Dörfern. Haben sie aber nur noch 6 bis 8 Wochen zu gehen, so schlafen sie im Gebärhause, erwerben sich aber ihren Unterhalt in den Häusern hiesiger Einwohner, und erhalten erst die Kost frei in der Anstalt vom Tag der Niederkunft an. Sind die aufgenommenen Schwangeren aber außer Stand zu arbeiten, so werden sie in der Anstalt beköstigt und mit Spinnen beschäftigt. Auch werden stets eine oder zwei Schwangere, die noch längere Zeit zu gehen haben und sich durch Geschicklichkeit und Fleiß auszeichnen, für die Verrichtung häuslicher Arbeiten in der Anstalt verköstiget.

Das Waschen, welches in einem Gebärhause kein Ende nimmt, wird unter Aufsicht der Verwalterin von den Schwangeren verrichtet.

Die Entlassung der Kindbetterinnen sammt ihren Kindern findet in der Regel 14 Tage nach der Niederkunft Statt. Beim Abgang aus der Anstalt erhalten sie einen Austrittsschein, den sie bei der Polizei vorzeigen, und ihren dort deponirten Heimathsschein zurück erhalten.

Die Betten der Schwangeren bestehen aus einem Strohsacke, einer Roßhaarmatraze, einem Pfülwen, einem Kopfkissen, zwei Leintüchern und einem Teppich. Eben so sind die Betten der Kindbetterinnen beschaffen, nur mit dem Unterschied, daß die Matraze aus drei gleichen Stücken besteht, von denen das Mittelstück, anstatt mit Roßhaar gefüllt zu seyn, mit Stroh gefüllt ist. Die Kinderbettchen befinden sich neben den Bettstellen ihrer Mütter. Je zwei Schwangere und zwei Kindbetterinnen haben ein verschließbares Kästchen zur Aufbewahrung ihres Eigenthums.

Der practische Unterricht der Geburtshelfer wird jeden Jahres in zwei vollständigen Lehrcursen ertheilt. Jeder Lehrcurs dauert 5 Monate. Die Zahl der Schüler beträgt jeden Semester im Durchschnitt 60 bis 70. Wer in das Institut zur practischen Ausbildung zugelassen werden will, muß vorher einem vollständigen Lehrcursus der Geburtshülfe beigewohnt haben. Die Schüler werden nach Verhält-

niß ihrer Zahl in 4, 5 oder 6 Klassen getheilt. Stellen sich bei einer Person Wehen ein, so nimmt die Hebamme, die stets gegenwärtig ist, oder der Assistent, sogleich die Exploration vor. Ist Anzeige zur Geburt vorhanden, so werden der Professor und die Schüler, deren Klasse an der Reihe ist, sogleich davon benachrichtigt. Die Schüler finden sich im Versammlungs-Saale ein, die Gebärende aber und die Hebamme befinden sich in dem daran stoßenden Kreis-Zimmer. In diesem Zimmer lassen dann der Professor, und in dessen Abwesenheit der Assistent einen Schüler nach dem andern exploriren und es nach den Umständen wiederholen. Ist die Geburt weiter vorgeschritten, so daß eine baldige Niederkunft zu erwarten steht, so wird die Gebärende auf das im Versammlungs-Saal stehende Geburtsbett gebracht, wo dann die Explorationen, unter Anleitung des Professors oder des Assistenten und im Beiseyn der Hebamme fortgesetzt werden. Wird eine obstetrizische Operation vorgenommen, oder ereignen sich seltenere Fälle, so werden mehrere Schüler als Beobachter zugelassen. Den gewöhnlichen Beistand bei der Geburt leistet der Schüler der an der Reihe steht. Jede obstetrizische Operation nimmt der Professor selbst vor, oder läßt sie in seinem Beiseyn von einem der geübteren Schülern vornehmen.

Nach der Niederkunft, nach Umständen später oder früher, wird die Entbundene vorsichtig in den an den Versammlungs-Saal stoßenden ersten Kindbetterinnen-Saal gebracht. So wie über das Befinden während der Schwangerschaft und über den Hergang der Geburt ein genaues Journal geführt wird, so hat auch der Schüler, der bei der Geburt Beistand geleistet, die Entbundene und das Kind genau zu beobachten, und das Tagebuch bis zur Entlassung der Person aus der Anstalt fortzusetzen.

Der Hebammen-Unterricht findet nach Erforderniß ein bis zwei Mal im Jahr Statt. Es nehmen an demselben jedes Mal ohngefähr 25 Schülerinnen Theil. Es wird derselbe so eingerichtet, daß die practische Anleitung am

Bette der Kreisenden in die Zeit der Herbstferien oder der Frühlingsferien fällt, wo keine oder nur wenige Schüler anwesend sind. Auf diese Weise wird, so viel wie möglich, es verhütet, daß Practicanten mit Hebammen-Schülerinnen am Bette der Kreisenden zusammen treffen.

Behandlung der Entbundenen. Jede Entbundene, die stillen kann, und wenn auch voraus zu sehen ist, daß sie das Stillen in der Folge nicht wird fortsetzen können, muß ihr Kind stillen, um den Gefahren des Wochenbetts möglichst vorzubeugen. Eine Entbundene wird in den ersten Tagen der Niederkunft fast wie eine Frischverwundete (recens saucia) angesehen und behandelt. Die ersten drei Tage erhalten sie zur Nahrung 3 Mal des Tags eine sogenannte Brod- oder Panadel-Suppe, oder Schleim aus Gries, Reiß oder Gerste bereitet. Zum Getränk Wasser mit Milch vermischt, Brod-Rinden-Wasser, dünne Mandelmilch, einen schwachen Lindenblüthen-Thee oder Hollunder-Thee, und bei starken Nachwehen Camillen-Thee. Nach 3 bis 4 Tagen wird, wenn die Wöchnerin gesund bleibt und stillt, allmählig zur gewöhnlichen Nahrung über gegangen, mit sorgfältiger Vermeidung schwer verdaulicher und vieler Nahrungsmittel. Die Kinder werden schon 2 bis 3 Stunden nach der Geburt an die Mutterbrust gelegt, und in der Folge so oft als sie durch Unruhe und durch Schreien ihr Bedürfniß nach Nahrung ausdrücken. Die Muttermilch ist das einzige Nahrungsmittel der Kinder. Jedes Kind hat sein eigenes Bettchen.

Der Erfolg, welcher sich in der Gebär-Anstalt ergeben hat, ist in den 10 Jahren, von 1824 bis 1833 inclusive:

a) 2183 aufgenommene Kindbetterinnen, im Durchschnitt also 218 in einem Jahr.

b) Es sind von diesen 2183 Müttern 2208 Kinder geboren worden, indem 25 Zwillings-Geburten Statt fanden.

c) Unter den Gebornen waren 1153 männlichen Geschlechts und 1055 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Knaben zu

den Mädchen verhält sich also in dieser Periode wie 11 zu 10., und

d) unter 87 Geburten ist eine Zwillings-Geburt.

e) Unter den 2208 Kindern sind 143 tod geboren, mit Einschluß der Abortus. Die Todgebornen verhalten sich also zu den Lebendgebornen wie 1 zu $15^1/_2$.

f) Unter den Todgebornen 143 zeigten 65 Merkmale von Fäulniß, ferner waren unter jener Anzahl 64 Unausgetragene und unter diesen 13 Abortus.

g) Unter den 2183 Kindbetterinnen sind 27 gestorben, mithin unter 81 eine.

Obgleich die Erfolge, wie sie hier dargestellt sind, durchaus nicht ungünstig genannt werden können, sondern zusammengehalten mit andern ähnlichen mediciniſch statistischen Beobachtungen ein erfreuliches Resultat geben, so würde solches doch noch günstiger ausfallen, wenn nicht nachstehende, auf die Gesundheit der in diese Anstalt eintretenden Individuen schon früher wirkenden Veranlassungen vorhanden wären:

a) Von denen, die sich zur Aufnahme in das Institut melden, wird keine Person wegen Krankheit, an welcher sie sich zur Zeit der Meldung leidet, abgewiesen. Daher melden sich viele, welche durch andaurende Kränklichkeit dazu gezwungen sind, oder welche, weil sie früher schon schwere Niederkunft erfahren haben, bessere Pflege suchen.

b) Viele Wöchnerinnen müssen nach den beschränkten Verhältnissen, in welchen sie leben, die schwersten Arbeiten bis ganz kurz vor ihrer Niederkunft verrichten, und kommen oft erst nach Abfluß der Wasser in die Anstalt.

c) Oft kommen Schwangere, nachdem sie einen Weg von 30, 40 bis 50 Stunden zu Fuß oder auf schlechten Bauern-Wagen, oft zu ungünstiger Jahrszeit, zurückgelegt haben, erschöpft durch Mangel und Beschwerden, ja selbst schon unter Wehen, in der Anstalt an.

d) Keine Entbundene, die erkrankt, wird vor ihrer Herstellung entlassen oder in ein Hospital oder eine andere Abtheilung verbracht.

Das Einkommen der Anstalt besteht in 2800 fl., davon wird bezahlt 200 fl. Wartgeld für einen nicht mehr angestellten Hausverwalter bis zu dessen anderweiter Versorgung, 445 fl. Besoldung und Lohn für Angestellte bei der Anstalt. Der Rest wird verwendet für die Beköstigung, die Medicamente, Heitzung, Beleuchtung, Seife, kurz alle, sowohl zum Unterhalt der aufgenommenen Personen dienenden Erfordernisse, als der Requisiten zum Unterrichte, Instrumenten, Apparate u. s. w.

VI. Abtheilung.

Apotheker- und Apotheken-Ordnung,

und

Apotheken-Visitation.

Inhalt.

I. Apotheker-Ordnung vom 28. Juli 1806.

(An derselben ist, ausser demjenigen, was in den einzelnen Nachträgen enthalten ist, nichts geändert worden.)

II. Nachträge zur Apotheken-Ordnung und Verordnungen über die Apotheken-Visitationen *1).

(In dem I. Theil dieser Sammlung sind 41 Nummern enthalten.)

*1) In anderen Abtheilungen stehen einige Verordnungen, die ihrem Hauptinhalt nach zwar dahin gehören, wo sie liegen, die aber dennoch die Apotheker interessiren, also in dieser Abtheilung wenigstens angezeigt seyn müssen. Da keines der nachfolgenden Fragmente Gelegenheit darbietet, diese Anzeigen daran zu knüpfen, so wählt man diese Stelle, um auf nachfolgende Verordnungen aufmerksam zu machen:

1) Den Apothekern ist die Mitaufsicht darüber aufgetragen, daß die Wundärzte ihre Licenz nicht überschreiten. Sie erhalten eine Liste derjenigen Wundärzte, welche beschränkte Licenz haben, und dürfen an andere Wundärzte keine innerliche Arzneien abgeben, wenn das Recept nicht als „chirurgischen Nothfall“ oder „wundärztlichen Nothfall“ bezeichnet ist. Wenn andere Recepte vorkommen, so sollen sie dieselben nicht allein nicht verfertigen, sondern dem Physicat

Nro. 42. Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 21. April 1826, die Eigenschwere (spezifisches Gewicht), welche verschiedene flüssige Zubereitungen, die in den Apotheken vorkommen, haben sollen.

Nro. 43. Höchste Entschließung vom 22. Juni 1826, die Hand- und Noth-Apotheken betreffend.

Nro. 44. Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 28. Mai 1828, die Anrechnung der Gläser bei Repetitionen der Recepte betreffend.

Nro. 45. Verfügung des großherzogl. Dreisamkreisdirectorii vom 20. Juni 1828, den Arzneihandel der Materialisten und Droguisten betreffend.

Nro. 46. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 31. October 1828, den Verkauf der Redlingerischen Pillen betreffend.

Nro. 47. Verfügung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 8. Mai 1829, die Anheftung der Signaturen an die Gefäße, worin Mineral-Säuren zum technischen Gebrauch abgegeben werden.

Nro. 48. Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 3. Februar 1830, die Frage betr., ob ein Inländer als Lehrling in eine ausländische Apotheke treten dürfe.

---

unter deren Vorlage die Anzeige machen. Handeln die Apotheker gegen diese Anordnungen, so verfallen sie selber in Strafe.

Verordnungen vom 16. Juni 1829 Abth. IV. Nro. 22, vom 1. September 1829 Abth. IV. Nro. 23, vom 5. Mai 1829 Abth. IV. Nro. 24, vom 18. August 1830 Abth. IV. Nro. 25, Belehrung vom 17. September 1830 Abth. IV. Nro 26, und Verordnung vom 5. April 1836 Abth. IV. Nro. 38.

Auch im ersten Theil stehen mehrere hierher gehörige Verordnungen ebenfalls in der Abth. IV. S. 507, 513, 547, 548, 549, 552, 553 und 554.

2) Es sind Prämien ausgesetzt für diejenigen, welche sich um die Zucht der Blutigel verdient machen. S. Abth. IV. Nro. 39. Im I. Theil Abth. VI. von Apothekern, Nro. 22 S. 716 ist von diesem Halten der Blutigel durch die Apotheker die Rede.

3) Das Verbot des Verkaufs und der Ankündigung von Geheimmitteln, Universal-Tincturen und anderen dergleichen Mitteln ist wiederholt verboten, und es stehen die deßfalls neuerlich ergangenen Verfügungen in diesem II. Theil Abth. III. Lit. I. Nro. 212 und 213.

4) Es ist eine genauere Controle über die Abgabe der Arzneien für die Armen angeordnet. Die deßfallsige Verordnung vom 24. Juli 1830 steht Abtheilung III. Lit. P. Nro. 313.

5) Die Nothtropfen für die Hebammen sollen in Form der Recepte verschrieben werden. Abth. V. Nro. 66.

Nro. 49. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 19. Februar 1830, die Gewerbs-Befugnisse der Materialisten betreffend.

Nro. 50. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 4. Februar 1831, die Uebertragung der Apotheken-Visitation an besondere General-Visitatoren betreffend.

Nro. 51. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. März 1831, die Einführung einer besonderen Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien betreffend.

Nro. 52. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 5. August 1831, die Aufstellung von General-Apotheken-Visitatoren betreffend.

Nro. 53. Instruction für die General-Apotheken-Visitatoren.

Nro. 54. Verordnung vom 18. September 1831, die eigenmächtige Erhöhung der Preise solcher Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, durch die Apotheker betreffend.

Nro. 55. Erläuterung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 1. Februar 1832, die Instruction für die General-Apotheken-Visitatoren betreffend.

Nro. 56. Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 20. Juni 1832, die Diäten der General-Apotheken-Visitatoren betreffend.

Nro. 57. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 22. October 1832, die Taxe der Thierarzneien betreffend.

Nro. 58. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 14. Juni 1833, die Bewilligung zu Errichtung der Materialhandlungen betreffend.

Nro. 59. Verkündigung vom 28. Juni 1833, die Concession zu Errichtung von Material-Handlungen betreffend.

Nro. 60. Bekanntmachung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 21. Juni 1834, die Gesuche um Errichtung der Apotheken betreffend.

Nro. 61. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 11. November 1834, die spezifische Taxation der Recepte durch die Apotheker betreffend.

Nro. 62. Bekanntmachung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 29. December 1834, das in den k. k. östreichischen Staaten bestehende Verbot des Ausübens der Apothekerkunst derjenigen, welche nicht diese Kunst in den k. k. Staaten erlernt haben, betreffend.

Nro. 63. Verkündigung der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises vom 21. März 1835, die Arznei-Lieferung für Arme auf Kosten der Gemeindscassen betreffend.

Nro. 64. Verordnung der großherzogl. Regierung des Unterrheinkreises vom 16. November 1835, den Verkauf der Zahn-Arzneien betreffend.

Nro. 65. Belehrung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 18. November 1835, die Prüfung von Ausländern, die als Gehülfen in eine inländische Apotheke treten wollen, betr.

Nro. 66. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 29. December 1835, die Anstellung von Ausländern als Apotheken-Verwalter betreffend.

Nro. 67. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 16. Februar 1836, die Vorbereitung der Pharmaceuten und Chirurgen zum academischen Studio betreffend.

Nro. 68. Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 22. Februar 1837, die Frage, wenn ein ausländischer Apotheker als Gehülfe in eine Apotheke des Inlands treten will, und geprüft werden soll, in dem Ort des Physicats aber nur eine Apotheke ist, und der Fremde gerade in diese eintreten will, muß ein auswärtiger Apotheker beigezogen werden.

Nro. 42.

Verordnung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 21. April 1826 Nro. 836.

Die Eigenschwere, welche verschiedene flüßige Zubereitungen, die in den Apotheken vorkommen, haben sollen, betreffend.

Da aus den jährlichen Apotheken-Visitations-Berichten hervorgeht, daß die Eigenschwere vieler flüßigen Zubereitungen, wie z. B. die Säuren, Geister und Salslaugen ꝛc., in den verschiedenen Officinen des Landes sehr von einander abweicht, so wird, um künftig eine bessere Uebereinstimmung darin zu bezwecken, den sämmtlichen Kreis-Medicinal-Referenten, Physicis und Apothekern nebenstehende Tabelle als Norm mitgetheilt, und denselben zugleich aufgegeben, so weit es, jeden seiner Stellung nach, als Medicinal-Beamten angeht, dahin zu wirken, daß die rubricirten Flüssigkeiten hinsichtlich ihrer Eigenschweren mit dieser übereinstimmen *1).

*1) Diese Anordnung ist von großherzogl. Ministerio des Innern unter dem 21. Februar 1826 Nro. 1833 genehmigt worden.

Tabelle.

Eigenschwere.	Darnach soll haben:	Arometer-Grade nach Beck.
1,0559.	Acid aceticum concentr.	9
1,0303.	» » dilutum	5
1,2143.	» muriaticum fumans	30
1,0759.	» » dilutum	12
1,5454.	» nitricum fumans	60
1,2684.	» » dilutum	34
1,1039.	» phosphor dilut.	16
1,8085.	» sulphuric. conc.	76
1,1250.	» » dilutum	19
1,0119.	Acetum destillatum	2
1,3492.	» saturninum	44
0,8500.	Aether aceticus	30
0,7456.	» sulphuricus	58
1,0429.	Liquor ammonnii acet. Ph. Bor.	7
1,0119.	» Minderer. acet. Vin d. p.	2
1,0692.	» ammonnii carbon. aquos	11
0,9604.	» » caustic.	7
1,3077.	» Kali acetici	40
0,8542.	Spiritus muriat-aether.	29
0,8585.	» nitrico-aether.	28
0,8252.	» sulphurico-aeth.	36
0,8457.	» Vini rectificatiss.	31
0,8854.	» » rectificatus	22
0,9444.	» » simplex.	10

Nro. 43.

Höchste Entschließung aus dem großherzogl. Staats-Ministerium vom 22. Juni 1826 Nro. 903.

Die Hand- und Noth-Apotheken betr.

S. K. H. beauftragen des Ministerium des Innern auf seinen Vortrag vom 11. April d. J. Nro. 3824:

1) Den Physicis die Haltung von Hand- und Noth-Apotheken unbedingt zu untersagen *1).

2) Die Erlaubniß hierzu so selten als möglich den practischen Aerzten zuzugestehen, und diese Apotheken da, wo es die Oertlichkeit erfordert, in die Hände hinlänglich dazu befähigter und geprüfter Wundärzte zu geben und unter die Aufsicht der Physici zu stellen.

3) In solchen Orten, wo Bezirks-Apotheken errichtet werden können, die Erlaubniß zu deren Errichtung zu ertheilen *2).

Nro. 44.

Belehrung von der großh. Sanitäts-Commission an das Physicat N. vom 28. Mai 1828 Nro. 1536.

Die Anrechnung der Gläser bei Wiederholung der Recepte betr.

Das N. Physicat ist anzuweisen, den Stadt-Apothekern zu eröffnen, daß sie durchaus nicht befugt seyen, bei Repetitionen, wenn das Glas wieder zurück gebracht wird, die gleiche Anrechnung wie für die Fertigung der ersten Arznei zu machen, sondern daß sie in diesen Fällen jedesmal den Kostenbetrag für das Glas abzurechnen haben.

---

*1) Man vergleiche die Verordnung vom 28. Februar 1823, im I. Theil S. 717, und die Hand-Apotheken der Chirurgen, Th. I. S. 554, 672, 717, 719.

*2) Diese Entschließung ist in Scriptis allen Kreisdirectorien verkündet worden. S. oben die Bekanntmachung vom 21. Juni 1834 Nro. 60 in dieser Abtheilung.

Nro. 45.

Verfügung des großherzogl. Dreisamkreisdirectorii vom 20. Juni 1828, im Anz. Bl. des Dreisamkreises 1828 Nro. 55.

Der Arzneihandel der Materialisten, Droguisten und Kaufleute betreffend.

Da wiederholt angezeigt worden, daß Materialisten, Droguisten und Kaufleute Arzneien im Kleinen verkaufen, so werden die Aemter, Physicate, Apotheker, Materialisten, Droguisten und Kaufleute auf die Verordnung über die Gewerbsbefugnisse der Materialisten und Droguisten im Großherzogthum Baden, die in Carlsruhe im Jahr 1817 bei Braun erschienen *1), und wovon unterm 27. Februar 1817 an alle Aemter und Physicate 2 Exemplare geschickt worden sind, mit dem wiederholten Auftrag erinnert, auf die pünctliche Befolgung zu wachen, jeden Contraventionsfall genau zu erheben und zur strengen Bestrafung anhero anzuzeigen.

Nro. 46.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 31. October 1828 Nro. 11292.

Den Verkauf der Redlingerischen Pillen betr.

Dem Seekreis wird auf seinen Bericht vom — — erwiedert, daß der Verkauf der Redlingerischen Pillen und sonstiger Geheimmittel überhaupt strenge zu untersagen seye *2).

1*) Die hier genannte Verordnung ist vom 10. November 1816, und steht im I. Th. dieser Sammlung S. 694 und folgende.

*2) Diese Verordnung ist verkündet im Anz. Bl. des Seekreises 1828 Nro. 101, zu vergleichen im I. Th. S. 123, 685, 668 die Note. Im II. Theil Abth. III. Lit. I. Nro. 212, vom 8. Juli 1828 Nro. 213, vom 31. März 1833, und in dieser Abtheilung die Nro. 64 vom 17. November 1835.

Nro. 47.

Verfügung des großherzogl. Seekreisdirectorii vom 8. Mai 1829 Nro. 8273.

Die Anheftung der Signaturen an die Gefäße, worin Mineralsäuren zum technischen Gebrauch abgegeben werden.

Zufolge Erlasses großherzogl. Sanitäts-Commission vom 15. April d. J. Nro. 1440 werden sämmtliche Apotheker auf die schon längst bestehende Verordnung aufmerksam gemacht, und angewiesen, an die Gefäße, worin Mineralsäuren zum technischen Gebrauch abgegeben werden, Signaturen mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts und Gebrauchs jedesmal anzuheften.

Nro. 48.

Entscheidung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 3. Februar 1830 Nro. 242.

Die Frage, ob ein Inländer als Lehrling in eine ausländische Apotheke treten dürfe *1).

Dem N. Kreisdirectorio haben wir zu erwiedern die Ehre: Es könne durchaus keinem Anstand unterliegen, daß dießseitige Unterthanen zur Erlernung der Apothekerkunst sich in eine ausländische Apotheke in die Lehre begeben dürfen, nur haben sie in solchen Fällen immer sowohl ihre Prüfung als Apotheker-Gehülfen als auch als Apotheker nach den bestehenden Verordnungen bei den dießseitigen Behörden zu erstehen.

---

*1) Ueber das Erlernen der Apothekerkunst im Allgemeinen und der Ausländer insbesondere im Lande, die Prüfung der Ausländer, die im Inlande in einer Apotheke arbeiten wollen, s. die Apotheker-Ordnung §. 1—18 I. Theil der Sammlung S. 627 seqq. Im II. Theil befinden sich folgende, in dieser Beziehung nachzusehenden Verordnungen: vom 29. December 1834 Nro. 62, vom 18. November 1835 Nro. 65, vom 29. December 1835 Nro. 66, vom 16. Februar 1836 Nro. 67, vom 22. Februar 1837 Nro. 68.

Nro. 49.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 19. Februar 1830 Nro. 1604.

Die Gewerbsbefugniß der Materialisten betr.

Sämmtlichen Kreisdirectorien wird eröffnet: Man sieht sich veranlaßt, den §. 4 der Beilage B. der von der Sanitäts-Commission über die Gewerbs-Befugnisse der Materialisten und Droguisten durch Beschluß vom 14. Februar 1817 Nro. 329 hinausgegebenen gedruckten Verordnung vom 10. November 1816 *1), „blos an solche Leute, die das verlangte schädliche Mittel oder Gift zu ihrem Handwerks-Gebrauch absolut nöthig haben und welche im Orte des Verkäufers ansäßig oder genau von ihm gekannt sind, darf solches gegen einen Schein worin die Qualität und Quantität des Gifts sowohl als auch der Gebrauch und das Datum bemerkt seyn müssen, abgegeben werden; an solche Personen aber, die nicht ansäßig, oder dem Handelsherren nicht bekannt sind, kann es nur dann abgegeben werden, wenn sie einen von ihrem Orts-Vorstand und Physicus zu diesem Zweck ausgestellten und von ihnen unterzeichneten Schein vorzeigen," dahin abzuändern:

Daß diesen Gewerbsleuten die Gifte und andere gefährliche Mittel im Allgemeinen nur dann aus ihrer Handlung abgegeben werden dürfen, wenn derjenige, der das Mittel begehrt, er mag es nun zu seinem Handwerk bedürfen, am Ort des Verkäufers ansäßig und von diesem gekannt seyn oder nicht, einen von dem Orts-Vorstand und dem Physicus zu diesem Zweck ausgestellten Schein vorzeigt.

---

*1) S. Sammlung Th. I. S. 694 seqq.

Nro. 50.

Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 4. Februar 1831 Nro. 1505.

Die Uebertragung der Apotheken-Visitation an besondere General-Visitatoren betreffend *1).

Rescript aus dem großherzogl. Staats-Ministerium vom 20. Jänner 1831 Nro. 121, wodurch das dießseitige Ministerium ermächtigt wird, die Kreis-Medicinal-Referenten der bisher besorgten Visitation der Apotheken zu entheben, und dieselbe einigen besonders dazu qualificirten Individuen als General-Visitatoren zu übertragen.

Hiervon wird die Sanitäts-Commission zum Vortrag der weiteren, in subjectiver Hinsicht nöthig fallenden Vorschläge in Kenntniß gesetzt, welchem Vortrag der Entwurf einer Instruction für die aufzustellenden General-Visitatoren beizulegen ist *2).

---

*1) Conf. Physicats-Ordnung §. 15 S. 143 seqq. und den Anhang zur VI. Abtheilung Nro. 27 bis 41 S. 724 bis 41, welche Verordnungen größtentheils durch die oben im Text enthaltene neue Anordnung abgeschafft sind. Ausser obiger Verfügung sind in dieser Abtheilung in gegenwärtigem Abschnitt noch enthalten: V. vom 5. Aug. 1831 Nro. 52. Instruction für die Apotheken-Visitatoren Nro. 53. Belehrung vom 1. Februar 1832 Nro. 55, vom 20. Juni 1832 Nro. 56.

*2) Die großherzogl. Sanitäts-Commission hat durch mehrere Vorträge diese Abänderung des bisherigen Verfahrens herbei geführt, die Motive können aus nachstehenden Auszügen aus jenen Vorträgen ersehen werden:

„Aus den Berichten über die Vornahme der Apotheken-Visitio-„nen haben wir öfters wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß einer „und der andere jener Kreis-Medicinal-Referenten, denen seit dem „Jahr 1822 die Visitation der Apotheken übertragen ist, die zu „diesem Geschäfte nöthigen chemischen, pharmazeutischen und bota-„nischen, besondere intuitive Kenntnisse nicht besitzen, und haben „daher mit Grund zu befürchten, die Absicht, aus welcher diese Vi-„sitationen Statt finden, möchte gar nicht oder nur unvollständig „erreicht werden.“

Vortrag der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 3. Februar 1826 Nro. 202.

In einem anderen Vortrag vom 15. December 1830 Nro. 2875, drückt sich großherzogl. Sanitäts-Commission über diesen Gegenstand also aus:

„Zu den wichtigsten Zweigen der medicinischen Polizei gehört unstreitig eine strenge, gewissenhafte, mit umfassender Sachkenntniß, mit größter Unbefangenheit und Unpartheilichkeit geführte Aufsicht über sämmtliche Apotheken und Materialhandlungen des Landes." — — — „Früher war in den dießseitigen Landen die Aufsicht über die Apotheken und die Visitation derselben den Physicis übertragen, welche über ihren Zustand der obern Sanitäts-Behörde alljährlich Bericht zu erstatten hatten. Meistens wurden sie als in der vollkommener Ordnung befindlich, geschildert, während doch von vielen Seiten Klagen über dieselben geführt wurden, welche man durch überzeugende Beweise hinreichend bekräftigte. Mehrere außerordentliche, durch gehörig qualificirte und gewissenhafte Commissarien angestellte Untersuchungen setzten den schlechten — — Zustand eines großen Theils der Landes-Apotheken ausser Zweifel — — — — wodurch die dießseitige Stelle — — — sich im Jahr 1816 pflichtmäßig bewogen fand — — den Antrag zu machen, die Visitation der Apotheken und Material-Handlungen den Physicis abzunehmen, und dieselbe einem in jeder Hinsicht auf das vollkommenste qualificirten Manne in der Eigenschaft eines General-Apotheken-Visitators zu übertragen. Dieser Antrag wurde höchsten Orts genehmigt, und dieses höchst wichtige Geschäft dem — — Geheimen Hofrath Gmelin übertragen Schon die ersten durch denselben vorgenommene Visitation lieferte das leidige Resultat, daß wenigstens 40 Landes-Apotheken in äußerst schlechtem — — — Zustand sich befanden..... Man exequirte die von dem General-Visitator vorgeschlagenen und in jeder Hinsicht zweckmäßigen Anordnungen, und so brachte man es in wenig Jahren dahin, daß die meisten Apotheken in gutem, nur wenige in mittelmäßigem und keine einzige mehr in schlechtem Zustande sich befanden." — — — Durch Geheime Cabinets-Verfügung vom 11. April 1819 wurde der Geheime Hofrath Gmelin der Function eines General-Visitators der Apotheken enthoben, und selbige, wie früher, den Physicaten übertragen. Dieses hatte die traurige Folge, daß dieselben wieder in den vorigen, für Arzt und Kranke gleich beunruhigenden Zustand verfielen. Sehr wenige Physici nämlich sind practische Naturforscher, Pflanzenkenner, Mineralogen, Chemiker und Physiker, sehr wenige besitzen so gründliche intuitive Kenntnisse der Arzneimittel, um die Güte und Aechtheit oder Verfälschung gehörig beurtheilen, sie mit geeigneten brauchbaren Reagentien zu prüfen. — — — — — Alle diese Beobachtungen und

Nro. 51.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 1. März 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 6.

Die Einführung einer besondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel betreffend *1).

Um dafür zu sorgen, daß die Eigenthümer kranker Hausthiere die Arzneimittel für dieselben in bester Qualität und zu möglichst billigen Preisen aus sämmtlichen Apotheken beziehen können, ist von der Sanitäts-Commission eine besondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien entworfen worden, welche hiemit die dießseitige Genehmigung erhält.

Es ist dabei besonders darauf Rücksicht genommen worden, daß die Arzneimittel für die Hausthiere in weit größerer Gabe, als für Menschen, verordnet werden, die Apotheker sich daher auch mit einem verhältnißmäßig geringeren Gewinn begnügen können.

„Erfahrungen bewogen uns im Jahr 1821, den — — Antrag zu „stellen, daß die Visitation — — wie früher einem General-Visitator übertragen werden möge. — — — Unter dem 18. October „1822 verfügten S. K. H. der Großherzog Ludwig, daß die Apotheken-Visitationen dem jeweiligen Kreismedicinal-Referenten übertragen werden sollen, — — — wobei es bis jetzt geblieben ist. — „— — Die Stelle eines Kreis-Medicinal-Referenten erfordert „einen wissenschaftlich gebildeten, mit der Medicinal-Polizei und der „Gerichts-Arzneiwissenschaft hinlänglich vertrauten practischen Arzt, „keineswegs aber einen großen Botaniker, Chemiker, Physiker und „Mineralogen. Wenn wir daher den gegenwärtigen Kreis-Medicinal-„Räthen die volle Brauchbarkeit zu dieser Stelle in keiner Beziehung absprechen, so müssen wir anderntheils pflichtmäßig bemerken, daß sie diejenigen Kenntnisse und Eigenschaften in ihrem „ganzen Umfang nicht besitzen, welche zur gründlichen Visitation einer „Apotheke unumgänglich nothwendig sind. — — — —"

*1) Man hat die Aufnahme dieser Taxordnung um deswillen für nöthig erachtet, weil solche für die Thierärzte nöthig ist, welche sich die Apotheker-Taxordnung nicht anschaffen können. Die eigentliche Apotheker-Taxordnung ist schon ihres Volummens wegen nicht geeignet, in dieser Sammlung aufgenommen zu werden.

Indem man diese Taxe hiemit zur Kenntniß der betreffenden Polizei- und Sanitäts-Behörden, Apotheker und Thierärzte bringt, haben erstere darüber zu wachen, daß dieselbe niemals überschritten werde, so wie auch, daß die Thierärzte künftig keinerlei Arzneimittel mehr selbst abgeben. Contraventionsfälle sind, nach Umständen, strenge zu bestrafen.

Vorstehende Verordnung haben die Kreisdirectorien zum Vollzug zu bringen, und in den Kreis-Anzeige-, so wie in den Localblättern, bekannt machen zu lassen.

Thierarznei-Taxe *1).

Das Pfund zu Unc. xij gerechnet.

		kr.	kr.
Acetum crudum	℔j	6	—
— saturninum	Unc. ij	16	Unc. j 6
Acidum muriaticum dilutum	—	12	— 5
— nitricum dilutum	—	10	— 4
— sulphuricum concentratum	—	10	— 4
Aerugo pulverisat.	—	26	— 9
Aether sulphuricus	—	64	— 24
Alumen plumosum (Asbestum) pulv.	—	5	— 2
Aloë hepatica	—	16	— 6
— succotrina	—	8	— 3
Alumen crudum	—	5	— 2
— ustum	—	14	— 5
Ammonium muriaticum crudum	—	12	— 4
Aqua Calcariæ ustæ	℔j	3	— —
— Menthæ piperitæ	—	10	— 1
— Fœniculi	—	8	— —
— phagadænica	—	8	— —
— Sambuci florum	—	8	— —
— vegeto-mineralis Goulardi	—	8	— —

*1) Nach dem Ministerial-Rescript vom 22. October 1832 Nro. 13829 soll von diesen Medicamenten kein 10 proc. Rabatt gemacht werden, da die Preise so bestimmt sind, daß dieser Abzug nicht dabei in Anwendung kommen kann. S. Nro. 57 in dieser Abth.

		kr.		kr.
Baccæ Juniperi pulverisat.	Unc.iij	5	Unc.j	2
— Lauri pulverisat.	—	6	—	2
— Sorbi Aucupariæ	—	2	—	1
Borax	—	18	—	7
Calcaria sulphurata	—	18	—	7
Camphora	—	34	—	12
Cinnabaris facta ppt.	—	60	—	22
Cortex Aesculi Hippocastani pulv.	—	5	—	2
— Betulæ Alni pulv.	—	5	—	2
— Croti Cascarillæ pulv.	—	14	—	5
— Fraxini excelsioris pulv.	—	5	—	2
— Quercus Roboris pulv.	—	4	—	2
— Rhamni Frangulæ	—	8	—	3
— Salicis fragilis et pentandræ pulv.	—	8	—	3
Cuprum sulphuricum	—	8	—	3
Flores Achilleæ Millefolii	—	5	—	2
— Arnicæ montanæ	—	5	—	2
— Matricariæ Chamomillæ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	6	—	3
— Sambuci nigræ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	6	—	3
— Verbasci nigri	—	5	—	2
Ferrum sulphuricum nigrum B.	—	16	—	6
Gummi Ammoniacum electum pulv.	—	24	—	9
— Astragali cretici pulv.	Unc.j	20	—	—
— Euphorbii officinarum pulv.	Unc.iij	24	—	9
— Ferulæ asæ fœtidæ	—	32	—	11
— — — — pulv.	—	38	—	13
— Guajaci pulv.	—	28	—	10
— Mimosæ niloticæ et Senegal. pulv.	—	24	—	9
— Myrrhæ pulv.	—	44	—	16
— Stalagmitis cambogioides	Unc.j	18	3j	3
Herba Aconiti Napelli	Unc.iij	5	Unc.j	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Agrimoniæ Eupatoriæ	—	3	—	1

		kr.	kr.
Herba Althææ officinalis	Unc.iij	3	Unc.j 1
— — — pulv.	—	5	— 2
— Aristolochiæ Clematitis	—	3	— 1
— Arnicæ montanæ	—	3	— 1
— Artemisiæ Absinthii	—	3	— 1
— Atropæ Belladonnæ	—	5	— 2
— — — pulv.	—	7	— 3
— Centaureæ benedictæ	—	3	— 1
— — — pulv.	—	5	— 2
— Cicutæ virosæ	—	3	— 1
— Conii maculati	—	3	— 1
— — — pulv.	—	5	— 2
— Daturæ Stramonii	—	3	— 1
— — — pulv.	—	5	— 2
— Digitalis purpureæ	—	5	— 2
— — — pulv.	—	7	— 3
— Cratiolæ officinalis	—	5	— 2
— — — pulv.	—	5	— 2
— Hyoscyami nigri	—	8	— 3
— — — pulv.	—	10	— 4
— Hyperici perforati	—	3	— 1
— Juniperi Sabinæ	—	3	— 1
— — — pulv.	—	5	— 2
— Lichenis islandici	—	3	— 1
— — — pulv.	—	5	— 2
— Lythri Salicariæ	—	3	— 1
— Malvæ rotundifoliæ	—	3	— 1
— — — pulv.	—	5	— 2
— Marrubii albi	—	3	— 1
— Matricariæ Parthenii	—	3	— 1
— Melissæ officinalis	—	5	— 2
— Menthæ aquaticæ s. rotundifoliæ	—	3	— 1
— — crispæ	—	5	— 2
— — piperitæ	—	6	— 2
— — pulegii	—	3	— 1
— Nicotianæ Tabaci	—	3	— 1
— — — pulv.	—	5	— 2

		kr.		kr.
Herba Menyanth. trifoliatæ	Unc.iij	3	Unc.j	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Origani Majoranæ	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Pulsatillæ nigricantis	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Salviæ officinalis	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Tanaceti vulgaris	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Teucrii Scordii	—	3	—	1
— Thymi vulgaris	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— — Serpylli	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Tussilaginis Farfaræ	—	3	—	1
— Verbasci Thapsi	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Veronicæ	—	3	—	1
Hydrargyrum muriaticum corrosiv. pulv.	Unc.j	12	3j	2
— — mitis. ppt.	—	24	—	4
— — præcipitat B.	—	24	—	4
— oxydatum rubrum pulv.	—	12	—	2
— sulpharatum nigrum	—	12	—	2
Kali nitricum crudum pulv.	Unc.iij	6	Unc.j	2
— — — depuratum pulv.	—	8	—	3
— tartaricum	—	24	—	9
Liquor Ammonii carbonici, aquos.	—	15	—	6
— — — caustici	—	18	—	7
— — — pyrooleosi	—	18	—	7
— Stibii muriatici	Unc.j	18	3j	3
Magnesia carbonica	—	8	—	1
— sulphurica	Unc.iij	5	Unc.j	2
Manganesium oxydatum, nativum pulv.	—	5	—	2
Manna calabrina	—	16	—	6
Mel crudum	—	5	—	2
Natrum muriaticum	—	2	—	1

		kr.		kr.
Natrum sulphuricum crystallisatum	Unc.vj	8	—	—
— — siccum pulv.	Unc.iij	10	—	4
Oleum æthereum animale fœtidum	—	5	—	1
— — animale fœtidum recti.	Unc.j	40	3j	6
— — Terebinthinæ	Unc.iij	8	Unc.j	3
— expressum baccarum Lauri	—	8	—	3
— — Seminis lini	—	6	—	2
— — Ricini	—	28	—	10
Opium purum pulv.	Unc.j	58	3j	9
Oxymel Aeruginis	Unc.iij	16	Unc.j	6
Petroleum nigrum	—	5	—	2
Radix Achilleæ Ptarmicæ	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Acori Calami, pulv.	—	5	—	2
— Aethusæ Mei pulv.	—	5	—	2
— Althææ officinalis pulv.	—	5	—	2
— Angelicæ Archangelicæ pulv.	—	8	—	3
— Ari maculati pulv.	—	8	—	3
— Aristolochiæ pulv.	—	8	—	3
— Asari europæi pulv.	—	5	—	2
— Asclepiadis Vincetoxici pulv.	—	5	—	2
— Atropæ Belladonnæ pulv.	Unc.j	3	—	—
— Bryoniæ albæ pulv.	Unc.iij	5	—	2
— Carlinæ acaulis pulv.	—	5	—	2
— Convolvuli Jalappæ pulv.	Unc.j	10	—	—
— Dictamni albi pulv.	Unc.iij	8	—	3
— Gentianæ luteæ pulv.	—	5	—	2
— Gei urbani pulv.	—	5	—	2
— Glyzirrhizæ glabræ pulv.	—	8	—	3
— Hellebori albi pulv.	—	8	—	3
— — nigri pulv.	—	8	—	3
— Imperatoriæ Ostruthii pulv.	—	5	—	2
— Inulæ Helenii pulv.	—	5	—	2
— Iridis florentinæ pulv.	—	5	—	2
— — nostratis pulv.	—	5	—	2
— Leontodi Taraxaci	—	3	—	1

		kr.		kr.
Radix Ligustic. Levistici pulv.	Unc.iij	8	Unc.j	3
— Ononidis spinosæ pulv.	—	5	—	2
— Peucedani officinalis pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellæ Saxifragæ pulv.	—	5	—	2
— Polygoni Bistortæ pulv.	—	5	—	2
— Polypodii Filicis maris	—	3	—	1
— — — — pulv.	—	5	—	2
— Rhei rhapontici pulv.	—	8	—	3
— Rubiæ tinctorum pulv.	—	5	—	2
— Scillæ maritimæ pulv.	—	15	—	6
— Symphiti officinalis pulv.	—	5	—	2
— Tormentillæ erectæ pulv.	—	5	—	2
— Valerianæ officinalis pulv.	—	5	—	2
Resina Jalappæ	℥j	12	—	—
Sapo venetus	Unc.j	2	—	—
Semen Anethi Fœniculi pulv.	Unc.iij	7	—	3
— Artemisiæ judaicæ pulv.	—	24	—	9
— Cari Carvi pulv.	—	5	—	—
— Lini usitassimi pulv.	—	5	—	2
— Phellandrii aquatici pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellæ Anisi pulv.	—	7	—	3
— Sinapeos, pulv.	—	8	—	3
— Tanaceti vulgaris pulv.	—	5	—	2
— Trigonellæ Fœn. græci pulv.	—	4	—	—
Spiritus camphoratus	—	10	—	4
— saponatus	—	8	—	3
— sulphurico-æthereus	—	24	—	10
— Vini vulgaris	℥j	10	—	1
— — rectificatus	—	20	—	2
Stibium sulphuratum nigrum pulv.	Unc.iij	8	—	3
Succus inspissatus baccar. Juniperi	—	5	—	2
— — — Sambuci nigri	—	5	—	2
— — — — Ebuli	—	5	—	2
Sulphur stibiatum aurantiacum	Unc.j	20	℥j	3
— — rubeum	—	36	—	5

		kr.		kr.
Tartarus depuratus pulv.	Unc.iij	10	Unc.j	4
— stibiatus pulv.	Unc.j	16	3j	3
Terebinthina communis	Unc.iij	5	Unc.j	2
— veneta	—	8	—	3
Tinctura Aloës	—	16	—	3
— Asæ fœtidæ	—	20	—	8
— Cantharidum	—	16	—	6
— Myrrhæ	—	28	—	10
— Opii crocata	Unc.j	28	3j	4
— — simplex	—	20	—	3
Unguentum Altææ	Unc.iij	8	Unc.j	3
— Basilicum	—	16	—	6
— Cantharidum	—	28	—	10
— Hydrargyri album	—	20	—	8
— — cinereum	—	20	—	8
— Saturninum	—	16	—	6
— Terebinthinæ	—	12	—	5
Zincum oxidatum album per ign. parat	Unc.j	12	3j	2
— sulphuricum	Unc.iij	5	Unc.j	2

Sodann darf angerechnet werden:

für eine Infusion von 1 bis 2 ℔	4 kr.
" " desgleichen von 3 bis 6 ℔	6 "
" ein Decoct von 1 bis 2 ℔	5 "
" " desgleichen von 3 bis 6 ℔	8 "
" Gläser von 1 bis 10 Unzen	3 "
" desgleichen von 12 Unzen und darüber	5 "
" eine Bouteille	8 "
" einen Krug	5 "
" Töpfe von 1 bis 3 Unzen	2 "
" dergleichen von 4 bis 12 Unzen	4 "
" " von 2 und mehr Pfund.	6 "

Nro. 52.

Auszug aus der Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 5. August 1831.

Die Aufstellung von General-Apotheken-Visitatoren betreffend*1).

Da S. K. H. der Großherzog durch höchste Entschließung aus dem großherzogl. Staatsministerium vom 20. Jänner d. J., Nro. 121, gnädigst genehmigt haben, daß die Kreis-Medicinalreferenten der bisher besorgten Visitation der Apotheken enthoben, und für dieß Geschäft eigene, besonders dazu qualificirte Individuen als General-Visitatoren aufgestellt werden, so sind nunmehr

(N. N. folgen die Namen der ernannten Personen)

zu General-Visitatoren zu ernennen, mit der Bestimmung, daß jeder derselben, so lange seine Geschäftsreise dauert, eine Diät von 6 fl. per Tag anzusprechen habe*2), und für die Transportkosten nach den jeweils darüber vorzulegenden Quittungen entschädigt werden sollen.

Nro. 53.

Instruction für die General-Apotheken-Visitatoren.

(Diese Instruction ist unter dem 26. Dezember 1831 Nr. 14218 von großh. Ministerium des Innern genehmigt. Durch Verfügungen vom 28. Dezember 1832 Nr. 16428 und vom 26. April 1833 Nr. 4696 fanden einige Veränderungen an dem ersten Entwurf Statt, die aber in oben stehende Redaction aufgenommen sind.)

§. 1. Die mit der Apotheker-Visitation beauftragten Personen haben nach der ihnen zu Anfang jedes Jahrs von den betreffenden Kreisregierungen mit Rücksicht auf den Vorschlag der Sanitäts-Commission zu ertheilenden Weisung, im Laufe desselben diejenigen Apotheken zu untersuchen, welche ihnen für diesen Zweck bezeichnet werden.

---

*1) Siehe die Note zur Verordnung vom 4. Febr. 1831, Nro. 50.

*2) Siehe auch die Med.-Taxordnung von 1836, §. 2.

§. 2. Sie haben bei ihrer Ankunft im Sitze des Bezirks-Amts dem Vorstand desselben zu eröffnen, zu welcher Zeit sie die Visitation der Apotheke vorzunehmen gedenken, um denselben oder einen der Mitbeamten einzuladen, dieser Visitation beizuwohnen.

Auf jeden Fall, wenn die Beamten auch verhindert seyn sollten, dieser Einladung zu entsprechen, ist ihnen ein Actuar zu Führung des Protocolls und zur Beihülfe bei Untersuchung der Physicats-Registratur beizugeben.

Bei Visitation derjenigen Apotheken, welche sich außerhalb des Amts- und Physicats-Sitzes befinden, hat der Physicus, wenn er freiwillig und ohne einen Anspruch auf Diäten zu machen derselben beiwohnen will, oder wenn dieses nicht der Fall ist, ein im Orte wohnender Arzt oder Oberwund-Arzt das Protocoll zu führen.

§. 3. Der Physicus, der Landchirurg und die in loco etwa domicilirenden practischen Aerzte haben der vom General-Visitator ihnen zugehenden Einladung, der Apotheken-Visitation beizuwohnen, Folge zu leisten und als Zeugen das Protocoll mit zu unterschreiben.

§. 4. Sie haben sich sowohl durch aufmerksames Anschauen, als auch da, wo es nöthig und thunlich ist, durch chemische Reagentien von der Güte und Aechtheit oder der Verfälschung der einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln zu überzeugen und das ganze dießfallsige Verfahren sammt seinen Resultaten ausführlich zu Prototoll zu geben.

§. 5. Im Fall einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel angetroffen werden, welche nicht gehörig beschaffen, verdorben und dadurch ganz unbrauchbar sind, so haben sie, nachdem der Apotheker in Gegenwart des Physicus und der übrigen Zeugen hinreichend davon überzeugt worden, dieselbe sogleich durch Vertilgung auf geeignete Weise unschädlich zu machen, und wie geschehen zu Protocoll zu geben. Die General-Visitatoren dürfen dagegen gestatten, daß Arzneien geringerer Sorte urkundlich an die Material-Handlung, von der sie bezogen wurden, zurück gegeben werden.

§. 6. Sollte der Apotheker sich nicht überzeugen lassen wollen, daß die ihm genannten Arzneien entweder ganz unbrauchbar oder von geringerer Sorte seyen, so sind dieselben auf der Stelle gehörig zu verpacken, mit dem Sigel des Visitators, des Amts oder Ortsvorstandes und des Physicats zu versehen, und an die Sanitäts-Commission einzusenden. Diese hat nach vorgängiger nochmaliger Prüfung ihr Gutachten darüber mit geeigneten Vorschlägen an die betreffende Kreisregierung zur Entscheidung gelangen zu lassen.

§. 7. Die General-Visitatoren haben genau zu untersuchen, ob der Arznei-Saal, das Laboratorium, der Arznei-Keller, die Kräuter und Trockenböden in jeder Beziehung gehörig beschaffen sind; — ob die Giftkästen vorschriftmäßig eingerichtet seyen; ob die Giftbücher gehörig geführt und ob die Taxen nicht überschritten werden. Zu letzterem Zwecke haben sie die in der Apotheke vorhandenen Recepte, auf welchen die Taxirung mit Zahlen bemerkt seyn muß, sich vorzeigen zu lassen, wobei ihnen nicht entgehen kann, wenn Recepte von Personen angenommen worden seyn sollten, welche zur Ausübung der Heilkunde nicht berechtigt sind.

§. 8. Sie haben sich von den Bezirks-Aerzten die Exhibiten-Protocolle und Geschäfts-Journale vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob sie nach Vorschrift geführt werden; eben so haben sie nachzusehen, ob die Physicats-Registratur in gehöriger Ordnung sich befindet.

Bei Untersuchung der Physicats-Registratur haben sie besonders darauf zu achten, ob das Physicats-Siegel, die Medicinal-Ordnung, die Apotheker-Taxe und die Regierungsblätter vorhanden; — ob die Acten nach Fächern geordnet, fasciculirt, mit einem Pallium und mit bezeichnender Aufschrift versehen seyen; ob namentlich für das Arznei-, Wundarznei-, Apotheker- und Hebammen-Wesen, für Epidemie, Epizootie, Vaccination und Leichenschau-Wesen, für die gerichtliche Medizin, für Gesundheitspolizei, für Recruten-Aushebung, für Unglücksfälle, für Merkwürdigkeiten der Natur u. d. gl. besondere Fascikel gebildet seyen; ob auch ein Inventarium sämmtlicher Actenstücke geführt werde.

§. 9. Da, wo Instrumenten-Depots oder Rettungs-Apparate von Staatswegen aufgestellt sind, haben sie dieselben, letztere jedoch nur in den Orten, in welche sie die Apotheken-Visitation führt, sich vorzeigen zu lassen, und genau zu untersuchen, ob sie wohl erhalten und in brauchbarem Zustand sich befinden.

Das Resultat dieser Untersuchung haben sie in ihren Berichten jedesmal anzuzeigen.

§. 10. Die Berichte über die Apotheken-Visitationen sind nach Beendigung derselben unter Anlegung der Protocolle der Sanitäts-Commission vorzulegen, welche sie mit ihren artistischen Bemerkungen an die Kreisregierung sendet. Die letztere hat zur Verbesserung der vorgefundenen Mängel die geeigneten Beschlüsse zu fassen, diese Verfügungen den Apothekern durch die betreffenden Physicate zu eröffnen und von deren Inhalt der Sanitäts-Commission Nachricht zu ertheilen.

Sollte die Kreisregierung die von der Sanitäts-Commission gemachten Bemerkungen und Vorschläge in ihrer darauf zu gebenden Beschlußfassung ganz oder zum Theil übergeben, so bleibt es dieser letzteren Stelle überlassen, zum Vollzug ihrer Vorschläge die geeigneten Anträge an das Ministerium des Innern zu stellen.

Nro. 54.

Verordnung der Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, vom 18. September 1831, im Regierungsblattt v. 1831 Nr. 20.

Die eigenmächtige Erhöhung der Preise solcher Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, durch die Apotheker betreffend.1*)

Man hat auf amtlichem Wege in Erfahrung gebracht, daß manche Apotheker die Preise derjenigen Arzneimittel, die theils als Vorbeugungs-, theils als Heilmittel gegen die Cholera empfohlen werden, und von welchen viele Familien sich einen angemessenen Vorrath anschaffen, eigenmächtig um das Doppelte und sogar um das Dreifache erhöhen. — Da man nicht zugeben kann, daß unglückliche Zeitereignisse zur Befriedigung einer niedrigen Gewinnsucht benützt werden, so findet man sich veranlaßt, Folgendes in dieser Beziehung anzuordnen:

1) So lange die Apotheker noch einen, schon vor mehreren Monaten zu den damaligen Preisen bezogenen Vorrath von denjenigen Arzneimitteln besitzen, welche gegen die Cholera gewöhnlich angewendet werden, und welche in einer, zu ihrer Kenntniß gekommenen Verfügung des großherzoglichen Ministerium des Innern näher bezeichnet sind, müssen sie dieselben zu den, durch die neuesten Medicamenten-Taxe bestimmten Preisen abgeben.

2) Geht dieser Vorrath zu Ende und müssen sie zu erhöhten Preisen einkaufen, so darf zwar auch von ihrer Seite eine Preiserhöhung Statt finden, diese muß aber jedesmal von dem betreffenden Amte und Physicate nach den bestehenden Grundsätzen regulirt werden, zu welchem Ende sie diesen Behörden von der Ankunft neuer Waaren so-

---

*1) Ueber die Arznei-Taxe s. in dem I. Theil dieser Sammlung die Apotheker-Ordnung §. 49 S. 658 und die Note zu dieser Stelle. In diesem II. Theil stehen noch zwei Verordnungen in betreffender Taxe in dieser Abtheilung Nr. 57 und 61.

gleich Anzeige zu machen, und ihnen die schriftlichen Belege über den Ankaufspreis vorzulegen haben.

Von einer jeden derartigen Preiserhöhung ist der großherzoglichen Sanitäts-Commission durch die betreffenden Physicate berichtliche Anzeige zu machen.

3) Die Polizei- und Sanitäts-Behörden haben darüber zu wachen, daß das Publicum durch Ueberschreitung der Arzneitaxe von Seiten der Apotheker auf keine Weise beeinträchtigt werde.

Sollten einzelne Apotheker sich dieselbe dennoch beigehen lassen, so sind sie mit einer Strafe, die dem zwanzigfachen Betrag der Ueberforderung gleich kommt, zu belegen, welche durch das betreffende Kreis-Anzeigeblatt zur Warnung für Andere bekannt zu machen ist.

4) Um versichert zu seyn, daß die genannten Arzneimittel zu jeder Zeit in der erforderlichen Quantität und Qualität in den Bezirksapotheken zu finden sind, haben die Physicate dieselben von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und den etwa Statt findenden Mängeln gemeinschaftlich mit dem Bezirksamte unverzüglich und auf geeignete Weise abzuhelfen.

Diese Verordnung ist in sämmtliche Kreis-, Anzeige- und Local-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 18. September 1831.

Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. **Wolff.**

Nro. 55.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 1. Februar 1832 Nr. 220.

Die Instruction für die General-Apotheken-Visitationen betreffend1*).

Man hat dießseits für überflüssig gefunden, sich in der den General-Apotheken-Visitatoren zugeschickten Instruction über die Art und Weise der vorzunehmenden Visitation näher auszusprechen. Der Auftrag des General-Visitators umfasset die Untersuchung des Arznei-Saals und aller in demselben befindlichen Arzneien der simplicia sowohl als der composita, der Material-Kammer, des Kräuterbodens, des Laboratoriums und des Arzneikellers, überhaupt die Untersuchung, ob sich alles in dem Zustand befindet, wie es die großherzogliche Apotheker-Ordnung vorschreibt. Der eigenen Einsicht des Visitators bleibt es anheim gestellt, diese Untersuchung auf eine ihm geeignete Weise vorzunehmen. Eben so hat man geflissentlich keine Zeit zur Vornahme dieser Untersuchung bestimmt, sondern den Visitatoren anheim stellen wollen, diese nach Gutdünken selbst zu wählen, da die Visitationen unvermuthet geschehen sollen, durch Bestimmung der Zeit zur Vornahme derselben der hierbei beabsichtete Zweck nicht erreicht würde.

Was die Untersuchung der Instrumenten-Apparate betrifft, so unterliegt diese wohl keiner besonderen Schwierigkeit, da der Visitator sich nur davon überzeugen soll, ob die angeschafften Instrumente, worüber das Verzeichniß in der Physicats-Registratur sich befindet, sämmtlich noch vorhanden sind, und in unverdorbenem, brauchbarem Zustande sich befinden.

Zur Untersuchung der Physicats-Registratur ist dem Visitator ein Amtsactuar beigegeben, und in der Instruction sind die Haupt-Gesichts-Puncte bezeichnet, von welchen die Visitatoren auszugehen haben.

1*) S. die Note zur Verordnung vom 4. Februar 1831 Nr. 52.

Uebrigens hält man es für genügend, wenn die Visitatoren hierbei sich des eigenen Siegels bedienen.

Nro. 56.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 20. Juni 1832 Nr. 1502.

Die Diäten der General-Apotheken-Visitatoren betreffend1*).

Dem General-Apotheken-Visitator N. ist .... zu erwiedern:

Die höchste Staats-Ministerial-Verordnung vom 12. October 1820, Regierungsblatt von 1820 Nr. 16, schreibt vor, daß denjenigen Dienern, welche auswärts nicht zu übernachten brauchen, sondern Abends ihre Wohnung wieder erreichen können, nur $^2/_3$ ihrer regulativmäßigen Diät bezahlt, und dieses auf alle Diener angewendet werden soll. Nach dieser höchsten Entschließung muß sich daher bei Decretur der Kosten-Verzeichnisse der Visitatoren ebenfalls gerichtet werden.

Uebrigens habe allerdings der Visitator für die Vornahme der Visitationen in loco ebenfalls seine $^2/_3$ Diät mit 4 fl. in Anrechnung zu bringen2*).

Nro. 57.

Entscheidung des großh. Ministerii des Junern v. 22. Oktober 1832 Nr. 13829.

Die Taxe der Thier-Arzneien betreffend.

Bei den Thier-Arznei-Rechnungen, auch wenn sie aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, soll kein Rabbat Statt

---

*1) S. die Note zur Verordnung vom 4. Februar 1832 Nr. 52.

*2) Die Anordnung dieser Belehrung wird modificirt durch §. 5 der Medicinal-Taxordnung von 1836.

finden, da bei Fertigung der Taxe (von 1831) hierauf schon Rücksicht genommen, und die Taxe niederer gestellt worden ist.

Nr. 58.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, v. 14. Juni 1833 Nr. 6870.

Die Bewilligung der Material-Handlungen durch die Kreisdirectorien betreffend.

Der Regierung des Mittelrheins wird auf ihren Bericht vom .... erwiedert, daß derartige Concessionen künftig bei der Kreis-Regierung nachgesucht, und von derselben, nach vorherigem Benehmen mit der großh. Sanitäts-Commission, erledigt, im Fall abweichender Ansichten aber, die Entscheidung dem großh. Ministerium des Innern unterstellt werden soll.*1)

Nro. 59.

Verkündigung der großh. Regierung des Mittelrheinkreises, vom 28. Juni 1833, im Anzeigeblatt von 1833 Nr. 55; der großh. Regierung des Oberrheins, im Regierungsblatt von 1833 Nr. 55; der großh. Regierung des Seekreises, im Anzeigeblatt von 1833 Nr. 54.

Die Concession zu Errichtung von Material-Handlungen betreffend.

Das großherzogl. Ministerium des Innern hat in obigem Betreff anher eröffnet: daß derartige Concessionen in Zukunft von den Kreis-Regierungen, nach vorgängigem Benehmen mit der großh. Sanitäts-Commission, zu ertheilen, und wenn sich beide Stellen nicht sollten vereinigen können, alsdann die Entscheidung des großh. Ministeriums des Innern einzuholen sey.*2)

---

*1) Von Material-Handlungs-Bewilligungen ist in dieser Abtheilung noch nachzusehen die Nummer 59.

*2) S. die vorstehende Entscheidung Nr. 58.

Nro. 60.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 21. Juni 1834, im Regierungsblatt von 1834 Nr. 29.

Die Gesuche um Errichtung von Apotheken betr.1*)

Um den seit einiger Zeit häufig einkommenden Gesuchen um Erlaubniß, an diesem oder jenem Orte des Landes eine Apotheke errichten zu dürfen, künftig zu begegnen, und derartigen Bemerkungen, die wir bisher stets zurückgewiesen haben, zuvor zu kommen, sehen wir uns veranlaßt, hiermit öffentlich bekannt zu machen, daß das Großherzogthum nach dem damaligen Stand der Bevölkerung mit einer zureichenden Anzahl von Apotheken versehen, und dieselben mit Berücksichtigung des Bedürfnisses des Publicums und der Localverhältnisse allerwärts so vertheilt seyen, daß die Ertheilung anderweiter Apotheken-Privilegien, so lange nicht hier oder da besondere Verhältnisse eintreten, als überflüssig und sowohl im Interesse des öffentlichen Gesundheits-Standes als in jenem der bereits bestehenden Officinen als unzulässig erscheint.

Nro. 61.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 11. November 1834, im Regierungsblatt von 1835 Nr. 2.

Die specificirte Taration der Recepte durch die Apotheker betreffend 2*).

Es ist zur Kenntniß der dießseitigen Stelle gekommen, daß von vielen Apothekern des Landes die Recepte nicht der jeweils bestehenden Apotheker-Taxe entsprechend tarirt werden, was oft die Folge oberflächlicher Taration der Recepte seyn

---

*1) Vergl. Nr. 43 in dieser Abtheilung.

*2) S. die Apotheker-Ordnung §. 49 sequens im I. Theil S. 658 und folgende, und S. 685 Nr. 7.

mag. Um nun sowohl der Ungleichheit der Taxationen, als hauptsächlich der Ueberschreitung derselben zum Nachtheil der Privaten, so wie der öffentlichen Cassen, entgegen zu wirken, wird die specificirte Taxation der Recepte nach der jeweils bestehenden Medicamenten-Taxe für Menschen und für die Hausthiere sämmtlichen Apothekern des Landes hiermit zur Pflicht gemacht, das heißt: der Apotheker hat jedes einzelne Arzneimittel, sey es einfach oder in Verbindung mit zwei, drei, vier und mehreren andern Beimitteln oder Ingredienzien verschrieben, mit Zahlen auf dem Recepte und möglichst neben den verordneten Hauptmitteln und Beimitteln in der Art zu bezeichnen, daß die taxmäßigen Ansätze (sämmtlich in Zahlen) für die Verfertigung z. B. von Pulvern, Pillen, so wie für Glas, Schachtel, Topf, Convolut, den Schluß machen; somit die zusammengezählte Summe den Gesammtbetrag der abgegebenen Arznei bildet.

Sämmtliche Physici und practische Aerzte haben auf die Nachachtung dieser Anordnung zu sehen, und die ihnen, wie anderen Medicinal-Beamten, zur Revision übergebenen Apotheker-Rechnungen und Recepte nach der jeweils bestehenden Taxe zu prüfen, auch Privaten, wenn sie es verlangen, hierin zu entsprechen; Apotheker-Rechnungen aber, welche aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, ohne diese Prüfung weder den Mittel-, noch den Central-Stellen vorzulegen, und solche Rechnungen, deren Gesammtbetrag der Taxe nach um drei Prozent zu hoch oder zu nieder befunden worden, dem betreffenden Apotheker zur Rechtfertigung oder zur Rectifizirung zurückzusenden.

Bei den Rechnungen der Apotheker, die aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, wird übrigens, wie bisher, der Abzug von zehen Prozenten Statt finden.

Nro. 62.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 29. Dezember 1834 Nr. 13215.

Das in den k. k. östreichischen Staaten bestehende Verbot des Ausübens der Apothekerkunst derjenigen, die nicht diese Kunst in den k. k. Staaten erlernt haben, betreffend *1).

Durch ein erst jetzt zur Kenntniß gekommenes Decret der k. k. östreichischen Studien-Commission vom 2. Jänner 1834 wird allen jenen Individuen, welche die Apotheker-Kunst nicht in den k. k. östreichischen Staaten vorschriftmäßig erlernt haben, verboten, diese Kunst als Subjecte, Gehülfen oder Laboranten auszuüben.

Welches zur Nachricht verkündet wird.

Nro. 63.

Verkündigung der großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 21. März 1835, Anzeigeblatt des Niederrheinkreises von 1835 Nr. 28.

Die Arznei-Lieferung für Arme auf Kosten der Gemeindscassen betreffend.

Auf geschehene Anzeige, daß häufig Arznei-Lieferungen für Arme auf Kosten der Gemeinds-Cassen in manchen Amtsbezirken, namentlich die so genannten Noth- und Ruhtropfen, auswärts und selbst aus dem Ausland bezogen werden, so haben die Aemter und Physicate möglichst dafür zu sorgen, daß Arzneien für die Armen nur in den Bezirks-Apotheken gefertigt, und die Nothtropfen den Hebammen nur aus denselben angeschafft werden *2).

---

*1) Siehe die Anmerkung zur Verord. vom 3. Februar 1830, Nr. 48 dieser Abtheilung.

*2) S. auch Abtheilung III. Lit. P, Verordnung vom 24. Juli 1830 Nr. 313. und die Verfügung über die Nothtropfen der Hebammen, Abtheilung V. Nr. 66.

Nro. 64.

Verordnung der großh. Regierung des Unterrheinkreises vom 16. November 1835 Nr. 22079, im Anzeigeblatt 1835 Nr. 94.

Den Verkauf von Zahnarzneien betreffend 1*).

Die Verordnung des großh. hochpreißl. Ministerii des Innern vom 7. November 1817 Regierungsblatt Nr. 28, wornach der Verkauf von Zahnpulver, Zahnlatwergen, und Zahn-Tincturen lediglich nur auf die privilegirten Apotheken beschränkt, allen Handelsleuten, Händlern und Privatpersonen aber bei Strafe von 10 Reichsthalern verboten ist, wird hiermit auf die Wahrnehmung, daß dieselbe nicht überall befolgt wird, und selbst solche Gegenstände zum Verkauf öffentlich angekündigt werden, zum genauen Vollzug erneuert 2*).

Nro. 65.

Belehrung der großherz. Sanitäts-Commission vom 18. November 1835 Nr. 3773.

Die Prüfung von Ausländern, die als Gehülfen in eine inländische Apotheke treten wollen, betr.

Dem Physicat N. zu eröffnen: wenn sich auswärtige Apotheker-Gehülfen über ihre Prüfung und Reception in ihrem Vaterlande durch legale Zeugnisse ausweisen können, so braucht es, wenn dieselbe in eine Landes-Apotheke als Apothekergehülfen eintreten wollen, keiner nochmaligen förmlichen Prüfung, sondern es genügt, wenn das betreffende Physicat ein Colloquium pharmaceuticum mit dem betreffenden In-

---

*1) Gleiche Verfügung ist ergangen von großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises am 17. November 1835 Nr. 24870, von großh. Regierung des Oberrheinkreises vom 17. November 1835 Nr. 20046, von großh. Regierung des Seekreises, vom 23. November 1835 Nr. 16713.

*2) S. in dieser Abtheilung die Nr. 46 und die Note bei selbiger.

dividuum vornimmt und sich hierbei im Allgemeinen von seiner Befähigung als Apotheker-Gehülfe Ueberzeugung verschafft. Das Colloquium hat unentgeldlich und ohne Beiziehung eines Apothekers zu geschehen *1).

Nro. 66.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 29. Dezember 1835 an großh. Regierung des Unterrheinkreises.

Die Anstellung von Ausländern als Apothekenverwalter betreffend *2).

Da L. D. von B. im Königreich Würtemberg die Apotheke in Krautheim nicht auf eigene Rechnung, sondern lediglich als Verwalter der Wittwe E. daselbst zu betreiben beabsichtiget, so bedarf er hierzu nach §. 4 des VI. Constitutions-Edicts das Indigenats nicht, sondern es genügt, wenn er sich durch eine Prüfung bei der großh. Sanitäts-Commission ausgewiesen hat, daß er einer Apotheke vorzustehen im Stande ist.

Die Kreisregierung hat ihm jedoch bei der Aushändigung des Licenz-Scheines urkundlich eröffnen zu lassen, daß er dadurch weder das Indigenat noch das Recht erwerbe, eine Apotheke im Großherzogthum auf eigene Rechnung zu betreiben *3). Hiernach ist sich auch in künftigen Fällen zu beneh-

*1) Vergleiche die Verordnung vom 19. September 1814, im I. Theil Seite 688, und im II. Theil der Verordnung vom 29. Dezember 1835 Nro. 66, die Verordnung vom 22. Februar 1837, Nr. 68 in dieser Abtheilung, sodann die ebenfalls hier einschlagenden Verordnungen Nro. 48 und 62. Die oben im Text stehende Verordnung scheint mit jener in Widerspruch zu stehen. Dieß ist aber nicht dem also. Denn die Verordnung vom 19. September 1814 spricht von dem Fall, da der Aufzustellende nur einen Lehrbrief aufzuzeigen hat. Die oben im Text stehende Verordnung setzt aber den Fall voraus, daß der Apotheker-Gehülfe in seinem Vaterland von der Behörde geprüft und recipirt ist.

*2) Vergleiche die Apotheker-Ordnung §. 19 im I. Theil S. 638, die Verordnung Nro. 11 im I. Theil S. 688. Im II. Theil außer gegenwärtiger Verordnung noch die v. 18. November 1835 Nr. 65, und 22. Februar 1837 Nro. 68 in dieser Abtheilung.

*3) Siehe Apotheker-Ordnung §. 19.

men, und jedesmal dafür zu sorgen, daß einem solchen Gehülfen sein auswärtiges Heimathsrecht bewahrt bleibt.

Wenn dagegen ein Ausländer eine Apotheke kaufen und auf eigene Rechnung betreiben will, so muß er, nach §. 7 b. des VI. Constitutions-Edicts, vorbehältlich landesherrlich zu bewilligender Annahme, vorher das Indigenat erworben haben, und die Ertheilung desselben gehört, nach §. 4 der Recursordnung in Gemeindssachen, zur dießseitigen Competenz, weil zur Ausübung der Apotheker-Kunst eine Staats-Prüfung vorgeschrieben ist.

Das dießseitige Ministerium wird das Indigenat in der Regel nur unter der Bedingung ertheilen, daß der darum Nachsuchende in der Staatsprüfung besteht, und man wird die Sanitäts-Commission beauftragen, künftig keinem fremden Apotheker, der sein Gewerbe auf eigene Rechnung im Großherzogthum zu treiben wünscht, zur Staatsprüfung zuzulassen, wenn er sich nicht darüber ausweiset, daß ihm das Indigenat für den Fall zugesichert ist, wenn er in der Prüfung besteht.

Hiervon wurden großh. Sanitätscommission und die übrigen großh. Regierungen benachrichtigt.

Nro. 67.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 16. Februar 1836, Nro. 1431, 1432.

Die Vorbereitung der Pharmazeuten und Chirurgen zum academischen Studio.

Die Canditaten der Pharmacie haben, so wie auch nach der Verordnung vom 27. Juni 1825, im Regblt. von 1825 Nro. 15*1), die Canditaten der Chirurgie und Geburtshülfe keinen Anspruch auf Staats-Anstellung.

---

*1) Sammlung I. Theil S. 558. über die Lehre und Prüfung der Pharmazeuten. S. Apotheker-Ordnung §. 1 bis §. 22. Im I. Theil S. 627 bis 641, und im II. Theil die Verordnungen vom 3. Februar 1830 Nro. 48, vom 18. November 1835 Nro. 65, und vom 29. Dez. 1835 Nro. 66.

Jene müssen sich vor dem Antritt der Lehrzeit, diese ehe sie ihr Studium beginnen in den Schulkenntnissen, jedoch nur in einem sehr beschränkten Umfange, prüfen lassen. Beziehen sie nun eine Hochschule, was den Pharmazeuten nicht vorgeschrieben ist, jedoch frei steht, für die Chirurgen aber nöthig fällt, so gehören sie allerdings *nicht* in die Klassen, welche den academischen Unterricht nur zu ihrer intellectuellen Ausbildung benützt; sie haben aber *auch nicht* die allgemeine, für die academischen Studien verlangte, sondern nur die beschränkte, für ihren Beruf unbedingt nothwendige Vorbildung nöthig. Die natürliche Folge davon ist, daß sie auf der Hochschule zu keinem andern Studium, als wofür sie gehörig vorbereitet sind, übergehen können. Geschieht dieß dennoch, und gehen sie namentlich zum Studium der Medicin über, so werden sie, da sie den Vorschriften der Studien-Gesetze in dieser Beziehung kein Genüge gethan haben, zu einer Staats-Prüfung nicht zugelassen werden. Unter diesen Umständen halten wir es für angemessen, daß auch die Chirurgen und Apotheker, welche die Universität besuchen, die im §. 8 des 2. Abschnitts der academischen Gesetze bezeichnete Belehrung, unter besonderen, dem Falle entsprechenden Abänderungen des Protocolls erhalten *1).

*1) Formular des aufzunehmenden Protocolls über Belehrung der Pharmazeuten, Chirurgen und Hebärzten.

N. N. erklärt, daß er die Universität nur zu dem Zweck seiner Ausbildung als Apotheker (Chirurg — Hebarzt) besuchen wolle.

Er wurde hierauf von dem Inhalte der höchsten Verordnung vom 13. Mai 1825 mit dem Anfügen unterrichtet, daß, da hiernach Keiner zu irgend einer für die Canditaten des Staatsdienstes vorgeschriebenen Staatsprüfungen zugelassen wird, der nicht vor dem Bezug der Universität ein, den Vorschriften der gedachten Verordnung entsprechendes Abgangs-Zeugniß von der Oberstudienbehörde erhalten hat, und da eine Nachprüfung in den in dieser Verordnung bezeichneten Schulkenntnissen nicht Statt findet, — er sich durch den Besuch der Vorlesungen, welche nicht zu seinem angegebenen Berufe der Pharmacie (Geburtshülfe — Chirurgie) gehören, ein Recht auf Zulassung zu einer solchen Staatsprüfung, wie namentlich zu einer Prüfung in der inneren Heilkunde, niemals erwerbe, und in dieser Beziehung keine Dispensation eintreten kann. Nach Vorlesung unterzeichnet u. s. w.

Nro. 68.

Entscheidung der großh. Sanitätscommission vom 22. Februar 1837, Nro. 757.

Die Frage: wenn ein ausländischer Apotheker als Gehülfe in eine Apotheke des Inlandes treten will und geprüft werden soll, in dem Ort des Physicats aber nur eine Apotheke ist, und der Fremde in diese eintreten will, muß ein auswärtiger Apotheker beigezogen werden?

Dem Physicat ist auf seine Anfrage zu erwiedern: Jedem Amtsarzt muß man so viele Kenntnisse in der Pharmacie zutrauen, daß von ihm zu erwarten ist, er werde bei einer im Beiseyn des Orts-Apothekers mit dem Apotheker-Gehülfen abgehaltenen Prüfung im Stande seyn, zu beurtheilen, ob der Apotheker-Gehülfe diejenigen Fähigkeiten besitzt, die er als solcher nach der dießseitigen Apotheker-Ordnung haben soll. Die Beiziehung eines auswärtigen Apothekers zu solcher Prüfung halte man deßhalb auch nicht für nöthig*1).

---

*1) Conf. die Apotheker-Ordnung §. 1 — 22, und in dieser Abtheilung vom 3. Februar 1830 Nro. 48, vom 18. November 1835 Nr. 65, vom 29. Dezember 1835 Nro. 66, vom 16. Februar 1836 Nro. 67.

VII. Abtheilung.

Gesundheitspolizeiliche Anordnungen und Vorkehrungen über die Behandlung der Gestorbenen und die mit diesem Gegenstand zusammenhängenden Beziehungen.

— (Leichenschau-Ordnung.)

Inhalt.

(Im ersten Theil der Sammlung stehen 11 Nachträge.)

Nro. 12. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 24. Febr. 1824, die Aufstellung der Schullehrer als Leichenschauer betreffend.

Nro. 13. Verfügung der großh. katholischen Kirchen-Section vom 19. April 1826, die Leichenschau, insbesondere die Beobachtung der geordneten Zeit von 48 Stunden vom Tod bis zum Begräbniß betreffend.

Nro. 14. Verfügung des groß. Ministerii des Innern vom 12. Dec. 1826, die Todtenschau-Register aus den klinischen Anstalten der Universitäten betreffend.

Nro. 15. Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 8. Jänner 1828, die Anschaffung der Formularien zu der Leichenschau betreffend.

Nro. 16. Verfügung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 24. Oktober 1828, den Druck der Leichenschau-Scheine betr.

Nro. 17. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 10. Febr. 1829, den Druck und die Anschaffung der Leichenschau-Impressen betreffend.

Nro. 18. Bekanntmachung des großh. Seekreisdirectorii vom 12. Juni 1829, den Druck der Leichenschau-Impressen betreffend.

Nro. 19. Entscheidung der großherz. Sanitäts-Commission vom 11. Nov. 1831, die Beerdigungszeit betreffend.

Nro. 20. Verfügung der großherz. Sanitäts-Commission vom 11. Jänner 1832, die Leichenschau betreffend. (Diese Verordnung verbreitet sich auf die meisten Zweige dieses Gegenstandes. Es ist eine sehr maaßgebende Verordnung.)

Nro. 21. Erinnerung der großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 23. Mai 1832, die Befolgung der Leichenschau-Ordnung, insbesondere, daß nur der Leichenschauer die Beerdigungszeit bestimmen dürfe, betreffend.

Nro. 22. Bekanntmachung der gr. Regierung des Oberrheinkreises vom 6. Nov. 1832, die Leichenschau-Impressen betreffend.

Nro. 23. Entscheidung der großherz. Sanitäts-Commission vom 22. Dez. 1832, die Vornahme der Leichenschau bei Nachtzeit betr.

Nro. 24. Entscheidung der großherz. Sanitäts-Commission vom 18. Mai 1833, das Beerdigen schnell in Fäulniß übergehender Leichen betreffend.

Nro. 25. Entscheidung der großherz. Sanitäts-Commission vom 29. Mai 1833, die Abkürzung der Beerdigungszeit und die Gebühren der Aerzte für die Inspection eines Todten betreffend.

Nro. 26. Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheins vom 18. Juni 1833, die Anzeige der Todtesfälle durch die Leichenschauer bei den Bürgermeistern betreffend.

Nro. 27. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission vom 4. Dez. 1833, die Aufsicht auf die Leichenschau durch die Prüfung der Leichenschau-Register betreffend.

Nro. 28. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 14. Dez. 1833, die der Gesundheitspolizei widrige Verfertigung der Leichensärge der Israeliten betreffend.

Nro. 29. Verfügung der großherzogl. Sanitäts-Commission vom 2. April 1834, die Abkürzung der Beerdigungszeit, wenn untrügliche Zeichen der Verwesung vorhanden sind, und kein Arzt herbei gerufen werden kann, betreffend.

Nro. 30. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 9. April 1834, die Leichenschau an Frühgeburten betreffend.

Nro. 31. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins vom 29. April 1834, den Vollzug der Leichenschau-Ordnung, insbesondere die Beobachtung der vorgeschriebenen Beerdigungszeit und die Einsendung der Sterbregister von Seiten der Pfarrämter betreffend.

Nro. 32. Verfügung des großherz. Ministerii des Innern vom 20. Mai 1834, die Anschaffung der Impressen zu Sterbregistern für die Geistlichen betreffend.

Nro. 33. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 9. Juli 1834, die Beerdigungszeit todtgeborner Kinder betreffend.
Nro. 34. Rescript großh. Sanitäts-Commission vom 17. Dezember 1834, die Abstellung mehrerer Mißbräuche bei Behandlung der Leichen betreffend.
Nro. 35. Verordnung des großherz. Ministerii des Innern vom 30. Dezember 1834, die Eintragung der zu frühe gebornen Kinder in die Sterbregister betreffend.
Nro. 36. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 22. Mai 1835, die Fertigung der Sterbregister von Seiten der Pfarrämter betreffend.
Nro. 37. Belehrung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 23. Juni 1835, das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung betreffend.
Nro. 38. Verordnung der großherz. Regierung des Oberrheinkreises vom 1. September 1836, die Leichenschau betreffend.
Nro. 39. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 13. Februar 1836, die Belohnung der Aerzte für Ausfüllung der Erlaubnißscheine für frühere Beerdigung betreffend.
Nro. 40. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 8. März 1836, daß die sämmtlichen Sanitäts-Personen den Leichenscheinen die Art der Krankheit, an welcher ein in ihrer Behandlung gewesener Kranker gestorben ist, beizusetzen haben.
Nro. 41. Entscheidung der großherz. Sanitäts-Commission vom 16. März 1836, die Verlängerung der Beerdigungszeit betreffend.
Nro. 42. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 3. Nov. 1836, die Beerdigung der Leichen nach 48 Stunden betr.

Nro. 12.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 24. Februar 1824.

Die Aufstellung der Schullehrer als Todtenschauer betreffend.

Der Sanitäts-Commission wird auf ihren Vortrag vom 6. Februar Nr. 135 die ausnahmsweise Aufstellung der Schullehrer in solchen Orten, wo keine Chirurgen sind, als Todtenschauer betreffend, eröffnet: daß man diesem Antrag nicht beistimmen, noch zugeben könne, daß irgendwo ein Schullehrer zugleich Todtenbeschauer sey *1).

*1) Auch die Hebammen sollen sich mit der Behandlung der Todten nicht abgeben. S. die Note 2 auf S. 737 im I. Theil dieser Sammlung.

Nro. 13.

Verfügung der großh. katholischen Kirchen-Section vom 19. April 1826, an sämmtliche Kreisdirectorien.

Die Leichenschau betreffend, insbesondere die Beobachtung der Verordnung des Zuwartens mit der Beerdigung bis nach abgelaufenen 48 Stunden nach dem Todt.

Ungeachtet der unter dem 30. März v. J. (1825) durch die Decanate *1) allen Pfarrern gegebenen Weisung, die Beerdigungen niemals ohne ausdrückliche Anordnung des betreffenden Physicats vor der gesetzlich bestimmten Zeit von 48 Stunden vorzunehmen, wurde dennoch häufig wahrgenommen, daß manche Pfarrer die Leichen früher begraben, ohne daß besondere Gründe hierzu vorhanden wären, oder ein ärztliches Zeugniß hierzu vorläge.

Das großh. Kreisdirectorium erhält daher den Auftrag, sämmtlichen katholischen Pfarrern durch die Decanaten, unter Beziehung auf jene Verfügung vom 30. März v. J. zur strengen Einhaltung der bei Beerdigung der Todten nach der Leichenschau-Ordnung vorgeschriebenen gesetzlichen 48 Stunden anzuweisen.

Nro. 14.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 12. Dezember 1826, an den Curator der Universität Heidelberg.

Die Todtenschau-Register aus den clinischen Anstalten der Universität betreffend.

Der Curator der Universität Heidelberg erhält den Auftrag, die Vorsteher der zur Universität gehörigen Anstalten

---

*1) In Gefolge der Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 8. März 1825, in der Sammlung I. S. 760, über die genaue Beobachtung der Verordnung, daß nicht vor der Zeit von 48 Stunden begraben werden solle, sprechen folgende Verordnungen:

Im I. Theil Leichenschau-Ordnung §. 12 sequens; sodann Nr. 6 und 7, S. 761, 762, 763; Nr. 9 S. 765.

Im II. Theil Verordnungen vom 19. April 1826 Nr. 13, vom

als: des Clinicums für innerliche Krankheiten, des academischen chirurgischen Clinicums und der hebärztlichen Anstalt anzuweisen, daß sie am Ende jeden Jahres ein Verzeichniß der in diesen Anstalten sterbenden, nach Maaßgabe der Leichenschau-Ordnung, dem dasigen Stadtphysicat zur Ergänzung der von dem Physicat der Sanitäts-Commission vorzulegenden Leichenschau-Register zu übergeben haben.

Nro. 15.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 8. Jänner 1828.

Die Anschaffung der Formularien zu der Leichenschau betreffend.

Dem N. Kreisdirectorium wird auf die von der Sanitäts-Commission unterm 19. Dezember 1827 gemachte Anfrage,

„Von welcher Casse in Zukunft die Leichenschau-Formularien „anzuschaffen seyen, weil nach der Verfügung vom 18. Sep„tember 1827 *1) die Anordnung getroffen worden ist, daß „die Pfarrämter und Leichenschauer künftig nicht mehr am „Ende des Jahres, sondern nach Abfluß jedes Monats die „Leichenschau-Scheine und Todtenschau-Register den Physi„caten einzusenden haben, welches die Folge nach sich ziehe, „daß die Todtenbeschauer, welche für das Jahr hindurch „nur ein Exemplar nöthig gehabt, jetzt 12 Exemplare der „gedruckten Formularien jedes Jahr haben müssen,"

zur weiteren Verfügung eröffnet: daß die Leichenschauer den Mehrbedarf dieser Formularien auf eigene Kosten anzuschaffen haben, jene der Pfarrämter aber auf Kosten der Amtscassen angeschafft werden müssen *2).

---

11. November 1831 Nr. 19, vom 11. Jänner 1832 Nr. 20, vom 23 Mai 1832 Nr. 21, vom 22. Dezember 1832 Nr. 23, vom 18. Mai 1833 Nr. 24, vom 29. Mai 1833 Nr. 25, vom 2. April 1834 Nr. 29, vom 29. April 1834 Nr. 31, vom 1. September 1835 Nr. 38, vom 16. März 1836 Nr. 41, vom 3. November 1836 Nr. 42.

*1) Sammlung Theil I. S. 765.

*2) Die Verfügungen, welche die Impressen zu der Leichenschau betreffen, sind in diesem II. Theil folgende:

Nro. 16.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 24. Oktober 1828, an sämmtliche Kreisdirectorien.

Den Druck der Leichenschau-Scheine betreffend *1).

Die Leichenschau-Impressen Nr. V (summarische Verzeichnisse für die Physicate), Nr. IV (Sterbregister für die Pfarrämter), Nr. III (Todtenschau-Register für die Leichenschauer) können in Zukunft nicht mehr aus dem Magazin der Stempelpapierverwaltung dahier bezogen werden, vielmehr ist der Druck derselben nunmehr allgemein frei zu geben.

Die Impressen, Nr. I (Sterbscheine), Nr. II (Todtenschau-Scheine), beide zum Gebrauch der Leichenschauer, sind dagegen durch die Stempelpapier-Abnehmer auf die bisherige Art wie das Stempelpapier zu beziehen.

Nro. 17.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 10. Februar 1829.

Den Druck und die Anschaffung der Leichenschau-Impressen betreffend *2).

Die Sanitäts-Commission hat in einem Vortrag vom 14. v. M. Nr. 97 die Besorgniß ausgedrückt, daß die dießfei-

---

Entscheidung vom 8. Jänner 1828 Nr. 15, Verfügung vom 24. Oktober 1828 Nr. 16, vom 10. Februar 1829 Nr. 17, Bekanntmachung vom 12. Juni 1829 Nr. 18, vom 6. November 1832 Nr. 22, Verfügung vom 20. Mai 1834 Nr. 32.

*1) Steht Anzeigeblatt des Murg- und Pfinz-Kreises 1829 Nr. 17, des Seekreises 1829 Nr. 16, des Neckarkreises 1829 Nr. 14, des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises, Anzeigeblatt 1829 Nr. 22 und 24.

Die Verordnungen, welche die Leichenschau-Impressen betreffen, sind verzeichnet in der Note zur Verordnung vom 8. Jänner 1828, Nr. 15 in dieser Abtheilung.

*2) Die sämmtlichen Verordnungen, welche auf die Impressen Bezug haben, sind verzeichnet in der Note zu der Verordnung vom 8. Jänner 1828 Nr. 15.

tige Verfügung vom 24. Oktober 1828, wornach der Druck der Leichenschau-Impressen Nr. III (Todtenschau-Register) künftig allgemein frei gegeben werden soll, den Nachtheil herbei führen könnte, daß den Leichenbeschauern, weil sie sich die willkührige Preißbestimmungen der Druckereien müßten gefallen lassen, nicht nur mehr Ausgaben veranlaßt, sondern ihnen auch der Bezug der Impressen erschwert würde, wodurch der Mangel an dem für dessen Dienst bestimmten Individuen gar leicht noch vergrößert werden könnte.

Da man nun diese Bemerkungen nicht für ungegründet hält, so werden die Kreisdirectorien beauftragt, den Druck dieser Impressen Nr. III. (Todtenschau-Register für die Leichenschauer) nach Bedürfniß ihres Kreisbezirks an den Wenigstnehmenden zu versteigern, oder wo sich keine Concurrenz bildet, durch billigen Accord zu begeben, wobei jedoch der Preis von 1½ kr. für den Bogen nicht zu überschreiten ist.

Das Kreisdirectorium hat hierauf die Anordnung zu treffen, daß jedem Leichenschauer durch die betreffenden Aemter der ihm auf einige Zeit nöthige Bedarf gegen Zahlung des sich herausstellenden Betrags mitgetheilt werde.

Nro. 18.

Bekanntmachung des großh. See-Kreisdirectorii vom 12. Juni 1829 Nr. 10822.

Druck der Leichenschau-Impressen Nro. III betr. *1).

Um zu verhindern, daß die aufgestellten Leichenschauer durch die schriftliche Fertigung der Leichenschau-Register Nro. III nicht in einen Zeitverlust und durch besondere Druckbestellung nicht in den Fall gesetzt werden, bedeutende Kosten

---

*1) Das großh. Dreisam-Kreisdirectorium hat im Anzeigeblatt von 1829 Nr. 30 bekannt gemacht, daß diese Todtenschau-Register vom Kreisdirectorial-Expeditorat zu einem halben Kreuzer per Bogen bezogen werden können.

Die Liste der Verordnungen über die Impressen ist in der Note zu der Verordnung vom 8. Jänner 1828 Nr. 15 enthalten.

übernehmen zu müssen, hat man auf Veranlassung des großh. Ministerii des Innern vom 10. Februar 1829 Nro. 1308 mit der Pechtischen Steindruckerei (in Constanz) ein Uebereinkommen getroffen, wodurch sich dieselbe verbindlich gemacht hat, diese Tabellen jeweils, wenn die Bestellung 10 Bücher oder einen größeren Betrag ausmachen würde, das Buch für 24 Kreuzer, bei kleineren Bestellungen aber für 30 Kreuzer zu liefern. Hiervon sind die Leichenschauer mit dem Anfügen zu verständigen, daß sie sich wegen den Bestellungen an das vorgesetzte Amt zu wenden haben, welches dafür sorgen wird, daß immer größere Bestellungen Statt finden.

Nro. 19.

Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 11. November 1831, an das großh. Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises.

Die Beerdigungs-Zeit betreffend *1).

Großh. Directorium des Murg- und Pfinz-Kreises haben wir die Ehre, auf den gefälligen Erlaß v. . . die Beerdigung der Leichen im Sommer betreffend, zu erwiedern:

Die Leichenschau-Ordnung sey gesetzliche Vorschrift für das ganze Land, eine Abänderung derselben für ein einzelnes Amt könne gar nicht Statt finden, sondern müsse im Allgemeinen geschehen. Die von dem Oberamt und Physicat N. N. zu einer solchen Abänderung bezüglich auf die Beerdigungs-Zeit der Leichen gemachten Vorschläge, finden wir aber zur Ausführung um so weniger geeignet, als durch die Bestimmung, daß die Beerdigung im Sommer nur Morgens und Abends zu geschehen habe, Unordnungen entstehen müssen, indem bei Eingehung auf diesen Vorschlag manche

---

*1) S. die in der Note zur Verordnung vom 19. Oktober 1826 Nr. 13, angezogenen Stellen dieser Abtheilung, und besonders in der Verordnung vom 1. September 1835 den §. 5.

Leiche zu frühe und manche zu spät beerdigt würde, wodurch nicht allein der Regierung die Gewißheit entzogen würde, daß die Leichen nicht vor der gesetzlichen Frist von 48 Stunden beerdigt werden, sondern auch die Unterthanen gar oft nachtheiligen Folgen ausgesetzt seyn würden, die Leichen länger im Hause behalten zu müssen, als dieses durch die Leichenschau-Ordnung vorgeschrieben ist.

Nro. 20.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commission an sämmtliche Physicate vom 11. Jänner 1832.

Die Leichenschau im Allgemeinen betreffend.

Obgleich durch die bestehende Verordnung, nach welcher die Sterb- und Todtenschau-Register jeden Monat eingesendet werden müssen, den Physicaten die Gelegenheit gegeben ist, alsogleich jede Nichtbefolgung der Leichenschau-Ordnung und jede Licenz-Ueberschreitung oder Pfuscherei zu entdecken, und dafür zu sorgen, daß derartigen Unordnungen im Medicinal-Polizei-Wesen entweder durch selbstige Einschreitung oder Mitwirkung der Aemter abgeholfen wird, so hat man sich doch durch die Vorlage der Jahrsberichte vielfältig überzeugt, daß dieses Geschäft nicht überall mit der, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Pünctlichkeit und Energie behandelt wird.

Um nun eines Theils dahin zu wirken, daß dieses künftig geschehe, und um andern Theils der dießseitigen Stelle die vielen Schreibereien in dieser Hinsicht zu ersparen, wird verfügt:

1) Die Physicate haben jeden Monat bei Empfang der Todtenschau-Register dieselbe genau zu durchgehen, und sich zu überzeugen, ob die Leichenschau-Ordnung in allen ihren Theilen befolgt worden ist, insbesondere ob zu den Registern die vorgeschriebenen Tabellen gebraucht, und die Einträge in die Register, hauptsächlich hinsichtlich des Tags und der Stunde des Todes, der geschehenen Leichenschau, des Tages

und der Stunde der Beerdigung und des behandelnden Arztes genau und deutlich geschehen sind, ob keine Beerdigungen vor der gesetzlichen Zeit vorgenommen wurden, und ob keine Licenz-Ueberschreitungen oder Pfuschereien darin zu entdecken sind.

Bei dem Eintrag des Namens der Aerzte haben die Leichenschauer die Hinterbliebenen oder Verwandten des Verstorbenen jedesmal zur geflissentlichen Angabe hierüber aufzufordern.

Ist das erstere der Fall, so haben die Physicate den Leichenschauern die nöthige Belehrung und Zurechtweisung zu ertheilen, bei wiederholten Fällen oder im Fall der Untauglichkeit der Leichenschauer zur Versehung des Dienstes dem Amte die Anzeige davon zu machen, damit die Betreffenden zur Strafe gezogen oder von ihrem Dienste abgesetzt und andere taugliche Männer als Leichenschauer gewählt werden.

Bei Licenz-Ueberschreitungen haben die Physicate die Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen und wenn diese nicht befriedigend ausfällt dem Bezirksamt eben so bei Pfuschereien zu weiterer Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen die weitere Mittheilung zu machen. Zur Begründung der Anklage bei Amt haben die Physicate die etwa in der Apotheke vorhandenen Recepte oder sonstige Beweisgründe sogleich mit zu übergeben.

2) Da Beerdigungen vor der gesetzlichen Zeit von 48 Stunden ohne ärztliche Erlaubniß nicht geschehen dürfen, so haben die Physicate die Leichenschauer anzuweisen, durchaus unter keiner Bedingung weder bei Christen noch bei Israeliten eine Beerdigung vor dieser Zeit zu gestatten, wenn nicht durch die Vorlage eines ärztlichen Attestats, in welchem die Gründe zu dieser Erlaubniß ausdrücklich angeführt seyn müssen, dieselbe hierzu ermächtigt sind *1).

---

*1) S. die in der Note zur Verordnung Nro. 13 vom 19. April 1826 verzeichneten Stellen dieses Abschnitts, in Betreff der Zeit der Beerdigung. —

Diese ärztlichen Erlaubnißscheine sind dann den Todtenschau-Registern jedesmal im Original beizulegen. Sollten gegen Vermuthen einzelne Pfarrämter die deshalb bestehende Verordnung nicht befolgen, und sich bei Beerdigungen Willkührlichkeiten erlauben *1), so haben die Leichenschauer in jedem Fall alsogleich Anzeige zu machen, wo dann der Physikus entweder durch eigenes Benehmen mit den Pfarrämtern abzuhelfen, oder aber bei dem Bezirksamt, und wenn dieses nicht fruchten sollte, bei dem großh. Kreisdirectorium oder der dießseitigen Stelle Klage zu führen hat.

Ueber alles das, was die Physicate jeden Monat bei Durchgehung der Leichenschau-Register zu erinnern, zu rügen oder zur amtlichen Untersuchung zu bringen hatten, sind besondere Acten anzulegen, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die angebrachten Untersuchungen die gehörige Erledigung erhalten, und wie geschehen den Physicaten zur Ergänzung ihrer Acten Nachricht gegeben werde.

Mit dem Jahresbericht sind dann die einzelnen Leichenschau-Register ortsweise geheftet mit dem vorgeschriebenen summarischen Verzeichniß und der speciellen Uebersicht der Verstorbenen nach Krankheiten und Geschlecht anhero einzusenden, und diesem Bericht jedesmal die während dem Lauf des Jahres nach obiger Anleitung erwachsenen Physicatsacten beizulegen.

Dadurch will man nicht allein eine Gleichheit in Behandlung dieses Geschäfts bezwecken, sondern sich auch einen Ueberblick über die Geschäftsthätigkeit der Physicate in diesem wichtigen Zweige der Medicinal-Polizei, und die Gewißheit verschaffen, daß alles das geschieht und zu gehöriger Zeit seine Erledigung erhält, was allein die so nothwendige Ordnung hierin herbeiführen kann *2).

Man erwartet, daß die Physicate sich genau hiernach richten.

---

*1) S. Verordnung vom 1. September 1835 Nro. 38, dieser Abtheilung.

*2) Man hat Ursache zu hoffen, daß großh. Sanitäts-Commission zweckmäßige Uebersichts-Tabellen mit belehrenden Bemerkungen in diesem Betreff bekannt machen wird.

Nro. 21.

Erinnerung der großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises vom 23. Mai 1832, im Anzeigeblatt von 1832 Nr. 43.

Befolgung der Leichenschau-Ordnung betreffend, insbesondere daß der Leichenschauer die Beerdigungs-Zeit bestimmen dürfe.

Man findet sich veranlaßt, den §. 8 der allgemeinen Leichenschau-Ordnung, wornach unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menschen, und spätestens 2 Stunden darnach, dem betreffenden Leichenschauer die Anzeige zu machen sey *1), und nur von diesem nach erfolgter Besichtigung die Beerdigungs-Zeit zu bestimmen ist, — hiermit alles Ernstes zu erneuern, und sämmtlichen großh. Aemtern des Regierungs-Bezirks die Sorge für dessen genaue Vollziehung und die Bestrafung der Dawiderhandelnden noch besonders zu empfehlen.

Nro. 22.

Bekanntmachung der großh. Regierung des Oberrheinkreises vom 6. November 1832, Nro. 21469, im Anzblt. von 1832, Nro. 92.

Die Leichenschau-Impressen betr*2).

Nach einem Erlaß großh. Ministerii des Innern vom 9. Oktober 1832, Nro. 13395, sind nun auch die Impressen Nro. I (Sterbscheine) und Nro. II (Todtenschauscheine), welche

---

*1) S. die in der Note zu Nro. 13 Verordnung vom 19. April 1826 verzeichneten Stellen dieser Sammlung.

Daß auch bei Nachtzeit diese Anzeige bei dem Todtenschauer zu machen sey, ist als sich von selbst verstehend ausgesprochen in Verordnung vom 22. Dezember 1832, Nro. 23 dieser Abtheilung.

*2) Steht auch im Wesentlichen Anzeigeblatt des Seekreises von 1832 Nro. 90, des Mittelrheinkreises Nro. 89, des Unterrheins v. 1833 Nro. 23.

Die Verordnungen über die Leichenschau-Impressen sind verzeichnet in einer Note zur Verordnung vom 8. Jänner 1828, Nro. 15 dieser Abtheilung.

von der Stempelpapierverwaltung nur noch bis zum 1. Dezember d. J. gehalten werden, dem Druck und Verkauf frei gegeben worden, wie dieß früher mit den Nummern III, IV, und V geschehen ist.

Unter Bezug auf die früheren Bekanntmachungen im Anzeigeblatt Nro. 97 vom Jahr 1828 werden sämmtliche Bezirksämter, Physicate und Pfarrämter hievon in Kenntniß gesetzt, mit dem Anfügen, daß auch schon von jetzt an den Buchdruckern zugelassen ist, sich mit gedachten Impressen zu versehen und solche abzugeben, indem man die Stempelpapier-Verwaltung nur deßwegen zur Fortsetzung der Abgabe derselben bis zum 1. Dezember d. J. angewiesen hat, um eine mögliche Stockung zu verhüten.

Nro. 23.

Entscheidung der großh. Sanitätscommission vom 22. Dezember 1832.

Die Vornahme der Leichenschau bei Nachtzeit betreffend*1).

Dem Physicat E. wird auf den Bericht vom 20. d. M., die Leichenschau-Ordnung betreffend, zu erkennen gegeben: Es behalte bei der in der deßfallsigen Verordnung enthaltenen Bestimmung, durch welche vorgeschrieben ist, von jedem Sterbfall spätestens 2 Stunden nach dem Hinscheiden dem betreffenden Todtenschauer die Anzeige zu machen, und die Leichenschauer angewiesen sind, sogleich auf die erhaltene Nachricht von einem erfolgten Sterbfall, sey es bei Tag oder bei Nacht, sich in das Sterbhaus zu begeben, und die Leichenschau vorzunehmen, sein Bewenden

---

*1) Siehe die in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13. dieser Abtheilung, verzeichneten Stellen.

Nro. 24.

Entscheidung der großh. Sanitätscommission vom 18. Mai 1833.

Das Beerdigen schnell in Fäulniß übergehender Leichen betr *1).

In den Fällen, wo bei Verstorbenen die Verwesung schnell und in einem solchen Grad eintritt, daß das längere Liegenlassen derselben der Gesundheit nachtheilig, und wo die Einholung ärztlicher Erlaubnißscheine zur früheren Beerdigung mit zu langem Verzug verbunden ist, genügt es allerdings, wenn der Ortsgeistliche sich selbst von dem wirklich erfolgten Tod und von der Nothwendigkeit der früheren Beerdigung des Verstorbenen aus obigen Gründen überzeugt und hierauf die frühere Beerdigung, die jedoch in keinem Fall vor Umlauf von 30 Stunden geschehen darf, zugelassen hat. In diesen Ausnahmsfällen hat aber der Ortsgeistliche jedesmal ein Zeugniß auszustellen, worin genau angegeben ist, um wie viele Stunden die Beerdigung vor der gesetzlichen Zeit geschehen sey. Welches dann der Leichenschauer dem Leichenschau-Register beizulegen hat.

Nro. 25.

Entscheidung der großh. Sanitätscommission vom 29. Mai 1833.

Die Abkürzung der Beerdigungszeit und die Gebühr des Arzts für die Inspection betreffend.

In den Fällen, wo eine frühere Beerdigung verlangt und solche von dem Leichenschauer für nothwendig erachtet wird, hat sich dieser an den zunächst wohnenden practischen Arzt oder Oberwundarzt deßhalb schriftlich zu wenden, welcher sodann die Inspection des Leichnams vorzunehmen, und für seinen Gang die tarordnungsmäßige Gebühr allerdings zu

---

*1) Siehe auch die Entscheidung vom 29. Mai 1833, Nro. 25 dieser Abtheilung, und die in der Note zu Nro. 13 vom 19. April 1826 verzeichneten Verordnungen aus dieser Abtheilung.

fordern hat. Diese Gebühr haben aber die vermöglichen Verwandten aus eigenen Mitteln zu bezahlen, und nur bei notorisch Armen eignet sich solche zur Uebernahme auf die Gemeindscasse*1).

Nro. 26.

Bekanntmachung der großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises vom 18. Juni 1833, im Anzblt. von 1833 Nro. 51.

Die Anzeige der Todesfälle durch die Leichenschauer bei dem Bürgermeisteramt betr.

Das großh. h. Ministerium der Justiz hat im Einverständniß mit großh. Ministerium des Innern unterm 7. d. M. (Juni) verfügt, daß der Leichenschauer die Anzeige von Sterbfällen bei dem Bürgermeister zu machen habe.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, beauftragt man die großh. Aemter und Physicate, die Bürgermeister und Leichenschauer hierauf besonders aufmerksam zu machen*2).

Nro. 27.

Verfügung der großh. Sanitätscommission an sämmtliche Kreisregierungen vom 4. Dezember 1833.

Die Aufsicht auf die Leichenschau durch die Leichenschauregister betreffend.

Da manche Physicate der Aufsicht über die Leichenschau nicht diejenige Aufmerksamkeit widmen, welche dieser wichtige Gegenstand der medicinischen Polizei fordert, diese, nament-

---

*1) Die weiter einschlagenden Verordnungen s. in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 in dieser Abtheilung.

*2) Nach Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern v. 16. Dezember 1833 Nro. 13204 hat obige Anordnung keineswegs einen sanitätspolizeilichen Grund, und es genügt an der schriftlichen Anzeige des Leichenschauers bei dem Bürgermeisteramt, ohne daß die Sterb- oder Todtenscheine der Unterfertigung oder Legalisation der Bürgermeister bedürften.

lich die Leichenschau-Register nicht gehörig durchgehen und mit den Sterbregistern nicht sorgfältig vergleichen, da sie ferner sich nicht genug bemühen, den bestehenden Mängeln auf die geeignete Weise abzuhelfen, da sie endlich die Leichenschauberichte entweder gar nicht, indem noch jetzt mehrere für das Jahr 1832 ausstehen, oder nicht zur gehörigen Zeit und nicht vollständig und pünctlich abgefaßt an dießseitige Stelle einsenden, so ersuchen wir großh. Regierung . . . . durch das Anzeigeblatt*1) eine Verfügung an sämmtliche Physicate ergehen zu lassen, wodurch dieselben angewiesen werden:

1) Die Leichenschauberichte mit dem summarischen Verzeichniß der speziellen Uebersicht und den Leichenschauregistern spätestens „in der letzten Hälfte des Monats Februar" an großh. Sanitätscommission einzusenden.

2) Die Sterbscheine mit den Leichenschauscheinen, die Sterbregister mit den Leichenschauregistern genau zu vergleichen, alles Ordnungswidrige, was in denselben gefunden wird, zu verzeichnen, und dann in dem Bericht darüber anzugeben:

a. In welchen Orten, unter welcher Nummer des Registers, um wie viele Stunden zu frühe Beerdigungen vorgenommen, ob von den dazu berechtigten Personen deßfallsige Erkenntnißscheine unter Angabe der Gründe ausgestellt worden seyen, und ob diese den Acten beiliegen;

b. In welchen Orten, unter welchen Nummern des Registers die Leichenschau nicht zu gehöriger Zeit vorgenommen worden sey;

c. In welchen Orten, und unter welchen Nummern des Registers Individuen als behandelnde Aerzte des Verstorbenen vorkommen, welche dazu gar nicht, oder nur beschränkt berechtigt sind;

---

*1) Diese Verfügung ist publicirt worden: Von großh. Regierung des Unterrheinkreises 16. Dezember 1833 in Scriptis und im Anzblt. von 1834, Nro. 4.; von großh. Regierung des Mittelrheinkreises im Anzblt. von 1833, Nro. 103; von großh. Regierung des Seekreises am 17. Dezember 1833, Anzblt. von 1833 Nro. 102.

d. In welchen Fällen Nummern bezeichnet, die Art und die Dauer der Krankheit, so wie die wahrgenommenen Zeichen des wirklichen Todes nicht gehörig angegeben sind;

e. In welchen Fällen die Sterbregister von den Pfarrern, und die Todtenschauregister von den Leichenschauern nicht nach Umfluß jeden Monats eingesendet worden sind*1);

f. Ob die vorgeschriebenen Impressen zur Verfertigung der Sterb- und Leichenschau-Scheine und Register überall gebraucht werden, oder nicht, in welch letzterem Fall die betreffenden Individuen genannt werden müssen;

g. Was in jedem einzelnen Falle durch Belehrung, Zurechtweisung oder Anzeige bei dem Bezirksamt zur Abhülfe und mit welchem Erfolge es geschehen ist.

3) In einem besondern, diesem Berichte beizulegenden Verzeichnisse die Zahl der in jedem Ort ihres Bezirks gebornen Kinder, mit der Bemerkung, wie viel männlichen und wie viel weiblichen Geschlechts sich darunter befinden, anzugeben, um das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen im ganzen Bezirke sowohl, als in den einzelnen Gemeinden desselben ausmitteln zu können.

Nro. 28.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 14. Dezember 1833, Nro. 13168

Die gesundheitspolizeiwidrige Fertigung der Leichensärge der Israeliten betreffend*2).

Man ist zwar weit entfernt, in die religiösen Sitten und Gebräuche der Israeliten einzugreifen, darum aber kann der zur Anzeige gekommene Uebelstand, wornach die Leichensärge der Israeliten in ihren Fugen gewöhnlich nicht geschlossen sind, aus Rücksicht der Gesundheitspolizei nicht mehr geduldet werden. In Erwägung dessen will man den Israeliten

---

*1) S. Verordnung vom 22. Mai 1835, Nro. 36 dieser Abth.

*2) Auf Antrag der Regierung des Neckarkreises vom 5. November 1833 Nro. 20888 auch an die übrigen Regierungen erlassen.

nicht verwehren, die Leichensärge ihrer verstorbenen Angehörigen auch ferner selbst zu verfertigen, es ist aber die Anordnung zu treffen, daß diese Särge von Sachverständigen in ihren Fugen verkittet oder verpicht, und wenn dieses zu Erreichung des Zwecks nicht hinreichend seyn sollte, selbst mit Uebersärgen versehen werden, welche von dazu geschickten Handwerksleuten verfertigt sind.

Sämmtliche Ober- und Bezirksämter und Physicate sind darauf aufmerksam zu machen, und diese haben die Leichenschauer anzuweisen, strenge darauf zu sehen, daß diese Vorschrift beobachtet werde.

Nro. 29.

Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 2. April 1834.

Die Abkürzung der Beerdigungszeit, wenn untrügliche Zeichen der Verwesung da sind, und kein Arzt herbeigerufen werden kann, betreffend.

Da der Bestimmung der gesetzlichen Beerdigungszeit nach 48 Stunden in medicinisch polizeilicher Hinsicht nur die Absicht zum Grunde liegt, vollständige Gewißheit über den wirklich erfolgten Tod zu haben, so kann es keinem Anstand unterliegen, daß die Leichenschauer in Fällen, wo schon untrügliche Zeichen der Verwesung vorhanden sind, und wo die Herbeirufung eines Arztes zur Ausstellung des Erlaubnißscheines mit längerem Zeitaufwand verbunden ist, die Beerdigung eine oder zwei Stunden vor der gesetzlichen Zeit auch ohne ärztliches Zeugniß vornehmen lassen können.

Dieses ist jedoch genau in den Leichenschau-Registern jedesmal anzugeben.

Zur Anschaffung der Impressen für die Leichenschauregister sind die Leichenschauer der Ordnung wegen insgesammt anzuhalten *1).

---

*1) Gleiche Entscheidung hat großh. Sanitätscommission unter dem 9. Juli 1834 ertheilt. Die übrigen einschlagenden Verordnungen s. in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 dieser Abtheilung.

Nro. 30.

Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 9. April 1834.

Die Leichenschau an Frühgeburten betreffend*1).

In allen Fällen, wo das neugeborne Kind eine Frühgeburt genannt werden kann, haben die Hebammen von dem erfolgten Tode dem Leichenschauer die Anzeige zu machen.

Hiernach sind die Hebammen zu belehren und anzuweisen.

Nro. 31.

Verfügung*2) der großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 29. April 1834, an sämmtliche Decanate des Kreises.

Vollzug der Leichenschau-Ordnung betreffend *3).

Sämmtliche Decanate des Kreises haben die Pfarrämter ihres Bezirks wiederholt zu beauftragen, zur genauen Befolgung der Leichenschau-Ordnung darauf Bedacht zu nehmen:

1) Daß die Beerdigung niemals vor der gesetzlich bestimmten Zeit von 48 Stunden vorgenommen, und eine Ausnahme hievon nur auf ausdrückliches ärztliches Zeugniß, in welchem die Gründe der Nothwendigkeit zur früheren Beerdigung angegeben seyn müssen, und das den Leichenschau-Registern*4) beizulegen ist, gemacht werde.

---

*1) Siehe die Verordnung vom 9. Juli 1834, Nro. 33, und vom 30. Dezember 1834 Nro. 35 im nämlichen Betreff.

*2) Veranlaßt durch einen Erlaß der großh. Sanitätscommission vom 16. April 1834.

*3) Die nämliche Verordnung hat die großh. Regierung des Unterrheinkreises unter dem 28. April 1834 in dem Anzblt. verkündet.

Auch großh. Regierung des Seekreises hat solche erlassen am 29. April 1834 in Scriptis an sämmtliche Decanate.

Die übrigen Verordnungen, welche diesen Gegenstand betreffen, sind angezeigt in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 dieser Abtheilung.

*4) Welche der Leichenschauer führt.

2) Daß die Sterbregiſter von den Pfarrämtern am Ende jeden Monats pünctlich an die Phyſicate eingeſendet werden.

Nro. 32.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Mai 1834, an die Sanitätscommiſſion.

Die Anſchaffung der Impreſſen zu Sterbregiſtern für die Geiſtlichen betr. *1)

Man findet die Ausgabe, welche den Geiſtlichen durch Anſchaffung von jährlichen einigen Bogen Impreſſen zu den Sterbregiſtern zugeht, zu unbedeutend, um zum Zweck ihrer Befreiung hiervon, die weitläufige Einrichtung zu treffen, daß dieſe Regiſter auf Koſten der Amtscaſſe gedruckt, und unter ſämmtliche Pfarrer vertheilt werden. Man will es daher bei der bisherigen Uebung bewenden laſſen, wornach dieſe Impreſſen im Handel für Jeden, der ihrer bedarf, zu haben ſind.

Sollten ſich wirklich einige Geiſtliche, der Koſten wegen, weigern, die Sterbregiſter vorſchriftsmäßig einzuſenden, ſo ſind ſie anher namhaft zu machen, es kann ſodann die Einrichtung getroffen werden, daß ihnen die kleine Vergütung aus der Gemeindscaſſe geleiſtet werde.

Nro. 33.

Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion vom 9. Juli 1834.

Die Beerdigungszeit todtgeborner Kinder betreffend *2).

Bei todtgebornen Kindern kann eine frühere Beerdigung nur in dem Falle ohne vorherige ärztliche Erlaubniß ge-

---

*1) Verzeichniß der Verordnungen über die Impreſſen ſ. in der Note zur Verordnung vom 8. Jänner 1828, Nro. 15 dieſer Abtheilung.

*2) S. die Verordnung vom 9. April 1834 Nro. 30, und die Verordnung vom 30. Dezember 1834 Nro. 35.

schehen, wenn das Kind schon mit deutlichen Zeichen der Fäulniß zur Welt kommt.

Ist dieses der Fall nicht, so muß die gesetzliche Beerdigungszeit eingehalten werden, und eine Abkürzung derselben darf nur auf ärztliches Zeugniß geschehen.

Nro. 34.

Reskript der großh. Sanitäts-Commission vom 17. Dezember 1834, an das Physicat N. N.

Die Abstellung mehrerer Mißbräuche bei Behandlung der Leichen betreffend *1).

Dem Physicat ist ꝛc. ꝛc. zu erwiedern:

Der §. 6 der Instruction für die Leichenschauer schreibt genau vor, wie es mit der Leiche eines Menschen von der Stunde seines Todes an bis zur Beerdigung gehalten werden soll. Wird in dem dortigen Amtsbezirk gegen diese Vorschrift gehandelt, sey es nun aus altem Herkommen, oder aus Ungehorsam, so hat das Physicat unter Mitwirkung des Amts und der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten durch geeignete Belehrung, und wenn dieß nichts fruchtet, durch strengere Einschreitungen dafür zu sorgen, daß die Leichenschau pünktlich befolgt, und die Leichenschauer mit Nachdruck angewiesen werden, jeden Fall, wo gegen diese polizeiliche Anordnung gehandelt wird, sogleich dem Amte zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

---

*1) Das Physicat hat in seinem Bericht vom 29. Dezember 1834 als solche Mißbräuche angegeben:

1) Hin und wieder sey es in seinem Bezirk gebräuchlich, daß der Mensch gleich nach dem Hinscheiden in einen viereckigen Kasten gelegt, und dieser zugenagelt werde. So bleibe der Kasten stehen bis zur Beerdigungszeit; dem Leichenschauer werde der Kasten bei der 2. Leichenschau wieder geöffnet.

2) Wenn Jemand gestorben ist wird der Körper bis über den Kopf hinaus zugedeckt.

3) Von den Filial-Orten werden die Leichen schon vor Ablauf der

Nro. 35.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 30. Dezember 1834 an sämmtliche Kreisregierungen *1).

Die Eintragung der zu frühe gebornen Kinder in die Sterbregister betreffend.

Es ist zur dießseitigen Kenntniß gekommen, daß in Bezug auf Frühgeburten die Standesbücher nicht gleichförmig geführt werden, und dadurch die nothwendige Uebereinstimmung der Geburtslisten mit den Sterbregistern aufgehoben wird.

Die Regierung hat daher die bürgerlichen Standesbeamten und die Leichenschauer darauf aufmerksam zu machen, daß jedesmal, wenn die Eltern die Anzeige von einer zu frühen Geburt dem Geistlichen zum Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher machen, solche auch den Leichenschauer zur Besichtigung einzuladen haben, welcher den Eintrag in seine Listen zu machen hat, damit solche mit den bürgerlichen Standesbüchern übereinstimmt.

Nro. 36.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 22. Mai 1835, an die großherzogl. Regierung des Niederrhein-Kreises.

Die Fertigung der Sterbregister von Seiten der Pfarrämter betreffend.

Nach dießseitiger Verfügung vom 18. September 1827 Nr. 9388 *2) sind die Pfarrämter verpflichtet, die Sterbregister monatlich den betreffenden Physicaten mitzutheilen. Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Pfarrer N. N. in N.

---

48 Stunden vor der Kirche in das Pfarrdorf gebracht und dort gewartet, bis die 48 Stunden herum sind.

*1) Veranlaßt durch Vortrag der großh. Sanitäts-Commission vom 17. Dezember 1834 Nro. 4804. S. noch die Verordnungen vom 9. April und 9. Juli 1834, Nro. 30 und 33 in diesem Abschnitt.

*2) Sammlung Theil I. S. 768. Vergleiche auch Verordnung vom 16. Dezember 1833 §. e in dieser Abtheilung.

nicht immer dieser Pflicht gehörig nachkommen, und man beauftragt daher die Kreisregierung, ihnen die nöthigen Erinnerungen zugehen zu lassen. Es ist ihnen dabei zu bemerken, daß der Umstand, daß sie etwa nicht immer mit den erforderlichen Impressen versehen sind, keinen Grund zur Nichteinsendung der vorgeschriebenen Vorlagen abgeben könne, indem man bereits früher gestattet habe, daß die nöthigen Linien auf gewöhnliches Papier gezogen werden können.

Nachricht hiervon den übrigen Kreisregierungen, mit dem Auftrag, den ihnen etwa von der Sanitätscommission als säumig bezeichnet werdenden Pfarrern ähnliche Erinnerungen zugehen zu lassen.

Nro. 37.

Belehrung des großh. Ministerii des Innern vom 23. Juni 1835, an sämmtliche Kreisregierungen.

Das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung betr.

Vor dem Erscheinen der allgemeinen Leichenschau-Ordnung war die Oeffnung des Sarges vor der Einsenkung zweckmäßig und nothwendig, weil dadurch die letzte Leichenschau vorgenommen wurde.

Da jedoch in der Leichenschau-Ordnung vom Jahre 1822 vorgesorgt ist, daß an einem Gestorbenen zwei Leichenschaue vorgenommen und die zweite namentlich 2 bis 4 Stunden vor der Beerdigung, auch die Erlaubniß zu der Beerdigung nur dann ertheilt wird, wenn an der Leiche schon sichtbare Zeichen der Verwesung gefunden werden, so wird dadurch der Zweck der früheren Verordnungen völlig erreicht, und es bedarf daher keiner Republication derselben, da, wenn die Vorschriften der Leichenschau-Ordnung genau befolgt werden, vollkommene Gewißheit über den wirklich erfolgten Tod erlangt wird.

Nur in denjenigen Fällen, wo die Verwandten des Verstorbenen das Oeffnen des Sarges vor der Einsenkung wünschen, und wo der Tod nicht durch ansteckende Krankheit verursacht worden ist, kann dasselbe noch Statt finden.

Nro. 38.

Verordnung der großh. Regierung des Oberrhein-Kreises vom 1. September 1835, Anzeigeblatt des Oberrheinkreises Nro. 72.

Die Leichenschau betreffend.

In Erwägung daß nach eingekommenen amtlichen Nachrichten die Vorschriften der §. §. 12 und 18 der Leichenschau-Ordnung vom 15. Februar 1822 und der denselben nachgefolgten Verordnungen des großh. Ministerii des Innern vom 4. April 1826 und vom 5. Juni 1827 nicht überall vollzogen werden, sieht man sich veranlaßt, dieselben zur genauen Nachachtung der betheiligten Stellen und Personen hiermit wie folgt in Erinnerung zu bringen:

1) Die Beerdigung der Leichen hat in gewöhnlichen Fällen in der gesetzlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Hinscheiden und weder früher noch später zu geschehen *1).

2) Eine frühere Beerdigung darf nur auf ausdrückliche Verordnung des Physicats oder eines licenzirten practischen Arzts oder eines licenzirten Wundarztes 1. Klasse, jedoch in keinem Fall vor Ablauf von 30 Stunden nach dem Hinscheiden vor sich gehen, eine spätere hingegen kann mit Verlängerung der gesetzlichen 48 Stunden um weitere 12 bis 48 Stunden, nach der Beurtheilung des Leichenschauers, geschehen *2).

3) Der Leichenschauer hat in dem Todtenschau-Schein (Formular Beilage 2 der Leichenschau-Ordnung) den Tag und die Stunde der Beerdigung zu bestimmen und diesen Schein sogleich dem einschlagenden Pfarramt zuzusenden.

4) Das Pfarramt darf die bestimmte Zeit der Beerdigung ohne ausdrückliche Zustimmung des Leichenschauers nicht im geringsten abändern *3), hingegen hat

---

*1) S. die in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826 Nro. 13, wo die einschlagenden Verordnungen verzeichnet sind.

*2) S. vorhergehende Note.

*3) S. auch die Verordnung vom 11. Jänner 1832 §. 2 Nro. 20 dieser Abtheilung.

5) die Beerdigung der Leichen in der Regel erst nach Umfluß von 48 Stunden nach dem Hinscheiden, wie es sich trifft, sowohl am Morgen als Nachmittag und Abend, so zu gestehen *1), daß in denjenigen Fällen, wo es sich nicht anders thun läßt, namentlich wenn das Ende der 48 stündigen Fristzeit zur Nachtzeit eintritt, einige weitere Stunden zu den 48 zugegeben werden. Zu einer früheren Beerdigung, die jedoch jemals vor Ablauf der 30 Stunden nach dem Hinscheiden Statt haben darf, muß allerwenigstens von einem licenzirten Wundarzt erster Klasse Erlaubniß gegeben werden. Der Leichenschauer kann jedoch anordnen, daß ein Leichnam länger als die gewöhnliche Zeit von 48 Stunden unbeerdigt liegen bleibe, diese Verlängerung der Frist darf aber höchstens das Doppelte erreichen, und es kann also kein Leichnam über zweimal 48 Stunden unbeerdigt liegen gelassen werden.

6) Die Pfarrämter müssen die Sterbregister am Ende eines jeden Monats pünctlich an die Physicate einsenden.

Sämmtliche Bezirks-Aemter, Physicate und Polizeibehörden des Kreises haben darüber zu wachen, daß dieses alles genau beobachtet werde *2).

Nro. 39.

Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 13. Februar 1836.

Die Belehrung der Aerzte für Ausstellung der Erlaubniß-Scheine zur früheren Beerdigung betr.

Die Ausstellung des Erlaubniß-Scheines zu einer früheren Beerdigung hat unentgeldlich zu geschehen. Geschieht jedoch Behufs dieser zu ertheilenden Erlaubniß die Besichti-

---

*1) S. die Entscheidung vom 11. November 1831 Nro. 19 dieser Abtheilung.

*2) S. die Verordnung vom 29. April 1834 Nro. 31.

gung des Leichnams auf Verlangen der Angehörigen auſſer dem Wohnort des Sanitäts-Dieners, ſo hat dieſer allerdings nach der Medicinal-Tax-Ordnung ſeine Diäten oder Ganggebühren anzurechnen.

Nro. 40.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 8. März 1836.

Daß die ſämmtlichen Sanitäts-Perſonen den Leichenſcheinen die Art der Krankheit, an welcher ein in ihrer Behandlung geweſener Kranker geſtorben iſt, beizuſetzen haben.

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 2. d. M. Nro. 728, die Leichenſchau pro 1835 betreffend, findet man ſich zur beſſeren Handhabung der Leichenſchau-Ordnung bewogen, hiermit zu verfügen, daß ſämmtliche practiſche Aertze und Wundärzte 1. Klaſſe, ſie mögen angeſtellt ſeyn oder nicht, gehalten ſeyn ſollen, den Leichenſchauern die Art der Krankheit, an welchen ein Kranker in ihrer Behandlung verſtorben, anzugeben, und im Fall von den Angehörigen deſſelben die Beerdigung vor der geſetzlichen Zeit verlangt oder vom Leichenſchauer für nöthig gehalten werden ſollte, den Erlaubnißſchein hierzu nach vorheriger Beſichtigung des Leichnams unentgeldlich auszuſtellen.

Nro. 41.

Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion vom 16. März 1836.

Die Verlängerung der Beerdigungs-Zeit betr. *1).

Allerdings kann dem Wunſch der Anverwandten, eine Leiche länger als die geſetzliche Zeit liegen zu laſſen, will

---

*1) Die Verordnungen über die Beerdigungs-Zeit ſind alle angeführt in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 in dieſer Abtheilung.

fahrt werden, vorausgesetzt, daß der Kranke nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist. In diesem Fall wird aber wohl eine derartige Verlängerung von den Verwandten des Gestorbenen weder verlangt, noch könnte in medicinisch polizeilicher Hinsicht eine solche bewilligt werden.

Nro. 42.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 3. November 1836.

Die Beerdigung der Leichen nach 48 Stunden betr *1).

Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter gewissen Umständen auch die Beerdigung einer Leiche nach der gesetzlichen Zeit zu erlauben sey, indem man durch diesen Zeit-Ablauf nur größere Gewißheit des wirklichen Todes erlangt, vorausgesetzt jedoch, daß die Leiche nicht schon stark in Verwesung über geht, oder der Kranke an einer contagiösen Krankheit gestorben ist, in welchem Fall durch das längere Liegenlassen der Leiche Nachtheile für die Hinterbliebenen zu befürchten wären.

Die Leichenschauer haben übrigens von solchen Ausnahmsfällen, wo es sich um mehr als 10 bis 12 Stunden über die gesetzliche Zeit handelt, dem Physicat jedesmal die Anzeige zu machen.

---

*1) S. die übrigen einschlagenden Verordnungen über die Zeit der Beerdigung in der Note zur Verordnung vom 19. April 1826, Nro. 13 dieser Abtheilung.

VIII. Abtheilung.

Staatspolizeiliche Verordnungen, Instructionen und Belehrungen,

welche

die Erhaltung des Gesundheitszustandes der Thiere

überhaupt, und die Heilung erkrankter Thiere insbesondere zum Zweck haben.

(Veterinärpolizei *1).

Inhalt.

(Im ersten Theil stehen 47 Artikel.)

Nro. 48. Bekanntmachung vom 27. Jänner 1817, die Verbesserung und Benutzung des nicht dürr gewordenen und sonst verdorbenen Oehmds betreffend.

*1) Verordnungen, welche ebenfalls hierher einschlagen, sind nachzusehen:

1) Die Verordnungen wegen der Wuthkrankheit der Thiere sind vorzüglich in der III. Abtheilung Lit. M. F. aufgenommen. Hier ist nur von den Kennzeichen der Hundswuth die Rede.

2) Von den Wasenmeistern, Wasenmeistereien, wasenmäßigen Vieh ist ebenfalls in der III. Abtheilung die Rede.

3) Manches von Epizootien kommt ebenfalls in der III. Abtheilung vor; namentlich von den Kosten, die auf öffentliche Fonds fallen.

Nro. 49. Verfügung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii vom 23. November 1827, die Einlieferung thierischer Mißgeburten an die Veterinärschule betreffend.

Nro. 50. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 11. Februar 1828, die Beschauung und Abschätzung des kleinen Schlachtviehes betreffend.

Nro. 51. Rescript des großh. Ministerii des Innern vom 11. August 1828, die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend.

Nro. 52. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 10. Oktober 1828, die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte, insbesondere die Gesundheits-Scheine von ausländischem Vieh betreffend.

Nro. 53. Vortrag der großh. Sanitätscommission vom 27. Oktober 1829, Belehrung über die Schädlichkeit des Fütterns verdorbenen Ohmds und Heues, und Maaßregeln, die Nachtheile desselben möglichst abzuwenden.

Nro. 54. Verordnung vom 28. Dezember 1829, die Einfuhr der Rindshäute aus dem östlichen Deutschland betr. (Löserdörre.)

Nro. 55. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 19. Jänner 1830, die Uebertragung der Fleischschau an die Thierärzte betreffend.

Nro. 56. Verkündigung vom 7. Juni 1830, die Rinderpest betr.

Nro. 57. Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 18. August 1830, die Schaaf-Raude (Schaaf-Pocken, Pocken-Seuche) betr.

Nro. 58. Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 3. November 1830, die Behandlung der an der Räude erkrankten Schaafe betreffend.

Nro. 59. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 14. Dezember 1830, die polizeilichen und andern Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend.

Nro. 60. Verkündigung der großh. Sanitätscommission vom 21. Mai 1831, die Aufnahme in die Veterinär-Schule betr.

Nro. 61. Belehrung des großh. Ministerii des Innern vom 16. August 1831, die bei dem Futtern verschlammten oder sonst verdorbenen Heues zu beobachtende Vorsicht betreffend.

Nro. 62. Verkündigung des großh. Dreisamkreis-Directorii vom 19. August 1831, die Entschädigung der Eigenthümer für Thiere, die von Polizei wegen getödtet werden, betreffend.

Nro. 63. Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 16. November 1831, die Heilung der Räudekrankheit der Schaafe betreffend.

Nro. 64. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 22. November 1831, das Castriren der Schweine und anderer Hausthiere betreffend.

Nro. 65. Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 15. Juni 1832, das Benehmen der Physicate beim Ausbruch der Räude unter den Schaafen betr.

Nro. 66. Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 20. Juni 1832, das Verfahren beim Ausbruch der Räude unter den Schaafen betreffend.

Nro. 67. Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 11. Juli 1832, das Verfahren beim Ausbruch der Pockenseuche (Räude) unter den Schaafen betreffend.

Nro. 68. Verordnung vom 7. September 1832, die Trennung der Veterinärschule von dem Landes-Gestütt betr.

Nro. 69. Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 9. November 1832, das Verfahren bei dem Ausbruch der Räude unter den Schaafen betreffend.

Nro. 70. Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 14. November 1832, die Einsendung von anatomisch pathologischen Seltenheiten in das Cabinet der Veterinärschule zu Carlsruhe betreffend.

Nro. 71. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 20. November 1832, die Einrichtung der Veterinärschule betr.

Nro. 72. Verkündigung der großh. Sanitätscommission vom 9. Jänner 1833, die Aufnahme kranker Thiere in die clinische Anstalt der Veterinärschule zu Carlsruhe betreffend.

Nro. 73. Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheins vom 18. April 1833, die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend.

Nro. 74. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 1. Juli 1833, die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend.

Nro. 75. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins vom 9. Juli 1833, Gesundheitszeugnisse für das auf die Viehmärkte zum Verkauf gebrachte Vieh betreffend.

Nro. 76. Bekanntmachung der großh. Sanitätscommission vom 21. März 1834, die Aufnahme der Zöglinge in die Veterinärschule betreffend.

Nro. 77. Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 2. April 1834, die Behandlung der Räude unter den Schaafen betr.

Nro. 78. Verordnung vom 6. Juni 1834, die jährlichen Hundsmusterungen betreffend.

Nro 79. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 21. Oktober 1834, die Aufnahme in die Veterinärschule zu Carlsruhe betreffend.

Nro. 80. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 28. Oktober 1834, die Thierärzte II. Klasse, oder sogenannte Kurschmiede betreffend.

Nro. 81. Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 20. December 1835, das Benehmen bei dem Ausbruch der Pockenseuche (Räude) unter den Schaafen betreffend.

Nro. 82. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 8. März 1836, die Zahlung der Kosten für Tödtung und Verlochen der zur Abwendung der Ansteckungsgefahr von Polizei wegen getödteten Thieren betreffend.

Nro. 83. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins vom 27. Mai 1836, den Verkauf räudiger Schaafe oder sogenannten Schmierguts in das Ausland betr.

Nro. 84. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 6. Juli 1836, die Anzeige vom Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden bei der großh. Sanitätscommission betreffend.

Nro. 48.

Bekanntmachung des großh. Finanzministerii vom 27. Jänner 1817, Regblt. von 1817 Nro. 5.

Die Verbesserung und Benutzung des nicht dürr gewordenen und sonst verdorbenen Oehmd-Grases betreffend*1).

Durch die Versuche eines practischen Landwirths sind die Mittel bekannt geworden, das nicht dürr gewordene Oehmdgras, und das sonst verdorbene Futter für das Rindvieh und für die Pferde genießbar und nahrhaft zu machen. Das Verfahren ist einfach, überall anwendbar, und wird zur Nachahmung in Folgendem bekannt gemacht:

Das nicht dürr gewordene Gras wird in Bütten lagenweise eingesalzen, mit Wasser angefeuchtet, zusammengetreten, mit Dielen bedeckt, und wie das Sauerkraut beschwert.

Wenn die darauf erfolgende Gährung vollendet ist, bekömmt das Gras einen guten Geruch, und dient nach 14 bis 18 Tagen mit geschnittenem Stroh vermischt, den Milchkühen zu einem nahrhaften, gern annehmenden Futter.

*1) Aus dem I. Theil ist nachzusehen die Verordnung vom 6. August 1816 S. 859. Auch die Verordnung vom 13. März 1815 S. 821. In diesem II. Theil stehen, außer gegenwärtiger Verordnung, noch zwei einschlagende: Nro. 53 und 61.

Das verwitterte schlechte, aber dürr eingeheimste Gras, welches gewöhnlich einen widrigen Geruch hat, und ohne Nachtheil nicht gefüttert werden kann, wird durch ein gleiches Verfahren brauchbar gemacht. Man läßt es nämlich in Bütten waschen, vom Schlamm reinigen, und dann eben so, wie das erstere, einsalzen.

Die Gährung erfolgt langsamer und schwächer, aber nach drei Wochen erhält man dadurch ein brauchbares Futter, welches sowohl das Rindvieh, als die Pferde, selbst ungemischt, gerne fressen.

Auf den Centner dergleichen Futter wird 1 ¼ Pfund Salz gerechnet, und will man hiermit für das Rindvieh zugleich ein magenstärkendes Mittel verbinden, so vermengt man es mit etwas Wachholdermehl.

Nro. 49.

Verfügung des großh. Murg- und Pfinzkreisdirectorii vom 23. November 1827 an die Bezirksämter und Physicate des Murg- und Pfinzkreises, im Anzblt. des Kinzig- und Murgkreises 1827 Nro. 97.

Thierische Mißgeburten betreffend*1).

Sämmtlichen Ober- und Aemtern, so wie den Physicaten des Kreises, wird, zur weitern Bekanntmachung an die Gemeinden und Thierärzte, eröffnet, daß die großh. Landesgestüttdirection die hie und da in dem dießseitigen Kreisbezirke verkommenden thierischen Mißgeburten, wenn solche von dem Physicat zur Aufnahme in die Sammlung derartiger Gegenstände bei der Veterinärschule zu Karlsruhe für geeignet gehalten werden, gegen die billig zu behandelnden und zu erstattenden Transportkosten gerne übernommen werden.

---

*1) S. auch die Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 14. November 1832, Nro. 70 dieser Abtheilung.

Nro. 50.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 11. Februar 1828.

Die Beschauung und Abschätzung des kleinen Schlachtviehes betreffend *1).

1) Auch das kleine Schlachtvieh, jedoch nur solches, welches in Städten oder an Orten, wo der Sitz eines Bezirksamts ist, von Metzgern zum Verkauf geschlachtet wird, muß beschaut werden, und zwar in sanitätspolizeilicher Hinsicht.

2) Eine Abschätzung des kleineren Schlachtviehes ist weder in polizeilicher noch in finanzieller Hinsicht erforderlich.

3) Den Aemtern wird überlassen, in Rücksicht auf die Localität, die von den Metzgern dafür zu zahlende Gebühr zu bestimmen; jedoch soll dieselbe bei einem Schwein in keinem Fall höher als 6 kr., bei einem Schaaf, Hammel und Kalb nicht höher als 4 kr. per Stück gesetzt werden.

4) Von dem Ertrage dieser Schaugebühren ist die Hälfte dem Beschauer zu überlassen, die andere Hälfte aber in die Gemeindscasse abzuliefern.

5) Es ist darauf zu sehen, daß für die Orte mittlerer Größe der Fleischbeschauerdienst für das kleine Schlachtvieh mit dem Fleischbeschauer- und dem Wagmeister-Dienste für das große Schlachtvieh, gegen Aussetzung eines angemessenen fixen Gehalts, verbunden werde.

---

*1) Vergleiche im I. Theil dieser Sammlung den Lizenz-Schein für Thierärzte I. Klasse §. 9 (S 781) die Note zu diesem §., sodann die Instruction für Kurschmiede, §. 7 S. 786 und Theil II. außer dieser obigen Verordnung die Verordnung vom 19. Jänner 1830, Nro. 55. Vom Perlfleisch s. Verordnung vom 6. März 1832, Abtheilung III. M. G., Nro. 251, das Fleisch von räudigen Schaafen betreffend, Verordnung vom 9. November 1832, Nro. 69 in dieser Abtheilung.

Nro. 51.

Reſcript des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Auguſt 1828, Nro. 8494, an ſämmtliche Kreisdirectorien.

Die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte betreffend*1).

Man ermächtigt dieſelben alsdann, wann die in der General-Verordnung vom 8. Februar d. J., im Reggblt. Nro. 4, vorgeſchriebene Viſitation des auf die Märkte gebracht werdenden Viehes durch lizenzirte Thierärzte unverhältnißmäßigen Koſten-Aufwand verurſachen würde, von dieſer Vorſchrift zu diſpenſiren, da bereits der Fall vorgekommen, daß von einer Gemeinde, dieſer Koſten wegen, die Viehmärkte, zu deren Haltung ſie berechtigt iſt, eingeſtellt wurden.

Uebrigens behält es bei der Vorſchrift der Geſundheits-Atteſtate unabänderlich ſein Verbleiben.

Die Gebühr des Orts-Vorſtandes für ein ſolches Atteſtat, welches jedenfalls kurz und einfach iſt, und wozu man ſich am beſten gedruckter Formularien bedienen kann, wird, außer dem Stempel zu drei Kreuzer vom Stück feſtgeſetzt, welche in dem Falle, da ein Eigenthümer mehrere Stücke auf den Markt bringt, für jedes Stück beſonders zu zahlen iſt.

---

*1) Daß, und in wie fern licenzirte Thierärzte für die Handhabung der Geſundheitspolizei auf den Viehmärkten verwendet werden ſollen, iſt erſichtlich im I. Theil Abtheilung II. Befähigung, Dienſtpflicht und Obliegenheiten der Thierärzte, §. 8, S. 780 ſtehen, und aus der Verordnung großh. Miniſterii des Innern vom 8. Februar 1828, Nro. 44 S. 895 dieſer Sammlung.

Im II. Theil ſind folgende Verordnungen:
vom 11. Auguſt 1828, Nro. 51; vom 18. April 1833, Nro. 73; vom 1. Juli 1833, Nro. 74; vom 9. Juli 1833, Nro. 75. S. auch die Entſcheidung vom 10. Oktober 1828, Nro. 52, die Geſundheitsſcheine betreffend.

Nro. 52.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 10. Oktober 1828, Nro. 10392.

Sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend, insbesondere die Gesundheits-Scheine von ausländischem Vieh, das auf inländische Märkte zum Verkauf gebracht werden soll, betreffend.

Dem Main- und Tauberkreisdirectorium wird auf seinen Bericht . . . . erwiedert, daß nach vorhergegangener Communication mit den Regierungen der Nachbarstaaten, mittelst deren dieselben von der dießseitigen Anordnung *1) in Kenntniß zu setzen, und um Bekanntmachung derselben zu ersuchen sind, die Rückweisung des auf die inländischen Märkte gebracht werdenden auswärtigen Viehes, wenn keine Gesundheits-Atteſtate aufgewiesen werden können, allerdings Statt finden müsse.

Nro. 53.

Vortrag der großh. Sanitäts-Commission an das großh. Ministerium des Innern vom 27. Oktober 1829 Nro. 3255.

Belehrung über die Schädlichkeit des Fütterns verdorbenen Oehmds und Heues, und Maaßregeln, die Nachtheile desselben möglichst abzuwenden, enthaltend *2).

Die anhaltend nasse Witterung in den Monaten September und Oktober dieses Jahres hatte auf alle Erzeugnisse des Pflanzenreichs, welche in dieser Zeit ihre Reife erlangen und eingeheimst werden sollen, einen mehr oder minder nachtheiligen Einfluß. Vor allem aber hat dadurch das Nachheu oder Oehmd gelitten; und es ist zu vermuthen, daß, so wie im Amt Eberbach geschehen ist, in sämmtlichen Bezirken

---

*1) In der Verordnung vom 11. August 1828, Nro. 51. S. auch die Anmerkung zu dieser Nummer.

*2) S. die Anmerkung zu Nro. 48 in diesem Abschnitt

des Landes dieser Uebelstand auf gleiche Weise empfunden wird.

Nicht nur mußte das Oehmd großen Verlust an seinen nährenden und gewürzhaften Bestandtheilen erleiden, indem es Behufs der Trocknung mehrere Wochen lang auf den Wiesen ausgestreut liegen bleiben mußte, wo es, halb getrocknet, immer wieder von neuem beregnet wurde, sondern es mußte auch an den nur selten erscheinenden einzelnen trockenen Tagen in nicht vollkommen trockenem Zustande und mit großer Eile eingeheimst und aufgeschichtet, und somit allen Bedingnissen der faulenden Gährung desselben Raum gegeben werden.

Sorgloser und unvorsichtiger Gebrauch dieses verdorbenen Futters kann nun auf den Viehstand des Landmanns nur einen sehr nachtheiligen Einfluß haben, denn die Erfahrung aller Zeiten hat es nachgewiesen, daß dadurch, vorzüglich bei gleichzeitigen ungünstigen atmosphärischen Einflüssen, und in dicht mit Vieh besetzten, nicht gehörig rein gehaltenen Ställen in der Regel bösartige Seuchen sich entwickeln, unter denen die Lungenseuche oder Lungenfäule des Rindviehes oben anstehet, und die Gefahr der Entwicklung solcher Seuchen im Verlaufe des nächsten Winters und Frühjahres möchte um so größer seyn, da auch der größte Theil des Haberstrohes, der Rüben und Kartoffeln, von welch letztern immer nur der schlechteste Theil dem Vieh als Nahrung zugewiesen wird, durch die anhaltend nasse Witterung so gelitten hat, daß er sich nicht über alle Requisiten gesunder Nahrungsmittel nachweisen kann.

Um nun diesem Uebelstande so viel als möglich zu begegnen und wahrscheinlichen Schaden abzuwenden, möchte es sehr zweckmäßig seyn, Folgendes zu verordnen:

1) Sämmtliche Ortsvorstände sind anzuweisen, unter Zuziehung zweier sachverständiger Gemeinds-Glieder die Oehmd-Vorräthe der Orts-Einwohner zu untersuchen, und alles vorgefundene feuchte, nußfarbige, einen Modergeruch verbreitende, überhaupt nach ihrer Ansicht gänzlich verdorbene Oehmd, als zur Selbst-Entzündung geneigt, zur Fütterung

sowohl als auch zum Streuen gänzlich untauglich zu erklären, und den Besitzern jeden derartigen Gebrauch bei eigener Verantwortlichkeit derselben zu untersagen. Der Befund dieser Untersuchung ist dann in einer Tabelle zu verzeichnen, und eine Abschrift davon an das Bezirks-Amt einzuschicken.

2) Hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung des nicht gänzlich verdorbenen, sondern noch brauchbar befundenen Oehmds sind den Landleuten folgende Vorsichts-Maaßregeln sowohl durch Einrücken in die Anzeigeblätter als durch Vorlesen derselben durch den Ortsvorstand bei versammelter Gemeinde auf das dringendste zu empfehlen:

a) Ueberall, wo es thunlich ist, soll das aufgeschichtete Oehmd umgesetzt, und an trockenen, der Luft von allen Seiten zugänglichen Orten verwahrt und mit gesundem gutem Stroh vermischt, oder noch besser, lagenweise mit Salz bestreut werden.

b) Vor dem Verbrauche ist das Oehmd jedesmal tüchtig auszuklopfen und aufzuschütteln.

c) Nie sollte dieses schadhafte Futter dem Vieh allein, ohne verbessernden Zusatz, wozu sich vorzüglich gutes Stroh, das mit dem Oehmd klein geschnitten wird, Rüben, Kartoffeln eignen, gegeben werden. Vor allem ist

d) der Gebrauch des Salzes zu empfehlen. Jedes kurze Futter sollte mit etwas Salzwasser angenetzt, oder wenigstens alle zwei Tage jedem erwachsenen Stück Vieh Morgens und Abends ein Löffel voll Salz gegeben werden.

e) Sorgfältig ist das Saufen des Viehes aus unreinem stehenden Pfuhlwasser zu vermeiden, und dagegen für gutes reines Trinkwasser zu sorgen, dem man, wenn es sehr kalt ist, immer etwas warmes beimischt, oder das man einige Zeit vor dem Gebrauche im Stalle stehen läßt.

f) Das fleißige Reinigen und Auslüften der Ställe, das fleißige Reiben und Bürsten der Thiere, und wenn auch nur mittelst zusammengewickelten Strohes, ist stets um so nothwendiger und ersprießlicher, je gehaltloser, unkräftiger und verdorbener das Futter ist, und darf mithin nie übergangen werden.

g) Obgleich bei Beobachtung dieser Vorsichts-Maaßregeln die schlimmsten Folgen eines solchen unkräftigen, der gänzlichen Verderbniß mehr oder weniger nahen Viehfutters umgangen werden können, so ist es doch überall, da wo die Vorräthe es irgend erlauben, weit sicherer, das Oehmd zur Fütterung gar nicht, sondern nur zum Streuen, zu verwenden.

Das großh. Ministerium des Innern hat diese Vorschläge unter dem 27. Oktober 1829 Nro. 11212 den sämmtlichen Kreisdirectorien mitgetheilt, und befohlen, nach deren Inhalt Belehrungen in die Kreis-Anzeigeblätter einrücken zu lassen, was auch geschehen ist.

Nro. 54.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 28. Dezember 1829, Regierungsblatt 1829 Nro. 2.

Die Einfuhr von Rindshäuten aus dem östlichen Deutschland betreffend *1).

Da aus dem östlichen Deutschland, wo in einigen Districten dermalen die Viehseuche, und namentlich die Rinderpest, herrscht, vielfältig Rindshäute und andere, von Thieren herrührende Gegenstände in das Großherzogthum eingeführt werden, und zu besorgen ist, daß hierdurch, wenn nicht besondere Vorkehr geschieht, jene höchst verderbliche Krank-

---

*1) Die Verordnungen über die Verhütung und Ausrottung der Rindviehseuche, Löserdörre, Rindviehpest ꝛc. genannt, sind im I. Theil Nro. 8 S. 807, Nro. 11 S. 811, Nro. 12 S. 812, Nro. 13 S. 815, Nro. 14 S. 821, Nro. 15 S. 812, Nro. 16 S. 838, Nro. 18 S. 848, Nro. 23 S. 856.

Im II. Theil Verordnung vom 28. Dezember 1829 Nro. 54, Verordnung vom 7. Juni 1830 Nro. 56 die Entschädigung Derjenigen, deren Thiere von Polizeiwegen, zur Verhinderung des Ansteckens, getödtet werden, s. im ersten Theil S. 807 und 810 sequens, 823 S. 850, und in dem zweiten Theil Abtheilung III. Lit. M. Nro. 245 und die Note zu der Verordnung Nro. 62 in dieser Abtheilung.

heit in das Land eingeschleppt werden könnte, und da bereits in andern benachbarten Staaten dießfalls besondere Maaßregeln getroffen worden sind, so findet man sich bewogen, vor der Hand zur genauen Befolgung und Nachachtung zu verordnen:

1) Die Einfuhr, so wie die Durchfuhr von Rindshäuten, Kälberhaaren, Schaaffellen und Schaafwolle aus Oesterreich, Schlesien, Mähren und Böhmen ist schlechterdings und bei namhafter Strafe verboten.

2) Jede Einfuhr und Durchfuhr solcher Gegenstände aus dem Königreich Baiern dießseits Rheins, und aus dem Königreich Würtemberg, muß mit den nöthigen, auf den ganzen Betrag der Ladung lautenden Ursprungs-Zeugnissen belegt seyn, woraus unzweifelhaft hervor geht, daß die geladenen Gegenstände aus einem der beiden genannten Staaten bezogen worden sind.

Wo diese Vorschriften nicht befolgt werden, da ist ohne weiters die Zurückweisung des Transports an der Grenze zu verfügen.

3) Sollte aber ein solcher Transport schon zu weit im Lande sich befinden, als daß seine Zurückweisung über die Grenze füglich noch geschehen könnte, so ist derselbe anzuhalten, an einen vollständig abgesonderten Ort, unter strenge Verwahrsam zu bringen, und der Fall, mit allen bezüglichen Umständen, an das betreffende Kreisdirectorium einzuberichten, welches, nach vorheriger Communication mit der Sanitäts-Commission, das Geeignete verfügen wird.

Die Kreisdirectorien, die Polizei-Direction der Residenz und sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, besonders jene an den betreffenden Grenzen, endlich die Gendarmerie, werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieser Verordnung, welche auch durch die Anzeige- und Localblätter bekannt zu machen ist, Sorge zu tragen.

Nro. 55.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 19. Jänner 1830 Nro. 539.

Die Uebertragung der Fleischschau an die Thier-Aerzte betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 13. d. M. Nro. 93 werden sämmtliche Kreisdirectorien und die hiesige Polizeidirection beauftragt:

Da, wo es keinem besondern Anstand unterworfen ist, und wo es ohne wesentliche Störung der gewohnten Ordnung im Schlachten geschehen kann, die Function der Fleischbeschau dem im Ort wohnenden licencirten Thierarzt zu übertragen.

Nro. 56.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 7. Jänner 1830, Regierungsblatt von 1830 Nr. 8.

Die Rinder-Pest betreffend *2).

Da die Rinder-Pest, welche in einigen Bezirken der kaiserlich österreichischen Staaten geherrscht, nunmehr ganz aufgehört hat, somit alle Gefahr der Ansteckung durch den Verkehr mit diesen Districten verschwunden ist, so sieht man sich veranlaßt, das im Regierungsblatt vom 15. Jänner Nro. II enthaltene unbedingte Verbot der Einfuhr von Rindshäuten und andern von Thieren herrührenden Gegenständen aus den kaiserlich österreichischen Staaten, so wie die in Bezug auf die Königreiche Baiern und Würtemberg daselbst ertheilten besondern Vorschriften, aufzuheben, und den dießfallsigen Verkehr wieder gänzlich frei zu geben.

Die Kreisdirectorien, die Polizeidirection der Residenz, sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, namentlich die Gendarmerie,

---

*1) Vergleiche die Anmerkung zu der Verordnung vom 11. Febr. 1828, Nro. 30 dieser Abtheilung.

*2) S. die Note zur Verordnung vom 28. Dezember 1829 Nro. 54 in dieser Abtheilung.

haben sich nach dieser Verfügung, deren Inhalt in den geeigneten Kreis-, Anzeig- und Localblätttern bekannt zu machen ist, gehörig zu achten.

Nro. 57.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 18. August 1830 Nro. 1879.

Die Schaaf-Räude betreffend (Schaafpocken, Pockenseuche, Schaafräude *1).

Dem Physicat wird erwiedert: Es ist Erfahrungs-Sache, daß die Schaafräude sich nicht durch die Luft allein weiter verbreitet, sondern daß jede mittelbare und unmittelbare Berührung der gesunden mit den kranken Thieren (mittelbar durch Wolle, Baumwolle, Kleidungsstücke, Heu, Stroh ꝛc.), zu deren Fortpflanzung Anlaß gibt. — Man kann daher die dortseitige Anordnung, nach welcher die kranken Schaafe auf einen abgesonderten Weidgang ausgetrieben werden, nicht billigen, da hiebei nicht verhütet werden kann, daß dieselbe sich nicht an Häusern, Bäumen, Hecken u. d. gl. reiben, wozu sie wegen des mit der Krankheit verbundenen unaufhörlichen Juckens der Haut halben jede Gelegenheit aufsuchen, wobei an diesen Orten Wolle hängen bleibt, wodurch, wenn gesunde Schaafe diesen Weg getrieben werden, Ansteckung erfolgen muß.

Die Vorsicht gebietet es daher, daß die räudigen Schaafe bis zu ihrer vollkommenen Heilung unter polizeilicher Aufsicht von jeder mittelbaren und unmittelbaren Berührung von den gesunden gehalten werden.

---

*1) Verfügungen in diesem Betreff sind ergangen und in diese Sammlung aufgenommen, Theil I. Abtheilung VIII. Nr. 21 S. 854. Nro. 26 S. 861, Nro. 37 S. 887.

Im II. Theil in dieser Abtheilung, Belehrung vom 18. August 1830 Nro. 57, vom 3. November 1830 Nro. 58, vom 16. November 1831 Nro. 63, vom 16. Juni 1832 Nro. 65, Verfügung vom 20. Juni 1832 Nro. 66, Belehrung vom 11. Juli 1832 Nro. 67, Verfügung vom 9. November 1832 Nro. 69, vom 2. April 1834 Nro. 77, vom 20. Dezember 1835 Nr. 81, vom 27. Mai 1836 Nro. 83.

Nro. 58.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 3. November 1830 Nro. 2501.

Die Behandlung der an Räude erkrankten Schaafe betreffend *1).

Dem berichtenden Physicate ist zu rescribiren:

Das Abscheeren der Wolle der kranken Schaafe bei gegenwärtiger Jahreszeit halte man nicht für räthlich, weil dasselbe durch Erkältung sehr nachtheilig für sie seyn könnte; auch sey es nicht geradezu nothwendig, indem die zum Baden *2) angewendete Flüssigkeit auch ohne dieses auf die Haut eindringt.

Die Benutzung der Wolle und der Haut umgestandener Schaafe wolle man unter der Bedingung erlauben, daß erstere unter polizeilicher Aufsicht mit warmem Seifenwasser zu wiederholten malen sorgfältig ausgewaschen, letztere aber sogleich in die Gerber-Grube gebracht werde.

---

*1) S. das Verzeichniß der über diese Krankheit ergangenen Verordnungen in der Anmerkung zur Belehrung großh. Sanitäts-Commission vom 18. August 1830, Nro. 57 in dieser Abtheilung.

*2) Das Physicat beschreibt dieses Verfahren also:

Es wurde folgende Mischung auf 100 Stück Schaafe zum Baden verordnet: 2 Pfund frisch gebrannter Kalk werden mit 20 Maas Wasser abgelöscht. Die entstandene warme Kalkmilch mit 1½ Pfund Potasche, 1 Pfund gepulverter Stengel-Schwefel zu einem dicken Brei gerührt. Hierauf 1½ Pfund Hirsch-Horn-Oel und 1 Pfund gemeiner schwarzer Wagentheer beigemengt und in einen großen Zuber geschüttet und mit 80 Maas Rinder-Harn verdünnt, endlich 160 Maas Wasser hinzugegossen.

In dieser Mischung werden die Schaafe durch zwei Männer gebadet, so daß der Kopf nicht in die Mischung und das Schaaf auf den Rücken hinein kommt. Dann wird es beim Herausnehmen über einen andern leeren Zuber gehalten, in welchem dann die Flüssigkeit abtropft, und sucht die Brocken und Schwülen abzukratzen. Nach dieser Behandlung werden die Schaafe bei trockener Witterung an einen sonnigen Platz getrieben, oder man bringt sie in einen warmen, geräumigen, gut bestreuten Stall, damit sie allmählig trocknen.

Man Vergleiche königlich würtembergisches Regierungsblatt von 1834 Nro. 21 S. 302 — 314.

Das Austreiben der kranken Schaafe auf die Weide dürfe künftig nicht mehr Statt finden, sondern es müssen dieselben bis zur vollkommenen Heilung im Stalle behalten werden.

Das Ein- und Durchtreiben fremder Schaafe ist bis auf weitere Anordnung zu verbieten.

Nro. 59.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 14. Dezember 1830, Regblt. von 1830, Nro. 19.

Die polizeilichen und anderen Vorkehrungen gegen die Lungenseuche unter dem Rindvieh betreffend *1).

Man hat häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß die Lungenseuche, welche im Frühjahr, im Spät-Sommer und im Herbst, seltener zu Sommers- und Winterszeit, in verschiedenen Gegenden des Großherzogthums unter dem Rindvieh herrscht, gewöhnlich deßhalb so schnell um sich greift, und so viele Thiere wegrafft, weil die Polizei- und Sanitäts-Behörden zu spät davon in Kenntniß gesetzt, mithin nicht sogleich beim Beginnen der Seuche zweckmäßige polizeiliche und Heilvorkehrungen getroffen werden können. Um den, dem Landmann durch den Verlust seines Viehes zugehenden empfindlichen Schaden so viel immer möglich abzuwenden, werden nun folgende polizeiliche und andere Vorkehrungen zur allgemeinen Nachachtung und Belehrung öffentlich bekannt gemacht:

1) Wenn sich bei einem Stücke Rindvieh diejenigen Krankheits-Erscheinungen äussern, welche in der nachstehenden Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen, Vorbauungs- und Heilmittel der Lungenseuche ausführlich beschrieben sind, so ist der Eigenthümer desselben verpflichtet, dem Ortsvor-

---

*1) Man vergleiche die Belehrung der großh. Sanitätscommission vom 9. November 1822, im I. Theil S. 884.

stande ungesäumt die Anzeige davon zu machen, welcher sodann Bericht darüber an das betreffende Amt und Physicat zu erstatten hat. Die Unterlassung dieser Anzeige ist, nach Umständen, streng zu bestrafen.

2) Das Physicat hat sich sogleich, nach erhaltener Anzeige vom Ausbruche der Lungen-Seuche, mit dem zunächst wohnenden licenzirten Thierarzte erster Klasse an Ort und Stelle zu begeben, und das erkrankte Vieh genau zu untersuchen.

3) Wird es durch die vorgenommene Untersuchung bestätigt, daß dieses Vieh wirklich mit der Lungenseuche behaftet sey, so hat der Thierarzt mit dem Vogte gemeinschaftlich eine Stall-Visitation vorzunehmen, um auszumitteln, ob ausser dem bereits bekannten nicht noch anderes Rindvieh mit der Lungenseuche behaftet sey; und um zugleich eine genaue Uebersicht des ganzen Rindviehstandes im Orte zu erhalten. Zu diesem Behufe ist dasselbe in eine Tabelle, nach folgenden Rubriken, einzutragen: a. Namen des Eigenthümers und Hausnummer. b. Kälber. c. Schmalvieh. d. Kühe. e. Ochsen. f. Stiere. g. Farbe und Abzeichen. h. Alter. i. Bemerkungen. Diese Tabelle soll bei den folgenden Stall-Visitationen benutzt werden, um die Verheimlichung kranker oder die heimliche Wegschaffung umgestandener Thiere zu entdecken.

4) Die kranken Thiere sind von den gesunden sogleich abzusondern. Dieses kann geschehen durch die Verbringung derselben in eine oder mehrere hinlänglich geräumige, für kranke Thiere überhaupt geeignete Stallungen, oder, wenn solche im Orte nicht aufzufinden seyn sollten, durch die sorgfältigste, vom Ermessen des Physicus abhängende und von ihm zu bestimmende Absonderung des kranken Viehs von demjenigen, an welchem sich keine Spuren von jener Krankheit zeigen; durch welche Absonderung jedenfalls verhütet werden muß, daß die kranken Thiere nicht gemeinschaftlich fressen oder saufen, sich nicht belecken, und daß die gesunden mit der ausgeathmeten Luft der kranken, mit dem Ausfluß aus Maul und Nase und mit ihrem Urin und Mist nicht in Berührung kommen können. Auch ist in einem solchen

Falle das nicht als krank erkannte Vieh, welches bei dem erkrankten in demselben Stalle gestanden, so lange in besondere Aufsicht zu nehmen und außer aller mittelbaren und unmittelbaren Berührung mit andern Thieren zu lassen, bis man vollkommene Ueberzeugung hat, und vom Physicus ausgesprochen ist, daß dasselbe von der Krankheit nicht befallen sey. Diese Maaßregel findet Statt, selbst wenn dieses Vieh in einen ganz andern Stall verbracht worden ist. Die Wartung der kranken Thiere ist besonderen Personen zu übertragen, welche gehörig zu unterrichten sind, und welche die unmittelbare Berührung mit den gesunden möglichst zu vermeiden haben.

5) So lange die Seuche sich auf zwei, höchstens drei Stallungen beschränkt, ist bloß die Stallsperre in der Art anzulegen, daß es ausser dem Thierarzt und den Wärtern Jedermann bei Strafe von 5 Reichsthalern verboten ist, sich in die Krankenställe zu begeben. Wird während dieser Zeit Rindvieh auswärts verkauft, so darf von dem Ortsvorstande nicht eher eine Gesundheitsurkunde ausgestellt werden, bis dasselbe von dem Thierarzte untersucht, und als der Lungenseuche in keiner Hinsicht verdächtig erklärt worden ist. Der Thierarzt hat die Gesundheitsurkunde mit zu unterzeichnen.

6) Greift die Seuche weiter um sich, so ist die Ortssperre in der Art anzulegen, daß daselbst alle Aus- und Durchfuhr mit Rindvieh gänzlich aufzuhören hat. Es ist dieses durch das Bezirksamt, mittelst Communication an die benachbarten Aemter, bekannt zu machen.

7) In Orten, in welchen die Stallfütterung eingeführt ist, soll, so lange die Lungenseuche herrscht, das Rindvieh weder an den Brunnen getränkt, noch sonst aus dem Stalle gelassen werden. Da, wo dasselbe gewöhnlich auf die Weide getrieben wird, kann der Weidgang für gesunde, durchaus unverdächtige Thiere fortgesetzt werden, wenn nicht nasse, kalte Witterung im Frühjahr oder Herbst, Nebel, Reife und dergleichen seine gänzliche Einstellung nothwendig machen; der Weidgang darf sich aber nicht ganz bis an die Grenze der Gemarkung hin erstrecken, so wie auch Zugvieh von

dieser Gattung nur innerhalb derselben gebraucht werden darf.

8) Die Milch kranker Kühe darf eben so wenig genossen werden, als die daraus bereitete Butter oder Käse.

9) Es darf kein Stück Rindvieh zum Genuß geschlachtet werden, es sey denn zuvor vom Thierarzt untersucht, und als vollkommen gesund erklärt worden.

10) Der Mist von kranken Thieren ist besonders an einen Ort zu legen, an welchen kein gesundes Vieh hinkommen kann; nach beendigter Seuche ist derselbe auf wohlverwahrten Wagen oder Karren, mit Pferden bespannt, auf das Ackerfeld zu führen, und dort sogleich unter zu pflügen. Ist dieß wegen gefrorener Erde unmöglich, so soll derselbe, bis diese wieder aufthaut, in eine hinlänglich große Grube gebracht, und dort 1 Fuß hoch mit Erde bedeckt werden.

11) Umgestandene oder wegen Unheilbarkeit todtgeschlagene Thiere sollen auf wohlverwahrten Karren, nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1818, Nro. VII., §. 2, die mit Pferden bespannt sind, auf den Wasen geführt, und dort, nachdem die Haut abgezogen worden, 6 Fuß tief verlocht werden. Die Häute sind unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube zu bringen.

12) Zu dem Wucherstiere darf man nur vollkommen gesunde, der Lungenseuche durchaus nicht verdächtige, rindrige Kühe führen. Fängt der Wucherstier selbst an zu kränkeln, so darf er nicht mehr benutzt werden.

13) Die von der Lungenseuche vollkommen wieder hergestellten Thiere müssen, ehe man sie mit den gesunden wieder in Berührung bringt, mit warmem Wasser über den ganzen Körper gewaschen, sogleich wieder abgetrocknet und dann ein paar Stunden lang mit wollenen, oder in Ermanglung derselben, mit leinenen Tüchern bedeckt werden.

14) Nachdem der Physicus bei dem ersten Besuche sich von der Natur der Krankheit gehörig überzeugt, und die Vorbauungs- und Heilmittel, so wie auch die Wartung und Pflege mit dem Thierarzte verabredet hat, übergibt derselbe dem Bezirksamte schriftlich seine Ansicht über die zu treffen-

den polizeilichen Vorkehrungen, welche sofort in Vollzug zu setzen sind. Das Amt und Physicat erstatten gemeinschaftlich an das betreffende Kreisdirectorium, das Physicat für sich an die Sanitätscommission Bericht über den Stand der Krankheit und die getroffenen Anordnungen, und wiederholen diese Berichtserstattung so oft, als sie dazu angewiesen werden. Weitere Officialbesuche hat der Physicus erst dann zu machen, wenn ungewöhnliche Vorfälle die Nothwendigkeit derselben begründen sollten.

Der Thierarzt hat die Behandlung der kranken Thiere unter der Leitung des Physicus zu besorgen, und gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande die Aufsicht hinsichtlich der pünctlichen Befolgung der medicinisch-polizeilichen Maaßregeln zu führen, auch von Zeit zu Zeit, unter Benutzung des tabellarischen Verzeichnisses des Rindviehstandes, Stallvisitation zu halten, um sich zu überzeugen, ob keine kranke Thiere verheimlicht, oder umgestandene heimlich weggeschafft worden seyen.

Der Sanitätscommission steht die Bestimmung zu, wie viele Besuche der Thierarzt ex officio zu machen habe.

15) Der von Amtswegen aufgestellte Thierarzt hat für die Behandlung von den Eigenthümern der kranken Thiere nichts zu fordern; wollen jedoch die Eigenthümer einen andern examinirten und licenzirten Thierarzt auf ihre eigene Kosten dazu wählen, so bleibt ihnen dieses unbenommen. Die Einmischung von zur Ausübung der Thierheilkunst nicht befugten Personen in die Behandlung der seuchekranken Thiere soll strenge bestraft werden.

16) Die Aufhebung der Orts- und Stallsperre geschieht auf den Antrag der Sanitätscommission durch das betreffende Kreisdirectorium.

17) Diese Verordnung ist von sämmtlichen Ortsvorgesetzten der versammelten Gemeinde zur Nachachtung, so wie die nachfolgende Belehrung, so weit sie die Kennzeichen, Ursachen und Vorbauungsmittel der Lungenseuche betrifft, zur Kenntnißnahme zu verkünden.

Belehrung über die Kennzeichen, Ursachen und Vorbauungsmittel der Lungenseuche.

Die Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigenthümliche Krankheit, welche selten nur einzelne Thiere, meistens viele zugleich befällt, sich zwar an keine Jahrszeit bindet, doch am häufigsten im Spätsommer, im Herbst und im Frühjahr vorkommt. Sie äussert sich durch folgende Kennzeichen:

Im ersten Zeitraum hängen die Thiere den Kopf, besonders die Ohren, welche, so wie die Hörner und Klauen, abwechselnd bald warm, bald kalt sind; die Thiere sind traurig und träge; die Haare sträuben sich; die Augen sind gewöhnlich matt und trübe, seltener geröthet, glänzend und lebhaft. Das Maul ist trocken, die Nasenschleimhaut blaß, hie und da auch geröthet, gelblich. Das Athemholen ist kurz, mühsam; die Rippenmuskeln ziehen sich dabei sichtbar einwärts, und die Flanken bewegen sich stark; die Stimme ist schwach und hohlklingend; die Thiere äussern Empfindung von Schmerz, wenn man sie am vordern oder an den Seitentheilen der Brust drückt; sie husten heiser und trocken; die Freßlust vermindert sich; das Wiederkauen wird schwächer; der Puls ist viel häufiger als gewöhnlich, gespannt, klein; der Mist klein geballt, trocken.

Im zweiten Zeitraum nehmen die angegebenen Zufälle an Zahl und Stärke zu, die Augen fangen an zu triefen, die Pupille ist stark erweitert, und wenig beweglich, Maul und Nase werden feucht, und es fließt anhaltend Geifer und Schleim aus denselben; letzterer wird auch bei dem, nun äußerst erschütternden, pfeifenden und heisern Husten, wobei das Thier immer den Hals gerade vorstreckt, ausgeworfen; wenn man mit der flachen Hand über den Rücken fährt, oder etwas auf denselben drückt, so beugt es ihn abwärts, und das Thier gibt Schmerz zu erkennen. Das Athmen wird immer beschwerlicher; es stöhnt dabei fast andaurend auf eine eigenthümliche Art; der Puls wird häufiger, kleiner und schwächer; der Herzschlag ist noch stark zu fühlen; Fressen und Wiederkauen hören fast ganz auf; sie legen sich selten und nie lange anhaltend; wenn nur eine Lunge leidet,

immer auf die leidende Seite, während sie stehend den Fuß der freien Seite vorstellen, und die Schulterblätter von der Brust ab, nach auswärts gezogen werden; die Milch milchgebender Kühe, welche sich schon im ersten Zeitraum bedeutend vermindert hatte, verliert sich jetzt ganz, während trächtige Kühe häufig verwerfen.

Im dritten Zeitraum fließt aus Nase und Maul ein mißfarbiger stinkender Schleim; der Athem ist übelriechend, röchelnd; der Puls kaum mehr zu fühlen. Freßlust und Wiederkauen haben gänzlich aufgehört; Flüssigkeiten, welche entweder noch freiwillig geschluckt werden, oder die man eingeschüttet hat, hört man mit einem besondern, hohlen Tone in den Magen hinunter fallen; es stellen sich entkräftende Durchfälle ein; es entsteht Lähmung; die Gliedmaaßen werden kalt, und die Thiere sterben an Entkräftung oder an Erstickung.

Als veranlassende Ursachen der Lungenseuche kommen vorzüglich in Betracht: niedrige, sumpfige Weiden, auf welchen schlechte Futterkräuter wachsen, und aus welchen sich Sumpfluft entwickelt; Austreiben des Rindviehs auf die Weide nach kaum geendigtem Winter, im Spätherbst, bei naßkalter, neblichter Witterung, beim Fallen von Reif; schlechte, niedrige überfüllte Stallungen; verdorbenes, verschlammtes, schimlichtes Heu und Oehmd; verdorbener Brantweinspülich; gefrorene, halbfaule Kartoffeln; unreines schlechtes Wasser; schlechte Wartung und Pflege des Rindviehs; unmittelbare Uebertragung des Krankheitsstoffes von den kranken auf die gesunden Thiere.

Als Vorbauungsmittel der Lungenseuche ist das erste und nothwendigste die Vermeidung der als veranlassende Ursachen genannten Schädlichkeiten; zudem gibt man dem Rindvieh viel Kochsalz unter dem Getränke, und eine Mischung von gestoßenen Wachholderbeeren, Enzian- und Kalmuswurzel einigemal des Tags auf dem kurzen Futter. Da, wo die Lungenseuche einheimisch ist, und schlechten sumpfigen Weiden ihre jedesmalige Entstehung verdankt, sollen die betreffenden

Amtsärzte dem Bezirksamte zweckmäßige und ausführbare Vorschläge zu ihrer Verbesserung machen.

Was die Behandlung der an der Lungenseuche erkrankten Thiere betrifft, so ist vor allen Dingen zu bemerken, daß man dem Rindvieh aus anatomisch-physiologischen Gründen die Kräuter, Blumen und Wurzeln niemals in Pulverform, sondern in Aufgüssen und Abkochungen reichen, daß man die auflöslichen Salze und andern Substanzen in den letzteren sorgfältig auflösen, daß man nicht, wie gewöhnlich, nur zwei oder drei Eingüsse in 24 Stunden, sondern alle drei bis vier Stunden in kleinen Quantitäten und immer lauwarm machen solle.

Die Bestimmung der Dosis der Heilmittel nach Alter, Constitution und andern obwaltenden Umständen, so wie die hiernach etwa nöthige Abänderung der Mittel selbst, bleibt auf jeden Fall dem Ermessen des behandelnden Thierarztes heimgestellt.

Nach vielfältiger und langjähriger Erfahrung hat sich folgendes Heilverfahren als das rationellste und zweckmäßigste bewährt:

Im ersten Zeitraum gibt man Brechweinstein und Salmiak in schleimigten Abkochungen, kräftigen, wohlgenährten jungen Thieren, bei welchen die Augen und die Nasenschleimhaut stark geröthet sind, zugleich Calomel und Bilsenkrautextract, läßt eine Mischung von Cantharidensalbe und Terpentinöl an beiden Seitentheilen der Brust so lange einreiben, bis die eingeriebenen Stellen zu eitern anfangen, und fängt von neuem damit an, sobald diese wieder trocknen; läßt ein mit Terpentinöl getränktes Haarseil am vordern Theile der Brust ziehen, und in Eiterung erhalten, reibt und bürstet die kranken Thiere Morgens und Abends, um die Hautthätigkeit so viel möglich zu befördern; dieses äussere Verfahren wird bis zur eintretenden Genesung fortgesetzt.

Im zweiten Zeitraum wendet man Aufgüsse und Abkochungen von Arnikablumen, Angelika-, Kalmus- und Enzianwurzel mit Salmiak, Goldschwefel und Campher an, dabei starke Infus. Decote von Wachholderbeeren und isländischem

Moos, läßt Dämpfe von kochendheißem Arnikaaufguß in die Nase steigen und einathmen.

Im dritten Zeitraum ist wenig mehr auszurichten, doch kann man die Mittel, wie im zweiten Zeitraum, ohne Salmiak, mit Zusatz von etwas Wein, fortgeben, und das Thier über den Rücken hin einigemal täglich mit einer lauwarmen Mischung von Essig und Wasser waschen lassen.

Als Nachkur gebe man den wiedergenesenen Thieren eine Abkochung von Enzianwurzel und isländischem Moos.

Das Getränke gebe man den kranken Thieren immer lauwarm, als Nahrung gesottene Kartoffeln, Mehl- oder Kleyentränke, geschrotene Gerste oder Haber mit Salzwasser angefeuchtet, hie und da ein wenig gutes Heu.

Nro. 60.

Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission vom 21. Mai 1831, steht im Anzeigeblatt des Seekreises 1834 Nro. 44, des Oberrheinkreises Nr. 44.

Die Aufnahme in die Veterinär-Schule betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme von Eleven in die hiesige Veterinär-Schule jedes Jahr nur im Spätjahr, als dem Anfang des Lehr-Curses, Statt findet, und daß sich daher diejenigen Individuen, welche sich der Thier-Arznei-Kunde widmen wollen, immer Anfangs des Monats Oktober, unter Vorlage eines Zeugnisses über die Einwilligung ihrer Eltern, der Tauf-, Heimaths- und Vermögens-Scheine, so wie eines ärztlichen Attestats über Gesundheit, bei der unterzeichneten Stelle zu melden haben *1).

---

*1) S. im I. Theil dieser Sammlung Abth. I. Nro. 16 S. 89.

Nro. 61.

Belehrung des großh. Ministerii des Innern vom 16. August 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 17.

Die bei dem Füttern schimmlichen, verschlammten oder sonst verdorbenen Heues zu beobachtende Vorsicht betreffend. *1).

Das vor und während der dießjährigen Heuerndte Statt gehabte anhaltende Regenwetter hatte zur Folge, daß viele Wiesen überschwemmt und das Gras mit Schlamm bedeckt wurde, daß man ferner vieles Heu noch halb grün und naß einheimsen mußte, wo es dann auf dem Speicher zusammengehäuft in Gährung gerieth, schimmlich, überhaupt verdorben wurde.

Da ein solches Heu die Thiere, denen es gefüttert wird, nicht nur nicht gehörig nährt, sondern auch nachtheiligen Einfluß auf ihre Gesundheit äußert, so findet man sich veranlaßt, folgende dabei zu beobachtende Vorsichtsmaaßregeln zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1) Ehe man das schimmliche, verschlammte, staubige Heu füttert, breite man es auf einen Bretterboden oder in den Scheunen dünn aus, dresche es auf die gewöhnliche Weise, bis kein Staub mehr aus demselben auffährt, und schüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieser Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenster, damit der Staub und die anhängenden fremdartigen Stoffe von der Zugluft weggenommen werden.

2) Man schneide sodann dieses Heu, mit gutem Stroh gemischt, zu Häcksel, und setze demselben jedesmal einige Eßlöffel voll von einer Mischung aus gestoßener Calmuswurzel, Bitterklee und Kochsalz bei.

3) Man reinige die Thiere sorgfältig durch Waschen des ganzen Körpers mit kaltem Wasser, nachheriges Abtrocknen und Reiben mit Strohwischen.

---

*1) S. die Anmerkung zu Nro. 48 in dieser Abtheilung.

Die Kreisdirectorien haben dafür zu sorgen, daß diese Belehrung in jeder Gemeinde gehörig verkündet, ihre Befolgung dringend anempfohlen, und der ärmeren Einwohner-Klasse zur Anschaffung von Kochsalz eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der Gemeinde-Casse verabreicht werde.

Nro. 62.

Verkündigung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii vom 19. August 1831, Anzeigeblatt des Dreisam-Kreises von 1831 Nro. 72.

Die Entschädigung für getödtete kranke Thiere betr.

Um Mißverständnisse in Beziehung auf das Tödten kranker Thiere auf Anordnung der Sanitäts-Beamten, und in Bezug auf nachherige Entschädigungs-Ansprüche des Eigenthümers vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, sämmtliche Aemter, Physicate, Thier-Aerzte und Ortsvorgesetzte, unter Beziehung auf die Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 11. Mai 1819, Regierungsblatt von 1819 Nro. 19 *1), darauf aufmerksam zu machen, daß in jener Verordnung nur drei ansteckende Krankheiten bestimmt sind, nämlich: Die Rinderpest oder Löserdörre unter dem Rindvieh, der Rotz unter den Pferden, und die Wuth oder Wasserscheu; in welchen drei Fällen das schnelle Tödten der davon erkrankten Thiere, um weitere Verbreitung der Krankheit zu hindern, nothwendig fällt, und dann Entschädigungs-Ansprüche für das getödtete Thier, unter Beobachtung der weiteren deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, gemacht werden kann *2).

---

*1) Steht im 1. Theil dieser Sammlung S. 869. Von demselben Gegenstand handelt noch die Verordnung vom 20. Mai 1834, in der III. Abtheilung Nro. 245, Hundswuth betreffend. S. auch Nro. 82 in diesem Abschnitt.

*2) Die übrigen Verordnungen über die Vorkehrungen gegen die Hundswuth stehen in dieser Abtheilung Theil I. S. 302 und 310; Theil II. die Nummern wegen der Löserdorre s. Theil I. S. — und

Bei den übrigen ansteckenden Thier-Krankheiten ist zu Verhütung der Ansteckung blos Absonderung der kranken Thiere von den gesunden erforderlich, und hat insbesondere das von dem Eigenthümer verlangte Tödten des kranken Thieres eine Entschädigung nicht Statt.

Nro. 63.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 16. November 1831 Nro. 2706.

Die Heilung der Räude-Krankheit der Schaafe betr *1).

Dem Physicat N. ist zu eröffnen:

Daß man das Einreiben der Krätzstellen mit einer Salbe aus Rindertalg, Terpentin-Oel und Schwefelblüthe um so weniger für geeignet halte, als diese Salbe, wenn die Schaafe nicht geschooren werden, von keiner Wirkung seyn könne, das Abscheeren der Wolle aber bei gegenwärtiger Jahreszeit nicht räthlich sey.

Man empfehle dem Physicate vielmehr die Befolgung der bekannten Heilmethode des königl. würtembergischen Thierarzts Walz, ihrer leichten Anwendbarkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit wegen.

Official-Besuche von Seiten des Thierarzts sind keine mehr nothwendig; dem Eigenthümer der Schaafe muß überlassen bleiben, thierärztliche Hülfe auf eigene Kosten zu suchen, indessen ist bei dem Bezirks-Amte zu veranlassen, daß der Ortsvorstand angewiesen werde, strenge darauf zu sehen, daß, so lange die Krankheit andauert, die Schaafe gehörig eingesperrt bleiben, und daß dafür gesorgt werde, daß kein

---

in diesem II. Theil Abtheilung VIII. S. 810, 812, 815, 821, 822, 838, 848.

Die Verordnungen wegen dem Rotz der Pferde Theil I. S. 797 866 und 871, letztere handelt von der Entschädigung.

*1) Die übrigen Verordnungen über diese Krankheit sind allegirt in der Note zu der Belehrung vom 18. August 1830, Nro. 57 in dieser Abtheilung.

Schaaf aus dem Stall herauskomme, und somit weder dieses noch ihr Wärter mit andern gesunden Schaafen in Berührung komme.

Bevor die Stallsperre wieder aufgehoben wird, ist der Thierarzt ex officio nach N. zu schicken, um nachzusehen, ob auch die Krankheit bei dieser Schaafheerde wirklich vorüber ist.

Nur im Fall, wenn besondere Umstände eine weitere Berichts-Erstattung nothwendig macht, hat dieß zu geschehen; andernfalls ist das Ende der Krankheit anzuzeigen.

Nro. 64.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 22. November 1831 Nro. 13017.

Das Castriren der Schweine und anderer Hausthiere betreffend *1).

Nebst den Thierärzten ist auch andern Personen erlaubt, die Castration der Schweine und sonstigen Hausthieren von geringerem Werth vorzunehmen, wenn dieselben entweder eine dießfallsige Prüfung bei dem Physicat zur Zufriedenheit erstanden, oder sich darüber ausgewiesen haben, daß sie durch mehrjährige Erfahrung sich die nothwendige practische Fertigkeit in Vornahme dieser Operation erworben, und dieselbe mit Glück verrichtet haben.

Wogegen die Castration der Pferde nach wie vor allein von den licenzirten Thier-Aerzten vorgenommen werden darf, und diese Verrichtung allen anderen Personen bei Strafe untersagt bleibt.

Den, in Folge dieser Entschließung Berechtigten ist vom Amt und Physicat ein Lizensschein unentgeldlich auszustellen *2).

---

*1) Von großh. Regierung des Mittelrhein-Kreises zur Befolgung empfohlen, unter dem 2. Mai 1833, Anzeigeblatt Nro. 37.

*2) Vergleiche Seite 784, 893 und 894 im I. Theil dieser Sammlung.

Nro. 65.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 16. Juni 1832 Nro. 1532.

Das Benehmen der Physicate bei dem Ausbruch der Schaafpocken-Seuche betreffend *1).

Dem Physicat ist zu erwiedern:

Den bestehenden Verordnungen zu Folge haben die Physicate gemeinschaftlich mit dem Amts-Thierarzt oder in Ermanglung desselben mit dem zunächst wohnenden licenzirten Thierarzt bei dem Ausbruch von Epizootieen die Untersuchung an Ort und Stelle vorzunehmen, das Geeignete anzuordnen, und hierauf letzterem, jedoch unter steter Aufsicht und Leitung, das Weitere zur Besorgung zu überlassen.

Auch in dem vorliegenden Fall hätte demnach das Physicat sich hiernach benehmen sollen *2). Es erhält dasselbe daher den Auftrag, gleich nach Empfang dieses Erlasses sich mit dem Amts-Thierarzt nach L. zu verfügen, und die etwa weiter erforderlichen Anordnungen an Ort und Stelle zu treffen.

Man verweist dasselbe in dieser Hinsicht auf eine von sämmtlichen Kreisdirectorien durch die Anzeigeblätter verkündete Ministerial-Verordnung vom 5. Oktober 1816 (S. von Baur's Sammlung sämmtlicher Sanitäts-Gesetze S. 861 pag. 861), nach welcher es sich zu richten hat, genehmigt übrigens die getroffenen polizeilichen Maaßregeln *3) und

---

*1) Die übrigen Verordnungen über diese Seuche sind angezeigt in der Note zu der Belehrung vom 18. August 1830, Nro. 57 dieser Abtheilung.

*2) Dasselbe hatte nämlich nur den Thier-Arzt an Ort und Stelle gesendet.

*3) Diese Maaßregeln bestunden:

a. Trennung der gesunden Schaafe von den angesteckten.

b. Impfung der noch gesunden Schaafe.

c. Aufstellung besonderer Wärter für die kranke Heerde.

d. Die Heerde soll wenigstens 300 Schritte von den Grenzen benachbarter Bänne entfernt bleiben.

e. Die vor etwa 3 Wochen gewonnene Wolle soll gereinigt werden.

f. Kein Schaaf darf zum Genuß geschlachtet werden.

g. Die Umgestandenen sollen wenigstens 3 Schuh tief verlocht werden.

fügt nur bei, daß die umgestandenen Stücke mit Haut und Wolle wenigstens 5 Fuß tief verlocht werden müssen.

Während der Dauer der Seuche hat der Amts-Thierarzt bis zwei Official-Besuche wöchentlich, je nach der größeren oder geringeren Zahl der pockenkranken Schaafe und nach der Gutartigkeit oder Bösartigkeit der Krankheit zu machen. Nach jedem Besuch hat derselbe Bericht über den Stand der Seuche an das Physicat zu erstatten, welches diesen sodann unverzüglich dießseitiger Stelle sowohl als der großh. Kreisregierung, unter Anfügung dessen, was weiters anzuordnen für nöthig erfunden worden, in Abschrift mitzutheilen hat.

Nro. 66.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commission vom 20. Juni 1832 Nro. 1565.

Das Verfahren beim Ausbruch der Schaafpocken (Räude) betreffend *1).

Dem Physicat zu rescribiren: dasselbe hat nach Maaßgabe der dießseitigen Verfügung vom 16. d. M. Nro. 1532 und der darin allegirten General-Verfügung vom 5. Oktober 1816 strenge darauf zu sehen, daß die erkrankten Schaafe in einem solchen abgelegenen Platze untergebracht werden, daß solche weder mit anderen gesunden Schaafen, noch mit Personen, die mit gesunden Schaafen umgehen, in Berührung kommen.

Uebrigens beweist der Umstand, daß bisher nur ungeimpfte Schaafe erkrankt und umgestanden sind, den großen Nutzen der Einimpfung der Schaafpocke ꝛc.

Der Eigenthümer dieser Heerde, welcher nicht sogleich Anzeige von dem Ausbruch der Pocken unter derselben machte, hat sich den erlittenen Verlust selbst zuzuschreiben, der nicht erfolgt seyn würde, wenn die Impfung gleich bei sämmtlichen Schaafen Statt gefunden hätte.

*1) Die übrigen Verordnungen über diese ansteckende Krankheit s. die Note zur Belehrung vom 18. August 1830, Nro. 57 in dieser Abtheilung.

Nro. 67.

Belehrung der großh. Sanitäts-Commission vom 11. Juli 1832 Nro. 1760.

Das Verfahren bei dem Ausbruch der Pocken-Seuche unter den Schaafen betreffend *1).

Dem Physicat ist zu eröffnen: vor Aufhebung der Sperre hat dasselbe nach seinem Vorschlag die Waschung der sämmtlichen Schaafe in Anwendung zu bringen, einstweilen aber die noch kranken Schaafe durch den Thier-Arzt einmal in der Woche ex officio besuchen zu lassen.

Besonders hat das Physicat darauf zu sehen, daß umgestandene Schaafe nach Vorschrift verlocht werden.

Hierbei wird demselben bemerkt:

Wenn auch die Verordnungen über die Schaaf-Krankheiten sich darüber mit Bestimmtheit nicht aussprechen, daß der Physicus auf die Anzeige von dem Ausbruch der Seuche sich selbst an Ort und Stelle zu begeben hat, so versteht sich dieses doch hier, wie bei andern Epidemien oder Seuchen, von selbst; der Physicus hat in solchen Fällen jedesmal den ersten Besuch zu machen, um sich von dem Charakter der Krankheit zu überzeugen, das Ursächliche zur Entstehung derselben näher kennen zu lernen und hiernach die sachdienlichen Anordnungen zu treffen. Ist dieses geschehen, so ist die weitere Besorgung dem Thier-Arzte, unter Aufsicht und Leitung des Physici, zu überlassen, und dieser deshalb anzuweisen, dem Physicus von Zeit zu Zeit über den Verlauf der Krankheit, Abnahme oder Zunahme des Krankenstandes, Rapport zu erstatten. Nur besondere Umstände können dann die weiteren Official-Besuche des Physicats erforderlich machen.

---

*1) Die übrigen Verordnungen s. Belehrung vom 18. August 1830, Nro. 57 in dieser Abtheilung.

Nro. 68.

Verordnung des großh. Ministerii des Junern v. 7. September 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 54.

Die Trennung der Veterinärschule zu Carlsruhe von dem Landesgestütte betreffend*1).

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die Veterinärschule dahier von dem Landesgestütt getrennt, und unter die Aufsicht der Sanitäts-Commission gestellt werde.

Nro. 69.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commission vom 9. November 1832, Nro. 2855, an das Physicat N. N.

Das Verfahren bei dem Ausbruch der Räude unter den Schaafen und den Genuß des Fleisches derselben betreffend*2).

Dem Physicat . . . . zu erwiedern:

Die ganze, von der Räude ergriffene Heerde darf bis zu ihrer vollkommenen Heilung nicht mehr auf die Weide getrieben werden, sondern muß in einem oder mehreren Ställen, welche reinlich zu halten, öfters auszumisten und frisch zu streuen, auch von Zeit zu Zeit durchzulüften sind, — gefüttert und behandelt werden.

Es ist dafür zu sorgen, daß außer den zur Wartung dieser räudigen Schaafe bestimmten Personen, welche alle Berüh-

---

*1) Die übrigen Verordnungen in Bezug auf die Veterinär-Anstalt sind folgende: im I. Theil dieser Sammlung, Abtheilung II., Nro. 16, S. 89; Nro. 18, S. 96. Im II. Theil dieser Sammlung, Abtheilung II. stehen folgende Artikel: Vom 20. November 1832, Nro. 71; vom 9. Jänner 1833, Nro. 72; vom 14. Juni 1833, Nro. 28; vom 21. März 1834, Nro. 76; vom 21. Oktober 1834, Nro. 79.

*2) Die übrigen einschlagenden Verordnungen sind angezeigt in der Note zu der Belehrung vom 18. August 1830, Nro. 57 dieser Abtheilung.

rung mit gesunden Thieren dieser Gattung zu vermeiden haben, Niemand in ihre Stallung gelassen werde.

Es darf kein Stück dieser Heerde weder im Orte noch nach auswärts zum Ueberwintern verkauft werden, bis vom Physicate ein Zeugniß über die vollkommene Heilung derselben ausgestellt werden kann. Auch zum Schlachten darf ein Verkauf nach auswärts nicht Statt finden, weil durch den Transport diese so sehr ansteckende Krankheit leicht weiter verbreitet werden könnte. In der Stadt N. selbst kann das Schlachten solcher räudigen Schaafe zum Genuß erlaubt werden, wenn dieselben wohlgemästet und die Eingeweide vollkommen gesund sind, auch das Fleisch ein gutes Aussehen hat, weßhalb von dem Schlachten eines jeden Stücks dem Physicus Anzeige, zum Behuf der Besichtigung, zu machen ist.

Wird solches Fleisch von Metzgern zum Verkauf ausgehauen, so muß den Käufern eröffnet werden, daß selbiges von einem räudigen Schaafe sey.

Das Fell der geschlachteten oder umgestandenen räudigen Schaafe ist unter polizeilicher Aufsicht sogleich in die Gerbergrube zu bringen, der ganze Körper derselben aber durch den Wasenmeister 4 Fuß tief zu verlochen.

Die Behandlung der kranken Heerde darf nur einem licenzirten Thierarzte übertragen werden. Die Kosten derselben fallen dem Eigenthümer zur Last.

Als die sicherste und wohlfeilste Methode der Heilung empfiehlt man die von dem Landschaftsarzt Thierarzt Walz in Stuttgardt angegebene.

Nach Beendigung dieser Krankheit ist das Resultat der Behandlung anzuzeigen.

Nro. 70.

Verfügung der großh. Sanitäts-Commission vom 14. November 1832.

Die Einsendung von anatomisch-pathologischen Seltenheiten in das Cabinet der Veterinärschule zu Carlsruhe betreffend*1).

Da es von Wichtigkeit ist, das anatomisch-pathologische Cabinet der Veterinärschule in Carlsruhe mit merkwürdigen seltenen pathologischen Präparaten und Krankheitsproducten, so wie auch mit seltenen Mißgeburten, zu bereichern, so werden sämmtliche Physicate, practische Aerzte, Wund- und Thierärzte angewiesen, wenn ihnen solche vorkommen sollten, für die Ablieferung derselben an die Veterinärschule, gegen Ersatz der Auslagen und Transportkosten, Sorge zu tragen.

Damit jedoch nicht Gegenstände von minder wichtigem Interesse eingesendet, und dadurch unnöthige Kosten verursacht werden, wird bestimmt, daß die Aerzte, Wund- und Thierärzte dergleichen Seltenheiten jedesmal vorerst dem Physicat einsenden, welches dann zu bestimmen, oder weitere Anfrage bei der Veterinärschule zu machen hat, ob dieselben zur Einsendung sich eignen.

Den Physicaten wird der Vollzug dieser Anordnung besonders empfohlen.

Nro. 71.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 20. November 1832 Nro. 14978.

Die Einrichtung der Veterinair-Schule dahier betreffend.

Zum Vollzug der höchsten Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 16. August 1832 Nro. 2477 *2), welche

---

*1) S. eine weitere ähnliche Aufforderung vom 23. November 1827, Nro. 49 dieser Abtheilung.

*2) Verkündigt durch Verfügung großh. Ministerii des Innern vom 7. September 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 54. In dieser Sammlung Theil II. Nro. 68.

Die übrigen Verordnungen über die Veterinair-Schule, über die Bildung der Thier-Aerzte, über die Aufnahme der Thiere in die Krankenställe ꝛc. ꝛc. sind in der Anmerkung zu der Verordnung vom 7. September 1832, Nro. 68 in dieser Abtheilung verzeichnet.

die Veterinair-Schule von der Landes-Gestütt-Direction getrennt, und unter Aufsicht der Sanitäts-Commission gestellt hat, wird Folgendes bestimmt:

1) Der mit den Angelegenheiten der Veterinair-Anstalt von der Sanitäts-Commission beauftragte Referent hat die Aufsicht dieser Anstalt, sowohl in technischer als in administrativer Beziehung, im Allgemeinen auszuüben.

2) Die nähere Aufsicht über das dem Veterinair-Institut gewidmete Gebäude sammt dessen beweglichen und unbeweglichen Zubehörden, so wie die Handhabung der Hauspolizei überhaupt, überträgt die Sanitäts-Commission einem der in dem Gebäude wohnenden Lehrer. Sie wird auch nach vernommenem Vortrag des Commissärs die Vertheilung des Locals unter diejenigen Lehrer bestimmen, welche auf freie Wohnung im Veterinair-Haus Anspruch haben.

3) Die Aufnahme neuer Schüler in die Anstalt steht dem Commissär zu; die Entlassung der Zöglinge gegen ihren Willen, z. B. wegen Unfleisses oder unsittlichen Betragens, kann nur die Sanitäts-Commission selbst verfügen.

Die Disciplin über die Zöglinge der Anstalt hat der Commissär unter Beirath sämmtlicher Lehrer zu besorgen.

4) Die Dienstpolizei über das Lehrer-Personal wird von der Sanitäts-Commission, auf den Vortrag des Instituts-Commissärs, jene über den Diener der Anstalt hingegen von dem Instituts-Commissär ausgeübt. Jedenfalls ist dieser berechtigt, an die Lehrer, wo er solches für nöthig erachtet, unmittelbare Ermahnungen zu richten. Er hat ferner die Befugniß, den Lehrern einen Urlaub bis auf 14 Tage zu bewilligen; die Urlaubs-Verwilligung auf längere Zeit bleibt der Sanitäts-Commission vorbehalten.

5) Die Sanitäts-Commission wird sich über den anzunehmenden Lehrplan Vortrag erstatten lassen und solchen festsetzen, auch den Anfang und die Dauer der Ferien bestimmen.

6) Vor dem Anfang des jährlichen Curses entwirft der Commissär gemeinschaftlich mit den Lehrern den Lections-Catholog und sorgt für dessen Druck und angemessene Vertheilung.

7) Derselbe hat am Ende jeden Semesters einen Rechenschaftsbericht über die Leistungen der Anstalt und über den Cassenbefund an die Sanitäts-Commission zu erstatten, welche die weitere Vorlage bei dem Ministerium des Innern macht.

8) Vor Anfang der Herbstferien ist mit den Zöglingen der Veterinair-Schule von sämmtlichen Lehrern über den Erfolg des Jahres-Unterrichts eine förmliche allgemeine Prüfung in Gegenwart des Commissärs zu halten. Die Sanitäts-Commission wird dem Ministerium des Innern vom Tage der jeweiligen Prüfung die zeitliche Anzeige machen, auch nach Ermessen andere Stellen oder Personen dazu einladen. Das Erscheinen des Directors oder der Räthe der Sanitäts-Commission aber bleibt deren individuellen Gutfinden überlassen. Ueber den Erfund der Prüfung hat die Sanitäts-Commission jeweils Vortrag an das Ministerium des Innern zu erstatten.

9) Alle Ausgaben für die Zwecke der Veterinair-Anstalt unterliegen der Genehmigung und Decretur der Sanitäts-Commission, auf den Vortrag ihres Referenten als Commissär bei diesem Institut. Für kleinere Ausgaben wird man jedoch den Commissär ermächtigen, bis zur Erschöpfung einer Aversal-Summe die Decretur selbst zu ertheilen. Um dieses Aversum festsetzen zu können, erwartet man, daß die Sanitäts-Commission ein genaues Verzeichniß der dahin sich eignenden Gattungen von Ausgaben nebst dem Voranschlag hierher vorlege.

10) Wegen der durch die Veterinair-Schule veranlaßten Canzlei-Geschäften soll ein weiterer Aufwand aus dem Fond dieser Anstalt nicht Statt finden, sondern dieselben sind von dem vorhandenen und besoldeten Hülfs-Personal der Sanitäts-Commission zu besorgen.

Auszug aus dem Rechenschafts-Bericht von $^{1833}/_{1834}$, weitere Darstellungen der Einrichtungen, die in der Veterinair-Schule zu Carlsruhe in Beziehung auf das Oeconomische der Anstalt getroffen sind.

1) Bei der Aufnahme jedes kranken Thieres in den Krankenstall hat der clinische Lehrer einen Zugangs-Rapport

nach der Formel *1), und bei dem Abgang jedes Thiers, sey es als geheilt entlassen worden, umgestanden oder getödtet, einen Abgang-Rapport zu fertigen, und der großh. Sanitäts-Commission zu übergeben. Dadurch ist die Zeit, wie lang ein Thier im Krankenstall war, controlirt.

2) Zur Pflege und Wartung der Thiere sind besondere Abwärter aus der Zahl der Eleven, die freie Wohnung, Holz und Licht, nebst dem eine Abwartungs-Gebühr per Tag und Nacht von jedem größeren Thier von 4 Kreuzer und von jedem kleineren Thier von 2 Kreuzer haben, aufgestellt.

3) Die während dem Jahre nöthige Fourage wird in öffentlicher Abstreich-Versteigerung begeben.

4) Bei der täglichen Fourage-Abgabe von dem clinischen Lehrer in den Krankenstall ist nachstehende Norm vorgeschrieben.

a. Bei der Morgenvisite hat der clinische Lehrer zu bestimmen und an die Ordinations-Tafel anzuschreiben, wie viel jedes der in dem Krankenstall befindlichen Thiere an Fourage, und zwar an Haber, Heu, Kleie, Gerstenschrot oder Stroh, auf den Tag und auf jedes Futter zu bekommen hat.

b. Das Quantum dieser Fourage für sämmtliche Pferde, auf den Tag, hat der clinische Lehrer gleich nach der Morgenvisite an die zur Abwartung der Thiere aufgestellten Eleven abzugeben.

c. Diese nehmen die Fourage in Empfang und theilen solche nach der auf der Ordinations-Tafel gegebenen Anleitung des clinischen Lehrers zu den vorgeschriebenen Futterungszeiten aus.

d. Der clinische Lehrer hat hierüber im Allgemeinen Aufsicht zu führen und dießfalls von Zeit zu Zeit im Tag nachzusehen.

---

*1) Zur Ersparung des Raumes nicht abgedruckt, so wie alle ferner allegirten Formularien, da dieselben wenig allgemeines Interesse darbieten.

e. Kommen während der Tagszeit kranke Thiere in den Krankenstall, so hat die Bestimmung des Fourage-Quantums durch den clinischen Lehrer sowohl, wie die Abgabe derselben an die zur Wartung der Thiere aufgestellten Eleven, gleichfalls nach obiger Anleitung zu geschehen.

f. Die zur Abwartung der kranken Thiere aufgestellten Eleven haben ein Journal über die Abgabe der Fourage nach Formular 3 zu führen.

g. Was den Bedarf von Stroh zum Lager der Thiere bei Operationen betrifft, so ist die Anordnung getroffen, daß dem Diener der Schule ein gewisses Quantum Stroh per Jahr abgegeben wird. Dieser hat dann zu jeder Operation das Strohlager nach der Anleitung des Lehrers zu machen, nach der Operation das Stroh wieder auszuschütteln, das mit Blut beschmuzte und nicht mehr brauchbare in die Dunggrube zu werfen, das übrige aber wieder zusammen zu binden, aufzubewahren, und so lange als es gebraucht werden kann, zu benutzen. Am Ende des Jahres hat derselbe eine Uebersicht der im Jahr geschehenen Operationen mit Angabe des zu den Lagern gebrauchten Strohes nach Formular 4 vorzulegen.

6) Ueber die jeden Tag abgegebene Fourage hat der clinische Lehrer ein Tagebuch zu führen, aus diesem den Ankauf und die Abgabe der Fourage in ein Hauptbuch nach Formel 5 einzutragen, welches am Ende jedes Quartals abzuschließen, und der großh. Sanitäts-Commission zu übergeben ist.

Diese Stelle prüft dasselbe genau nach den vorliegenden Zugangs- und Abgangs-Rapporten, und den von dem zur Wartung der Thiere bestellten Personen geführten Control-Büchern, und decretirt den von vermöglichen Eigenthümern der Thiere während dem Laufe des Quartals geleisteten Ersatz, sey er in Natura oder in Geld, in Einnahme. Die Ersatzberechnung in Geld geschieht nach den Ankaufs-Preisen der Fourage. Ueber die Zahlung stellt der clinische Lehrer Quittung aus, nach Formel 6; — für den Einzug des Ersatzes an baarem Geld hat der clinische Lehrer vom Gulden 1 Kreuzer Einzugs-Gebühr.

7) Auf dieselbe Art wird mit Abgabe der Arzneien verfahren. — Der die Aufsicht über die Apotheke führende Lehrer hat ein Arznei-Abgabe-Buch (Nro. 7) zu führen, solches am Ende jeden Quartals abzuschließen und vorzulegen.

8) Die Arzneien werden von den Materialisten bezogen, und Ersatzleistung nach der in dem Großherzogthum eingeführten Thier-Arznei-Taxe berechnet. — Denjenigen Eigenthümern, deren Thiere in dem Kranken-Stall umstehen, wird ein verhältnißmäßiger Nachlaß bewilligt; für den Einzug der Ersatzgelder erhält der Lehrer dieselbe Gebühr, wie der clinische Lehrer, nämlich 1 Kreuzer vom Gulden.

9) Wegen Lieferung abgängiger Pferde zum anatomischen Unterricht während dem Laufe des Jahres ist mit dem Wasenmeister ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß dieser sich verbindlich macht, die benöthigten Pferde auf jedesmaliges Verlangen lebendig und kostenfrei hierher in die zootomische Anstalt zu verbringen. Dafür erhält er für jedes Pferd 4 fl., für jedes Fohlen von 2 Jahren 2 fl.

Dieser Preis richtet sich nach den jeweiligen Futterpreisen.

Bei dem Accord sind folgende nähere Bestimmungen: die Bestellung der Thiere hat nur auf schriftliche Anweisung des Lehrers der Clinik und zwar 5 Tage vor dem Bedarf, zu geschehen, die Ablieferung muß dann auf Verlangen innerhalb 24 Stunden erfolgen; kommt der Wasenmeister der Bestellung nicht nach, und sollte der Fall eintreten, daß die Schule sich selbst für den Bedarf solcher abgängiger Pferde umsehen müßte, so hat dieser (der Wasenmeister) nicht nur die etwa sich ergebenden Kosten, sondern auch den Ankaufs-Preis dieser Pferde zu bezahlen. Die Lieferungen geschehen in dem Zeitraum vom Monat October bis zum Monat März.

10) Die Kadaver der gelieferten und in der Anstalt getödeten Thiere sind von dem Wasenmeister jedesmal auf geschehene Anzeige ohne Verzug und unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften abzuholen. Die Auslieferung des Cadavers mit Haut, Haar und Eisen geschieht unentgeldlich.

Für Beschädigung der Haut wird keine Entschädigung bezahlt.

11) Bedarf die Schule sonstige Hausthiere, als Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Geisen, zum zootomischen Unterricht, so liefert der Wasenmeister auch diese Thiere nach obigen Bedingungen hinsichtlich der Bestellung, jedoch todt, Stück für Stück um einen Gulden.

12) Der im Krankenstall sich ergebende Dung wird in öffentlicher Versteigerung verkauft, und der Erlös der Veterinair-Schulen-Casse zur Einnahme decretirt.

13) Bezüglich auf die Anschaffung der der Veterinair-Schule zugehörigen Instrumente, Bücher und sonstiger Requisiten ist folgende Ordnung eingeführt:

a. Die Aufsicht über das Ganze steht einem Lehrer zu.

b. Ueber die sämmtlichen Requisiten sind Inventarien (nach Formel 8), und zwar in den einzelnen Abtheilungen: „für die Zootomie, zootomisches Kabinet, Instrumenten-Sammlung, Bibliothek, Apotheke, Hufbeschlag-Schmiede, Krankenstall, Rothstall, Wartstube, sonstige Geräthschaften," verfertigt.

c. Sämmtliche, der Schule zugehörigen Gegenstände sind, unter Mittheilung der Inventarien, dem die Aufsicht führenden Lehrer zuzustürzen. Dieser ist im Allgemeinen hiefür verantwortlich.

d. Die Abgabe der gewöhnlichen, in den Krankenstall, Rothstall, Abwartstube, in die Zootomie und für den Diener der Schule benöthigten Requisiten hat von dem die Aufsicht führenden Lehrer an die übrigen Lehrer gegen Empfangs-Bescheinigung zu geschehen. Wird ein Inventar-Stück durch den Gebrauch zum Abgang geeignet, so hat der betreffende Lehrer oder der Diener der Schule dem die allgemeine Aufsicht führenden Lehrer dieses anzuzeigen und das unbrauchbar gewordene Inventarien-Stück vorzuzeigen. Dieser hat darüber bei der großh. Sanitäts-Commission weitere Meldung zu machen, und um förmliche Abgangs-Decretur nachzusuchen, welche ihm als Beilage des Inventariums zu dienen hat.

Erscheint die Nothwendigkeit zur Anschaffung neuer Requisiten, so ist den Lehrern hierüber die Anzeige zu machen, und um die Ermächtigung nachzusuchen.

Die neu angeschafften Gegenstände werden dem die allgemeine Aufsicht führenden Lehrer zugestellt, der solche in die betreffenden Inventarien einzutragen hat.

Die Abgabe an die einzelnen Lehrer geschieht gegen Interims-Scheine.

Auf die Beilagen zur Rechnung wird bei einem jeden einzelnen Gegenstand die Ordnungszahl gesetzt, unter welcher derselbe in das Inventarium eingetragen, und bevor auf den Kostenrechnungen über die neu angeschafften Gegenstände diese Ordnungs-Nummer nicht verzeichnet ist, erfolgt keine Zahlungs-Decretur.

14) Das der Veterinair-Schule zuständige Haus nebst sonstigen Gebäulichkeiten steht unter der Aufsicht der Residenz-Baubehörde.

Alle einkommenden Forderungs-Zettel der Handwerks-Leute ꝛc. ꝛc. werden vor der Decretur von den betreffenden Technikern vorerst geprüft.

Die Decretur aller Kostenzettel geschieht von der großh. Sanitäts-Commission.

Am Ende des Jahres wird förmliche Rechnung gestellt, und solche der großh. Ober-Rechnungs-Kammer zur Abhör vorgelegt.

Nro. 72.

Verkündigung der großh. Sanitätscommission vom 9. Jänner 1833, Nro. 98*1).

Die Aufnahme kranker Thiere in die klinische Anstalt der Veterinärschule in Carlsruhe und die desfallsigen Kosten betreffend.

Bisher wurden nur solche kranke Thiere in diese Anstalt frei aufgenommen, deren Eigenthümer nach beigebrachtem Zeugniß der Ortsvorsteher in die Klasse der Armen oder

---

*1) S. die Anm. zu N. 68 vom 7. Sept. 1832 in dieser Abth.

wenigstens der Unbemittelten gehören. In Anbetracht, daß diese Klasse nur selten nützliche Hausthiere besitzt, und daß die Klasse der Bemittelten, wenn sie Fourage und Arzneikosten bezahlen soll, es vorzieht, ihre kranken Thiere zu Hause behandeln zu lassen, da sich gegenwärtig in allen Theilen des Großherzogthums Thierärzte genug befinden; und in Erwägung, daß die Eleven nur dann zu guten Thierärzten gebildet werden können, wenn ihnen Gelegenheit verschafft wird, Krankheiten aller Art während ihres ganzen Verlaufs selbst zu beobachten, und von dem klinischen Lehrer die geeignete Anleitung zu ihrer Behandlung zu erhalten, bringt die Commission der Veterinärschule folgende nähere Bestimmungen zur Kenntniß der großherzogl. Kreisdirectorien, mit dem Ersuchen, dieses auf dem geeigneten Weg zur Kenntniß der Unterthanen gelangen zu lassen.

1) Wenn ein Carlsruher oder ein auswärtiger inländischer Eigenthümer eines kranken Hausthieres sich durch ein Zeugniß des Gemeinderaths darüber auszuweisen im Stande ist, daß er arm sey, so wird dasselbe ohnentgeldlich in das Spital aufgenommen; solchen, welche auf die nämliche Art nachweisen können, daß sie zwar nicht ganz arm, aber unbemittelt seyen, werden nur die Arzneikosten nachgelassen.

2) Wenn von bemittelten Eigenthümern der Anstalt Hausthiere anvertraut werden, die an Entzündungen und andern acuten Krankheiten leiden, welche keine aussergewöhnliche merkwürdige Erscheinungen darbieten, so haben dieselben die Fütterungskosten und Arzneikosten zu bezahlen, oder es kann das Futter, welches nach Vorschrift des Lehrers dem kranken Thier gereicht werden muß, entweder sogleich beigebracht oder in Natura ersetzt werden.

3) Bei solchen acuten Krankheiten, welche selten vorkommen, besonders merkwürdige und ausserordentliche Erscheinungen darbieten und bei welchen der Ausgang zweifelhaft ist, kann der klinische Lehrer auf den Fall hin, daß das Thier während der Behandlung umstehen sollte, den Nachlaß der Arzneikosten zusagen, während diese, wenn das Thier geheilt wird, bezahlt werden müssen.

4) Das Nämliche ist zu beobachten, wenn Thiere mit merkwürdigen Hufschäden und Krankheiten der Füße überhaupt, mit Augenkrankheiten, mit Koller, verdächtiger Druse und Dampfe, welcher nicht offenbar von unheilbaren organischen Fehlern herrührt, der Anstalt anvertraut werden.

5) Bei selten vorkommenden Krankheiten, gegen welche Versuche mit neu empfohlenen oder mit andern Mitteln, von welchen man aus theoretischen oder andern Gründen besondere Wirkung erwartet, anzustellen von Wichtigkeit ist, kann der klinische Lehrer, jedoch auf jeden Fall nur auf die Dauer von 8 Tagen, Nachlaß der Fütterungs- und Arzneikosten zusichern. Ob dieser nach Umfluß derselben auf längere Zeit bewilligt werden wolle, hängt von der Entscheidung des Commissärs ab.

6) Thiere, welche Behufs der Castration der Anstalt anvertraut werden, dürfen, wenn der Lehrer es nicht räthlich findet, sie dem Eigenthümer gleich nach der Operation wieder zu übergeben, 2, höchstens 3 Tage ganz unentgeldlich in der Anstalt verpflegt werden.

7) Ehe ein in der Anstalt verpflegtes und behandeltes Thier dem Eigenthümer geheilt oder ungeheilt zurück gegeben wird, ist dem letztern eine spezifique Rechnung über Fütterungs- und Arzneikosten (Falls er diese nach obigen Bestimmungen zu tragen hat) zu übergeben, und von demselben, wenn er sie nicht gleich berichtigt, eine schriftliche Anerkennung derselben, mit dem Versprechen der Zahlung binnen 4 Wochen, oder längstens 6 Wochen, auszustellen.

Nro. 73.

Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 18. April 1833.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf den Viehmärkten betreffend.

Man sieht sich durch die erhaltene Anzeige über wiederholte Contraventionsfälle veranlaßt, die Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1828,

Reggblt. Nro. 4 *1), und vom 11. August 1828 *2), wornach jeder Eigenthümer von Vieh, der solches zum Verkaufe auf die Märkte bringt, ein Zeugniß von seinem Ortsvorstande darüber beizubringen hat, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh gesund und überhaupt in dem betreffenden Ort und der Umgegend von einer herrschenden Viehseuche nichts bekannt sey, zur allgemeinen Nachachtung zu republiciren.

Nro. 74.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 1. Juli 1833, Nro. 7566 — 7568.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betreffend *3).

Sämmtliche Kreisregierungen werden angewiesen, die in Gemäßheit des §. 7 der Verordnung vom 8. Februar 1828 (Regierungsblatt Nro. IV.) von den Aemtern an die vormaligen Kreisdirectorien zu erstattenden, und von solchen hierher einzusendenden thierärztlichen Berichte künftighin unmittelbar der Sanitätscommission mitzutheilen.

Nro. 75.

Verordnung der großh. Regierung des Oberrheinkreises vom 9. Juli 1833 Nro. 13308, im Anzeigeblatt des Oberrheinkreises Nro. 58.

Gesundheitszeugnisse für das auf die Viehmärkte zum Verkauf gebrachte Vieh betreffend.

Die in dem Anzeigeblatt von 1828 Nro. 4 S. 22 §. 3 enthaltene Verordnung *4), nach welcher jeder Eigenthümer

---

*1) Im I. Theil dieser Sammlung S. 895 s. die Anmerkung zu Nro. 51 in dieser Abtheilung.

*2) In diesem II. Theil in gegenwärtiger Abtheilung Nro. 51.

*3) S. die Anmerkung zu Nro. 51 in dieser Abtheilung.

*4) S. Sammlung Th. I. S. 895, und vergleiche die Note zu dem Rescript vom 11. August 1828, Nro. 51 in dieser Abtheilung.

von Vieh, der solches zum Verkauf auf den Markt bringt, ein Zeugniß von seinem Ortsvorstand darüber beizubringen hat, daß das darin näher zu bezeichnende Stück Vieh gesund, und überhaupt in dem betreffende Orte und Umgegend von einer herrschenden Viehkrankheit nichts bekannt sey, sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Nachachtung wieder in Erinnerung zu bringen.

Nro. 76.

Bekanntmachung der großh. Sanitätscommission v. 21. März 1834.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Veterinärschule zu Carlsruhe betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufnahme von Eleven in die hiesige Veterinärschule jedes Jahr nur im Spätjahr, als dem Anfang des Lehrcurses, Statt findet, und daß sich daher diejenigen Individuen, welche sich der Thierarzneikunst widmen wollen, immer Anfangs des Monats Oktober, unter Vorlage eines Zeugnisses über Einwilligung der Eltern, der Tauf-, Heimaths- und Vermögens-Scheine, so wie eines ärztlichen Attestats über Gesundheit, bei der unterzeichneten Stelle zu melden haben *1).

Nro. 77.

Verfügung der großh. Sanitätscommission vom 2. April 1834, Nro. 1486.

Die Behandlung der Räude (Pockenseuche) unter den Schaafen betreffend *2).

Dem Physicate N. wird auf den Bericht vom 24. März 1834 .... erwiedert:

---

*1) Vergleiche die Note zu der Verordnung vom 7. September 1832, Nro. 68 dieser Abtheilung.

*2) Die weiteren hier einschlagenden Verordnungen sind verzeichnet in der Anmerkung zu der Belehrung vom 18. August 1830, Nro. 57 dieser Abtheilung.

Man genehmige theilweise die getroffenen Anordnungen*1) und finde folgende weitere für nothwendig:

1) Das Austreiben der räudigen Schaafe auf die Weide darf bis zu erfolgter Heilung derselben nicht Statt finden, sie sind in den Ställen zu füttern und zu tränken.

2) Es darf von dieser räudekranken Heerde kein Stück verkauft und weiter transportirt werden, obschon der Genuß des Fleisches räudiger Schaafe der Gesundheit gerade nicht schädlich ist, in so fern dieselben nicht sonst krank und cachectisch sind, so ist dieser doch, als auf jeden Fall Eckel erregend, zu untersagen.

3) Das Durchtreiben gesunder Schaaf-Heerden durch Z... und noch mehr das Einstellen (Feststellen) derselben in diesem Orte ist zu verbieten.

4) Die thierärztliche Behandlung der kranken Schaafe hat auf Kosten der Eigenthümer zu geschehen.

5) Dem Bürgermeisteramt ist aufzugeben, von der erfolgten Heilung der jetzt räudigen Schaafe seiner Zeit Anzeige zu machen, und erst dann hat sich der Thierarzt ex officio wieder nach Z .... zu begeben, die Reinigung der Stallungen vorzunehmen und, wie es geschehen, dem Physicate anzuzeigen, damit bei dem Bezirksamte auf Aufhebung der polizeilichen Maaßregeln angetragen werden kann.

Hierüber ist seiner Zeit anher Bericht zu erstatten.

---

*1) Diese bestunden in Folgendem:

1) Die Schaafe sollen aus den niederen Ställen in geräumigere und luftigere verbracht werden.

2) Die Schaafe sollen reinlich gehalten werden.

3) Sie sollen nicht auf nasse und sumpfige Weiden getrieben, und bei regnerischem Wetter nicht ausgetrieben werden.

4) Neuangekaufte Stücke sollen vorher visitirt werden, ehe sie zur Heerde gebracht werden.

5) Absonderung der erkrankten Schaafen von den noch gesunden und Unterbringen der ersteren in abgesonderte Schupfen und Ställe.

6) Weiden, auf denen räudige Schaafe geweidet haben, sollen einige Tage lang von gesunden Schaafen gemieden werden.

7) Besondere Reinigung der Ställe, in welchen räudige Schaafe gestanden haben.

Nro. 78.

Verordnung des großh. Ministerii' des Innern vom 6. Juni 1834, im Regbl. 1834 Nro. 28.

Die jährlichen Hundsmusterungen betreffend *1).

In Folge höchsten Reskripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. v. M. Nro. 1125, wird, unter Auf-

---

*1) Die Verordnungen über das polizeiliche Einschreiten beim Erscheinen wüthender Thiere s. in der dritten Abtheilung Lit. M. Die Kennzeichen der Hundswuth stehen in dieser Abtheilung VIII Th. I. S. 872. Die Erhebung der Hundstare ist nur in so weit in die Sanitäts-Polizei einschlagend, als mit dieser Besteuerung die Verordnung der Anzahl der Hunde, und hierdurch die Verminderung der Gefahr der Hundswuth bezweckt wird. Da bei der Vollziehung der Musterung Thierärzte beschäftigt sind, so ist es für diese, so wie für die mit der Gesundheits-Polizei überhaupt beauftragten Bezirks-Sanitäts-Beamten, nothwendig, diese Vollzugsverordnung zu kennen. Deßhalb ist obige Verordnung in den Text aufgenommen.

Um jene besser verstehen zu können, hat man das neueste Gesetz über die Einführung der Hundstare hier nachfolgend abdrucken lassen.

Gesetz vom 31. Oktober 1833, im Regbl. von 1833 N. 43, die Einführung der Hundstare betr.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Jeder Besitzer eines Hundes muß jährlich eine Taxe von Ein Gulden und dreißig Kreuzer, und der Besitzer einer Hündin eine Taxe von Einem Gulden bezahlen.

Wer den Hund oder die Hündin nicht als Eigenthümer besitzt, hat den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 2. Frei von der Entrichtung der Hundstaxe sind nur die Besitzer von Hunden und Hündinnen, welche noch nicht 6 Wochen alt sind.

Art. 3. Der Ertrag der Taxen fällt, nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten, zu zwei Drittel in die Obereinnehmerei- und zu ein Drittel in die betreffende Gemeindscasse.

Art. 4. Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, mit Ausnahme des Besitzers solcher, welche noch nicht 6 Wochen alt sind, der dieselben bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, verfällt in eine Strafe von vier Gulden, und hat noch weiter die

hebung der über die Hundsmusterungen erschienenen Verordnungen vom 22. und 24. Mai 1826 (Regierungsblatt Nro. XIX.), zum Vollzug des Gesetzes vom 31. Oktober v. J. (Regierungsblatt Nro. XLIII.), verordnet, wie folgt:

§. 1. In jeder Gemeinde werden jährlich zwei Hundsmusterungen vorgenommen, und zwar eine Hauptmusterung zwischen dem 1. und 15. Juni, und eine Nachmusterung zwischen dem 1. und 15. Januar.

§. 2. Die Hauptmusterung wird vorgenommen:

a) durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,

b) durch einen auf gemeinschaftlichen Antrag der Bezirks-Polizei-Behörde und des Physicats von der Kreis-Regierung zu bestimmenden licencirten Thierarzt, welcher für das Geschäft besonders zu verpflichten ist,

c) durch den Steuererheber des Hauptorts der Gemeinde, welchem insbesondere die Erhebung der Taxe obliegt.

Das Protocoll führt der Rathschreiber.

In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg, wo die Verwaltung der Ortspolizei der Staatsbehörde übertragen ist, tritt an die Stelle des Bürgermeisters und Rathsschreibers ein Polizeibeamter und ein Amtsactuar.

§. 3. Der Bürgermeister hat Tag und Stunde der Musterung öffentlich verkünden zu lassen.

Um ihn hiezu in den Stand zu setzen, hat das Bezirksamt dem mit dem Geschäfte beauftragten Thierarzt die Reihenfolge, in welcher er die Orte besuchen soll, genau

---

Taxe zu entrichten. Von vorgedachter Strafe erhält die Obereinnehmerei zwei Drittel und der Anzeiger ein Drittel.

Art. 5. Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe, über die gestatteten Befreiungen und über die Strafen wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1834 in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 31. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl S. K. H. des Großherzogs:

Büchler.

zu bezeichnen, und dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Bürgermeister zu gehöriger Zeit vom Zeitpunct der Ankunft Kenntniß erhalten.

Uebrigens ist auch darauf thunlichste Rücksicht zu nehmen, daß da, wo die Zahl der Hunde gering ist, die Musterung in mehreren Gemeinden an einem und demselben Tage vorgenommen werde.

§. 4. Das Hauptgeschäft der im §. 2 bezeichneten Commission bei jeder Hauptmusterung besteht in Folgendem:

1) Sie läßt sich jeden Hund einzeln vorführen, nach Anleitung einer von dem Bürgermeister schon einige Zeit vor der Musterung aufzunehmenden und der Commission vorzulegenden Liste über sämmtliche mehr als sechs Wochen alte Hunde. Sie besichtigt jeden vorgeführten Hund genau, und erwägt, ob er in Bezug auf die Sicherheit der Menschen in dem Grade gefährlich oder verdächtig ist, daß er getödtet werden muß. Der Ausspruch des Thierarztes ist hier entscheidend, die Stimme der Uebrigen nur berathend.

2) Für jeden Hund, der als nicht gefährlich begutachtet ist, wird von der Commission gegen Erlegung der Taxe, die sogleich bei der Musterung baar zu geschehen hat, ein mit der Quittung verbundener Erlaubnißschein ausgestellt, und zwar für jeden einzelnen, selbst wenn eine Person mehrere Hunde besitzt.

3) Erfolgt der Ausspruch des Thier-Arztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, und wird hiergegen keine Berufung auf der Stelle angezeigt, so sorgt die Commission, daß die Tödtung sogleich erfolge.

4) Wird Berufung angezeigt, so hat sie nur in so weit aufschiebende Wirkung, daß die Tödtung des verdächtig oder gefährlich scheinenden Hundes ausgesetzt werden muß.

Des Recurses ungeachtet bleibt es aber der Commission so wie der Bezirks-Polizei-Behörde unbenommen, alle ihre nöthig scheinenden Sicherheits-Maaßregeln in Ansehung eines solchen Hundes anzuordnen, namentlich nach Umständen die sorgfältigste Verwahrung desselben zu verfügen.

5) Die Commission führt ein Protocoll über diejenigen Fälle, wo gegen den Ausspruch des Thier-Arztes, daß ein Hund getödtet werden müsse, die Berufung angezeigt wird. In dieses Protocoll sind besonders die Gründe aufzunehmen, auf welche der Thier-Arzt seinen Ausspruch stützt, nebst den etwaigen verschiedenen Ansichten der berathenden Mitglieder. Eben so wird in demselben bemerkt, welche fürsorglichen Maaßregeln etwa getroffen wurden.

6) In der von dem Bürgermeister vorgelegten Aufnahms-Liste bemerkt die Commission bei jeder Ordnungszahl, ob der Hund vorgeführt oder nicht vorgeführt, ob er getödtet, oder die Berufung hiergegen angezeigt wurde.

7) Rücksichtlich alles desjenigen, was wegen Erhebung und Ablieferung der Taxen und Berichtigung der Kosten nöthig ist, benimmt sich die Commission nach den von großherzoglicher Steuer-Direction ausgehenden besonderen Vorschriften.

§. 5. Nach abgehaltener Musterung übersendet der Bürgermeister das Protocoll, nebst einem Verzeichniß über alle bekanntermaaßen zur Hauptmusterung nicht vorgeführten Hunde, an das vorgesetzte Bezirksamt, welches hiernach das Weitere verfügt.

Die der Commission vorgelegte Aufnahms-Liste geht dem Bürgermeister wieder zu, um stets zum nöthigen Gebrauch bereit zu liegen.

§. 6. Wird gegen die bei Vornahme der Musterung beschlossene Tödtung eines Hundes Berufung angezeigt, so muß der dießfallsige Recurs von dem Eigenthümer oder Besitzer des Hundes binnen drei Tagen, vom Tage der Musterung an gerechnet, bei der betreffenden Bezirks-Polizei-Behörde eingeführt und begründet werden, bei Verlust desselben.

Diese Behörde hat sodann gemeinschaftlich mit dem Physicat binnen den nächsten zehn Tagen über den Recurs zu erkennen, und von dem Resultat insbesondere auch die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen.

Ein weiterer Recurs findet nicht Statt.

§. 7. Die im Januar eines jeden Jahrs abzuhaltende Nachmusterung hat lediglich den Zweck, die seit der letzten Hauptmusterung angeschafften oder nachgewachsenen Hunde der Taxe zu unterwerfen. Dieselbe wird daher nur durch den Bürgermeister und Steuererheber vorgenommen.

§. 8. Bei dieser Nachmusterung müssen alle über sechs Wochen alte Hunde und Hündinnen vorgeführt werden, die der Besitzer erst in der Zwischenzeit, seit der letzten Hauptmusterung, erhalten hat. Die Taxe wird auch hier gegen Quittung und Erlaubnißschein sogleich an den Steuererheber bezahlt.

§. 9. Die Strafe, in welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 31. Oktober v. J. Derjenige verfällt, welcher einen Hund bei der verkündeten Musterung vorzuführen unterläßt, wird von dem Bezirksamt und in letzter Instanz von der Kreis-Regierung erkannt.

Außerdem hat Derselbe die Kosten zu tragen, die durch die nöthig werdende Nachvisitation seines Hundes erwachsen.

Carlsruhe den 6. Juni 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Da die durch vorstehende Verordnung zur jährlichen Vornahme der Hauptmusterung der Hunde festgesetzte Zeit für dieses Jahr bereits umlaufen ist, so ist die dießjährige Hauptmusterung ausnahmsweise im Laufe des Monats August abzuhalten.

Hiernach haben die betreffenden Stellen das Nöthige anzuordnen.

Carlsruhe den 13. Juni 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Nro. 79.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 21. Oktober 1834, Nro. 10678.

Die Aufnahme in die Veterinärschule zu Carlsruhe betreffend *1).

Es hat sich ereignet, daß junge Leute, welche nach Carlsruhe reisten, um die Aufnahme in die Veterinärschule alldorten nachzusuchen, zurück gewiesen werden mußten, weil sie theils aus Unkenntniß die zur Anmeldung bestimmte Zeit nicht beobachteten, theils die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht beibringen konnten, oder die zum Studium der Thierheilkunde nöthigen Vorkenntnisse nicht besassen. Da diesen jungen Leuten durch solche erfolglose Reisen nicht selten bedeutende Kosten erwachsen, so sieht man sich veranlaßt, Nachstehendes bekannt zu machen:

Wer sich zur Aufnahme in die Veterinärschule in Carlsruhe melden will, hat deßfalls im Anfang des Monats Oktober jeden Jahrs bei der großh. Sanitätscommission einzukommen. Dem Gesuche um Aufnahme sind folgende gehörig beglaubigte Zeugnisse beizulegen:

1) Ein Zeugniß, daß der Candidat hinlänglich lange Zeit die Schule besucht, und sich gründliche Kenntnisse in der deutschen Sprache, so wie im Rechnen, erworben habe. Daß er ferner sich durch Schul- oder Privatunterricht die Anfangsgründe der lateinischen Sprache eigen gemacht habe. Wer diese Vorkenntnisse nicht besitzt, somit in einer von den Lehrern der Veterinärschule hierin vorzunehmenden Prüfung nicht besteht, kann nicht aufgenommen werden.

---

*1) Verkündet von den großh. Regierungen des Mittelrheinkreises am 11. November 1834, Anzeigeblatt 1834, Nro. 93; des Seekreises vom 7. November 1834, Anzeigeblatt 1834, Nro. 92; des Oberrheinkreises vom 21. November 1834, Anzeigeblatt 1834, Nro. 99; des Niederrheinkreises am 6. November 1834, Anzeigeblatt 1834, Nr. 92.

Die übrigen Bekanntmachungen und Verordnungen über die Einrichtung der Veterinärschule, die Bildung der Zöglinge, den Krankenstall ꝛc. sind in der Anmerkung zur Bekanntmachung vom 7. September 1832, Nro. 68 dieser Abtheilung, enthalten.

2) Ein Zeugniß des Physicats über Gesundheit und Körperbeschaffenheit.

3) Ein Zeugniß des Pfarramts über das Alter. Der Candidat soll nicht unter 18 und nicht über 24 Jahre alt seyn.

4) Ein Zeugniß des Bürgermeisters über Heimath, Vermögen, Stand (ob ledig oder verheirathet), Aufführung und elterliche Einwilligung.

Wer künftig ohne diese Ausweise, oder nicht zu gehöriger Zeit, sich um die Aufnahme in diese Anstalt meldet, hat sich die Zurückweisung selbst zuzuschreiben.

Nro. 80.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 28. Oktober 1834, im Regierungsblatt von 1834, Nro. 51.

Die Thierärzte II. Klasse oder sogenannte Kurschmiede betreffend.

Bisher bestand noch die Einrichtung, daß Thierärzte 2. Klasse oder sogenannte Kurschmiede*1) recipirt wurden. Da indessen gegenwärtig eine der Größe des Landes und dessen Viehstand angemessene Anzahl von Thierärzten erster Klasse licenzirt, und bei der neuen Organisation der hiesigen Veterinär-Schule nicht zu erwarten ist, daß ein Mangel an solchen eintreten werde, so sieht man sich veranlaßt, andurch zu verordnen, daß die Aufnahme von Thierärzten 2. Klasse nicht mehr Statt finde, und daß künftig nur solche Thierärzte recipirt werden, die mit den nöthigen Vorkenntnissen versehen, in die hiesige Veterinärschule aufgenommen worden sind, und nach Beendigung des Lehrcurses die vorgeschriebene Staatsprüfung bei der Sanitätscommission zur Zufriedenheit erstanden haben*2).

---

*1) Deren Instruction steht Theil I. dieser Summlung, S. 783.

*2) Nichts desto weniger aber werden, wie aus der Organisation der Veterinärschule ersichtlich ist, Beschlagschmiede daselbst gebildet.

Nro. 81.

Verfügung der großherz. Sanitäts-Commission vom 20. Dezember 1835, Nro. 3990.

Das Benehmen bei dem Ausbruch der Pocken-Seuche unter den Schaafen betreffend *1).

Dem Physicat N. ist .... zu erwiedern:

Man genehmigt die getroffenen Anordnungen *2), so weit sie nicht durch die folgenden weiteren, bei dem Bezirksamt in Antrag zu bringenden, modificirt werden:

1) Es dürfen keine Schaafe aus der Stadt B ... auswärts verkauft, daher vorerst keine Gesundheits-Urkunden für diese Gattung von Hausthieren ausgestellt werden.

2) Es ist den benachbarten Aemtern sowohl, als den Bürgermeisterämtern des Bezirksamts, zu notificiren, daß unter den Schaafen in der Stadt B ... die Räude ausgebrochen ist.

3) In die Stallungen der räudigen Schaafe darf auffer dem Wärter und dem Thierarzt Niemand eingelassen werden.

4) Der Thierarzt kann die kranken Thiere besuchen, so oft er es nöthig findet, die Kosten der Heilung, welche diese Besuche bezwecken, haben jedoch die Eigenthümer derselben zu bezahlen.

5) Die Sorge für die strenge Beobachtung der angeordneten medicinisch-polizeilichen Maaßregeln liegt dem Bürgermeisteramt ob.

6) Der tägliche Besuch der Stallungen, in welchen sich gesunde Schaafe befinden, durch den Thierarzt hat zu unterbleiben, weil gerade dadurch Gelegenheit zur Verbreitung der Krankheit gegeben werden kann. Die Wärter derselben

---

*1) Die anderweiten Verordnungen sind allegirt in einer Note zu der Belehrung vom 18. August 1830, Nro. 57 dieser Abtheilung.

*2) Solche bestunden in folgenden Anträgen:

a. Strenge Absonderung der Hautkranken von den Gesunden.

b. Verbot der Ausfahrt.

c. Verbot des Schlachtens kranker Thiere.

d. Täglicher Besuch durch den Thierarzt sämmtlicher Schaafställe.

e. Täglicher zweimaliger Besuch der kranken Thiere.

sind über die Erscheinungen bei der Räude zu belehren, und anzuweisen, dem Thierarzt, wenn sie solche Erscheinungen bemerken, sogleich Anzeige zu machen.

7) Die eingeschlagene Heilmethode kann noch einige Zeit fortgesetzt werden; sollte sie nicht von erwünschtem Erfolg seyn, so ist die jeder Zeit bewährt gefundene Walzische Methode in Anwendung zu bringen.

Nach 14 Tagen erwartet man Bericht.

Nro. 82.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 8. März 1836 N. 2247, an sämmtliche Regierungen.

Die Zahlung der Kosten für die Tödtung und Verlochung der nach der Verordnung vom 14. März 1816 zur Abwendung der Ansteckungsgefahr getödteten Thiere betreffend *1).

Der Regierung wird eröffnet, daß die Kosten, welche durch Untersuchung und Tödtung der Thiere, welche von ansteckenden Seuchen befallen waren, veranlaßt worden, auf die Amtscasse zur Zahlung anzuweisen sind.

Nro. 83.

Verordnung der großherz. Regierung des Mittelrheinkreises vom 27. Mai 1836 N. 10517, im Anzeigebl. von 1836.

Den Verkauf räudiger Schaafe, s. g. Schmierguts, in das Ausland betreffend *2).

Um die Verbreitung der Räude unter den Schaafen, welche durch jede mittelbare oder unmittelbare Berührung der gesunden mit den kranken Thieren entsteht, zu vermeiden, werden die Bezirksämter angewiesen, streng darauf zu wa-

---

*1) S. die Note zu N. 62 in dieser Abtheilung.

*2) Die anderen Verordnungen über diese Schaafkrankheit s. in der Anmerkung zu der Belehrung vom 18. August 1830, N. 57 dieser Abtheilung.

chen, daß keinem mit der Schaaf-Räude behaftetes Vieh der Durchgang in dem Lande gestattet, und daß, wenn die Räude oder deren Ausbruch sich zeigen sollte, die Heerde sogleich abgesondert, und wenn keine Absonderung der Weidplätze Statt finden kann, sofort die Walzische Kur mit ihnen vorgenommen werde.

Nro. 84.

Verfügung des großherz. Ministerii des Innern vom 6. Juli 1836 N. 7480, an sämmtliche Regierungen.

Die Anzeige vom Ausbrechen der Rotzkrankheit unter den Pferden an großherzogl. Sanitäts-Commission betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 29. v. M. N. 2551 wird der Regierung des N. Kreises aufgetragen, die ihm untergeordneten Physicate anzuweisen, künftig von dem jedesmaligen Ausbruch der Rotzkrankheit unter den Pferden in ihrem Physicatsbezirke auch an die Sanitäts-Commission sogleich Bericht zu erstatten.

---

*1) Von der Rotzkrankheit unter den Pferden s. Th. I S. 797, S. 866, 771.

IX. Abtheilung.

Medicinal-Tax-Ordnung,

enthaltend

die Bestimmung der Gebühren, Diäten, Reisekosten, Versäumniß-Gebühren und sonstige Aufrechnungen sämmtlicher Sanitäts-Personen in Dienstgeschäften und in der Privat-Praxis.

Inhalt.

Nro. 1. Medicinal-Tax-Ordnung vom 7. April 1836, im Regierungsblatt 1836 Nro. 27.

Nro. 2. Medicinal-Tax-Ordnung (alte) vom 15. Juli 1806.

Nro. 3. Diäten-Reglement vom 30. Juli 1804, mit besonderer Beziehung auf die Sanitäts-Personen.

Nro. 4. Abgeändertes Diäten-Reglement vom 14. Septemb. 1808.

Nro. 4 a. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 12. Mai 1818, die Diäten der Assistenz-Aerzte betreffend.

Nro. 5. Verordnung vom 16. Juni 1818, Bestimmung der Taxen für zahnärztliche Verrichtungen, und Befugniß der Zahnärzte, Verkauf der Zahnpulver, Zahnlatwergen und Zahn-Tincturen betreffend.

Nro. 6. Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 24. Oktober 1820, den Diäten-Bezug der Staatsdiener betr.

Nro. 7. Verordnung des großherzoglichen Finanz-Ministerii vom 17. November 1820, in Betreff des Diäten-Bezugs der Staatsdiener.

Nro. 8. Verordnung vom 7. März 1821, die Gebühren für ärztliche Zeugnisse zum Zweck der Steuerminderung betreffend.

Nro. 9. Verordnung des gr. Ministerii des Innern vom 20. März 1821, den Steuerabzug an den Diäten der Staatsdiener betr.

Nro. 10. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 2. Mai 1823, die Bestimmung eines Aversi für Pferdefourage.

Nro. 11. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 10. Jänner 1826, die Belohnung der Physicatsverweser betreffend.

Nro. 12. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 19. September 1826, wann die Staatsärzte zwei Pferde und eine Chaise anrechnen können.

Nro. 13. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 29. April 1828, die Aufrechnung eines zweiten Pferdes von Seiten der Staatsärzte bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks betr.

Nro. 14. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 10. Juni 1828, die Aufrechnung eines zweiten Pferdes der Staatsärzte betreffend.

Nro. 15. Verfügung vom 11. August 1828, die Anrechnung der Voiture-Kosten der mit Pferdefourage versehenen Staatsärzte betreffend.

Nro. 16. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 15. März 1829. den Diätenansatz eines Landchirurgen bei thierärztlichen Verrichtungen betreffend.

Nro. 17. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 2. Juni 1829, die Diäten und Gebühren der Physicatsverweser betreffend.

Nro. 18. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 21. Juli 1830, die Gebühren für ärztliche Zeugnisse betreffend.

Nro. 19. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 16. November 1830, die Diäten der Assistenzärzte betreffend.

Nro. 20. Erläuterung des großh. Ministerii des Innern vom 10. Jänner 1831, die Vergütung des Rittlohns durch Physiker und Landchirurgen an ihre Stellvertreter betreffend.

Nro. 21. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 5. April 1831, die Aufrechnung der Kurkosten der Staatsärzte bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Fällen betreffend.

Nro. 22. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 30. August 1831, die Aufrechnung der Reise- und Rittkosten für Stellvertreter der Sanitätsbeamten betreffend.

Nro. 23. Bekanntmachung vom 3. Februar 1832, die Vergütung des Rittlohns durch Staatsärzte und Landchirurgen an deren Stellvertreter betreffend.

Nro. 24. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 2. Juli 1832, die den Aerzten bei zahlungsfähigen Privatpersonen in ihrem Dienstbezirk zukommenden Gebühren betreffend.

Nro. 25. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 24. Juli 1832, die den Aerzten für die Besuche bei zahlungsfähigen Privatpersonen in ihrem Dienstbezirk zukommenden Gebühren betreffend.

Nro. 26. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 30. Juli 1833, die Gebühren der Staatsärzte für Ausstellung der Gesundheitszeugnisse bei zahlungsfähigen Parteien in gerichtlichen Fällen betreffend.

Nro. 27. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 4. Dezember 1833, in wie fern die Kosten für Behandlung solcher innerlicher Krankheiten, die mit äussern Krankheiten complicirt sind, zu berechnen sind.

Nro. 28. Erlaß des großh. Ministerii des Innern vom 31. Dezember 1833, die Diäten- und Verdienstgebühren der Thierärzte betr.

Nro. 29. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 8. Jänner 1834, die Zahlung der Zeugnisse der Staatsärzte betr.

Nro. 30. Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 10. Juni 1834, Bestimmung und Bescheinigung der Fälle, wo Staatsärzte in ihrem Bezirk Miethe für ein zweites Pferd und Chaise anrechnen dürfen, betreffend.

Nro. 31. Belehrung des großh. Ministerii des Innern vom 22. August 1834, über die Frage, in wie fern die mit Pferdefourage versehenen Sanitäts-Beamten zu Haltung eines Pferdes unbedingt verpflichtet sind.

Nro. 32. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 2. November 1835, die Bestimmung der Entfernungen der Orte, wo die Bezirksärzte ihr Amt zu verrichten haben, von deren Wohnort betreffend.

Nro. 33. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 9. Dezember 1835, die Verfügungen gegen Sanitätsbeamte, welche ihre Kostenverzeichnisse nicht zu rechter Zeit einsenden, betreffend.

Nro. 34. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 29. Dezember 1835, die Reisekosten der Staatsärzte in Legal- und Polizeifällen, da die Kosten auf Private fallen.

Nro. 35. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 30. Dezember 1835, die Anrechnung eines zweiten Pferdes bei strenger Kälte betreffend.

Nro. 36. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 7. Juni 1836, die Reisekosten-Entschädigung der Sanitätsbeamten, wie solche §. 8 der Medicinal-Tax-Ordnung bestimmt sind.

Nro. 37. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 18. Juni 1836, die Entfernungsbestimmungen der einzelnen Orte vom Wohnort des Bezirks-Sanitätsbeamten.

Nro. 38. Erläuterung der großh. Sanitäts-Commission vom 26. Oktober 1836, die Anwendung der neuen Taxordnung auf Chirurgen II. Klasse.

Nro. 39. Bekanntmachung vom 6. Februar 1837, die Diäten der Staatsdiener betreffend.

Nro. 1.

Medicinal-Tar-Ordnung.

Die Diäten, Reisekosten, Versäumnißgebühren für einzelne Verrichtungen der Sanitätsdiener im Dienst, so wie der Gebühren in der Privat-Praxis der Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Zahnärzte, Wundarzneidiener und Krankenwärter, so wie der Thierärzte, vom 7. April 1836, Regblt. von 1836 Nro. 27.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da die Medicinal-Tar-Ordnung v. Jahre 1807 *1) unvollständig ist, und auch in ihren Bestimmungen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entspricht, so verordnen Wir, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, wie folgt:

Erster Abschnitt. Von Diäten, Reisekosten *2) und Versäumnißgebühren.

§. 1. Ausser den, nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts, in den geeigneten Fällen noch besonders zu bezahlenden Ge-

---

*1) Obgleich die Tar-Ordnung, die als Beilage zur Medicinal-Ordnung schon im Jahr 1807 erschienen ist, durch die obige Verordnung vom 7. April 1836 in den meisten Puncten abgeändert wird, so kann man dieselbe doch nicht als ganz aufgehoben ansehen. Alle Bestimmungen derselben, die nicht durch obige neue Taxordnung oder andere Verordnungen abgeändert sind, müssen daher noch als gültig betrachtet werden. Deßhalb hat es nothwendig geschienen, dieselbe in den Nachträgen zu der neuen Tar-Ordnung aufzunehmen. Sie ist unter denselben Nro. 1 abgedruckt.

*2) Man hat zwar das Diäten-Reglement vom Jahr 1804 und einen Theil der nachfolgenden Modificationen desselben in diese Sammlung aufgenommen, allein alle Abänderungen und Zusätze, welche nicht auf Sanitätspersonen und deren Verrichtungen Bezug haben, ausgeschlossen, um Raum zu sparen. — Auszüge aus dem Diätenreglement zu machen, und nur diese einzurücken, schien nicht zweckmäßig, und man hätte nicht viel an Raum gewonnen.

bühren für einzelne Verrichtungen erhalten die Sanitätsdiener bei Geschäften, welche sie, sey es im Dienste des Staats oder auf Verlangen von Privaten, ausserhalb ihres Wohnorts vornehmen, Diäten und Reisekosten, und in gewissen Fällen noch Versäumnißgebühren.

Aus dem nämlichen Grund, den Raum zu ersparen, hat man die Verordnungen und Belehrungen früherer Zeit, welche unzweifelhaft durch die neue Tax-Ordnung aufgehoben sind, nicht abdrucken lassen.

Als der erste Theil dieser Sammlung erschien, war das Erscheinen einer neuen Tax-Ordnung als nahe bevorstehend angekündigt, deßhalb nahm man die Tax-Ordnung vom Jahr 1807 nicht in die Sammlung auf.

Es lagen aber viele, auf die Gebühren der Sanitätsbeamten Bezug habende Verfügungen vor, die schlechterdings aufgenommen werden mußten, wenn die Sammlung nicht an Brauchbarkeit verlieren sollte. Man hatte nun in der vorliegenden Medicinal-Ordnung, auf die man die Bearbeitung der Sammlung zu basiren gedachte, keinen bestimmten Anlehnungspunct, an welchen man die Grundsätze, über Diäten, Gebühren, Reisekosten ꝛc. anknüpfen konnte. Man sah sich daher gezwungen, die betreffenden Bestimmungen meist an die in der III. Abtheilung befindliche Physicats-Ordnung, theils an die übrigen Instructionen des Sanitätspersonals zu knüpfen. So stehen die meisten dahin gehörigen Verfügungen bei der Physicats-Ordnung in den Unterabtheilungen, die von Behandlung armer Kranker, der Epidemien und Epizootien, der Blatterimpfung, der Hundswuth handeln u. s. w., und es sind die Hauptgrundsätze über die Vergütung der Kosten und Gebühren der Sanitätspersonen, besonders was die ohnentgeltliche Besorgung der Armen betrifft, im I. Abschnitt über die organischen Bestimmungen enthalten.

Die neue Medicinal-Ordnung nimmt nun mehrere der Bestimmungen, welche dort in einzelnen vorkommenden Fällen getroffen worden sind, in ihren Bereich auf, und man wäre berechtigt gewesen, diesem System zu folgen, und alle auf Diäten, Gebühren und Reisekosten Bezug habende Verordnungen und Belehrungen an diese Tax-Ordnung anzuschließen, oder vielmehr zu erklären, daß dieselben durch diese Tax-Ordnung überflüssig geworden sind. Allein viele der früher erschienenen Verordnungen, welche die in der Tax-Ordnung enthaltenen Bestimmungen betreffen, enthalten meistentheils auch Belehrungen über die materielle und formelle Behandlung der sanitätspolizeilichen Gegenstände, die nicht verloren gehen durften, und die doch von den des Pecunaire betreffenden Verfügungen nicht getrennt werden konnten. Man hat daher das System, das im ersten Theil gewählt

Als ausserhalb des Wohnorts gelegen gilt hiebei der Ort, wo das Geschäft verrichtet wird, nur alsdann, wenn er wenigstens eine Viertel Stunde von dem Endpuncte der beisammen liegenden Häuser des Wohnortes entfernt ist *1).

§. 2. Die Diäten betragen:

1) für General-Apotheken-Visitatoren *2), Kreis-Medicinal-Referenten und Kreis-Oberhebärzte bei Amtsgeschäften, die sie in dieser ihrer Eigenschaft vornehmen, 6 fl.;

2) für Amtsärzte in allen Fällen, 4 fl.;

3) für Assistenzärzte *3) und Amtswundärzte, so wie für nicht angestellte practische Aerzte und für Apotheker, 3 fl.;

4) für nicht angestellte bloße Wund- oder Hebärzte, für Zahnärzte und für angestellte oder nicht angestellte Thierärzte, 2 fl.

5) für Hebammen, Wundarzneidiener, Kurschmiede, 1 fl. 30 kr.

§. 3. Die im vorhergehenden Paragraphen unter Nro. 1 erwähnten Beamten haben in ihrer Privatpraxis die Diäten der Amtsärzte (Nro. 2) anzusprechen *4).

Gleiches gilt von den Mitgliedern der Sanitäts-Commission,

---

war, auch in diesem zweiten Theil befolgt. Es finden sich daher alle gelegentlich der über behandelte sanitätspolizeiliche Gegenstände gegebenen Bestimmungen in Betreff der Diäten und Kosten bei den betreffenden Meterien nur im IX. Abschnitt von Taxen und Diäten nachgewiesen.

*1) Durch diese Verfügung ist aufgehoben: die Verordnung vom 18. August 1829, im Regierungsblatt von 1829 Nro. 17, im ersten Theil dieser Sammlung S 468, und die Verordnung v. 9. November 1830, die aber nicht in diesem zweiten Theil steht.

*2) S. die Verordnung vom 5. August 1831, Nro. 52 in der VI. Abtheilung dieses II. Bandes.

*3) S. die Entscheidung der Verordnung vom 12. Mai 1810 Nro. 4 a, vom 16. November 1830, Nro. 19 in dieser Abtheilung. S. auch die Verordnungen, welche anordnen, daß die mit Pferdefourage versehenen Sanitätsdiener ihren Stellvertretern Pferde überlassen oder denselben Rittlohn vergüten sollen. In dieser Abtheilung Nro. 20, 22, 23.

*4) S. die Verordnungen in diesem Band und Abschnitt vom 5. April 1831 Nro. 21, vom 2. Juli 1832 Nro. 24.

von den Professoren der medicinischen Facultäten, und überhaupt von allen mit Staatsdienerrecht angestellten Aerzten, welche wenigstens den Rang der Amtsärzte haben.

§. 4. Wenn ein Sanitätsdiener, welcher nach der im §. 2 ihm angewiesenen Klasse eine geringere Diät anzusprechen hätte, bei einem Amtsgeschäfte, vermöge besondern Auftrags, die Stelle eines zu einer höhern Diät berechtigten Beamten, z. B. der Assistenzarzt oder der practische Arzt die Stelle des Amtsarztes, der practische Wundarzt die Stelle des Amtswundarztes ꝛc. ꝛc., zu versehen hat, so gebührt ihm die höhere Diät Desjenigen, dessen Stelle er vertritt *1).

§. 5. Dauert das Geschäft sammt dem zur Erholung etwa nöthigen Aufenthalte nebst der Hin- und Herreise nur 4 Stunden oder weniger, so passirt die Hälfte der im vorhergegangenen Paragraphen bestimmten Diät; bei einer längern Dauer passiren zwei Drittel, und bei einer Dauer von vollen 8 Stunden oder darüber die ganze Diät *2).

Wenn da, wo zwei Drittel der Diät zu bezahlen sind, diese zwei Drittel weniger als 1 fl. 30 kr. betragen würden, so sind statt der zwei Drittel der Diät 1 fl. 30 kr. zu bezahlen.

§. 6. Wird ein besoldeter Sanitätsdiener vermöge besondern Auftrags zu einem Amtsgeschäfte ausserhalb seines Amtsbezirks verwendet, so hat er von der nach den §§. 2, 4 und 5 ihm gebührenden Diät noch die Hälfte weiter als Versäumniß-Gebühr zu beziehen.

---

*1) Physicatsverweser, überhaupt alle, welche die Stelle eines andern Bezirks-Sanitätsdieners provisorisch versehen, erhalten das Ratum der Besoldung der auf dieser Stelle haftet, und im Fall sie ihren bisherigen Aufenthaltsort ändern müssen, an dessen Statt 2 fl. Diät und die Umzugskosten. S. Verordnung vom 10. Jänner 1826 Nro. 11, s. unten §. 24.

Im I. Theil gehören hierher aus Abtheilung I die Nummern 25 und 26 S. 65.

Von dem Fall, da ein Physicus oder Landchirurg wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung seinen Dienst versehen läßt, handelt in dieser IX. Abtheilung Nro. 20 und 23.

*2) Vergleiche die Bekanntmachung vom 6. Februar 1837, Regbl. von 1837 Nro. 6, Nro. 39 dieser Abtheilung.

Eine gleiche Versäumnißgebühr im Betrage von der Hälfte der Diät kommt dem nicht besoldeten Sanitätsdiener in allen Fällen zu, wenn er (in- oder ausserhalb seines Wohnorts) aus besonderem amtlichen Auftrag ein sonst den besoldeten Beamten obliegendes Amtsgeschäft zu besorgen hat.

§. 7. Ausser der Diät erhalten die im §. 2 unter Nro. 2 — 4 genannten Sanitätsdiener für Reisekosten:

1) für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder zusammen ein Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.,
und der Amtsarzt, oder in amtlichen Geschäften sein Stellvertreter, überdieß noch

2) für Bedienung täglich 48 kr.*1)

Diese Reisekosten werden nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel bezahlt, wenn nach der Dauer der Abwesenheit, gemäß dem §. 5 Abs. 1 die Diät nur zur Hälfte oder zu zwei Drittel zu erheben ist.

Im Uebrigen bedarf es zum Bezuge dieser Reisekosten keiner Bescheinigung des wirklich gemachten Aufwandes*2).

§. 8. Sanitätsbeamte, welche für Haltung eines Dienstpferdes eine fixe Vergütung (Pferdfourage) beziehen, erhalten statt des im §. 7 Nro. 1 für Rittlohn, Pferdefutter und Trinkgelder bestimmten Aversums von 2 fl. 40 kr. nur ein solches von 1 fl., wenn sie entweder in amtlichen Geschäften reisen oder vermögenslose auswärtige Kranke behandeln, die Reisekosten also in dem einen oder andern Falle auf öffentliche Cassen kommen*3).

---

*1) Die mehrfältigen, über die Anrechnung von Bedienten-Diäten in den Diäten-Reglements enthaltenen abgeänderten und modificirten Anordnungen werden durch die obigen Dispositionen ganz beseitigt. Man hat deren Aufnahme nicht für nöthig gehalten.

*2) Durch diese Anordnung ist die Verfügung des Diäten-Reglements von 1804, §. 28 und 29 ꝛc., nebst einer Reihe nachfolgender Bestimmungen unanwendbar geworden. Man hat letztere nicht in die Sammlung aufgenommen.

*3) Der Fall, da ein Sanitätsbeamter aus besondern Ursachen zwei Pferdfouragen bezieht, oder zur Aufrechnung der Kosten für eine Chaise auctorisirt ist, oder wo heftiges Unwetter das Reiten nicht zuläßt, ist in dieser Taxordnung nicht bedacht.

Von demselben ist in folgenden Texten dieser Sammlung die Rede:

In solchen Fällen erhält, wenn der Sanitätsbeamte einen Stellvertreter absendet, auch dieser von der öffentlichen Casse nur ein Reisekosten-Aversum von täglich 1 fl., aber der Beamte, dessen Stelle er vertritt, hat ihm das Dienstpferd zur Benützung zu überlassen, oder die weitern 1 fl. 40 kr. für den Tag als Rittlohn zu vergüten.

Nur wenn einem Sanitätsdiener, der keine Pferdfourage bezieht, die Verwaltung des ganzen Dienstes eines mit Pferdfourage versehenen Sanitätsbeamten vorübergehend übertragen ist, erhält er ohne Rücksicht auf die Pferdfourage des Letztern das ganze Aversum von täglichen 2 fl. 40 kr.

§. 9. Wird der Amtsarzt in einem Amts- oder Privatgeschäfte ausserhalb seines Amtsbezirks gerufen, so erhält er ausser der Bedienungsgebühr von täglichen 48 kr., in den Wintermonaten noch eine Feuerungsgebühr von einem Zehntel der Diät, und statt des im §. 7 Nro. 1 bestimmten Reisekosten-Aversums den bescheinigten Aufwand für eine zweispännige Fuhr, einschließlich der Pferdefütterung, und nebstdem ohne besondere Bescheinigung noch den Ersatz der üblichen Trinkgelder für den Kutscher.

Dasselbe gebührt in allen Fällen den im §. 2 Nro. 1 und im §. 3 erwähnten Beamten, ausgenommen wenn es sich da, wo sie zugleich Amtsärzte sind, um Amts- oder Privatgeschäfte innerhalb ihres Amtsbezirks handelt.

Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12; vom 29. April 1828, Nro. 13; vom 10. Juni 1828, Nro. 14; vom 11. August 1828, Nro. 15; vom 10. Juni 1834, Nro. 30; vom 30. Dezember 1835, Nro. 35; alle in diesem Abschnitt und Theile.

1) Eine Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 7. Juni 1836 auf deßfallsige Anfrage ist aufgenommen in dieser Abtheilung, Nr. 36.

2) Ueber die Frage, ob ein mit Pferdefourage versehener Sanitätsbeamter ein Pferd wirklich halten müsse, spricht sich eine Ministerial-Entscheidung vom 22. August 1834 aus, Nro. 31 dieser Abtheilung.

3) Die allgemeine Bestimmung über den Betrag der Pferdefourage findet sich in der Verordnung vom 2. Mai 1823, Nro. 10 dieser Abtheilung.

§. 10 *1). Wenn der Sanitätsdiener in einem Amtsgeschäfte ausserhalb des Wohnorts gerufen ist, so hat er von den Kranken, die er bei seiner Anwesenheit gelegentlich behandelt, weder Diät noch Reisekosten, sondern nur die nämlichen Gebühren, wie in seinem Wohnorte, zu beziehen. Wird jedoch dadurch sein Aufenthalt in der Art verlängert, daß der Betrag der gemäß dem §. 5 und 7 nach der Dauer der Abwesenheit zu berechnenden Diät und Reisekosten sich dadurch erhöht, so hat er diesen Mehrbetrag von Denjenigen, durch deren Besuch sein Aufenthalt verlängert wurde, zu fordern.

Gleiches gilt, wenn der Sanitätsdiener in einem Privatgeschäfte auswärts gerufen ist, und dabei gelegentlich andere Kranke besucht.

§. 11 *2). Wird ein Sanitätsdiener von mehreren Kranken zugleich auf dieselbe Zeit auswärts gerufen, oder hat er überhaupt mehrere derselben, ohne daß er schon wegen eines andern Anlasses im Orte erscheint, wiederholt zu besuchen, so hat er von allen, auf einer und derselben Tour, wenn auch in verschiedenen Orten, besuchten Kranken die für die ganze Tour berechnete Diät und Reisekosten nur einfach zu beziehen, und den Betrag derselben auf die verschiedenen Kranken nach billigen Rücksichten zu vertheilen. Von jedem derselben erhält er aber daneben noch, nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts, die Gebühren für die einzelnen Verrichtungen.

§. 12. Für die Besorgung der Impfungen sammt der Nachschau erhält der Impfarzt oder sein Stellvertreter weder Diäten noch Reisekosten, sondern ohne Unterschied zwischen denjenigen, die er in seinem Wohnorte impft, und den Auswärtigen, von Jedem statt der Diäten und Reisekosten

---

*1) Ueber die Belohnung der Aerzte und Wundärzte für gelegenheitliche Besuche s. Abth. III. Nro. 321, und Abtheilung IX. Nro. 24, 25.

*2) S. vorstehende Note.

und für das Impfgeschäft zusammengenommen ein Aversum von 24 kr., welches für Vermögenslose nur zur Hälfte mit 12 kr. und zwar von der Gemeinde oder von derjenigen öffentlichen Casse bezahlt wird, die zur Unterhaltung des Geimpften im Falle seiner Dürftigkeit verpflichtet ist *1).

§. 13. Wenn der Ort, in welchen ein Sanitätsdiener in Amts- oder Privatgeschäften gerufen wird, zwar nicht in dem, nach §. 1 noch zum Wohorte zu rechnenden, Umkreise gelegen, aber doch nicht mehr als eine halbe Stunde von diesem Umkreise, also nicht volle drei Viertel Stunden vom Endpuncte des Wohnortes selbst, entfernt ist, so erhält er statt der Diät und Reisekosten nur ein Aversum, welches dem Betrage von einem Viertel seiner Tagsdiät gleich kommt, vorbehaltlich der nach dem zweiten Abschnitte ihm daneben noch zukommenden Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, und der den nicht besoldeten Dienern in Fällen der Uebertragung von Dienstgeschäften nach §. 6 zustehenden Versäumnißgebühren.

§. 14. Hinsichtlich des nach §. 13 zu beziehenden Aversums für Diäten und Reisekosten findet die Vorschrift der §§. 10 und 11 ebenfalls Anwendung.

Wenn der Sanitätsdiener auf einer und derselben Tour Kranke in einem Orte, der zwar ausserhalb des Umkreises des Wohnorts (§. 1), jedoch nicht über eine halbe Stunde von diesem Umkreise, gelegen ist (§. 13), und zugleich Kranke in entfernteren Orten zu besuchen hat, so darf bei der nach §. 11 zu bewirkenden Vertheilung der Diäten und Reisekosten den innerhalb der Nähe von einer halben Stunde vom Umkreise des Wohnorts an befindlichen Kranken mit einander in keinem Falle mehr aufgerechnet werden, als das im §. 13 bestimmte Aversum.

§. 15. Wenn an einem Orte eine Epidemie, Endemie oder Contagion herrscht, so fallen die Diäten und Reisekosten des Amtsarztes für die Besuche, die er zu machen hat, um

---

*1) Diese Taxe ist festgesetzt in der Verordnung vom 17. Mai 1831, Abth. III., Nro. 280. S. die dort allegirten Texte.

in sanitätspolizeilicher Hinsicht das Nöthige anzuordnen oder einzuleiten, auf die Amtscasse, und die Einzelnen, die seine specielle Hülfe dabei in Anspruch nehmen, haben nur die für diese besondern Verrichtungen bestimmten Gebühren, nach Maaßgabe des zweiten Abschnitts, zu bezahlen.

In solchen Fällen hat aber der Amtsarzt sogleich nach dem ersten Besuche, den er auf die erhaltene Nachricht von dem Ausbruche der Epidemie, Endemie oder Contagion unverzüglich macht, unter einstweiliger Fortsetzung der dringend erforderlichen Besuche, der Sanitätscommission von dem Stande der Sache die Anzeige zu erstatten, und von ihr weitere Instruction über das zu beobachtende Verfahren und über die Fortsetzung der Besuche einzuholen, widrigenfalls seine Diäten- und Reisekosten-Forderung zurückgewiesen wird *1).

Diese Vorschriften gelten auch bei dem Ausbruche von Epizootien, wobei der Amtsarzt auf die erhaltene Nachricht mit Zuziehung des Thierarztes sich an Ort und Stelle zu begeben, das Nöthige anzuordnen, sofort der Sanitätscommission die Anzeige zu machen, deren Instructionen einzuholen und einstweilen die nothwendigen Official-Besuche des Thierarztes fortsetzen zu lassen hat *2).

§. 16. Um da, wo Diäten und Reisekosten bezahlt werden müssen, die Entfernung des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wird, vom Wohnorte des Sanitätsdieners controliren zu können, ist für jeden Amtsbezirk durch das

---

*1) Man vergleiche die Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 9. Dezember 1835, Nro. 33 in dieser Abtheilung.

*2) Sämmtliche dieser Bestimmungen, die hier zusammen getragen sind, stehen in den einzelnen, über die Amtsthätigkeit der Staatsärzte bei Epidemien, Endemien und Epizotien erschienenen Verordnungen und Belehrungen, und können leicht in den Gruppen, in denen dieselben zusammen gestellt sind, aufgefunden werden, namentlich in Abth. III., Litt. F., Litt. M. f., Hundswuth Litt. N, Litt. P., und in der Abtheilung VIII. von der Veterinär-Polizei, aufgefunden werden.

Bezirksamt eine Distanzen-Tabelle zu fertigen, am Amthaus anzuschlagen, und Abschrift davon der betreffenden Kreis-Regierung und der Sanitäts-Commission, so wie dem Amtsarzte und Amtswundarzte mitzutheilen.

Diese Tabelle enthält die Entfernung jedes Orts des Amtsbezirks vom Amtssitze, so wie auch die Entfernung der bedeutenderen auswärtigen Amtsorte unter sich *1).

Zweiter Abschnitt. Von den Gebühren für einzelne Verrichtungen.

§. 17. Die Gebühren, welche hiernächst für einzelne Verrichtungen bestimmt werden, erhält der Sanitätsdiener ohne Unterschied, ob er die Verrichtungen im Wohnorte oder auswärts vorgenommen habe, im letzten Falle noch neben den im ersten Abschnitt festgesetzten Diäten und Reisekosten *2).

Die für bloße Besuche (mit oder ohne Recept, und bei Wundärzten mit oder ohne einfachen Verband) bestimmten Gebühren fallen jedoch weg, wenn der Sanitätsdiener bei auswärtigen Geschäften nach den §§. 1 und 5 wenigstens eine halbe Diät erhält.

§. 18. Für Amtsgeschäfte erhalten die Sanitätsdiener die hier bestimmten Gebühren nur dann, wenn ein zahlungsfähiger Private zur Tragung der Kosten schuldig ist; andern Falls aber nur die Diäten und Reisekosten, und in den Fällen des §. 6 die dort bestimmten Versäumnißgebühren aus der Amtscasse.

Auch in Privatgeschäften erhält der Sanitätsdiener keine Gebühren, wenn der Kranke arm ist, und die Diäten und

---

*1) Vergleiche die Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 18. Juni 1836, Nro. 37 dieser Abtheilung. Sodann ist nachzusehen die Verfügung vom 2. November 1835, Nro. 32 dieser Abtheilung.

*2) Man vergleiche in dieser Hinsicht noch die Entscheidungen vom 5. April 1831, Nro. 21; vom 2. Juli 1832, Nro. 24; vom 24. Juli 1832, Nro. 25; vom 29. Dezember 1835, Nro. 34; alle in diesem Abschnitt und in diesem II. Theile.

Reisekosten werden ihm aus der Gemeinds- oder einer andern öffentlichen Casse, welche zur Unterhaltung des armen Kranken verpflichtet ist, vergütet. Der unbesoldete Sanitätsdiener ist jedoch zur Behandlung des Armen nur in dringenden Fällen, oder wenn der besoldete Diener gehindert ist, verbunden.

I. Gebühren für Amts-Verrichtungen der Sanitätsdiener*1).

§. 19. Für die Prüfung eines Apotheker-Lehrlings erhält

der Amtsarzt . . . . . 5 fl.
der Apotheker . . . . . 4 "
für die Prüfung eines Wundarzneidieners der Amtsarzt . . . . . 3 "
und der Amtswundarzt . . . . . 2 "

§. 20. Für medicinisch-gerichtliche Fälle erhält der Amtsarzt folgende Gebühren:

1) für die Untersuchung eines Kranken oder körperlich Mißhandelten, nebst dem hierüber an die Gerichtsstelle zu erstattenden schriftlichen Zeugniß oder Gutachten, — 1 fl.,

2) für die gerichtliche Inspection einer Leiche nebst dem Erfundsbericht 1 fl. 30 kr.,

3) für die gerichtliche Inspection und Section eines nicht an ansteckender, noch sonst besonders eckelhafter Krankheit Verstorbenen, nebst dem bei der Section zu Protocoll dictirten Erfundsberichte, — 3 fl.;

4) wenn hierbei, ausser der gewöhnlichen Eröffnung der Höhle des Kopfes, der Brust und des Unterleibes, auch noch der Canal der Wirbelsäule geöffnet werden muß, hiefür noch weiter 1 fl. 30 kr.,

5) für die gerichtliche Inspection und Section eines an ansteckender Krankheit Verstorbenen, oder einer schon stark in Fäulniß übergegangenen Leiche, nebst dem zu Protocoll dictirten Erfundsberichte, 7 fl.,

---

*1) Das Honorar für den Hebammen-Unterricht besteht in 10 Gulden. Verordnung vom 28. April 1835, Abtheilung V., Nro. 65.

6) Wird der Amtsarzt im Verlauf der Untersuchung von dem Richter über Thatsachen, welche sich erst nach der Inspection und Section ergeben haben, unter Mittheilung der Acten, zu einem weitern Gutachten aufgefordert, so hat er dafür anzusprechen 2 fl.,

7) für Berichte, welche nach geschehener Legal-Untersuchung, auf Verlangen des Gerichts, über das Befinden des Verwundeten u. dgl. erstattet werden, 30 kr.,

8) für Erstattung des gerichtsärztlichen Endgutachtens 3 fl.,

9) für die vorschriftsmäßige Führung des Tagebuchs (Diarium), welches mit dem Endgutachten vorgelegt werden soll, nichts.

10) Für chemische Untersuchungen bei einer muthmaßlichen Vergiftung erhält der Amtsarzt (so wie auch der etwa dazu verwendete Apotheker) eine nach den Verhältnissen der dazu erforderlichen Zeit (§. 3), seiner Diät (§. 2) gleichkommende Tagsgebühr, nebst der Auslage für die dabei gebrauchten Reagentien u. s. w.

11) Für das schriftliche Gutachten über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung 2 fl.

12) Für die Untersuchung einer vermeintlich Schwangeren, oder einer Person, welche im Verdacht steht, geboren zu haben, mit Bericht 1 fl. 30 kr.

Ist dieselbe mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit behaftet, mit Bericht 2 fl. 30 kr.

§. 21. Die Amtswundärzte erhalten, wenn sie die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten gerichtlichen Verrichtungen allein oder in Gemeinschaft mit dem Amtsarzte vornehmen, zwei Drittel der dort dafür bestimmten Gebühren.

§. 22. Thierärzte erhalten für die Legalinspection eines lebenden oder todten Thiers nebst dem Erfundbericht 1 fl., und für die Legalinspection und Section eines todten Thiers 1 fl. 45 kr. *1).

*1) Ueber die Gebühren der Landchirurgen, Falls sie thierärztliche Verrichtungen vollbringen, s. Entscheidung vom 15. Mai 1829 Nro. 16. S. auch Erlaß der großh. Sanitäts-Commission vom 31. Dezember 1833, Nro. 28 der Sammlung.

§. 23. Nichtbesoldete Sanitätsdiener, welche in den Fällen der §§. 19 und 20 die Stelle des Amtsarztes oder Amtswundarztes oder des angestellten Thierarztes vertreten, erhalten die für diese selbst bestimmten Gebühren, oder wenn, nach §. 18, keine solche Gebühren bezahlt werden, die im §. 6 bestimmten Versäumnißgebühren.

§. 24. Für die provisorische Versehung einer Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Stelle erhalten practische Aerzte oder Wundärzte in ihrem Wohnorte, für die Zeit der Dienstverwaltung, das Betreffniß von der Amtsarzts- oder Amtswundarzts-Besoldung, oder, wenn sie zur Versehung einer solchen Stelle an einen andern Ort berufen werden, täglich 2 fl. *1).

II. Gebühren für die Privat-Praxis *2).

§. 25. Für ärztliche Verrichtungen passiren folgende Gebühren:

1) Für eine ärztliche Rathsertheilung im Hause des Arztes mit oder ohne Recept 15 kr.,

2) für dieselbe zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) 30 Uhr,

3) für schriftliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke mit Arznei-Verordnung 45 kr.,

4) für den ersten Besuch eines Kranken (wo der Arzt keine Diät bezieht, §. 17) mit oder ohne Arznei-Verordnung 40 kr.,

---

*1) Nebst den Umzugs-Kosten ꝛc. Dieß verfügt auch schon die Verordnung vom 10. Jänner 1826, in dieser Abtheilung Nro. 11.

*2) Ueber die Frage, ob Diäten und Reise-Kosten neben den Gebühren Statt finden, ist zu vergleichen: die Entscheidung vom 5. April 1831 Nro. 21; — die Entscheidung vom 2. Juli 1832 Nro. 24; die Entscheidung vom 24. Juli 1832 Nro. 26, und die vom 29. December 1835 Nro. 34. Alle in dieser Abtheilung und in diesem II. Theil.

2) In wie fern für die Behandlung innerlicher Krankheiten, die mit äusserlichen complicirt sind, und umgekehrt, die Gebühren angerechnet werden dürfen, s. Entscheidung vom 4. December 1833, Nro. 27 in dieser Abtheilung.

5) für denselben, wenn er zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) vorzunehmen ist, 1 fl. 20 kr.,

6) für jeden folgenden Besuch des Kranken, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird, mit oder ohne Arznei-Verordnung 20 kr.,

7) für denselben Nachts (nach 9 Uhr) eben so 1 fl.,

8) für ein ärztliches Zeugniß 30 kr. *1),

9) für den schriftlichen Aufsatz einer verwickelten Krankengeschichte 1 fl. 30 kr.,

10) für ärztliche Consultation auf Verlangen des Kranken jedem der Aerzte 2 fl.,

11) für jedes folgende Zusammentreten zweier oder mehrerer Aerzte bei dem Kranken, jedem der Aerzte 40 kr.,

12) für Besichtigung eines Verstorbenen nebst schriftlicher Angabe des Erfundes auf Verlangen der Verwandten 1 fl. 30 kr.,

13) für die Vornahme einer Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberichte auf Verlangen der Verwandten, für Eröffnung jeder Cavität (der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle), so wie auch des Kanals der Wirbelsäule, 1 fl. 30 kr.,

14) für die Anwohnung bei der durch einen Andern vorgenommenen Leichen-Section nebst schriftlichem Erfundsberiche auf Verlangen der Verwandten 2 fl. 30 kr.,

15) Rettungsversuche an Scheintodten und Verunglückten vorzunehmen ist Pflicht, wie eines jeden Menschen, so insbesondere des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind demselben zu ersetzen.

§. 26. Die im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Gebühren erhalten, in Bezug auf wund- und hebärztliche Geschäfte, auch die Wund- und Hebärzte, mit der Beschränkung, daß sie für den ersten Besuch nur 24 kr. und

---

*1) Man vergleiche bei diesem Satz folgende Fragmente: vom 7. März 1821 Nro. 8., vom 21. Juli 1830 Nro. 18, vom 30. Juli 1833 Nro. 26, vom 8. Jänner 1834 Nro. 29. Alle in diesem II. Band.

für jeden weiteren nöthigen oder verlangten Besuch nur 12 kr. und zur Nachtzeit (nach 9 Uhr) das Doppelte dieser Beträge zu fordern haben; überall jedoch nur in so fern, als sie nicht für Verrichtungen, die sie bei dem Besuche vornehmen, nach Maaßgabe der §§. 27 und 28, bereits bestimmte Gebühren beziehen.

§. 27. Neben der Gebühr für den Besuch passiren für die wundärztlichen Operationen folgende Gebühren*1):

1) für einen einfachen Verband (außer der für den Besuch selbst im §. 26 bestimmten Gebühr) nichts; für einen complicirten chirurgischen Verband aber besonders 24 kr., und für die nachfolgenden Verbände dieser Art. 12 kr.,

2) für den Aderlaß (Venæsectio) am Arm oder Fuß, sammt Besuch 24 kr.,

3) für Eröffnung einer Blutader am Halse 48 kr.,

4) für die Operation einer Pulsadergeschwulst (Ancurysma) 10 fl.,

5) für Eröffnung eines Eiter- oder Lymph-Abscesses 18 kr.,

6) für Bildung einer Fontanelle durch den Schnitt 24 kr.,

7) für Einlegung eines Eiterbands (Setaceum) 30 kr.,

8) für Anwendung des Glüheisens oder der Brenncylinder (Moxa) 45 kr.,

9) für Anwendung der blutigen Nath 45 kr.,

10) für Ausrottung kleiner Balggeschwülste oder Blutaderknoten 45 kr.,

11) für Ausrottung größerer und wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen 2 fl.,

12) für Ausrottung einer krebshaften oder scirrhösen Brust 11 fl.,

13) für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 11 fl.,

---

*1) Weshalb der Wund-Aerzte II. Klasse hier nicht gedacht ist, sagt eine Erläuterung großh. Sanitäts-Commission vom 26. Oktober 1836, Nro. 38 dieser Sammlung.

14) für die Operation des Plärrauges (Ectropium) so wie für die des einwärts gekehrten Augenliedes (Entropium), des Augenlieder-Vorfalls (Blepharoptosis) und der Einwärtskehrung der Cilien (Trichiasis) für jede derselben 3 fl.

15) für Ausrottung der entarteten Thränendrüse oder der Thränenkarunkel 5 fl. 30 kr.,

16) für die Operation der Thränenfistel 5 fl 30 kr.,

17) für die Eröffnung der vordern Augenkammer beim Eiterauge (hypopium) oder der Augenwassersucht (hydrophthalmos) 2 fl.,

18) für Ablösung des Augenfells (Pannus) oder des Flügelfells (Pterygium) 2 fl.,

19) für Entfernung fremder festsitzender Körper aus dem Auge 1 fl.,

20) für die Operation des Hornhautstaphyloms 11 fl.,

21) für die Operation des grauen Staars (Cataracta), nach welcher Methode sie verrichtet werden mag, für jedes einzelne Auge 11 fl.,

22) für die Bildung einer künstlichen Pupille 11 fl,

23) für die Erstirpation des Augapfels 15 fl.,

24) für die Durchschneidung der Gesichtsnerven 5 fl. 30 kr.,

25) für Durchbohrung des Trommelfells 3 fl.,

26) für Eröffnung oder Erweiterung des verwachsenen oder verengerten äußern Gehörgangs oder der äußern Nasenlöcher 1 fl. 30 kr.,

27) für Entfernung fremder Körper aus dem äußern Gehörgange oder den Nasenhöhlen 1 fl. 30 kr.,

28) für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme 22 fl.,

29) für Anbohrung des Zitzenfortsatzes 3 fl.,

30) für Anbohrung der Oberkieferhöhle oder der Stirnhöhle 5 fl.,

31) für die Operation der Speichelfistel 5 fl. 30 kr.,

32) für die Operation der Hasenscharte 5 fl. 30 kr.,

33) für Ausrottung des Lippenkrebses 5 fl. 30 kr.,

34) für Ausrottung des Nasenkrebses 5 fl. 30 kr.,

35) für Ausrottung der entarteten Ohrspeicheldrüse (Parotis) 15 fl.,

36) für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens (Uvula) 2 fl.,

37) für Ausrottung der entarteten Mandeln (Tonsillæ) 5 fl. 30 kr.,

38) für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen 4 fl.,

39) für Ausrottung eines Theils der Zunge 4 fl.,

40) für Lösung des Zungenbändchens 12 kr.,

41) für die Operation der Froschgeschwulst (Ranula) 1 fl.,

42) für Ausrottung kleiner Auswüchse am Zahnfleisch oder an der innern Mundfläche 1 fl.,

43) für Entfernung eines in der Speiseröhre stecken gebliebenen fremden Körpers 1 fl. 30 kr.,

44) für den Luftröhrenschnitt (Laryngotomia oder Bronchotomia) 5 fl. 30 kr.,

45) für den Speiseröhrenschnitt (Oesophagotomia) 15 fl.,

46) für Ausrottung der Schilddrüse (Glandula thyreoidea) 15 fl.,

47) für die Pervoration des Brustbeins 5 fl. 30 kr.,

48) für die Eröffnung der Brusthöhle (Paracentesis thoracis) 5 fl. 30 kr.,

49) für die Anzapfung der Bauchhöhle (Paracentesis abdominis) 3 fl.,

50) für die Punction des Wasserbruchs (hydrocele) 2 fl.,

51) für die Operation der Hydrocele durch den Schnitt 5 fl. 30 kr.,

52) für die Punction der Harnblase 5 fl. 30 kr.,

53) für die Application des Katheters 1 fl.,

54) für die Application des Bougis 30 kr.,

55) für die Operation der verschlossenen Harnröhre 1 fl. 30 kr.,

56) für die Operation des verschlossenen Afters oder der Mutterscheide 2 fl.,

57) für die Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre, der Mutterscheide oder dem After 1 fl. 30 kr.,

58) für die Operation der Phimosis oder Paraphimosis 1 fl. 30 kr.,

59) für Rückbringung eines eingeklammerten Bruchs (Taxis) 2 fl.,

60) für die Operation eines eingeklemmten Bruchs (Herniotomia) 8 fl.,

61) für die Operation des Harnblasensteins (Lithotomia) beim Manne 44 fl., für die Operation des Harnblasensteins (Lithotomia) beim Weibe 22 fl.,

62) für die Amputation des Penis 5 fl. 30 kr.,

63) für die Ausrottung eines Hodens 11 fl.,

64) für die Ausrottung beider Hoden 15 fl.,

65) für die Reposition eines Mutterscheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls 1 fl. 30 kr.,

66) für Einbringung eines Mutterkränzchens 1 fl.,

67) für Unterbindung eines Scheiden-, Gebärmutter- oder Mastdarm-Polypen 6 fl.,

68) für Ausrottung entarteter Hämorrhoidal-Knoten 2 fl. 30 kr.,

69) für die Operation der Mastdarm-, Scheiden- oder Harnfistel 8 fl.,

70) für die Exarticulation des Oberarms aus dem Schultergelenke 22 fl.,

71) für die Exarticulation des Oberschenkels aus dem Hüftgelenke 44 fl.,

72) für die Amputation des Oberarms 11 fl.,

73) für die Amputation des Oberschenkels 15 fl.,

74) für die Amputation des Vorderarms 11 fl.,

75) für die Amputation des Unterschenkels 15 fl.,

76) für die Exarticulation der Hand aus dem Handwurzelgelenke 11 fl.,

77) für die Exarticulation des Unterschenkels aus dem Kniegelenke 15 fl.,

78) für die Exarticulation des Fußes aus dem Fußwurzelgelenke 15 fl.,

79) für die Exarticulation oder Amputation der Finger oder Zehen, für jeden derselben 2 fl.,

80) für die Einrichtung und den ersten Verband der luxirten Unterkinnlade, des Schlüsselbeins oder der Handwurzel 2 fl.,

81) für Einrichtung und den ersten Verband des luxirten Oberarms, des Ellenbogens, des Knies oder des Fußes 3 fl. 30 kr.,

82) eben so des luxirten Oberschenkels aus der Pfanne 4 fl.,

83) eben so der verrenkten Finger oder Zehen für jeden derselben 30 kr.,

84) für Einrichtung und den ersten Verband des gebrochenen Unterkiefers, des Schlüsselbeins oder des Brustbeins 2 fl. 30 kr.,

85) für dasselbe einer gebrochenen Rippe 1 fl. 30 kr.,

86) für dasselbe des gebrochenen Oberarms 4 fl.,

87) für dasselbe des gebrochenen Vorderarms, oder des Unterschenkels, wenn beide Knochen gebrochen sind, 5 fl. 30 kr., wenn nur einer gebrochen ist, 3 fl.,

88) für dasselbe des gebrochenen Oberschenkels oder Schenkelhalses 9 fl.,

89) für dasselbe der gebrochenen Kniescheibe 3 fl.,

90) für dasselbe der gebrochenen Knochen der Hand- oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand, oder des Mittelfußes 2 fl. 30 kr.,

91) für dasselbe der gebrochenen Finger oder Zehen 1 fl.,

92) für die Wiedervereinigung der getrennten Achillessehne 5 fl. 30 kr.,

§. 28. Für besondere geburtshilfliche Verrichtungen passiren:

1) für Untersuchung einer Schwangern
dem Geburtshelfer 1 fl.,
der Hebamme 30 kr.,

2) für dieselbe bei einer mit ansteckender oder eckelhafter Krankheit behafteten Schwangern das Doppelte,

3) für Abfassung des Erfundsberichts hierüber 30 kr.,

4) für Besorgung einer leichten regelmäsigen Entbindung,
dem Geburtshelfer 3 fl.,
der Hebamme 1 fl. 30 kr.,

5) für Besorgung einer regelmäsigen, aber sich verzögernden Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers bei Tag und Nacht erfordert:

dem Geburtshelfer 4 fl.,
der Hebamme 2 fl.,

6) für künstliche Ablösung der Nachgeburt 1 fl. 30 kr.,

7) für eine Entbindung mit der Zange 5 fl. 30 kr.,

8) " " " durch die Wendung 5 fl. 30 kr.,

9) " " " mittelst Zerstücklung 11 fl.,

10) " " " durch die Perforation mit Enthirnung 11 fl.,

11) für eine Entbindung durch den Kaiserschnitt bei einer Lebenden 44 fl.,

für eine Entbindung durch den Kaiserschnitt bei einer Verstorbenen 5 fl. 30 kr.,

12) für eine Entbindung durch den Bauchschnitt 22 fl.,

13) die Hebamme hat für jeden nöthigen Besuch im Wohnorte 12 kr., und bei Nacht (nach 9 Uhr) das Doppelte anzusprechen.

§. 29. Für zahnärztliche Verrichtungen *1):

1) für das Reinigen sämmtlicher Zähne der obern und untern Kinnlade 2 fl. 30 kr.,

2) für das Ausziehen eines sogenannten Milchzahnes 24 kr.,

3) für das Ausziehen eines hohlen Zahns, der noch eine feste Krone hat, 36 kr.,

4) für das Ausziehen eines kariösen Zahnstumpfs 1 fl.,

5) für das Plombiren eines Zahns 1 fl.,

6) für das Ausfeilen oder Ausglühen eines oberflächlich angesteckten vordern Zahns 24 kr.,

7) für die Operation einer gewöhnlichen Zahnfistel 2 fl. 30 kr.,

8) für das Einsetzen eines künstlichen Zahns 5 fl. 30 kr.,

9) für das Einsetzen einer obern oder untern künstlichen Kinnlade mit sämmtlichen Zähnen ohne den Werth des Metalls 44 fl.,

10) für das Einsetzen einer zusammengefügten obern und

---

*1) Eine frühere Taxordnung für zahnärztliche Verrichtungen v. 16. Juni 1818 steht in dieser Sammlung Nr. 5.

untern künstlichen Kinnlade (ein ganzes Gebiß) ohne den Werth des Metalls 88 fl.,

11) Zahnpulver, Zahntincturen und Zahnlatwerge und dergleichen dürfen nicht als Geheimmittel von den Zahnärzten abgegeben und zu willkührlichen Preisen berechnet, sondern müssen von denselben verschrieben, und in der Apotheke auf Rechnung des Zahnpatienten abgegeben werden.

§. 30. Die Thierärzte erhalten *1):

1) für Berathung in der Wohnung des Thierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung 10 kr.,

2) für den ersten Besuch eines kranken Thiers, wenn keine Diät bezahlt wird (§. 17), und wenn auch nicht für eine der nachstehenden Verrichtungen bereits eine besondere Gebühr bezogen wird, im Uebrigen mit oder ohne Arzneiverordnung 20 kr.,

3) unter derselben Voraussetzung für jeden folgenden Besuch, so oft er nöthig ist, oder verlangt wird 10 kr.,

4) für einen Aderlaß 12 kr.,

5) für Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken 20 kr.,

6) für Klystiersetzen 12 kr.,

7) für Oeffnen eines Abscesses 12 kr.,

8) für Anwendung des Glüheisens 12 kr.,

9) für Anwendung der blutigen Nath 24 kr.,

10) für Ausrottung von Geschwülsten, z. B. Stollschwamm, Piphaken und dergleichen, 1 fl.,

11) für Einrichtung und Verband bei Verrenkungen und Knochenbrüchen 1 fl. 30 kr.,

12) für das Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells bei den Pferden 36 kr.,

13) für das Ausrotten der Nasenpolypen bei Pferden 1 fl.,

---

*1) Thierärzte, wirklich angestellte, stehen in Rang, Uniform u. Diäten den Wundärzten 2. Klasse gleich. Verordnung vom 3. Febr. 1810 Abtheilung I. Nro. 27. Ueber die Diäten und Gebühren der Thierärzte, s. auch den Erlaß großh. Sanitäts-Commission vom 31. Dezember 1833, Nro. 28 in dieser Abtheilung.

14) für die Operation der Speichelfiſtel bei Pferden 1 fl. 30 kr.,

15) für die Operation der Maulwurfsgeſchwulſt oder Genickbeule bei Pferden 1 fl.,

16) für das Engliſiren 6 fl.,

17) für das Coupiren 1 fl.,

18) für die Caſtration eines Pferdes 3 fl.,

19) " " " " Fohlens 2 fl.,

20) " " " " der Kälber 30 kr.,

21) " " " (Verſchneiden) eines ausgewachſenen Ebers oder eines Mutterſchweins 30 kr.,

22) für daſſelbe eines jungen Schweins 10 kr.,

23) für die Operation des Nabel- oder Hodenſack-Bruches bei Pferden 4 fl.,

24) für die Operation des Bruches in der ſogenannten Hungergrube bei Zugochſen 2 fl.,

25) für die Operation der Hodenſackfiſtel 1 fl.,

26) für den Bauchſtich beim Aufblähen des Rindviehs 24 kr.,

27) für den Harnblaſenſtich oder die Anwendung des Katheters 1 fl.,

28) für die Zurückbringung des vorgefallenen Tragſacks 45 kr.,

29) für die Operation der Drehſchafe 24 kr.

§. 31. Die Wundarzneidiener und Krankenwärter erhalten:

1) für Application eines Clyſtiers 20 kr.,

2) " " eines Blaſenpflaſters 15 kr.,
für jeden folgenden Verband 6 kr.,

3) für Application der Schröpfköpfe oder Blutegel von 1—6 Stück, für jeden derſelben 4 kr.,
von mehr als 6 Stücken, für jeden folgenden 2 kr.; die Blutegel ſelbſt werden nach ihrem jeweiligen Preiſe beſonders berechnet,

4) für Gänge, welche gefordert werden, wenn dabei keine Diät bezahlt und auch keine unter Nro. 1—3 hier aufgeführte beſonders bezahlte Verrichtung dabei vorgenommen wird, 6 kr.,

5) für den Wärterdienſt bei einem Kranken innerhalb 24 Stunden, ohne Koſt 1 fl., mit Koſt 48 kr.,

in Landgemeinden jedoch nur zwei Drittel dieser Beträge;

6) ist der Kranke mit einem ansteckenden oder für den Wärter sonst gefährlichen Uebel behaftet, das Doppelte der Taxe.

Beschlossen in unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 7. April 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Nr. 2.

Medicinal-Tax-Ordnung vom 15. Juli 1806.

I. Kunstverrichtungen.

Aerztliche.

1) Verordnung eines Rezeptes im Hause des Patienten, nichts, sondern geht nach Gängen. S. unten.

2) Verordnung eines Rezeptes im Haus des Arztes, 12 bis 15 Kreuzer.

Nota. Jede Repetition zahlt nur $^2/_3$ des Taxes.

3) Berathung mit dem ordentlichen oder Hausarzt des Kranken, 2 bis 3 Gulden.

Nota. Der volle Tax kann nur angesetzt werden, wenn der Patient den Vorschlag zur Berathung macht; wenn dieser zum ärztlichen Vorschlag nur einwilligt, ist sich mit dem geringeren zu begnügen. Informativ-Consultationen des Hausarztes muß der Consultirte unentgeldlich verrichten.

4) Aufsatz einer verwickelten Krankheitsgeschichte, 1 bis 5 Gulden.

5) Für Ansicht eines eckelhaften Kranken und Befundsangabe, 45 Kreuzer bis 1 Gulden.

6) Für Ansicht eines Verstorbenen und Befundszeugniß, 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kreuzer.

7) Für die Leichenöffnung eines nicht an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, noch sonst besonders eckelhaften Körpers und das Erfundszeugniß, 3 Gulden bis 4 Gulden 30 Kreuzer.

8) Für die Oeffnung eines an ansteckenden Krankheiten entseelten oder schon starken Verwesungsgeruch verbreitenden Körpers, 6 bis 9 Gulden.

9) Für eine Apotheken-Visitation, 5 Gulden.

Nota. Wenn die Apotheke über eine Stunde vom Wohnorte des Bezirksarzt entfernt ist, so kann er noch 2 Gulden für Transport und Zehrungskosten rechnen, wenn er der ordentliche Bezirksarzt ist; denn ein ausserordentlich beauftragter rechnet Diät und Transportkosten tarmäßig, auch, wenn er nicht besoldet ist, Versäumnißgebühr, an.

10) Für die Prüfung eines Hauptgehülfen eines Apothekers, 4 Gulden.

11) Für die Prüfung eines Nebengehülfen eines Apothekers, 2 Gulden.

Nota. Für einen Lehrling in und ausser der Lehre darf nichts gefordert werden.

12) Für die Vorprüfung eines Wundarzneibeflissenen oder für eine Interims-Prüfung zu einzelnen, bestimmten Absichten, 2 Gulden.

13) Für die Prüfung eines Wundarzneihelfers oder Chirurgus dritter Klasse, wenn er nur für einen solchen sich anmeldet, Ein Gulden.

14) Für ein ärztliches Zeugniß, 45 Kr. bis 1 Gulden.

15) Für ein ärztliches schriftliches Gutachten zu einem selbst verfertigten oder dirigirten Befundaufsatzes, die Hälfte dessen, was der Aufsatz kostet, also einen Zusatz von der Hälfte des obigen Tares (§. 4).

16) Für ein ärztliches schriftliches Gutachten zu einer von Andern aufgesetzten und ihm übersendeten Befundserzählung, 3 Gulden bis 6 Gulden.

Wundärztliche.

17) Wo ein Wundarzt oder Hebarzt in seinem Fach in einem der obgedachten Fälle in Anspruch genommen wird, hat er zwei Dritttheile des obigen Tares zu fordern.

18) Für eine Trepanation, 11 Gulden.

19) Für die Operation des grauen Staars, 11 Gulden.

20) Für die Operation einer Thränenfistel, 5 Gulden 30 Kr.

21) Für Ausnahme eines Naſen-Polypens, 1 Gulden 30 Kr.

22) Für Ausrottung eines Lippenkrebſes, 5 Gulden 30 Kr.

23) Für Ausrottung einer krebshaften Bruſt, 11 Gulden.

24) Für eine Paracentheſe der Bruſt und des Unterleibs, 2 Gulden.

25) Für Rückbringung eines Darmbruchs, 1 Gulden bis 2 Gulden.

26) Für Rückbringung des vorgefallenen Afters, 30 Kr. bis 1 Gulden.

27) Für Operation eines eingeklemmten Darmbruchs, 5 Gulden 30 Kreuzer.

28) Für Operation einer Darmfiſtel, 5 Gulden.

29) Für die Operation des Steinſchnitts, 15 Gulden.

30) Für Ausſchälung einer ſackigen Speckgeſchwulſt, 2 bis 3 Gulden.

31) Für Oeffnung eines Geſchwüres, je nach der Größe, 30 Kreuzer bis 2 Gulden.

32) Einrichtung und Verband eines einfachen größeren Beinbruchs, 2 Gulden.

33) Für Einrichtung und Verband eines complicirten Beinbruchs, 4 Gulden.

34) Für Einrichtung und Verband des Schlüſſelbeinbruchs, 1 Gulden 30 Kreuzer.

35) Für Einrichtung eines Rippenbruchs, der Ulna ꝛc., 1 Gulden 30 Kreuzer.

36) Für Einrichtung der Verrenkung des Oberſchenkels, 3 Gulden.

37) Für Einrichtung geringerer Curationen, 1 bis 2 Guld.

38) Für Anwendung des Catheters, 24 bis 40 Kreuzer.

Hebärztliche.

39) In Abſicht aller vorbenannten Gegenſtände, ſo weit ſie bei einem Hebarzt vorkommen können, iſt die Verordnung §. 17 in Anwendung zu bringen.

40) Für eine Zangengeburt, 5 Gulden 30 Kreuzer.

41) Für eine Wendung, 3 Gulden bis 5 Guld. 30 Kr.

42) Für Belebung eines ſcheintodten Kindes, 1 Gulden 30 Kreuzer.

Wenn ſie in Gefolg einer beſonders angerechneten Operation oder Entbindung geſchieht, ſo kann nichts Beſonderes paſſiren.

43) Für die künſtliche Ablöſung der Nachgeburt, 1 Gulden 30 Kreuzer.

44) Für eine hebärztliche Entbindung, 2 bis 3 Gulden.

45) Für die Unterſuchung einer Schwangeren, 36 bis 45 Kreuzer.

46) Für die Unterſuchung einer unreinen Perſon, 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kreuzer.

47) Für die Ablöſung eines Mutter-Polypen, 4 Gulden 30 Kreuzer.

48) Für die Rückbringung des Vorfalls der Gebärmutter, nebſt Anlegung des Kranzes, 1 Gulden 30 Kr. bis 3 Guld.

49) Für die Rückbringung der Mutterſcheide, 1 Gulden.

Hülfliche.

50) Für die Beibringung eines Klyſtirs, 12 bis 18 Kr.

51) Für ein Blaſenpflaſter aufzulegen, die Wunde zu reinigen und zu verbinden, 30 bis 45 Kreuzer.

52) Einſpritzen des Halſes und großer Hohlgeſchwüre, jedesmal 6 bis 9 Kreuzer

53) Aderläſſe, jedesmal 6 bis 9 Kreuzer.

54) Für das Setzen jedes Schröpfkopfes ſammt Scarification, 4 Kreuzer.

55) Für das Setzen jedes Blutigels, 4 Kreuzer.

56) Für jeden Verband übler Geſchwüre, 6 bis 9 Kr.

57) Wo ein bloßer Wundarzneidiener, gemeiner Barbier oder Bader, kraft beſonderer Erlaubniß oder aus Noth, eine der unter den vorhergehenden wundärztlichen Verrichtungen zu beſorgen bekommt, ſo darf er, im Fall nothdürftiger Beſorgung, drei Viertel des Tares anrechnen, den jener dafür hätte anſetzen können.

II. Bemühungen.

A. Aerztliche.

58) Für den erſten Beſuch eines Kranken, 30 bis 45 Kr.

59) Für den erſten Beſuch bei ſpäter Nacht, wo nach der Ortsſitte der Arzt zu Bette zu ſeyn pflegt, 40 Kr. bis 1 G.

60) Für jeden folgenden Gang, der nöthig ist oder verlangt wird, 18 bis 20 Kreuzer.

B. Wundärztliche.

61) Für Gänge (erste und folgende) hat er die Hälfte von dem, was dem Arzte gebührt, anzurechnen, wenn er etwas zu fordern hat.

62) Für Gänge, die zu einer der vorspecificirten Operationen gehören, hat er, so weit sie präparativ sind, gar nichts; von denen, die in den ersten 24 Stunden nach der Operation nöthig sind, auch nichts; von den folgenden in den ersten zehn Tagen, die ganze, nach §. 61 ihm gebührende Taxe; in den zweiten 10 Tagen drei Viertel derselben; in den dritten 10 Tagen, und so lange es nachmals ohne sein Verschulden weiter nöthig wird, die Hälfte zu fordern.

C. Hebärztliche.

63) Hier gilt das Nämliche, was vorhin von den Wundärzten bemerkt worden ist.

D. Hülfliche.

64) Wo ein Wundarzneigehülfe neben einem Wundarzte zur Aushülfe an die Hand geht, da hat er für die Gänge die Hälfte; ausser dem aber, wo er für sich allein handelt und zu handeln berechtigt ist, drei Viertel der obgemeldeten wundärztlichen Gangebühren zu fordern.

65) Für Krankenpflege soll dem Wundarzt oder Gehülfen von 24 Stunden, wobei er Tags ab- und zugeht und Nachts wacht, 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kreuzer gebühren. Wo er nur Nachts wacht, 48 Kreuzer bis 1 Gulden passiren. Wo er nur Tags ab- und zugeht und hilft, 20 bis 30 Kr. bezahlt werden; wobei dann, wie es sich schon von selbst versteht, alle Ganggelder wegfallen.

III. Versäumnisse.

66) Für Versäumnisse kann ein besoldeter Arzt in seinem Dienstbezirke nichts fordern, wenn ihm nicht ein Patient einen zu seiner ärztlichen Ordnung nöthigen Aufenthalt zumuthet; aber in diesem Fall (wobei er doch andere Amtspflichten

nicht hintan ſetzen darf), ſo wie wenn er auſſer ſeinem Bezirk gerufen oder verſchickt wird, begehrt er, und in allen geeigneten Fällen der unbeſoldeten Sanitätsdiener:

a. Ein Arzt von jedem Tag 2 bis 3 Gulden.

b. Ein Wundarzt oder Hebarzt 1 Gulden 30 Kreuzer bis 3 Gulden.

c. Ein Wundarztgehülfe 1 Gulden bis 1 Gulden 30 Kr.

Nota 1. Nur Stand und Vermögen des Patienten, nicht jene des Arztes, können bei dem Ermeſſen einer höheren oder minderen Taxe jener Artikel, die eine verſchiedene Tax-Vorſchrift haben, entſcheiden. Dem Staat iſt nur die geringſte Summe anzurechnen, wo ſich dieſer im Zahlungsfall befindet.

Nota 2. Nur Hin- und Herreiſe und ein nach gemachten nöthigen Verordnungen oder Operationen verlängerter Aufenthalt, nicht der Tag, wo der Kranke operirt oder unterſucht wurde, können angerechnet werden, wenn Bemühungen und Kunſtverrichtungen beſonders gefordert werden.

Nota 3. Nur wo Hin- und Herreiſe zwiſchen 3 und 4 Stunden beträgt, kann etwas, und zwar in ſolchen Fällen eine halbe; da aber, wo ſie zwiſchen 6 und 8 Stunden macht, eine ganze Verſäumnißgebühr angerechnet werden. Wo mehr als eine angerechnet wird, dürfen jedoch nicht mehr als eine ganze je auf 24 Stunden gerechnet werden, da für Eß- und Schlafzeit und für beſonders durch Verrichtung bezahlte Stunden nichts begehrt werden kann.

IV. Vergütungen.

67) So oft Jemand in dem Sanitätsbezirk, in welchem er bedienſtet iſt, oder wohnt, oder in einem andern inländiſchen, der von ſeinem Wohnorte nicht weiter als das weiteſte ſeiner Bezirksorte entfernt iſt, verlangt wird, ſo iſt er, wenn nicht beſondere Leibesbeſchaffenheit oder beſonders üble Witterung ihn entſchuldigt, nur Rittkoſten anzurechnen befugt. Wo dieſer Ausnahmsfall eintritt, oder wo es weiter geht, da kann der Arzt und Oberwundarzt Fuhrkoſten anrechnen; Eines und das Andere jedoch nur, wenn der Er-

fordernde ihn nicht abholen oder ihm eine wohlanständige Gelegenheit zur Ueberkunft, deren er sich mit bedienen kann, anweisen läßt.

68) Die Fuhrkosten muß er mit möglichster Kostenersparniß bedingen, und mit angelegten Auslagen Bescheinigung berechnen; die Rittkosten desgleichen, wenn er nicht besoldet ist, um sich beritten zu machen. Wo er durch den Bezug einer Pferdefourage in diesem Fall sich befindet, da kann er, so bald es auf öffentliche Kosten geht, nur die diätenordnungsmäßigen Pferdefutter (wenn sein Pferd an Ort und Stelle nicht frei gehalten wird) und ein Stalltrinkgeld, wo es aber auf Privatkosten geht, nur die Hälfte des Futterbetrags weiter für Pferde-Unterhaltungskosten rechnen, und diese Hälfte selbst alsdann, wenn er an Ort und Stelle frei gehalten würde.

69) Diät, desgleichen Mahlzeitgebühr oder halbe Diät, hat Jeder, nach dem jeweiligen Diäten-Reglement für die Staatsdienerschaft, in den geeigneten Fällen zu beziehen, wenn nicht, wie z. B. bei den Apothekenvisitationen, für das Geschäft eine Gebühr ausgeworfen ist, die zugleich Zehrungs- und Transportkosten in sich begreift.

Hierbei ist nur, in Bezug auf das dermalige Diätenreglement, zu bemerken: daß a. den Assistenzärzten die Diät der Physicatsverweser, sive Classis VIII; b. den ausübenden Aerzten die Diät der Landchirurgen, sive Classis IV; c. den Oberhebärzten, wenn sie nicht zugleich Bezirksärzte sind, in diesem Amtsgeschäft ebenfalls die Diät der Verweser, sive Classis VIII (unbeschadet für andere Geschäfte, der auf ihrem Stand dort etwa Statt findenden geringeren Diät); d. den Oberwundärzten jene der geschwornen Chirurgen, in Classe IX; e. den Hebärzten und Unterwundärzten jene der gemeinen Chirurgen, in Classe XII; f. Wundarzneigehülfen jene der Bader, in Classe XIV, zukomme.

V. Jahres-Belohnungen.

70) Wo eine Person oder Familie mit dem Arzt oder Wundarzt über einen gewissen Jahresgehalt für alle seine

Bemühungen einig wird, da hat es dabei sein Bewenden; und hängt es von dem Inhalt der Uebereinkunft ab, welche auſſergewöhnliche Cur- und Beſorgungsfälle darin mitbegriffen ſeyn ſollen.

71) Wo deßhalb nichts ausgemacht iſt, wird angenommen, daß der Arzt für alle Krankheiten, die über 10 Tage dauern, und der Wundarzt für alle Operationen, die über 1½ fl. taxirt ſind, eine verhältnißmäßige Zulage, oder Extrabelohnung zu fordern habe, die alsdann, wenn es auf Ermäßigung ankömmt, in der Hälfte des mittleren Tares beſtehen ſoll. Diäten oder Auslagen gelten niemals für einbegriffen.

72) Wo eine Perſon oder Familie ohne beſondere Uebereinkunft auf Neujahr eine Verehrung gibt, gilt ſie als Verehrung für das abgewichene Jahr, und bei dem Arzt oder Wundarzt ſteht es, dieſe für Zahlung anzunehmen, oder taxmäßig ſich mit ihr zu berechnen.

73) Wo aber 3 Jahre hinter einander dergleichen Verehrungen gegeben und genommen worden ſind, da gelten ſie für eine ſtillſchweigende Uebereinkunft auf Jahresgehalt.

74) Eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Uebereinkunft muß, wenn ſie ein Theil, der doch ſelbſt den Arzt behalten will, nicht fortzuſetzen gedenkt, im erſten Monat des Jahrs aufgekündet werden. Den Arzt aufgeben kann Jeder nach Zahlung des Verfloſſenen. Ein Abgang mitten im Jahr zahlt für voll, wenn die Veranlaſſung in dem Abonnenten liegt.

Beſchloſſen auf churfürſtl. Genehmigung, und nach deren Erlangung ausgegangen, unter dem größeren General-Sanitäts-Commiſſions-Inſiegel. Carlsruhe den 15. Juli 1806.

Nro. 3.

Diätenreglement vom 30. Juli 1804, Reggsblt. v. 1804, Nro. 29.

Diäten-Reglement.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. fügen hiermit zu wiſſen:

Uns ist geziemend vorgetragen worden, wie die vorliegende Diäten-Regulative in Unsern alten Landen bei gestiegenen Bedürfnissen und Preisen der Lebensmittel nicht mehr zu den wirklichen nothwendigen Ausgaben im Verhältnisse stehen, und durch einzelne Verordnungen und Observanzen manchmal geändert und in einen Zustand der Ungewißheit gekommen sind, auch die vorhin obgewaltete Verschiedenheit des deßfallsigen Herkommens in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßigen Einförmigkeit nothmendig mache.

Da nun der Diener durch Verschickungen nicht in den Fall kommen muß, bei anständiger Einschränkung doch noch von dem Seinigen zusetzen zu müssen, dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verschickungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Unkosten sich Vortheile zu verschaffen, so haben Wir nöthig gefunden, für die Staats-Dienerschaft Unserer sämmtlichen Lande, geistlichen und weltlichen Standes, nachstehendes neues Diäten-Regulativ festzusetzen, das Wir hiermit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I. Den Tarif selbst betreffend*1), ist Unser Wille folgender:

Täglich beziehen zur vollen Diät, oder Vergütung aller, für ihre Person und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten: fl. kr.

1) Unsere Minister und Ober-Hofrichter . . . 11

2) Geheime Räthe, Hofrichter, Präsidenten, Vice-Präsidenten und Directoren der Landes-Collegien, Geheime Referendarien, Canzler und Vice-Canzler, Ober-Jägermeister 9

3) Land- und Obervögte, Hof- und Land-Jägermeister, Vice-Directoren der Collegien, General-Super-

*1) Dieser Tarif ist auf mancherlei Weise modificirt worden. Durch einzelne Nachträge sowohl, als vorzüglich durch die Verordnung vom 14. September 1808, Regblt. von 1808, Nro. 30. In dieser Abtheilung Nro. 4. Die einzelnen Abänderungen des Tarifs sind nur in so weit sie das Sanitätspersonal betreffen aufgenommen

	fl.	kr.
intendenten, geheime Hof- oder Legations-, Archivs- und Kirchen-Räthe, Ober-Kammer-Räthe, Ober-Hof-Räthe und Ober-Hof-Gerichts-Räthe	7	
4) Ober-Forstmeister, Ober-Hofprediger, Hof- (oder Kirchen-Legations-Hof-Kammer-) Räthe, Ober-Amts-Verweser, Bau-Director, Leib-Medici	6	
5) Justiz- (oder Kammer-, Berg-, Polizei-, Archivs-, Canzlei-, Ober-Amts-, Medicinal-, Schul-, Hof-Oeconomie-) Räthe, Jagd-Junker, Stallmeister, Hofprediger	5	
6) Special-Superintendenten, Universitäts-Professoren, Gymnasien-Rectoren, Collegial- und Archiv-Assessoren, geheime Secretärs und Registratoren, General-Cassiere, Land-Rentmeister und Amtleute .	4	
7) Titular-Räthe, Forstmeister, Physici*1) und alle zu der achten Rangklasse gehörige Personen, denen nicht nächst vorhin wegen ihren Amtsverhältnissen eine höhere Diät angewiesen worden ist, ingleichem Provincial-Cassiere, Stadt-Directoren, Raths-Schultheisen oder Raths-Burgermeister der Städte ersten Rangs (nämlich der mit voller Jurisdictionen begnadigten Städte)	3	40
8) Rechnungs-Räthe, Ober-Revisoren, wirkliche Secretarien und Registratoren des Archivs- oder Provinz- und Kirchen-Collegien, Physicats-Verweser, Stadtmeister, Stadtrichter oder Stadtanwälde und Raths-Consulenten der Städte ersten Rangs . . .	3	20
9) Revisoren, Secretarien und Registratoren der General-Commissionen, Geheime und Ober-Hofgerichts-Canzlisten, Amts-Commissarien, Ober-Amts-Assessoren, Verrechner, Advocaten, Ober-Förster oder Ober-Jäger	3	

*1) Rechnen nur 4 fl. an.

Von Assistenzärzten s. Medicinal-Tax-Ordnung §. 2 Art. 3 und die Note zu dieser Stelle.

Von Physicatsverwesern s. Medicinal-Tax-Ordnung §. 3 und die Note zu demselben.

	fl.	kr.
10) Canzlisten, Amtsschreiber, Buchhalter, Canzlei-Practicanten, Amts-Schultheisen, Landpfarrer, Land- oder Medicinal-Chirurgen, Stadt-Baumeister, Stadt-Waldmeister und Raths-Consulenten der Städte zweiten Rangs, Stadt-Gerichts- oder Raths-Glieder der Städte ersten Rangs	2	30
11) Scribenten, Amtspracticanten, Ober-Schulzen, Stadtgerichts- und Raths-Glieder der Städte zweiten Rangs, Amts- oder geschworne Chirurgen, Frühmesser, Helfer, Lehrer an Mittel-Schulen, die nicht Professoren sind	2	
12) Schultheisen, Staabhalter, Vögte, Anwälte, Förster, Zollbereuter, Quartier- oder Viertelmeister, gemeine Chirurgen, Stadt-Schullehrer, Canzleidiener	1	30
13) Canzlei-Boten, Polizeidiener, Stadt-Messner, Land-Schullehrer	1	12
14) Dorf-Gerichts-Leute, Stadt- oder Raths-Diener, Amts-Boten, gemeine Bader, Schul-Provisoren oder Schul-Präceptoren	1	
15) Diener der Räthe, täglich		48
16) Wald-Gesellen, Hatschiere, Dorfboten und sonst Diener aus der untersten Klasse		40

II. Die Regeln der Anwendung betreffend, ist ferner Unser Wille:

17) Wo Wir Unsere Minister und Räthe in diplomatischen Geschäften oder sonst mit Aufträgen, womit ein besonderer Representativ-Character verbunden ist, versenden, da findet diese Ordnung keine Anwendung, sondern dieselben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlanständigkeit zu beobachtenden billigen Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit und jedesmal wenigstens mit dem Schluß ihres Geschäfts ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bei einem, ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Kosten mit ihnen ein besonderes Einvernehmen zu treffen gutfinden, oder sie selbst es thunlich und für sich vorzüglich achten, ihre Ansätze diesem Diäten-Reglement gemäß zu machen. Ueberhaupt

18) erstreckt sich die Verbindlichkeit dieses Diäten-Reglements hauptsächlich auf Geschäfte, die innerhalb Landes zu verrichten sind, und wo Wir also von den Wirthen erwarten und erwirken können, daß sie Unsere Räthe und Diener in der Kostenzahlung billig halten und sie mit übermäßigen Ansätzen nicht übernehmen. In diesen Fällen darf es nie überschritten werden. Wo Wir hingegen Geschäfte ausser Landes ihnen auftragen, da lassen Wir Unsern Dienern die Wahl, ob sie entweder obige Diät in Ansatz bringen oder auf Rechnung zehren wollen: nur müssen sie, wann sie letzteres wählen, allen Aufwand, der nach Verhältniß ihres Standes für Uebermaaß zu achten wäre, meiden, als er sonst bei der Decretur gestrichen wird, und müssen über alles eine specifique, mit den Ausgabs-Scheinen belegte Rechnung übergeben. Auch

19) macht die oben angegebene Verschiedenheit der Diäten nach verschiedenen Klassen der Diener hauptsächlich die Regel in Absicht jener Diener aus, welchen kein bestimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienstleistung angewiesen ist, oder welche (wann sie einen solchen Kreis haben) bei einem Geschäfte, weswegen Diäten erwachsen, ausser diesem ihrem Dienstkreise gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein socher bestimmter Local-Dienst-Kreis angewiesen ist, und die innerhalb desselben jedoch ausser ihrem Wohnorte, Geschäfte machen müssen, als z. B. Ober-Vögte, Ober-Amtsverweser, Ober-Amts-Räthe, Amtleute, Spezial-Superintendenten, Ober-Forstmeister, Förster u. dgl., so können diese nur die Diät anrechnen, welche ihrem Dienst-Character nach obiger Klassification entspricht, und dürfen um eines Characters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienste, nicht aber zu Bezeichnung ihrer Dienst-Stelle, ertheilt und folglich von andern, ihren Dienst nicht umfassenden Staats-Verhältnissen entnommen ist, z. B. als geheime Räthe, Hof-Räthe, Kirchen-Räthe u. s. w., keineswegs in jenen Local-Dienstgeschäften eine höhere Diät anrechnen, sondern nur, wann sie ausser ihrem Dienst-Bezirke und in Geschäften, die nicht ihrem Local-Dienste anhängig

sind, durch speciellen Auftrag zu einer Geschäfts-Verrichtung gebraucht werden, steht ihnen die solchem Character entsprechende Diät zu.

20) So wie übrigens bei dergleichen Local-Dienern es überall vorderſamst auf ihre Bestallung ankommt, wie weit sie von denen Dienst-Verrichtungen, die sie entfernt von Hause verrichten, eine Diät zu fordern haben oder nicht, dieser Kosten im Ganzen schon auf ihr Dienst-Einkommen geschlagen ist, und so wie mithin diese Diäten-Ordnung Keinem, der in letzterem Falle ist, ein Bezugs-Recht gewährt, so kann auch Derjenige, der über Land solche Geschäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren beziehet (als z. E. ein auf Sporteln stehender Amtsschreiber) in der Regel und wo nicht in besondern Fällen eine Ausnahme in seiner Bestallung gemacht ist, keine Diät anrechnen; ingleichem kann auch Derjenige sich nicht auf diese Diäten-Ordnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Lande zu arbeiten hat, und dabei auf Tag-Verdienst gesetzt ist, ingleichem der eine besondere Vergütung oder Accidenz dafür hat (als z. E. Land-Scribenten, Theilungs-Commissarien, Renovatoren, Förster bei Dienstgängen in ihrem Bezirke), sondern muß sich in solchen Geschäften mit seiner für den Unterhalt seiner Person mitberechneten bestallungsmäßigen Tags-Gebühr-Vergütung oder Accidental-Einnahme begnügen.

21) Der Bezug obiger vollen Diät versteht sich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend seine Küche erreichen kann. An welchem Tag Jemand noch zu Abend seine Küche erreichen kann, von diesem Tage hat er nur die halbe Summe obigen Diäten-Ansatzes zu erheben, und wo er sie schon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande ist, hat er gar nichts zu fordern.

22) In dieser vorbin bestimmten Diät sind alle auf die persönlichen Bedürfnisse des Dieners fallende Ausgaben eingerechnet, mithin darf für Zimmergeld, Nachtlager, Frühstück, Licht, Trinkgeld, Rasiren und Frisiren nichts aufgerechnet werden, nur

23) den zu den zehn ersten obigen Klassen-Abtheilungen

gehörigen Dienern ist in den Monaten vom Oktober bis April, beide einschließlich, erlaubt, noch ein Zehnttheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders anzurechnen, wann ihre Abwesenheit über einen Tag andauert.

24) Wann ein Diener der zehn ersten Ordnungen an dem Ort seines Geschäfts von Unserm oder eines andern Staats oder Corporis wegen in Kost und Logis frei gehalten wird, so kann er für diese Zeit der freien Zehrung keine Diäten fordern, wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthschaftet, wegen aller unvermeidlichen Neben-Ausgaben an Trinkgeldern u. s. w., so fern der Aufenthalt nicht über acht Tage dauert; drei Fünftheile, von acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte; bei jeder über einen Monat andaurenden Abwesenheit aber zwei Fünftheile der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reiset, rechnet allen unvermeidlichen Neben-Aufwand nach seinem Betrag auf.

25) Einen Canzlei- oder Amtsdiener ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen befugt, welcher einige obrigkeitliche Gewalthandlungen, sey es nun Kraft seines Dienstes oder vermög eines besondern Auftrags, zu vollziehen hat; ingleichem derjenige, welchem einige Unterhandlung, Zusammenkünfte mit fremder Herren Räthe oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eignen Bedienten mitnimmt.

26) Wer einen Canzlei- oder Amtsdiener oder Boten mitnimmt, kann seinen Bedienten auf öffentliche Kosten nicht besonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Verschickungen und andern Amts-Verrichtungen gebraucht werden müßte, die ihn hinderte, zugleich die persönliche Bedienung des Raths oder Beamten zu besorgen; in diesem Fall, so wie wann Jemand einen dergleichen Amtsdiener nicht mitnehme, ist

27) jeder Rath und Diener der sieben ersten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann er will, einen Bedienten mitnehmen, für welchen aber, es mag nun sein ständiger

oder ein für diese Zeit angenommener Lohndiener seyn, er mehr nicht als die oben §. 15 bestimmte Diät anrechnen darf, indem ein Theil seiner eigenen Diät schon einen Theil der Kosten seiner Bedienung, nämlich jenen umfaßt, die derjenige Rath besonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitern Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf sich leiden muß.

28) Jeder Diener, der zu den ersten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt, jeder der zwei folgenden Ordnungen aber (10 und 11) in der Regel nur alsdann, wann die Entfernung von seinem Wohnort, in die er seines Geschäfts wegen sich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Kosten des Transports noch besonders aufzurechnen. Außer diesen Fällen muß von jenen der letztgedachten Ordnungen und allen späteren die Anrechnung der Transport-Kosten durch besondere bekannte oder bescheinigte persönliche oder Zeitverhältnisse motivirt seyn, wann sie passiren sollen.

29) Die Transport-Kosten bei Jenen, die bei ihrem Dienst keine Pferd-Fourage haben, bestehen bei den sechs ersten oberwähnten Klassen in der Vergütung des wirklich, nach Erforderniß der Umstände, aufgewendeten und bescheinigten Fuhrlohns-, Fütterungs- und Trinkgeldes, bei den vier folgenden (7 — 11 inclusive), wann sie nicht mit ein- oder mehreren andern Dienern gemeinschaftlich fahren, oder sonst besondere Umstände der Person oder der Zeit der Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohns-, Fütterungs-, und Trinkgelds, wegen deren alle Unsere Diener auf genaueste Accordirung des Aufwands, so weit er nicht bestimmte Taxen hat, pflichtmäßig von selbst bedacht seyn werden.

30) Wer Pferd-Fourage bezieht, darf Fuhr- oder Rittlohn nur alsdann anrechnen, wenn er außer seinem angewiesenen Dienstkreis (Falls er einen solchen hat) sich entfernt, und alsdann, gleich demjenigen, der keinen solchen Dienstkreis hat, nur in dem Fall, da er über vier Stunden

von seinem Wohnort oder Station in einer ununterbrochenen Reisetour sich entfernen muß, so daß ihm deßfalls oder aus sonstigen Ursachen seiner eigenen Pferde sich zu bedienen nicht zugemuthet werden kann, oder wann wegen langem Ausbleiben deren Mitnahme ohngefähr einen gleichen Aufwand, als der Gebrauch von Lehen-Pferden, zur Hin- und Rückreise verursachen würde. Auch in diesen Ausnahms-Fällen hat er, wann er gleich auf mehrere Pferde Fourage hätte, doch nicht mehr zu gebrauchen und anzurechnen, als nach Zeit und Umständen zum Transport nöthig wäre.

31) Jeder mit Fourage versehene Diener, der in einem dieser Ausnahms-Fälle ist, muß sich seiner Pferde zum Transport bedienen, und hat nur aufs Pferd, das er bei sich hatte, wann er einen halben Tag auswärts zubringt, ein Pferdfutter; wann er, ohne über Nacht zu bleiben, einen ganzen Tag draußen ist, zwei Pferdfutter; und, wo er einen ganzen Tag aus ist, und dabei über Nacht ausbleibt, drei Futter, jedes zu zwölf Kreuzer für jedes Pferd, anzurechnen.

32) Wer zum Fahren berechtigt ist, und eine eigene Chaise mitnimmt, sey es nun, daß er mit eigenen oder Lohnpferden fährt, hat von der Meile, die er außer seinem Dienstkreis zu fahren hat, zehn Kreuzer Chaisengeld anzurechnen, wofür er aber alle Kosten für Unterhalt und Reparation der Chaise, es mag viel oder wenig dergleichen vorfallen, auf sich leiden muß.

33) Derjenige Diener, der mit eigenen Pferden reiset und auf zwei oder mehr Pferde Fourage zur Bestallung geniest, hat das Recht, für einen Kutscher oder Reitknecht, wann er ihn außer einem Canzleidiener oder Bedienten wirklich mitgenommen hat, eine weitere in §. 15 bestimmte Bedienten-Diät aufzurechnen.

34) Niemals darf aber für Pferde, Bedienten, Kutscher und Knechte, die nicht wirklich mitgenommen worden sind, etwas aufgerechnet werden.

35) Bei Ober- und Aemtern und dergleichen executiven Stellen, zu deren Versehung mehrere Diener zugleich an-

gestellt sind, sollen niemals, es müßten dann besondere Umstände es nothwendig machen, mehrere Mitbeamte zugleich zu einem und demselben Geschäft auf das Land gehen, sondern diese sollen die auswärtigen Geschäfte nach billigen Eintheilungen und Abwechslungen versehen, wann nicht der Eine oder der Andere derselben zur Versehung solcher auswärtigen Dienstgeschäfte durch Zuweisung von Pferd-Fourage besonders in den Stand gesetzt wäre, als in welchem Fall dieser die vorzügliche Schuldigkeit hat, solche auswärtige Verrichtungen auf sich zu nehmen und damit den öffentlichen Fundis weitere Transport-Kosten zu ersparen, wann nicht besondere, solchen Falls in dem Kosten-Verzeichniß anzumerkende Ursachen es unmöglich gemacht hätten, und deswegen ein nicht bespannter Diener dießmal das Geschäft hätte besorgen müssen, oder von solchen auswärtigen Geschäften die Frage wäre, deren alleinige oder abwechslende Mitversehung dem andern Mitdiener durch Dienst-Instruction oder Special-Auftrag besonders zugewiesen wäre.

36) Wo zu einem auswärts zu verrichtenden Geschäft mehrere Diener zusammen wirken müssen, als z. E. bei einer Legal-Section, wo der Beamte, Arzt, Wundarzt und Actuar nöthig ist, da soll, wenn dazu eine Lohnfuhr gebraucht wird, allemal der Erste, als der die Bestellung zu dirigiren hat, sie so machen, daß alle mit einem Gefährt transportirt werden können, wo aber der ein und andere mit eigenem Gefährt nur unter Anrechnung des Pferds-Futter über Land geht, da ist er nicht schuldig, mehr als einen concurrirenden Diener zu sich zu nehmen und kann also, wo deren mehrere sind, verlangen, daß die übrigen für ihren Transport nach dieser Anordnung, mithin je nach Verhältniß, ob sie Pferd-Fourage haben oder nicht, sorgen.

37) Von dem Gutfinden solcher mehreren zu einem auswärtigen Geschäft concurrirender Diener hängt es lediglich ab, ob sie einen gemeinschaftlichen Haushalt in Absicht der Zehrung machen, oder jeder für sich besonders seine

Einrichtung treffen will, und kann hier ohne allerseitige einverständliche Bewilligung kein gemeinschaftlicher Haushalt Statt finden. Wo aber gemeinschaftliche Zehrung beliebt worden ist, da sollen, weil in der Regel wegen des höhern Dieners der Haushalt kostbarer wird, jeder an dem ganzen Kosten nach dem Verhältniß seiner Diäten zu jenen der übrigen Mitdiener Theil nehmen.

38) Wo in einem Tag auswärts mehrere Geschäfte verrichtet würden, wegen deren besondere Rechnungen gemacht werden müßten oder gemacht werden dürften, da darf für alle zusammen nur Eine Diät aufgerechnet werden, die dann unter die verschiedenen Geschäfte nach Verhältniß der darauf zu verwendenden Zeit zu vertheilen ist.

39) Kein Kosten-Verzeichniß darf ohne die ordentliche Decretur der betreffenden Stelle aus irgend einer öffentlichen Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Casse bezahlt, noch ohne solche von Privatpersonen, wegen deren der Diener einen besondern Auftrag hatte, eingezogen werden. Nur Beamte können von den Privatpersonen, für welche sie Dienst halber auswärts seyn müssen, ohne Decretur ihre diäten-ordnungsmäßige Anrechnungen einziehen, müssen aber die Specification der angerechneten und eingezogenen Kosten, bei Strafe der Geschenknahme, zu den betreffenden Acten legen.

40) Die Kosten-Verzeichnisse müssen das Geschäft und die dazu verwendeten Tage, eben so, wie die einzelne Forderungsposten, bestimmt enthalten, und, wo letztere nicht ihre Tare haben, die sie rechtfertigt, sie durch Belege bescheinigt darlegen.

41) Derjenige Diener, der die Decretur zu entwerfen hat, muß alle Ansätze nach dieser Diäten-Ordnung genau prüfen, alle Unmaaße oder Uebermaaße, die er findet, wegstreichen, alle zweifelhafte Fälle, oder wo eine Ausnahme vom Diener reclamirt wird, die nicht im Gesetz schon bestimmt vorgesehen, oder durch die Umstände nicht deutlich zu der gesetzlich bestimmten Ausnahme qualificirt ist, bei seinem vorgesetzten Collegio zur näheren Bestimmung den Fall vorlegen, und hierunter bei eigener schwerer Verant-

wortlichkeit sich gegen Niemanden eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen.

42) Der Effect dieser Verordnung soll mit dem 19. August dieses Jahrs beginnen, so daß alle von da an vollzogene Geschäfte darnach gerichtet werden; bis dahin

43) bleibt es jeden Orts bei dem vorhin Ueblichen, bei dem es auch wegen der Tagsgebühren verbleibet, welche jedoch nur allein unbesoldete Diener außer der Diät für ihre Mühwaltung zu fordern haben; ingleichem wegen der Geschäfts-Taxen, die etwa Dienern zukommen, indem desfalls jeden Orts, bis zu weiterer, auch desfalls von Uns erfolgender Regulirung die Diener sich nach dem, was jeden Orts durch Gesetze oder Dienstbestallung hergebracht ist, zu richten haben.

Hiernach haben sich demnach von obgedachtem Tag an bis auf eine, Uns jederzeit frei bleibende Aenderung alle Unsere Räthe, Beamte und Diener, die in geistlichen oder weltlichen Staatsämtern angestellt sind, wes Standes und Würden sie seyen, gebührend zu achten, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade und ihren Schaden zu vermeiden. Hieran geschieht Unser Wille.

Nro. 4.

Abgeändertes Diäten-Reglement vom 14. September 1808, im Regierungsblatt von 1808, Nro. 30.

Carl Friedrich, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Mit der Rang-Ordnung vom Jahr 1803 stand das Diäten-Reglement vom 30. Juni 1804 in so naher Beziehung, daß nun, da jene durch eine neue Verordnung vom 5. Juli d. J. (Rggsblt. 1808, Nro. 20) aufgehoben ist, auch dieses einer näheren Bestimmung bedarf.

In wie weit Titel leere Benennungen sind, steht auch der Diätenbezug mit solchen durchaus in keiner Verbindung

mehr, und dieser ist einzig an den Staatsdienst geknüpft, zu welchem die ausserordentliche Verrichtung gehört.

Nach Verhältniß dieser Staatsdienste theilen wir nun Unsere Staatsdiener in folgende Klassen und Unterordnungen, und bestimmen denselben, nach Erforderniß ihres standesmäßigen Aufwandes, die Diäten näher dahin:

I. In Hinsicht des Diätenbetrags selbst sollen folgende Diäten bezogen werden:

In der ersten Klasse.

A. Der Staats- und Ministerial-Departements.

a. Von Unseren Staatsministern (mit Einschluß des Ober-Hofrichters) 12 fl.

b. Von den Ministerial-Directoren, den Staats- und Cabinets-Räthen 10 fl.

c. Von den geh. Referendarien 9 fl.

B. Des hierher gehörigen Ballei-Personals.

a. Von den geh. Secretärs, geh. Revisoren, Expeditoren und Registratoren 4 fl.

b. Von den geheimen Canzlisten 2 fl. 45 kr.

c. Von den geh. Canzleidienern und Boten 1 fl. 30 kr., resp. 1 fl. 12 kr.

In der zweiten Klasse.

A. Der Landes-Collegien und General-Commissionen.

a. Von den Hofrichtern und Präsidenten 10 fl.

b. Von dem Ober-Hofgerichts-Canzler und Vice-Canzler, von den Directoren und Vice-Directoren, dann dem General-Superintendenten 9 fl.

c. Von den Collegial-Räthen und Assessoren, wohin Wir noch die Universitäts-Professoren, die General- und Provincial-Cassiers, die Directoren der Lyceen und Gymnasien, dann die Bau-Directoren rechnen 6 fl.

B. Des Balley-Personals.

a. Von den Secretärs, Registratoren und Expeditoren 3 fl. 30 kr.

b. Von den Canzlisten 2 fl. 30 kr.

c. Von den Canzleidienern und Boten 1 fl. 15 kr., resp. 1 fl. 12 kr.
d. Von den Dienern der Räthe 48 kr.

In der dritten Klasse.

A. Der nachgesetzten Landesstellen.

a. Von den Land- und Obervögten, den Hoheitsbeamten, den Stadt- und Polizei-Directoren 6 fl.

b. Von den Ober-Amts-Verwesern, Amtmännern, Special-Superintendenten und Amts-Physicis 4 fl.

c. Von den Amts-Commissärs, Landvogtei-, Oberamts- und Amts-Assessoren, Verrechnern 3 fl.

B. Des Ballei-Personals und der übrigen Untergebenen.

a. Von den Land- und Ober-Vogtei-Secretärs und Registratoren, Oberamts- und Amts-Schreibern, Amts-Chirurgen, Landpfarrern und Raths-Verwandten der Hauptstädte 2 fl. 30 kr.

b. Von den Land- und Ober-Vogtei-Canzlisten, Oberamts- und Amts-Actuarien, Buchhaltern, Rathsgliedern der Städte zweiten Rangs und den Stadt-Schullehrern 2 fl.

c. Von den Schultheisen, Staabhaltern, Anwälden, Zollbereitern 1 fl. 30 kr.

d. Von den Dorf-Gerichtsleuten, Land-Schullehrern und Schulprovisoren 1 fl. 12 kr.

e. Von den Land- und Obervogtei-, Oberamts- und Amts-Boten, Stadt- und Rathsdienern 1 fl.

f. Von den Dorfboten, Hatschieren und den Dienern der untersten Klasse 40 kr.

In Hinsicht des zum Forst-, Jagd-, Ingenieur- und Bau-Departement gehörigen Personals belassen Wir es bei dem in dem Diäten-Reglement und dessen Anhange gegebenen Bestimmungen. Eben so wenig wollen Wir da etwas geändert haben, wo in den Dienst-Signaturen und Bestallungsbriefen eigene Bezüge vorgeschrieben sind.

Da Wir übrigens Unsern Staatsdienern gerne Beweise Unserer Liberalität, vorzüglich da geben, wo zugleich die Würde des Staatsdienstes mit in Berührung kömmt, so verordnen Wir weiters:

II. In Hinsicht der Regeln bei der Anwendung des Diäten-Reglements.

A. Die Diätenberechnung soll nicht mehr von der Erreichung der Küche abhängig seyn, sondern hiervon ganz abgesehen für eine ganze Tags-Verrichtung die volle Diät, und für eine, welche nur einen halben Tag, mit Einschluß der Reise erheischt, die Hälfte derselben aufgerechnet werden dürfen.

Auch finden Wir billig,

B. daß nicht nur den in dem angezogenen Diäten-Reglement §. 23 in die 10 ersten Klassen gesetzten Dienern die Anrechnung der Feuerung in den Wintermonaten gestattet sey, sondern Wir begreifen alle diejenigen hier ein, deren Amtswürde ein eignes Zimmer, sohin auch eine eigene Feuerung, erheischt, und ist in diesen Fällen, wobei es nicht darauf, ob die Anwesenheit über einen Tag oder kürzere Zeit andauert, sondern einzig auf die wirkliche Ausgabe für eine eigene Wohnung und Feuerung ankömmt, lediglich der billige Kostenbetrag durch eine besondere Rechnung des Gastwirths zu bescheinigen.

C. Nur dann, wenn Unsere Diener aus Unseren Mitteln in Kost und Logis frei gehalten werden, soll die im §. 24 bestimmte Anrechnung Statt finden, sonst aber immer die gewöhnliche Diät angerechnet werden dürfen.

D. Die Voiture können die mit Dienst-Fourage nicht besoldeten Diener, mit Ausnahme der Boten, welche ihre eigene Ganggebühren zu beziehen haben (dann mit weiterer Ausnahme der Schultheisen, Dorf-Gerichtsleute, gemeinen Chirurgen und Land-Schullehrer in ihrem Amtsbezirk), aufrechnen.

E. Wer seine eigene Chaise mitnimmt, er mag mit eigenen oder Lehnpferden fahren, hat von einem Wege von vier Stunden das jeweils herkömmliche Post-Chaisengeld zu berechnen, und Demjenigen, der eine Chaise während der ganzen Dienstverrichtung bei sich zu behalten genöthigt ist, soll das in dem Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zur

Zeit herkömmliche, täglich zu bezahlende Chaisengeld vergütet werden.

Endlich steht es

F. den zu einem auswärtigen Geschäft concurrirenden Dienern ganz frei, ob sie in Gemeinschaft oder gesondert gehen, und nach welchem Verhältnisse sie sich in dem ersten Falle in die gemeinschaftlichen Kosten theilen wollen.

G. In allem Uebrigen bleibt es bei dem Diäten-Reglement vom 30. Juli 1804.

Gegeben Baden den 14. September 1808.

Carl Friedrich.

(L. S.)

Vdt. Frhr. von Gemmingen.

Auf Sr. königlichen Hoheit besondern Befehl,

Vdt. Fein.

Nro. 4a.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 12. Mai 1818, Nro. 3192.

Die Bestimmung der Diäten betr. *1)

Sämmtlichen Kreis-Directorien wird eröffnet:

Daß ein Assistenz-Arzt in Ansehung der Diät ad 3 fl. den Amtsassessoren gleich zu halten ist, wohingegen ein Assistenz-Arzt an Orten, wo kein Physicus vorhanden ist, und derselbe also die Stelle eines wirklichen Physici versehen muß, die den Beamten bestimmte Diät von 4 fl. anzusprechen hat, und ihm also diese reglementsmäßige Diät anzuweisen ist.

Hiernach haben sich die Kreisdirectorien in vorkommenden Fällen zu benehmen.

---

*1) S. die Medicinal-Tax-Ordnung §. 2 und 4 und die Noten zu diesen §§.

Nro. 5.

Verordnung vom 16. Juni 1818, im Reggsblt. von 1818, Nro. 15.

Bestimmung der Taxe für zahnärztliche Verrichtungen und der Befugniß der Zahnärzte betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, auf erstatteten unterthänigsten Vortrag, gnädigst zu verordnen geruht, daß sämmtlich licenzirte Zahnärzte der dießseitigen Lande sich nach der hier beigefügten, von der Sanitäts-Commission entworfenen Tax-Ordnung benehmen, dieselbe niemals überschreiten, und sich des Verkaufs von Zahnpulvern, Zahnlatwergen und Zahntincturen, welche sie bloß verschreiben und für Rechnung der Zahnpatienten in den privilegirten Apotheken verfertigen lassen dürfen, gänzlich enthalten sollen.

Diese höchste Willensmeinung wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiermit öffentlich verkündet[1*]).

Taxe für die gewöhnlichen zahnärztlichen Verrichtungen.

1) Für sämmtliche Zähne der obern und untern Kinnlade zu reinigen 2 fl. 30 kr.

2) Für sogenannte Milchzähne der Kinder herauszuziehen 24 kr.

3) Für einen Zahn eines Erwachsenen, der noch eine feste Krone hat, herauszuziehen 1 fl.

4) Eine verdorbene Zahnwurzel herauszuziehen 2 fl.

5) Für einen hohlen vordern Zahn durch das sogenannte Plombiren gegen die eindringende Luft, scharfen Schleim und weiteres Verderben zu schützen 1 fl. 30 kr.

6) Für dergleichen Behandlung eines hohlen Stockzahns 2 fl.

7) Für einen künstlich vordern Zahn mit Silber- oder Golddrath einzusetzen 5 bis 6 fl.

---

*1) Diese Taxordnung ist durch die Medicinal-Tax-Ordnung von 1836 meist abgeändert.

8) Für einen künstlichen Zahn in die Wurzel des andern einzusetzen 8 fl.

9) Für eine untere künstliche Machoire mit sämmtlichen Zähnen einzufügen, ohne den Werth des dazu erforderlichen Metalls, 44 fl.

10) Für eine obere und untere oder ganze Machoire zusammengefügt, ohne den Werth des nöthigen Metalls, 88 fl.

11) Für einen oberflächlich angesteckten vordern Zahn auszuglühen oder auszufeilen 48 kr.

12) Für einen hohlen Stockzahn auszubrennen 1 fl. 36 kr.

13) Für eine gewöhnliche Zahnfistel am obern oder untern Kiefer zu operiren und auszuspritzen 1 fl. 30 kr.

Nro. 6.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 24. Oktober 1820, im Regierungsblatt von 1820 Nro. 16.

Den Diäten-Bezug der Staatsdiener betreffend.

Vermög höchsten Rescripts aus dem großherzoglichen Staatsministerio vom 12. dieses, Nro. 3423, haben Seine königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet, daß denjenigen Dienern, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Drittel ihrer regulativmäßigen Diät bezahlt, und dieses auf alle Diener angewendet werden soll *1).

---

*1) Diese Verordnung tritt vom 1. Dezember 1820 in Wirksamkeit, Finanz-Ministerial-Erlaß vom 17. November 1820, im Regierungsblatt von 1820 Nro 19.

Nro. 7.

Verordnung des großh. Finanz-Ministerii vom 17. November 1820, im Regierungsblatt von 1820 Nro. 19.

Nähere Bestimmung in Betreff des Diäten-Bezugs der Staatsdiener.

In Beziehung auf die im Regierungsblatt vom 30. Oktober 1820 Nro. XVI, durch das großherzogliche Ministerium des Innern bekannt gemachte höchste Verordnung, den Diäten-Bezug der Staatsdiener betreffend, werden hierdurch sämmtliche mit der Decretur beauftragten Stellen angewiesen, sich nach dieser, mit dem 1. Dezember d. J. in Wirksamkeit tretenden Vorschrift genau zu achten.

Nro. 8.

Bestimmung des großh. Ministerii des Innern vom 7. März 1821.

Die Gebühren für ärztliche Zeugnisse zum Zweck der Steuer-Minderung betreffend *1).

Die Gebühr für Ausstellung erwähnter Zeugnisse werden hiermit auf 15 kr. bestimmt, und ein höheres Honorar dafür um so weniger zugestanden, als anzunehmen ist, daß dergleichen Attestate in der Regel nur an solche Leute werden ausgestellt werden, die wenigstens nicht zu den ganz wohlhabenden gehören, und nicht mehr Mühe und Zeitverlust damit verbunden seyn dürfte, als mit Fertigung eines gewöhnlichen Recepts.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Ausstellung eines solchen Zeugnisses an notorisch Arme, so wie die ordnungsmäßige Beisetzung des Vidit des Physici, unentgeldlich geschehen muß.

---

*1) S. Medicinal-Tax-Ordnung §. 25 Pos. 8, und folgende Texte: vom 21. Juli 1830 Nro. 18, vom 30. Juli 1833 Nro. 26, vom 8. Jänner 1834 Nro. 29, Tax-Ordnung §. 25 Art. 8.

Nro. 9.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. März 1821, im Regierungsblatt von 1821 Nro. 6.

Den Abzug an den Diäten der Diener betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, nach höchſtem Staats-Miniſterial-Reſcript, unterm 1. Februar d. J. Nro. 237 gnädigſt zu beſtimmen geruht, daß allen Dienern, welche eine Diät von nur einem Gulden 30 kr. und darunter anzuſprechen haben, der am 24. Oktober v. J. im Regierungsblatt Nro. 16 verordnete Abzug eines Drittels derſelben, für den Fall, daß ſie Abends wieder ihren Wohnort erreichen können, ausnahmsweiſe nicht gemacht werden ſolle.

Dieſe höchſte Verordnung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nro. 10.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 2. Mai 1823 Nro. 5674.

Die Beſtimmung eines Averſi für Pferd-Fourage betreffend.

Da die Einnahmen der Amts-Caſſen blos in Geld beſtehen, ſo können die denſelben obliegenden Pferde-Fouragen nicht mehr in Natura entrichtet werden, daher durch das N. Kreisdirectorium ſämmtliche Amts-Caſſen-Verrechner anzuweiſen ſind, vom 1. Juni 1823 an die Pferde-Fouragen mit jährlichen Averſen von Einhundert zwanzig Gulden zu entrichten, die dem Salerianden ausbezahlt werden, wenn er ſich wirklich ein Pferd hält, wenn das nicht geſchieht, ſolches aber einzuſtellen.

Nro. 11.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 10. Jänner 1826 Nro. 267.

Die Belehrung der Physicats-Verweser betr *1).

Diejenigen Aerzte, welche ein Physicat provisorisch versehen, erhalten, wenn sie in dem Sitze des Physicats selbst wohnen, das Ratum der gewöhnlichen Physicats-Besoldung als Belohnung für die provisorische Physicats-Versehung; diejenigen aber, welche aus einem anderen Orte zur Versehung eines Physicats berufen werden, und somit ihren Wohnsitz zu verändern haben, erhalten eine Diät von täglich 2 fl. und die mit dieser Wohnsitz-Verlegung verbundenen Reise-Kosten als Vergütung.

Nro. 12.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 19. September 1826 Nro. 11270, an sämmtliche Kreisdirectorien.

Wann die Staats-Aerzte zwei Pferds- und Chaisen-Miethe anrechnen dürfen *2).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commission vom 13. September d. J., die Anrechnung von Voiture-Kosten der mit Pferde-Fourage versehenen Medicinal-Beamten bei Dienst-

---

*1) S. auch Verordnungen vom 30. August 1831, vom 10. Jänner 1831 Nro. 20, und vom 3. Februar 1832 Nro. 23, Nro. 22 in dieser Abtheilung, und die Medicinal-Tax-Ordnung von 1836 §. 4 und 24.

*2) Die Verordnungen und Entscheidungen, welche über den oben gedachten Fall sprechen, sind folgende, und zwar alle in diesem Band und Abtheilung:

Verordnung vom 19. September 1826 Nro. 12, Entscheidung vom 29. April 1828 Nro. 13, Verordnung vom 10. Juni 1828 Nro. 14, Verfügung vom 11. August 1823 Nro. 15, Verordnung dom 10. Juni 1834 Nro. 30, Entscheidung vom 30. Dezember 1835 Nro. 35, Entscheidung vom 7. Jänner 1836 Nro. 36. S. auch die Tax-Ordnung von 1836 §. 9.

Verrichtungen in ihrem Medicinal-Bezirk betreffend, wird sämmtlichen Kreisdirectorien eröffnet: daß sie dann ermächtigt seyen, die Anrechnung der Sanitäts-Beamten für ein zweites Pferd, und für eine Chaise in Dienst-Geschäften innerhalb ihrem Bezirk auf die Amtscasse zu decretiren:

1) Wenn die Sanitäts-Beamten auf legale Art nachgewiesen haben, daß sie durch ein bleibendes unheilbares Körpergebrechen zum Reiten ganz unfähig sind; oder

2) wenn von diesen die Unmöglichkeit wegen besonders übler Witterung zu Pferd durchzukommen durch bezirksamtliches, für jeden einzelnen Fall besonders auszustellendes Zeugniß in ihrem Kostenverzeichniß nachgewiesen ist.

Nro. 13.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 29. April 1828 Nro. 4329.

Die Anrechnung eines 2. Pferds von Seiten der Staats-Aerzte bei Dienstreisen in ihrem Bezirk betreffend *1).

In allen solchen Fällen, wo Medicinal-Beamte, wegen körperlicher Gebrechen, nach Maaßgabe der dießseitigen Verfügung vom 19. September 1826, um die Bewilligung zur Anrechnung einer 2. Pferde-Fourage und einer Chaise bei Dienst-Geschäften innerhalb ihres Bezirks einkommen, ist jedesmal vorher mit der Sanitäts-Commission zu communiciren, um in artistischer Hinsicht prüfen zu können, ob die von dem Medicinal-Beamten vorgeschützte Krankheit oder Gebrechen wirklich von der Art seyen, daß hierwegen nach dem Sinn jener Verfügung die Bewilligung zur Anrechnung eines 2. Pferds und für eine Chaise ertheilt werden könne.

---

*1) S. die Note zur vorstehenden Verordnung Nro. 12.

Nro. 14.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Juni 1828 Nro. 5976.

Die Anrechnung eines zweiten Pferds der Staats-Aerzte betreffend *1).

Auf den Vortrag der Sanitäts-Commiſſion vom 4. d. Nro. 1605, die Anrechnung der Voiture-Koſten der mit Pferde-Fourage verſehenen Medicinal-Beamten, die Dienſt-Verrichtungen bei ihrem Medicinal-Bezirk betreffend, findet man ſich veranlaßt, die in der früheren dießſeitigen Verfügung vom 19. September 1826 enthaltene Beſtimmung, wornach denjenigen Sanitäts-Beamten, welche auf legale Art nachgewieſen haben, daß ſie durch ein bleibendes unheilbares Gebrechen zum Reiten ganz unfähig ſind, die Ermächtigung zu Anrechnung eines zweiten Pferdes und für eine Chaiſe in Dienſt-Geſchäften innerhalb ihres Bezirks zu ertheilen ſey, andurch wieder zurück zu nehmen und ſolche als nicht erlaſſen zu betrachten.

Nro. 15.

Verfügung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. Auguſt 1828, an das Neckar-Kreisdirectorium.

Die Anrechnung der Voiture-Koſten der mit Pferde-Fourage verſehenen Staats-Aerzte betr *2).

Dem N. Kreisdirectorium wird auf ſeinen Bericht vom 22. Juli d. J. Nro. 9912, die Anrechnung der Voiture-Koſten der mit Pferde-Fourage verſehenen Medicinal-Beamten bei Dienſt-Verrichtungen in ihrem Phyſicats-Bezirk betreffend, erwiedert:

In Betreff derjenigen Staats-Aerzte, welche durch ein Körper-Gebrechen zum Reiten ganz unfähig ſind, iſt von

---

*1) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826 Nro. 12 dieſer Abtheilung.

*2) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12 dieſer Abtheilung.

dem Kreisdirectorium, nach vorheriger Communication mit der Sanitäts-Commission, Antrag auf ein jedem derselben zu bewilligendes Aversum zu machen.

Für den Fall, daß schlechte Witterung das Fortkommen zu Pferde unmöglich macht, bleibt die frühere, durch die dießseitige Verfügung vom 10. Juni d. J. Nro. 5976, die die Anrechnung der Voiture-Kosten der Physicate betreffend, keineswegs aufgehobene Bestimmung, maaßgebend, wornach die Anrechnung eines zweiten Pferdes und einer Chaise gestattet wird.

Von dieser Entscheidung sind sämmtliche übrigen Kreisdirectorien zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

Nro. 16.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 15. Mai 1829 Nro. 5254.

Den Diäten-Ansatz eines Landchirurgen bei thierärztlichen Verrichtungen betreffend.

Dem N. Kreisdirectorium ..... ist zu erkennen zu geben:

Kein Landchirurg der zugleich Thier-Arzt ist, kann angehalten werden, reinthierärztliche Verrichtungen unentgeldlich vorzunehmen, sie mögen im Wohnort oder außerhalb desselben vorfallen, so weit er überhaupt nicht vermöge seines Dienstes zu unentgeldlichen Verrichtungen verbunden ist.

Was nun die Entscheidung des vorliegenden Falles betrifft, so ist es klar, daß die Section eines wuthverdächtigen Thieres keine reinthierärztliche Verrichtung ist, sondern eine Obliegenheit des aus der Amtscasse bezahlten, für den Dienst der Gesundheits-Polizei aufgestellten Landchirurgen ist, weshalb der Landchirurg N. in concretem Fall keine Gebühr in Anspruch nehmen kann.

Nro. 17.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 2. Juni 1829 Nro. 6018.

Die Diäten und Gebühren der Physicats-Verweser betreffend.

Auf die .... anher gestellte Anfrage:

„Ob einem Physicats-Verweser, wenn er bloß practischer „Arzt und nicht Assistenz-Arzt ist, gleichfalls eine Tags„Gebühr von 4 fl. wie der Assistenz-Arzt, oder nur eine „Diät von 3 fl. 30 kr. gebühret,

wird dem N. Kreisdirectorium zu erkennen gegeben, daß seine Ansicht, wornach derselbe nur letztere Gebühr in Anspruch nehmen kann, die richtige ist, indem das Diäten-Reglement sich lediglich nach dem Dienst-Charakter und nicht nach der Dienststelle richtet *1), und also nur jene Sanitäts-Beamten, welche patentmäßig angestellt sind, die geordnete Gebühr von 4 fl. in Ansatz bringen dürfen.

Nro. 18.

Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 21. Juli 1830 Nro. 1650, an das großh. Neckar-Kreisdirectorium.

Die Gebühren für ärztliche Zeugnisse betr *2).

Die in der Medicinal-Ordnung S. 345 sub Nro. 14 bestimmte Gebühr von 45 kr. bis 1 fl. kann nur für ein auf umständliche Untersuchung eines besonderen Krankheits-Zustandes ausgestelltes gerichtsärztliches Zeugniß, nicht aber für Ausstellung von Impfscheinen oder Bescheinigung in das Wanderbuch eines Handwerks-Gesellen, daß er geimpft

---

*1) Siehe jedoch die neue Tax-Ordnung §. 2, verglichen mit §. 4, und die Noten zu diesen Stellen.

*2) Man beliebe zu vergleichen: Medicinal-Ordnung §. 25 Pos. 8. Entscheidung vom 7. März 1821 Nro. 8, vom 30. Juli 1833 Nro. 26, vom 8. Jänner 1834 Nro. 29, alle in diesem Band.

ſey, verlangt werden, da dadurch das Doppelte von der Gebühr verlangt würde, was die Impfung mit Ausſtellung des Impfſcheins ſelbſt koſtet.

Für Impfſcheine darf in der Regel keine beſondere Gebühr gefordert werden, denn dieſe iſt bei den Gebühren für die Vornahme der Impfung mit einbegriffen, — es kann ſomit nur in dem Fall etwas gefordert werden, wenn Jemand ſeinen Hauptſchein verloren hat, und an den Phyſicus ein weiteres beſonderes Zeugniß über die bei ihm geſchehene Vaccination verlangt. In dieſem Fall aber halten wir die Beſtimmung einer Gebühr von 15 kr. für genügend, wie ſie auch durch hohe Miniſterial-Verfügung vom 7. März 1821 Nro. 2822 über die Ausſtellung gerichtlicher Zeugniſſe zum Behufe der Steuer-Minderung wegen Krankheit beſtimmt worden iſt.

Für die bloße Bemerkung in das Wanderbuch eines Handwerks-Purſchen, daß er geimpft ſey, glauben wir aber ſollte dem Phyſicus keine Anforderung erlaubt, ſondern dieſes eben ſo als Dienſtſache behandelt werden, wie nach der hohen Miniſterial-Verfügung vom 7. Mai d. J. Nro. 4016 bei den Vorkehrungen gegen Verbreitung der Krätze die Ausſtellung derartiger Atteſtationen in das Wanderbuch ohne beſondere Belohnung hiefür zu geſchehen hat *1).

Nro. 19.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. November 1830 Nro. 11505.

Die Diäten der Aſſiſtenz-Aerzte betreffend *2).

Dem Main- und Tauber-Kreisd. wird auf ſeinen Bericht vom 4. November d. J. . . . . erwiedert: der als Phyſicus

*1) Eine dieſen Grundſätzen angemeſſene Entſcheidung hat großh. Sanitäts-Commiſſion unter dem 13. Oktober 1830 an das Land-Phyſicat Carlsruhe erlaſſen. Desgleichen unter dem 11. Mai 1831 an das Phyſicat Waldshut.

*2) S. die Verordnung vom 12. Mai 1818: die Medicinal-Tax-Ordnung Nro. 4 a §. 2 Art. 3, und §. 4, und die Noten zu dieſen Stellen.

charakterisirte Assistenz-Arzt N. kann nur die Diät eines Assistenz-Arztes mit 3 Gulden ansprechen, da er nicht als Physicats-Verweser gehandelt hat, und ihm sein höherer Titulars-Charakter, nach dem §. 19 des Diäten-Reglements, nicht zu statten kommen kann. Wenn durch dießseitige Verfügung vom 2. Juni 1829 Nro. 6018, wo von einem practischen Arzt die Rede ist, der ein Physicat versehen hat, ausgesprochen wird, daß sich das Diäten-Reglement lediglich nach dem Dienst-Charakter und nicht nach der Dienststelle richte, so liegt hierin kein eigentlicher Widerspruch mit dem §. 19 des Diäten-Reglements, dadurch soll nämlich nur so viel gesagt werden, daß da, wo eine höhere Dienststelle von einem Diener versehen wird, dessen Dienst-Charakter geringer ist, als der mit jenem Dienst verbundene Charakter, nicht diese höhere Dienststelle, sondern der Dienst-Charakter des denselben versehenden Beamten den Diäten-Ansatz bestimme. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Amts-Assessor in Abwesenheit oder bei Verhinderung des ersten Beamten das Amt versieht. Hier hat derselbe nur 3 fl. Diät anzusprechen, nämlich nach seinem Dienst-Charakter und nicht nach der Dienststelle des Amtmanns. Wenn übrigens anderwärts gesagt wird, der Diäten-Ansatz richte sich nicht nach dem Charakter, sondern nach der Dienststelle, welche einer versieht, so ist hierunter der Fall verstanden, wenn irgend ein Beamter einen höheren Titular-Charakter hat, als der Dienst-Charakter der Stelle, die er begleitet, mit sich bringt, z. B. wenn ein Bezirks-Beamter den Titular-Charakter als Obervogt besitzt. Das Ganze läßt sich einfach auf folgende Sätze zurück führen:

Der Titular-Charakter hat bei Diäten-Ansätzen ganz und gar keinen Einfluß, sondern nur der Dienst-Charakter, gleichviel, ob es sich von einem Diener handelt, der höher charakterisirt ist, als sein Dienst-Charakter mit sich bringt, oder von einem solchen, der eine höhere Dienststelle provisorisch verwaltet, als sein Dienst-Charakter besagt.

Nur alsdann, wenn das Diäten-Reglement irgend eine Diät für eine Dienstversehung ausdrücklich festsetzt, hat

es dabei lediglich sein Bewenden. Dieß ist der Fall bei Physicats-Verwesern, welche eine Diät von 3 fl. 20 kr. beziehen sollen, mögen sie nun Assistenz-Aerzte oder bloß practische Aerzte seyn.

Schon deswegen muß der dießseitigen Verfügung vom 12. Mai 1818 Nr. 3192, wornach ein Assistenz-Arzt, der ein Physicat versieht, eine Diät von 4 fl. beziehen soll, abgeändert werden; aber auch noch deßwegen, weil die Dienststelle, die versehen wird, an und für sich, wie oben bemerkt worden, nichts entscheiden kann.

Hierüber wird das Kreisdirectorium auf das demnächst erscheinende Generale hinsichtlich des Diäten-Bezugs verwiesen.

Nro. 20.

Erläuterung des groß. Ministerii des Innern vom 10. Jänner 1831.

Die Vergütung des Rittlohns durch Physiker und Land-Chirurgen an ihre Stellvertreter betreffend*1).

Die Verfügung vom 30. August 1830, nach welcher die Physici und Land-Chirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienstpferd zur jeweiligen Benützung überlassen, oder, wenn sie zwar ein Aversum für Pferdefourage beziehen, aber kein solches halten sollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscasse nicht Statt finden darf, ist in allen Fällen in Anwendung zu bringen, wo die Kosten aus öffentlichen, seyen es herrschaftliche, Gemeinds-, Allmosen- oder Stiftungs-Cassen, bezahlt werden.

---

*1) S. die Verordnung von 10. Jänner 1826 Nro. 11, v. 30. August 1831 Nro. 22, und Medicinal-Taxordnung von 1836 §. 4 und 24.

Nro. 21.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 5. April 1831, Nro. 3745.

Die Anrechnung der Kurkosten der Staatsärzte bei gerichtlichen und aussergerichtlichen Fällen betr *1).

Die großh. Sanitäts-Commission hat großh. Ministerio des Innern unter dem 21. April 1830, Nro. 99 vorgetragen:

Der ungleiche Ansatz der Medicinalbeamten bei Berechnung ihrer Diäten und Gebühren für ärztliche Bemühungen und Kunstverrichtungen in Fällen, wo der Kranke oder Verwundete, oder der in die Kosten verfällte Schuldige Vermögen zur Bezahlung der Kurkosten besitzt, hat bei der dießseitigen Stelle neuerdings Veranlassung zur Frage gegeben:

„Haben die Medicinaldiener bei ihren auswärtigen Dienst„verrichtungen das Recht, in solchen Fällen, wo hinlängliches „Vermögen zur Zahlung der Kurkosten vorhanden ist, neben „der tarordnungsmäßigen Diät noch die tarordnungsmäßigen „Gebühren für ärztliche Bemühungen und ärztliche Kunst„verrichtungen anzüsprechen?"

Von der Sanitätscommission wurde diese Frage bisher als bejahend angenommen und hiernach auch in vorkommenden Fällen bei Kostendecreturen verfahren.

In Fällen, wo die Kurkosten auf öffentliche Cassen zur Zahlung angewiesen worden sind, haben wir ꝛc.

(Den zweiten Theil dieses Vertrags übergeht man, da dessen Entscheidung in der Medicinal-Tax-Ordnung vom 7. April 1836 deutlich enthalten ist.)

Auf diesen Vortrag hat großh. Ministerium des Innern am 5. April 1831, Nro. 3745 der großh. Sanitäts-Commission zu erkennen gegeben, daß ihre entwickelte Ansicht die richtige sey.

---

*1) Weitere Verordnungen sind: Entscheidung vom 2. Juli 1832, Nro. 24; vom 24. Juli 1832, Nro. 25; vom 29. Dezember 1835, Nro. 34; letztere beide sind mit obigem Text zu vergleichen.
Die Medicinal-Tax-Ordnung von 1836, §. 25.

Nro. 22.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 30. Auguſt 1831.

Die Aufrechnung der Reiſe- und Rittkoſten für Stellvertreter der Sanitätsperſonen betreffend.

Da öfters der Fall vorkommt, daß entweder Aſſiſtenzärzte oder practiſche Aerzte und Wundärzte während einer Krankheit oder bei legaler Abweſenheit des Phyſici und Landchirurgen mit temporärer Verſehung ihres Dienſtes beauftragt werden, und von dieſen zuweilen Vergütung für Transportkoſten bei Official-Geſchäften aufgerechnet worden iſt, ſo wird zur Rückſichtsnahme bei der Reviſion ſolcher Koſtenverzeichniſſe bemerkt, daß die Phyſici und Landchirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienſtpferd zur jeweiligen Benutzung überlaſſen, oder wenn ſie zwar ein Averſum für Pferdefourage beziehen, aber kein ſolches halten ſollten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscaſſe nicht Statt finden darf*1).

Nro. 23.

Bekanntmachung des großh. Seekreisdirectorii vom 3. Februar 1832 Nro. 1916, im Anzeigeblatt von 1832, Nro. 11.

Die Vergütung des Rittlohns durch Staatsärzte und Landchirurgen an ihre Stellvertreter betreffend*2).

Zufolge Erlaſſes großh. Miniſterii des Innern vom 10. v. M., Nro. 225 wird nachträglich zur Eröffnung vom 23.

---

*1) S. auch die Verordnung vom 10. Jänner 1826, Nro. 11; vom 10. Jänner 1831, Nro. 20; vom 3. Februar 1832, Nro. 23. Medicinal-Tax-Ordnung §. 4 und 24.

*2) S. die Verordnungen vom 10. Jänner 1826, Nro. 11; vom 30. Auguſt 1831, Nro. 22; vom 10. Jänner 1831, Nro. 20 in dieſer Abtheilung.

Medicinal-Tax-Ordnung §. 4 und 24.

September v. J. Nro. 15955, im Anzblt. Nro. 79, bekannt gemacht:

Die Verordnung vom 30. August v. J., Nro. 9576, nach welcher die Physici und Landchirurgen ihren Stellvertretern entweder ihr Dienstpferd zur jeweiligen Benutzung überlassen, oder wenn sie zwar ein Aversum für Pferdefourage beziehen, aber kein solches halten, den Rittlohn ex propriis zu vergüten haben, indem eine Vergütung aus der Amtscasse nicht Statt finden darf; ist auch in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, wo die Kosten aus öffentlichen, seyen es nun herrschaftliche, Gemeinds-, Almosen- oder Stiftungs-Cassen, bezahlt werden.

Nro. 24.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 2. Juli 1832.

Die den Aerzten für die Besuche bei zahlungsfähigen Privatpersonen in ihrem Dienstbezirk zukommenden Gebühren betreffend.

Der Sanitätscommission wird .... eröffnet:

In Erwägung, daß die den Staatsärzten für die Pferdefourage bewilligten Aversen von 120 fl. zur Haltung eines Pferdes bei weitem unzureichend, und daß somit diese Summe nicht wegen der Gesammtheit der Dienstleistungen des Staats-Arztes, sondern nur in Rücksicht der Legal- oder Polizeifälle und der bei Zahlungsunfähigen zu leistenden unentgeldlichen Dienste gegeben zu betrachten sind, hält man dießseits für unbillig, die Staatsärzte in Betreff ihrer Privatpraxis bei zahlungsfähigen Patienten strenger als andere practische Aerzte zu behandlen, und ist der Meinung, daß es ihnen ebenfalls gestattet seyn müsse, die bescheinigten Reisekosten vollständig aufzurechnen*1).

*1) In denen Fällen, in welchen Aerzte in ihrer Privatpraxis Diäten anrechnen dürfen, ist deren Betrag täglich 4 fl. Medicinal-Taxordnung von 1836 §. 3. Die Anrechnung der Gebühren ist bestimmt in der Medicinal-Tax-Ordnung §. 17 seqq. und §. 25 seqq. Siehe aber auch die Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 5. April 1831, Nro. 21 dieser Abtheilung.

Nro. 25.

Entscheidung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 24. Juli 1832.

Die den Aerzten für die Besuche bei zahlungsfähigen Privatpersonen in ihrem Dienstbezirk zukommenden Gebühren betreffend.

Die Staatsärzte und Staatswundärzte sind zu Aufrechnung des erforderlichen Pferds- oder Fuhrlohns, wenn sie auch neben ihrer Besoldung Pferdefourage bei Besuchen zahlungsfähiger Privatpersonen allerdings befugt, in so fern die Veranlassung der auswärtigen Verrichtung nicht in einem Polizei- oder Legalfalle liegt, oder vermögenslose Kranke besorgt werden müssen *1).

Nro. 26.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 30. Juli 1833 Nro. 8782.

Die Gebühren der Staatsärzte für Ausstellung der Gesundheitszeugnisse bei zahlungsfähigen Parteien in gerichtlichen Fällen betreffend *2).

Nach der Medicinal-Tax-Ordnung Positio 14 hat der Arzt für ein von ihm ausgestelltes Zeugniß 45 bis 60 Kreuzer zu fordern. Diese Bestimmung ist eine ohne Beschränkung gegebene allgemeine, und eine specielle Verordnung liegt nicht vor, welche dem Staatsarzt den Bezug einer solchen Gebühr unter den von der Kreisregierung angegebenen Umständen verbietet. Nur alsdann, wenn derlei Kosten den Staats- oder Amtscassen zur Last fallen, hat, nach bestehen-

---

*1) Conf. Entscheidung vom 5. April 1831 Nro. 20. Verordnung vom 5. April 1831 Nro. 21. Verordnung vom 2. Juli 1832 Nro. 24. Verordnung vom 29. Dezember 1835 Nro. 34. Medicinal-Tax-Ordnung §§. 1, 17 seqq., §. 25.

*2) Man beliebe zu vergleichen: Medicinal-Tax-Ordnung §. 20 und §. 25 Pos. 25, sodann sind noch folgende Fragmente in dieser Sammlung über obigen Gegenstand: vom 7. März 1821 Nro. 8, vom 21. Juli 1830 Nro. 18, vom 8. Jänner 1834 Nro. 29; alle in diesem zweiten Band.

der Verordnung, der Staatsarzt für Verrichtungen in loco keine Gebühren zu beziehen.

Der von der Kreisregierung gegen die Staatsärzte angenommene Grundsatz, daß sie nur alsdann Gebühren in loco zu fordern hätten, wenn ihre ärztliche Verrichtungen im Interesse der Inquisiten, und nicht in jenen der Strafgerechtigkeit, geschehen sind, in einer allgemeinen Anwendung würde offenbar zu weit führen, und die Folge haben, daß ein vermöglicher, schuldig befundener Inquisit für eine in dem Amtssitz vorgenommene Untersuchung auch keine amtliche Kosten zu zahlen hätte, da die Untersuchungen in der Regel in dem Interesse der Strafgerechtigkeit gepflogen werden, wogegen es allgemein anerkannter Grundsatz ist, daß der Inquisit, wenn er für schuldig erkannt worden ist, die Folgen des über ihn verhängten Criminalprocesses, wozu auch die Erhebung ärztlicher Zeugnisse gehört, zu büßen, also auch die dadurch veranlaßten Kosten zu tragen hat.

Nro. 27.

Entscheidung der großh. Sanitätscommission vom 4. Dezember 1833.

In wiefern die Kosten für Behandlung solcher innerlicher Krankheiten, die mit äußerlichen Krankheiten complicirt sind, zu berechnen sind *1).

In allen Fällen, wo innerliche Krankheiten, welche mit äußerlichen complicirt sind, und welche somit nicht allein die Hülfe des Arzts, sondern auch des Wundarzts erfordern, kann der behandelnde licenzirte Arzt und Wundarzt neben der ärztlichen Taxe noch diejenigen Gebühren in Anrechnung bringen, welche nach der Medicinal-Tax-Ordnung für derartige wundärztliche Verrichtungen bestimmt sind, so wie er umgekehrt in äußerlichen Krankheiten, welche mit innerlichen Krankheiten complicirt sind, die der ärztlichen Hülfe bedürfen, neben seinen Gebühren für Kunstverrichtungen als Wundarzt auch die Taxen als Arzt anzusprechen hat.

*1) In Beziehung auf §. 25 und 27 der Medicinal-Tax-Ordnung.

Nro. 28.

Erlaß des großh. Ministerii des Innern vom 31. Dezember 1833, Nro. 13711, an die großh. Landes-Gestütt-Commission.

Die Diäten und Verdienst-Gebühren der Thierärzte betr. *1).

Der Landes-Gestütt-Commission wird, in Erwiederung ihres Berichts vom 4. d. M., Nro. 702, die den Thierärzten jeweils zu bewilligenden Diäten und Verdienstgebühren betreffend, eine Abschrift des von der Sanitätscommission anher mitgetheilten, im Jahr 1814 von derselben entworfenen und seither angewendeten Reglements über die Gebühren der Thierärzte und Viehbeschauer bei gerichtlichen Vorfällen zur Nachachtung mitgetheilt.

Hinsichtlich der Versäumnißgebühr, deren Anrechnung den unbesoldeten Thierärzten bei auswärtigen Officialverrichtungen zukommt, gibt die Medicinal-Tax-Ordnung pag. 362, Note 3, Aufschluß, und eben so der §. 28 des Diäten-Reglements vom Jahr 1807, hinsichtlich des Rittlohns der Thierärzte auf den Fall, daß die Entfernung von ihrem Wohnort mehr als eine Stunde beträgt.

Beilage.

1) Diät mit Zeitversäumniß in den nach der Medicinalordnung dazu geeigneten Fällen für die künftig aufzustellenden Kreis-Thierärzte, welche die nöthigen Schul- und Vorkenntnisse sowohl, als gründliche, theoretische und practische Kenntnisse in der gesammten Thierheilkunde besitzen müssen, wird eine Diät von täglichen zwei Gulden dreißig Kreuzer bestimmt.

Für die Bezirks-Thierärzte, so wie auch für diejenigen Thieräzte, welche illimitirte Licenz mit der Note „vorzüglich befähigt“ haben, eine Diät von täglichen zwei Gulden.

Für die Thierärzte mit illimitirter Licenz

*1) S. Medicinal-Tax-Ordnung §. 2, §. 7, §. 22 und §. 30.

ohne diese Note eine Diät von täglichen ein Gulden dreissig Kreuzer.

Für Thier-Aerzte mit beschränkter Licenz, die Thierarznei-Gehülfen und Viehbeschauer eine tägliche Diät von ein Gulden.

2) Andere Gebühren.

a. Legalinspection eines noch lebenden Thieres sammt dem darüber zu erstattenden Befundschein.

Dafür haben alle Thierärzte mit illimitirter Licenz zu fordern ein Gulden.

b. Legalinspection, Section und Befundschein bei gerichtlichen Fällen.

Hiefür darf nach Beschaffenheit der Umstände der Thierarzt mit illimitirter Licenz ein Gulden dreißig Kreuzer und höchstens zwei Gulden fordern.

Thierarznei-Gehülfen und Viehbeschauer haben, so lange letztere noch existiren werden, für die Legal-Inspection in loco und den darüber auszustellenden Befundschein vierzig Kreuzer; für eine Section und den darüber auszustellenden Befundschein Einen Gulden zu fordern.

Ausserhalb des Wohnorts nach der größeren oder geringeren Entfernung können auch halbe oder ganze Diäten nach obigem Schema angerechnet werden, so wie die Thierärzte mit illimitirter Licenz, welche keine Pferdefourage beziehen, auch eine Vergütung des Rittlohns anzusprechen haben.

Nro. 29.

Entscheidung der großh. Sanitätscommission vom 8. Jänner 1834.

Die Zahlung der Zeugnisse der Staatsärzte betreffend*1).

Die Ausstellung der Zeugnisse über den Genuß des Fleisches von krank geschlachteten Thieren, auf Ansuchen der Polizei-

*1) Hierauf hat Bezug: Medicinal-Tax-Ordnung §. 25 Pos. 8, Bestimmung vom 7. März 1831 Nro. 8; Entscheidung vom 30. Juli 1833 Nro. 26; Entscheidung vom 21. Juli 1830 Nro. 18; alle in dieser Abtheilung.

behörde (an Bezirks-Staatsärzte), ſind lediglich Dienſtſache, und kann dafür keine Gebühr gefordert werden.

Nro. 30.

Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 10. Juni 1834 Nro. 5801, an ſämmtliche Kreis-Regierungen.

Beſtimmung und Beſcheinigung der Fälle, wo Staats-Aerzte in ihrem Bezirk Miethe für ein zweites Pferd und Chaiſe anrechnen dürfen *1).

Nach der dießſeitigen General-Verfügung vom 19. September 1816 Nro. 11270 dürfen die Sanitäts-Beamten bei auswärtigen Dienſt-Verrichtungen innerhalb ihres Amts-Bezirks die Koſten für ein zweites Pferd und für eine Chaiſe alsdann fordern, wenn ſie durch bezirksamtliches, für jeden Fall beſonders auszuſtellendes Zeugniß nachgewieſen haben, daß ſie wegen beſonders übler Witterung nicht zu Pferde hätten fortkommen können.

Dem Vernehmen nach geſchieht es nun aber häufig, daß die Bezirks-Aemter ſolche Atteſtationen erſt am Ende der Epidemie ausſtellen, alſo zu einer Zeit, wo ſie ſich gar nicht mehr genau erinnern können, was für eine Witterung an jenem Tage, an welchem der Sanitäts-Beamte den Beſuch gemacht hat, geweſen iſt.

Um derartigen Mißbräuchen vorzubeugen, und die Amts-Caſſen vor ungebührlichen Zahlungen zu ſchützen, ſieht man ſich veranlaßt, die weitere Vorſchrift zu ertheilen, daß die Bezirks-Aemter ſolche Atteſtationen nur innerhalb der erſten 24 Stunden nach der Rückkunft der Sanitäts-Beamten, und nur in ſolchen außergewöhnlichen Fällen ausſtellen dürfen, wenn an dem Tage, an welchem der Sanitäts-Beamte ſeinen Beſuch gemacht hat, es ſo anhaltend gereg-

---

*1) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12 in dieſer Abtheilung.

net hat, daß er, wenn er geritten wäre, ganz durchnäßt und seine Gesundheit dadurch gefährdet worden wäre.

Die Kreis-Regierungen haben die Bezirks-Aemter und die Sanitäts-Beamten ihres Kreises hievon in Kenntniß zu setzen, und erstere ausdrücklich anzuweisen, daß sie in dem Falle, wo der Sanitäts-Beamte eine derartige Bescheinigung später als innerhalb der besagten 24 Stunden begehrt, die Ausstellung gerade zu verweigern hätten.

Nro. 31.

Belehrung des großh. Ministerii des Innern an sämmtliche Kreis-Regierungen vom 22. August 1834 Nro. 8425.

Ueber die Frage: in wie fern die mit Pferde-Fourage versehenen Sanitäts-Beamten zu Haltung eines Pferdes unbedingt verpflichtet sind *1).

Nach einer Anzeige der Sanitäts-Commission bestehen einzelne Revisions-Stellen darauf, daß die Bezirks-Sanitäts-Beamten über den Besitz von Dienst-Pferden ortsvorständliche Zeugnisse beibringen, indem im Nichtbefolgungs-Fall die Cassen keine Zahlungen für Pferde-Fourage leisten dürfen.

Obgleich nun verlangt werden kann, daß jeder Sanitäts-Beamte, der das Aversum für Pferde-Fourage bezieht, sich ein eigenes Dienstpferd auch wirklich halte, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es in einzelnen Fällen, und besonders wo die Localität die Haltung eines Dienstpferdes erschwert, für den betreffenden Sanitäts-Beamten sehr drückend wäre, wenn auf diesem Begehren bestanden werden wollte.

Man sieht sich daher veranlaßt, die Kreis-Regierungen zu ermächtigen, in vorkommenden einzelnen Fällen die Bezirks-Sanitätsbeamten von der Haltung eines Dienstpferdes alsdann zu dispensiren, wenn sie sich urkundlich und zuverlässig darüber ausweisen, daß ihnen jeden Augenblick, bei

---

*1) In Beziehung auf §. 8 der Medicinal-Tax-Ordnung.

Tag und bei Nacht ein Miethpferd für ihren Dienstgebrauch zu Gebot steht, so daß also der bei Verabreichung des Fourage-Aversums beabsichtigte Zweck, nämlich die Sanitäts-Beamten in den Stand zu setzen, den Kranken schnelle Hülfe zu leisten, oder überhaupt wo es sonst erforderlich wird schleunigst an Ort und Stelle zu gelangen, eben so gut erreicht werden kann.

Nro. 32.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 2. November 1835 Nro. 9454.

Die Bestimmung der Entfernungen der Orte, wo die Bezirks-Aerzte ihr Amt zu verrichten haben, von deren Wohnort betreffend *1).

Man erachtet für billig, daß bei Bestimmung der Diäten der Sanitäts-Beamten bei auswärtigen Dienst-Verrichtungen in Orten, deren Häuser zerstreut liegen, die Entfernung nicht nach dem Mittelpunct des Orts oder nach einem ein für allemal bestimmten Platz, z. B. der Kirche oder einem andern öffentlichen Gebäude, berechnet, sondern daß vielmehr die wahre Entfernung des Wohnorts des Sanitäts-Beamten von der Stelle, an welcher das Geschäft vorgenommen wird, der Berechnung der Diät zum Grund gelegt werde. Es ist auch hiebei nicht nothwendig, die Entfernung eines jeden einzelnen Ortes von dem Wohnsitze eines Sanitäts-Beamten ausmitteln zu lassen.

Es ist vielmehr der Angabe des Sanitäts-Beamten so lange vollen Glauben zu schenken, als nicht von dem Zahlungspflichtigen Einwendungen dagegen erhoben, oder von der Revisions-Behörde gegründeter Zweifel an die Angabe gesetzt wird.

---

*1) In Beziehung auf §. 16 der Medicinal-Tax-Ordnung und Entscheidung vom 18. Juni 1836, Nro. 37 in dieser Abtheilung.

Nro. 33.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 9. Dezember 1835 Nro. 10915.

Die Verfügungen gegen Sanitäts-Beamte, welche ihre Koſten-Verzeichniſſe nicht zu rechter Zeit einſenden, betreffend *1).

Der Sanitäts-Commiſſion wird auf ihren Vortrag vom 4. v. M. Nro. 3643 . . . . erwiedert. Wir theilen vollkommen die Anſicht der Regierung des Oberrheins, welche dieſe Stelle in ihrem Bericht vom 23. Jänner 1833 ausgeſprochen hat, wornach die Sanitäts-Commiſſion nicht befugt iſt, Gebühren-Forderungen der Phyſicate, welche ſolche mit Recht anſprechen können, allein aus dem Grunde zurück zu weiſen, weil die deßfallſigen Koſten-Verzeichniſſe nicht in dem zu ihrer Einreichung beſtimmten Termin von 4 Wochen der dortigen Stelle zur Decretur vorgelegt wurden. Die Androhung dieſes Präjudizes iſt unzuläſſig, weil ſich ſolches auf kein Präjudiz gründet, weshalb eine derartige begründete Forderung an den Staat aus dieſem Grunde doch nicht zurückgewieſen werden könnte.

Uebrigens iſt der Sanitäts-Commiſſion unbenommen, zur Erhaltung der Ordnung in dem Geſchäftsgange gegen diejenigen Phyſicate, die ſich in Einreichung ſolcher Koſtenverzeichniſſe ſäumig zeigen, und den hiezu anberaumten Termin nicht einhalten, mit Ordnungsſtrafen vorzufahren.

Nro. 34.

Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 29. Dezember 1835 Nro. 11702.

Die Reiſe-Koſten der Staats- und Wund-Aerzte in Legal- und Polizei-Fällen, wo die Koſten auf Privaten fallen, betreffend.

Der Sanitäts-Commiſſion wird auf ihren Vortrag vom 23. Dec. d. J., die Gebührenanſätze der Bezirksärzte und der

---

*1) Iſt unter III. E. und F. und O. und N. auch Hundswuth nachgewieſen.

S. auch Medicinal-Tax-Ordnung §. 15.

Wundärzte in Legalfällen betreffend, erwiedert, daß die Staatsärzte und Wundärzte nicht befugt sind, in denjenigen Legal- und Polizeifällen, wo die Kosten auf Privat-Personen fallen, auch Reisekosten neben den Gebühren für Verrichtungen anzufordern *1).

Nro. 35.

Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission vom 30. Dezember 1835.

Das Anrechnen eines 2. Pferdes der Staats-Aerzte bei strenger Kälte betreffend *2).

Dem Physicat S. . . . . ist auf seinen Anfrags-Bericht vom 20. d. zu erwiedern:

Die hohe Ministerial-Verfügung vom 10. Juni v. J., wornach den Sanitäts-Beamten bei besonders übler Witterung und wenn sie zu Pferde ohne Gefahr für ihre Gesundheit nicht fortkommen können, gestattet ist, die Kosten für ein zweites Pferd und einer Chaise in Aufrechnung zu bringen, könne die von ihm unterstellte Ausdehnung, daß der Sanitäts-Beamte jene Kosten-Anrechnung auch bei anhaltender Kälte zu machen habe, nicht gegeben werden.

---

*1) Hat Bezug auf die Verordnung von 2. Juli 1832, Nro. 24 in dieser Abtheilung. S auch die Medicinal-Tax-Ordnung §. 1 u. 25. Anders verhält es sich in ihrer Privat-Praxis, wo von keinen Legal- oder Polizei-Fällen die Rede ist. Entscheidung vom 24. Juli 1832, Nro. 25 dieser Abtheilung. S. aber auch die Entscheidung des großh Ministerii des Innern vom 5. April 1831, Nro. 21 in dieser Abtheilung.

*2) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12 dieser Sammlung.

Nro. 36.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 7. Juni 1836.

Die Reisekosten-Entschädigung der Sanitäts-Beamten, wie solche §. 8 der Medicinal-Tar-Ordnung bestimmt sind, betreffend.

Der Sanitäts-Commission wird auf ihre Anfrage vom 1. d. M. Nro. 2244 *1) erwiedert: daß in dem erwähnten Falle solche Amts-Aerzte, welche eine zweite Pferde-Fourage beziehen, das in dem §. 8 der neuen Medicinal-Tar-Ordnung ausgeworfene Reisekosten-Aversum von täglich 1 fl. keineswegs doppelt zu beziehen haben *2).

Nro. 37.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 18. Juni 1836, Nro. 6450.

Die Entfernungs-Bestimmungen der einzelnen Orte vom Wohnorte des Bezirks-Sanitäts-beamten betreffend *3).

Der Regierung des Seekreises wird auf ihren Bericht v. 3. l. M., Nro. 8600, die neue Medicinal-Tar-Ordnung be-

---

*1) Diese Anfrage lautet:

Die neue Medicinal-Ordnung schreibt in dem §. 8 vor: daß Sanitäts-Beamte, welche für Haltung eines Dienst-Pferdes fire Vergütung (Perdefourage) beziehen, wenn sie in amtlichen Geschäften reisen, oder vermögenslose auswärtige Kranke behandeln, die Reisekosten somit aus öffentlichen Cassen bezahlt werden, — für diese Reisekosten ein Aversum von täglichen 1 fl. anzusprechen haben.

Nun sind aber einzelne Amts-Aerzte wegen Kränklichkeit schon längst in dem Besitz einer zweiten Pferdefourage zur Haltung eines zweiten Dienst-Pferdes, und es entsteht nun die Frage: Haben diese Sanitäts-Beamten bei ihren auswärtigen Dienst-Verrichtungen auch doppelte Reisekosten anzusprechen, somit das oben ausgeworfene Aversum doppelt in Anrechnung zu bringen?

*2) S. die Note zur Verordnung vom 19. September 1826, Nro. 12 in dieser Abtheilung.

*3) In Beziehung auf §. 16 der Medicinal-Tar-Ordnung von 1836 und auf die Verfügung vom 2. November 1835 Nro. 32.

treffend, erwiedert: daß, wenn auch in weit auseinander gelegenen und zerstreuten Ortschaften, wie z. B. die Schwarzwälder Thalgemeinden, die nach §. 16 der Medicinal-Tax-Ordnung vom 7. April 1836 zu fertigenden Distanz-Tabellen ohne zu große Weitläufigkeit nicht durchweg vollständig und erschöpfend aufgestellt werden können, dieses doch so weit möglich zu geschehen habe, und daß daher die Entfernungen solcher Orte nicht etwa blos nach dem Gemeindehaus oder der Kirche, sondern so fern nöthig nach verschiedenen, mit besonderen Namen bezeichneten Hauptpuncten, wie einzelne Zinken, Höfe ꝛc., anzugeben seyen. Können alsdann Entfernungen einzelner, auswärts gelegener Häuser aus der Tabelle nicht entnommen werden, und will der Sanitätsdiener größere Diäten und Reisekosten fordern, als sie nach der in der Tabelle eingetragenen Entfernung des Orts oder Zinkens, wozu das Haus gehört, ansetzen, so hat derselbe, sofern die Diäten und Reisekosten aus einer öffentlichen Casse bezahlt werden sollen, über die größere Entfernung sogleich mit der Rechnung eine Bescheinigung des Bezirks-Amtes oder Bürgermeisteramts beizubringen.

Nachricht hiervon an die übrigen Kreisregierungen.

Nro. 38.

Erläuterung der großh. Sanitäts-Commission vom 26. Oktober 1836, Nro. 3906.

Die Anwendung der Medicinal-Tarordnung von 1836 auf Chirurgen II. Klasse betr.

Dem Physicat D . . . . ist auf den Bericht vom 20. d. M. zu eröffnen:

Der Grund, warum in der neuen Medicinal-Tax-Ordnung der Gebühren für Wundärzte zweiter Klasse nicht gedacht ist, ist der, weil solche Wundärzte nicht mehr recipirt werden. Deßwegen kann aber das Physicat hinsichtlich der noch vorhandenen Wundärzte II. Klasse und der Prüfung ihrer Kostenverzeichnisse nicht in Verlegenheit seyn, denn der Ansatz der

*1) In Bezug auf die Medicinal-Tax-Ordnung von 1836, §. 37.

Taxe richtet sich nach der Dienstverrichtung. Verrichtet der Wundarzt II. Klasse ein Geschäft eines Oberwundarzts, zu dessen Besorgung er vermöge seiner Licenz als Wundarzt II. Klasse befugt ist, so hat er die Taxe der Oberwundärzte anzusprechen; versieht er hingegen die Dienste eines Wundarzneidieners, so gebührt ihm das, was in der neuen Medicinal-Tax-Ordnung für solche Dienstverrichtungen bestimmt ist.

Nro. 39.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern v. 6. Februar 1837, im Regierungsblatt von 1837 Nro. 6.

Die Diäten der Staatsdiener betr.*1).

S. K. H. der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem großh. Staatsministerium vom 2. d. M. Nro. 197, nach dem übereinstimmenden Antrag des Ministeriums der Finanzen und des dießseitigen Ministeriums, zu genehmigen geruht, daß die in der höchsten Verfügung vom 12. Oktober 1820 (Regierungsblatt Nro. 16) enthaltene Bestimmung, wornach diejenigen Diener, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Dritttheile ihrer regulativmäßigen Diät beziehen sollen, zwar als Regel bestehen bleibe, daß aber zugleich den decretirenden Behörden die Befugniß eingeräumt werde, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine angesetzte volle Diät passiren zu lassen, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in späterer Nacht nach Hause zurückkommen konnte.

---

*1) Bezüglich auf §. 5 der Medicinal-Tax-Ordnung von 1836.

X. Abtheilung.

Gesetze,

Verordnungen, Entscheidungen und Bestimmungen

über die

Rechtsverhältnisse der Staatsdiener und deren Besoldungen im Allgemeinen,

insbesondere

über die der Sanitätsdiener und Sanitäts-Personen.

Anmerkung. Viele der in dieser Abtheilung stehenden Artikel haben Bezug auf die in der ersten Abtheilung dieser Sammlung stehenden Fragmente. Diese erste Abtheilung ist daher in vielen Fällen mit gegenwärtiger Abtheilung zu vergleichen. Nachweisungen im ersten Theil auf die zehnte Abtheilung konnten nicht gegeben werden, weil man damals nicht gesonnen war, diese zehnte Abtheilung zu formiren. Die vorhandene, weit zahlreichere Menge von Verordnungen nöthigte den Herausgeber damals, dem Werk einen geringeren Umfang zu geben, den er gegenwärtig erweitern kann.

Inhalt.

Nro. 1. Edict vom 30. Juli 1804, die Rechte der Dienerbesoldungen betreffend.

Nro. 2. Edict vom 25. April 1809, grundgesetzliche Verfassung des Staatsdiener-Standes betreffend.

Nro. 3. Höchstes Rescript vom 14. November 1809, die Aufhebung der grundgesetzlichen Verfassung des Staatsdiener-Standes betreffend.

Nro. 4. Verordnung vom 28. November 1816, im Regb. von 1817 N. 3, die Verpflichtungen der Diener bei Dienstveränderungen oder Beförderungen betreffend.

Nro. 5. Auszug aus der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betreffend.

Nro. 6. Höchstes Edict vom 30. Jänner 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betreffend.

Nro. 7. Edict vom 31. Oktober 1820, die Besoldungs- und Pensionssteuer betreffend.

Nro. 8. Verordnung vom 14. November 1820, die Katastrirung der Besoldungs- und Pensionssteuer betreffend.

Nro. 9. Weitere Bestimmungen in Betreff der Besoldungs- und Pensions-Steuer.

Nro. 10. Höchste Verfügung vom 18. Februar 1834, die Gesuche um Besoldungszulagen betreffend.

Nro. 11. Höchste Verordnung vom 12. Jänner 1826, die Zugkosten der Staatsdiener betreffend.

Nro 12. Bekanntmachung des großh. Finanz-Ministerii v. 24. Juni 1826, die Zahlungs-Termine der Besoldungen und Pensionen betreffend.

Nro. 13. Höchste Verordnung vom 18. August 1827, die Widerruflichkeit der Staatsdienste vor dem fünften Dienstjahr betr.

Nro. 14. Höchste Verordnung vom 14. Februar 1828, die Widerruflichkeit der Staatsdienste vor vollendetem fünften Dienstjahre betreffend.

Nro. 15. Höchste Entschließung vom 22. Jänner 1829 N. 141, die Besoldung der Staatsärzte betreffend.

Nro. 16. Höchste Entschließung vom 4. Novemb. 1830, die Gesuche um Besoldungszulagen betreffend.

Nro. 17. Erläuterung des großh. Ministerii des Innern vom 18. Dezember 1831, die Besoldungserhöhung für Sanitätsbeamte betreffend.

Nro. 18. Höchste Verordnung vom 3. Mai 1831, das Ausschreiben der erledigten Staatsdiener-Stellen betr.

Nro. 19. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern vom 3. Mai 1831, Dienstanstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Gesuche betreffend.

Nro. 20. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 11. Oktober 1831, die Berechnung der Zugkosten-Vergütung der Staatsdiener betreffend.

Nro. 21. Höchste Verordnung vom 7. Juni 1832, das Ausschreiben der vacanten Staatsdiener-Stellen betreffend.

Nro. 22. Höchste Entschließung v. 19. Juli 1832, Anfangs-Termine der Besoldungen und der Pensionen betreffend.
Nro. 23. Verkündigung vom 30. Jän. 1833, die Personal-Zulagen der Sanitäts-Beamten betreffend.
Nro. 24. Verkündigung vom 14. Juni 1833, Zugskosten-Berechnung der Sanitäts-Beamten betreffend.
Nro. 25. Verordnung des großherz. Ministerii des Innern vom 1. Juli 1833, Gesuche um Besoldungszulagen betreffend.
Nro. 26. Rescript des großherz. Staats-Ministerii vom 13. März 1834, die Personal-Zulagen der Sanitäts-Beamten betr.
Nro. 27. Höchste Entschließung vom 13 März 1834, die Ertheilung von Personal-Zulagen an Sanitäts-Beamte betr.
Nro. 28. Verordnung vom 18. September 1834, die Zugskosten-Vergütung an pensionirte Diener, welche wieder angestellt werden, betreffend.
Nro. 29. Verordnung vom 23. Juni 1836, den Bezug der Besoldungen unter 800 Gulden und der Gehalte betreffend.
Nro. 30. Verordnung vom 13. November 1836, den Anfangs-Termin der Pensionen und Besoldungen betreffend.

Nro. 1.

Großherzogliches Edict vom 30. Juli 1804, Regblt. 1804 N. 31.

Die Rechte der Dienerbesoldungen betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg, ꝛc.

Nachdem in den neu Uns zugefallenen Landen die Rechte der Dienerschaft über die Veräusserung, so wie über die Verhaftung ihrer Besoldungen, ziemlich verschieden erfunden worden sind, und darüber schon ein und andere Anstände sich ergeben haben, so finden Wir nöthig, nach vorgenommener Revision der deßfalls in Unseren alten Landen bestandenen Gesetze, nunmehr folgende für alle Unsere Lande in drei Monaten nach der Erscheinung im Regierungsblatt gültige Anordnung zu treffen:

I. Den Selbstgebrauch der Besoldung betreffend.

1) Die Geldbesoldung wird jedem Diener von der besoldenden Verrechnung zu Ende jeden Quartals geliefert; die

Naturalbesoldung aber muß von ihm bei der Bedienstung, auf welche er angewiesen ist, auf seine Kosten erhoben werden, wo nicht wegen besonderen einzelnen Verhältnissen in der Signatur oder Bestallung des Dieners etwas Anderes ausgedrückt ist.

2) Vorauszahlungen auf das laufende Quartal der Geld-Besoldungen ist zwar ohne höhere Weisung kein Verrechner zu geben schuldig, kann und soll aber, wo hie und da eintretende Nothumstände einen Diener der subalternen Klasse veranlassen, ihn darum anzugehen, solche ertheilen, wenn sie nicht so stark ist, daß in andern Zahlungs-Schuldigkeiten, die bis zum Verfall des Quartals der Verrechner obliegen, eine Stockung daraus entstehen kann. Vorauszahlungen auf ein noch nicht in den Lauf eingetretenes Quartal können hingegen überall nicht geschehen ohne Unsere besondere höchste Weisung.

3) Die Abfassung der Naturalien in Früchten und Wein kann im Lauf des Rechnungsjahrs von dem Diener zu jeder ihm schicklichen Zeit, nach seinem Gefallen, geschehen, oder er kann sie bis zum Ende desselben stehen lassen, wann nur keine erhoben worden, wovon die Quartal-Schuldigkeit zu laufen noch nicht angefangen hat, es wäre dann, daß etwa ein solcher in einer Gattung der Natural-Besoldungs-Stücke von dem Diener nachgesuchte Mehrempfang durch einstweilige Nichterhebung einer anderen verfallenen Naturalgattung, bis zum Eintritt des den Mehrempfang abverdienenden Quartals bei der nämlichen Verrechnung gedeckt bliebe. Dagegen nach Ablauf des auf Georgi jeden Jahrs ablaufenden allgemeinen Rechnungsjahrs muß binnen sechs Wochen, mithin bis zum ersten Juni, jeder Diener seine Rückstände selbst oder durch seine Käufer erheben, damit sie nicht länger auf Gefahr und Abgang Unserer Verrechnungen liegen.

Wird dieses versäumt, so hat der Diener, wann an ihm die Schuld ist, einen Abzug von zehn Procent, ein etwaiger Käufer aber, der die Verzögerung veranlaßt hätte, einen Abzug von fünfzehn Procent zu erwarten, mittelst dessen alsdann derjenige, dem die Erhebung oblag, zwar ein weiteres

Quartal zur Abfassung Geduld erlangt, nach dessen abermalig fruchtlosen Verlauf aber der volle Rückstand dem herrschaftlichen Speicher oder Keller ganz verfallen ist.

4) Holzbesoldungen, die auf einen Holzhof angewiesen sind, unterliegen dergleichen Erhebungsart; jene hingegen, die auf den Wald angewiesen sind, müssen in denen durch die Forstordnung bestimmten Zeiten unter den dort ausgedruckten Präjudicien erhoben werden.

II. Die Veräusserungen der Besoldungen betreffend.

5) So wenig Jemand von der Verrechnung seine Geldbesoldung, deren Quartal noch nicht lauft, erheben kann, so wenig kann ein solcher durch Verkauf seines Bezugrechts an einen Dritten, der etwa einen solchen Wagnißkauf eingehen wollte, eine voreilige Erhebung des Werths seiner Besoldung unternehmen; mithin kann auch kein Diener einige Assignationen voraus darauf abgeben, es geschehe dann, entweder aussergerichtlich mit Consens der Stelle, unter welcher der Dienst eines solchen Dieners stehet, oder gerichtlich mittelst Bestätigung seines ordentlichen Richters, wann etwa eine Rechtsklage oder ein Vergleich dazu Anlaß gegeben hätte, welche Consensertheilung nicht erfolgen soll, ohne daß zuvor gewiß gesetzt werde, einestheils es seye keine wucherliche Verkürzung des Dieners darunter begriffen, anderntheils es bleiben dem Diener solche Mittel zu seinem Unterhalt in der Zwischenzeit, für welche die Assignate gegeben sind, übrig, wobei Wir seiner guten Dienstführung gesichert seyn können.

6) Die Naturalbesoldung, so wie sie verfallen ist, oder so weit das Quartal davon wirklich läuft, kann jeder Diener nach Belieben verkaufen; auch gestatten Wir, daß das auf das laufende nächstfolgende Quartal, mithin zusammen ein halber Jahrgehalt, verkauft werden könne, in so weit ein Käufer dieses Wagniß übernehmen will, indem ein solcher Käufer dadurch mehr Recht wegen des Bezugs nicht erlangt, als der verkaufende Diener gehabt hat, mithin weder früher sie abfassen, noch länger sie unabgefaßt stehen lassen kann, als es diesem zu thun erlaubt gewesen wäre, noch sie fordern

kann, wenn der Diener den Verfall des Bezugrechts nicht erlebt oder alsdann nicht mehr im Dienst ist. Ein längerer Vorausverkauf könnte nur in ganz besonderen Fällen, mit Unserer eigenen, nicht leicht zu hoffenden Bewilligung geschehen, welche übrigens auch, wo sie einmal erfolgte, eine Garantie des Bezugs für den Fall, in welchem des Dieners Recht an die Besoldung den Verfalltag nicht erreicht, keineswegs involvirt, wann nicht auch dieses namentlich in Unserer Bewilligungs-Urkunde ausgedrückt wäre.

7) Jeder Verkauf von Besoldungsstücken gibt dem Käufer nur eine persönliche Ansprache gegen den Diener auf Lieferung, so lange die Anweisung nicht präsentirt und von der besoldenden Verrechnung acceptirt ist, wann mithin inzwischen ein weiterer späterer Verkauf des Dieners von der Verrechnung früher acceptirt worden wäre, oder wenn eine richterliche dazwischen getretene Disposition den Bezug hinderte, so kann der Käufer sich lediglich an den verkaufenden Diener halten, nicht aber den Naturalbezug verlangen, sobald aber die Assignation des Dieners von der Verrechnung in der Ordnung acceptirt ist, so sind die Naturalien ein Eigenthum des Käufers geworden, und es kann keine weitere Disposition des Richters oder des Dieners darüber Platz greifen.

8) Die Ordnung des Acceptirens für die besoldete Verrechnung ist folgende:

a. Nie darf dieselbe eine Anweisung acceptiren, die mehr als das schon laufende Quartal, oder die vorhin verfallene Quartalien enthält, folglich kann der, wer ein Quartal im Voraus nach der in Nro. 6 gegebenen Erlaubniß gekauft hat, die Anweisung für Letzteres erst mit Anfang solchen Quartals zur Acceptation präsentiren — sodann darf b. dieselbe keine Assignation auf solche Naturalien acceptiren, welche ihr zum Belege eines etwaigen Mehrempfangs des Dieners in einer andern Rubrik von Besoldungs-Naturalien nach Nro. 3 dienet; — ferner c. keine Acceptation kann Statt finden, sobald entweder von der, dem Dienst vorgesetzten obrigkeitlichen Stelle oder von dem behörigen Richter ein Arrest auf die Besoldung gelegt, und diese Arrest-Anlage ihr

bekannt geworden ist. — Endlich d. darf keine Acceptation geschehen von Anweisungen, die über ein halb Jahr alt sind, wann sie vorgelegt werden, und welche also einen nach Nr. 6 verbotenen Voraus-Verkauf enthalten würden.

III. Die Verhaftung der Besoldung betreffend.

9) Die Besoldung kann von keinem Diener ohne Unsere specielle Ermächtigung zum Unterpfand eingesetzt werden, und eine gültige General-Verpfändung des Vermögens eines Dieners umfaßt nur so viel von der Besoldung, als nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft davon erübrigt werden kann.

10) Ein General-Arrest auf die Besoldung kann nur angelegt werden: a. wann die Bezwingung des Ungehorsams eines Dieners der Zweck davon ist; b. wann ein Diener in Criminal-Untersuchung verfällt; c. wann von einem Provisorium die Frage ist, bis man wegen andringenden Schulden ins Klare sehen kann. In dem letzern Fall darf es doch nicht über ein Vierteljahr dauern, als in welcher Zeit seine Ansprache auf Nothdurft liquidirt seyn — und der Arrest alsdann auf den Ueberschuß der Nothdurft eingeschränkt werden muß.

11) Eine wirkliche Hülfsvollstreckung aus der Besoldung kann niemals die ganze Besoldung umfassen, sondern nur dasjenige davon, was nach Abzug seines Anspruchs auf Nothdurft (beneficium competentiæ) übrig bleibt. Es ist jedoch

12) dieser Anspruch nie, wie es bisher in einigen der neuen Lande der Fall war, auf ein Dritttheil oder sonst einen bestimmten Antheil der Besoldung anzuschlagen, sondern es muß hier auf den Betrag der Besoldung, das Personal der Familie, das Local des Orts und Dienst Rücksicht genommen werden. Daraus soll die dem Dienst unmittelbar vorgesetzte Stelle ermessen, was ihm um leben und den Dienst besorgen zu können ganz absolut unentbehrlich sey, wobei hernachmals der richterlichen Stelle, wann sie durch Requisition von jener obrigkeitlichen Stelle diese nur gedachte

Auskunft erhoben hat, noch zu ermessen bleibet, „ob nach Maaßgabe der vorhandenen Schuldenmenge und der mehr oder minder schuldhaften Art ihres Entstehens der Schuldner auf diese absolute Nothdurft zu reduciren sey, oder ob er einige mehrere Ergötzlichkeit seines Unterhalts verdiene und sie ihm ohne allzu große Gefahr für die Gläubiger gegönnt werden könne.“ In keinem Fall aber darf der Anspruch auf Nothdurft, es möge das Ermessen der vorgesetzten Behörde ausfallen, wie es wolle, dahin ausgedehnt werden, daß der Schuldner sich nichts abziehen lasse, indem der, wer in Schulden steckt, einige Einschränkung, so wehe sie ihm thun mag, sich immer gefallen lassen muß, und mithin soll wenigstens ein Zehntheil des Gehalts, auch im Fall, wo die Besoldung nur genau zur Nothdurft abgemessen scheint, zurückgelassen werden.

13) Damit aber auch der Diener nicht seine Besoldung auf Zahlung solcher Posten, welche nur für den Luxus dienen, ausgeben, und indessen jene, welche ihm seine nothwendige Lebensbedürfnisse borgen, hintangesetzt, so wird festgesetzt, daß kein Handelsmann, Miethe- oder Gewerbsmann, der Speise- und Trankbedürfnisse oder Kleidungs- und Haushaltungswaaren auf Credit einem Diener gibt, länger als bis zu der, unmittelbar auf die Ausnahme folgende Frankfurter Meßzeit seinen Conto ungefertigt lassen dürfe, sondern bis dahin, wenn er es nicht eher und alle Monate oder Quartal zu thun gut findet (welches jedem freisteht) ihn dem Schuldner übergeben. Auch nachmals, wann in einem halben Jahr von der Einreichung an der Diener ihn nicht bezahlt, muß der Gläubiger solchen der vorgesetzten Stelle des Dieners einreichen, um ihm zur Zahlung zu verhelfen, wofür alsdann diese bei eigner Verantwortung amtspflichtlich zu sorgen hat. Diese nicht über die Zeit theils uneingefordert, theils unangezeigt gelassene Schulden für Lebensbedürfnisse genießen alsdann auf die Besoldung, jedoch nicht auf andern Vermögensstücken — ein stillschweigendes Unterpfandsrecht mit aller der Wirkung, welche oben Nro. 9 den General-Unterpfändern verliehen worden sind.

Nach dieser Unserer Verordnung haben sich alle Unsere Provinz- und Kichen-Collegien, Justiz-Stellen, Beamtungen und Recepturen, auch alle Civil-Diener, wes Standes und Würden sie seyen — (immaßen auf Unsere Militär-Diener dieses Gesetz keine Beziehung hat, sondern diese denen besondern ihrenthalben vorhandenen Gesetzen überlassen bleiben) zu achten.

Daran geschiehet Unser Wille.

Gegeben unter Unserm größern Staats-Insiegel, den 30. Juli 1804.

Nro. 2.

Höchstes Edict über die grundgesetzliche Verfassung des Staats-Diener-Standes vom 25. April 1809, im Regierungsblatt von 1809 Nro. 17.

Wir Carl Friederich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Haben, in Erwägung der dem staatsdienerschaftlichen Stande gleich den andern Ständen im Staate gebührenden grundgesetzlichen Verfassung über die Standes- und Dienstverhältnisse Unserer Diener, in Unserem Staatsrathe umfassenden Vortrag erstatten lassen, nach dessen Anhörung Wir nun bestimmen und verordnen, wie folgt:

I. Staatsdiener.

Der Stand eines Staatsdieners wird nach Darlegung der erforderlichen Eigenschaften durch eine schriftliche Anstellungs-Urkunde erworben. Diese Dienstannahme geschieht von dem Souverän oder in dessen Namen von den dazu verordneten Staatsstellen, oder von Standes- und Grundherren nach Maaß der denselben grundgesetzlich zustehenden Berechtigungen.

II. Dienstbedingungen.

Nur die mit der Natur des Dienstes, sohin mit dem Staatszweck, übereinkommenden Bedingungen sind erlaubt.

Alles, was außer den gebilligten Dienst-Eintritts-Geldern oder Ausfertigungs-Gebühren bedungen wird, ist unerlaubt;

das Gegebene verfällt zum Besten einer öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalt; des erlangten Dienstes wird der Diener und der Dienstverleihungs-Befugniß der untergeordnete Dienstverleiher auf seine Lebenszeit verlustig; die Ernennung aber fällt inzwischen der höheren Behörde an.

III. Character und Rang.

Der Staatsdiener genießt eine durch die ihm vom Regenten oder Dienstherrn beigelegten Amts- oder Ehren-Benennung sich bestimmende besondere Auszeichnung, die ihm ohne Beleidigung Niemand entziehen oder versagen darf.

Eine in der Amtsverrichtung vorsätzlich zugefügte Unbilde ist als eine mittelbare Beleidigung des Dienstherrn gesetzmäßig zu ahnden.

Den Titel des Dieners bestimmt einzig sein Amt.

IV. Dienstgehalt.

Nebst Character und Rang gebührt jedem Staatsdiener nach abgelaufener Befähigungszeit ein Gehalt, das zum anständigen Lebensunterhalt für diejenigen Verhältnisse hinreicht, unter welchen dergleichen Dienste gewöhnlich angetreten werden.

Nach Verschiedenheit der Dienstgattung, der Dienstjahre und der Dienstorte ist der Gehalt verschieden. —

Sind durch Stiftungs-Urkunden oder Staatsgesetze da, wo ein Dienst eine eigene grundgesetzliche Verfassung hat, und dessen Verleihen nach Pfründenart geschehen muß, ständige Gehalte bestimmt, dann dürfen diese Gehalte nur mit Bewilligung der obersten Staats-Gewalt, und mit Zustimmung derjenigen Behörde, welcher die Leitung des Zwecks, für den der Dienst da ist, zukömmt, z. B. des Standesherrn bei standesherrlichen, der Kirchenobrigkeit bei Kirchendiensten, und nur für solche Verwendungen, für welche der Dienst selbst als Mittel vorhanden sind, z. B. bei Pfarrdiensten nur für pfarrliche oder Kirchenbedürfnisse, und nie zum bloßen Privatvortheil des Dienstherrn, geändert werden.

Unter solche unverkürzbare Dienste gehören jetzt namentlich alle Kirchen- und Schuldienste; künftig können auch Gerichtsstellen dahin vereigenschaftet werden, wenn zur Sicherung der Gerechtigkeitspflege ein Minimum des Betrags ihrer Besoldungen gesetzlich zu bestimmen gut gefunden werden sollte.

V. Eintheilung des Dienstgehalts.

Die Dienstgehalte bestehen aus einem Gehalt des Standes und aus einem Gehalt des Amtes.

Der Gehalt des Standes ist derjenige Besoldungs-Theil, durch welchen im Allgemeinen die Nothdurft des Staatsdieners gesichert wird.

Der Gehalt des Amts ist derjenige Besoldungs-Theil, durch welchen insbesondere die Befriedigung jener Bedürfnisse und Formen, welche für das Individuum als amtführend in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert ist.

VI. Bestallungsbriefe.

Ist die Ausscheidung dieser Gehaltstheile in den Bestallungsbriefen nicht ausgedruckt, so folgt dieselbe den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs.

VII. Bestimmung der Gehaltstheile.

Dieses allgemeine Regulativ macht keinen Unterschied zwischen Hauptgeld und ständigen Nebenbezügen, sondern nebst dem Geldbezug werden solche Nebenbezüge und zwar die Naturalien nach der Cammertare, und die rechtmäßigen Dienstbenutzungen nach einer 10jährigen Durchschnitts-Berechnung zu Geld angeschlagen, und von diesem Gesammtbezuge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes, drei Zehenttheile;

b) im zweiten Jahrzehent, zwei Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, ein Zehenttheil als Gehalt des Amtes, und also

a) in der ersten Periode, sieben Zehenttheile;

b) in der zweiten Periode, acht Zehenttheile; und

c) in der dritten Periode, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt.

VIII. Gehaltslieferung.

Die Verfallzeit der bis zu dem festgesetzten Lieferungsort kostenfrei an den Diener abzugebenden Besoldung — sie bestehe in Geld oder Naturalien — und den Lieferungsort bestimmt, in Ermanglung einer Bestallung, das Herkommen.

Die Besoldung ist unter dem Nachtheile zu machender Abzüge in einer festgesetzten Zeitfrist zu erheben.

Ein Vorausbezug kann nur dann gefordert werden, wenn allgemeine Dienstordnungen oder besondere Dienstverträge solchen begünstigen.

IX. Gehalts-Sperre.

Eine Gehalts-Sperre findet Statt:

a) als Mittel gegen Dienstungehorsam;

b) als Strafe, welche aber nur durch eine richterliche oder dienstpolizeiliche Verfügung der geeigneten Behörde in gesetzlicher Ordnung verhängt werden darf;

c) als Mittel zur Schuldenversicherung oder Schuldenzahlung, wozu die Einwilligung des Dieners oder richterliches Erkenntniß erfordert wird.

Der Amtsgehalt kann so lange, als der Diener in dem Amte steht, der Sperre nicht unterliegen, und der Standesgehalt gehört ihm eigenthümlich an; so, daß derselbe in das Rechtsverkehr gezogen, und daher der Sperre unterworfen werden kann.

Mehr als der dritte Theil des Standesgehalt aber soll nie mit Arrest bestrickt; zwei Drittheile sollen also dem Diener zur Nothdurft belassen werden. Das dießfallsige Ermessen ist entweder der Polizeibehörde oder dem Richter überlassen.

X. Gehaltsveräußerung.

Verfallene Gehaltsbeträge können von dem Diener, dem sie gehören, verkauft und verpfändet werden. Die Ab-

gabsverrechnung kann die Vormerkung und das Annahmszeugniß solcher abgetretenen Besoldungsbeträge nicht abschlagen, sobald des Dieners Anweisung nicht über ein halbes Jahr alt, und die Besoldung noch unbezogen, unverpfändet und ungesperrt ist.

Erst durch eine solche Vormerkung geht das Eigenthum oder Pfandrecht auf den Käufer oder Gläubiger über; zuvor steht nur ein persönliches Klagrecht gegen den die Ueberlieferung nicht besorgenden Diener zu.

Bloße Anweisung des Dieners ohne hinzugekommene Vormerkung der Abgabsverrechnung hindert weder den Bezug einer spätern Anweisung des Dieners, noch die Einweisung des Richters, und dem früher Angewiesenen bleibt dann nur der Rückgriff an den anweisenden Diener.

Nur auf das laufende, nicht aber auch auf das nächstfolgende Gehalts-Quartal, können Anweisungen wirksam ausgestellt werden.

Bei einer richterlichen Einweisung in die Besoldung bedarf es der Einwilligung des Dieners und des Dienstherrn nicht.

Gesetzliche Unterpfandrechte umfassen die Besoldungen für verfallene und künftige Bezüge, aber nur in so weit, als nach Abrechnung der Nothdurft des Dieners davon zur Schuldentilgung abgezogen werden kann, und nur für so lang, als das Besoldungsrecht fortlauft.

XI. Dienerstand und Amtsgehalt.

Der einmal verliehene Dienerstand und Standesgehalt kann nur durch einen richterlichen Spruch entzogen werden.

Kein Staatsdiener kann vor zurückgelegten fünf Dienstjahren auf eine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen, während dieser Zeit ist der Dienst widerruflich.

Folgende Dienste sind stets als widerruflich anzusehen:

1) solche, die nur als Nebengeschäft einem von anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden;

2) jene Geschäfte, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäfte andern Dienern zuzuweisen pflegt;

3) solche Verrichtungen, welche eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen, und womit man daher auch ohne einen Dienst zu besitzen sein Brod erwerben kann;

4) solche Dienste, zu deren Verrichtung nur mechanische Arbeiten erfordert werden.

Beide erste Gattungen, wenn nicht etwas Anderes bedungen ist, werden auf Widerruf begeben geachtet, und können nach Gutfinden des Dienstherrn zurückgezogen werden.

Beide letzte Gattungen werden zur Aufkündigung verliehen angesehen, so weit die Diensturkunde nichts Anderes enthält, und können daher vom Dienstherrn nach vorgängig halbjähriger Aufkündung wieder an sich gezogen werden, so lang der Diener noch nicht zwanzig Jahre treu gedient hat, oder er nicht durch seine Dienst-Verrichtungen in Geistes- oder Körperlagen gekommen ist, welche ihn zu einem eigenen Broderwerb unfähig machen.

In diesen beiden Fällen ist jede Aufkündigungs-Befugniß für erloschen anzusehen, und kann eine vorausgegangene Abrede der Betheiligten diese Erlöschung nicht aufheben.

XII. Amt und Amtsgehalt.

Die Amtsführung des Dieners und der Amtsgehalt sind von dem Ermessen des Dienstherrn abhängig, und unterliegen jedesmal mit dem Eintritt einer richterlichen Untersuchung zugleich der Suspension.

Der Gehalt des Standes wird während jeder Untersuchung belassen.

XIII. Auflösung des Dienstverbands.

Der Dienstverband wird aufgelöst:

a) durch des Dieners Tod,

b) durch Niederlegung des Dienstes,

c) durch Zuruhesetzung des Dieners,

d) durch dessen Entlassung,

e) durch Entsetzung.

XIV. a) Durch Tod.

Der Tod des Dieners hebt die mit der Dienstverrichtung nicht nothwendig verbundenen Ehrenrechte so wenig, wie dessen etwa gefreiten Gerichtsstand, auf, in wie weit dieser auf die Familie fortzugehen geeignet ist.

Den Besoldungs-Fortlauf hebt der Tod mit dem Sterbetag nur dann auf, wenn der Diener weder Wittwe noch Kinder hinterläßt; im entgegengesetzten Falle dauert der Besoldungsbezug für die Familie dergestalt fort, daß das laufende Besoldungs-Quartal noch bezahlt wird.

XV. b) Durch Dienstniederlegung.

Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Angebung der Gründe seinen Dienst niederlegen, nur muß es ein halbes Jahr vor dem Dienstaustritt geschehen, um indessen für Besorgung des Dienstes gehörige Vorsehung treffen zu können. Auch darf er in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstand weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit, welche er in dieser Zeit hätte beendigen können, befinden.

XVI. c.) Durch Zuruhesetzung.

Der Diener kann gegen seinen Willen nur aus folgenden Gründen zur Ruhe gesetzt werden:

1) aus einer physischen Unfähigkeit, den Dienst zu versehen;

2) aus einer selbst verschuldeten Unbrauchbarkeit.

Der Diener kann in letztem Fall zum Ruhegehalt mehr nicht verlangen, als ihm zur genau zugemessenen Nothdurft für sich und seine Familie, unter Miteinrechnung des Vermögensertrags und des Verdienstes, den er durch Benuzzung seiner Kräfte noch erwerben kann, nöthig ist. Er verliert Titel und Amtszeichen;

3) aus einer vergeblich zu bessern versuchten nachtheiligen, obwohl bis zur Pflichtwidrigkeit nicht ansteigenden Art der Dienstbehandlung;

4) aus dem auch ohne Verschulden verlorenen Vertrauen bei einem rathgebenden Dienste, welcher besonderes persönliches Vertrauen fordert. — Hierher gehören diejenigen rathgebenden Dienste, welche um und an der Person des Dienstherrn oder mit Einsicht in seine geheimen Verhältnisse verrichtet werden. In diesem Fall behält der Diener das Gesammtgehalt, den Titel und das Amtszeichen.

Nebst diesen durch administrative Erwägung begründeten Ursachen kann die Zuruhesetzung auch noch

5) durch eine organische Verfügung erfolgen.

XVII. Verbindlichkeit des zur Ruhe Gesetzten.

Durch Zuruhesetzung (Quiescirung) des Staatsdieners löset sich dessen Pflicht zu fortwährenden Dienstverrichtungen, jedoch nicht die Verbindlichkeit zur Uebernahme einzelner vorübergehender, den Kräften des Dieners und seiner vorigen Activität noch angemessener, von seinem Ruheorte aus jeweils zu besorgender Geschäfte auf.

Ist die Berufung zu solchen Geschäften provisorisch, so wird ihm für solche Zeit eine demselben angemessene Gehaltszulage bestimmt, wenn sein Standesgehalt nicht schon den Gesammtgehalt derjenigen erreicht, in deren Klasse er provisorisch seinen Auftrag besorgt.

Wird demselben eine bleibende Anstellung wieder gegeben, so tritt er in den Standes- und Amtsgehalt der neuen Stelle ein.

Wenn der Standesgehalt dieser neuen Stelle geringer ist, als der in dem vorausgegangenen Ruhestand verbliebene Standesgehalt war, so wird dieser letzte, sowohl während der Wiederanstellung, als bei einer wieder eintretenden Zuruhesetzung belassen.

XVIII. Erfordernisse des Ruheeintritts.

Der Befugniß der Zuruhesetzung auf Seiten des Staates steht eine ähnliche auf Seiten des Staatsdieners mit folgender Einschränkung gegenüber:

1) Der Staatsdiener kann wegen Dienstesalter in Ruhestand treten; hierzu werden durch alle Dienstklassen volle vierzig Dienstesjahre erfordert.

Zur Vollzähligkeit des Dienstalters dürfen alle unter verschiedenen Regierungen der großherzoglichen Lande und in verschiedenen Diensteskassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, gezählt werden. Der nach vollendetem Dienstesalter in die Ruhe tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den Amtszeichen, und verliert den Amtsgehalt.

2) Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter sich in Ruhe setzen lassen.

Hierzu werden durch alle Diensteskassen volle siebenzig Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendetem 70sten Lebensjahre in die Ruhe tretende Staatsdiener behält gleichfalls den Standesgehalt, den Titel und das Amtszeichen, und verliert den Amtsgehalt.

3) Der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch Gebrechlichkeit, als Folge entweder eines körperlichen in oder außer dem Amte erlittenen Unglücks, oder einer Geistesanstrengung amtsunfähig, und dadurch zur Ruhe geeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise der Thatsache, und durch die bestimmtesten Zeugnisse von Staats-Aerzten und der vorgesetzten Dienstbehörde hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab, ob der Staatsdiener für immer oder nur für eine gewisse Zeit zur Ruhe zu setzen, und ob in dem einen und andern Falle, neben dem alsdann verbleibenden Standesgehalt und Titel auch der Amtsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belassen sey.

Der Staasdiener, welcher die Befugniß in Ruhe zu treten ausübt, darf sich, so wie in Art XV. bei dem seinen Dienst niederlegenden Staatsdiener verordnet ist, in keinem Rückstand befinden.

XIX. d) Durch Entlassung.

Die Entlassung eines Dieners kann in administrativer Erwägung nur dann Statt finden, wenn

a) dem Diener in Absicht auf die Dienstführung ein solch übler Wille zu Last fällt, welcher zu einer Pflichtwidrigkeit sich eignet, z. B. Bestechung; oder

b) wenn durch dreimalige Warnungen, und stufenweise verstärkte Verbesserungsversuche die Fahrläßigkeit unbeseitigt bleibt; oder

c) wenn ein Vergehen zu Last fällt, welches, wenn es auch Ehrlosigkeit oder eine mehr als vierteljährige Verhaftung nicht nach sich zieht, denn doch mit den besondern Erfordernissen von Untadelhaftigkeit bei einer Amtswürde unvereinbarlich ist.

Der entlassene Diener kann, wenn er in keinem dieser Fälle sich glaubt, gegen die Entlassungsverfügung den Rechtsweg einschlagen.

Der Richter erkennt nur darüber, ob ein Fall vorhanden ist, der grundgesetzlich eine Entlassung begründet; nie aber kann derselbe in das nur dem Dienstherrn zustehende Ermessen eingreifen, ob dieser sich bei einer mildern Vorkehr hätte beruhigen können.

In keinem Falle darf bei einer Dienst-Entlassung eine dem Diener nachtheilige Ursache in der Entlassungs-Urkunde, oder in irgend einer dienstherrlichen Fertigung angezogen werden.

XX. e. Durch Entsetzung.

Die Dienstentsetzung (Cassation) setzt ein solches Vergehen voraus, welches entweder in den Staatsgesetzen namentlich mit Dienstverlust bedroht ist, oder eine wissentliche Uebertretung einer klar entschiedenen, und durch Handgelübde oder eidliche Verpflichtung feierlich zugesagten Dienstpflicht ist, oder eine peinliche Strafe verwirket hat.

Die Dienst-Entsetzung kann nur nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung und aus der Kraft des Urtheilspruches einer Gerichtsbehörde erfolgen, und wird auf den unerwarteten Fall, daß ein Staatsdiener fähig seyn könnte, die

persönliche Würde des Staatsoberhaupts mit Wort oder That zu verletzen, nebst einer unmittelbar erfolgenden Suspension seines ganzen Standes- und Dienstes-Verhältnisses ausdrücklich unter die gesetzlichen Strafbestimmungen aufgenommen.

Ein in solchem Falle vom Richter unterbliebenes Erkenntniß auf Dienstverlust hindert den Dienstherrn nicht, den abgeurtheilten Diener nachher zu entlassen, so fern er nach den in dem XIX. Absatz ausgezeichneten Bestimmungen dazu geeignet ist.

XXI Folgen der Dienstauflösung.

Der Diener, welcher seinen Dienst niederlegt, verliert nebst seinem Gehalt den Titel und das Amtszeichen, wenn diese ihm nicht aus Gnaden belassen werden.

Der entlassene und zu Ruhe gesetzte Diener verbleibt im Titel und Gehalt des Standes, und verliert den Amtsgehalt.

Der Entlassene verliert zugleich die Befugniß, sich der mit der Amtsverrichtung verbundenen äußeren Zeichen (der Amtskleidung) zu bedienen.

Der zur Ruhe gesetzte Diener bleibt in Befugniß dieser Amtszeichen bis zum Wieder-Eintritt in ein Amt, und in die mit demselben verbundenen Zeichen. Durch seinen Tod und durch Annahme eines auswärtigen Dienstes fällt der Ruhegehalt dem Dienstherrn heim, wenn er für den letzten Fall die Fortzahlung des Ruhegehalts im Ganzen oder zum Theil nicht zugesagt hat.

Der entsetzte Diener verliert mit dem Amte das Amts- und Standesgehalt, so wie den Titel und die Amtszeichen. Er fällt in die Klasse der unbediensteten Practicanten seines Faches zurück; er verliert aber die Geschäftsrechte der Practicanten, die Fähigkeit und Aussicht auf künftige Wiederanstellung zu Staatsdiensten nach erpropter Besserung nicht, ausgenommen, es wäre ausdrücklich auf Ehrlosigkeit oder Unfähigkeit zu allen Staatsdiensten oder zu gewissen Gattungen derselben erkannt.

XXII. Diener-Versetzung.

Auch aus organischen Motiven kann die Versetzung eines activen Dieners von einem Ort zum andern und von einer Stelle zur andern eintreten.

Geschieht die örtliche Versetzung aus solchen Beweggründen, so darf sie niemals eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Klasse, noch die Beschädigung in Beziehung auf das Gesammtgehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des Umzugs seyn.

Um einen Diener auf eine an Schätzung und Einkommen geringere Stelle wider Willen setzen zu können, ist herzustellen nöthig, daß derselbe für seinen bisherigen Dienst die Brauchbarkeit verloren habe, und durch ein, wo nicht gesetzwidriges oder unsittliches, doch wenigstens äußerst unkluges Betragen selbst daran Ursache sey.

Es muß

a. eine vorausgegangene Warnung des unklugen Benehmens fruchtlos geblieben seyn;

b. ist der Dienstfehler zur richterlichen Untersuchung und Strafe geeignet, so bedarf es keiner vorausgehenden Warnung, wenn der Dienstherr an Statt der Strafe die Ver-Versetzung als ein milderes Verfahren ansieht;

c. auch dann kann zur Versetzung geschritten werden, wenn der Vollzug einer von dem Richter gegen den Diener gesetzmäßig erkannten Strafe mit dem Dienstansehen am vorigen Orte unverträglich, oder

d. eine solche Versetzung vom Richter selbst verordnet wäre.

Gegen Versetzung aus den drei ersten Ursachen kann ein Rechtsweg nur dann Platz greifen, wenn der Diener seine völlige Schuldlosigkeit ausführen wollte, in welchem Falle dann, bis zur rechtlichen Erkenntniß hierüber, der Vollzug der Versetzung ruhen soll; auch kann eine Berufung an ein gemäßigteres Ermessen einer vorhandenen höheren Dienst-Polizeibehörde bei einer zu hoch gespannten Verschlimmerung, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, ergriffen werden.

Gegen eine in dem vierten Fall angeführte Versetzung schützt lediglich eine im Rechtswege durchgeführte Vertheidigung.

In dem dritten und vierten Falle hat ein Diener, der über 20 Jahre gedient hat, die Freiheit, statt der Versetzung den Ruhestand zu begehren, so doch, daß er dann mit zwei Dritttheilen desjenigen Ruhegehalts sich begnügen muß, welchen er unter gleichen Umständen bei einer schuldlos erlittenen Zuruhesetzung zu gewarten gehabt hätte.

Des Staatsdieners Vorliebe für eine bestimmte Dienstes- oder Ortslage kann ihn gegen die vom Regenten durchaus beliebte Versetzung nicht schützen; nur dadurch, daß er seinen Dienst niederlegt, oder, wenn er zwanzig oder mehrere Dienstjahre zählt, die Ruhe nachsucht, kann er sich der Versetzung entheben.

XXIII. Umzugsgebühren.

Die Umzugsgebühren werden von dem Gesammtgehalt einer Stelle, in welche die Versetzung geschieht, ohne Einrechnung von lebenslänglichen außerordentlichen Entschädigungsgehalten, und zwar, wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen Stande sich befindet, mit $1\frac{1}{2}$, und außer dem Ehestande mit 1 vom Hundert des Gesammtgehalts auf die deutsche Meile vergütet; zieht der Diener mit 4 oder mehreren Kindern um, so soll der vierte Theil Postgeld, das er für die Ueberfahrt seiner Familie auslegt, für jede Station noch besonders aufgerechnet werden dürfen.

Hieran ist nur ein halbjähriger Betrag der neu erhaltenden Besoldungs-Mehrung in Abschlag zu bringen; der Rest der Umzugsgebühren aber ist dem Staatsdiener darauf zu bezahlen. Wenn jedoch schon der halbjährige Betrag der neuen Besoldungs-Mehrung die Umzugsgebühr überschreitet, so werden keine Umzugskosten vergütet.

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Versetzung fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XXIV. Dienerbeförderung.

Jeder Staatsdiener hat nach dem Maaß seiner Befähigung und der gemeinnützigen Verwendung Beförderung im Dienste zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf den nächsten Dienst, welcher in der Reihe der Eröffnungen ihn treffen mögte, hat der Staatsdiener so wenig, wie das Recht, wegen seiner Uebergehung bei der Wiederbesetzung gegen den Dienstherrn Klage zu erheben.

Dienstalter allein gibt keinen Anspruch auf Beförderung, so wie Zeit und Art der Beförderung von dem Zutrauen abhängig bleibt, das sich der Diener durch Treue, Geschicklichkeit und Fleiß eigen macht.

XXV. Außerordentliche Dienerbelohnung.

Dem Regenten und Dienstherrn ist vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines Staatsdieners mit außerordentlichen Belohnungen zu erwiedern, und in Fällen einer gegebenen oder gesuchten Zuruhesetzung, den besonderen Werth der geleisteten Dienste dadurch zu bezeichnen, daß neben dem Standesgehalte das Amtsgehalt gleichfalls lebenslänglich als eine öffentliche Auszeichnung des Verdienstes belassen werde.

Aus Anlaß des Dienstes oder wegen des Dienstherrn erlittene Beschädigungen sind von diesem zu ersetzen; derselbe mag sich an dem Vermögen des Thäters erholen können oder nicht.

XXVI. Dienerbeschränkung.

Das Standes- und Amtsverhältniß eines Staatsdieners läßt alle jene Privatverhältnisse desselben im großen Reiche des Nationalhaushalts zu, wofür der besondere Titel des Ortssassenrechts nicht erfordert, und deren Vereinbarung mit der Amtsführung nicht durch die entweder mit einem persönlichen Betriebe oder einem örtlichen Besitze verbundene Gefahr einer Vernachläßigung des Dienstes oder eines Drucks der Unterthanen aufgehoben wird.

In Folge dessen ist der wirkliche Staatsdiener beschränkt:

a. Im Erkauf von Liegenschaften.

Ein Wohnhaus und Garten zu eigenem Gebrauch, so wie die in der Landtafel liegenden Güter, kann er, gleich andern

freisäßigen Staatsbürgern, erkaufen; aber markungsangehörige Liegenschaften, außer jenen Wohnungsbedürfnissen, darf er ohne besondere Erlaubniß der Ober-Polizeibehörde nicht an sich bringen.

Wo der Diener, Kraft dieses Gesetzes, freies Erwerbrecht hat, da findet auch keine Markloſung (Burger- oder Bannloſung) gegen ihn Statt; wo er es aber durch besondere oberpolizeiliche Erlaubniß erlangt, da kann ein schon angekündetes Loſungsrecht dadurch nicht gefährdet werden.

b. Unerlaubt und nichtig ist jeder Erkauf von Liegenschaft oder Fahrniß, welchen ein Diener in einem von ihm zu leitenden oder unter seiner Aufsicht stehenden Amtsgeschäft schließt, wenn er dazu die Ermächtigung nicht eingeholt hat.

c. Staatsdiener, welchen eine executive obrigkeitliche Gewalt in die Hand gelegt ist, dürfen in diesem Gewaltkreis keine Liegenschaft, mit Ausnahme eines benöthigten Wohnhauses und Gartens, ohne obrigkeitliche Erlaubniß erpachten. Weiters bleibt der Staatsdiener

d. von der Ausübung strengbürgerlicher Gewerbe und von der Handelschaft mit solchen Waaren, deren Gattung er Dienstes halber zu verwahren oder zu verwalten hat, so wie von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem persönlichen Betriebe einer Fabrike ausgeschlossen.

Insbesondere darf weder der Staatsdiener, noch dürfen seine Angehörigen wegen einer erledigten, entweder gegenwärtigen oder künftigen Amtsangelegenheit Geschenke oder sonstige Vortheile und Genüsse annehmen; während der Dienstführung ruhet jede andere wissenschaftliche oder Kunstausübung, z. B. Verfassung von Rechtsschriften, Heilung der Kranken — so weit solche durch die Natur des Dienstes oder Gesetze und Dienstordnungen als unvereinbarlich mit dem Dienste ausgezeichnet ist; sie lebt jedoch mit jedem Dienstaustritt, er sey verschuldet oder nicht, wieder auf, so lange nicht ein Strafurtheil Unfähigkeit zu Staatsdiensten rechtlich ausgesprochen hat.

XXVII. Versorgungsgehalte für Wittwen und Waisen.

Die hinterlassenen Wittwen und Waisen der Staatsdiener, diese mögen in Dienstthätigkeit oder Dienstruhe gestorben seyn, haben an dessen Dienstherrn Anspruch auf Versorgungsgehalte (Pensionen), von welchem kein Vertragsgeding der Dienstherren befreien soll.

Diese Versorgungsgehalte bestimmen Wir wie folgt:

§. 1. Die Versorgungsgehalte erhalten ihre Bestimmung nach der Größe des von dem verstorbenen Staatsdiener genossenen Gehalts in runden, d. h. nur von zehn zu zehn Gulden steigenden Summen angeschlagen.

§. 2. Der zum Maaßstab dienende Gehalt ist der Gesammtgehalt bei den in der Wirklichkeit sterbenden Dienern, und der Standesgehalt bei denen in Ruhe sterbenden.

§. 3. Das Verhältniß des Wittwengehalts zum Dienstgehalt des verstorbenen Dieners nimmt klassenweis ab.

§. 4. Die Klassen, wodurch sich die Abnahme bestimmt, sind folgende:

Erste Klasse, von sechstausend bis viertausend fünfhundert Gulden.

Zweite Klasse, von viertausend bis dreitausend Gulden.

Dritte Klasse, von zweitausend sechshundert bis zweitausend Gulden.

Vierte Klasse, von achtzehnhundert bis dreizehnhundert Gulden.

Fünfte Klasse, von zwölfhundert bis neunhundert und fünfzig Gulden.

Sechste Klasse, von achthundert bis einhundert Gulden.

§. 5. Alles, was ein Diener mehr als sechstausend Gulden hatte, kommt zur Berechnung des Versorgungsgehalts nicht weiter in Betracht, und aller Besoldungsbetrag, der zwischen den Klassen liegt, wird immer nur nach der höchsten Summe der Klasse, welche er übersteigt, ohne eine andere zu erreichen, gerechnet, so lang noch die Differenz der Besoldung von der höheren Klasse mehr als ein Zehnttheil der Diefferenz beider Klassen ausmacht; wo der andere Fall eintritt, dient die niederste Besoldung der höheren Klasse zum Berechnungsmaaßstab.

§. 6. Der Versorgungsgehalt ist verschieden, je nachdem bloß eine Wittwe, oder eine Wittwe und Kinder, oder nur Kinder da sind, welche auf Versorgung noch Anspruch haben.

§. 7. Für die Wittwen besteht der Gehalt in der ersten Klasse in fünfzehn pro Cent des Besoldungsanschlags; in der zweiten in sechszehn; in der dritten in siebenzehn; in der vierten in achtzehn; in der fünften in neunzehn, und in der sechsten Klasse in zwanzig pro Cent, oder dem fünften Theil der Besoldung des Dieners nach ihrem runden Anschlag.

§. 8. Für unversorgte Kinder, welche mit ihrer leiblichen Mutter zugleich zum Bezug eines Versorgungsgehalts wegen ihres verstorbenen Vaters sich vereigenschaften, erhält diese eine Gehaltsaufbesserung von einem Fünftel des ihr klassenmäßig gebührenden Gehalts, wenn nur ein Kind; von drei Zehnttheile für jedes, wenn deren zwei sind, und von einem Zehenttheil weiter für jedes, so lang deren mehr als zwei zum Bezug concurriren. Ausnahmsweise sollen die Gehaltsaufbesserungen für ein jedes Kind der Diener aus der sechsten Klasse auf ein Fünftheil des Gehalts der Mutter gesetzt werden.

§. 9. Für unversorgte Kinder, welche vater- und mutterlos sind, oder deren Mutter sich wieder verheirathet, besteht der Gehalt auf jeden noch theilnahmsfähigen Kopf der Kinder in drei Zehnttheile desjenigen Gehalts, welchen eine Wittib des verstorbenen Vaters derselben nach obiger Regel für sich würde anzusprechen gehabt haben, wovon jedoch nur die Hälfte unbedingter Anspruch ist. Auch hier gilt die in vorstehendem achten Paragraph gesetzte Ausnahme für die Kinder der Diener aus der sechsten Klasse, welchen auf den Kopf unbedingt ein Fünftheil des Gehalts ihrer Mutter bleiben soll.

§. 10. Die im §. 8 vorbemerkten Zulagsgehalte der Kinder und der andere Theil der im §. 9 gedachten Versorgungsgehalte derselben sind kein unbedingtes Anspruchsrecht der Wittwe oder der Kinder; sie können nur alsdann gefordert werden, wenn durch Darlegung des Vermögensstands der Kinder gezeigt wird, daß deren Vermögensertrag diese Summe

nicht abwerfe, und die Forderung geht nur auf so viel, als zur Ergänzung des Mangelnden nach dem Vermögensstand nöthig ist.

§. 11. Der Bezug der Versorgungsgehalte der Wittwen und Kinder tritt nach Endigung des Sterbquartals ein.

§. 12. Das Gehalt einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes; jenes der Kinder, und zwar der Töchter, bis zum Schlusse des achtzehnten, und der Söhne bis zum Schlusse des zwanzigsten Lebensjahres. Es erlischt in dem Eintritt in das neunzehnte und einundzwanzigste Jahr, oder mit dem früheren Eintritt einer Versorgung.

§. 13. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden war, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater zur Zeit seines Absterbens ausser dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 14. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder hört die Pension mit dem Tag auf, an welchem der Tod erfolgt ist.

§. 15. Ein Anspruch auf den oben bestimmten Versorgungsgehalt, so wie auf den Unterhalts- und Erziehungsbeitrag, fällt hinweg:

1) bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren;

2) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche widerrufliche Dienste (Abs. XI) verrichtet hatten; den Fall ausgenommen, wenn der Diener zwanzig volle Jahre gedient hat;

3) bei Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Ruhestande auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieser Pensionsausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren, während des wirklichen Dienstes vollzogenen Ehe des zur Ruhe gesetzten Dieners vorhanden sind.

4) Bei Wittwen und Kindern derjenigen Hofdiener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Hofregie zu gehören, aufkündbar ist, oder welche mit den auf Taglohn

gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klasse sich befinden.

§. 16. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchsten Bewilligung, und in diesem Falle mit Abzug eines Dritttheils derselben abhängig, wo Verträge mit Auswärtigen nicht eine Ausnahme verordnen.

Der auswärtige Pensionsbezug ist von der Bescheinigung des Lebens durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes bedingt.

§. 17. Die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Versorgungsgehalte, so wie die Unterhalts- und Erziehungsbeiträge, können auf die Staatscassen allein nicht genommen werden, sondern die theils schon bestehenden, theils noch zu bildenden Wittwen- und Waisencassen haben hierzu beizutragen.

§. 18. Hiernach sollen diese bestimmten Pensionen in der Art geleistet werden, daß, im Fall da der aus der Wittwen- und Waisencasse gebührende Bezug die regulativmäßige Pension erreicht oder übersteigt, aus der Staatscasse nichts weiter zuzulegen ist.

§. 19. In denjenigen Theilen Unseres Großherzogthums, in welchen noch keine Wittwen- und Waisencassen der Staatsdiener sich vorfinden, sollen solche errichtet werden, und wenn sie mit den bestehenden nicht in Verbindung gebracht werden können, für sich bestehen.

In eben jenen Landen haben alle Unsere Staatsdiener, wirkliche und zu Ruhe gesetzte, ohne Ausnahme, zur ersten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und Waisenfonds 5 pro Cent ihres Besoldungsanschlags abzugeben, und künftig ihre Beiträge nach noch zu bestimmenden Normen, unter dem Verlust des Pensionsanspruchs ihrer Wittwen und Kinder, zu leisten.

§. 20. Die bereits ausgeworfenen Gehalte und Pensionen der zu Ruhe gesetzten Diener, so wie der Diener-Wittwen und Waisen, bleiben ungeändert, und die obige Bestimmung ist auf dieselbe keineswegs rückwirkend.

Das Nämliche gilt von solchen Pensionen, welche vorhin schon durch besondere Zusicherungen oder Verträge des Re-

genten mit einzelnen Dienern ihre eigene Bestimmung erlangt haben oder ferner erlangen werden.

§. 21. Auf Kirchen- und Schuldiener erstreckt sich diese Bestimmung der Versorgungsgehalte nicht, sondern wegen deren Wittwen- und Waisen-Versorgung bleibt die geeignete Vorsorge aus Kirchen- und Schulmitteln den Behörden vorbehalten.

XXVIII. Alle diese mit dem 23. April d. J. in Wirksamkeit tretenden Bestimmungen erstrecken sich im Uebrigen auf die gesammte Staatsdienerschaft Unseres Großherzogthums, unbeschadet jedoch der etwa einem oder dem andern Diener aus dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803, so weit er durch die rheinische Bundesacte bestätigt ist, zugewachsenen Rechte.

So wie Wir nun nach diesen grundgesetzlichen Bestimmungen der dienerschaftlichen Verhältnisse Unser Verfahren bemessen werden, empfehlen Wir deren Befolgung der Rechts- und Billigkeitsliebe Unserer Regierungsnachfolger; — Unsern Standes- und Grundherren aber, so wie allen obrigkeitlichen Dienststellen und Dienern, legen wir deren Nachachtung zur grundgesetzlichen Pflicht auf, und befehlen, daß die Gerichte Unseres Staates in ihren Erkenntnissen ohne Ausnahme und ohne Ansehen der Person diesem Grundgesetze nachgehen, und dasselbe nach seinem ganzen Inhalt aufrecht erhalten sollen.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserer Unterschrift und beigedruckten größern Staats-Insiegel.

Carlsruhe den 25. April 1809.

Carl Friedrich.

Carl, Erbgroßherzog.

Vdt. Frhr. v. Hacke. (L. S.)

Auf Sr. königl. Hoheit besondern höchsten Befehl:

Vdt. Bouginé.

Berechnung der Wittwen- und Waisengehalte nach den in Art. XXVII §. 7, 8 u. 9 dieses Edicts vorgeschriebenen Besoldungs-Klassen und Procenten.

	Besoldungs-Categorie.	Wittwengehalte.						Gehalt einer vater- u. mutterlosen Waise, 3/10 v. dem, was es die Mutter treffen würde
		Ohne Kind.	Mit 1 Kind 1/5	Mit 2 Kind. 3/10	Mit 3 Kind. 4/10	Mit 4 Kind. 5/10	Mit 5 Kind. 6/10	
		für jedes Kind von dem die Mutter treffenden Gehalt, als Aufbesserung.						
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Klasse	6000	900	1080	1170	1260	1350	1440	270
	5000	750	900	975	1050	1125	1200	225
	4500	675	810	877½	945	1012½	1080	202½
II. Klasse	4000	640	768	832	896	960	1024	192
	3500	560	672	728	784	840	896	168
	3000	480	576	624	672	720	768	144
III. Klasse	2600	442	530⅖	574⅕	618⅗	663	687⅕	132⅗
	2500	425	510	552½	595	637½	680	127½
	2200	374	448⅘	486⅕	523⅗	561	598⅖	112⅕
	2000	340	408	442	476	510	544	102
IV. Klasse	1800	324	388⅘	421⅕	453⅗	486	518⅖	97⅕
	1600	288	345⅗	374⅖	403⅕	432	460⅘	86⅖
	1400	252	302⅖	327⅗	352⅘	378	403⅕	75⅗
	1300	234	280⅘	304⅕	327⅗	351	374⅖	70⅕
V. Klasse	1200	228	273⅗	296⅖	319⅕	342	364⅘	68⅖
	1100	209	250⅘	271⅞	292⅗	313⅕	334⅖	62⅞
	1000	190	228	247	266	285	304	57
	950	180½	216⅗	234⅕	252⅞	270⅞	288⅘	54⅛
VI. Klasse	850	160						
	750	150						
	600	120						
	550	110						
	500	100						
	400	80						

Die Gehalts-Aufbesserung für ein jedes Kind der Diener aus dieser sechsten Klasse beträgt ein Fünftheil des Gehalts der Mutter.

Nro. 3.

Allerhöchstes Rescript vom 14. November 1809, im Regierungsblatt von 1809 Nro. 47.

Die Dienerpragmatik vom 25. April 1809 aufhebend.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen und s. w.

Aus einem Uns erstatteten ausführlichen Vortrag haben Wir entnommen, daß verschiedene Dispositionen Unsers durch das Regierungsblatt vom 6. Mai dieses Jahrs Nro. XVII verkündeten Edicts vom 25. April über die grundgesetzliche Verfassung des dienerschaftlichen Standes, vorzüglich die von der königlich baierischen ähnlichen Pragmatik abweichenden zu Interpretationen Anlaß geben, die sowohl Unserer dabei gehegten Absicht als auch selbst dem wahren Geiste dieses Gesetzes durchaus entgegen sind.

Um daher den daraus entstehenden nachtheiligen Folgen nach der Uns obliegenden Fürsorge für das Beste Unsers Dienstes in Zeiten vorzubeugen, haben Wir Unserm Staatsrathe anbefohlen, ein anderweites Project einer Diener-Pragmatik mit Bestimmungen, durch welche dergleichen nachtheilige Auslegungen entfernt werden, zu bearbeiten und hiernächst zu Unserer unmittelbaren Sanction vorzulegen.

Wir erklären also hiermit Unser obgedachtes Edict vom 25. April, dessen Unserm Oberhofgericht insinuirtes Exemplar Wir eben, so wie das bei Unserm General-Landes-Archiv hinterlegte, unterm Heutigen zurücknehmen lassen, für aufgehoben, und wollen, daß in so lange bis über die Verfassung des dienerschaftlichen Standes eine andere pragmatische Sanction von Uns genehmigt seyn wird, diejenigen Verhältnisse von Uns zu Unsern Dienern und von Unsern Dienern zu Uns wieder eintreten sollen, die vor der Verkündung jenes Edicts theils durch Herkommen, theils durch Gesetz, insonderheit so viel die Strafe der Bestechlichkeit betrifft, ohne Rücksicht darauf, ob sich einer Unserer Diener derselben während der Dauer dieses Edictes schuldhaft gemacht haben sollte, nach dem 54. Paragraph Unserer Verordnung

über die Strafgerichtsbarkeits-Pflege, und so viel die wechselseitige Dienſts-Aufkündungs-Befugniß betrifft, nach dem 217. und resp. 157. Paragraph Unſerer im Jahr 1794 emanirten, und im Jahr 1805 erneuerten Hofraths-Inſtruction beſtanden haben.

Um jedoch Unſere geſammte Dienerſchaft keiner Beunruhigung über das Schickſal ihrer hinterlaſſenden Wittwen und Kinder auszuſetzen, verordnen Wir ſchließlich, daß bis zu Verkündung des Uns vorzulegenden neuen dienerſchaftlichen Grundgeſetzes die in dem 27. Abſchnitte des jetzt aufgehobenen Edicts und deſſen §. 1 bis 21 enthaltene Beſtimmungen wegen der Verſorgungsgehalte für die Wittwen und Waiſen noch fernerhin unverändert beſtehen ſollen. Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille.

Nro. 4.

Verordnung des großh. Juſtiz-Miniſterii vom 25. Jänner 1817, Regierungsblatt von 1817 Nro. 3.

Die Verpflichtung der Diener bei Dienſtveränderungen oder Beförderungen betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. November v. J. (C.Nro. 1156) zu verordnen gnädigſt geruht, daß bei jeder Dienſtveränderung eine nochmalige Verpflichtung vorgenommen werden ſolle. Dieß wird hierdurch zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Nro. 5.

Auszug aus der Verfaſſungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. Auguſt 1818, im Regsbltt. von 1818 Nro. 18.

(So weit ſolche auf das Staatsdiener-Edict und das Inſtitut der weltlichen Diener-Wittwencaſſe Bezug hat.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche Bundesglieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen, und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunct noch nicht bestimmt voraus sehen läßt, in welchem die Gestaltung der ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unseren Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freien und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Stadtseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§. 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§. 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militärdienstpflicht.

§. 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.

§. 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugsfreiheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§. 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§. 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staats-Ministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§. 15. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§. 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§. 17. Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlungen gehandhabt werden.

§. 18. Jeder Landeseinwohner geniest der ungestörten Gewissensfreiheit, und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§. 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatscasse bestehen, sollen unverschmälert bleiben.

§. 22. Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der Amortisationscasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§. 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung.

§. 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom Heutigen *1) festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

---

*1) Dieses Gesetz erschien nicht. Der schon damals todtkranke Großherzog Carl starb den 18. Dezember 1818!, ohne weder dieses Edict, noch das Edict über die standesherrliche Verfassung noch über die Geschäftsordnung der Stände unterzeichnet zu haben. Seinem Nachfolger Ludwig blieb es vorbehalten, die ständische Verfassung ins Leben zu rufen und die damals noch mangelnden Ergänzungsgesetze erlassen zu haben. Unter dieselben gehört das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener vom 30. Jänner 1819, welches in der folgenden Nummer abgedruckt ist.

§. 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwencasse sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

Nro. 6.

Allerhöchstes Edict vom 30. Jänner 1819, im Regierungsblatt von 1819 Nro. 4.

Die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staats-Diener betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug der, in dem Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Zusicherung bestimmen Wir die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener, und verordnen wie folgt:

§. 1. Alle Civil-Staatsdienste bis zu den Canzlisten-diensten bei Mittelstellen abwärts und mit Einschluß derselben, sind in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiderruflich.

Die Zuruhesetzung kann nur unter Bewilligung des in diesem Gesetz bestimmten Ruhegehalts, eine Entlassung im administrativen Wege nur wegen eigener Schuld des Dieners, und unter den in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen und Formen; eine Dienstentsetzung nur durch richterlichen Spruch Statt finden.

Eine Versetzung von einer Stelle auf eine andere kann jederzeit verfügt werden, jedoch ohne Verkürzung des Gehalts und ohne Zurücksetzung im Range, auch gegen Vergütung der Zugskosten *1).

§. 2. Der Staatsdiener kann den Dienst aufkünden, jedoch ohne Ansprüche auf einen Ruhegehalt, und unter folgenden Bedingungen, daß

1) er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Austritt den Dienst auffage;

---

*1) Von Vergütung der Zugskosten s. Nro. 10 und 19.

2) daß er keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlasse;

3) daß derjenige Diener, welcher Unterstützungen zu seiner Ausbildung für den Staatsdienst aus Staatsmitteln erhalten hat, wozu jedoch academische Stipendien nicht zu rechnen sind, dieselbe rückerstatte.

§. 3. Widerruflich ist unbedingt der Dienst bei denjenigen weltlichen Civil-Staatsdienern, deren Dienstzeit unter 5 Jahre beträgt.

Diese haben keinen rechtlichen Anspruch auf einen Ruhegehalt, und können daher ohne Angabe eines Motivs und ohne Pension entlassen werden.

§. 4. Die Dienstjahre werden nach dem Anfangstermin, der in dem Anstellungspatent oder in dem statt des Patents dienenden Protocoll-Auszug ausgedrückt ist, oder wenn kein Anfangstermin ausdrücklich bestimmt ist, nach dem Datum des Patents oder des Protocoll-Auszugs gerechnet.

§. 5. Die Entfernung des Staatsdieners vom Staatsdienste kann eintreten:

1) wegen Altersschwäche und körperlichen Gebrechen, wodurch der Diener gänzlich dienstuntauglich wird; oder wegen anderer nicht unter die zwei folgenden Fälle gehörenden Ursachen;

2) wegen Dienstvergehen und Handlungen des Dieners, die seiner als Diener unwürdig sind, sich jedoch nicht gerade zu einer richterlichen Untersuchung und Bestrafung nach dem Strafedict eignen, sondern von den administrativen Staatsbehörden untersucht und erledigt werden sollen, und welche in dem §. 10 einzeln benannt sind;

3) wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach dem Strafedict, oder nach dem Dienstreglement von den Justizbehörden untersucht und bestraft werden.

§. 6. Wer wegen Altersschwäche oder körperlichen Gebrechen auf sein Ansuchen, oder ohne solches, oder wer wegen organischen Einrichtungen oder aus sonst irgend einer Ursache in Ruhestand versetzt wird, leidet, wann er in einer Dienstperiode vom zurückgelegten fünften bis zum vol-

lendeten zehnten Dienstjahr steht, einen Abzug von 30 Procent an dem Gehalte, den er zur Zeit der Zuruhesetzung bezog.

Dieser Abzug vermindert sich mit jedem weitern Dienstjahre um 1 Procent, und zwar so, daß mit zurückgelegtem 40sten Dienstjahre jede Schmälerung des Gehalts aufhört, wenn dieser nicht die Summe von 4000 fl. übersteigt, welche als Maximum bestimmt wird, über das sich eine rechtliche Ansprache auf Ruhegehalt nicht erstreckt.

Diener, welche durch Anstrengungen im Dienste, oder durch einen Unglücksfall, der sie in Ausübung ihrer Dienstpflicht getroffen hat, dienstuntauglich geworden sind, und welche nach ihrem Dienstalter noch nicht ihren vollen Gehalt ansprechen können, sollen eine angemessene Erhöhung ihrer reglementmäßigen Pension erhalten.

§. 7. Auf diejenigen Staatsdiener, welche noch nicht fünf volle Dienstjahre zurückgelegt haben, und wegen unverschuldeter körperlicher Gebrechen dienstuntauglich werden, soll nach billigem Ermessen ihrer Verhältnisse, und Erwägung der Ursachen der körperlichen Gebrechen, welche die Dienstuntauglichkeit zur Folge hatten, Rücksicht genommen werden.

§. 8. Sollte der physische Grund der Untauglichkeit des Dieners in der Folgezeit aufhören, so tritt dessen Verbindlichkeit zum activen Staatsdienst wieder ein.

Die wegen organischen Einrichtungen, oder aus andern Ursachen in Ruhestand versetzten Diener können jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden.

§. 9. Die Ruhegehalte werden

1) blos in Geld bezahlt.

Es wird daher

2) bei Berechnung derselben für die Naturalien, nämlich Früchte und Wein, der Aufrechnungspreis, für andere Genüsse und Bezüge aber der Anschlag angenommen, womit der Diener in dem weltlichen Diener-Wittwenfiscus immatriculirt ist. Dienstlasten, Pferdfourage, Scribenten-Tractamente, Diäten und dergleichen werden dabei nicht angeschlagen. Zufälliges Diensteinkommen, welches, wie z.

B. der Ertrag der Praxis der Aerzte, nicht unmittelbar mit dem Staatsdienst verbunden ist, und nach der individuellen Convenienz des Dieners höher oder niedriger angeschlagen, oder ganz außer Anschlag gelassen werden kann, wird bei Bestimmung des Ruhegehalts nicht berücksichtigt.

3) Der gesetzmäßige Ruhegehalt soll in keinem Falle 4000 fl. übersteigen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieser Ruhegehalt wegen langwieriger und ausgezeichneter Dienste eines höhern Staatsbeamten, oder auch wegen anderer Rücksichten im Wege der Gnade erhöht werden kann.

4) Bei Gesandten, die in Pensionsstand versetzt werden, wird die Besoldung zum Grund gelegt, die sie in dem Dienstposten genossen, den sie unmittelbar vor Antritt ihres Gesandtschaftspostens bekleidet haben, mit Rücksicht auf das gewöhnliche Vorrücken im Verwaltungsdienste, und bei denjenigen, die früher noch nicht in Besoldung standen, unter Rücksichtsnahme auf die Dauer der gesandtschaftlichen Dienstleistungen.

§. 10. Zu den Dienstvergehen und unwürdigen Handlungen eines Dieners, welche sich zu strengrechtlichen Untersuchungen nach dem Strafedict nicht eignen, die aber doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden, wird namentlich gerechnet:

1) eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachlässigkeit;

2) unsittliches Betragen, wodurch der Diener die für seine Dienstverrichtungen nöthige öffentliche Achtung und das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert;

3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen, die nicht von der Natur und Bedeutung sind, daß sie zur criminellen Behandlung sich eignen;

4) öfters wiederkehrende Verletzung der, die Ordnung im Dienst bezweckenden Dienstinstruction;

5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen, besonders wenn dem Diener keine andere Mittel, als sein Diensteinkommen zur Bezahlung seiner Schulden zu Gebot stehen;

6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die Anordnungen der vorgesetzten Behörden;

7) eine in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in welchen ein Diener gestanden hat, erprobte Unverträglichkeit.

§. 11. In vorstehenden Fällen sollen stufenweise Correctionsmittel angewendet werden, um den Diener, welchem dergleichen Vergehen zur Last fallen, wieder auf den Weg der Ordnung und der Pflicht zurückzuführen.

Jene stufenweise Besserungsversuche sollen bestehen:

1) in einer schriftlichen Erinnerung;

2) in einem schriftlichen Verweise;

3) in einer Constituirung zum Protocoll mit persönlichem Verweise;

4) in Arreststrafen bei Subalternen;

5) in Androhung der Entlassung.

Bei höhern Staatsdienern fällt die vierte Gradation hinweg, und findet im vierten Fall sogleich die Androhung der Entlassung Statt.

Keiner dieser Besserungsversuche kann ohne vorhergegangene Vernehmung des Betheiligten angewendet werden. In jedem Falle ist ein collegialischer Beschluß der vorgesetzten mittlern, oder wenn der Fall zur höhern Kenntniß gelangt, oder der Diener unmitelbar einer höhern Stelle untergeben ist, dieser höhern Behörde erforderlich. Der Beschluß muß nothwendig auf diesen Paragraph des Gesetzes hinweisen, und jedesmal die Correctionsstrafe namentlich ausdrücken.

Gewöhnliche Erinnerungen oder Ordnungs- und Dienstpolizeistrafen gelten zwar nicht als Besserungsversuch mit dem Präjudiz, daß die Anwendung dieser förmlichen Correctionsmittel für künftige Fälle mit sich bringt; sie sollen aber, wenn sie bei einem Diener öfters nöthig werden, die Anwendung der Correctionsmittel und resp. den Uebergang zu einem höhern Grade begründen.

In schweren Fällen kann bei Subalternen eine der 4 ersten Stufen, und bei höhern eine der 3 ersten Stufen übergangen werden, jedoch nur durch Beschluß der höchsten Behörde.

Folgt auf die Entlassungs-Androhung keine Besserung, so ist der Angeschuldigte von der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde über alle Thatumstände, welche die vorhergegangenen stufenweisen Bedrohungen herbeigeführt haben, und über den neuesten Fall, zum Protocoll zu constituiren, und ihm beim Schluß des Protocolls noch ein Termin zur allenfallsigen schriftlichen Vertheidigung anzuberaumen, und sobald diese eingekommen, oder von dem Beschuldigten darauf ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet seyn wird, Vortrag nach den nähern Bestimmungen des §. 14 zu erstatten.

§. 12. Wenn ein Diener erweislich muthwillig und leichtsinnig Schulden contrahirt, ohne andere Mittel zu deren Bezahlung, als seinen Gehalt zu besitzen, so soll zwar in der Regel das angeordnete Correctionsverfahren beobachtet werden. Da indessen das Interesse und die Sicherheit des Dienstes die schleunige Entfernung eines solchen Dieners von seiner Stelle erfordern kann, so soll in solchen dringenden Fällen nach Befund der Umstände und des Grads der Schuld sogleich eine Versetzung in deterius Statt finden können.

§. 13. Gegen unverträgliche Diener, die sich in den verschiedenen Dienstverhältnissen, in denen sie standen, durchaus als unverträglich erwiesen haben, kann nach Anwendung der Correctionsversuche der wirklichen Entlassung noch ein weiterer Versuch durch Versetzung auf einen geringern Dienst vorangehen.

§. 14. In allen oben erwähnten Fällen, worin Dienstentlassung und Versetzung in deterius erkannt werden kann, entscheidet das großherzogliche Staatsministerium.

Ueber das dem beschuldigten Staatsdiener zur Last gelegte Vergehen muß, wenn er vorerst mit seinen schriftlichen Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründen ordnungsmäßig gehört worden ist, ein schriftlicher Vortrag bei der demselben unmittelbar vorgesetzten Administrativstelle erstattet

werden. Der durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß ist mit motivirtem Antrag, wenn

1) der Staatsdiener einer Mittelbehörde untergeordnet ist, der höhern Administrativbehörde, und von dieser mit weiterm Antrag dem großherzoglichem Staatsministerium, wenn er aber

2) einer obern Behörde zunächst subordinirt ist, sogleich von dieser obern Behörde dem großherzoglichen Staatsministerium zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Im großherzoglichen Staatsministerium muß nach Anhörung eines aufgestellten Referenten und Correferenten der Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt, und die höchste Entschließung darüber eingeholt werden.

§. 15. Wenn der Beschluß des Staatsministeriums auf Dienstentlassung ausfällt, so soll von demselben jedesmal sogleich ein Gutachten beigefügt werden, ob dem zu entlassenden Staatsdiener oder seiner Familie ein Sustentationsbeitrag, und von welchem Betrage, zu bewilligen seyn dürfte.

Dieser Sustentationsbeitrag soll in keinem Fall die Hälfte desjenigen Ruhegehalts übersteigen, welchen der zu entlassende Staatsdiener nach seinen Dienstjahren zu erwarten gehabt hätte, wenn er wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit in Pensionsstand gesetzt worden wäre.

§. 16. Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung, und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde wegen Dienstverbrechen vor Gericht gestellt worden ist, durch das hofgerichtliche Erkenntniß zwar nicht zur Dienstentsetzung geeignet, aber auch nicht für unschuldig erklärt wird, so sollen die Untersuchungsacten an die ihm unmittelbar vorgesetzte Administrativstelle abgegeben, und wenn ein gesetzlicher Grund zu seiner Entlassung, oder zur Anwendung eines weitern Verbesserungsversuchs vorliegt, von dieser das für solche Fälle vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

§. 17. Wenn sich ein Staatsdiener durch ein Verbrechen, welches keine Beziehung auf seine Dienstverhältnisse hat, eine peinliche Strafe zuzieht, welche in eine Zucht- oder Correctionshaus- oder in einer andern dieser nach den

gesetzlichen Bestimmungen gleichkommenden Strafe besteht, so hat solche zugleich auch die Dienstentlassung zur Folge, die aber nur von der höchsten Verwaltungsbehörde, auf das Gutachten der Justizstelle, über die Natur eines solchen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

Es sind jedoch in solchen Fällen jedesmal von den Justizstellen, den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß, die Untersuchungs-Acten mit projectirtem Urtheil vor dessen Eröffnung an die oberste Staatsbehörde einzusenden.

§. 18. Wegen der besondern Dienstvergehen der Verrechner wird eine besondere Verordnung nachfolgen, welche als integrirender Theil gegenwärtigen Edicts angesehen werden soll.

§. 19. Die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften wegen Zuruhesetzung, Pensionirung und Entlassung der Diener sind auch auf die, vermöge des Reichs-Deputations-Recesses vom 25. Februar 1803 oder vermöge besonderer Staatsverträge übernommenen Diener anwendbar, jedoch mit der Modification, daß ihre Pension oder ihr Ruhegehalt durch die Anwendung des gesetzlichen Tarifs auf ihren ganzen Gehalt nicht unter den Betrag derjenigen Besoldung fallen darf, in deren Besitz sie als an dem Normaltag bestimmten 24. August 1802 sich befanden, oder womit sie resp. übernommen wurden.

Bei Berechnung ihrer Dienstjahre werden ihre in den angefallenen Landen, mit denen sie übergegangen sind, geleisteten Dienste in der Art berücksichtigt, daß der Anfangstermin ebenfalls, in Gemäßheit des §. 4, nach dem ersten Anstellungs-Patent oder Decret berechnet wird.

§. 20. Versorgungsgehalte für Dienerswittwen und Waisen.

Jede Wittwe eines verstorbenen weltlichen Staatsdieners, welcher in dem Wittwen-Fiscus immatriculirt war, soll, ohne Unterschied, ob der Verstorbene sich in Dienstthätigkeit oder in Dienstruhe befand, nebst dem aus der gesellschaftlichen Wittwencasse ihr statutenmäßig gebührenden Wittwen-Beneficium, noch 50 Procent von dem Betrag dieses Beneficiums

als Pension erhalten, und für die aus der Ehe mit dem verstorbenen Diener erzeugten Kinder bis zu dem unten festgesetzten Alter derselben einen Zuschuß, der für jedes Kind auf 20 Prozent von dem Betrage jenes Beneficiums bestimmt wird.

Bei Berechnung der Pension und dieses Zuschusses wird das Wittwenbeneficium nach dem gegenwärtigen Verhältniß von 11 Gulden auf 1 Gulden Beitrag unveränderlich angenommen.

§. 21. Lebt die Wittwe des verstorbenen Staatsdieners nicht mehr, oder stirbt dieselbe ehe sämmtliche hinterbliebene Kinder das unten festgesetzte Alter erreicht haben, so soll jedes Kind, welches das Pensions-Alter noch nicht überschritten hat, eine Pension von 30 pCt. vom Betrag des Wittwen-Beneficiums erhalten.

§. 22. Die Pension einer Wittwe dauert nur für die Zeit ihres Wittwenstandes, jene der Kinder, so wie die Zuschüsse für die Kinder, bis zum zurückgelegten 18ten Lebensjahr derselben.

§. 23. Aus dem bisherigen Pensionsfond soll ein ausserordentlicher Unterstützungsfond ausgeschieden werden, der jedoch 25000 fl. nie übersteigen darf.

Dieser ausserordentliche Fond soll, so weit die für einzelne Landestheile oder einzelne Klassen bestehenden besondern Stiftungs- oder sonstige Unterstützungsfonds nicht reichen, verwendet werden:

1) zur Unterstützung für ältere nahrungslose ledige Töchter verstorbener Civildiener;

2) für ältere Söhne solcher Diener, in so ferne sie bei unverschuldeten Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit nothwendig einer Unterstützung bedürfen;

3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienst besonders ausgezeichnet und allgemein anerkannte Verdienste um den Staat erworben haben;

4) für Wittwen, die nach den individuellen Verhältnissen ihrer verstorbenen Gatten einer ihrem Stande angemessenen weitern Unterstützung bedürfen.

§. 24. Die ausserordentlichen Unterstützungen, die nach Abs. 1, 2 und 4 des vorstehenden Paragraphs Statt finden, werden nur für so lange als bewilligt betrachtet, als nicht in den Vermögens-Umständen der Personen, denen sie ertheilt wurden, eine solche Verbesserung eingetreten ist, wodurch der Grund der Bewilligung hinwegfällt.

Keine Wittwenpension soll künftig einschließlich des Bezugs aus der Wittwencasse, aber ausschließlich der Zuschüsse für die Kinder, die Summe von 1500 fl. übersteigen.

Gegeben Carlsruhe, am 30. Januar 1819.

Nro. 7.

Edict vom 31. Oktober 1820 im Regierungsblatt von 1820 Nro. 17.

Besoldungs- und Pensions-Steuer betr.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die bisher noch steuerfrei gewesenen Appanagen, Besoldungen, Pensionen und den persönlichen Erwerb der Künstler und anderer, von der Gewerbsteuer befreiten Personen, zur Erleichterung der übrigen steuerbaren Staatsbürger, ebenfalls der Besteuerung zu unterwerfen, und in Bezug auf die Position sub Einnahme I., 2 des Unsern getreuen Ständen für die Jahre 1820 und 1821 vorgelegten, von diesen bewilligten, und durch Unser landesherrliches Rescript vom 5. Oktober d. J. bestätigten Staats-Budgets, finden Wir, zur deßfallsigen genauen Vollziehung, Folgendes zu verordnen für nöthig:

§. 1. Nachstehende Personen unterliegen der in den folgenden Paragraphen ausgesprochenen Besteuerung:

Alle geistliche und weltliche Staatsdiener, so wie alle diejenigen Personen, welche bei der Staatsverwaltung, auch ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, Dienste leisten, ohne Rücksicht, ob sie hierfür ein fixes Gehalt beziehen, oder durch Zählgelder, Tagsgebühren, oder auf eine andere Art belohnt werden, wie Zoller, Accisoren,

Theilungscomissäre, Steuerperäquatoren, Scribenten der Aemter und Verrechnungen, Kiefer und Kastenknechte, Boten, Zollgardisten ꝛc., alle Hofdiener des Regenten und der Glieder der großh. Familie, die Diener des Standes- und Grundherren, so weit sie nicht in die Klasse des Brodgesindes gehören, die Diener der Gemeinden und aller öffentlichen Anstalten; ferner nachstehende Personen, sie mögen im Staatsdienste stehen, oder nicht: Schauspieler, Bildhauer, Mahler, Kupferstecher, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach-, Musik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen-, Zeichenmeister, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister, Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Sachwalter, Procuratoren und Notarien.

Gleicher Besteuerung unterliegen die Glieder der großherzoglichen Familie mit ihren aus der Staatscasse ziehenden Appanagen und Deputaten, auch alle Quiescenten und Pensionärs.

§. 2. Von allen benannten Personen soll von ihren Appanagen, Deputaten, Besoldungen und Pensionen, auch ihrem sonstigen persönlichen Erwerb, die Steuer nach folgendem Tarif bezogen werden:

bis	1000	fl. vom Gulden	1	kr.
von	1001	" bis 2000	2	"
"	2002	" " 3000	3	"
"	3001	" " 5000	4	"
"	5001	" " 7000	5	"
"	7001	" "10000	6	"
"	10001	" "30000	7	"
"	30001	" "60000	8	"
"	60001	" "80000	9	"
"	80001	" und von jedem weitern Gulden	10	"

§. 3. Von dieser Besteuerung sollen dagegen frei bleiben:

a. die Löhnung der Unteroffiziers und Soldaten;

b. das zufällige Einkommen der Schulmeister und Hebammen in allen Städten und Dörfern unter zwei Tausend Seelen;

c. die Wittwen- und Waisenbeneficien;

d. die Bezüge, welche ausdrücklich zur Bestreitung bestimmter Dienstlasten bestimmt sind, mit Ausnahme der Diäten.

Wer Dienstpferde halten muß, darf so viel Fourage frei behalten, als er wirklich Pferde hält.

§. 4. Die Geistlichen und Schullehrer haben von ihren genießenden Gütern, Gefällen und Gebäuden die gewöhnliche Steuer, von ihrem übrigen Einkommen aber die Besoldungssteuer zu bezahlen.

§. 5. Die Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten, welche aus den Cassen des Staats bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, und ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Dienstlasten, sogleich bei der Auszahlung einem Abzug von 1 kr. per Gulden unterworfen; bleiben dagegen bei Berechnung des persönlichen Verdienstes auſſer Ansatz *1).

§. 6. Die Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden wie folgt in Ansatz gebracht:

a. zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drei Prozent ihres Steuercapitals;

b. die Naturalien im Durlacher Maaß

das Malter Korn zu	5 fl.	30 kr.
„ „ Dinkel, Vesen	4 „	— „
„ „ Gerste	5 „	— „
„ „ Haber	3 „	30 „
Das Fuder Wein	120 „	— „
Der Centner Heu	1 „	— „
100 Bund Stroh	10 „	— „

und das Holz nach den Local-Mittelpreißen.

§. 7. Alle dieser Steuer unterworfene Personen müssen ihr steuerbares Einkommen der ihnen mittelbar vorgesetzten Stelle anzeigen; diese hat die Pflicht, irrige Angaben zu berichtigen, zu geringe Angaben des zufälligen Verdienstes zu erhöhen, doch nur nach Vernehmung des betreffenden Steuerpflichtigen,

---

*1) Durch Verordnung vom 20. März 1821 ist dieser Abzug von Diäten unter 1 fl. 30 kr. nachgelassen. S. Abtheilung IX Nro. 9.

dem dagegen der Recurs an die nächste höhere Stelle offen bleibt, bei deren Entscheidung es sein Bewenden behält.

Der Recurs muß innerhalb sechs Wochen nach Eröffnung der eingetretenen Erhöhung ergriffen werden, und hat keine suspensive Wirkung.

§. 8. Jede Verschweigung eines Einkommenstheils wird mit dem fünffachen Betrag der dadurch dem Staat entziehenden Steuer bestraft.

§. 9. Die Steuer muß in vier Terminen, am ersten August, ersten November, ersten Februar und ersten Mai bezahlt werden. Für das Vierteljahr, in welchem ein Steuerpflichtiger stirbt, ist die Steuer nicht mehr zu entrichten.

Nro. 8.

Verordnung vom 14. November 1820, im Regbl. von 1820 Nro. 18.

Die Katastrirung der Besoldungs- und Pensions-Steuer ꝛc. betreffend.

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 (Regierungsblatt N. 17) über die von den Besoldungen, Pensionen ꝛc. zu erhebende Klassensteuer haben S. K. Hoheit der Großherzog unterm 13. November d. J. folgende nähere Vorschriften gnädigst genehmigt:

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung der Fassionen und Steuerregister.

Art. 1. Alle nach §. 1 des Gesetzes der Klassensteuer unterworfene Personen sind verpflichtet, ihr beziehendes, nach §. 2 steuerbares Einkommen getreulich anzugeben, und darüber innerhalb drei Wochen ein eigenhändig unterschriebenes Verzeichniß (Fassion) bei der geeigneten Stelle einzureichen.

Art. 2. Diejenigen Personen, welche nicht im Stande sind, ihre Fassion selbst ordnungsmäßig zu verfassen, haben die Stelle, bei welcher sie dieselbe einreichen müssen, um deren Aufstellung zu ersuchen. Diese ist verbunden, dem Ansuchen

zu entsprechen; der Steuerpflichtige bleibt aber für die Richtigkeit seiner Angaben, die er zu unterzeichnen hat, verantwortlich.

Art. 3. Die formelle Einrichtung der Fassionen ist aus der Anlage Nro. 1 zu ersehen.

Wesentlich nothwendig ist, daß in der Fassion

1) die verschiedenen Bestandtheile des steuerbaren Einkommens angegeben, und, so weit sie nicht in Geld bestehen, nach dem §. 6 des Gesetzes angeschlagen werden.

Sollte ein Steuerpflichtiger bei der Kürze der Zeit nicht im Stande seyn, das Steuer-Capital der ihm zur Nutzung überlassenen Güter, Gebäude und Grundgefälle zu erkundigen, so ist der mittlere Ertrag, den sie bei einer Verpachtung abwerfen würden, anzunehmen.

Bezieht ein Steuerpflichtiger Naturalien, deren in dem §. 6 des Gesetzes nicht erwähnt ist, so hat er dieselben nach den mittlern Localpreisen anzuschlagen.

2) Daß zur Erleichterung der Revision das ständige und unveränderliche Einkommen von dem wandelbaren und zufälligen getrennt, die Cassen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt, und die Bezugstitel angegeben werden.

Art. 4. Das accidentelle Einkommen hat jeder Diener nach dem wahren Mittelbetrag anzugeben, so wie er dasselbe im Fall seiner Versetzung oder Pensionirung in Ansatz zu bringen sich berechtigt glaubt.

Art. 5. Zu den Dienst-Accidenzien sind die §. 5 des Gesetzes erwähnten Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten nicht zu rechnen, wenn sie aus folgenden Cassen bezogen werden, nämlich aus den

a. Central-Staatscassen,
b. Domänen- und Forstcassen,
c. Obereinnehmereien,
d. Amts-, Fluß- und Straßenbaucassen,
e. Postcassen;

dagegen haben sie alle Staatsdiener, so wie alle diejenigen Personen, welche, auch ohne in die Klasse der Staatsdiener zu gehören, bei der Staatsverwaltung Dienste leisten, in

ihre Fassion aufzunehmen, wenn sie dieselbe aus andern, als den oben bemerkten Cassen, oder von Privatpersonen unmittelbar beziehen.

Art. 6. Von Einreichung einer Fassion sind alle Hof-, Militär- und Civilstaatsdiener und Pensionäre befreit, wenn sie ihr ganzes, der Klassensteuer unterworfenes Einkommen aus einer der nach benannten Cassen beziehen, nämlich aus der Hofcasse, der Militärcasse, der General-Staatsca Amortisationscasse, einer Kreiscasse, Domänen- oder Forst-Verwaltungs-, Obereinnehmerei-, Amts-, Fluß- und Straßenbaucasse.

Beziehen sie von mehrern dieser oder andern Cassen Gehalt in Geld oder Naturalien, haben sie Beinutzungen, beziehen sie Accidenzien, oder haben sie einen steuerbaren Privatverdienst, und übergeben keine Fassion: so wird die dadurch dem Staat entgehende Steuer nicht nur nachgeholt, sondern auch die gesetzliche Strafe ohne Rücksicht erhoben werden.

Art. 7. Die mit der Einnahms-Decretur in Gemäßheit der folgenden Artikel beauftragten Stellen haben nach den eingekommenen Fassionen, oder, so weit keine solche eingekommen sind, nach den Besoldungs- und Pensionslisten (Art. 6.) zum Zweck der Erhebung Steuerregister aufstellen zu lassen, in der unter Nro. 2 zu ersehenden Form.

II. Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Aufstellung der Fassionen und der Steuerregister für die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen.

1. Abschnitt.

Von der Dienerschaft des Regenten und den Mitgliedern der großherzoglichen Familie.

Art. 8. Die gesammte Hofdienerschaft des Regenten übergibt ihre Fassionen der großherzoglichen Hofbehörde nach den nähern Anordnungen derselben. Die Hofstelle läßt die Fassionen revidiren, das Steuerregister aufstellen, die Beträge erheben und an die General-Staats-Casse abliefern.

Art. 9. Auf gleiche Weise wird es von den Hofstellen sämmtlicher Mitglieder der großherzoglichen Familien gehalten.

2. Abschnitt.
Von den Militärpersonen.

Art. 10. Alle Militärpersonen, sie mögen in Activität oder im Pensionsstand seyn, müssen ihre Fassion an die Militärbehörde einreichen, nach den nähern Vorschriften des großherzoglichen Kriegsministerii, welches die gesetzmäßige Beitragspflicht bestimmen, und die Erhebungs-Register aufstellen lassen wird; die Erhebung selbst geschieht durch die Militär-Cassen.

Die General-Kriegscasse liefert den Total-Betrag an die Staatscasse.

Art. 11. Militär-Personen oder Pensionärs, welche aus keiner dem großherzoglichen Kriegs-Ministerio untergeordneten Casse irgend etwas beziehen, wohl aber aus andern Staats-Cassen, fatiren sich bei der betreffenden Civil-Casse, und folgen den Vorschriften für die Civil-Staatsdiener.

3. Abschnitt.
Von der weltlichen Civil-Staatsdienerschaft und sämmtlichen Staats-Pensionärs.

Art. 12. Alle weltliche Civil-Staatsdiener und sonstige bei der Staatsverwaltung beschäftigt werdende Personen, so weit sie nicht in eine Kathegorie gehören, über die in den folgenden Abschnitten nähere Vorschrift gegeben wird, und sämmtliche Pensionärs, welche aus der General-Staatscasse, Amortisations-Casse, Münz-Casse, den Kreis-Cassen, Domänen- und Forstverwaltungen, Ober-Einnehmereien, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Cassen ihr steuerbares Einkommen ganz oder zum Theil beziehen, geben ihre Fassion bei derjenigen dieser Cassen ein, aus welcher sie ihren Gehalt oder Pension in Geld beziehen.

Wer bei mehr als einer dieser Cassen Geld bezieht, gibt seine Fassion bei derjenigen ein, bei welcher er die größte Summe bezieht. Jeder Steuerpflichtige, der bei mehrern

Cassen Gehalt oder Pension zu beziehen hat, muß sich von derjenigen, welcher er seine Fassion übergeben hat, Zeugnisse ausstellen lassen, daß diese Gehaltstheile in seiner Fassion enthalten sind, und diese bei der oder den andern Verrechnungen übergeben, damit sie nicht ebenfalls die Steuer berechnen.

Art. 13. Wer weder Geld noch Naturalien von irgend einer Verrechnung zu beziehen hat, sondern nur Beinutzungen, d. h. Gebäude oder Güter, zu genießen hat, muß seine Fassion bei der Verrechnung übergeben, in deren District die Beinutzungsstücke liegen.

Art. 14. Alle im zwölften Artikel bemerkten Verrechnungen stellen nach den ihnen zugekommenen Fassionen, und so weit sie keine erhalten, nach ihren Besoldungs- und Pensionslisten die Steuerregister auf.

Die Central- und Kreis-Cassen legen sie der Cassen-Commission, die Bezirks-Cassen den Kreisdirectorien zu Ertheilung der Einnahms-Decretur vor. Die Amortisationscasse liefert ihre Einnahme an die Staatscasse, die Domänenverwaltungen, Forstverrechnungen, Amts-, Fluß- und Straßenbaucassen an die nächstgelegene Obereinnehmerei des nämlichen Kreises.

4. Abschnitt.
Von dem Post-Personale.

Art. 15. Das gesammte Postpersonale übergibt seine Fassion bei der betreffenden Postbehörde, nach den nähern Anordnungen der General-Postdirection. Die General-Postcasse liefert die Steuer von dem gesammten Postpersonale an die Generalstaatscasse ab.

5. Abschnitt.
Von dem Universitäts-Personale.

Art. 16. Das gesammte Personale der beiden Landes-Universitäten hat seine Fassionen bei dem academischen Senat einzureichen, der die Steuerbeträge durch die academische Receptur erheben, und an die betreffende Kreiscasse abliefern lassen wird.

6. Abschnitt.
Von den Geistlichen und Schullehrern.

Art. 17. Die Geistlichen und Schullehrer, deren Dienst mit Gebäuden, oder Gütern oder Gefällen dotirt ist, also auch in dem Kataster der directen Steuern steht, haben keine Fassionen zu übergeben.

Art. 18. Die Kreisdirectorien können aus den für die Berechnung der ordinären Steuer vorliegenden Tabellen auch die Data für die Berechnung der Besoldungssteuer entnehmen.

Das steuerbare Einkommen aller dieser Geistlichen und Schullehrer ergibt sich nämlich, wenn man von dem in ordinario frei bleibenden Steuercapital 3 Prozent berechnet, und diesem Betrag 4 Prozent des der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer nicht unterworfenen Capitals oder dieses Einkommen selbst beischlägt.

Art. 19. Die Geistlichen und Schullehrer, deren Dienst in dem Kataster der ordinären Steuer nicht aufgeführt ist, übergeben ihre Fassion dem ihnen vorgesetzten Decanat, welches dieselbe mit den nöthig findenden Bemerkungen dem Kreisdirectorio zur Verfügung des Weitern vorlegt.

Art. 20. Dieses läßt nach den eingekommenen Fassionen und den in Gemäßheit des Art. 18 berechneten Schuldigkeiten für alle Geistliche und Schullehrer Steuerregister nach den Obereinnehmerei-Bezirken aufstellen, und den Betrag unmittelbar durch die Obereinnehmer erheben.

Art. 21. Keine Verrechnung darf einem Geistlichen oder Schullehrer an der von ihr erhaltenden Competenz wegen der Besoldungssteuer den geringsten Abzug machen.

7. Abschnitt.
Von den Dienern und Pensionärs der Standes- und Grundherren.

Art. 22. Die Diener der Standes- und Grundherren haben ihre Fassionen zunächst ihrer Dienstherrschaft zu übergeben, welche sie, nach vorheriger Prüfung, den betreffenden

Kreisdirectorien mittheilen lassen wird. Diese werden sie in die Hebregister für die Obereinnehmer aufnehmen lassen.

8. Abschnitt.

Von den Dienern und Pensionärs der öffentlichen Lehr- und sonstigen Anstalten und der Stiftungen, welche unmittelbar unter den Kreisdirectorien oder dem Ministerio des Innern stehen.

Art. 23. Die Diener dieser Klasse, so weit sie nicht wegen einer andern zugleich begleitenden Stelle nach den vorhergehenden Artikeln ihre Fassion anderwärts einzureichen haben, übergeben dieselbe dem Kreisdirectorium, in dessen Bezirk sie wohnen.

Art. 24. Die Erhebung der Steuerbeträge derjenigen dieser Personen, welche keinen Geldgehalt weder von den Central-Staatscassen noch von den Domänenverwaltungen beziehen, wird den Obereinnehmern übertragen.

Art. 25. Die übrigen werden den Registern der Verrechnungen einverleibt, bei denen sie Gehalt beziehen, und sind zu diesem Zwecke die Fassionen derjenigen, welche solchen aus der General-Staatscasse oder den Kreiscassen erhalten, der Cassencommission mitzutheilen.

9. Abschnitt.

Von den Dienern und Pensionärs der Gemeinden und den übrigen der Klassensteuer unterworfenen Personen.

Art. 26. Die Diener der Gemeinden, der Stiftungen und öffentlichen Anstalten, welche nicht zu den Art. 23 bemerkten gehören, endlich alle übrige in keine der bisher erwähnten Cathegorien gehörige, der Klassensteuer unterworfene Personen, haben ihre Fassion an den ersten Vorgesetzten des Orts, in dem sie wohnen, abzugeben.

Art. 27. Dieser wird sie, unter Zuzug dreier Gerichts- oder Rathspersonen, prüfen, nöthigenfalls nach §. 7 des Gesetzes berichtigen, und mit einem numerirten Namensverzeichniß an das Amt einsenden.

Art. 28. Das Amt sendet diese Verzeichnisse mit den Fassionen an das Kreisdirectorium, welches auch diese Personen in die ortsweise zu verfassende Steuerregister der Obereinnehmer (Art. 20, 22, 24) aufnehmen läßt.

III. Kapitel.

Von Bestimmung der Steuer, welche von den Zählgeldern, Geschäftsgebühren und Diäten erhoben werden muß.

Art. 29. Die in Art. 5 genannten Cassen haben die von den Zählgeldern, Geschäftsgebühren und Diäten zu bezahlende Steuer nach §. 5 des Gesetzes sogleich bei der Auszahlung durch Abzug zu erheben.

Art. 30. Die Bestimmung der von jeder Verrechnung abzuliefernden Summe geschieht am Ende des Jahrs durch Vorlage eines summarischen Auszugs, wie viel nach dem Hauptbuch unter diesen drei Rubriken bezahlt worden ist.

Art. 31. Die Centralcassen legen diesen Auszug der Cassencommission vor, welche den Betrag der General-Staatscasse in Einnahme decretirt. Die Domänen- und Forstverwaltungen, die Obereinnehmereien, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Cassen dem Kreisdirectorio, welches die Beträge aller dieser Cassen der betreffenden Obereinnehmerei in Einnahme decretirt.

Art. 32. Von allen seit dem 1. Juni d. J. bezahlten Zählgeldern, Geschäftsgebühren und Diäten ist die Steuer nachzuholen. Ueber die Posten, wo dies nicht möglich seyn sollte, hat jeder der betreffenden Verrechner innerhalb zwei Monaten ein Verzeichniß aufzustellen, bei jedem Posten den Grund der Inerigibilität anzuführen, und bei der decretirenden Behörde die Abgangs-Decretur nachzusuchen, um am Ende des Rechnungsjahrs seine Schuldigkeit damit zum Theil belegen zu können.

IV. Kapitel.

Von den Kosten der Aufstellung der Hebregister.

Art. 33. Für die Berechnung des Steuerbetrags jedes einzelnen Contribuenten und der Aufstellung der Hebregister

wird dem Subaltern-Personale, welches die verschiedenen Stellen damit beauftragen werden, per Item, d. h. für jeden in dem Register vorkommenden Contribuenten, 3 Kreuzer bewilliget.

Art. 34. Der Forderungszettel über diese Gebühr muß gleich mit dem Register zur Decretur eingereicht werden. Geschieht dies nicht, so wird jede spätere Anforderung von der Hand gewiesen.

Art. 35. Die Forderungszettel von dem Hof-, Militär- und Postpersonale, so wie von der Staatscasse selbst, werden der Cassencommission mitgetheilt und von dieser auf die Staatscasse angewiesen; die von dem Universitäts- und Kreiscassen-Personal an die Kreiscassen; die von dem Kreis-Personal, den Domänenverwaltungen, Forstverrechnungen, Obereinnehmereien, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Cassen von den Kreisdirectorien auf die Obereinnehmereien.

Art. 36. Ausser der Artikel 33 regulirten Gebühr kann unter keinem Vorwand wegen Katastrirung dieser Steuer etwas Weiteres auf eine Casse des Staats von irgend einer Behörde decretirt werden, auch dürfen diese Kosten nur durch die General-Staatscasse, die Kreiscassen und die Obereinnehmereien berichtiget werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Stellen zu achten, und die Arbeiten in der Art beschleunigen zu lassen, daß spätestens bis zum 1. Januar 1821 die Einzugs-Register in den Händen der Erheber sind.

Ueber die Erhebung und Verrechnung, so wie wegen des künftigen Ab- und Zuschreibens, werden besondere Instructionen für die betreffenden Behörden nachfolgen.

Carlsruhe den 14. November 1820.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Fischer.

Vdt. Frey.

Beilage 1.

Fassion.

Unterzeichneter bekennt, daß sein der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1820 unterworfenes Einkommen in Folgendem besteht:

		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Ständige Einnahme:				
	1) Baares Geld				
Besoldung.	a. von der Verrechnung N. . .	950	—		
	b. Pension von der standesherrlichen Verrechnung N. . . .	150	—		
	2) Naturalien.			1100	—
Besoldung.	Von der Verrechnung N. . .				
	5 Malter Dinkel à 4 fl. 20 fl.				
	4 " Gerste à 5 " 20 "				
	1 Fuder Wein . . . 120 "				
		—	—	160	—
	3) Benutzungen.				
	Freie Wohnung.				
Besoldung.	Häuser-Steuercapital v. 8000 fl.				
	3 Morgen Wiesen Steuercapital von . 900 "				
	Grundgefälle. Steuercapital von . 1000 "				
	9900 fl.				
	3 pro Cent	—	—	297	—
	II. Zufällige Einnahmen:				
	Dienst-Accidenzien	—	—	—	—
	Persönlicher Verdienst als Notarius	—	—	200	—
	. . . den Dezember 1820. Summa N.			1757	—

Beilage 2.

Murg- und Pfinz-Kreis. Domänen-Verwaltung N.

Steuer-Register über diejenigen Staatsdiener und Pensionärs, welche ihre Gehalte aus der dießseitigen Casse zu beziehen haben; aufgestellt nach den Besoldungs- und Pensionslisten und den eingereichten Fassionen, in Gemäßheit des Artikels 14 der hohen Finanz-Ministerialverordnung vom..

1.	2.	3.	4.	5.	6.					7.
Ordnungszahl.	Namen des Steuerpflichtigen.	Steuerbares Einkommen.	Jährlicher Steuerbetrag.	Vierteljähriges Ratum.	Zahlungen.					Rest.
					1. Vierteljahr.	2. Vierteljahr.	3. Vierteljahr.	4. Vierteljahr.	Summa.	
1.	N.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
2.	ꝛc.									
3.										
4.										

Bemerkung.

Zu Colonne 3. Was unter 30 kr. ist, wird nicht, was 30 kr. und darüber ist, für einen ganzen Gulden angenommen.

Zu Colonne 5. Bruchkreuzer kommen nicht in Rechnung. Der Betrag unter ½ kr. wird weggelassen, von ½ kr. und darüber ein ganzer Kreuzer genommen.

Nro. 9.

Verordnung des grroßh. Finanzministerii vom 17. November 1820, Regblt. von 1820 Nro. 19.

Weitere Bestimmung in Betreff der Besoldungs- und Pensions- ꝛc. Steuer.

Unter Bezug auf §. 2 der höchsten Verfügung vom 31. v. M. (Regierungsblatt Nro. XVII vom 4. d. M.), die Besoldungs- und Pensions- ꝛc. Steuer betreffend, wird nachstehende Resolvirung zur Kenntniß des Publicums und der mit Berechnung der Fassionen beauftragten Stellen gebracht.

Resolvirung zur Berechnung der nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1820, Regierungsblatt Nro. XVII, eingeführten Besoldungs- und Pensionssteuer ꝛc.

Von 1 bis 1000 fl. à 1 kr.			Von 3001 bis 5000 à 4 kr.			Von 7001 bis 10000 à 6 kr.			Von 60001 bis 80000 à 9 kr.		
fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
100	1	40	3001	100	4	7001	400	6	60001	7033	20
200	3	10	3100	106	40	7100	410	—	65000	7783	20
300	5	—	3200	113	20	7500	450	—	70000	8533	20
400	6	10	3300	120	—	8000	500	—	80000	10033	20
500	8	20	3400	126	40	8500	550	—	Von 80001 à 10 kr.		
600	10	—	3500	133	20	9000	600	—	90000	11700	—
700	11	40	3600	140	—	9500	650	—	100000	13366	40
800	13	20	3700	146	40	10000	700	—			
900	15	—	3800	153	20	Von 10001 bis 30000 à 7 kr.					
1000	16	40	3900	160	—						
Von 1001 bis 2000 à 2 kr.			4000	166	40	10001	700	7			
			4100	173	20	10500	758	20			
1001	16	42	4200	180	—	11000	816	40			
1100	20	—	4300	186	40	12000	933	20			
1200	23	20	4400	193	20	13000	1050	—			
1300	26	40	4500	200	—	14000	1166	40			
1400	30	—	4600	206	40	15000	1283	20			
1500	33	20	4700	213	20	20000	1866	40			
1600	36	40	4800	220	—	25000	2450	—			
1700	40	—	4900	226	40	30000	3033	20			
1800	43	20	5000	233	20	Von 30001 bis 60000 à 8 kr.					
1900	46	40	Von 5001 bis 7000 à 5 kr.								
2000	50	—									
Von 2001 bis 3000 à 3 kr.			5001	233	25	30001	3033	28			
			5100	241	40	35000	3700	—			
2001	50	3	5200	250	—	40000	4366	40			
2100	55	—	5300	258	20	50000	5700	—			
2200	60	—	5400	266	40	60000	7033	20			
2300	65	—	5500	275	—						
2400	70	—	5600	283	20						
2500	75	—	5700	291	40						
2600	80	—	5800	300	—						
2700	85	—	5900	308	20						
2800	90	—	6000	316	40						
2900	95	—	6500	358	20						
3000	100	—	7000	400	—						

Beispiele für die Anwendung der Resolvirung.

Ist die Besoldung = 1757 fl. — kr. so ist der Steuerbetrag = 41 fl. 54 kr.; nämlich:

aus 1000 fl. à 1 kr. = 16 fl. 40 kr.
" 757 " à 2 " = 25 " 14 "
41 fl. 54 kr.

Ist die Besoldung oder Pension = 2990 fl. — so ist die zu zahlende Steuer = 99 fl. 30 kr., nämlich:

aus 1000 fl. à 1 kr. = 16 fl. 40 kr.
" 1000 " à 2 " = 33 " 20 "
" 990 " à 3 " = 49 " 30 "
99 fl. 30 kr.

Ist das Steuercapital = 4079 fl. — so ist die Summe der zu entrichtenden Klassensteuer = 171 fl. 56 kr., nämlich:

aus 1000 fl. à 1 kr. = 16 fl. 40 kr.
" 1000 " à 2 " = 33 " 20 "
" 1000 " à 3 " = 50 " — "
" 1079 " à 4 " = 71 " 56 "
171 fl. 56 kr.

Von 9570 fl. Steuercapital werden bezahlt: 657 fl., nämlich:

aus 1000 fl. à 1 kr. = 16 fl. 40 kr.
" 1000 " à 2 " = 33 " 20 "
" 1000 " à 3 " = 50 " — "
" 2000 " à 4 " = 133 " 20 "
" 2000 " à 5 " = 166 " 40 "
" 2570 " à 6 " = 257 " — "
9570 Cap. = 657 fl. — kr. Str.
u. s. f.

Nro. 10.

Höchste Verfügung vom 18. Februar 1824.

Die Gesuche um Besoldungs-Zulagen betreffend.

S. K. H. wollen, daß Höchstdenenselben nur zweimal des Jahres, und zwar in den Monaten April und Oktober, Anträge auf Besoldungs-Zulagen gemacht, und daß dabei nicht nur diejenigen Individuen, welche um solche gebeten haben, sondern alle, welche durch Dienstalter, Kenntnisse, Fleiß und besondere Brauchbarkeit sich zu einer solchen eignen, berücksichtigt und auch die zu den angetragenen Zulagen disponiblen Etats-Mitteln genau nachgewiesen werden sollen.

Nro. 11.

Höchste Verordnung vom 12. Jänner 1826, im Regierungsblatt von 1826 Nro. 2.

Die Vergütung der Zugskosten an Staatsdiener, die versetzt werden, betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Vortrag Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, um eine möglichst gleiche Behandlung Unserer Staatsdiener bei Vergütung der Zugskosten im Fall der Versetzung zu erreichen, gnädigst beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Jeder Diener, dessen Versetzung auf einen andern Dienstposten Wir zu verfügen für gut finden, hat eine Vergütung der Zugskosten anzusprechen, mit einziger Ausnahme

a) derjenigen, welche nach dem §. 12 der Dienerpragmatik*1) in deterius versetzt werden, und

b) jener, welche einen Diensttausch nachgesucht und erhalten haben.

Art. 2. Die Vergütung besteht

---

*1) In dieser Abtheilung Nro. 6. S. auch Nro. 20.

a) bei verheiratheten Staatsdienern in einem halben Prozent der Besoldung für jede Stunde, und in vier Prozent ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke;

b) bei ledigen Dienern in der Hälfte der Vergütung für die Verheiratheten.

Der Matricularanschlag jener Besoldung, welche der Diener unmittelbar vor der Versetzung inne hatte, und die Stundenzahl, nach welcher das Chausseegeld erhoben wird, bilden die Grundlagen der Berechnung, so jedoch, daß überhaupt nie mehr als ein Maximum der Besoldung von 4000 fl. in Anschlag kommen darf.

Ausserdem wird noch vergütet:

c) der Theil des Miethzinses, welchen der versetzte Diener am Ort des Abzugs neben jenem am Ort des Aufzugs bezahlen muß, jedoch nur so weit der Diener durch seinen Miethcontract die ortsübliche Contractszeit nicht überschritten hat;

d) jene Kosten, welche dem versetzten Diener dadurch entstehen, daß er länger als vier Tage im Aufzugsort im Gasthaus leben muß, in so fern er nicht vor der Zeit aufzieht, und überhaupt dieser Mehraufwand aus bloßer Privatconvenienz entsteht.

Anrechnungen der sub c. und d. bemerkten Art müssen belegt werden.

Art. 3. Hat der Diener bei der ausgesprochenen Versezzung eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige volle Betrag derselben an der Zugskosten-Forderung abzurechnen, und wenn ersterer die letztere erreicht und übersteigt, findet keine Vergütung Statt.

Nro. 12.

Bekanntmachung des großherz. Finanz-Ministerii vom 24. Juni 1826, im Regbl. von 1826 N. 17.

Die Zahlungs-Termine der Besoldungen und Pensionen betreffend.

Se. Königliche Hoheit haben, auf den dießseitigen Antrag vom 29. April d. J., in Gemäßheit höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 8. d. M. N. 833, gnädigst genehmigt:

Daß die Zahlungs-Termine von Besoldungen und Pensionen aus sämmtlichen landesherrlichen Cassen, welche bisher auf den 23. April, 23. Juli, 23. Oktober und 23. Januar festgesetzt waren, auf

den 1. Mai,
den 1. August,
den 1. November und
den 1. Februar

verlegt, und bei Ratenzahlungen das Besoldungsjahr zu 12 Monaten und jeder Monat zu 30 Tagen angenommen werden solle.

Das Ratum vom 23. April bis 1. Mai wird mit der Quartalzahlung vom 1. November berichtigt werden.

Diese allerhöchste Anordnung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nro. 13.

Höchste Verordnung vom 15. Mai 1827, Regblt. 1827 N. 14.

Die Widerruflichkeit der Staatsdienste vor dem fünften Dienstjahre betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc. ꝛc.

Durch den §. 1 des Gesetzes vom 30. Jänner 1819, die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betreffend, haben Wir festgesetzt, daß alle Civil-Staatsdienste bis zu den Canzlisten-Diensten bei Mittelstellen abwärts, und mit Einschluß derselben, in der Regel nach fünfjährigen Dienstleistungen des Dieners unwiderruflich seyn sollen.

Um nun bei jedem einzelnen Diener ermessen zu können, ob es zweckmäßig sey, denselben in die Periode eintreten zu lassen, in welcher seine Anstellung nach dem Gesetze unwiderruflich wird, oder ob es nicht angemessener sey, ihm den Dienst ganz aufzukündigen oder eine längere Prüfungszeit zu bestimmen, haben Unsere sämmtlichen Ministerien Uns, rücksichtlich aller Staatsdiener, welche bereits angestellt sind und

ferner angestellt werden, so lang deren Prüfungszeit dauert, im Monat Jänner jeden Jahrs über ihre Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit Vortrag zu erstatten und hierauf Unsere weitere Entschließung zu erwarten.

Nro. 14.

Höchste Verordnung vom 14. Februar 1828, Regbl. vom 1828 Nro. 4.

Die Widerruflichkeit der Staatsdienste vor vollendetem fünften Dienstjahr betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In der Verordnung vom 15. Mai vorigen Jahrs (verkündet durch das Regierungsblatt Nro. 14) haben Wir Unsern Ministerien den Auftrag ertheilt, über Fähigkeit, Fleiß und Sittlichkeit der noch nicht fünf Jahre angestellten Staatsdiener an Uns Vortrag zu erstatten.

Dabei haben Wir die Absicht ausgesprochen, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob Wir den betreffenden Diener als hinlänglich erprobt in die Periode eintreten lassen wollen, in welcher seine Anstellung nach den Bestimmungen des Dieneredicts unwiderruflich wird oder nicht.

Damit nun jene Vorträge Unserer Ministerien gehörig vorbereitet, und keine der in diese Klasse gehörigen Individuen übergangen werden, verordnen Wir ferner:

1) Sämmtliche Staatsdiener, welche das fünfte Dienstjahr noch nicht erreicht, so wie Alle, welche Wir in Zukunft noch anzustellen geruhen werden, haben sechs Monate vor Ablauf ihrer ersten fünf Dienstjahre, bei den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden, die schriftliche Anzeige zu machen, daß und wann gedachter Zeitpunct eintritt, und um Bescheinigung über diese Anzeige zu bitten.

2) Vor Ertheilung dieser Bescheinigung sind die Probejahre als nicht abgelaufen anzusehen.

3) Jene Anzeigen sind an Unsere betreffende Ministerien mit gutächtlichem Antrage einzusenden, und Uns von diesen halbjährlich zu Unserer höchsten Entschließung vorzulegen.

Hieran geschieht Unser Wille.

Carlsruhe, den 14. Februar 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berkheim.

Auf Befehl S. kgl. Hoheit. Eichrodt.

Nro. 15.

Höchste Entschließung vom 22. Jänner 1829, Nro. 141.

Die Normalbesoldung der Staatsärzte betr.

S. K. H. haben durch höchste Entschließung vom 29. Dezember 1828 Nro. 13370 gnädigst verfügt, daß die Normal-Besoldungen sämmtlicher Physicate für gegenwärtig und künftig vom 1. Februar 1829 an auf die runde Summe von 400 fl. festgesetzt werden sollen.

Nro. 16.

Höchste Entschließung S. k. Hoheit des Großherzogs vom 4. November 1830, Staats-Ministerial-Nro. 1786,

Nach welchen Höchstdieselben gnädigst befohlen haben, daß künftig nur einmal im Jahr über die zu ertheilenden Zulagen, und zwar im Monat April, Vortrag erstattet werden solle *1).

---

*1) Bei der Verkündigung dieser höchsten Entschließung hat das großh. Ministerium des Innern angeordnet, daß die Sammlung der Gesuche und Anträge im März jedes Jahres an dasselbe einzusenden seyen, daß aber auf unmittelbar eingereichte Eingaben durchaus keine Rücksicht genommen werde.

Nro. 17.

Erläuterung des großh. Ministerii des Innern vom 18. Jänner 1831.

Die Besoldungs-Erhöhung der Sanitätsbeamten betreffend.

Der Sanitätscommission ist auf ihren Vortrag vom 15. v. M., Nro. 2876, die Besoldungszulagen der Sanitätsdiener betreffend, zu erwiedern:

Die von dem höchstseligen Großherzog Carl Friedrich unter dem 15. März 1805 durch Entschließung an die Hofraths-Collegien beabsichtigte Besserstellung des Sanitätsbeamten-Personals durch Zulag-Actien*1) sey an und für sich nur als ein der besseren Zukunft vorbehaltener Plan anzusehen gewesen, auch deßhalb nur zur Kenntniß der oberen Behörden gebracht worden. Er habe vorausgesetzt, daß die finanzielle Lage des Staats sich vorerst merklich bessern, und an den Erfordernissen zur Realisirung desselben

---

*1) Die betreffende Stelle dieses Rescripts lautet also:

Daß aber zugleich, damit die Diener nach Verhältniß ihres Alters, Fleißes und Verdienstes Beförderung finden mögen, nach und nach für das ärztliche und wundärztliche auch hebärztliche Fach Zulags-Gehalte, so wie es die Kräfte der Staatscasse erlauben, werden aufgestellt werden, sollen bis von den Physicis des Landes (die Hof- und Dicasterial-Aerzte nicht eingerechnet, welche nach ihren besondern Kathegorien ihren Besoldungs-Typus empfangen) das erste Fünftel aller Physicate eine Zulage von 300 fl., das andere Fünftel eine Zulage von 200 fl., das dritte Fünftel nur eine dergleichen von 100 fl. habe, und nur die übrigen zwei Fünftel auf jenem gewöhnlichen Anschlag stehen. Sodann bis die Amts-Chirurgen das erste Fünftel 160 fl. und das zweite Fünftel 120 fl., das dritte 80 fl. und das vierte 40 fl. Zulage zu ihrem ordentlichen Amtsgehalt beziehen, und nur das letzte Fünftel auf der bloßen gemeinen Amts- oder Staabs-Chirurgat-Besoldung stehe: endlich bis die Hebärzte namentlich die Landchirurgen in jedem Bezirk (oder wer statt ihrer darin der Amtshebarzt ist) deßfalls noch besonders in Amts-Physicaten 40 fl, in Staabs-Physicaten aber 20 fl., und der Oberhebarzt des Kreises 80 fl. beziehe, von welchen sämmtlichen Zulagsgehalten unsere Casse ein Quart, die Casse der Provinz, worin sie zu verabreichen sind, drei Quart zu zahlen hat.

der Staat nur 1/4, die Bezirke aber 3/4 tragen würde. Indessen seye nicht nur die finanzielle Lage des Staats nicht als verbessert anzusehen, sondern es seyen durch neuere Gesetze die Beiträge der Unterthanen und Bezirkscassen zu Medicinal-Anstalten aufgehoben worden, wornach also die ganze Last solcher Zulags-Actien auf die Staatscasse allein zurück fallen würde, und daher dermalen eine Bewilligung derselben um so weniger zu erwarten, da der etatsmäßige Aufwand für die Sanitäts-Anstalten ohnedieß schon einer Erhöhung bedürfen wird. Uebrigens wenn man den dermaligen Stand der Besoldungen mit dem Normal-Stand vergleicht, so ergibt sich, daß diese Zulags-Actien beinahe schon bewilligt sind, nur in einem der Absicht der Entschließung von 1805 nicht entsprechenden Verhältnisse.

Wir halten hierin eine Vorkehr für ältere Sanitätsbeamte für nöthig, wozu aber nur die Besoldungsheimfälle zu verwenden sind.

Nro. 18.

Verordnung S. K. Hoheit des Großherzogs vom 3. März 1831, Regblt. von 1831 Nro. 6.

Die Ausschreibung der erledigten Staatsdienerstellen betr. *1).

Leopold, von Gottes Gnaden Großhezog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc.

In der Absicht, bei Besetzung der Dienste das Interesse des Staats und die Ansprüche derjenigen Personen, welche sich zu solchen befähigt haben, in gleichem Maaße zu berücksichtigen, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Wenn eine Stelle, welche in die Kathegorie der Staatsdienste im Sinn der Dienerpragmatik gehört, also nur von Uns unmittelbar verliehen werden kann, erlediget ist, und wieder besetzt werden soll, so hat dieses das betref-

---

*1) Für die Sanitätsdienste ist das Ausschreiben schon im Jahr 1814 befohlen. S. Theil 1 dieser Sammlung, Seite 54. S. auch Nro. 20 dieser Abtheilung.

fende Ministerium durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und die Behörde zu bezeichnen, an welche sich die Bewerber zu wenden haben.

Art. 2. Diese müssen sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der angezeigten Behörde melden, und derselben die nöthigen Belege übergeben, womit sie ihre Tüchtigkeit zu der ausgeschriebenen Stelle nachweisen zu können glauben.

Art. 3. Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind die Stellen der Räthe, Directoren und Präsidenten der Collegien und der übrigen höhern Staatsstellen.

Hieran geschieht Unser Wille, nach dem sich gebührend zu achten ist.

Gegeben zu Carlsruhe.

Leopold.

Nro. 19.

Verkündigung des großh. Ministerii des Innern vom 3. Mai 1831, im Regierungsblatt von 1831 Nro. 9.

Dienst-, Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Gesuche betreffend.

Da, in Gemäßheit höchster Verordnung vom 3. März d. J., Regierungsblatt Nro. VI., nunmehr die erledigten Staatsdienste (mit Ausnahme der im Art. 3 benannten), so weit sie wieder besetzt werden sollen, durch das Regierungsblatt öffentlich ausgeschrieben werden, mithin jeder Bewerber Gelegenheit hat, seine Ansprüche und Wünsche geltend zu machen, so kann künftig auf allgemein gefaßte Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden.

Man sieht sich veranlaßt, zur Beseitigung des fortdauernden Zudrangs, dieses hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Nro. 20.

Bekanntmachung des großh. Ministerii der Finanzen vom 11. Oktober 1831.

Die Berechnung der Zugskosten-Vergütung der Staatsdiener betreffend.

Diejenigen Staatsdiener, welche in der Lage sind, nach Maaßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 12. Januar 1826 (Regsblt. Nro. II.) *1), Vergütung von Zugskosten anzusprechen, werden andurch, im Einverständniß mit den großherzoglichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, angewiesen, bei der Berechnung der Zugskosten den unter dem 20. September 1828 (Regsblt. Nro. XXI.) *2) bekannt gemachten Distanzentarif zum Grunde zu legen.

Nro. 21.

Höchste Verordnung vom 7. Juni 1832, im Regierungsblatt von 1832 Nro. 40.

Das Ausschreiben der vacanten Staatsdiener-Stellen betreffend.

Leopold von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Um die Anstände und Zweifel zu beseitigen, welche sich mit Anwendung Unserer Verordnung vom 3. März v. J., das Ausschreiben öffentlicher Dienste betreffend, ergeben haben, verordnen Wir hiermit ferner wie folgt:

Art. 1. Glaubt die Dienstbehörde zur Besetzung eines Dienstes einen Pensionär oder einen bei einer andern Stelle entbehrlichen Diener in Vorschlag bringen zu müssen, so hat sie das Ausschreiben dieses Dienstes vor der Hand zu umgehen.

Art. 2. Eben so wenig ist das Ausschreiben erforderlich, wenn die Besetzung des in Frage stehenden Dienstes nach der Ansicht der Dienstbehörde durch bloße Versetzung eines

---

*1) Steht in dieser Abtheilung Nro. 9.

*2) Dieser Distanztarif ist hier zur Ersparung des Raumes nicht abgedruckt.

in gleichen Dienstverhältnissen bereits angestellten Dieners geschehen soll.

Art. 3. Wird ein ausgeschriebener Dienst einem Diener der bezeichneten Art übertragen, so kann dessen bisheriger Dienst ohne vorgängiges Ausschreiben weiter verliehen werden.

Hieran geschieht Unser Wille ꝛc. ꝛc.

Nro. 22.

Höchste Entschließung S. königl. Hoheit des Großherzogs, beschlossen in großh. Staatsministerium am 19. Juli 1832.

Bestimmung des Anfangs-Termins der Pensionen und Besoldungen betreffend.

S. K. H. haben, auf den Vortrag des Finanz-Ministeriums vom 26. v. M. Nro. 4160 und 4161, zu beschließen geruht, daß

a) der Pensions-Termin allgemein mit dem Austritts-Tag aus der Dienst-Function, wo aber diese schon früher aufgehört hat, oder schon eine Dienst-Verwesung eingetreten ist, mit dem Tag der Eröffnung des höchsten Pensionirungs-Rescripts beginnen soll *1), und daß

b) der Tag des Dienstantritts eines neu angestellten oder auf einen andern Posten versetzten Dieners zugleich der Tag des Anfangs-Termins der auf den fraglichen Dienst laufenden Besoldung seyn soll, wenn höchsten Orts nicht eine Ausnahme ausdrücklich verfügt wird.

Nro. 23.

Verkündigung des großh. Staatsministerii vom 30. Jänner 1833.

Die Personal-Zulagen bei Sanitäts-Beamten betreffend.

S. K. H. haben den Antrag des Ministeriums des Innern vom 20. v. M. Nro. 16421, die Personal-Zulagen bei Sa-

---

*1) Eine Interpretation dieser Bestimmung s. Nro. 29 dieser Abtheilung.

nitäts-Beamten betreffend, dahin gnädigst zu genehmigen geruht: daß die Zeit zur Erlangung von Personal-Zulagen bei gedachten Beamten in der Art bestimmt werde, daß künftig die erste Zulage nach Ablauf des zehenten, die zweite nach dem zwanzigsten, die dritte nach dem dreißigsten, und die vierte nach dem mit voller Zufriedenheit zurückgelegten vierzigsten Dienstjahr in Anspruch genommen werden kann; wobei zugleich gnädigst gestattet wird, daß der Sanitäts-Commission überlassen bleibe, bei ausserordentlichen Verdiensten eines einzelnen Sanitäts-Beamten, auch auf ausserordentliche Belohnungen anzutragen.

Nro. 24.

Verkündigung des großh. Ministerii des Innern vom 14. Juni 1833.

Zugskosten-Berechnung der Sanitäts-Beamten betreffend.

S. K. H. der Großherzog haben nach höchster Staats-Ministerial-Entschließung vom 5. d. M. Nro. 1356 gnädigst zu genehmigen geruht, den Sanitäts-Beamten zu gestatten, bei Berechnung von Zugskosten auch ihren Praxis-Ertrag, mit welchem sie nach dem Gesetz vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt von 1828 Nro. 7, in die Wittwencasse immatriculirt werden, in Anschlag bringen zu dürfen.

Nro. 25.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 1. Juli 1833.

Gesuche um Besoldungs-Zulagen betreffend.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden aufgefordert, die bei ihnen jeweils einkommenden Gesuche der Sanitäts-Beamten um Besoldungs-Zulagen zu sammeln, und sie zu Anfang des Monats April jeden Jahres mit begutachtender Aeußerung an die Sanitäts-Commission einzusenden; welch letz-

tere Stelle sofort über alle solche Gesuche und Anträge der Kreis-Regierungen einen umfassenden General-Vortrag an das dießseitige Ministerium (des Innern) erstatten wird, damit Wir in den Stand gesetzt werden, die erforderlichen Anträge an S. K. H. den Großherzog über alle solche Gesuche und Vorschläge gleichzeitig zu stellen.

Nro. 26.

Rescript aus großh. Staats-Ministerium vom 13. März 1834 Nro. 590.

Die Personal-Zulagen der Sanitäts-Beamten betreffend.

S. K. H. haben, nach dem Antrag des Ministerii des Innern vom 20. v. M., in Betreff der Ertheilung von Personal-Zulagen an die Sanitäts-Beamten, in näherer Bestimmung der höchsten Resolution vom 30. Februar 1833 Nro. 251, zu genehmigen gnädigst geruht, daß jeder Sanitäts-Beamte der bereits eine oder mehrere Personal-Zulagen erhalten hat, die nächste erst zehen Jahre nach dem Zeitpuncte erhalten soll, an welchem die vorhergehende gegeben wurde; so wie, daß jeder Beamte, der von nun an die erste Zulage erlangt, erst zehen Jahre später die zweite erhalten kann, und so weiter von zehen zu zehen Jahren.

Nro. 27.

Höchste Entschließung Seiner königl. Hoheit des Großherzogs vom 13. März 1834 Nro. 590.

Die Entscheidung der Personal-Zulagen an Sanitäts-Beamten betreffend.

S. K. H. haben zu Folge höchster Entschließung aus großh. Staats-Ministerium vom 13. März 1834 Nro. 590, in näherer Bestimmung her höchsten Resolution vom 30. Jänner 1833 Nro. 251, zu genehmigen geruht, daß jeder Sanitäts-Beamte, der bereits eine oder mehrere Personal-Zulagen er-

halten hat, die nächste erst zehen Jahre nach dem Zeitpunct erhalten soll, an welchem die vorhergehende gegeben wurde; so wie, daß jeder Sanitäts-Beamte, der von nun an die erste Zulage erlangt, erst zehen Jahre später die zweite erhalten kann, und so weiter von zehen zu zehen Jahren.

Nro. 28.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 16. September 1834 Nro. 9472.

Zugkosten-Vergütung an pensionirte Diener, die wieder angestellt werden.

In den Fällen, wo ein in Pensions-Stand versetzter Diener wieder in Activdienst berufen wird, hat ebenfalls eine Zugkostenvergütung Statt, und ihre Berechnung geschieht nach dem früheren Activgehalt eines solchen Dieners, so wie nach der Entfernung des Orts, an welchem sich der pensionirte Diener unmittelbar vor seiner Reactivirung aufgehalten hat, bis zu dem Ort seiner neuen Bestimmung.

Nro. 29.

Verordnung vom 23. Juni 1836, im Regierungsblatt von 1836 Nro. 33.

Den Bezug der Besoldungen unter 800 Gulden und der Gehalte betr.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 1. Februar 1834, Regierungsblatt Nro. V. §. 2, wornach diejenigen Diener, welche keine höhere (immatriculармäßige) Besoldung als 800 fl. jährlich beziehen, die am Ende jedes Monats verfallene Rate bei den Staatscassen erheben können; —

ferner, unter Bezug auf die Verordnung vom 13. Februar 1836 §. 5, wornach die Besoldungen von 800 fl. und darunter und die Gehalte bis zum 1. Juni 1836, und dann in Monatsraten fortbezahlt werden sollen, wird — auf deßfalls erhobene Anfrage — weiters bestimmt:

1) Besoldungen von 800 fl. und darunter und Gehalte können vom 1. Juni 1836 an, je nach Ablauf eines Monats, in Monatsraten bezogen, sie können aber auch

2) in Quartalsraten erhoben werden.

Die Zahlung in Quartalsraten erfolgt am 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni jeden Jahrs.

3) Innerhalb vier Wochen haben die Bezieher den betreffenden Verrechnungen anzuzeigen, welche der beiden Zahlungsarten sie wählen wollen.

4) Im Laufe eines Rechnungsjahrs ist kein Wechsel in der Bezugsart gestattet.

Nro. 30.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 13. November 1836.

Den Anfangs-Termin der Personen und Besoldungen betr.

Der Sanitäts-Commission wird, bezüglich auf die dießseitige Verfügung vom 28. September 1832 Nro. 12924, die Bestimmung des Anfangs-Termins der Besoldungen und Pensionen betreffend, eröffnet, daß nach höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 21. Juli l. J. Nr. 1136 der Satz Lit. a. des höchsten Rescripts vom 19. Juli 1832 Nro. 2183 *1) für die Zukunft dahin modificirt wurde, daß für den Austritts-Tag aus der Dienstfunction, und wenn diese schon früher aufgehört hat, oder schon eine Dienstverwesung eingetreten ist, für den Eröffnungs-Tag des höchsten Pensionirungs-Rescripts die Besoldung noch bezahlt werde, und die Pension erst mit dem darauf folgenden Tag beginnen soll.

---

*1) In dieser Abtheilung Nro. 21.

XI. Abtheilung.

Gesetze, Verordnungen und Belehrungen,

welche die

Versorgung der Wittwen und Waisen der Civil-Staatsdiener betreffen.

(Civil-Staatsdiener-Wittwen-Casse.)

Inhalt.

Nro. 1. Civil-Staatsdiener-Wittwen-Cassen-Ordnung vom 28. Juni 1810.

Nro. 2. Höchstes Edict vom 3. Juli 1810, die Wittwen- und Waisencasse der Civil-Staatsdiener betreffend.

Nro. 3. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 19. Jänner 1811, die Regulirung des Besoldungs-Fortbezugs der Relicten verstorbener Staatsdiener betreffend.

Nro 4. Höchste Verordnung vom 25. Jänner 1817, authentische Erklärung des §. 8 Nro. 3 der Wittwen-Cassen-Ordnung vom 28. Juni 1810, wegen der ferneren Theilnahme an der Wittwen-Casse derer aus badischen Diensten gehenden Civildiener.

Nro. 5. Bekanntmachung des großh. Finanzministerii vom 30. Okt. 1827, das Sterbquartal der Staatsdiener betreffend.

Nro. 6. Gesetz vom 14. Mai 1828, die Immatriculirung der Sanitätsdiener mit dem Ertrag ihrer Praxis in die Wittwencasse betreffend.

Nro. 7. Verordnung vom 27. November 1828, die Vollziehung des Gesetzes v. 14. Mai 1828, die Immatriculirung der Sanitätsbeamten mit ihrer Praxis in die Wittwencasse betreffend.

Nro. 8. Bekanntmachung vom 21. Oktober 1828, die Immatriculirung des Praxis-Ertrags der Sanitätsbeamten zur Civil-Wittwencaſſe betreffend.
Nro. 9. Höchſte Verordnung vom 17. Februar 1831, die Auflöſung der Staatsanſtalten-Commiſſion und die künftige Leitung der Wittwencaſſe betreffend.
Nro. 10. Inſtructiv-Verordnung des großh. Miniſterii des Innern vom 16. Mai 18[illegible], über den Geſchäftskreis der General-Wittwencaſſe.
Nro. 11. Verordnung vom 2. April 1833, die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwen-Fiscibeiträge und Benefizien.

Nro. 1.

Civil-Staatsdiener-Wittwen-Caſſen-Ordnung vom 28. Juni 1810 *1), verkündet im Regierungsblatt von 1810 Nro. 30.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. ſ. w.

Wir haben in Unſern altbadiſchen Landen längſt ſchon Anſtalten errichten laſſen, vermöge welcher für die Wittwen und Waiſen Unſerer weltlichen Civil-Diener, durch beſtimmte Penſions-Genüſſe, nach dem Tode der Diener geſorgt wird.

In Unſern neuen Landen haben Wir nur im Bruchſaliſchen und St. Blaſiſchen ähnliche Anſtalten angetroffen.

Eine Unſerer wichtigſten Regenten-Sorgen iſt es daher, eine allgemeine, die geſammte weltliche Hof- und Civil-Dienerſchaft Unſerer Lande umfaſſende Anſtalt zur Verſorgung ihrer Wittwen und Waiſen feſt und dauerhaft zu gründen.

Nachdem Uns nun von Unſerm Miniſterio des Innern darüber ausführlicher Vortrag erſtattet worden, ſo haben Wir nach vorgängiger reifer Ueberlegung aller deshalb beſtehenden Verhältniſſe Nachfolgendes beſchloſſen:

---

*1) Die Beſtätigung dieſer Anſtalt durch die Verfaſſung ſ. in der Verfaſſungs-Urkunde vom 22. Auguſt 1818 §. 25 ſteht in der Abtheilung X. Nro. 5.

I. Abschnitt.

Allgemeine Einrichtung dieser Anstalt.

§. 1. Vom 23. April 1810 an soll die gesammte, von Uns bereits angestellte und künftig anzustellende weltliche Hof- und Civil-Dienerschaft im ganzen Großherzogthum in einer beständigen unzertrennlichen allgemeinen Gesellschaft zur Versorgung ihrer Wittwen und Waisen seyn.

§. 2. Der Fond dieser gesellschaftlichen Anstalt soll niemals und zu keiner Zeit mit den Staats-Cassen vereinigt, sondern für jetzt und allezeit als ein abgesondertes, auf Gesellschafts-Recht sich gründendes Institut angesehen und behandelt werden.

§. 3. Es steht nicht in der Willkühr der Diener, ob sie in die Gesellschaft eintreten wollen oder nicht. Der Beitritt der bereits angestellten wird ihnen als Pflicht auferlegt. Bei den künftig anzustellenden ist der Beitritt als Bedingung der Dienst-Aufnahme anzusehen. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob diese und jene jung oder alt, ledig, Wittwer, oder verheirathet, mit oder ohne Kinder sind.

§. 4. Die bisher bestandene altbadische, so wie auch die bisherige Bruchsaler, und in so weit es nach den bestehenden besondern Verhältnissen möglich ist, auch die St. Blasische Wittwen-Fisci-Gesellschaften, werden vereinigt, ihre Fonds zusammen geworfen, und wird daraus die nunmehrige allgemeine Wittwen-Fisci-Gesellschaft gebildet.

§. 5. Die bei der altbadischen Wittwen-Casse bestandenen zwei Abtheilungen, so wie die bei der Bruchsaler Wittwen-Casse bestandenen drei Klassen, werden aufgehoben, und alle Mitglieder nach einerlei Grundsätzen und den weiters nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§. 6. Da jedoch die bisherige Bruchsaler Wittwen-Casse in Ansehung der Dienerklasse und der auszutheilenden Benefizien auf anderen Grundsätzen beruhet hat, als bei der altbadischen Wittwen-Casse bestanden haben, und forthin bestehen werden, und dadurch, jedoch nur bei einigen, entstehen kann, daß sie in ihrem bisherigen oder künftigen Benefizien-Genuß zu kurz kommen könnten, so erklären Wir

anmit ausdrücklich, daß in Ansehung der Wittwen und Waisen, welche bei der Bruchsalischen Anstalt bereits vorhanden sind, so wie in Ansehung der stiftungsmäßig in dieser Societät am 23. April d. J. gewesenen Staats-Diener, in so fern diese ehemals fürstbischöflich Speierische Diener waren, und für deren künftige Relicten gesorgt werden soll, daß ihr Benefizien-Genuß, wann er nach den Verhältnissen der nunmehrig neuen allgemeinen Anstalt geringer als bisher ausfallen sollte, durchaus nicht geschmälert, sondern ihnen fur jetzt und künftige Jahre, so lange sie leben und perzeptionsfähig sind, wenigstens so viel jährlich an Benefizium gegeben werde, als sie nach den bisherigen im §. 10 der Bruchsaler Wittwen-Fisciordnung vom 16. Mai 1771 näher bestimmten Grundsätzen bei dem abgesonderten Fortbestand derselben immer nur zu erwarten gehabt hätten, indem ihnen die nun erfolgende und ausgesprochene Vereinigung durchaus unnachtheilig seyn soll.

II. Abschnitt.

Von den zu dieser Anstalt berechtigten Personen.

§. 7. Zur Aufnahme sind fähig und anzuhalten:

1) Alle Unsere dermalige und künftige weltliche Hof- und Civil-Diener, ohne Unterschied des Standes und Ranges, in so fern sie nicht von der Theilnahme, wie gleich nachher bestimmt wird, ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2) Die weltlichen Hof- und Civil-Diener Unsers Herrn Enkels und dessen Frau Gemahlin Liebden Liebden; desgleichen die Diener Unserer Frau Tochter, der Frau Markgräfin Liebden.

3) Unsere beim diplomatischen Corps auswärts angestellten Diener, jedoch nur nach Verhältniß ihrer von Uns genossenen Besoldung, ehe sie den Gesandtschafts-Posten bezogen, welche Besoldung sie bei ihrer Zurückkunft von der Gesandtschaft wieder zu beziehen haben, so fern ihnen nicht ein Anderes zugesichert seyn sollte, oder solche nicht das Maximum der Immatriculirung von 3000 fl. übersteigt.

4) Die weltlichen Lehrer, ohne Unterschied der Religion, auf den beiden Landes-Universitäten, den Lyzäen, Gymnasien und lateinischen Schulen, sie mögen ihre Besoldungen aus

den Fonds dieser Institute, oder aus andern Stiftungen, Staats- oder städtischen und Gemeinds-Cassen beziehen. Die evangelischen geistlichen Lehrer an diesen Instituten sind größtentheils schon in den geistlichen Wittwen-Fiscus aufgenommen, und für die, welche es noch nicht sind, wird demnächst Unser evangelisches Kirchen-Departement besorgt seyn, daß sie in solchen aufgenommen werden. Wenn ein solcher Lehrer geistlichen Standes in der Zeitfolge in den weltlichen Stand übergeht, so bleibt er dessen ungeachtet im geistlichen Wittwen-Fiscus, wenn er gleich seine Besoldung ganz oder zum Theil aus Staatscassen erhält.

5) Die weltlichen Mitglieder Unserer beiden Ministerial-Kirchen-Departements und alle übrige weltlichen, dieser beiden Departements untergeordnete Diener.

6) Die weltlichen Verrechner und Diener von Stiftungen, in so fern sie Staatsdiener sind, wie z. B. vom Stifte Baden, Studien-Fond ꝛc., wo jedoch für solche das Grazial-Quartal aus Stiftungen, so weit sie daraus besoldet und damit immatriculirt werden, abgegeben werden muß.

7) Die Verwalter öffentlicher Anstalten, die Verwalter des Kirchen-Guts, des Landes-Fundus, die Beamten der Städte, die Amts-Aerzte und besoldete Land- und Amts-Chirurgen, in so fern diese beiden letzteren aus Unsern oder aus Landes- oder Amtscassen besoldet werden, nicht aber in Ansehung dessen, was sie aus standesherrlichen Domänial-Cassen beziehen.

§. 8. Ausgeschlossen von dieser Anstalt sind:

1) Alle Militär-Personen, da für deren Wittwen und Waisen bereits ohnehin schon eine ähnliche Anstalt besteht.

Diejenigen jedoch, welche wegen Hof-Chargen, Neben-Besoldungen oder Utilien genießen, und dieses Genusses wegen bereits immatriculirt sind, mögen damit immatriculirt bleiben. Für die Zukunft soll aber dies nicht mehr geschehen.

Die beim Militär angestellten Civil-Diener, z. B. bei Unserer Kriegs-Canzlei, sodann die Auditoren, Aerzte und Wundärzte, die angestellten Diener bei den Lazarethen u. s. w. sind mit ihren aus dem Militär-Fond zu beziehenden Besol-

dungen gleichfalls ausgeschlossen, weil sie damit im Militär-Wittwen-Fiscus immatriculirt sind. Beziehen diese aber aus Civil-Fonds noch weitere Besoldung, und sind sie damit im Militär-Wittwen-Fiscus nicht immatriculirt, so müssen sie damit in die Civil-Wittwen-Casse eintreten.

Eben so auch die Civil-Diener mit militärischem Character, z. B. beim Ingenieur-Departement, da solche als wirkliche Civil- und nicht als Militärdiener anzusehen sind.

2) Alle evangelisch-lutherische und reformirte, so wie ohnehin auch die gesammten katholischen Geistlichen (diese mögen als wirklich solche, oder als Lehrer auf Universitäten, Lycäen, Gymnasien, oder als Mitglieder der Kirchen-Departements, oder anderwärts angestellt seyn), sodann alle lateinische Präceptoren und andere Schullehrer, da für erstere und letztere bereits größtentheils in Unsern Landen ähnliche Anstalten bestehen, und wo dieß nicht ist, noch besonders werden errichtet werden.

3) Alle ausserhalb Unserm Großherzogthum von andern Souveräns angestellte zuvor badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehn Jahre lang angestellt, und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bei ihrem Austritte aus Unsern Diensten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen *1).

4) Alle standes- oder grundherrlichen Diener, in so fern sie allein im Dienste der Standes- oder Grundherren sich befinden, und auch von diesen allein besoldet werden; dieselben können jedoch in der Folge aufgenommen werden, wenn ihre Dienstherrschaft unter Anbietung billiger Bedingungen sich um ihre Aufnahme bewirbt.

Jene wenige standes- oder grundherrlichen Diener, welche bereits Mitglieder sind, verbleiben es auch fernerhin.

Die weltlichen Civildiener Unserer Herren Söhne der Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden Liebden, sodann der Herren Grafen von Hochberg, sind alsdann auf-

*1) Diese Stelle wird authentisch interpretirt durch Verordnung vom 25. Jänner 1817, in dieser Abtheilung Nro. 4.

nahmsfähig, wenn ihre Dienstherren gleich bei ihrer Anstellung die Aufnahme wünschen, und sich verbindlich machen, in Betreff der Zahlung ihrer Aufnahms- und Meliorations-Taxen, jährlichen Beiträge und Fisci-Quartalien alles das leisten zu lassen, wozu Unsere eigene Dienerschaft verbindlich ist.

5) Das Canzlei-Personal für die bischöfliche geistliche Regierung in Constanz und anderer Orten, in so fern nicht die dabei, oder beim künftigen Landes-Bischof angestellten weltlichen Diener aus öffentlichen Cassen besoldet werden, in welchem Falle sie mit dieser Besoldung allerdings für aufnahmsfähig, und damit beizutreten für schuldig erklärt werden.

6) Alle Post-Officianten, da sie aus Unsern Cassen keine Besoldung beziehen.

7) Die Local-Stiftungsverwalter in Freiburg, Constanz und anderwärts, die ihre Besoldung aus Local-Cassen beziehen, desgleichen die milden Stiftungs-Verwalter in Ueberlingen, so wie überhaupt alle von Städten, Corporationen und Gemeinheiten zu Besorgung ihrer städtischen und gemeinheitlichen Verwaltungen und Einkünfte angestellte Diener, in so fern sie nicht Unsere unmittelbare Staatsdiener sind; ferner die Oberbürgermeister der Städte und andere Rathsmitglieder und städtische Diener, so wie auch die Ortsvorgesetzte, wann gleich der eine oder andere derselben wegen Führung seines Amts aus Unsern Staatscassen einige Besoldung bezieht.

8) Alle nur characterisirte Diener, die keine Besoldung beziehen, so wie auch die nicht besoldeten Aerzte oder Chirurgen mit dem zufälligen Ertrage ihres Verdiensts.

9) Alle Pensionärs und Quieszenten, die solches vor dem 23. April d. J. gewesen, und nicht vorher schon in einer der bereits bestandenen Wittwen-Fisci-Gesellschaften immatriculirt gewesen sind, immaaßen diese Letztere auch noch fernerhin Mitglieder verbleiben müssen.

Was aber die nicht wieder angestellten Mitglieder des vormaligen rheinpfälzischen Landes-Commissariats anbelangt, welchen nach einer Resolution vom 9. Dezember 1808 die Versicherung ertheilt worden ist, daß ihre Relicten und

Waisen eben so wie die Relicten Unserer Activdiener behandelt werden sollen, so müssen sie, gleich diesen, wenn sie für ihre Relicten eine Pension erwarten wollen, in diese allgemeine Wittwen-Fisci-Anstalt, gegen Entrichtung der geordneten Beiträge, eintreten, womit sie also Unsern Activ-Dienern ausnahmsweise gleich gestellt werden. Im Falle sie aber nicht beitreten wollen, welches ihnen frei steht, so haben ihre Relicten auch keine Pension zu gewarten. Wer von ihnen binnen drei Monaten von der Publication dieses an gerechnet, den Beitritt bei Unserem Landes-Polizei-Departement desfalls nicht nachsucht, bleibt für immer ausgeschlossen.

10) Die vormals kaiserlich östreichischen, nachher erzherzoglichen und nun Unsere Staatsdiener, welche vermeinen, daß sie nach ihren frühern Verhältnissen ein wohlerworbenes Recht auf eine aus der Staatscasse für ihre dereinstigen Relicten abzugebende Pension haben (welchen Anspruch man übrigens auf seinem Werth oder Unwerth beruhen läßt), und aus diesem Grunde dieser Anstalt nicht beitreten, noch Beiträge dazu leisten wollen, wogegen aber auch alsdann ihre Relicten aus dieser Anstalt nichts anzusprechen und zu beziehen haben.

11) Alle Diener, die nur auf Tags-Gebühren für ihre verrichtende Arbeit gesetzt sind, z. B. Geometer, Renovatoren u. s. w. Indessen bleiben diejenigen von diesen Dienern, die bereits immatriculirt sind, ferner in der Wittwen-Casse.

12) Scribenten, da solche noch keine wirklich angestellte Staatsdiener sind.

13) Alle jene Unsere Staatsdiener, welche Dienste versehen, die nur als Nebengeschäft einem von anderer bürgerlichen Nahrung lebenden Staatsbürger übertragen werden; oder welche Geschäfte versehen, für welche man keine eigene Diener aufzustellen, sondern die man nur als Nebengeschäft andern Dienern zuzuweisen pflegt; oder welche solche Verrichtungen versehen, die eine Gattung bürgerlicher Nahrung ausmachen; endlich jene Hof- und andere Diener, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz nicht zur Wesenheit oder zur Form der Hofregie gehört und

täglich aufkündbar sind, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Dienern in der nämlichen oder ähnlichen Klasse sich befinden, und keine ständige Besoldung ziehen.

III. Abschnitt.
Von dem Fond der Anstalt.

§. 9. Die Hülfsquellen, aus welchen die Erhaltung der Wittwen und Waisen besorgt werden soll, bestehen in Folgendem:

Aus dem bei der altbadischen Wittwen-Casse bereits gesammelten Capitalfond von nahe an 300,000 fl.

§. 10. Aus dem bei der Bruchsalischen Wittwen-Casse ebenfalls gesammelten Capitalfond von 230 — 240000 fl.

§. 11. Wegen dem durch die Generalisirung dieser Anstalt veranlaßten Beitritt der neuen Mitglieder, welche keinen ähnlichen Fond, wie die vorhin erwähnten altbadischen und Bruchsaler Mitglieder, mitzubringen im Stande sind, haben Wir berechnen lassen, wie viel diese künftigen neuen Mitglieder nach dem Verhältnisse der Zahl der altbadischen und Bruchsaler Mitglieder und nach dem Verhältnisse des bereits vorhandenen Capitalfonds, um an solchem Antheil zu erhalten, beizuschießen hätten. Dabei hat sich nun gezeigt, daß ein Capitalbeitrag von 205000 fl. erforderlich ist.

Wir haben Uns nun gnädigst entschlossen, aus Unsern Staats- und andern öffentlichen Mitteln einen vom 23. April d. J. an zu verzinsenden Capitalbeitrag von zweimal hundert und fünf tausend Gulden mildest beizutragen, und werden wegen dessen Ablieferung an Unser Finanz-Ministerium besondere Weisung ergehen lassen.

§. 12. Sodann haben Wir bereits nach Unserer Resolution vom 21. Oktober 1799 der vorherigen altbadischen Wittwencasse vom 23. Oktober 1799 an jene Dienstes-Rezeptions- und Meliorations-Taxen von 8 und resp. 4 pCt., welche die neu angestellten oder in ihrer Besoldung verbesserten Diener tarordnungsmäßig als Canzlei-Taxe an Unser Aerarium zu entrichten hatten, jener altbadischen Wittwen-Casse gnädigst zugewendet. Dieses wollen Wir nunmehr dahin ausdehnen, daß alle vom 23. April d. J. an neu angestellten

in diesen Wittwen-Cassenverein gehörigen Diener in Unserem ganzen Großherzogthume die von ihrer erhaltenen Besoldung zu entrichtende Dienst-Receptions-Canzlei-Taxen von 8 pCt., oder, wenn ihre Besoldung die Summe von 418 fl. nicht erreicht, die nach der neuen Tax-Ordnung anzusetzenden geringeren Taxen, sodann alle vorerwähnten, vom 23. April d. J. an in ihrer Besoldung verbesserten Diener, die davon zu entrichtenden 4 pCt. Meliorations-Canzlei-Taxen an die allgemeine Wittwencasse abgeben sollen.

Die gleiche Summe soll auch von den Dienern Unserer Herren Söhne, der Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig Liebden Liebden, und der Herren Grafen von Hochberg, wenn sie Mitglieder dieses Wittwen-Cassen-Vereins werden, verhältnißmäßig entrichtet werden.

§. 13. Zu Bezahlung dieser Taxen von 8 pCt. sind

a. Diejenigen verbunden, welche von Uns als Diener angenommen werden, ohne Unterschied, ob sie vorher im Auslande bereits angestellt waren oder ob es ihre erste Dienstanstellung ist;

b. solche Diener, welche durch die Vergrößerung Unserer Lande, sey es durch Friedensschlüsse, durch Tausch oder andere Verträge, Uns angefallen, und von Uns in ihrem vorher gehabten Dienste belassen und bestätiget, oder sonst von Uns anderwärts angestellt werden, sind von der Entrichtung dieser 8 pCt. frei; wenn sie aber von Uns eine stärkere Besoldung erhalten, als sie vorher genossen haben, so müssen sie von dieser Verbesserung 4 pC. Taxe entrichten.

c. Das Gleiche gilt auch bei jenen Dienern, welche aus den Diensten Unserer Standes- oder Grundherren in Unsere unmittelbare Dienste aufgenommen werden.

§. 14. Ferner haben Wir gleich bei Errichtung der altbadischen Wittwencasse derselben die Entrichtung des so genannten Gnaden-Quartals*1) zugesichert, und Wir wollen dies auch bei der nunmehr allgemeinen Wittwen-Casse fort

*1) S. in dieser Abtheilung die Verkündigung vom 19. Jänner 1811 Nro. 3.

bestehen lassen, und derselben diese Abgabe von allen in diesen Wittwencassen-Verein gehörigen und mit Tod abgehenden Dienern zusichern. Es wird nämlich, wenn einer Unserer Diener stirbt und derselbe eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, an solche der volle Besoldungsbetrag desjenigen Quartals, in welchem er gestorben ist, ausbezahlt. Dieses ist unter dem Namen Sterb-Quartal bekannt. Ausser diesem soll aber auch ein weiteres Quartal, oder der vierte Theil von eines jeden verstorbenen Dieners genossener fixer Besoldung in Geld und Naturalien, womit derselbe nach §. 24 hat immatriculirt werden können, an die Wittwencasse, und zwar aus jenen Cassen, aus welchen die immatriculirten Besoldungsstücke gereicht worden, oder aus andern Unsern Cassen (wenn die Besoldungsstücke aus Cassen nicht zahlbar waren, z. B. wegen den Beinutzungsgütern, Einzugsgebühren, Hofkost, freier Wohnung, Diensts-Utilien) abgegeben werden, welches das Gratial-Quartal genannt wird.

§. 15. Dieses Gratial-Quartal soll nicht nur von den wirklich in Unsern Diensten verstorbenen Dienern, sondern auch von den aus Unsern Diensten getretenen, auch mit oder ohne Pension dimittirten oder cassirten Diener, gleich nach solcher Entlassung, wo der Besoldungsgenuß aufhört, aus den betreffenden herrschaftlichen Landes- oder andern Cassen, woraus der Diener seine Besoldung, mit welcher er immatriculirt war, bezog, bezahlet werden.

§. 16. Wenn aber ein solcher Diener annoch eine Pension (z. B. von 1000 fl.) zu genießen hat, die weniger als seine vorige Besoldung (z. B. von 1500 fl.) beträgt, so wird vom zessirenden Mehrbetrage seiner vorigen Besoldung (also im angegebenen Beispiele von 500 fl.), sogleich vom Quartal an, wo die vorherige Besoldung aufhört, das Ratum (also 125 fl. von 500 fl.), dann aber von dem als Pension zu genießenden Ueberrest (von 1000 fl.) nach dessen Ableben (mit 250 fl.), folglich hiernach von der gehabten ganzen Besoldung solches Gratial-Quartal an die Wittwen-Casse abgegeben. Ein solcher Diener bezahlt aber den jährlichen Beitrag (§. 19) nach erfolgter Pensionirung eben so hoch,

als er ihn zuletzt vor seiner Pensionirung bezahlt hat. Seine Wittwe erhält auch das Benefizium nicht nach der Pension, sondern nach der vormaligen Besoldung berechnet. Sollte es bisweilen geschehen, daß die Pension den bisher immatriculirten Besoldungsbetrag überstiege, so verbleibt es bei dem immatriculirten Betrage ohne Erhöhung derselben.

§. 17. Wenn aber ein Diener durch Beförderung oder Translocation einen andern Dienst erhält, und dieser letztere Dienst nach der Immatriculirung nicht so viel betragen sollte, als sein vorheriger Dienst, welches auch dadurch veranlaßt werden kann, wenn er vorher bloß eine Geldbesoldung ohne Naturalien gehabt hat, und nachher eine geminderte Geldbesoldung, jedoch mit Naturalien, erhält, so wird von der Differenz dieser letztern gegen die vorherige Besoldung das Gratial-Quartal nicht entrichtet. Ein solcher Diener hat aber alsdann auch die Beiträge nicht von der früheren höher immatriculirten, sondern nur von der letzteren geringer immatriculirten Besoldung zu entrichten, und kann auch nicht höher als mit dieser immatriculirt werden. Wir wollen daher, was zwar früher erlaubt war, fernerhin nicht mehr gestatten, daß ein solcher Diener durch Versicherung der Zahlung des Gratial-Quartals aus eigenem Vermögen mit seiner frühern höher angeschlagenen Besoldung immatriculirt werde. Bei denjenigen jedoch, die damit auf solche Weise bereits immatriculirt sind, und dergleichen Reverse ausgestellt haben, wollen Wir es dabei bewenden lassen.

§. 18. Die Einnahmen, welche die altbadische Wittwen-Casse bisher gehabt hat:

1) durch die aus Unsern Cassen geleisteten Beiträge von vacanten Dienststellen, die der Ordnung nach wieder besetzt, und nicht für aufgehoben erklärt werden, sondern nur wegen besondern Umständen über die gewöhnliche Zeit unbesetzt bleiben, während der ungewohnlichen Vacatur, von der Zeit des abgelaufenen Gratial-Quartals an;

2) durch Entrichtung des Sterb-Quartals lediger Diener vom Todestage an;

3) von Juden-Annahmstaxen im Hanau-Lichtenbergischen, und

4) vom Kartenſtempel im Badenbadiſchen, ſo wie auch jene Einnahmen, welche die Bruchſaliſche Wittwen-Caſſe bisher gehabt hat, als

5) der dritte Theil von gewiſſen beſtimmten Abzugs-Geldern, und

6) eben ſo der dritte Theil von einigen Vermögens-Confiscationen, hören vom 23. April dieſes Jahrs an auf, und werden zu Unſern Caſſen zurückgezogen.

§. 19. Die Mitglieder dieſer allgemeinen Wittwen-Caſſe haben jährlich 1½ pCt. Beiträge von ihrer Beſoldung zu entrichten. Dieſer Beitrag ſoll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tod abgeht, er ſey verheirathet oder ledig geweſen, bezahlt werden.

§. 20. Diejenigen Diener, welche dem Inſtitute neu beitreten, haben im erſten Jahre von ihrer Beſoldung noch weiters 3½ pCt. als Eintritts-Geld, folglich mit den gewöhnlichen jahrlichen Beiträgen 5 pCt., zu entrichten.

§. 21. Wer eine Beſoldungs-Verbeſſerung, oder einen andern Dienſt mit einer höhern Beſoldung erhält, der hat von derjenigen Summe, um welche ſeine Beſoldung verbeſſert und erhöht worden im erſten Jahre 1 pCt. weiter, alſo 2½ pCt. von der Verbeſſerung, von der vorherigen Beſoldung aber nur 1½ pCt. Beitrag zu entrichten.

§. 22. Diejenigen Diener, welche ehedeſſen bei der altbadiſchen, oder Bruchſaliſchen, oder St. Blaſiſchen Wittwen-Caſſe immatriculirt waren, und mithin das Eintritts-Geld ſchon früher entrichtet haben, bleiben von deſſen nochmaliger Entrichtung frei. Eben ſo auch diejenigen Diener, welche ſeit einigen Jahren in Landestheile verſetzt worden, in welchen ſich keine Wittwen-Caſſe befunden hat, und die vorher ſchon Mitglieder einer der vorerwähnten Wittwen-Caſſen geweſen, durch ihre Verſetzung aber von ſolchen ausgeſchloſſen worden, bleiben von Entrichtung des Eintritt-Gelds frei, und ſie haben nur von derjenigen Summe der Beſoldung, welche ſie jetzt mehr haben, als womit ſie ehedeſſen immatriculirt waren, ein pCt. extra, jedoch aber von der ganzen Beſoldung die gewöhnlichen Beiträge mit 1½ pCt. zu entrichten.

§. 23. Die Diener der vormaligen zweiten Abtheilung bei der altbadischen Wittwencasse, welche bisher von Besoldungs-Verbesserungen im ersten Jahre $3^1/_3$ pCt., und als gewöhnliche Beträge $1^2/_3$ pCt. entrichtet haben, zahlen künftig auch nicht mehr als $2^1/_2$ und resp. $1^1/_2$ pCt.

IV. Abschnitt.

Von dem Besoldungs-Anschlage, wie solcher zu berechnen, und was darunter aufzunehmen ist.

§. 24. Diese vorerwähnten Beiträge der Diener werden nach ihren Besoldungs-Anschlägen regulirt, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

1) Die Geld-Besoldung wird nach ihrem Nennwerthe angeschlagen; also z. B. 100 oder 1000 fl. u. s. w. zu 100 oder resp. 1000 fl. Anschlag.

2) Die Naturalien werden nach folgendem Tare angeschlagen:

Das Durlacher Malter Korn zu	4 fl.	
Dinkel zu	3 "	
Gersten zu	3 "	30 kr.
Die Durlacher Ohm Wein erster Klasse zu . .	8 "	
zweiter Klasse zu .	7 "	
dritter Klasse zu .	6 "	30 kr.
Die Fourage auf ein Pferd zu	80 "	
Wenn aber Jemand keine ganze Pferd-Fourage hat, das Durlacher Malter Hafer zu . .	2 "	30 kr.
Der Zentner Heu zu	— "	48 "
Der Bund Stroh zu	— "	6 "

3) Holz von jeder Gattung, weiches oder hartes, Wald- oder Flozholz, das einem Diener als Besoldung gegeben wird, soll zu fünf Gulden das Klafter in Anschlag genommen werden.

4) Freies Logis soll zu 300 fl. für Diener, die 3000 fl. und darüber Besoldung haben; zu 200 fl. für Diener, die 2000 fl. und darüber Besoldung haben, zu 150 fl. für Diener, die 1500 fl. bis 2000 fl. Besoldung; zu 100 fl. für Diener von 1000 bis 1500 fl. Besoldung haben; end-

lich zu 50 fl. für Diener unter 1000 fl. Beſoldung angeſchlagen werden.

5) Die Hofkoſt ſoll ſtatt bisheriger 150 fl. auf 225 fl., und die geringere ſtatt bisheriger 100 und resp. 75 fl. auf 112 fl. angeſchlagen werden. In der Zukunft werden jedoch damit die Militärdiener nicht mehr immatriculirt. Bei denen aber, welche damit bereits immatriculirt ſind, mag es dabei verbleiben.

6) Die den Verrechnern als Beſoldungsſtücke aufgerechneten Einzugsgebühren werden mit jener Summe, in welcher ſie als Beſoldung angerechnet werden, immatriculirt.

7) Desgleichen die Dienſtsbeinutzungen in demjenigen Anſchlage, in welchem ſie als Beſoldungsſtück aufgerechnet ſind.

8) Die Aerzte und beſoldeten Land- und Amts-Chirurgen werden mit dem glaubhaft zu beſcheinigenden Ertrage ihrer Praxis immatriculirt, wenn ſie es wünſchen und darum bitten. Aber dafür müſſen ſie

a) auſſer dem jährlichen Beitrage von einem ſolchen Anſchlage auch noch der Wittwencaſſe durch Ausſtellung eines Reverſes verſichern, daß das Gratialquartal davon nach ihrem Ableben aus dem ihrigen oder der Ihrigen eigenem Vermögen bezahlt werde;

b) ſie müſſen ſich um die Immatriculirung derartiger Emolumente entweder gleich zur Zeit, wo ſie zu deren Genuß berechtigt worden, oder doch nicht ſpäter als längſtens vor Ablauf des zweiten Jahres melden, und bei derjenigen Summe beſtehen bleiben, wie ſie ſolche einmal angegeben haben.

9) Was Unſere Diener aus anderen als Unſern und Landes- oder Amtscaſſen, z. B. aus ſtädtiſchen oder Gemeindscaſſen, als wirkliche Beſoldung beziehen, iſt auch immatriculationsfähig. Das Gratialquartal dafür wird aus den nämlichen Caſſen entrichtet.

§. 25. Der Matricular-Anſchlag richtet ſich genau nach dem Dienſteinkommen, wobei keine willkührliche Erhöhung oder Verminderung Statt finden darf. Jedoch ſoll kein Diener höher als mit 3000 fl. immatriculirt werden; dagegen darf er auch von dem, um was ſeine Beſoldung die

Summe von 3000 fl. übersteigt, keine jährlichen Beiträge oder Eintrittsgeld entrichten. Jedoch wird der Matricular-Anschlag nur von 10 zu 10 fl. genommen, damit bei den Quartalbeiträgen wenigstens die Bruchzahlen unter ¼ kr. vermieden bleiben.

§. 26. Folgende Gegenstände werden nicht immatriculirt:

1) die Scribentengehalte;

2) die Schreibmaterialien-Gelder;

3) die Bedientengehalte;

4) die Pferde-Fouragen, wenn sie als Diensteslast anzusehen sind, als worüber in den ergehenden Signaturen jedesmal die erforderliche Bestimmung erfolgen wird. Nur dann sind sie matriculationsfähig, wenn das Tractament auf Pferde einem Diener bloß zur Verbesserung im Gehalte, mithin als Besoldungsstück, aufgerechnet, und nicht zur nothwendigen Versehung des Dienstes verwilligt ist. Wegen denen aber, die damit, oder mit andern in der Zukunft nicht zu immatriculirenden Artikeln, bereits schon immatriculirt sind, verbleibt es dabei.

§. 27. Die bisher bei der altbadischen Wittwencasse seit neueren Zeiten bewilligten Immatriculirung jener vorgedachten und andern Besoldungsstücke, welche der Regel nach nicht hätten immatriculirt werden sollen, und wofür ein solcher Diener eine Versicherung ausgestellt hat, daß nach seinem Ableben das Gratial-Quartal an die Wittwencasse aus seinem oder der seinigen Privatvermögen bezahlt werden soll, findet für die Zukunft nicht Statt. In Ansehung derjenigen wenigen Diener aber, welche mit solchen Besoldungsstücken bereits immatriculirt sind, und dergleichen vorerwähnte Versicherungen ausgestellt haben, mag es dabei belassen, und sie können damit nach der vorherigen Ordnung behandelt werden. Sollten sie aber künftig noch Zulagen erhalten, so sind sie damit zwar zu immatriculiren, von ihrer vorherigen Matricul aber ist vorderſamst so viel abzuziehen, als vorerwähnte, nicht zu immatriculirende Artikel betragen.

§. 28. Was sodann jene wenige Diener betrifft, die keine fixe Besoldungen, sondern Sporteln zu beziehen haben, so

sind deren Matricularanschläge nach dem ungefähren Ertrage ihres Diensteinkommens festzusetzen, und hiernach das Eintrittsgeld zu berechnen und die jährlichen Beiträge zu erheben. Die Gratial-Quartalien von solchen Anschlägen sind seiner Zeit nach dem Tode des Dieners aus dem Diensteinkommen während dem Laufe des Quartals, und wenn der Ertrag desselben dazu nicht hinlangen sollte, so ist der Rest aus dem Ertrage des folgenden Quartals zu entrichten.

§. 29. Von allen auf vorstehende Weise anzusetzenden Beiträgen ist in jedem Quartal der vierte Theil des jährlichen Betrags von derjenigen verrechnenden Dienststelle, die dem Diener seine Besoldung auszuzahlen hat, inne zu behalten, und dem General-Cassierer der Wittwencasse abzugeben, der darüber vor den Quartal-Besoldungszahlungen Verzeichnisse mitzutheilen hat.

Die ausgetretenen, dimittirten und cassirten ehemaligen Diener aber, die keine Besoldung oder Pension mehr im Lande zu beziehen haben, hingegen in der Societät verblieben sind, haben ihre schuldigen Beiträge unmittelbar an den General-Cassierer gehörig zu bezahlen, oder wenn sie sich nicht dahier aufhalten, Jemand zu beauftragen, ihre Schuldigkeit zu entrichten.

V. Abschnitt.

Von den Pensions- und Benefizien-Verhältnissen.

§. 30. Die Proportion der Benefizien-Forderung an die in den Austheiler fallende Summe richtet sich lediglich nach dem jährlichen Beitrage, welchen der verstorbene Ehemann oder Vater in den letzten Zeiten seines Lebens bezahlt hat. Wenn dahero einer Unserer Diener in dem Laufe eines Quartals eine Besoldungszulage erhält, und er stirbt in dem Laufe dieses nämlichen Quartals, wo er somit noch nicht in den Fall gekommen ist, von dieser erhaltenen Zulage einen Beitrag leisten zu können, so erhält seine Wittwe oder Kinder nur von jener Besoldung das verhältnißmäßige Benefizium, von welcher der Verstorbene im letzt verflossenen Quartal die Beiträge geleistet hat.

§. 31. Auf jeden Gulden Beitrag soll vom 23. April d. J. an jährlich und für die Zukunft wenigstens eilf Gulden als Benefizium gereicht werden. Sollte die Wittwencasse durch eine allzu große Zahl von Perzipienten in den Fall kommen, daß sie zu dieser niemals zu verringernden Abgabe die erforderlichen Kräfte nicht haben sollte, und sollte sie aus ihren Mitteln von jenen Einkünften, welche Wir nach §. 42 u. s. w. zur jährlichen Austheilung bestimmen, dazu nicht im Stande seyn, ohne ihren Capitalfond zu verringern und anzugreifen, oder nicht so viel jährlich zu Vermehrung des Fonds zurücklegen können, als Wir nach §. 42 ꝛc. verordnen, so versprechen Wir anmit feierlich, zu jeder Zeit aus Unserer Staatscasse so viel beizuschießen, als nach diesen Umständen erforderlich ist, um unbeschadet des Capitalfonds, und desjenigen, was zu dessen Vermehrung bestimmt ist, jährlich 11 fl. Benefizium auf 1 fl. Beitrag abgeben zu können *).

§. 32. Wir haben jedoch die gegründete Hoffnung, daß, nach Verlauf weniger Jahre, das jährliche Beneficium von 11 fl. auf 1 fl. Beitrag beträchtlich wird vermehrt werden können. Alsdann soll aber die Vermehrung zwar immer nach gewissen Verhältnissen der Beiträge, jedoch aber nicht mehr in gleicher Summe für alle Perzipienten geschehen.

Wir wollen nämlich, daß diese Vermehrung vorzüglich den Wittwen und Waisen der gering besoldeten Diener zu gut kommen soll, daß aber zu gleicher Zeit die Wittwen und Waisen der höher besoldeten Diener zwar auch eine Vermehrung ihres Benefizii, jedoch nicht in gleicher Summe wie jene, von demjenigen nämlich, was über 11 fl. auf 1 fl. Beitrag gegeben wird, erhalten sollen.

Diese Vermehrung soll nach den Kräften des Fonds auf 17 Perioden bestimmt werden, und jedesmal von einer

---

*1) Ausserdem erhält noch jede Wittwe 50 pro Cent dieses Benefiziums, also von 11 Gulden desselben noch 5½ Gulden als Pension aus der Staatscasse. S. Staatsdiener-Edict vom 30. Jänner 1819 §. 20, in der Abtheilung X Nro. 5.

Periode zur andern nicht eher erfolgen, als bis der Fond so angewachsen ist, daß er im Stande ist, dieselbe mit Sicherheit, ohne seinem Wachsthume zu schaden, bestreiten zu können.

Zu diesem Ende soll jährlich beim Anfange des Rechnungsjahres von Unserem Ministerial-Landespolizei-Departement, nach vorgängiger Rücksichtsnahme auf die Zahl der Contribuenten und Perzipienten, auf die Summe der jährlichen Einnahme von den Beiträgen, den Zinsen ꝛc. auf die Summe der Ausgaben und auf die Stärke des Capitalfonds in Ueberlegung gezogen werden, ob eine Erhöhung des Benefizii von einer Periode zur andern möglich ist oder nicht. Das Resultat hiervon soll dem General-Directorium des Ministerii des Innern vorgelegt, und dort nochmals geprüft, sodann von da aus mit weiterem Gutachten an Uns zur Ministerialconferenz zur Resolutionsfassung übergeben werden.

§. 33. Nachfolgendes Schema, das von 100 fl. zu 100 fl. Besoldung steigt, das aber auch von je 10 zu 10 fl. anwendbar ist, und angewendet werden soll, wird Unsere Absicht näher darstellen.

Die Wittwen und Waisen derjenigen Diener, deren Männer und Väter immatriculirt waren.

Mit	Und jährlich beigetragen haben.	Erhaltenjetzt zu 11 fl. auf 1 fl. Beitrag	Sie ſollen aber dereinſt in 17 Perioden erhöhet werden auf	Das Benefizium ſteigt mithin in jeder Zuwachs-Periode um	Und in jeder Zuwachsperiode wird auf 1 fl. Beitrag mehr als 11 fl. Benefizium gegeben.
fl.	fl.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
100	1 30	16 30	25 —	— 30	— 20
200	3 —	33 —	50 —	1 —	— 20
300	4 30	49 30	75 —	1 30	— 20
400	6 —	66 —	100 —	2 —	— 20
500	7 30	82 30	125 —	2 30	— 20
600	9 —	99 —	150 —	3 —	— 20
700	10 30	115 30	175 —	3 30	— 20
800	12 —	132 —	200 —	4 —	— 20
900	13 30	148 30	225 —	4 30	— 20
1000	15 —	165 —	250 —	5 —	— 20
1100	16 30	181 30	275 —	5 30	— 20
1200	18 —	198 —	300 —	6 —	— 20
1300	19 30	214 30	320 —	6 12 $^{6}/_{17}$	— $19^{21}/_{221}$
1400	21 —	231 —	340 —	6 $24^{12}/_{17}$	— $18^{38}/_{119}$
1500	22 30	247 30	360 —	6 37 $^{1}/_{17}$	— $17^{297}/_{459}$
1600	24 —	264 —	380 —	6 49 $^{7}/_{17}$	— $17^{1}/_{17}$
1700	25 30	280 30	400 —	7 $1^{13}/_{17}$	— $16^{156}/_{289}$
1800	27 —	297 —	420 —	7 14 $^{2}/_{17}$	— $16^{4}/_{51}$
1900	28 30	313 30	440 —	7 26 $^{8}/_{17}$	— $15^{215}/_{323}$
2000	30 —	330 —	460 —	7 $38^{14}/_{17}$	— $15^{5}/_{17}$
2100	31 30	346 30	480 —	7 51 $^{3}/_{17}$	— $14^{114}/_{119}$
2200	33 —	363 —	500 —	8 3 $^{9}/_{17}$	— $14^{122}/_{187}$
2300	34 30	379 30	512 30	7 49 $^{7}/_{17}$	— $13^{337}/_{391}$
2400	36 —	396 —	525 —	7 35 $^{5}/_{17}$	— $12^{11}/_{17}$
2500	37 30	412 30	537 30	7 21 $^{3}/_{17}$	— $11^{13}/_{17}$
2600	39 —	429 —	550 —	7 7 $^{1}/_{17}$	— $10^{210}/_{221}$
2700	40 30	445 30	562 30	6 $52^{16}/_{17}$	— $10^{10}/_{51}$
2800	42 —	462 —	575 —	6 $38^{14}/_{17}$	— $9^{59}/_{119}$
2900	43 30	478 30	587 30	6 $24^{12}/_{17}$	— $8^{416}/_{493}$
3000	45 —	495 —	600 —	6 $10^{10}/_{17}$	— $8^{3}/_{17}$

§. 34. Wenn aber dereinſt nach Verlauf mehrerer Jahre das Beneſizium auf die höchſte Summe der 17. Periode geſtiegen iſt, und der Fond durch immer höheres Anwachſen zu ſeiner eigenen genügenden Selbſtſtändigkeit gelangt iſt, ſo behalten Wir Uns und Unſern Regierungs-Nachfolgern vor, entweder ein weiteres Verhältniß, wie das Beneſizium ſteigen oder wachſen ſoll, zu beſtimmen, oder alsdann die Auszahlung der Gratial-Quartalien aus Unſerer Staats- und andern Caſſen zu ſiſtiren, oder die der Wittwencaſſe zugewieſene Dienſt-Receptions- und Meliorations-Taxen zurückzunehmen, oder die Beitrittsgelder der Diener, oder derſelben jährliche Beiträge zu der Wittwencaſſe zu vermindern, je nachdem die Zeitumſtände es alsdann erlauben und erfordern.

VI. Abſchnitt.

Von den zum Penſions- oder Beneſizien-Genuß berechtigten Perſonen und der Dauer deſſelben.

§. 35. Zu dem Empfang dieſer Penſionen oder Beneſizien ſind berechtigt, die Wittwen der hier vorbemeldten Diener und die eheleiblichen Söhne und Töchter dieſer Diener.

Der Genuß deſſelben fängt von dem Ende des Quartals an, in welchem der Mann oder Vater geſtorben iſt, mithin entweder auf den 23. April, Julius, Oktober oder Januar, weil Wir die Beſoldung eines Dieners in demjenigen Quartal, in deſſen Lauf derſelbe ſtirbt, noch ganz, als wenn der Diener den letzten Tag des Quartals erlebt hätte, an ſeine Wittwe und Kinder auszahlen laſſen, mithin ein früherer Penſions-Anfang nicht nöthig iſt.

§. 36. In Anſehung der Kinder iſt dieſer Beneſizien-Genuß als ein Nachlaß des Vaters, den er errungen, anzuſehen, woran ſie nicht blos durch die Mutter und in ihrem Namen partizipiren, ſondern woran ſie aus eigenem Rechte Antheil nehmen. Dieſes Recht kann ihnen durch keine Handlung der Mutter entzogen werden. Der Antheil der Kinder fällt aber der Mutter zu, wenn die Kinder des Genuſſes nicht mehr fähig ſind.

§. 37. Wittwen und Kinder, es mögen deren viele oder wenige, auch aus einer oder mehreren Ehen seyn, werden für eine Person gerechnet. Die Wittwe erhält und genießt das Benefizium für sich und ihre mit dem verstorbenen Diener erzeugte Kinder. Hat dieser perzeptionsfähige Kinder aus mehreren Ehen hinterlassen, so theilt sich das Benefizium in so viel gleiche Theile, als Ehen sind. Die Hinterlassene aus einer Ehe erhalten zusammen einen Theil, welcher sodann wieder unter ihnen selbst nach den Köpfen in gleiche Theile zerfällt.

§. 38. Dieser Unterhalt gehet zu Ende, wenn die Wittwe sich anderweit verheirathet oder stirbt. Wenn aber in dem einen oder andern Fall annoch Kinder von ihrem verstorbenen Ehemann übrig sind, alsdann bekommen die Söhne, bis nach Vollendung des zwanzigsten, d. i. bis zum Antritt des ein und zwanzigsten Jahrs, die unverheiratheten Töchter aber bis nach vollendetem achtzehnten, d. i. bis zum Antritt des neunzehnten Jahrs, den ganzen Gehalt. Die Pfleger derselben empfangen die Zahlung, und die Theilung geschieht nach Köpfen. Sterben von ihnen einige vor solchem Alter oder heirathet ein Sohn oder eine Tochter vor dem Antritt des ein und zwanzigsten oder resp. neunzehnten Jahrs, alsdann fällt der erledigte Antheil den übrigen zu, und wenn deren keine mehr von dem bestimmten Alter vorhanden sind, so hört auch alle Zahlung der Wittwencasse auf.

§. 39. Da sich auch schon der Fall zugetragen hat, daß einer Wittwe der Dienst ihres verstorbenen Manns auf gewisse Zeit mit dem Besoldungsgenuß zur Besorgung gelassen worden, und dieß vielleicht auch in gewissen Fällen, ausserordentlichen Weise, künftig geschehen könnte, so haben in einem solchen Falle die Wittwe oder die Kinder, so lange erstere die Dienstbesoldung bezieht, nicht nur keine Ansprache auf ein Benefizium zu machen, sondern die Wittwe ist auch schuldig, die Beiträge von dem Besoldungs-Anschlag, da der Beitrag auf der Dienstbesoldung haftet, so lange fortzubezahlen, bis ihr der Dienst abgenommen und wieder anderweit besetzt

wird, wo sie alsdann von dem Quartal an, wo dieses geschieht, mit den Kindern in den Benefiziengenuß kommt.

§. 40. Wenn Diener aus Unsern in andere Dienste gehen, oder in Gnaden, oder Vergehens wegen, entlassen oder cassirt werden, so sollen sie, wenn sie zehn Jahre lang in Unsern Diensten, und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, für ihre dereinstige Relicten gleichwohl das Recht zu der Wittwencasse nicht verlieren. Sie müssen sich aber darüber, daß sie fernerhin noch Mitglieder bleiben wollen, ausdrücklich erklären, und wenn sie dies gethan, so können sie in der Folge auch nicht mehr austreten, sondern sie sind auf ihre ganze Lebenszeit an diese Erklärung gebunden, und müssen bis zum Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nämliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienst geblieben wären.

Nach ihrem Ableben haben sodann ihre Relicten auf den Benefizien-Genuß, wie die übrigen Wittwen und Waisen, Ansprache zu machen, und sie sind in solchen von dem Ablauf des Quartals an zu setzen, in welchem der Ehemann oder Vater gestorben ist, und für solches Quartal ist noch der ganze Quartalsbeitrag zu entrichten.

Sollten aber dergleichen gewesene Diener in der Bezahlung der Beiträge säumig werden, so steht dem Institute frei, den Zahlungssäumigen, statt der etwa nicht schicklich findenden gerichtlichen Verfolgung auf die Erfüllung, zur Strafe der Saumsal, wann er $^3/_4$ Jahre lang seine Beiträge nicht entrichtet hat, von der Gesellschaft auszuschließen. Würde hingegen ein solcher Diener nach erfolgter Exclusion um seine Wiederaufnahme in das Institut nachsuchen, auch solche nach dem Ermessen Unsers Ministerial-Landes-Polizei-Departements und des General-Directorii Unsers Ministerii des Innern, ohne offenbaren besondern Nachtheil der Societätsglieder, zugelassen werden können, so kann jedoch diese Aufnahme anders nicht geschehen, als daß der, vom Austritte an, rückständige Beitrag doppelt entrichtet werde.

§. 41. Eine von ihrem Mann verlassene, oder auch unschuldig abgeschiedene Ehefrau soll nur in dem Fall, wenn der Mann oder sie bis an den Tod ihres Mannes den Bei-

trag fortsetzt, ihr Recht zu dem Genuß des Wittwen-Benefizii beibehalten; sie kann aber den wirklichen Bezug des Wittwenbenefizii vor dem Absterben des Mannes nicht verlangen. Hat der Mann sich wieder verheirathet und aus der spätern Ehe eine Wittwe oder perzeptionsfähige Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig abgeschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Benefizium nach den Regeln des 37. Paragraph. Nie kann aber eine schuldig abgeschiedene, jedoch unnachtheilig ihren Kindern, daran Theil nehmen.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen dessen, was von den Einkünften jährlich unter die Wittwen und Waisen ausgetheilt, und was davon zurückgelegt werden soll.

§. 42. Die Dienst-Receptions- und Meliorations-Taxen, so wie auch der Betrag der Gnaden-Quartalien, sollen nie ausgetheilt, sondern zu weiterer Capital-Anlage und Vergrößerung des Fonds jederzeit zurückgelegt werden.

§. 43. In Ansehung der von Unsern Dienern zu leistenden Beiträge, so wie auch in Ansehung der Capitalzinse, welch letztere bei der altbadischen Wittwen-Casse ganz, und erstere zu $^9/_{10}$ ausgetheilt worden, müssen Wir deshalb nothwendig eine neue Anordnung treffen, weil die Zahl der Contribuenten sich wohl noch einmal so stark, als bisher gewesen sind, vermehren wird, und die Zahl der künftigen Wittwen und Waisen von diesen neu aufzunehmenden Dienern erst nach Verlauf von etwa 30 Jahren in der gehörigen Mittelzahl erscheint. Würde hierauf nicht billige Rücksicht genommen, so würden die Wittwen und Waisen in den erstern Jahren weit mehr erhalten, als späterhin abzugeben möglich wäre. Da aber von der andern Seite betrachtet, die jetzige allgemeine Gesellschaft nicht ganz neu constituirt wird, indem von den bisherigen Mitgliedern der altbadischen und Bruchsaler Gesellschaft die Zahl der Wittwen und Waisen sich schon ziemlich auf die gehörige Mittelzahl gestellt hat, so verordnen Wir anmit:

§. 44. a) In Ansehung der jährlichen Beiträge, daß von solchen im ersten Jahre, also vom 23. April 1810 bis dahin 1811, die Hälfte, und in den folgenden $^{1}/_{30}$ weiter, nämlich im zweiten Jahr $^{8}/_{15}$, im dritten $^{17}/_{30}$, im vierten $^{3}/_{5}$, im fünften $^{19}/_{30}$, im sechsten $^{2}/_{3}$, im siebenten $^{7}/_{10}$, im achten $^{11}/_{15}$, im neunten $^{23}/_{30}$, im zehnten $^{4}/_{5}$, im eilften $^{5}/_{6}$, im zwölften $^{13}/_{15}$, im dreizehnten und allfolgende $^{9}/_{10}$ ausgetheilt werden dürfe. Das weitere $^{1}/_{10}$ soll für immer zur Capital-Vermehrung zurückgelegt werden.

§. 45. b) In Ansehung der jährlichen Zinsen soll im ersten Jahr $^{5}/_{7}$ und in den folgenden Jahren $^{1}/_{35}$ weiter, also im zweiten Jahr $^{26}/_{35}$, im dritten $^{27}/_{37}$, im vierten $^{28}/_{35}$, im fünften $^{29}/_{32}$, im sechsten $^{30}/_{35}$ oder $^{4}/_{7}$, im siebenten $^{31}/_{35}$, im achten $^{32}/_{35}$, im neunten $^{33}/_{35}$, im zehnten $^{34}/_{35}$, im eilften und allfolgenden die sämmtlichen Zinsen ausgetheilt werden.

§. 46. Wegen diesen zu vertheilenden Beiträgen und Zinsen ist aber keineswegs durchaus nothwendig, daß in diesen zum Wachsthume des Capitalfonds bestimmten 13 und resp. 10 Jahren etwa nicht einige hundert Gulden mehr oder weniger in den Austheiler fallen dürfen, indem, wie oben verordnet ist, die Vermehrung der Benefizien nicht gerade und allein von dieser auszutheilenden Summe abhängig ist, sondern von jenem oben §. 33 festgesetzten Grundsatz des Steigens desselben in 17 verschiedenen Perioden, und es also hauptsächlich darauf ankommt, daß in jeder dieser Perioden so viel zum Austheiler vorhanden sey, als zur Bestreitung der Benefizien für alle Wittwen und Waisen erforderlich ist. Sodann wollen Wir auch den Fall nicht ausnehmen, daß wenn z. B. nach der sechsten Wachsthums-Periode die Kräfte des Fonds nicht mehr gestatteten, diese beizubehalten, alsdann wieder auf die fünfte oder vierte Periode u. s. w. zurückgegangen werden dürfe und solle.

VIII. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Instituts.

§. 47. Die sämmtlichen Angelegenheiten dieses Instituts werden bei Unserm Ministerial-Landes-Polizei-Departement

besorgt und dort ausgefertigt. Die besonders wichtigen Fälle werden zur Entscheidung an das General-Directorium Unsers Ministerii des Innern und erforderlichen Falls an die Ministerial-Conferenz gebracht.

§. 48. Alle Landesstellen ohne Unterschied, von welchen die Ernennung neu anzunehmender, in dieses Institut sich qualificirender Diener abhängt, werden hiermit angewiesen, jedesmal, so wie auch in Fällen, wenn ein bereits angestellter Diener eine Zulage erhält, solches Unserm Ministerial-Landes-Polizei-Departement anzuzeigen, damit wegen dessen Immatriculirung das Nöthige besorgt werden kann.

§. 49. Die Dienst-Receptions- und Meliorations-Taxen sind von Unserm Ministerial-Landes-Polizei-Departement, nach der vorliegenden Taxordnung und deßfallsigen Bestimmungen, anzusetzen, und es ist sorgfältig darüber zu wachen, daß für das Institut das ihm Gehörige erhoben und eingezogen werde.

§. 50. Das Rechnungswesen wird von einem General-Cassier des Instituts geführt. Die Vorschläge zu dessen Ernennung geschehen von dem Ministerial-Landes-Polizei-Departement an das General-Directorium, und gelangen von da zur Bestätigung an Unsere Ministerial-Conferenz.

§. 51. Dieser General-Cassier wird aus den Mitteln des Instituts besoldet; er erhält eine eigene Dienst-Instruction, wozu die bisherige bei der altbadischen Wittwencasse zum Grunde gelegt werden kann. Die jährliche Rechnung ist von demselben sechs Wochen nach Georgi an das Ministerial-Landes-Polizei-Departement zur Einsicht, und von da an die Ober-Revision zur Abhör zu geben.

§. 52. Der General-Cassier hat, unter Beihülfe Unserer übrigen Verrechner, den Einzug der Beiträge nach Tabellen zu besorgen, welche vom Ministerial-Landes-Polizei-Departement zu unterzeichnen sind, und womit der General-Cassier seine Einnahme bescheinigt.

Eben so werden die Ausgaben an Wittwen und Waisen geleistet, welche ebenfalls, so wie jede Ausgabe, die der General-Cassier außer diesen zu leisten hat, vom Ministerial-Landes-Polizei-Departement unterzeichnet seyn müssen.

§. 53. Die Capitalien des Instituts sind nur auf gerichtliche Obligationen, gegen doppelten Verlag der Unterpfänder, anzulegen. Von dieser allgemeinen Regel darf der General-Cassier für sich nicht abgehen. Sollten je einzelne Fälle vorkommen, wo aus besondern Rücksichten vom doppelten Verlag des Unterpfands eine Ausnahme gemacht werden könnte, so ist darüber vom Ministerial-Landes-Polizei-Departement zu entscheiden. Bei solchen jedoch seltenen Ausnahmsfällen darf aber nie ein Darlehen gegeben werden, dessen Werth $^3/_4$ des zu verhypothezirenden Objects übersteigt; der Aufnehmer muß bei den Gerichten als ein guter Hauswirth bekannt seyn, und es muß an schicklicher sonstiger Gelegenheit zur Unterbringung der anzulegenden Gelder ermangeln.

§. 54. Die Original-Schuld-Verschreibungen sind dem Ministerial-Landes-Polizei-Departement zu übergeben und von diesem an Unser allgemeines Landes-Archiv gegen Bescheinigung zur Aufbewahrung abzugeben. Auf gleiche Weise sind die Schuldscheine der abgelösten Capitalien von da zu erheben.

§. 55. Die sämmtlichen verrechnenden Land-Dienststellen ohne Unterschied werden hiermit angewiesen, dem General-Cassier dieses Instituts in Einziehung der Beiträge, Capitalzinse und Verkauf der Gratial-Quartal-Naturalien u. s. w. unentgeldlich an Handen zu gehen, und damit auch ihrerseits das Beste des wohlthätigen Instituts mit befördern zu helfen.

§. 56. Zur öffentlichen Kenntniß über den Gehalt dieses Instituts soll alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschluß ein summarischer Status, wie bisher bereits bei der altbadischen Wittwencasse geschehen ist, gedruckt und unentgeltlich ausgetheilt werden.

In solchem muß außer dem bisherigen Inhalt angezeigt werden:

1) die Zahl der Mitglieder, wie viel nämlich beim Anfang eines jeden Rechnungsjahrs am 23. April dergleichen vorhanden gewesen;

2) wie viel im Laufe des Jahrs neue Mitglieder dazu gekommen;
3) wie viel in ſolchem abgegangen ſind;
4) wie viel Wittwen und
5) wie viel Waiſen (deren Mütter nämlich auch ſchon geſtorben ſind) nach der Familienzahl beim Anfang eines jeden Rechnungsjahrs vorhanden geweſen;
6) wie viel im Lauf des Jahres dazu gekommen;
7) wie viel in ſolchem ſowohl Wittwen, als auch
8) Waiſen nach der Familienzahl abgegangen ſind;
9) wie viel auf 1 fl. Beitrag an Beneſizium ausgetheilt worden; ob nämlich 11 fl. oder ob ſolches durch die erſte oder welche folgende von 17 Wachsthums-Perioden vermehrt worden.

§. 57. Auf die aus dieſer Wittwencaſſe abzugebende Beneſizien darf von Niemand, außer der darauf angewieſenen Wittwen oder den Pflegern der Waiſen, welche ſie zu beziehen haben, in dem Falle, wenn dieſe Wittwen oder Waiſen kein anderes Vermögen beſitzen, eine Anweiſung angenommen, ſolchem nach in dieſem Falle auch kein Arreſt darauf geſchlagen werden.

§. 58. Dieſes Inſtitut ſoll von Uns in beſondern landesherrlichen Schutz genommen werden, und erhält alle und jede Freiheiten und Rechte, welche milde Stiftungen genießen.

§. 59. Wir behalten Uns und Unſern Regierungs-Nachfolgern bevor, die Beſtimmungen dieſer Ordnung nach den ſich ergebenden Zeitumſtänden zum Beſten Unſerer Diener zu mindern oder zu vermehren. Hieran geſchieht Unſer gnädigſter Wille.

Nro. 2.

Höchſtes Edict vom 3. Juli 1810, Regbltt. 1810 N. 30.

Die Wittwen- und Waiſen-Caſſen der Civil-Staatsdiener betreffend.

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc.

Wir haben in Unserer Verfügung vom 14. November v. J.*1) (im Regb. N. 47), wo Wir das Edict vom 25. April v. J. über die grundgesetzliche Verfassung des dienerschaftlichen Standes für aufgehoben erklärt haben, zur Beruhigung Unserer gesammten Dienerschaft über das Schicksal ihrer hinterlassenden Wittwen und Kinder erklärt, daß bis zu dereinstiger Verkündigung eines Uns vorzulegenden neuen dienerschaftlichen Grundgesetzes die in dem 27. Abschnitt dieses Edicts und dessen §. 1 bis 21 enthaltenen Bestimmungen wegen der Versorgungsgehalte für die Wittwen und Waisen noch fernerhin unverändert bestehen sollen.

Nachdem Wir aber für alle Unsere weltliche Civildiener unter dem 28. Juni d. J. eine allgemeine Versorgungsanstalt für ihre hinterlassenden Wittwen und Kinder errichtet, und solche durch einen hinlänglichen Fond und durch andere Zuschüsse aus Unseren Staatsmitteln hinlänglich begründet haben, und da der Zweck des vorerwähnten Edicts auf andere Weise hierdurch vollständig erreicht wird, so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, auch den vorgedachten 27. Abschnitt desselben mit den im §. 1 bis 21 enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich Unserer privativen Diener ganz aufzuheben; rücksichtsichtlich der standes- und grundherrlichen Staatsdiener aber behalten diese Bestimmungen noch so lange ihre Kraft, als ihre Dienstherrschaften nicht ihre Aufnahme in die allgemeine Anstalt erlangt haben werden.

Hieran geschieht Unser Wille.

Nro. 3.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern Landes-Polizei-Departements vom 19. Jänner 1811, Regbl. 1811 Nro. 2.

Die Regulirung des Besoldungsfortbezugs der Relicten verstorbener Staatsdiener betr.

Des Herrn Erbgroßherzogs Hoheit haben gnädigst bewilliget, daß, ohne Rücksicht auf das frühere oder spätere Versterben

---

*1) S. in der 10. Abtheilung N. 3.

eines Staatsdieners im Quartal, den Relicten desselben einmal die Besoldung pro Rata bis zum Todestage, und dann von diesem Tage an noch ein weiterer Quartalbetrag abgefolgt werden soll; wo hingegen sie aber auch nach Endigung dieses weitern Besoldungs-Quartals-Bezugs in den Genuß der Wittwen- und Waisen-Benefizien eintreten *1).

Diese gnädigste Bewilligung wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Nro. 4.

Höchste Verordnung vom 25. Jänner 1817, Regblt. von 1817 N. 6.

Authentische Erklärung des §. 8 N. 3 und §. 40 der weltlichen Civil-Diener-Wittwen-Casse-Ordnung vom 28. Juni 1810, wegen der ferneren Theilnahme an der Wittwen-Casse von den aus badischen Diensten gehenden Civil-Dienern

Carl, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, ꝛc.

Nach dem §. 8 N. 3 der unterm 28. Juni 1810 ergangenen Verordnung, Regierungsblatt N. 30 vom Jahr 1810, über die Einrichtung und Verhältnisse der Versorgungsanstalt für die Wittwen und Waisen Unserer weltlichen Civildiener sind von dieser Anstalt ausgeschlossen, alle ausserhalb Unserm Großherzogthum von andern Souverains angestellte, zuvor badische Diener, wenn solche nicht in letzterer Eigenschaft zehen Jahre lang angestellt und Mitglieder des Instituts gewesen sind, auch bei ihrem Austritt aus Unseren Diensten ausdrücklich erklärt haben, daß sie Zeitlebens Mitglieder verbleiben wollen.

In dem §. 40 dieser Verordnung wird wiederholt, daß Civil-Diener, welche aus Unseren in andere Dienste gehen, oder in Gnaden oder Vergehens wegen entlassen oder cassirt werden, das Recht für ihre dereinstige Relicten zu der Witt-

---

*1) S. die Wittwen-Fisci-Ordnung von 1810 §. 14 und folgende, N. 1 in dieser Abtheilung; und ferner die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1827, N. 5 dieser Abtheilung.

wen-Casse nicht verlieren sollen, wenn sie zehen Jahre lang in Unsern Diensten und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind, und zugleich sind die von denselben deßfalls zu leistende Verbindlichkeiten näher bestimmt.

Nun ist vor einiger Zeit die Frage entstanden, ob bei einem aus Unsern Diensten gehenden Diener zu dem Recht der fernern Theilnahme an der Civil-Diener-Wittwencasse nur erfordert werde, daß er zehen Jahre lang in Unsern Diensten gestanden; oder ob zugleich auch erfordert werde, daß er zehen Jahre lang Mitglied dieser Anstalt gewesen sey.

Aus dem von Unserm Ministerium des Innern hierüber erstatteten unterthänigsten Vortrag, und aus der geschichtlichen Darstellung über diese Gesetzgebung, deren Minderungs- und Vermehrungsrecht nach §. 59 der Ordnung Uns ohnehin vorbehalten ist, haben Wir nun ersehen:

1) Daß zwar in der alten Baden-Durlachischen Wittwen-Fisci-Ordnung von 1758 §. 17, so wie auch in der Baden-Badischen von 1765, ohne alle Restriction verordnet gewesen, daß die dereinstigen Relicten der außer Diensten gehenden Diener das Recht zu der Wittwencasse nicht verlieren, wenn die Männer bis zu dem Ende ihres Lebens den Beitrag auf die nämliche Art fortsetzen, als wenn sie im Dienste geblieben wären;

2) daß aber sodann bei der im Jahr 1802 erfolgten Vermehrung der badischen Lande und dabei beträchtlich höher gestiegenen Zahl der Diener, wo also der Fall häufiger eintreten konnte, daß Diener theils freiwillig in auswärtige Dienste gehen, oder gegen ihren Willen dimittirt oder cassirt werden, im zehenten Organisations-Edict vom 20. April 1803 §. 18, und in der damalig neuen Fisci-Ordnung von 1803 §. 13—15 verordnet worden, daß nur jene außer Diensten gehende Diener gegen Fortbezahlung der Beiträge auf die Beibehaltung des Rechts zur Wittwencasse Ansprache haben, welche schon zehen Jahre in Diensten gestanden und zu einer Wittwencasse im Lande beigetragen haben; und daß im §. 18 des gedachten Organisations-Edicts von 1803 ausdrücklich als Grund dieser Anordnung beigefügt worden, daß man

nämlich dieses Recht den aus Diensten tretenden Dienern deßhalb wohl belassen könne, weil diese Fälle selten einträten, aber dessen ungeachtet man die in der Bruchsaler Ordnung befindliche billige Beschränkung hinzu fügen müsse, daß nur der auf diese Beibehaltung Ansprache habe, der schon zehen Jahre Uns gedient und einer Wittwencasse beigesteuert habe;

3) daß zwar in der Bruchsaler ersten Wittwen-Fisci-Ordnung von 1771 ohne Zeitbestimmung allgemein fest gesetzt gewesen, daß jeder aus hochstiftischen Diensten Tretende, gegen fernere Bezahlung der Beiträge, ein Mitglied der Wittwencasse bleiben könne; daß aber durch eine spätere Verordnung vom 29. Dezember 1779 dieses aus den in derselben angeführten erheblichen Gründen dahin abgeändert worden, daß die fernere Mitgliedsfähigkeit solcher ausser Dienst tretenden Diener erfordere, daß sie zehen Jahre im hochstiftischen Dienste gewesen und gleich lange Zeit zur Wittwencasse beigetragen haben;

4) daß diese im Jahr 1803 schon nothwendig befundene Beschränkung im Jahr 1810 bei der indessen abermals erfolgten Landesvermehrung noch viel dringender nöthig gewesen, wo bei der erfolgten Generalisirung dieser Anstalt auf das ganze Land die Zahl der Mitglieder noch mehr als noch einmal so viel vermehrt worden;

5) daß, wenn der im §. 8 N. 3 und §. 40 der Ordnung vom 28. Juni 1810 befindliche Beisatz: "und Mitglieder dieser Anstalt gewesen sind", sich nicht auch auf die im Vordersatz ausgedrückte zehen Jahre bezöge, jener eigentlich ganz ohne Sinn beigefügt worden wäre, weil es sich wohl von selbst verstünde, daß ein in auswärtige Dienste tretender Diener nicht erst aus dieser Veranlassung in ein inländisches Wittwencasse-Institut würde aufgenommen werden, wenn er nicht vorher schon darin gewesen wäre.

In Erwägung all dieser vorstehenden und auch noch sonstig anderer Gründe, erklären Wir hiermit die Eingangs erwähnten Stellen der Wittwen-Fisci-Ordnung vom 28. Juni 1810 §. 8 N. 3 und §. 40 dahin, daß ein aus Unsern in ausländische Dienste gehender weltlicher Civil-Diener, wenn

er an dem Wittwencaſſe-Inſtitute noch ferneren Antheil nehmen will, nicht nur zehen Jahre in Unſeren Dienſten, ſondern auch zehen Jahre lang ein Mitglied dieſes Inſtituts geweſen ſeyn müſſe.

Hiernach iſt ſich zu achten.

Nro. 5.

Bekanntmachung des großh. Finanzminiſterii vom 30. Oktober 1827, im Regierungsblatt von 1827 Nro. 27.

Das Sterbquartal der Staatsdiener betr *1).

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchſten Staats-Miniſterial-Reſcripts vom 18. d. M., Nro. 1458, gnädigſt ausgeſprochen, daß das Sterbquartal lediglich eine Gnadengabe für die zurückgelaſſene Wittwe und Kinder des verſtorbenen Staatsdieners ſey, und daher auch nicht zu deſſen Verlaſſenſchaft gehören könne. Höchſtdieſelben haben Sich gnädigſt vorbehalten, in denjenigen Fällen, in welchen ſich Kinder des Verſtorbenen mit deſſen Wittwe über die Vertheilung des Sterbquartals unter ſich nicht in Güte vereinigen, Selbſt zu beſtimmen, wie daſſelbe zu vertheilen ſey.

Nro. 6.

Geſetz vom 14. Mai 1828, im Regierungsblatt von 1828 Nro. 7.

Die Immatriculirung der Sanitätsdiener mit Ertrag ihrer Praxis in die Civildiener-Wittwencaſſe.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc., haben, unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, beſchloſſen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der §. 24, Nro. 8, der Civildiener-Wittwen-Fisci-Ordnung, die Immatriculirung des Praxisertrags der Sanitätsbeamten betreffend, iſt aufgehoben.

---

*1) S. die Bekanntmachung vom 19. Jänner 1811, Nro. 3 in dieſer Abtheilung.

Art. 2. Bezirks-Sanitätsbeamte, nämlich Physici, Land- und Staabs-Chirurgen, welche künftig angestellt, und Assistenz-Aerzte, welche künftig mit Anstellungs-Urkunden von Uns versehen werden, sind verbunden, mit dem unten festgesetzten Anschlag ihres Prarisertrags sich in die Wittwencasse immatriculiren zu lassen.

Art. 3. Der Prarisertrag

eines Physicus ist angeschlagen zu	600	fl.
" Assistenz-Arztes	450	"
" Land-Chirurgen	400	"
" Staabs-Chirurgen	300	"

Art. 4. Die bei den öffentlichen Heil-, Straf- und Arbeitshaus-Anstalten des Landes angestellten Aerzte und Wundärzte sind, so weit sie nicht schon als wirkliche Bezirks-Sanitätsbeamte mit dem Prarisanschlag eintreten müssen, den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Art. 5. Von dem immatriculirten Prarisertrag ist die gesetzliche Dienst-Receptionstare, und das Eintrittsgeld bei Beförderungen eines Staabs- oder Land-Chirurgen, oder Assistenz-Arztes, auf das Land-Chirurgat, oder auf ein Physicat, die Meliorationstare, auch vom höhern Anschlag der Praxis, endlich die jährliche Beitragstaxe, zu bezahlen.

Art. 6. Bereits angestellte, aber mit ihrem Prarisertrag noch nicht, oder mit einem niederen, als diesem vorgedachten gesetzmäßigen Anschlag, aufgenommene Bezirks-Sanitätsbeamte können, auf Verlangen, mit dem gesetzlichen Anschlag aufgenommen werden, oder ihren bereits aufgenommenen Anschlag auf die gesetzliche Summe erhöhen lassen.

Sie haben aber, von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung nicht später erfolgt ist, und in diesem Fall von dem Tag ihrer Anstellung an, die Tarenbeiträge des ersten und der folgenden Jahre, von dem ganzen oder dem erhöhten Anschlag, nach Vorschrift der Wittwencassen-Ordnung, zu entrichten.

Sind Sanitätsbeamte bereits mit einem höhern, als diesem gesetzlichen, Prarisertrag eingetragen, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 7. Das Gratialquartal von diesen Anschlägen wird von der Staatscasse entrichtet, der Bezug des Sterbquartals von solchen findet nicht Statt.

Art. 8. In Bezug auf Benefizien und Pensionsbezug der Wittwen und Kinder soll der Prarisertrag als ein Theil der Dienstbesoldung betrachtet werden.

Art. 9. Andere, als die in diesem Gesetz benannten, Sanitätsbeamten sind zur Immatriculirung des Prarisertrags weder verpflichtet noch berechtigt, und auch für diese kann die Aufnahme des Prarisertrags nur so lange dauern, als sie in ihrer Eigenschaft von Bezirks-Sanitätsbeamten bleiben, oder in solcher pensionirt werden; jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung, oder Dienstentsetzung, nach §. 40 der weltlichen Wittwen-Fisci-Ordnung, zustehenden Rechts.

Art. 10. In allem Uebrigen bleiben die Bestimmungen der Civilwittwen-Fisci-Ordnung in Kraft und Anwendung.

Gegeben zu Carlsruhe den 14. Mai 1828.

Ludwig.

Vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Sr. königl. Hoheit. Eichrodt.

Nro. 7.

Verordnung des gr. Ministerii des Innern vom 27. Mai 1828, im Regierungsblatt von 1828 Nro. 9.

Die Vollziehung des Gesetzes vom 14. November 1828, die Immatriculirung der Sanitätsbeamten mit ihrem Praxis-Ertrag in die Wittwencasse betr.

Zu gehöriger Vollziehung des Gesetzes vom 14. Mai 1828 werden die Bezirks-Sanitätsbeamten, so wie die bei den Landes-, Straf- und Heilanstalten angestellten Aerzte und Wundärzte, welche entweder noch gar nicht mit einem Praxis-Ertrag immatriculirt sind, oder mit einem geringern Anschlag desselben als Artikel 2, nach der Dienstcathegorie,

bewilligt, andurch aufgefordert, so ferne sie diese Immatriculirung nach dem Tarif des Artikel 2 wünschen, sich bei der großherzoglichen Staats-Anstalten-Commission schriftlich innerhalb drei Monaten zu melden. Dieser Anmeldung ist eine beglaubigte Abschrift der ersten Anstellungs-Urkunde, als Bezirks-Sanitätsbeamter, so wie bei eingetretener Veränderung, der neuesten anzulegen.

Dabei sieht man sich veranlaßt, auf die den Relicten der Bezirks-Sanitätsbeamten durch die Bestimmungen dieses Gesetzes von Seiner königlichen Hoheit gnädigst bewilligten Vortheile aufmerksam zu machen, und hält sich zu der Erwartung berechtigt, daß dieselben solche um so mehr durch baldige Anmeldung in Anspruch nehmen werden, als sonst mit ihrem Ableben jene auf die Benefizien und Pensionsrechte von dem bisher immatriculirten Gehalt beschränkt bleiben würden.

Nro. 8.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 21. Oktober 1828, im Regierungsblatt von 1828, Nro. 24.

Die Immatriculirung des Praxis-Ertrags der Sanitätsbeamten zur Civildiener-Wittwencasse betr.

Man sieht sich veranlaßt, den in der Verordnung vom 27. Mai d. J., Regierungsblatt Nro. IX., festgesetzten Termin, bis zu welchem die Bezirks-Sanitätsbeamten und die bei den Landes-, Straf- und Heilanstalten angestellten Aerzte und Wundärzte, welche ihren Praxis-Ertrag nach dem Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 zur Civildiener-Wittwencasse immatriculirt wünschen, sich bei der Staatsanstalten-Commission anmelden können, noch bis zum 1. Februar 1829 zu erweitern, mit dem Anfügen, daß auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Nro. 9.

Höchste Verordnung vom 17. Februar 1831, Regierungsblatt 1831, Nro. 5.

Die Auflösung der Staatsanstalten-Commission und die künftige Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim, des Arbeitshauses zu Pforzheim, der Irrenanstalten zu Heidelberg und Pforzheim, der Wittwen-Casse, der Brand-Casse betr.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u. s. w.

Wir finden Uns, auf den Antrag des Ministeriums des Innern, bewogen, zur Erzielung eines einfachen Geschäftsganges in der Leitung und Verwaltung der Staatsanstalten und zugleich zur Bewirkung einer zweckmäßigen Ersparung im Staatshaushalt zu verfügen:

§. 1. Mit dem 1. Juni laufenden Jahrs wird die Staatsanstalten-Commission aufgelöst.

§. 2. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Straf- und Heilanstalten in polizeilicher, öconomischer und finanzieller Hinsicht, wie sie bisher von gedachter Commission, und so viel das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim betrifft, von dem Ministerium des Innern ausgeübt wurde, geht mit jenem Zeitpunct an die Kreisdirectorien über, in deren Bezirk die Anstalten liegen.

Ueber die Aufnahmen in das Arbeitshaus, welche in rein polizeilichem Wege Statt finden, und bisher von dem Ministerium des Innern verfügt worden sind, erkennt in Zukunft jedes Kreisdirectorium, in dessen Bezirk der Fall sich ereignet.

Auf gleiche Art wird es hinsichtlich der Aufnahme in das Irren- und Siechenhaus gehalten.

Ueber die Reihenfolge des wirklichen Eintritts der in diese drei Anstalten aufgenommenen Personen hat jedoch das Ministerium des Innern Bestimmung zu treffen, zu welchem Ende das betreffende Kreisdirectorium die von ihm verfügte

Aufnahme demselben sogleich anzuzeigen und des Vollzugs wegen weitere Verfügung zu gewärtigen hat.

§. 3. Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Straf-Anstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim wird mit dem gedachten 1. Juni dem Ministerium des Innern abgenommen und dem Justiz-Ministerium übertragen; ersteres behält, wie bisher, die obere Leitung der Heilanstalten zu Heidelberg und Pforzheim, und des Arbeitshauses in letztgenannter Stadt.

§. 4. Unter der obern Leitung des Ministeriums des Innern werden, vom 1. Juni an, die von der Staatsanstalten-Commission seither besorgten Geschäfte, welche die General-Wittwencasse betreffen, einem aus hiesigen Staatsdienern zusammen zu setzenden Verwaltungsrath übertragen.

§. 5. Die bisherigen Geschäfte der Staats-Anstalten-Commission, in Ansehung des Instituts der General-Brand-Casse, werden, von mehrgedachtem Zeitpunct an, und zwar ebenfalls unter der obern Leitung des Ministeriums des Innern, theils von den Kreisdirectorien, theils von oben erwähntem Verwaltungsrath übernommen. Jene besorgen namentlich in Zukunft:

a. die Prüfung der Gebühren-Forderungszettel wegen Einschätzungen der Gebäude, so weit diese Kosten auf die General-Brand-Casse fallen, und senden solche dem Verwaltungsrath zur Zahlungsanweisung zu;

b. die Erkennung der Brand-Entschädigungen, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern, und mit der Verbindlichkeit, den Betrag derselben dem Verwaltungsrath zur Anweisung anzuzeigen;

c. die Erledigung der Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzungen und wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium des Innern; endlich

d. veranlassen die Kreisdirectorien die Auszahlung der Brand-Entschädigungsgelder bei der General-Brandcasse, sobald zu deren Erhebung die vorschriftmäßigen Bedingungen erfüllt sind, und sorgen für deren zweckgemäße Verwendung.

Alle übrigen Geschäfte, namentlich die unmittelbare Aufsicht auf die Cassen- und Rechnungsführung der General-Brandcasse, werden dem Verwaltungsrath überwiesen.

§. 6. Unser Ministerium des Innern wird beauftragt, den Vollzug dieser Verordnung zu bewirken, zur nähern Bezeichnung der von den Kreisdirectorien und von dem erwähnten Verwaltungsrath hiernach zu übernehmenden Geschäfte eine besondere Instruction zu ertheilen, und für die öffentliche Bekanntmachung derselben, so weit nöthig, zu sorgen.

Nro. 10.

Instructiv-Verordnung des großherz. Ministerii des Innern vom 16. Mai 1831, Rgsblt. 1831 Nro. 8, über den Geschäftskreis des Verwaltungsrathes der General-Wittwen- und Brandcasse, so wie der Kreisdirectorien, hinsichtlich der General-Brandcasse und der Straf- und Heilanstalten.

In Folge des höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staats-Ministerium vom 17. Februar d. J., im Reg.Blt. Nro. V, die Aufhebung der Staatsanstalten-Commission betreffend, wird der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes der Generalwittwen- und Brandcasse, hinsichtlich dieser beiden Institute und jener der Kreisdirectorien, in Bezug auf die Generalbrandcasse und auf die bestehenden Straf- und Heilanstalten, und zwar, so viel die Strafanstalten betrifft, in Uebereinstimmung mit großherzoglichem Justiz-Ministerium, folgendermaaßen näher bezeichnet:

I. Geschäftskreis des Verwaltungsrathes.

A. In Bezug auf die Generalwittwencasse.

1) Der Vollzug sämmtlicher Immatriculirungen der statutengemäß dazu geeigneten Bediensteten mit ihren Besoldungen unter Bestimmung der davon zu entrichteten Taxen und Societätsbeiträge.

2) Die Zahlungserwirkung der Quartalverzeichnisse über die verfallenen Gratialquartalien aus der Generalstaatscasse oder aus sonstigen dazu geeigneten Mitteln.

3) Die Anweisung der statutenmäßigen Benefiziengenüsse und deren Sistirung.

4) Die Wahrung der fundationsmäßigen Rechte und der Dotationsverhältnisse des Instituts.

5) Die Genehmigung zu Capitaldarleihen von 1000 fl. und darüber, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaaßregeln.

6) Die gerichtliche Vertretung des Capitalvermögens in Gant-, Schuld- und allen wie immer genannten Proceßangelegenheiten.

7) Die Hinterlegung der einkommenden Pfandurkunden nach vorgängiger Prüfung der gesetzlichen Requisite im General-Landesarchiv, und deren Requirirung bei erfolgter Heimzahlung.

8) Die Abgangsdecreturen bei Verlusten auf deren vorgängige actenmäßige Nachweisung.

9) Alle Decreturen über wandelbare Einnahmen und Ausgaben und die Führung eines Notabilienbuches.

10) Die Bestimmung des jährlichen Benefizienaustheilers auf vorgängige Nachweisung der Kräfte des Fonds zur Erfüllung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten und die hiernach erforderlichen Staatszuschüsse.

11) Die Vorlage des jährlichen Standes der Wittwencasse an das Ministerium des Innern zur öffentlichen Kundmachung.

12) Monatliche Einsicht und Prüfung der Journalien mit dem Etat und des Ausweises über den Cassenbestand.

13) Die Visitation des Dienstes, insbesondere der Casse.

14) Vorlage der Immatriculirungs-Ansprüche in allen durch die Statuten nicht klar bestimmten, mithin zweifelhaft erscheinenden Dienst- oder Besoldungsverhältnissen, nebst Gutachten an das Ministerium des Innern.

15) Berichtserstattung an diese Stelle über Anstellungsgesuche bei der Generalwittwencasse, und über Zulagsgesuche der dabei angestellten Personen.

16) Berichtserstattung an dieselbe über Veränderung des Zinsfußes der Wittwencassen-Capitalien durch Herabsetzung oder Erhöhung derselben.

Dem Verwaltungsrath steht frei, nach Gutfinden den Generalwittwencassen-Verrechner, zur Abkürzung des Geschäftsganges, in allen Sachen, die nicht seine Rechnungsverantwortlichkeit betreffen oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen.

B. In Bezug auf die Generalbrandcasse.

1) Dem Verwaltungsrath steht die unmittelbare Aufsicht auf die Cassen- und Rechnungsführung der Generalbrandcasse zu.

An ihn geschieht die monatliche Vorlage der Journalien mit Etat, so wie die monatlichen Ausweise des Cassenstandes, welche derselbe zu prüfen hat.

2) Er ordnet Visitationen und Cassenstürze an.

3) Er hat den Hauptkataster aus den Vorlagen der Kreisdirectorien aufzustellen.

Ferner hat er zu besorgen.

4) Die Prüfung der von der Generalbrandcasse vorzulegenden jährlichen Bedürfnißetats und Antragserstattung an das Ministerium des Innern, wegen der erforderlichen Umlage.

5) Aufstellung der Hauptnachweisung über die umgelegten Brandgelderbeiträge aus den Kreisverzeichnissen und Ertheilung der Einnahmsdecretur an die Generalbrandcasse.

6) Die Ertheilung der Zahlungsanweisung zu den nach §. 6 b. des höchsten Rescripts erkannten Brandentschädigungen.

7) Die Zahlungslegitimation zu den auf die Brandcassen geeigneten Einschätzungsgebühren.

8) Die Decretur und Zahlungsanweisung der unständigen Einnahmen und Ausgaben, so weit sie Centralgegenstände betreffen.

9) Die Genehmigung zur Aufnahme von Passivcapitalien, welche zur Abtragung einer bereits bestehenden Schuld oder zu Deckung eines außerordentlichen, durch die gewöhnliche Umlage auf die Beitragspflichtigen nicht aufzubringenden Bedürfnisses bestimmt sind.

10) Die Erledigung der Beschwerden wegen unrichtig oder zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht zur Generalbrandcasse; endlich

11) die Führung der Controle durch das Notabilienbuch.

Dieser Verwaltungsrath steht übrigens mit den Kreisdirectorien in einem coordinirten Geschäftsverhältnisse. Alle Mittheilungen, welche früher die Staatsanstalten-Commission in Hinsicht des Instituts der Generalwittwen- und Brandcasse zu empfangen hatte, sind in Zukunft an diesen Verwaltungsrath zu richten.

II. Geschäftskreis sämmtlicher Kreisdirectorien in Bezug auf die Angelegenheiten der Generalbrandcasse.

Ausser den ihnen nach §. 5 a — d incl. des höchsten Rescripts von 17. Februar d. J. zugewiesenen Geschäften haben sie zu besorgen:

1) Die Erhebung und Prüfung der jährlich von den Amtsrevisoren zu fertigenden Brandversicherungsanschlags-, Zugangs- und Abgangstabellen.

2) Aufstellung einer Generaltabelle für den Kreis nach den Amtsbezirken und Einsendung des Dupplicats davon an den Verwaltungsrath.

3) Führung eines Hauptverzeichnisses über die erkannten und hiervon zur Zahlung gekommenen Brandentschädigungen, wovon am Schlusse des Jahrs eine Abschrift dem Verwaltungsrath mitzutheilen ist.

4) In Ansehung der nach §. 5 b. den Kreisdirectorien eingeräumten Befugniß der Erkennung der Brandentschädigung liegt denselben ob, zur Erwirkung der Zahlungsanweisung durch den Verwaltungsrath, jedesmal die Acten über die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden an denselben einzusenden.

III. Geschäftskreis jener Kreisdirectorien, in deren Bezirk Staatsanstalten bestehen, in Bezug auf diese.

1) Prüfung und Verfügung über die von Quartal zu Quartal von den Verwaltungen einzusendenden Consignationen

über alle wandelbaren Einnahmen und Ausgaben mit den dazu gehörigen Personalstands- und Verpflegungstabellen.

2) Die Prüfung und Genehmigung der Versteigerung aller Lebensbedürfnisse, jährlicher Lieferungen und Arbeiten für die Anstalten.

3) Die Anordnung der Cassenstürze und Visitationen, Prüfung und Erledigung des Ergebnisses derselben.

4) Die Prüfung der Buchführung nach allen Rubriken der inneren Administration der Anstalt.

5) Die Aufsicht auf die Erhaltung des Betriebsfonds.

6) Die Aufsicht über den Vollzug der im Jahr 1828 eingeführten neuen Rechnungs- und Verwaltungsinstruction.

7) Die Erledigung der Baurelationen.

8) Die Prüfung der Beschäftigungsübersichten mit Bilanzen über Gewinn- und Verlustrechnungen.

9) Die Preisbestimmungen der Fabrikate und Verfügung über deren Verkauf.

10) Die Disposition über die jährliche Dotation, und

11) das Budget, nämlich:

a. die Entwerfung des Bedürfnißetats für die Administration und für die Gewerbe;

b. die Nachweisung über die Verwendung der Dotation;

c. über den Effectivetat; und

d. über den Normaletat des Dienstpersonals desselben.

12) In dienstpolizeilicher Hinsicht die unmittelbare Aufsicht über das in den Straf- und Heilanstalten verwendete Dienstpersonal, ferner die Obsorge für Aufrechthaltung und Handhabung der inneren Hausordnung und Disciplin nach den bestehenden Instructionen, so wie, was die Strafanstalten betrifft, die Wachsamkeit über den gehörigen Vollzug der urtheilsmäßigen Strafen.

Vorbehalten bleiben der obern Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern in Bezug auf die Heilanstalten zu Heidelberg und Pforzheim und auf das allgemeine Arbeits-Institut in letzterer Stadt:

a. Alle Anstellungen, Versetzungen, Entlassungen und Pensionirungen des gesammten, der Anstalt vorstehenden

und angehörigen Dienstpersonals, so wie dessen Besoldungsverhältnisse;

b. Visitationen durch einen abzuordnenden Commissär, und Sorge für den Vollzug des Erfolgs derselben durch das Kreisdirectorium, durch alle Zweige der innern Verwaltung der Anstalt; unbeschadet des unter III 3 oben den Kreisdirectorien selbst eingeräumten Visitationsrechtes;

c. alle auf organische Veränderungen in der Anstalt durch Einführung anderer allgemeiner Beschäftigungsgegenstände ꝛc. Bezug habenden Maaßregeln und Bestimmungen;

d. die Verfügung über alle Baueinrichtungen und Veränderungen, welche durch die genehmigte Baurelation nicht vorgesehen sind, in so fern zur Deckung ihrer Kosten ein ausserordentlicher Credit erforderlich ist.

Zur leichtern Handhabung der obern Leitung und Aufsicht haben die Kreisdirectorien der genannten obersten Centralstelle über die erwähnten Anstalten Folgendes vorzulegen:

a. vierteljährige summarische Auszüge aus dem Hauptbuche über das Soll und Haben und über die Reste der Einnahmen und Ausgaben, sowohl in Bezug auf die Administrations- als auf die Gewerbecassen;

b. monatlich eine Personalstands-Uebersicht über Abgang und Zuwachs der Sträflinge und Pfleglinge;

endlich

c. den Haupt-Jahrsbericht, welcher für das Arbeitshaus und für die Heilanstalten von den Vorständen derselben über den Gesundheits- und sonstigen allgemeinen Zustand derselben und über die darauf Bezug habenden Wahrnehmungen zu erstatten ist.

Ueber die in Ansehung der Strafanstalten zu Freiburg, Mannheim und Bruchsal der obern Leitung und Aufsicht des großherzoglichen Justizministeriums vorbehaltenen Geschäftsgegenstände wird demnächst von dieser Stelle selbst nähere Instruction nachfolgen.

Nro. 11.

Verordnung des großh. Miniſteriii des Innern vom 2. April 1833, im Regierungsblatt 1833 Nro. XVI.

Die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwenfisci-Beiträge und Benefizien, dann zum Abſchluß der Rechnungen der General-Wittwencaſſe betreffend.

Bis jetzt wurden die an die General-Wittwencaſſe zu entrichtenden Wittwenfisci-Beiträge und die von ihr zu leiſtenden Benefizien auf den 23. Juli, 23. Oktober, 23. Januar und 23. April berechnet, auch die Rechnungen der Caſſe vom 23. April des einen bis zum 23. April des nächſtfolgenden Jahres geführt. Dieß hat, da inzwiſchen die Beſoldungs-Verfalltermine bei den großherzogl. Staatscaſſen, wie bei der großherzoglichen Hofcaſſe, auf den 1. Auguſt, 1. November, 1. Februar und 1. Mai verlegt wurden, auch das Rechnungsjahr bei dieſen Caſſen vom 1. Juni des einen bis letzten Mai des nächſten Jahres läuft, auf den Verkehr derſelben mit der Generalwittwencaſſe vielfach ſtörend eingewirkt.

Es wird deshalb verordnet:

1) Die der Letztern zufließenden Wittwenfisci-Beiträge, ſo wie die von ihr zu entrichtenden Benefizien, ſind, vom nächſten Rechnungsjahr an, auf die Termine 1. Auguſt, 1. November, 1. Februar und 1. Mai zu berechnen und zu erheben, beziehungsweiſe zu verabfolgen. Die General-Wittwencaſſe iſt zugleich angewieſen, die Raten der Wittwenfisci-Beiträge und Benefizien für die acht Tage vom 23. April bis 1. Mai d. J. nachträglich zu berechnen und mit dem nächſten Quartal zu erheben, beziehungsweiſe zu entrichten.

2) Das Rechnungsjahr der General-Wittwencaſſe hat künftig mit dem 1. Juni zu beginnen und mit dem letzten Mai zu endigen.

3) Der Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandcaſſe iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, fordert man die mit der General-Wittwencaſſe in Verkehr tretenden Caſſen auf, ihre vierteljährlichen Abrechnungen mit dem Wittwenfiscus jedesmal ſo zu befördern, daß die General-Wittwencaſſe hierdurch in Stellung ihrer Rechnung nicht gehindert iſt.

Anhang.

Dem Herausgeber dieser Sammlung ist aus seiner Geschäfts-Erfahrung bekannt, wie oft die Staatsärzte um Gutachten, Berichte und Zeugnisse über die Aufnahme leidender oder Bedürftiger in die bestehenden Staats-Institute angegangen werden. Er denkt, daß es dem betreffenden Staatsarzt, besonders dem angehenden, erwünscht seyn werde, Nachrichten über die Einrichtung dieser Institute zu finden, um sich unterrichten zu können, welche Nachweisungen die Verwaltungsbehörden zu verlangen berechtigt und verbunden sind, wenn sie eine Aufnahme gestatten sollen.

Bei der Herausgabe des ersten Theils dieser Sammlung waren der Materialien zu viel, als daß man auf diese Gegenstände besondere Rücksicht nehmen konnte. Jetzt hofft man diesem Mangel abgeholfen zu haben, und schmeichelt sich, daß es Entschuldigung finden wird, die Zusammenstellung der einzelnen Verordnungen, welche über diese Institute und in Bezug auf die Aufnahme der Aspiranten ergangen sind, hier zu finden, zumal da in dem System der Sammlung kein unzweifelhaft schicklicherer Ort anzutreffen ist.

Inhalt.

I. Das Armenbad oder Freibad in Baden.

Nro. 1. Grundsätze über die Aufnahme in das Freibad zu Baden, genehmigt unter dem 21. April 1823.

Nro. 2. Verfügung großherzoglicher Oeconomie-Commission vom 13. April 1811, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr.

Nro. 3. Verfügung der großherzoglichen Oeconomie-Commission vom 7. Mai 1817, das Armenbad in Baden betreffend.

Nro. 4. Verordnung der großherzoglichen Oeconomie-Commission vom 3. Juni 1818, die Aufnahme in das Armenbad betr.

Nro. 5. Verfügung der großh. Oeconomie-Commission vom 3. Juni 1818, die Aufnahme armer Kranker in das Freibad betr.

Nro. 6. Verordnung des großh. Ministerii des Innern v. 26. Juni 1821, die Aufnahme in das Armenbad in Baden betr.

Nro. 7. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern v. 9. Juli 1821, die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betr.

Nro. 8. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern v. 2. Oct. 1826, den Transport armer Kranker in das Freibad zu Baden betreffend.

Nro. 9. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern v. 17. März 1828, die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad in Baden betreffend.

Nro. 10. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Armenbad betreffend.

Nro 11. Belehrung, erlassen von großherzoglichem Ministerio des Innern unter dem 5. Mai 1829, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Nro. 12. Verordnung des großherzoglichen Ministerii des Innern v. 29. Juni 1829, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr.

Nro. 13. Verfügung des großh. Ministerii des Innern v. 8. April 1831, die Aufnahme ins Armenbad betreffend.

Nro. 14. Verfügung des großh. Ministerii des Innern v. 29. April 1831, die Aufnahme der Kranken in das Freibad zu Baden betr.

Nro. 15. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern v. 18. Mai 1833, den Preis der Kost in dem Freibad zu Baden betr.

Nro. 16. Verfügung des großh. Ministerii des Innern v. 3. Juni 1833, die Aufnahme und Verpflegung im Freibad zu Baden betr.

Nro. 17. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 20. Jänner 1836, das Freibad in Baden betreffend.

Nro. 18. Erläuterung des großh. Ministerii des Innern v. 11. März 1836, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Nro. 19. Entschließung des großh. Ministerii des Innern vom 11. März 1836, die Aufnahme kranker Personen in das Freibad betreffend.

II. Die Irren-Anstalten.

Nro. 1. Vorwort.

Nro. 2. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 5. Okt. 1830, die Aufnahme der Irren in die Anstalt zu Heidelberg, die Physicats-Gutachten und die Ausfüllung der Erkundigungsbogen betreffend.

Nro. 3. Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 6. Okt. 1832, die Aufnahme in das Filial-Irrenhaus in Pforzheim betr.

Nro. 4. Uebersichts-Tabellen über die Irren zu Pforzheim im Jahr 1836.

III. Das Taubstummen-Institut in Pforzheim.

Nro. 1. Vorwort.

Nro. 2. Uebersicht der Taubstummen, welche im Alter bis zu 18 Jahren im Jahr 1825 im Großherzogthum lebten.

Nro. 3. Bekanntmachung der großh. Immediat-Commission des allgemeinen Arbeitshauses und Taubstummen-Instituts v. 2. Aug. 1826, die Statuten der Anstalt enthaltend.

Nro. 4. Erlaß der großh. Immediat-Commission des allgemeinen Arbeitshauses und Taubstummen-Instituts vom 5. Mai 1827, die Aufnahme in das Taubstummen-Institut betr.

Nro. 5. Höchste Verordnung vom 12. November 1827, die Auflösung der für das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus-Institut niedergesetzten Immediat-Commission betreffend.

Nr. 6. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 27. November 1827, das Taubstummen-Institut zu Pforzheim betr.

Nro. 7. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 21. Jänner 1828, die Aufnahme zahlender Taubstummen in das Institut betreffend.

Nro. 8. Rescript aus großh. Staatsministerio v. 14. Februar 1828, das Taubstummen-Institut betreffend.

Nro. 9. Verfügung des großh. Ministerii des Innern v. 3. März 1828, die Aufnahme ausländischer Zöglinge in das Taubstummen-Institut betreffend.

Nro. 10. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 5. Juni 1828, das Alter der in der Taubstummenanstalt aufzunehmenden Zöglinge betreffend.

Nro. 11. Verfügung des großh. Ministerii des Innern v. 4. Jänner 1833, die Fürsorge für die aus dem Taubstummen-Institut entlassenen Zöglinge betreffend.

Nro. 12. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern v. 1. März 1835, das Taubstummen-Institut zu Pforzheim und die Aufnahme der Zöglinge desselben betreffend.

IV. Das Blinden-Institut, Anfangs in Bruchsal, nun bald in Freiburg.

Nro. 1. Auszüge, die Begründung desselben ausweisend, vom 28. Dez. 1826.

Nro. 2. Verkündung des großh. Ministerii des Innern v. 1. Nov. 1828, die Eröffnung der Blinden-Institute.

Nro. 3. Verfügung des großh. Ministerii des Innern v. 30. Jänner 1829, die Aufnahme in das Blinden-Institut betreffend.

Nro. 4. Höchste Resolution vom 13. Oktober 1836, die Verlegung des Blinden-Instituts von Bruchsal nach Freiburg betreffend.

Nro. 5. Höchste Resolution vom 6. Juli 1837, die Errichtung eines Verwaltungs-Raths für das Blinden-Institut.

I.

Das Armenbad oder Freibad in Baden.

Vorbemerkungen.

Es ist hier der Ort nicht, wo man eine historische Darstellung der Entstehung des Armenbades in Baden erwarten kann. Solche würde weit über die Grenze dieses Werkes führen. Man glaubt, dem Zweck desselben zu entsprechen, wenn man sich an die Darstellung des Bestehenden, wie dieß geschehen ist, haltet.

Nro. 1.

Grundsätze über die Aufnahme in das Freibad in Baden, welche das großh. Ministerium des Innern unter dem 21. April 1823 N. 5148 genehmigt hat *1).

§. 1. In das Armenbad werden zu freier Wohnung, freiem Bad und freier Verpflegung aufgenommen:

1) Alle jene dürftige, nach ärztlicher Bescheinigung das Badener Bad wirklich benöthigte Personen, welche dem niedern Dienerstand angehören, deren Frauen und Kinder, und eben so die rückgelassenen Wittwen und Kinder.

*1) Obgleich diese Verkündigung jünger ist, als manche der folgenden Verfügungen, so glaubte man sich doch berechtigt, solche an die Spitze der übrigen Fragmente setzen zu dürfen.

2) Eben so und unter gleichen Bedingungen alle jene Personen mit ihren Frauen und Kindern, welche einer Gemeinde des Großherzogthums weder als Gemeinds- noch als Schutzbürger angehören, aber Staatsbürgerrecht genießen [1]).

3) Alle im Activ-Dienste sich befindenden großherzoglichen Militairs vom Feldwebel abwärts, dergestalt jedoch, daß, nach einer mit dem großherzoglichen Kriegs-Ministerium vorlängst getroffenen Uebereinkunft, für die den Militairs verabreicht werdende besondere Kost von dorther 10 Kreuzer per Tag und Mann zugelegt werden.

4) Alle jene Dienstboten, welche zu ihrer Herstellung ein Bad absolut nöthig haben.

§. 2. II. In das Armenbad zu freier Wohnung und freiem Bad werden gegen mäßige Vergütung der Verpflegungskosten aufgenommen:

1) Alle Orts- und Schutzbürger einer Gemeinde, deren Verpflegung aus der Gemeindscasse bezahlt wird.

Diese Kosten sind jedoch unbedeutend. Sie werden jährlich nach den jeweils bestehenden Fleisch- und Brod-Preisen bestimmt.

Dieser Betrag muß jedesmal von dem betreffenden Bezirksamt sogleich der Armenbadverrechnung übersendet werden.

2) Personen, welche aus eigenen Mitteln die Verpflegung in dem Armenbad bezahlen wollen und können, werden nicht dahin aufgenommen, indem der beschränkte Raum des Armenbads diese Convenienz nicht zuläßt.

3) Denjenigen Individuen, welchen ein besonderes Zimmer und damit, oder auch ohne ein solches, die bessere Kost angewiesen wird, zahlen ihre Verpflegung selbst; sie erhalten aber hierzu eine, nach dem Verpflegungs-Accord zu regulirende Geldunterstützung von der Verrechnung. Der Wirth im Armenbad ist ihnen die vorgeschriebene Kost für die Ac-

---

[1]) Auch den benachbarten Ausländern, z. B. aus dem Elsaß Gebürtigen, wird das freie Bad und Logis nicht verweigert, wenn sie die erforderlichen Summen zur Zahlung ihres Unterhalts (30 Franken) beibringen.

cords-Preise zu verabreichen schuldig, und er ist berechtigt, dafür täglich baare Zahlung zu fordern, weil ihm bei gegebenem Credit und nicht erfolgter Zahlung wegen eine Reclamation an die Verrechnung nicht zugestanden wird.

Was an der vorgeschriebenen bessern Kost auf Verlangen der darauf Angewiesenen geändert wird, ist lediglich Privat-Sache zwischen diesen Personen und dem Wirthe *1).

Nro. 2.

Verfügung der großherz. Oeconomie-Commission vom 13. April 1811 Nro. 1681, an sämmtliche Kreis-Directorien.

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Da man wegen anderen bedeutenden Ausgaben nicht im Falle ist, eine bedeutende Summe für Badcuren armer Personen auszusetzen, so hat das Kreis-Directorium dafür zu sorgen, daß den Personen, welchen nach dem ärztlichen Zeugniß und den Berichten der Vorgesetzten über ihre Vermögensumstände eine Badcur dienlich seyn dürfte, eine Unterstützung aus Orts- oder Bezirks-Milden-Fonds ausgemittelt werde, welche aber wenigstens per Tag 15 Kreuzer betragen muß. Damit aber für diese Leute gesorgt wird und die Verwendung richtig geschieht, hat sich das Kreis-Directorium in vorkommenden Fällen an die Spital-Commission in Baden zu wenden, welche die Auslagen bestreiten und die Badzeit über vorschießen wird, im Spätjahr aber nach deren Beendigung den ganzen Kostenbetrag für den Kreis dem betreffenden Directorio eröffnen wird, welches den Ersatz davon aus Local- oder Bezirks-Milden-Fonds zu leisten hat; jedoch haben diese Personen freie Wohnung und das Armenbad zu benutzen.

---

*1) Außer dieser Aufnahme in das Freibad werden auch noch an bedürftige Personen auf Rechnung der Summe, die von den Hazard-Spiel-Conceßions-Geldern dafür ausgesetzt ist, baare Unterstützungsgelder unter dem Titel Bad-Gratificationen, im Betrag von 25 bis 35 Gulden, ausgetheilt. Da diese Austheilung aber nur von großh. Ministerio zu geschehen pflegt, hat man die darüber ausgesprochenen Grundsätze, die kein allgemeines Interesse haben, nicht ausgezogen.

Nro. 3.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern (Oeconomie-Commission) vom 7. Mai 1817 N. 2644, an die Directorien des Murg-Kreises, Pfinz- und Enz-Kreises, Kinzig-Kreises und Neckar-Kreises.

Die Aufnahme in das Armenbad in Baden betreffend.

Da man im verflossenen Jahr bemerkt hat, daß die wegen dem Besuch des Armenbads zu Baden erlassene Verfügung vom 13. April 1811 Nro. 1681 nicht genau beachtet, und durch die Ueberzahl der sich eingefundenen armen Kranken die Kräfte des Fonds überschritten worden, so hat das Kreisdirectorium die sämmtlichen Aemter zur genauen Befolgung jener Verfügung mit dem Anfügen anzuweisen, daß jeder Arme, welcher zum Gebrauch des Armenbades sich legitimiren kann, das Logis und Bad unentgeldlich zu genießen habe; zu Zahlung der Kost auf drei Wochen Badzeit sind aber wenigstens 11 fl. für jeden Kranken erforderlich, die auf Orts- oder andere milde Fonds auszuschlagen und der Armenbad-Commission zu übermachen sind. Und damit auch die Armen sich nicht zu gleicher Zeit zusammen drängen, wodurch eine Zurückweisung Einzelner nöthig würde, so hat sich das Amt vor der Absendung des Kranken mit der Armen-Commission in Communication zu setzen.

Nro. 4.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern Armen-Commission vom 3. Juni 1818, N. 3173.

Die Aufnahme in das Armenbad betreffend *1).

Man hat zwar unter dem 7. März v. J. Nro. 2644 dem Kreisdirectorio aufgegeben, seinen untergebenen Aemtern die Weisung zugehen zu lassen, sich vor jedesmaliger Absendung eines Kranken in das Armenbad nach Baden über den Zeit-

*1) Wiederholt zur Befolgung erneuert am 26. Mai 1820 Nro. 5818 und unterm 27. April 1821 Nro. 4815.

punct, wann der Eintritt desselben in das Bad geschehen kann, mit der Armenbad-Commission allda ins Einvernehmen zu setzen, und sich dadurch des vorhandenen Raums in dieser Anstalt zu versichern. Nach dahier gemachter Anzeige wird diese Verordnung größtentheils nicht befolgt, und es sind die Armen geradezu mit der Aufnahmsbewilligung des Kreisdirectoriums, oft auch ohne solche, nach Baden geschickt worden, wodurch es käm, daß manchmal die Armen sich über die für das Local bestimmte Anzahl sehr häuften. Man findet sich daher veranlaßt, jene frühere Verordnung mit dem Anhang zu wiederholen, daß bei sich ergebender Anhäufung der Armen man sich genöthigt sehen würde, diejenigen, welche ohne vorherige Communication mit der Armenbad-Commission sich einfinden, auf Kosten der betreffenden Aemter ohne weiters zurück zu weisen.

Nro. 5.

Verfügung des gr. Ministerii des Innern Oeconomie-Commission vom 3. Juni 1818 Nro. 3173, an die Armenbad-Commission zu Baden.

Die Aufnahme armer Kranker in das Freibad betr.

Es ist hinreichend, wenn sich die Kranken bei ihrer Ankunft in Baden bei dem Oberamtmann melden, und demselben ihre Legitimationen vorweisen, indem ihnen, die sehr oft ermüdet, elend und gebrechlich anlangen, nicht wohl zugemuthet werden kann, vor ihrer Einweisung sich auch noch bei dem Arzte anzumelden. Es werden vielmehr die Aerzte hiermit angewiesen, sich jeden Tag zur bestimmten Zeit in dem Armenbad einzufinden, und sich das Journal des Armenbadwirths zeigen zu lassen, woraus dieselben die neu angekommenen Badegäste ersehen, ihnen die aus ihrer Heimath mitgebrachten ärztlichen Zeugnisse abverlangen, und somit rücksichtlich ihres Badgebrauchs die gutfindende Anordnung treffen zu können.

Nro. 6.

Verordnung des großherzogl. Ministerii des Innern vom 26. Juni 1821 Nro. 7425.

Die Aufnahme in das Armenbad in Baden betr. *1).

Man findet sich bewogen, die früher getroffene Anordnung wegen den nöthigen Anfragen der Unterbehörden bei der Armenbad-Commission in Baden, über die Zeit der Aufnahme der Armen aufzuheben, hingegen haben die Kreisdirectorien den Bezirksstellen, unter dem früheren Präjudiz, einzuschärfen, keinen Kranken, der die Aufnahmsbewilligung in das Armenbad erlangt hat, eher dahin zu schicken, als bis die betreffende Bezirksstelle von der Armenbad-Commission in Baden seiner Zeit ausdrücklich dazu aufgefordert seyn wird, indem sonst die dießfälligen Anfragen an die Badcommission lediglich ad acta gehen würden.

Nro. 7.

Entscheidung des großherz. Ministerii des Innern vom 9. Juli 1821 N. 6764.

Die Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend.

Diejenigen, welche in das Armenbad aufgenommen werden wollen, wenn sie auch gleich im vorigen Jahr wegen Mangel an Raum oder schon zu weit vorgerückter Jahreszeit von der genehmigten Aufnahme keinen Gebrauch mehr machen konnten, müssen vorher noch einmal um ihre Aufnahme nachsuchen.

---

*1) Abermals verkündigt unter dem 12. Mai 1823 Nro. 6156, und am 18. Mai 1827 Nro. 4972.

Nro. 8.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 2. Oktober 1826 Nro. 11753.

Den Transport der Armen in das Freibad zu Baden betr.

Dem N. Kreisdirectorio wird, auf seinen Bericht vom ... die Verbringung einer armen Kranken in das Armenbad nach Baden betreffend, die Entschließung dahin ertheilt: daß es Obliegenheit der Heimathsgemeinde sey, diejenigen Personen, welche in das Armenbad aufgenommen werden, entweder auf ihre Kosten oder mittelst einer abzugebenden Frohndfuhr in diese Anstalt verbringen zu lassen.

Nro. 9.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 17. März 1828 Nro. 2754.

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad zu Baden betreffend.

Die in zahlreicher Menge vorkommenden Gesuche um Aufnahme in das Armenbad zu Baden wurden bisher von den Kreisdirectorien einzeln und oft zu spät dahier vorgelegt, so daß dadurch ohne Noth weitläufige Schreibereien entstunden, theils oftmals den Bedrängten die gewünschte, sehr benöthigte Hülfe nicht mehr zu Theil werden konnte, und eben so oft den weniger dringenden Fällen vor den dringenderen der Vorzug gegeben wurde. Es ist daher nothwendig, daß hierin, zur Vermeidung jenes Mißstandes, ein einfacher Geschäftsgang eingeführt werde. Da man füglich annehmen kann, daß schon im Laufe des Winters oder doch wenigstens beim Eintritt des Frühlings, der Stand derjenigen Kranken, welche zur Aufnahme in das Freibad sich eignen, und solche wünschen, in jedem Amtsbezirk bekannt seyn könne, so hat das Kreisdirectorium wenigstens in einem der Frühlingsmonate diese Gesuche mit einer allgemeinen Uebersicht in tabellarischer Form, unter Anfügung der bezirksamtlichen und ärztlichen Atteſtate, mit Gutachten des Kreis-Medicinalreferenten, hierher vorzulegen, wobei jedoch die Physicate wie die practischen Aerzte, zu der gewissenhaftesten Angabe

über das wirkliche Bedürfniß einer Badekur und deren Dauer, rücksichtlich jedes einzelnen dazu empfohlenen Individuums, und daher zu der strengsten Untersuchung des Krankheitszustandes aufzufordern sind, auch diejenigen Personen, welche vor andern eine Badkur dringend und vorzüglich bald nothwendig haben, in einer besondern Columnne aufzuzeichnen sind. Zugleich hat das Kreisdirectorium, um nicht unnöthiger Weise dergleichen Gesuche selbst zu veranlassen, die Einleitung zu treffen, daß die Erkundigungen nach dem Vorhandenseyn solcher Kranken nicht durch eine Aufforderung zur Anmeldung, sondern lediglich durch Berichtserforderung von den Physicaten und practischen Aerzten geschehe.

Krankheitsfälle, die sich erst später ereignen, oder hinsichtlich deren sich erst später beurtheilen läßt, daß der Badgebrauch als Heil- oder Linderungsmittel derselben angezeigt ist, dürfen allerdings zur Bewirkung der Aufnahme der Leidenden in das Armenbad nachgetragen werden.

Hierdurch wird zugleich für die Abkürzung des Geschäftsganges auch noch das gewonnen, daß sämmtliche, von dem Kreisdirectorium im Frühjahr durch eine Hauptvorlage einkommenden Gesuche, durch eine Hauptverfügung an die Armenbad-Commission ihre Erledigung erhalten können.

Die Aemter, welchen die Aufnahmsbewilligungen notificirt, und an welche die Einberufung zur Badkur erlassen wird, sind insbesondere anzuweisen, für weitere Aufforderung auf den zur Rückkehr bestimmten Tag, für diejenigen Personen, welche nicht zu Fuß zurückkehren können, eine Fuhre nach Baden abzuschicken, oder sich zeitig genug über die Anschaffung einer solchen zu Baden, gegen Uebernahme der Kosten, mit der Armencommission zu vereinigen zu suchen, widrigen Falls letztere ermächtigt ist, nach ihrem Gutfinden eine Fuhre auf Kosten des Amts anzustellen *1).

*1) Diese Entscheidung ist auch auf die Gesuche jener Individuen auszudehnen, welche nur freien Gebrauch des Bades und freie Bedienung anzusprechen haben, deren Verpflegung aber aus milden Fonds oder aus der Gemeindscasse bestritten wird.

Verordn. des großherzogl. Ministerii des Innern und des Kinzig-Kreisdirectoriums vom 25. April 1828 Nro. 4192.

Nro. 10.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 26. Jänner 1829, Nro. 849.

Die Aufnahme in das Armenbad betreffend.

Auch die Erfahrung des letzten Sommers hat gezeigt, daß die Localstellen sehr oft die Aufnahms-Anträge in das Freibad nach Baden nicht gehörig erschöpft, und manchmal geradezu vernachläßigt haben, Dasjenige zu beobachten, was durch dießseitiges Generale vom 17. März v. J. (1828), Nro. 2754, vorgeschrieben ward.

Die Aemter haben nie auſſer Acht zu laſſen, und die Kreisdirectorien werden dieſelben ganz beſonders darauf aufmerkſam machen, daß nach den beſtehenden Grundſätzen Niemand in das Freibad aufgenommen werden kann, deſſen Aufnahme nicht durch ein förmliches ärztliches Gutachten begründet wird, welches ſich über die Natur der Krankheit verbreiten, und zugleich die Dauer des Badgebrauchs und ob der Fall dringend iſt, oder nicht, beſtimmen muß, und daß zweitens die Aufnahme in das Freibad immer nur freies Bad nebſt freier Wohnung gewährt, keineswegs aber auch freie Verpflegung auf Koſten des Badanſtalten-Fonds. Die Uebernahme der Verpflegungskoſten auf dieſen Fond muß ſtets beſonders durch dießſeitige Verfügung ausgeſprochen werden. Dieß kann aber niemals geſchehen, auſſer wenn von den Localſtellen ausdrücklich pflichtmäßig beſtätigt wird, daß die Koſten weder aus dem eigenen Vermögen des Aufzunehmenden, noch aus Gemeinds-, noch aus Stiftungs-Mitteln beſtritten werden können. Wird dieſes nicht ausdrücklich bemerkt, ſo muß man ſtets das Gegentheil vermuthen, und eine nothwendige Folge davon iſt, daß die Verpflegung nicht auf Koſten des Badanſtalten-Fonds geſchieht, und daher ſeiner Zeit die Koſten berechnet, und von den betreffenden Gemeinden gefordert werden. Zeigt es ſich in einem ſolchen Falle, daß dennoch weder eigene, noch Gemeinds-, noch Stiftungsmittel vorhanden ſind, aus denen die Koſten beſtritten werden können, ſo erübrigt nichts Anderes, als die Zahlung der Koſten von Demjenigen zu verlangen, der verpflichtet war, jenen Mangel anzuführen, dieß zu thun

aber unterlassen hat. Da auch hinsichtlich der über die Aufnahmsgesuche vorgelegten Tabellen nicht die erforderliche Gleichförmigkeit beobachtet wurde, so sieht man sich veranlaßt, das Muster zur genauen Beobachtung im Anschlusse vorzuschreiben. Die Vorlage dieser Tabellen geschieht ämterweise an das Kreisdirectorium. Wesentlich ist, daß zu jeder laufenden Nummer ein ärztliches Gutachten beigefügt werde. In der Rubrik 4 wird auf diese Gutachten hingewiesen. Aus denselben wird in der Rubrik 6 bemerkt, ob der Fall dringend ist, und in die Rubrik 5, wie lange der Badgebrauch zu dauern hat.

Die Angaben der Localbehörden über die vorhandenen Deckungsmittel brauchen nicht mit hierher eingeschickt, sondern müssen bei den Aemtern aufbewahrt werden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.
Laufende Nummer.	Gemeinde.	Vor- und Zunamen des Aufzunehmenden.	Nummer des ärztlichen Gutachtens.	Dauer des Badgebrauchs.	Ist der Fall dringend?	Sind zur Deckung der Verpflegungskosten Mittel vorhanden?			Kann der Kostenbetrag ganz oder nur theilweise aus den vorhandenen Mitteln bestritten werden?	Bemerkungen.
						Eigene Mittel.	Gemeinds Mittel.	Stiftungs Mittel.		
1	Wundingen.	Christian Weiler.	Aug. 1.	3 Woch.	nein.	ja.	ja.	nein	zur Hälfte aus eigenen, zur Hälfte aus Gemeindsmitteln.	
2	Bahlingen.	Jacob Blank	Aug. 2.	14 Tage.	ja.	nein	nein	nein		
3	Walterdgn.	Joseph Weiß.	Aug. 3.	4 Woch.	nein.	nein	ja.	nein	nur zur Hälfte aus Gemeindsmitteln.	

Nro. 11.

Belehrung, erlassen aus großh. Ministerii des Innern vom 5. Mai 1829, Nro. 4839.

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Wenn Jemand durch dießseitige Verfügung in das Freibad zu Baden aufgenommen worden ist, so können die Kosten für Verpflegung desselben nur in dem einzigen Falle aus seinem eigenen Vermögen gefordert werden, wenn sich derselbe bei seinem Ansuchen um die Aufnahme in das Freibad (das als solches nur freie Wohnung sammt Bedienung, freien Badgebrauch und unentgeldliche Hülfe des Arzts oder Wundarzts in sich begreift) zur Bestreitung jener Kosten ausdrücklich anheischig gemacht hat. Ausser diesem freilich sehr seltenen Falle, der stets gehörig constatirt seyn muß, bevor der Zugriff auf das Vermögen einer solchen Person verfügt werden kann, werden jene Kosten bestritten:

a) entweder aus dem Badeanstalten-Fond,

b) oder aus der Gemeindscasse oder solchen Stiftungsmitteln, zu welchen der Aufzunehmende berechtigt ist.

Der unter a genannte Fall tritt immer nur in subsidium ein, wenn keine Gemeinds- oder Stiftungsmittel vorhanden sind, worüber von den betreffenden Localbehörden eine bestimmte Versicherung vorliegen muß.

Ist nun in dem vorliegenden Fall kein Local- oder Districts-Fond zur Uebernahme der fraglichen Kosten pflichtig, oder der Pflichtige nicht vermöglich genug, so erübrigt nichts, als daß das Oberamt hierüber der Bad-Commission in Baden bestimmte Versicherung gibt, worauf von letzterer zur nachträglichen Uebernahme dieser Kosten auf den Badfond der Antrag hierher geschehen wird.

Hiervon wird sämmtlichen Kreisdirectorien zur Verständigung der Aemter, um sich in ähnlichen Fällen hiernach richten zu können, Nachricht gegeben.

Nro. 12.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 29. Juni 1829.

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Da man wahrgenommen hat, daß die ärztlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um Aufnahme in das Freibad nach Baden nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit ausgefertigt werden, so wird die Sanitäts-Commission beauftragt, allen in hiesiger Residenz practizirenden Aerzten ohne Ausnahme Folgendes zu eröffnen, und die genaue Nachachtung der darin enthaltenen Vorschriften einzuschärfen.

Derartige Zeugnisse müssen wesentlich enthalten:

Beschreibung der Krankheit, wenigstens in gedrängter Kürze.

Angabe der Dauer des Badgebrauchs.

Bemerkung, ob der Fall dringend ist, oder nicht.

Bemerkung, welche Kost dem Aufzunehmenden zu reichen sey, nämlich in dem Frühstück in einer Suppe, in dem Mittagessen einer Suppe, ½ Pfd. Ochsenfleisch, 1 Portion Gemüß, 2 kr. Weißbrod; in dem Abendessen einer Suppe, 1 kr. Weißbrod. Oder die bessere, bestehend aus der nämlichen Kost, wie oben bemerkt worden, nur daß für den Abend noch ½ Pfd. eingemachtes Kalbfleisch, oder ein ½ Pfd. Braten mit Salat verabreicht wird (wobei beiläufig bemerkt wird, daß die gewöhnliche Kost zu 15 kr., und die bessere Kost zu 22 kr. angeschlagen ist).

Weitere Bemerkung, ob Wein (welcher zu 7 kr. der Schoppen angeschlagen ist) gereicht werden soll, und wie viel täglich.

Man hegt übrigens zu den practizirenden Aerzten das Zutrauen, daß sie derartige Gesuche überhaupt nicht ohne dringendes Bedürfniß durch Ausstellung von Zeugnissen unterstützen, und daß sie namentlich nicht ohne Noth auf bessere Kost und Wein antragen werden, damit der ohnehin stark belästigte Badanstalten-Fond, resp. die Gemeinds- und Stiftungs-Cassen, so viel als möglich mit überflüssigen Ausgaben verschont bleiben.

Nro. 13.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 8. April 1831, Nro. 3839, an sämmtliche Kreisdirectorien.

Die Aufnahme in das Armenbad in Baden betreffend.

Man hat aus vielen Rücksichten für zweckmäßig gefunden, und daher beschlossen, daß die Aufnahme armer Kranker in das Armenbad nach Baden in Zukunft nicht mehr von hier aus, sondern von den Kreisdirectorien, und so viel die hiesige Residenz betrifft, von der Polizeidirection und von dem großh. Oberhofmarschallenamt verfügt werde, mögen die Kosten der Verpflegung aus Local- oder Districtsmitteln, oder aus den Armenfonds selbst bestritten werden.

Von jeder verfügten Aufnahme, sie geschehe auf Rechnung des Badfonds oder eines andern Fonds, ist jedesmal die Armen-Commission*1) so zeitig als möglich in Kenntniß zu setzen, worauf die Einberufung durch Schreiben jener Commission an das betreffende Amt, je nach Dringlichkeit des Falls und nach dem im Armenbad vorhandenen Raum, früher oder später zu geschehen hat.

Jeder Aufnahms-Benachrichtigung muß das bezügliche ärztliche Zeugniß beigefügt, und in diesem die Angabe über die Dauer der Badzeit, über die Kostklasse*2), ob mit Wein und mit wie viel, oder ohne Wein, endlich ob der Fall dringend ist, oder nicht, enthalten seyn. Ferner ist zu bemerken, ob die Verpflegung auf Rechnung des Badfonds, oder von Local- oder Districtsmitteln geschehe.

Von dem mit dem Kostgeber im Armenbad abgeschlossenen Accord, namentlich von dem Gehalt und dem Geldbetrage der

---

*1) Nach späterer Verfügung vom 22. April 1831, Nro. 4392, soll diese Nachricht nicht der Armen-Commission, sondern der Freibad-Verrechnung gegeben werden.

*2) Die gewöhnliche Kost im Freibad besteht: Zum Frühstück in Suppe, Mittags: Suppe, ½ Pfd. Ochsenfleisch, eine Portion Gemüß, Brod; Nachts: Suppe und Brod.

Die bessere Kost besteht aus den nämlichen Speisen, nur daß des Abends noch ½ Pfd. eingemachtes Kalbfleisch, oder ½ Pfd. Braten nebst Salat dazu gegeben wird.

Kost erster und zweiter Klasse, so wie von dem Preise des Weines, wird man das Directorium demnächst in Kenntniß setzen, mittlerweile hat dasselbe öffentlich bekannt zu machen, daß in Zukunft keine Gesuche um Aufnahme in das Armenbad in Baden, oder um Bad-Gratificationen, bei dießseitigem Ministerio eingereicht werden dürfen, und daß alle jene Gesuche, welche, dieser Anordnung zuwider, dennoch dahier einlaufen, ohne alle Berücksichtigung bleiben werden.

Mit Ablauf von 4 Wochen hat das Kreisdirectorium eine Berechnung von vier Wochen nach anliegendem Formular vorzulegen, woraus zu ersehen, wie hoch sich die Kosten der von ihm auf Rechnung des Armenbadfonds verfügten Aufnahmen belaufen.

Kreisdirectorium

Berechnung der durch die Aufnahme in das Armenbad zu Baden dem dortigen Armenbadfond erwachsenden Verpflegskosten pro ....

Namen der aufgenommenen Person.	Ort.	Amt.	Betrag der Kost per Tag.	Preis des Weins per Tag.	Thut auf die ganze Badzeit von ... Woch.

Nro. 14.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 29. April 1831 Nro. 4632.

Die Aufnahme der Kranken in das Freibad zu Baden betreffend.

Dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorio wird, auf seinen Bericht vom 19. d. M. Nro. 5840, die Aufnahme armer

Kranker in das Armenbad in Baden betreffend, erwiedert: Die Kreisdirectorien sind nicht ermächtigt, baare Badgratificationen zu verwilligen, sondern nur Aufnahmen in das Armenbad zu Baden, und nur in letzteres zu verfügen, und zwar in der Art, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Aufnahme gestattet wird, das Bad auch wirklich gebrauche.

Die Kosten der Verpflegung im Armenbad sind, den früheren dießfallsigen Bestimmungen zu Folge, nur dann von dem Armenbadfond zu bestreiten, wenn weder der Aufzunehmende hierzu die Mittel besitzt, noch auch auf Gemeinds- oder Stiftungsmittel gegriffen werden kann.

Nro. 15.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 8. Mai 1833 Nro. 5381.

Den Preis der Kost in dem Freibad zu Baden betreffend.

Für die dießjährige Badzeit besteht die Kost für die in dem Freibad zu verpflegende Personen in Folgendem:

I. Die gewöhnliche Kost.

Frühstück: Eine Suppe. Mittagessen: Suppe, ein halb Pfund Ochsenfleisch, eine Portion Gemüs, ein Zweikreuzer-Weißbrod. Nachtessen: Suppe, ein Zweikreuzer-Weißbrod.

Preis 19 Kreuzer per Tag und Kopf.

II. Die bessere Kost,

wofür per Tag und Kopf 27 Kreuzer bezahlt werden, besteht aus denselben Speisen, nur daß Abends noch ein halb Pfund eingemachtes Kalbfleisch oder ein halb Pfund gebratenes Fleisch mit Salat gegeben wird.

III. Der Preis des Weines ist auf 8 Kreuzer per Schoppen gesetzt.

Nro. 16.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 3. Juni 1833 Nro. 5151.

Die Aufnahme und Verpflegung in dem Freibad zu Baden betreffend.

1) [1*]).

2) Das Commando der Gensd'armerie hat die ihm untergebenen Divisions-Commando's anzuweisen, die bei ihnen einkommenden Gesuche einzelner Gensd'armen oder deren Angehörigen um Aufnahme in das Freibad zu Baden jedesmal an diejenige Kreisregierung zu übersenden, in deren Kreisbezirk der Aufzunehmende seine Heimath hat. Die Kreisregierung wird sodann, wenn sie sonst kein Bedenken bei der Verwilligung des Gesuches hat, die Aufnahme durch unmittelbare Verfügung an die Freibadverrechnung zu Baden aussprechen, und diese Verrechnung wird die Einberufung durch unmittelbares Schreiben an das Divisions-Commando, unter welchem der Gensd'arme steht, und zwar, je nach Dringlichkeit des Falles und nach dem im Freibad vorhandenen Raum, früher oder später besorgen. Den der Kreisregierung mitzutheilenden Aufnahmsgesuchen muß übrigens jedesmal das Bezügliche von dem Physicus oder dessen Stellvertreter auszustellende ärztliche Zeugniß beigefügt, und in diesem erwähnt seyn, wie lange die Badkur des Patienten währen, ob ihm die gewöhnliche oder die bessere Kostklasse, und ob mit oder ohne Wein und mit wie viel, verabreicht werden soll, auch ob der Fall dringend ist oder nicht.

Die gewöhnliche Kost in dem Freibad besteht in Folgendem: Zum Frühstück: eine Suppe. Mittags: Suppe, ein halb Pfund Ochsenfleisch, eine Portion Gemüs und Brod. Nachts: eine Suppe und Brod. Die bessere Kost besteht aus denselben Speisen, nur daß Abends noch ein halb Pfund eingemachtes Kalbfleisch oder ein halb Pfund gebratenes Fleisch nebst Salat dazu gegeben wird.

1*) Betrifft die Abschließung des Accords für die Verpflegung der Badenden für dieses Jahr.

3) Indem man die Kreisregierungen von dieser Anordnung zu ihrem Benehmen in Kenntniß setzt, weist man dieselben an, bei allen einkommenden Gesuchen um Aufnahme in das Freibad die in der dießseitigen Generalverfügung vom 8. April 1831 Nro. 3839 gegebenen Vorschriften zu beachten. Die Aufnahmsverfügungen jedoch nicht, wie dort angeordnet ist, an die Armenbad-Commission, sondern unmittelbar an die Freibad-Verrechnung selbst gelangen zu lassen [1*]).

Nro. 17.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 20. Jänner 1836 Nro. 550.

Das Freibad in Baden betreffend.

Auf die Anträge der im verflossenen Sommer dießseits zur Besichtigung des Freibades und der übrigen Badanstalten zu Baden abgeordneten Commission findet man sich veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

A. Das Freibad anlangend.

1) Nach dem Berichte der gedachten Commission gebricht es daselbst noch an mehreren Requisiten ꝛc.

(Da diese Anordnung nur gewisse Anschaffungen, unter welchen auch Thermometer begriffen sind, betrifft, und ganz transitorisch ist, so wird dieselbe übergangen.)

2) Dem Freibadverwalter ist ferner aufzugeben:

a. das Stroh in den Strohsäcken von 4 Wochen zu 4 Wochen wechseln zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die Strohsäcke wenn sie aufgetrennt (zerrissen) sind, sogleich geflickt werden;

b. daß jedes Bett von 14 Tagen zu 14 Tagen mit frisch gewaschenem Weißzeug versehen, und eben so die Couverte am Anfang jeder Saison waschen zu lassen;

1*) Einige nachfolgende Artikel betreffen die unterdessen veränderte Stellung der Polizeidirection zu Carlsruhe, welche von keinem allgemeinen Interesse sind.

c. die Stubenböden nicht mit Sand bestreuen, sondern jeden Morgen kehren und jeden Monat zweimal an schönen Tagen, wenn die Pfleglinge sich einige Stunden ausser dem Zimmer aufhalten können, aufwaschen zu lassen;

d. darüber zu wachen, daß der Wärmegrad der Bäder den Anordnungen des Arztes genau entsprechen, auch daß die Leute nicht länger im Bade bleiben, als vom Arzte angeordnet worden, und hiernach den Badknecht gehörig zu instruiren;

e. die vorhandenen 46 Betten in den 18 Zimmern je nach deren Größe gehörig zu vertheilen, indem Ansprüche einzelner Individuen auf ein eigenes Zimmer künftig nur in höchst dringenden Fällen berücksichtigt werden dürfen;

f. eines freundlichen Benehmens gegen seine Pfleglinge sich stets zu befleissigen, und wenn etwa Unordnungen irgend einer Art in der Anstalt vorfallen, hiervon unverzüglich der Badanstalten-Commission Anzeige zu machen.

3) In Betreff der Aufnahme unbemittelter Kranken in der Anstalt des Freibades und ihres Aufenthalts daselbst wird nachträglich zu den dießseitigen Verfügungen vom 8. April 1831 Nro. 3839 und vom 3. Mai 1833 Nro. 5151 theils ergänzend theils abändernd Folgendes verfügt:

a. die Gesuche um Aufnahme in das Freibad sind zu Anfang des Monats März jeden Jahres den betreffenden Ortsvorgesetzten zu übergeben, und es ist denselben eine ausführliche Beschreibung der Krankheit, gegen welche die Mineralquellen Badens gebraucht werden sollen, ihrer Dauer und ihres Verlaufs beizulegen;

b. die Ortsvorgesetzten haben diese Gesuche zu sammeln und mit Gewerbs-, Familien- und Vermögens-Zeugnissen der Hülfsbedürftigen begleitet den 10. März längstens dem Bezirksamte vorzulegen.

c. Die Bezirksämter schicken sämmtliche aus ihren Amtsorten eingegangene Gesuche um Aufnahme in das Freibad mit Beilagen den 20. März unfehlbar berichtlich an die großh. Kreisregierung.

d. Die Kreisregierungen schicken diese Gesuche mit Anlagen den 1. April spätestens an die Bad-Anstalten-Commission zu Baden, welche sich durch ihr ärztliches Mitglied, den jeweiligen Stadtphysicus als Hausarzt im Freibad, Vortrag darüber erstatten läßt, und dann durch Communication mit den Bezirksämtern auf den 1. Mai diejenigen Kranken zuerst einberuft, bei denen der Gebrauch des Bades am dringendsten nothwendig ist, und den besten Erfolg hoffen läßt. Eben so bestimt sie auch, nach jeweiligem Freiwerden von Plätzen die Zeit, wann die übrigen Petenten, die ihrer Krankheit nach für aufnahmsfähig erkannt werden, der Reihe nach aufgenommen werden können.

e. Da die erforderliche Dauer der Badekur sich am sichersten nach ihrem Erfolge bestimmen läßt, so bleibt die Entscheidung hierüber dem Arzte des Freibades überlassen, welcher überdieß auch nach der Natur der Krankheit und nach den übrigen Verhältnissen die ordinaire oder die bessere Kost anzuordnen, jedoch über alles der Bad-Commission Vortrag zu erstatten, und deren Genehmigung einzuholen hat.

Instruction für den Amtsphysicus zu Baden als Hausarzt im Freibad.

Die großh. Sanitäts-Commission hat an den Hausarzt des Freibades zu Baden folgende Instruction erlassen:

a. Der Hausarzt im Freibade hat die in dasselbe aufgenommenen Personen regelmäßig dreimal die Woche zu besuchen, sich über ihr Befinden im Allgemeinen und über die Wirkung der Bäder insbesondere zu erkundigen, und dem Verwalter, welcher ihn bei der Visite jedesmal zu begleiten hat, über die etwa nöthigen Aenderungen in Bezug auf den Gebrauch der Bäder u. d. gl. die nöthige Instruction zu ertheilen. Sind Personen vorhanden, welche wegen zufälligen Unpäßlichkeiten oder Krankheiten ärztlicher Hülfe bedürfen, so hat er sie täglich zu besuchen.

b. Wenn neue Gäste ankommen, so hat er sich nach der ihm vom Verwalter darüber gemachten Meldung noch den nämlichen Tag ins Freibad zu begeben, dieselbe, besonders

wenn sie an äusseren Gebrechen leiden, genau zu untersuchen, und dann die Zeit der Dauer des Bades und den Temperatur-Grad des Wassers, so wie auch die Art der Verköstigung, dem Verwalter anzugeben, indem dieser vor erhaltener ärztlichen Weisung Niemand baden lassen darf.

c. Er hat die Aufsicht über die Verpflegung der Gäste, über die Reinlichkeit der Zimmer und Bäder zu führen, und von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob die Leute ihr Essen und ihren Wein in guter Qualität und gehöriger Quantität erhalten; ob der von ihm bestimmte Temperatur-Grad des Bades und die dafür bestimmte Zeit eingehalten werde; und da, wo es nöthig, entweder selbst oder durch Communication mit dem Beamten zu remediren.

d. Er hat bei der Prüfung der Gesuche um Aufnahme in das Freibad nur Diejenigen zu berücksichtigen, bei welchen entweder mit Bestimmtheit oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit gänzliche Heilung oder bedeutende Besserung zu erwarten ist; Diejenigen aber, bei denen sich gar kein Erfolg hoffen oder wohl gar Verschlimmerung befürchten läßt, ganz abzuweisen.

e. Er hat nach dem Erfolg der Badekur zu ermessen, wie lang die Fortsetzung derselben noch nöthig ist, und den Beamten die Zeit ihrer Beendigung bei jedem einzelnen Pfleglinge, mehrere Tage zuvor, anzuzeigen, damit wegen der Heimreise die erforderliche Einleitung getroffen werden könne. Eben so hat er zu bestimmen, welchen nach der Natur ihrer Krankheit, nach ihrem Kräfteverhältniß ꝛc. die ordinaire oder die bessere Kost gereicht werden solle.

f. Er kann nach eingeholter Genehmigung der Bad-Commission solche Personen, bei welchen sich erst im Verlaufe der Cur ergibt, daß der Gebrauch des Bades nicht angewendet sey, auch gegen ihren Willen zu jeder Zeit entlassen.

g. Er hat dafür zu sorgen, daß für Kranke, die mit Hautausschlägen, Geschwüren u. d. gl. behaftet sind, besondere Zimmer und besondere Badecabinette bestimmt, und daß nach ihrem Abgang jedesmal die erforderliche Reinigung der Betten vorgenommen werde.

Nro. 18.

Erläuterung des großh. Miniſterii des Innern vom 11. März 1836, Nro. 2321.

Die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend.

Es war keineswegs die Abſicht der dießſeitigen Verfügung vom 20. Jänner d. J., Nro. 550 rückſichtlich der Bezahlung der Verpflegungskoſten für die in das Freibad aufgenommen werdende Individuen und rückſichtlich der Competenz der Kreisregierungen in Betreff dieſer Angelegenheit irgend eine neue Beſtimmung zu ertheilen. Die Haupt-Abſicht ging nur dahin: die Vorlagen, welche von Seiten der verſchiedenen Stellen zu Folge der Verordnungen vom 17. März 1828 Nro. 2754, vom 5. Mai 1829 Nro. 4839 und vom 8. April 1831 Nro. 3839 zu bewirken ſind, an beſtimmte Termine zu binden.

Die Kreisregierung hat daher vollkommen wie bisher über die Statthaftigkeit der Aufnahmsgeſuche, die Dauer des Aufenthalts im Bad, die Koſtgeſtattung und darüber, wer die Verpflegungskoſten zu beſtreiten hat, zu entſcheiden, und die verſchiedenen Geſuche nebſt ihren Anlagen nur nachdem dieſe Entſcheidung erfolgt iſt der Badeanſtalten-Commiſſion, gemäß Nro. 3 Litt. d. der dießſeitigen Verfügung vom 20. Jänner d. J., zuzuſenden.

Dieſe Entſcheidung bildet die Norm, von welcher der Arzt des Freibads ohne hinlängliche Gründe nicht abgehen wird; von der abzugehen ihm aber die Befugniß zuſtehen muß, wenn es der Heilzweck nach Maaßgabe des Erfolgs während der Badkur verlangt. Trifft der Badarzt eine ſolche Abänderung, ſo wird der Kreis-Regierung jedesmal davon Nachricht gegeben, um wegen den deßfalls entſtehenden Koſten weiter zu erkennen. In dieſer Weiſe und nicht ausgedehnter iſt die Beſtimmuug Litt. e der fraglichen dießſeitigen Verfügung auszulegen.

Nro. 19.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 11. März 1836, Nro. 2402.

Die Aufnahme kranker Personen in das Freibad betreffend.

Allerdings können auch nach dem bestimmten Termin noch eintreffende Aufnahmsgesuche dann noch Berücksichtigung finden, wenn die Krankheitsfälle, wegen welchen der Gebrauch der Bäder dringend nöthig ist, erst später sich ergeben haben.

II.

Irren-Anstalt.

Seitdem sich das Großherzogthum Baden zu seinem jetzigen Umfang gestaltet hat, befand sich in demselben die einzige Irren-Anstalt in Pforzheim, verbunden mit einer so genannten Siechen-Anstalt.

Beschränktheit des Raums, nicht zweckmäßige Eintheilung des Gebäudes, in welchen sich diese Anstalten befanden, machten längst bessere Einrichtungen nothwendig. Durch die Versetzung einer Anzahl Pfleglinge nach Heidelberg gedachte man, bei dem Mangel hinlänglicher pecuniärer Mittel, wenigstens eine kleine Verbesserung zu bewirken. Man hatte dabei die Aussicht, der clinischen Anstalten der Universität durch diese Einrichtung eine größere Ausdehnung zu geben. Es scheint aber, daß dieser Zweck, verschiedener Verhältnisse wegen, nicht vollkommen erreicht worden ist. Die Unzulänglichkeit der bestehenden Anstalten ward immer fühlbarer, und es ist bekannt, daß die Erbauung eines eigenen Gebäudes zu diesem Zweck in Achern beschlossen ist.

Dieses neu zu begründende Institut erhält nun ohne Zweifel neue Einrichtungen und neue Statuten, durch welche alle

Verfügungen, welche über die jetzt bestehenden Anstalten ergangen sind, ausser Wirksamkeit kommen. Deßhalb verlieren letztere, für die practische Geschäftsführung allen Werth. Sie beschäftigen sich auch meist nur mit Anordnungen, um bestehenden unheilbaren Mängeln der Anstalten abzuhelfen, und geben das Bestreben zu erkennen, aus einem schlecht beschaffenen Institut ein besseres zu bilden.

Der Herausgeber dieser Sammlung hat es daher vorgezogen, über die jetzt bestehenden Anstalten der befragten Art gar keine Notizen zu geben, da dieselben in kurzem nichts mehr zu bedeuten haben würden. Nur zwei, die Hauptnormen, welche die Aufnahmen in das Pforzheimer oder das Heidelberger Institut bestimmen, hat er in Folgendem abdrucken lassen.

Nro. 1.

Verfügung des großherzogl. See-Kreisdirectorii vom 5. Oktober 1830.

Die Aufnahme der Irren in die Anstalt zu Heidelberg, die Physicatsgutachten und Ausfüllung der Erkundigungsbogen betr.

Einverständlich mit der großh. Sanitätscommission werden sämmtliche Aemter und Physicate angewiesen, künftig bei Gesuchen um die Aufnahme eines Individuums in die Irrenanstalt genau darauf zu sehen, daß dem gewöhnlichen vorgeschriebenen Erkundigungsbogen nicht allein eine von dem Ortsvorstand oder den Angehörigen bei Amt eingereichte und motivirte Bitte um Aufnahme des Irren in die Heilanstalt beigelegt, sondern auch jedesmal die etwa eintretende Gefährlichkeit oder die bürgerliche Gesellschaft störende Unverträglichkeit desselben von den Physicaten durch genaue Angaben der Thatsachen belegt, und dabei besonders bemerkt werde, ob sich diese Angabe auf eigene oder auf Beobachtung anderer Personen gründe.

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird, wird zugleich sämmtlichen Aemtern und Physicaten noch insbesondere aufgegeben, dafür zu sorgen,

daß die aus der Irrenanstalt nach Hause entlassenen Individuen noch eine Zeit lang unter die besondere Aufsicht der geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten gestellt werden.

Nro. 2.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 6. Oktober 1832 Nro. 13252 an sämmtliche Regierungen.

Aufnahme in das Filial-Irrenhaus in Pforzheim betreffend.

Nach §. 27 der von großh. Ministerium des Innern genehmigten Hausordnung sind zur Aufnahme in die Filial-Irrenanstalt zu Pforzheim diejenigen Individuen geeignet, welche an nachstehenden Krankheiten leiden:

1) Andauernde unheilbare Geistes- und Gemüthskrankheiten.
2) Vollkommener Blödsinn (Idiotismus).
3) Kretine (Cretinismus).
4) Ganz unreinliche s. g. Thiermenschen.

Sämmtliche großherzogl. Aemter und Physicate haben sich hiernach bei ihren Anträgen auf Verbringung von Individuen in jene Anstalt zu richten.

Tab. I. **Nro. 3. Uebersichts-Tabellen über Alter, Krankheit und übrigen Verhältnisse der im Irrenhaus zu Pforzheim im Jahr 1836 verpflegten Irren.**

		Anwesd. in d. Anstalt am 6. N. 1829 am Schl.		Zugang im Laufe des Jahres.		Summa vom ganzen Jahr		Im Laufe d. Jahres abgegangen: Geheilt.	Gebessert	Gestorb.	Summa d. Abgegang.	Rest am Schluß d. Jahres.		Krankheitsformen: Blödsinn.	Religiös. Wahnsinn.	Narrheit.	Tobsucht.	Cretinismus.	Fixer Wahnsinn.	Nimphomania.	Summa.	
v. 6. Nov. 1829 bis 31. Dez. 1829.	Männl.	19	35	3	4	22	37					22	37	19	1	2					22	37
	Weibl	14		1		15						15		14			1				15	
v. 1. Jän. 1830 bis 31. Dez. 1830.	Männl.	22	37	37	71	59	108			3	4	56	104	34	1	4		14	3		56	104
	Weibl	15		34		49				1		48		29		1		16	1	1	48	
1831.	Männl.	56	104	13	26	69	130	2	4	4	8	6	13	63	117	39	70	1	3	4	18	38	2	4		65	117
	Weibl	48		13		61		2		4		7		54		31			1		20		2			54	
1832.	Männl.	63	117	12	15	75	132	1	1	1	1	7	11	66	119	40	70	1	3	4	20	40	2	4		66	119
	Weibl	54		3		57						4		53		30			1		20		2			53	
1833.	Männl.	66	119	16	21	82	140	7	8	2	2	9	11	64	119	38	69	2	4	5	19	39	1	3		64	119
	Weibl	53		5		58		1				2		55		31		1	1		20		2			55	
1834.	Männl.	64	119	12	14	76	133	5	5			7	8	64	120	56	66	1	7	8	17	37	3	7		64	120
	Weibl	55		2		57						1		56		30		1	1		20		4			56	
1835.	Männl.	64	120	15	21	79	141	2	3			7	13	70	125	40	85	3	10	11	1	3	12	14	1	70	125
	Weibl	56		6		62		1				6		55		45		1	1		2		2			55	
1836.	Männl.	70	125	7	11	77	136	4	6			8	9	65	121	39	82	5	8	10	3	6	1	4	1	65	121
	Weibl	55		4		59		2				1		56		43		2	2		3		3			56	

Anmerkung. Dem Herausgeber sind aus der Irrenanstalt, die sich dermalen noch in Heidelberg befindet, keine solche Tabellen, wie die hier mitgetheilte, zu Gesicht gekommen. Daß solche Uebersichten, wenn sie auch nicht die zu wünschende Vielseitigkeit haben, für den Naturforscher und den Psychologen von hohem Werth sind, bedarf keiner Erwähnung. Deßhalb verdient der Verfasser der hier mitgetheilten Uebersichten den größten Dank des wissenschaftlichen Publikums.

Tab. II.

Tabelle über diejenigen Pfleglinge, welche seit dem Bestehen der Anstalt, incl. anno 1836 in der Pforzheimer Irrenanstalt verpflegt worden sind.

	1787	1792	1793	1801	1802	1804	1805	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
	also seit																																					
	49	44	43	35	34	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	
	Jahren																																				
Männliche . .	1	1	1	1		2			1	3	1			3	1	1	4	1	2	1	2	2	2	3		2	5	2	8	7	9	7	12	16	12	15	7
Weibliche . .				1	1		1	1			2			1		1			2	1		3	2	2	3	1	3	4	3	6	1	13	9	3	5	2	6	4
Summa . . .	1	1	1	2	1	2	1	1	1	3	3			4	1	2	4	3	3	1	5	4	4	6	1	5	9	5	14	8	22	16	15	21	14	21	11

Summa 216.

Tab. III von 1836. **Tabelle über das Lebensalter der Anno 1836 in der Pforzheimer Anſtalt verpflegten Irren.**

	Von 6 bis 20	V. 20 bis 30	V. 30 bis 40	V. 40 bis 50	V. 50 bis 60	V. 60 bis 70	V. 70 bis 80	Summa.
	Jahren							
Männlich.	7	18	15	23	9	5	—	77
Weiblich.	3	9	20	14	9	4	—	59
Summa.	10	27	35	37	18	9	—	136

Tab. IV. **Tabelle über die Heimath der Anno 1836 in der Pforzheimer Anſtalt verpflegten Irren*).**

	Aus dem See-Kreis.	Oberrhein-Kreis.	Mittelrhein Kreis.	Unterrhein-Kreis.	dem Auslande.	Summa.
Männlich.	4	18	40	15	—	77
Weiblich.	7	11	32	9	—	59
Summa.	11	29	72	24	—	136

*) Wünſchenswerth mögte es geweſen ſeyn, nähere Nachweiſungen über den Heimaths-Ort der Kranken aufgeführt zu finden.

Tab. V. 1836.

Tabelle nach der Heimath aus Stadt und Land*1).

	Aus Städten.	Vom Land.	Summa.
Männlich	19	58	77
Weiblich	22	37	59
Summa	41	95	135

Tab. VI. **Tabebelle über die ehelichen Verhältnisse der Irren pro 1836.**

	Verheirathet.	Ledig.	Summa.
Männlich	7	70	77
Weiblich	10	49	59
Summa	17	119	136

Tab. VII. **Tabelle über die Religion der anno 1836 in der Pforzheimer Anstalt verpflegten Irren.**

	Katholisch.	Evangelisch.	Mosaisch.	Menoniten.	Summa.
Männlich . .	41	32	4		77
Weiblich . . .	35	23	1		59
Summa . .	76	55	5		136

*1) Auch hier wäre zu wünschen, daß die Nachweisung mehr ins Detail ginge.

III.

Das Taubstummen-Institut zu Pforzheim.

Nro. 1. Vorwort.

Obgleich das Taubstummen-Institut so wenig als das Blinden-Institut Heilanstalten sind, folglich hauptsächlich nicht in den Bereich der Gesundheits-Polizei-Gesetzgebung gehören, so ist man doch von der Ansicht ausgegangen, daß die Kenntniß der Organisation und der innern Verwaltung dieser Institute für die Aerzte, und besonders für die Staats-Aerzte, von Interesse seyn werde, und hat deshalb die hierauf Beziehung habenden Normalverfügungen in diesem Anhang abdrucken lassen.

In Beziehung auf das Taubstummen-Institut glaubt man folgende historische Notizen mittheilen zu dürfen.

Die ersten Versuche zur Begründung einer Taubstummen-Bildungs-Anstalt wurde von dem, seinen Zeitgenossen unvergeßlichen und seinen Nachkömmlingen theuern Großherzog Carl Friedrich schon in den Jahren 1782 und 1784 gemacht. Er interessirte sich persönlich für die Sache, und sein Hofbibliothekar, der Geheime Hofrath Hemeling unterstützte werkthätig den edlen Fürsten. Hemeling bildete Lehrer der Taubstummen, und einer derselben, der verdiente Schulrath König, der jetzt als Lehrer an dem Lycäum wirkt, setzte, bis zu dieser seiner Anstellung seit 1816 die Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in Carlsruhe fort.

Auch in andern Landestheilen erheben sich solche Institute als Privat-Unternehmen. In Staufen machte sich der dasige Lehrer Frey um die Bildung der Taubstummen verdient, indem er schon 1810 eine Privat-Anstalt errichtete. Diese wurde in der Folge gewissermaaßen eine öffentliche Anstalt dadurch, daß dem Lehrer Frey eine Besoldung von 350 fl. aus mehreren milden Fonds der ehemaligen Oberrhein-Provinz geschöpft, und dessen Institut unter die Aufsicht der Schulbehörde gesetzt wurde. Er starb im Jahr 1812 und sein Sohn und Nachfolger Joseph Frey setzte das Institut fort.

Auch in Eschbach entstund durch einen Lehrer Winkler eine Privat-Anstalt. In Bruchsal stiftete der nunmehrige Hauptlehrer der Taubstummen Neumeier eine etwas ausgedehntere Anstalt, sie blieb aber Privat-Anstalt und erhielt keine andere Unterstützung als Belobungen.

Angeregt durch die Verhandlungen bei der Stände-Versammlung von 1821 und nachdem einige, wiewohl ziemlich beschränkte Geldmittel zur Verfügung der Regierung gestellt waren, bildete diese das Central-Taubstummen-Institut, dessen Sitz Pforzheim ist, und an dessen Spitze der Lehrer Rath Neumeier gestellt ward. Hier schließen sich die in den folgenden Fragmenten enthaltenen Verordnungen und Verkündigungen an.

Indem wir die aus den Acten geschöpfte statistische Tabelle über die Zahl der Taubstummen, die sich im Jahr 1825 im Großherzogthume in den Alter-Perioden vom 1. bis zum 18. Jahr befunden haben, mittheilen, glauben wir eine nicht überflüssige Zugage gegeben zu haben, bedauern aber, nicht mehr Einzelnheiten liefern zu können.

Darstellung der Anzahl der Taubstummen, die im Jahr 1825 im Großherzogthum lebten und nicht älter als 18 Jahre waren.

	Alter der Taubstummen. Alters-Jahre.														Nicht angegeben	Summa	Zahl der Ehen, aus welchen m. alet Taubstummen entsprossen (s. und zwar:				Bevölkerung.
	W. 1 J.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.			2	3	4		
See-Kreis.	7	9	7	4	5	6	1	4	7	4	2	3	4	—	—	63	3	—	—		162973
Dreisam-Kreis.	35	18	13	16	21	19	12	20	33	34	13	17	21	9	—	285	23	6	—		965400
Kinzig-Kreis.	22	11	3	12	3	10	15	9	15	16	11	11	9	6	—	153	3	1	—		199397
Murg- u. Pfinz-Kr.	22	6	2	11	13	7	12	17	8	11	9	11	6	4	—	139	3	—	1	Im Jahr 1826	214989
Neckar-Kreis.	17	5	8	4	13	11	9	16	11	16	7	13	11	7	9	157	7	—	—		191828
Main- u. Tauber-Kreis.	8	2	3	3	4	3	3	3	6	3	3	3	1	4	—	49	4	1	—		98294
Carlsruhe.	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	—	—		bei Murg u. Pf.
	110	51	38	50	59	56	52	75	80	84	45	58	54	30	9	851	43	8	1		1132907

Nro. 3.

Bekanntmachung der großh. Immediat-Commision des allgemeinen Arbeitshauses- und Taubstummen-Instituts vom 2. August 1826, Regierungsblatt 1826 Nro. 20.

Statuten für das Taubstummen-Institut.

Art. 1. Für die taubstumme Jugend im Großherzogthum Baden soll eine Erziehungs- und Bildungsanstalt in Pforzheim bestehen.

Art. 2. Dieses Institut ist aber vorzüglich für arme Taubstumme bestimmt.

Art. 3. Die Zahl aufzunehmender armer Taubstummen richtet sich jeweils nach den Kräften des allgemeinen Arbeitshauses und nach dem besondern Fond des Taustummen-Instituts.

Art. 4. Für arm sind zu achten, welche aus Local- oder aus andern öffentlichen Fonds Unterstützungen erhalten haben oder doch nach den bestehenden Unterstützungs-Regulativen eine Beihülfe daraus hätten erhalten müssen, wenn die Kräfte des Fonds zugereicht hätten.

Art. 5. Die Recipienden dürfen der Regel nach nicht unter 7 und nicht über 12 Jahre alt seyn.

Art. 6. Den ersten Anspruch zur Aufnahme haben arme Waisen, wofür auch jene zu achten sind, deren Eltern unbekannt — und deren Unterhalt einer öffentlichen Casse, oder den Gemeinden, wo sie geboren oder aufgefunden worden sind, zu Last fielen — diese können von 6 Jahren bis nach einem zurückgelegten Alter von 14 Jahren aufgenommen werden.

Art. 7. Kinder, die blind und taubstumm zugleich sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, oder ganz bildungsunfähig sind, können nicht aufgenommen werden.

Art. 8. In Gemäßheit vorstehender Artikel muß für jedes Kind, welches zur Aufnahme in Vorschlag gebracht wird, ein unentgeldlich auszufertigender Taufschein, ein Vaccinations-Zeugniß und ein Armuths-Zeugniß angelegt werden.

Art. 9. Die Zeit des Unterhalts und des Unterrichts ist für Knaben zu 6, für Mädchen zu 5 Jahren bestimmt.

Art. 10. Vermögliche können nur, so weit noch Raum über den, welchen die Zahl aufzunehmender Armen erheischt, übrig ist, gegen Bezahlung, die sich nach Zeit und Vermögensverhältnissen bestimmt, aufgenommen werden. In so fern aber Eltern oder Vormünder für Kost und Quartier in der Stadt sorgen wollen, und nur wünschen, daß die taubstummen Kinder an dem Unterricht Theil nehmen, soll denselben hierin willfahrt werden.

Art. 11. Die Aufnahme und die Entlassung vermöglicher Taubstummen ist an keine Zeit gebunden.

Art. 12. Der besondere Zweck dieser Anstalt ist, die aufgenommenen Kinder zur Ton- und Schreibsprache zu bringen, die Zeichensprache darf nur für den äußersten Nothfall zugelassen werden.

Der allgemeine Zweck der Anstalt ist, die Kinder in Beziehung auf Religion und Gewerbschaft zu bilden, so daß sie nach ihrer Entlassung erbaulich und selbstständig leben, oder doch bei irgend einem Dritten Unterkunft und Nahrung finden können.

Art. 13. Rücksichtlich der gewerbschaftlichen Bildung steht das Taubstummen-Institut mit dem allgemeinen Arbeitshause in engster Verbindung — die Taubstummen müssen, so weit es der ihren organischen Mängeln gewidmete besondere artistische Unterricht zuläßt, die Stunden des gewerbschaftlichen Umtriebs im Arbeitshause mit einhalten.

Art. 14. Für den allgemeinen Elementar- und Religionsunterricht und für den speciellen künstlichen Unterricht soll immer ein Hauptlehrer und ein Unterlehrer angestellt seyn; Ersterer hauptsächlich für die heilsame Einwirkung auf die organischen Defecte — dieser hauptsächlich für den Elementar- und Religionsunterricht — in den beiden christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Glaubens- und Sittenlehren; in den Unterscheidungslehren aber, und zur Vorbereitung auf die Confirmation schreitet der Geistliche der Confession zur Zeit ein, wo der Taubstumme wenigstens für die Schreibsprache schon empfänglich ist.

Nro. 4.

Erlaß der großherzoglichen Immediat-Commission des allgemeinen Arbeitshauses und Taubstummen-Instituts vom 3. Mai 1827 Nro. 165.

Die Aufnahme in das Taubstummen-Institut betreffend.

Da die in das Taubstummen-Institut einberufen werdenden Pfleglinge oft ohne nur ein gutes Kleidungsstück, sogar ohne Hemd, daselbst ankommen, dieß aber der Instituts-Casse großen Nachtheil bringt, so sind wir veranlaßt, die Kreisdirectorien aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die künftig eingeliefert werdenden Pfleglinge entweder auf Kosten ihrer Eltern oder der Gemeindscasse wenigstens nothdürftig gekleidet werden.

Nro. 5.

Verordnung vom 11. November 1827, Rggbl. von 1827 Nro. 27.

Die Auflösung der für das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus-Institut niedergesetzten Immediat-Commission.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium vom 28. August d. J., Nro. 2419, die für das allgemeine Taubstummen- und Arbeitshaus-Institut niegergesetzte Immediat-Commission aufzulösen, und die von ihr seither besorgten Geschäfte dem dießseitigen Ministerium gnädigst zu übertragen geruht. Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 6.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 27. November 1827, im Regierungsblatt von 1828 Nro. 1.

Das Taubstummen-Institut zu Pforzheim betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben, vermöge höchster Entschließung aus großherzogl. Staatsministerium

vom 15. d. M., Nro. 1560, in Betreff des allgemeinen Taubstummen- und Arbeits-Instituts zu Pforzheim, gnädigst zu genehmigen geruht, daß von den bei letzterer Anstalt beabsichtigten Zwecken,

1) jener der Bestrafung durch Einsperrung und Zwangsarbeit für gewisse, durch die höchste Verfügung vom 22. Juni 1826 besonders bezeichnete polizeiliche Vergehen vor der Hand, und

2) jener der Unterrichtung und gewerbschaftlichen Bildung taubstummer Personen unbedingt beibehalten werden solle; daß aber dagegen

3) jener der moralischen und gewerbschaftlichen Bildung aufzunehmender jungen Pfleglinge aufzugeben, die vorhandenen Pfleglinge, so wie es sich thun läßt, nach und nach bei Handwerkern unter zu bringen, und, statt derselben, künftig die Unterbringung und Beschäftigung heimathloser, arbeitsfähiger, armer Personen, und die Beschäftigung arbeitsscheuer Inländer in der Arbeitsanstalt anzuordnen sey.

Was aber das Taubstummen-Institut betrifft, so haben Se. königliche Hoheit gnädigst genehmigt, daß dasselbe in der Art fortbestehen solle, daß es von der Arbeitsanstalt getrennt werden, und mit letzterer nur den Verwalter und Verrechner, der aber eine besondere Rechnung über dieses Institut zu führen hat, gemein haben, und die Zöglinge des Taubstummen-Institutes in den für sie geeigneten Arbeitszweigen zum Unterricht in der Arbeitsanstalt zugelassen werden sollen.

Nro. 7.

Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 21. Jänner 1828, Nro. 726.

Die Aufnahme zahlender Individuen in das Taubstummen-Institut betreffend.

Von Gründung einer besonderen öffentlichen Anstalt zur Aufnahme vermöglicher Taubstummen in Wohnung und Kost gegen Bezahlung kann keine Rede seyn. Dagegen wird

Obervogt Deimling ermächtigt, die nöthige Bekanntmachung mit Bezug auf den Art. 10 der Statuten in den geeigneten Blättern einrücken zu lassen, daß auch vermögliche Taubstummen zum unentgeldlichen Unterricht im Taubstummen-Institut zugelassen werden, jedoch nur in der Art, daß die Eltern oder Vormünder für die Unterkunft derselben in Privathäusern selbst zu sorgen haben, da im Institut selbst weder Wohnung noch Kost gegeben werden könne*1).

Nro. 8.

Rescript aus dem großh. Staatsministerium vom 14. Februar 1828, Nro. 271.

Das Taubstummen-Institut betr.

S. K. Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht:

1) Das Taubstummen-Institut soll auf seinen bisherigen Fond beschränkt bleiben.

Dagegen sollen

2) künftig keine Zöglinge mehr ohne Bezahlung eines jährlichen Kostgeldes, welches jedoch so nieder als nur möglich zu bestimmen ist, aufgenommen werden *2). Nur die Ausnahme soll hiervon künftig Statt finden, daß so weit der Fond hierzu hinreicht, einige Freiplätze zur Vergebung von Sr. kgl. Hoheit zu creiren sind.

---

*1) Dabei ist ausdrücklich dem Rath Neumeyer gestattet, daß er auch zu sich solche Zöglinge in Wohnung und Kost nehmen könne.

Uebereinstimmend mit obiger Entscheidung ist eine andere Entscheidung des großh. Ministerii des Innern vom 18. Februar 1828, Nro. 1577.

*2) Bei der Verkündigung dieses höchsten Rescripts hat das großh. Ministerium des Innern durch Verfügung vom 14. April 1828 Nro. 3762 bestimmt, daß für die Kleidung und Kost eines taubstummen Kindes die jährliche Beitrags-Summe auf achtzig Gulden festgesetzt, und bei Anträgen wegen Aufnahme von Zöglingen jedes Mal anzuführen ist, ob die Eltern, respective die Pflegschaft derselben oder die Heimatsgemeinden, die Entrichtung jenes Beitrags ganz oder theilweise zu übernehmen vermögen.

3) Für die Zöglinge, welche für sich aus eignen Mitteln nicht zahlen können, für welche auch ihre Heimaths-Gemeinden keine Zahlung leisten können, soll den armen Gemeinden von der Amtscasse das Kostgeld entweder ganz oder theilweise bezahlt werden.

4) Die bereits vorhandenen Zöglinge sollen noch vor der Hand, bis zu ihrer nothdürftigen Ausbildung im Institut belassen, und das zu deren Unterhalt Erforderliche, in so weit es aus den laufenden Einnahmen nicht bestritten werden kann, aus der Amtscasse entnommen werden.

5) ꝛc. (Betrifft einen vorbeigehenden administrativen Gegenstand, eine die Schuld des Instituts an den Fond des Arbeitshauses.)

Nro. 9.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 3. März 1828 Nro. 2186.

Die Aufnahme ausländischer Zöglinge in das Taubstummen-Institut betreffend.

Man will geschehen lassen, daß auch solche Taubstumme, welche Ausländer sind, zu dem Unterricht in der Anstalt zugelassen werden, jedoch kann dieß bei den beschränkten Mitteln dieses Instituts nur unter der Bedingung verwilligt werden, daß dergleichen Individuen hierfür ein angemessenes, nach dem Verhältniß der aufzunehmenden Anzahl zu bestimmendes Honorar entrichten.

Nro. 10.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 5. Juni 1828 Nro. 840.

Das Alter der in die Taubstummen-Anstalt aufzunehmender Zöglinge betreffend.

In den Statuten des Taubstummen-Instituts ist zwar festgesetzt, daß Zöglinge von 6 und resp. 7 Jahren bereits in dasselbe aufgenommen werden können, da aber seitherige

Erfahrungen gelehrt haben, daß taubstumme Kinder selten vor dem 9. Lebensjahr hinreichende Empfänglichkeit für den Unterricht besitzen, so werden in Zukunft, den Fall vorzüglicher Talente ausgenommen, keine Zöglinge unter 9 Jahren aufgenommen werden.

Nro. 11.

Verfügung des großh. Ministerii des Innern vom 4. Jänner 1833 Nro. 26, an die Regierung des Unterrheinkreises.

Die Fürsorge für die aus dem Taubstummen-Institut entlassenen Zöglinge betreffend.

Nach vorliegendem Bericht des Vorstandes des Taubstummen-Instituts zu Pforzheim soll der Zweck dieser wohlthätigen Anstalt größtentheils durch den Mangel an angemessener Fürsorge für die aus derselben entlassenen Zöglinge verfehlt werden.

Statt die Zöglinge, welche bei ihrer Entlassung die gehörige geistige Ausbildung erlangt haben, um sich die zur Ausübung irgend eines Gewerbs oder irgend einer, ihren Unterhalt sichernden Beschäftigung befähigen zu können, in die Lehre zu geben oder zu solchen Beschäftigungen anzuhalten und heran zu ziehen, werden sie bisweilen, aus unzeitiger Nachsicht, ihrem Hange zur Unthätigkeit überlassen, oder, um die Kosten ihrer Befähigung zu einem nützlichen Gewerbe zu ersparen, in ihrer weiteren Erziehung vernachlässiget, oder gar als ein Mittel gebraucht, das Mitleid zu erregen und die Mildthätigkeit der Wohlhabenden in Anspruch zu nehmen.

Um die Erreichung des wohlthätigen Zwecks der Taubstummen-Anstalt mehr zu sichern, bedarf es daher der näheren Aufsicht, der Anleitung, und, wo es nöthig und nach bestehenden Gesetzen zulässig ist, selbst des ernstern Einschreitens der Ortsobrigkeit.

Die Pfarrämter und Ortsvorgesetzten haben darauf zu sehen, daß die Knaben Handwerke erlernen oder zu den

Geschäften der Landwirthschaft angehalten, oder zu irgend einem Berufe tauglich gemacht werden, der ihnen so viel möglich ihre künftige Subsistenz zu sichern verspricht. Durch Nachlaß der Taxen für Aufdingen und Ledigsprechen, durch Nachsicht der Wanderjahre und Meister-Annahms-Taxen können diejenigen, welche Handwerke erlernen wollen, erleichtert werden, so wie die Unbemittelten zu diesem Zwecke nach Möglichkeit aus den geeigneten Fonds zu unterstützen sind.

Die Mädchen sind zu Dienstboten heran zu bilden, oder zu weiblichen Arbeiten, wodurch sie, wie durch Nähen, Waschen ꝛc., sich ihren nöthigen Unterhalt verschaffen können, anzuhalten.

Die Aemter werden darauf wachen, daß die so nöthige Fürsorge für die Befähigung der unbemittelten Taubstummen zum Erwerb ihres künftigen Unterhalts nicht versäumt werde, damit diese Unglücklichen nicht der dürftigen Unterstützung aus Gemeindsmitteln anheim fallen.

Sie haben sich zu dem Ende innerhalb 6 Wochen nach Entlassung der Zöglinge aus dem Institut die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die erforderliche Einleitung zu ihrer Befähigung für irgend einen, ihren Natur-Anlagen und Verhältnissen angemessenen Berufe getroffen worden, und sich über den Erfolg Nachweisung geben zu lassen. Gegen diejenigen, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten und gebrauchen, haben sie nach den bestehenden Verordnungen zu verfahren, und wo es nöthig ist, durch Bestellung besonderer Aufsicht für die Vollendung der Erziehung der entlassenen Taubstummen zu sorgen.

Nro. 12.

Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern vom 1. März 1833 Nro. 2267.

Das Taubstummen-Institut zu Pforzheim und die Aufnahme der Zöglinge in dasselbe betr.

1) Die Zöglinge des Instituts theilen sich in Innere und Auswärtige. Die ersteren erhalten Wohnung, Nahrung, Ver-

pflegung und Kleidung in der Anstalt, die letzteren nehmen nur Theil an dem Unterricht.

2) Die innern Zöglinge werden theils gegen Zahlung einer Pension, theils unentgeldlich aufgenommen.

3) Die Zahl der Freiplätze bleibt im mindesten auf 25 festgesetzt, die von vermöglichen Zöglingen zu entrichtende Pension wird auf 100 Gulden bestimmt.

4) Es finden Aufnahmen für ganze, viertel halbe, und dreiviertel Freiplätze Statt. In den 3 letztern Fällen also gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 25, 50 und 75 fl.

5) Die Vermehrung der Gesammtzahl der Freiplätze hängt von dem jeweiligen ökonomischen Zustand der Anstalt ab.

6) Die Zahl der aufzunehmenden Zöglingen wird, nach Maaßgabe des dermalen disponiblen Raums, auf 40 bestimmt.

7) So weit über die vorhandenen Plätze nicht zu Gunsten Armer oder Mindervermöglichen mittelst Verwilligung eines ganzen, halben, viertels oder dreiviertels Freiplatzes disponirt werden kann, sind Vermögliche gegen Bezahlung derselben Pension aufzunehmen.

8) Wenn die Zahl der vermöglichen Aspiranten, welche ihre Eltern oder Versorger nicht lieber in einem Privathaus unterbringen und nur an dem Unterricht Theil nehmen lassen wollen, größer ist, als die Zahl der vacanten Plätze, so haben die Minderwohlhabenden die Aufnahme in die Anstalt vorzugsweise anzusprechen.

9) Dem Vorstand der Anstalt ist gestattet, einen oder zwei Zöglinge in seine Wohnung in Kost und Verpflegung aufzunehmen, welche, als Auswärtige, nur an dem Unterricht der Anstalt Theil nehmen.

10) Der regelmäßige Austritt der Zöglinge wird auf den 1. Juni des 6. Jahrs-Courses bestimmt.

11) Die Mittheilungen der Regierungen über die Aufnahmsgesuche sollen längstens bis zum 1. April jeden Jahrs geschehen.

12) Die Aufnahmen erfolgen in einer gemeinschaftlichen Berathung des Verwaltungsraths und des Vorstandes.

13) Zur ganz unentgeldlichen Aufnahme eignen sich vorzugsweise arme Waisen, und solche Arme, welche unbemittelten Gemeinden, oder solchen Gemeinden angehören, die für bereits aufgenommene Zöglinge Beiträge leisten, und nicht unter die größeren Städte gehören.

Die taubstummen Kinder unbemittelter, aber nicht so dürftiger Eltern, daß sie eine ganz unentgeldliche Aufnahme oder aus Gemeinds- oder Stiftungs-Mitteln einen Beitrag ansprechen könnten, sind mit Rücksicht auf die Vermögens-Attestate und nach den Kräften des Instituts-Fonds, gegen Bezahlung einer geminderten Pension von 25 oder 50 Gulden aufzunehmen.

Für Arme, welche der Instituts-Fond nicht ganz unentgeldlich aufnehmen kann, und für welche die Gemeinden oder Stiftungen eintreten, sind jeden Falls $^1/_4$ oder $^1/_2$ Freiplätze vorzubehalten; das Gleiche gilt von solchen, welche von Gemeinden oder Stiftungs-Verwaltungen einer theilweisen Unterstützung bedürftig gehalten werden, und deren geminderte Pension von 25 fl. und resp. 50 fl. theils aus Gemeinds- oder Stiftungsmitteln, theils aus eigenem Vermögen angeboten wird.

14) In der Regel geschieht die Einberufung nach dem Lebensalter der Erspectanten, wo nicht bei Concurrenz mehrerer Zöglinge von ungleichem Alter entweder öconomische Rücksichten eine Abweichung von dieser Regel nothwendig machen, oder wo ein jüngerer Aspirant von vorzüglicher Bildungsfähigkeit mit einem älteren von geringerer oder zweifelhafter Bildungsfähigkeit concurrirt.

15) Bei den Aufnahmen ist zwischen den verschiedenen Landestheilen ein angemessenes Verhältniß zu beobachten, mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig große Anzahl der Taubstummen in einzelnen Gegenden.

16) Die Vorstände und der Verwaltungsrath werden sich auf Ansuchen mit den Eltern oder Versorgern der auswärtigen Zöglingen des Instituts benehmen, für dieselben bei ehrbaren Bürgerfamilien gegen billige Bedingungen Wohnung und Verpflegung auszumitteln, und wo es gewünscht wird,

sie unter besondere Aufsicht eines Mitglieds des Verwaltungsraths zu stellen.

17) Bei jeder Entlassung eines Zöglings ist dem betreffenden Bezirksamte anzuzeigen, zu welchem Beruf oder Beschäftigung derselbe vorzugsweise tauglich oder zu bestimmen sey, um ihn in den Stand zu setzen, sich seinen künftigen Unterhalt zu erwerben.

IV.

Das Blinden-Institut.

Nro. 1.

Nachstehende Verfügung S. K. Hoheit des Großherzogs kann als die Begründung des Instituts angesehen werden.

1955. S. K. Hoheit haben auf den Vortrag des Ministerii des Innern vom 24. d. M. Nro. 12546 *1) gnädigst zu beschließen geruht:

1) Das Blinden-Institut soll in Bruchsal gegründet werden.

2) Die Zahl der blinden Kinder, welche auf Kosten des Fonds unterhalten werden, soll für die ersten drei Jahre auf acht beschränkt bleiben.

3) Franz Müller, Lehrer der Blinden in Marienhof, soll als Hauptlehrer mit 800 fl. Besoldung, vom 1. Jänner 1827 anfangend, angestellt werden.

---

*1) Dieser Vortrag enthält im Bestimmtesten die Gründe, weßhalb damals das Institut so und nicht anders eingerichtet werden konnte, namentlich weßhalb demselben kein größerer Umfang geben werden konnte.

Es wurden im Jahr 1825 Nachweisungen darüber eingezogen, wie viele Blinde damals in dem Alter von 4 bis 18 Jahren (so weit solche nämlich noch in dem Alter waren, da mit Erfolg ihre Aus-

4) Da der s. g. Honecker in Bruchsal, das schicklichste Local für ein Blinden-Institut ist, so wird das Ministerium des Innern hiermit angewiesen, die katholische Kirchen-Section zu veranlassen ꝛc.

---

bildung zu hoffen stund) im Lande lebten. Als Resultat ergab sich nachstehende Liste:

Es lebten im Jahr 1825 im

	Männlich	Weiblich	Summa.
Seekreis	4	10	14
Dreisamkreis	21	9	30
Kinzigkreis	15	11	26
Murg- und Pfinzkreis	22	7	29
Neckarkreis	13	13	26
Main- und Tauberkreis . . .	10	5	15
Stadt Carlsruhe	keine unter 18 Jahren.		
	85	55	140

Auch über die Vermögensverhältnisse dieser Blinden wurden Erkundigungen eingezogen.

(Verfügungen, welche bezwecken, dieses Gebäude gegen den bisherigen Miethzins für das Institut zu erhalten.)

5) Die für die zwei Budgets-Jahre 1825 bis 1827 verfallenen 6000 fl. sind für die Besoldung des Lehrer Müller, für den Miethzins bis zum Budgets-Jahr $18^{27}/_{28}$, für die Haus- und Lehrgeräthschaften zu verwenden.

6) Sollten diese 6000 fl. und die mit dem Jahr $18^{27}/_{28}$ weiter fällig werdenden 3000 fl. bis zur eintretenden nächsten

---

Von diesen sind, nach den eingezogenen Erkundigungen:

1) Völlig ohne Vermögen	81
2) Solche, die zwischen 100 bis 500 fl. Vermögen besitzen .	27
3) Solche, die 600 bis 1200 fl. besitzen	11
4) Solche, die über 1200 fl. besitzen	17
	136

Die letzte Liste zeigt 4 Personen weniger als die erste, welches wahrscheinlich daher rührt, daß, da letztere im Jahr 1826 erhoben wurde, im Lauf des Jahres 4 Blinden gestorben seyn mögen.

In den Budgets seit 1825 waren 3000 fl. jährlicher Aufwand für das Institut aufgenommen, daß von diesen 3000 fl. die Kosten des Unterhalts und der Erziehung von 81 ganz armen Blinden nicht bestritten werden konnte, war augenfällig, deßhalb schlug das großh. Ministerium die Anwendung der Grundsätze vor, welche schon bei dem Taubstummen-Institut in Anwendung gekommen waren, nämlich:

a. Die Kost und Kleidung der ganz armen Blinden muß aus denjenigen Fonds bestritten werden, welche nach der allgemeinen hierüber vorliegenden Bestimmungen verpflichtet sind, diese Kosten zu bestreiten.

b. Aus den Fonds des Instituts werden die Kosten bestritten, welche für die Besoldungen der Lehrer und der Wärter, für Werkzeuge, Bücher, und andere Materialien zum Unterricht, für Baukosten, Beleuchtung ꝛc. ꝛc. nothwendig aufzuwenden sind.

c. Der Rest, welcher nach Abzug der eben gedachten Ausgaben übrig bleibt, wird verwendet, um Freiplätze für ganz arme Blinde zu begründen.

Um nun den Zudrang zu den letztern möglichst zu beschränken, und die Vertheilung nach möglichst gerechtem und gleichem Maaß zu bewirken, wurde die Beobachtung folgender Grundsätze vorgeschlagen.

a. Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge soll sich stets nach den Kräften des Instituts richten.

Budgets-Periode nicht zureichen, so ist mit dem Finanzministerium nach dessen Ansinnen, unter Mittheilung eines Verzeichnisses des bestrittenen und noch zu bestreitenden aber nicht gedeckten Aufwandes, weiter zu communiciren.

7) Wegen einzelnen Unterstützungs-Beiträgen aus milden Fonds ist das Verhältniß fundationsmäßiger Ansprüche armer Blinder und Taubstummer verfassungsmäßig zu beachten.

Staatsministerium.

28. Dezember 1826.

Nro. 2.

Bekanntmachung.

Die Eröffnung des Blinden-Instituts betreffend.

Das von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog gegründete Blinden-Institut zu Bruchsal wird am 22. d. M., als dem Tage der Secularfeier der Geburt des verewigten Großherzogs Carl Friedrich, königliche Hoheit, daselbst mit einer religiösen Feier eröffnet werden. Es wird dieses hiermit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dieser Anstalt vorläufig acht Freiplätze zur unentgeldlichen Aufnahme und Verpflegung armer Kinder bestimmt, und diese zum Erstenmal bereits auch ausgewählt worden sind. Für Diejenigen, welche weiter aufgenommen werden wollen, sind die Kosten, je nach den vorliegenden Verhältnissen, ganz oder theilweise aus Gemeindsmitteln, milden Stiftungen,

---

b. Die Aufzunehmenden sollen nicht unter 6 Jahre und nicht über 12 Jahre alt seyn.

c. Den ersten Anspruch an die Freiplätze haben arme Waisen, die entweder beide Eltern oder den Vater verloren haben.

d. Ferner solche, deren Eltern oder deren Vater unbekannt ist.

e. Solche, deren Unterstützung weder aus Gemeinds-Mitteln noch Local-Stiftungen ganz oder zum Theil bestritten werden kann.

f. Solche, die in dem letzteren Fall, nach Erwägung aller Verhältnisse und Umständen, für die würdigsten von der Aufnahms-Behörde erkannt werden.

Diese Grundsätze sind nun in der obigen höchsten Resolution genehmigt, und das Institut trat, wie die nächst folgende Bekanntmachung besagt, ins Leben.

oder aus dem Vermögen von Privat-Personen zu bezahlen, und es wird der jährliche Beitrag, um welchen solche zugelassen werden können, demnächst bestimmt und bekannt gemacht werden.

Nro. 3.

Verordnung des großh. Ministerii des Innern vom 30. Jänner 1829, Nro. 1052.

Die Kosten der Zöglinge des Blinden-Instituts betr.

Den sämmtl. Kreisdirectorien wird, unter Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt v. 1828, Nro. XXIII, nachträglich eröffnet, daß der jährliche Beitrag für einen in das Blinden-Institut aufzunehmenden Zögling auf Einhundert fünfzig Gulden bestimmt worden ist, wofür derselbe Erziehung, Bekleidung und Verpflegung in gesunden und in kranken Tagen genießt, und überhaupt mit allen nöthigen Bedürfnissen versehen wird.

Gegen Entrichtung dieses ganzen, oder, nach vorwaltenden Verhältnissen auch auf die Hälfte geminderten, Beitrags in halbjährigen Vorausbezahlungen wird noch eine Anzahl Kinder in die Blinden-Anstalt zu Bruchsal aufgenommen. Das Kreisdirectorium hat diese Bestimmung durch die Aemter gehörig bekannt machen zu lassen, und die hierauf einkommenden Aufnahms-Gesuche mit gutächtlichem Antrag anher vorzulegen. Hierbei wird das Kreisdirectorium darauf aufmerksam gemacht, daß nur Kinder aus dem Alter zwischen 7 und 14 Jahren aufgenommen werden, und dieselben ausser der Blindheit mit keinem Gebrechen behaftet seyn dürfen, wodurch die ihnen in dieser Anstalt zugedachte Ausbildung gehemmt würde.

Nro. 4.

Höchste Resolution großh. Staats-Ministerii vom 13. Oct. 1836, Nro. 1585.

Die Verlegung des Blinden-Instituts von Bruchsal nach Freiburg betreffend.

Se. königl. Hoheit der Großherzog haben auf des Ministeriums des Innern v. 26. Aug. 1836, Nro. 9790, zu jenem

des Finanz-Ministeriums vom 13. ejusdem, Nro. 6304, gnädigst zu beschließen geruht, daß das Blinden-Institut zu Bruchsal, nach dem übereinstimmenden Antrag beider Ministerien, von da nach Freiburg verlegt, daß das daselbst zu diesem Behufe zu erwerbende Gebäude (der Badische Hof) aus dem Grundstockvermögen als Aerarial-Gebäude angekauft; dagegen das bisher benützte Gebäude nebst Zubehör in Bruchsal als Aerarial-Gebäude übernommen und veräußert; auf gleiche Weise die zu dem obgedachten badischen Hof gehörigen und entbehrlichen Güterstücke, so wie die auf dem Haus ruhende Schildgerechtigkeit, verwerthet, und der etwa erforderliche Zuschuß durch die Amortisations-Casse geleistet werde*1).

Nro. 5.

Höchstes Rescript aus großh. Staats-Ministerio vom 6. Juli 1837, Nro. 1034.

Die Errichtung eines Verwaltungs-Raths für das Blinden-Institut zu Freiburg.

S. k. H. der Großherzog haben, nach dem Antrag des Ministeriums des Innern, gnädigst zu genehmigen geruht, daß zu unmittelbarer Leitung und Beaufsichtigung des Blinden-Instituts zu Freiburg ein, aus den von der Kreisregierung vorgeschlagenen Individuen zusammen gesetzter Verwaltungs-Rath gebildet werde, welcher in administrativer Beziehung der dortigen Kreisregierung, hinsichtlich der Rechnungsstellung und Abhör aber der Ober-Rechnungskammer untergeordnet sey, und nach der vom Ministerium des Innern zu ertheilenden Instruction seine Functionen zu führen habe.

---

*1) Die Uebersiedelung des Blinden-Instituts nach Freiburg ist gegen Ende des Jahres 1836 vollzogen worden.

Inhalts-Verzeichniß.

1802, September 18. Legal-Inspections-Ordnung, I. 224.
1803, Februar 4. Höchste Verordnung, Einrichtung der directiven Landes-Administration (betreffende Stelle, die Sanitäts-Commission anlangend), I. 16.
1803, Februar 24. Auszug aus dem V. Organisations-Edict, Vorbereitung weltlicher Staatsdiener, I. 71.
1803, Mai 13. Auszug aus dem XIII. Organisations-Edict, die allgemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten, I. 72.
1803, Juli 5. Churfürstl. Hofraths-Collegium in Mannheim, Arzneihandel der tyroler Hausirer, I. 676.
1803, August 30. Churfrstl. Hofraths-Collegium in Mannheim, Haustaufen, I. 594.
1803, Oktober 3. Höchstes Rescript, die Constitution der Sanitäts-Commission betreffend, I. 19.
1803, November 15. Aufforderung der churfrstl. General-Sanitäts-Commission, die Impfung der Schutz-Blattern betr., I. 343.
1803, November 15. Aufforderung (anderweite) der churfürstl. General-Sanitätscommission, die Impfung der Schutz-Blattern betreffend, I. 351.
1803, November 29. Verordnung der churfürstl. Sanitäts-Commission, Vorsicht bei Beschneidung der Judenknaben betr., I. 595.
1803, Dezember 20. Churfürstl. Sanitäts-Commission, Handverkauf der Apotheken, I. 676.
1803, Verfügung des churfürstl. Hofgerichts des Mittelrheins, die Physicatsberichte über gefangene Inquisiten betr., I. 247.
1804, Jänner 13. Höchste Verordnung, das Begraben der Todten in den Kirchen betr., I. 758.
1804, März 20. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die Aufstellung eines Dispensatorii für sämmtliche Apotheker im Lande betreffend, I. 697.

1804, Mai 14. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, die Schutzpocken-Impfungs-Anstalt in Carlsruhe betreffend, I. 353.
1804, Juli 30. Edict, die Rechte der Staatsdiener betr. (Staatsdiener-Pragmatik), II. 569.
1804, August 7. Aufforderung der großh. Sanitäts-Commission an Naturforscher, Oberämter und Physicate, Anzeige merkwürdiger Fälle betreffend, I. 481.
1804, August 21. Verfügung des churfürstl. Hofraths-Collegii zu Mannheim, die Quartalberichte der Amtsphysiker an das churfürstl. Hofraths-Collegium, I. 202.
1804, August 28. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, Vorschrift, wie neu gebaute Häuser ohne Nachtheil bewohnt werden können, I, 321.
1804, September 10. Verfügung des churf. Hofgerichts der Markgrafschaft, die Legal-Inspection betreffend, I. 247.
1804, Nov. 7. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commission, schriftliches Melden der Candidaten zur Prüfung betr., I. 74.
1804, Dez. 11. Verordnung des churf. Hofgerichts zu Rastadt, die Reinlichkeit der Gefangenen betreffend, I. 469.
1804, Dez. 13. Höchste Verordnung, Vorkehrungen gegen das gelbe Fiber betreffend, I. 327.
1804, Dez. 28. Verkündigung des großh. Geheimenraths-Collegii, die Vorkehrungen gegen das gelbe Fiber betreffend, I. 331.
1804, ... Verfügung der großh. Sanitäts-Commission an sämmtl. Physicate, die Bereitung der Blausäure betreffend, I. 679.
1805, Jänner 14. Aufforderung des churf. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafschaft, die Impfung der Kuhpocken betr., I. 354.
1805, Jänner 26. Edict, die Organisation des Sanitätswesens betreffend, I. 29.
1805, März 19. Verordnung der großh. Arbeitshaus-General-Commission, den Statum morbi der ins Irren- und Siechenhaus eingeliefert werdenden Kranken betreffend, I. 197.
1805, April 26. Verordnung der gr. General-Sanitäts-Commission, die um sich greifende Seuche unter den Pferden betr., I. 787.
1805, Mai 4 Verordnung der churf. General-Sanitäts-Commission, Warnung gegen unächte Lymphe, Regeln für die Impfärzte, Verbot des Impfens durch nicht licenzirte Aerzte, Tagebücher und Listen, I. 355.
1805, Mai 27. Erläuterung, die Competenz der Provinz-Collegien zur Bestrafung der Sanitätsdiener, I. 36.
1805, Mai 29. Verordnung des großh. Geheimenraths-Collegii, die Annahme ausländischer academischer Würden betr., I. 75.
1804, Juni 19. Verordnung der churf. Sanitäts-Commission, Vorsichten beim Gebrauch der Branntweinblasen betr., I. 299.

1805, Juni 29. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, ſchriftliches Anmelden der Candidaten der Medicin und Chirurgie zum Examen, I. 74.
1805, Juli 12. Verordnung der churf. General-Sanitäts-Commiſſion, unbefugte Ausübung der Geburtshülfe betreffend, I. 596.
1805, Auguſt 5. Verordnung des churf. Hofraths-Collegii in Mannheim, das Ankleiden der Todten durch Hebammen, I. 597.
1805, Auguſt 21. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii zu Mannheim, den Ankauf von Baderſtuben von nicht gelernten Badern betreffend, I. 544.
1805. November 4. Verordnung des churf. Hofraths-Collegii zu Mannheim, Verpflichtung der Hebammen betreffend, I. 597.
1805, Nov. 16. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Maaßregeln zur Beförderung der Schutzpockenimpfung betr., Vorſchrift für die Impfärzte, Tabellen, Koſten, I. 360.
1805, Dez. 30. Verordnung des Hofraths-Collegii zu Mannheim, wüthende Hunde und Vieh betreffend, I. 302.
1806, Jänner 27. Verkündigung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, Vorkehrungen gegen herrſchende anſteckende Krankheiten betreffend, I. 333.
1806, Jänner 30. Verordnung der großh. Arbeitshaus-General-Commiſſion, die berichtliche Angabe der Umſtände eines jeden in das Irrenhaus beſtimmten Gemüthskranken betreffend, I. 198.
1806, Febr. 19. Noth- und Haustafel für Scheintodte, Vergiftete (von Flachsland), I. 262.
1806, Febr. 19. Verordnung des churf. Hofraths-Collegii der Markgrafſchaft, den Arzneiverkauf durchziehender Krämer betr., I. 681.
1806, März 15. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commiſſion, die Schutzpockenimpfung in den Jahren 1803, 1804 und 1805 betreffend, I. 436.
1806, Juni 20. Geſetz über die Viehmängel und deren Wandel oder Gewährung, I. 789.
1806, Juni 21. Inſtruction für Bezirks-Aerzte (Phyſicats-Ordnung) I. 133.
1806, Juli 3. Verordnung des großh. Hofgerichts in Raſtadt, die Reinlichkeit der eingeliefert werdenden Sträflinge und Arreſtanten in die Zuchthäuſer betr., I. 470.
1806, Juli 15. Medicinal-Tax-Ordnung (alte), II. 517.
1806, Juli 28. Apotheker-Ordnung, I. 627.
1806, Oktober 17. Verordnung des Hofraths-Collegii in Mannheim, die ärztlichen Deſerviten und Apotheker-Arzneikoſten betreffend, I. 214.
1806, November 14. Verordnung des churf. Hofraths-Collegii zu Mannheim, Befreiungen der Hebammen betr., I. 598.

1806, Dezember 8. Belehrung von großh. Geheimen-Raths-Collegio, die Berechtigung der licenzirten Chirurgen zu Errichtung von Baderstuben betr., I. 545.
1807, Jänner 21. Verordnung des großh. Hofraths-Collegii der Pfalzgrafschaft, die Kuhpocken-Impfung in Mannheim betr., I. 357.
1807, Februar 16. Verordnung des großh. Geheimen-Raths-Collegii, die Niederlassung derjenigen Chirurgen, die keine Dienstanstellung haben, I. 546.
1807, März 20. Auszug aus dem Edict, die Organisation des Geheimenraths-Collegii betr., I. 38.
1807, Juli 21. Verordnung großh Sanitäts-Commission, Vorsichtsmaaßregeln gegen die unter Pferden, Rindvieh und Schweinen sich zeigende Seuche betr., I. 805.
1807, August 10. Auszug aus der Verordnung, die Organisation der administrativen Landes-Behörden betreffend, I. 39.
1807, September 12. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commission, die Fortschritte der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1806 betr., I. 438.
1807, September 12. Bekanntmachung der großh. Gen.-Sanitäts-Commission, einige Beobachtungen bei Blatter-Impfungen betr., I. 357.
1807, Oktober 27. Verordnung der großh. Regierung zu Mannheim, das Beerdigen der Todten betr., I. 758.
1807, November 7. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die Genauigkeit der Physicats-Zeugnisse betr., I. 199.
1808, Jänner 7. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins, Besoldung der Hebammen betr., I. 593.
1808, März 19. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, das Anmelden um Anstellung zu thierärztlichen Stellen betr., I. 76.
1808, März 24. Verordnung aus großh. Geheimenraths-Collegio, den Verkauf der Giftwaaren, Fliegenstein und Krähenaugen betreffend, I. 682.
1808, Mai 19. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, Resultate der Schutzpocken-Impfung in einem angesteckten Orte, gedrohte scharfe Maaßregeln gegen Orte, wo Blattern ausbrechen, I. 358.
1808, Juni 11. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins, die Rettung und Wiederbelebung Ertrunckener betr., I. 282.
1808, Juni 18. Verordnung der Regierung des Oberrheins, das Einsammeln und Trocknen der Wolfskirschen (atropa belladonna) betr., I. 289.
1808, Juli 5. Auszug aus der Verordnung, die Geschäfts-Ordnung der oberen Staats-Behörden betr., I. 40.
1808, August 9. Verordnung, die bei den Landes-Collegien angestellten Medicinal-Referenten betr., I. 40.

1808, August 11. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins, Verhütung des Ausbreitens der Viehseuchen, I. 806.
1808, September 14. Abgeändertes Diätenreglement, II. 535.
1808, September 17. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commission, die Fortschritte der Kuhpocken-Impfung im Jahr 1807 betr., I. 440.
1808, Oktober 1. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commission, die Hebammen-Visitation betr., I. 599.
1808, Oktober 19. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das Verfahren bei Untersuchung der Unglücksfälle betreffend, I. 248.
1808, Oktober 29. Verkündigung der großh. General-Sanitäts-Commission, die Schutzpocken-Impfung betr., I. 359.
1808, November 12. Rettungs-Tafel zur Wiederbelebung der Scheintodten (von Eckard), I. 272.
1808, November 19. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Behandlung der Gefangenen betr., I. 471.
1808, Dez. 1. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins, die Rindviehseuchen betr., I. 807.
1808, Dez. 17. Instruction für die correspondirenden Räthe der General-Sanitäts-Commission, I. 41.
1808, Dez. 22. Verordnung der großh. Regierung der Markgrafschaft, die Behandlung solcher landfahrenden christlichen und Judenfamilien, die mit Blattern angesteckt sind, Verhalten, wenn die Blattern im Lande sich zeigen, I. 362.
1809, Jänner 12. Verordnung der großh. Regierung des Niederrheins, Verhütung der Ansteckungs-Gelegenheit mit natürlichen Blattern durch Vaganten, I. 365.
1809, Jänner 13. Auszug aus dem höchsten Edict, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend (die Stelle §. III Gottes-Aecker), I. 759.
1809, März 4. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commission, Schutzpocken-Impfungstabellen und Taxen für die Impfungen, Befugniß und Pflicht des Physicus, selbst zu impfen, I. 365.
1809, April 22. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commission, die Fortschritte der Kuhpockenimpfung im Jahr 1808 betreffend, I. 443.
1809, April 25. Höchstes Edict über die grundgesetzliche Verfassung des Staatsdiener-Standes (Diener Pragmatik), II. 575.
1809, April 29. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commission, die Entschädigung der Impfärzte für Schutzpockenimpfung bei Armen und Unvermögenden, I. 367.
1809, Juli 15. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commission, das Lehrbuch zum Unterricht der Hebammen betr., I. 600.
1809, Juli 15. Verordnung des großh. Justiz-Ministerii, die Kindtaufen in Privathäusern betreffend, I. 601.

1809, August 26. Verordnung des großh. Hofgerichts zu Rastadt, die Verpflegung der Gefangenen betreffend, I. 471.
1809, Sept. 2. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, das Verhalten der Sanitätsbeamten bei dem Ausbruch von Epidemien betreffend, I. 337.
1809, September 7. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, Beförderung der Schutzpockenimpfung betr., I. 368.
1809, Sept. 30. Verordnung der großh. General-Sanitäts-Commission, die Einsendung der Vaccinations-Tabellen zur großh. General-Sanitäts-Commission betreffend, I. 370.
1809, Okt. 6. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend, I. 369.
1809, Okt. 18. Verordnung der großh. General-Studien-Commission, Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend, I. 371.
1809, Okt. 26. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, Schutzpocken-Impftabellen betreffend, I. 372.
1809, November 14. Allerhöchstes Rescript, die Aufhebung der Diener-Pragmatik vom 25. April 1809 betreffend, II. 596.
1809, Nov. 26. Organisation von 1809, Auszug dessen, was das Sanitätswesen betrifft, I. 44.
1810, Jänner 24. Verkündigung des gr. Justiz-Min., das Verbrechen der Concussion (Mißbrauch der Amtsgewalt) betr., I. 192.
1810, Februar 3. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commission, die Rang- und Dienstverhältnisse der wirklich angestellten Thierärzte betreffend, II. 3.
1810, Februar 3. Belehrung, verkündet von großh. Hofgericht zu Freiburg, die Befugniß der Aerzte und Wundärzte, einen Verwundeten zu besuchen, betreffend, I. 460.
1810, März 3. Verordnung der gr. General-Sanitäts-Com., die von den Physicaten einzuliefernden Quartalberichte betr., I. 203.
1810, April 14. Bekanntmachung der großh. General-Sanitäts-Commission, Nachricht über den Fortgang der Schutzpockenimpfung im Jahr 1809, I. 445.
1810, April 21. Verordnung, die tabellarischen Darstellungen in Gemäßheit der Organisation vom Jahr 1809, I. 218.
1810, Mai 6. Belehrung, von großh. Neckar-Kreisdirectorio ergangen, wie die Haus- und Landwirthe ihr gesundes Vieh gegen die Maulfäule oder s. g. Klauenseuche schützen, und das daran erkrankte wieder herstellen können, I. 808.
1810, Juni 1. Verordnung des großh. Cabinets-Ministerii, die Beschränkung der Concurrenz zu Staatsdiensten betr., I. 76.
1810, Juni 28. Civil-Staatsdiener-Wittwencassen-Ordnung, II. 641.
1810, Juli 3. Höchstes Edict, die Wittwen- und Waisencassen der Civil-Staatsdiener betreffend, II. 667.
1810, Juli 26. Höchstes Edict, die Aufhebung des Universitäts-Banns betreffend, I. 78.

1810, August 25. Verordnung des großh. Justiz-Ministerii, die Viehmängel und deren Gewährung betreffend, I. 809.
1810, Okt. 25. Auszug aus den academischen Gesetzen, I. 78.
1810, Nov. 15. Erläuterung des großh. Ministerii des Innern, (Generaldirectorium), die Verminderung der Concurrenz zu Staatsdiensten betreffend, I. 79.
1810, Nov. 15. Edict, die Organisation der Sanitätsbezirke betr., I. 49.
1810, Dez. 20. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das künftige Verfahren bei Untersuchung der Unglücksfälle betr., I. 252.
1811, Jänner 19. Bekanntmachung des großh. Polizei-Departements, die Regulirung des Besoldungs-Fortbezugs der Relicten verstorbener Staatsdiener betreffend, II. 668.
1811, Jänner 29. Aufruf des großh. Neckar-Kreisdirectorii, Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend, I. 372.
1811, Februar 1. Verordnung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, die Hebammen betreffend, I. 601.
1811, April 9. Verordnung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, die jährlichen Physicats-Umritte betreffend, I. 480.
1811, April 13. Verfügung der großh. Oeconomie-Commission, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betreffend, II. 690.
1811, April 25. Auszug aus einer Verordnung des großh. Ministerii des Innern (Generaldirectorium), die Geschäfts-Tabellen betreffend, I. 219.
1811, August 20. Verkündigung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii, die Verhütung und Abwendung der Ruhr betreffend, I. 338.
1811, Oktober 28. Bekanntm. des gr. Min. des In., den Fortgang der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1810 betr., I. 447.
1811, November 27. Verordnung des großh. Ministerii des Innern (Landespolizei-Departement), das Oelpressen aus den Samen der Wolfskirsche (atropa belladonna), I. 290.
1811, Dezember 21. Verfügung d. gr. Min. des Innern (Landespolizei-Depart.), die Einsendung der Apotheken-Visitationsberichte betr., I. 724.
1812, April 22. Verordnung des großh. Neckarkreis-Directorii, den Verkauf des Rattengifts, des Arseniks und sonstiger drastischer Arzneikörper betr., I. 683.
1812, Juli 21. Rescript, nähere Bestimmungen der Geschäftsverwaltung des Min. des In. und der Fin. betreffend, I. 52.
1812, Juli 21. Auszug aus einem Rescript, Geschäftsvertheilung und Behandlung im Ministerio des Innern und der Finanzen, I. 53.
1812, Juli 21. Rescript, nähere Bestimmung der Geschäftsverwaltung des Ministerii des Innern und der Finanzen, I. 52.
1812, August 7. Verordnung des großh. Neckarkreisdirectorii, die Vorbereitungstabellen zu den Impf-Tabellen betr., I. 372.
1812, August 13. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern die neue Apotheker-Taxordnung betr., I. 685.

1812, Oktober 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern (Landes-Polizei-Departement), die Vorſicht bei dem Branntweinbrennen betr., I. 299.
1812, Dezember 5. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Reinigung der Brodfrüchte von Mutterkorn betr., I. 294.
1812, Dezember 23. Ueberſicht über die ſämmtlichen im Jahr 1811 in dem Großherzogthum Baden vorgenommenen Schutzpocken-Impfung, I. 449.
1813, Jänner 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Prüfung der Candidaten der Arzneikunde, der Wund-Arzneikunde, der Apothekerkunſt und der Thierarzneikunde betreffend, I. 79.
1813, Jänner 26. Verkündigung des großh. Pfinz- und Enzkreis-directorii, den Verkauf der Möriciſchen Blutreinigungspillen betr., I. 685.
1813, April 14. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern (Landespolizei-Departement), Vorſichtsmaaßregeln bei Einrichtung der Branntwein-Brenn-Geräthſchaften, I. 300.
1813, September 1. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern (Landespolizei-Departement), welche Epizootien nach ihrem mehr oder minder contagiöſen Charakter eine Stall-Sperre, Orts-Sperre oder ſelbſt Bezirks-Sperre nöthig machen, I. 810.
1813, September ... Bekanntmachung der großherz. Sanitäts-Commiſſion über das Verhalten beim Scharlachfieber, I. 338.
1813, Dezember 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das Verhalten der Phyſicate bei Mißgeburten betr., I. 602.
1813, Dezember 17. Warnung und Belehrung aus großh. Sanitäts-Commiſſion, die Verhütung der Verbreitung der Rindviehſeuche (Löſerdörre) betr., I. 812.
1814, Jänner 4. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die zum Verkauf ausgeſetzten Eſſige in den Apotheken betreffend, I. 690.
1814, Jänner 11. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Oelpreſſen aus dem Saamen der digitalis purpurea betreffend, I. 292.
1814, Jänner 14. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die zu treffenden polizeilichen Anſtalten gegen die Verbreitung der Rindviehſeuche (Löſerdörre) betr., I. 815.
1814, April 22. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, den Abſatz der Arzneimittel und Droguen im Großen betr., I. 686.
1814, April 27. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, daß nur Chirurgen erſter Klaſſe impfen dürfen, I. 373.
1814, Juni 30. Verfügung des großh. Finanzminiſterii, die Heilung ſolcher Kranken oder Verwundeten, für welche die öffentlichen Caſſen zahlen müſſen, I. 461.

1814, Juli 4. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Verkauf der Apothekerwaaren unter dem gesetzlichen Preis, I. 687.
1814, Sept. 19. Verordnung des großh. Ministerii des Innern die Anstellung tauglicher Gehülfen in den Apotheken des Großherzogthums betreffend, I. 688.
1814, Okt. 2. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, Beförderung der Schutzpockenimpfung betreffend, wer impfen dürfe, I. 374.
1814, Okt. 4. Verordnung, die Concurrenz zur Besetzung vacanter Sanitätsdienste betreffend, I. 54.
1814, Dez. 10. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Behandlung solcher Schwangeren, welche während dem Gebären sterben, betreffend, I. 603.
1815, Februar 15. Höchste Entschließung, die Anciennetät der Militair-Aerzte betreffend, I. 54.
1815, März 13. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, den Verkauf des Futters aus Ortschaften, in welchen die Viehseuche geherrscht hat, betreffend, I. 821.
1815, März 30. Verordnung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, die Verbreitung der natürlichen Blattern durch Vaganten betr., I. 375.
1815, April 7. Verordnung großh. Sanitäts-Commission, die Aufzeichnung der Taxe auf die Rezepte betreffend, I. 690.
1815, April 17. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, durch welche die Impfung mit Schutzblattern als gesetzlich nothwendig erklärt wird, I. 376.
1815, April 25. Rescript der großh. Sanitäts-Commission, die Einsendung der wundärztlichen Quartalberichte, I. 204.
1815. April ..., Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, Maaßregeln und Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten betr., I. 333.
1815, Mai 2. Instruction, erlassen von der großh. Sanitäts-Commission, den Vollzug der Verordnung vom 17. April 1815, die gesetzliche Einführung der Schutzblattern betreffend, I. 377.
1815, Mai 9. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commission, die zu ergreifenden Maaßregeln bei dem Ausbruch des Nervenfiebers, I. 338.
1815, Mai 10. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die polizeilichen Anstalten gegen die Verbreitung der Löserdörre oder Rindviehpest betreffend, I. 822.
1816, Mai 28. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commission, die Schädlichkeit des Genusses der Herbstzeitlose (Colchicum autumnale) für das Vieh, I. 290.
1815, Mai 31. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, mit welcher dieselbe eine Belehrung über die Kennzeichen und Behandlung der Rindviehpest (Löserdörre) bekannt macht, I. 838.

1815, Juni 6. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die polizeilichen Maaßregeln gegen das ansteckende Nervenfieber, auch Lazareth-, Lager-, Soldaten-, Petechial-, Fleckfiber, auch Spital-Typhus, Kriegspest u. s. w. genannt, I. 339.

1815, Juli 4. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Physicats-Jahresberichte betreffend, I. 204.

1815, Juli 25. Belehrung, ergangen aus großh. Sanitäts-Commission, Verhaltungs-Maaßregeln bei Ausbruch der sogenannten Bräune oder Borstenseuche unter den Schweinen betr., I. 846.

1815, August 5. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die im Elsaß herrschende Rindviehseuche betreffend, I. 848.

1815, August 8. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die medicinischen Topographien betreffend, I. 481.

1815, August 26. Verfügungen der Directorien des Kinzigkreises, Murgkreises, Pfinz- und Enzkreises, erläuternde Vorschriften über den Vollzug der Verordnung, die gesetzliche Einführung der Schutzblattern betreffend, I. 385.

1815, Sept. 5. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, den Verkauf des Fleisches von zähfig ausgefallenem Horn-Schlachtvieh betreffend, I. 310.

1815, Sept. 21. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Hausier-Handel betreffend (Auszug), I. 691.

1815, Okt. 31. Verordnung des großh. Finanz-Ministerii, die zu leistende Vergütung für solches Vieh, welches zur Abwendung der Verbreitung einer Seuche von Polizei wegen getödtet wird, I. 850.

1815, Nov. 8. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, Vorsicht bei Beschneidung der Juden-Knaben, I. 603.

1815, Nov. 15. Verfügung des großh. Hofgerichts der See-Provinz, die Physicats-Zeugnisse in Untersuchungs-Sachen betr., I. 253.

1815, Nov. 21. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, den Verkauf von Giftwaaren betreffend, I. 691.

1815, Nov. 28. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, den Zungen-Krebs oder die Klauen-Seuche betreffend, I. 852.

1816, Jänner 23. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Verbringung der Hebammen durch Frohndfuhren an den Ort, wo dieselben geprüft werden, I. 604.

1816, Februar 1. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Halbjahrs-Berichte der practizirenden Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte betreffend, I. 205.

1816, Feb. 20. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Apothekenvisitationen betreffend, I. 724.

1816, März 14. Verkündigung, die Behandlung der Militär-Sanitäts-Gegenstände betreffend, I. 55.

1816, März 14. Verfügung des großh. Hofgerichts des Mittel-Rheins, die Physicats-Gutachten in Untersuchungs-Sachen betr., I. 254.

1816, April 2. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Auffindung der Pocken bei Kühen betreffend, I. 386.
1816, April 29. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Schafpocken-Krankheit betreffend, I. 854.
1816, April 30. Verfügung großh. Sanitäts-Commission, die Apothekenvisitationen betreffend, I. 725.
1816, Mai 1. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Mißbräuche, welche mit Vitriolsäure, Salzsäure und Salpetersäure getrieben wird, betreffend, I. 692.
1816, Mai 7. Instruction für den Visitator der Apotheken, I. 726.
1816, Mai 14. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, das Impfen der Schutzblattern durch ausländische Aerzte betr., I. 386.
1816, Mai 14. Resultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1814, I. 451.
1816, Mai 28. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commission, die Schädlichkeit des Genusses der Herbstzeitlosen (Colchicum autumnale) für das Rindvieh betreffend, I. 855.
1816, Mai 30. Bekanntmachung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii, das Oeffnen der Impfpusteln der Schutzblattern bei Kindern betreffend, I. 387.
1816, Mai . . Resultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1812, I. 450.
1816, Juni 7. Warnung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii gegen den Genuß unbekannter Stoffe, welche dem Kaffee beigemischt werden, I. 291.
1816, Juni 11. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, das Beerdigen der todtgebornen, oder vor empfangener Nothtaufe gestorbenen Kinder betreffend, I. 760.
1816, Juni 11. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, das Beerdigen todtgeborner oder ohne Nothtaufe gestorbener Kinder betreffend, I. 604.
1816, Juni . . . . Bekanntmachung der Resultate der Schutzpockenimpfung vom Jahr 1813, I. 450.
1816, Juli 1. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die Verhütung der Verbreitung der jenseits des Rheins herrschenden Rindviehseuche betreffend, I. 856.
1816, Juli 4. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Besuch des Entbindungs-Instituts zu Heidelberg durch die Candidaten der Medicin und der Chirurgie betreffend, I. 80.
1816, Juli 4. Die Entschädigung der Eigenthümer solcher Thiere, die zur Abwendung der Ansteckungsgefahr getödtet werden müssen, betreffend, I. 857.
1816, Juli 11. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commission, Warnung gegen den Genuß unreifer Kartoffeln enthaltend, I. 293.
1816, Juli 12. Warnung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii gegen das zu frühe Abschneiden der Früchte und Aushacken der Kartoffeln, I. 295.

1816, Juli 16. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die halbjährigen Sanitätsberichte und die jährlichen Physicatsberichte betreffend, I. 206.

1816, August 6. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, die Schädlichkeit der Fütterung verschlamten Heues oder Grases, und die deßhalb zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betreffend, I. 850.

1816, Aug. 14. Verfügung großh. Sanitäts-Commission, das Impfen der Schutzblattern durch ausländische Aerzte betr., I. 388.

1816, Sept. 16. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, das Taufen der Kinder in den Kirchen betr., I. 605.

1816, Okt. 5. Verordnung der Directorien des Kinzig-Kreises, des Murg-Kreises, des Pfinz- und Enz-Kreises, das Benehmen bei Viehseuchen betreffend, I. 861.

1816, Oktober 21. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Handel mit Wurzeln, Kräutern, Thee und anderen Material-Waaren betreffend, I. 693.

1816, Nov. 4. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Blutigel betreffend, I. 547.

1816, November 10. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, die Reinigung des Getreides von Tollkorn, Dippel- oder Schwindelhaber, so wie von Ruß und Mutterkorn, I. 295.

1816, Nov. 10. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die Gewerbsbefugnisse der Materialisten und Droguisten in dem Großherzogthum betreffend, I. 694.

1816, Nov. 18. Belehrung der großh. Saintäts-Commission, die Erhaltung und Benutzung der Grundbirn (Kartoffeln), der Rüben, des Kohls und anderer dergleichen Nahrungsmittel, I. 293.

1816, Nov. 19. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, das Beiwohnen der Hebärzte bei den Hebammenprüfungen betreffend, I. 605.

1816, Nov. 21. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die Ausübung der äußerlichen und innerlichen Heilkunde betr., I. 221.

1816, Nov. 25. Verordnung des großh. Kinzig-Kreisdirectorii, das Bekanntmachen der Schulkinder mit denen in ihrer Gegend wachsenden Giftpflanzen, I. 287.

1817, Jänner 9. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die Halbjahrsberichte betreffend, I. 207.

1817, Jänner 20. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das Beschneiden der Judenknaben in den Synagogen betr., I. 606.

1817, Jänner 25. Verordnung des großh. Justiz-Ministerii, die Verpflichtung der Diener bei Dienstveränderungen betr., II. 597.

1817, Jänner 25. Höchste Verordnung, authentische Erklärung des §. 8, Nro. 3, und §. 40 der weltl. Civildiener-Wittwencassen-Ordnung betreffend, II. 669.

1817, Jänner 27. Bekanntmachung des großh. Finanz-Miniſterii, die Verbeſſerung und Benutzung des nicht dürr gewordenen oder verdorbenen Oehmdgraſes, II. 439.
1817, Februar 15. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, das zu frühe Bewohnen der neu erbauten Häuſer in der Reſidenz Carlsruhe betreffend, II. 113.
1817, Februar 18. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Ausübung der Hebammen-Kunſt betreffend, I. 606.
1817, März 4. Verordnung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Halbjahrs-Berichte betreffend, I. 203.
1817, März 25. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anwendung des Arſeniks als Heilmittel betreffend, I. 547.
1817, März 25. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anwendung des Arſeniks als Heilmittel betreffend, I. 714.
1817, März 27. Verkündigung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, die Koſten für die Vaccinirung der Armen betr., I. 388.
1817, April 8. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die unter dem Rindvieh herrſchende Sterz-Seuche (auch der Wolf genannt), I. 864.
1817, Mai 5. Warnung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii gegen den Genuß des Waſſer-Hahnenfußes (Ranunculus aquatilis R. Sceleratus), I. 293.
1817, Mai 7. Verfügung der großh. Oeconomie-Commiſſion, das Armenbad in Baden betreffend, II. 691.
1817, Juli 2. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commiſſion, Warnung und Belehrung, den Genuß unreifer Kartoffeln betreffend, I. 294.
1817, Juli 5. Verordnung des großh. Kinzig-Kreisdirectorii, das Verordnen der Recepte auf öffentliche Fonds durch Chirurgen betreffend, I. 548.
1817, Auguſt 6. Warnung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii gegen den Genuß des Brods aus Früchten, denen Treps beigemiſcht iſt, und Anleitung, ſolches Getreide zu reinigen, I. 296.
1818, Auguſt 22. Auszug aus der Verfaſſungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden, ſo weit ſolche auf das Staatsdiener-Edict und das Inſtitut der weltlichen Diener-Wittwencaſſe Bezug hat, II. 597.
1817, Auguſt 26. Warnung der großh. Sanitäts-Commiſſion gegen den Genuß der Früchte des gemeinen Bohnenbaums (Cytisus Laburnum), I. 291.
1817, Sept. 12. Bekanntmachung des großh. Dreiſam-Kreisdirectorii, die Anſchaffung der Schreibmaterialien für die Phyſicate betreffend, I. 215.
1817, Nov. 7. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf der Zahn-Arzneien betr., I. 714.

1817, Nov. 11. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Kosten für die Schutzpockenimpfung betreffend, I. 389.
1817, Nov. . . Resultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1815, I. 451.
1817, Dez. 5. Bekanntmachung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii, die Bezahlung der Aerzte für das Impfen der Schutzblattern, I. 390.
1818, Februar 4. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die polizeilichen Maaßregeln gegen die Verbreitung des Rotzes der Pferde betreffend, I. 866.
1818, Feb. 14. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Verbot der Ausübung der Zahnarznei-Kunst durch reisende Zahnärzte ohne höhere Erlaubniß enthaltend, I. 221.
1818, März 10. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Transportirung der Hebammen an den Prüfungsort durch Frohndfuhren betr., I. 607.
1818, März 24. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Durchgang fremder Krämer und Hausirer mit Materialwaaren betr., I. 715.
1818, März 27. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Anweisung für die Wasenmeister, I. 314.
1818, Mai 8. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Einsendung der Geschäfts- und Dienst-Tabellen, die durch die Organisation von 1809 eingeführt worden sind, betreffend, I. 220.
1818, Mai 12. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Bestimmung der Diäten betr., II. 539.
1818, Juni 3. Verfügung der großh. Oeconomie-Commission, die Aufnahme armer Kranken in das Armenbad betr., II. 691.
1818, Juni 3. Verordnung der großh. Oeconomie-Commission, die Aufnahme in das Armenbad betr., II. 692.
1818, Juni 16. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Taxe für zahnärztliche Verrichtungen betr. (alte), II. 540.
1818, August 4. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, über den Genuß des Fleisches von verunglücktem oder krankem Vieh, I. 311.
1818, August 18. Erlaß des großh. Ministerii des Innern, die Anwesenheit eines Thierarztes bei der Hundsmusterung betr., I. 869.
1818, Oktober 16. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das Vergiften der Feldmäuse, und die daraus entstehende schädliche Wirkung auf das wilde Geflügel und auf die Menschen durch den Genuß dieses Geflügels, I. 286.
1818, November 6. Bekanntmachung der Resultate der Vaccination im Jahr 1816, I. 452.
1818, November 24. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Beschränkung der Wundärzte in der ärztlichen Praxis betreffend, I. 548.

1819, Jänner 11. Höchstes Rescript, die Schreibmaterialien für die Physicate betr., I. 216.
1819, Jänner 12. Verfügung großh. Sanitäts-Commission, die Prämien für die Hebammen und die Diäten der Hebärzte bei den Prüfungen betr., I. 607.
1819, Jänner 30. Allerhöchstes Rescript der Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener betr., II. 601.
1819, März 2. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die Ausübung der ärztlichen Heilkunde durch die Wundärzte, I. 552.
1819, März 17. Verordnung über die Dienstanciennetät der Militär-Sanitätsbeamten bei ihrer Concurrenz zu Civil-Sanitätsdiensten, Rangverhältnisse der Militär-Aerzte, I. 55.
1819, April 7. Verkündigung des großh. Kinzigkreisdirectorii, Vorsichtsmaaßregeln beim Scharlachfieber betr., I. 345.
1819, April 11. Verfügung aus großh. Geheimen Kabinet, die Apotheken-Visitationen betr., I. 729.
1819, April 15. Höchstes Rescript, die Einrichtung des Staats-Ministerii, die Aufhebung des Justizministerii und die Bestimmung eines Wirkungskreises für die Sanitäts-Commission betr., I. 57.
1819, Mai 6. Höchstes Rescript, den künftigen Geschäftskreis der Sanitäts-Commission betr., I. 58.
1819, Mai 11. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Vergütung des Werths der Pferde, welche zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten getödtet werden, betr., I. 871.
1819, Mai 11. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Erläuterung der Verordnung vom 4. Juli 1816, die von den Eigenthümern solcher kranker Thiere, welche auf polizeiliche Anordnung getödtet werden, anzusprechende Entschädigung betreffend, I. 869.
1819, Juni 1. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, den Geschäftskreis der Sanitäts-Commission betr., I. 60.
1819, Juni 23. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Visitation der Apotheken in den Universitäts-Städten betreffend, I. 730.
1819, Juli 8. Auszug aus dem höchsten Rescript, Erweiterung der Competenz der Aemter und Kreisdirectorien betr., I. 60.
1819, Juli 14. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Erstattung der periodischen Physicatsberichte betr., I. 209.
1819, August 24. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Apotheken-Visitationen betr., I. 730.
1819, September 21. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, nachträgliche Verfügungen in Betreff des Dienstes der Wasenmeister, I. 318.

1819, November 10. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufſicht auf Gemüthskranke betr.

1819, Dezember 23. Höchſtes Reſcript, die collective Benennug der an das Miniſterium des Innern anhängigen Commiſſionen und Directionen, I. 61.

1819, Dezember 29. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Bezahlung der Sanitätsdiener bei Beſorgung armer Kranker betr., I. 462.

1820, Jänner 26. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Gebühren von den Apothekens-Viſitationen betr., I. 731.

1820, Mirz 7. Verkündigung des großh. Dreiſamkreisdirectorii, den Transport kranker Vaganten betr., I. 462.

1820, April 26. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Practiziren der Wundärzte und die Abgabe der Arzneien auf unbefugte Verordnungen betr., I. 553.

1820, Mai 9. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Ueberlaſſung der Häute gefallener Thiere an die Waſenmeiſter betr., I. 318.

1820, Mai 31. Belehrung, erlaſſen von großh. Miniſterio des Innern, die Kurkoſten für arme Kranke betr., I. 464.

1820, Mai 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Wartung und Verpflegung armer Kranken betr., I. 463.

1820, Juni 7. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Urlaub für Sanitätsbeamten betr., I. 194.

1820, Juli 5. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Belohnung der Sanitätsbeamten für Behandlung armer Kranken betr., I. 464.

1820, September 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Anſchaffung der nothwendigſten chirurgiſchen Inſtrumente von Seiten der Chirurgen, II. 318.

1820, September 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſchränkung der Wundärzte in der inneren Heilkunde betr., I. 554.

1820, Oktober 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Diätenbezug der Staatsdiener betr., II. 541.

1820, Oktober 31. Höchſtes Edict, die Beſoldungs- und Penſions-Steuer betr., II. 610.

1820, November 8. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, unglückliche Entbindungen betr., I. 608.

1820, November 14. Verordnung des großh. Finanzminiſterii, die Cataſtrirung der Beſoldungs- und Penſions-Steuer betreffend, II. 613.

1820, November 17. Verordnung des großh. Finanzminiſterii, nähere Beſtimmung in Betreff des Diäten-Bezugs der Staatsdiener enthaltend, II. 542.

1820, Nov. 17. Verordnung des großh. Finanz-Ministerii, weitere Bestimmungen in Betreff der Besoldungs- und Pensionssteuer betr., II. 623.
1820, Dez. 2. Verordnung des großh. Kinzig-Kreisdirectorii, den Transport Kranker mittelst Schubs betreffend, I. 465.
1820, Dez. 30. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Kosten der Section solcher Frauenspersonen, welche im schwangeren Zustand, oder während der Geburt, oder bald nachher sterben, betreffend, I. 609.
1821, Jänner 17. Bekanntmachung der Resultate der Vaccination im Jahr 1817, 1818 und 1819, I. 452.
1821, Jänner 24. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, das Halten der Blutigel betreffend, I. 556.
1821, Jänner 24. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Haltung der Blutigel betreffend, I. 716.
1821, März 7. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Gebühren für ärztliche Zeugnisse zum Zweck der Steuer-Minderung, II. 542.
1821. März 14. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die herumziehenden Fußärzte betr., I. 222.
1821, März 20. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, Abzug an den Diäten der Diener, II. 543.
1821, März 23. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Vertilgung der Giftpflanzen betr., I. 288.
1821, Mai 9. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Section der schnell sterbenden Schwangeren und Gebährerinnen betreffend, I. 609.
1821, Mai 23. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Bestimmung eines Aversi für Pferde-Fourage für die Sanitätsbeamten, II. 543.
1821, Juni 26. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Armenbad in Baden betreffend, II. 693.
1821, Juli 9. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Armenbad in Baden, II. 693.
1821, Okt. 31. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die vorzunehmenden Untersuchungen in Sterbfällen bei Entbindungen betreffend, I. 610.
1821, Nov. 7. Belehrung, erlassen von großh. Ministerio des Innern, die Behandlung armer Kranker betreffend, I. 465.
1821, Nov. 15. Academische Gesetze, I 80.
1821, Dez. 5. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Verbot der Anwendung von schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derselben enthaltend, I. 296.

1822, Jänner 17. Auszug Rescripts, die erweiterte Competenz der Bezirksämter, Kreisdirectorien und des Ministeriums des Innern betreffend, I. 62.

1822, Jänner 23. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die vorzunehmenden Untersuchungen in Sterbfällen bei Entbundenen betreffend, I. 610.

1822, Jänner 26. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, Anschaffung der zum Auffassen des Bluts beim Aderlassen bestimmten, das Maaß angebenden Gefäßen betreffend, I. 556.

1822, Jänner 30. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die von den Hebärzten zu erstattenden Berichte über geburtshülfliche Fälle betreffend, I. 611.

1822, Februar 15. Leichenschau-Ordnung, nebst einer Instruction für die Leichenbeschauer, I. 737.

1822, März 6. Bekanntmachung der Resultate der Vaccination im Großherzogthum Baden im Jahr 1820, I. 453.

1822, April 3. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Diäten der Hebammen während der Zeit ihres Unterrichts betreffend, I. 611.

1822, Mai 23. Gesetz über die Studienfreiheit, I. 81.

1822, Juni 17. Verfügung der Directorien des Murg- und Pfinzkreises, des Kinzigkreises, des Neckarkreises und des Main- und Tauberkreises, Vorkehrungen gegen den Biß wüthender Hunde betreffend, I. 303.

1822, Juni 18. Belehrung, erlassen von großh. Sanitäts-Commission, über die Kennzeichen, Verhütungsmittel und Behandlung der Hundswuth oder Wasserscheu, I. 872.

1822, Juli 28. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, polizeiliche und andere Vorkehrungen, welche bei Entstehung des Milzbrandes zu treffen sind, I. 877.

1822, Juli 29. Belehrung, ergangen aus großh. Ministerio des Innern, die Behandlung des Milzbrandes unter den Thieren betreffend, I. 882.

1822, August 31. Verordnung großh. Sanitäts-Commission, die von den Hebärzten anzuschaffenden, zur Geburtshulfe nöthigen Instrumente betreffend, I. 612.

1822, Sept. 11. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die den israelitischen Weibern in ihrem Gesetz vorgeschriebenen Bäder betreffend, I. 319.

1822, Sept. 12. Verordnung des großh. Staats-Ministerii, die ärztlichen Gutachten in Criminal-Fällen betreffend, I. 254.

1822, Okt. 2. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Zuziehung eines Thierarzts zu den Hundsmusterungen betr., I. 883.

1822, Okt. 8. Verfügung des großh. Hofgerichts zu Freiburg, die Visitation der Gefängnisse betreffend, I. 473.

1822, Oktober 17. Verfügung aus großh. Staatsministerium, daß die Apotheken-Visitationen künftig von den Kreis-Medicinal-Referenten geschehen sollen, I. 731.
1822, Oktober 17. Verfügung aus großh. Staatsministerio, medicinische Gutachten in Criminalfällen betr., I. 255.
1822, Oktober 18. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, einzelne Regeln über das Verfahren bei der Schutzpocken-Impfung betr., I. 390.
1822, Oktober 30. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Feststellung allgemeiner Regeln über den Gefängnißbau, I. 474.
1822, November 9. Belehrung, erlassen von der großh. Sanitäts-Commission, die Lungenseuche unter dem Rindvieh betr., I. 884.
1822, November 18. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Verbot der Anwendung kupferner Waagschaalen zum Auswägen des Salzes enthaltend, I. 298.
1822, Dezember 23. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Apotheken-Visitationen betr., I. 731.
1823, Februar 1. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission die Apotheken-Visitationen betreffend, I. 732.
1823, Februar 13. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Gebühren für die Apotheken-Visitationen betr., I. 732.
1823, Februar 28. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Haltung der Nothapotheken betr., I. 717.
1823, März 4. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, das Practiziren ausländischer Aerzte im Lande betr., I. 223.
1823, März 4. Bekanntmachung der Erfolge der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1821, I. 454.
1823, März 4. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Einsendung der Listen der Neugebornen von Seiten der Pfarrämter an die Physicate betr., I. 393.
1823, April 15. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Einsendung der medicinischen Gutachten in gerichtlichen Untersuchungssachen von Seiten der Sanitätsbeamten betr., I. 255.
1823, April 21. Grundsätze über die Aufnahme in das Freibad zu Baden, II. 688.
1823, Mai 1. Verfügung des großh. Staatsministerii, die ärztliche Gutachten in Criminal-Sachen betr., I. 256.
1823, Mai 13. Höchste Verordnung über die Vorbereitung zu den Studien, I. 84.
1823, Mai 16. Belehrung, ergangen von großh. Sanitäts-Commission, die Haltung der Blutigel betr., I. 557.
1823, Juni 6. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Einsendung der medicinischen Gutachten in gerichtlichen Untersuchungssachen von Seiten der Sanitätsbeamten betreffend, I. 256.

1823, Juli 4. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, den Eingang fremder Material-Waaren in das Großherzogthum betr., I. 718.

1823, November 4. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Apotheken-Viſitationen betr., I. 733.

1823, November 27. Reſcript aus großh. Staatsminiſterio, die Koſten für die Apotheken-Viſitationen betr., I. 734.

1823, Dezember 5. Verkündigung der Reſultate des Schutzpocken-Impfungs-Geſchäfts im Jahr 1822, I. 455.

1823, Dezember 23. Vorſchrift für die Zöglinge der Veterinärſchule, I. 89.

1824, Februar 18. Höchſte Verfügung, die Geſuche um Beſoldungs-Zulagen betr., II. 626.

1824, Februar 24. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufſtellung der Schullehrer als Todtenſchauer, II. 411.

1824, April 1. Höchſtes Reſcript, das Verfahren in Criminalſachen betr., da, wo die Aerzte über die Tödtung verſchiedener Meinung ſind, I. 257.

1824, April 13. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Apotheken-Viſitationen betr., I. 734.

1824, April 23. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beobachtung der Leichenſchau-Ordnung betr., I. 760.

1824, April 23. Bekanntmachung großh. Sanitätscommiſſion, die Einimpfung der Schaafpocken zur Abhaltung der Pockenſeuche unter den Schaafen betr., I. 887.

1824, Mai 25. Verordnung des großh. Kriegsminiſterii, die Erſtattung der periodiſchen Berichte der Militärärzte über ihre Civilpraxis, I. 210.

1824, Mai 28. Verfügung der großh. Sanitätscommiſſion, die Anwendung des Belladonna-Extracts als Präſervativ gegen das Scharlachfieber betr., I. 906.

1824, Juli 24. Verordnung der großh. Directorien des Neckarkreiſes, des Murg- und Pfinzkreiſes und des Kinzigkreiſes, Maaßregeln gegen ausbrechende Hundswuth betr., I. 305.

1824, Auguſt 20. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Prüfung der Kurſchmiede betr., I. 95.

1824, September 17. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Frohndfreiheit der Hebammen betr., I. 613.

1824, September 17. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Hundsmuſterung und die wegen angeordneter Hinwegſchaffung von Hunden entſtehenden Recurſe betr., I. 888.

1824, Oktober 5. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Prämien für die Hebammen betr., I. 613.

1824, Oktober 22. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Aufstellung lediger Frauens-Personen als Hebammen betreffend, I. 614.
1824, Oktober 26. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Physicatsberichte betr., I. 211.
1824, November 19. Verkündigung der großh. Sanitätscommission, die Schädlichkeit des Genusses der Bucheln-Oelkuchen für Pferde betr., I. 888.
1824, November 1. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, Maaßregeln gegen die Folgen der Ueberschwemmung, besonders gegen das Beziehen nasser Wohnungen, I. 322.
1824, Dezember 28. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Wahl der Hebammen betr., I. 615.
1824, ... Verordnung großh. Sanitätscommission, das Verordnen innerlicher Arzneien durch die Hebammen betr., I. 615.
1825, Februar 19. Verkündigung des großh. Kinzig-Kreisdirectorii, die Diäten der Sanitätsdiener für auswärtige Krankenbesuche betreffend, I. 466.
1825, Feb. 22. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Kosten der Sanitätsbeamten bei Ausbruch von Epidemien, Epizotien ꝛc. betreffend, II. 129.
1825, März 8. Verfügung des großh. Ministerii des Innern an die katholische und evangelische Kirchensection, die Beobachtung der Leichenschau-Ordnung betreffend, I. 762.
1825, April 7. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Anciennetät der Assistenz-Aerzte betreffend, II. 3.
1825, April 23. Erklärung großh. katholischer Kirchensection, die Haustaufen betreffend. II. 345.
1825, April 25. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, Uebersichten über die Krankheiten der Verstorbenen aus den Todtenschau-Registern betreffend, I. 763.
1825, Mai 14. Auszug aus dem Conscriptions-Gesetz, so weit solches die Physicate betrifft, I. 482.
1825, Mai 14. Verzeichniß der Mängel und Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, I. 485.
1825, Mai 31. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern. eine im Innern Frankreichs herrschende Krankheit unter den Pferden betreffend, I. 889.
1825, Juni 10. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Vornahme der Impfung durch Chirurgen betr., I. 393.
1825, Juni 27. Höchste Verordnung, das Studium der Wund-Arzneikunst und deren Verbindung mit der inneren Heilkunde betreffend, I. 558.
1825, Juli 21. Höchste Entschließung, den Geschäftskreis der Sanitäts-Commission betreffend, I. 63.

1825, Juli 26. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, den übermäßigen Preis bei Verkäufen der Apotheken betr., I. 718.

1825, August 3. Verordnung des großh. See-Kreisdirectorii, die Maaßregeln gegen die in Frankreich ausgebrochene Pferdekrankheit betreffend, I. 890.

1825, August 9. Verkündigung des großh. See-Kreisdirectorii, Maaßregeln zur Verhütung der Hundswuth, I. 306.

1825, Aug. 9. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, besagend, daß das Impfen der Schutzblattern nur den Physicis, Landchirurgen und den practischen Aerzten erlaubt sey, I. 394.

1825, Sept. 13. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Anzeige vom Erkranken der Bezirksärzte betr., II. 42.

1825, Sept. 30. Bekanntmachung des großh. See-Kreisdirectorii, Vorsichtsmaaßregeln gegen die Hundswuth betr., I. 307.

1825, Okt. 11. Rescript des großh. Ministerii des Innern, die Dienstverhältnisse der Bezirksämter und Physicate gegen einander betreffend, I. 196.

1825, Nov. 1. Verfügung des großh. Kriegs-Ministerii, die Einsendung der medicinisch-artistischen Semestralberichte der Militär-Sanitätsdiener über ihre Civil-Praxis an die großh. Sanitäts-Commission, I. 213.

1825, Nov. 15. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die gemeinschaftliche Erstattung der Berichte über ausgebrochene ansteckende Krankheiten durch die Bezirksämter und Physicate betreffend, II. 131.

1825, Dez. 23. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Frohndfreiheit der Hebammen betreffend, I. 615.

1825, am Ende. Uebersicht der Taubstummen, welche sich bis zum Alter von 18 Jahren im Jahr 1825 im Großherzogthum befanden, II. 718.

1826, Jänner 9. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, den Einzug der Forderungen der Sanitätsbeamten bei Legalfällen betreffend, I. 259.

1826, Jänner 10. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Belohnung der Physicatsverweser betreffend, II. 544.

1826, Jänner 12. Höchste Verordnung, die Zugskosten der Staatsdiener betreffend, II. 626.

1826, Feb. 17. Verordnung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii, Vorsichtsmaaßregeln gegen Ausbreitung der Blattern betr., I. 395.

1826, Feb. 21. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Vorkehrungen gegen Verbreitung der Blattern und Regeln für die Operation des Impfens, I. 396.

1826, März 3. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission über die Schädlichkeit des Genusses verdorbener Handkäse oder Schmierkäse, I. 313.
1826, März 31. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, die Beschädigung der Impfpusteln betreffend, I. 399.
1826, April 11. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das Dienen solcher jungen Leute, welche weder die natürlichen, noch die Schutzblattern gehabt haben, I. 400.
1826, April 14. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, wie es zu halten sey, wenn zweimal die Vaccination nicht angeschlagen, I. 401.
1826, April 14. Verordnung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii, das Kastriren der Hengste durch unbefugte Personen betreffend, I. 893.
1826, April 18. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Verbreitung der Blatternkrankheit durch Bettler und Vaganten betreffend, I. 401.
1826, April 19. Verfügung der großh. katholischen Kirchensection, die Beobachtung der vorgeschriebenen Zeit mit der Beerdigung, II. 412.
1826, April 21. Verordnung großh. Sanitäts-Commission, die Eigenschwere verschiedener flüssiger Zubereitungen, die in den Apotheken vorkommen sollen, betreffend, II. 376.
1826, Mai 2. Verordnung des großh Ministerii des Innern, die Dienstboten, welche die Blattern nicht gehabt haben, betr., I. 402
1826, Mai 5. Belehrung, ertheilt von großh. Sanitäts-Commission den Wirkungskreis der Assistenz-Aerzte betreffend, II. 45.
1826, Mai 16. Höchste Verordnung, die Zahlung der Kosten für Unterhalt, Heilung und Verpflegung verwundeter Personen in Untersuchungssachen betreffend, II. 64.
1826, März 21. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die gleichzeitig zu machende Anzeige vom Ausbruch der Epidemien bei großh. Ministerio des Innern und bei der großh. Sanitäts-Commission betr., II. 131.
1826, Juni 9. Verfügung großh. Sanitäts-Commission, Einführung tabellarischer Tagebücher der Hebammen betr., I. 616.
1826, Juni 22. Höchste Staats-Ministerial-Entschließung, die Hand- und Noth-Apotheken betr., II. 377.
1826, Juni 24. Bekanntmachung des großh. Finanz-Ministerii, die Zahlungs-Termine der Besoldungen und Pensionen betr., II. 627.
1826, Juli 7. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Vorsichten gegen Verbreitung der natürlichen Blattern durch Aufsicht auf Handwerks-Pursche betr. I. 403.
1826, Juli 21. Instruction für die Kurschmiede, I. 783.

1826, August 1. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Weiterbringung ausländischer Kranker betr., I. 347.
1826, August 1. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die ärztlichen Gebühren bei Epidemien für Behandlung armer Kranker betreffend, I. 467.
1826, August 2. Bekanntmachung der großh. Immediat-Commission des allgemeinen Arbeitshauses am Taubstummen-Instituts, die Statuten der Anstalt enthaltend, II. 719.
1826, Aug. 22. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die interimistische Besetzung der Sanitätsdienste betr., I. 65.
1826, Aug. 28. Rescript des großh. Ministerii des Innern, die Characterisirung der Sanitätsdiener betr., II. 3.
1826, Sept. 4. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Vornahme der Pferde-Castration durch ausländische Thierärzte betreffend, I. 894.
1826, Sept. 19. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Fälle, wo Sanitätsbeamte zwei Pferde in Rechnung bringen dürfen, II. 544.
1826, Sept. 19. Verkündigung der Uebersicht der Schutzpockenimpfung im Jahr 1824, I. 456.
1826, Okt. 2. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, den Transport armer Kranker in das Freibad zu Baden betr., II. 694.
1826, Oktober 17. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die interimistische Versehung der Physicate betr., I. 65.
1826, November 6. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die Eröffnung des Blinden-Instituts betr., II. 732.
1826, November 15. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Uebergabe der Physicats-Registraturen betr., I. 216.
1826, Dezember 5. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, das Oelpressen aus den Saamen der digitalis purpurea, I. 292.
1826, Dezember 12. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Todtenschau-Register aus den clinischen Instituten der Hochschulen betr., II. 412.
1826, Dezember 16. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Transportirung solcher fremden Kranken, deren Krankheit Sperranlegung fordert, betr., I. 403.
1826, Dezember 28. Actenstücke, die Begründung des Blinden-Instituts in Bruchsal betr., II. 729.
1827, Jänner 16. Verfügung des großh. Dreisamkreis-Directorii, die Kosten bei Epidemien und Epizootieen betr., II. 132.
1827, März 6. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Vornahme der Revision der Vaccination und die Belohnung der Physicate für solche, I. 404.
1827, März 27. Verkündigung der Uebersicht der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1825, I. 457.

1827, April 3. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Untersuchung der Art und Weise, wie eine Ansteckung mit natürlichen Blattern erfolgt ist, und die deshalb zu führenden Tabellen betr., I 405.

1827, April 3. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die bisherigen Beobachtungen und Erfahrungen über die schützende Kraft der Kuhpocken-Impfung gegen die natürlichen Blattern betr., I. 406.

1827, April 20. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das bei erfolgtem Absterben kreisender Personen zu beobachtende Verfahren betr., I. 617.

1827, Mai 15. Höchste Verordnung, die Widerruflichkeit der Staatsdienste vor dem fünften Dienst-Jahr betr., II. 628.

1827, Mai 5. Erlaß großh. Immediat-Commission, die Aufnahme in das Taubstummen-Institut betr., II. 721.

1827, Mai 16. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, die Prüfung der Candidaten der Medicin, der Chirurgie, der Geburtshülfe und der Pharmacie betr., I. 96.

1827, Juni 5. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Beerdigungszeit betr., I. 765.

1827, Juni 26. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Blattern-Epidemie betr., II. 233.

1827, Juli 10. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß an practische Aerzte, Wund-Aerzte ꝛc. betr., I. 559.

1827, Juli 10. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, das Heirathen der nicht angestellten practischen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betr., II. 4.

1827, Juli 31. Erläuterung des großh. Ministerii des Innern, die Urlaubs-Gesuche der Assistenzärzte betr., I. 195.

1827, August 2. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Pension alter oder kränklicher Hebammen betr., I. 620.

1827, August 14. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Vorlage der Kostenverzeichnisse der Medicinalbeamten bei Epidemien und Epizootieen bei großh. Sanitäts-Commission betr., I. 347.

1827, August 29. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Belohnung der Ortshebammen, wenn eine andere Hebamme gebraucht wird, betr., I. 620.

1827, September 11. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Anstellung tüchtiger Hebammen in allen Gemeinden betreffend, I. 620.

1827, September 14. Belehrung, ergangen von großh. Ministerio des Innern, die Ertheilung der Erlaubniß zur Verehelichung nicht angestellter practizirender Aerzte betr., II. 5.

1827, September 14. Belehrung, ertheilt von großh. Ministerio des Innern, welche Behörde den practischen Aerzten, Wundärzten, Hebärzten die Heiraths-Erlaubniß zu ertheilen hat, I. 561.
1827, September 18. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Einsendung der Todtenschauscheine an die Physicate betr., I. 765.
1827, Oktober 9. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Decretur der Forderungen unbesoldeter Wundärzte für Dienstleistungen bei armen Kranken aus Gemeindscassen und milden Stiftungen betr., I. 468.
1827, Oktober 9. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die zum Militär unbrauchbar machenden Gebrechen betr. I. 495.
1827, Oktober 25. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, das Bereisen der Physicatsbezirke durch die angestellten Bezirksärzte betr., I. 480.
1827, Oktober 30. Bekanntmachung des großh. Finanzministerii, das Sterbquartal der Staatsdiener betr., II. 672.
1827, Nov. 11. Höchste Verordnung, die Auflösung der Immediat-Commission für das allgemeine Arbeitshaus und das Taubstummen-Institut, II. 721.
1827, Nov. 20. Verfügung des großh. See-Kreisdirectorii, die Anschaffung der Nothtropfen für die Hebammen, II. 346.
1827, Nov. 20. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Kosten für die bei ausgebrochenen Epidemien nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen betr., I. 412.
1827, Nov. 23. Verfügung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii, thierische Mißgeburten betr., II. 440.
1827, Nov. 27. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, das Taubstummen-Institut zu Pforzheim betr., II. 721.
1828, Jänner 8. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Anschaffung der Formularien zu der Leichenschau, II. 413.
1828, Jänner 21. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme zahlender Taubstummen in das Institut, II. 722.
1828, Jänner 28. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, das Barbier Gewerbe betr., II. 319.
1828, Feb. 8. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betr., I. 895.
1828, Feb. 11. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Beschauung und die Abschätzung des kleinen Schlachtviehes betr., II. 441.
1828, Feb. 14. Höchste Verordnung, die Widerruflichkeit der Staatsdienste vor dem fünften Dienstjahr, II. 629.
1828, Feb. 14. Verfügung des großh. Staats-Ministerii, das Taubstummen-Institut betr., II. 723.
1828, Feb. 28. Belehrung, ertheilt von großh. Ministerio des Innern, die Errichtung der Wasenmeistereien betr., II. 110.

1828, März 3. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Aufnahme ausländischer Zöglinge in das Taubstummen-Institut betr., II. 724.
1828, März 4. Verkündigung des großh. See-Kreisdirectorii, die Frohndfreiheit der Hebammen betr., I. 621.
1828, März 17. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, Gesuche um Aufnahme in das Freibad zu Baden betr., II. 694.
1828, April 1. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betr., I. 413.
1828, April 1. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Hand- und Noth-Apotheken betr., I. 719.
1828, April 12. Belehrung des großh. Ministerii des Innern über die Merkmale der Pocken und Entdeckung derselben bei Kühen, I. 414.
1828, April 29. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Anweisung eines zweiten Pferdes bei Dienstreisen der Staats-Aerzte, II. 545.
1828, Mai 14. Gesetz, die Modification der Conscription betr., II. 305.
1828, Mai 14. Gesetz, die Immatriculirung der Sanitätsdiener mit dem Ertrag ihrer Praxis in die Civildiener-Wittwencasse, II. 672.
1828, Mai 17. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Hegung und Anpflanzung der Sauerbeerstaude (Berberis vulgaris) betr., II. 116.
1828, Mai 27. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Immatriculirung der Sanitätsbeamten mit dem Ertrag ihrer Praxis in die Civil-Staatsdiener-Wittwencasse, II. 674.
1828, Mai 28. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission, die Anrechnung der Gläser bei Wiederholung der Recepte, II. 378.
1828, Juni 5. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, das Alter der in das Taubstummen-Institut aufzunehmenden Zöglinge betr., II. 724.
1828, Juni 10. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Anrechnung eines zweiten Pferdes der Staatsärzte betr., II. 546.
1828, Juni 20. Verfügung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii, den Arzneihandel der Materialisten, Droguisten und Kaufleute betr., II. 379.
1828, Juli 8. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Verbot der Anzeige geheimer Mittel in den Zeitungen betr., II. 62.
1828, Juli 14. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Befähigung zum Antritt des Universitäts-Studiums betr., II. 14.
1828, Juli 15. Uebersicht der im Jahr 1826 in dem Großherzogthum geschehenen Impfungen, I. 458.
1828, Juli 15. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, medicinisch-polizeiliche Maaßregeln gegen die Klauenseuche, I. 897.

1828, Juli 23. Erlaß der großh. Sanitäts-Commission an sämmtliche Kreisdirectorien, die Einsendung der Kostenverzeichnisse der Staats-Aerzte betr., II. 133.
1828, August 5. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das Studium der Naturwissenschaft durch die Candidaten der Medicin betr., I. 97.
1828, Aug. 5. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Anschaffung der Rettungs-Aparate (Nothkisten) zur Behandlung der Scheintodten betr., I. 283.
1828, August 11. Rescript des großh. Ministerii des Innern, die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte, II. 442.
1828, August 11. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Anrechnung der Voiture-Kosten der mit Pferdefourage versehenen Staatsärzte betr., II. 546.
1828, August 16. Verkündigung der großh. Directorien des Murg- und Pfinzkreises und des Kinzigkreises, die Studienfreiheit betreffend.
1828, August 25. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die der Wuth verdächtigen Füchse betr., I. 308.
1828, September 16. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Prüfung der Candidaten der Geburtshülfe betr., I. 97.
1828, Septemb. 16. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Behandlung des aufgeblähten Rindviehes betr., I. 901.
1828, Sept. 23. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Geschäftsführung bei den Physicaten betr., I. 217.
1828, Oktober 10. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betr., II. 443.
1828, Okt. 21. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, die Immatriculation des Privat-Praxis-Ertrags der Sanitätsbeamten zur Civil-Diener-Wittwen-Casse betr., II. 675.
1828, Oktober 24. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, den Druck der Leichenschau-Scheine, betr., II. 414.
1828, Okt. 31. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, den Verkauf der Redlingerischen Pillen betr., II. 379.
1828, Novemb. 11. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Ausübung der Geburtshülfe durch abgekommene Hebammen betr., I. 622.
1828, Novemb. 15. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Behandlung gemeinschaftlicher Geschäfte zwischen Aemtern und Physicaten betr., I. 196.
1828, Dezember 17. Verordnung des großh. Hofgerichts des Mittelrheins, die Führung der Diarien bei Behandlung der Kranken und Verwundeten in Legalfällen betr., I. 67.
1829, Dezemb. 28. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Einfuhr der Rindshäute aus dem östlichen Deutschland betr., II. 446.

1829, Juni 2. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, Diäten und Gebühren der Physicats-Verweser, II. 548.
1829, Jänner 13. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, nähere Bestimmungen der Instruction über die Einführung der Vaccine enthaltend, I. 415.
1829, Juni 16. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Beschränkung der Wundärzte in der Ausübung der inneren Heilkunde, II. 321.
1829, Jänner 22. Höchste Resolution, die Normal-Besoldungen der Staatsärzte, II. 630.
1829, Jänner 30. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Blinden-Institut betr., II. 733.
1829, Februar 10. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Druck und die Anschaffung der Leichenschau-Impressen betreffend, II. 414.
1829, Februar 24. Uebersicht der Vaccination im Jahr 1827, I. 459.
1829, März 31. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Leichenschau-Register und Sterbscheine betr., I. 766.
1829, April 21. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Einsendung der Haupt-Jahres-Berichte der Physicate betreffend, I. 214.
1829, April 21. Erläuterung des großh. Ministerii des Innern, das Visitiren und Messen der Conscribirten betr., II. 309.
1829, Mai 5. Belehrung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr., II. 698.
1829, Mai 5. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das Gewinnen frischer Kuhpocken-Lymphe aus den Pocken an den Eitern inländischer Kühe, die Merkmale ihrer Aechtheit und ihre Anwendung betreffend, I. 418.
1829, Mai 8. Verfügung des großh. Seekreisdirectorii, die Anheftung der Signaturen an die Gefäße, worin Mineral-Säuren zum technischen Gebrauch abgegeben werden, II. 380.
1829, Mai 11. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Errichtung von Baderstuben betr., II. 319.
1829, Mai 12. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Maaßregeln gegen Familien, in welchen die Menschenblattern ausbrechen, betr., I. 422.
1829, Mai 12. Rescript des großh. Ministerii des Innern, das Rasieren betr., II. 320.
1829, Mai 14. Akademische Gesetze (Auszug der betreffenden Stellen), I. 99.
1829, Mai 15. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, den Diäten-Ansatz derjenigen Landchirurgen betr., welche thierärztliche Verrichtungen versehen, II. 547.
1829, Juni 2. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Nothkisten betr., I. 285.

1829, Juni 10. Belehrung von Seiten großh. Sanitäts-Commission über die Befugniß, Rasierstuben zu errichten und das Bader-Gewerbe treiben zu dürfen, II. 320.
1829, Juni 12. Bekanntmachung des großh. See-Kreisdirectorii, den Druck der Leichenschau-Impressen, II. 415.
1829, Juni 29. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr., II. 699.
1829, Juli 27. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die künftige Behandlung der Wasenmeistereien als Gemeindsdienste betr., II. 110.
1829, Juli 31. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Vaccinirung der Rekruten betr., I. 423.
1829, Aug. 4. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die medicinisch-polizeilichen Vorkehrungen bei solchen Individuen, welche von den Variolen oder den modificirten Blattern befallen sind, I. 423.
1829, Aug. 18. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Diäten der Sanitätsbeamten betr., I. 468.
1829, Aug. 21. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Bezahlung der Kosten für Officialbesuche der Staats-Aerzte oder ihrer Stellvertreter bei Epidemien betr., II. 134.
1829, Sept. 1. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Abgabe der Medicamenten auf Verordnung der Wundärzte und Hebärzte in Nothfällen, II. 323.
1829, Okt. 27. Vortrag der großh. Sanitäts-Commission, Belehrung über die Schädlichkeit des Fütterns mit verdorbenem Oehmd und Heu, nebst Mitteln, die Nachtheile desselben möglichst zu mindern, II. 443.
1829, Nov. 11. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Befugniß, Schutzblattern impfen zu dürfen, II. 234.
1829, Dez. 1. Verordnung des großh. See-Kreisdirectorii, die Einrichtung der Nothkisten betr., II. 76.
1829, Dez. 2. Vortrag der großh. Sanitäts-Commission, die Wuthkrankheit unter den Füchsen betr., II. 87.
1830, Jänner 5. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, die Kennzeichen der Hundswuth betr., I. 902.
1830, Jänner 7. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Rinderpest betr., II. 448.
1830, Jänner 19. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Uebertragung der Fleischschau an Thierärzte betr., II. 448.
1830, Feb. 3. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Frage betreffend, ob ein Inländer als Lehrling in eine ausländische Apotheke treten dürfe, II. 380.
1830, Feb. 10. Großh. Justiz-Ministerium, Dienstweisung für die Gefangenwärter, II. 295.

1830, Feb. 19. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Gewerbs-Befugnisse der Materialisten betr., II. 381.
1830, März 1. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, polizeiliche Maaßregeln gegen die Verbreitung der Krätzekrankheit betr., II. 143.
1830, März 5. Bekanntmachung großh. Sanitäts-Commission, die Einführung eines neuen Lehrbuchs für Hebammen, II. 347.
1830, April 13. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Bestimmung enthaltend, welches Vieh als wasenmäßiges zu halten sey, II 112.
1830, Mai 5. Erlaß der großh. Sanitäts-Commission, die Beschränkung der Wundärzte in Ausübung der innerlichen Heilkunde, II. 324.
1830, Mai 8. Verordnung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii, den von einem der Wuth verdächtigen Fuchse gebissenen Knaben N. in Ettlingen betr., II. 91.
1830, Mai 30. Verfügung des großh. Murg- und Pfinz-Kreisdirectorii, Maaßregeln zur Abwendung der Gefahr, welche das Erscheinen eines der Wuth verdächtigen Hundes bringt, betr., II. 93.
1830, Juni 1. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die Kräze-Krankheit betr., II. 148.
1830, Juli 12. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die Ertheilung des Urlaubs an Staatsdiener betr., II., 43.
1830, Juli 21. Entscheidung des großh. Ministerii der Innern, Gebühren für ärztliche Zeugnisse betr., II. 548.
1830, Juli 24. Verkündigung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, das Verhalten der Aerzte, Wundärzte und Apotheker bei Krankheiten, da die Kosten auf öffentliche Fonds fallen, II. 285.
1830, August 13. Erlaß des großh. Ministerii des Innern, die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Entbindungs-Anstalten betr., II. 348.
1830, August 18. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commission, die Licenz der Wundärzte zum Verordnen innerlicher Mittel in chirurgischen Krankheiten, II. 326.
1830, August 18. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission, die Schaafräude betr., II. 449.
1830, Sept. 2. Rescript aus großh. Staats-Ministerio, die Jagd auf wuthverdächtige Füchse betr., II. 94.
1830, Sept. 7. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die ärztlichen Prüfungen betr., II. 15.
1830, September 17. Belehrung des großh. Neckar-Kreisdirectorii, Beschränkung der Wundärzte in Ausübung der innerlichen Heilkunde, II. 327.
1830, September 28. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Behandlung der Krätzkranken betr., II. 153.

| | | |

1831, März 1. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Einführung einer besondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien, II. 384.
1831, März 3. Höchste Verordnung, das Ausschreiben der erledigten Staatsdiener-Stellen, II. 632.
1831, März 29. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die Resultate der Schutzpockenimpfung im Jahr 1829 betr., II. 276.
1831, April 5. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Berechnung der Kurkosten der Staatsärzte bei gerichtlichen und ausergerichtlichen Fällen, II. 552.
1831, April 8. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme ins Armenbad zu Baden, II. 700.
1831, April 29. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme der Kranken in das Freibad zu Baden betr., II. 701.
1831, Mai 3. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, Dienstanstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Gesuche betr., II. 633.
1831, Mai 6. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Belohnung der Aerzte für Impfung auf einzelnen Höfen betr., II. 237.
1831, Mai 16. Instructiv-Verordnung des großh. Ministerii des Innern über den Geschäftskreis des Verwaltungsraths der General-Wittwencasse und der Branntcasse, so wie der Kreisdirectorien, hinsichtlich der General-Branntcasse und der Strafanstalten, II. 678.
1831, Mai 17. Verordnung des gr. Ministerii des Innern, die Bezahlung der Impftaxen betr., II. 237.
1831, Mai 21. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, die Aufnahme in die Veterinärschule zu Carlsruhe, II. 459.
1831, Mai 24. Verkündigung des großh. Dreisam-Kreisdirectorii, die Behandlung der verstorbenen Hochschwangeren betr., II. 348.
1831, Mai 31. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die unerlaubte Ankündigung über innerliche und äusserliche Menschen- und Thierheilkunde in öffentlichen Blättern betr., II. 62.
1831, Juni 1. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission der Frage: ob amtlicher Zwang gegen Personen zulässig sey, welche von ihren geimpften Kindern keinen Impfstoff nehmen lassen wollen? II. 238.
1831, Juni 3. Verfügung des großh. Hofgerichts des Niederrhein-Kreises, die von den Gerichtsärzten abzugebenden Gutachten in Fällen der Tödtung betr., II. 67.
1831, Juni 14. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Beobachtung der Vorschriften für die Impfung der Dienstboten und Handwerksgesellen betr., II. 239.

ZDMG	Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft
ZDPV	Zeitschrift des Deutschen Palästina-Vereins
ZEE	Zeitschrift für Evangelische Ethik
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZKT	Zeitschrift für Katholische Theologie
ZNW	Zeitschrift für die Neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der Älteren Kirche
ZRGG	Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte
ZTK	Zeitschrift für Theologie und Kirche

1831, Sept. 26. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Vorkehrung polizeilicher Maaßregeln gegen die Cholera, die Einrichtung der Anstalten beim Ausbruch dieser Krankheit betreffend, II. 177.
1831, Okt. 11. Bekanntmachung des großh. Finanz-Ministerii, die Berechnung der Zugskosten betr., II. 634.
1831, Okt. 14. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera insbesondere gegen deren Einschleppung durch reisende Handwerks-Pursche betr., II. 190.
1831, Okt. 17. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr., II. 191.
1831, Okt. 27. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Ergreifung der Maaßregeln gegen die Cholera, II. 214.
1831, Okt. 29. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commission, Vorsichts-Maaßregeln gegen den Genuß der Victualien aus überschwemmten Feldern, II. 117.
1831, Nov. 7. Verordnung der großh. Immediat-Commission, die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera betr., II. 191.
1831, Nov. 8. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Bezahlung der Hebammen betr., II. 349.
1831, Nov. 11. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Beerdigungszeit betr., II. 416.
1831, Nov. 16. Belehrung von Seiten großh. Sanitäts-Commission, die Heilung der Räude-Krankheit unter den Schafen, II. 462.
1831, Nov. 17. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, die morgenländische Brechruhr betr., II. 193.
1831, Nov. 22. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, das Castriren der Schweine und sonstigen kleineren Hausthiere, II. 463.
1831, Dez. 13. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das Färben der Zuckerbäckerwaaren betr., II. 81.
1831, Dezember 13. Aufforderung des großh. Ministerii des Innern, die Bildung von Krankenwärtern betr., II. 287.
1831, Dezember 26. Instruction für die General-Apotheken-Visitatoren, II. 392.
1831, Dez. 31. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Frohndfreiheit der Hebammen betr., II. 350.
1832, Jänner 11. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Leichenschau im Allgemeinen betr., II. 417.

1832, Jänner 20. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 214.
1832, Februar 1. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission, die Instruction für die General-Apotheken-Visitatoren betr., II. 398.
1832, Februar 3. Verkündigung des großh. See-Kreisdirectorii, die Vergütung des Rittlohns durch Staatsärzte und Landchirurgen an ihre Stellvertreter, II. 553.
1832, März 6. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Verkauf von geschlachtetem, mit der Perlenkrankheit behafteten Schlachtviehes betr., II. 108.
1832, März 27. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Beiziehung der Ortshebamme zur Entbindung, II. 351.
1832, März 29. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Zulassung solcher Candidaten der Medicin, die in einer zweiten Prüfung durchgefallen sind, zu einer dritten Prüfung betr., II. 15.
1832, April 7. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der Maaßregeln gegen die Cholera, II. 216.
1832, April 13. Verkündigung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 318.
1832, April 14. Verkündigung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 218.
1832, April 21. Verordnung des großh. Seekreis-Directorii, die Aufnahme der nicht mit Impfscheinen versehenen Dienstboten betr., II. 242.
1832, April 25. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 220.
1832, April 26. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 221.
1832, Mai 8. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 222.
1832, Mai 22. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die von den Wundärzten anzuschaffenden Instrumente betr., II. 331.
1832, Mai 23. Erinnerung großh. Regierung des Mittelrheins, Befolgung der Leichenschau-Ordnung, Beobachtung der Beerdigungszeit betr., II. 420.
1832, Juni 5. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Verheimlichung des Ausbruchs der Blattern betr., II. 243.

1832, Juni 7. Höchste Verordnung, das Ausschreiben der Staatsdienste betr., II. 634.
1832, Juni 8. Verkündigung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Kosten für Heilung armer Kranker betr., II. 288.
1832, Juni 12. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 224.
1832, Juni 16. Belehrung von Seiten großh. Sanitäts-Commission, das Benehmen der Physicate bei dem Ausbruch der Schaafpocken-Seuche, II. 464.
1832, Juni 20. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission, die Diäten der General-Apotheken-Visitatoren betr. II. 399.
1832, Juni 20. Verfügung großh. Sanitäts-Commission, das Verfahren beim Ausbruch der Schaafpocken (Räude), II. 465.
1832, Juni 22. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Verfassung der Geburtslisten zum Behuf der Vaccinations-Tabellen betr., II. 244.
1832, Juni 27. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 226.
1832, Juni 30. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, Anwendung des Stempelpapiers zu Urlaubsgesuchen, Heirathserlaubniß ꝛc. betr., II. 43.
1832, Juli 2. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die den Aerzten für die Besuche bei zahlungsfähigen Personen in ihrem Dienstbezirk zukommenden Gebühren betr., II. 554.
1832, Juli 4. Belehrung von Seiten der großh. Sanitätscommission, die Kurkosten für Behandlung armer Kranker betr., II. 290.
1832, Juli 6. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins, den Ausbruch natürlicher Blattern betr., II. 245.
1832, Juli 6. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Decretur der ärztlichen Deservitorien auf öffentliche Cassen betr., II. 291.
1832, Juli 11. Belehrung aus großh. Sanitäts-Commission, das Verfahren bei dem Ausbruch der Pocken-Seuche unter den Schaafen, II. 466.
1832, Juli 17. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Behandlung Verwundeter in gerichtlichen Fällen durch Privatärzte, auf besonderes Verlangen der Betheiligten betr., II. 68.
1832, Juli 19. Höchste Entschließung, die Bestimmung des Anfangs-Termins der Besoldungen und Pensionen betr., II. 635.
1832, Juli 20. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Beförderung der Schutzblattern betr., II. 248.
1832, Juli 24. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die den Aerzten für die Besuche bei zahlungsfähigen Personen zukommenden Gebühren betr., II. 555.

1832, August 10. Verfügung der großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises, den Wohnsitz der practizirenden Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betr., II. 6.

1832, August 14. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die Resultate der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1830 enthaltend, II. 278.

1832, Sept. 5. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera betr., II. 227.

1832, Sept. 7. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Bezahlung der Kosten der Häusersperre beim Ausbruch der Blattern, II. 249.

1832, Sept. 7. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Trennung der Veterinair-Schule von dem Landgestütt betr., II. 467.

1832, Sept. 25. Verordnung der großh. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 231.

1832, Okt. 6. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Filial-Irrenhaus in Pforzheim betr., II. 711.

1832, Okt. 19. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Einreichung der Urlaubs-Gesuche betr., II. 43.

1832, Okt. 19. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Beseitigung der Hindernisse, welche der Schutzpockenimpfung entgegen stehen, betr., II. 250.

1832, Okt. 22. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Taxe der Thierarzneien betr., II. 399.

1832, Nov. 6. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Competenz der Bezirksämter und der Bürgermeister in Verwaltung der Ortspolizei, insbesondere der Gesundheitspolizei betr., II. 7.

1832, Nov. 6. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Ausübung der Hebammenkunst betr., II. 352.

1832, Nov. 6. Bekanntmachung der großh. Regierung des Oberrheins, die Leichenschau-Impressen betr., II. 420.

1832, Nov. 7. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Gebühren für wiederholte Impfung betr., II. 251.

1832, Nov. 9. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, das Verfahren bei dem Ausbruch der Räude unter den Schaafen, und den Genuß des Fleisches derselben, II. 467.

1832, Nov. 14. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Einsendung von anatomisch-patalogischen Seltenheiten in das Cabinet der Veterinair-Schule, II. 469.

1832, Nov. 20. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Einrichtung der Veterinair-Schule zu Carlsruhe betr., II. 469.

1832, Nov. 22. Erläuterung der großh. Regierung des Seekreises, die Ausübung der Hebammenkunst durch zur Ruhe gesetzte Hebammen betr., II. 352.
1832, Nov. 23. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Einsendung der Geburtslisten zum Behuf der Vaccination betr., II. 251.
1832, Nov. 30. Verfügung der großh. Regierung des Oberrheins, die Gesunheits-Zeugnisse der Sträflinge, welche in Strafanstalten geliefert werden, betr. II. 48.
1832, Nov. 30. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Ein- und Verkauf gebrauchter Kleidungsstücke und Bettgeräthschaften von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, betr., II. 134.
1832, Dez. 18. Verkündigung der großh. Immediat-Commission zur Ergreifung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera, II. 232.
1832, Dez. 19. Verkündigung des großh. Hofgerichts zu Mannheim, die Gesundheits-Zeugnisse von Sträflingen, die in die Strafanstalten abgeliefert werden, betr., II. 49.
1832, Dez. 22. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Vornahme der Leichenschau zur Nachtszeit betr,, II. 421.
1832, Dez. 28. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Strafgewalt der großh. Sanitäts-Commission über Sanitätsbeamte betr., II. 6.
1832, Dez. 29. Vortrag der großh. Sanitäts-Commission, das Aderlassen ohne ärztliche Ordination betr., II. 332.
1833, Jänner 4. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Fürsorge für die aus dem Taubstummen-Institut entlassenen Zöglinge betr., II. 725.
1833, Jänner 9. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, die Schutzblattern und Variolen betr., II. 252.
1833, Jänner 9. Verordnung des großh. Staats-Ministerii, die Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst, II. 353.
1833, Jänner 9. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commission, die Aufnahme kranker Thiere in die clinische Anstalt der Veterinair-Schule, II. 476.
1833, Jänner 14. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die ärztliche Behandlung der Gendarmen betr., II. 291.
1833, Jänner 18. Verordnung der großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises, die Mittheilung der Anzeigeblätter an die Sanitätsdiener betr., II. 58.
1833, Jänner 23. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in den Gebär-Anstalten, II. 353.
1833, Jänner 30. Verkündigung des großh. Staats-Ministerii, die Personal-Zulagen der Sanitätsbeamten betr., II. 635.

1833, März 4. Verordnung der großh. Sanitäts-Commission, die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betr., II. 16.

1833, März 6. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die ärztliche Behandlung armer Kranker und die Zahlung der Kosten dafür, II. 292.

1833, März 19. Erlaß der großh. Sanitäts-Commission, Vorsichts-Maaßregeln in einem Fall, da ein der Wuth höchst verdächtiger Hund Menschen und Hunde gebissen hatte, betr., II. 97.

1833, März 20. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Ertheilung der Impfscheine an Milizpflichtige betr., II. 256.

1833, April 2. Erläuterung des großh. Ministerii des Innern, die von den Wundärzten anzuschaffenden Instrumente betr., II. 335.

1833, April 18. Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheins, die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Viehmärkte betr., II. 478.

1833. April 2. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Abänderung der Termine zur Zahlung der Wittwencassen-Beiträge und der Benefizien, II. 684.

1833, April 23. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, den Hebammen-Unterricht in dem Entbindungshaus zu Donaueschingen betr., II. 354.

1833, Mai 8. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, den Preis der Kost im Freibad zu Baden betr., II. 702.

1833, Mai 18. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, das Beerdigen schnell in Fäulniß übergehender Leichen betr., II. 422.

1833, Mai 25. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Abkürzung der Beerdigungszeit und die Gebühren des Arzts für die Inspection der Leiche, II. 422.

1833, Mai 29. Verordnung Sr. königl. Hoheit des Großherzogs, die Auflösung der Immediat-Commission zur Ergreifung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera betr., II. 232.

1833, Juni 3. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme u. Verpflegung im Freibad zu Baden betr., II. 691.

1833, Juni 14. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Besuch der Vorlesungen über thierärztliche Gegenstände auf den Landes-Universitäten betr., II. 17.

1833, Juni 14. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Ertheilung der Materialhandlungs-Concessionen durch die Kreisdirectorien betr., II. 400.

1833, Juni 14. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, Zugskosten-Berechnung der Sanitätsbeamten betr., II. 636.

1833, Juni 18. Bekanntmachung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Anzeige der Todesfälle durch die Leichenschauer bei den Bürgermeistern betr., II. 423.

1833, Juni 28. Verkündigung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Conceſſionen zur Errichtung von Materialhandlungen betr., II. 400.

1833, Juli 1. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die ſanitätspolizeiliche Aufſicht auf die Viehmärkte, II. 479.

1833, Juli 1. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, Geſuche um Beſoldungszulagen, II. 636.

1833, Juli 3. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Anlegung der Haus- und Zimmerſperre beim Ausbruch der Variolen betr., II. 257.

1833, Juli 9. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Impfung im Jahr 1831 betr., II. 280.

1833, Juli 9. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Geſundheits-Zeugniſſe für das auf die Viehmärkte zum Verkauf gebrachte Vieh, II. 479.

1833, Juli 26. Belehrung, erlaſſen von großh. Minniſterio des Innern, die Zulaſſung der limitirt immatriculirten Academiker zur nachträglichen Gymnaſial-Prüfung betr., II. 18.

1833, Juli 30. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Gebühren der Sanitätsdiener für Ausſtellung der Geſundheits-Zeugniſſe bei zahlungsfähigen Perſonen in gerichtlichen Fällen, II. 555.

1833, Auguſt 20. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern vom 20. Auguſt 1833, die Belohnung der Hebammen für Beſorgung der armen Kreiſenden, II. 355.

1833, Auguſt 21. Verkündigung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prüfung der Candidaten der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe betr., II. 20.

1833, September 3. Verfügung der großh. Regierung des Oberrheinkreiſes, die Einſendung der Koſtenverzeichniſſe nach Beendigung einer Epidemie oder ſonſtigen Krankheit, II. 138.

1833, Oktober 9. Entſcheidung der großh. Sanitätscommiſſion, die Belohnung des Impfarzts in Fällen, da Nachimpfungen durch Unfolgſamkeit nöthig werden, II. 258.

1833, Oktober 16. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, wer befugt ſey zu impfen, II. 258.

1833, Oktober 22. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Maaßregeln beim Ausbruch von Epidemien, Contagionen und Epizootien betr., II. 138.

1833, Oktober 26. Geſetz, die Feſtſetzung eines geringeren Maaßes der Recruten, II. 310.

1833, November 22. Belehrung von großh. Regierung des Seekreiſes, die Ausübung der Geburts-Hülfe durch zur Ruhe geſetzte Hebammen betr., II. 355.

1833, Dezember 4. Verfügung großh. Sanitäts-Commission, die Aufsicht auf die Leichenschau durch die Leichenschau-Register, II. 423.

1833, Dezember 4. Entscheidung großh. Sanitäts-Commission, die Berechnung der Kosten für Behandlung solcher innerlicher Krankheiten, die mit äußerlichen complicirt sind, II. 556.

1833, Dezember 14. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Verfertigung der Leichensärge bei den Israeliten betr., II. 425.

1833, Dezember 30. Vortrag der großh. Sanitätscommission, die Vorsichtsmaaßregeln, da eine Kuh und ein Hammel von einem wüthenden Hund gebissen und die Milch von der gebissenen Kuh von Menschen genossen worden ist, betr., II. 99.

1833, Dezember 31. Erlaß des großh. Ministerii des Innern, die Diäten und Verdienstgebühren der Thierärzte betr., II. 557.

1834, Jänner 8. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Bezahlung der Zeugnisse, welche von Staatsärzten ausgestellt sind, II. 558.

1834, Jänner 10. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Anschaffung der Impressen zu den Vaccinations-Tabellen betr., II. 259.

1834, Juni 10. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Bestimmung und Bescheinigung der Fälle, wo Staatsärzte in ihrem Bezirk Miethe für ein zweites Pferd und für eine Chaise anrechnen dürfen, II 546.

1834, Februar 14. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Frohndfreiheit der Ehemänner der Ortshebammen, II. 356.

1834, März 13. Höchste Entschließung, die Ertheilung von Personal-Zulagen an Sanitätsbeamte betr., II. 637.

1834, März 21. Bekanntmachung großh. Sanitäts-Commission, die Aufnahme von Zöglingen in die Veterinärschule, II. 480.

1834, April 2. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Abkürzung der Beerdigungszeit bei dem Daseyn unverkennbarer Zeichen der Verwesung in Fällen, da kein Arzt herbei gerufen werden kann, II. 426.

1834, April 2. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Behandlung der Räude (Pocken-Seuche) unter den Schaafen betr., II. 480.

1834, April 9. Belehrung großh. Sanitäts-Commission, die Leichenschau an Frühgeburten, II. 427.

1834, April 29. Verfügung des großh. Hofgerichts des Unterrheins, die Erstattung der Physicats-Gutachten bei Legalfällen betr., II. 70.

1834, April 29. Verfügung großh. Regierung des Mittelrheins, den Vollzug der Leichenschau-Ordnung, II. 427.

1834, Mai 9. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſchaffung der Anzeigeblätter für die Phyſicate betr., II. 59.
1834, Mai 20. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, den Briefträgerlohn für Dienſt-Schreiben an die Phyſicate betreffend, II. 59.
1834, Mai 20. Entſcheidung des großh. Miniſterii des Innern, die Entſchädigung der Eigenthümer von Hunden, die aus mediciniſch-polizeilichen Rückſichten getödtet werden müſſen, betr., II. 102.
1834, Mai 20. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, die Anſchaffung der Impreſſen zu Sterbregiſtern für die Geiſtlichen, II. 428.
1834, Mai 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den der Geſundheit nachtheiligen Gebrauch der Zinngeſchirre bei Bereitung ſaurer Speiſen und Getränke betr., II. 83.
1834, Mai 27. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Beſtimmung der Lehrer der Wundarzneidiener, II. 334.
1834, Juni 6. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die jährlichen Hundsmuſterungen betr., II. 482.
1834, Juni 10. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung armer Kranker betr., II. 293.
1834, Juni 20. Verfügung des großh. Hofgerichts am Mittelrhein, die in der Legal-Inſpections-Ordnung vorgeſchriebene Führung eines Diariums betr., II. 70.
1834, Juni 21. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Geſuche um Errichtung von Apotheken betr., II 401.
1834, Juni 24. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Behandlung der Kräze durch Schmierſeife betr., II. 154.
1834, Juli 8. Verkündigung des großh. Miniſterii des Innern, die Reſultate der Schutzpocken-Impfung von 1832, II. 281.
1834, Juli 9. Verfügung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Arzneien betreffend, die ſich die Hebammen halten dürfen, II. 358.
1834, Juli 9. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Zuziehung auswärtiger Hebammen zu Niederkünften, II. 358.
1834, Juli 9. Belehrung großh. Sanitäts-Commiſſion, die Prüfung der Hebammen betreffend, II. 359.
1834, Juli 9. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Beerdigungszeit todtgeborner Kinder, II. 428.
1834, Juli 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, über das bei erfolgtem Abſterben kreiſender Perſonen zu beobachtende Verfahren, II. 359.
1834, Juli 29. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Vaccination der Recruten betr., II. 260.

1834, Juli 30. Bekanntmachung der großh. Sanitäts-Commission, die Räucherungen bei Aufhebung der Sperre gegen die Blattern-Krankheit, II. 260.

1834, August 22. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheinkreises, den Wohnsitz der practischen Aerzte, Wundärzte und Hebärzte betr., II. 9.

1834, August 22. Belehrung von Seiten großh. Sanitätscommission über die Frage: in wie fern die mit Pferdefourage versehenen Sanitätsbeamten zu Haltung eines Pferdes unbedingt verpflichtet sind; Dispensation von der Regel, II. 560.

1834, September 1. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Befugniß zum Rasieren betr., II. 336.

1834, Sept. 16. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Zugkosten-Vergütung an pensionirte Diener, die wieder angestellt werden, II. 638.

1834, Oktober 7. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die zu erstattenden Semestral-Berichte der practicirenden Aerzte betr., II. 50.

1834, Oktober 8. Entscheidung des großh. Staats-Ministerii, die Competenz der gemischten Commissionen zur Entscheidung in zweifelhaften Fällen über die Tauglichkeit der Conscribirten, II. 310.

1834, Oktober 10. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Reparaturen der auf Staatskosten angeschafften Instrumenten-Apparate betr., II. 336.

1834, Oktober 21. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, Aufnahme in die Veterinärschule betr., II. 487.

1834, Oktober 28. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Thierärzte II. Klasse oder so genannte Kurschmiede betreffend, II. 488.

1834, November 5. Belehrung, ertheilt von großh. Sanitäts-Commission, die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der Menschen, die von wuthverdächtigen Thieren gebissen sind, und die Vorsichtsmaaßregeln gegen die Folgen der Verletzungen betr., II. 103.

1834, November 11. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die specifische Taration der Recepte betr., II. 401.

1834, November 15. Belehrung, ertheilt von großh. Regierung des Niederrheinkreises, die bei ansteckenden Krankheiten oder Epidemieen ex officio zu machenden Besuche der Bezirksärzte betr., II. 140.

1834, November 20. Verkündigung der großh. Regierung des Mittelrheinkreises, die Vorbereitung schlechter Kartoffeln zu einem minder schädlichen Nahrungsmittel betr., II. 122.

1834, Dezember 10. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission, das Impfen von Arm zu Arm, und ob Zwang gegen Solche Statt findet, die von ihren Kindern keine Lymphe nehmen lassen wollen, II. 262.
1834, Dezember 12. Belehrung von großh. Regierung des Oberrheins, die Errichtung von Barbier-Stuben betr., II. 338.
1834, Dezember 17. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, Belehrung über die Ergreifung von Vorsichtsmaaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betr., II. 105.
1834, Dezember 17. Rescript großh. Sanitäts-Commission, die Abstellung mehrerer Mißbräuche bei Behandlung der Leichen, II. 429.
1834, Dezember 29. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, das in den k. k. östreichische Staaten bestehende Verbot des Ausübens der Apotheker-Kunst derjenigen, die nicht diese Kunst in den k. k. Staaten erlernt haben, II. 403.
1834, Dezember 30. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Taxe für Leistungen der Hebammen betr., II. 361.
1834, Dezember 30. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Eintragung der Frühgeburten in die Sterbregister, II. 430.
1834, Dezember 31. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Semestralberichte der Aerzte, insbesondere die Strafen wegen Unterlassung der Einsendung derselben, betr., II. 51.
1834, Dezember 31. Belehrung, ergangen aus großh. Sanitäts-Commission, das Verfahren in Fällen, wo sanitätspolizeiliche Maaßregeln nöthig sind, welche Kosten für die Amtscassen veranlassen, betr., II. 141.
1834, Dezember 31. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, das Lösen des Zungenbändchens durch Wund-Arzneidiener, II. 339.
1834, ohne Datum. Instruction für diejenigen Staatsärzte, in deren Wohnorten Instrumenten-Depots auf Staatskosten aufgestellt sind, und für diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche dieselbe benutzen dürfen, II. 337.
1834, ohne Datum. Skizze der Einrichtung der Gebär-Anstalt und der Hebammen-Schule zu Heidelberg, II. 365.
1835, Jänner 2. Verfügung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Semestralberichte der Sanitätsbeamten betr., II. 51.
1835, Jänner 23. Verordnung der großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises, die Erstattung der Semestralberichte der Aerzte betr., II. 52.
1835, Feb. 11. Belehrung, ertheilt von großh. Sanitäts-Commission, das Heilverfahren und die Vorsichts-Maaßregeln, welche zu ergreifen sind, wenn Menschen von wuthverdächtigen Thieren gebissen sind, und die Ersparung unnöthiger Kosten bei Anordnung dieser Maaßregeln, betr., II. 106.

1835, März 1. Bekanntmachung des großh. Miniſterii des Innern, die Aufnahme der Zöglinge in das Taubſtummen-Inſtitut betr., II. 726.

1835, März 21. Verkündigung der großh. Regierung des Unterrheins, die Arzneilieferung für Arme auf Koſten der Gemeinds-Caſſen betr., II. 403.

1835, März 25. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die von den Phyſicaten, von den practicirenden Aerzten, von den Wundärzten erſter Klaſſe, und von den Thierärzten zu erſtattenden Berichte betr., II. 54.

1835, März 31, April 3, April 3, April 6, } der ſämmtlichen großh. Regierungen, die Anpflanzung und Hegung der Giftpflanzen betr., II. 78.

1835, April 15. Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Ergreifung der Vorſichts-Maaßregeln bei Entdeckung wuthverdächtiger Thiere betr., II. 107.

1835, April 28. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, enthaltend die Inſtruction für die Aſſiſtenz-Aerzte, II. 45.

1835, April 28. Verfügung des großh. Miniſterii des Innern, das Honorar für den Hebammen-Unterricht, II. 361.

1835, April 29. Belehrung aus großh. Miniſterium des Innern, die Befugniß der großh. Sanitäts-Commiſſion, Ordnungsſtrafen verhängen zu dürfen, betr., II. 10.

1835, April 29. Belehrung der großh. Sanitäts-Commiſſion, ob ein practiſcher Arzt nicht wenigſtens in den Häuſern ſeiner Praxis impfen dürfe, II. 262.

1835, Mai 8. bis 26. Verordnungen ſämmtlicher Kreisregierungen, die Vaccination der aus fremden Bezirken einwandernden Kinder betr., II. 262.

1835, Mai 20. Erlaß der großh. Sanitäts-Commiſſion, die periodiſchen Jahresberichte der Sanitätsperſonen betr., II. 56.

1835, Mai 20. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, die Behandlung innerer Krankheiten durch Wundärzte, II. 339.

1835, Mai 22. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, die Fertigung der Sterbregiſter durch die Pfarrämter, II. 430.

1835, Mai 26. Geſetz über die Tauglichkeit und Untauglichkeit der Conſcribirten, II. 311.

1835, Mai 27. Entſcheidung der großh. Sanitäts-Commiſſion, das Impfen in kleinen Ortſchaften betr., II. 264.

1835, Mai 30. Verordnung des großh. Miniſterii des Innern, den Verkauf der aus Pack-fong oder Neuſilber verfertigten Koch-, Eß- und Trinkgeſchirre betr., II. 85.

1835, Juni 3. Belehrung, erlaſſen aus großh. Sanitäts-Commiſſion, die Anwendung der Belladonna bei Behandlung der von wuthverdächtigen Thieren gebiſſenen Menſchen betr., II. 108.

1835, Juni 5. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die periodischen Berichte der Sanitätsdiener und anderer Sanitätspersonen betr., II. 57.
1835, Juni 23. Belehrung des großh. Ministerii des Innern, das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung, II. 431.
1835, Juni 24. Verordnung des großh. Ministerii des Innern über das Verfahren in denjenigen Legalfällen, in welchen über die Zulässigkeit chirurgischer Operationen verschiedene Ansichten entstehen, II. 71.
1835, Juli 29. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die periodischen Berichte der Sanitätspersonen betr., II. 57.
1835, Sept. 1. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Leichenschau betr., II. 432.
1835, Sept. 7. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, allgemeine Maaßregeln zur Erhaltung der Gesundheit betr., II. 121.
1835, Sept. 8. Belehrung des großh. Ministerii des Innern, die Maaßregeln gegen die der Gesundheit und dem Leben schädliche Einwirkung des kohlensauren Gases, das sich bei der Weingährung entwickelt, II. 125.
1835, Nov. 2. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Bestimmungen der Entfernungen der Orte, wo die Bezirks-Sanitätsbeamten ihr Amt zu verrichten haben, von deren Wohnort, betr., II. 561.
1835, Nov. 11. Verordnung des großh. Staats-Ministerii, die Prüfung Derjenigen, die das academische Studium beginnen wollen, betr., II. 21.
1835, Nov. 16. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins, den Verkauf von Zahn-Arzneien betr., II. 404.
1835, Nov. 17. Verkündigung der sämmtlichen Kreis-Regierungen, die herumziehenden Hühneraugenschneider betr., II. 63.
1835, Nov. 18. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission, die Prüfung derjenigen Ausländer, welche in inländische Apotheken treten wollen, II. 404.
1835, November 30. Verfügung des großh. Ministerii des Innern an großh. Sanitäts-Commission, die Aufhebung des Unterschieds zwischen Staabsärzten, Staabschirurgen und Bezirksärzten, Bezirks-Wundärzten in Bezug auf Besoldung und Gebühren betr., II. 11.
1835, Dezember 4. Verkündigung der großh. Regierung des See-Kreises, Anschaffung der Nothtropfen für Hebammen, II. 362.
1835, Dezember 9. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Verfügungen gegen diejenigen Sanitätspersonen, welche ihre Kostenverzeichnisse nicht zur rechten Zeit einsenden, II. 562.
1835, Dezember 20. Verfügung großh. Sanitäts-Commission, das Benehmen bei dem Ausbruch der Pocken-Seuche unter den Schaafen betr., II. 489.

1835, Dezember 28. Verfügung der großh. Regierung des See-Kreises, Einsendung der Kostenverzeichnisse der Staatsärzte betreffend, II. 142.
1835, Dezember 29. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Anstellung von Ausländern als Apothekenverwalter betr., II. 405.
1835, Dezember 29. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Reisekosten der Staatsärzte und Wundärzte in Legal- und Polizeifällen, wo die Kosten auf Private fallen, betr., II. 562.
1835, Dezember 30. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, das Anrechnen eines zweiten Pferds der Staatsärzte bei strenger Kälte betr., II. 563.
1836, Jänner 13. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Verkauf von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren aus Neusilber (Pack-Fong) betr., II. 85.
1836, Jänner 14. Höchste Resolution, die Erhebung der Staabsphysicate und Staabschirurgate zu Amtsphysicaten und Amtschirurgaten betr., II. 11.
1836, Jänner 20. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, das Freibad in Baden betr., II. 704.
1836, Februar 11. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, den Verkauf der Geschirre aus Pack-Fong oder Neusilber betreffend, II. 86.
1836, Februar 13. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Belohnung der Aerzte für Ausstellung der Erlaubnißscheine zur früheren Beerdigung, II. 433.
1836, Feb. 16. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Vorbereitung der Pharmaceuten und Chirurgen zu academischen Studien betreffend, II. 406.
1836, Februar 16. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Befähigung der Chirurgen betr., II. 25.
1836, März 1. Verordnung der großh. Regierung des Oberrheins, die Kindtaufen betr., II. 362.
1836, März 8. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Eintragung der Krankheit, an welcher die Menschen gestorben sind, und die Aerzte, welche sie behandelt haben, in die Leichenschau-Scheine, II. 434.
1836, März 8. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Zahlung der Kosten für Tödtung und Vergrabung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, II. 490.
1836, März 11. Erlaß des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Freibad zu Baden betr., II. 708.
1836, März 11. Beschluß des großh. Ministerii des Innern, die Aufnahme in das Freibad in Baden betr., II. 709.
1836, März 16. Entscheidung großh. Sanitäts-Commission, die Verlängerung der Beerdigungszeit betr., II. 434.

1836, März 18. Verordnung der großh. Regierung des Seekreises, das zu frühe Beziehen neuer Häuser betr., II. 115.
1836, April 5. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Anwendung innerlicher Heilmittel durch Amts-Wundärzte und Wundärzte I. Klasse, II. 340.
1836, April 7. Medicinal-Tax-Ordnung, II. 495.
1836, Mai 13. Höchste Entschließung, Prämien für Emporbringung der Blutigelzucht, II. 341.
1836, Mai 27. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, den Verkauf räudiger Schaafe betr., II. 490.
1836, Juni 7. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Reisekosten-Entschädigung der Sanitätsbeamten, wie solche in der Medicinal-Tax-Ordnung bestimmt sind, betr., II. 564.
1836, Juni 18. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Entfernungsbestimmungen der einzelnen Orte vom Wohnsitz des Bezirks-Sanitätsbeamten betr., II. 564.
1836, Juni 22. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, das Verfahren bei Untersuchung gewaltsamer Todesfälle betr., II. 72.
1836, Juni 23. Verordnung des großh. Finanzministerii, den Bezug der Besoldungen von 800 fl. betr., II. 638.
1836, Juni 28. Verkündigung des großh. Ministerii des Innern, die Resultate der Vaccination im Jahr 1833 betr., II. 282.
1836, Juli 6. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Anzeigen vom Erscheinen der Rozkrankheit unter den Pferden, II. 491.
1836, August 9. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, Urlaub der Sanitätsbeamten betr., II. 44.
1836, August 12. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, Bezahlung gelegenheitlicher Besuche bei armen Kranken, II. 294.
1836, August 19. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, die Anwendung des Zinks zu Geräthschaften bei der Zuckerfabrication, II. 86.
1836, Sept. 1. Verordnung der großh. Regierung des Unterrheins, die Kindtaufen betr., II. 363.
1836, Sept. 7. Belehrung der großh. Sanitäts-Commission, Zweifel und Anfragen über halbjährige Impfungen der Neugebornen, II. 265.
1836, Sept. 18. Belehrung, ertheilt von großh. Sanitäts-Commission, die Beiziehung eines dritten Staatsarzts in Legalfällen, wenn Physicus und Amtschirurg verschiedener Meinung sind, betr., II. 74.
1836, Sept. 19. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Stellung der Physicate in Dienstverhältnissen, bezüglich auf die Bürgermeister, II. 12.
1836, Sept. 21. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, daß die Licencirung der Wundarznei-Diener bekannt gemacht werden solle, II. 341.

1836, Sept. 24. Verordnung der großh. Regierung des Mittelrheins, die Führung der Diarien bei ärztlichen und wundärztlichen Legalfällen durch die Sanitätsbeamten betr., II. 74.
1836, Sept. 28. Erlaß der großh. Sanitäts-Commission, die richtige Verfassung der Vaccinations-Tabellen betr., II. 368.
1836, Okt. 13. Höchste Resolution, die Verlegung des Blinden-Instituts von Bruchsal nach Freiburg betr., II. 733.
1836, Okt. 26. Erläuterung der großh. Sanitäts-Commission, die Anwendung der Medicinal-Taxordnung (von 1836) auf Chirurgen II. Klasse, II. 565.
1836, Okt. 31. Verordnung der großh. Regierung des Seekreises, die richtige Verfassung der Vaccinations-Tabellen betr., II. 269.
1836, Nov. 1. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, die Resultate der Impfung im Jahr 1834 betr., II. 283.
1836, Nov. 2. Verfügung der großh. Sanitäts-Commission, die Einführung einer neuen Tabellenform zur Redaction des Sanitätsdiener-Verzeichnisses betr., II. 60.
1836, Nov. 3. Belehrung von Seiten großh. Sanitäts-Commission, die Beerdigung der Leichen nach 48 Stunden, II. 435.
1836, Nov, 7. Entscheidung des großh. Ministerii des Innern, die Frage, ob Sanitätsbeamten für Gutachten in Untersuchungssachen, die in einem andern als ihrem Amtsbezirk anhängig sind, eine Gebühr fordern können, betr., II. 75.
1836, Nov. 13. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, den Anfangs-Termin der Pensionen und Besoldungen betr., II. 639.
1836, Dezember . . . Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Frage: ob Wendungen und Zangen-Geburten zu hochwichtigen Haupt-Operationen gehören, II. 364.
1836, am Ende, Uebersichts-Tabelle über den Stand der Irren in Pforzheim am Schluß des Jahres 1836, II. 712.
1837, Jänner 25. Belehrung großh. Sanitäts-Commission, die Lehrzeit der Wundarzneidiener betr., II. 342.
1837, Februar 1. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Bedeutung der Verantwortlichkeit der Bezirksärzte für die Impfungen, die sie von anderen Aerzten verrichten lassen, II. 270.
1837, Februar 6. Bekanntmachung des großh. Ministerii des Innern, die Diäten der Staatsdiener betr., II. 566.
1837, Februar 14. Verfügung des großh. Ministerii des Innern, die Bureaukosten der Kreis-Oberhebärzte, II. 364.
1837, Februar 22. Entscheidung der großh. Sanitäts-Commission, die Prüfung ausländischer Apotheker, die als Gehülfen in Apotheken des Landes eintreten wollen, II. 408.
1837, Mai 9. Verordnung des großh. Ministerii des Innern, die Aufstellung zweier Impfärzte für Carlsruhe, II. 271.

Register.

Abdecker, ſ. Waſenmeiſter.
Abgabe der Arzneien in den Apotheken, I. 651. 677.
— auf unbefugte Verordnungen, I. 553. 555.
Abgangs-Zeugniſſe von den Lyceen, I. 73; II. 18. 19. 20.
Abkürzung der Beerdigungszeit, ſ. Beerdigungszeit.
Abſchätzung des geſchlachteten Viehs, II. 441.
Abſetzung der Staatsdiener, II. 602.
Abweſenheit der Sanitätsperſonen von Hauſe, I. 119, 126, 136, 501, 541, 543, 566, 776, 782.
Aderlaſſen, I. 550 seq.
— ohne ärztliche Ordination, II. 332.
— gehört zum Barbier-Gewerbe, II. 320, 321.
Aerzte, deren Licenzſchein, I. 117.
(Die Ueberſchriften der einzelnen §§. bezeichnen den Inhalt.)
— Pflichten der Bezirksärzte als ausübende Aerzte, I. 141.
— welche die Verſtorbenen behandelt haben, ſollen in den Todtenſchau-Scheinen genannt werden, I. 742, 754, 761.
— ausländiſche, deren Practiciren im Lande, I. 162, 223, 355, 386, 388, 678.
— das Impfen der Schutzblattern durch dieſelben, I. 386, 388.
— practiſche (practicirende), unbeſoldete.
— Amtsgewalt des Phyſicus über dieſelbe, I. 118, 160.
— Anciennetät, I. 3.
— Armenpraxis, I. 123, 448.
— Diät, II. 497.
— Heirathe-Erlaubniß, I. 559 seqq.; II. 4, 5, 559.
— periodiſche Berichte, I. 120, 138, 200 seqq.; II. 50 bis 55.

Aerzte-, Licenzschein, I. 117.
— Wohnsitz, II. 6, 9.
Aerztliche Attestate, Zeugnisse in Beziehung auf die Krätzkrankheit, II. 145, 146, 147.
— Besuche, unaufgeforderte, I. 460.
— — bei Epidemien, wenn die Amtscassen Diäten und Reisekosten zahlen, können diese den Einzelen nicht angerechnet werden, I. 467.
— Consultationen, I. 128.
— Deserviten, s. Kosten-Verzeichnisse.
— Zeugnisse, Gebühren für dieselben, II. 548.
— — zum Zweck der Steuerminderung, II. 543.
Aerztliches Gutachten in Criminalfällen, wenn die Untersuchung auf ein Gutachten der Sanitäts-Commission gegründet ist, I. 255, 256, 257.
— — in Crimininalfällen, wenn verschiedene Meinungen vorkommen, I. 254, 255, 257.
Aeußerliche Krankheiten, die mit innerlichen complicirt sind, Berechnung deren Kurkosten, II. 556, s. Wundärzte.
Akademische Gesetze, Auszüge aus denselben, I. 78, 80, 99.
Akademisches Studium, Befähigung zu dessen Antritt, II. 81, 84.
Akademische Würden, ausländische, deren Annahme, I. 75.
Akademisches Bürgerrecht, dessen Erwerbung, I. 81, 84.
Almosen zahlen die Kurkosten armer Kranker, I. 462.
Amputationen, Zuziehung der Bezirksärzte zu denselben, I. 502.
Amtsgewalt des Physicus über das Sanitäts-Personal seines Bezirks, I. 160.
— deren Mißbrauch, Verbrechen der Concussion, I. 192.
Amtsärzte, s. Bezirksärzte.
Amtschirurgen, s. Bezirks-Wundärzte.
Amtsphysici, s. Bezirks-Staatsärzte.
Amtswundärzte, s. Bezirks-Wundärzte.
Anciennetät der Assistenzärzte, II. 3.
— der practizirenden Aerzte, I.
— der Militärärzte, I. 54, 55; II. 3.
Anfangstermin der Besoldungen, II. 635.
— der Pensionen, II. 639.
Ankündigung geheimer Mittel, I. 123, 685; II. 62, 63.
Anlegung der Apotheken, Vorschriften darüber, I. 641.
Anmeldungs-Termine zu den Prüfungen der Candidaten der Heilkunde, I. 74; II. 15, 16, 20.
Anmelden zur Anstellung der Thierärzte, I. 76.
Anpflanzen der Giftpflanzen, II. 78 seq.
Anschaffung der Arzneistoffe, I. 646.
— der chemisch zusammengesetzten Arzneien, I. 648.
Ansprüche auf Staatsdienste, wie solche erlangt werden, I. 82.

Anstalten, öffentliche, mit der Gesundheitspolizei zusammenhängende, I. 24, s. Gesundbrunnen, Bäder, Spitäler, Gebärhäuser, Irrenhäuser, Armenbad, Blinden-Institut, Taubstummen-Institut.
Ansteckende Krankheiten, s. Epidemien, Epizotien.
Anstellung, das academische Studium gibt keine Ansprüche darauf, I. 82.
Anstellungsgesuche, I. 76; II. 626, 630, 633.
Anstellung der Sanitätsdiener, welche Behörde solche behandelt, I. 22 seq.
Antritt des Universitäts-Studiums, II. 14, 18, 21, 22.
Anzeigeblätter für die Physicate,; II. 58, 59.
Anzeige von begangenen Verbrechen oder Vergehen durch Wundärzte, I. 504, 523.
— merkwürdiger Naturerscheinungen, I. 179.
Apparate zur Rettung Verunglückter, s. Rettungstafeln.
— chirurgischer Instrumente, auf öffentliche Kosten angeschafft, s. Instrumente, chirurgische.
Apotheker-Ordnung, I. 623 seqq.
(Die Ueberschriften über die einzelnen Paragraphen weisen den Inhalt nach.)
— Nachträge dazu, I. 676; II. 373.
Apotheken-Errichtung, Gesuche um Errichtung derselben, II. 461.
— Herr, I. 637.
— Polizei, I. 661 bis 670.
— Preis, I. 718.
— Vererbung, I. 671.
— Verwalter, I. 637, 671; II. 405.
— Visitation, I. 120, 143, 724 bis 734; II. 382.
— Visitatoren-Instruction, II. 392.
— Gebühren und Taxen, I. 732, II. 399, 497, 498.
— von Hand- und Nothapotheken, s. Handapotheken, Nothapotheken.
— Winkelapotheken, I. 142.
— sollen nicht geschlossen (eingestellt) werden, I. 142.
Apotheker, Abgabe der Arzneien auf Ordinationen der Wundärzte und Hebärzte, II. 323, 548, 554; s. Wundärzte, Hebärzte, Lizenz.
— Abwesenheit von Hause, I. 666, 688.
— Abgabe von Arzneien auf unbefugte Verordnungen, I. 553. 555.
— -Bücher, deren Beweiskraft, I. 669.
— Controle über die Wundärzte ꝛc. zu führen, damit diese ihre Licenz nicht überschreiten, II. 373.
— sollen auf Verordnung unberechtigter Personen keine Arzneien abgeben, I. 554, s. Licenz, Pfuscher.
— deren Diäten, II. 497.
— Dispensationen, I. 679.
— und deren Gehülfen Prüfung durch die Physicate, I. 145.
— -Gehülfen, deren Verpflichtung, I. 673.
— — Aufstellung tauglicher Subjecte, Maaßregeln dazu, I. 688 seqq.

Digitized by Google

Apothekergehülfen, Ausländer, deren Prüfung, II. 404, 408.
— deren Eid, I. 673.
— -Gewerbe, wer solches treiben dürfe, I. 627, 667.
— — kann von der Wittwe fortgesetzt werden, I. 671.
— Nebengewerbe, I. 665.
— -Gewicht, I. 645.
— deren Handverkauf, I. 676.
— -Kunst, Eigenschaften dessen, der solche erlernen will, Zeugnisse darüber, I. 628.
— — -Candidaten, deren Prüfung, I. 79.
— -Lehrlinge, I. 628.
— — wer solche annehmen darf, I. 629.
— — Pflichten des Lehrherrn, I. 631.
— — Lehrzeit, I. 631.
— — Probejahr, I. 632.
— — Lehraccord, I. 632.
— — Prüfung, I. 633.
— — Lehrbriefe, I. 635.
— — Vergelübdung, I. 634.
— — eingeborne dürfen in ausländischer Apotheke lernen, II. 380.
— — die aus k. k. österreichischen Landen gebürtigten, II. 403.
— -Ordnung, I. 623 seqq.
(Die Ueberschriften über die einzelnen Paragraphen weisen Inhalt nach.)
— deren Rang, I. 666.
— sollen nicht selbst Recepte verschreiben oder auf eigenen Rath dispensiren, I. 548.
— -Rechnungen, was bei deren Einsendung zur Decretur zu beobachten ist, I. 139, 241.
— — für öffentliche Cassen, I. 661.
— sind Staatsdiener, I. 666.
— deren Rang, I. 666.
— -Taxordnung von 1812, I. 658 u. 685.
— -Taxe, Arzneimittel für Hausthiere, II. 384, 399.
— — eigenmächtige Erhöhung derselben, II. 396.
— — Verkauf unter dem Tax, I. 687.
— — s. Rezept, Arzneigläser.
— Vorbereitung derselben zu dem academischen Studio, II. 406, s. Apothekerlehrlinge.
— deren Vorrechte, I. 666.
— -Waaren, Aufsicht auf die anlangenden Materialwaaren, I. 146, 147.
— — welche die Materialisten führen dürfen, I. 697.
Arme Impflinge, wer darüber entscheidet, ob sie arm sind, I. 391.
Arme, Entschädigung der Aerzte für das Impfen der Armen, I. 368 388, 389, 390.
Arme Kranke, I. 461 u. 465.
— — deren Verpflegung und Wartung, I. 463.

Arme Kranke, deren Besorgung durch den Bezirksarzt, I. 173.
— — Pflichten der Staatsärzte zu deren Besorgung, II. 285 seqq.
— — Wundärzte sollen keine Recepte auf milde Fonds verschreiben, I. 548.
— — Pflichten des Bezirks-Staatsarztes zu deren Behandlung in seinem Bezirk, I. 460 seqq.
— — deren Besorgung durch nicht angestellte Aerzte, I. 123.
— — deren Behandlung durch unbesoldete Aerzte, I. 468.
— — Kosten für deren Heilung, II. 287, 288, 290, 291, 292, 293, 294.
Arme, Lieferung der Arzneien für solche auf Rechnung der Gemeinden, II. 403.
Arme Kranke, s. Kranke.
Armenbad in Baden, II. 688 seqq.
Arme, verwundete, Pflichten des Bezirks-Wundarztes gegen dieselben, I. 512.
Arme Wöchnerinnen, Zahlung der Hebammen bei solchen, II. 350, 355.
Arrestanten, deren Reinlichkeit, I. 469, 470.
Arrest auf Besoldung, II. 573.
Arsenik, dessen Anwendung als Heilmittel, I. 547.
— dessen Anwendung zur Vertilgung schädlicher Thiere, I. 286.
— dessen Verkauf, I. 683.
Artistische Berichte, s. Jahresberichte, Semesterberichte.
Arznei-Bereitung und Dispensiren in den Apotheken, damit soll unter den Gehülfen gewechselt werden, I. 665.
— Dispensiren und Bereiten der Arzneien in den Apotheken, damit soll unter den Gehülfen gewechselt werden, I. 665.
— Gefäße zu deren Behandlung und Aufbewahrung, I. 644.
— Gläser bei Repetiren der Recepte, II. 378.
— -Handel der Materialisten, I. 694; II. 379; s. auch Pillen, geheime Mittel, Universalmittel.
— — Verbot des Handels fremder Kräuter-Sammler, Wurzelgräber und Theesammler im Lande, I. 693.
— — das Hausiren mit Arzneiwaaren, I. 691.
— — der Tyroler, I. 676.
— -Kunde, Verbindung derselben mit der Wund-Arzneikunde, I. 558.
— -Kosten, was bei Einsendung der Rechnung zur Decrectur zu beobachten ist, I. 214.
— -Mittel, deren Absatz im Großen, I. 686.
— — deren Verfertigung und Abgabe in den Apotheken, I. 651.
— — drastische, deren Abgabe in den Apotheken, I. 651, 652, 653, 654, 655, 656.
— — welche nothwendig in den Apotheken seyn müssen, I. 650.
— — Anwendung wohlfeiler bei der Thierheilung, I. 773.
— — für Hausthiere, Tar derselben, II. 384.
— — deren Schätzung und Verrechnung, I. 658.
Arzneisaal, dessen Einrichtung und Bestimmung, I. 643.

Digitized by Google

Arzneisaal, Bücher zum Nachschlagen in demselben, I. 646.
— — soll kein Gesellschaftszimmer und keine Schenke seyn, I. 664.
Arzneistoffe, deren Anschaffung und Bereitung, I. 646.
— — welche die Materialisten führen dürfen, I. 697.
— -Taxe, s. Apothekertaxe.
— -Verkauf, die Apotheker haben ein ausschließliches Recht auf denselben, I. 667.
— — verbotener, auf solchen sollen Bezirksärzte wachen, I. 162.
— — der Unter-Wundärzte, I. 525.
— — durch herumziehende Krämer, I. 681.
— — Zahnarzneien, II. 404.
— — s. Handapotheken, Nothapotheken.
Arzneien, deren Abgabe, Vorschriften deßhalb, I. 677.
— deren Abgabe auf Ordination der Wundärzte u. Hebärzte, II. 323.
— Abgabe derselben auf unbefugte Verordnungen, I. 553, 555.
— chemisch zusammengesetzte, deren Anschaffung, I. 648.
— beim Auspacken derselben bei ihrer Ankunft in die Apotheken soll der Physicus anwesend seyn, I. 651.
— innerliche, dürfen Hebammen nicht verordnen, I. 615.
— für Arme auf Rechnung der Gemeinden, II. 403.
— für Thiere, deren Dispensiren ist den Thierärzten in der Regel verboten, I. 774.
— deren Verkauf unter dem Tax, I. 687.
Asiatische Brechruhr, II. 155 seqq., s. Brechruhr, Cholera.
Assistenz-Aerzte, deren Anciennetät, II. 3.
— — die mit Signatur des Großherzogs versehenen sind den Bezirksärzten coordinirt, I. 195.
— — Diäten derselben, II. 497, 539, 549.
— — deren Heirathen, II. s. Aerzte.
— — deren Instruction, II. 45.
— — deren Urlaubsgesuche, I. 195; II. 44.
— — Wirkungskreis, II. 45.
Atropa Belladonna, Wolfskirsche, Warnung gegen das Einsammlen und Trocknen der Frucht zum Gebrauch, I. 289.
— — Warnung gegen das Oelpressen aus dem Saamen, I. 290.
— — Präservativ gegen Scharlachfieber, I. 906.
Atteste, ärztliche, s. Zeugnisse, ärztliche.
— in Bezug auf Krätzkrankheit, II. 145, 146, 147.
Audienzstunden der Bezirks-Staatsärzte, I. 173.
Aufbewahrung der Arzneistoffe, I. 647, 650.
Auffinden der Blattern bei Kühen und Resultate dieser Versuche, I. 386, 414.
Aufgeblähtes Rindvieh, dessen Behandlung, I. 901.
Aufkündigung der Staatsdienste von Seiten des Dieners, II. 602.
Aufnahme auf die Universitäten, II. 14, 18, 21 seq., 27.

Digitized by Google

Aufsicht der Physicate auf die Dienstführung der Landchirurgen, I. 148.
— der Physicate auf die in ihrem Bezirk wohnenden Wundärzte, I. 148.
— der Physicate auf die Hebärzte, I. 156.
— auf Wundärzte, Hebärzte und Hebammen durch den Bezirks-Wundarzt, I. 517.
— auf die Hebärzte durch den Ober-Hebarzt, I. 583.
— auf die Chemisten, Kräutersammler, Materialisten und Wurzelgräber von Seiten der Bezirksärzte, I. 147.
— auf die Apotheken, s. Apothekenvisitation.
— der Bezirks-Staatsärzte auf die Thierärzte und auf die Veterinärpolizei, I. 159.
— auf die Gefängnisse und die Gefangenen, I. 174; II. 295.
— auf Bäder, Gesundbrunnen, Heilbäder, Spitäler ꝛc. durch die Bezirksärzte, I. 175.
— auf Personen, die ohne Staatserlaubniß die Heilkunde treiben, II. 62.
— auf Gemüthskranke, I. 200.
— auf die Erziehung der Waisen, I. 176.
Aufstellung besonderer Impfärzte für die Residenzstadt, II. 271.
Augenscheine bei Wandelklagen, I. 793.
— Protocolle und Beurkundung in dieser Beziehung, I. 794.
Auripigment, dessen Verkauf, I. 683.
Auskunftsertheilung der Physicate an andere Administrativstellen, II. 48.
Ausländische Aerzte, deren Praxis im Lande, I. 162, 223, 355, 386, 388, 678.
— Kranke, deren Weiterbringung, I. 347.
Ausländer, Prüfung als Apothekergehülfen, II. 404, 408.
— Anstellung als Apothekenverwalter, II. 405.
Auspacken der Arzneien, bei diesem Geschäft soll der Physicus anwesend seyn, I. 651.
Ausrotten schädlicher Pflanzen, I. 288.
— Thiere mit Gift, I. 286.
— nützlicher Heilpflanzen, verboten, II. 116.
Ausschreiben erledigter Staatsdiener-Stellen, II. 632.
— vacanter Sanitätsdienste, I. 54.
Ausübende Aerzte, nicht angestellte, s. practische (practicirende Aerzte).
Ausübung der Hebammenkunst durch Unberechtigte, I. 606.
— der Heilkunde, Berechtigung dazu, I. 221.
— Ausschließung unbefugter, I. 221 seqq.; s. ausländische Aerzte.
Aversum für Pferdefourage, II. 543.
Baden der israelitischen Frauen, I. 319; II. 113.
Bader, s. auch Wundarzneidiener.
Bäder, allgemeine Aufsicht auf dieselben, I. 24, 25.
— Aufsicht auf dieselben durch die Physicate, I. 175, s. auch Wundarzneidiener.
Bann, Universitätsbann, dessen Aufhebung, I. 78.

Bandagen, Bandagisten, I. 221; II. 62, 63.
Barbier, Aderlassen ohne ärztliche Ordination, II. 332, s. Wundarzneidiener.
— -Gewerbe, I. 530, 534, 544, 545; II. 319, 320 seqq., 336, 339.
— -Stuben, deren Ankauf, I. 544.
— — deren Errichtung, I. 545.
Barbirer, s. Wundarzneidiener.
Beamte, grundherrliche, standesherrliche, von der Wittwencasse ausgeschlossen, II. 644. 645.
Bedienungskosten der Sanitätspersonen auf Reisen, II. 499.
Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, II. 204.
— der Israeliten, Vorsichten gegen zu frühes Beerdigen derselben, I. 743.
— Oeffnen der Särge vor der Beerdigung, II. 431.
Beerdigungszeit I. 741, 761, 762, 765; II. 412, 416, 420, 422, 426, 432, 433, 435.
— todtgeborner Kinder, I. 604.
Beerdigen beim Vieh, s. Verlochen.
Beförderungsgesuche, II. 626, 630, 633.
Begraben der Todten in Kirchen, I. 758, s. Beerdigung.
Begräbnißplätze der Juden, s. Juden.
Befähigung der Sanitätspersonen zu ihrer Bestimmung, Abtheilung II im 1. Theil; im 2. Theil 13 seqq.
— zum Antritt der academischen oder Universitäts-Studien, I. 81, 84; II. 14, 18, 21.
— zum Antritt des Universitäts-Studiums der Pharmazeuten, Chirurgen und Hebärzte, II. 406.
— zur Ausübung der Heilkunde, I. 67 seqq.
— Zulassung, Anstellung und Leitung der Gesundheitsbeamten, I. 21 seqq.
— zur Apothekerkunst, I. 628.
— zum Apotheker-Herrn oder Apotheken-Verwalter, I. 637.
— der Bezirks-Thierärzte, I. 777.
— der Candidaten der Medicin; Diejenigen, welche auf Anstellung als Bezirks-Staatsärzte Anspruch machen, sollen Collegia über die Thierheilkunde besuchen, II. 17.
Beissesucht, s. Hundswuth.
Beiträge zur Wittwencasse, Zahlungstermine derselben, II. 684.
— zu den Wittwencassen, II. 593.
Belehrungen und Warnungen, s. die einzelnen Gegenstände, über welche solche ergangen.
Belladonna, Kraut, Wurzel, Anwendung derselben gegen die Hundswuth, s. Hundswuth und Atropa.
Beobachtungen und Erfahrungen über die schützende Kraft der Kuhpocken, I. 406 bis 412.
Berberis vulgaris, II. 116, 117.

Bereitung der Arzneistoffe, I. 646.
Bereiten und Dispensiren der Arzneien in den Apotheken. Es soll unter mehreren Gehülfen damit gewechselt werden, I. 665.
Berichte, periodische, welche die Bezirks-Staatsärzte und die übrigen Sanitätspersonen zu erstatten haben. Vollständige Auskunft darüber, I. 200 seqq. und II. 50 Anmerkung.
— der Bezirks-Staatsärzte über die einzelnen Gegenstände ihrer Amtsverwaltung, z. B. Unglücksfälle, Schutzpocken ꝛc., s. unter dem betreffenden Hauptwort.
— der Bezirksärzte über den Statum morbi der in ein Irrenhaus oder Siechenhaus abzusendenden Kranken, I. 197, 198.
— gemeinschaftliche, I. 48; II. 131.
Beschneidung der Judenknaben, Vorsicht bei deren Beschneidung, I. 595, 603, 606.
Beschränkung der Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde, s. Wundärzte.
Beschreibungen, topographische, der Physicatsbezirke, I. 177.
Besserungsversuche, stufenweise, an Staatsdienern, II. 605.
Besoldung im Allgemeinen, II. 569.
— Selbstgebrauch derselben, II. 569.
— Vorausbezahlung, II. 570.
— Naturalbesoldung, II. 570.
— deren Abfassung, ibid.
— Geldbesoldung, II. 570.
— Veräußerung der Besoldung, II. 571.
— Besoldungsanweisungen, II. 572.
— Verhaftung der Besoldung, II. 572.
— der Staatsärzte, deren Normalbetrag, II. 630.
— der Sanitätsbeamten. Personal-Zulagen, II. 635, 636, 637.
— der Hebammen, I. 598, 601.
— Catastrirung derselben, II. 613.
Besoldungen, deren Anfangstermin, II. 635, 639.
— deren Zahlungstermine, II. 627, 638.
Besoldungs-Erhöhungen, Veränderungen Wer solche behandelt, I. 23.
— — der Staatsärzte, II. 631.
— -Zulagen, Gesuche um solche, II. 626, 630, 633, 636.
— -Steuer, II. 610, 623.
— -Resolvirungs-Tabellen, II. 624.
Bestrafung der Sanitätsdiener, I. 36.
Besuche, ärztliche, officielle, der Sanitätsbeamten bei Epidemien ꝛc., II. 502, 503.
— ärztliche und wundärztliche, ohne vorherige Aufforderung, I. 460.
— ärztliche, gelegenheitliche, bei armen Kranken, II. 294.
— gelegenheitliche, der Sanitätsbeamten bei mehreren Kranken, II. 501.
— gelegenheitliche, Bezahlung für solche, II. 501.

Digitized by Google

Bettwerk, Vorsichten beim Verkauf der Betten von Verstorbenen, II. 134 seqq.
Bettfedern, deren Verkauf, II. 134 Note.
Bettelfamilien, mit Blattern befallene, I. 362, 365, 375, 401.
Betteljuden, s. Vaganten.
Bezahlung der Hebammen, II. 349, 350, 355, 361.
Bezirks-Aemter, gemeinschaftliche Geschäfte zwischen diesen und den Physicaten, I. 196.
— Staats-Aerzte (Physici), Instruction für dieselben (Physicats-Ordnung), I. 133, Nachträge zu derselben, I. 192 seqq.; II. 28.
— — — über deren Amtspflichten, Benehmen und Verrichtungen in ihrem Dienst und ihrer Privatpraxis, über ihre Besoldungen, Belohnungen, Gebühren, Diäten ꝛc., s. unter den betreffenden einzelnen Gegenständen.
— -Aerzte, Vergütung der Reisekosten ihrer Stellvertreter, II. 551, 553.
— -Staats-Aerzte, deren gemeinschaftliche Geschäfte mit den Bezirks-Aemtern, I. 196.
— -Oberhebärzte, deren Instruction, I. 575; Nachträge, I. 594; II. 345.
— — über deren Amtspflichten und Verhalten bei Ausübung ihrer Kunst und Verrichtung ihres Amts, s. die einzelen Gegenstände.
— -Thierärzte, Instruction für dieselben, I. 777 bis 783.
(Die einzelnen Paragraphen weisen den Inhalt nach, s. die einzelnen Gegenstände).
— -Wund-Aerzte (Land-Chirurgen, Staabs-Chirurgen), Instruction für dieselben, I. 511.
— — — Nachträge, I. 544; II. 318.
— — — über deren Amtspflichten, Benehmen und Verhalten in ihrem Dienst und in ihrer Privatpraxis, über ihre Besoldungen, Belohnungen, Gebühren, Diäten ꝛc., s. unter den betreffenden Gegenständen, s. Land-Chirurgen.
Blasen zum Branntweinbrennen, Anwendung kupferner, I. 299.
— sollen verzinnt werden, I. 300.
Blattern, natürliche (Menschenblattern), Kennzeichen derselben, II. 243, 395.
— Anzeige von deren Ausbruch ist zu machen, Verheimlichung wird bestraft, I. 363, 365, 383, 398; II. 233, 243, 245.
— Folgen und Strafe der Verheimlichung derselben, I. 363, 398, 383; II. 243, 245.
— Maaßregeln bei dem Ausbruch, Sperre, I. 363, 395, 396, 348 bis 459; II. 249, 252, 257, 260, 285.
— Pflichten des Bezirksamts u. der Bezirksärzte bei deren Erscheinen, I. 405, 170; II. 233.

Blattern, Verbreitung durch Handwerksgesellen, Vaganten, Bettel-juden, Landstreicher, I. 362, 365, 375, 395, 401, 403, 404; II. 249.
— Transportirung von Blatterkranken, I. 403.
— Behandlung solcher Familien, in welchen dieselben ausgebrochen sind, I. 362, 365, 375, 401; II. 257.
— Reinigung der Häuser, I. 385; II. 260.
— Resultate der Schutzblattern-Impfung an Orten, wo natürliche Blattern herrschen, I. 358.
— Verlauf derselben nach erfolgter Impfung mit Schutzblattern, I. 357.
— Untersuchung der Art und Weise, wie die Einschleppung geschehen ist, I. 405; II. 233, 253, s. Variole, Schutzblattern.
Blausäure, deren Bereitung, I. 679.
Blinden-Institut, II. 729.
Blitzgetroffene, deren Rettung, I. 270, 280.
Blutigel müssen bei Wundärzten vorräthig seyn, I. 547, 557.
— deren Haltung in den Apotheken, I. 717.
— Prämien zur Emporbringung der Zucht derselben, II. 341.
Blutreinigungs-Pillen, Mörickische, I. 685.
Bohnenbaum, Warnung gegen den Genuß der Hülsenfrüchte desselben, I. 291.
Borgen an Staatsdiener, II. 574, s. Besoldung.
Branntwein, Resultate der Untersuchung des im Verkehr vorkommenden noch schädlichen Metallgehalts, I. 301.
Branntweinbrenn-Geräthschaften, Vorsichten, daß dabei keine der Gesundheit schädlichen Metallgeräthschaften angewendet werden, I. 291 bis 301; II. 83.
Branntweinblasen, kupferne, I. 299.
Branntweinkessel, deren Verzinnung, I. 299, 300 301.
Brechruhr, asiatische, II. 155 seqq.; s. Cholera.
Briefträgerlohn, II 58, 59.
Brodfrüchte, Reinigen derselben vom Mutterkorne, I. 294.
Bromus secalinus (und multiflorus), s. Tresp.
Buchelnölkuchen sind schädlich für Pferde, I. 888.
Bücher zum Nachschlagen, die in den Arzneisälen seyn sollen, I. 646.
— der Apotheker, deren Beweiskraft, I. 669.
Bürgermeister, in wie fern dieselben sich der Orts-Sanitätspolizei zu unterziehen haben, II. 7; in wie fern sie Befehle von den Physicaten zu erwarten haben, II. 12.
— sollen dem Impfgeschäft beiwohnen, II. 280.
Bureaukosten der Physicate, I. 215, 216; II. 58, 59.
Candidaten der Apothekerkunst, I. 79, 96.
— der Apothekerkunst, deren Prüfung, I. 638 seqq.
— der Entbindungskunst und der Geburtshülfe sollen das Entbindungs-Institut in Heidelberg besuchen, I. 80, 98.

Candidaten der Geburtshülfe sollen die Entbindungs-Anstalten besuchen, I. 97.
— — — Prüfungszeit, Anmeldungstermine und erforderliche Zeugnisse, die beizulegen sind, I. 74, 79, 80, 96; II. 15, 16, 20, 22.
— der Medicin, I. 79, 80, 96.
— — — und Chirurgie sollen sich zur Prüfung schriftlich melden, I. 74.
— — — Prüfungszeit, Anmeldungstermine, II. 15, 16; erforderliche Zeugnisse, II. 15, 16, 20, 22.
— — — sollen das Entbindungs-Institut zu Heidelberg besuchen, I. 80, 98.
— medicinische, sollen Naturwissenschaften studiren, I. 97.
— der Sanitätswissenschaften, I. 71 seqq.; s. die einzelnen Sanitätspersonen.
— der Thierarzneikunde, I. 79, 96.
— der Wundarzneikunst, I. 79, 80, 96.
— — Prüfungszeit, Anmeldungstermine und erforderliche Zeugnisse, die beizulegen sind, I. 74, 79, 80, 96; II. 15, 16, 20, 22, 25.
Carlsruhe, Aufstellung zweier Impfärzte, II. 271.
Castriren der Hausthiere, II. 463.
— der Hengste, wer solches verrichten dürfe, I. 893.
— — — ist den Kurschmieden untersagt, I. 784.
— — — durch auswärtige Thierärzte, I. 894.
Charakterisirung der Staatsdiener, II. 3.
Chaisen-Miethe, in welchen Fällen solche neben der Pferdemiethe angerechnet werden darf, II. 544, 545, 546, 559, 563, s. auch 564.
Chemisten, Aufsicht auf deren Fabricaten von Seiten der Bezirksärzten, I. 147.
Chirurgen, s. Wundärzte, Bezirks-Wundärzte.
Chirurgische Candidaten, deren Prüfung, s. Candidaten.
— Instrumenten, Depot derselben, auf Staatskosten angeschafft, I. 561.
— — Instruction für die Conservatoren, II. 337.
— — -Depots, Reparationen an den Instrumenten, II. 336.
— — öffentliche, sollen vom Physicat jeweils untersucht werden, I. 149.
— — deren Anschaffung den Wundärzten befohlen ist, II. 318, 331, 335.
— — der Wundärzte sollen von den Bezirksärzten untersucht werden, I. 149.
— — welche die Thierärzte nöthig haben, I. 780.
— Operationen, der Physicus soll bei bedenklichen anwohnen, I. 149.
Cholera, Maaßregeln gegen Verbreitung derselben, II. 155 seqq.
— Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln, II. 175.
— Auflösung derselben, II. 232.

Cicuta virosa ist oft Veranlassung zu Krankheiten unter den Schweinen, I. 847.
Civil-Staatsdiener-Wittwen-Casse, s. Wittwencasse.
Cytissus laburnum, s. Bohnenbaum.
Clinische Anstalt bei der Veterinärschule in Carlsruhe, II. 476.
Colchicum autumnale, Schädlichkeit dessen Genusses für Vieh, I. 855, s. Herbstzeitlose.
Collectiv-Benennung der Sanitäts-Commission, I. 61.
Competenz der Provinz-Collegien zur Bestrafung der Sanitätsdiener, I. 36.
— der Sanitäts-Commission in Strafsachen gegen Sanitätspersonen, II. 6, 10.
— der Bezirksämter und Bürgermeister in Orts-Sanitäts-Polizei-Sachen, I. 7.
— in Bezug auf Besoldung, s. Besoldung, Nothdurftstheil.
Complicirte Krankheiten mit Verwundungen, I. 522; II. 556.
Concurrenz zu den Staatsdiensten, Beschränkung derselben, I. 76, 79.
— bei Besetzung der Sanitätsdienste, I. 54; II. 632.
Concussion, Verbrechen der, I. 192.
Conditorei-Waaren, deren Färbung, I. 296 seqq.; II. 81.
Confect, mit welchen Farben solches zu färben ist, I. 296 seqq.; II. 81.
Conferenzen der Staats-Aerzte mit Mitbeamten, I. 137, s. Consultationen.
Conscription, Pflichten der Bezirks-Staatsärzte bei deren Vollzug, I. 482 bis 496; II. 305.
— Entscheidung in zweifelhaften Fällen über Tauglichkeit, II. 310, 311.
Conscribirte, deren Visitation, I. 482 seqq., s. Rekruten, Impfung derselben.
Consultationen, ärztliche, I. 128.
— — Honorar derselben, II. 508.
Contagiöse Krankheiten, s. Epidemie.
Controle der Geschäfte bei den Physicaten, I. 140.
Controlblättchen am Oelmaaße, II. 82, 83.
Concessionen zu Errichtung von Apotheken, II. 401.
— — — — Materialhandlungen, II. 400.
Correctionaire, Zeugnisse über deren Gesundheitszustand, I. 197 seqq.; II. 48, 49.
Correctionshäuser, Reinlichkeit der in dieselben Abzuliefernden, I. 470.
Correspondirende Räthe, I. 35; Instruction für dieselben, I. 41.
Datura stramonium, s. Stechapfel.
Depots chirurgischer Instrumente, I. 561.
Deserviten, ärztliche, was bei Einsendung derselben zur Decretur zu beobachten ist, I. 214.
— — deren Decretur auf öffentliche Cassen, II. 58, 291.

Diarien der Aerzte, I. 503, 570, 616, 774.
— der Aerzte bei gerichtlichen Fällen, II. 70, 71, 74.
Diät in Amtsverrichtungen ist verschieden von der Diät in der Privatpraxis, II. 497 (§. 3).
Diäten der Medicinalbeamten und des ärztlichen Personals ist regulirt in der Medicinal-Taxordnung II. 495 seqq.
— -Reglement von 1804, II. 524.
— von 1808, II. 535.
— Nähere Bestimmungen über dieselben, II. 497, 498, 499 seqq.
— der Medicinalbeamten in gerichtlichen und ausergerichtlichen Fällen, II. 552.
— und Gebühren der Thierärzte, II. 558.
— — der Thierarznei-Gehülfen und Viehbeschauer, II. 558; s. die einzelnen Geschäfte, bei welchen dieselben vorkommen, z. B. Hundswuth, Epidemien u. s. w.
— deren Besteurung, II. 620.
— Bestimmung der zum Geschäft zu verwendenden Zeit, II. 498, 499.
— wenn nicht übernachtet werden muß, II. 541, 542, 566.
— finden in einzelnen Fällen neben den Gebühren Statt, II. 495, 496.
— und Auslagen bei Besorgung armer Kranker, I. 462, 464, 465, 466; s. arme Kranke.
— und Reisekosten. Wann die Amtscasse solche bezahlen, kann der Arzt solche nicht noch einmal von den Einzelnen fordern, I. 467.
Dienen junger Leute, welche die Schutzblattern nicht gehabt haben, I. 400, 402.
Diener-Pragmatik von 1809, II. 566.
— — zum Theil aufgehoben, II. 596.
— — erhalten, so weit solches die Wittwen- und Waisengehalte betrifft, II. 597.
— — Edict, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener betr. (mit der Verfassungs-Urkunde zusammenhängend), II. 600, 601; s. Staatsdiener.
Diener, standesherrliche, von der Wittwencasse ausgeschlossen, II. 644, 645.
Dienst-Alter, Dienst-Rang, } s. Anciennetät.
Dienstboten, welche die Schutzblattern nicht gehabt haben, I. 400, 402.
— Aufnahme solcher, die keine Impfscheine haben, II. 243.
— deren Impfung, s. Schutzblattern.
Dienst-Eide, s. Verpflichtung.
— -Pferde der Sanitätspersonen, Bestimmung der Reisekosten, diejenigen die solche haben, II. 499, 500.
— -Siegel der Physicate, I. 216.
— -Vergehen, II. 604.
Digitalis purpurea, Warnung gegen das Oel aus deren Saamen, I. 292.

Dispensatorium Hamburgense, I. 679.
Dispensatorium für die Apotheker, I. 679.
Dispensiren der Arzneien nach dem Gewicht, I. 645.
— ist den Thierärzten in der Regel verboten, I. 773.
Doktorswürde, ausländische, deren Annahme, I. 75.
Drastische Arzneimittel, deren Abgabe aus den Apotheken, I. 651, 652, 653, 654, 655, 656, 677.
Droguisten, s. auch Apotheker, Arzneimittel.
— Unterschied deren Gewerbs vom Gewerb der Materialisten, I. 695, s. übrigens Materialisten.
— Visitation ihrer Laden und Magazine, I. 692.
— deren Arzneihandel, II. 379.
Druße (Seuche unter den Pferden), I. 787, 811, 866.
Ehefrauen der Staatsdiener, abgeschiedene, wie es in Bezug auf die Wittwencasse mit denselben zu halten ist, II. 662.
Ehescheidung der Staatsdiener, Folge derselben auf die Wittwen- und Waisen-Gehalte, II. 662.
Eid der Hebammen, I. 594, 597.
Eigenschwere verschiedener flüssiger Droguen in den Apotheken, II. 376.
Einflüsse, schädliche, deren Verhinderung, I. 77; II. 117.
— — auf die Gesundheit der Thiere, soll der Thierarzt anzeigen, I. 776.
Einrichtung der Gebäranstalt in Heidelberg, II. 365.
Einwanderer, die Impfung derselben mit Schutzblattern, II. 262.
Einzug der Kosten der Sanitätsbeamten bei Legalfällen, I. 259.
Eleven der Veterinärschule, s. Thierärzte, Veterinärschule.
Endemien, Verhalten der Staatsärzte bei deren Erscheinen, I. 327 bis 348; II. 129 seqq. besonders 138.
Endemische Krankheiten, s. Krankheiten, epidemische.
Englisiren der Pferde, ist den Kurschmieden untersagt, I. 784.
Entbindung, s. Geburtshülfe, Hebammen, Hebärzte.
— Beiziehung der Ortshebamme, II. 351.
Entbindungen, Verhalten der Hebammen bei solchen im Allgemeinen, I. 587.
— bei schweren insbesondere, I. 588, 589.
— bei widernatürlichen Geburten, I. 589.
— unglückliche, I. 608, s. Hochschwangere.
Entbindungsanstalt in Heidelberg soll von den Candidaten der Medicin und der Entbindungskunde besucht werden, I. 80, 97.
— — — Skizze der Errichtung derselben, II. 365.
Entbindungsanstalten, Ertheilung des Hebammen-Unterrichts in denselben, II. 348, 353, 354.
Entlaßbarkeit der Staatsdiener, II. 601.
Entlassene Staatsdiener. In wie fern sie noch in der Wittwencasse bleiben können, II. 662, 669.
Entlassungszeugnisse von den Mittelschulen, I. 73.
— von Lyceen, Gymnasien, I. 81.

Digitized by Google

Entschädigung der Eigenthümer solcher Thiere, die zur Abwendung der Ansteckungsgefahr getödtet werden, II. 461, 490; s. auch Hundswuth, Löserdörre, Rotz.
— für das zur Abwendung einer Seuche getödtete Vieh, I. 850, 869, 871.
Epidemien, Verhalten der Aerzte bei deren Ausbruch, Physik. Ordn. §. 45, 46 und 47; I. 168, 327 bis 348; II. 129 seqq.; besonders 138.
— Verhalten der practizirenden Aerzte bei deren Entdeckung, I. 121.
— Kosten für solche, I. 398, 412.
— Gebührenforderung der Aerzte bei solchen, I. 346, 347.
Epidemien und Epizotien, Zahlung der Reisekosten und Diäten der Staatsärzte bei solchen, II. 503.
Epidemische Krankheiten, s. Krankheiten, epidemische.
Epidemie, s. Blattern.
Epizotien, Benehmen der Bezirksärzte und Thierärzte bei solchen, s. die einzelnen Krankheiten.
— Kosten, Kostenverzeichnisse bei denselben, s. Epidemien, Kostenverzeichnisse.
— s. Viehseuchen.
Erfrorne, deren Wiederbelebung, I. 266, 276.
Erhängte, deren Wiederbelebung, I. 269, 278.
Erhängte Personen. Legal-Inspection derselben, I. 244.
Erkundigung, gelegenheitliche, der Bezirks-Staatsärzte nach den Kranken in ihrem Bezirk, I. 174.
Errichtung der Apotheken, I. 672.
Erscheinungen, merkwürdige in der Natur, sind anzuzeigen, I. 179.
Erschlagene, von Blitz, deren Rettung, I. 270, 280.
Erstickte, Legal-Inspection derselben, I. 242, 244.
— deren Wiederbelebung, I. 268, 278.
Ertrunkene, Legal-Inspection derselben, I. 243, 244.
— deren Wiederbelebung, I. 264, 274, 282.
Erwürgte, deren Wiederbelebung, I. 269, 278.
Erziehung der Waisenkinder, die Bezirksärzte sollen Aufsicht auf solche haben, I. 176.
Essige, deren Beschaffenheit in den Apotheken, I. 690.
Eßgeschirr von Pack-Fong, II. 85, 86.
Examen, Meldung zu demselben, I. 74, 75.
Execution in die Besoldung, II. 573.
Examen, s. Prüfung.
Färbung der Conditorei-Waaren und Kinder-Spielsachen, I. 296 seqq.; II. 81.
Fassionen zur Besoldungs- und Pensions-Steuer, II. 615, 623.
Faulfieber (Viehseuche), I. 811.
Feldhühner, vergiftete, deren schädlicher Genuß für den Menschen, I. 286.
Feldmäuse, deren Vertilgung durch Gift, I. 286.
Feuerungs-Gebühr, II. 500.

Digitized by Google

Federn, s. Bettfedern.
Fleckfieber, Vorkehrungen gegen dasselbe, I. 339.
Fleisch, verliges, in wie fern es genießbar ist, I. 310, 802; II. 108, 109.
Fleischbeschau, in Ermanglung eines Thierarzts ist solche einem Kurschmied zu übertragen, I. 786.
Fleischschau, wie sie solche Aufsicht zu führen haben, I. 781; II. 441, 448.
Fleischschauer, steht unter Aufsicht der Bezirks-Thierärzte, I. 781.
Fliegenstein, dessen Verkauf, I. 682.
Formularien zur Leichenschau, s. Leichenschau-Impressen.
Frauen, israelitische, Bäder derselben, I. 319; II. 113.
Frauenspersonen, gerichtliche Untersuchung derselben, I. 244.
Frauen, ledige, deren Aufstellung als Hebammen, I. 614.
Frauenspersonen, schwangere, Benehmen der Physicate bei deren schnell erfolgtem Todt, I. 164.
Freibad in Baden, II. 688 seqq.
Fremde Aerzte, deren Practiziren im Lande, I. 223.
Frequenz-Zeugnisse, s. Universitäts-Studien.
Frohndfreiheit der Hebärzte, I. 613.
— der Hebammen, I. 615; II. 350, 356.
Frohndfuhren zur Verbringung der Hebammen an den Prüfungsort, I. 604, 607.
Frühgeburten, Leichenschau bei denselben, II. 427, 428.
Fruchtabtreibung, wenn Hebammen solche entdecken, sollen sie es anzeigen, I. 581, 592, 593.
Füchse, wüthende, s. Hundswuth, Jagd auf solche, II. 95.
Fuhrlohn, dessen Anrechnung, II. 559.
Fußärzte, I. 222; II. 62, 63.
Futter für das Vieh, dessen Erhaltung und Verbesserung des verdorbenen, I. 859; II. 439, 443, 460.
— dessen Verkauf aus Ortschaften, wo die Rindviehseuche geherrscht hat, I. 821.
— verschlammtes, Schädlichkeit der Fütterung desselben, I. 859.
Gas, kohlensaures, Gefährlichkeit desselben, das sich bei der Weingährung entwickelt, s. Weingährung.
Gährung, Gefährlichkeit des Gases, das sich bei der Weingährung entwickelt, s. Weingährung.
Gebäranstalten, s. Gebärhaus.
Gebärende, Vorsorge für dieselben, s. Abtheilung V in beiden Theilen.
Gebärende, sterbende, deren Behandlung, I. 571, 603, 609, 610, 617; s. Schwangere.
Gebärhaus in Heidelberg, dessen Einrichtung, II. 365.
— — — soll von den Candidaten der Medicin und Entbindungskunst besucht werden, I. 80.
Gebärhäuser, allgemeine, Aufsicht auf dieselbe, I. 24, 25.

Gebäude, neue und naß gewordene, Vorsichten bei deren Beziehen, I. 321 seqq.; II. 313 seqq.
Gebrechen, zum Kriegsdienst untauglich machende, I. 482 seqq.; s. Conscription.
Gebühren der Sanitätspersonen, dieselben sind in der Medicinal-Taxordnung (II. 495) und zwar II. 504 festgesetzt.
— Ortsentfernung in Beziehung auf dieselben, II. 496, 561.
— in gerichtlichen Sachen ausserhalb des Bezirks, II. 75.
— in gerichtlichen Fällen, da die Partheien zahlungsfähig sind, II 552, 554.
— Anrechnung der Reisekosten neben den Gebühren, II. 562.
— — der Diäten neben den Reisekosten, II. 495, 496; s. Versäumnißgebühren.
— für ärztliche Zeugnisse, II. 548; s. Zeugnisse, ärztliche.
— der Physicatsverweser, II. 548.
— für Impfung der Schutzblattern, s. Schutzblattern.
— für Impfscheine, II. 548.
— für Besichtigung einer Leiche in Bezug auf Beerdigung, II. 433.
— der Thierärzte, II. 558.
— der Thierarzneigehülfen, II. 558.
Geburten, schwere, Verhalten der Hebammen bei solchen, I. 589.
— widernatürliche, Verhalten der Hebamme bei solchen, I. 589.
— — von solchen ist Anzeige zu machen, I. 573.
Geburtshelfer, s. Hebärzte, Hebammen, Oberhebärzte.
Geburtshülfe, Verordnungen deßhalb, I. 565; II. 343.
— die Candidaten derselben sollen das Entbindungs-Institut in Heidelberg besuchen, I. 80, 98.
— Studium derselben von Seiten gewöhnlicher Chirurgen, II. 27.
— deren unbefugte Ausübung, I. 583, 596, 606.
— Anwendung von Instrumenten, I. 570.
— ob Wendungen und Zangengeburt zu den hochwichtigen Operationen gehören, II. 364.
— deren Ausübung durch abgekommene Hebammen, I. 622.
— deren Ausübung, s. Hebärzte, Hebammen.
— bei Thieren, I. 785.
Geburtshülfliche Instrumente, deren Anschaffung, I. 612.
Geburtslisten, deren richtige Einsendung durch die Pfarrämter an die Physicate, zum Behuf der Vaccinationstabellen, I. 373, 377, 393, 415, 416; II. 244, 251, 259, 270.
— der Pfarrämter und Rabbinate, I. 416.
Gefängnisse, Aufsicht auf selbige, I. 174; II. 295, 469 seqq.
— vom Bau der Gefängnisse, I. 474 seqq.
— Reinlichkeit in denselben, I. 469, 470, 471.
Gefäße, von solchen, deren Anwendung der Gesundheit nachtheilig, I. 299; II. 83 seqq.
— zum Aufbewahren und Behandeln der Arzneien, I. 644.
— zum Branntweinbrennen, s. Branntweinbrennen.

Digitized by Google

Gefäße zu Mineralsäuren, II. 380.
— von Pack-Fong, II. 85, 86.
— zinnerne, II. 83.
— von Zink, II. 86.
Gefallenes Vieh, s. Vieh, gefallenes.
Gefangene, Besuche derselben durch das Physicat, I. 469, 473.
— Aufsicht auf dieselbe, II. 295.
— kranke, I. 471.
— krätzkranke, II. 144 seqq.
— Physicatsberichte über solche, I. 247.
— Reinlichkeit derselben, I. 469, 470, 471.
— deren Verpflegung, I. 471.
Gefangenkost, I. 472.
Gefangenwärter, Dienstweisung für solche, II. 295.
Geheimmittel, Verbot deren Anwendung, I. 123.
— auf deren Verkauf sollen die Bezirksärzte wachen, I. 162; II. 62.
Gehülfen der Apotheker, Maaßregeln taugliche Gehülfen zu erhalten, I. 688.
Geisen, Hauptmängel bei denselben, I. 791, 809.
Gelber Knopf (Viehseuche), I. 805.
Gelbes Fieber, Vorkehrungen gegen dasselbe, I. 327, 331.
Gelegenheitliche Besuche der Aerzte, I. 467; II. 294, 501.
Gelegenheitliches Erkundigen nach den Kranken in den Physicatsorten, I. 174.
Gemeindscassen zahlen für ihre arme Kranke, I. 462, s. arme Kranke.
Gemeinschaftliche Krankenbesorgung der Aerzte, I. 127.
— Geschäfte zwischen den Bezirksämtern und Physicaten, I. 196.
Gemüthskranke, Aufsicht auf dieselbe, I. 200, s. Irren.
Gensd'armen, ärztliche Behandlung derselben, II. 291.
General-Sanitätscommission, I. 17, 19, 39, 40, 48, s. Sanitätscommission.
— -Staabsärzte, deren Rang, I. 54, 55; II. 3.
— -Visitatoren der Apotheken, s. Apothekenvisitation.
— -Wittwencasse, s. Wittwencasse.
Gerätbschaften zum Branntweinbrennen, s. Branntweinbrennen.
Gerichtliche Arzneikunde, s. Legalinspection.
— Untersuchung, Wirksamkeit des Bezirks-Wundarztes dabei, I. 515.
— — thierärztliche, I. 180.
— — — durch Kurschmiede, I. 785.
Gerichtsärzte, s. Legalinspection.
Gerichtsstand der Bezirks-Staatsärzte, I. 135.
Geschäfte, gemeinschaftliche, zwischen den Bezirksämtern und den Physicaten, I. 196.
Geschäftskreis der Sanitätscommission und der übrigen Sanitätsstellen und Sanitätspersonen, s. die Stellen und Amtsnamen.
— -Ordnung bei den Physicaten, I. 140, 215, 217; II. 58.

Digitized by Google

Geschäfts-Tabellen, deren Einsendung, I. 218. 219 seqq.
Geschirre, kupferne, schädlich beim Branntweinbrennen, I. 299.
Gesellschaftsordnung der Wundärzte, I. 534.
Gesetze, academische, I. 78, 80, 99.
Gesetzlich ausgesprochene Nothwendigkeit der Schutzblattern-Impfung I. 376.
— — Instruction über deren Vollziehung, I. 377, 390.
Gesichtspuncte für die physicalische Bezirksbeschreibung (Topographie), I. 180.
— für die Haupt-Jahrsberichte der Physicate, I. 188.
Gestorbene, s. Leichenschau.
Gestorbenes Vieh, s. Vieh, gefallenes.
Gesundbrunnen, Aufsicht auf dieselbe von Seiten der Physicate, I. 175; II. 24, 25.
Gesundheit, Regeln zu Erhaltung derselben im Allgemeinen, II. 121.
Gesundheitsbeamten, s. Sanitätspersonen und die Amtsnamen der einzelnen Abtheilungen.
Gesundheits-Polizei, deren oberste Leitung und executive Handhabung, I. 13, 17, 18, 19 seqq., 30 seqq., 39, 45, 47, 49, 52, 53, 55, 57, 58, 60, 61, 62, 63, s. auch die Physicatsordnung I. 133.
— — militärische, deren Behandlung, I. 55.
Gesundheitsstand der Thiere, Abth. VIII., II. 436.
Gesundheits-Zeugnisse für das auf Märkte zum Verkauf gebrachte Vieh betr., II. 479.
— — Gebühren der Staatsärzte für deren Ausstellung, II. 48, 49, 555.
Getränke, saure, deren Zubereitung in zinnernen Gefäßen, II. 83.
Getreide, Reinigen desselben vom Mutterkorn, von Tollkorn, s. Mutterkorn, Tollkorn.
Gewährung der Viehmängel, Gesetz desshalb, I. 789, 809.
Gewerbe, Apotheker-Gewerbe, wer solches treiben dürfe, I. 627.
— Nebengewerbe der Apotheker, I. 665.
Gewerbsbefugnisse der Materialisten, I. 694 bis 714, s. Materialisten.
Gewerbsleute dürfen den Arzneihandel nicht treiben, I. 667.
— unter welchen Bedingungen ihnen giftige Substanze zu Betreibung ihres Gewerbs abgegeben werden dürfen, II. 381.
Gewicht und Waggeräthe in den Apotheken, I. 645.
Gift, dessen Abgabe, I. 651 seqq. bis 665.
— dessen Anwendung zu Vertilgung schädlicher Thiere, I. 286; II. 77.
— -Bücher der Apotheker, I. 660.
— -Pflanzen, das Anpflanzen und Hegen derselben, Verzeichniß der gewöhnlich vorkommenden, II. 78 seqq.
— — Warnung gegen mehrere derselben, I. 286 seqq. 847, 855.
— — die Schulkinder sollen mit denselben bekannt gemacht werden, I. 287.
— — deren Vertilgung, I. 288.

Gift-Pflanzen sind oft Veranlassung zu Viehkrankheiten, I. 847.
Gift, Rettung solcher, die vergiftet scheinen, I. 271, 280.
— -Waaren, deren Verkauf in den Apotheken, I. 286, 651, 677, 682 seqq., 691, 692, 712.
— — deren Verkauf durch die Materialisten, I. 286, 691, 692, 712.
— — deren Verpackung, I. 146.
Gifte, deren Verkauf an Gewerbsleute durch Materialisten, II. 381.
Gifthaltige, drastische Arzneien, deren Verfertigung, I. 651.
Giftschrank in der Apotheke, I. 643.
Gläser zu Repetitionen, II. 378.
— in welchen Mineralsäuren enthalten sind, sollen nur mit Signaturen abgegeben werden, II. 380.
Gnadensachen, zu solchen gehört Charakterisirung, II. 3.
Grade, academische, deren Annahme, I. 75.
Gras, verschlammtes, schädliches Futter, I. 859.
Grundbirn, s. Kartoffeln.
Grundherrliche Beamten, von der Wittwencasse ausgeschlossen, II 644, 645.
Gummigutt, dessen Verkauf, I. 683.
Gutachten, ärztliche, I. 229, 235, 253, 254 seqq.
— in Criminalfällen und Untersuchungssachen, II. 67, 70, 75, s. Legalinspection, s. auch Consultationen.
Gymnasial-Prüfungen; II. 15, 16, 17, 18, 19, 20.
Häuser, neu erbaute, Vorsichten bei deren Beziehung, I. 321 bis 327.
Häusersperre beim Ausbruch natürlicher Blattern, I. 363, 384; II. 249.
Häute, deren Einführung, II. 447, 448.
Halbjahrsberichte der practizirenden Aerzte, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte, I. 205, 206, 207, 208, 209, 211, 214.
— der Thierärzte, I. 774.
Handapotheken und Nothapotheken, deren Anlegung und Beaufsichtigung, I. 147, 148, 554, 672, 729, 732.
— — — Instructionen, I. 717, 719.
— — — die Physici sollen keine führen, II. 377.
Handkäse, Schädlichkeit des Genusses verdorbener Handkäse, I. 313.
Handelsleute dürfen in der Regel Arzneistoffe nicht führen, I. 667.
Handverkauf der Apotheker, I. 676.
— — — in Bezug auf drastische Stoffe. I. 651, 652, 653, 654, 655, 656.
Handwerksgesellen, Handwerkspursche, deren Impfung, s. Schutzblattern
— krätzige, s. Krätzekrankheit.
— Verbreiter der Blatternseuche, I. 403.
— ärztliche Zeugnisse für dieselbe im Wanderbuch, II. 548.
Hauptgehülfen in den Apotheken, I. 636.
Haupt-Jahresberichte der Physicate, Gesichtspuncte derselben, I. 183.
— — der Staatsärzte, s. Berichte und die einzelnen Gegenstände derselben.
Hauptmängel und deren Gewährung, I. 789, 809.
— deren Kennzeichen, I. 797, 809.

Hauptmängel, ſ. die einzelnen Viehgattungen.
— Benehmen der Bezirks-Thierärzte bei deren Unterſuchung, I. 780.
— Verhalten der Thierärzte bei Behandlung eines mit ſolchen behafteten Thieres, I. 775.
Hauptoperationen, Anweſenheit des Bezirks-Staatsarzts bei ſolchen, I. 149.
— Ob geburtshülfliche Wendungen und Zangengeburten dahin zu zählen ſind, II. 364.
Hauſiren mit Arzneien iſt verboten, I. 667.
— Draſtiſcher Stoffe, deren Abſatz, I. 668.
Hauſirer mit Materialwaaren, I. 714, 718.
Hauſirhandel mit Wurzeln, Kräutern und Thee, I. 693.
— ſ. Arzneihandel, Tyroler.
Haus-Sperre beim Ausbruch der Blattern und der Variolen, ſ. Blattern.
— -Taufen, I. 594, 601, 605; II. 345, 363.
— -Thiere, Caſtriren derſelben, ſ. Caſtriren.
Hebärzte, Vorbereitung zu dem academiſchen Studio, II. 405.
— Licenzſchein für ſolche, I. 569.
(Die Ueberſchriften der einzelnen Paragraphen geben den Inhalt vollſtändig an).
— practicirende, ſollen den Wohnſitz, den ſie wählen, dem Phyſicat anzeigen, II. 6, 9.
— Anſchaffung der nöthigen geburtshülflichen Inſtrumente, I. 612.
— Aufſicht auf deren Thätigkeit von Seiten der Phyſicate, I. 156.
— ſtehen unter Aufſicht des Oberhebarzts, I. 583.
— deren periodiſche Berichte, I. 205, 206, 207, 208, 209, 211, 214, 611; II. 54, 55, 57, ſ. auch Berichte, periodiſche.
— in welchen Fällen auf deren Recepte innerliche Medicamente abgegeben werden dürfen, II. 323.
— ſollen den Hebammenprüfungen beiwohnen, I. 605.
— nicht angeſtellte, deren Diät, II. 497.
— deren Frohndfreiheit, I. 613.
— ohne Staats-Anſtellung, Heiraths-Erlaubniß für ſolche, I. 559, 560, 561; II. 4, 5.
Hebärztliche Praxis der Bezirks-Staats-Aerzte, I. 158, 159.
— Verrichtungen durch den Landchirurgen, I. 514.
Hebammen-Ordnung, Inhalt derſelben, I. 583.
— Allgemeine Pflichten, I. 583.
— Beſondere Pflichten, I. 584.
— Anzeige von Verbrechen, als Kindsmord, Abtreiben ꝛc. ſollen ſie machen, I. 584.
— Benehmen gegen Aerzte und Wundärzte, Hebärzte, Hebammenmeiſter und Oberhebärzte, I. 584.
— Einigkeit und Verträglichkeit mit ihren Gewerbsgenoſſinnen, I. 585.

Hebammen, Besondere Regeln für ihr gewöhnliches Verhalten, I. 586.
— Benehmen gegen Schwangere und Gebärende, I. 587.
— Benehmen bei der Hülfleistung zur Geburt.
— Verhalten bei schweren Geburten, I. 588.
— — bei widernatürlichen Geburten, I. 589.
— — wenn hochschwangere schnell sterben, I. 590.
— — nach der Entbindung, Nachgeburt, I. 590, 591.
— Behandlung neu geborner Kinder, Nabelschnur, I. 591.
— Benehmen bei der Geburt todtscheinender Kinder, I. 592.
— schwache neugeborne Kinder, deren Behandlung, I. 592.
— Benehmen bei gebärenden ledigen oder unbekannten Personen, I. 592, 593.
— Prüfung, I. 593, 599.
— Beeidigung, I. 594, 597.
— Wiederbesetzung erledigter Hebammenstellen, I. 157, 580.
— deren Wahl, I. 615.
— Aufstellung tüchtiger Hebammen in den Gemeinden, wenn keine Frauen des Orts die Stelle übernehmen wollen, I. 620.
— Abgekommene und zur Ruhe gesetzte, Ausübung der Geburtshülfe durch solche, I 622; II. 352, 353, 355.
— Pension alter Hebammen, I. 620.
— Aufstellung lediger Frauenspersonen als solche, I. 614.
— Verpflichtung und Eid, I. 158, 594, 597.
— deren Tagbücher, I. 616.
— dürfen keine innere Arzneien verordnen, I. 615, s. Nothtropfen.
— Nothtropfen, II. 346, 358, 362, 403.
— Beiziehung der Ortshebamme zu Entbindungen, II. 351, 358.
— auswärtige, deren Zuziehung zu Niederkunften, II. 358.
— das Todtenankleiden durch dieselbe, I. 597.
— deren Belohnung, Besoldung, Bezahlung, Lohn ꝛc., I. 598, 601, 615; II. 349, 350, 355, 361, 513.
— Belohnung der Ortshebamme, wenn eine andere die Niederkunft besorgt, I. 620.
— deren Befreiungen und Frohndfreiheit, I. 598, 601, 615, 621; II. 350, 359.
— deren Diäten, I. 611; II. 497.
— deren Unterricht, I. 156, 581.
— -Prüfung, I. 156, 158; II. 359.
— — Verbringung der Hebammen an den Prüfungsort, I. 604, 607.
— — Function des Oberhebarztes bei denselben, I. 577, 599.
— — bei derselben sollen die Hebärzte anwohnen, I. 572, 576, 577, 599, 605.
— — Prämien, I. 607, 613.
— -Unterricht, Ertheilung desselben in der Entbindungsanstalt, II. 348, 353, 334, 365.
— — Lehrbuch zu demselben, I. 600; II. 341.

Digitized by Google

Hebammen-Unterricht, Diäten derselben während dessen Dauer, I. 611.
— -Unterrichtsanstalt in Heidelberg, II. 365.
— -Visitation, s. Hebammenprüfung.
— Benehmen der Hebärzte gegen solche, I. 572.
— -Meister, I. 36.
— -Kunst, Ausübung derselben durch gelernte Frauenpersonen, II. 352, 353.
— — deren Ausübung durch Unberechtigte, I. 606.
Hegen der Giftpflanzen, II. 78 seqq., 286.
— der medizinischen oder sonst nützlichen Pflanzen, II. 116.
Heilbäder, Aufsicht auf dieselbe durch die Physicate, I. 175.
Heilkunde, Aufsicht auf deren Ausübung, I. 31, 141 seqq., 221 seqq.; II. 62 seqq.
— deren Studium, Befähigung und Prüfung, I. 67 seqq.
— Prüfung der Candidaten der verschiedenen Zweige desselben, I. 79.
— deren Ausübung ohne Staatserlaubniß, I. 161, 221.
— innere, Beschränkung der Wundärzte in Ausübung derselben, s. Wundärzte, Hebärzte, Hebammen, Wundarzneidiener.
Heilkunst, Verbindung des Studiums der inneren Heilkunde mit dem Studio der Wundarzneiwissenschaft, I. 538.
Heilmittel, Verbot deren Feilbietung durch unbefugte Personen, I. 161, 667, 681, 691, 693, 714, 715, 718; II. 62, 379.
— Wundärzte sollen Arsenik nicht als Heilmittel anwenden, I. 547.
— innere, deren Anwendung durch Wund- und Hebärzte, s. Wundärzte, Hebärzte.
— deren Preis, s. Apothekertaxe, Arzneitaxe, Taxen.
— für Thiere, es sollen wohlfeile Mittel angewendet werden, I. 773.
— — — Taxe solcher Arzneimittel, II. 384.
Heilpflanzen aus der Umgegend der Apotheken, deren Anschaffung und Aufbewahrung, I. 647, s. auch Kräutersammler.
Heilung der Verwundeten in Untersuchungssachen, Kostenzahlung dafür, II. 64 seqq.
— der Kranken oder Verwundeten, für welche öffentliche Cassen zahlen, I. 460.
— armer Kranker, s. arme Kranke.
Heilungskosten für Verwundete in Untersuchungssachen, II. 64.
Heirathen practischer, nicht angestellter Aerzte, II. 4.
Heirathserlaubniß für practische, nicht angestellte Aerzte, Wund- und Hebärzte, II. 4, 5.
— -Gesuche sind auf Stempelpapier zu schreiben, II. 43.
— für Aerzte, Wundärzte, I. 559, 560, 561.
Helme (Hüte) bei dem Branntweinbrennen sollen von Zinn seyn, I. 300.
Hengste, das Castriren derselben, I. 893, s. auch Castriren.
Herbstzeitlose, Schädlichkeit des Genusses derselben für das Vieh, I. 290, 854.

Heu, verschlammtes und verdorbenes, dessen Verbesserung und Fütterung, II. 460, 859.
Hochschwangere, sterbende, was in solchem Fall geschehen solle, I. 590, 603, 609, 610, 617; II. 348, 359.
Hornvieh, Hauptmängel bei demselben, I. 7. 1, 809.
Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete, I. 262.
Hülfsvollstreckung gegen die Besoldung, II. 573.
Hüneraugenschneider, I. 222; II. 62, 63.
Hüte beim Branntweinbrennen sollen verzinnt seyn, I. 299.
— (Helme) beim Branntweinbrennen sollen von Zinn seyn, I. 300.
Hufbeschlag, I. 783.
Hundsmusterung, I. 303, 304, 305, 306, 307, 782, 869, 888; II. 488.
Hundstare, I. 302.
Hundswuth, Kennzeichen und Behandlung derselben, I. 872, 902.
— die Verordnungen und Belehrungen über diese Krankheit, polizeiliche Vorkehrungen gegen diese Krankheit stehen I. 302 bis 310; II. 87 bis 108, 141, 875.
— Entschädigung der Eigenthümer solcher Thiere, welche der Wuth verdächtig, von Polizei wegen getödtet werden, II. 461, 490.
— Erscheinen derselben bei anderen Thieren, ohne daß diese erweislich von wüthenden Hunden gebissen sind, bei Füchsen, bei Katzen, I. 308.
— vom Genuß des Fleisches und der Milch wuthverdächtiger Thiere, II. 101.
— Sectionsbefund bei mehreren der Wuth verdächtigen Thiere, II. 97, 100, 101, 102.
Hyoscyamus niger, oft Veranlassung von Krankheiten bei den Schweinen, I. 847.
Jagd auf wüthende Füchse, Frohnden dabei, II. 94, 95.
Jahresberichte der Aerzte und anderen Sanitätspersonen, s. Berichte, periodische.
Immatriculirung, I. 73, 99; II. 14, 18, 21.
Impfen der Schaafpocken, s. Schaafräude.
Impfen der Schutzblattern, s. Schutzblattern.
Impfärzte, s. Schutzblattern, Impfen im Allgemeinen, wer impfen dürfe und müsse.
Impfärzte, s. Schutzblattern, deren Aufstellung in Carlsruhe, II. 271.
Impflinge, II. 269.
Impf-Pusteln, s. Schutzblattern.
— -Stoff, Warnung gegen unächte Lymphe, I. 355, 391, s. Schutzblattern.
— -Tabellen, s. Schutzblattern.
Impftaxen, s. Schutzblattern.
Impfen der Schaafpocken zum Schutz gegen die Räude oder Schaafpocken, I. 887.
Impressen zu den Impf-Tabellen, II. 259.

Digitized by Google

Innerliche Heilkunde, deren Verbindung des Studiums der Wundarzneikunde, s. Heilkunde.
— Krankheiten, die mit äußerlichen Krankheiten complicirt sind, Berechnung deren Kurkosten, II. 556.
— — wie weit solche der Landchirurg behandeln darf, I. 513.
— — deren Behandlung durch Wundärzte, I. 506.
— Praxis steht den Staats-Wundärzten (Landchirurgen) und Ober-Wundärzten beschränkt zu, s. Wundärzte, Staats-Wundärzte.
— — von derselben sind die Hebärzte und Wundärzte in der Regel ausgeschlossen, s. Wundärzte, Hebärzte, Nothfälle.
Inspection einer schnell in Fäulniß übergehenden Leiche, II. 422, 433.
— Gebühren dafür, II. 423, 433.
Instruction für Assistenzärzte, II. 45, 46, 47.
— für die Bezirksstellen der Physicate (verschieden von der Physicatsordnung). I. 44.
— für die correspondirenden Räthe der Sanitätscommission, I. 41.
— für die Conservatoren der chirurgischen Instrumentendepots, II. 337.
— für Curschmiede, I. 783.
— für Leichenschauer, I. 745.
— für die Oberhebärzte, I. 575.
(Die Ueberschriften der einzelnen Paragraphen weisen den Inhalt nach.)
— für Wasenmeister, I. 314, 318.
Instrumente, chirurgische, deren Anschaffung von Seiten der Wundärzte, II. 318, 331, 335.
— — der Wundärzte sollen zuweilen von den Bezirksärzten untersucht werden, I. 149, 150.
— — Depot derselben, auf Staatskosten angeschafft, II. 337.
— geburtshülfliche, deren Anschaffung von Seiten der Hebärzte, I. 612.
— Verzeichniß derjenigen, welche die Thierärzte nöthig haben, I. 780.
— deren Anwendung zur Geburtshülfe, I. 570.
— -Depots, Notizen von solchen, I. 561.
— — chirurgische, Reparationen der Instrumente, II. 336; s. Instruction.
Interimistische Besorgung der Sanitätsdienste, I. 65.
Inquisiten, insitzende, Physicatsberichte über solche, I. 247, 254.
Irren, Uebersichtstabellen über die im Jahr 1836 in der Pforzheimer Anstalt befindlichen Irren, II. 712 seqq.
Irrenanstalt II. 708 seqq.
Irrenhaus, Notizen von demselben, II. 709.
— Berichte der Bezirksärzte über den Zustand derer, die in das Irrenhaus abgeliefert werden, I. 197, 198; II. 710, 711.
Irrenhäuser, allgemeine Aufsicht auf dieselbe, I. 24, 25.
Israeliten, die Bäder israelitischer Frauen, I. 319, II. 113.
— deren Begräbnißstätten, I. 759.
— landfahrende, welche mit Blattern befallen sind, I. 362, 365, 375.

Digitized by Google

Israeliten, bei denselben findet die Leichenschau durch die Orts-Leichenbeschauer Statt, I. 743.
— deren Särge, II. 425.
Israelitenknaben, Vorsicht bei deren Beschneidung, I. 595. 603, 606.
Juden, s. Israeliten.
Käse, schädlicher Genuß verdorbener Käse, I. 313.
Kaffe, neumodischer (Surrogat), Warnung gegen den Genuß unbekannter Stoffe, welche dem Kaffe beigemischt werden, I. 291.
Kartoffeln, Belehrung über deren Erhaltung und Benutzung, I. 293, 294.
— unreife, Warnung gegen deren Genuß, I. 293, 294.
— den Genuß derjenigen, die aus überschwemmten Feldern kommen, s. Vorsichtsmaaßregeln.
Karfunkelkrankheit beim Rindvieh, I. 811.
Katzen, wüthende, s. Hundswuth.
Kaufleute, deren Handel mit Arznei und Arzneistoffen, I. 667, 663; II. 379.
Kennzeichen der natürlichen Blattern, II. 243.
— der Hautmängel, I. 797.
— der Hundswuth, Wasserscheu oder Wuthkrankheit, I. 872, 902.
— der Löserdörre, I. 838.
— der Schaafpockenkrankheit, I. 863.
— s. ferner unter dem Namen des betreffenden Gegenstands.
Kindbetterinnen, Vorsorge für selbige im Allgemeinen, I. 565; II. 343.
— Anzeige, wenn eine solche während der Geburt stirbt, I. 571, s. Gebärende.
Kinder. Alle Kinder müssen im Lauf ihres ersten Altersjahrs geimpft werden, I. 377.
— todtgeborne, Leichenschau bei denselben, I. 604, 742, 760; II. 427, 428.
— — Eintragung derselben in das Sterbregister, II. 430.
— — deren Beerdigung, I. 604, 760.
— -Leichen, Legal-Inspection derselben, I. 237; s. Legal-Inspection.
— -Mord, Untersuchung todt gefundener Kinder, I. 237; s. Legal-Inspection.
— — wenn Hebammen solchen entdecken, sollen sie es anzeigen, I. 584, 592, 593.
— -Spielzeug, dessen Färbung, I. 296; II. 81.
Kindstaufen in Privathäusern, s. Haustaufen.
— in den Kirchen, I. 605.
Kirchen, Begraben der Todten in solchen, I. 758.
Klauenseuche, Maaßregeln gegen dieselbe, I. 897.
— beim Rindvieh, I. 811, 852, 897.
Kleider, Vorsicht beim Verkauf der Kleider von Verstorbenen, II. 134 seq.
Klystiren gehört zum Badergewerbe; II. 320, 321.
Kochgeschirre von Pack-fong, II. 85, 86.
Kohlensaures Gas, das sich bei der Weingährung entwickelt, II. 125 seqq.

Digitized by Google

Kost der Gefangenen, I. 472.
Kosten für Heilung armer Kranker, s. arme Kranke, Bezirksärzte.
— der Aerzte bei armen Kranken, aus welchen Cassen dieselben zu zahlen sind, I. 462, 464 465, 466.
— bei Epidemien, Epizozien und andern ansteckenden Krankheiten im Allgemeinen, I. 346, 347, 412, 467, 468; II. 129, 132; s die besonderen Veranlassungen.
— bei den natürlichen Blattern, I. 249, 396. 398, 412, 413; II. 495 seqq. 502.
— Impftaren, I. 368, 381, 382, 389, 390; II. 501.
— Hundswuth, II. 87 und 95.
— in Legalfällen, wo dieselben auf zahlungsfähige Privaten fallen, Reisekosten können nicht neben den Gebühren gefordert werden, II. 563.
— bei Legal-Inspectionen, Vermeidung unnöthiger Kosten, I. 247, 248.
— der Sanitätsbeamten bei Legalfällen, I. 259, II. 64.
— der Medicinalbeamten in gerichtlichen Fällen, da die Betheiligten vermögend sind, II. 552.
— für Unterhalt, Heilung und Verpflegung verwundeter Personen in Untersuchungs-Sachen, II. 64 seqq.
— der Section solcher Frauenspersonen, die in der Geburt oder bald nachher sterben, I. 609.
— für Behandlung innerlicher Krankheiten, die mit äußerlichen complicirt sind, II. 556.
— -Zettel, s. Kosten-Verzeichnisse.
— -Verzeichnisse, was bei deren Einsendung zu beobachten ist, I. 139, 214; II. 58, 133, 562.
— — deren Einreichung zur rechten Zeit, Nachtheile der Versäumniß derselben, II. 133, 562.
Kräenaugen, deren Verkauf, I. 682.
Krätzkrankheit, Verfahren bei deren Heilung, Maaßregeln gegen deren Verbreitung, II. 143 seqq.
— Behandlung krätzkranker Gefangenen, II. 144.
— Belehrung in Betreff dieser Krankheit, II. 448.
Krämer dürfen Arzneien nicht führen, I. 668, 684.
— mit Materialwaaren, deren Durchgang, I. 715, 718.
Kräuterhändler, Wurzelhändler, Theehändler, I. 693.
Kranke, Pflichten der Aerzte im Allgemeinen gegen solche, I. 124.
— — des Staatsarzts zu deren Besorgung in seinem Bezirk, I. 460 seqq.
— arme, deren Behandlung durch nicht angestellte Aerzte, I. 123.
— — Pflichten des Bezirksarzts gegen solche in seinem Bezirk im Allgemeinen, und gegen arme Kranke insbesondere, I. 124.
— ob der Arzt einen solchen aufgeben dürfe, I. 125.

Kranke, Verhalten der Aerzte, wenn sich Kranke an andere Aerzte wenden, I. 125.
— ausländische, deren Transportirung, I. 347.
— Gemüthskranke, Aufsicht auf dieselben, I. 200.
— für welche öffentliche Cassen zahlen, deren Heilung, I. 461, 465.
— Transportirung solcher, deren Krankheit Sperre-Anlegung erfordert, I 403.
— gelegenheitliches Erkundigen der Bezirksärzte nach den Kranken in den Physicats-Orten, I. 174.
— Gendarmen, II. 291.
Kranken-Besorgung, gemeinschaftliche mit anderen Aerzten, I. 127.
— -Besuche, überflüssige und zudringliche, I. 126.
— — nicht verlangte oder angeordnete, I. 460.
— — bei Epidemien, in Fällen, da die Amtscassen zahlen, sind den einzelnen keine Diäten und Reisekosten anzurechnen, I. 467.
— -Wärter, deren Bildung, II. 287.
— — Wundarzneidiener, I. 530.
Krankheiten, ansteckende, Vorkehrungen gegen solche, I. 333, 338.
— epidemische, endemische, Verhalten der Bezirksärzte bei deren Ausbruch, I. 168, 169, 170.
— innerliche und äußerliche, complicirte, Berechnung der Kurkosten derselben, II. 556.
— die mit Wunden complicirt sind, I. 522.
— syphilitische, in wie fern Wundarzneidiener solche behandeln dürfen, I. 531.
— der Verstorbenen, die Todtenschau-Register sollen Uebersichten darüber geben, I. 763.
— bei Thieren ansteckende seuchenhafte, Verhalten der Thierärzte bei deren Entdeckung, I. 774, 778.
— innerliche, bei Thieren dürfen Kurschmiede nicht behandeln, I. 784.
— der Thiere, s. die Namen der einzelnen Krankheiten.
— unter den Thieren, bei welchen für die Tödtung angesteckter Entschädigung gegeben wird, II. 461, 490.
Kranke Thiere, deren Aufnahme in die Veterinär-Anstalt, II. 476.
— — Tödtung solcher, die von Polizei wegen zur Abwendung der Ansteckungsgefahr wegzuschaffen sind, II. 461, 490; s. auch Hundswuth.
— Hausthiere, Thierärzte, und besonders Bezirks-Thierärzte, sind verbunden, solche in Behandlung zu nehmen, I. 773, 782.
Krankes Vieh, dessen Schlachten, I. 310, 311.
Kreisende, welche während der Geburt sterben, I. 571, 603, 609, 610, 617.
— Verfahren bei dem Tod derselben, II. 348, 359.
Kreis-Medicinalreferenten, deren Diäten, II. 497.
— -Oberärzte, deren Diäten, II. 497.
Kriegspest, Vorkehrungen dagegen, I. 339.

Digitized by Google

Leichen, Behandlung derselben, s. die Leichenschau-Ordnung und ihre Nachträge.
Leichen-Oeffnung, s. Legal-Inspections-Ordnung.
Leichenschau, allgemeine Regeln deshalb, II. 412, 416, 417, 420, 421, 423, 427, 432.
— erste, wann solche vorzunehmen, I. 739, s. Sterbschein.
— Sterbschein, I. 140, 753.
— an plötzlich Verstorbenen, I. 740, 751.
— an Personen, die gewaltsam ums Leben gekommen scheinen, I. 740,
— — — die an Gift oder am Genuß anderer schädlichen Dingen gestorben scheinen, I. 740, 751.
— — — die an epidemischen oder ansteckenden Krankheiten gestorben sind, I. 740, 752.
— Verhalten, im Fall Scheintod vorhanden zu seyn scheint, I. 741, 751.
— die Todten dürfen nicht vom Sterblager weggebracht werden, ehe der Leichenschauer dieß angeordnet, I. 741.
— hochschwangerer Frauenleichen, deren Behandlung, II. 348, 359.
— der an der Cholera Verstorbenen, II. 204.
— zweite, I. 742.
— — I. 749, Beobachtung der Zeichen des Todes bei derselben, ibid.
— Beerdigungszeit, II. 412, 416, 420, 422, 432, 433.
— findet auch bei den Juden Statt, durch die angestellten Leichenschauer, I. 743.
— an todtgebornen Kindern, I. 604.
— bei Frühgeburten, II. 427.
— Vornahme derselben zur Nachtzeit, II. 421.
— soll nicht den Schullehrern übertragen werden, II. 411.
— nicht an Hebammen, I. 737.
Leichenschauer, deren Instruction, I. 745.
— deren Instruction und Verpflichtung, I. 738, 739, 745 seqq. s. auch Leichenschau.
— führt das Leichenschau-Register, I. 743.
— deren Gebühr, I. 742.
— wer in der Regel dazu verwendet werden soll, I. 737.
Leichenschau-Ordnung, I. 739 Nachträge; II. 411.
— — deren Handhabung von Seiten der Physicate, I. 167.
— — deren genaue Beobachtung wird befohlen, I. 760, 762; II. 460.
— -Scheine, I. 743.
— — (Todtenschauschein), dessen Ausstellung, I. 749, 750.
— -Impressen, II. 413, 414, 415, 420.
— -Register und Sterbscheine, I. 768.
— — I. 743.
— — deren monatliche Einsendung, II. 417, 423.
— — deren Prüfung, II. 417, 422, 427, 429, 432.
— — sollen zur Entdeckung medicinischer Pfuscherei führen, II. 417, 434.

Leichenschau-Register in den clinischen Anstalten, II. 412.
Listen der Neugebornen sind von den Pfarrämtern an die Physicate einzusenden, I. 393.
Licenz, pharmazeutische, I. 638 seqq.
— -Beschränkung der Wundärzte in Ausübung der inneren Heilkunde, s. Wundärzte.
— -Schein für Aerzte, I. 117.
— — für Oberwundärzte, I. 501.
— — für Hebärzte, I. 569.
— — für Unterwundärzte, I. 520.
— — der Wundarzneidiener, I. 529.
— — für Thierärzte, I. 771 bis 777.
(Die Ueberschriften der einzelnen Paragraphen weisen den Inhalt nach.)
— -Ueberschreitung. Die Todtenschau-Register sollen als Controle gegen dieselbe dienen, I. 763.
Löserdörre, Kennzeichen dieser Krankheit, I. 838.
— Behandlung dieser Krankheit, I. 838.
— beim Rindvieh, Maaßregeln zur Verhütung der Verbreitung derselben, I. 812, 815, 821, 822, 849, 856.
— Entschädigung der Eigenthümer solcher angesteckten Thiere, welche von Polizei wegen getödtet werden, II. 461, 490.
Lohn der Hebammen, I. 598, 601.
Localpolizei, s. { Bürgermeister, Ortspolizei, sanitätische.
Lollium temulentum, s. Tollkorn.
Lungenseuche unter dem Rindvieh, Maaßregeln zu deren Abhaltung, Unterdrückung und Heilung, I. 814, 884; II. 451.
Lymphe zur Impfung der Schutzblattern, deren Aufbewahrung, I. 391.
— zum Impfen der Schutzblattern, Warnung gegen unächte, I. 355.
— soll bei den Impfärzten vorräthig seyn, I. 380.
— der Schutzblattern, deren Gewinnung aus Impfpusteln ist unschädlich, I. 386.
— von welchen Kindern sie vorzüglich zu nehmen ist, I. 399.
— wann sie zu benutzen ist, I. 399.
— Gewinnung derselben an den Eitern inländischer Kühe, I. 418.
— von einer Kuh hat schützende Blattern hervorgebracht, II. 280, 284.
Maaßgeschirre und Waggeschirre, Anwendung solcher, die aus schädlichen Stoffen bestehen, I. 298; II. 82, 83.
Mängel, körperliche, in Bezug auf Militärdienst, I. 482, 485 seqq.
— s. Conscription.
Maßern, Verlauf der Schutzblattern-Impfung während dieser Krankheit, I. 358.
Maßregeln, medicinisch-polizeiliche, im Allgemeinen, wenn deren nöthig sind, die Kosten veranlassen, so ist an die großh. Sanitäts-Commission zu berichten, II. 141.

Maßregeln, medicinisch-polizeiliche, s. die Veranlassungen, in welchen sie getroffen werden.
Material-Händler, deren Gewerbsbefugnisse, s. Materialisten, I. 667.
— -Handlungen, deren Bewilligung, II. 400.
— -Waaren, welche Gegenstände des Handels der Materialisten sind, I. 694, 697.
— — deren Durchtragung durch Krämer und Hausirer, I. 715, 718.
Materialisten, Aufsicht auf dieselbe durch die Bezirks-Staatsärzte, I. 147.
— deren Azrneihandel, II. 379.
— deren Gewerbsbefugnisse, I. 694; II. 381.
— Verzeichniß der Apothekerwaaren, welche dieselben führen dürfen, I. 697.
— Giftverkauf durch solche, I. 691.
— Verkauf der Schwefelsäure, der Salzsäure, I. 692, 693.
— Unterschied deren Gewerbes vom Gewerb des Droguisten, I. 695.
Maulseuche beim Rindvieh, I. 811.
Medicamente, deren Abgabe auf Verordnung der Wundärzte und Hebärzte in Nothfällen, II. 323.
— die zu Verbrechen mißbraucht werden, deren Abgabe, I. 677.
Medicinal-Diener, Tabellen über dieselben, II. 60, 61.
— -Referenten, deren Einführung, I. 18.
— — deren Anstellung bei den Landes-Collegien, I. 40.
— — s. Kreis-Medicinal-Referenten.
— -Tax-Ordnung, neue vom 7. April 1836, II. 495 seqq.
— -Wesen, Berichte über dessen Zustand, I. 218, 219, 220; II. 60, 61.
Medicinische Candidaten, deren Prüfung, I. 79.
— — s. Candidaten der Medicin.
— Gutachten in Criminal- und Legalfällen, I. 229, 235, 254, 255, 256, 257; II. 67, 70.
— Pflanzen, deren Hegung, I. 288, 292; II. 116.
— Pfuscher, die Bezirksärzte sollen solche überwachen, I. 161.
— — Aufsicht auf dieselbe und Verfügungen über diesen Gegenstand der medicinischen Polizei, I. 221 seqq., s. auch Apotheker, Wundärzte, Arzneiverkauf u. s. w.
— Pfuscherei, die Leichenschau-Register sollen zu deren Entdeckung helfen, II. 417, 434.
— Polizei, s. die einzelnen Gegenstände, auch Ortspolizei.
— Topographien, deren Einsendung, I. 481.
Medicinisch-polizeiliche Maaßregeln, wo deren nöthig sind, welche Kosten veranlassen, ist Bericht an die Sanitätscommission zu erstatten, II. 6, 141.
Menschenblattern, Maaßregeln gegen Familien, in welchen solche ausbrechen, I. 422, s. Blattern, Schutzblattern.
Mensurirgeschirre in den Apotheken, I. 645.
Merkwürdige Naturerscheinungen, deren Anzeige, I. 179.

Digitized by Google

Merkwürdigkeiten, anatomisch-physiologische, II. 440, 469.
— in der Natur, deren Anzeige, I. 481.
Milde Fonds, Verordnungen der Chirurgen auf dieselben, I. 548.
Militair-Aerzte, deren Anciennetät, I. 54, 55.
— — deren Rangverhältnisse, I. 54, 55; II. 3.
— -Sanitätsdiener, deren periodische Berichte an die Sanitäts-Commission, I. 210, 213.
— -Sanitätsgegenstände, deren Behandlung, I. 55.
Milizpflichtige, Ertheilung der Impfscheine an solche, II. 256.
Milzbrand (Viehseuche), I. 806, 811.
— — polizeiliche Maaßregeln gegen dessen Entstehung u. Ausbreitung, I. 876, 882.
Mineralsäuren, die Gefäße, in welchen solche abgegeben werden sollen mit Signaturen versehen seyn, II. 380.
Mißbrauch der Amtsgewalt (Concussion), I. 192.
Mißgeburten, Verhalten der Physicate in solchen Fällen, I. 602.
— Verhalten der Hebammen bei solchen, I. 589, 591.
— thierische, II. 440.
Mitbeamte der Sanitätsdiener, Verhalten der letzteren gegen die ersteren, II. 45, 48 seq.
Mitglieder der Sanitätscommission, deren Diäten in der Privatpraxis, II. 497.
Mittelschulen, Besuch derselben vor dem Antritt der Universitätsstudien, II. 14, 18, 21 seq.
Mörickische Pillen, deren Verkauf, I. 685.
Most, s. Weingährung.
Mutterkorn, Entfernung desselben aus dem zum Mahlen bestimmten Getreide, I. 294.
Muttermähler, Verhalten der Hebammen bei solchen, I. 591.
Nachimpfung, Belohnung des Arztes dafür, II. 251, 258.
Nahrungsmittel, unvollkommene, Warnungen gegen deren Genuß im Allgemeinen, II. 117 seqq., s. die einzelnen Nahrungsmittel, z. B. Kartoffeln.
Natürliche Blattern, s. Blattern, Schutzblattern.
— (Menschen-) Blattern, Kühen eingeimpft, I. 418 Note *1).
Naturmerkwürdigkeiten, Naturseltenheiten, deren Anzeige, I. 177, 179, 481.
— s. Mißgeburten.
Naturwissenschaften, deren Studium von Seiten der medicinischen Candidaten, I. 97.
Nebengewerbe der Apotheker, I. 665.
Nervenfieber, ansteckende, Vorkehrungen gegen solche, I. 333, 338, 339.
— (Viehseuche), I. 811.
Neugeborne, Vorsorge für solche, s. Abtheilung V in beiden Theilen, s. auch Haustaufe, Beschneiden.
— Wundarzneidiener dürfen das Zungenbändchen nicht lösen, II. 339.

Digitized by Google

Neugeborne Kinder, die Listen derselben sind von den Pfarrämtern der Impfung wegen an die Physicate einzusenden, I. 373, 377, 393, 416; II. 244, 251, 270, 359, 268.
— — wie solche von den Hebammen zu behandeln sind, I. 591, 592.
— — widernatürlich gebildete, Verhalten der Hebammen dabei, I. 589.
— — todtgefundene, deren Legal-Inspection, I. 237; s. Legal-Inspection.
— — schwache, wie die Hebammen solche behandeln sollen, I. 593.
Neusilber, s. Pack-fong.
Nonnenschneider dürfen nicht Hengste castriren, I. 893, 994.
Normalbesoldung der Staatsärzte, II. 630.
Nothapotheken, s. Hand- und Nothapotheken.
Nothdurftstheil der Besoldung, II. 573.
Nothfälle, wundärztliche und hebärztliche, II. 323, 328.
Nothkisten, deren Anschaffung, I. 283 seq; II. 76; s. Rettungsapparate.
Noth- und Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete, I. 262 seqq.
Nothwendige Mittel in den Apotheken, I. 650.
Nothtropfen für Kindbetterinnen, II. 346, 358, 362, 403.
Nothzucht, Untersuchung solcher, welche dieselbe angeblich erlitten haben, I. 245.
Oberhebärzte, deren Instruction, I. 575.
(Die Ueberschriften der einzelnen Paragraphen weisen den Inhalt nach.)
Oberhebärzte, deren Diäten, II. 497; s Geburtshülfe, Hebärzte.
Oeffnen der Schutzblatternpusteln zum Behuf der Uebertragung der Lymphe von Arm zu Arm, I. 386, 390, 399.
— der Särge bei der Beerdigung, II. 431.
Oelkuchen von Bucheln, schädlich, für Pferde, I. 888.
Oelmaaße, I.; II. 82, 83.
Oelpressen aus Atropa Belladonna-Saamen, I. 290.
— aus dem Saamen der Digitalis purpurea, I. 292.
Oehmdgras, Verbesserung verdorbenen Oehmdes, II. 439, 443.
Officialbesuche der Staatsärzte, Kosten dafür, I.; II. 134, besonders 138 und 140, s. Epidemie, Kosten.
Operationen, hochwichtige, der Geburtshülfe, II. 364.
— wundärztliche, bedenkliche, der Physikus soll bei denselben anwesend seyn, I. 149.
— — welche dahin gehören, II. 330.
— — deren Taxe, II. 509.
— — geburtshülfliche, deren Taxe, II. 513.
— — thierärztliche, II. 515.
— — zahnärztliche II. 514.
Ordnungs-Strafen gegen Sanitätsbeamten, II. 6, 10.
Organisation der administrativen Landesbehörden, General-Sanitäts-Commission, I. 39.
— der executiven Landesbehörden, Instruction für die Bezirksstellen, namentlich die Physicate, I. 44 seqq.

Digitized by Google

Organisation der Sanitätsbezirke, I. 30, 49.
— des Sanitätswesens, I. 29.
Organisations-Edict, die directive Landes-Administration betreffend, I 16 seqq.
Organische Bestimmungen, I. 5, 15, 16 bis 65; II. 1.
Orts-Entfernung vom Wohnort, Unterschied in Diätenbezug und Gebühren, II. 502.
— — Bestimmung derselben vom Wohnsitz der Sanitätsbeamten, II. 513, 561, 564.
— -Polizei, sanitätische, in wie weit solche den Bürgermeistern zusteht, II. 7, 12.
— -Sperre beim Ausbruch der Blattern, I. 384.
— — bei der Cholera, II. 193.
— — bei Viehseuchen, s. Sperre.
— -Vorgesetzte, in wie fern denselben Orts-Sanitäts-Polizei zusteht, II. 7, 12.
— -Vorsteher, erster, soll dem Impfgeschäft beiwohnen, II. 250.
Pack-Fong (Neusilber), II. 85, 86.
Patienten, s. Kranke, Verwundete.
Pension der Hebammen, I. 620.
Pensionen, deren Anfangstermin, II. 635, 839.
— deren Genuß im Ausland, II. 593.
— deren Zahlungstermine, II. 627, 638.
— der Staatsdiener-Wittwen, II. 656.
— der Wittwen, Waisen der Staatsdiener besteht in 50 Procent des Wittwenbeneficii, II. 608, 609.
Pensionirte, deren Zugkosten, II. 638.
Pensionirung der Staatsdiener, II. 603 seqq.
Pensions-Steuer, II. 610, 623.
— — Catastrirung derselben, II. 613.
Periodische Berichte der Medicinalpersonen, I. 138, 200, s. Berichte.
— — der Sanitäts-Personen sollen auch von Militär-Aerzten erstattet werden, I. 210, 213, 214.
Perlkrankheit beim Schlachtvieh, Hauptmangel, I. 790, 802.
Perlfleisch, in wie fern dasselbe genossen werden kann, I. 310; II. 108, 109.
Personalzulagen der Sanitätsbeamten, II. 635, 636.
Petechialfieber, Vorkehrungen gegen dasselbe, I. 339.
Pfarrämter, Einsendung der Geburtslisten an die Physicate zum Behuf der Schutzblattern-Impfung, I. 377, 393, 416; II. 251, 269, 270.
— dürfen keine Leiche früher beerdigen, als es der Leichenschauer angeordnet hat, I. 743.
— sollen keine Leiche vor der bestimmten Zeit begraben. I. 763.
— dürfen keine Leiche beerdigen, ohne den Leichenschauschein erhalten zu haben, I. 743.

Pfarrämter sollen die Sterbregister mit der gehörigen Genauigkeit ausstellen, I. 763.
— sollen die Todtenschauscheine zur gehörigen Zeit einsenden, I. 763, 765.
Pferde, Castriren derselben, s. Castriren.
— Hauptmängel bei denselben, I. 790, 809.
— -Seuche, welche in Frankreich ausgebrochen ist, Kennzeichen, I. 888.
— — Maaßregeln, I. 889, 890.
— — unter denselben, I. 888, 889, 890.
— — unter denselben (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), I. 805.
— Rozkrankheit derselben, I. 866.
— rozige, welche von Polizei wegen getödtet werden, Vergütung des Werths derselben, I. 871.
— Vergütung des Werths solcher, die zur Verhütung des Ansteckens getödtet werden, I. 871.
— Buchel-Oelkuchen sind ihnen schädlich, I. 883.
— -Fourage, Bestimmung der Reisekosten solcher Sanitätsdiener, welche diese beziehen, II. 499, 500.
— — Staatsärzte, welche Pferdefourage beziehen, dürfen Pferdemiethe und Fuhrlohn in ihrer Privatpraxis aufrechnen, II. 554, 555.
— — wer eine solche bezieht, hat das Pferd zu halten, Ausnahmen, II. 560.
— — der Staatsärzte, Bestimmung eines Aversi dafür, II. 543.
— — wann solche vergütet wird, I. 34.
— — zweite, deren Anrechnung bei Reisekosten, II. 559.
— -Miethe, wann solche vergütet wird, I. 34.
— — Anrechnung einer zweiten, II. 559.
— - und Chaisenmiethe, in welchen Fällen solche angerechnet werden darf, II. 544, 545, 546, 559, 563, 564.
Pflanzen, medicinisch oder öconomisch nützliche, deren Hegung, I. 288; II. 116.
— schädliche, Warnung gegen deren Genuß und öconomischen Gebrauch, I. 287, s. die einzelnen Namen.
Pfuscher, deren Ausschließung von der medicinischen Praxis, I. 221.
— medicinische, unbefugte Ausübung der Geburtshülfe, I. 596.
Pfuscherei, medicinische, die Bezirks-Staatsärzte sollen auf solche wachen, I. 161.
— — s. Wundärzte.
— Ausübung der Hebammenkunst durch Unberechtigte, I. 606.
Pharmazeuten, s. Apotheker.
Pharmazeutische Candidaten, deren Prüfung, I. 79, 638 seqq.
— Licenz, s. Licenz.
Pharmacopea borussica, I. 679.
Pharmacopea Hamburgensis pauperum, I. 679.
Physicate, s. Bezirksärzte, Bezirks-Staatsärzte.
— deren Verhältniß zu den Bürgermeistern, II. 7, 12.
— gemeinschaftliche Geschäfte derselben mit den Bezirksämtern, I. 196.

Digitized by Google

Physicatsberichte, periodische, I. 138.
— — Vorbemerkungen, I. 200 bis 214.
Physicatsbezirke, deren Bestimmung (Abgrenzung), I. 30, 49.
Pillen, Möricksche, deren Verkauf, I. 685.
— Redlingerische, Verkauf verboten, II. 379.
Pocken, s. Blattern, Epidemie, Schutzpocken.
Pockenkrankheit unter den Schaafen, s. Schaafräude.
Pockenseuche unter den Schaafen, s. Schaafräude.
Polizei, sanitätische Ortspolizei, in wie weit solche den Bürgermeistern zusteht, II. 7, 12.
Polizeiliche Maaßregeln, medicinische, wann deren nöthig sind, die Kosten machen, ist an großh. Sanitätscommission zu berichten, II. 141.
— — — s. die Hauptworte der Gegenstände, welche dieselben hervorrufen.
Prämien für Hebammen, I. 607. 613.
— für Zucht der Blutigel, II. 341.
Practische Aerzte, nicht angestellte, deren Licenzschein, I. 117.
— — deren Anciennetät, II. 3.
— — deren Berichte an das Physicat, s. Berichte, periodische, und verzüglich II. 54 seqq.
— — deren Diäten, II. 497.
— — deren Befugniß, die Schutzblattern impfen zu dürfen, II. 234, 235 coll., 262.
— — Taxen für ihre Verrichtungen, I. 34.
Practiciren ausländischer Aerzte im Lande, I. 223.
Practicirende oder practische Aerzte, s. practische Aerzte.
— Aerzte, Pflichten derselben gegen Kranke im Allgemeinen, I. 124.
— — dürfen weder hebärztliche noch wundärztliche Functionen verrichten, wenn sie dazu nicht besonders licenzirt sind, I. 131.
— — in wie fern sie schuldig sind, arme Kranke umsonst zu behandeln, I. 123.
— — sollen ihren Wohnsitz dem Physicat anzeigen, II. 6, 9.
— — Verhalten derselben, wenn Kranke sich an andere Aerzte wenden, I. 125.
— — Verhältniß gegen das Apotheken-, hebärztliche und wundärztliche Personal, I. 130, 131.
Praxis, hebärztliche, der Staatsärzte, I. 158, 159.
— innerliche, Beschränkung der Wundärzte in solcher, s. Wundärzte.
— wundärztliche, der Staatsärzte, I. 158, 159.
— -Ertrag, Aufnahme der Sanitätsdiener mit demselben in die Wittwencasse, II. 672 seq.
Privatpraxis angestellter Staatsärzte, Diäten bei solchen, II. 497.
Privatunterricht vor dem Antritt des Universitätsstudiums, I. 81, 84; II. 14, 18, 21 seq.
Provisorische Physicatsverweser, deren Besoldung und Diäten, II. 544.
— Besorgung der Sanitätsdienste, I. 65.

Prüfung vor Antritt der Universitätsstudien, I. 82, 83, 86; II. 14, 18, 21 seq.
— der Candidaten der verschiedenen Zweige der Heilkunde, I. 79, 96.
— — — — Medicin, I. 6; II. 15; bei Anmeldungen sollen die Zeugnisse über bestandene Gymnasial-Prüfungen beigelegt werden, II. 15; eben so die Studienzeugnisse und Sittenzeugnisse, II. 15, 16, 18, 20, 24.
— — — — — Zulassung solcher Candidaten der Heilkunde, die bei einer früheren Prüfung durchgefallen sind, zu einer weiteren Prüfung, II. 15, 16.
— die Candidaten sollen sich schriftlich dazu melden, I. 74.
— der Apothekerlehrlinge und Gehülfen durch die Physicate, I. 145, 633, 688.
— ausländischer Apothekergehülfen, II. 404, 408
— der in den Apotheken anlangenden Materialwaaren, I. 146, 147.
— der chirurgischen Lehrlinge durch die Physicate, I. 150; durch den Landchirurg I. 518; überhaupt I. 542, 543.
— der Hebammen, die Hebärzte sollen derselben anwohnen, I. 572, 576, 577, 599.
— der Hebammen, I. 156, 158; II. 359.
— der Kurschmiede, I. 95.
— der Thierärzte, I. 771.
Pusteln, Impfpusteln, deren Beschädigung, I. 399.
— — deren Oeffnung, I. 399.
Quacksalber, I. 161, 221 seqq.; II. 62.
Quartalberichte, s. Berichte, periodische, der Sanitätsbeamten.
Quiescirung der Staatsdiener, II. 601.
Rabbinate sollen die Verzeichnisse der Neugebornen zum Behuf der Schutzblatternimpfung an die Physicate einsenden, I 416.
Räucherung nach aufgehobener Sperre, II. 260.
Räute, Krankheit der Schaafe, s. Schaafpocken, Schaafräute.
Rang der Stattsdiener im Allgemeinen, II. 535
— — Apotheker, I. 666.
— — General-Staabsärzte, II. 5.
— — Militairärzte, I. 54, 55.
— — angestellten Thierärzte, II. 3.
Ranunculus aquatilis, s. Wasserhahnenfuß.
Ranunculus sceleratus, s. Wasserhahnenfuß.
Rasiren, s. Barbiergewerbe.
Rattengift, Kügelchen, deren Verkauf, I. 683.
Raukkorn (Viehseuche), I. 812.
Rechnungen der Apotheker, was bei deren Einsendung zur Decretur zu beobachten ist, I. 214.
— — — für öffentliche Kassen, I. 661.
Rechte der Dienerbesoldung von 1804, II. 569.

Rechts-Verhältnisse der Staatsdiener von 1804, Dienerpragmatik, Abtheilung X. 567; aufgehoben, II. 596.
Regierungsblätter für die Physikate, II. 58, 59.
Registratur der Physicate, I. 140, 216; II. 58 seqq
Reinigung der Häuser, in welchen sich Blatternkranke befanden, I. 385.
Reinlichkeit auf Straßen und in Häusern, II. 121.
— bei Gefangenen und in Gefängnissen, I. 469, 471.
— des Locals und der Gefäße in den Apotheken, I. 646.
Reisekosten der Sanitäts-Beamten, I. 33, 34, 35.
— — — — und des Sanitätspersonals sind regulirt in der Medicinal-Taxordnung, II. 499 seqq.
— — — -Personen, Anrechnung einer zweiten Pferdefourage und zweiten Miethe oder Chaisenmiethe, II. 499, 500, 544, 545, 546, 559, 563, 564.
— der Staatsärzte, die Pferdefourage beziehen in ihrer Privat-Praxis, II. 554, 555.
— der Stellvertreter der Staatsärzte, II. 551, 553.
Recruten, Impfung derselben mit den Schutzblattern, I. 423; II. 235, 260.
Reparationen an denen in den chirurgischen Instrumenten-Depots befindlichen Instrumenten, II. 336.
Rettung der Scheintodten, I. 259 seqq. und 272 seqq. s. die einzelnen Worte.
Rettungs-Apparate, I. 165, 261.
— — deren Anschaffung, I. 283, 285; II. 76.
— — was sie enthalten sollen, I. 284, 285.
— — wo sie gehalten werden sollen, I. 285.
— -Tafeln, I. 261, 262 seqq. und 277 seqq.
— -Versuche bei Unglücksfällen, I. 163, 164.
— — sind anzustellen, ehe eine Legal-Section vorgenommen wird, I. 227, 237.
Recepte, allgemeine Regeln, wie solche zu schreiben sind, I. 127.
— sind deutlich und nicht mit chemischen Zeichen zu schreiben, I. 127.
— ohne deren Vorlage dürfen keine Arzneien abgegeben werden, I. 677.
— deren Aufbewahrung, I. 659, 678.
— Apotheker dürfen solche nicht verschreiben, I. 657.
— die Apotheker sollen dieselbe geheim halten, I. 662.
— zum äußerlichen Gebrauch, deren Abgabe in den Apotheken, I. 677.
— zum innerlichen Gebrauch, deren Abgabe aus den Apotheken, I. 678.
— deren Taxirung, I. 658, 690; II. 401.
— — Verfertigung, I. 655, 656, 657.
— — Eintragung in das Apothekenbuch, I. 659.
Recepten-Original, wenn solche zurückgegeben werden, sollen sie in Abschrift aufbewahrt werden, I. 659.

Digitized by Google

Recepte, Repetition derselben, II. 378.
— Verhalten des Apothekers, wenn ein verschriebenes Mittel nicht vorhanden ist, I. 656.
— — — — wenn er einen Schreibfehler in demselben bemerkt, I. 655.
— die von Ausländern den Apothekern producirt werden, I. 678.
— für Ungenannte, I. 127.
— der Wundärzte, deren Fertigung in den Apotheken, I. 677, 678.
— deren Verordnen durch Chirurgen auf milde Fonds, I. 548.
— der Wundärzte und Hebärzte, s. unter diesen Rubriken.
— Apotheker dürfen solche nicht verschreiben, I. 657.
Rindshäute, deren Einfuhr, II. 447, 448.
Rindvieh, aufgeblähtes, dessen Behandlung, I. 901.
— (Hornvieh), Hauptmängel, I. 790, 809.
— Seuche unter demselben (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), I. 805.
— -Seuche, Klauenseuche, Maulfäule, I. 808.
— — allgemeine Verfügung, I. 807.
— — Maaßregeln gegen deren Einbringen, II. 447, 448, 451.
— — Löserdörre, Rindviehpest, I. 810, 812, 815, 822, 838, 848; II. 447, 448.
— — Lungenseuche, I. 884.
Rittlohn der Sanitätspersonen, s. Reisekosten.
— — Stellvertreter der Staatsärzte, II. 551, 553.
Röhren beim Branntweinbrennen, wenn sie aus Kupfer sind, so sollen sie verzinnt seyn, I. 299; sollen nicht spiralförmig gewunden seyn, I. 300; von Zinn oder verzinntem Eisen seyn, I. 300.
— beim Branntweinbrennen, s. Kühlröhren.
Rotzkrankheit der Pferde, Hauptmängel, I. 790.
— — — Kennzeichen, I. 797.
— — — Seuche, I. 787, 866.
— — — Vergütung des Werths solcher Pferde, die zur Abwendung der Ansteckung getödtet werden, I. 850, 857, 866, 869, 871; II. 461, 490.
— — — davon ist Anzeige bei großh. Sanitäts-Commission zu machen, II. 491.
Rüben, Belehrung über deren Erhaltung und Benutzung, I. 293, 294.
Ruhegehalte der Staatsdiener, II. 601, 603.
Ruhr (Viehseuche), I. 812.
— -Krankheit, deren Verhütung und Abwendung, I. 338.
Saamen, schädliche, Warnung gegen dessen Genuß und ökonomischen Gebrauch, I. 287, s. die einzelnen Namen.
Särge, das Oeffnen derselben vor der Beerdigung, II. 431.
— deren polizeiwidrige Verfertigung, II. 425.
— für Leichen, die an der Cholera gestorben sind, II. 205.
Salzauswägen, kupferne Geschirre sollen dabei nicht angewendet werden, I. 298.

Digitized by Google

Salzsäure, Mißbräuche, welche mit solcher getrieben werden, Beschränkung des Verkaufs, I. 692, 693.
Sanitäts-Beamten, deren Unterordnung unter die Sanitätscommission in Bezug auf Strafgewalt, II. 6, 10.
— deren Heirathsgesuche sind auf Stempelpapier zu schreiben, II. 43.
— — Personalzulagen, II. 635, 636, 637.
(Die übrigen Bestimmungen siehe unter dem Hauptnamen der Gegenstände, z. B. Urlaub, Krankenbesorgung u. s. w.)
— -Bezirke, I. 30, 49.
— -Candidaten, I. 71, s. Prüfung, Vorbereitung.
— -Commission, deren erste Einsetzung 1803, I. 16.
— — Organisation der General-Sanitätscommission, I. 39.
— — Ministerial-Commissaire bei derselben, I. 53.
— — aufgehoben, I. 58.
— — Bestimmung ihres Wirkungskreises, I. 17 bis 29, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63.
— — deren Collectivbenennung, I. 61.
— — — Superarbitrium in Criminalfällen, I. 254, 255, 256, 257.
— — — Strafgewalt über Sanitätspersonen, II. 6, 10.
— -Diener, deren Aufnahme in die Wittwencasse mit ihrem Praxisertrag, II. 672.
— — deren Bestrafung, I. 36; II. 6, 10.
— — — Characterisirung, II. 3.
— — -Verzeichniß ist einzusenden, I. 218, 219, 220; II. 60, 61.
— -Dienste, Aufsicht auf dieselbe, s. Sanitätscommission.
— — deren interimistische Besorgung, I. 65.
— — vacante, deren Ausschreibung, I. 54.
— -Gegenstände, militairische, deren Behandlung, I. 55.
— — s. die Hauptworte derselben.
— -Personal, dessen Unterordnung unter den Bezirks-Staatsarzt, I. 160.
— -Personen, Tabellen über dieselbe, I. 218, s. Tabellen.
— — deren Urlaub, s. Urlaub.
— — deren Diäten, Gebühren und Reisekosten in einzelnen Verrichtungen, s. die betreffenden Hauptworte.
— -Polizei, deren oberste Leitung und executivische Handhabung, I. 13 und die meisten Folgenden, s. auch die Physicats-Ordnung, 133.
— — locale, in wie weit solche den Ortsbürgermeistern zusteht, II. 7, 12.
— — über militärische Gegenstände, I. 55.
— — -Sachen, Wirksamkeit der Kreisdirectoren in dringenden Fällen, I. 64.
— -Wesen, dessen organische Bestimmungen, I. 19 bis 29, 29 bis 36; II. 1.
— — s. die einzelnen Gegenstände.

Schaafe, Hauptmängel bei denſelben, I. 791, 809.
Schaaf-Pocken, Pockenkrankheit auch Schaafräude genannt.
— Kennzeichen der Krankheit, I 863.
— Vorkehrungen dagegen und Heilmethode, I. 854, 861; II. 449, 450, 462, 465, 466, 467, 480, 489.
— -Räude, Impfung derſelben zum Schutz gegen die Räude, I. 887; II. 465.
— — Genuß des Fleiſches der mit Räude behafteten Schaafe. II. 467, 490.
— — Verkauf räudiger Schaafe ins Ausland, II. 490.
— -Wolle, Benutzung derſelben von räudigen Thieren, II. 450.
Schädliche Einflüſſe, deren Verhinderung und Abwendung, ſ. die Hauptworte der ſchädlichen Einflüſſe.
— Thiere, deren Vertilgung durch Gift, I. 286; II. 77.
Schätzung der Arzneimittel, ſ. Apotheker-Taxe, Arznei-Taxe.
Scharlachfieber, Vorſichten dagegen, I. 345.
— Präſervativ gegen ſolches, I. 906.
— Verhalten bei demſelben, I. 338.
— Verlauf der Schutzblattern-Impfung bei ſolchem, I. 358.
Scheintodte, deren Rettung, I. 259 seqq. 272 seqq.
Scheintodt, Behandlung ſolcher Leichen, bei denen Vermuthung des Scheintodts eintritt, I. 741, 750, 751.
Schlachten räudiger Schaafe, II. 467, 490.
Schlachtvieh, deſſen Beſchauung, I. 781, 786; II. 441, ſ. Fleiſchſchauer.
— perliches, Genuß deſſen Fleiſches, I. 108, 109; II. 108, 109.
— zäpfiges, ſynonim mit perlichem.
Schmiergut, Schaafe, die mit der Räude behaftet und zum Schlachten beſtimmt ſind, ſ. Schaafräude.
Schmierkäſe, Schädlichkeit des Genuſſes deſſelben, I. 313.
Schmierſeife, deren Anwendung bei der Krätzkrankheit, II. 154.
Schreibmaterialien für die Phyſicate, I. 215, 216.
Schröpfen gehört zum Barbier-Gewerbe, II. 320, 321, 333.
Schuldenmachen, leichtſinniges, der Staatsdiener, II. 571, 605.
Schulen, öffentliche, die Aufnahme in dieſelbe iſt allen denen verſagt, welche die Schutzblattern nicht gehabt haben, I. 360 seqq.
Schulkinder ſollen mit den Giftpflanzen bekannt gemacht werden, I. 287.
Schullehrer ſollen nicht als Leichenſchauer angeſtellt werden, II. 411.
Schutzblattern, Schutzpocken, Kuhblattern, Kuhpocken, Vaccine.
(Ueberſicht über alle dieſen Gegenſtand betreffenden Verfügungen in beiden Bänden.)
1. Gruppe. Einführung der Schutzblatternimpfung durch belehrende und vorbereitende Aufforderungen und Verkündigungen, I. 348, 351, 353, 354, 355, 359, 368, 372, 374, 413.
2. Gruppe. Zwangsweiſe Einführung der Schutzblatternimpfung.
a) Anwendung indirecten Zwanges, I. 360, 369, 371, 383.

Schutzblattern.

b) Anwendung directen Zwanges, gesetzliche Einführung der Schutzpockenimpfung, I. 376. 377. 396.

c) Vollzugs-Maaßregeln, Revision der früheren Impfungen im ganzen Land (1826). I. 396. 404; Dienstboten, Handwerksgesellen und Einwanderer sollen geimpft werden, I. 400, 402; II. 239. 242. 262; Impfanstalten zu Carlsruhe, I. 350, 353. 380; II. 271; zu Mannheim, I. 357, 380; zu Freiburg, I. 380; zu Meersburg, I. 380.

3. Gruppe. Impfärzte.

a) Wer impfen dürfe, wer nicht, I. 355. 373, 374. 375. 379. 380. 393. 394; II. 234, 240. 258. 262. 266. 271; heimliches Impfen, I. 380.

b) Pflichten der Bezirksärzte bei dem Impfgeschäft, I. 170. 365. 379. 381. 394; II. 234. 240. 258. 262. 264. 266; Verantwortlichkeit desselben, I. 380; II. 266. 270. 271.

c) Impfen durch den Bezirkswundarzt (Landchirurgen, Staatschirurgen), I. 379. 380. 394; II. 234. 235. 240. 258. 259. 262.

d) Durch Wundärzte (Chirurgen), I. 355. 373. 379. 380. 393. 394. 508. 525; II. 234. 240. 258.

e) Durch practische Aerzte, I. 121. 379. 380. 394; II. 234. 235. 258. 262.

f) Durch ausländische Aerzte, I. 336. 388.

4. Gruppe. Ausführlichere Instructionen für das Verfahren bei dem Impfen, Belehrungen und Winke, Impforte, I. 360 seqq., 369. 377. 390. 396. 415; II. 260. 265.

5. Gruppe. Einzelne Belehrungen, Anordnungen und Entscheidungen, Warnung gegen unächte Lymphe, I. 355.

Erfolg der Impfung nach Statt gehabter Ansteckung mit Menschenblattern, Masern und Scharlachfieber, I. 357. 358.

Resultat der Impfung in Orten, da die Menschenblattern erschienen sind, I. 358.

Oeffnen der Impfpusteln, Impfen von Arm zu Arm, I. 380. 387. 390. 391. 398. 400; II. 238. 262. 267.

Einzelne Beobachtungen des Verlaufs der Schutzblattern, I. 398.

Verhalten, da das Impfen nicht gefaßt hat, oder die Impfpustel vor der Entwickelung verletzt worden ist, I. 392. 401. 417; II. 251. 258. 267.

Impfen kränklicher Kinder, I. 416; II. 241.

Impfen in kleinen Orten und auf einzelnen Höfen, I. 391; II. 237. 264. 267.

Das Verbringen der Impflinge von einem Orte zum andern, I. 390. 391; II. 237. 264. 267.

Ob Zwang Statt finde gegen solche, welche nicht erlauben, daß von ihren Kindern Lymphe genommen werde, I. 390. 399; II. 238. 262.

Schutzblattern.
6. Gruppe. Maaßregeln zur Verhinderung der Ausbreitung der Menschenblattern, der Variole und der Varioliden, s. Blattern, Variolen.
Die Hauptstellen sind: I. 362. 365. 375. 395. 401, 403, 404. 423; II. 248. 249.
Untersuchung der Art, wie Menschenblattern oder Variolen in einem Ort, wo sie ausgebrochen, entstanden oder eingeschleppt sind, I. 405; II. 233. 253.
Impfung der Milizpflichtigen und Rekruten, I. 423; II. 235. 256. 260.
Von den Berichten, Listen, Tabellen, Tagebüchern und andere Uebersichten bei dem Impfgeschäft, I. 121. 348. 355. 360. 361. 365. 368. 370. 372. 382. 392. 393. 415. 416; II. 244. 251. 252. 258. 259. 265. 268. 289.
7. Gruppe. Hauptübersichtstafeln über die Schutzpockenimpfung im Großherzogthum nebst commentirenden Bekanntmachungen der großh. Sanitätscommission von 1801 bis 1827, I. 425 seqq. von 1828 bis 1834, II. 273 seqq.
8. Gruppe. Von Belohnungen, Kosten, Taxen und Gebühren für das Impfen der Schutzblattern, I. 360, 366 368. 381. 383. 389, 390, 391. 412; II. 237. 238. 239. 240. 249. 258.
Belohnung für das Impfen auf einzelnen Höfen, II. 237. 238. 239.
. Belohnung für Ausstellung der Impfscheine, I. 381; II. 256.
Auffinden der Schutzblattern bei den Kühen, I. 386. 414. 418.
Schutzmittel, s. die Hauptnamen der Uebel, gegen welche geschützt werden soll.
Schwangere, Vorsorge für selbige, s. Geburtshülfe, Hebärzte, Abtheilung V in beiden Bänden.
Schwangere Frauenspersonen, Benehmen der Bezirksärzte bei deren plötzlich erfolgtem Tode, I. 164.
— Anzeige der während der Geburt sterbenden, I. 571.
— Behandlung sterbender Hochschwangeren, I. 603. 608. 609. 610. 617; II. 348. 359.
Schwangerschaft, verheimlichte, soll von den Hebammen angezeigt werden, I. 584.
Schwefelsäure, Mißbrauch, welcher mit derselben getrieben wird, Beschränkungen im Verkauf derselben, I. 692. 693.
Schweine, Castriren derselben, II. 463.
— Hauptmängel bei denselben, I. 791. 809.
— Seuchen unter denselben, Bräune, I. 846.
— Seuche unter denselben (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), I. 805.
— der Genuß giftiger Pflanzen ist oft Veranlassung zu Krankheiten unter denselben, I. 847.
Schwere Geburten, Verhalten der Hebammen bei solchen. I. 588. 589.

Digitized by Google

Schwindelhaber, s. Tollkorn.
Section solcher Frauenspersonen, die während oder bald nach der Geburt sterben, s. Schwangere.
— Kosten für die Section, I. 609.
— der von Thierärzten zu untersuchenden Thiere, I. 780.
— s. Legal-Inspections-Ordnung.
Semestral-Berichte, s. Berichte, periodische.
Senatszeugnisse, I. 73.
Seuchen unter den Thieren, Benehmen der Bezirks-Aerzte bei deren Ausbruch im Allgemeinen, I. 170, 171.
— (Viehseuchen), Verhütung des Ausbrechens derselben, I. 805.
— unter den Pferden (Druse), I. 787.
—(Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), unter den Pferden, I. 805
— unter Pferden, Maaßregeln gegen die in Frankreich ausgebrochene, I. 889, 890.
— unter dem Rindvieh, I. 807.
— unter dem Rindvieh (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer), I. 805.
— beim Rindvieh, Sterz-Seuche, Wolf, I. 864.
— (Milzbrand, gelber Knopf, wildes Feuer) unter den Schweinen, I. 805.
— unter Schweinen, Bräune, I. 846.
— s. Epidemie, Endemie, Epizootie und die Namen der einzelnen Krankheiten.
Seuchenhafte Krankheiten bei Thieren, Verhalten der Bezirks-Thierärzten bei deren Entdeckung, I. 779.
— — Verhalten der Thierärzte bei deren Entdeckung unter den Hausthieren, I. 775, 784.
Siechen, Berichte und Zeugnisse der Bezirkärzte über den Zustand derer, die in eine öffentliche Anstalt gebracht werden sollen, I. 197, 198.
Signaturen sollen an die Gefäße geheftet werden, welche Mineral-Säuren enthalten, II. 380.
Siegel der Bezirks-Staatsärzte, I. 216.
Sittenzeugniß, I. 73.
Soldatenfieber, Maaßregeln gegen dasselbe, I. 339.
Speisen, saure, deren Zubereitung in zinnernen Gefäßen, II. 83; s. Conditoreiwaaren.
Sperre beim Ausbruch ansteckender Krankheiten, wie Blattern, Variolen ꝛc., I. 363, 364, 384, 398, 412, 422; II. 249, 252, 257, 160.
Sperre bei der Blattern-Epidemie, die Kosten der Sperre zahlen begebenden Falls Diejenigen, welche die Blattern eingeschleppt haben, oder denen Nachlässigkeit zu Schulden kommt, I. 413.
— Räucherung nach der Aufhebung, II. 260.
— bei Viehseuchen, welche Seuchen deren Anwendung nöthig haben, I. 810.

Sperr-Anstalten bei dem Ausbruch natürlicher Blattern, s. Blattern, natürliche.
Spielsachen für Kinder, deren Färbung, I 296 seqq.; II. 81.
Spitäler, allgemeine, Aufsicht auf dieselbe, I. 24, 25.
— Aufsicht auf dieselbe durch die Bezirks-Staatsärzte, I. 175.
— s. Cholera.
Spital-Fiber ansteckendes, Vorkehrungen gegen solches, I. 333, 339.
— -Typhus, Vorkehrungen dagegen, I. 339.
Staabsärzte im Civile (Staabsphysici, Staabschirurgen) zu Staats-Bezirksärzten (Amtsphysiker, Amtswundärzten) ernannt, II. 11.
— militairische, deren Rangverhältnisse, I. 54, 55; II. 3.
Staats-Aerzte, s. Bezirksärzte, Bezirks-Staatsärzte.
— -Anstalten, mit der Gesundheitspolizei zusammenhängende, s. Anstalten, öffentliche.
— -Anstellung, was auf solche Ansprüche begründet, I. 82.
— -Dienerstand, dessen grundgesetzliche Verfassung, Staatsdiener-pragmatik, II. 575.
— — Dienerpragmatik, Versorgungsgehalt für Wittwen u. Waisen, II. 590.
— — Aufhebung der Staatsdiener-Pragmatik, die Abtheilung über die Wittwen- und Waisenversorgung bleibt bestehen, II. 596, 597.
— — dessen Rechtsverhältnisse in der Verfassungs-Urkunde begründet, II. 597.
— — neues Edict über deren Rechtsverhältnisse, Beilage zur Verfassungs-Urkunde, II. 601.
Staatsdiener, Wittwen- und Waisenversorgung, II. 590, 597, 608; s. Wittwencassen-Ordnung.
— -Stellen, erledigte, deren Ausschreibung, II. 632.
Standesbücher, bürgerliche, deren Duplicate, Leichenschauscheine, als deren Beilagen, I. 743.
Stechapfelsaamen, ein Gift, welches dem Kaffe beigemischt wird, neumodischer Kaffe, I. 291, 292.
Stellen, erledigte, deren Ausschreibung, II. 632.
Stellvertreter der Medicinalbeamten, deren Diäten, II. 498, 500.
— der Staatsärzte, deren Reisekosten, II. 551, 553.
Sterbregister, deren Muster, I. 756.
— sollen von den Pfarrämtern mit Genauigkeit aufgestellt werden, I. 763, 768.
— von den Pfarrämtern zu verfassen, II. 425, 428, 430.
Sterbscheine, I. 768.
Sterbquartal, II. 672.
— s. Wittwenbenefizien.
Sterzseuche beim Rindvieh, I. 864.
Sterzwurm (Viehkrankheit), I. 864.
Steuer von der Besoldung, von der Pension, II. 610, 623.
— von Diäten, II. 620.

Steuerminderung, ärztliche Zeugnisse deßhalb, II. 543.
Strafanstalten, Reinlichkeit der in dieselben abzuführenden Personen, I. 469, 470.
Sträflinge, Gutachten der Physicate über deren Gesundheitsstand, I. 253, 254.
— deren Reinlichkeit, I. 469, 470.
— Gefangene, Inquisiten, deren Verpflegung, I. 472.
— die in Strafanstalten abgesendet werden, Zeugnisse über deren Gesundheitszustand, I. 199. 253; II. 48.
Strafen gegen Apotheker wegen deren Fehler, I. 673; II. 6, 7.
— in wie fern die Sanitätscommission Sanitätspersonen wegen Dienstessachen strafen kann, II. 6, 7.
— in Bezug auf sanitätspolizeiliche Gegenstände, in wie fern solche von Bürgermeistern erkannt werden, II. 7, 8, 9.
— für versäumte Jahresberichte, I.; s. Berichte, periodische, der Sanitätspersonen, II. 55, 56.
— wegen unterlassener Einsendung der periodischen Berichte, I. 211, 212, 213; II. 50, 51, 52, 53; s. Berichte, periodische.
Strafpolizeigewalt der großh. Sanitäts-Commission über Sanitätspersonen, II. 6, 10, 562; der ehemaligen Provinz-Collegien über Sanitätsdiener, I. 36.
Straßen-Reinlichkeit, II. 121.
Studien-Freiheit, Aufhebung des Universitätsbanns, I. 78, 81, 84 98, 99; II. 18, 21.
— -Plan, I. 72.
— -Zeit, I. 72.
— -Zeugnisse, II. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21.
Studium der Heilkunde im Allgemeinen, I. 67 seqq.
— der Arzneikunde, Verbindung desselben mit der Wundarzneikunst, I. 558.
— der Naturwissenschaften von Seiten der Candidaten der Medicin, I. 97.
Sublimat, dessen Verkauf, I. 683.
Subordination der Sanitätspersonen, s. in den betreffenden Licenzscheinen, Instructionen und in der Physicatsordnung (141, 142, 148, 156, 159, 160).
Superarpitrium großh. Sanitäts-Commission in Criminalfällen, I. 254.
— der Universitätsfacultäten, I. 255, 256, 257.
Tabak, Vergiftung durch denselben, II. 77.
Tabellen über die Irren, II. 712.
— über die Taubstummen, II. 718.
— über die Sanitätspersonen, I. 154.
— über die Sanitätspersonen, I. 218.
— in Bezug auf Schutzblattern, I. 361, 365, 370, 372, 382, 383, 388, 415, 416 seqq.

Tabellen über die Schutzpocken-Impfung von 1801 bis 1827, I. 425 bis 435.
— über die Resultate der Schutzpocken-Impfung von 1828 bis 1834, II. 273.
— zur Schutzblattern-Impfung, s. Schutzblattern.
Tagebuch, welches die Oberwundärzte zu führen haben, Auszüge sind an das Physicat zu senden, I. 503.
— der Hebärzte, I. 270.
Tagebücher der Hebammen, tabellarische, I. 616.
— der Thierärzte, I. 774.
— (Diarien), welche die Staatsärzte bei Behandlung der Legalfällen und Heilung Verwundeter führen sollen, II. 67, 70, 74.
— s. Diarien.
Taubstummen, Uebersichtstabelle über die im Jahr 1825 im Großherzogthum befindlichen Taub-Stummen im Alter bis zum 18. Jahr, II. 718.
— -Institut, Nachrichten von demselben, II. 716.
Taufen im Haus, I. 594, 601, 605.
— in den Kirchen, s. Haustaufen.
Taxation der Recepte soll specifisch seyn, II. 401.
— — — s. Recept-Taxe.
Taxe der Arzneien, Verkauf unter derselben, I. 687.
— — — eigenmächtige Erhöhung derselben durch die Apotheker, II. 396.
— soll auf die Recepte geschrieben werden, I. 690.
— für die bei Hausthieren gebräuchlichen Arzneien, II. 384.
— für ärztliche Zeugnisse, II. 548.
— des Impfens, s. Schutzblattern.
— der Hebammen, II. 349. 350, 355, 361.
— für zahnärztliche Verrichtungen, alte, II. 540.
— neue, s. in der Medicinal-Tax-Ordnung.
— Medicinal-Tax-Ordnung, alte von 1805, II. 517.
— — — — neue von 1836, II. 495.
— der Arzneimittel im Allgemeinen, I. 658.
Taxirung der Recepte, I. 659.
Taxordnung soll von den practischen Aerzten beobachtet werden, I. 123.
— alte vom 15. Juli 1806, II.
— neue vom 7. April 1836, II. 495 seq.
— der Apotheker von 1812, I. 685.
— für Arzneimittel, die bei Thieren angewendet zu werden pflegen, II. 384.
Thierärzte, Aufsicht der Physicate auf dieselbe, I. 159.
— deren Studium und Bildung, II. 13.
— deren Bildung, Aufnahme in die Veterinairschule, II. 459, 480, 487.
— deren Vorbereitung und Prüfung, I. 771.
— Prüfung der Kurschmiede, I. 95.

Thierärzte II. Klasse, Kurschmiede, II. 488.
— Lizenzschein für solche, I. 771 bis 777.
(Die Ueberschriften der einzelnen Paragraphen weisen den Inhalt nach.)
— deren Anmelden zur Anstellung, I. 67.
— deren periodische Berichte an das Physicat, s. Berichte, periodische.
— deren Diäten und Verdienstgebühren, II. 557.
— nicht angestellte, deren Diät, II. 497.
— dürfen keine Arzneien abgeben, II. 385.
— sollen in der Regel Fleischbeschauer seyn, II. 448.
— sind zur Hundsmusterung zuzuziehen, I. 303.
— deren Verwendung bei Epizozien, s. die einzelnen Krankheiten.
Thiezärztliche Polizei, I. 767 — 905.
— Vorlesungen sollen von denen Aerzten, die auf Anstellung als Staats-Bezirksärzte Anspruch machen, besucht werden, II. 17.
Thier-Arzneien sollen nicht von den Thierärzten abgegeben werden, II. 385.
Thierarznei-Gehülfen und Viehschauer, deren Gebühren, II. 558.
— -Kunde, Prüfung der Candidaten derselben, I. 79.
— -Schule, s. Veterinairschule.
— -Taxe, II. 385, 399.
Thiere, polizeiliche Verordnungen, welche der Erhaltung des Gesundheitsstandes derselbe und ihre Heilung im Erkrankungsfall zum Zweck haben, Abtheilung VIII, Th. I., II. 436.
— gestorbene, Behandlung derselben in Bezug auf Sanitätspolizei, I. 314 bis 319; Belohnung der Wasenmeister für deren Wegschaffen.
— — Vorschriften bei Behandlung der gestorbenen Thiere und bei Benützung der Theile derselben, I. 314 seqq.; II. 110 seqq.
— kranke, Vorsichts-Maaßregeln gegen schädlichen Genuß deren Fleisches oder anderer Theile derselben, I. 310 seqq.; II. 99, 108; s. Perlkrankheit.
— — deren Benutzung zum Genuß wuthverdächtiger, I. 304, 305.
— schädliche, deren Vertilgung durch Gift, I. 286.
Thierische Producte, verdorbene, Warnung gegen Genuß derselben, I. 310; II. 108.
Todes-Fälle, Anzeige derselben den Leichenschauern, den Bürgermeistern, II. 423.
— -Zeichen, geschehene, sollen genau in den Todtenschauscheinen angegeben werden, I. 761.
Tod, dessen Zeichen, I. 747 seqq.
Todte, Begraben derselben in Kirchen, I. 758.
Todten-Ankleiden soll nicht durch Hebammen geschehen, I. 597.
— -Laden, — -Särge, } s. Särge.
Todtenschau, Todtenschauer, s. Leichenschau.
— -Ordnung, I. 735.

Todtenschau-Ordnung, Handhabung derselben von Seiten der Bezirks-Staatsärzte, I. 167.
— — s. Leichenschau-Ordnung.
— -Register, deren Muster, I. 754.
— — sollen Uebersichten über die Krankheiten geben. Verfassung derselben zu diesem Zweck, I. 763.
— — sollen als Controle medicinischer Pfuscherei und Licenz-Ueberschreitung dienen, I. 763.
— — Uebersichts-Tabellen deßhalb, I. 764.
— -Schein, dessen Muster, I. 754.
— -Scheine, deren sorgfältige auf Anschauen gegründete Ausfertigung, I. 761.
— — in dieselben sollen die Aerzte, welche den Verstorbenen behandelt haben, redlich eingetragen werden, I. 761.
— — deren Absendung an die Physicate, I. 765.
Todtenschauer, s. Leichenschauer. Leichenschauer sollen vom Physicat unterwiesen werden, I. 761.
Todtgeborne Kinder, Versuche zu deren Belebung, I. 592.
— — deren Beerdigung, I. 604.
Tollkorn, Reinigung des Getreides von demselben, I. 295.
Topographische Beschreibung der Physicatsbezirke, I. 177, 180, 481.
Tragantwaaren, deren Färbung, I; II. 81.
Transport der Hebammen an den Prüfungsort, I. 604, 607.
— fremder Kranken, I. 347.
— kranker Vaganten, I. 462, 465.
Transportirung von Kranken, deren Krankheit Sperre-Anlegung erfordert, I. 403.
Trauben, Most, s. Weingährung.
Tresp, dessen Schädlichkeit und Entfernung aus den Brodfrüchten, I. 296.
Treibjagen auf wüthende Füchse, II. 95.
Trinkgelder, deren Aufrechnung, II. 499.
Trinkgeschirre von Pack-Fond, II. 85, 86.
Typhus, Vorkehrungen dagegen, I. 339.
Tyroler, deren Arzneihandel, I. 676, 681.
Ueberschwemmung, Maaßregeln gegen das Bewohnen der durch Ueberschwemmung naß gewordener Wohnungen, I. 322.
Uebersichts-Tabellen über das Impfgeschäft a. von 1801 bis 1827, I. 163; b. von 1828 bis 1834, II. 273 seqq.
— — über die im Irrenhaus zu Pforzheim im Jahr 1836 befindlichen Irren, II. 712 seqq.
— — über die Taubstummen, welche im Jahr 1825 im Alter bis 18 Jahr im Großherzogthum vorhanden waren, II. 718.
Ueble Witterung berechtigt Sanitätsbeamte, Chaisenmiethe anzurechnen, II. 544, 545, 546, 559, 563, 564.
Umritte in den Physicatsbezirken, jährliche, I. 176, 480.
Unglücksfälle, Berichte über solche, I. 164, 165.

Digitized by Google

Unglücksfälle, Benehmen der Physicate bei dem schnellen Tod schwangerer Frauenspersonen, I. 164, 259; II. 76.
— — der practischen Aerzte bei solchen, I. 122.
— Rettungsversuche bei solchen, I. 163, 165, 259 seqq., 272; II. 76.
— Verfahren bei Untersuchung derselben, I. 248, 252; II. 72.
— — — — gewaltsamer Todesfälle, II. 72 seq.
Universalmittel, Verbot deren Anwendung, I. 123.
Universitäts-Studium, Befähigung zu dessen Antritt, I. 81, 84; II. 14, 18, 21.
— -Bann, dessen Einführung, I. 72.
— — — Aufhebung, I. 78, 81.
Untauglichkeit zum Militairdienst, s. Conscription.
Unterhaltskosten für Verwundete in Untersuchungssachen, II. 64.
Unterordnung, s. Subordination.
Unterricht der Hebammen in den Entbindungsanstalten, II. 348, 353, 354.
— — — Lehrbuch zu demselben, I. 600; II. 347.
Untersuchung der Frauenspersonen, I. 244, 245.
— gerichtliche, thierärztliche, I. 780.
— der Hauptmängel, ibid.
— gewaltsamer Todesfälle, II. 72 seq.
— der Unglücksfälle, Verfahren bei denselben, I. 248, 252.
Untersuchungssachen, Zeugnisse der Physicate in solchen, I. 199, 253, 254.
Unterwundärzte, deren Licenzschein, I. 501; s. Wundärzte.
Unverträglichkeit, II. 605.
Urlaub. Nicht angestellte Sanitäts-Personen haben einen solchen nicht nöthig. Sie sind aber verbunden, für die Besorgung ihrer Berufsgeschäfte während ihrer Abwesenheit oder Verhinderung zu sorgen und Anzeige zu machen, I. 126, 501, 502, 520, 529, 569, 666.
— der angestellten Sanitätsbeamten.
— — Bezirksärzte, I. 136, 137, 194.
— Anzeige von langer Erkrankung, II. 43.
— welche Behörde den Urlaub ertheilt, II 43.
— Stempelpapier zum Urlaubsgesuch, II. 43.
— Allgemeine Bestimmungen, II. 43.
— der Sanitätsbeamten, II. 44.
— die Gesuche sind auf Stempelpapier zu schreiben, II. 43.
— der Assistenzärzte, I. 136, 195; II. 44.
— — Oberwundärzte, I. 501.
— — Landchirurgen, bezüglich auf ihren Licenzschein, I. 501.
— — Unterwundärzte.
— — Oberhebärzte, bezüglich auf ihren Licenzschein, I. 569.
— — der Bezirks-Thierärzte, I. 783.
Vaccination, Vaccine, Vacciniren, s. Schutzblattern.
Vaccinations-Tabellen, s. Schutzblattern, Berichte und Tabellen ꝛc.

Digitized by Google

Vaganten, mit Blattern befallene, I. 362, 365, 375.
— kranke, deren Transport, I. 462, 465.
— Verbreitung der Blattern, Seuche durch dieselbe, I. 362, 365, 375, 395, 401, 403.
Variolen, Varioliden.
Varioloiden, I. 406 seqq., 411, 423; II. 252, 257, 277, 282, 284.
— Untersuchung, wie solche entstanden sind, I. 405. s. Blattern, natürliche Schutzblattern.
Venerische Krankheiten, in wie fern Wundarzneidiener solche behandeln dürfen, I. 531.
Veränderung des Wohnorts der Hebärzte, I. 575.
Verabschiedete Diener, in wie fern sie noch in der Wittwencasse bleiben; II. 662, 669.
Verantwortlichkeit der Bezirksärzte für die Impfung, II. 270.
Verbrechen der Sanitätsdiener, Competente Stelle, solche zu bestrafen, I. 36.
— der Concussion. I. 192.
— welche Hebammen in Verfolgung ihres Berufs entdecken, I. 584, 592, 593.
Verdienstgebühren und Diäten der Thierärzte, II. 558.
Verdorbenes Futter, Warnung gegen dessen Anwendung, und Belehrung, dasselbe zu verbessern, I. 859; II. 439, 443, 460.
Verdorbene Käse, Schädlichkeit des Genusses derselben, I. 313.
— Lebensmittel, Warnung vor deren Genuß.
— Vorsichtsmaaßregeln und Verbesserung derselben, II. 117, 122.
Vererbung der Apotheken, I. 671.
Verfahren bei Untersuchung der Unglücksfälle, I. 248, 252.
Verfassungs-Urkunde, so weit solche auf Staatsdiener und Diener-Wittwencasse Bezug hat, II. 597.
Verfertigung der Arzneien in den Apotheken, I. 651.
— der Recepte, I. 655, 656, 657.
Vergelübdung der Staatsdiener, s. Verpflichtung.
— der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge nach vollendeter Lehrzeit, I. 634, 636, 641, s. Apotheker, deren Eid.
Vergiftete, deren Rettung, I. 271, 280.
Vergiftung, Legal-Inspection Vergifteter, I. 241.
— durch Tabak, II. 77.
— schädlicher Thiere, I. 286; II. 77.
Vergütung für das Vieh, welches von Polizei wegen zur Abwendung einer Seuche getödtet worden, I. 850, 869, 871.
Verhalten der Medicinal-Personen bei Verfolgung ihres Berufs, s. die einzelnen Hauptworte, z. B. Blattern, Epidemieen, Legal-Inspection u. s. w.
Verheimlichung des Ausbrechens der Blattern wird bestraft, I. 383, 398.
Verhütung der Unglücksfälle, s. Unglücksfälle.

Verkauf der Arzneien, s. Arzneihandel.
Verlochen des gefallenen Viehes darf nicht heimlich geschehen, I. 807.
Verpfändung der Besoldung, II. 573.
Verpflegung armer Kranker, I. 463.
Verpflegungskosten für Verwundete in Untersuchungssachen, II. 64.
— der Gefangenen, Gefangenkost, I. 472.
Verpflichtung der Staatsdiener, II. 597.
— — pharmaceutischen Candidaten, I. 641.
— — Hebammen, I. 158, 594, 597.
— — Thierärzte, I. 777.
— — Apothekergehülfen, Formel, I. 673.
— Eid eines Apothekers, I. 755.
Verrechnung der Arzneimittel, I. 658 seqq.
Versäumniß in Einsendung der Berichte und Tabellen, s. Berichte, periodische.
— in Einreichung der Kostenverzeichnisse, Folgen derselben, II. 562.
— -Gebühren der Sanitätsbeamten und anderer ärztlicher Personen ist regulirt in der Medicinal-Taxordnung, II. 495.
— — besoldeter Staatsärzte, II. 498.
— — nicht besoldeter Sanitätspersonen in aufgetragenen Officialgeschäften, II. 499.
— — können in gewissen Fällen neben den Diäten und Reisekosten angerechnet werden, II. 496.
Verschwiegenheitspflicht der Apotheker, I. 661, 662.
Versetzung, Gesuche um solche, 626, 630, 633.
Versorgungsgehalte für Wittwen und Waisen der Staatsdiener, II. 590 seqq., 608.
— Tarif derselben, 595.
Versorgung der Wittwen und Waisen der Staatsdiener, s. Wittwencasse.
Verstorbene, s. Leichenschau.
— hochschwangere und kreisende, deren Behandlung, I. 590, 603, 609, 610, 617; II. 348, 359.
Vertilgung schädlicher Thiere durch Gift, I. 286; II. 77.
— der Giftpflanzen, I. 288.
Vertilgen der Medicinalpflanzen, verboten, II. 116.
Verunglückte Menschen, deren Rettung, Rettungstafeln, I. 262.
— — Nothkistchen, I. 261; s. Unglücksfälle.
Verunglücktes Vieh, Genießen dessen Fleisches, I. 311.
Verunglimpfungen der Aerzte, I. 129, 130.
Verwalter der Apotheken, I. 671.
Verwaltungsrath der Wittwencasse, II. 677 seqq.
— des Taubstummen-Instituts.
Verwundete, Pflichten des Bezirks-Wundarztes gegen dieselbe, I. 512.
— Behandlung schwer Verwundeter bei der Legalinspection, I. 237.

Digitized by Google

Verwundete, deren Behandlung durch Privatärzte in gerichtlichen Fällen, II. 67 seqq.
— unaufgeforderte Besuche derselben von Seiten der Aerzte und Wundärzte, I. 460.
— Zahlung der Kosten für Heilung und Verpflegung in Untersuchungssachen, II. 64 seq.
— Diarien der Staatsärzte bei Behandlung der Verwundeten in Untersuchungssachen, II. 67.
Verwundung, s. Verwundete.
Verzichtleistung auf Staatsdienste Derjenigen, welche die Zeugnisse genügender Vorbereitung zum Antritte des Universitätsstudiums nicht beibringen können, II. 14, 18, 20, 21.
Verzinnte Röhren beim Branntweinbrennen, I. 299.
Veterinair-Kunde, Prüfung der Candidaten derselben, I. 79.
— -Schule, Vorschriften für deren Zöglinge, I. 89.
— — Trennung derselben von dem Landgestütt, II. 467.
— — in Carlsruhe, Einrichtung derselben, II. 469.
— — — — Aufnahme in dieselbe, II. 459, 480, 487.
— — Aufnahme kranker Thiere in den Krankenstall, II. 476.
— -Polizeiverordnungen, I. 767 bis 905; II. 436.
— -Polizei steht unter Aufsicht der Bezirks-Staatsärzte, I. 159.
— — -Gegenstände, Diejenigen, welche Anspruch auf Staatsanstellung als Bezirks-Staatsärzte machen wollen, sollen auf Universitäten Thierheilkunde und Veterinair-Polizei studieren, II. 17.
Vieh, s. Schlachtvieh.
— -Beschauer, deren Gebühren, II. 558, s. auch Thierärzte.
— -Futter, dessen Erhaltung, Aufbewahrung und Verbesserung des verdorbenen, II. 439, 443.
— gefallenes, darf nicht heimlich verlocht werden, I. 807.
— — oder getödtetes, s. Wasenmeister.
— -Mängel und deren Gewährung, I. 789 seqq., 809.
— — deren Kennzeichen, I. 797.
— -Märkte, sanitätspolizeiliche Aufsicht auf dieselbe, I. 895; II. 443, 478, 479.
— — was die Bezirks-Thierärzte bei denselben zu beobachten haben, I. 780.
— -Seuchen, Benehmen der Bezirksärzte bei deren Erscheinen, I. 170, 171.
— — Verhütung des Ausbrechens derselben, I. 806.
— — Maaßregeln zu deren Abhaltung, II. 446, 447, 448.
— — welche derselben Sperre der Ställe, der Orte, des Bezirks erfordern, I. 810.
— — Entschädigung für das Vieh, das zur Abwendung einer Seuche getödtet wird, I. 850, 857.
— — s. die einzelnen Namen.

Vieh-Urkunden, II. 479.
— -Zucht, der Bezirks-Thierarzt soll dieselbe zu befördern suchen, I. 779.
— — deren Verbesserung, darauf soll der Thierarzt wirken, I. 776.
Visitation der Conscribirten, s. Conscription.
— der Apotheken, s. Apotheken-Visitation.
— der Frauenspersonen, gerichtliche, I. 244.
— der Gefängnisse, I. 469, 473.
— der Hebammen, s. Hebammen-Prüfung.
— der Laden und Magazine der Droguisten und Materialisten, I. 696.
Vitriolsäure, Mißbrauch derselben, Beschränkung des Verkaufs, I. 692, 693.
Voiture-Kosten, deren Anrechnung, II. 559.
— — dürfen von Staatsärzten in ihrer Privatpraxis, wenn sie auch Pferderationen beziehen, aufgerechnet werden, II. 554, 555.
Vorbereitung ꝛc. weltlicher Staatsdiener, I. 71.
— der Sanitätspersonen zu ihrer künftigen Bestimmung, I. 67; II. 13 seqq.
— zum Studium der Heilkunde, I. 67 seqq.
— und Prüfung der Thierärzte, I. 771.
Vorkehrungen, sanitäts-polizeiliche, s. die Hauptworte der Uebel, gegen welche dieselbe gerichtet sind.
Vorräthe in den Apotheken, I. 649.
Vorrathsbuch der Apotheker, I. 660.
Vorrechte der Apotheker, I. 666.
Vorsichten.
Vorsichtsmaßregeln, s. die schädlichen Einflüsse, gegen welche die Maßregeln in Anwendung kommen sollen, z. B. gegen Einflüsse welche der Gesundheit schädlich sind, II. 117.
— gegen den Genuß der Victualien aus überschwemmten Feldern, II. 117 seqq.
— beim Beziehen neuer Gebäude, oder naß gewordener Gebäude, I. 321 bis 327; II. 113, 114, 115.
— bei Behandlung kranker oder gestorbener Thiere und Benutzung deren Theile bei Benutzung thierischer Producte, I. 314; II. 108, 110 seqq.
— bei dem Verkauf und Gebrauch der Kleider von Gestorbenen, II. 134 seqq.
Vorsichten gegen Verbreitung der Cholera, II. 155 seqq.
Vorsicht bei dem Branntweinbrennen, damit kein schädliches Metall-Oxid übergehe, I. 299, 300.
— gegen Verbreitung der Kräze-Krankheit, II. 143 seqq.
— bei Färbung der Conditoreiwaaren, I. 296 seqq.; II. 81.
Vorzugsrechte der Apotheker im Concurs, I. 669.
Wag- und Maaßgeschirre, Verbot des Gebrauchs solcher, die schädlich werden können.

Digitized by Google

Wag- und Maaßgeschirre, Verbot der Anwendung kupferner Wagschalen zum Salzauswägen, I. 298.
— — — — — von messingenen Controlblättchen an den Oelmaaßen, II. 82.
Waagen und Gewichte in den Apotheken, I. 645.
Wahl der Hebammen, I. 6 15.
Waisen der Staatsdiener, Versorgungsgehalte derselben, II. 590, 608, 609 seqq.
— — — deren Pensionen, II. 656.
— — — s. Wittwencasse.
— -Kinder, auf deren Erziehung sollen die Bezirksärzte aufsehen, I. 176.
Wandelklagen, s. Hauptmangel.
Warnungen und Belehrungen zur Abwendung schädlicher Einflüsse, Abstellung schädlicher Mißbräuche, Vorrichtungen u. s. w., I. 166, 286 seqq.; II. 77 seqq., 117 seqq.; s. die einzelnen schädlichen Dinge und Wirkungen, z. B. Giftpflanzen, Genuß ungesunder Nahrungsmittel ꝛc.
Wartung und Verpflegung armer Kranker, I. 463.
— und Pflege der Kranken und Verwundeten in gerichtlichen Fällen, II. 64.
Wasenknechte sollen von der Verlochung gefallenen Viehes Anzeige machen, I. 807.
Wasenmeister, Anweisung für dieselbe, I. 314, 318.
Wasenmeistereien sind künftig Gemeindsdienste; Regeln, wie solche besetzt werden sollen, II. 110, 111, 112.
— deren Errichtung, I. 314 seqq.; II. 110.
Wasenmäßiges Vieh, II. 112.
Wasserbahnenfuß, Warnung gegen den Genuß desselben, I. 293.
Wasserscheu, Kennzeichen u. Behandlungsart dieser Krankheit, I. 872, 902.
— s. Hundswuth.
Weibspersonen, schwangere, plötzlich sterbende, I. 164; s. Hochschwangere, Kreisende.
— gerichtliche Untersuchung derselben; s. Visitation.
Weingährung, Vorsichten bei derselben gegen Unglück, welches das sich bei der Gährung entwickelnde kohlensaure Gas verursachen kann, II. 125 seqq.
Weltliche Staatsdiener, deren Vorbereitung ꝛc. zum Staatsdienst, I. 71.
Wendungen bei Geburten, ob solche zu den hochwichtigen Operationen gehören, II. 364.
Widernatürliche Geburten, von solchen ist Anzeige zu machen, I. 573.
— — Verhalten der Hebammen bei solchen, I. 589, 591.
Wiederbelebung, s. Unglücksfälle, Rettung der Scheintodten.
Wildes Feuer (Viehseuche), I. 805.
Winkel-Apotheken, I. 142.
Wirkungskreis der Sanitäts-Commission, s. Sanitäts-Commission.
Wittwenbeneficien, II. 656
Wittwengehalte und Waisenversorgung, deren Begründung in der Verfassungsurkunde, II. 590, 597.

Digitized by Google

Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener, Besoldungsbezug derselben, II. 668.
— — Waisen-Versorgung, Sterbquartal, II. 672.
— der Staatsdiener, deren Pensionen, II. 656.
— und Waisen der Staatsdiener, Versorgungsgehalte derselben, II. 608. 609 seqq.
— abgeschiedene, wie es in Beziehung auf die Wittwencasse mit denselben zu halten ist, II. 662.
— -Cassenordnung, II. 641 seqq.
— -Casse, Aufnahme der Sanitätsdiener in dieselbe mit ihrem Praxisertrag, II. 673.
— — -Beiträge der Staatsdiener zu denselben, II. 593.
— — wie es mit abgeschiedenen Ehefrauen deßhalb gehalten wird, II. 662, 669.
— — in wie fern verabschiedete Diener noch Mitglieder seyn können, II. 662, 669.
— -Versorgungsanstalt, Errichtung eines Verwaltungsraths derselben, II. 677 seqq.
Wohnort, dessen Entfernung vom Ort, wo das Geschäft verrichtet wird, bestimmt den Betrag der Reisekosten, II. 496, 561.
Wohnsitz, denselben sollen die Staats-Sanitätspersonen dem Physicat anzeigen, s. die Licenzscheine und II. 6, 9.
Wohnungen, Beziehung neuer, noch feuchter, I. 321.
— — solcher, die durch Ueberschwemmung naß geworden sind, I. 322, II. 113, 114, 115.
Wohnungssperre, s. Häusersperre.
Wolf, Seuche beim Rindvieh, I. 864.
Wolfskirsche, Warnung gegen das Einsammeln und Trecknen derselben, I. 289.
— — — — Oelpressen aus dem Saamen, I. 290.
Würde, academische, deren Aufnahme, I. 75.
Wuthkrankheit, Kennzeichen und Behandlung derselben, I. 872, 902.
— unter Hunden, Füchsen, Katzen und anderen Thieren, s. Hundswuth.
Wundärzte, Bildung derselben auf dem empirischen Weg. Lehre, Lehrlinge, Lehrzeit, Lehrgegenstände, Prüfung, Lehrbrief u. s. w. in der Gesellschaftsordnung, I. 534 seqq., II. 334.
— Befähigung der gewöhnlichen Wundärzte, II. 25.
— Aufnahme derselben auf die Universität zum Studium der Chirurgie und Geburtshülfe, II. 27.
— Vorbereitung derselben zum academischen Studio, II. 25, 406.
— Licenzschein derselben, I. 49, 501, 520, 529.
— Instruction für Bezirks-Wundärzte, I. 511.
— Gesellschaftsordnung derselben, I. 534.
— wissenschaftlich gebildete, deren Vorbereitung, Befähigung und Prüfung zu ihrem Beruf, s. Prüfung, Vorbereitung, Befähigung.

Digitized by Google

Wundärzte, der Physicus führt die Aufsicht über dieselbe in seinem Bezirk, I. 148.
— practicirende, Amtsgewalt des Bezirks-Staatsarztes über solche, I. 160.
— Aufhebung des Unterschieds derselben nach Klassen; es gibt nur Wundärzte und Wund-Arzneidiener, I. 558.
— II. Klasse werden künftig nicht mehr licenzirt, sondern es werden nur Ober-Wundärzte u. Wundarzneidiener angenommen, II. 565.
— nicht angestellte, sollen den Wohnsitz, den sie wählen, dem Physicat anzeigen, II. 6, 9, 546.
— ohne Staatsanstellung, Heirathserlaubniß für solche, I. 559, 560, 561; II. 4.
— deren periodische Berichte, s. Berichte, periodische.
— sollen zu Legalinspectionen zugezogen werden, I. 151.
— deren Amtspflichten und Befugnisse, I. 497; II. 315.
— Verhalten derselben bei Behandlung armer Kranken, I. 33, II. 285 seqq., 293, s. auch in den Licenzscheinen.
— welches sind wundärztliche Verrichtungen, II. 330.
— welche Instrumente sie haben müssen, II. 318, 331, 335.
— deren Beschränkung in der inneren Praxis, I. 153, 502, 506, 513, 521, 522, 531, 548, 552, 553, 554; II. 321, 323, 324, 326, 327, 339, 340.
— nicht angestellte, Verordnen von Recepten auf milde Fonds, I. 548.
— Aderlassen ohne ärztliche Ordination, II. 332.
— in wie fern diese impfen dürfen, I. 373, 393, 394; II. 234.
— sollen Blutigel vorräthig haben, I. 547, 557.
— sollen in der Regel die Leichenschau besorgen, I. 737, 738.
— deren Handapotheken, I. 554.
— sollen Arsenik nicht als Heilmittel anwenden, I. 547.
— in wie fern sie Baderstuben errichten dürfen, I. 545; II. 319 seqq.
— in wie fern Bezirks-Wundärzte, Landchirurgen, Staabschirurgen Baderstuben halten, und sich mit Rasiren abgeben können, II. 321, 339.
— nicht angestellte, deren Diät, II. 497.
— II. Klasse, wie die Gebühren derselben nach der neuen Taxordnung zu berechnen sind, so lange solche Wundärzte II. Klasse existiren, II. 565.
Wundärztliche Praxis der Bezirks-Staatsärzte, I. 158, 159.
— Verrichtungen, welches dergleichen sind, II. 330.
Wundarznei-Beflissene, deren Unterricht bei dem Bezirks-Wundarzt, I. 518.
— -Candidaten, deren Prüfung, I. 79.
— -Diener, Lehrzeit derselben, II. 342.
— — wer die Lehrer derselben sind, II. 334.
— — deren Licenzschein, I. 529.

Wundarznei-Diener, deren Licenzirung soll bekannt gemacht werden, II. 341.
— — wer nicht zum Ober-Wundarzt qualificirt ist, bleibt Wundarznei-Diener, II. 558.
— — Aderlassen, I. 550.
— — — ohne ärztliche Ordination, II. 332, s. auch Schröpfen, ibid.
— — dürfen das Barbiergewerbe treiben, II. 320, 321.
— — dürfen keine Krankheiten behandeln, I 531.
— — dürfen bei Neugebornen das Zungenbändchen nicht lösen, II. 339.
— -Kunde, Verbindung derselben mit dem Studio der inneren Heilkunde, I. 558.
— — höhere, Zulassung der niederen Chirurgen zum Studium derselben, II. 27.
— -Wesen, Berichte über dessen Zustand, I. 218.
Wunden, zu denen sich innerliche Krankheiten gesellen, I. 522.
Wurzelgräber, Aufsicht auf dieselben von Seiten des Physicats, I. 147.
Wurzelsammler, I. 647.
— fremde, I. 693.
Zäpfiges Vieh, Hauptmängel, I. 790, 802.
— Schlachtvieh, in wie fern dessen Fleisch genossen werden kann, I. 310; II. 108, 109.
Zahnärzte, deren Diät, II. 497.
— fremde, I. 221.
Zahnärztliche Operationen, deren Tax, ältere, II. 540.
— — — — neue, II. 514.
Zahnarzneien, deren Verkauf, I. 714; II. 404.
Zahnarzneikunst, deren unbefugte Ausübung, I. 221.
Zahnbrecher, I. 221 seqq.; II. 62 seqq.
Zahnlatwerge, deren Verkauf, I. 714.
Zahnpulver, dessen Verkauf, I. 714.
Zahntinctur, deren Verkauf, I. 714.
Zangengeburten, ob solche zu den Hochwichtigen Operationen gehören, II. 364.
Zeitungen sollen keine Anzeigen von Geheimmitteln, Bandagen, Maschinen und anderen auf die Heilkunde Bezug habende Ankündigungen aufnehmen, II. 62, 63.
Zeichen des Todes, I. 747 seqq.
— — — beobachtet sollen genau in den Todtenschauscheinen angegeben seyn, 761.
Zeitversäumniß, s. Gebühren, Verdienstgebühren, I. 558.
Zeugnisse über die Studien auf Mittelschulen, II. 14, 18, 21, 22.
— Entlassungszeugnisse von Lyceen und Gymnasien, I. 81.
— über die Befähigung zum Antritt der academischen Studien, I. 81, 88.
— der Bezirks-Staatsärzte, Genauigkeit derselben, I. 199.

Zeugnisse der Bezirks-Staats-Aerzte an Parteien, I. 138, 199.
— ärztliche, in gerichtlichen Fällen, da die Partheien zahlungsfähig sind, II. 555.
— — — — in Untersuchungssachen, I. 253, 254.
— — Aerzte für Handwerkspursche ins Wanderbuch in Betreff der Impfung, II. 548.
— ärztliche, in Beziehung auf die Kräz-Krankheit, II. 145, 146, 147.
— — über die in die Staatsanstalten abzuliefernden Irren, I. 197; II. 710, 711.
— — — Diejenigen, welche das Freibad in Baden gebrauchen wollen, II. 688.
— — zum Zweck der Steuerminderung, II. 542.
— — über die in die Strafanstalten abzuliefernden Sträflinge, II. 48.
— — Gebühren für solche, II. 548.
Ziegen, deren Hauptmängel, I. 791, 809.
Zimmer-Sperre, beim Ausbruch der Variolen, II. 257
Zink, Anwendung der Gefäße aus solchem in der Zuckerbereitung, II. 86.
Zinnerne oder verzinnte Gefäße beim Branntweinbrennen, I. 299, 300.
Zinngeschirr, dessen Anwendung zur Bereitung sauerer Speisen und Getränke, II. 83.
Zöglinge der Thierarzneischule, Vorschriften für dieselbe, I. 89, 96.
— der Veterinärschule, s. Veterinärschule.
Züchtlinge, Zeugnisse über deren Gesundheitszustand, II. 48, 49.
Zuchthäuser, Reinlichkeit der in dieselben abzuliefernden Sträflinge, I. 470.
Zuckerbäcker, welcher Farben sie sich bedienen sollen, um ihre Waaren zu färben, I. 296 seqq.
Zuckerbäckerei-Waaren, Vorsichten bei deren Färbung, I. 296; II. 81.
Zuckerfabrication, Anwendung der Zinkgefäße dabei, II. 86.
Zugkosten, II. 626, 634, 636, 637, 638.
Zulagen, Gesuche um solche, II. 626, 630, 633, 636, 637.
Zungenband bei Neugebornen, Lösung desselben von den Hebammen, I. 591.
— bei Neugebornen, dessen Lösung, II. 339.
Zungenkrebs beim Rindvieh, I. 811, 852.

In der D. R. Marx'schen Buch- und Kunsthandlung in Carlsruhe und Baden erscheint demnächst:

Dr. K. F. H. Marx,

Ordentlichem Professor der Medicin in Göttingen, der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften hierselbst, der medicinisch-chirurgischen Academie zu St. Petersburg, der naturforschenden Gesellschaft zu Moskau, der Hufelandischen Gesellschaft zu Berlin, der für Beförderung der Naturwissenschaften zu Freiburg, der physicalisch-medicinischen Gesellschaft zu Erlangen, der kurländischen Gesellschaft für Litteratur und Kunst ꝛc. Mitgliede und Correspondenten:

Grundzüge der Lehre

von der

Krankheit und Heilung.

Ferner von demselben:

Herophilus.

Ein Beitrag

zur Geschichte der Medicin.

Von demselben früher erschienen:

Diatribe anatomico physiologica de structura atque vita venarum. A medicarum ordine Heidelbergensi præmio proposito ornatu. Cum figuris æri incisis, coloratis. maj. 1 fl. 30 kr.

Die Erkenntniß, Verhütung und Heilung der ansteckenden Cholera. 3 fl. 36 kr.

Originis contagii cum Additamentis. 8. maj. 2 fl.

De Euthanasia medica prolusio academia 24 kr.

Marx, Dr., C. M., Geschichte der Christallkunde. Mit 9 schwarzen Kupfertafeln und einer colorirten. 3 fl. 36 kr.

— Geognostische Skizze der Umgegend von Baden im Großherzogthum. 48 kr.

Braun, Alex., über den Nutzen der Naturwissenschaft, eine Rede, gehalten den 17. März 1833 zur Eröffnung seiner Vorlesungen. 18 kr.

Hartweg, hortus Carlsruhanus, oder Verzeichniß sämmtlicher Gewächse, welche in dem großh. botanischen Garten zu Carlsruhe cultivirt werden, nebst dem Geschichtlichen, dem Botanischen und Lustgärten von 1530 — 1825. 3 fl.

Kramer Dr., über die Eigenschaften, Wirkungen und den zweckmäßigen Gebrauch der warmen Mineralquelle, so wie der natürlichen Stahlbäder zu Baden im Großherzogthum. Nebst Anhang über die dortige Ziegenmolkenkur. br. 1 fl.

— Propriétés, effets et usages reglés de la source minérale chaude, et des bains ferugineux naturels de Bade, dans le Grand-Duché du même nom, avec un appendix sur la cure du petit-lait de chèvre. 1 fl.

Leichenschau-Ordnung für das Großherzogthum Baden, nebst einer Instruction für die Leichenbeschauer. Officielle Ausgabe. 18 kr.

Sachregister über sämmtliche großh. badische Regierungsblätter vom Jahr 1803 bis 1834, auch für die Besitzer der Original-Sammlung eingerichtet. 2 fl. 24 kr.

Sammlung, vollständige, der großh. badischen Regierungsblätter, die Jahre 1803 bis 1833 enthaltend, mit dem Sachregister und dem Verzeichnisse der Staatsdiener. 22 fl.

Schneider, P. J., Versuch einer medicinisch-statistischen Topographie von Ettlingen und der nächsten Umgebungen. Mit 6 Tabellen. 2 fl. 30 kr.

Schrickel, C. B., Anleitung, wie bei dem Schlachten des Rindviehes, der Schaafe und Schweine zu verfahren, und durch welche Kennzeichen die geschlachteten Thiere zu erkennen sind, um mit Bestimmtheit angeben zu können, ob das Fleisch von gesunder oder kranker Beschaffenheit ist. 12 kr.

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 02717 7321

Digitized by Google